

Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1835 bis 1848

FORSCHUNGEN UND DARSTELLUNGEN ZUR GESCHICHTE
DES STEIERMÄRKISCHEN LANDTAGES

Band 2

Herausgegeben von der Historischen Landeskommission für Steiermark

Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1835 bis 1848

Herausgegeben im Auftrag der
Historischen Landeskommission für Steiermark
von Gernot Peter OBERSTEINER

Bearbeitet von Martin KHULL-KHOLWALD

**Dieses Werk ist nicht im Buchhandel erhältlich, steht aber im Sinne
des open access kostenlos online unter www.hlk.steiermark.at
zur Verfügung.**

Graz 2018

Version 1 – Oktober 2018

Graz 2018

Im Selbstverlag der Historischen Landeskommission für Steiermark,
8010 Graz, Karmeliterplatz 3

www.hlk.steiermark.at

Satz: GPO

Gesamtherstellung: Medienfabrik, Graz

Die Herausgabe dieser Veröffentlichung erfolgt ohne wirtschaftliche Gewinnabsicht, sondern vielmehr im Sinne der in den Statuten der Historischen Landeskommission für Steiermark festgelegten wissenschaftlichen Aufgaben.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

ISBN 978-3-901251-48-1

Vorbemerkung

Die Geschichte des Landtagswesens bildete neben der landesfürstlichen und der landständischen Verwaltungsstruktur nach dem ersten Statut der Historischen Landeskommision für Steiermark (HLK) aus ihrem Gründungsjahr 1892 einen wesentlichen Arbeitsbereich dieser in Österreich einzigartigen Institution zur Erforschung der steirischen Landesgeschichte. War anfangs die Herausgabe von Quelleneditionen noch ausgeschlossen, so zeigte sich bald, dass das für verfassungs- und verwaltungshistorische Studien notwendige Grundlagenmaterial, nämlich die seit Anfang des 15. Jahrhunderts und sodann insbesondere durch die Maximilianeischen Verwaltungsreformen an der Wende zur Neuzeit einsetzende archivalische Hinterlassenschaft der Landtage sowie der landesfürstlichen und landständischen Behörden, bei weitem nicht in ausreichendem Maße gehoben war. So entschied sich die HLK, die in Frage kommenden Archivbestände durch Regesten und Volltexteditionen für die Forschung bereitzustellen, in Form der Editionsprojekte „Die ältesten steirischen Landtagsakten (1396 bis 1518)“ sowie „Die steirischen Landtagsakten 1519–1637“.

Liegen für die chronologisch frühere Epoche bereits gedruckte Ergebnisse vor, so hinterließ bei den „jüngeren Landtagsakten“ der vormalige Projektleiter Berthold Sutter (†) einen umfangreichen Bestand an Fotokopien und Transkriptionen von Dokumenten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die allerdings noch der finalen Bearbeitung und Publikation harren. Inzwischen hat sich die HLK dazu entschlossen, den zeitlichen Rahmen der „jüngeren Landtagsakten“ bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts herauf auszudehnen, auch um den Blick von der schon vergleichsweise gut erforschten Zeit von Reformation und Gegenreformation auf andere Schlüsselepochen der steirischen Geschichte zu lenken.

Da die gedruckten Protokolle des Provisorischen Landtages von 1848 sowie des neuen Landtages ab 1861 vom Landesarchiv in digitalisierter Form bereitgestellt wurden, bot es sich für die HLK an, chronologisch rückschreitend anzuschließen und fürs Erste die bisher nur handschriftlich in drei Bänden überlieferten Protokolle des letzten ständischen Landtages in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands I. (1835 bis 1848) zugänglich zu machen und zu publizieren. Dies geschieht, der Digitalen Strategie der HLK folgend, in open access auf der Webseite www.hlk.steiermark.at als Online-Publikation; dort sind die Landtagsprotokolle ebenso verfügbar wie die zugehörigen Präsidialakten (ebenfalls in Transkription), Informationen zu den landständischen Familien sowie Auswertungen über die Teilnahme der Landtagsmitglieder an den Sitzungen. Der vorliegende, nur in Kleinauflage hergestellte digitale Ausdruck enthält lediglich die Protokolle der 63 Landtagsitzungen, an deren Beginn jeweils die Liste der dabei Anwesenden steht, geordnet nach den vier Kurien. Die drei Sach- und Personenregister verweisen jeweils auf die betreffenden Seiten in den Protokollbänden, die in der Edition am äußeren Satzspiegel angeführt sind – sie erleichtern die Orientierung in dieser wahren Fundgrube zur politischen, Verfassungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte der Steiermark am Vorabend der Revolution von 1848.

Verzeichnis der Landtagssitzungen

16. Oktober 1834	7	28. April 1846	410
12. Mai 1835	13	2. September 1846	433
16. September 1835	23	Register 1838–1846	447–451
30. November 1835	31	21. April 1847	452
3. Mai 1836	41	22. April 1847 (Forts.)	475
20. September 1836	54	23. April 1847 (Forts.)	494
17. Januar 1837	58	24. April 1847 (Forts.)	518
24. April 1837	70	26. August 1847	532
9. September 1837	81	27. August 1847 (Forts.)	545
17. April 1838	94	3. Januar 1848	566
18. April 1838 (Forts.)	109	4. Januar 1848 (Forts.)	589
Register 1835–1838	116	5. Januar 1848 (Forts.)	617
18. September 1838	118	15. März 1848	642
16. April 1839	135	16. März 1848 (Forts.)	650
17. September 1839	159	17. März 1848 (Forts.)	655
23. April 1840	172	18. März 1848 (Forts.)	659
22. September 1840	187	19. März 1848	665
9. Dezember 1840	196	20. März 1848 (Forts.)	668
10. Dezember 1840 (Forts.) ...	212	21. März 1848	677
20. April 1841	235	22. März 1848	679
21. September 1841	249	23. März 1848	683
12. April 1842	258	25. März 1848	686
28. Juni 1842	276	26. März 1848 (Forts.)	688
20. September 1842	284	27. März 1848 (Forts.)	693
24. April 1843	300	30. März 1848	697
25. April 1843 (Forts.)	315	2. April 1848	700
12. September 1843	327	3. April 1848 (Forts.)	706
30. April 1844	343	7. April 1848	710
17. September 1844	355	18. April 1848	716
18. September 1844 (Forts.) ..	368	22. April 1848	729
7. Mai 1845	374	27. April 1848	739
3. September 1845	400	28. April 1848 (Forts.)	759
		29. April 1848 (Forts.)	773
		Register 1847–1848	786–790

Landtagssitzung vom 16. Oktober 1834

Ignaz Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof von Seckau, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Hermann REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Johann Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Anton Raimund Graf von LAMBERG
Leopold Graf von LAZANZKY
Heinrich Graf von HERBERSTEIN
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Max Freiherr von EGKH-HUNGERSBACH
Ludwig Freiherr von MANDELL
Johann Nepomuk Freiherr von KULMER
Franz Freiherr von LAZARINI
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Erster Sekretär

Ritterstand:

Joseph von ARBTER
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Franz von GRIENDL, Verordneter
Franz von PERSCHON
Johann von AZULA

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Anton HETTINGER, Judenburger Kreis
Max MICHL, Judenburger Kreis
Alois REMPFL, Brucker Kreis
Vinzenz MALLITSCH, Brucker Kreis
Joseph HOFRICHTER, Marburger Kreis
Alois SCHWEIGHOFER, Cillier Kreis

Herr Landeshauptmann Excellenz erinnert: Es haben bei ihm Herr Heinrich Graf von Herberstein, Herr Leopold Graf Königsaker, und Herr Franz Freiherr von Lazarini um die Introduction in den heutigen Landtag das Ansuchen gestellt. Da nun diese 3

Herren von steiermärkisch-landständischer Abkunft, und auch bereits großjährig seien, so könne gegen ihre Erscheinung kein Anstand obwalten, und er ernenne daher als Introductionscommissäre:

Für Herrn Heinrich Grafen von Herberstein

Die Herren Johann Hieronymus Graf zu Herberstein, und Anton Graf von Attems.

Für Herrn Leopold Grafen v Königsaker

Die Herren Theodor Graf v Schönborn, und Anton Graf v Lamberg.

Für Herrn Franz Freiherrn v Lazarini

Die Herren Max Freiherr zu Egkh, und Ludwig Freiherr v Mandell.

Die vorbenannten 3 Herren wurden hierauf von den Herren

96r

Commissären in den Versammlungssaal eingeführt, leisteten die gewöhnliche Angelobung in die Hände des Herrn Landeshauptmannes Excellenz, und nahmen sofort Sitz und Stimme auf der Herrenbank.

Herr Landeshauptmann bringt hierauf folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Das allerhöchste Immediatrescript Seiner Majestät unseres allergnädigsten Herrn und Landesfürsten, ddo Wien am 23ten Septemb. d. J. womit Höchstselben für das nächst – eintretende Verwaltungsjahr 1835 von dem Herzogthume Steiermark:

1^o an der ordentlichen Grundsteuer sammt Zuschuß die Summe von 1.496.920 fl 34 kr C. Münze so wie für das letztverflossene Jahr, dann

2^o die Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer in dem selben Ausmaße, wie für das verflossene Jahr mit dem Beisatze zu postuliren geruhen, daß es hinsichtlich der Abschreibungen und Nachlässe, der Repartirung und der Einzahlungstermine, wie auch des 20%tigen Urbarial- und Zehenteinlasses bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hätte.

Abstimmung und Schluß.

Nach hierüber erfolgter Abstimmung wurde einhellig beschlossen, diese allerhöchst postulirten Steuern für das Jahr 1835

96v

anzunehmen, die Ausschreibung derselben durch den ständischen Ausschuß sogleich zu veranlassen, und hierüber Seiner Majestät vom heutigen Landtage aus, die allerunterthänigste Erklärung durch den gewöhnlichen Weg der k. k. Landesstelle gehorsamst zu unterlegen. Zugleich ward aber auch auf den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Grafen v Szapary theils einstimmig, theils durch grosse Stimmenmehrheit beschlossen, daß in dieser allerunterthänigsten Erklärung, nebst Anführung der von

des Herrn Landeshauptmannes Excellenz in dem gestern abgehaltenen offenen Landtag so wahr und richtig geschilderten traurigen Verhältnissen, worin sich der grössere Theil des Landes durch das gänzliche Mißrathen der Heu- und Grummet¹-Ernte, dann der meisten Sommerfrüchte, Wurzel- und Knollengewächse befindet, und der hieraus nothwendig entspringenden Zahlungsunfähigkeit und Schwierigkeit bei Eintreibung der postulirten Steuern, noch folgende gehorsamste Bitten an Allerhöchst Seine Majestät ehrfurchtsvoll gestellt werden sollen:

a. Allergnädigst zu bewilligen, daß in Anbetracht eines im Laufe des Winters oder im nächsten Frühjahr mit grosser Wahrscheinlichkeit vorauszusehenden allgemeinen Nothstandes, die Stände einst-

97r

weilen die Summe von 100.000 fl C Münze aus ihrem Domesticalfonde zur Disposition stellen dürften, um damit für den Fall des wirklichen Eintritts dieser Noth, die bedürftigsten Producenten und sonstigen Bewohner der Provinz, nach den hierüber vorläufig einverständlich mit der k. k. Landesstelle festzustellenden Modalitäten, vorschußweise unterstützen zu können.

b. Allergnädigst anzuordnen, daß, – da die Umlegung der Grundsteuer nach den Ergebnissen des neuen Catasters zur Erzielung einer billigen gleichmässigen Besteuerung der Contribuenten in der Provinz, wenigstens vor der Hand, bis eine solche Gleichmässigkeit durch die zu erwartende baldigste Vollendung des neuen Catasters in allen Theilen der Monarchie unter den Provinzen selbst hergestellt seyn wird – sehr wünschenswerth sey – die Untersuchungen über die bereits eingelegten Grundsteuer Reclamationen mit nächst eintretenden Frühjahr verläßlich beginnen sollen. Endlich

c. Allergnädigst zu bestimmen, daß, – da der Monat October gerade diejenige Zeit ist, wo die Grund- und Gutsbesitzer mit dem Geschäfte der Weinlese und sonstigen Ernte am meisten in Anspruch genommen seyen – in Zukunft der Postulaten-Landtag im Monate September abgehalten werde – oder – wenn dies schlechterdings nicht möglich wäre – doch wenigstens die Erinnerung

97v

des hiezu festgesetzten Tages früher als bisher, und zwar 3 bis 4 Wochen vor demselben an die Stände gelangen möchte, damit die diesfälligen Einladungsschreiben noch zu gehöriger Zeit an alle ständischen Landesdesmitglieder, deren viele auch ausser der Provinz domiciliren gelangen, und somit keine Nachtheile für die in diesen Landtagsversammlungen zur Verhandlung bestimmten Geschäfte erwachsen mögen.

¹ Erste Mahd der Wiesen zur Gewinnung von Heu.

2.) Ein ständischer Ausschußbericht ddo: 10. Juli d. J. Z. 5438, womit der Vorschlag der Herren Curatoren des st. Joanneums, daß künftig für die zweckmäßige Besorgung des Dienstes der dortigen Bibliothek, nebst einem Bibliothekar mit jährl. 800 fl C. Münze nebst Naturalquartier oder Aequivalent von jährl. 120 fl C. Münze auch ein bloß für die Bibliothek bestimmter Scriptor mit jährlich 400 fl C. Münze, dann ein Amanuensis mit jährl. 200 fl C. Münze aus der ständ. Domestikalkasse sistemisirt werden möchten, unterstützend einbegleitet wird.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage wurde nach erfolgter Abstimmung beinahe einstimmig beigeplichtet, und in Folge dessen beschlossen, daß hiernach die Bitte vom heutigen Landtage an Allerhöchst Se. Majestät durch den gewöhnlichen Weg des k. k. Guberniums zu stellen sey.

98r

3.) Ein Dankschreiben S^r Excellenz des k. k. Herrn Hofkammerpräsidenten Franz Grafen v Klebelsberg vom 4. Juni d. J. für das von den Herren Ständen ihm taxfrei verliehene steiermärkische Landesincolat.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht zur Wissenschaft und geht ad acta.

4.) Ein ständischer Ausschußbericht dat^o 29. August d. J. Z. 7110 mit dem Antrage: daß über die Abweisung der hohen Hofkanzlei, daß die Stände zur Errichtung und Erhaltung einer 3^{ten} Kleinkinder-Wartanstalt in Graz einen jährlichen Beitrag von 500 fl C. Münze aus dem Domesticalfonde verwenden dürfen, die diesfällige Bitte nun mehr vom versammelten Landtage an Allerhöchst S^e Majestät unmittelbar gehorsamst zu unterlegen wäre.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage ward mit großer Stimmenmehrheit beigeplichtet, und in Folge dessen beschlossen, daß diese allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der versammelten Stände vom heutigen Landtage an Allerhöchst S^e Majestät unmittelbar durch den st. Landschaftsagenten unterbreitet werden solle.

5.) Ein st. Ausschußbericht ddo 2. October d. J. Z. 7961, womit die Schlußrelation der zur Grenzberichtigung gegen das Königreich Ungarn abgeordneten 2 ständ. Herren Commissäre Ludwig Abt zu Rein, und Wolf Graf v Stubenberg mit dem Antrage einbegleitet wird, diesen beiden Herren Commissären für ihre Bemühungen

zum Besten der Provinz bei diesem wichtigen und beschwerlichen Geschäfte, die Anerkennung und den Dank der Stände durch ein eigenes Landtagsschreiben zu erkennen zu geben.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage ward einhellig beigestimmt, und über die Bemerkung Sr Excellenz des Herrn Vincenz Grafen v Szapary beschlossen, daß nicht nur an die vorgenannten 2 Herren, sondern auch an die gegen Croatien abgeordneten 2 ständ. Herren Commissäre Anton Graf v Attems und Ernest Ritter v Boset, deren Geschäft gleichfalls schon vorlängst mit dem besten Erfolge für Steiermark beendigt wurde, ähnliche Dankschreiben von Seite des heutigen Landtages erlassen werden sollen. Ferner wurde auch über den Antrag des Hr. Ludwig Abten zu Rein beschlossen, durch den Weg des k. k. Landesguberniums das Ansuchen an die hohe Hofkanzlei zu stellen, daß der Stand der beiderseitigen Privatrechte in dem sogenannten ungarischen Hotter, so wie er im Jahre 1830 unangefochten bestand, auch für alle Zukunft aufrecht erhalten werden möge.

6.) Ein ständischer Ausschußbericht ddo 2. October d. J. Z. 8047, mit dem Antrage: daß über ein Ansuchen des Centralausschusses der steier. Landwirtschaftsgesellschaft die Herren Stände Steiermarks dem projectirten Unter-

nehmen, zur Erbauung einer stehenden Brücke über den Draustrom bei Unterdrauburg², durch Abnahme von 100 Aktien a 50 fl mit 5.000 fl C Münze aus dem st. Domesticalfonde beitreten, und sich hierüber die höchste Bewilligung erbitten möchte.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage ward beinahe einhellig beigepflichtet, und in Folge dessen beschlossen, vom heutigen Landtage aus das Nöthige an den st. Ausschuß zu erlassen, damit derselbe die Bewilligung zur Abnahme dieser 100 Aktien durch den Weg der k. k. Landestelle höchsten Orts erwirke.

7.) Ein st. Ausschußbericht ddo: 2. October d. J. Z. 8014 mit dem Antrage: daß über die abweisliche a. h. Entscheidung vom 3. Juni d. J. in Bezug auf das den Ständen Steiermarks zustehende Entscheidungsrecht über den katastralmässigen Dominikal- oder Rustikalbesitzstand hierländiger Realitäten, bei dem Umstande, da der ständische Archivar über diesen Gegenstand mittlerweile neue Documente zu Gunsten der

² Dravograd.

Herren Stände beibrachte, eine wiederholte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte an Allerhöchst S^e Majestät unmittelbar ehrfurchtsvoll unterlegt werden möchte.

Abstimmung und Schluß.

Dieser Antrag des st. Ausschusses ward einstimmig angenommen, und in Folge dessen beschlossen, die fragliche gehorsamste Vorstellung an Allerhöchst S^e Majestät vom heutigen Landtage unmittelbar durch den Landschaftsagenten in Wien zu überreichen.

99v

8.) Ein st. Ausschlußbericht ddo 9. October d. J. Z. 8417, womit das Ansuchen des Hrn. Alfred Fürsten v Schönburg-Hartenstein ddo 30. September d. J. um Aufnahme in die steiermärkische Landmannschaft gegen Entrichtung der üblichen Taxen mit dem Gutachten einbegleitet wird, daß dieses Gesuch, da Hr. Bittsteller aus einer uralten reichsgräf. nun reichsfürstl. Familie abstamme, und auch mehrere landschaftliche Realitäten in Steiermark besitze, zur Willfahung geeignet sey.

Abstimmung und Schluß.

Da nach der hierüber vorgenommenen Ballotirung 29 weiße Kugeln in die Urne gelegt wurden, folgl. alle Stimmen bejahend ausfielen, so wurde diesem gemäß Hr. Alfred Fürst v Schönburg-Hartenstein als Landstand des Herrenstandes, mit allen damit verbundenen Rechten in die steier. Landmannschaft aufgenommen, und zugleich beschlossen, daß von der Aufnahme dieses neuen Herrn Landstandes nicht nur der ständ. Ausschluß zur Veranlassung der nöthigen Verfügungen, sondern auch der oberste Hr. Erblandmarschall, wegen des ihm gebührenden Taxenbezuges vom Landtage aus in Kenntniß zu setzen sey.

9.) Die Wahl eines Verordneten der l. f. Städte und Märkte nach Ablauf der 6 jährigen Dienstzeit des Herrn Wolf Ans. Pramberger für weitere 6 Jahre.
Nach gehöriger Ablesung des um diese Stelle einzig vorgekommenen Competenzgesuches des damaligen Verordneten

100r

Hr. Wolf Ans. Pramberger, dessen Inhalt dem wählenden 4^{ten} Stande ohnehin schon mit Ausschlußkurrende vom 18. September d. J. bekannt gegeben ward, wurde zum diesfälligen Scrutinium geschritten, wozu S^e Excellenz Herr Landeshauptmann die Herren Max Freih. zu Egkh und Joseph Claudius Ritter Pittoni v Dannenfeldt als Scrutatores ernannte.

Abstimmung:

Nachdem die von den anwesenden 6 städtischen Herren Deputirten /: deren Vollmachten früher verificirt wurden :/ übergebenen 26 versiegelten Wahlzetteln ihrer Committenten von Seite des Hrn. Landeshauptmanns eröffnet, und von dem ersten

Hrn Scrutator nacheinander mit lauter Stimme abgelesen wurden, zeigte es sich, daß alle 26 Stimmen für Hrn Wolf Ans. Pramberger ausfielen.

Schluß.

Herr Wolf Anselm Pramberger, dermaliger Verordneter der l. f. Städte und Märkte, wurde mit einhelligen Stimmen neuerlich als Verordneter für den weiteren Verlauf von 6 Jahren erwählt, und es ist demnach diese Wahl vom heutigen Landtage aus, mit Anschluß des Kompetenzgesuches und eines Protokollsauszuges dem k. k. Landesgubernium zur Erwirkung der höchsten Bestätigung anzuzeigen.

Ignaz Graf von Attems mpria
Frh v Königsbrun mpria
1^{ter} st. Secr.

101r

Landtagssitzung vom 12. Mai 1835

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof von Seckau, Ausschussrat
Herr Ludwig CROPHIUS Edler KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau
Hermann REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Franz Graf von ATTEMS
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Alois Graf von KHÜNBURG
Karl Graf von GOËSS
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Ältere
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Karl Graf von STÜRGGH
Franz Anton Graf von ATTEMS
Joseph Graf von INZAGHI
Karl Graf von LENGHEIM
Ignaz Graf von GAISRUCK
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Jüngere
Adolf Graf von WAGENSBERG
Ludwig Freiherr von MANDELL

101v

Ernst Freiherr von KELLERSPERG
Johann Freiherr von KULMER
Alois Freiherr von KÖNIGSBRUN
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Michael Freiherr von MOSCON
Martin TEIMER Freiherr von WILDAU
Paul Freiherr von EGGER
Albrecht Freiherr von LAZARINI
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Erster Sekretär
Johann Freiherr von DIENERSPERG, Zweiter Sekretär

Ritterstand:

Joseph von ARBTER
Joseph von VARENA
Franz von GRIENDL, Verordneter
Franz von PERSCHON
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Alois von LENDENFELD
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Johann von GRIENDL
Wilhelm von BRANDENAU
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Johann von ORTENHOFEN
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Franz Karl von HEINTL
Karl von HAYDEGG
Franz von SCHÄFFERSFELD
Karl von LEITNER
Johann von AZULA
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von FRAYDENEK
Karl von LEUZENDORF
Anton von LEUZENDORF
Heinrich von KALCHBERG
Joseph von LEITNER
Dominik von FRIEB, Vater
Dominik von FRIEB, Sohn
Franz von BRANDENAU
Franz von LENDENFELD

102r

Von den landesfürstlichen Städten und Märkten:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Karl GREINITZ, Grazer Kreis
Joseph HOFRICHTER, Marburger Kreis
Johann PEINLICH, Marburger Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis
Joseph KERN, Cillier Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Anton HETTINGER, Judenburger Kreis
Vinzenc MICHL, Judenburger Kreis

Herr Landeshauptmann Excellenz bringt folgende Gegenstände zum Vortrage:

- 1.) Ein k. k. Gub. Intimat dd^o 11. Februar d. J. Z. 2342, mit der Erinnerung, daß S^c Majestät durch a. h. Entschliebung vom 1. Februar d. J. den Domherrn Mathias Purkarthofer zum Dompropsten des Sekauer Domkapitels zu ernennen geruheten. Gereicht zur Wissenschaft.
- 2.) Ein k. k. Gub. Intimat dd^o 30. März d. J. Z. 4999 mit Bekanntgebung der a. h. Entschliebung vom 19. März d. J. kraft welcher die erledigte Propstei zu Bruk an der Mur dem Professor des Bibelstudiums an der Grazer Universität Herrn D^{or} Alois Laritz gnädigst verliehen wurde. Wird zur Wissenschaft genommen.
- 3.) Ein ständischer Ausschlußbericht dd^o 5. Mai d. J. Z. 3742, womit die Gesuche der beiden obengenannten Herren Pröpste um die Introduction in die hohe Stände-

102v

versammlung gegen Nachsicht aller damit verbundenen Taxen mit dem Gutachten eingeleitet werden, daß – da der oberste Herr Erblandmarschall Zeno Graf v Saurau, nach Inhalt seiner schriftlichen Erklärungen, in Berücksichtigung der von den Herren Gesuchstellern beigebrachten Gründe, auf den Bezug der ihm gebührenden größeren Marschallstaxe bereits verzichtet habe – aus denselben Beweggründen auch von Seite der versammelten Herren Stände den Herren Pröpsten die Nachsicht der kleineren Introductionstaxen zu bewilligen wäre.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage des ständischen Ausschusses ward per acclamationem einhellig beigestimmt, und demzufolge beschlossen, daß hievon der ständische Ausschluß unter Rückstellung der Berichtsbeilagen zur Verständigung der Herren Bittsteller, und der Verordneten Stelle wegen der diesfalls weiters nöthigen Verfügungen und Immatrikulation dieser 2 neuen Landesmitglieder des geistlichen Standes mit Decret in Kenntnis zu setzen sey.

Herr Landeshauptmann Excellenz ernannte hierauf zu Introductionscommissären für die genannten 2 Herren Pröpste Herrn Ludwig Abt zu Rein, und Herrn Herrmann Reinmüller Propst zu Graz.

103r

Herr Mathias Purkarthofer neu ernannter Dompropst zu Sekau, und Alois Lariz Propst zu Bruk an der Mur wurden sonach in den Sitzungssaal feierlich eingeführt, leisteten die gewöhnliche Angelobung in die Hände des Herrn Landeshauptmannes, und nahmen dann Sitz und Stimme auf der Prälatenbank.

Herr Landeshauptmann bemerkt, es habe bei ihm auch Herr Johann Edler v Lendenfeld um die Introduction in den heutigen Landtag das mündliche Ansuchen gestellt, und da derselbe von landständischer Abkunft und schon groß jährig sey, so könne dagegen kein Anstand obwalten; er ernenne demnach als Introductions-commissäre die

Herren Alois Edlen v Lendenfeld
und

Karl Edlen v Leitner.

Herr Johann Edler v Lendenfeld wurde hierauf in den Sitzungssaal feierlich eingeführt, leistete die gewöhnliche Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, und nahm sofort Sitz und Stimme auf der Ritterbank.

4.) Ein k. k. Gub. Intimat dd^o 11. X^{ber} v. J. Z. 5086, mit der a. h. Entschließung vom 28. November v. J. daß, da die Arbeiten für das stabile Cataster noch nicht ganz vollendet seyen, in die Entschädigung der steiermärkischen Bezirksobrigkeiten für ihre diesfällige Mühewaltung dermalen noch nicht eingegangen werden könne.

Abstimmung.

Wird einstweilen zur Wissenschaft genommen.

103v

5.) Ein ständischer Ausschlußbericht dd^o 5. Mai d. J. Z. 3746, womit das a. h. Rescript über den höchst betrübenden Hintritt S^{er} Majestät des allerdurchlauchtigsten Kaisers und Königs Franz I. und die hierauf erfolgte Thronbesteigung S^{er} Majestät unseres jetzt regierenden Kaisers und Landesfürsten Ferdinand I. und zugleich die in dieser Beziehung theils schon getroffenen, theils noch zu treffenden Verfügungen mit dem Bemerkten angezeigt werden, daß es nun auch angemessen seyn dürfte, Seine Majestät unsern allergnädigsten Herrn und Landesfürsten um die huldreichste Vornahme des Erbhuldigungsaktes im Herzogthume Steiermark, und um die gnädigste Bestimmung des Zeitpunktes hiezu allerunterthänigst zu bitten.

Abstimmung und Schluß.

Der Bericht des ständischen Ausschusses wird zur guten Wissenschaft genommen, zugleich aber auch einhellig geschlossen, daß von den im heutigen Landtage versammelten Herren Ständen die unterthänigste Bitte wegen Einnahme der Erbhuldigung an allerhöchst S^e Majestät zu stellen, und S^e Excellenz Herr Landeshauptmann zu ersuchen sey, diese Bitte der Stände Steiermarks

104r

bei Gelegenheit der wegen Beglückwünschung zur Thronbesteigung nächstens nach Wien abgehenden ständischen Deputaion unserem allergnädigsten Monarchen in einer Privataudienz persönlich zu überreichen.

6.) Ein Ausschußbericht dd^o 8. Jänner d. J. Z. 11.155 mit unterstützender Einbegleitung des durch das k. k. Landesgubernium anhergelanten Antrages des damaligen Kreishauptmannes in Bruk, Herrn Grafen v. Lamberg, kraft welchen zur endlichen Beilegung der langjährigen Grenzstreitigkeiten, nach einer zwischen dem Stifte Admont und der Herrschaft Gaming neuerlich projectirten Territorialausgleichung auch die Landesgrenze zwischen Steiermark und Niederösterreich definitiv bestimmt werden, und in Folge dessen jene Provinz an diese einen Strich unfruchtbarer, ohnehin stets im Streite gewesenen Alpenlandes von beiläufig 800 Joch gänzlich abtreten sollte.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage ward mit grosser Stimmenmehrheit beigeplichtet, und beschlossen, den ständischen Ausschuß zu beauftragen, hiernach die geeignete und zugleich motivirte Erklärung von Seite der steiermärkischen Stände an die k. k. Landesstelle abzugeben, und sich hiebei auch auf die ohnehin schon verfertigte Mappe zu beziehen. Die Herren Anton Graf von Attems, Karl Graf von Goeß, Alois Graf von Künburg, Joseph Graf v. Kottulinsky, Vater und Sohn, und Joseph Ritter v. Arbter waren jedoch mit dem Antrage nicht einverstanden, und glaubten vielmehr, daß demselben keine Folge

104v

zu geben wäre, weil sie sich nicht berechtigt zu seyn glauben, ihre Beistimmung zu einer nachträglichen Concession, welche eigentlich nur dem Stifte Admont zum Vortheile gereicht, und wodurch auf einen wenn auch nicht bedeutenden Terrain verzichtet wird, in einer Angelegenheit zu geben, worüber bereits ein früherer Vergleich zwischen den Abgeordneten der Provinzen Niederösterreich und Steiermark mit beiderseitiger Einwilligung getroffen wurde, und wobei nun nachdem die neue Grenzlinie bestimmt wurde, auch die bisherigen Reibungen zwischen den Grenzbewohnern aufhören werden, und die politische Aufsicht darüber nicht mehr zweifelhaft ist.

7.) Ein k. k. Gub. Intimat. dd^o 9. März d. J. Z. 3802, mit Bekanntgebung der hohen Hofkammerentscheidung vom 24. Februar d. J. des Inhalts, daß die Bitte der am 6. Mai v. J. im Landtage versammelten Herren Stände um Bewilligung eines angemessenen Salzquantums für die Provinz gegen Bezahlung eines Limitopreises zu unterstützenden Einbegleitung an seine Majestät aus dem Grunde nicht geeignet sey, weil die Rücksichten, welche in dieser Beziehung für die Begünstigung Tirols und Salzburgs vorwalten, bei Steiermark nicht vorhanden sind, und auch das diesfällige Opfer der Finanzen durch die Folgerungen rücksichtlich der übrigen Provinzen noch vergrößert würden.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht lediglich zur Wissenschaft.

105r

8.) Ein k.k. Gub. Intimat dd^o 3. April d. J. Z. 5141, womit die a. h. Bestätigung der am 16. October v. J. im Landtage statt gefundenen Wahl des Herrn Wolf Anselm Pramberger zum Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte auf weitere 6 Jahre erinnert wird.

Abstimmung und Schluß.

Wird lediglich zur Wissenschaft genommen, nachdem das diesfalls Nöthige bereits von Seite des ständischen Ausschusses verfügt wurde.

9.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 23. April d. J. Z. 3238, mit dem Gutachten, daß dem vom Herrn Joh. Hieronymus Grafen zu Herberstein schriftlich eingereichten Antrage zur Veränderung des bisherigen Systems bei Verleihung der Logen im ständischen Theater zu Graz an landständische Mitglieder aus den darin entwickelten Gründen keine Folge zu geben wäre.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage ward von allen anwesenden Herren Landständen einhellig beigestimmt, und demzufolge beschlossen, hievon den ständischen Ausschuß zur weiteren Verständigung des Herrn Grafen zu Herberstein in Kenntniß zu setzen.

10.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 23. April d. J. Z. 3505, mit dem Vorschlage zur Vertheilung der ständischen Gnadengaben für das Jahr 1835 im systemisirten Betrage von 2.000 fl C. M. aus dem ständischen Domesticalfonde.

Abstimmung und Schluß.

Der Vertheilungsvorschlag wurde einstimmig angenommen und beschlossen, hiernach das Geeignete an den ständischen Ausschuß zu erlassen.

11.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 15. April d. J. Z. 2902, mit Einbegleitung einer schriftlichen Einladung Seiner Excellenz, des Herrn

105v

Vincenz Grafen v Szapáry zum Pränumerationsbeitritte für ein neues Elementarbildungswerk zum Unterrichte taubstummer Kinder, vom Herrn Professor Czech. Gereicht zur Wissenschaft.

12.) Ein k. k. Gub. Intimat dd^o 11. April d. J. Z. 3256, mit der Erinnerung, daß die hohe Hofkanzlei das Einschreiten der am 6. Mai v. J. im Landtage versammelten Herren Stände um Uibernahme der Kosten eines neuen landwirthschaftlichen Lesebuches zum Gebrauch der unteren Volksschulen auf ihr Domesticum vorläufig an die k. k. Studienhofcommission abgetreten habe.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur einstweiligen Wissenschaft genommen.

13.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 5. Mai d. J. Z. 3795, womit über eine Aufforderung der hohen Hofkanzlei zu Uiberreichung eines neuen veränderten Vorschlages bezüglich auf die successive Tilgung der ständischen Domesticalschulden und auf die damit in Verbindung stehende Verwendung des disponiblen Kasserestes die Anträge der Verordneten Stelle beistimmend einbegleitet werden, welche dahin gehen:

- 1^o. daß – bevor über diesen Gegenstand ein neuerlicher erschöpfender Plan vorgelegt werden könne – die Stände in genaue Kenntniß aller jener Modalitäten, welche bei der beabsichtigten Umtauschung der Domesticalobligationen gegen Aerarialschuldverschreibungen statt zu finden hätten, gesetzt werden müssen;
- 2^o. daß eine Gleichstellung der 1809^{er} Zwangsdarlehens- mit den ältern Domesticallobligationen weder den Grundsätzen der gleichaustheilenden

106r

Gerechtigkeit, noch den Vermögenskräften des ständischen Domesticums entsprechend sey, und daß diese Schuld zur alleinigen Tilgung der Stände nur dann auf den Domesticalfond übernommen werden könne, wenn sie einer separaten Behandlung unterzogen würde, widrigenfalls – wenn in diese Ansichten hohen Orts nicht eingegangen werden sollte –, die Stände darauf dringen müsten, daß diese Invasionsschuld vom Jahre 1809, welche die steiermärkischen Stände ohnehin nie als eine wirkliche Domesticalschuld betrachteten, und zu deren Uibernahme sie sich immer nur bedingt erklärten, aus den schon so oftmals dargestellten Gründen auf das Concretum der ganzen Monarchie übernommen werde, endlich

3^o. daß über so anderes die Bitten und Vorstellungen an die hohe Hofstelle durch den Weg des k. k. Landesguberniums zu überreichen wären.

Abstimmung und Schluß.

Nach erfolgter Abstimmung ward theils einhellig, theils mit grosser Stimmenmehrheit beschlossen:

a. daß diesen Anträgen der ständischen Kollegien beigepflichtet, und in Folge dessen der ständische Ausschuß beauftraget werden solle, die Bitten und wohlbegründeten Vorstellungen ad 1. und 2. an die hohe Hofkanzlei durch die k. k. Landesstelle zu überreichen.

b. daß jedoch – um den so bedeutenden disponiblen Kasserest nicht noch länger unfruchtbringend zu belassen – der ständische Ausschuß ermächtigt werden solle, vermittelt der Verordneten Stelle den einstweiligen Einkauf von Aerarialobligationen auf die geeignetste Art zu besorgen, und hierdurch dem beabsichtigten Umtausche vorzuarbeiten;

c. daß – um das ganze Geschäft zu erleichtern, und seiner endlichen Berichtigung zuzuführen, der Ausschuß und die Verordnete Stelle gleichfalls ermächtigt

106v

werden, nach Umständen eine eigene Commission nach Wien abzuordnen, welche alle in dieser Beziehung obwaltenden Verhältnisse genau zu erheben, und die Verordnete Stelle in die Lage zu setzen hätte, den im nächsten Landtage versammelten Ständen hierüber ein gründliches Gutachten vorlegen zu können.

14.) Ein ständischer Ausschlußbericht dd^o 5. May d. J. Z. 3828, womit das Gesuch der Fräuleins Amalia und Anna Gräfinen von Lengheimb, Töchter des letztverstorbenen ständischen Ausschussrates Herrn Joachim Grafen v Lengheimb, um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe in Rücksicht ihrer dürftigen Vermögensumstände mit dem Antrage einbegleitet wird, daß, – da die Betheilung der Bittstellerinnen mit einer jährlichen Gnadengabe nur schwer ausführbar, und auch in keinem Falle genügend wäre, – die höhere Bewilligung zur Verabfolgung eines besonderen sistemisirten Gnadengehaltes mit 100 fl C. M. für jede derselben aus dem ständischen Domesticalfonde im geeigneten Wege zu erwirken wäre.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage ward einhellig beigestimmt, und beschlossen, daß [das]diesfällige Ansuchen vom heutigen Landtage durch den gewöhnlichen Weg des k. k. Landesgubernium gestellt werde.

15.) Ein ständischer Ausschlußbericht dd^o 5 Mai d. J. Z. 3808, womit das motivirte Gesuch des stän-

107r

dischen Obereinnehmers Herrn Max Freiherrn zu Egkh und Hungersbach um Versetzung in den Ruhestand mit Beibelassung seines ganzen Gehaltes mit dem Gutachten einbegleitet wird, daß dem wohlbegründeten Ansuchen nicht nur statt zu geben, sondern auch gestützt auf das hohe Hofdecret vom 22. August 1794, und auf die übrigen vom Herrn Bittsteller beigebrachten sehr rücksichtswürdigen Gründe höhern Orts um die Bewilligung an[zuz]suchen wäre, dem Herrn Bittsteller – wo nicht den ganzen Gehalt – doch wenigstens 2 Drittheile desselben als wohlverdiente Pension zu belassen.

Abstimmung und Schluß.

Nach hierüber erfolgter Abstimmung ward einstimmig beschossen, das Gesuch des Herrn Obereinnehmers Freiherrn v Egkh vom heutigen Landtage aus durch das k. k. Landesgubernium höheren Ortes unterstützend vorzulegen, und zwar in der Art, daß auf die Belassung des ganzen Gehaltes – ohne Erwähnung einer Alternative als minimum – angetragen werden solle.

16.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 23. April d. J. Z. 3710, womit die Gesuche der Kompetenten um die durch den Tod des Anton Kohlenberg erledigte ständische Tanzmeisterstelle einbegleitet, und hiezu

1^{mo} loco: Leonhard Hasenhut,

2^{do} loco Adolf Winterstein

3^{tio} loco Ferdinand Uetz vorgeschlagen werden.

Da die Verleihung dieser Stelle verfassungsmässig durch die freie Wahl der im Landtage versammelten Herren Stände statt zu finden hat;

107v

so ward sofort zum Scrutinium geschritten, wozu Herr Landeshauptmann als Scrutatores ernannte

Herrn Ludwig Abt zu Rein

und

Herrn Franz Ritter v Adlerskron.

Abstimmung.

Nachdem hierauf die Wahlzetteln ordnungsmässig eingelegt und eröffnet wurden, erhielten

Herr Georg Eichler 40

und

Herr Leonhard Hasenhut 24

Stimmen.

Schluß.

Die erledigte Tanzmeistersstelle wird sonach dem Georg Eichler verliehen, und es ist in Folge dessen der ständische Ausschuß zu beauftragen, demselben das Anstellungsdecret auf die bisher übliche Weise auszufertigen, und auch alle sonst nöthigen Verfügungen in dieser Beziehung zu erlassen.

17.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 23. April d. J. Z. 3711, womit die Gesuche um die durch den Tod des Abbé Mossay erledigte Stelle eines ständischen Lehrers der italienischen Sprache vorgelegt, und hiezu

1^{mo} loco Herr Paul Molinari,

2^{do} loco Herr Joseph Rossi,

3^{tio} loco Herr Adam Bonifacio

vorgeschlagen werden.

Da die Verleihung auch dieser Stelle den versammelten Herren Ständen vorbehalten ist, so ward zum Scrutinium geschritten, wobei die obigen Herren Scrutatores verblieben.

Abstimmung.

Nach eingelegten und eröffneten Wahlzetteln erhielt

Herr Paul Molinari	15
» Joseph Rossi	10
» Adam Bonifacio	1

Stimmen.

108r

Schluß.

Dem Herrn Paul Molinari wird sonach die erledigte italienische Sprachmeisterstelle verliehen, und der ständische Ausschuß ist zu beauftragen, hiernach das Geeignete, wie oben, zu verfügen.

18.) Die Wahl eines ständischen Ausschussrathes vom Herrenstande an die Stelle des am 17. April d. J. verstorbenen Herrn Joachim Grafen von Lengheim.

Herr Vincenz Freiherr v Prankh, Besitzer der Herrschaft Pux, hat für diese Stelle ein schriftliches Gesuch an die im Landtage versammelten Herren Stände dd^o 5. Mai d. J. eingereicht, welches wörtlich abgelesen wurde. Hierauf ward zum Scrutinium von Seite des Herrenstandes geschritten, wobei wieder die obengenannten Herren Scrutatores als solche verblieben.

Abstimmung.

Nach eingelegten und eröffneten Wahlzetteln erhielten von 23 anwesenden votirenden Mitgliedern des Herrenstandes

Herr Ludwig Freiherr v Mandell	13
» Wilhelm Graf v Kuenburg	6
» Johann Graf v Schärffenberg	1
» Franz Graf v Attems	1
» Karl Graf v Stürgkh	2

Stimmen.

Schluß.

Herr Ludwig Freiherr v Mandell wurde sonach zum ständischen Ausschussrathe des Herrenstandes erwählt, und da derselbe über Befragung von Seite des Herrn Landeshauptmanns Excellenz, ob er diese Stelle annehme, sich auch bejahend erklärte; so ist nun die höhere Bestätigung dieser Wahl vom heutigen Landtage im gewöhnlichen

108v

Wege einzuschreiten, und hievon auch Herr Freiherrn v Prank durch Bescheid auf sein Gesuch zu verständigen.

Ignaz Attems mpa
Königsbrun mpa

Landtagssitzung vom 16. September 1835

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof von Seckau, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Hermann REISMÜLLER, Propst und Hauptstadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Mathias PURKHARTHOFER, Dompropst von Graz
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Franz Graf von ATTEMS
Heinrich Graf von BRANDIS
Maximilian Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Johann Nepomuk Freiherr von KULMER
Ludwig Freiherr von MANDELL
Martin TEIMER Freiherr von WILDAU
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Johann Nepomuk Freiherr von DIENERSPERG, Zweiter Sekretär

Ritterstand:

Joseph von ARBTER
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz Xaver von GRIENDL, Verordneter
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Dominik von FRIEB, Senior

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Joseph von VARENA
Karl Gottfried von LEITNER
Franz von SCHÄFFERSFELD
Franz Karl von HEINTL
Heinrich von KALCHBERG

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolfgang Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Anton HETTINGER, Judenburger Kreis
Max MICHL, Judenburger Kreis
Johann AFTENBERGER, Grazer Kreis
Joseph HOFRICHTER, Marburger Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis

Herr Landeshauptmann Excellenz erinnert, es habe bei ihm der neu erwählte und bereits investirte Herr Abt von St. Lambrecht, Joachim, um die Introduction in den heutigen Landtag das Ansuchen gestellt.

Da nun einem jeweiligen Abte zu St. Lambrecht Sitz und Stimme im Landtage gebührt, so könne gegen die angesuchte Introduction nach vorläufig auch bereits geschehenem Erlage der Taxen kein Anstand obwalten; und er ernenne daher als Introductionscommissäre

Herrn Ludwig Abten zu Rein,
und

Herrn Propsten Hermann Reismiller.

Der benannte Herr Abt von St. Lambrecht wurde hierauf von den Herren Commissären in den Versammlungssaal eingeführt, leistete die gewöhnliche Angelobung in die Hände des Herrn Landeshauptmanns Excellenz, und nahm sofort Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank.

110r

Herr Landeshauptmann Excellenz bringt hierauf folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Das allerhöchste Immediatrescript Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Herrn und Landesfürsten dd^o Wien am 12. August 1835, womit Allerhöchst dieselben für das eintretende Verwaltungsjahr 836, von dem Herzogthume Steiermark,

1. an der ordentlichen Grundsteuer sammt Zuschuß die Summe von 1.496.920 fl 34 kr C. M. so wie für das letztverflossene Jahr, dann

2. die Gebäude Zins- und Gebäude-Klassensteuer in demselben Ausmasse, wie für das verflossene Jahr, mit dem Beisatze zu postuliren geruhen, daß es hinsichtlich der Abschreibungen und Nachlässe, der Reparirung und Einzahlungstermine, wie auch des 20%igen Urbarial- und Zehendeinlasses bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hätte.

Abstimmung und Schluß.

Nach hierüber erfolgter Abstimmung wurde einhellig beschlossen, die allerhöchst postulirten Steuern für das Verwaltungsjahr 1836 anzunehmen, die Ausschreibung derselben durch den ständischen Ausschuß sogleich zu veranlassen, und hierüber Seiner Majestät vom heutigen Landtage aus die allerunterthänigste Erklärung durch den gewöhnlichen Weg, nemlich mittels der k. k. Landesstelle gehorsamst zu unterlegen.

Zugleich wurde aber auch beschlossen, daß in dieser allerunterthänigsten Erklärung auch anzuführen sey, es lasse sich ungeachtet des besten Willens der Kontribuenten schwerlich erwarten, daß die postulirte Grundsteuersumme auch vollständig werde eingebracht werden können, indem viele

Bezirke des Landes durch die dermalige Veranschlagung der Grundsteuer mehr oder weniger überbürdet sind. Durch die in vorigem Jahre statt gehabte Dürre, und das sohin erfolgte Mißrathen der Heu und Grummeterndte, dann der meisten Sommerfrüchte, Wurzel- und Knollengewächse ein grosser Theil der Steuerpflichtigen in Notsthand gerathen, und zeitlich zahlungsunfähig geworden ist; und wenn schon im heurigen Jahr eine im Allgemeinen mittelmässige Fechsung³ sich ergibt, doch auch mehrere Steuerbezirke von bedeutenden Elementarbeschädigungen betroffen worden sind, und in einigen Gegenden des Landes, und insbesondere im Grazer Kreise auch heuer eine der vorjährigen völlig gleiche Dürre statt gefunden habe, wodurch der Wachstum und das Gedeihen des Futters und der Feldfrüchte sehr zurückgesetzt worden ist.

2.) Ein k. k. Gubernial Präsidial Intimat vom 1. Juni d. J. Z. 1040, mit Bekanntgebung des a. h. Wohlgefallens über die bereitwillige Annahme der Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1835, und die a. h. Bewilligung, in diesem Jahre eine Summe von 100.000. fl C. M. auf Unterstützungsvorschüsse an allenfalls in Nothstand gerathene Landesinsassen aus dem ständischen Domesticalfonde zu verwenden, so wie mit der Aufforderung, daß – wenn sich künftig das Bedürfniß zur

früheren Abhaltung des Postulaten Landtages gleichfalls darstellen sollte, – der allfällige Antrag von Seite des st. Ausschusses jederzeit bis 15. Mai abzugeben sey.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht zur erfreulichen Wissenschaft, und gehet ad acta.

3.) Ein k. k. Gubernial Erlaß vom 23. Juli d. J. Z. 12091, womit das a. h. Patent vom 8. Juni d. J. über den aus Veranlassung der a. h. Thronbesteigung Seiner Majestät an die Vasallen erlassenen allgemeinen Lehenvorruf einlangte.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Wissenschaft genommen und gehet ad ad acta.

4.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. September d. J. N 7770, womit das Gesuch der Frau Theresia Gräfin v Lengheim st. st. Ausschussrates und Kanzleidirectors Witwe um Bewilligung einer jährlichen Gnadenunterstützung einbegleitet wird.

³ Ernte.

Abstimmung und Schluß.

Es wurde einstimmig beschlossen, daß vom heutigen Landtage, mit Anführung der wohl motivirten Gründe des ständischen Ausschusses um die Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 200 fl. C. M. für die Frau Bittwerberin aus dem ständischen Domesticalfonde bei a. h. Seiner Majestät durch den gewöhnlichen Weg des k. k. Guberniums einzuschreiten sey.

5.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. 7^{ber} d. J. N. 7771, mit Vorlage des Gesuchs des Alois Benditsch, Inhabers einer lithographischen Anstalt, um Abnahme von Exemplaren des montanischen Wegweisers durch Steiermark.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Wissenschaft genommen, und

111v

ist das belegte Gesuch des Alois Benditsch dem ständischen Ausschusse zur weitem Verfügung zurückzustellen.

6.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. 7^{ber} d. J. N. 7644, über die Resultate der Kasse- Defraudation des ständischen Gräzer Kreiscontributinscassiers Joseph Mohr, worüber das belegte Operat gleichzeitig verlangtermassen bereits dem k. k. Landesguberniums vorgelegt worden ist, mit der Anzeiche, daß, – damit die Geschäfte des wegen seiner Kränklichkeit auf unbestimmte Zeit beurlaubten ständischen Obereinnehmers Herrn Max Freiherrn v Egkh ohne Unterbrechung fortgeführt werden, – der zweite ständische Secretär Herr Johann Nep. Freiherr v. Dienersberg unterm 15. Mai d. J. als substituierter ständischer Obereinnehmer angestellt worden sey, derselbe auch unterm 20. Juni d. J. die Caution mit 5.000 fl W. W. eingelegt habe, und durch seine bisherige Umsicht, Wachsamkeit und kräftige Leitung nun die beste Gewähr für die ordnungsmässige Amtirung bei dem ständischen Obereinnehmeramte leiste.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht vorläufig zur Wissenschaft, und ist die höhere Erledigung über das vorgelegte Untersuchungsoperat abzuwarten.

7.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses vom 8. d. M. N. 8032, mittels welchem die Verhand-

112r

lungen in Bezug auf die Pensionirung des ständischen Obereinnehmers Herrn Max Freiherrn v Eg[k]h unterlegt, und zugleich folgende Anträge gemacht werden, nemlich

a Daß Herr Freiherr v Egkh nach dem in der letzterflossenen höchsten Hofkanzleiverordnung vom 27. v. M. Z. 22254, und Gubernial Intimat vom 4. d. M. N. 14.790, enthaltenen Andeutungen einstweilen mit dem normalmässigen Drittel seines Gehaltes pr 2.000 fl C. M, und zwar mit jährlich 666 fl 40 kr C. M, als Pension in den Ruhestand zu versetzen, zugleich aber
b. aus den im Landtage am 12. Mai d. J. bereits anerkannten Gründen für ihn höchsten Orts neuerlich um eine höhere Pension einzuschreiten, und
c zur Wiederbestzung der Stelle eines ständischen Obereinnehmers in Kürze eine eigene Landtagsversammlung anzuberaumen seyn dürfte.

Abstimmung und Schluß.

Nach erfolgter Abstimmung wurde einhellig beschlossen:

1^{tens} den ständischen Obereinnehmer Herrn Freiherrn v Egkh vorläufig vom 1^{ten} 8ber d. J. an, mit dem normalmässigen Drittel seines Gehaltes, nemlich mit jährlich 666 fl 40 kr C. M. in den Ruhestand zu versetzen.

2^{tens} für denselben von der heutigen Landtagsversammlung im Wege des k. k. Guberniums neuerlich mit Bezug auf den Landtagsschluß vom 12. Mai d. J. und auf das von Seite des ständischen Ausschusses bereits vorgelegte Operat über die Defraudation des Kassiers Joseph Mohr, und der sonach für ihn weiters sprechenden Gründe, um die allerhöchste Bewilligung

112v

sogleich einzuschreiten, ihm den vollen Gehalt jährlicher 2.000 fl C. M als Pension aus dem ständischen Domesticalfonde verabreichen zu dürfen.

3^{tens} Zur Wiederbesetzung der Stelle des ständischen Obereinnehmers ist nach Ablauf eines Kompetenztermines bis 15. 8^{ber} d. J. von Seite des ständischen Ausschusses ein eigener Landtag, wozu Seiner Excellenz der Herr Landeshauptmann den Tag bestimmen werden, in Kürze auszuschreiben, und es sind in der Landtagsausschreibung den sämtlichen Landesmitgliedern wie auch den landesfürstlichen Städten und Märkten die Namen der vorgekommenen Bittwerber und auszugsweise auch die von denselben beigebrachten Behelfe bekannt zu geben.

Es ist daher vom heutigen Landtage aus das Pensionierungsdecret an Herrn Max Freiherrn v Egkh auszufertigen, und sowohl wegen Flüssigmachung der Pension, so wie wegen einer neuerlichen Landtagsausschreibung zur Besetzung der Obereinnehmersstelle das Nöthige an den ständischen Ausschuß zu erlassen, durch das Gubernium aber neuerlich um die Bewilligung des vollen Gehalts pr 2.000 fl als Pension einzuschreiten.

8.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. 7^{ber} d. J. N 7706, über den Hofrecurs des Herrn Clemens Grafen von Brandis, Inhaber der Herrschaften Widenau und Freistein

113r

in Betracht der Umwandlung der fatirten und dem 20%igen Einlasse unterliegenden Schirmbrief-Gelder in eine diesem Einlasse nicht unterliegende Kanzleitaxe, mit der Meinung, daß diese Schirmbriefgelder noch ferner eine rectificirte Urbarialgabe verbleiben sollen.

Abstimmung und Schluß.

Nach geschehener Abstimmung, wobei der anwesende k. k. Gubernialrath und Hofkammerprocurator Herr Joseph Ritter v Varena, und auch Herr Heinrich Graf v Brandis auf ihre Stimmen verzichteten, wurde, mit einer Stimmenmehrheit von 21 gegen 12 Stimmen beschlossen, daß, – weil in Steiermark zur Zeit der Rectification in Folge Currende der hierlandes aufgestellten Hofcommission vom 28. August 1748, auch die Briefgelder fatirt, und als eine Urbarialgabe rectificirt worden sind, – die sogenannten Schirmbriefgelder in Steiermark auch noch fernerhin als eine solche dermal dem 20%igen Einlasse unterliegende Urbarialgabe anzusehen seyen, und die für das Königreich Illyrien und eigentlich für das Herzogthum Krain, in welchem die Schirmbriefgelder niemals fatirt und rectificirt worden sind, unterm 16. Februar 1833. N 2860 erflossene Hofverordnung, in Folge welcher dortlandes das Gewährbriefgeld als keine Urbarialgabe, sondern als eine dem Fünftelabzuge nicht unterliegende Kanzleigebühr anzusehen ist, in Steiermark bei obwaltendem ganz anderem Verhältnisse keine Anwendung finden können.

Der ständische Ausschuß ist daher

113v

zu ermächtigen, hiernach die weiter motivirte Aeusserung über diesen Gegenstand an das k. k. Gubernium abzugeben.

Auf Verlangen des Herrn Verordneten Anton Grafen v Attems wird die Bemerkung beigefügt, daß derselbe der entgegengesetzten Meinung war, und der Minorität beistimmte, und es ihm daher freigestellt bleibt, der von dem ständischen Ausschusse an das k. k. Gubernium abzugebenden Aeusserung ein näher begründetes votum separatum beilegen zu lassen.

9.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 3. 7^{ber} d. J. N. 7913 über das Entschädigungsgesuch des ständischen Theaterunternehmers Joseph Pellet für die dreiwöchentliche Sperre des ständischen Theaters und Redoutensaales aus Anlaß des Ablebens Weiland a. h. Seiner Majestät Kaisers Franz des Ersten, mit dem Antrage dem Bittsteller eine Entschädigung von 2.600 fl C. M. aus dem ständischen Domesticalfonde bewilligen, und um die diesfällige Passirung bei a. h. Seiner Majestät einschreiten zu wollen.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage wurde nach erfolgter Abstimmung beiepflichtet, und in Folge dessen beschlossen, daß hiernach die Bitte vom heutigen Landtage an allerhöchst Seine Majestät durch den ständischen Hofagenten in Wien zu a. h. eigenen Händen dahin zu stellen sey, dem Joseph Pellet eine Entschädigungssumme von 2.600 fl C. M. verabreichen zu dürfen.

10.) Die Wahl zweier ständischer Ausschußräthe aus dem steiermärkischen Prälatenstande zur Besetzung zweier seit längerer Zeit erledigten

114r

Rathsstellen dieses Standes. Da die anwesenden Mitglieder des geistlichen Standes die Bestimmung der Scrutatores zu dieser Wahl dem Herrn Landeshauptmann Excellenz überliessen, so wurden von Demselben zu Scrutatores ernannt:

Herr Franz Graf v Wurmbrand

und

Herr Franz Karl Ritter v Heintl.

Abstimmung.

Nachdem die von den anwesenden 6 Mitgliedern des geistlichen Standes abgegebenen Wahlzetteln revidirt, und in der Anzahl richtig befunden wurden, so wurden solche eines nach dem andern von dem Herrn Landeshauptmanne eröffnet, und von dem ersten Herrn Scrutator mit lauter Stimme abgelesen. Nach gänzlich vollendetem Scrutinium zeigte sich im Resultate, daß

Herr Mathias Purkarthofer, Dompropst zu Graz 5,

Herr Alois Laritz, Propst und Stadtpfarrer zu Bruk 5,

und

Herr Joachim Suppan, Abt von St. Lamprecht 2,

Stimmen erhalten habe.

Schluß.

Da sonach durch Stimmenmehrheit die Wahl für die zwei erledigten Ausschussrathsstellen auf Herrn Mathias Purkarthofer, Dompropst in Graz, und auf Herrn Alois Lariz, Propst und Stadtpfarrer in Bruk, gefallen ist; so sind selbe vom heutigen Landtage aus, der k. k. Landesstelle mit Anschluß eines Protokollsauszuges, zur Erwirkung der höheren Bestätigung anzuzeigen.

11.) Seine Excellenz, der Herr Landeshauptmann bemerkt, es habe Herr Anton Prokesch, Ritter von Osten, Ritter des kaiserl. Österreich. Leopold-

114v

ordens, des russisch.kais. St. Annen-Ordens 2^{ter} Klasse /: in Brillanten :/ des päpstlichen Ordens des heil. Georg, und des schwedischen Schwertordens; k. k. Oberst und bevollmächtigter kais. österreichischer Minister am königlichen Hofe in Griechenland, ein geborner Steiermärker, ausgezeichnete, und von allerhöchst Seiner Majestät anerkannte Beweise seiner Treue und Anhänglichkeit an das a. h. Kaiserhaus und an sein Vaterland geliefert, sich einen in allen Reichen Europas bekannten und anerkannten literarischen und diplomatischen Ruf erworben, insbesondere aber auch seine Achtung für sein Vaterland dadurch bethätigt; daß er manches seltene und werthvolle Geschenk aus Asiens Gefilden dem Joanneum spendete. Der Herr Landeshauptmann Excellenz glaube daher darauf antragen zu können, es wollen die im heutigen Landtage versammelten Herren Stände dem gedachten Ritter v Osten in Anerkennung seiner besonderen Verdienste die steiermärkische Landmannschaft aus eigenem Antriebe taxfrei verleihen, für welchen Fall auch bereits in gleich mässiger Anerkennung, der Herr Oberst – Erbland Marschall Zeno Graf v. Saurau laut Zuschrift vom 7. d. M., auf die ihm zukömmliche Taxe verzichtet hat.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage des Herrn Landeshauptmannes Excellenz ward nach vorgenommener Ballotirung⁴, mit grosser Mehrheit beigestimmt, und die taxfreie Aufnahme des Herrn Anton Prokesch Ritter v Osten in die steiermärkische Landmannschaft mit dem Beisatze

115r

ausgesprochen, daß dieser Landtagsschluß Denselben durch Präsidialschreiben, dem ständischen Ausschusse aber zur Einleitung der weiteren Verfügungen durch Decret erinnert werden soll.

Ignaz Attems mpria

Dienersperg mpria

In Erkrankung des 1^{ten} ständ. Hnr. Secretairs Freiherrn v. Königsbrunn,
Franz R. v Formentini mpria ständ. Concipist.

⁴ Geheime Abstimmung mit weißen und schwarzen Kugeln.

Landtagssitzung vom 30. November 1835

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Franz Graf von ATTEMS
Wolf Graf von STUBENBERG, Ausschussrat
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Alois Graf von KHÜNBURG
Heinrich Graf von BRANDIS
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Franz Anton Graf von ATTEMS
Karl Graf von STÜRGGH
Joseph Graf von KOTTULINSKY
Karl Graf von AUERSPERG
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Ignaz Graf von GAISRUCK
Adrian Graf von DES ENFANS D'AVERNAS
Johann Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Johann Graf von SCHÄRFFENBERG
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Ferdinand Graf von ATTEMS
Leopold Graf von GALLER
Karl Graf von DES ENFANS D'AVERNAS
Johann Nepomuk Freiherr von KULMER
Gustav Graf von STAINACH

Alois Freiherr von KÖNIGSBRUN
Franz Xaver Freiherr von DIENERSPERG
Joseph Freiherr von KELLERSPERG
Franz Freiherr von JURITSCH
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Vinzenz Freiherr von PRANCKH
Michael Freiherr von MOSCON
Martin TEIMER Freiherr von WILDAU
Albert Freiherr von LAZARINI
Karl Graf von GLEISPACH
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Erster Sekretär
Johann Nepomuk Freiherr von DIENERSPERG, Zweiter Sekretär

Ritterstand:

Joseph von ARBTER
Franz von ZIERNFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Joseph von VARENA
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Franz von PERSCHON
Franz von GRIENDL, Verordneter
Alois von LENDENFELD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Ignaz von HAYDEGG
Ernst BOSET von TRAUTENBURG, Ausschussrat
Franz von GADOLLA
Franz von HEINTL
Franz von CROLLOLANZA
Karl von LEUZENDORF
Wilhelm Edler von BRANDENAU
Rudolf von WARNHAUSER
Karl von LEITNER
Franz von BRANDENAU
Heinrich von KALCHBERG
Johann von ORTENHOFEN
Leopold von WARNHAUSER
Alois von KALCHBERG
Johann von AZULA
Joseph von LEITNER
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Albert von KALCHBERG
Joseph von FRAYDENEGG
Franz von FRAYDENEGG

117r

Johann von LENDENFELD
Dominik von FRIEB, Vater
Dominik von FRIEB, Sohn
Ludwig von LEITNER
Ignaz von FRIEB
Franz von SCHÄFERSFELD
Joseph von HOLZAPFEL-WAASEN

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Konstantin VILLEFORT, Grazer Kreis
Joseph HALBÄRTH, Grazer Kreis
Joseph HOFRICHTER, Marburger Kreis
Joseph KERN, Marburger Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis
Nikolaus PEINLICH, Cillier Kreis

Herr Landeshauptmann Excellenz eröffnet, es haben bei ihm

Herr Karl Graf v Gleisbach,
» Karl Graf d' Avernas, und
» Ignaz edler v Frieß um die Introduction in dem [!] heutigen Landtage das Ansuchen gestellt. Da nun diese genannten 3 Herren von landständischer Abkunft und auch bereits großjährig seyen, so könne ihre Introduction keinem Anstande unterliegen, und er ernenne demnach als Introductionscommissäre für Herrn Grafen v Gleisbach
Die Herren Grafen Johann Trautmannsdorf
und
Ferdinand Attems,
für Herrn Grafen d' Avernas
die Herren Grafen Adrian d' Avernas
und
Wolf Stubenberg,
und für Herrn Ritter v Frieß,
die Herren Ritter Domink v Frieß, Vater,
und
Michael v Holzapfel.

Die vorgenannten 3 landständischen Mitglieder wurden hierauf in den Versammlungssaal introducirt, lei-

117v

steten die gewöhnliche Angelobung in die Hände Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes und nahmen sofort Sitz und Stimme auf den betreffenden Bänken.

Herr Landeshauptmann bringt hierauf folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Ein k. k. Gub: Intimat vom 5^{ten} August d. J. Zahl 12.890 mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung vom 20. Juli d. J. kraft welcher die Wahl des Herrn Ludwig Freiherrn v Mandell zum st. Ausschussrathe des Herrenstandes allergnädigst bestätigt wurde.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht zur Wissenschaft und geht ad acta, nachdem hiernach das Erforderliche bereits von Seite des ständischen Ausschusses veranlaßt wurde.

2.) Ein k. k. Gub. Erlaß vom 25^{ten} September d. J. Z. 15.394, womit die a. h. Aufforderung zur möglichsten Verbreitung und Beförderung der Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben bekannt gegeben wird.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht zur Wissenschaft und Benennung mit dem Beisatze, daß jene Herren Landstände, denen die Errichtung einer solchen Fabrik in der Steiermark bekannt wird, die diesfällige Anzeige an den ständischen Ausschuß oder an des Herren Landeshauptmann Excellenz unmittelbar zu machen haben.

3.) Ein k. k. Gub. Intimat vom 8^{ten} Oktober d. J. Z. 16.643 mit der a. h. Bewilligung den 2 Töchtern des verstorbenen ständischen Ausschußrathes Amalia und Anna Gräfinen von Lengheim eine Gnadengabe von jährlich 100 fl C. M.

118r

für jede bis zu ihrer anderwärtigen Versorgung aus dem st. st. Domestikalfonde verabreichen zu dürfen.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Wissenschaft genommen, nachdem das diesfalls Nöthige bereits von Seite des st. Ausschusses veranlaßt wurde.

4.) Ein ständ. Ausschußbericht vom 20. November d. J. Z. 10.479, womit ein Gesuch mehrerer Dominien des Cillier Kreises dd^o 6. Oktober d. J. um Erwirkung der höheren Bewilligung ihre altpaktirten und rectificirten urbarmässigen Geldgaben, vom Jahre 1836 angefangen, von ihren Unterthanen in Conventionsmünze einheben zu dürfen, mit dem Gutachten einbegleitet wird, diesem in jeder Beziehung gerechten und billigen Ansuchen in der Art Folge zu geben, daß die im Landtage versammelten Herren Stände vermittles einer unmittelbaren allerunterthänigsten Vorstellung an Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser die obige Bitte, jedoch nicht bloß für die Dominien des Cillier Kreises, sondern zu Gunsten al[er] Dominien Steiermarks gehorsamst zu Füßen legen möchten, und daß diese Bitte mit Berücksichtigung des 20percentigen Einlasses sich auf alle jene urbarmässigen Geldgaben zu erstrecken hätte, womit die Dominien sich entweder schon bei der thesesianischen Rectification, oder auch nachträglich bis zum Jahre 1799, als dem Zeitpunkte, wo die cursirende Geldwährung im Werthe zu sinken begann, fatirt haben.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage des ständischen Ausschusses ward mit grosser Stimmenmehrheit beigepflichtet, und demzufolge beschlossen, daß vom heutigen Landtage eine allerunterthänigste Bitte im obigen Sinne an Allerhöchst Seine Majestät überreicht, und in selber

118v

nebst den von dem Ausschusse angeführten Beweggründen auch noch beigefügt werden solle, daß die Lage der steiermärkischen Dominien rücksichtlich ihrer

Urbarialgeldbezüge wegen ihrer schon vor uralten Zeiten gröstentheils zerstückten und emphiteutisch⁵ hindangegebenen Maiergründen von jener der Dominien anderer Provinzen ganz verschieden sey, und daß übrigens auch diese Urbarialabgaben – wenn man gegen die vorliegende Bitte die Bestimmungen des a. h. Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 einwenden wollte – mit Activkapitalien von Privaten, welche solche jedes mal nach Belieben aufkünden konnten, ganz und gar nicht zu vergleichen seyen, und überhaupt schon ihrem Ursprunge nach eine von diesen ganz verschiedene Natur haben.

5.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 26. November d. J. Z. 10798, womit ein Gesuch des st. Theaterunternehmers Jos. Pellet dd^o 9^{ten} d. M, um Enthebung von seinem mit den Herren Ständen unterm 26. X^{ber} 1832 auf 10 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrage in Rücksicht seines bisherigen außerordentlichen Verlustes und des Mangels weiterer Geldmittel, und eben so auch der Bericht einer zu diesem Ende eigends abgeordneten ständischen Kommission, nebst dem diesfälligen Erhebungsprotokolle dd^o 21. 9^{ber} d. J. mit dem Antrage einbegleitet wird, daß dem obige[n] Gesuche des Theaterunternehmers bei dem Umstande, daß die Herren Stände sowohl als das Publikum dieser Hauptstadt mit dessen bisherigen Leistungen zufrieden

119r

zu seyen alle Ursache haben dürften, zwar keine Folge gegeben; dagegen aber demselben in Rücksicht seines ausgewiesenen bedeutenden Verlustes, welcher sich vom April 1833 bis November 1835 auf 23.380 fl 1 X W. W. beläuft, und bei der offenbaren Unzulänglichkeit seiner Einnahmsquellen, folgende Verbesserungen und Erleichterungen gewähret werden dürften, als nämlich.

a Erhöhung des bisherigen Zinses der ständischen Logen mittels einer jährlichen Daraufzahlung von 50% vom 1^{ten} Jänner 1836 angefangen.

b. Uibernahme der Abgabe an den k. k. Polizeifond mit 5 fl 30 kr W. W. für jede Vorstellung von Seite der Herren Stände auf ihr Domestikum, und Einschreiten um die diesfällige Bewilligung höheren Ortes.

c. Enthebung von der Beheizung des ständischen Theaters in den Wintermonaten und Uibernahme dieser Kosten von Seite der Herren Stände auf ihr Domestikum vermittelst eines an den Unternehmer zu entrichtenden Pauschalbetrages von jährlich 400 fl C. M. wofür gleichfalls höheren Ortes einzuschreiten wäre; endlich

d. Ertheilung der Bewilligung an den Theaterunternehmer Joseph Pellet künftig vom 1^{ten} Mai bis letzten Oktober jedes Jahres wechselweise einen Theil seiner Gesellschaft, d. i. entweder die Oper oder das Schauspiel von Gratz wegzuführen, und damit anderwärts einigen Erwerb zu suchen, gegen dem jedoch, daß die nähere Bestimmung der damit nothwendig zu verbindenden Vorsichtsmodificationen Fall für Fall dem ständischen Ausschusse zu überlassen wäre.

⁵ In Erbpacht.

Durch die oben ad a, b, und c, angedeuteten numerären Verbesserungen würde der Unternehmung eine jährliche Mehreinnahme von beiläu-

119v

fig 3.970 fl C. M. versichert werden.

Ubrigens unterstützt der ständiche Ausschuß diese seine Anträge nicht nur aus allgemeinen Ansichten der Billigkeit und der Nothwendigkeit der Anwendung ergiebiger Aushilfsmittel zu Gunsten der Unternehmung, sondern auch bezüglich auf den Logenzins aus dem Grunde, weil derselbe, so wie er gegenwärtig besteht, verhältnißmäßig zu jenem anderer Provinzialtheater noch immer zu gering sey; bezüglich auf die Entfernung eines Theils der Gesellschaft in den Sommermonaten aber, weil es bekannt sey, daß in jener Zeitperiode das Theater im Allgemeinen nur äußerst wenig besucht werde.

Abstimmung.

Bei der hierüber erfolgten Abstimmung äußerte sich Seine Excellenz Herr Ausschussrat Vincenz Graf v Szapary, daß er diesen Anträgen des ständischen Ausschusses, gleichwie er sich auch bereits in der Ausschußsitzung erklärt habe – nicht beistimmen könne. Er glaube zwar auch, daß dem Gesuche des Theaterunternehmers Pellet um Enthebung von seinen Kontraksverbindlichkeiten nicht zu willfahren, sondern, daß der derselbige um seine Unternehmung gehörig fortsetzen zu können, auf eine sichere und wirksame Weise zu unterstützen wäre. Diese Unterstützungen sollten aber, seines Erachtens von der Art seyn,

1^{tens} daß deren Gewährung von den Herren Ständen allein abhänge.

2^{tens} daß selbe den Zweck, nemlich, die Einnahmen des Unternehmers

120r

wirksam und nachhaltig zu vermehren, auch in der That vollkommen erreichen, endlich

3^{tens} daß sie auch den Grundsätzen der Billigkeit entsprechend seyen. Nun läge aber die Gewährung der vom ständischen Ausschusse ad b und c vorgeschlagenen Erleichterungen nicht in der alleinigen Macht der Herren Stände, sondern es müsse erst höhern Orts um die diesfällige Bewilligung angesucht werden; diese zu erlangen sey aber – wie er glaube – wohl wenig Hoffnung vorhanden; daher könne er auch diesen Vorschlägen nicht bepflichten.

Durch die von dem Ausschusse ad a vorgeschlagene Erhöhung des Logenzinses mit 50% würde zwar wohl für die Unternehmung – wenn man auch die ihr zur eigenen Disposition überlassenen 10 Logen mit in Rechnung nimmt – eine Mehreinnahme von jährlichen 2.910 fl C. M. in der Ziffer erzielte werden; demungeachtet glaube er aber, daß diese Maßregel weder den Grundsätzen der Billigkeit, noch auch dem oben ausgesprochenen Zwecke entsprechend sey; denn erstens sey, seines Erachtens, der dermalige jährliche Logenzins mit 120 fl C. M. für die Loge des Parterres und 1^{ten}

Stokes, und mit 90 fl C. M. für jene des 2^{ten} Stokes /: wobei der Eintritt ins Theater noch besonders bezahlt werden müsse :/ im Verhältnisse der Grösse der Loge und des Preises der Sperrsitze im Parterre keineswegs zu gering; und zweitens finde er keinen Billigkeitsgrund, daß durch Erhöhung des Logenzinses nur ein Theil des das Theater besuchenden Publikums ins Mitleiden gezogen werden solle, während der andere und zwar grössere Theil dieses Publikums durch Erhöhung der Eintrittspreise nicht wohl in Anspruch genommen werden könne, und

120v

auch andererseits eine solche Erhöhung für jene Logenbesitzer, die das Theater fleißig besuchen, folglich das Eintrittsgeld der Unternehmung reichlich spenden, doch gewiß höchst drückend sey; die fragliche Maßregel entspreche aber auch, seiner Meinung nach, nicht dem obigen Zwecke, nemlich, „die Einnahmensquellen des Unternehmers wirksam und nachhältig zu vermehren.“ Bekanntermassen sey stäts die vorzüglichste Klage des Unternehmers, daß die Logen im Allgemeinen viel zu wenig besucht werden, und er folglich in dieser Beziehung durch den Verlust der Eintrittsgelder den größten Schaden erleide; nun werde aber durch die Erhöhung des Logenzinses der stärkere Besuch derselben von Seite der Besitzer – wie er glaube – wohl nicht erzielt werden, ja vielmehr lasse sich mit ziemlichen Grunde voraussehen, daß – wenn die Logen bei einem kleineren Zinse nicht genügend besucht waren – selbe bei Entrichtung eines noch größeren Jahrszinses wohl noch weniger besucht werden dürften. Hierdurch würde aber der Unternehmer dasjenige, was er auf der einen Seite erhält, auf der andern wieder verlieren. – Um nun diesem Uebelstande zu begegnen, und der Unternehmung die gewünschte Abhilfe dort, wo sie angezeigt und nothwendig ist, auf eine zugleich wirksame Art zu gewähren, erachte er daher ein einziges Mittel, welches er auch hiermit vorzuschlagen die Ehre habe, dem Zwecke und der Billigkeit vollkommen entsprechend zu seyn, nämlich, daß jeder Logenbesitzer vom 1^{ten} Jänner 1836 an, verpflichtet seyn solle, sich für 2 genann-

121r

te Personen mit 5 fl C. M. monatlich für jede, folglich zusammen mit 10 fl. C. M. zu abonniren; zugleich aber wäre mit dieser Maßregel nothwendig in Verbindung zu setzen,

a. daß jeder dieser 2 genannten Logenabonnenten gegen obige Abonnementzahlung das Recht haben solle, zu allen dramatischen Vorstellungen, mit alleiniger Ausnahme von 24 Benefice-Vorstellungen /: deren in einem Jahr auch nicht mehrere seyn dürften :/ den freien Eintritt in die Loge oder ins Parterre zu haben, dann

b. daß dem Unternehmer nicht zu gestatten wäre, in den Sommermonaten, so wie der ständische Ausschuß ad d anträgt, abwechselnd mit einem Theile seiner Gesellschaft abwesend zu seyn. Durch diesen Vorschlag würde das Abonnement für 54 Logen des ständischen Theaters /: wenn auch die 10 der Unternehmung überlassenen hinzu-

geschlagen würden :/ schon allein sich auf die Summe von 6.480 fl. C. M. belaufen, und es würde demnach die Unternehmung, wenn dieser Summe der dermalige Logenzins mit 5.820 fl C. M. beigefügt wird, alljährlich von Seite der Logen eine fixe und sichere Dotirung von 12.300 fl. C. M. erhalten, welche sie allerdings in den Stand setzen könne, die Unternehmung auf eine dieser Hauptstadt würdige Weise fortzusetzen, und den allenfälligen Chancen eines anderweitigen Verlustes zu begegnen. Andererseits aber entspreche diese Maßregel eines Logenabonements auch den Ansichten der Billigkeit, da man vernünftigerweise doch annehmen müsse, daß jeder, der eine Loge besitzt, und dafür einen bestimmten jährlichen Zins zahlt, dieselbe auch fleißig besuche, weil sonst die Existenz der Logen im Schauspielhause ganz überflüssig wäre.

121v

Diesem motivirten Antrage Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Szapary stimmten noch 23 der anwesenden Landesmitglieder vollkommen bei.

Herr Franz Graf v Attems und mit ihm die beiden Herren Grafen d'Avernas glaubten jedoch, daß das wirksamste und zugleich auch billigste Aushilfsmittel in dem bestünde, daß die Logen überhaupt mit Inbegriff des freien Eintrittes für unbestimmte und ungenannte Personen eine Summe im Ganzen an die Unternehmung bezahlen sollten, welche allenfalls für jede Loge im Parterre oder 1^{ten} Stoke auf jährliche 300 fl CM, und für jede im 2^{ten} Stoke auf jährliche 280 fl C. M. bestimmt werden könnte. Die Entfernung eines Theiles der Gesellschaft in den Sommermonaten wäre aber der Unternehmung nicht zu gestatten.

Herr Alois Graf v Kuenburg, dem sich auch Herr Wilhelm Graf v Kuenburg und Herr Freiherr v Kellersberg anschloß, glaubte, daß es am zweckmässigsten wäre, höheren Orts um die Bewilligung einzuschreiten, zur Unterstützung des ständischen Theaters jährlich eine Summe von 6 bis 8.000 fl C. M. ex domestico verwenden zu dürfen; dieselbe wäre aber der Unternehmung nicht auf die Hand zu geben, sondern es sollten dafür Eintrittskarten zu den verschiedenen Plätzen im Theater gekauft, und diese dann täglich an verschiedene Parteien unentgeltlich vertheilt werden, damit hiedurch einerseits der Unternehmung geholfen, und andererseits die fortwährende Klage wegen des zu geringen Theaterbesuches beseitiget werde.

Herr Franz Ritter v Perschon glaubte, daß – wenn der gegenwärtige Theaterunternehmer Joseph Pellet, während des bisherigen Verlaufes seiner Unternehmung in 2 Jahren und 7 Monaten auch wirklich den von ihm ausgewiesenen Verlust von 23.380 fl W. W /: was er jedoch bezweifle :/ erlitten haben solle, dies

122r

doch nur grötentheils seinen mehrfältigen Mißgriffen und seinem gänzlichen Mangel an dem für ein Geschäft dieser Art so nothwendigen Leitungsgeniste zuzuschreiben sey. Von dieser Überzeugung ausgehend glaube er daher, daß – welch immer für

mehr oder minder ergiebige Unterstützungsmittel ihm auch gewährt werden dürften, – selbe doch nichts nützen, und ihn früher oder später seinem Ruine zuführen würden; und da auch Pellet in seiner ersten ursprünglichen Einlage von 9^{ten} 9^{ber} d. J. eigentlich allein die Bitte stellte, mit Ostern 1836 seines Kontraktes enthoben zu werden, folglich dies doch nur sein vorzüglichster Wunsch zu seyn scheine, so erachte er /: v Perschon :/ daß ihm solcher auch ohne Anstand zu gewähren, und zur Ausschreibung einer neuen Unternehmung mit Ostern 1836 ungesäumt zu schreiten wäre. Mit den gegenwärtigen Kontraksbedingnissen seyen doch mehrere frühere Unternehmungen, und namentlich die der gegenwärtigen unmittelbar vorausgegangene zufrieden gewesen; und sollte zu deren Verbesserung auch wirklich die Nothwendigkeit vorhanden seyn, so wäre es, seines Erachtens, zweckmässiger, solche einem neuen Unternehmer, der dem Geschäfte mehr gewachsen sey, zufließen zu lassen.

Die übrigen anwesenden 50 Landesmitglieder stimmten jedoch den Anträgen des ständischen Ausschusses und den von ihm in seinem Berichte vom 26. d. M. entwickelten Gründen vollkommen bei, und setzten der Meinung des Herrn Grafen v Szapary Excellenz vorzüglich den Umstand entgegen, daß der größere Theil der Logen von 2 oder auch mehreren Parteien gemiethet, folglich ein Abonnement auf 2 genannte Personen nur sehr schwer ausführbar sey, während andererseits die Erhöhung des Logenzinses eine einfach auszuführende und zugleich billige Maßregel sey. Nur waren darunter 12, nach dem Antrage des Herrn

122v

Wolf Grafen v Stubenberg der Meinung, daß der Theaterunternehmung die Entfernung eines Theiles ihrer Gesellschaft in den Sommermonaten nicht zu gestatten wäre, da man bei größeren Opfern auch größere Leistungen zu fordern berechtigt sey.

Schluß.

Da sogestaltig die Mehrheit der Stimmen dem Antrage des ständischen Ausschusses ad a, b, und c, vollkommen beipflichtete, jenen ad d, aber, nämlich die Entfernung eines Theiles der Theatergesellschaft in den Sommermonaten verwarf; so ward in Folge dieser Stimmenmehrheit der Antrag des ständischen Ausschusses, mit der Ausnahme des Punktes d, zum Beschluß erhoben, mit dem Beisatze, daß hiernach der Ausschuß vom heutigen Landtage zu beauftragen sey, ohne Verzug das Erforderliche einzuleiten, damit sowohl die Zahlung des höheren Logenzinses vom 1^{ten} Jänner 1836 an beginne, als auch um die höhere Bewilligung zur Uibernahme der Kosten ad b, und c, auf das ständische Domesticum gehörigen Orts eingeschritten werde.

6.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 20^{ten} 9^{ber} d. J. Z. 10.725, womit das Gesuch des Herrn Joh. Nep. Freiherrn v Dienersberg, 2^{ten} ständischen Sekretärs um Verleihung der durch die Pensionirung des Herrn Max Freiherrn v Egkh erledigten Stelle eines ständischen Obereinnehmers zur Vornahme des diesfälligen Wahlaktes mit dem Beisatze einbegleitet wird, daß dieser Herr Kompetent, ausser welchem sich

sonst Niemand um die besagte Stelle schriftlich beworben habe, zu derselben Begleitung in jeder Beziehung vollkommen geeignet sey, und solche auch schon seit

123r

mehreren Monaten als Substitut, in welcher Eigenschaft er auch bereits die für einen jeweiligen ständischen Obereinnehmer vorgeschriebene Kautionsleistung von 5.000 fl erlegte, zur vollen Zufriedenheit der ständischen Kollegien versee.

Nachdem hierauf das Gesuch des Herrn Freiherrn v Dienersberg wörtlich abgelesen ward, wurde zur verfassungsmässigen Wahl eines ständischen Obereinnehmers geschritten, wozu Herr Landeshauptmann Excellenz als Scrutatores ernannte:

die Herren Wolf Graf von Stubenberg
und

Franz Xaver Ritter von Griendl.

Abstimmung.

Nachdem hierauf die Wahlzettel von allen anwesenden 84 Landesmitgliedern gehörig eingelegt, und von der Seite des Herrn Landeshauptmanns Excellenz eröffnet wurden, zeigte es sich durch das Scrutinium, daß

Herr Joh. Nep. Freiherr v Dienersberg 83,

und

Herr Max Graf v Dietrichstein 1

Stimmen

für die erledigte Stelle eines ständischen Obereinnehmers erhielten.

Schluß.

Herr Johann Nep. Freiherr v Dienersberg, bisheriger 2^{ter} ständischer Sekretär, ist sonach mit einhelligen Stimmen zum ständischen Obereinnehmer mit dem anklebenden Gehalte von jährlichen 2.000 fl M M, und gegen die vorschriftmässige Kautionsleistung von 5.000 fl erwählt, und – da diese Stelle keiner weiteren Bestätigung bedarf, – auch ernannt, und es ist in Folge dessen vom heutigen Landtage das Anstellungsdekret an denselben zu erlassen, zugleich aber auch hievon den ständischen Ausschuss zur Beerdigung des neuen Herrn Obereinnehmers, und zur Veranlassung der übrigen diesfalls nöthigen Verfügungen durch Dekret in Kenntniß zu setzen.

7.) Herr Landeshauptmann erinnert, es sey das Einschreiten der

123v

im letzten Landtage am 16^{ten} 7^{ber} d. J. versammelten Herren Stände um Erwirkung einer Gnadengabe von jährlichen 200 fl M. M. aus dem ständischen Domestikalfonde für die Frau Theresia Gräfin v Lengheim, Witwe des verstorbenen Ausschussrates Herrn Joachim Grafen v Lengheim mit hohem Hofkanzleidekrete vom 12^{ten}, – Gub.

Intimate 22^{ten} d. M. Z. 19.500 abweislich verbeschieden worden. Da es nun sehr wahrscheinlich sey, daß die genannte Frau Witwe ihre diesfällige Bitte nunmehr unmittelbar an Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn gehorsamst überreichen dürfte; so frage er, Herr Landeshauptmann die anwesenden Herren Landstände, ob sie wohl geneigt wären, die Bitte der Frau Gräfin von Lengheim noch fernerhin zu unterstützen und in diesem Falle den ständischen Ausschuß zu ermächtigen, im Namen der Herren Stände eine günstige Erklärung abzugeben, wenn ein solches Gesuch zur Vergutachtung an denselben von höheren Orten gelangen sollte.

Abstimmung und Schluß.

Hierüber ward einhellig beschlossen, den ständischen Ausschuß vom heutigen Landtage zu ermächtigen, in dem vom Herrn Landeshauptmanne vorausgesetzten Falle die Geneigtheit der Stände zu Gunsten der Frau Bittstellerin mit Anführung der ohnehin schon bekannten Beweggründe auszusprechen.

Ignaz Attems mpria
Königsbrun mpria

124r

Landtagssitzung vom 3. Mai 1836

Ignaz Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Hermann REISMÜLLER, Propst und Hauptstadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Albert Freiherr von LAZARINI
Joseph Graf von LODRON
Ernst Freiherr von KELLERSPERG
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Joseph Freiherr von SÖLL
Anton Freiherr von SÖLL
Johann Freiherr von EGGER
Eduard Freiherr von JABORNEGG
Joseph Freiherr von KELLERSPERG
Franz Freiherr von KÖNIGSBRUN
Gustav Graf von STAINACH

Adolf Graf von WAGENSBERG
Wolf Graf von STUBENBERG
Zeno Graf von SAURAU, Erblandmarschall in Steiermark.
Paul Freiherr von EGGER
Franz Freiherr von JURITSCH
Karl Graf von GLEISPACH
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Emanuel Graf von LENGHEIM
Max Graf von THURN-VALSASSINA
Karl Freiherr von MANDELL
Franz Anton Graf von ATTEMS

124v

Leopold Graf von LAZANSKY
Franz Graf von ATTEMS
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Alois Graf von KHÜNBURG
Adolf Freiherr von HINGENAU
Michael Freiherr von MOSCON
Ferdinand Graf von ATTEMS
Vinzenz Freiherr von PRANCKH
Karl Ludwig Freiherr von PRANCKH
Alois Freiherr von KÖNIGSBRUN
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Anton Graf von WURMBRAND
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Johann Nepomuk Freiherr von DIENERSPERG, Obereinnehmer
Johann Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Leopold Graf von GALLER
Karl Graf von AUERSPERG
Karl Graf von GOËSS
Franz Xaver Freiherr von DIENERSPERG
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Erster Sekretär
Heinrich Graf von BRANDIS
Johann Nepomuk Freiherr von KULMER
Theodor Graf von von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Joseph Graf von INZAGHI
Karl Graf von LENGHEIM
Ignaz Graf von GAISRUCK
Martin TEIMER Freiherr von WILDAU
Joseph Graf von KOTTULINSKY
Karl Graf von STÜRGKH
Dominik Graf von STÜRGKH
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter

Ritterstand:

Anton von LEITNER
Joseph von LEITNER
Wilhelm von LEITNER
Ludwig von LEITNER

Karl Gottfried von LEITNER
Dominicus von FRIEB, Senior
Karl von HAYDEGG
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Ernst von KLAMPFL
Heinrich von LACKENBACHER-SALAMON
Franz von HAYDEGG

125r

Johann von AZULA
Ignaz von HAYDEGG
Heinrich von KALCHBERG
Alois von LENDENFELD
Dominicus von FRIEB, Junior
Leopold von WARNHAUSER, Senior
Leopold von WARNHAUSER, Junior
Ignaz von NEBLINGER
Johann Moritz von PISTOR, Ausschussrat
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Franz RAINER von LINDENBICHL
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Johann von LEONARDE
Ignaz von FRIEB
Jakob von FRIEB
Isodor von FRIEB
Franz von SCHÄFFERSFELD
Alois von KALCHBERG
Albert von KALCHBERG
Ernst von BOSSET-TRAUTENBURG, Ausschussrat
Johann von ORTENHOFEN
Karl von LEUZENDORF
Franz von ZIERNFELD
Johann von ZIERNFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von PERSCHON
Rudolph von WARNHAUSER
Franz von GRIENDL, Verordneter
Wilhelm von BRANDENAU
Joseph von HOLZAPFEL-WAASEN
Johann von RESINGEN
Franz von GADOLLA
Otto von PROTASI
Johann von FRAYDENEKG
Christian von LÜRWALD
Franz von BRANDENAU
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von HEINTL
Joseph von FRAYDENEKG
Franz von FRAYDENEKG
Franz von KALCHBERG

Joseph von KALCHBERG
Joseph von VARENA
Joseph von LORBERAU
Alois von ZIERNFELD
Leopold von ZIERNFELD
Franz von CROLLOLANZA

125v

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolfgang Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Dr. Johann OBLAK, Cillier Kreis
Kajetan ROCHEL, Grazer Kreis
Max MICHL, Judenburger Kreis
Anton SATTMANN, Judenburger Kreis
Alois REMPFL, Bürgermeister Bruck an der Mur, Brucher Kreis
Joseph HOPFRICHTER, Junior, Judenburger Kreis
Joseph HOPFRICHTER, Senior, Marburger Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis

In allem 128 Landesmitglieder.

Herr Landeshauptmann Excellenz erinnert, es haben bei ihm die
Herren Karl Ludwig Freiherr v Prankh,

- » Anton Ritter von Leitner,
- » Joseph Freiherr von Söll,
- » Anton Freiherr von Söll,
- » Eduard Freiherr von Jabornigg,
- » Leopold Freiherr von Kellersberg,
- » Karl Freiherr von Mandell,
- » Franz Rainer von Lindenbichl,
- » Otto Ritter von Protasi,
- » Otto Freiherr von Ziernfeld, und
- » D^{or} Franz Ritter von Haydegg

um die Introduction in den heutigen Landtag angesucht. Da alle von steiermärkisch –
landständischer Abkunft und großjährig sind; so waltet gegen ihre Introduction kein
Anstand ob, und es hat der Herr Landeshauptmann Excellenz sofort als Intro-
ductionscommissäre ernannt:

1. für Herrn Karl Freiherrn von Prankh die Herren
Vincenz Freiherrn von Prankh, und
Albert Freiherrn von Lazarini.
2. für Herrn Anton Ritter von Leitner die Herren
Karl Gottfried Ritter von Leitner, und
Joseph Ritter von Leitner.
3. für Herrn Joseph Freiherrn von Söll die Herren

Johann Freiherrn von Dienersberg, und
Franz Freiherrn von Dienersberg.

126r

4. für Herrn Anton Freiherrn von Söll die Herren
Franz Freiherrn von Königsbrunn und
Michael Freiherrn von Moskon.
5. für Herrn Eduard Freiherrn von Jabornigg, die Herren
Johann Freiherrn von Kulmer und
Martin Teimer Freiherrn von Wildau.
6. für Herrn Leopold Freiherrn von Kellersberg die Herren
Joseph Freiherrn von Kellersberg und
Ernst Freiherrn von Kellersberg.
7. für Herrn Karl Freiherrn von Mandell die Herren
Ludwig Freiherrn von Mandell und
Ferdinand Graf von Attems.
8. für Herrn Franz Ritter von Rainer zu Lindenbichl die Herren
Gottlieb Ritter von Rainer und
Alois Ritter von Lendenfeld.
9. für Herrn Otto Ritter von Protasi, die Herren
Franz Ritter von Adlerskron und
Johann Ritter von Pistor.
10. für Herrn Otto Freiherrn von Ziernfeld, die Herren
Joachim Freiherrn von Ziernfeld und
Johann Freiherrn von Egger.
11. für Herrn D^{or} Franz Ritter von Haydegg die Herren
Ignaz Ritter von Haydegg und
Karl Ritter von Haydegg.

Die genannten zur Introduction sich gemeldeten 11 Herren Landstände wurden hierauf von den Herren Kommissären in den Versammlungssaal eingeführt, leisteten die gewöhnliche Angelobung in die Hände des Herrn Landeshauptmanns Excellenz, und nahmen sofort Sitz und Stimme auf der Herren und Ritter Bank.

Herr Landeshauptmann Excellenz bringt hierauf folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage.

- 1.) Ein k. k. Gub: Intimat vom 26. November v. J. Z. 19.682 mit der allerhöchsten Bestätigung der auf den Dompropsten zu Sekau, Herrn Mathias

126v

Purkarthofer, und den Propsten und Stadtpfarrer zu Bruk, Herrn Alois Laritz ausgefallene Wahl zu ständischen Ausschußräthen vom Prälatenstand.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Wissenschaft genommen und geht ad acta.

2.) Ein k. k. Gubernial-Intimat vom 7^{ten} December v. J. Z. 5610, mit Bekanntgebung des a. h. Wohlgefallens Sr Majestät des Kaisers über die Erklärung der Herren Stände Steiermarks, betreffend die Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1836.

Abstimmung und Schluß.

Dient zur angenehmen Wissenschaft, und geht ad acta.

3.) Ein k. k. Gub. Intimat vom 7^{ten} December v. J. Z. 21.639 mit der Erinnerung, daß die hohe Hofkammer die neuerliche Vorstellung der Stände gegen die Bezahlung der ihnen aufgerechneten Postporto und Stämpeltaxen wegen ihres Einschreitens um die a. h. Bewilligung eines Limito-Salzpreises für die Viehzucht treibenden Gegenden Steiermarks zurückgewiesen habe.

Abstimmung und Schluß.

Dient zur Wissenschaft und geht ad acta.

4.) Ein Dankschreiben des k. k. Obristen und bevollmächtigten Ministers am königlich griechischen Hofe Herrn Anton Prokesch, Ritter von Osten, dd^o Athen 10. December 1835 für das ihm taxfrei verliehene steiermärkische Incolat.

Abstimmung und Schluß.

Dient zur Wissenschaft, und geht ad acta.

5.) Ein ständ. Ausschußbericht vom 22. Jänner St. 474, mit der Erinnerung, daß Seine Majestät den ständischen Antrag, das

127r

dem Herrn Franz Freiherrn v Dienersberg gehörige Mineralbad zu Neuhaus im Cillier Kreise anzukaufen, nicht zu bewilligen geruhet haben.

Abstimmung und Schluß.

Dient zur Wissenschaft, und geht ad acta.

6.) Ein Ausschußbericht vom 17. März d. J. N. 1573 über das Gesuch Seiner Durchlaucht des Herrn Ferdinand Fürsten zu Lobkovitz, Herzog zu Raudniz, Inhaber

der Herrschaft Stattenberg⁶ im C. K. [= Cillier Kreis], der Herrschaft Weier⁷ im B. K. [= Brucker Kreis] dann der Herrschaft Pfannberg sammt incorporirten Gülden im Grazer Kreise um Aufnahme in die steiermärkische Landmannschaft gegen Entrichtung der Taxen.

Abstimmung und Schluß.

Die angesuchte Aufnahme in die steiermärkische Landmannschaft gegen Entrichtung der Taxen wird einstimmig bewilligt, und ist diese dem st. Ausschusse zur weiteren Verständigung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten vom heutigen Landtage aus zu intimiren, wie auch wegen dessen Immatrikulirung und Ausfertigung des Diploms nach geschehenem Erlage der Taxen das Nöthige an den st. Ausschuß erlassen.

7.) Ein k. k. Gub. Intimat vom 8. März d. J. Z. 3774, womit die Bewilligung der hohen Hofkanzlei zum Ankaufe von 100 Exemplaren des Werkes des Professor Czech zum Unterrichte taubstummer Kinder aus dem st. Domesticalfonde erinnert wird.

Abstimmung und Schluß.

Wird nach von Seite des st. Ausschusses bereits durch die drei Ordinariate des Landes getroffene Einleitung zur Vertheilung dieses Werkes an die Pfarrgeistlichen und Schullehrer zur Wissenschaft genommen.

127v

8.) Ein k. k. Gub. Intimat vom 8^{ten} März d. J. Z. 3821. mit Bekanntgebung der a. h. Entschliessung vom 18. Febr. d. J. kraft welcher dem Unternehmer des st. Theaters in Graz Joseph Pellet, die von den Herren Stände angetragene Erfolglassung eines Entschädigungsbetrages von 2.600 fl C. M. aus dem st. Domesticalfonde für die Sperrung des Theaters nach dem Tode Weiland Sr Majestät des Kaisers Franz I. allergnädigst bewilligt wird.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht zur Wissenschaft, und geht ad acta.

9.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 30. März d. J. Z. 2330, mit der Erinnerung, daß gegen den Vollzug der a. h. Entschließung vom 5. November 1833. kraft welcher den steiermärkischen Weinproducenten gestattet wurde, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres auch an sitzende Gäste – ohne eines eigenen förmlichen Befugnisses zu bedürfen – auszuschenken, von Seite des Grazer Magistrates neue Einstreuungen gemacht wurden, und daß es daher nothwendig sein dürfte, in dieser Beziehung eine wiederholte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte mit Berufung auf die steiermärkische Landhandfeste und die hieraus entspringende landesfürstlich

⁶ Štatenberg bei Makole in Slowenien.

⁷ Bei Judenburg.

sanctionirte Landesverfassung von Seite der im Landtage versammelten Herren Stände an Allerhöchst Seine Majestät unmittelbar ehrfurchtsvoll zu unterlegen.

Abstimmung und Schluß.

Dieser Antrag des ständ. Ausschusses ward einstimmig angenommen, und in Folge dessen beschlossen, eine derartige a. u. Vor-

128r

stellung vom heutigen Landtage aus S^{er} k. k. Majestät unmittelbar durch den Weg des Landschaftsagenten in Wien ehrfurchtsvoll zu überreichen.

10.) Ein st. Ausschlußbericht vom 30. März d. J. Z. 2572 über eine von dem k. k. Landesgubernium dahin gelangte Aufforderung zu einer Beitragsleistung ex domestico für den Bau der mittleren Murbrücke in der Hauptstadt Graz, mit dem Gutachten, daß die Herren Stände zu diesem Behufe einen freiwilligen Beitrag von 20.000 fl C. M. jedoch nur zu Gunsten der Gemeinde der Stadt Graz aus dem Domestikalfonde bewilligen, und sich hiezu die höchste Genehmigung erbitten dürften.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage wurde einstimmig beigespflichtet, und beschlossen, den ständischen Ausschluß mit Dekret zu ermächtigen, in diesem Sinne eine Erklärung an die k. k. Landesstelle zu überreichen, und die Erwirkung der höchsten Genehmigung nachzusuchen.

11.) Ein st. Ausschlußbericht vom 30. März d. J. Z. 2051, über ein Gesuch der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft mit dem Gutachten, daß zur Förderung des Weinbaues und der Obstkultur in der Steiermark 10 Handstipendien, jedes mit 80 fl C. M. für Winzerlehrlinge am st. Musterhofe aus dem st. Domestikalfonde auf unbestimmte Zeit zu errichten, diese Stipendien an lehrfähige Individuen der den Weinbau und die Obstkultur vorzugsweise betreibenden Filialen nach einem angemessenen Verhält-

128v

niße zu vertheilen, die Verleihung selbst aber der Landwirthschaftsgesellschaft unmittelbar zu überlassen wäre.

Abstimmung.

Diesem Antrage wurde durch grosse Stimmenmehrheit beigespflichtet, mit der Modifikation jedoch, daß die definitive Verleihung der Stipendien selbst über den Vorschläge des Centrals der st. Landwirthschaftsgesellschaft dem st. Ausschusse vorbehalten, und daß jedem aus der Lehranstalt tretenden Zöglinge von der selben ein förmliches Zeugnis über seine Verwendung ausgefertigt werden soll.

Schluß.

Hiernach ist der st. Ausschuß mit Landtagsdekret zu ermächtigen, die höchste Bewilligung zu Errichtung dieser Stipendien durch den gewöhnlichen Weg der k. k. Landesstelle anzuschauen, und von diesem Beschlusse einstweilen auch den Centralausschuß der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Kenntniß zu setzen.

12.) Ein ständ. Ausschußbericht vom 15. April d. J. Z. 3322 mit dem Vorschlage zur Vertheilung der mit 2.000 fl C. M. systemisirten ständischen Gnadengaben für das Jahr 1836.

Abstimmung und Schluß.

Dieser Vertheilungsvorschlag ward einstimmig angenommen, und beschlossen, wegen Erfolglassung dieser Gnadengaben aus der st. Domestikalkasse an die einzelnen Percipienten das Nöthige an den st. Ausschuß zu erlassen.

129r

13.) Ein st. Ausschußbericht vom 21. April d. J. Z. 3506, womit das Gesuch des st. Theaterunternehmers Jos. Pellet um Entbindung von seinen Kontraksverpflichtungen mit Ostern 1837. wegen eines am 26. März d. J. im Schauspielhause statt gehabten unangenehmen Vorfalls, mit dem Gutachten einbegleitet wird, daß, da die von Pellet vorgebrachten Gründe nicht genügend erscheinen, derselbe mit seiner Bitte lediglich ab, und an die fernere genaue Erfüllung seines Kontraktes dd^o 26. December 1832 zu verweisen wäre.

Abstimmung und Schluß.

Nach erfolgter einzelner Umfrage haben 42 der anwesenden Landesmitglieder dahin gestimmt, daß, da es doch scheine, daß, wenn nicht das ganze Publikum, doch wenigstens ein grösserer Theil desselben mit den früheren Leistungen des Theaterunternehmers Pellet wirklich nicht zufrieden war, da ferner derselbe nun schon zum zweitenmale um Enthebung seines Vertrages bittet, und es nicht zu erwarten ist, daß ein in seiner Stellung unzufriedener Mann seine Pflichten mit Eifer zu erfüllen fortfahren werde, und da es endlich bei den dermaligen günstigen Bedingungen und bei noch genügender Zeit bis Ostern 1837 sich hoffen läßt, eine gute Unternehmung für das st. Theater wieder zu erlangen, – der Bitte des Joseph Pellet zu willfahren, und das nöthige zur Ausschreibung für eine neue Unternehmung mit Eintritt des genannten Zeitpunktes unverzüglich zu veranlassen wäre.

Alle übrigen anwesenden Landesmitglieder, folglich die grosse Mehrheit

129v

derselben, haben sich jedoch der Meinung des st. Ausschusses angethan, und es wurde dem zufolge beschlossen, in diesem Sinne das Erforderliche an den st. Ausschuß zur weiteren Verbescheidung des Theaterunternehmers Pellet zu erlassen.

14.) Ein st. Ausschlußbericht vom 21. August d. J. Z. 3342 und 3343 mit Unterstützung des Antrages der Herren Kuratoren des st. Joanneums, kraft welchem zur Förderung der bei dieser Bildungsanstalt bestehenden 2 Lehrfächer der technisch-praktischen Mathematik, dann der Physik und Chemie bei jedem derselben ein Adjunkt mit einem jährl. Gehalte von 400 fl C. M. aus dem st. Domestikalfonde anzustellen, und sich für diese Vermehrung des Lehrpersonals am Joanneum die höchste Bewilligung zu erbitten wäre.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage der Herren Kuratoren und des ständ. Ausschusses ward mit grosser Stimmenmehrheit beigeplichtet, und dem zufolge beschlossen, den Ausschluß vom heutigen Landtage aus zu ermächtigen, um Erlangung der höchsten Bewilligung zur Systemisirung dieser 2 Adjunkten für die genannten 2 Lehrfächer am Joanneum mit dem Gehalte von jährl. 400 fl C. M. für jeden derselben im gehörigen Wege einzuschreiten.

15.) Herr Landeshauptmann Excellenz erinnert, es habe das k. k. Landesgubernium schon unterm 10. März d. J. Z. 1008, an den ständischen Ausschluß die Aufforderung erlassen, ob die Herren Stände nicht geneigt wären, die ihnen eigenthümliche Bastionsparzelle hinter der ständ. Bildergalerie

130r

zur höchst dringenden Herstellung eines mit allen Erfordernissen versehenen Katastralmappenarchives nicht bloß zu überlassen, sondern auch das Gebäude selbst aus eigenen Mitteln aufzuführen, und die Benützung desselben zum Behufe des bezeichneten Zweckes dem hohen Aerarium gegen Entrichtung eines angemessenen Miethzinses einzuräumen. Der ständ. Ausschluß hat zwar hiezu die Geneigtheit vorläufig ausgesprochen, sich aber nicht ermächtigt gehalten, zu einer so bedeutenden Ausgabe des st. Domestikums ohne Genehmigung der hohen Ständeversammlung seine definitive Zustimmung zu geben, und deshalb hat derselbe auch schon unterm 17. März d. J. das k. k. Gubernium ersucht, die erforderlichen Pläne und Uiberschläge so schleunig als möglich durch die k. k. Provincial-Baudirektion anfertigen zu lassen, und solche dann dem st. Ausschusse noch vor dem heutigen Landtage mitzutheilen. Diesem zufolge habe auch Herr Landeshauptmann, jedoch erst gestern, von Seite des k. k. Guberniums die Pläne zu diesem Gebäude mit dem Beisatze erhalten, daß die Köstenschläge zwar noch nicht vollendet werden konnten, daß aber das Ganze der Ausgabe sich etwa auf 30.000 fl C. M. belaufen werde. Indem daher Seine Excellenz Herr Landeshauptmann, um diesen ebenso wichtigen als dringenden Gegenstand nicht länger aufzuhalten, diese Pläne den hochgeehrten Herren Ständen hiemit vorlege, erlaube er sich Ihnen vorzuschlagen, daß Sie für den Fall, als Ihnen der Antrag überhaupt annehmbar scheine, den ständ. Ausschluß, zur Gewinnung der Zeit schon vom heutigen Landtage aus ermächtigen wollen, über die Aufforderung des k. k. Landesguberniums in der Uiberzeugung der Noth-

wendigkeit eines solchen Gebäudes für das Mappenarchiv mit Vergnügen eine beistimmende Erklärung zu geben, und in Folge dessen die höhere Bewilligung zur Führung dieses Baues aus dem st. Domestikalfonde, wenn derselbe die Summe von 30.000 fl. C. M. nicht, oder wenigstens nicht bedeutend übersteigt, sich zu erbitten.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage des Herrn Landeshauptmanns ward von allen anwesenden Landesmitgliedern einhellig beigepflichtet, und in Folge dessen beschlossen, den ständ. Ausschuß mit Dekret vom heutigen Landtage aus in der oben bemerkten Weise zu ermächtigen.

16.) Die Wahl eines ständischen Verordneten vom Ritterstande nach Verlauf der 6 jährigen Diensteszeit des Herrn Ferdinand Ritter v Thinnfeld.

Hiezu wurde von des Herrn Landeshauptmannes Excellenz zu Scrutatores ernannt:

Herr Joachim Abt zu St. Lambrecht,

und

Herr Ludwig Freiherr von Mandell,

Abstimmung.

Nachdem das Scrutinium sofort eröffnet, und die Wahlzettel überreicht wurden, erhielten von den 59 anwesenden Mitgliedern des Ritterstandes

Herr Ferdinand Ritter v Thinnfeld 58,

und

Herr Franz Ritter von Friedau 1

Stimmen.

Schluß.

Herr Ferdinand Ritter von Thinnfeld ward sonach zum ständischen Verordneten des Ritterstandes für fernere 6 Jahre einstimmig wieder erwählt, und nachdem derselbe, über Befragung von Seite des Herrn Landeshauptmanns, nebst Erstattung seines Dankes für das ihm

geschenkte Vertrauen seiner Herren Mitstände, diese Stelle auch anzunehmen sich erklärte, so ist nunmehr das Resultat dieses Wahlaktes mit Anschluß eines Protokollsauszuges vom heutigen Landtage an das k. k. Landesgubernium zur Erwirkung der höchsten Bestätigung anzuzeigen.

17.) Ein Ausschußbericht vom 30. März d. J. Z. 2735, womit die 5 Gesuche der um die durch die Erwählung des Johann Nep. Freiherrn von Dienersberg zum ständischen Obereinnehmer erledigte 2^{te} ständische Sekretärsstelle sich schriftlich beworbenen Kompetenten, nämlich

1° des Herrn Melchior Wittich Ritter von Streitfeld, Bureau-Accessist der k. k. vereinigten Hofkanzlei in Wien und Landstand in Böhmen,

2° des Herrn Joseph Freiherrn von Kellersberg, 2^{ter} k. k. Kreiskommissär in Cilli, und Landstand in Steiermark.

3° des Herrn Vincenz Freiherrn von Prankh, Besitzer der Herrschaft Pux und Landstand in Steiermark.

4° des Herrn Heinrich Ritter von Kalchberg, Rechnungsofficial in der st. st. Buchhaltung und Landstand in Steiermark.

5° des Herrn Karl Gottfried Ritter von Leitner, Konzeptspraktikant im st. st. Sekretariate, und Landstand in Steiermark.

zur Vornahme der verfassungsmässigen Wahl durch sämmtliche im Landtage versammelten Herren Stände mit der Erinnerung einbegleitet wird, daß alle diese genannten Herren Kompetenten die juridischen Studien ausgewiesenermassen vollständig zurückgelegt haben, und daher diese mit a. h. Entschliebung vom 30. Juni 1820. als unerläßlich vorgeschriebene

131v

Eigenschaft zur Erlangung einer ständischen Sekretärsstelle besitzen.

Nachdem sofort diese 5 Kompetentengesuche der Reihe nach wörtlich abgelesen wurden, bemerkte Herr Franz Graf von Attems, er vermisse bei den Gesuchen jener Herren Kompetenten, welche steiermärkische Landstände sind, die Verzichtleistungserklärung auf ihr Stimmrecht in den allgemeinen Landtagen, da selbe doch in letzterer Zeit von den 2 Herren Landständen, welche zu Sekretärs erwählt wurden, abgegeben ward; er müsse daher den Antrag stellen, daß auch die oben bemerkten Herren Kompetenten zu einer gleichen Reversirung aufgefordert werden möchten, weil er sonst, wenigstens für seine Person, nicht geneigt sey, einem von ihnen seine Stimme zu geben.

Herr Landeshauptmann Excellenz erwiederte hierauf, es sey eine solche Verzichtleistung zwar weder in der ständischen Verfassung begründet, noch auch in älteren Zeiten in soferne ein ständischer Sekretär auch zugleich Landstand war, geschehen. Der erste, welcher dies, jedoch nur freiwillig that, war der dermalige 1^{te} ständische Sekretär, Herr Martius Freiherr von Königsbrunn, bei Gelegenheit seiner Erwählung im Jahre 1819, welchem Beispiele dann auch im Jahre 1821 der zum 2^{ten} ständischen Sekretär erwählte Herr Johann Nep. Freiherr von Dienersberg folgte; er /: Herr Landeshauptmann :/ könne demnach über die Motion des Herrn Franz Grafen von Attems nichts anders thun, als die 4 Herren Kompetenten, welche sich in diesem Falle befinden, nämlich die

132r

Herren Freiherren Joseph von Kellersberg und Vincenz von Prankh, dann die Herren Ritter Karl von Leitner und Heinrich von Kalchberg zu befragen, /: was auch hiemit

geschieht :/ ob sie nicht etwan [!] nach dem Beispiele ihrer genannten 2 Vorgänger auch geneigt wären, für den Fall, wenn einer von ihnen in Folge des bevorstehenden Wahlaktes heute zum 2^{ten} Sekretär erwählt würde, auf ihr angebornes Stimmenrecht in den allgemeinen Landtagen mit Ausnahme jedoch der Wahlen, sie mögen durch Wahlzettel oder durch Ballotirung statt finden, für die Zeit, als sie diese Stelle bekleiden, freiwillig Verzicht zu leisten.

Uiber diese Aufforderung Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmanns gaben die oben genannten 4 Herren ihre Erklärung dahin, daß sie sämtlich bereit seyen, wenn die Wahl auf einen von ihnen fele, auf ihr Stimmenrecht in den Landtagen in der von Seiner Excellenz oben bezeichneten Art beschränkt, und zeitlich zu verzichten. Sonach wurde zum Wahlakte geschritten, wozu Herr Landeshauptmann als Scrutatores ernannte

Herrn Max Grafen von Thurn

und

Herrn Ferdinand Ritter von Thinnfeld.

Abstimmung.

Nachdem sofort von allen anwesenden 128 Landesmitgliedern die Wahlzettel überreicht, und von Herrn Landeshauptmann eröffnet wurden, erhielten für die 2^{te} ständ. Sekretärsstelle

Herr Joseph Freiherr von Kellersberg 22

» Vincenz Freiherr von Prankh 1

» Heinrich Ritter von Kalchberg 22

und

» Karl Ritter von Leitner 83

Stimmen.

Schluß.

Herr Karl Gottfried Ritter von Leitner ward demnach mit einer grossen Stimmenmehrheit zum 2^{ten} ständischen Sekretär erwählt, und es ist dem zufolge vom

132v

heutigen Landtage aus, nicht nur das Anstellungsdekret an ihn zu erlassen, sondern auch der st. Ausschuß von dem Resultate dieser Wahl wegen Ablegung der Eidespflicht und Anweisung des systemisirten Gehaltes, wie auch zur Veranlassung der weiters nöthigen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

Ignaz Attems mpria

Königsbrun mpria

133r

Landtagssitzung vom 20. September 1836

Ignaz Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY Ausschussrat
Johann Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Franz Graf von ATTEMS
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Raimund Graf von LAMBERG
Ferdinand Graf von ATTEMS
Karl Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Erster Sekretär
Johann Freiherr von KULMER
Karl Freiherr von MANDELL
Joseph Freiherr von HAMMER-PURGSTALL
Ludwig Freiherr von PRANCKH

Ritterstand:

Franz von GRIENDL, Verordneter
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Ernst BOSET von TRAUTENBURG, Ausschussrat
Karl von LEITNER, Zweiter Sekretär

133v

Joseph von LEITNER
Dominik von FRIEB

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolfgang PRAMBERGER, Verordneter
Joseph HOFRICHTER, Brucker Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann erinnert, es habe Herr Joseph Freiherr von Hammer-Purgstall, k. k. wirklicher Hofrath und Hofdolmetsch um die Introdution in den heutigen Landtag bei ihm das Ansuchen gestellt. Da nun die im Landtage

versammelten Herren Stände schon vor mehreren Jahren diesem würdigen Staatsmanne das steiermärkische Inkolat aus eigenem Antriebe taxfrei verliehen haben; so könne gegen dessen Introdution kein Anstand obwalten, und er ernenne daher zu Introdutionskommissären

Herrn Ludwig Freiherrn von Mandell
und

Herrn Johann Freiherrn von Kulmer.

Herr Joseph Freiherr von Hammer-Purgstall ward sonach mit dem gewöhnlichen Ceremoniel in den Versammlungssaal eingeführt, leistete die ihm vorgelesene übliche Angelobung in die Hände des Herrn Landeshauptmanns, und nahm sofort Sitz und Stimme auf der Herrenbank.

Herr Landeshauptmann Excellenz bringt hierauf folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Das a. h. Immediatreskript Seiner Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Landesfürsten, dd^o Wien 12. Juli 1836, womit von dem Herzogthume Steiermark a die Grundsteuer für das Verwaltungsjahr 1837, und zwar

134r

als ordentliche Quote mit 1.368.079 fl 12 kr

und als Zuschuß mit 128.841 fl 22 kr

zusammen mit 1.496.920 fl 34 kr

dann

b. die Häusersteuer, und zwar die Gebäudezinssteuer nach dem bisherigen Ausmaße mit 18% von dem steuerbaren Zinsertrage, und die Gebäudeklassensteuer mit dem doppelten Ertrage der ursprünglichen Tariffe mit dem Beisatze postuliret werden, daß es hinsichtlich des 20percentigen Urbarial- und Zehenteinlasses, dann der Mässigungen im Wege von Reklamationen, der Elementarbeschädigungen und der Einzahlungstermine bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hätte.

Abstimmung und Schluß.

In Folge der hierüber statt gefundenen und individuellen Abstimmung ward einhellig beschlossen, daß – um die Bereitwilligkeit der Stände Steiermarks gegen ihren allergnädigsten und geliebtesten Herrn und Landesfürsten zu bezeugen, – dieses Postulat in seinem ganzen Umfange verwilliget, und in Folge dessen der ständische Ausschuß beauftragt werden solle, die in demselben enthaltenen Steuern für das Verwaltungsjahr 1837 an alle Kontribuenten des Landes auf die gewöhnliche Art sogleich auszuschreiben, und zu repartiren. Zugleich ward aber auch eben so einmüthig beschlossen, in der hierüber vom heutigen Landtage S^{er} Majestät zu Füßen zu legenden allerunterthänigsten Erklärung der treuehorsamsten Stände ehrerbietigst vorzustellen, wie schwer, ja beinahe unmöglich es den steiermärkischen Producenten fallenden [!] werde, bei den im laufenden Jahre doch im Allgemeinen nur mittelmässig

ausgefallenen Erträgnissen und bei dem so sehr herabgesunkenen Werthe derselben, welcher gegenwärtig nicht einmal die Durchschnittsansätze des

134v

neuen Katasters erreicht, diese für die Steiermark noch immer zu hoch bemessenen direkten Steuern zu berichtigen, und daß es daher nicht den treuehorsamsten Ständen zur Schuld beigemessen werden wolle, wenn dieselben trotz aller Anstrengung und des besten Willens in dem eintretenden Verwaltungsjahre 1837 theils nicht vollständig, theils nicht zu gehöriger Zeit eingehen sollten. Wollte man auch etwa annehmen, daß in dem Umfange der dem milden Scepter S^{er} Majestät unterworfenen Provinzen der Wohlstand im Allgemeinen zugenommen habe, so könne dies doch namentlich nicht auf die Steiermark, zum mindesten gewiß nicht auf deren Grundbesitzer angewendet werden, welche einerseits durch die geographische Lage des Landes und die deshalb nachtheilig einwirkenden Verhältnisse nicht im Stande sind ihre Produkte preiswürdig an Mann zu bringen, und andererseits durch die seit einigen Jahren eingeführte Verzehrungssteuer, welche, wie es sich nun offenbar zeigt, grossentheils auf die Klasse der Produzenten zurückwirkt, sehr hart ins Mitleiden gezogen wurden. Nachdem die Steiermark schon durch die thesesianische Rectifikation während einer langen Reihe von Jahren bedeutend überbürdet ward, so sey diese Ueberbürdung auch jetzt in Folge der Josephinischen Steuerregulirung, welche seit dem Jahre 1819 zum Maßstabe der Um-

135r

legung der postulirten Grundsteuersumme in allen deutsch erbländischen Provinzen dient, noch immer, wenn auch im mindern Grade vorhanden, indem es unter diesen einige gibt, welche an produzierender Kraft 2, bis 3, [!] mal stärker, als die Steiermark, doch nicht mit einer nach diesem Verhältnisse grösseren Grundsteuer belegt sind. Die so sehnlich gewünschte vollständige Abhilfe dieses Mißstandes könne aber die Steiermark – es wäre denn, daß S^e Majestät ihr schon vorläufig eine angemessene Erleichterung im Postulate der Grundsteuer allergnädigst gewähren wollten, – freilich nur dann erst erwarten, wenn der im Werke begriffene neue Kataster in allen Provinzen der Monarchie vollendet, und hierdurch die Staatsverwaltung in den Stand gesetzt seyn wird, die Totalsumme der jährlich erforderlichen Grundsteuer nach den Ergebnissen desselben auf die einzelnen Provinzen umlegt zu postuliren. Daß die Steiermark dann in der postulirten Summe bedeutend erleichtert seyn werde, können die treuehorsamsten Stände – wenn anders mit den Operationen des neuen Katasters, wie es von der hohen Gerechtigkeitsliebe S^r Majestät zu erwarten sey, in allen Provinzen gleichförmig und nach gleichen Grundsätzen fergegangen werde – nicht einen Augenblick bezweifeln, und sie erlauben sich daher die unterthänigste und dringenste Bitte gehorsamst dahin zu stellen, daß der neue Kataster in jenen Provinzen, wo

dessen Operationen bisher nur langsam fortschreiten, auf das thunlichste beschleuniget und somit dieses herrliche, von S^{er} Ma-

135v

jestät allerdurchlauchtigsten Herrn Vater höchseligen [!]Andenkens gegründete Werk in dem ganzen Umfange der Monarchie sobald als es nur immer möglich ist, vollendet werden möge.

2.) Ein k. k. Gub. Präsidial-Erlaß d^o 23. Juni d. J. Z. 1296, mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung vom 15ten: Juni d. J. kraft welcher die Umstände es S^{er} Majestät noch nicht gestatten, sich über die Bitte der Stände um allergnädigste Annahme der Erbhuldigung in der Provinz schon dermalen bestimmt zu erklären, daß jedoch Allerhöchst Dieselben gerne geneigt seyen, die Stände bei ihren wohl erworbenen Rechten und Freiheiten, wie selbe dermalen bestehen, zu erhalten.

Abstimmung und Schluß.

Der Inhalt dieser allergnädigsten Entschließung wird einstweilen zur erfreulichen Wissenschaft genommen, zugleich aber ward nach erfolgter Abstimmung einhellig beschlossen, daß vom heutigen Landtage aus durch den Weg des k. k. Gub. Präsidiums an S^e k. k. Majestät für diese so gnädig ertheilten vorläufigen Zusicherungen der gerührteste Dank der Stände allerunterthänigst zu unterbreiten, demselben aber auch der wiederholte Wunsch und die gehorsamste Bitte um baldmöglichste Annahme der Erbhuldigung beizufügen sey, weil die getreuesten Stände, und mit ihnen die ganze Provinz sich nur erst dann im vollsten Maße glücklich finden würde, wenn es ihnen vergönnt seyn wird, die Ausdrücke

136r

ihrer unterthänigen Treue und Ergebenheit Ihrem geliebtesten Landesfürsten auf die altherkömmliche Weise persönlich in ihrer Mitte zu Füßen legen zu können.

3.) Ein k. k. Gub. Erlaß dd^o 12^{ten} Juli d. J. Z. 10.993 mit der a. h. Entschließung in Bezug auf die zur Ergänzung des bestehenden Uniform Reglements künftig zu Staats- und ständischen Uniformen zu tragenden Beinkleidern.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht einstweilen zur Wissenschaft.

4.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 9. d. M. Z. 8121, womit aus Anlaß eines Gub. Intimats vom 27^{ten} August d. J. Z. 14.037, ein Bordenmuster von Gold mit

eingewirktem Eichenlaube in der Breite eines Zolles für die neuen Beinkleider zu den st. st. Uniformen⁸ zur Genehmigung oder allenfälligen Abänderung vorgelegt wird.

Abstimmung und Schluß.

Nach erfolgter Abstimmung ward mit grosser Stimmenmehrheit beschlossen, das von dem ständischen Ausschusse vorgelegte Bordenmuster anzunehmen, und demzufolge den Ausschuss zu ermächtigen, um die höchste Bewilligung zu Tragung solcher Borden auf den ständischen Uniformbeinkleidern durch die k. k. Landesstelle einzuschreiten.

Ignaz Attems mpria
Königsbrunn mpria

[Bleistifteinfügung] Anmerkung.

Unter N^o 7 dieses Landtags erscheint der Bericht hinsichtlich des Entscheidungsrechtes in Catastral-Sachen; allein es ist der 7^{te} Punkt des Landtags vom 16. October 1837. [Hinweis sachlich unrichtig.]

137r

Landtagssitzung vom 17. Januar 1837

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, ständischer Verordneter
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Max Graf von THURN-VALSASSINA
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Emanuel Graf von LENGHEIM
Karl Graf von LENGHEIM

⁸ 1808 wurde den Ständen Steiermarks eine eigene Uniform bewilligt. Gernot Peter OBERSTEINER, „Merckmal der Allerhöchsten Gnade.“ Die Uniform der steirischen Landstände im frühen 19. Jahrhundert. In: ZHVSt 100 (2009), 271–284.

Karl Graf von STÜRGKH
Franz Anton Graf von ATTEMS
Franz Graf von ATTEMS
Ferdinand Graf von ATTEMS
Alexander Graf von ATTEMS
Alois Graf von KHÜNBURG
Joachim Graf von SCHÄRFENBERG
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Anton Graf von WURMBRAND
Joseph Graf von WURMBRAND
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Karl Graf von GOËSS
Joseph Graf von INZAGHI

137v

Heinrich Graf von BRANDIS
Karl Graf von AUERSPERG
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Karl Graf von GLEISPACH
Leopold Graf von GALLER
Ignaz Graf von GAISRUCK
Eduard Graf von WIMPFEN
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Jüngere
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Johann Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Wolf Graf von WAGENSBERG
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL
Vinzenz Freiherr von PRANCK
Franz Freiherr von JURITSCH
Johann Freiherr von KULMER
Karl Freiherr von KULMER
Martin TEIMER Freiherr von WILDAU
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Alois Freiherr von KÖNIGSBRUN
Franz Freiherr von KÖNIGSBRUN
Franz Freiherr von DIENERSPERG
Paul Freiherr von EGGER
Joseph Freiherr von LAZARINI
Albert Freiherr von LAZARINI
Ferdinand Freiherr von PICHL
Adolf Freiherr von HINGENAU
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Erster Sekretär

Ritterstand:

Franz Xaver von GRIENDEL, Verordneter
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von FRAYDENEGG
Johann von FRAYDENEGG
Franz von PERSCHON
Johann von AZULA

Johann von PISTOR, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von HEINTL
Heinrich von KALCHBERG
Alois von KALCHBERG
Wilhelm von BRANDENAU
Franz von BRANDENAU

138r

Isidor von FRIEB
Jakob von FRIEB
Dominik von FRIEB, der Ältere
Dominik von FRIEB, der Jüngere
Ignaz von FRIEB
Franz von GADOLLA
Ignaz von HAYDEGG
Franz von HAYDEGG
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Joseph von HOLZAPFEL-WAASEN
Alois von LENDENFELD
Anton von LENDENFELD
Joseph von LEITNER
Karl von LEUZENDORF
Anton von LEUZENDORF
Johann von LEUZENDORF
Christian von LÜRWARD
Johann von ORTENHOFEN
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Ernst BOSET von TRAUTENBURG, Ausschussrat
Franz RAINER von LINDENBICHL
Franz von SCHÄFFERSFELD
Rudolf von WARNHAUSER
Alois von ZIERNFELD
Franz von ZIERNFELD
Johann von LEONARDE
Karl Gottfried von LEITNER, Zweiter Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Anton PFALZER, Grazer Kreis
Joseph HOFER, Grazer Kreis
Joseph HOFRICHTER, der Ältere, Marburger Kreis
Joseph HOFRICHTER, der Jüngere, Marburger Kreis
Karl DENIKE, Cillier Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis
Johann POKORNY, Judenburger Kreis
Max MICHL, Judenburger Kreis
Dr. Joseph KLEINDIENST, Brucker Kreis
Dr. Joseph POPETSCHNIGG, Brucker Kreis

Im Ganzen 106 Landtagsmitglieder, von welchen aber die beiden ständischen Secretäre wegen der ihnen abgeforderten Verzichtleistung auf ihre Stimme bei den Verhandlungen, nur bei den Wahlen mitzustimmen haben.

Herr Landeshauptmann Excellenz

138v

eröffnet, es haben

Herr Alexander Graf von Attems,

» Joseph Graf von Wurmbrand,

» Eduard Graf von Wimpfen,

» Karl Freiherr von Kulmer, und

» Anton Ritter von Lendenfeld,

um die Introduction in den heutigen Landtag das Ansuchen gestellt. Da nun diese genannten fünf Herren von landständischer Abkunft und auch bereits großjährig seien; so könne ihre Introduction keinem Anstande unterliegen, und er ernenne daher als Introductionskommissäre für

Herrn Alexander Grafen v Attems.

die Herren Grafen Anton und Franz Attems.

für Herrn Joseph Grafen v Wurmbrand

die Herren Grafen Joseph Kottulinsky, d. Älteren und Joseph Kottulinsky, d. Jüngeren.

für Herrn Eduard Grafen v Wimpfen.

die Herren Grafen Karl Stürkgh und Franz Wurmbrand,

für Herrn Karl Freiherrn v Kulmer

die Herren Freiherren Johann Kulmer und Ludwig Mandell.

und für Herrn Anton Ritter v Lendenfeld

die Herren Ritter Alois v Lendenfeld und Johann v Fraideneegg.

Die ebengenannten fünf landständischen Mitglieder wurden hierauf in den Versammlungssaal eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmanns, und nahmen sofort Sitz und Stimme auf den standesgemäßen Bänken.

Herr Landeshauptmann Excellenz, bringt hierauf folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Ein k. k. Gubernialintimat vom 24. September 1836 Zahl 15.863, mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung vom 11. September desselben Jahres, kraft welcher die auf Herrn

139r

Ferdinand Ritter v Thinnfeld ausgefallene Wahl zum Ritterstands-Verordneten auf neue sechs Jahre allergnädigst genehmigt wurde.

Abstimmung und Schluß.

Gereicht zur Kenntniß, und geht, da hierüber das Erforderliche bereits vom ständischen Ausschusse veranlaßt wurde, ad acta.

2.) Einen ständischer Ausschußbericht dd^o 18. November 1836 Zahl 11.050, mit dem Vorschlage, eine ständische Zahnarztstelle mit einem aus der ständischen Domestikalkasse zu erfolgenden Jahresgehälte von 300 fl C. M. und mit der Verpflichtung zu sistemisiren, daß der ständische Zahnarzt, welchen der ständische Ausschuß über vorausgegangene öffentliche Konkursausschreibung definitiv anzustellen hätte, die an Zahnübeln leidenden Armen unentgeltlich behandle.

Abstimmung und Schluß.

Dieser Vorschlag, für welchen der Umstand sprach, daß in dem hiesigen, einem oftmaligen und jähen Wechsel der Temperatur unterworfenen Klima Zahnübel sehr häufig, geschickte Zahnärzte in der Hauptstadt Grätz aber, wegen der zu geringen Anzahl vermöglicher Partheien noch immer selten sind, wurde einhällig angenommen, und beschlossen, den ständischen Ausschuß zu ermächtigen, die weitem diesfälligen Einschreitungen höhern Orts durch das k. k. Gubernium zu machen.

3.) Einen ständischen Ausschußbericht dd^o 8^{ten} November 1836, Zahl 9980, mit dem Antrage, höchsten Ortes einzuschreiten, daß künftig die Kosten des k. k. Provinzial-Strafhauses zu Grätz nicht, wie es bisher geschah, von den beteiligten Landgerichts-Dominien, sondern nach der derma-

139v

ligen Gepflogenheit in Oesterreich ob der Ens, aus dem Staatsschatze bestritten werden möchte; indem die letztere Art der Bestreitung dieser Auslagen um so billiger sei, als die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht lediglich im Interesse der ohnehin mit so bedeutenden Leistungen überbürdeten Landgerichts-Dominien, sondern überhaupt in jenem aller Staatsangehörigen liegt, und somit auch die diesfalls erforderlichen Kosten am zweckmäßigsten von den [!]aus den Abgaben der staatsbürgerlichen Gesammtheit zusammenfließenden k. k. Aerar getragen werden.

Abstimmung und Schluß.

Diesem Antrage wurde von der ganzen Ständeversammlung beigetreten, und zugleich beschlossen, von diesem Landtage aus durch ein vom Landschaftsagenten an S^e k. k. Majestät den Kaiser unmittelbar zu überreichendes Gesuch die unterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchst Dieselben mögen die Gleichstellung der Provinz Steiermark in

Rücksicht des angeregten Gegenstandes mit Oesterreich ob der Ens allergnädigst zu genehmigen geruhen.

4.) Ein k. k. Gubernial-Intimat dd° 2. Jänner 1837. Zahl 22.063 mit der h. k. k. Hofkanzleigenehmigung der dahin vorgelegten Bordenmuster für die Uniform-Beinkleider der Herren Landstände und der ständischen Beamten.

Abstimmung und Schluß.

Da wegen Anfertigung der hiermit bewilligten Borden bereits vom

140r

ständischen Ausschusse das Erforderliche veranlaßt wurde; so wird dies Intimat lediglich zur Kenntniß genommen, und geht ad acta.

5.) Ein ständischer Ausschlußbericht dd° 7. Jänner 1837. Zahl 47, mit gutächtlicher Einbegleitung des Gesuches des Herrn Ferdinand Jaxa Grafen von Bakovsky, Besitzer der Herrschaft Trautenfels im Judenburger-Kreise um Aufnahme in die steiermärkische Landmannschaft gegen Entrichtung der Taxen, indem er legal ausweise, daß sein Grafenstand im Jahre 1828, von der kais. öster. Regierung anerkannt und bestätigt, und er in Folge dessen als Mitglied des Galizischen Magnaten- oder Herrenstandes in die dortige Landmannschaft aufgenommen worden sei, so wie daß er, wie der bereits landtäflich intabulirte Kaufskontrakt darthue, den vorschriftsmäßigen Besitzstand in Steiermark erworben habe.

Abstimmung und Schluß.

Nach der hierüber vorgenommenen Abstimmung durch Ballottirung wurde diesem Ansuchen mit großer Stimmenmehrheit willfahrt, und daher beschlossen, dem Herrn Ferdinand Jaxa Grafen v Bakovsky das steiermärkische Inkolat mit den damit verbundenen Prärogativen gegen Entrichtung der Taxen zu verleihen, denselben hievon mittelst Präsidialschreibens zu verständigen, und zugleich auch den Auftrag an den ständischen Ausschuß wegen Immatrikulirung dieses neuen Herren Landstandes, Ausfertigung des Diploms und Verständigung des Herrn Landesmar-

140v

schall Zeno Graf von Saurau, sowie der unterstehenden Aemter zu erlassen.

6.) Einen ständischen Ausschlußbericht dd° 12. Jänner 1837, Zahl 251, mit dem Antrage zur Wiederaufnahme des in der Lantagsversammlung vom 15. Oktober 1829 beschlossenen Einschreitens um die a. h. Genehmigung der Kreirung mehrerer Stiftungsplätze aus den jährlichen Ersprarnissen, welche dem ständischen Domestikalfonde durch die Uibernahme der Landessanitäts-Beamtengehälte auf den Staatsschatz zugeflossen sind, Dieser Antrag geht nemlich dahin:

1^{tens}: sechs steiermärkisch-ständische Stiftungsplätze in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie in Wien mit je 600 fl C. M. zu errichten, welche an ältern- oder mittellose Jünglinge von steiermärkisch-landständischer Abkunft durch den ständischen Ausschuß zu verleihen wären;

2^{tens}: in dem von Kaiser Joseph II. glorreichen Andenkens, mit 18 Präbenden zu je 500 fl C. M. gegründeten k. k. adelichen Damenstifte zu Grätz, wo dermalen die Zahl der Stiftsdamen auf drei herab gesunken ist, drei Stiftungsplätze mit je 500 fl C. M. aus dem ständischen Domestikum in so lange zeitweilig zu dotiren, bis sich der Damenstiftsfond wieder erholt haben wird; übrigens aber vier ganz neue dem Damenstifte vollkommen und statutenmäßig einzuverleibende Plätze mit jährlich 500 fl. C. M

141r

für jede Präbende zu gründen, welche an älternlose oder vermögenslose unverehelichte Töchter von steiermärkisch-landständischer Abkunft, und zwar zwei an Individuen des Herrenstandes und zwei an solche vom Ritterstande, jedoch ohne der Forderung einer Ahnenprobe zu verleihen, und wozu die jedesmalige Präsentation dem ständischen Ausschusse einzuräumen wäre.

3^{tens}: zwei gleichfalls vom ständischen Ausschusse zu verleihende Stiftungsplätze in der k. k. Veterinärschule in Wien mit 200 fl C. M. und

4^{tens}: einen Stiftungsplatz mit jährlich 300 fl im k. k. politechnischen Institute in Wien kreiren; endlich

5^{tens}: zur Errichtung einer mit der hiesigen k. k. Musterhauptschule zu vereinigende Realschule in Grätz einen bleibenden Beitrag von jährlich 1.200 fl C. M. zu leisten, an dieser Realschule überdies noch drei Stiftungsplätze zu je 100 fl C. M. zu schaffen, deren jedesmalige Verleihung an fleißige und dürftige in Steiermark geborene Jünglinge ebenfalls dem ständischen Ausschusse zu überlassen wäre, und die zu diesem Zwecke bestimmte Summe von jährlichen 1.500 fl sogleich fruchtbringend anzulegen, um hiedurch bis zur wirklichen Zustandebringung einer Realschule in Grätz einen Fond für selbe zu gründen.

Der ständische Ausschuß fand sich zur Erneuerung dieser Anträge, ungeachtet dieselben mit a. h. Entschließung vom 23. Juli 1832 bis zu dem Zeitpunkte zurückgewiesen wurden, wann der Aktiv- und Passivstand des ständischen Dome-

141v

stikums legal nachgewiesen, und die Verhandlungen des Operates über die Revision der ständischen Einnahmesquellen und Erfordernisse beendet sein werden, aus dem Grunde veranlaßt, weil die Erledigung der zuletzt erwähnten Verhandlungen bereits seit mehreren Jahren fruchtlos erwartet wird, dagegen der Stand der ständischen Domestikalkasse sich bei jedem Jahresschlusse so vortheilhaft zeigt, daß die jährlichen Uiberschüsse derselben vollkommen hinreichen, die ständischen Passiven durch die

ständischerseits beantragte Finanzoperation allmählig zu tilgen, ohne hiezu oder zu andern ständischen Zwecken die steiermärkischen Dominien und Landesinsassen auf irgend eine Weise anderweitig zu belasten.

Uibrigens sei die möglichst baldige Verwirklichung der obigen Anträge um so wünschenswerther, als selbe die Interessen aller Stände des Landes umfassen, und sowohl den Abkömmlingen des in seinen Vermögensverhältnissen theilweise ohnehin so sehr herab gekommenen Adels als auch jenen des Bürgerrstandes theils den nöthigen Unterhalt sichern, theils ihnen neue Bildungsmittel eröffnen, welche gewiß als die besten Garantien ihres künftigen Fortkommens und einer für das Vaterland ersprießlichen Wirksamkeit angesehen werden können. Um jedoch die Verhandlungen über obige Anträge höhern Orts, wo jeder derselben einem andern

142r

Department zugewiesen werden dürfte, nicht zu hindern, stellt der ständische Ausschuß die Ansicht auf, daß selbe in drei einzelnen Gesuchen, welche durch den Landschaftsagenten unmittelbar an Seine k. k. Majestät unterthänigst zu überreichen wären, abgesondert werden möchten.

Abstimmung.

Seine Excellenz Herr Vinzenz Graf v Szapary, drückt zwar seinen Wunsch aus, daß alle diese gemeinnützigen Anträge dereinst verwirklicht ins Leben treten möchten; da er jedoch nicht die Hoffnung hägen zu dürfen glaube, daß die Realisirung derselben durch eine gemeinschaftliche gleichzeitige Vorlage derselben mit Grund zu erwarten stehe; so halte er es für zweckmäßiger, sich ständischerseits für dermalen lediglich auf das Einschreiten um a. h. Genehmigung des 2^{ten} Antrages rücksichtlich der im hiesigen k. k. adelichen Damenstifte zu dotirenden und neu zu gründenden Stiftungsplätze zu beschränken, indem über diesen Punkt am wahrscheinlichsten einer günstigen a. h. Erledigung entgegen gesehen werden könne, weil das k. k. Gubernium bereits unterm 7^{ten} Mai 1829 Zahl 7954 über h. k. k. Hofkanzleiverordnung vom 26. April desselben Jahres Zahl 9570 in Gemäßheit der a. h. Entschliebung vom 2. Mai 1812 die Beihilfe der Stände zur Wiederemporbringung dieses Institutes in Anspruch nahm, und weil die Angelegenheit dieses letztern, sowie dessen Herabsinken von 18 Präbenden auf 3, namentlich auch

142v

durch die Anzeige des Ablebens der k. k. Stiftsdame Christine Gräfin von Thurn höheren Orts eben in frischer Erinnerung seyn dürfte. Indessen wäre in dem diesfälligen Majestätsgesuche für den Fall, wenn von dem heutigen Landtage rücksichtlich der vier neu zu kreirenden ständischen Stiftungsplätze auf der Nachsicht der statutenmässigen Ahnenprobe bestanden werden sollte, die unterthänigste Bitte der Stände nicht auf die Genehmigung von 4 Stiftungsplätzen im k. k. Damenstifte, sondern

dahin ehrfurchtsvoll auszusprechen, ebenso viele Handstipendien mit jährlichen je 400 fl C. M. für dürftige Töchter steiermärkischer Landstände gründen zu dürfen.

Diesem Antrage schlossen sich vollkommen an die Herren F. X. Freiherrn v Dienersberg, Leopold Graf v Galler, Karl Graf v Gleisbach, Karl Freiherr v Kulmer, und Anton Graf v Attems; Herr Ludwig Abt zu Rein aber bemerkte, daß er zwar die Ansicht Seiner Excellenz des Herrn Grafen v Szapary rücksichtlich des demals alleinigen Einschreitens zu Gunsten der Stiftungsplätze im Damenstifte theile, es aber vorziehe die über diesen Punkt vom ständischen Ausschusse angetragene Art und Weise des diesfälligen Einschreitens beizubehalten. Für dieselbe Meinung erklärten sich auch die Herren Joachim Abt zu St. Lambrecht, Max Graf

143r

v Thurn, Dompropst von Sekau Purkarthofer, Joseph Graf v Kottulinsky, Propst von Graz Reismüller, Emanuel Graf v Lengheim, Alois Graf v Khünburg, Johann Graf v Schärferberg, Ferdinand Graf v Attems, Johann Freiherr v Kulmer, Karl Graf v Stürgkh, Heinrich Graf v Brandis, Franz Freiherr v Juritsch mit der Modifikation, daß nur drei neue Plätze zu kreiren wären.

Herr Franz Graf v Attems stimmte dem Vorschlage Seiner Excellenz des Herrn Grafen v Szapary, die Wiederaufnahme der übrigen Anträge, mit Ausnahme jenes rücksichtlich der Stiftsdamen, auf eine günstigere Zeit zu versparen, vollkommen bei, meinte aber, es dürfte, um dem k. k. Damenstifte wieder aufzuhelfen, am besten sein, wenn man eine bestimmte jährliche Summe, etwa die gegenwärtig diesem Zweke vorschlagsweise zugewiesene Summe von 3.500 fl C. M. dazu widmete, um das genannte Institut in so lange zu unterstützen, bis dessen eigener Fond sich wieder so weit vermehrt, um sämmtliche 18 Präbenden mit je 500 fl C. M. bestreiten zu können. Herr Wolf Anselm Pramberger, ständischer Verordneter der l. f. Städte und Märkte, trägt auf die Vertagung dieses ganzen ohnehin nicht dringlichen Gegenstandes bis zum nächsten bereits im Mai d. J. abzuhaltenden Landtage an; indem der Vorschlag, diese Verhandlung jetzt

143v

wieder aufzunehmen, erst von dem am 12. Jänner d. J. statt gefundenen ständischen Ausschussrate ausgegangen sei, somit die l. f. Städte und Märkte bis zum heutigen Tage nicht von diesem, auch ihre Interessen berührenden Landtagsgegenstände hätten in Kenntniß und dadurch in die Lage gesetzt werden können, ihre verfassungsmässigen Deputirten in der Art zu beauftragen, wie es die seit den diesfälligen Verhandlungen im Jahre 1829 theilweise veränderten Umstände etwa nöthig gemacht haben dürften. Zur nähern Begründung dieser seiner Ansicht erlaube er sich das beiliegende Votum separatum zu überreichen, durch welches er dem vierten Stande die Möglichkeit der Ausübung seines Rechtes zur freien Debate zu bewahren beabsichtige, zumal jetzt, wo der zur Tilgung des großen Domestikal-Schuldenstandes

von mehreren Millionen Gulden angeordnete und bereits begonnene Einkauf öffentlicher Obligationen den Domestikaler-Sparnissen eine neue Richtung angewiesen hat, welche im Jahre 1829 noch nicht gestattet war, und somit damals die Domestikalersparnisse noch eine todtliegende Geldmasse bildeten. Es sei daher wünschenswerth, daß vor Abstimmung über die in Frage stehenden Anträge des Ausschusses die Kräfte des Domestikalfondes auch mit Rücksicht auf die neue ständi-

144r

sche Finanzoperation, und auf die eben im Antrage stehende unaufschiebbliche Erhöhung des ständischen Personal- und Besoldungsstandes in gründliche Erwägung gezogen, und jeder Mitstand, und vor allem die l. f. Städte und Märkte, welche nicht mit Virilstimmen, sondern nur durch ihre 10 Deputirte an den Landtagsverhandlungen Theil nehmen, über die bedeutendsten Vorfällen jedes Landtages unerläßlich schon bei der Ausschreibung in Kenntniß gesetzt werden. Endlich erkläre sich der Herr Verordnete auch gegen die Sonderung der einzelnen Punkte des Antrages, da bei dem zweifelhaften Erfolge keine Beruhigung über eine gleichmässige Verwendung der Domestikalersparnisse auf alle Zweige des Antrages vorhanden sei.

Über diese Motion stimmten gleichfalls für die Vertagung dieses Gegenstandes die Herren Karl Graf v Goës, Vinzenz Freiherr v Prank, Franz Ritter v Person, Joseph Claudius Ritter Pittoni v Tannenfeld, Gottlieb Ritter v Rainer und sämmtliche Herren Deputirten der l. f. Städte und Märkte.

Hierauf bemerkt Herr Franz Graf v Wurmbbrand, der Herr Verordnete des vierten Standes würde den adelichen Ständen gewiß unrecht thun, wenn er da wider Einsprache thun wollte, daß sie nun auch daran dächten, den Kindern der Dürftigern aus ihnen einige Vortheile zuzuwenden, nach dem sie seit Jahren für so viele allgemein nützliche Zwecke, für Akerbau, Kunst und Wissenschaft, für Gesundheitspflege, öffentli-

144v

che Bauten und Verschönerungen sehr beträchtliche Summen verwendet haben, so daß wohl kaum die Stände einer andern Provinz so viel für das Allgemeine gethan hätten, als eben die Stände Steiermarks.

Herr Franz Ritter von Heintel ersucht um Aufklärung, ob die Deputirten der landesfürstlichen Städte und Märkte verfassungsmäßig an eine jedesmalige, von ihren Committenten erhaltene spezielle Instruktion gebunden seien, in welchem Falle er auch für die Vertagung stimmen müße; sei dies aber nicht der Fall, so sehe er nicht ein, warum ein Aufschub nöthig sei, indem die anwesen[den] Deputirten der l. f. Städte und Märkte sich eben so wie alle Landstände im Landtage selbst von der Lage der Dinge unterrichten, an der Debate ungehindert Antheil nehmen, und die Interessen ihres Standes wahrnehmen können.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann gaben hierauf die Aufklärung, daß die erwähnten Deputirten, durch die Verfassung nicht an eine Instruktion des selbe absendenden Magistrates gebunden seien, indem sie nicht als die Abgeordneten eines einzelnen Ortes, sondern je zwei und zwei, als die Vertreter sämmtlicher l. f. Städte und Märkte Eines Kreises auf dem Landtage erscheinen. Nur bei der Wahl des ständischen Verordneten wären sie verpflichtet, die versiegelten Wahlstimmen sämmtlicher l. f. Magistrate

145r

uneröffnet im Landtage zu übergeben. Ueber diese Aufklärung schloß sich Herr Ritter von Heintl dem Ausschlusse an, mit welchem letzterem auch die übrigen 66 Landtagsmitglieder stimmten.

Schluß.

Es wurde demnach mit grosser Stimmenmehrheit beschlossen, dem Vorschlage des ständischen Ausschusses gemäß, von dem heutigen Landtage aus in drei abgesonderten, durch den Landschaftsagenten zu überreichenden Gesuchen, an Seine k. k. Majestät den Kaiser die allerunterthänigste Bitte um a. h. Genehmigung der Eingangs aufgeführten Anträge des ständischen Ausschusses zu wiederholen.

7.) Ein k. k. Gubernial-Präsidialintimat dd^o 14. Jänner 1837. Zahl 95_{pr}/40 mit der Bekanntgebung der a. h. Entschließung vom 31. Dezember 1836 über die von der steiermärkischen Landtagsversammlung vom 20. September 1836 an Seine k. k. Majestät gerichtete allerunterthänigste Bitte, um allerhöchst persönliche Annahme der Erbhuldigung in Steiermark, und um Festsetzung des Zeitpunktes hiezu, welche allerhöchste Entschließung die Stände wiederholt auf jene dd^o 15. Juni v. J. verweist, vermög welcher Seine Majestät allergnädigst eröffnen, sich rüksichtlich dieser Bitte für jetzt auch nicht bestimmt erklären zu können, übrigens aber gerne geneigt zu sein, die Stände bei ihren wohl erworbenen Rechten und Freiheiten, wie selbe dermalen bestehen, zu erhalten.

Abstimmung und Schluß.

Ist somit die weitere allergnädigste Entschliessung Seiner k. k. Majestät ehrerbietigst abzuwarten, und das k. k. Gubernial-Präsidialintimat geht ad acta.

145v

8.) Endlich ein Ausschlußbericht dd^o 22. Dezember v. J. Zahl 12.201, womit die fünf Gesuche der, sich um die, durch das Ableben des Herrn Joh. Nep. Freiherrn v. Dienersberg erledigte, mit einem Jahres-Gehalte von 2.000 fl C. M. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 5.000 fl verbundene st. st. Ober-einnehmerstelle bewerbenden Competenten, nemlich

1^{tens}: des Herrn Gottlieb Ritter v Rainer, steierm. Landstandes, und ständischen Ausschussrates;

2^{tens}: des Herrn Wolf Anselm Pramberger, st. st. Verordneter und provisorischen Obereinnehmers.

3^{tens}: des Herrn Max Andrä Wiesenthaler, st. st. Obereinnehmeramts-Kontrolors,

4^{tens}: des Herrn Martius Freiherrn v Königsbrun, steiermärkischen Landstandes und 1^{ten} ständischen Sekretärs, und

5^{tens}: des Herrn Karl Ritter von Leuzendorf, steiermärkischen Landstandes und ständischen Kontrolskommissärs.

zur Vornahme der verfassungsmässigen Wahl durch sämmtliche im Landtage versammelte Herren Stände, mit der beigefügten Bestätigung, einbegleitet wird, daß jeder dieser Herren Kompetenten sich in seiner Stellung der vollsten Zufriedenheit der ständischen Ratskollegien würdig gemacht habe.

Sonach wurden sämmtliche Gesuche abgelesen, und hierauf zum Wahlakte geschritten, für welchen Seine Excellenz Herr Landeshauptmann zu

146r

Scrutatores ernannte:

Herrn Ludwig Abten zu Rein, und

Herrn Joseph Claudius Pitoni Ritter von Tannenfeld.

Abstimmung.

Nachdem sofort von allen anwesenden 106 Landtagsmitgliedern die Wahlzetteln überreicht, und letztere vom Herrn Landeshauptmanne eröffnet worden waren, ergaben sich für

Herrn Gottlieb Ritter von Rainer 13

» Wolf Anselm Pramberger 2

» Martius Freiherrn v Königsbrunn 52

und Herrn Karl Ritter von Leuzendorf 39

Stimmen.

Schluß.

Herr Martius Freiherr v Königsbrun, bisheriger 1^{ter} ständischer Sekretär, ist sonach durch Mehrheit der Stimmen zum ständischen Obereinnehmer mit dem Jahresgehälte von 2.000 fl C. M. und gegen die vorschriftmässige Kautionslegung pr 5.000 fl erwählt, und da diese Stelle keiner weitem Bestätigung bedarf, auch ernannt; und es ist in Folge dessen vom heutigen Landtage das Anstellungsdekret an denselben zu erlassen, zugleich aber auch hievon der ständische Ausschuß zur Beeidigung des neuen Herrn Obereinnehmers und zur Veranlassung der übrigen diesfalls nöthigen Verfügungen durch Dekret in Kenntniß zu setzen. Da jedoch der Kompetent Herr Max Andreas Wiesenthaler in

146v

seinem Gesuche, für den Fall, wenn ihm die Herren Stände die erledigte st. st. Obereinnehmerstelle nicht zu verleihen befänden, die weitere Bitte gestellt hatte, daß dieses sein Kompetenz Gesuch sammt allen Beilagen höchsten Orts um Zuwendung einer seiner langjährigen getreuen Dienstleistung angemessenen Belohnung gutächlich einbegleitet werden möchte, so so [!] bestätigten Seine Excellenz Herr Landeshauptmann vor dem versammelten Landtage, daß dieser durch genaue Pflichterfüllung und unverbrüchliche Treue und Redlichkeit ausgezeichnete Diener der Stände einer ansehnlichen Belohnung allerdings, und zwar um so mehr würdig sey, als derselbe bereits über 40 Jahre ehrenvoll diene, und von den Herren Ständen wahrscheinlich nur seines hohen Greisenalters wegen nicht zum ständischen Obereinnehmer gewählt wurde.

Hierauf machten Seine Excellenz die Umfrage, welche die Geneigtheit der Versammlung zur Bewilligung einer namhaften, sich etwa auf 600 fl C. M. belaufenden Remuneration zeigte, einstweilen aber zu dem Schluße führte, daß das Gesuch vorläufig dem ständischen Ausschusse zur gutächterlichen Berichterstattung an den Landtag zugewiesen werden soll.

Ignaz Attems mpria
C G Ritr v Leitner mpria
st. st. Secretär

147r

Landtags-sitzung vom 24. April 1837

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat

Herrenstand:

Franz Fürst von LIECHTENSTEIN
Karl Fürst von LIECHTENSTEIN
Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Franz Graf von ATTEMS
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter

Franz Anton Graf von ATTEMS
Alexander Graf von ATTEMS
Ferdinand Graf von ATTEMS
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Karl Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Karl Graf von AUERSPERG
Karl Graf von BATHIANI
Heinrich Graf von BRANDIS
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Karl Graf von GLEISPACH
Ignaz Graf von GAISRUCK
Alois Graf von KHÜNBURG
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Ältere

147v

Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Jüngere
Anton Graf von KOTTULINSKY
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Joseph Graf von LODRON
Karl Graf von LENGHEIM
Emmanuel Graf von LENGHEIM
Gustav Graf von STAINACH
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Karl Graf von STÜRGKH
Wolf Graf von STUBENBERG, Ausschussrat
Johannn Graf von SCHÄRFFENBERG
Max Graf von THURN-VALSASSINA
Johannn Graf von TRAUTTMANNSTORFF
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSTORFF, k. k. Rittmeister
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSTORFF
Adolf Graf von WAGENSBERG
Anton Graf von WURMBRAND
Joseph Graf von WURMBRAND
Franz Freiherr von DIENERSPERG
Gustav Freiherr von EGKH-HUNGERSBACH
Adolf Freiherr von HINGENAU
Eduard Freiherr von JABORNEGG
Felix Freiherr von JÖCHLINGER
Franz Freiherr von JURITSCH, der Ältere
Franz Freiherr von JURITSCH, der Jüngere
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Franz Freiherr von KÖNIGSBRUN
Johann Freiherr von KULMER
Albert Freiherr von LAZARINI
Karl Freiherr von MANDELL
Ferdinand Freiherr von PICHL
Vinzenz Freiherr von PRANCKH
Joseph Freiherr von RECHBACH
Joseph Freiherr von SÖLL

Anton Freiherr von SÖLL
Martin TEIMER Freiherr von WILDAU
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Herr Otto Freiherr von ZIERNFELD

148r

Ritterstand:

Johann von AZULA
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Ernst von BOSET, Ausschussrat
Wilhelm von BRANDENAU
Franz von BRANDENAU
Franz von CROLLOLANZA
Dominik von FRIEB, der Ältere
Dominik von FRIEB, der Jüngere
Isidor von FRIEB
Jakob von FRIEB
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Johann von FRAYDENEKG
Franz von FRAYDENEKG
Johann von GRIENDL
Franz von GRIENDL, Verordneter
Ignaz von HAYDEGG
Karl von HAYDEGG
Franz von HAYDEGG
Franz von HEINTL
Joseph von HOLZAPFEL-WAASEN
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Ludwig von JACOMINI-HOLZAPFEL-WAASEN
Ernst von KLAMPFL
Heinrich von KALCHBERG
Albert von KALCHBERG
Joseph von KALCHBERG
Franz von KALCHBERG
Alois von KALCHBERG
Joseph von LEITNER
Ludwig von LEITNER
Bernhard von LACKENBACHER-SALOMON
Gustav von LACKENBACHER-SALOMON
Alois von LENDENFELD
Johann von LENDENFELD
Johann von LEONARDE
Karl von LEUZENDORF
Christian von LÜRWARD
Ignaz Florian von NEBLINGER
Johann von ORTENHOFEN
Johann von PISTOR

Alois von PISTOR
Moritz von PISTOR
Franz von PERSCHON
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Franz RAINER von LINDENBICHL
Franz von SCHÄFERSFELD
Ferdinand von SCHICKH
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Joseph von VARENA
Leopold von WARNHAUSER
Franz von ZIERNFELD
Carl Gottfried von LEITNER, Zweiter Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Anton LEBITSCH, Judenburger Kreis
Max MICHEL, Judenburger Kreis
Alois REMPF, Brucker Kreis
Valentin MALLITSCH, Brucker Kreis
Georg KÖLLER, Grazer Kreis
Vinzenz HERRMANN, Grazer Kreis
Dr. Eduard QUÄSAR, Marburger Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Joseph HOFRICHTER, der Jüngere, Cillier Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis

Im Ganzen waren somit 127 Landtagsmitglieder versammelt, von welchen aber der ständische Secretär, wegen der ihm abverlangten Verzichtleistung auf seine Stimme bei den Verhandlungen, nur bei Wahlen mitzustimmen hat. Uibrigens fungirde an der Stelle des Einen abgängigen ständischen Secretärs, der ständische Concipist Franz Ritter von Formentini.

Herr Landeshauptmann Excellenz erinnert, es habe S^e Durchlaucht, Herr Franz Fürst von Lichtenstein, S^e Durchlaucht Herr Karl Fürst von Lichtenstein, Herr Karl Graf von Bathiani, Herr Karl Graf von Kottulinsky, Herr Anton

Freiherr von Juritsch, Herr Franz Freiherr von Jöchlinger, Herr Felix Freiherr von Egkh, Herr Gustav Ritter von Lakenbacher, und Herr Moriz Ritter von Pistor um die Introducirung in den heutigen Landtag angesucht.

Da alle diese Herren von steiermärkisch-landständischer Abkunft sind und großjährig sind, daher gegen ihre Introducirung kein Anstand obwaltete; so ernannten Seine Excellenz Herr Landeshauptmann sofort die erforderlichen Introductionscommissäre, und zwar

1^o: für Seine Durchlaucht Herrn Franz Fürsten von Lichtenstein, Seine Excellenz Herrn Vincenz Grafen v Szapary und Herrn Franz Grafen v Attems

2^{tens}: für Seine Durchlaucht Herrn Karl Fürsten von Lichtenstein, die Herren Theodor Grafen von Schönborn und Wolf Grafen von Stubenberg.

3^{tens}: für Herrn Karl Grafen von Bathiani den Herrn Johann Grafen von Trautmannstorf, und Herrn Anton Grafen von Attems.

4^{tens}: für Herrn Anton Grafen von Kottulinski, den Herrn Joseph Grafen von Kottulinski, den ältern, und Herrn Joseph Grafen von Kottulinski, den jüngern.

5^{tens}: für Herrn Franz Freiherrn von Juritsch den Herrn Franz Freiherrn von Juritsch den ältern, und Herrn Alexander Grafen von Attems.

6^{tens}: für Herrn Felix Freiherrn von Jöchlinger den Herrn Martius Freiherrn von Königsbrunn und Herrn Karl Freiherrn von Mandell.

7^{tens}: für Herrn Gustav Freiherrn von Egkh, den Herrn Max Grafen von Thurn, und den Herrn Anton Grafen von Wurmbbrand.

8^{tens}: für Herrn Gustav Ritter von Lakenbacher, die Herren Gottlieb Ritter von Rainer und Ludwig Ritter von Jacomini; und endlich

149v

9^{tens}: für Herrn Moriz Ritter von Pistor, die Herren Johann Ritter von Pistor, und Alois Ritter von Pistor.

Die eben genannten neun Herren Landstände wurden hierauf von den Herren Commissären in den Versammlungssaal eingeführt, leisteten die gewöhnliche Ange[lobung] in die Hände Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, und nahmen dann Sitz und Stimme auf den standesmässigen Bänken.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann brachten hierauf nachfolgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Ein k. k. Gubernial-Intimat vom 4. Februar 1837. Zahl. Str. 559, mit Bekanntgebung des a. h. Wohlgefallens Seiner Majestät des Kaisers über die Erklärung der Herren Stände Steiermarks rücksichtlich der Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1837.

Abstimmung und Schluß.

Wird ehrfurchtsvollst zur erfreulichen Nachricht genommen, und geht ad acta.

2.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 2. März d. J. Zahl 1303, mit der Anzeige, daß in Gemäßheit des hohen Landtagsbeschlusses vom 12. Mai 1835, ein disponibler ständischer Kasserest von 500.000 fl C. M. zum Ankaufe verloosbarer Obligationen der ältern Staatsschuld verwendet worden seien, wodurch

109 Stüke 2% st. st. Aer. Obligationen im Nennwerthe von 58.327 fl 50 2/4 kr

11 Stüke Hofkammer Obligationen im Nennwerthe von 855.463 fl – und abermals

19 Stüke Hofkammer Obligationen im Nennwerthe von 6.390 fl –

zusammen im Nennwerthe von 920.180 fl 50 2/4 kr

eingelöset wurden; und endlich, daß bereits ein neuerlich anerwachsender

ständischer Kasserest von 100.000 fl C. M. zu dem nemlichen Zwecke an die Direction des k. k. Staatsschuldentilgungsfondes übermittelt worden sei.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

3.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses ddo: 13. April d. J. Zahl 2815 mit dem Vorschlage zur Vertheilung der mit 2.000 fl C. M. systemisirten jährlichen Gnadengaben für das Jahr 1837, und der beigefügten Bemerkung, daß unter den zur Abweisung angetragenen Partheien sich auch Anna Freiin vo[n] Somiere befinde, welche laut der beiliegenden amtlichen und ärztlichen Zeugnisse nicht nur jedes Vermögens und jeder was immer für einen Namen tragenden bestimmten Unterstützung gänzlich entblößt, sondern auch durch ihre ganz zerrütteten Gesundheitsumstände durchaus erwerbsunfähig ist, und daher in der tiefsten Armuth schmachtend ihre Tage lediglich durch milde Gaben einiger edelmüthiger Bewohner des Marktes Fehring kümmerlich fristet; daß jedoch der Frau Theresia Gräfin v Lengheimb, ungeachtet sie eine jährliche Rente von 192 fl C. M. bezieht, bei der Einrückung in den Genuß einer Gnadengabe von 40 fl C. M. aus dem Grunde der Vorzug vor der erwähnten Freiin von Somiere gegeben worden sey, weil in den auf dem Landtage vom 5^{ten} Oktober 1796 entworfenen Directiven zur Vertheilung der ständischen Gnadengaben festgesetzt wurde, daß dabei vorzüglicher Bedacht auf dürftige Landstände, ihre Witwen und ihre unversorgten großjährigen Kinder genommen werden soll; die Anna Frein von Somiere aber nur die Enkelin eines Landstandes ist, von Enkeln der Landstände jedoch in den angeführten Directiven keine Erwähnung geschieht, von wel-

chen abzugehen nicht dem ständischen Ausschusse, sondern nur den im Landtage versammelten Herren Ständen, welche diese Directiven festsetzten, zustehen könne.

Abstimmung.

Seine fürstliche Gnaden, der hochwürdigste Herr Bischof von Sekau erklärten sich für Aufrechthaltung der Directiven, und demnach zu Gunsten der Frau Theresia Gräfin von Lengheimb aus den in dem Verleihungsvorschlage angeführten Beweggründen, welche dahin gehen, daß Gräfin v Lengheimb, als Witwe des Herrn Joachim Grafen v Lengheimb, welcher als ständischer Ausschussrat und Kanzleidirector, den Herren Ständen durch 30 Jahre unentgeltliche Dienste leistete, um so mehr der angetragenen Unterstützung würdig erscheine, als der bereits wiederholt erstattete Antrag derselben aus dem ständischen Domestikalfonde eine jährliche Gnadengabe mit 200 fl erfolgen zu dürfen, obschon seither mehr als Ein Jahr verstrichen ist, höchsten Orts noch nicht erledigt wurde. – Einer gleichen Ansicht war auch ein grosser Theil der Anwesenden.

Seine Excellenz Herr Vincenz Graf v Szapary machten jedoch dagegen geltend, daß die ungleich grössere Armuth der Anna Freiin v Somiere, welche doch auch eine Enkelin eines Landstandes sei, ihn um so mehr für diese zu stimmen veranlasse, als die bereits

151r

vor 40 Jahren aufgestellten diesfälligen Directiven auch bereits in andern Punkten geändert worden seien, wie z. B. in Rücksicht der Anzahl und der Beträge der ständischen Gnadengaben, so daß jetzt die systemisirten 2.000 fl C. M. in kleinere aber größere Theilbeträge, als es ursprünglich statuiert war, abgetheilt werden. Dieser Meinung schloß sich sofort ebenfalls eine so große Zahl der Anwesenden an, daß selbe durch eine Mehrheit von 16 Stimmen zum Landtagsbeschlusse erhoben wurde.

Schluß.

Der Vertheilungsvorschlag wird mit der Änderung angenommen, daß statt der Frau Theresia Gräfin v Lengheimb die Anna Freiin v Somiere in den Genuß einer Gnadengabe von 40 fl C. M. einzurücken habe, und zugleich beschlossen, wegen Erfolglassung dieser Gnadengaben aus der ständischen Domestikalkasse an die einzelnen Empfänger das Nöthige durch den ständischen Ausschuß zu erlassen.

4.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 13. April d. J. Zahl 2903 mit Vorlage von 150 Exemplaren der Statuten und Einladungen zur Gründung eines Industrie und Gewerbsvereines in Steiermark, mit dem Vorschlage, dieser Anstalt, welche sich die Vervollkommung [!] der Erzeugnisse der vaterländischen Industrie und die Beförderung des Absatzes derselben im Inn- und Auslande, so wie die daraus sich ergebende Werthserhöhung der Naturprodukte zum Ziele gesetzt hat, einen jährlichen Beitrag von

151v

500 fl C. M. aus der st. Domestical-Kasse zu widmen, zumal diese, die wichtigsten Interessen der Provinz berührende Unternehmung mit vielen Geldauslagen, welche übrigens schwer zu deken sein dürften, verbunden sein muß.

Abstimmung und Schluß.

Der Vorschlag des ständischen Ausschusses wird einstimmig angenommen, und es werden sofort die erwähnten Drukexemplare der Statuten und der Einladung zur Gründung eines Industrie- und Gewerbsvereines für Steiermark unter sämtliche anwesende Landtagsmitglieder vertheilt, und zugleich beschlossen, das weitere Einschreiten wegen Genehmigung des erwähnten jährlichen Beitrages von 500 fl C. M. a. h. Orts unmittelbar durch den steiermärkischen Landschaftsagenten zu unterbreiten, den ständischen Ausschuß aber von diesem Beschlusse zu verständigen.

5.) Ein gutächterlicher Bericht des ständischen Ausschusses ddo: 13. April d. J. Zahl 2824 über das Gesuch des ständischen Obereinnehmeramtssontrolors Max Wiesenthaler um eine seinen Verdiensten angemessene Belohnung, mit dem Vorschlage, demselben eine jährliche Personalzulage von 200 fl C. M. aus der ständischen Domesticalcasse zu verabfolgen, und dies zwar um so mehr, als Wiesenthaler sich während seiner bereits 48jährigen Dienstleistung stäts durch die strengste Redlichkeit, durch unermüdeten Fleiß und die pünktlichste Ordnung

152r

in seinen ämtlichen Verrichtungen so sehr ausgezeichnet hat, daß er allen Kassebeamten als Muster aufgestellt werden kann; und als ferners wegen der vor zwei Jahren bei der ständischen Grazer Kreiskontributinskasse entdekten Veruntreuung ihm billigerweise keine Schuld aufgebürdet werden kann, und im Gegentheil nur zu bedauern ist, daß dieses unglückliche Ereigniß auch diesen achtzigjährigen, bei der Gebarung über viele Millionen in Ehren ergrauten Diener der Stände vielseitig schmerzlich berühren mußte.

Abstimmung und Schluß.

Max Andre Wiesenthaler wird einhällig einer Belohnung für seine langjährige ausgezeichnete Dienstleistung würdig erklärt, und sofort beschlossen, ihm um so mehr die angetragene Personalzulage mit jährlich 200 fl C. M. zu ertheilen, als eine derartige Belohnung seiner Verdienste angemessener als eine Remuneration zu sein scheint, weil letztere nur für eine einzelne ausgezeichnete Geschäftsbesorgung gegeben zu werden pflegt, während eine Personalzulage als eine bleibende Anerkennung einer langjährigen vorzüglichen Dienstleistung viel ehrenvoller ist.

Es ist somit bei höchster Behörde um die Genehmigung dieser Personalzulage das Einschreiten zu machen, der ständische Ausschuß aber einstweilen von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

152v

6.) Ein ständischer Ausschußbericht dd° 16. März d. J. Zahl 2123, mit Vorlage eines Gesuches des Herrn Wolf Grafen von Stubenberg k. k. Kämmerer und ständischer Ausschußrath, um Enthebung von dieser Rathstelle, welche noch ferner zu bekleiden, er durch seine dermalige andauernde Entfernung von der Stadt Grätz gehindert sei; wobei der ständische Ausschuß in Antrag stellt, falls die hohe Ständeversammlung dieses Gesuch zu willfahren findet, sogleich die Wiederbesetzung dieser ständischen Ausschußrathstelle des Herrenstandes durch verfassungsmäßige Wahl vorzunehmen.

Abstimmung.

Da dem Herrn Wolf Grafen von Stubenberg bei dem erwähnten Umstande der Austritt aus dem ständischen Ausschußrath wohl nicht verweigert werden kann, so wird die Heimsagung seiner bisherigen Dienstesstelle zwar allgemein angenommen,

zugleich aber beschlosssen, in dem diesfälligen Enthebungsdekrete den Dank der Stände für die vielen und wichtigen Dienste, welche der Herr Graf als bisheriger ständischer Ausschußrath denselben so wie überhaupt dem Vaterlande geleistet hat, wiederholt auszudrücken.

Da somit zur Wahl eines neuen ständischen Ausschußrathes vom Herrenstande geschritten werden musste; so ernannten Seine Excellenz Herr Landeshaupt-

153r

mann, über Ermächtigung von Seite der versammelten Stände zu Scrutatoren für diesen Akt:

Herrn Mathias Purkarthofer, Dompropst von Sekau, und

Herrn Joseph Claudius Pittoni Ritter von Dannenfeld.

Nachdem das Scrutinium sofort eröffnet, und die Wahlzettel überreicht worden waren, erhielten von den 58 anwesenden Mitgliedern des Herrenstandes

Herr Joseph Graf v Kottulinsky 52,

Herr Adolf Graf v Schönfeld 1,

Herr Karl Freiherr v Mandell 3,

Herr Wolf Graf v Stubenberg 1,

und

Herr Max Graf v Thurn 1

Wahlstimmen.

Schluß.

Herr Joseph Graf v Kottulinsky ward somit mit grosser Stimmenmehrheit zum ständischen Ausschurathe erwählt, und sofort von Seiner Excellenz befragt, ob er diese Stelle anzunehmen gedenke, worüber sich der Herr Graf unter Bezeugung seines Dankes für das ihm geschenkte Vertrauen hiezu bereit erklärte. Es ist demnach von diesem Wahlakte an das k. k. Gubernium zur Erwirkung der a. h. Bestätigung des neu erwählten Herrn Ausschußrathes die erforderliche Anzeige zu machen.

7.) Die Wahl eines ständischen Verordneten vom Herrenstande nach Ablauf der 6jährigen Diensteszeit des Herrn Maximilian Grafen v Dietrichstein.

Abstimmung.

Nachdem die obigen beiden Herren Scrutatoren von Seiner Excellenz Herrn Landeshauptmann auch rüksichtlich dieses Wahlaktes um die

153v

Fortsetzung ihres Scrutatoramtes ersucht, und die Wahlzetteln von den anwesenden 58 Mitgliedern des Herrenstandes überreicht worden waren, erhielten

Herr Max Graf v. Dietrichstein 36,

„ Joseph Graf v Kottulinsky 17,

» Max Graf v Thurn 1,
» Franz Graf v Attems 1,
» Wolf Graf v Stubenberg 1,
» Gustav Graf v Stainach 1,
» Theodor Graf v Schönborn 1
Wahlstimmen.

Schluß.

Da somit Herr Max Graf von Dietrichstein die zur weitem Bestätigung eines bereits im Amte stehenden ständischen Verordneten verfassungsmäßig erforderlichen zwei Drittheile der Wahlstimmen sämmtlicher Wählenden nicht ganz erreicht hatte; so fiel hienach die Mehrheit der übrigen Wahlstimmen auf Herrn Joseph Grafen v Kottulinsky, welcher von Seiner Excellenz Herrn Landeshauptmann um seine Geneigtheit zur Annahme dieser Stelle eines ständischen Verordneten befragt erklärte, er sei bereit, den Herren Ständen in jeder Eigenschaft seine Dienste zu weihen, und er nehme daher die ihm durch die vorgenommene Wahl zuge dachte ständische Verordnetenrathsstelle an, und

154r

sage dagegen die ihm eben erst zuerkannte ständische Ausschußrathsstelle wieder heim.

Es ist somit das Resultat dieses Wahlaktes mit Anschluß eines Protokollauszuges vom heutigen Landtage an das k. k. Landes Gubernium zur Erwirkung der allerhöchsten Bestätigung des neu erwählten ständischen Verordneten des Herrenstandes anzuzeigen; dagegen hat es von der zu L. P. Zahl 6 beschlossenen Anzeige an das k. k. Gubernium rüksichtlich der auf Herrn Joseph Grafen von Kottulinsky gefallene Wahl zum ständischen Ausschußrath abzukommen, und es ist somit die Besetzung der noch erledigten ständischen Ausschußrathstelle vom Herrenstande auf dem nächsten Landtage vorzunehmen.

8.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 16. März d. J. Zahl 2186 mit Vorlage der Kompetenzgesuche um die durch die Erwählung des Herrn Martius Freiherrn v Königsbrunn zum ständischen Obereinnehmer erledigte erste, und respective 2^{te} ständische Secretärsstelle, nemlich

1^o. des Herrn Karl Gottfried Ritter v Leitner,

2^o. des Herrn Karl Grafen von Gleisbach, k. k. Gubernial – Conceptspraktikanten,

3^o. des Herrn Heinrich Ritter v Kalchberg, ständischen Buchhaltungsrechnungs-official, und

4^o. des D^{or} Stephan Reßnigg, Magistratsrath und Syndicus zu Windisch-

154v

graz, mit dem Antrage zur Vorrückung des dermaligen zweiten Secretärs in die 1^{te} – und zur verfassungsmässigen Wahl für die 2^{te} ständische Secretärsstelle, und mit dem Bemerkten, daß die drei letzteren Herren Competenten sich gleichfalls über die vollständig zurückgelegten juridischen Studien ausgewiesen haben, und daher die mit a. h. Entschließung vom 30. Juni 1820 unerläßlich vorgeschriebene Eigenschaft zur Erlangung einer ständischen Secretärsstelle besitzen.

Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann forderten nun die versammelten Herren Stände auf, sich zu erklären, ob sie zur verfassungsmässigen Wahl des 1^{ten} ständischen Secretärs schreiten, oder ob sie, – da der dermalige 2^{te} ständische Secretär Karl Gottfried Ritter v Leitner für diese Dienststelle vollkommen tauglich sei, – dessen unmittelbare Vorrückung in die 1^{te} Secretärsstelle dem Antrage des ständischen Ausschusses gemäß genehmigen wollen.

Abstimmung.

Über diese Motion Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes erhob sich die ganze Ständeversammlung von den Sitzen und erklärte sich mit der Beförderung des Herrn Karl Gottfried Ritter v Leitner in die erledigte

155r

1^{te} ständische Secretärsstelle ohne Vornahme eines Wahlaktes vollkommen einverstanden.

Hierauf wurde Herr Karl Gottfried Ritter v Leitner, welcher während dieser ihn betreffenden Verhandlung abgetreten war, wieder in den Versammlungssaal zurückgerufen, und er sprach gegen die versammelten Herren Stände seinen gerührtesten Dank für diese ehrenvolle Ernennung, so wie das Gelöbniß seines angestrengtesten Dienstefers hochachtungsvoll aus.

Nunmehr wurde sogleich zur Wiederbesetzung der eben erledigten 2^{ten} ständischen Secretärsstelle geschritten, und die drei Competenzgesuche der Reihe nach wörtlich abgelesen, worauf Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann noch eröffneten, daß die beiden Herren Competenten Karl Graf v Gleisbach und Heinrich Ritter v Kalchberg, weil sie zugleich steiermärkische Landstände sind, nachträglich zu ihren Gesuchen eine freiwillige Erklärung überreicht haben, vermöge welcher selbe auf ihr Stimmrecht in den allgemeinen Landtagen mit Ausnahme jedoch der Wahlen, sie mögen durch Wahlzettel oder Ballotirung statt finden, Verzicht leisten.

Sonach wurde der Wahlakt vorgenommen, wozu Herr Landeshauptmann Excellenz als Scrutatores Herrn Franz Grafen v Attems und Herrn Ferdinand Ritter v Thinnfeld ernannte.

Abstimmung.

Nachdem von den anwesenden 127 Mitgliedern zur Besetzung der

2^{ten} ständischen Secretärsstelle die Wahlzettel überreicht, und vom Herrn Landeshauptmann Excellenz eröffnet [!] worden waren, ergaben sich

für Herrn Karl Grafen v Gleisbach	49
» » Heinrich Ritter v Kalchberg	78
» » D ^{or} Stephan Resnigg	---

Stimmen.

Schluß.

Herrn Karl Gottfried Ritter v Leitner wurde einhellig die Vorrückung in die 1^{te}: ständische Secretärsstelle bewilligt, und Herr Heinrich Ritter v Kalchberg mit einer grossen Stimmenmehrheit zum 2^{ten} ständischen Secretär erwählt, und es ist dem zu Folge vom heutigen Landtage aus an dieselben nicht nur das Anstellungsdekret zu erlassen, sondern auch der ständische Ausschuß von diesem Resultate wegen der vom letzteren abzulegenden Eidespflicht und Anweisung der systemisirten Besoldungen, wie auch zur Veranlassung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß zu setzen.

Ignaz Attems mpria
Franz R v Formentini mpria

Landtagssitzung vom 9. September 1837

Ignaz Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt zu St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt zu Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst zu Seckau, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer zu Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Karl Graf von DES ENFFANS D'AVERNAS
Heinrich Graf von BRANDIS
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Alexander Graf von ATTEMS
Max Graf von THURN-VALSASSINA
Ferdinand Graf von ATTEMS

Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Ältere
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Jüngere
Raimund Graf von LAMBERG
Karl Graf von LENGHEIM
Joseph Graf von INZAGHI
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Joseph Freiherr von HAMMER-PURGSTALL
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Franz Freiherr von JURITSCH
Paul Freiherr von EGGER
Ludwig Freiherr von MANDELL
Karl Freiherr von MANDELL
Johann Freiherr von KULMER
Leopold Freiherr von KELLERSPERG
Albert Freiherr von LAZARINI

Ritterstand:

Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Ernst BOSET von TRAUTENBURG, Ausschussrat
Franz Xaver von GRIENDL, Verordneter
Moritz von PISTOR, Ausschussrat
Karl von HAYDEGG
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

156v

Franz von KALCHBERG
Franz von BRANDENAU
Franz von SCHÄFFERSFELD
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolfgang PRAMBERGER, Verordneter
Joseph MARESCH, Grazer Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Dr. Eduard QUÄSAR, Marburger Kreis

Herr Landeshauptmann Excellenz bringt folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrag:

1.) Das a. h. Immediatrescript Sr Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Landesfürsten dd^o Wien 11. Juli 1837. womit von dem Herzogthum Steyermark

- a. Die Grundsteuer für das Verwaltungsjahr 1838, und zwar als ordentliche Quote mit 1.368.079 fl 12 kr und als Zuschuß mit 128.841 fl 22 kr zusammen mit 1.496.920 fl 34 kr C. M. dann

- b. Die Häusersteuer, und zwar die Gebäudezinssteuer nach dem bisherigen Ausmasse mit 18% von dem steuerbaren Zinsertrage, und die Gebäudeklassensteuer mit dem doppelten Betrage der ursprünglichen Tariffe, mit dem Beysatze postulirt werden, daß es hinsichtlich des 20 procentigen Urbarial und Zehenteinlasses, dann der Mässigungen im Wege der Reclamationen, der Nachlässe bey Elementarbeschädigungen und der Einzahlungstermine bey den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hätte.

Abstimmung und Schluß.

In Folge der hierauf stattgefundenen individuellen Abstimmung wurde einhellig beschlossen: daß – um Sr k. k. Maj. dem Kaiser die Bereitwilligkeit der Stände Steiermarks zu bezeigen – dieses Postulat in seinem ganzen Umfange verwilliget, und demnach der st. Ausschuß beauftragt werden soll, die in demselben aufgeführten directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1838 an alle Contributenten des Landes auf die übliche Art sogleich auszuschreiben, und zu repartiren. Zugleich faßte

157r

die Ständeversammlung den Beschluß, in der hierüber vom heutigen Landtage Sr Maj. zu Füßen zu legenden allerunterthänigsten Erklärung der treuehorsamsten Stände ehrerbiethigst vorzustellen, daß es den steiermärkischen Producenten in dem neu eintretenden Verw. Jahre äusserst schwer, ja hie und da ganz unmöglich seyn werde, die postulirten directen Steuern zu berichtigen, indem die Getraidpreise fast allenthalben unverhältnißmässig tief stehen, indem der Werth des seit drey Jahren ertraglos angehäuften Weines, für welchen sich wegen der die verschiedene Qualität desselben gar nicht berücksichtigenden, in den Städten vorzüglich empfindlichen Verzehrungssteuern fast keine Käufer finden, bis zu einer höchst betrübenden den Weinbauern ganz entmuthigenden Unbedeutenheit herabgesunken ist, und indem endlich der in dieser Provinz höchst wichtige Eisenhandel, welcher in den letzten Jahren kaum einigen Aufschwung genommen, und dadurch einen grossen Theil obersteirischen Contributenten in zahlungsfähigen Stand gesetzt hatte, in neuester Zeit leider wieder ins Stocken gerathen ist. Da jedoch das Herzogthum Steiermark, wie die treuehorsamsten Stände schon seit Jahren oft wiederholt vorgestellt haben, durch die auf selbe bemessene Steuerquote schon an und für sich überbürdet ist, und diese Überbürdung zu seinem empfindlichen Nachtheile schon eine Reihe von Jahren trägt, so muß die Erschwingung dieser directen Steuerzahlung zumal bey der inzwischen auch erfolgten Einführung bedeutender neuer indiecter Steuern, den hierländischen Contributenten offenbar mit jedem Jahre drückender fallen. Die Stände Steiermarks geben sich aber im festen Vertrauen auf die hohe Gerechtigkeitsliebe Sr Majestät ihres allergnädigsten

157v

Landesfürsten der frohen Hoffnung hin, daß sobald der im Werke begriffene neue stabile Cataster in Steiermark zu Stande gebracht seye, und die hohe Staatsverwaltung in selbem einen richtigeren Maßstab erhalten haben wird, um das Grundsteuer Postulat nach dem Verhältnisse der ermittelten Ertragsfähigkeit des Bodens einzurichten, dem Herzogthume Steiermark hieraus eine bedeutende Erleichterung zugehen werde.

2.) ein st. Ausschlußbericht dd^o 10 May 1837. Z. 3615. mit der Anzeige, daß in Folge des in der Landtags Versammlung vom 30. November 1835. Z. 5. zur Unterstützung der Theaterunternehmung zu Grätz gefaßten Beschlusses a. der bisherige Zins der Theaterlogen vom 1^{ten} Jänner 1836. an um 50 Percenten erhöht worden sei, und b. daß S^e k. k. Majestät anstatt der ständischerseit angesuchten Genehmigung der Bestreitung der Abgabe an den k. k. Polizeyfond mit 2 fl 12 kr C. M. für jede Vorstellung, so wie eines Beytrags zur Beheizung des Theaters mit jährlichen 400 fl. C. M. aus dem st. Domesticum, mit allerhöchster Entschliessung vom 4. April d. J. die Verabfolgung eines jährlichen Betrages von 1.000 fl C. M. aus der st. Domesticalhauptkasse zur Unterstützung der dermaligen Theater-Unternehmung auf die Dauer des gegenwärtigen Pachtcontractes allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Wissenschaft genommen und geht ad acta.

3.) ein st. Ausschlußbericht dd^o 26. May 1837. Z. 4297. mit der Anzeige, S^e Maj. habe in Folge der durch den Landtagsschluß vom 16. September 1835. veranlaßten Einschreitungen mit a. h. Entschliessung vom 23. April 1837. der Witwe Theresia des st. st. Ausschussrates Joachim Grafen v Lengheimb eine Gnadengabe mit jährlichen 200 fl C. M. aus dem st. Domesticalfonde bis zu ihrer allfälligen anderweitigen Versorgung zu bewilligen geruht, welche Gnadengabe auch vom st. Ausschusse bereits für die erwähnte Frau Witwe flüssig gemacht worden sei.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

158r

4.) ein st. Ausschlußbericht dd^o 27. July 1837. mit dem Antrage, die fünf st. Taubstummen Stipendien mit je 50 fl C. M. jährlichen Ertrages auf den Betrag von je 85 fl C. M. zu erhöhen; indem nach der Äusserung des hiesigen Taubstummeninstituts-Directors Vitus Rischner ein Zögling weder in noch ausser der Lehranstalt um einen minderen als den letzten Betrag versorgt werden kann, die Ältern dürftiger Kinder aber nicht im Stande sind, das noch Mangelnde auf das st. Stipendium pr 50 fl

darauf zu bezahlen, so daß sich zur Erlangung eines am Schlusse des eben abgelaufenen Schuljahres in Erledigung gekommenen st. Stipendiums nur ein einziger Bewerber meldete, dessen Gesuch jedoch auch zurückgewiesen werden mußte, weil er die zur gänzlichen Verpflegung des jungen Taubstummen erforderliche Daraufzahlung nicht leisten konnte.

Abstimmung und Schluß.

In Anbetracht, daß durch die geringe jährliche Ausgabserhöhung pr 175 fl C. M. der höchst wohlthätige Zweck der besprochenen Stipendien erst vollständig wird erreicht werden können, wird einhellig beschlossen, die a. h. Genehmigung der jährlichen Verausgabung dieses Mehrbetrages aus der st. Domesticalhauptkasse auf dem gewöhnlichen Wege durch das k. k. Gubernium einzuholen.

5.) ein st. Ausschlußbericht dd^o 10 August 1837 Z. 6529. mit der Anzeige, er habe rückichtlich des für Steyermark sehr ungünstigen Resultates der Catastral Schätzungs-Revision eine Vorstellung unmittelbar an Seine Majestät den Kaiser überreicht. Der durch das erste Schätzungsoperat dargethane Reinertrag aller Culturen der Provinz pr 6.089.000 fl würde nemlich bey der Revision auf die Summe von 7.419.000 fl und somit um einen Betrag von 1.330.000 fl erhöht, wodurch sich für die stäts zu hoch bemessene Steyermark gegenüber Niederösterreich eine Überbürdung von 250.000 fl darstellt. Diese

158v

ausserordentliche Steigerung pr 1.330.000 fl muß zu der betrübenden Vermuthung führen, daß die wahre Tendenz der Revision, nämlich die Mängel der ursprünglichen Schätzung aufzudecken, und einerseits durch die Erhöhung andererseits durch die Ermässigung der früheren Ansätze den wahren Stand des Reinertrags aller Culturzweige zu ermitteln, großentheils hindangesezt, und dagegen in übertriebenem Verbesserungseifer die Erhöhung des ursprünglich zu gering befundenen Reinertrages zum Hauptzwecke erhoben wurde.

Diese Ansicht gründet sich auf die Vergleichung der klimatischen, productiven und industriellen Verhältnisse Steyermarks mit jenen der übrigen Provinzen der Monarchie. Steyermark zu 2/3 Gebirgsland, ist nemlich hiedurch, wie die grosse Menge von Steuernachtsoperaten beweist den nachtheiligsten klimatischen Verhältnissen ausgesetzt, und gränzt nach seiner ganzen östlichen Länge an die mit allen Producten der Natur reichlichst gesegneten Königreiche Ungarn und Kroatien. Wenn man nun noch berücksichtigt, daß selbst im Lande keine volkreichen Städte den Absatz befördern, und sich die Zahl der im Lande wohnhaften größeren Gutsbesitzer stäts vermindert, so läßt sich die traurige Lage der steiermärkischen Urproducenten leicht ermessen; zumal die schwere Bearbeitung eines gebirgigen Landes auch die Erstehungskosten aller Producte sehr erhöht. Ungeachtet dieses Sachverhältnisses, welches bey der Revision keineswegs gehörig beachtet worden zu seyn scheint, zeigt sich ~~für~~ gegen den für Steyermark ausgewiesenen Durchschnittsertrag eines Joches

Ackerland pr 6 fl jener für das treffliche Getreideland Niederösterreich erhobene um 35 kr niedriger und eine der fruchtbarsten Provinzen nemlich Oberösterreich steht in dieser Hinsicht nur um 44 kr und das Küstenland mit seinen vielen Absatzmitteln nur um 12 kr höher als Steiermark. Ferners ist ein Joch steiermärkisches Wiesland mit 4 fl 22 ½ kr Ertrages dem fast Einen Gulden höher als in dem in dieser Beziehung im gleichen Verhältnisse stehenden Kärnthen angesetzt, wiewohl dort die

159r

Futterpreise sogar höher stehen. Eben so ist der steiermärkische Wiesertrag mehr als um Einen Gulden höher, als im Küstenlande, wo der Werth der Wiesenerzeugnisse gleichfalls weit grösser ist, und selbst gegen Oberösterreich, wo die herrlichsten Wiesen bei entsprechenden Preisen bedeutend höhere Nutzung bringen, ist die Differenz zu Gunsten Steiermarks nur 16 kr. Dieser zu hohe Ansatz des Wieserträgnisses steigert aber die Unrichtigkeit des Reinertrages der Provinz um so bedenklicher, als der den Futtergewächsen gewidmete Flächenraum 849.875 Joch, d. i. um 59 Percent mehr als das Ackerland einnimmt.

Am auffallendsten wurde aber bey der Revision der Reinertrag des Weinbaues, nemlich von dem zuerst ermittelten Betrage von 346.509 fl 36 ¼ kr auf die Summe von 631.257 fl 17 2/4 kr mithin um 284.747 fl 41 ¼ kr d. i. um ganze 4/5 Theile erhöht. Diese enorme Steigerung ward aber durch die zum Theile ganz unbegründete Erhöhung des Natural-Brutoertrages, durch die Hinweglassung der untersten Preisstufen, durch die Zurücksetzung des Arbeitslohnes in einigen Gegenden, wo doch die Körnerpreise den Taglohn allgemein erhöhen, durch die Anwendung nicht entsprechender Analogien, und endlich durch den Zuschlag der als Abzug an den festgesetzten Weinpreisen des Normaljahres 1824. für Steiermark und Niederösterreich bewilligten 12 Percente herbeigeführt, was um so mehr zu bedauern ist, weil die steiermärkische Weinkultur schon zur Zeit der früheren Steuer-Regulirung gegen das Ackerland zu hoch gehalten war.

Die Revisions-Commission muß übrigens die aufgeführten relativen und absoluten Schärpen und Überhaltungen in den verschiedenen Cultursgattungen größtentheils selbst zugeben, und weist deßhalb auf den Weg der Reclamationen hin, um diese Differenzen nachträglich auszugleichen.

Der st. Ausschuß aber glaubte noch vor dem Eintritte dieser letzten, allerdings höchst wichtigen Stadie des Schätzungsgeschäftes

159v

seine Befürchtungen zur Kenntniß Sr Majestät bringen zu müssen, und schloß die dießfälligen Vorstellung mit der unterthänigsten Bitte:

- a. um eine dem Thatbestande entsprechende Abminderung des durch die Revision ausgewiesenen Reinertrages der Hauptkulturen Steiermarks, nemlich

der Körner, des Futters, und des Weines noch vor dem Beginne der Reclamationen,

- b. daß die bey der ursprünglichen Schätzung bewilligte Herabsetzung der Normalweinpreise um 12% der Steiermark, welche hiedurch erst mit Niederösterreich in eine gleiche Behandlung tritt nicht entzogen werde; und endlich
- c. daß die Reclamationen, wenn sie als das einzige Ausgleichungsmittel angesehen werden sollten – mit der sorgfältigsten Bedachtnahme auf den Thatbestand, mit der strengsten Unpartheiligkeit, und nur von landeskundigen Individuen, welche mit dem Hauptzwecke derselben vollkommen vertraut sind, und denselben auch strenge vor Augen haben, durchgeführt werden.

Der st. Ausschuß stellt nun den Antrag, die Herren Stände möchten nun in einer eigenen von der Landtagsversammlung ausgehenden allerunterthänigsten Vorstellung S^r k. k. Maj. die ehrfurchtsvollste Bitte zu Füßen legen, Allerhöchstdieselben wollen die vom st. st. Ausschusse ausgesprochenen Besorgnisse und Bitten einer huldvollen Rücksichtnahme zu würdigen geruhen.

Mit diesem st. Ausschußberichte steht unmittelbar in Verbindung, und eignete sich daher unmittelbar hier zum Vortrage:

6.) der k. k. Gubernial-Erlass dd^o 4. Sept. 1837 Z. 4104. durch welchen den Ständen Steiermarks über ihre Anzeige, daß sie gegen das Resultat der Catastral Schätzungs Revision ein Gesuch an S^e k. k. Majestät überreichten, erinnert wird, daß zufolge des höchsten Hofkanzleydecretes vom 8. Aug. d. J. Z. 2973. die Resultate jener Revision mit dem Beysatze die Bestätigung erhielten, auf deren Grundlage die Reclamationen zu eröffnen, und daher das k. k. Gubernium nicht in der Lage sey, der erwähnten st. Vorstellung eine hemmende Wirkung einzuräumen.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr Vincenz Graf v Szapary erklären sich mit dem Antrage des st. Ausschusses einverstanden, machen jedoch den Vorschlag,

160r

die Landtagsvorstellung durch eine eigene st. Deputation von 3 bis 4 Ständemitglieder [!] an S^e k. k. Maj: überreichen zu lassen, um allerhöchstdenselben und den mit allerhöchstdessen Vertrauen beehrten Staatsmännern auch weitere mündliche Aufklärungen, und dadurch der ganzen Sache noch grösseren Nachdruck geben zu können. Der hochwürdige Herr Ludwig Abt zu Rein stimmt gleichfalls für den Antrag des st. Ausschusses, und erklärt zugleich als einer der st. Repräsentanten bei den Gubernialberathungen in Angelegenheit des neuen stabilen Catasters, daß die st. Repräsentanten leider ausser Stande gewesen wären, die durch die Revisions Commission bewirkte offenbar übertriebene Steigerung des Reinertrages zu verhindern, wiewohl durch die a. h. Vorschriften zur stäten Mitwirkung bey dem Catastralgeschäfte berufen, zu den Verhandlungen über das Detail des Schätzungsoperates nicht

beygezogen, sondern erst nach dem Zusammensatze des Ganzen zur Endberathung eingeladen worden seien. Nach somit bereits abgethaner Sache sey ihnen nur die unangenehme Alternative geblieben, entweder zum Behufe einer zweckmässigeren Revision, eine andere selbstständige Basis zu geben, und auf diese Weise das ganze höchst mühsame und kostspielige Werk wieder umzustossen, oder sich auf eine muthmaßlich ganz unwirksame Gegenäusserung zu beschränken. Zwar sey den st. Repräsentanten zur Beruhigung bedeutet worden, es werde den Reclamations Kommissären von Amtswegen aufgetragen werden, alle Härten des Revisionsoperates wegzunehmen, allein die Hoffnung, daß auf diese Weise eine wirksame Abhilfe geleistet werde sey um so geringer, als einige Artikel der Weisung für die Reclamations Kommissäre die freie sachgemäße Wirksamkeit derselben all zu sehr beengen.

Herr Anton Graf v Attems äussert sich, er müsse es dem Ermessen der hohen Ständeversammlung anheimstellen, ob die st. Repräsentanten bey der nunmehrigen Lage dieser Angelegenheit sich nicht für die Zukunft aller Mitwirkung in

160v

derselben enthalten sollten, um die Stände wenigstens dem Lande gegenüber, welches sie zu vertreten berufen sind, aller Verantwortung rücksichtlich dieses noch auf die Besteuerung künftiger Generationen nachtheilig einwirkenden Catastralschätzung Operates zu entziehen; Übrigens erachte er bey dem dermaligen Stand der Dinge müsse entweder das ganze Operat verworfen, und die Anwendung des neuen stabilen Catasters lieber gehemmt werden, als daß er in der dermals vorliegenden Form zur Ausführung komme, oder man solle ständischerseits eifrigst dazuthun, sich wenigstens bey den Reclamationen einen weiter ausgebreiteten wohlthätigen Einfluß zu sichern. Indessen scheine auch hievon wenig Ersprießliches zu erwarten, dem einerseits die für dieses Geschäft bereits gegebenen Weisungen entgegenstehen, und selbst das Schätzungspersonale, ohne demselben zu nahe treten zu wollen, für das Werk seiner Anstrengungen – wie natürlich – zu sehr eingenommen seyn dürfte, als daß es sich zu wesentlichen Änderungen geneigt zeigen sollte.

Hr Franz X. R. v Griendl äussert sich, da in der Instruction für das Reclamationsgeschäft unter Anderem gesagt werde, daß bey dieser Gelegenheit ohnehin keinerley Hauptverminderungen vorgenommen werden könnten, so fürchte er auch, daß durch die Reclamation in der Hauptsache keine Abhilfe werde geleistet werden; Er sey also um so mehr dafür, daß die Landtagsvorstellung und Bitte um Abhilfe noch vor der Reclamation auf ausserordentlichem Wege an S^e k. k. Majestät befördert werde, und zwar umso mehr, als die h. k. k. Hofkanzley das Revisionsoperat schon bestätigt habe.

Herr Ferdinand Edler Herr v Thinnfeld schließt sich an den Antrag des st. Ausschusses an, fügt aber bey, daß er mit einer Hemmung des ganzen Catastralgeschäftes nicht einverstanden sey, indem die Stände selbst mehrere Male um dessen Beschleunigung auch rücksichtlich anderer Provinzen angesucht hätten, und indem wenn einst dieser neue stabile

Cataster, wenn auch in der dermaligen Gestalt in Wirksamkeit, und Steiermark rücksichtlich der Besteuerung in ein billiges Gleichmaß mit den übrigen Erbländern tritt, die auf Steiermark entfallende Steuerquote sich immerhin um etwa 254.000 fl vermindern dürfte. Er hoffe übrigens von der Reclamation, wenn selbe anders gewissenhaft, und in dem von dem st. Ausschusse aufgestellten Sinne vollzogen wird, vieles Gute, ein gleiches Verfahren sey auch in Krain beobachtet worden, wo die Reinertrags Erhebungen höchst überspannt waren, und daher die hohe k. k. Hofkanzley den Reclamationscommissären so gemessene Aufträge gab, daß sich im Ganzen eine beträchtliche Verminderung des Ansatzes ergab.

Herr Martius Freyh v Königsbrun stellte in seinem, auf sein Verlangen hier schriftlich beygeschlossenen Votum, die Verfehltheit des Revisionsoperates dar, äusserte aber wenig Hoffnung zu hägen, daß die hohe Staatsverwaltung auf eine Abänderung des ganzen Operates noch vor der Reclamation eingehen werde. Mit größerer Wahrscheinlichkeit lassen sich aber, weil dieses durch eine einfache Änderung der Ziffer ausführlich sey – erwarten, daß auch der Steyermark wie der Provinz N. Österreich der 12% Abzug bey Weintragnisse gestattet werde.

Rücksichtlich der Modification der übrigen Erträgnißzweige lasse sich aber kaum mehr ein anderes Auskunfsmittel hoffen, als die Reclamationen. Zwar seien seine Hoffnungen auch in dieser Hinsicht nicht zu sanguinisch, denn einerseits seyen durch die Revision die Einreihungen der Gemeinden in die höhern Preisstufen zu allgemein und zu ausgedehnt vorgenommen worden, und anderentheils glaube er, daß die Reclamationen im Lande größtentheils wieder von den nemlichen Individuen, welche bey der Revision verwendet wurden, wenn auch mit Verwechslung der Gegenden und Kreise, werden vorgenommen werden, allein er sei doch der Ansicht, daß die Reclamationen, wenn sie nach einer gegebenen Tendenz und mit der gehörigen Ansicht vorgenommen werden, immerhin noch grössern Nutzen schaffen können. Was nun die Tendenz anbelangt, so müßte selbe bey dem ausführenden Personale, so wie bey den überwachenden Behörden

dahin gehen, daß, so wie bei der Revision die Erhöhung des Reinertrages bei allen Kultursgattungen zum Hauptgesichtspunkte diene, nun bey den Reclamationen die Herabsetzung desselben, versteht sich immer mit gerechter Berücksichtigung des wirklichen Thatbestandes, zur Hauptansicht genommen, und in diesem Sinne auch die für die Reclamationscommissäre bereits bestehende Instruction modificirt werde.

Was die Umsicht betrifft, dürfte man zwar mit vollem Rechte der Einsicht und Weisheit des das Geschäft leitenden Guberniums und der dabey mitwirkenden st H Repräsentanten setzen, doch hänge ja der Erfolg der Reclamationen sehr viel von jenen Vorbereitungen und Berathungen ab, welche directivmässig nicht nur vor dem Beginn der Reclamationen, sondern auch im Laufe derselben bey den betreffenden k.

k. Kreisämtern werden abgehalten werden, und welchen kein st. Individuum als Mitglied beigezogen werde. Schon im a. h. Errichtungspatente sey die Mitwirkung der Stände bey den Operationen des neuen Catasters im Allgemeinen allergnädigst ausgesprochen, und später auch die Beyziehung st. Repräsentanten zu den Gubernial Berathungen a. h. O. bewilliget worden. Gestützt nun auf diesen Umstand und auf die fernere Betrachtung, wie wichtig bey den obwaltenden Verhältnissen die gewissenhafte Durchführung der letzten Catastraloperationsstadie für das Land sey, dürften sich die Hn Stände wohl von Sr k. k. Majestät die Gnade erbitten, allergnädigst zu gestatten, daß auch zu den kreisämtlichen Berathungen, sowohl vor dem Beginne der Reclamationen, als auch im Laufe derselben und zwar für jeden Kreis ein vom st. Ausschusse zu ernennendes mit den gehörigen Instructionen zu versehendes, mit den Local- und ökonomischen Verhältnissen des Kreises wohl vertrautes Individuum als st. Mitglied mit Sitz und Stimme jedesmal beygezogen werde, wobey es sich übrigens von selbst verstände, daß die den Centralberathungen des k. k. Guberniums bisher beisitzenden st. Repräsentanten nach wie vor zu verbleiben hätten; In kurzer Reassumirung des Gesagten gehe demnach der Antrag des

162r

Herrn Martius Freiherrn v Königsbrunn dahin, die im heutigen Landtage versammelten Herren Stände möchten mittels einer an S^e Majestät unsern a. g. Kaiser unmittelbar gerichteten allerunterthänigsten Vorstellung die schon vom st. Ausschube unter 10. August d. J. gestellte Bitte zwar wiederholen, jedoch mit dem Beyfügen, daß Ah. dieselben wofern eine allgemeine Abänderung des Revisionsoperates noch vor der Reclamation nicht gewährt werden wollte, doch wenigstens allerg. gestatten möchten, daß mit Berücksichtigung der bemerkten Gründe

1. der 12^o/ge Abzug von den Weinnormalpreisen des Jahres 1824. wieder statt finde, und noch vor Eröffnung der Reclamation in Anwendung gebracht werde,
2. daß die für die Reclamationen bereits bestehenden Instructionen im Sinne der oben entwickelten Tendenz modifizirt werden, und
3. daß die Stände Steyermarks auch den kreisämtlichen Reclamations Berathungen ein von ihnen erwähltes Mitglied in der oben bezeichneten Weise beigegeben dürfen.

Beschluß.

Die Ständeversammlung beschließt hiermit einhellig, dem Antrage des st. Ausschusses gemäß, die von selbem bereits unter 10^{ten} August an S^e k. k. Majestät den Kaiser gerichtete unterthänigste Vorstellung vom heutigen Landtage aus unverweilt zu wiederholen und in selbe auch die vom H M. Freiherrn v Königsbrunn in Antrag gebrachten drey Punkte mit aufzunehmen; übrigens aber diese Landtagsvorstellung durch den steierm. Landschaftagenten an S^e k. k. Majestät überreichen zu lassen, indem sich die Majorität der Versammlung gegen den auch von einigen andern Ständemitgliedern unterstützten Antrag S^r Excellenz des Herrn Vincenz Grafen v

Szapary, eine st. Deputation abzuordnen, aus dem Grunde aussprach, weil erst um die Erlaubniß, eine Deputation abzusenden, allerh. Orts angesucht werden müßte, und auf diese Weise die Überreichung der Vorstellung zum Nachtheil der Sache verzögert werden würde.

7.) ein st. Ausschlußbericht dd^o 10 August 1837 Z. 6715. mit der Anzeige, das k. k. Gubernium habe das aus der Landtagsversammlung vom 24. April d. J. ausgegangene Ansuchen, um allerh. Genehmigung einer Personalzulage von jährl 200 fl für den st. Ober-

162v

Einnehmeramts-Controllor Max Andrä Wiesenthaller mit dem Bemerkten rückgefertiget, daß die Verdienste desselben während einer 48jährigen Dienstleistung allerdings die verlangte Unterstützung rechtfertigen, daß jedoch jenes Ansuchen vor der höchsten Entscheidung über die Mohrische Kassedefraudationssache, zur Vorlage höheren Orts nicht geeignet erscheine. Der st. Ausschuß macht jedoch dessenungeachtet den Antrag, die Herren Stände möchten das erwähnte Ansuchen um so mehr unmittelbar S^r k. k. Majestät dem Kaiser überreichen lassen, als rücksichtlich der besprochenen Defraudationssache nicht die mindeste Mackel auf der Ehre des genannten Ob. E. Controllors hafte, und bey dem hohen Alter desselben die Belohnung seiner Verdienste billiger Weise nicht noch länger verzögert werden könne.

Abstimmung und Schluß.

Der Antrag des st. Ausschusses wird allgemein angenommen und ist somit das beantragte Gesuch durch den Landschaftsagenten unmittelbar an S^e k. k. Majestät zu überreichen.

8.) ein st. Ausschlußbericht dd^o 17. Aug. 1837. Z. 7183. mit Vorlage eines k. k. Gubernial Präsidial Erlasses dd^o 7. Aug. d. J. Z, 1560/653 mit der Eröffnung, S^e k. k. Majestät werde im Herbste des künftigen Jahres auf der Rückreise von der Huldigung in Tirol und von der Krönung zu Mailand auch die Prov. Hauptstadt Grätz durch a. h. Ihre Anwesenheit beglücken, hätten aber a. h. Ihren Willen dahin ausgesprochen, daß bey dieser Gelegenheit alle das Decorum überschreitenden Auslagen vermieden, und dagegen dauernde Erinnerungen für das Gemeinwohl gestiftet werden sollen. Der st. Ausschuß bringt hierbey zugleich in Vorschlag, nun ständischerseits a. h. Orts wiederholt bittweise die unterthänigste Anfrage zu unterlegen, ob die Stände Steyermarks sich vielleicht der freudigen Hoffnung hingeben dürfen, in den Tagen des allerh. Verweilens in dieser Hauptstadt allerh. Ihrem gnädigsten Herrn und Landesfürsten auf die verfassungsmässig althergebrachte Weise ihre Huldigung darbringen zu dürfen, in welchem Falle der st. Ausschuß nicht ermangeln werde, die auf diese Feierlichkeit Bezug nehmenden Anträge den im Monathe May k. J. sich im Landtage versammelnden Herren Stände vorzulegen.

Abstimmung und Schluß

Die herabgelangte Eröffnung der im k. J.

163r

zu hoffende Anwesenheit Sr k. k. Majestät in der Hauptstadt dieses Herzogthums wird allgemein mit Freuden aufgenommen, dem Antrage des st. Ausschusses rücksichtlich des erneuerten Ansuchens wegen der Erbhuldigung einhällig beigestimmt, und ist daher, das diesßfällige Einschreiten durch das k. k. Gubernium a. h. Orts vorzulegen.

9.) Ein st. Ausschlußbericht dd^o 12 September 1837. Z. 7517. mit der Anzeige, die zufolge a. h. Entschliessung vom 19. Jänner 1837 bekanntgemachte neue Aus- und Einziehhordnung für Partheien in gemietheten Wohnungen der Hauptstadt Grätz unterwerfe für die Zukunft alle Partheien ohne Ausnahme selbst mit Einschluß des k. k. Militärs in allen aus dem Miethverhältnisse hervorgehenden Streitigkeiten dem Erkenntniß des hiesigen Stadtmagistrats als 1^{te} Instanz, nur daß die Execution bey Militärpersonen durch die zukömmliche Militärbehörde zu bewirken ist. Da nun diese Verfügung im Bezug auf Adel und Geistlichkeit den in der Landhandfeste aufgestellten Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, zuwiderläuft, so habe der st. Ausschluß, in dieser Hinsicht nur ein zufälliges Versehen muthmassend, das k. k. Gubernium unter 27. April d. J. Z. 3233. ersucht, den hiesigen Magistrat anweisen zu wollen, sich in jenen Fällen von Wohnungsmieth Streitigkeiten, wo es sich um die Exekution gegen privilegirte Personen handelt, an das k. k. Landrecht, als deren Personalinstanz ersuchsweise zu wenden, das k. k. Gubernium habe aber laut Erlaß dd^o 9. August d. J. Z. 12.683. diesem Ansinnen keine Folge ~~zu~~ geben zu können erachtet, indem die besprochene Ausziehordnung sich auf die bey den höchsten Behörden verhandelten, und von Sr k. k. Maj. selbst genehmigten Anträge gründe. Der st. Ausschluß schlage demnach vor, die versammelten Herren Stände möchten diesen Gegenstand in einer eigenen Landtagsvorstellung der hohen k. k. Hofkanzley zur Entscheidung vorlegen.

Abstimmung und Schluß.

Es wird einhellig beschlossen, eine im Sinne des st. Ausschusses abgefasste Landtagsvorstellung über diesen Gegenstand durch das k. k. Gubernium an die hohe k. k. Hofkanzley vorzulegen.

163v

10.) ein k. k. Gubernialintimat dd^o 23. August. 1837. Z. 13166. mit der Erinnerung, S^e k. k. Maj. habe mit a. h. Entschliessung aus Ischl dd^o 22 July d. J. das Erblandsilberkämmereramnt im Herzogthume Steyermark dem Herrn Landesgouverneur Mathias Constantin Grafen v Wickenburg, das Erblandvorschniederamnt aber dem Hofrathe Joseph Freiherrn von Hammer-Purgstall für sich und ihre ehelichen männlichen Nachkommen a. g. zu verleihen geruht.

Abstimmung und Schluß.

Der in der Landtagsversammlung anwesende H Joseph Freih v Hammer-Purgstall sagt Sr Excellenz dem Hⁿ Landeshauptmanne so wie den Hⁿ st. Ausschußräthen welche zu dieser ihm gewordenen ehrenvollen Verleihung ingerathen haben, seinen hochachtungsvollen Dank; übrigens wird diese auf zwei so würdige um Steiermark so sehr verdiente Männer gefallene Erbamtsverleihung einhellig zur erfreulichen Wissenschaft genommen.

11.) S^e Excellenz H Vincenz Gf. Szapary bringen im Nahmen eines nicht anwesenden, ungenannten steierm. H Landstandes in Anregung, von Seite des Landtages die nöthigen Einschreitungen zu machen, um die Reluirung der einfachen Lehen im Lande einzuleiten, indem hiedurch manche Realitäten an Werth gewinnen dürften.

Abstimmung und Schluß.

Mit grosser Stimmen-Mehrheit wurde beschlossen, diesen nicht gehörig vorbereiteten Gegenstand dermalen nicht in Verhandlung zu nehmen, sondern viel mehr Sr Exc. Hrn. V. G. Szapary zu ersuchen, den ungenannten Herrn Landstand anzuweisen, diesen allerdings nicht unwichtigen Gegenstand einer eigenen schriftlichen Einlage beim st. Ausschusse zur Sprache zu bringen, welcher dann diese Angelegenheit gehörig erörtert, der nächsten Ständeversammlung vorzulegen haben wird. Hievon ist demnach H V. G. Szapary schriftlich zu verständigen.

12.) Die Wahl eines st. Ausschußrathes vom Herrenstand.

Nachdem die anwesenden Mitglieder des Herrenstandes Sr Exc. dem Hrn Landeshauptmann die Ernennung der Scrutatoren überlassen hatten, bestimmten S^e Exc. den hochwürdigen Herrn Ludwig Abten von Rein, st. Verordneten, und Herrn Johann R. v Pistor, st. Ausschussrat zu Scrutatoren, und es wurde sofort zu verfassungsmäs-

164r

sigen Wahl mittelst geheimer Abstimmung geschritten.

Nachdem die Wahlzettel der versammelten 25 Mitglieder des Herrenstandes von Sr Exc. Hn Landeshauptmann eröffnet und von den beyden Scrutatoren eingesehen waren, ergaben sich für

Hn Franz Freiherrn von Dienersperg	24 und
für H Jos. Gf v Kottulinski d. j	1
Wahlstimmen.	

Schluß.

Es wurde sonach Herr Franz Fryh. v Dienersperg beinahe einhellig zum st. Ausschußrathe vom Herrenstand erwählt. Da selber aber einer Unpäßlichkeit wegen im Landtage nicht anwesend war, so erklärten S^e Excellenz Herr Landeshauptmann, die Äusserung des Herrn Freiherrn, ob selber die ihm zugedachte Rathsstelle anzu-

nehmen gedenke, nachträglich einholen zu wollen. Im bejahenden Falle ist sodann die a. h. Bestätigung dieser Wahl auf dem vorschriftmässigen Wege anzusuchen.

Anmerkung. Da der zum st. Ausschusßrathe gewählte Herr F. Freyherr v Dienersperg sich in dem diesem Landtagsprotokolle beiliegenden Schreiben dd^o 21. September d. J. Präs. 23. an Sr Exc. Herrn Landeshauptmann erklärt hat, daß er sich durch diese Erwählung sehr geschmeichelt fühle, und die Ehrenstelle eines st. Ausschusses mit dem wärmsten Danke annehme, so ist das oben beantragte Einschreiten um die a. h. Bestätigung nunmehr zu bewerkstelligen.

Ignaz Attems.
Leitner.

165r

Landtagssitzung vom 17. April 1838

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Karl Graf von STÜRGGH
Joseph Graf von KOTTULINSKY d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY d. J.
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Franz Graf von ATTEMS
Franz Xaver Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL
Johann Freiherr von KULMER
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Ritterstand:

Carl von HAYDEGG
Alois von LENDENFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Wilhelm von LEITNER

Leopold von WARNHAUSER
Johann Nepomuk von ORTENHOFEN
Franz von CROLLOLANZA
Joseph von LEITNER
Ludwig von LEITNER
Christian von LÜRWALD
Conrad von LÜRWALD

165v

Rudolf von WARNHAUSER
Dominik von FRIEB d. Ä.
Dominik von FRIEB d. J.
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Franz RAINER von LINDENBICHL
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Johann von LEONARDE
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz Xaver von KALCHBERG
Franz von BRANDENAU-MÜHLHOFEN
Franz von FRAYDENEGG
Franz von GRIENDL, Verordneter
Carl von LEUZENDORF
Franz von HAYDEGG
Franz von ZIERNFELD
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Dr. Joseph Valentin MAURER, Bürgermeister der Stadt Graz, Grazer Kreis
Anton BONSTINGL, Magistratsrat der Stadt Graz, Grazer Kreis
Carl LEHMANN, Cillier Kreis

Es waren somit im Ganzen 53 Landtagsmitglieder aus allen Ständen versammelt, aus welchen jedoch die beiden ständischen Secretäre nur bei der vorzunehmenden Wahl eines ständischen Ausschussrates des Ritterstandes mitstimmten.

Seine Excellenz, Herr Landeshauptmann trägt vor, es habe Herr Conrad Ritter v. Lürwald um die Introducirung in den heutigen Landtag angesucht, und ernennet, da dieser Herr landständischer Abkunft und großjährig ist, somit gegen seine Introducirung kein Anstand obwaltet, den Vater desselben, Herrn Christian Ritter von Lürwald und Herrn Joseph Pittoni Ritter von Dannenfeld zu Introductionscommissären. Herr Conrad Ritter von Lürwald wurde hierauf von den Herren Commissären in den Versammlungssaal eingeführt, leistete die gewöhn-

166r

liche Angelobung in die Hände Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmanns, und nahm dann Sitz und Stime auf der Ritterbank.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann brachten hierauf nachfolgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Einen ständischen Ausschußbericht dd^o 22. September 1837. Zahl 8472, mit Vorlage der hohen k. k. Hofkanzlei-Entscheidung dd^o 10. August 1837. Zahl 16.644 rücksichtlich der Zehentpflichtigkeit der Weine aus Hekentrauben, sobald die Heken auf zehentmäßigem Boden stehen, und förmliche Weinpflanzungen bilden.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Kenntniß genommen, und geht ad acta.

2.) einen ständischen Ausschußbericht dd^o 4. November 1837. Zahl 9644 mit Vorlage des Operates der an den Landesgränzen zwischen Steiermark und Kärnten in den Gemeinden Sobot⁹ und Steinberg im August 1837. abgeführten Gränzberichtigungscommission mit dem Antrage, die ausgemittelte Gränzlinie zu genehmigen, indem selbe auf die natürliche Lage des Terrains zweckmäßigst Bedacht nimmt, die nachgewiesenen Eigenthums- und Jurisdiction- Verhältnisse möglichst berücksichtigt, so, daß nun kein nach Steiermark dienstbarer Insaße nach Kärnten zugetheilt bleibt, und nur noch zwei kärntnerische Unterthanen nach Steiermark einbezogen sind.

Abstimmung und Schluß.

Die beantragte Gränzlinie, so wie die Setzung der üblichen Gränzmarken wird genehmigt, und somit ist in Beantwortung des k. k. Gubernial-Erlasses dd^o 10. Oktober 1837. Zahl 1662 die diesfällige Zustimmung des Landtages auszusprechen, wobei jedoch über eine specielle Motion des Herrn Wilhelm Grafen v. Khünburg rücksichtlich der zu besorgenden Gefährdung der Integrität der Herrschaft Kopreinitz beizufügen wäre, es

166v

verstehe sich übrigens von selbst, daß die Festsetzung dieses Gränzuzuges auf die Entscheidung streitiger Privatrechte überhaupt keinen Einfluß ausüben könne. Endlich ist über Antrag Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmanns dem Herrn steiermärkisch-ständischen Gränzberichtigungs-Commissär Gottlieb Ritter von Rainer ein Dankschreiben für seine eifrige und erfolgreiche Mühewaltung bei Ausgleichung dieses alten und verworrenen Gränzstreites auszufertigen.

⁹ Soboth.

3.) Einen ständischen Ausschußbericht dd^o 16. November 1837. Zahl 10.193 mit Vorlage des k. k. Gubernial-Erlasses dd^o 26. Oktober v. J. Zahl 17.953. mit der Intimation der a. h. EntschlieÙung vom 11. desselben Monathes über die Landtagsvorstellung dd^o 3. Mai 1836. Zahl 9 zur Wahrung des Rechtes der untersteiermärkischen Weinerzeuger zum freien Ausschank ihrer Eigenbauweine, welche a. h. EntschlieÙung dahin ging, daß Seine k. k. Majestät nicht zu bestimmen geruhen, den Weinerzeugern zu gestatten, daß sie auch ausser dem Erzeugungsorte ihre Erzeugnisse an sitzende Gäste ausschenken dürfen; indem die Normalvorschrift vom 17. August 1784 diesen Verkauf an dem Erzeugungsorte selbst voraussetze, der willkührliche Ausschank ausser demselben aber die Störung des Gewerbsystemes offenbar zur Folge haben würde.

Der ständische Ausschuß stellt nun in Antrag, hierüber eine wiederholte allerunterthänigste Vorstellung an Seine k. k. Majestät zu überreichen, weil sich obige a. h. Entscheidung auf einige irrige Voraussetzungen zu gründen schein. Die Stände haben sich nemlich nie und nirgend

167r

auf die Circularverordnung vom 17. August 1784 bezogen; vielmehr fuÙten die selben stäts nur auf den ausdrücklichen Bestimmungen der steiermärkischen Landhandfeste Blatt 21 und Blatt 33, welche festsetzen, daß unter Pruk¹⁰, der Piber- Racher- und Stainzeralpe der Weinschank frei sei, und die Weinerzeugnisse in die Städte und Märkte geführt, und dort – also entfernt vom Erzeugungsorte – frei verleutgebt werden können. Die Beschränkung des freien Weinausschankes auf den Ort der Erzeugung würde dieß alte Landesrecht eigentlich ganz aufheben, indem der Ausschank bei den Winzerhäusern selbst, welche nur ebenfalls schankberechtigte Winzerhäuser zur Nachbarschaft haben, nicht den mindesten Vortheil gewähren kann. Eine Störung des Gewerbsystemes wird der freie Weinausschank in Untersteiermark übrigens jetzt eben so wenig herbei führen, als es seit Jahrhunderten der Fall war; indem die Erfahrung beweist, daß neben der Ausübung dieses verfassungsmässigen Rechtes doch auch die bürgerlichen Gewerbe der Wirthe ihren Mann nährten, und oft auch bereicherten. Es komme daher nur darauf an, daß die politischen Behörden bei Ertheilung neuer Concessionen, die Landesverfassung berücksichtigend, etwas sparsamer zu Werke gehen.

Abstimmung und Schluß.

Der Antrag des ständischen Ausschusses wird einstimmig angenommen, und es ist demnach eine in dem entwickelten Sinne abgefaÙte Vorstellung zum Schutze des verfassungsmässigen Rechtes der Weinerzeuger zum freien Ausschanke des Eigenbauweines an Seine k. k. Majestät zu überreichen. Wobei nach dem Antrage des Hochwürdigten Herrn Ludwig Abten zu Rein zu bemerken wäre, daß die erwähnte

¹⁰ Bruck an der Mur.

Circularverordnung vom J. 1784 nur zum Schutze der Unterthanen erschienen sei, damit selbe nicht durch Zwang der Abnahme von herrschaftlichen Erzeugnissen be-

167v

drückt werden, welches Zwangsrecht aber den steiermärkischen Dominien ohnehin nie zustand, indem es hierlandes stäts auch jedem Unterthan unbenommen war, seine Erzeugnisse an seine Mitinsassen zu verkaufen. Uibrigens wäre nach dem Antrag des Herrn Deputirten D^{or} Maurer in der unterthänigsten Bitte der Stände um ungeschmälerete Aufrechthaltung des freien Weinausschankes dem Ausdruke „an sitzende Gäste“ zur Beseitigung eines die allergnädigste Gewährung vielleicht erschwerenden Mißverständnisses noch beizufügen,: „jedoch ohne Verabfolgung von Speisen“.

4.) Einen ständischen Ausschußbericht dd^o 16. November v. J. Zahl 9829 mit der Anzeige, es seien von der Direction des k. k. Staatsschulden-Tilgungsfondes um den neuen disponiblen Kassarest des ständischen Domesticums pr 100.000 fl C. M. abermals 57 Stüke Obligationen, nemlich 18 Stüke 2%ge st. st. Aerarial Obligationen im Nennwerthe von 20.145 fl 8 4/8 kr und 39 Stüke 2%ge Hofkammer Obligationen im Nennwerthe von 167.790 fl 35 6/7 [!] kr
somit im Gesamtbetrage von 187.935 fl 44 2/4 kr
eingekauft, und diese Obligationen sammt dem erübrigten baren Geldreste von 63 fl 27 2/4 kr C. M. wie auch die belegten diesfälligen Rechnungen an das hohe Präsidium, und sofort an den ständischen Ausschuß gelangt, welcher diese Einsendungen an den Ort ihrer beziehungsweise Bestimmung übergeben habe.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

5.) Einen ständischer Aus-

168r

schußbericht dd^o 1. December v. J. Zahl 10.600 rüksichtlich der Errichtung einer höheren Bürger- oder sogenannten Realschule in Grätz, in welcher der Umfang einer solchen Anstalt mit Rüksicht auf ihre wesentliche Bestimmung und auf ihre zu Gebothe stehenden Mittel, dann der nothwendige innere Organismus derselben, ferners der diesfällige sich jährlich beiläufig auf 3.000 fl C. M. belaufende Kostenüberschlag, und endlich die Herbeischaffung der Mittel, um diese Kosten zu decken, abgehandelt werden. Der ständische Ausschuß trägt hienach darauf an, daß der von der steiermärkischen Ständeversammlung am 17. Jänner v. J. ausser 300 fl C. M. auf drei Stipendien bereits zur Creirung einer Realschule aus dem ständischen Domesticum verwilligte Beitrag von 1.200 fl C. M. auf die Summe von jährlichen 2.000 fl erhöht werden möchte; indem der deutsche Schulfond, welcher eigentlich diese Auslagen zunächst tragen sollte, notorisch unvermögend ist, und andere frei verfügbare Local-

geldquellen nicht vorhanden sind. Dieser ständische Beitrag von 2.000 fl wäre demnach zur Besoldung der unumgänglich nothwendigen Lehrer, nemlich eines Lehrers der deutschen Sprache, des Styls und der Geographie mit jährlichen 600 fl, zu jener eines Lehrers der Arithmetik und Geometrie mit jährlichen 600 fl, zu jener eines Lehrers der Zeichenkunst mit jährlichen 600 fl, und jener eines Schuldieners mit jährlich 200 fl C. M. gegen dem zu widmen, daß den Ständen rücksichtlich der genannten drei Lehrstellen das Vorschlagsrecht, rücksichtlich des Schuldieners aber das Recht der definitiven Ernennung eingeräumt werde. Es wäre demnach aus der magistratlichen Kammer- oder aus der Gemeinde- Kasse, oder auf anderem Wege nur noch ein Kostenbetrag von 1.000 fl zu ermitteln, um den Religionslehrer mit 200 fl, und den Schönschreiblehrer mit 300 fl remuneriren, so wie allenfalls die Mieth und Beheizung des nöthigen Locales bestreiten zu können.

Die minder nothwendigen Fächer der französischen und italienischen Sprache

168v

könnten von den dermaligen ständischen Sprachmeistern gegen Honorar besorgt werden, in der Zukunft aber wäre den Neuanzustellenden diese Obliegenheit gegen eine allfällige Verbesserung ihrer dermaligen Gehalte förmlich aufzutragen. Die Besoldung des Lehrers der Handlungsbuchhaltung, als eines bei einer allgemeinen Gewerbschule nicht unerläßlichen Faches, soll der Privatconcurrentz des Handelstandes überlassen werden.

Ubrigens wäre für den Fall, wenn weder ein Locale für die Realschule aufzufinden, oder die Kosten der Mieth nicht herbeizuschaffen sein sollten, dieser Unterrichtsanstalt ein Theil des neu zu erbauenden Mappenarchives unentgeltlich zu überlassen.

Da ferner die Realschule eine wirklich entsprechende Vorbereitungsschule für die technischen Zweige am Joanneum bilden soll; und da die obigen ständischen Beiträge eine namhafte Summe ausmachen, so hätten sich die Stände auch ihre Zustimmung zu allen organischen Einrichtungen für jetzt, und zu allen allfälligen derartigen Abänderungen für die Zukunft vorzubehalten.

Endlich bittet der ständische Ausschuß, die hohe Ständeversammlung wolle überhaupt jenes Verhältniß bestimmen, in welchem die Realschule zu den Ständen stehen soll.

Abstimmung.

Herr Ludwig Abt zu Rein äußert: er besorge, daß der wenn auch nur kleine Kostenrest, welchen der beantragte ständische Beitrag mit 2.000 fl C. M. nicht deket, für die übrigen Localgeldquellen doch noch immer zu bedeutend sei, und dadurch die Creirung der für die Bildung der gewerbetreibenden Klassen so dringent nothwendigen Realschule noch lange verzögern werde. Anderen Theils fordere das Interesse und das Gedeihen des Joanneums auch eine fortwährende fördernde Einwirkung von Seite der Stände auf die Realschule, diese werde aber schwerlich zu erzielen sein, wenn diese Vorbereitungs Lehranstalt nicht in das nächste Verhältniß zu den Ständen trete. Uiberhaupt

169r

sei eine Anstalt, welche aus verschiedenen Beiträgen entstanden sei, und daher auch unter verschiedenen Einflüssen stehen werde, immer nur ein Stückwerk, welchem er abhold sei. Er trage daher darauf an, daß die neue Realschule, wie dermalen der Plan vorliege, mit alleiniger Ausnahme der Kanzel für die Handelsbuchhaltung, ganz aus ständischen Mitteln gegründet werden, den ständischen Namen führen, und unter der Leitung der Stände stehen soll.

Herr Wolf Anselm Pramberger stimmt dem hochwürdigen Herrn Prälaten vollkommen bei, nur bemerkt er noch, es dürfte, um die neue Anstalt recht gemeinnützig zu machen, und ihr Ansehen allenthalben festzubegründen, rathsam sein, schon bei der Errichtung derselben den von ihr ausgestellten Zeugnissen gleich jenen, ähnlicher k. k. Anstalten, allgemeine Gültigkeit zu verschaffen.

Herr Deputirter des Grazerkreises D^{or} Maurer wünscht, daß auch die Lehrkanzeln für die Handlungsbuchhaltung der beantragten neuen ständischen Realschule einverleibt und die diesfälligen Kosten aus dem ständischen Domesticum getragen werden; welchem Wunsche sich auch die übrigen beiden Herren Deputirten anschlossen.

Den obigen beiden Anträgen des Herrn Ludwig Abten von Rein und des Herrn Wolf Anselm Pramberger stimmten fast sämmtliche Landtags Mitglieder bei, und es erfolgte der

Schluß.

Es sei somit der ständische Ausschuß zu ermächtigen, um die Genehmigung der Errichtung einer, auf dem bereits vorgelegten Plane fußenden ständischen Realschule in Grätz gleich jener in Prag aus dem ständischen Domesticum höheren Ortes einzuschreiten, hiebei das Vorschlagsrecht der Stände bei Besetzung der Lehrstellen, und das Ernennungsrecht hinsichtlich der Schuldiennerstelle, so wie die allgemeine Gültigkeit der

169v

Zeugnisse dieser Anstalt, gleich jenen anderer ähnlicher k. k. Institute zur Bedingung zu machen, und der Anstalt selbst nöthigen Falls einen Theil des neu zu erbauenden ständischen Mappenarchives anzuweisen. Uibrigens soll es [dem] Handelsstande unbenommen bleiben, dieser Anstalt auf seine eigenen Kosten auch eine Lehrkanzeln über Handlungsbuchhaltung beizufügen.

6.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 11. Jänner d. J. Z. 11.694 mit der Anzeige, die hohe k. k. Hofkanzlei habe laut des k. k. Gubernial Erlaßes dd^o 22. Oktober 1837 Zahl 17.670 das ständische Einschreiten wegen Sistemisirung zweier je mit 400 fl C. M. Gehalt zu dotirenden Adjunctenstellen für die Lehrkanzeln der technisch-praktischen Mathematik und der Physik sammt Chemie am Joanneum wegen nicht genügend nachgewiesener Nothwendigkeit derselben, vor der Hand bis zur Creirung einer Realschule in Grätz zurückgewiesen; der ständische Ausschuß habe aber das

diesfällige Einschreiten unter Beibringung näherer Begründungen um so mehr alsogleich wieder erneuert, als die Errichtung der Realschule noch nicht so bald zu erwarten sei, die Eröffnung der Vorlesungen über Hüttenkunde in Vordernberg aber nahe bevorsteht, und somit die schnelle Vervollständigung der Vorträge über die Vorbereitungswissenschaften am Joanneum unerläßlich ist.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

7.) Einen k. k. Gubernialerlaß dd^o 17. December 1837. Zahl 2110 mit der Eröffnung, es habe S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 5. December 1837. die auf den Franz Freiherrn v Dienersperg ausgefallenen Wahl zum unbesoldeten ständischen Ausschußra-

170r

the in Steiermark allergnädigst zu bestätigen geruht.

Abstimmung.

Herr Joseph Graf von Kottulinsky ergreift die Gelegenheit, die Bitte zu stellen, die h. Ständeversammlung wolle sich nunmehr auch die Beschleunigung der a. h. Bestätigung des bereits am 24. April v. J. also bereits vor fast einem ganzen Jahre vorgenommenen Wahlactes, durch welchen sein Sohn Herr Joseph Graf v Kottulinsky, der jüngere, zum st. Verordneten erwählt wurde, nunmehr bei S^r k. k. Majestät allerunterthänigst erbitten.

Dieser Motion schlossen sich noch vier Mitglieder des Herrenstandes an.

Herr Franz Ritter von Griendl bemerkte, dieser Antrag liege eigentlich nicht zunächst im Interesse des Ritterstandes, doch müsse er gestehen, daß in dem vorliegenden Falle, wo die Stelle eines Verordneten nicht durch Todfall oder dergleichen erledigt, sondern vielmehr zeitweilig noch durch einen geschäftskündigen und ehrenwerthen Mann besetzt ist, und somit das Amt unter diesen Umständen nichts leide, es ihm nicht nöthig scheine, um die Erledigung des erwähnten Wahlactes schon dermalen a. h. Ortes einzuschreiten.

Herr Ferdinand Ritter v Thinnfeld stimmte dieser Ansicht bei, er glaube nemlich auch, daß der Ritterstand um so weniger Ursache habe, sich in diese Wahlangelegenheit des Herrenstandes zu mischen, als er nach seiner Ansicht kaum die dermalen nur in der geringen Anzahl von zwölf versammelten Mitglieder des Herrenstandes für die wahren Repräsentanten der Wünsche jener nah an 60 versammelten Herren ansehen könne, welche am 24. April v. J. die besprochene Wahl vornahmen.

Herr Martius Freiherr von Kö-

170v

nigsbrun äußerte, er sei zwar auch dermalen noch nicht für ein höheres Einschreiten in dieser Sache; indessen müsse er die hohe Ständeversammlung doch aufmerksam machen, daß jeder Wahlact dieser Art eine zweiseitige Rechtshandlung sei, die Stände haben nämlich das Recht, die Wahl vorzunehmen, der Landesfürst hingegen besitze das Prärogativ, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. Indessen müßten aber doch beide Theile ihre Rechte ausüben, sonst behinderte die Unterlassung von Einer Seite auch die Ausübung von der andern Seite; so zum Beispiele würden, wenn der Landesfürst die vorgenommene Wahl weder genehmigt noch verwirft, sondern sein Bestätigungsrecht gar nicht ausübt, auch die Stände nicht in die Lage kommen, entweder ihre bereits getroffene Wahl in Wirksamkeit treten zu sehen, oder ihr Wahlrecht durch Vornahme einer neuerlichen Wahl verfassungsmäßig auszuüben.

Herr Franz Ritter v Zierfeld erklärt, er müsse sich jedes Eingehens in die gemachte Motion enthalten, indem selbe nach seiner Meinung nur den Herrenstand betheilige, und ihm jede Verhandlung über selbe von Seite des Ritterstandes als eine indirecte Einmischung in den Wahlact des andern Standes erscheine.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann erinnerten hierauf, in soferne man den Gegenstand der Frage aus dem Gesichtspunkte des Privat-Interesses betrachtet, beschränke er sich freilich auf Individuen des Herrenstandes; allein, faße man ihn als eine Verfassungsfrage auf, so gehöre

171r

die diesfällige Verhandlung allerdings vor die gesammte Ständeversammlung, daher er auch bei allen Landtagsmitgliedern die Umfrage mache.

Herr Joseph Graf v Kottulinsky der jüngere, welcher, als in dieser Angelegenheit unmittelbar selbst betheiligt, von S^{er} Excellenz dem Herrn Landeshauptmann nicht zur Votirung aufgerufen worden war, erklärte unaufgefordert, er habe von der Absicht seines Herrn Vaters, diese Motion zu machen, nichts gewußt, sei übrigens selbst der Meinung, daß ein höheres Einschreiten in dieser Sache unterbleiben solle.

Sämmtliche Landtagsmitglieder, mit Ausnahme obiger vier Herren des Herrenstandes, stimmten sofort überein, daß der Motion des Herrn Joseph Grafen v Kottulinsky d. ä. vor der Hand keine Folge zu geben sei, und der Deputirte D^{or} Maurer fügte noch bei, er wünsche, daß ähnliche, ohnehin nur sehr selten zuläßige Einschreitungen zur Beschleunigung a. h. Orts vorliegender Geschäftsgegenstände lieber für wichtige allgemeine Landesangelegenheiten vorbehalten bleiben möchten, welchem Wunsche sich auch die übrigen Herren Deputirten der landesfürstlichen Städte und Märkte anschlossen.

Schluß.

Die mit k. k. Gubernial Erlaß dd^o 17. December v. J. Zahl 21.106 intimirte Bestätigung der Erwählung des Herrn Franz Xaver Freiherrn v Dienersperg zum

ständischen Ausschußrathe des Herrenstandes wird lediglich zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

8.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 12. December v. J. Zahl 20.489 mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung vom 21. November v. J. vermög welcher die Errichtung einer dritten Kleinkinderbewahr-Anstalt in Grätz durch eine Dotation von jährlichen 500 fl aus der ständ. Domestikalkasse nicht genehmiget, sondern selbe vielmehr der Privat-Wohlthä-

171v

tigkeit überlassen wurde.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

9.) Ein k. k. Gubernial-Präsidial Intimat dd^o 30. December v. J. Zahl 2558/10.090, durch welches in Erledigung des landtäglichen Einschreitens dd^o 19. September v. J., daß S^e k. k. Majestät auf der Rückreise von der Krönung in Mailand die Erbhuldigung in Steiermark allerhöchst persönlich anzunehmen geruhen möchten, die a. h. Entschließung dd^o 22. December v. J. bekannt gegeben wird, daß sich allerhöchst dieselben freuen würden, bei dieser Gelegenheit die Huldigung und den Ausdruck der Unterthanenliebe Ihrer getreuen Stände und des ganzen Volkes in Steiermark im allgemeinen zu empfangen, und huldreichst aufzunehmen, ohne daß es diesfalls einer eigenen Erbhuldigungsfeierlichkeit bedürfe, von welcher Seine Majestät die Stände eben so in Gnaden entheben wollen, wie dieß von den Vorfahren S^r Majestät schon seit mehr als einem Jahrhundert geschehen ist.

Abstimmung.

S^e Excellenz Herr Landeshauptmann machen hierüber darauf aufmerksam, daß der Sinn dieser a. h. Entschließung offenbar dahin gehe, daß man die wirkliche Annahme der althergebrachten Erbhuldigung in Steiermark von Seiner jetzt regierenden k. k. Mäjestät nicht mehr zu hoffen habe, am wenigsten aber dürfte es, da dieß bereits die dritte ablehnende Erledigung der ständischen Einschreitungen ist, angemessen sein, ein viertes Mal eine schriftliche allerunterthänigste Bitte an Seine k. k. Majestät zu überreichen, vielmehr beantrage S^e Excellenz, selbe

172r

bei Gelegenheit der im Herbste d. J. zu hoffenden beglückenden Anwesenheit S^r Majestät mündlich zu erneuern, oder wenigstens um die allernädigste Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde zur Bestätigung der althergebrachten Landesrechte ehrfurchtsvoll zu bitten.

Herr Franz Graf v Attems erklärte, er halte die Wahrung der ständischen Rechte für zu wichtig, als daß er für eine längere Zögerung rücsichtlich der Verhandlungen über die l. f. Bestätigung derselben stimmen könne, daher er vorschlage, unmittelbar aus der heutigen Ständeversammlung an S^e k. k. Majestät die a. u. Bitte zu stellen, Höchstdieselben wollen, da zum Bedauern der Stände die verfassungsmäßige Erbhuldigung in Steiermark dermalen nicht statt finden soll, doch wenigstens eine urkundliche Bestätigung der Landesrechte und Recesse allergnädigst auf übliche Weise von sich geben.

Dieser Ansicht schlossen sich noch neue [recte: neun] Landtagsmitglieder an, aus welchen der hochwürdige Herr Ludwig Abt zu Rein bemerkte, die in der abgelesenen a. h. Entschließung gebrauchten Ausdrücke „Huldigung im Allgemeinen“ und „Erbhuldigungsfeierlichkeiten“ hätten eine sehr verschiedene Bedeutung. Erstere bezeichne nur den Ausdruck der schuldigen Unterthanenliebe und Anhänglichkeit an den Landesfürsten überhaupt, welche man bei dem durch Jahrhunderte wohl-erprobten steiermärkischen Volke allerdings voraussetzen könne, und müße. Allein unter Erbhuldigung verstehe man im staatsrechtlichen Sinne eine zweiseitige somit nicht einseitig

172v

aufhebbare Rechtshandlung, wo einerseits von den Ständen der Eid der Treue in die Hände des allerhöchsten Landesfürsten abgelegt, andererseits aber auch von diesem letzteren die Aufrechthaltung der althergebrachten Landesrechte auf herkömmliche Art angelobt werde. Wenn nun kaum eine Hoffnung auf die wirkliche Abhaltung der Erbhuldigung in diesem Sinne geblieben sei, so sehe er es als eine Pflicht der Stände an, sich wenigstens eine Bestätigungsurkunde hinsichtlich der Aufrechthaltung der Landesrechte bei S^r Majestät unterthänigst zu erbitten, und dies zwar gleich vom heutigen Landtage aus, indem der Anherkunft S^r Majestät des a. h. Landesfürsten unvorhergesehene Hindernisse entgegen treten könnten.

Herr Ferdinand edler Herr v Thinnfeld äußert, auch er halte den Gegenstand der Frage für hochwichtig; allein eben darum glaube er, solle man sich in der dießfälligen Schlußfassung nicht übereilen, und insbesondere bei dem Umstande, – da der Anherkunft S^r k. k. Majestät ohnehin nicht vor der Hälfte des Monates Oktober entgegen gesehen werden könne, in der Hälfte des Monathes September aber noch der Postulatenlandtag abgehalten werde, – diesen Gegenstand dem ständischen Ausschusse zur Begutachtung und zur Erstattung eines als Grundlage der näheren diesfälligen Verhandlungen dienenden Antrages an die nächste Ständeversammlung zu weisen.

Dieser Motion fielen die Stimmen sämmtlicher noch übrigen Landtagsmitglieder zu, daher selbe durch sehr

grosse Stimmenmehrheit zum

Beschluße

gedieh, in dessen Folge an den ständischen Ausschuß der geeignete Auftrag zu erlassen kömmt.

10.) Einen k. k. Gubernial-Präsidual-Erlaß dd^o 15. Jänner d. J. Zahl 109/47 mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung vom 29. Dezember v. J. durch welche dem Freiherrn von Sina die vorläufige Bewilligung zur Anlegung einer Eisenbahn von Wien nach Rab¹¹, Gonyö und rüksichtlich Preßburgs¹²; dann von Wien nach Wiener-Neustadt bis nach Glognitz¹³, endlich von Wiener Neustadt nach Oedenburg¹⁴ und sofort nach Rab, sammt mehreren Seitenbahnen jedoch mit dem Vorbehalte bewilligt wurde, daß auf die Bahnlinie von Wien nach Wiener Neustadt und Glognitz kein Alleinrecht zugestanden werde, sondern vielmehr in dieser Richtung auch die Concessionirung anderer Privaten zuläßig bleibe, wenn es zur Anlegung einer, Wien mit Triest durch Steiermark in Verbindung setzenden Eisenbahn kommen sollte, in welchem Falle auch die Sina'sche Bahnstrecke gegen eine billige Entschädigung zu benützen sein würde.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur erfreulichen Nachricht genommen, und geht ad acta.

11.) Einen k. k. Gubernial Erlaß vom 30. Dezember v. J. Zahl 6216/Str mit Bekanntgebung der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember v. J. laut welcher S^e k. k. Majestät die steiermärkische Landtagserklärung zur bereitwilligen Uibernahme der Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1838 mit Wohlgefallen aufzunehmen geruhen, und die Zuversicht haben, daß die Herren Stände alle vorschriftmässigen und zwekmäßigen Einleitungen treffen werden, um die ordnungsmässige und vollständige Steuerentrichtung zu erzielen.

Abstimmung und Schluß.

Wird ehrfurchtsvoll zur erfreulichen

Nachricht genommen, und geht, da nicht nur alle zur Einbringung der ständischerseits verwilligten und vorgeschriebenen Steuern erforderlichen Einleitungen bereits getroffen, sondern auch die Steuereinhebung bereits längst im Zuge ist, ad acta.

¹¹ Raab.

¹² Bratislava.

¹³ Gloggnitz.

¹⁴ Sopron.

12.) Ein ständischer Ausschlußbericht vom 22. März d. J. Zahl 2452 mit dem Vorschlage zur Vertheilung der mit 2.000 fl C. M. systemisirten jährlichen Gnadengaben für das Jahr 1838 und der beigefügten Anzeige, daß durch diesen Vorschlag in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 17. Oktober 1826 Zahl 6. die allmähliche Zurückführung der früher mehreren aber geringer dotirten Unterstützungsplätze auf 5 Plätze zu 80 fl, mit 400 fl C. M.

10 „ „ 60 „ „ 600 „

25 „ „ 40 „ „ 1.000 „ im

Ganzen auf 40 Plätze zu . . . 2.000 fl

nunmehr vollendet, und für die Zukunft diese Anzahl der Beteiligungsplätze als systemmäßig beizubehalten sei.

Abstimmung und Schluß.

Der Vertheilungsvorschlag wird einstimmig angenommen, und es ist daher wegen Erfolglassung dieser Gnadengaben aus der ständischen Domestikalkasse an die einzelnen Empfänger das Nöthige an den ständischen Ausschluß zu erlassen.

13.) Ein ständischer Ausschlußbericht dd^o 22. März 1838. Zahl 2459, durch welchen eine Abschrift der gleichzeitig an das k. k. Gubernium abgegebenen Äußerung hinsichtlich der höheren Orts abverlangten factischen über die gegen die Resultate der steiermärkischen Catastral-Schätzungs-Revision ständischerseits unter 10. August v. J. Zahl 6529 und 19^{ten} September v. J. Landtags-Artikel 5 überreichten beiden Vorstellungen zur Einsichtnahme vorgelegt, und zugleich die

174r

Bemerkung beigefügt wird, der ständische Ausschluß häge die Hoffnung, hiedurch den Gegenstand der Frage, so weit es thunlich war, genügend erläutert zu haben; sollte die Ständeversammlung aber noch triftigere Belege beizubringen haben, so wolle sie selbe unmittelbar an das k. k. Gubernium gelangen lassen.

Abstimmung.

Herr Martius Freiherr v Königsbrun äußert sich: Die Stände hätten sich im Wesentlichen ihrer ersten beiden Vorstellungen auf Thatsachen berufen, welche theils aus den in Händen der hohen Hofkanzlei selbst befindlichen Catastralacten hervorgehen, theils bei einiger Kenntniß der Provinz, welche man bei der leitenden Hofstelle gewiß voraussetzen müsse, allgemein bekannt sind, und daher der Beibringung näherer Beweise nicht bedürfen. Es scheine ihm daher die hohe Hofkanzlei wenig geneigt zu seien, den gerechten Beschwerden des Landes abzuhelfen, sonst würde sie diesen Gegenstand nicht auf so dilatorische Weise wieder herabgegeben haben.

Er stimme daher der abschriftlich vorgelegten Erläuterung des ständischen Ausschusses zwar vollkommen bei, jedoch hätte er im Allgemeinen gewünscht, daß das Zwecklose dieser wiederholten Einvernehmung und der daraus entstandene Zeitverlust mit größtem Nachdrucke hervorgehoben worden wäre. Insbesondere aber wäre es

wünschenswerth gewesen, a. daß die Einseitigkeit der bei der Revision angewendeten Analogietabellen, bei welchen ausser der Berücksichtigung der einzelnen Klassen der Hauptkulturen und der Bodenbeschaffenheit der Gemeinden auf die mehr oder minder günstig oder ungünstig einwirkenden Nebenumstände gar kein Bedacht genommen wurde, kräftiger und zwar aus den Catastralacten selbst begründet worden wäre. b. daß die in der zweiten Vorstellung vom 19. September v. J. enthaltene Angabe, die Revisionscommission schein sich die Erhöhung des ursprünglich ermittelten Reinertrages zum Haupt- ja zum alleinigen Zwecke gemacht zu haben, nicht ganz

174v

mit Stillschweigen übergangen worden wäre; denn diese Ansicht dringe sich jedermann schon durch das monströse Resultat der Revision unwillkürlich von selbst auf, und erweise sich demnach gleichsam a posteriori, wenn man selbe gleich nicht durch unwiderlegliche Thatsachen von vornherein zu unterstützen in der Lage sei.

c. daß am Schluß der letzten Äußerung ein bestimmtes Petikum gestellt worden wäre, welches sich seines Erachtens wenigstens auf solche Punkte, die bei der Kürze der Zeit noch erreichbar sind, hätte beziehen sollen.

Er trage demnach darauf an, vom heutigen Landtage aus mit Aufnahme der ad a und b angedeutenden Bemerkungen eine neuerliche Vorstellung in dieser Angelegenheit nachzutragen, und in selber S^e k. k. Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen den treuehorsamsten Stände, – wenn auch nicht alle in ihrer Landtagsvorstellung vom 19. September v. J. gestellten Bittpunkte, – so doch wenigstens 1^{tens} den 12%igen Abzug von den 1824ger Normalpreisen des Weines zur Erzielung einer gerechten Gleichstellung mit der Nachbarprovinz Niederösterreich, und 2^{tens} die Beiziehung ständischer Commissäre zu den kreisämtlichen Reclamationsberathungen auf die bereits beantragte Art, und zwar wegen Gefahr an Verzug, bei bereits beginnendem Reclamationesgeschäfte so schleunig als möglich allergnädigst zu bewilligen geruhen.

Diesem Antrage traten 10 Landtagsmitglieder bei, aus welchen Herr Wilhlem Graf v Khünburg noch die Bemerkung beifügte, die dermaligen Weinpreise seien selbst unter jene vom J. 1826 abgesunken, und ständen als viel tiefer als jene des bei dem Catastralschätzungsoperate als Normaljahr angenommenen Jahres 1824.

Die große Mehrheit der Landtagsmitglieder zog aber in Erwägung, daß die beiden im v. J. überreichten Vorstellungen gegen das Resultat der steiermärkischen

175r

Catastral-Schätzungs-Revision, so wie die diesjährige nachträgliche auf die Äußerung der ständischen Herren Repräsentanten gebaute Erläuterung derselben die ständischerseits gestellten Bitten zur Beseitigung der daraus für das Land folgenden Nachtheile schon so nachdrücklich unterstützen, daß, will die hohe Staatsverwaltung anders darauf Rücksicht nehmen und die nothwendige Abhilfe gewähren, man einem günstigen Resultate jenen Vorstellungen in Kürze entgegen sehen könne; im entgegen-

gesetzten Falle aber auch ein wiederholtes Einschreiten ohnehin fruchtlos bleiben würde; wodurch man sich demnach zu dem

Beschluße

geleitet fand, die vom ständischen Ausschusse unter 22. März d. J. Zahl 2459 an das k. k. Gubernium abgegebene erläuternde Äußerung lediglich gutzuheißen, und die diesfällige Anzeige ad acta gehen zu lassen.

14.) Einen ständischen Ausschußbericht vom 8. Februar 1838. Zahl 787 mit der Anzeige, es sei durch den Austritt des Herrn Ernest Ritter v Boset aus dem ständischen Ausschussrathscollegium eine ständische Ausschussrathsstelle des Ritterstandes erledigt worden, und somit wieder durch verfassungsmäßige Wahl zu besetzen.

Abstimmung.

Nachdem die anwesenden Mitglieder des Ritterstandes S^r Excellenz dem Herrn Landeshauptmann die Ernennung der Skrutatoren überlassen hatten, bestimmten S^e Excellenz

den Hochwürdigen Herrn Ludwig Abten von Rein, und

Herrn Karl Freiherrn von Mandell zu Skrutatoren, und es wurde sofort zur verfassungsmässigen Wahl geschritten.

Nachdem die Wahlzettel der versammelten 31 Mitglieder des Ritterstandes von S^r Excellenz Herrn Landeshauptmann eröffnet und von beiden Herren Skrutatoren eingesehen waren, ergaben sich für

Herrn Franz Xaver Ritter von Kalchberg	25, und
für Herrn Joseph Pittoni Ritter von Dannenfeld	6 Wahlstimmen.

175v

Schluß.

Es wurde sonach Herr Franz Xaver Ritter von Kalchberg durch die Mehrheit der Wähler zum ständischen Ausschussrath des Ritterstandes erwählt, und da selber, von S^r Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne vorschriftmäßig befragt, ob er die ihm zugedachte Rathstelle anzunehmen gedenke, sich zur Annahme dieser Ehrenstelle dankgebend bereit erklärte; so ist nunmehr die a. h. Bestätigung dieser Wahl auf dem gewöhnlichen Wege durch das k. k. steiermärkische Gubernium anzusuchen.

Hiemit schloßen S^e Excellenz Herr Landeshauptmann für diesen Tag die Landtags-sitzung, und forderten sämmtliche Landtagsmitglieder auf, sich des nächsten Morgens um 9 Uhr wieder zur Fortsetzung derselben im Landtagssaale einzufinden.

Landtagssitzung vom 18. April 1838

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein

Herrenstand:

Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Ältere
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Jüngere
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Johann Freiherr von KULMER
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Franz Xaver Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat

Ritterstand:

Franz Xaver von KALCHBERG
Wilhelm von LEITNER
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz Xaver von GRIENDL, Verordneter
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Dr. Joseph Valentin MAURER, Bürgermeister; Grazer Kreis
Anton BOHNSTINGL, Magistratsrat, Marburger Kreis
Carl LEHMANN, Cillier Kreis

Im Ganzen also 26 Landtagsmitglieder.

S^e Excellenz Herr Landeshauptmann bringen nun folgende Geschäftstücke weiters zum Vortrage:

15.) Einen ständischen Ausschußbericht dd^o 5. April d. J. Zahl 2489 mit Vorlage eines Gesuches dd^o 22. März d. J. mittelst dessen der Unternehmer des ständischen Theaters in Gratz Joseph Pellet bittet, ihn, von Ostern 1839 angefangen, seiner Vertragsverbindlichkeiten hinsichtlich der hiesigen Bühne zu entheben, indem er zur Unterstützung dieser Bitte anführt, 1^{tens} die gesteigerten Anforderungen des Publikums an die Unternehmung bei anhaltender Abnahme des Theaterbesuches, 2^{tens} die eben so erhöhten Forderungen der Bühnenmitglieder, zumal der so seltenen vorzüglichen

Künstler der Oper, 3^{tens} das mißliche Ergebniß seiner bisherigen Unternehmung, die, ungeachtet einer angestregten Bemühung und der genauesten Sparsamkeit in seinem Privat-Haushalte, ihm, doch statt Gewinn zu bringen, einen Theil seines früher erworbenen raubte, ohne auch nur eine Anerkennung seiner Leistungen, seiner Opfer und des oft doch gewiß sehr guten Standes der Bühne, insbesondere der so kostspieligen Oper erwirken zu können. Der ständische Ausschuß bestätigt diese Angaben, und fügt die Bemerkung bei, ein wesentlicher Grund des üblen Standes der gegenwärtigen Unternehmung dürfte vielleicht darin liegen, daß Pellet sich den Forderungen des Publikums, auch da wo es ohne größeren Kostenaufwand geschehen könnte, nicht gehörig zu bequemen wisse, und daher nicht so ganz geeignet sein möchte, eine

176v

Bühne von so ausgedehnten Geschäftsverhältnissen wie jene in Grätz, zu seinem eigenen Vorteile und zur vollen Zufriedenheit der Theaterfreunde zu leiten. Wiewohl nun der ständische Ausschuß den vorzüglichen Privatcharacter des Joseph Pellet, als eines strengrechtlichen, vertraglichen und überhaupt ehrenwerthen Mannes mit Vergnügen anerkenne, und in dieser Beziehung seinen Abgang nur zu bedauern haben werde; so sehe sich derselbe doch durch die obigen, sich auf die Geschäftsführung Pellets beziehenden Umstände veranlaßt, an die Ständeversammlung den Antrag zu stellen, für den Fall, wenn sich während der ungesäumt auszuschreibenden Bewerbungsfrist ein Individuum findet, welchem die hiesige Theaterunternehmung mit Beruhigung übergeben werden kann, den dermaligen Unternehmer des ständischen Theaters Joseph Pellet, von Ostern 1839 angefangen, seiner diesfälligen Verbindlichkeiten zu entheben.

Abstimmung.

Herr Ludwig Abt zu Rein äußerte, er sei dafür, dem Theaterunternehmer Pellet unter heutigem Datum unbedingt seine Entlassung von Ostern 1839 zu ertheilen, zumal wohl zu erwarten stehe, daß sich wieder ein tauglicher Unternehmer vorfinden werde, in der Zwischenzeit bis zur diesfälligen Auswahl eines solchen aber doch viele Zeit verloren gehe, was dem abgehenden Unternehmer Pellet hinsichtlich etwa anderwärts anzuknüpfender Verbindlichkeiten von Nachtheil sein könnte.

Herr Franz Ritter v Grienl meinte, der beantragte Vorbehalt der Stände, allenfalls den Unternehmer Pellet zur Fortsetzung seiner Unternehmung nöthigen zu können, dürfte, wenn es bekannt würde, manchen geschikten Mann von der diesfälligen Kompetenz abhalten, er stimme daher auch für die unbedingte Entlassung.

Ebenso sprach sich Herr Ferdinand Edler Herr v. Thinfeld aus, zumal Pellet ein honetter Mann sei, und alle Rücksich [!] verdiene

ihn vor der gänzlichen Einbuße seines Vermögens zu bewahren, übrigens sey der Fall nicht denkbar, daß sich kein brauchbarer Unternehmer vorfinden werde, und sollte sogar dieser nicht zu erwartende Fall eintreten, so hätten die Stände auch dann keine Verantwortung auf sich, da sie wenigstens seines Wissens, nie verbindlich gemacht worden seien, das Theater ununterbrochen offen zu halten.

Herr Franz Ritter von Friedau erklärte sich ebenfalls für die unbedingte Entlassung, denn da Pellet geradezu ausspreche, er wolle und könne die Theaterunternehmung nicht fortführen, so sey von einer durch Zwang herbeigeführten seinerseitigen Leistung wenig Erfreuliches zu erwarten. Hinsichtlich der künftigen Auswahl eines neuen Unternehmers halte er aber für ersprießlich, das st. Theater samt den Redouten demselben nicht mehr, wie bisher durch einen förmlichen Vertrag, sondern durch eine die nöthigen Leistungs Vorschriften enthaltenden Verleihungsdecrets zu übertragen, wodurch der Unternehmer in eine passendere Stellung zu den Ständen versetzt werde; zumal in einem Theater Pachtcontract so Manches aufgenommen werden müsse, was doch durch gerichtliche Zwangsmittel nicht herbeigeschaft werden könne, wie z. B. Sänger und Schauspieler von einer gewissen Qualität zu deren vorläufiger Bedingung es keinen bestimmten Anhaltspunkt gibt.

Herr W. A. Pramberger erklärt sich ebenfalls für die unbedingte Entlassung des J. Pellet, zumal es auf keinen Fall rätlich wäre, ihn der Gefahr des Zugrundegehens auszusetzen, indem man dann viel weniger als jetzt nach einer gütlichen Auflösung des Vertrages hoffen dürfte, einen tüchtigen Nachfolger für ihn zu erhalten.

Diesen Ansichten pflichteten auch sämtliche übrigen Landtagsmitglieder, mit Ausnahme von vieren, welche vor dem Herrn Abten von Rein gestimmt hatten vollkommen bei.

S^e Excellenz Herr Landshauptmann erinnerten hierauf, da nun die Entlassung des dermaligen Theaterunternehmers Pellet ausgesprochen sei, handle es sich noch um die Bedingungen, unter welchen die Unternehmung des st. Theaters und der Redouten in Grätz künftig weiter verliehen werden soll. Er mache daher den Vorschlag, es in dieser Hinsicht ganz bey den dermalen mit dem Unternehmer Pellet bestehenden Verhältnissen zu belassen, und insbesondere auch dem künftigen Unternehmer den dermaligen seit 1^{ten} Jänner 1836. erhöhten Logenzins zuzugestehen, und übrigens höhern Orts eben so wie dem gegenwärtigen Unternehmer einzuschreiten, daß auch diesem ein jährlicher Beytrag von 1.000 fl C. M. für die Beheizung und Beleuchtung des Theaters so wie für die Abgabe an den Polizeifond aus der st. Domestikalkassa erfolgt werden dürfe.

Herr Martius Freiherr von Königsbrunn äussert, er halte den dermaligen Logenzins für zu hoch, und er glaube, wenn die Ständerversammlung vom 30. Nov. 1835. gehofft hätte, daß höhern Orts die Genehmigung ertheilt werden würde, dem Theater-

unternehmer einen Beytrag von 1.000 fl C. M. aus dem ständischen Domesticum zu erfolgen, so würde sie den ursprünglichen Logenzins nicht mit einem Male um 50% gesteigert haben. Er hoffe, ein geschickterer Theaterunternehmer werde sich auch bey einem geringeren Logenertrage behaupten können, und er trage daher darauf an, daß der ursprüngliche vor dem 1^{ten} Jänner 1836 bestandene Logenzins für die Zukunft nur um 25% erhöht werden soll.

178r

Dieser Ansicht schlossen sich noch zwey Landtagsmitglieder an.

Herr Joseph Graf v Kottulinsky d. j. machte aus dem von Herrn Freih v Königsbrunn zuletzt angegebenen Grunde den Antrag, den Logenzins für die Zukunft lediglich bei dem Betrage, welcher vor dem 1^{ten} Jänner 1836 üblich war, bewenden zu lassen, zumal Stöger bei diesem Erträgnisse der Logen doch ganz gut bestanden habe. Dieser Meinung traten noch 4 Landtagsmitglieder bei.

Herr Gottlieb R. v Rainer und Franz R. v Brandenau enthielten sich der Stimmgabe, weil die Logenbesitzer in zu geringer Zahl im Landtage repräsentirt seien.

Hierauf erinnerten S^e Exc. Herr Landeshauptmann, daß es allen st. Logenbesitzern unbenommen gewesen wäre, auf dem heutigen Landtage, wo die Erörterung der gegenwärtig in Verhandlung begriffenen Frage zu vermuthen stand, persönlich zu erscheinen, und ihre Interessen zu vertreten, nun sie aber aus dieser Versammlung weggeblieben sind, müßten sie sich der Schlußfassung derselben ohne Widerrede unterziehen.

Die übrigen 14 Landtagsmitglieder stimmten dem Antrage S^r Excellenz des Herrn Landeshauptmannes bei, indem sie sich und zum Theil sehr lebhaft für die Billigkeit und die durch Erfahrung offenbar erwiesene Nothwendigkeit der Beibehaltung der dormaligen günstigeren Vertragsbedingungen aussprachen.

Schluß

Joseph Pellet ist von Ostern 1839 angefangen seiner Vertragsverbindlichkeiten hinsichtlich der hiesigen Bühne unbedingt und alsogleich zu entheben, und vom st. Ausschusse aus wegen Ausschreibung der hiesigen Theaterunternehmung sammt den Redouten, so wie wegen deren weiterer Verleihung zu welcher ein vergrößerter Ausschuß ermächtigt wird, und welche unter den dem Jos. Pellet zugestandene Bezügen und Vortheilen zu geschehen hat, das Erforderliche zu veranlassen.

178v

16.) einen k. k. Gubernial Erlaß mit Bekanntgebung der a. h. Entschliessung vom 2. März d. J. vermög welcher dem st. Antrage zu einer Personal Zulage für den st. Ober-Einnehmeramts Controllor M. A. Wiesenthaler dormalen keine Folge gegeben wird. S^e Excellenz Herr Landeshauptmann geben vorläufig die Aufklärung, daß sich der Ausdruck „dormalen“ wahrscheinlich auf die bey Überreichung des st. Gesuches noch unentschiedene Angelegenheit der Mohr'schen Kassegelder Veruntreuung beziehe,

daß aber mittlerer Weile der st. Ausschuß, welcher laut k. k. Gub. Intimat 20 Februar d. J. Z. 1034. von der h. k. k. Hofkanzley zum Erkenntniß in erster Instanz über die in dieser Hinsicht betheiligten st. Beamten aufgefordert worden war, den st. Ober Einnehmer Amts Controlor Wiesenthaler von jeder Schuld und jeder Verantwortung in dieser Sache frei gesprochen habe, und daß es sofort auf dieses Erkenntniß gestützt, und nach dem in der a. h. Entschließung gegebenen Winke, allerdings zuläßig sei, das Einschreiten um die Genehmigung einer Personal Zulage für Wiesenthaler zumal selber schon über 80 Jahre alt ist und bei längerem Verzug diese Belohnung kaum mehr erleben dürfte, nunmehr zu wiederholen, daher S^e Excellenz den Antrag stellten, den ständ. Ausschuß zu ermächtigen, in diesem Sinne das Weitere zu veranlassen.

Abstimmung und Schluß

Diesem Antrage stimmten sämtliche Landtagsmitglieder bei, und ist somit an den st. Ausschuß die dießfällige Ermächtigung und Weisung auszufertigen.

17.) einen st. Ausschußbericht dd^o 5. April 1838. Z. 2700 mit Vorlage eines unter 27. März d. J. überreichten Gesuches des Herrn Carl Wilhelm Freiherrn Lilien, Besitzer der Hschfft Hohenbruck und der dabei befindlichen Lehen

179r

um Vermittlung der Allodialisirung der in Steiermark gelegenen l. f. Lehen mit der Gnade, welches Ansuchen der st. Ausschuß auch unterstützt, indem bereits die Hofresolution I. M. der Kaiserin M. Theresia dd^o Grätz am 29 July 1777 die Allodialisirung dieser Lehen aussprach, und die Lehensträger aufforderte, mit der innerösterr. Regierung über die Relutions-Quota zu verhandeln, indem weiters im J. 1785, als im allgemeinen die Bewilligung der Ablösung der Feudalrechte ertheilt wurde, ebenfalls viele Lehen freygelöst wurden; indem endlich das in neuerer Zeit durch die allerh. Entschliessung vom 7. Jänner 1813 angeordnete Verboth der Allodialisirung der l. f. Lehen den Credit der Lehengüter herabgedrückt, und dadruch, ohne daß dem a. h. Landesfürsen ein wesentlicher Vortheil zugewachsen wäre, dem Lehens-Besitzer einen merklichen Nachtheil zugeführt hat, zumal in der meisten Zeit auch keine Belastung der einzelnen Lehenstücke ohne Consens der a. h. Lehenstube gestattet wird.

Abstimmung und Schluß.

Hierüber wird einhällig beschlossen, vom heutigen Landtage aus S^r k. k. Majestät unmittelbar die a. unterthänigste Bitte zu unterbreiten, Allerhöchstdieselben wollen das dermalen gegen die Allodialisirung l. f. Lehen bestehende Verboth hinsichtlich der gemeinen Lehen mit der Gnade allerg. wieder aufheben, und zugleich einen mit dem Taxbezüge in einem billigen Verhältnisse stehenden Maßstab zur Bestimmung des Freilösungs Capitals huldreich festsetzen und bekannt geben.

179v

18.) einen st. Ausschußbericht dd^o 5 April d. J. Zl. 2997 mit Vorlage eines von den H. Curatoren des Joanneums unterstützten Gesuches des D^{or} Franz Unger, Professor der Botanick und Zoologie, um Gleichstellung seines Gehaltes von 800 fl mit jenem von 1.200 fl der übrigen am Joanneum angestellten ständ. Professo^{ren}.

Zur Unterstützung seines Gesuches bezieht er sich vorerst auf seine vielen Obliegenheiten, welche mit jenen seiner übrigen Collegen gleichgehalten werden dürften, indem selbe in dem Vortrage der Botanick, in der Direction des grossen botanischen Gartens sammt den dießfälligen Correspondenzgeschäften, in der Obsorge über die botan. Sammlung vorzüglich des Herbariums, in dem Vortrage über die Zoologie und endlich in der Besorgung des zoologischen Cabinetes bestehen; ferners erwähnt er daß die Lehrkanzel der Zoologie früher nicht mit jener der Botanick vereinigt war, und daß ehemals für den Vortrag des ersten Gegenstandes eine besondere jährliche Remuneration ertheilt, bei der Vereinigung beider Lehrkanzeln aber deßunungeachtet die Besoldung des Professors nicht erhöht worden sei. Drittens macht er geltend, daß er gesundheitshalber das ihm zugewiesene Naturalquartier verlassen, und sich eine andere Wohnung miethen mußte, wofür er bisher keine Vergütung erhalten habe. Endlich erwähnt er auch, wiewol D^{or} der Medicin und ausübender Arzt, zu Gunsten der genauesten Pflichterfüllung der Ausübung seiner ärztlichen Praxis und somit einem für ihn nicht uneinträglichen Nebenverdienste entsagt habe.

Die Herrn Curatoren bestätigen alle diese Angaben, und fügen noch bei, daß das bisherige Naturalquartier des Professors wegen Beschränktheit des Institutsgebäudes mittlerer Weile zu den eigenen Zwecken der Anstalt habe verwendet werden müssen, und

180r

daher auch nicht mehr verfügbar sei; daß Professor Unger ferners durch die Gründung einer Skelletsammlung, deren größeren Theil er dem Institute selbst zum Geschenke machte, so wie durch die Widmung seines eigenen ganzen an Zahl und Seltenheiten bedeutenden Herbars sich ein wesentliches Verdienst um das Joanneums erworben habe, und daß auch seine Persönlichkeit einer billigen Rücksichtnahme höchst würdig sey, indem seine literarischen Arbeiten in den beiden ihm zum Vortrage anvertrauten Fächern, zumal in der Botanick, bereits einen europäischen Ruf erlangt haben, insbesondere seit die botanische Gesellschaft zu Regensburg¹⁵ und die kais. Akademie zu St. Petersburg zwei seiner Schriften mit den ausgeschriebenen Preisen gekrönt haben, so daß demnach Professor Unger eine vorzügliche Zierde nicht nur des Joanneums sondern auch seines Vaterlandes Steiermark genannt zu werden verdiene.

¹⁵ Regensburg.

Abstimmung und Schluß

Es wird einstimmig genehmigt, daß der Gehalt des Professor D^{or} Unger von 800 fl auf 1.200 fl erhöht werde, wobei es sich aber von selbst versteht, daß nach der wirklichen Sistemisirung dieses erhöhten Gehaltes er keinen fernern Anspruch auf den Genuß des ihm bei seiner Anstellung zugewiesenen Naturalquartiers oder auf eine dießfällige Geldentschädigung zu machen habe; wonach somit höheren Orts das weitere Einschreiten zu machen ist.

Ignaz Attems mp.

Leitner mp.

Landtagsprotokolle 1835 bis 1838
Personen- und Sachindex
(ohne Landtags- und Ausschussfunktionen)

- Benditsch, Alois; dessen Buch „Montanistischer Wegweiser“ 111
Boset, Ernest Ritter von; Dankschreiben an ihn wegen kroatischer Grenzberichtigung 98
Crophius von Kaisserssieg, Ludwig; Dankschreiben an ihn wegen ungarischer Grenzberichtigung 98
Czech's Elementarbuch für taubstumme Kinder 105, 127
Dienstuniform, ständische; Beinkleider-Borten 136, 139
Draubrücke zu Unterdrauburg, ständische Aktien 98
Eichler, Georg, wird ständischer Tanzmeister 107
Eisenbahn 173
Elementarbuch für taubstumme Kinder von Czech 105, 127
Erbhuldigung für Ferdinand I., Ansuchen 103, 145, 171
Erblandsilberkämmereramt, Verleihung 163
Erblandvorschneideramt, Verleihung 163
Ferdinand I., Kaiser, Thronbesteigung 103
Franz I., Kaiser, Todesfall 103
Gnadengabenverteilung für 1835 105
Gnadengabenverteilung für 1836 128
Graz, Mietwohnungen; Aus- und Einziehordnung 163
Graz, mittlere Murbrücke; Baubeitrag 128
Grenzberichtigung zwischen Steiermark und Kärnten 166
Grenzvergleich zwischen Steiermark und Niederösterreich 104
Grundsteuer, Reklamationen; beschleunigte Untersuchung 97
Grundsteuerreklamationen, Untersuchung 97
Herberstein, Hieronymus Graf von; dessen neues Theaterlogen-Vergabesystem 105
Hoftrauer, Trauerzeit 127
Industrie- und Gewerbeverein, Gründung und ständischer Beitrag 151
Joanneum, Anstellung von zwei Adjunkten für Mathematik und Physik 129, 169
Joanneum, Besoldung des Skriptors und Amanuensis 97
Joanneum, Professor für Botanik, Gehaltserhöhung 179
Kalchberg, Heinrich von; wird ständ. Sekretär 154, 155
Kataster, Dominikal- und Rustikalbesitzstand 99
Kataster, Fortsetzung der Arbeiten 50
Katastralmappenarchiv, Erbauung 129, 130
Katastralschätzung, Revision, Vorstellung 158, 159, 174,
Kleinkinder-Bewahranstalt 98, 171
Kroatien, Grenzberichtigung 98
Lehen, Ausrufung nach Tod von Kaiser Franz I. 111
Lehen, einfache; Reluierung 163, 179
Lengheim, Theresia Gräfin von; Unterstützungsgesuch 111, 123, 150, 151
Mietwohnungen in Graz; Aus- und Einziehordnung 163
Mohr, Joseph, Kreiskassier; Kassadefraudation 111

- Montanistischer Wegweiser, Buch des Alois Benditsch 111
Murbrücke, mittlere, zu Graz, Baubeitrag 128
Neuhaus, Beratungen zu Ankauf des Bades 126, 127
Niederösterreich, Grenzvergleich mit Steiermark 104
Obereinnehmeramt, ständisches; Besetzung 111, 122
Obligationen, Einkauf aus dem Domestikalfonds 167
Obstbau, Lehrlinge, Stipendien 128
Pellet, Joseph; ständ. Theaterunternehmer 118, 129, 176
Polytechnisches Institut, Stiftungsplatz 141
Postulatenlandtag, Verlegung 96, 111
Realschule, Errichtung 168
Realschule, Stipendien 141
Runkelrübenzucker, Fabrikation 117
Schirmbriefgelder 112
Sprachmeister für Italienisch 107
Steuerpostulat für 1835 96
Steuerpostulat für 1836 110
Steuerpostulat für 1837 133–135
Steuerpostulat für 1838 157, 173
Strafhaus, Kostenbestreitung aus dem Staatsschatz 139
Tanzmeister, Ernennung 107
Taubstumme, Elementarbuch für diese 105, 127
Theater, Entschädigung für den Unternehmer 113
Theater, Logenvergabe, neues System 105
Theater; Logenzins, Beheizung und Polizei 118, 157
Trauerzeit bei Hoftrauer 127
Ungarische Hotter 98
Ungarn, Grenzberichtigung 98
Unger, Franz, Professor für Botanik; Gehaltserhöhung 179
Uniform, ständische; Beinkleider und Borten 136
Untertanen, notleidende; Unterstützungsvorschüsse 110
Urbarialgaben, Gesuch der Herrschaften im Cillier Kreis betr. Einhebung
in Konventionsmünze 118
Urbarialgaben, Schirmbriefgelder 112
Viehzucht, Salzabgabe 104
Vorschüsse an notleidende Untertanen 110
Wein, eigener; Erlaubnis zur Ausschank an sitzende Gäste 127, 166
Weinausschank, Einwendungen des Magistrates Graz 127
Weinbau, Lehrlinge; Stipendien 128
Weinhecken, Zehentpflicht 166
Wiesenthaler, Andreas, ständischer Beamter; Belohnung 146, 151, 152, 162, 178
Zahnarztstelle, ständische; Errichtung 139
Zehentpflicht für Wein aus Hecken 166

StLA, Laa. A. Medium, Nachträge, K. 39
Band 128: Landtagsprotokolle 1838 bis 1847

1r

Landtagssitzung vom 18. September 1838

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Herrmann REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Ältere
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Jüngere, Verordneter
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Franz Anton Graf von ATTEMS
Franz Graf von ATTEMS
Ottokar Graf von ATTEMS
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Wilhelm Graf von ATTEMS
Karl Graf von STÜRGGH
Joseph Graf von INZAGHI
Wolf Graf von SCHÖNFELD
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Johann Graf von SCHÄRFENBERG
Eduard Freiherr von JABORNEGG
Markus Freiherr von JABORNEGG
Albert Freiherr von LAZARINI
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Paul Freiherr von EGGER
Franz Freiherr von JURITSCH

1v

Vinzenz Freiherr von PRANCKH
Karl Freiherr von PRANCKH
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Ferdinand Freiherr von PICHL
Johann Freiherr von KULMER
Franz Xaver Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat

Ritterstand:

Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Franz RAINER von LINDENBICHL
Franz von ADLERSCRON
Johann Nepomuk von ORTENHOFEN
Isidor von FRIEB
Jakob von FRIEB
Dominik von FRIEB, der Ältere
Dominik von FRIEB, der Jüngere
Ignaz von FRIEB
Dr. Franz von HAYDEGG
Ignaz von HAYDEGG
Karl von HAYDEGG
Wilhelm von BRANDENAU
Franz von BRANDENAU
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Johann Nepomuk von LORBERAU
Johann von AZULA
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Ignaz von NEBLINGER
Franz von KALCHBERG, Ausschussrat
Alois von LENDENFELD
Johann von LENDENFELD
Wilhelm von LEITNER
Joseph von LEITNER
Ludwig von LEITNER
Franz von JACOMINI
Ludwig von JACOMINI
Franz Xaver von GRIENDL, Verordneter

2r

Franz von CROLLOLANZA
Karl von LEUZENDORF
Anton von LEUZENDORF
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Christian von LÜRWALD
Conrad von LÜRWALD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Alois von ZIERNFELD
Johann von ZIERNFELD
Franz von PERSCHON
Ernst von KLAMPFL
Franz von FRAYDENEGG
Rudolf von WARNHAUSER
Leopold von WARNHAUSER
Johann von LEONARDE
Franz von GADOLLA
Johann von RESINGEN
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter

Dr. Joseph Valentin MAURER, Bürgermeister der Hauptstadt Graz, Grazer Kreis

Dr. Heinrich PERISSUTTI, Bürgermeister der Stadt Fürstenfeld, Grazer Kreis

Valentin MALLITSCH, Syndiker des Magistrats zu Kindberg, Brucker Kreis

Dr. Johann ULM, BRUCKER KREIS

Anton LEBITSCH, Judenburger Kreis

Franz Ritter von FORMENTINI, Judenburger Kreis

Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis

Joseph HOPFRICHTER d. J., Marburger Kreis

Carl LEHMANN, Cillier Kreis

Im Ganzen waren demnach 92 Mitglieder aller Stände auf dem Landtage versammelt.

2v

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnern, es habe der Hochw. Hr. Gottlieb Kerschbaumer, Probst des regul. Chorherrenstiftes Vorau, Hr. Ottokar Gf. v. Attems, Ehrendomherr zu Olmütz, ein Sohn des Hrn. Franz Gfn. v. Attems, Hr. Wilhelm Graf v. Attems, Oberlieutenant beim k. k. Dragonerregimente Freiherr v. Minutillo, ein Sohn des Hrn. Anton Gfn. v. Attems, ständ. Verordneten, und Hr. Markus Freiherr v. Jabornegg, um die Introduction in den heutigen Landtag angesucht. Da nun ersterer durch seine Würde, die übrigen aber durch ihre ausgewiesene Großjährigkeit und landständische Abkunft zum Eintritte in die hohe Ständeversammlung verfassungsmäßig berechtigt sind; so waltet gegen die Gewährung des obigen Ansuchens kein Anstand ob, und S^e Excell. Hr. Landeshauptmann ernennen sofort

1. für den hochw. Hrn. Gottlieb Probst zu Vorau die hochw. Hrn. Ludwig Abt zu Rein, und Mathias Purkarthofer, Domprobst zu Sekkau;

2^{tens} für Hrn. Ottokar Gfn. v. Attems, die Herren Franz Anton Gfn. v. Attems und Franz Gfn. v. Attems;

3^{tens} für Hrn. Wilhelm Gfn. v. Attems die Hrn. Anton Gfn. v. Attems und Franz Freiherrn v. Juritsch; und

4^{tens} für Hrn. Markus Freiherrn v. Jabornigg die Hrn. Eduard Freiherrn v. Jabornigg und Vinc. Freih. v. Prank.

Die genannten vier Herren Landstände wurden hierauf von den Herren Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmann, und nahmen dann Sitz und Stimme auf den ihnen standesmäßig gebührenden Bänken.

3r

Von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmann wurden nun folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage gebracht:

1.) Das gestern im öffentlichen Landtage durch S^e Excellenz den Hrn. Hofcommissär Math. Const. Grfn. v. Wickenburg feierlich übergebene a. h. Imediatrescript S^{er}

Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Landesfürsten dd^o Wien 10. Juli 1838, womit von dem Herzogthume Steiermark

a) die Grundsteuer für das Verw. Jahr 1839 und zwar als ordentliche Quote mit 1.368.079 fl 12 kr

und als Zuschuß mit

128.841 „ 22 „

zusammen mit

1.496.929 fl 34 kr Conv. Münze

dann

b.) die Häusersteuer und zwar die Gebäudezinssteuer nach dem bisherigen Ausmaße mit 18% von dem steuerbaren Zinsertrage und die Gebäudeclassensteuer mit dem doppelten Betrage der ursprünglichen Tariffe mit dem Beisatze postulirt werden, daß es hinsichtlich des 20%igen Urbarial- und Zehenteinlasses dann der Mäßigungen im Wege der Reclamationen, der Nachlässe bei Elementarbeschädigungen und der Einzahlungstermine bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hätte.

Abstimmung und Schluß.

Zufolge der hierauf statt gefundenen individuellen Abstimmung wurde einhellig beschlossen, die von Ser k. k. Majestät für das Verw. Jahr 1839 postulirten Steuern zwar im ganzen Umfange zu verwilligen, und demnach den ständ. Ausschuß mit der herkömmlichen Kundmachung so wie mit der Repartition dieser verwilligten Steuersumme auf alle Contribuenten des Landes zu beauftragen; in der hierüber vom

3v

heutigen Landtage Ser k. k. Majestät zu Füßen zu legenden allerunterthänigsten Erklärung der treuehorsamsten Stände aber ehrerbiethigst vorzustellen, daß die Erschwingung der für das J. 1839 geforderten Steuern nicht zu erwarten sei, indem die diesjährige Getreideärnde im Ganzen nur mittelmäßig war, die Weinlese aber bei der anhaltend kühlen und feuchten Witterung sowol der Quantität als Qualität nach sogar unter der Mittelmäßigkeit ausfallen werde; dazu komme noch der fast gänzliche Mangel an Nachfrage vom Weine, indem die drückende Verzehrungssteuer, welche nahmentlich in der Hauptstadt Grätz höchst empfindlich ist, es einer großen Menge von Consumenten geradezu unmöglich macht, an dem Genuße dieses inländischen Productes theilzunehmen, während sich selbe zum Verbrauche des zwar ebenfalls sehr hoch besteuerten aber vom gemeinen Manne doch noch leichter zu bestreitenden Bieres wendet, welches aber aus Bestandtheilen erzeugt wird, welche, wie Hopfen und Gerste, größtentheils aus andern Ländern nach Steiermark eingeführt werden müssen; Die höchst traurigen Folgen dieser Verhältnisse seien bereits ersichtlich, indem die steiermärkischen Contribuenten, ungeachtet jeder Steuer Ausstand mit der ganzen unterbittlichen Strenge der Gesetze eingetrieben wird –, bis zur gegenwärtigen Frist des laufenden Jahres im Vergleiche mit dem vorigen Jahre mit ihren

4r

Steuereinzahlungen um die bedeutende Summe von 200.000 fl C. M. zurückgeblieben sind; es sei daher nun dringend an der Zeit, S^e k. k. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen wenigstens für die Zukunft auf die durch eine mehr als fünfzigjährige schwere Überbürdung und feindliche Einfälle herbeigeführte mit höchst raschen Schritten weiter schreitende Verarmung des einst so reichen und blühenden Herzogthums Steiermark gnädigst bedachtnehmen, und Allerhöchst ihr Steuerpostulat für das Verw. J. 1840 huldreich auf ein Minderes zu stellen geruhen.

2.) Ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 29. April d. J. Zl. 6998/844 mit Bekanntgebung der a. h. Genehmigung zur Verabfolgung des mit Landtagsbeschluß vom 24. April 1837. Zl. 4 beantragten Beitrages von jährl. 500 fl C. M. aus der st. Domest. Hauptkasse zur Unterstützung des inneröster. Industrie- und Gewerbevereins für die nächsten fünf Jahre.

Abstimmung und Schluß.

Wird bei dem Umstande, da die Verständigung des genannten Vereines sowie die diesfällige Zahlungsanweisung bei dem st. Oberein[nehmer]amte bereits durch den st. Ausschuß und die st. Verordnete Stelle verfügt worden ist, lediglich zur Nachricht genommen.

3.) Ein Dankschreiben der Direction des Industrie- und Gewerbevereines in Innerösterreich dd^o 30. Mai d. J. Zl. 361 für den eben erwähnten Unterstützungs Betrag mit jährl. 500 fl.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Kenntniß genommen.

4v

4.) Ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 18. Mai d. J. Zl. 8042 mit Bekanntgebung der höheren Genehmigung eines Beitrages von 200 fl aus dem ständ. Domesticum zur Erhöhung des Preises für das beste populäre Handbuch der Landwirtschaft von 200 fl auf 400 fl C. M. mit dem Beisatze, daß nach Vorlage dieses Werkes an die hohe k. k. Studienhofcommission auch die weitere Entscheidung über die Verwendung desselben bei den Volksschulen sowie über die Bestreitung der Auflage desselben aus dem ständ. Domesticalfonde und über den Antrag, – den weiblichen Industrie-Unterricht durch Prämien aus dem nemlichen Fonde zu befördern, – erfolgen werde.

Abstimmung und Schluß.

Wird als theilweise Erledigung des Landtagsschlusses vom 6. Mai 1834 Zl. 7 zur Nachricht genommen, und geht, da die nöthige Verständigung der privl. k. k. Landwirtschafts Gesellschafft für Steiermark bereits durch den ständ. Ausschuß veranlaßt wurde, ad acta.

5.) Ein Bericht des st. Ausschusses dd^o 23. August d. J. Zl. 7492 mit Vorlage eines Dankschreibens vom Central-Ausschuße der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark dd^o 1. August d. J. für den oben bezeichneten Beitrag, sowie mit dem Antrage, zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke dieser höchst wohlthätig wirkenden vaterländischen Gesellschaft eine jährl. Geldbeihilfe von 1.000 fl C. M. aus dem ständ. Domesticum zu widmen, indem der Fond dieser Gesellschaft in der Zwischenzeit vom J. 1834 bis jetzt so weit herabgekommen ist, daß er nicht einmal seine Currentausgaben, viel weniger aber

5r

die ausserordentliche Auslage pr 200 fl für den erwähnten Preis eines landwirtschaftlichen Volksbuches zu bestreiten vermag, und somit auch den diesfälligen ständischen Beitrag mit gleichfalls 200 fl zu dem vor bestimmten Zwecke gar nicht zu benützen im Stande ist. Dieser schlechte Stand des Gesellschaftsfondes geht aber aus dem Umstande hervor, daß die Gesellschaftsmitglieder, deren ein großer Theil aus ohnehin mit so vielen Leistungen überbürdeten Bauern besteht, durchaus nicht verbunden sind, gewisse und beständige Beiträge zu entrichten, während andererseits die vorzugsweise durch den durchlauchtigsten Gründer und Präsidenten der Gesellschaft, S^e kais. Hoheit den Hrn. Erzherzog Johann, sich stets rühmlicher ausbreitende Correspondenz und Verbindung mit andern ähnlichen Anstalten, sowie die Geschäftsführung des Gesellschafts Central Ausschusses mit den 25 Filialen des Landes selbst natürlich fortlaufende Kosten verursacht. Die L. W. Gesellschaft sei übrigens einer solchen Unterstützung um so würdiger, als sie bereits auf Akerbau, Obst- und Weinkultur sehr fördersam eingewirkt, die höchst wohlthätige Brandschaden-Versicherungsanstalt, und den Industrie und Gewerbsverein ins Leben geführt habe, indem ferner die Bestrebungen der Gesellschaft auch mit dem Gedeihen der landwirthschaftlichen Lehrvorträge am Joanneum, so wie mit jenen des st. Musterhofes im nächsten Zusammenhange stehen, und endlich unmittelbar auf den Wohlstand des dem Schutze der Stände vorzugsweise zu empfehlenden Urproducten und Steuercontribuenten

5v

belebend einwirken.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Vinc. Gf. von Szápáry erklärten sich ganz nach dem Antrage des st. Ausschusses für einen aus dem st. Domesticum zu erfolgenden jährl. Beitrag von 1.000 fl C. M. auf die ganze Dauerzeit der Gesellschaft; Dieser Ansicht schlossen sich noch 23 Landtagsmitglieder an.

Hr. Franz Gf. v. Attems erachtete, es dürfte genügen, der Gesellschaft diesen Beitrag auf die unbestimmte Zeit des Bedarfs, welcher vielleicht durch die mittelweilige

Erwerbung eines eigenen Fondes aufhören könnte, zu zugestehen. Derselben Meinung waren noch 3 Mitglieder der Ständeversammlung.

Der Hochw. H. Joachim Abt von St. Lambrecht aber sprach die Ansicht aus, da der für den inneröster. Industrie- und Gewerbeverein bestimmte jährliche Beitrag von 500 fl C. M. vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt worden sei, so schein ihm diese einstweilige Beschränkung auch für den vorliegenden Fall anpassend, indem hiedurch das st. Domesticum nicht auf immer in vorhinein beschwert würde, im Falle des ausgewiesenen dringenden Bedarfs aber es auf diese Weise den Herren Ständen ja doch noch immer unbenommen bleibe, ihre großmüthige Spende noch auf eine weitere Reihe von Jahren zu erstrecken; wozu überdies komme, daß hinsichtlich einer nur zeitweiligen Beitragsleistung die a. h. Genehmigung mit zuversichtlicherer Hoffnung zu erwarten stehe, als hinsichtlich einer beständigen Ausgabver-

6r

mehrung des ständ. Domesticums. Diesem Antrage traten hierauf alle übrigen 61 Landtagsmitglieder bei, und selber gedieh hiedurch zum

Beschluße:

Der privil. k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft für Steiermark wird ein jährl. Beitrag von Eintausend Gulden C. M. vorläufig auf fünf Jahre aus der ständ. Domesticalcasse zu widmen beschlossen, und ist somit vom heutigen Landtage aus, auf dem gewöhnlichen Wege durch das k. k. Gubernium um die a. h. Genehmigung dieser Verausgabung aus der ständ. Domesticum-Kasse einzuschreiten.

6.) Ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 24. Mai d. J. Zl. 8520 mit Bekanntgebung der unter 15. Mai d. J. erflossenen a. h. Genehmigung zur Erhöhung der fünf ständ. Stipendien für lehrfähige, in Steiermark geborne, junge Taubstumme von je 50 fl auf je 85 fl CM.

Abstimmung und Beschluß.

Wird als Erledigung des Landtagsantrages vom 19. September 1837 Zl. 4 zur Kenntniß genommen, und geht, da die diesfalls nöthige Verständigung der Direction des hiesigen Taubstummeninstitutes sowie die Zahlungsanweisung beim st. Ober-einnehmeramte bereits durch den ständ. Ausschuß veranlaßt wurde, ad acta.

7.) Ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 14. Mai d. J. Zl. 7801 mit Bekanntgebung der mit a. h. Entschliebung dd^o 1. Mai d. J. geschehenen Bestätigung des Hrn. Joseph Grafen v. Kottulinsky, des jüngeren, als ständ. Verordneten vom Herrenstande

6v

in Steiermark.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht, da der st. Ausschuß alles diesfalls Erforderliche bereits verfügt, der Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky aber inzwischen wirklich schon beim st. Verordneten-Collegium Sitz und Stimme genommen hat, ad acta.

8.) Ein ständ. Ausschußbericht dd^o 30. Juni d. J. Zl. 5602 mit Vorlage eines von S^{er} k. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Johann herrührenden Antrages, welcher dahin geht, daß zur Vervollständigung der Studien am Joanneum eine Laborantenstelle mit 400 fl eine Profeforstelle für die Elementar-Mathematik mit 600 fl und eine Profeforsstelle für die höhere Mathematik und Geometrie mit 800 fl C. M. jährlichen Gehalts errichtet werde.

Abstimmung und Beschluß.

In Anbetracht des Umstandes, daß bereits mit Landtagsbeschluß vom 3. Mai 1836 ein Adjunct für die Chemie d. i. ein Laborant mit 400 fl C. M. und ein Adjunkt für die Elementar-Mathematik gleichfalls mit 400 fl landtäglich genehmigt, daß laut Landtagsbeschluß vom 17. April d. J. an der ständischerseits beantragten Realschule in Grätz ebenfalls ein Profefor der Mathematik mit 600 fl anzustellen wäre, und daß somit die Notwendigkeit dieser Hilf- und Lehrstellen von der Ständeversammlung bereits anerkannt, sowie eine Besoldungsgesamtsumme von jährl. 1.400 fl C. M. für selbe aus dem st. Domesticum schon verwilligt ist; wird einhällig der Beschluß gefaßt, den zur

7r

Realisirung des neuerlichen Antrages S^{er} k. k. Hoheit noch nöthigen Besoldungsmehrbetrag von jährl 400 fl C. M. auf das ständ. Domesticum zu übernehmen, und demnach hievon den st. Ausschuß mit dem weitem Auftrage zu verständigen, wegen Errichtung der Laborantenstelle und der beiden Lehrkanzeln der Mathematik höheren Orts die erforderlichen Einschreitungen mit der beigefügten Bedingung zu machen, daß hinsichtlich der Besetzung der beiden Lehrstellen den Ständen, wie bei den übrigen Profefuren des Joanneums, das Vorschlagsrecht an S^e k. k. Majestät, hinsichtlich der Laborantenstelle als einer minderen Bedienstung aber das unmittelbare Besetzungsrecht vorbehalten werde.

9.) Ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 11. Juli d. J. Zl. 11.349 mit Bekanntgebung der a. h. Genehmigung der mit Landtagsschluß dd^o 3. Mai 1836 Zl. 11 beantragten Gründung von 10 Handstipendien zu je 80 fl C. M. für mittellose Lehrlinge der Wein- und Obstkultur am ständ. Musterhofe.

Abstimmung und Beschluß.

Wird, da der ständ. Ausschuß das diesfalls weiters Erforderliche wegen zweckmäßiger Verleihung dieser Stipendien, so wie wegen des Zeitpunctes zur Eröffnung des

Unterrichts für selbe bereits durch den Central-Ausschuß der k. k. Landw. Gesellschaft eingeleitet hat, lediglich zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt.

10.) Ein st. Ausschlußbericht dd^o 27. Juli d. J. Zl. 6466 mit Vorlage eines Gesuches der Fräule Anna Gräfin von Lengheim, st. st. Ausschussrats- und Kanzleidirectorsweise um Zuweisung der von ihrer Schwester Fräule Amalia Gräfin v Lengheim wegen

7v

Erlangung einer gräfl. Herberstein'schen Stiftungspräbende zurückgelegten Gnadengabe mit 100 fl C. M., welches Ansuchen der ständ. Ausschluß dadurch unterstützt, daß der Vater der Gesuchstellerinn Joachim Gf. v. Lengheim den Ständen durch beinahe 30 Jahre unentgeltlich als st. Ausschussrat und Kanzleidirector diente, und in sehr dürftigen Umständen verstarb; daß ferner die sich etwa auf 190 fl C. M. belaufende Präbende der Amalia Gräfin v Lengheim nicht so bedeutend ist, um auch der zweiten Schwester als theilweise Unterstützung dienen zu können, wiewol selbe ihrer Kränklichkeit wegen einer solchen besonders bedarf; und daß endlich eben wegen der gänzlichen Mittellosigkeit dieser beiden verwaisten Fräulein mit Landtagsschluß vom 12. Mai 1835 beschlossen wurde, der Unterstützung derselben jährlich einen Betrag von 200 fl CM. zu widmen, woraus hervorgeht, daß im Falle der Genehmigung der gegenwärtigen Bitte der Anna Gräfin v Lengheim das st. Domesticum doch nicht mehr, als ohnehin schon präliminirt war, in Anspruch genommen werden muß.

Abstimmung und Schluß.

Es wurde einhellig beschlossen, das Ansuchen der Fräule Anna Gräfin v Lengheim um Überlassung der schwesterlichen Gnadengabe mit 100 fl an sie zu gewähren, und diesfalls höheren Orts die erforderliche Genehmigung einzuholen.

11.) Ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 19. Juli d. J. Zl. 11.500 mit Bekanntgebung der a. h. Bestätigung des hochw. Hrn. Gottlieb Kerschbaumer als am 9. Mai d. J. erwählten Probstes des regul. Chorherrenstiftes zu Vorau.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und

8r

geht, da der hochw. Hr. Probst bereits heute im Landtag introducirt worden ist, lediglich ad acta.

12.) Ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 30. Juli d. J. Zl. 12.645 mit Bekanntgebung der a. h. Bestätigung der auf Hrn. Franz Xav. Ritter v Kalchberg gefallenen Wahl zum st. Ausschussrathe des steiermärkischen Ritterstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Da der st. Ausschuß das erforderliche Intimationsdecret an Hrn. F. X. R. v. Kalchberg bereits erlassen, auch derselbe schon wirklich Sitz und Stimme beim st. Ausschußrathe genommen hat, so geht das Exhibitum lediglich ad acta.

13.) Ein Dankschreiben des Magistrates der Hauptstadt Grätz dd^o 26. Juli d. J. Zl. 8358 für den mit Landtagsbeschluß vom 3. Mai 1836 Zl. 10 aus dem st. Domesticum verwilligten Beitrag pr 20.000 fl C. M. zur Erbauung einer gedeckten Brücke über die Mur zwischen der Stadt Grätz und der Murvorstadt, am Schluße welches Schreibens die Bitte ausgesprochen wird, daß dieses bedeutende Geschenk der Gemeinde auch dann nicht entzogen werden wolle, wenn gegen beßeres Hoffen, die Entscheidung für eine andere als für eine gedeckte Brücke von den höheren Behörden gefaßt werden sollte.

Abstimmung und Schluß.

Wird mit dem Beisatze zur Kenntniß genommen, daß bei dem Umstande, da die Stände zu einem solchen Brückenbau-Beitrage durchaus nicht verpflichtet sind, und sich nur aus Rücksicht auf den allgemeinen Wunsch des Publicums, und auf den mißlichen Stand der Gemeindekasse zu einer so nahmhaften Zuhilfefzahlung bedingungsweise

8v

herbeigelassen haben, von der Leistung dieses ständischen Beitrages keine Rede sein könne, falls die zur Bedingung gemachte Erbauung einer gedeckten Brücke mit Krammläden nicht zur Ausführung kommen sollte.

14.) Ein st. Ausschußbericht dd^o: 23. August d. J. Zl. 7539 mit der Aeußering, der st. Ausschuß habe in Gemäßheit der Landtagsweisung vom 17. April d. J. Zl. 9 die wichtige Landesangelegenheit der Abhaltung der verfassungsmässigen Erbhuldigung im Herzogthume Steiermark wiederholt in reifliche Erwägung gezogen, und sei in Folge dessen der Ansicht, daß es unter den obwaltenden Umständen am ersprießlichsten sein dürfte, bei Gelegenheit der bereits allergnädigst zugesicherten Anherkunft S^e k. k. Majestät des Kaisers an Allerhöchstdemselben [!] selbst durch eine ständ. Deputation die allerunterthänigste Bitte ehrfurchtvollst vorzutragen, S^e k. k. Majestät mögen nach dem erhabenen Beispiele einer langen Reihe von erlauchten und hochmächtigen Ahnen, als allergnädigster Erblandesfürst im Herzogthume Steiermark die verfassungsmässige Erbhuldigung in dieser getreuen Provinz auf altherkömmliche Weise in allerhöchst eigener Person huldreichst anzunehmen geruhen.

Abstimmung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn bemerkt gegen diesen Antrag, es sei nunmehr schon gewiß, daß S^e k. k. Majestät in diesem Jahre die Hauptstadt Grätz nicht mehr

mit ihrer Anwesenheit beglücken werden, wollte man aber die mündliche Bitte um die Allerhöchst persönliche Annahme der Erbhuldigung

9r

bis auf die etwa in künftigen Jahren zu hoffende Anherkunft des Monarchen verschieben, so würde dies nicht zum Ziele führen, weil ein so feierlicher Act, wenn man sich dabei zur Vermeidung großer Auslagen gleich nur auf das Wesentlichste beschränken müßte, doch immer einige Vorbereitungen erfordere, und daher nicht alsogleich vorgenommen werden könne. Er sei daher der Meinung, man soll vom heutigen Landtage aus die allerunterthänigste Bitte schriftlich erneuern, und in diesem Majestätsgesuche auf ebenso ehrfurchtsvolle als dringende Weise geltend machen, daß nunmehr, da S^e k. k. Majestät nicht nur in den Königreichen Ungarn, Böhmen, Lombardei und Venedig, sondern auch im Erzherzogthume Oesterreich, und in der an Volkszahl und Ausdehnung ebenfalls nicht zu den größern Ländern der Monarchie gehörenden gefürsteten Grafschaft Tyrol die feierliche Krönung und Erbhuldigung wie es hier oder dort Landesherkommen ist, stattfinden ließen, – wohl auch nicht auffallen könne, wenn das doch fast eine Million Einwohner zählende Herzogthum Steiermark sich von seinem huldreichen Erblandesfürsten eine gleiche Gnade zu erbitten, unterfänge, eine Provinz, welche von Allen mit dem Stammlande Österreich allmählig vereinigten Ländern die erste war, welche sich – nicht durch Waffengewalt überwunden, sondern durch den Hinblick auf einen eben so gerechten als milden Fürstenstamm bewogen, – durch einen freiwilligen Erbvertrag an Österreich anschloß, hiedurch die nachmalige Größe dieses ruhmvollen Hauses gründete, und seither von dem

9v

entscheidenden Thronstreite am Marchfelde bis hervor zu den verhängnißvollen Kampfejahren 1800, 1805, 1809, 1813 und 1815, in so vielen mörderischen Schlachten das Herzblut seiner Söhne der Aufrechthaltung des Thrones seines Fürstenstammes geweiht hat. Damit aber dieses Majestätsgesuch um so mehr an Gewicht gewinne, trug Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn darauf an, daß selbes von allen gegenwärtig im Landtage versammelten Herren Landständen eigenhändig unterfertigt werden möge. S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegneten auf die letztere Motion hinsichtlich der Unterschriften, daß diese ungewöhnliche Art der Unterfertigung wol nicht am rechten Platze und überdies überflüssig sein dürfte, da unter jedem vom Landtage aus an S^e k. k. Majestät gerichteten Gesuche ohnehin die Nahmen der im Landtage versammelt gewesenen Hrn. Landstände aufgeführt werden, und für die Richtigkeit dieses Verzeichnißes ohnehin seine, des Hrn. Landeshauptmanns, sowie des expedirenden ständ. Secretärs eigenhändige Unterschrift zu bürgen habe. S^e Excellenz Hr. Vincenz Graf v Szápáry äußern die Befürchtung, ein wiederholtes schriftliches Ansuchen dürfte kaum die gewünschte Wirkung hervor bringen, er halte

daher dafür, es dürfte am besten sein, ständischerseits eine eigene Deputation nach der Residenz abzuordnen, um an den gnädigsten Landesfürsten mündlich diese inständige Bitte aller getreuen Steiermärker allerunterthänigst vorzutragen.

10r

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann wendeten dagegen ein, diesem Vorschlage stehe das Hinderniß entgegen, daß um eine ständ. Deputation in das allerh. Hoflager absenden zu dürfen, vorläufig erst eine eigene Bewilligung a. h. Orts eingeholt werden müße.

Hr. Franz Gf. v. Attems sprach nun seine Ansicht dahin aus, auch er halte die baldige Erneuerung des besprochenen Ansuchens für so wichtig, daß ihm ein Verzögern desselben bis auf die noch unbestimmte Zeit der Anherkunft S^{er} Majestät nicht thunlich erscheine, er schlage daher vor, daß eine ständ. Deputation bei der zunächst zuerwarteten Durchreise des Monarchen durch Steiermark an die Landesgränze abgehen soll, um allerhöchstdemselben dort, wie es ohnehin schicklich ist, ehrerbiethigst zu bewillkommen, und bei dieser Gelegenheit das Ansuchen um die allerhöchstpersönliche Annahme der Erbhuldigung oder, falls die mit selber verbundenen altherkömmlichen Förmlichkeiten S^{er} Majestät zu beschwerlich fielen, wenigstens die Bitte um die allergnädigste Ausfertigung der üblichen Recesse entweder mündlich oder schriftlich zu erneuern.

Diesem Vorschlag stimmten noch 13 Landtagsmitglieder bei.

Der Hochw. Hr. Ludwig Abt von Rein, und Hr. Ferdinand edler Herr v Thinnfeld äußerten hierauf ihre Meinungen, welche sich im Wesentlichen darin vereinigten, daß es nun, da S^e k. k. Majestät auch in der gefürsteten Grafschaft Tyrol die Erbhuldigung eingenommen haben, allerdings zweckmäßig wäre, vom heutigen Landtage aus die Bitte um die allergnädigste Zulassung derselben feierlichen Handlung auch im Herzogthume Steiermark

10v

bei S^{er} k. k. Majestät schriftlich zu erneuern; jedoch soll es dem ständ. Ausschusse überlassen bleiben, dieses Majestätsgesuch zur geeignetsten Zeit und auf die schicklichste Art an den Landesfürsten zu überreichen.

Diesem Antrage schloß sich endlich die große Mehrheit der noch übrigen Landtagsmitglieder an, mit alleiniger Ausnahme des Hrn. Joseph Rit. v. Perschon, und des Hrn. Christian Rit. v. Luerwald, welche meinten, die Erneuerung des in Verhandlung begriffenen Ansuchens soll bis auf die dereinstige Anherkunft S^r Majestät verschoben werden. Es erfolgte somit der

Beschluß,

nach dem Antrage des Hochw. Hrn. Ludwig Abten zu Rein, und des Hrn. Ferdinand Edlen Hrn. v. Thinnfeld; und es wäre demnach das diesfällige Majestätsgesuch, da mit der schon dermaligen Erneuerung desselben auch die hinsichtlich der Über-

reichungsart verschieden denkenden Hrn. Landstände einverstanden waren, außer der eigenhändigen Unterschrift S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns und des expedirenden st. Secretärs auch mit dem Namensverzeichniße aller Anwesenden, mit alleiniger Ausnahme jener der zuletzt erwähnten beiden Herren auf übliche Weise zu versehen.

15.) Ein Bericht des st. Ausschusses dd^o 13. September d. J. Zl. 79.097 mit der Anzeige, daß durch den am 17. August d. J. in vergrößerter Anzahl versammelten st. Ausschuss dem dermaligen Unternehmer der ständ. Theater zu Klagenfurt und

11r

Laybach¹⁶, Ferdinand Funk, die Unternehmung des hiesigen ständ. Theaters und der Redouten von Ostern 1839 angefangen auf 5 Jahre übertragen worden sei.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht, da das zum förmlichen Abschlusse des Contractes Erforderliche bereits durch den st. Ausschuss eingeleitet wurde, ad acta.

16.) Ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 26. August d. J. Zl. 12.219 mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung vom 6. Febr. 1836 hinsichtlich der Vorschriften über den in- und ausländischen Adel.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Kenntniß genommen, dient vorzugsweise hinsichtlich jener Individuen, welche einen ausländischen oder den einfachen ungarischen Adel besitzen zur Darnachbenennung bei Incolatsverleihungen und geht ad acta.

17.) Ein ständ. Ausschussbericht dd^o 6. September d. J. Zl. 7654 mit der Anzeige, daß die Mautbefreiung der Herren Stände Steiermarks von der Privatmaut an der Murecker Murbrücke durch k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 8. August d. J. in Abrede gestellt werde, sowie mit dem Antrage, zur Aufrechterhaltung des altherkömmlichen Rechtes der landständischen Privatmaut-Befreiung auch für diesen einzelnen Fall eine allerunterthänigste Vorstellung unmittelbar an Allerhöchst S^e k. k. Majestät zu überreichen. Das k. k. Gubernium stützt sich bei der obigen verfassungswidrigen Entscheidung auf den Umstand, daß die ständ. Mauthfreiheit in dem mit h. k. k. Hofkanzlei Decrete vom 19. October 1815 Zl. 18.470 festgesetzten Mauthtariffe keineswegs aus

¹⁶ Ljubljana

Übersehen, sondern in Folge a. h. Entschließung vom 8. Oktober 1815 hinweg gelassen worden sei; allein dieß beseitigt die ständischerseits gehegte Vermuthung keineswegs, daß allerhöchsten Orts selbst, zumal bei etwa obwaltender Mangelhaftigkeit der vorbereitenden Verhandlungen, ein Versehen unterlaufen sei. Noch näher aber liegt die Vermuthung, der Beisatz der ständ. Mauthbefreiung sei in dem neuen Tariffe für die erwähnte Mauth nur deßhalb a. h. Orts weggelassen worden, weil er für überflüssig gehalten wurde; indem sich der gerechte Monarch schon im allgemeinen für die gewissenhafte Aufrechthaltung des st. Rechts der Privatmauthbefreiung gnädigst ausgesprochen hatte. So heißt es in der über h. k. k. Hofkanzlei-Verordnung dd^o 26. Mai 1828 Zl. 12.219/448 ausgegebenen k. k. Gubernial Currende dd^o 9. Juni desselben Jahres Zl. 10.974 ausdrücklich. „es sei keine Vorschrift erflossen, welche den eilften Absatz des Privatmauthpatentes /: welcher eben von der landhandvestmäßigen Mauthbefreiung handelt :/ abgeändert hätte; und nur bei ganz neu errichteten Privatmauthen /: die Mureckermauth ist aber eine alte schon vor dem Theresianischen Patente bestandene :/ könne von der Mauthbefreiung eine Ausnahme gemacht werden, wenn diese Befreiung nicht angemerkt sei. Wäre aber endlich die Mauthfreiheit der steierm. Landstände in der bei Gelegenheit der Tariffserhöhung für die genannte Mauth erflossene a. h. Entschließung dd^o 8. Oktober 1815 wirklich, – was aber nicht vermuthet werden kann, – vorbedacht und in der Absicht die ständ. Mauthbefreiung nicht zu berücksichtigen, ausgelassen

worben; so hebt die, der obigen kk. Gubern. Currende zum Grunde liegende a. h. Entschließung dd^o 29. August 1821 jene frühere vom J. 1815 vollkommen wieder auf.

Abstimmung und Beschluß.

Die Ständeversammlung beschließt einhällig, gegen die verfassungswidrige k. k. Gubernial Entscheidung dd^o 8. August d. J. Zl. 12.921 eine allerunterthänigste Vorstellung unmittelbar an a. h. S^c k. k. Majestät mit der allergehorsamsten Bitte zu überreichen, Allerhöchst dieselben wollen das den steierm. Ständen verfassungsmäßig zustehende Recht der Privatmauthbefreiung auch hinsichtlich der Privatbrückenmauth zu Mureck allergnädigst bei Kraft zu erhalten geruhen.

18.) Ein vom ständ. Ausschusse unter 13. September d. J. Zl. 8002 vorgelegter Antrag des Hrn. Moritz Rit. v. Pistor zur Errichtung zweier Leichenhäuser in der Hauptstadt Grätz auf Kosten des ständ. Domesticums.

Abstimmung und Beschluß.

Bei dem Umstande, da der st. Ausschuss in der Zwischenzeit von der Überreichung dieses Antrages bis zur Eröffnung des gegenwärtigen Landtages nicht Zeit fand, das Project selbst so wie die diesfälligen Baupläne gehörig selbst zu prüfen, und etwa die

nöthigen Vorausmaße und Kostenüberschläge anfertigen zu lassen, ist diese Einlage des Hrn. Moritz Rit. v. Pistor dem st. Ausschube wiederholt zur Berichterstattung zuzuweisen.

19.) Die Wahl eines ständ. Ausschubrathes vom steierm. Prälatenstande nach dem Ableben des Hochw. Hrn. Franz Sales Knauer, Probstes des regulirten

12v

Chorherrenstiftes Vorau.

Abstimmung.

Nachdem die anwesenden Hrn. des Prälatenstandes S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann die Ernennung der Scrutatores überlassen hatten, bestimmten S^e Excellenz den Hrn. Franz Grafen v. Attems, und Hrn. Franz Rit. v. Adlerskron, ständ. Ausschussrat, zu Scrutatores, und es wurde sofort zu[r] verfassungsmässigen Wahl mittelst geheimer Abstimmung geschritten. Nachdem die Wahlzettel der versammelten sechs Mitglieder des Prälatenstandes von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmann eröffnet, und von den beiden Herren Scrutatores eingesehen waren, ergaben sich für den Hochw. Hrn. Joachim Abten zu St. Lamprecht 5 und für den Hochw. Hrn. Gottlieb Kerschbaumer Probstes zu Vorau 1 Wahlstimme.

Schluß.

Es wurde sonach der Hochw. Hr. Joachim Abt zu St. Lamprecht¹⁷ zum ständ. Ausschubrathes des Prälatenstandes erwählt, und da selber über die von S^{er} Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann an ihn gerichtete Frage, sich unter Bezeigung seines Dankes bereit erklärte, diese Rathsstelle annehmen zu wollen, so ist nun die a. h. Bestätigung dieses Wahlaetes auf übliche Weise anzusuchen.

20) Die Wahl eines ständ. Verordneten des steierm. Prälatenstandes nach vollendeter 6jähriger Dienstzeit des Hochw. Hrn. Ludwig Abten zu Rein.

Abstimmung.

Nachdem die Hrn. des Prälatenstandes

13r

sich für die Beibehaltung der bereits für den eben vorgegangenen Wahlaet ernannten Herren Scrutatores ausgesprochen hatten, wurde die verfassungsmässige Wahl mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen. S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten die von den anwesenden Hrn. des Prälatenstandes überreichten Wahlzettel, die Herren Scrutatores sahen selbe ein, und verzeichneten sie. Hiebei ergaben sich demnach für den Hochw. Hrn. Ludwig Abten zu Rein 4 und

¹⁷ St. Lambrecht in der Obersteiermark.

für den Hochw. Hrn. Mathias Purgkarthofer, Domprobst zu Seckau 2
Wahlstimmen.

Schluß.

Der Hochw. Hr. Ludwig Abt zu Rein erhielt somit die zur Wiedererwählung eines ständ. Verordneten erforderlichen verfassungsmässig erforderlichen zwei Drittheile der Wahlstimmen aller Stimmgeber. Von S^{er} Excellenz befragt, ob er die ihm zuge dachte Stelle annehme, erwiederte der Hochw. Hr. Prälat v. Rein, daß er diese ehrenvolle Stelle nicht nur annehme, sondern den wählenden Herren seines Standes für das wiederholt in ihn gesetzte Vertrauen verbindlichst danke.

Es ist somit auch um die Bestätigung dieser Wahlhandlung a. h. Orts auf übliche Weise anzusuchen.

21.) Ein ständ. Ausschußbericht vom 5. September d. J. Zl. 7862 mit Vorlage der Gesuche um Verleihung der durch das Ableben des Felix Jetzinger erledigten ständ. Bereiterstelle zum Behufe der Wahl, für welche aus den vorhandenen

13v

17 Competenten

I^{mo} loco Joseph Bourschafter, kärnt. Ständ. Bereiter zu Klagenfurt,

II^{do} loco Carl de Lapresle Montlevin, k. k. Hofreit – Skolar in Wien, und

III^{tio} loco Johann Georg Kegel, gräfl. v. Festetics'scher Stall- und Gestütsdirector so wie Bereiter zu Keszthely¹⁸ vorgeschlagen werden.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten, daß die Wahl eines ständ. Bereiters instructionsmäßig nicht durch Ballotirung oder Scrutinium, sondern durch laute Abgabe der Wahlstimme zu geschehen habe; daher er, wiewohl in letzterer Zeit bei ähnlichen Wahlen öfters auch geheim abgestimmt wurde, öffentliche Umfrage halten werde, zumal die Besetzung der st. Bereiterstelle gewiß wichtiger als jene der Sprach- und übrigen Exercitienmeister sei, weil es doch für jeden Familienvater von großem Belange sei, wem er nicht nur die gymnastische Ausbildung, sondern gewissermassen auch das Leben und die Gesundheit seiner Söhne anvertrauen soll.

Dagegen bemerkte aber Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn, er könne sich nicht erinnern, daß in einem ähnlichen Falle je wäre öffentlich abgestimmt worden; im Gegentheile sei das Herkommen für die geheime Abstimmung durch Wahlzetteln; er müße daher darauf antragen, die hohe Ständeversammlung wolle erst daselbst entscheiden, ob in dem vorliegenden Falle von der Observanz

¹⁸ Stadt in Ungarn am Westufer des Plattensees/Balaton in Ungarn. Deutschl. Kesthell.

14r

abgewichen werden soll oder nicht; zumal bei dem Mangel einer schriftlichen Landtagsordnung dem Landtage nur diese, nicht aber eine nur für ein untergeordnetes Collegium verfaßte Instruction zur Richtschnur dienen könne.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann lasen hierauf aus der Instruction für die Hrn. Ausschußräthe vom J. 1808 folgende Stelle vor: § 10. „Bei Besetzung der Stelle eines ständ. Secretärs, Buchhalters, Advocaten, Hofagenten, dann der beiden Sprachmeister und der drei sogenannten Exercitienmeister hat der ständ. Ausschuß unter Mitstimmung der Verordneten Stelle den Vorschlag an den Landtag zu erstatten, wo diese Stellen nach Mehrheit der Stimmen ohne Ballotirung vergeben werden.“

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn behauptete dessen ungeachtet, dieser hier nur zur Norm für den ständ. Ausschuß festgesetzte § könne, obwol darin des Landtags erwähnt werde, nach seiner Ansicht den Landtag keineswegs verbinden, von einer langjährigen Observanz abzuweichen.

S^e Excellenz wollten demnach diese Incidenzfrage über die öffentliche oder geheime Abstimmung durch die Ständeversammlung selbst entscheiden lassen, und zu diesem Ende, da sich durch Aufstehen und Sitzbehalten der Versammelten, das Übergewicht einer Meinung nicht klar darstellte, die Umfrage beginnen. Allein der Hochw. Hr. Alois Laritz Probst v. Bruck, unterstützt von dem Hochw. Hrn. Ludwig Abten zu Rein, erklärte, da bereits eine wenigstens für diesen einzelnen Fall auch den Landtag betreffende geschriebene Instruction vorhanden sei, so könne er sich hierüber in keine

14v

weitere Debate einlassen, indem ihm selbe als gänzlich unstatthaft erscheine.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erklärten hierüber auch Sie theilten diese Ansicht, und schritten hierüber ohne weitere Einwendung von Seite der Versammlung zur öffentlichen Umfrage hinsichtlich der Besetzung der erledigten ständ. Bereiterstelle.

Hiebei ergaben sich von den beim Wahllacte noch anwesenden 91 Landtagsmitgliedern für

Joseph Bourschafter	43,
für Karl Lapresle Montlevrin	15,
für Ludwig Siffert	2,
für Wenzel Pusch	8, und
für Franz Potpeschnigg	23 Wahlstimmen.

Beschluß.

Jos. Bourschafter, kärnt. ständ. Bereiter in Klagenfurt, wurde demnach als steierm. ständ. Bereiter erwählt, es ist ihm sofort das Anstellungsdecret auszufertigen, und alles übrige zum Antritte seines Dienstes Nöthige durch den st. Ausschuß zu veranlassen.

Ignaz Attens m/p.

Leitner m/p.

Landtagssitzung vom 16. April 1839

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Carl Graf von STÜRGGH
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Franz Graf von ATTEMS
Wilhelm Graf von ATTEMS
Alexander Graf von ATTEMS
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Thadäus Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Karl Graf von GLEISPACH
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Carl Freiherr von MANDELL
Franz Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Johann Freiherr von KULMER

Ritterstand:

Franz von KALCHBERG, Ausschussrat
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Dominik von FRIEB, d. Ä.
Carl von HAYDEGG
Franz von GRIENDL, Verordneter
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von BRANDENAU-MÜHLHOFEN
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Dr. MAURER, Bürgermeister der Stadt Graz, Grazer Kreis
BONSTINGEL, Magistratsrat der Stadt Graz, Grazer Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Alois Cajetan REMPFL, Brucker Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Joseph HOFER, Marburger Kreis
Carl LEHMANN, Cillier Kreis

Es waren somit im Ganzen 45 Landtagsmitglieder aus allen Ständen versammelt, von welchen jedoch die beiden st. Secretäre an den Debaten nicht Theil nahmen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann tragen vor, es habe Hr. Thadeus Gf v. Trautmanstorf, Sohn des unlängst verstorbenen Hrn. Vinc. Grafen v. Trautmanstorf, Beistzer der Fideicomiß Herrschaft Gleichenberg um die Introducirung in den heutigen Landtag angesucht; und ernennen, da dieser Herr landständischer Abkunft und bereits 26 Jahre alt, somit großjährig ist, und gegen seine Introducirung

16r

kein Anstand obwaltet, Hrn. Verordneten Anton Gfn. v. Attems und Hrn. Ausschußrath Franz Gfn. v. Wurmbbrand zu Introductionscommissären.

Hr. Thadeus Gf. v. Trautmanstorf wurde hierauf von den Herren Commissären in den Versammlungssaal eingeführt, leistete die gewöhnliche Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns, und nahm dann Sitz und Stimme auf der Herrenbank.

Hierauf wurden von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmann nachfolgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage gebracht:

1.) ein st. Ausschußbericht dd^o 27. März 1839 Zl. 2867 mit dem Vorschlage zur Vertheilung der mit 2.000 fl C. M. aus dem st. Domesticalfonde sistemisirten jährlichen Gnadengaben, für das Jahr 1839 mit dem Beifügen, daß in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 17. Oktober 1826 Zl. 6 der Antrag auf 40 Betheilungsplätze gestellt worden sei.

Abstimmung und Beschluß.

Der vorgelegte Vertheilungsvorschlag wird einstimmig angenommen, und es ist daher wegen Erfolglassung dieser Gnadengaben aus der st. Domesticale Hauptkasse an die einzelnen Empfänger das Nöthige an den st. Ausschuß zu erlassen.

2.) ein Bericht des ständ. Ausschusses dd^o 8. November 1838 Zl. 9669 mit der Anzeige, daß die Marksteinsetzung an der Gränzlinie zwischen dem Agramer¹⁹- und

¹⁹ Komitat Zágřáb. Agram: Kroatisch Zagreb. Ungarisch Zágřáb.

Warasdiner²⁰- Comitate des Königreiches Croatien und dem Cillier- und Marburgerkreise des Herzogthumes Steiermark nunmehr vollendet sei, und daß der st. Ausschuß daher das k. k. Gubernium um Mittheilung der im ständ. Archive zu hinterlegenden diesfälligen Akten und Mappen ersucht, und zugleich

16v

den Antrag gestellt habe, die von croatischer Seite zwar liquidirten aber durch Vergleich an Steiermark, eigentlich an die Gemeinden: Stadt Friedau²¹, Buschendorf, Frankofzen²², Obrisch²³, Grabendorf²⁴ und Polsterau²⁵ abgetretenen Grundtheile nicht jenen, welche sie factisch occupirten, zu belassen, sondern vielmehr hieraus einen Fond zu bilden, aus welchem jene Gemeinden und Besitzer, deren Grundstücke zwar steiermärkischerseits angesprochen, aber im Wege beiderseitiger Übereinkunft an Croatien überlaßen wurden, in einem billigen Verhältniße zu entschädigen.

Abstimmung und Beschluß.

Diese Anzeige wird mit vollkommener Gutheißung des Geschehenen zur Kenntniß genommen, und über Antrag S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns beschlossen, den Hrn. Gränzreambulirungs Commissären Anton Gfn. v. Attems, und Ernest Rit. v. Boset, auch von Seite des Landtags, wie bereits von jener des st. Ausschusses geschehen ist, den Dank der Stände für ihre ersprißliche Mühewaltung in dieser Angelegenheit auszudrücken.

3.) Ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 28. Oktober 1838 Zl. 18.178/2207 mit Bekanntgebung der a. h. Genehmigung vom 12. Oktober 1838 zur Erhöhung der von dem vormaligen st. Obereinnehmer, Hrn. Max Freihrn. v. Egkh zu beziehenden normalmäßigen Pension pr 666 fl 40 kr CM. auf zwei Drittheile seines vorigen Gehaltes pr 2.000 fl C. M. und zwar mit dem Bezuge vom Tage seiner Pensionirung angefangen.

Abstimmung und Beschluß.

Da Hr. M. Freihr. v. Egkh mittler Weile mit Tod abging, und die Erfolglabung des bis zu dessen Todestage entfallenden Nachtragsbetrages an die zukömmliche Verlassen-

17r

schafts- Abhandlungsbehörde bereits verfügt worden ist, so geht das Geschäftsstück lediglich ad acta.

²⁰ Komitat Varasd. Warasdin: Kroatisch Varaždin. Ungarisch Varasd.

²¹ Ormož.

²² Frankovci.

²³ Obrež.

²⁴ Grabendorf bei Postrau/ Grabe pri Središču.

²⁵ Polstrau/Središče ob Dravi.

4.) ein k.k. Gubern. Intimat dd^o 5. Dezember 1838 Zl. 20.523 mit Bekanntgebung der a. h. Genehmigung zur Vermehrung der Besoldung des Professors der Botanik und Zoologie am Joanneum D^{or} Franz Unger, von jährl. 800 fl auf 1.200 fl C. M.

Abstimmung und Beschluß.

Da die Flüßigmachung des erhöhten Besoldungsbetrages bei der st. Domest. Hauptkasse bereits verfügt, und Prof. Unger hievon auch schon verständigt ist, so wird das Geschäftsstück lediglich zur Wissenschaft genommen und geht ad acta.

5.) ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 28. November 1838 Zl. 19.881 des Inhaltes, es habe die h. k. k. Hofkanzlei mit Verordnung vom 12. November d. J. Zl. 28.732 erinnert, daß vermöge der über das neuerliche Gesuch der St. Stks²⁶ dd^o 24. Novbr. 1837 Zl. 10.237 um Ermächtigung zur Entscheidung über die Dominical- oder Rusticaleigenschaft einer Realität erfloßenen a. h. Entschließung vom 8. Novbr. 1838 es bei der früheren a. h. Entschließung vom 3. Juni 1834 zu verbleiben habe, welche nemlich der in derselben Angelegenheit gemachten Landtagsvorstellung dd^o 16. Septbr. 1824 aus dem Grunde keine Folge gegeben hat, weil die Stände ihre diesfälligen Ansprüche weder auf noch gültige Urkunden, noch auf eine Observanz zu gründen vermöchten.

Abstimmung und Schluß.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten die Ansicht, da die vorliegende Erledigung eine bereits mehrmals wiederholte ständ. Vorstellung betreffe, und somit ein erneuertes Einschreiten wol keinen günstigeren Erfolg haben dürfte, so wäre diese Intimation lediglich zur Kenntniß zu nehmen.

17v

Allein Hr. Wilhelm Gf. v. Kühnburg bemerkte, die Abschaffung eines althergebrachten ständischen Rechtes könne, nach seinem Erachten, nicht so stillschweigend hingenommen werden, er stelle vielmehr in Antrag, daß die Stände, da es den Anschein habe, als ob die einzelnen ständ. Rechte allmählig ausser Wirksamkeit gesetzt werden wollen, neuerlich und dringend um die Bestätigung ihrer sämtlichen Rechte a. h. Orts unterthänigst ansuchen, oder mindestens in der eben besprochenen Angelegenheit eine neuerliche kräftige Gegenvorstellung S^r k. k. Majestät unterbreiten sollen, zumal bei der Aufstellung des neuen Catasters häufig Dominicalgrundstücke als Rusticalentitäten bezeichnet würden.

Hr. Hieron. Gf. zu Herberstein stimmte dem letztern Antrage bei, und zwar vorzüglich darum, weil in der eben intimirten a. h. Entscheidung, ungeachtet durch das st. Einschreiten vom 16. Sept. 1824 und dessen Beilagen die früheren Abweisungsgründe so ausführlich und gründlich widerlegt worden seien, dennoch keine Entscheidungsgründe angegeben seien, welche man in einer die st. Rechte so empfindlich kränkenden Erledigung doch allerdings hätte erwarten dürfen.

²⁶ Stände Steiermarks.

Diesen Ansichten folgend, stimmten demnach 16 Landtagsmitglieder für eine erneuerte allerunterthänigste Vorstellung gegen die Abschaffung des erwähnten althergebrachten und verbrieften Rechtes der Stände Steiermarks.

Hr. Anton Gf. v. Attems, st. Verordneter, gibt zu bedenken, daß die vorliegende a. h. Entschliebung bereits die dritte in dieser Angelegenheit erflößene

18r

Erledigung sei, daß somit von einer in so kurzen Zeit wiederholten Gegenvorstellung kein günstiger Erfolg zu erwarten stehe; daher er denn glaube, man werde in der Sache das für den jetzigen Zeitpunkt entsprechendste thun, wenn man gegenwärtig sich darauf beschränkt, in dem heutigen Landtagesprotokolle die ausdrückliche Verwahrung gegen die Abschaffung des ständ. Rechtes zur Entscheidung über die Dominical- oder Rustical Eigenschaft einer steierm. Realität auszusprechen, und zugleich den Vorbehalt beizufügen, wegen Aufrechthaltung dieses Rechtes zur geeigneten Zeit eine neue allerunterthänigste Vorstellung a. h. Orts zu überreichen.

Dieser Ansicht schlossen sich im Ganzen 22 Landtagsmitglieder an, und selbe gedieh, während die hochw. Hrn. Joachim Abt zu St. Lambrecht und Hermann Reismüller Propst zu Grätz, sich für die einfache Beiseitelegung des Geschäftsstückes erklärten, durch Stimmenmehrheit zum

Beschluße:

Die im Landtage versammelten Stände Steiermarks sprechen hiemit kräftigst und nach Gewißenspflicht ihre Rechtsverwahrung aus, als hätten sie zu der a. h. Orts verfügten Abschaffung des althergebrachten und wohlverbrieften ständ. Rechtes zur Entscheidung über die Dominical- oder Rustical- Eigenschaft einer steiermärkischen Realität jetzt oder jemals ihre verfassungsmäßige Zustimmung gegeben. Sie berufen sich im Gegentheil wiederholt auf ihre unter 9. Dezbr. 1823 L. P. No. 5 an das steierm. k. k. Gubernium überreichte Gegenvorstellung auf die S^{er} k. k. Majestät unterbreitete Beschwerdeschrift dd^o 11. Septbr. 1824 Zl. 3697, und auf ihre letzte diesfällige Landtagsvorstellung

18v

vom 20. Septbr. 1836 No. 7 indem die diesfälligen Ansprüche der Stände sich allerdings auf noch gültige Urkunden, nemlich auf die steiermärkischen Handvesten gründen, welche, wiewol sie als zu den Grundgesetzen des Landes gehörig keiner ausdrücklichen Bestätigung bedürfen, überdieß von Weil. S^r Majestät Kaiser Franz I. mit Hofdecret vom 27. März 1807 ausdrücklich bestätigt, und auch von S^r jetzt regierenden k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 15. Juni 1836 allergnädigst anerkannt wurden. In den Landhandvesten König Ferdinand III. dd^o Wien 28. Oktbr. 1631 Kaiser Leopolds I. dd^o Gratz 5. Juli 1660 und Kaiser Karl's VI. dd^o Wien 8. Oktbr. 1731 heißt es nemlich „Viertens,“ daß in „Crafft Pruggerischen Libles in

Gültbuchs- Steuer- Zapfenmaß und andern gemainen Landtsanlagen & Niemants als die Verordneten sentenzieren sollen &.[“]

Endlich weisen die vom ständ. Archivare in dessen Berichten dd^o 30. Novbr. 1823 und dd^o 20. Septbr. 1834 beigebrachten Behelfe, welche bis zum J. 1538 hinaufreichen, eine dreihundertjährige Observanz unabstreitbar nach, welche noch durch die ständischen Erkenntniße sub exh. N^{ris} 1559 und 2796 vom J. 1811 dann sub exh. N^{ris} 2296 und 3452 vom J. 1821 ohne irgend eine Beanständigung ausgeübt, vielmehr erst neuerdings durch Hofkanzleidecret dd^o 22. August 1816 und durch die mit k k. Gubern. Erlaß dd^o 7. Febr. 1816 Zl. 2729 geschehene Hinweisung auf das hohe Hofdecret vom 26. Jänner 1781 ausdrücklich sanctionirt wurde.

In Gemäßheit alles dessen behalten sich demnach die im Landtage

19r

versammelten Stände Steiermarks vor, zur geeigneten Zeit eine neuerliche allerunterthänigste Vorstellung zur Wahrung and Aufrechthaltung des hier besprochenen alten ständischen Rechtes an S^e k. k. Majestät allergehorsamst zu überreichen, und fügen die geziemende Bitte bei, es möge die im gegenwärtigen Landtagsprotokolle niedergelegte Rechtsverwahrung höheren Ortes gnädigst zur Kenntniß genommen werden.

6.) ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 23. Dezbr. 1838 Zl. 6058 mit Bekanntgebung des durch a. h. Entschließung dd^o 11. Dezbr. allergnädigst ausgesprochenen Wohlgefallens S^r Majestät über die ständischerseits unter 17. Septbr. 1838 abgegebene Erklärung zur bereitwilligen Übernahme der Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1839.

Abstimmung und Schluß.

Wird ehrfurchtvollst zur erfreulichen Nachricht genommen, und bei dem Umstande, da die Steuereinhebung bereits eingeleitet, und in Vollzuge ist, zu den Acten gelegt.

7.) ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 8. Jänner 1839 Zl. 367 mit der Bekanntgebung, vermög a. h. Entschließung dd^o 22. Dezbr. 1838 sei das ständ. Einschreiten um Errichtung mehrerer neuer Stiftplätze im Grätzer adelichen Damenstifte, und Dotirung derselben aus dem st. Domesticum S^{er} k. k. Majestät neuerdings vorzulegen, sobald die in der a. h. Entschließung vom 7. Mai 1831 geforderte Nachweisung geliefert sein wird.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hiebei, die a. h. Orts geforderte Nachweisung betreffe einen Ausweis über den dermaligen Stand der jährlichen Einkünfte des st. Domesticums; es sei daher unter 30. Jänner d. J. Zl. 597 die st. Buchhaltung zur Verfaßung eines Ausweißes

über die Einnahmen und Auslagen dieses Fondes aufgetragen, und von letzterer demnach wirklich eine solche Übersicht an die st. Verordnete Stelle vorgelegt worden, aus welchem hervorgeht, daß die dermaligen jährlichen Überschüße 61.000 fl C. M. betragen, und somit die Dotirung der besprochenen Stiftplätze ohne Anstand geschehen könne; daher S^e Excellenz die Anfrage stellten, ob die versammelten Hrn. Stände nicht etwa den ständ. Ausschuß ermächtigen wollten, sobald jener Ausweis an selbe gelangt, das Einschreiten wegen Creirung der beantragten neuen Präbenden unter Beilegung dieser Übersichtstabelle a. h. Orts zu erneuern.

Beschluß.

Diesem von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmanne gestellten Vorschlage wurde einhellig beigestimmt, und ist demgemäß der geeignete Auftrag an den st. Ausschuß zu erlassen.

8.) ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 23. Jänner d. J. Zl. 1307 mit Bekanntgebung der durch a. h. Entschließung vom 12. Jäner genehmigten jährl. Personalzulage pr 200 fl C. M. für den st. Obereinnehmeramts Controllor Max Andrä Wiesenthaler.

Abstimmung und Schluß.

Da wegen Fließigmachung dieser Personalzulage bei der st. Domest. Hauptkasse bereits das Erforderliche verfügt worden ist; so wird die allergnädigste Anerkennung der Verdienste des würdigen Veteranen aller ständischen Beamten nur zur erfreulichen Nachricht genommen und das Geschäftsstück zu den Akten gelegt.

9.) ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 28. Jäner d. J. Zl. 1644 mit Bekanntgebung der a. h. Genehmigung vom 15. Jänner zur Übertragung der von der Fräule Amalie Gfin. v. Lengheimb zurückgelegten st. Gnadengabe pr 100 fl C. M. auf ihre Schwester Frle. Anna Gfin. v. Lengheimb.

Abstimmung und Beschluß.

Da die Fließigmachung dieser Gnadengabe bei der st. Domest. Hauptkasse bereits verfügt worden ist, so geht das Geschäftsstück nur zur Wissenschaft ad acta.

10.) ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 28. Jäner d. J. Zl. 1645 mit Bekanntgebung der untern 15. Jäner d. J. erfolgten a. h. Bestätigung der am 18. Septbr. v. J. wiederholt auf den hochw. Hrn. Ludwig Abten zu Rein gefallenen Landtagswahl zum ständ. Verordneten des steierm. Prälatenstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Da diese a. h. Bestätigung dem Hochw. Hrn. Abten zu Rein bereits bekannt gegeben, und die weitere Fließigmachung seines Gehaltes mit jährl. 2.000 fl C. M. gleichzeitig

verfügt worden ist, so gereicht die vorliegende Intimation nur zur angenehmen Nachricht und geht ad acta.

11.) ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 7. Febr. d. J. Zl. 2057 mit Bekanntgebung der unter 19. Jänner erfolgten a. h. Bestätigung der am 18. Septbr. 1838 auf den Hochw. Hrn. Joachim Abten zu St. Lambrecht gefallenen Landtagswahl zum ständ. Ausschußrathe des steierm. Prälatenstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Da der Hochw. Hr. Abt von dieser a. h. Bestätigung bereits in Kenntniß gesetzt worden ist, so gereicht die vorliegende Intimation nur zur angenehmen Nachricht und geht ad acta.

20v

12.) Ein Antrag des ständ. Ausschusses dd^o 19. Febr. d. J. Zl. 409 hinsichtlich der Modalitäten bei Umwechslung der ältern Domesticalschuldscheine gegen verloosbare Aerial Obligationen mit Vorlage eines zur Beleuchtung des ganzen Sachverhältnisses bestimmten Berichtes der ständ. Verordneten Stelle dd^o 14. Dezbr. 1838 Zl. 10.966 aus welchem Folgendes zu entnehmen ist.

A.) Der ganze st. st. Passivstand beträgt 14.007.622 fl 58 kr. Zu Folge h. k. k. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1838 Zl. 11.598 soll nun „die Tilgung der noch vor dem J. 1805 contrahirten alten ständ. Domesticalschulden nach dem Masse als die Stände Steiermarks schon verloosbare Aerial Obligationen besitzen oder noch beischaffen werden, durch theilweise Einlösung (eigentlich Umwechslung) der st. Domesticalschuldbriefe gegen Aerial Obligationen begonnen werden; indem auch bei dieser Modalität dasselbe Schlußresultat erzielt werde, wie durch die Gesamtumwechslung.“

Diese alten ständ. Domesticale Obligationen, welche demnach der Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung sind, belaufen sich im Nennwerthe auf 5.054.016 fl 6 2/4 kr, wovon 24.360 fl zu 3 1/2 pr. Ct. 4.697.175 fl 46 2/4 kr zu 4 pr. Ct. und 332.480 fl 20 kr zu 5 pr. Ct. anliegen. Von dieser ganzen Summe bilden jedoch 382.293 fl 31 kr in 4%igen Obligationen ein zur Entschädigung der Unterthanen für ihre zum Straßenbaue abgetretenen Grundstücke aufgenommenes wirkliches Aerial-Passivum, welches im J. 1767 nur unter die Garantie der Stände genommen worden ist; daher zur Umwechslung dieser eigentlich nur dem Nahmen nach ständischen Schuld ein gleicher Betrag von 4%igen Obligationen der verloosbaren ältern Staatsschuld vom k. k. Strassenfonde in Anspruch zu nehmen wäre.

Die ständ. Mitteln zu der beabsichtigten Finanzoperation sind 1.) ein Activ Capital an bereits eingekauften öffentlichen Obligationen

im Nennwerthe von 1.190.740 fl 52 $\frac{3}{4}$ kr, wovon 4.090 fl zu 3 $\frac{1}{2}$ %, 1.183.257 fl 52 $\frac{1}{4}$ kr zu 4 % und 3.393 fl --- kr zu 5% verzinst werden.

2.) ein baarer Casserest der ständ. Domestical Casse mit Ende Oktober 1838 mit 483.998 fl 14 kr C. M. und 11.804 fl 23 kr W. W. von welchem aber, der im Werke begriffenen Bauten und andern öffentlichen Anstalten wegen, nur noch etwa 200.000 fl C. M. auf Einlösung von Aerarial Obligationen verwendet werden können.

3.) ein nach einem 6jährigen Durchschnitte berechneter jährlicher Domestical-überschuß, mit 61.104 fl 56 $\frac{2}{4}$ kr C. M. und

4.) endlich die vom Strassenfonde zu leistende Vergütung in 4%igen Obligationen im Nennbetrage von 382.293 fl 31 kr.

C.) Durch die sub 1, 2 und 4 angeführten Mittel könnte ein Theil der Domestical-schuldbriefe gegen verloosbare Aerarial Obligationen umgewechselt werden, und zwar könnten die 3 $\frac{1}{2}$ %igen Domest. Obligationen pr 24.360 fl durch Einkauf und sofortige Umwechslung ganz eingelöst werden.

Von den 4% Domest. Obligationen pr

4.697.175 fl 46 $\frac{2}{4}$ kr

dürften höchst wahrscheinlich

1.915.551 fl 23 $\frac{1}{4}$ kr

ingewechselt werden, somit blieben

2.781.624 fl 23 $\frac{1}{4}$ kr

4 % domest. Obligationen noch unbedekt.

Ebenso bleiben von den 5 %igen

pr 332.480 fl 20 kr

wenn hievon die im Besitz der Stände befindlichen 5 %igen Obligationen abgezogen werden mit

3.393 fl --- kr

noch unbedekt

329.087 fl 20 kr

Um nun auch diese noch unbedekten Passiven zu tilgen, bleibt nur der sub 3 angeführte jährl. Überschuß der Domest. Casse pr 61.104 fl 56 $\frac{2}{4}$ kr C. M.

Die Umwechslung dieser noch unbedekten st. Domest. Schuldbriefe kann nur auf zweierlei Art geschehen:

I: Auf einmal, indem man ständischerseits ein neues Anleihen zu 4 % macht,

die erforderliche Summe an verloosbaren Aerarial Obligationen ankauft, und selbe dann gegen Rücknahme der alten st. Domest. Schuldbriefe mit einem Mal an die Gläubiger hinausgibt. Zu diesem Geschäfte würden nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen eine Darlehenssumme von 1.750.000 fl C. M. genügen, und es würde auf das st. Domesticum, nach Abschlag der Ersparung an Interessen für die alte

Schuld, eine jährliche Ausgabe an Interessen für das neue Anlehen pr 31.985 fl 73 ¼ kr, und zur Creirung eines neuen Tilgungsfondes mit 1% eine weitere jährliche Auslage von 17.500 fl entfallen, welche jährliche Gesamtauslage von 49.485 fl 37 ¼ kr C. M. den obigen jährl. Domesticall Überschuß pr 61.104 fl 56 2/4 kr auf 11.619 fl 19 ¼ kr C. M. vermindern würde.

Diese Verminderung der Überschüße ist allerdings zu berücksichtigen, indem die Stände durch diese Schmälerung ihrer disponiblen Geldkräfte an manchen Unternehmungen zum allgemeinen Wohle gehindert werden könnten. Auch ist leicht zu bemerken, daß die Tilgung der neuen Schuld durch einen so kleinen Tilgungsfond sich wol sehr lange hinaus ziehen und eine Frist von 30 Jahren bedeutend überschreiten würde. Dagegen hat diese Modalität den Vortheil für sich, daß sie die einfachste ist, und daß alle Domesticall Gläubiger auf billige Weise zu gleicher Zeit befriediget werden.

II. Die Tilgung der alten Domest. Schuld kann auch allmählig geschehen, indem man für die jährlichen Überschüße allmählig die erforderlichen verloosbaren Staatspapiere einschafft, und selbe auch allmählig gegen die alten Domest. Obligationen umtauscht. Weil man aber doch immer für allgemeine Landesbedürfnisse einige Geldmittel in Reserve behalten muß, so könnte zum successiven Einkaufe von Obligationen jährlich nicht der ganze Domest. Überschuß mit 61.104 fl 56 2/4 kr sondern höchstens 48.000 fl C. M. verwendet werden, mit welchem Fonde man die Tilgung der ganzen noch unbedekten Schuld nach den diesfälligen

22r

Wahrscheinlichkeits Berechnungen etwa in 34 Jahren vollenden könnte.

Diese Tilgungsweise dürfte demnach für das st. Domesticum vortheilhafter sein, indem hiedurch die alte Schuld viel schneller getilgt werden würde, als im ersten Fall das neu contrahirte Anlehen. Allein für die Domesticall Gläubiger ist selbe minder vortheilhaft, indem einige derselben bis zu ihrer Befriedigung 30 und mehr Jahre mit den halben Interessen in Wien. Währ. und einem geringern Kaufswerthe ihrer Obligationen würden zuwarten müssen.

Bei dem successiven Umtausche der Obligationen kommt nun noch zu bestimmen, wie die Gläubiger, welche früher oder später entfertigt werden sollen, ausgewählt werden sollen.

Dies kann auf dreierlei Art geschehen:

- a) nach Datum und Numer der ursprünglichen Einlage, was wegen der vielen Umschreibungen in den wenigsten Fällen unmöglich [] ist.
- b) nach dem Datum der letzten Umschreibung, was zwar ausführbar, aber in vielen Fällen wieder unbillig wäre, in dem jene, welche solche Obligationen vor 20 Jahren um 13 und 14 fl pr 100 gekauft haben, und auf sich umschrieben, behielten, früher entfertigt werden würden als andere, welche solche Obligationen in den letztern Jahren um 40 und mehr Gulden einkauften.

- c) nach der Entscheidung des Looses, wo Vortheil und Nachtheil der Gläubiger dem Zufalle anheim gestellt bleibt.

Die st. Verordnete Stelle schließt demnach diese Auseinandersetzung mit der Bemerkung, daß es für die Gläubiger am vortheilhaftesten, und den Anforderungen der Gerechtigkeit am angemessensten wäre, wenn die Stände durch ein neues Anlehen alle alten Domestical Obligationen zu gleicher Zeit gegen verloosbare Aerarial Obligationen umwechselten, welche Operation

22v

auszuführen, die st. Domestical Casse auch in der Lage sei.

Nach der Ansicht des ständ. Ausschusses liegt jedoch das Übergewicht von Gründen auf der Seite der allmählichen Tilgung der alten Domesticalschulden, und derselbe trägt daher darauf an, daß kein neues Anlehen gemacht, sondern die in den Jahren 1767 bis 1788 ausgestellten Schuldbriefe durch Umwechslung gegen die ständischerseits schon dormalen eingekauften Staatspapiere sogleich getilgt werden sollen; die Tilgung der Schulden, welche erst seit dem J. 1789 contrahirt wurden, wären aber dadurch einzuleiten, daß jährlich ein fixer Betrag von 45.000 fl C. M. dem Einkaufe verloosbarer Aerarial Obligationen gewidmet, sobald wieder ein genügender Nennbetrag derselben hereingebracht ist, der Umtausch derselben gegen steierm. ständ. Domest. Obligationen nach den dann neuerlich zu bestimmenden Modalitäten vorgenommen, und auf diese Weise die ganze alte st. Domesticalschulden getilgt werde.

Abstimmung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann stellten nun an diejenigen Herren der Versammlung, welche zu Erörterung dieses höchst wichtigen und schwierigen Geschäftsgegenstandes etwas mitzutheilen wünschten, die Aufforderung, Ihre Ansicht vorzutragen, damit, wenn zur förmlichen Abstimmung geschritten wird, die gegenseitigen Meinungen sich möglichst berichtigt, und eine Hauptansicht festgestellt haben können.

Hr. Franz Gf v. Wurmbrand nahm hierauf das Wort, indem er sagte, er glaube, es handle sich im vorliegenden Falle wesentlich um die Frage: ob bei der beabsichtigten Finanzoperation vorzugsweise der Vortheil der Domesticalgläubiger oder jener des Domesticalfondes zu berücksichtigen sei? Nach seiner Ansicht scheine ihm, als verdiene im Interesse des allgemeinen Wohles

23r

der letztere eine sorgfältigere Bedachtnahme, indem alle demselben zugewendeten Begünstigungen doch wieder den vielen ständischerseits unterhaltenen gemeinnützigen Bildungsanstalten und Unternehmungen, somit der ganzen Provinz zu gute komme; während jeder den dormaligen Domest. Gläubigern eingeräumte Vortheil nur einzelne Individuen treffe, deren wenigste mehr die ursprünglichen Darleiher seien. Da überdieß der Staat, dessen Hilfsquellen doch gegen das ständ. Domesticum ohne Vergleich reicher seien, seine Gläubiger nur allmählig entfertige, so sehe er nicht ein,

warum man um den Domest. Gläubiger sogleich zu befriedigen, ein neues Anlehen machen soll; er sei daher für den successiven Umtausch der Domest. Obligationen gegen aerar. Obligationen, glaube aber, daß die noch auf die ursprünglichen Darleiher lautenden Obligationen ebenfalls nicht besonders begünstigt, sondern alle Domest. Gläubiger gleichförmig behandelt werden sollen.

Hr. Anton Gf. v. Attems suchte den Antrag des st. Ausschusses noch mehr zu begründen, indem er anführte, da die Nachtheile, welche die Domest. Gläubiger trafen, nicht durch die Stände, sondern durch die unabwendbaren Zeitverhältniße herbei geführt worden seien, so können die Domest. Gläubiger auch keinen andern rechtlichen Anspruch geltend machen, als jenen, nach Maßgabe der allmählichen ständ. Einkünfte befriedigt zu werden. Andererseits fordere das Beste des Landes, daß die Stände in ihren gemeinnützigen Bestrebungen nicht durch zu beschränkte Geldmittel gehemmt würden. Er müße daher der successiven Einlösung und Umtauschung das Wort reden, jedoch glaube er, daß vor allen die ursprünglichen Gläubiger bis zum Jahre 1788 inclus. durch die bereits disponiblen Aktiv-

23v

Obligationen, welche bereits eben die von jener Zeit herrührenden Schuldscheine vollkommen decken, zu befriedigen wären, indem unter diesen ältern Theilhabern viele Spitäler, Pfründe, Kirchen, Gemeinden, Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl. begriffen seien, denen eine Verbeßerung ihrer finanziellen Lage dringend noththut. Gegen ein Anlehen müße er sich aber um so mehr aussprechen, als diese Manipulation dem Domesticalfonde größere Kosten verursache. Selbst wenn, wie man vermuthet, der k. k. Staatsschulden Tilgungsfond dieses Anlehen negociiren, und den Ständen die nöthigen Aerar. Obligationen geben wollte, so könne selber, der seinen eigenen Hauptzweck nicht aus den Augen setzen darf, diese Obligationen nicht nach dem Ankaufspreise, den er selbst gegeben hat, sondern nur nach dem Tagskurse berechnen, und dann sei bei diesem Geschäfte kein besonderer Nutzen zu gewähren, abgesehen von dem Umstande, ob die Stellung der Stände als Schuldner des Staates nicht vielleicht eine schwierigere sein werde, als die gegenwärtige den Privatgläubigern gegenüber.

Hierauf äußerte Hr. Theodor Gf. v. Schönborn eben die Hoffnung, daß der k. k. Staatsschulden Tilgungsfond selbst den Ständen durch ein Darlehen in Aerarial-Obligationen behilflich sein dürfte, habe seine Ansicht für ein Anleihen gewonnen, indem keine Schwankungen des Curses, welche bei dem Detail-Einkaufe dieser Staatspapiere zu fürchten wären, entstehen könnten, wenn der Tilgungsfond mit einem Male die bereits in seinen Händen befindlichen Aerar. Obligationen den Ständen überlaße. Überdieß werde dadurch, daß in diesem Falle die jährlichen Überschüße nicht zum successiven Ankaufe verlosbarer Obligationen

in Anspruch genommen werden, den Ständen noch immer ein erkläcklicher Theil derselben zur freien Disposition für allgemein nützliche Unternehmungen übrig bleiben, zumal zur Tilgung der neuen Schuld ein eigener Fond gegründet werden soll, dessen jährliche Ansprüche an das st. Domesticum nicht so bedeutend sein werden.

Hr. Franz Rit. v. Kalchberg trägt nun vor: Der Gegenstand der dermaligen Verhandlung scheint sich auf die Frage zu reduciren, wie die Umwechslung der alten Domest. Obligationen gegen verloosbare Aerar. Obligationen mit Rücksicht auf den Vortheil des st. Domesticums, den öffentlichen Credit und die Ansprüche der st. Domest. Gläubiger am zweckmäßigsten bewirkt werden könne.

- 1.) Schon die Verordn. Stelle zeigt, daß die sogleiche Tilgung der Domest. Schuld durch ein Anlehen dem st. Domesticum eine vermehrte Ausgabe aufbürde. Es könnten daher nur andere Rücksichten dazu bestimmen, oder gar verpflichten. Dieß scheint nicht der Fall zu sein. Die st. Domest. Obligationen befinden sich größtentheils nicht mehr in den Händen der ursprünglichen Darleiher, sondern, um einen niedern Kurs angekauft, in jenen neuerer Käufer, und letzteren (größtentheils Speculanten); würde nun plötzlich eine Begünstigung auf Kosten des Domesticums und des Landes zukommen, welche von ihnen nicht angesprochen wird, und dermalen weder durch den öffentlichen Credit, noch durch höhere Rücksichten gebothen erscheint. Für die ursprünglichen Erwerber der st. Domest. Obligationen spricht zwar allerdings die Billigkeit, daß ihnen hinsichtlich ihrer bisherigen Verluste die möglichste Begünstigung zugestanden werde, und die Stände wären auch im Stande, den sogleichen Umtausch dieser Domest. Schuldbriefe ohne Zuhilfenahme ausserordentlicher Mittel durch die bereits eingekauften Aerar. Obligationen zu bewirken. Da jedoch die bei diesem Verfahren nöthige

Nachweisung der Besitzes-Titel u.s.w. vielfältigen Anlaß zu Complicationen und Schwierigkeiten geben könnte, und da auch die Staatsverwaltung diese Unterscheidung der Gläubiger nicht eintreten ließ; so dürfte die fragliche Begünstigung der ursprünglichen Domest. Gläubiger weder rätlich noch höheren Ortes genehm sein. Die Contrahirung eines neuen Anlehens aber liegt nicht in der im h. Hofdecrete vom 29. Mai 1838 Zl. 11.598 ausgesprochenen Absicht S^{er} Majestät, welche vielmehr die allmähliche Einlösung voraussetzt, und der Operation zum Grunde legt. Zwar dürfte sich die Staatsverwaltung vielleicht geneigt finden lassen, den Ständen das nöthige Anleihen selbst in Aerar. Obligationen nach dem Curse zu geben; allein diese Operation würde den Ständen kaum geringere Opfer auflegen, als ein mit einem Privaten abgeschlossenes Geschäft.

- 2.) Die Einlösung der st. Domest. Schuld könnte zwar gleichzeitig und auf Einmal aber erst in dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem die Stände sich durch den allmählichen Einkauf die zur Gesamteinlösung erforderliche volle Summe an verloosbaren Arar. Obligationen verschafft haben werden. Der allmähliche Ankauf der letztern hat zwar bisher noch keinen merklichen Einfluß auf den Curs genommen. Es dürfte jedoch beim Bekanntwerden der definitiven Bestimmung des jährlichen Domest. Überschusses zum Einkaufe dieser Effekten eine Steigerung des Curses, wenn gleich der Bedarf der Stände im Verhältniß zur Masse der Waare nur gering ist, nicht ganz zu vermeiden sein. Auch bringt natürlich schon das Fortschreiten der Verloosung eine Erhebung des Curses mit sich. Allein dessen ungeachtet wird, wie auch die st. Verordn. Stelle detaillirt, durch diesen allmählichen

25r

Ankauf der Domesticalfond weniger benachtheiligt, als durch ein neues Anlehen. Bleiben nun überdies die successive eingekauften Obligationen bis zur etwa in 30 Jahren erfolgten Finalumwechslung in Händen der Stände, so kommen dem ständ. Domest. die mittlerweiligen Gewinne zu Guten, welche den aus dem steigenden Kurse entspringenden Nachtheil im Ankaufe ausgleichen, oder wol gar einen solchen Vortheil gewähren könnten, daß dadurch die Operationsfrist abgekürzt würde.

Andererseits wird durch dieses Verfahren auch die vollkommene Gleichstellung aller Domest. Gläubiger erzielt. Der Werth ihrer Papiere wird allmählig mit dem Kurse der ærar. Obligationen steigen; eben so kommt der Verloosungsgewinn der in ständ. Depositum befindlichen Aerar. Obligationen nicht einzelnen, sondern den gesammten Gläubigern zu Nutzen, weil dadurch die Mittel zur Einlösung vermehrt, und somit die Umwechslungsfrist abgekürzt wird.

Es wäre demnach dieses Verfahren jenes, welches den Vortheile des st. Domesticums sowol als auch der Forderung der Gleichstellung sämmtlicher Besitzer alter Domest. Obligationen am entsprechendsten sein dürfte.

Da jedoch einerseits die Stände schon einen beträchtlichen Vorrath an Aerar. Obligationen besitzen, andererseits aber die Staatsverwaltung wegen des doch entfernten Zeitpunktes der auf diese Art erfolgenden Gesamteinlösung der Domest. Obligationen, diese Operationsmethode vielleicht doch nicht so leicht genehmigen dürfte, so stellte Hr. Ritter v. Kalchberg in Berücksichtigung des st. Domesticums sowie auch der ständ. Gläubiger den Antrag:

das dermalen vorhandene Quantum von Aerar. Obligationen sogleich zur Einwechslung von st. Domest. Obligationen zu verwenden, mit dem jährl. Domesticum Überschusse fortan Aerar. Obligationen einzukaufen, und die

Einwechslung der noch übrigen ständ Domest. Obligationen in drei Perioden und zwar mittels der Verloosung zu vollziehen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn entwickelt seine Ansicht auf folgende Weise: Der st. Ausschuß beantragt die sogleiche Umwechslung der bis zum Schluß des J. 1788 ausgefertigten Domest. Schuldscheine.

Allein auch die vom J. 1788 bis 1798 herrührenden Capitalien sind als baar zu betrachten, weil die cursirende Geldvaluta bis dahin noch keinen Kurs machte, und selbst unter den später datirten Obligationen gibt es alte baar angelegte, weil sie umschrieben oder zusammen geschrieben wurden.

Die Straßenbau-Kapitalien, welche von 1767 und 1768 herrühren, sind mit den übrigen ältern Domest. Obligationen a 2% cummulirt, und seit ihrem Entstehen um- und auseinander, ja, mit andern vermengt, zusammen geschrieben worden. Der eigentliche Ursprung der dermaligen Obligationen ist also nicht zu ergründen, und der Versuch ihn zu ermitteln würde große Umtriebe veranlaßen. Sollte die successive Umwechslung nach dem Datum geschehen, so würde man eben wegen der vielen Um- und Zusammenschreibungen sehr unbillig zu Werke gehen. Wollte man die öffentlichen Anstalten, Fideicommisses u. d. gl. gehörigen Capitalien zuerst umwechseln, so würde dies auch zu Ungerechtigkeiten führen, weil sich unter diesen viele schon cursmäßig eingekaufte, oder solche, wo alte und neure zusammen geschrieben sind, befinden.

Ein gerechter Maßstab für die successive Rückzahlung läßt sich somit auf keinerlei Weise ausfindig machen, und man müßte zu dem Auskunftsmittel der Verloosung greifen, welches offenbar

auch die Inconvenienz gegen sich hat, daß es gewisse Gläubiger, ohne einen Billigkeitsgrund vor andern begünstigt.

Viel einfacher, sicherer, nicht nur für die Domest. Gläubiger gerechter, sondern auch für das st. Domesticum in mehrfältiger Beziehung nützlicher scheint dem Hrn. Baron die Modalität der gleichzeitigen Einlösung aller ältern Domest. Obligationen auf einmal durch ein neues Anleihen zu 4% in C. M. zu sein. Vor allem glaubt er, daß sich letzteres auf einen minderen als den projectirten Betrag pr 1.750.000 fl in C. M. stellen dürfte; denn bis zu der kaum vor Einem Jahre zu gewärtigenden höheren Final-Erledigung [!] der verschiedenen Vorverhandlungen könnten durch den disponiblen Domest. Casserest noch fortwährende Ankäufe an Aerar. Obligationen bewirkt werden, so daß zur Zeit des Abschlusses eines Anlehens nicht viel mehr als 1.500.000 fl C. M. erforderlich sein dürften.

Die hauptsächlichsten Vortheile dieser Operation bestünden darin, daß selbe den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die Gläubiger am besten entspricht. Weiters vermindert sie die alte Domest. Schuld von den dermaligen 5 Millionen mit einem Mal

auf 1 ½ Million [!] im Kapitalsbetrage; denn man darf nicht übersehen, daß selbst das a. h. Finanzpatent vom J. 1811, obgleich es die Zinsen auf die Hälfte in der Valuta des Papiergeldes herabsetzte, doch den Nennbetrage des Capitals aufrecht erhielt. Da sich das Anleihen (nach Ansicht des Hrn. Baron) nur auf etwa 1.500.000 belaufen dürfte, so würde sich die diesfalls für den ständ. Domest. Fond erwachsende von der Verordn. Stelle auf 49.485 fl 37 ¼ kr C. M. berechnete Auslage auf nur 37.000 fl reduciren, dagegen also der disponible bleibende Theil der Überschußgelder von 11.619 fl 19 ¼ kr auf etwa 24.000 fl C. M. steigern, womit die Stände sich in

26v

Hinsicht der Beförderung öffentlicher Anstalten und Unternehmungen gewiß sehr frei bewegen könnten, wenn sie nicht dadurch die Tilgung der neuen Schuld beschleunigen wollten.

Zur Tilgung der neuen Schuld müßte auf jeden Fall ein Fond mit 1% des Capitals creirt werden. Wenn jedoch die hiedurch entfallenden 15. 000 fl nur Jahr für Jahr zur Rückzahlung verwendet werden, so würde sich die Bedingung der ganzen Operation auf wenigstens 90 Jahre verspäten, allein wenn man hieraus einen eigennen vom Domesticum abgesonderten Tilgungsfond creirte, welcher seine Geldkräfte durch freie Speculation mit öffentlichen Creditspapieren Gewinnbringend benützen kann, so dürfte die Tilgung des neuen Anlehens wol auch in 40–45 Jahren zu Stande gebracht werden können.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt Hr. Freihr. v. Königsbrun in Antrag, mit Genehmigung Sr k. k. Majestät zu dem bezeichneten Zwecke ein neues Anlehen, gegen höchstens 4% in Conv. M. verzinslich, zu eröffnen, und zwar in der Voraussetzung, daß

- 1.) S^e Majestät der Kaiser zur bessern Sicherstellung der Gläubiger den Ständen den fortwährenden Bezug der für die ehemals st. Gefälle jetzt aus dem Staatsschatz fließenden Entschädigung durch einen Receß oder eine ähnliche Urkunde definitiv zuzusichern geruhen.
- 2.) daß den Ständen gestattet werde, zur Realisierung dieses Anlehens mit Beseitigung jeder auffallenden Publicität sich nicht nur mit der höchsten Staatsverwaltung sondern auch mit einigen accreditirten Handlungshäusern in Unterhandlungen einzulassen, und nach

27r

ihrem Interesse den vortheilhaftesten Anboth auszuwählen und mit a. h. Genehmigung unzunehmen. Und

- 3.) daß zur Tilgung dieser neunten Schuld jährl. 1% des Capitals aus dem st. Domesticum bestimmt werde.

Hr. Verordneter Joseph Gf. v. Kottulinsky der jüngere, fügte folgende Bemerkung bei:

[Einschub:] Hier folgt das vom der Hand des Hrn. Gfn. v. Kottulinsky hier Eingeschaltete.

Durch das zur Tilgung der ältern ständ. Domesticalschuld mittels sogleichem Umtausches der dießfälligen ständ. Domest. Obligationen gegen verloosbare ærarial Obligationen von gleichem Nennwerthe und Zinsfuße in Vorschlag gebrachte Anlehen von 1.750.000 fl CM. zu 4% werden berechneter Maßen laut des Berichts der Verordn. Stelle die jährlichen Auslagen der Domestical Kasse mit Hinzurechnung des zum Tilgungsfonde zu widmenden 1% pr 17.500 fl zu dem jährl. Interessenmehrbetrage von 31.985 fl 37 ¼ kr CM. zusammen um 49.485 fl 37 ¼ kr CM. vermehrt; und es bleibt durchschnittlich nur ein disponibler jährlicher Überschuß von 11.619 fl 19 1/4 kr CM.

Die vielen bereits bestehenden Anstalten, Stiftungen und Unternehmungen, welche die wissenschaftliche, technische, künstlerische und phisische Ausbildung der Jugend, als auch die sonstige Beförderung des gemeinen Besten in den verschiedenartigsten Beziehungen zum Zwecke haben, und ihre Kostenbedekung in dem ständ. Domestikum finden, sind nicht nur in einer fortwährenden Erweiterung begriffen, sondern auch neue derlei Anstalten und Unternehmungen sind im Zuge, und das Fortschreiten der Zeitbedürfnisse läßt auch ein gleichmäßiges Fortschreiten der dem allgemeinen Besten zu wiedmenden Auslagen des ständ. Domestikums voraussehen; – aus diesem Grunde, und weil das ebenerwähnte öffentliche und gemeinsame Interesse dem Privatinteresse der ständ. Gläubiger

27v

nachstehen muß, stimme ich gegen eine Maßregel, welche wie das vorgeschlagene Anlehen, die dem gemeinen Besten der Provinz zu wiedmenden jährlichen Überschüße der ständ. Domest. Kasse um mehr als 3 Viertheile vermindern, und so die Stände auf der dermahligen so wohlthätigen Bahn gleichmäßig fortzuschreiten hindern würde. – Ich stimme daher für den successiven Ankauf der zur Auswechslung der älteren ständ. Domest. Schuldbriefe nöthigen gleichartigen Ärarial Obligationen mittels der jährlichen disponiblen Überschüße der Domest. Kasse. –

Was aber die Art und Zeit dieser Auswechslung oder die Befriedigung der Domest. Gläubiger betrifft, so weiche ich hierin von dem Antrage des Ausschusses ab, weil bei einer successiven Befriedigung der Gläubiger eine billige Bestimmung der Reihenfolge in welcher die einzelnen Gläubiger ihre Befriedigung erhalten sollen, weder in der Berücksichtigung des Zeitpunktes der ursprünglichen Einlage, noch in jenem der letzten Umschreibung, noch endlich in dem Loose gefunden werden kann, so stimme ich zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten dafür, daß die Befriedigung der Gläubiger gleichzeitig, jedoch erst dann zu geschehen habe, wenn durch den successiven Ankauf die ganze Summe der hiezu erforderlichen ærarial Obligationen beisammen sein wird; diese Manipulation, indem sie allen Domest. Gläubigern eine billige Gleichheit gewährt, hat insbesondere den Vortheil für sich, daß ein Theil der angekauften ærarial

Obligationen noch während sie in dem Besitze der Stände sind, in die Verlosung kommen muß, wodurch durch die erhöhten Zinsen in C. M. auch der

28r

Fond zum Ankaufe der Aerarial Obligationen vermehrt wird, und die Aussicht gegeben ist, das die ganze Operation noch früher als in 30 Jahren werde beendet werden können; wornach die Stände in diesem Zeitraume von der ganzen in Frage stehenden Schuld befreit sein würden, während durch den 1 procentigen Tilgungsfond des vorgeschlagenen Anlehens die einen jährlichen Mehraufwand von 49.485 fl 37 $\frac{1}{4}$ [kr] erfordernde neue Schuld erst in circa 90 Jahren getilgt werden könnte.

Über die von dem H. Freiherrn v. Königsbrunn gemachten Bemerkungen habe ich zu erwiedern,

- a.) daß die von demselben der Modalität der successiven Einlösung zur Last gelegte Unsicherheit wegen der möglichen Schwankungen des Courses der Obligationen und des Goldwerthes, eben so den von dem H. Freiherrn bezüglich der neuen Anleihe vorgeschlagenen Tilgungsfond treffe;
- b.) daß dessen Behauptung, : durch das neue Anleihen werde die Domest. Schuld vermindert, nur der Ziffer nach scheinbar, aber in der That unrichtig sei, da nicht der Nennwerth, sondern die Währung und der Zinsfuß den wahren Werth eines Kapitals bestimmt, und es klar ist, daß die dermalige einzulösende Schuld, welche nur einen Interessenaufwand von 38.014 fl 22 $\frac{3}{4}$ kr C. M. erfordert, eine geringere Last sei, als das neue Anleihen, welches einem jährlichen Interessenaufwand von 70.000 fl CM. erfordern würde, ohne die jährliche Dotirung des Tilgungsfondes mit 17.500 fl CM. zu rechnen.

Gf. Kottulinsky m/p

[Ende des Einschubs]

Herr Franz Ritter v Griendl wünschte, indem er sich auch für ein neues Anleihen aussprach, nur, daß man an die h. Staatsverwaltung ausdrücklich die Bitte stellen

28v

soll, sie möge die st. Operation durch ein Anleihen in Aerar. Obligationen unterstützen.

Der Hochw. Hr. Abt von St. Lambrecht erklärt sich für ein neues Anleihen, indem diese Operation den Forderungen der Gerechtigkeit und dem künftigen Credit der Stände am meisten entspreche, weil sie, wenn sie jetzt den Obliegenheiten gegen ihre Gläubiger bestmöglichst nachkommen, im Falle des Bedarfs auch künftig kleinere Schwierigkeiten bei Aufnahme von Kapitalien finden würden.

Hr. Verordneter W. A. Pramberger entschied sich für die allmähliche Einlösung nach der Ansicht des Hrn. Gfn. v. Kottulinsky, meinte aber man solle die stän. Domest. Obligationen von dem Ankaufe nicht ausschließen, weil selbe leichter und wohlfeiler als gleichprocentige Aerar. Obligationen zu bekommen sind, somit darin schon ein

wesentlicher Vortheil liegt, andererseits aber dadurch ebenfalls und schon gegenwärtig der Domest. Schuldenstand verringert wird, was gleichfalls der allgemeinen Domest. Schuldentilgung entspricht.

Der Hochw. Hr. Abt zu Rein sprach sich für ein Anleihen aus, und zwar:

- 1.) aus Rücksichten der Gerechtigkeit, indem die Domest. Gläubiger verlangen können, daß die Stände, als Schuldner, ihren Obliegenheiten nach ihren Kräften nachkommen, nun aber reichen die letzteren zu, die Domest. Gläubiger ungesäumt wenigstens jenen des Staates gleichzustellen, folglich sollen sie dies auch ohne Verzug bewerkstelligen;
- 2.) aus dem Gesichtspunkte der Ehre; denn es war gewiß jedem steierm. Landstande angenehm und ehrenvoll, daß die allgemeine Meinung das Domesticum der Stände Steiermarks für gut, ja für beßer bestellt als jenes anderer Provinzen bezeichnete. Nun aber haben die Stände

29r

anderer Provinzen ungeachtet ihrer geringeren Geldkräfte ihre Schuldner schon theilweise befriediget, es würde daher gewiß keinen guten Eindruck machen, wenn das Publikum erführe, daß die steierm. Stände nicht zu einer gleichen Handlungsweise geneigt wären; und

- 3.) aus dem Grunde, weil auch die Operation durch ein Anleihen solche Vortheile für das st. Domesticum habe, daß sie nicht übersehen werden dürfen, was aus den Vorträgen des Herrn Grafen v. Schönborn und Hrn. Freihrn. v. Königsbrunn zu entnehmen sei.

Nachdem nun dieser wichtige Gegenstand vielseitig beleuchtet worden war, nahmen S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Umfrage vor. Bei selber erklärte Hr. Franz Rit. v. Fridau, es seien im Laufe der Debate so viele wichtige Gründe für und gegen jede vorgeschlagene Modalität vorgebracht worden, daß seine bereits festgestellte Meinung erschüttert worden sei, ohne daß er für eine andere mit Entschiedenheit gewonnen worden wäre. Bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes, der ihm noch keineswegs als ganz reiflich erörtert erscheine, fühle er sich daher seinerseits verbunden, sich seines Votums zu enthalten.

Von den übrigen 42 Votanten stimmten 9 für ein neues Anleihen zur alsogleichen Tilgung der alten Domesticalschuld, nach den Bestimmungen der Verordn. Stelle, und 6 ebenfalls für dasselbe jedoch mit den Bemerkungen des Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrunn, somit im Ganzen 15 für ein Anleihen. Dagegen stimmten 2 für die successive Einlösung der ærar. Obligationen nach der Ansicht des Hrn. Franz Rit. v. Kalchberg, 4 für selbe nach dem Votum des Hrn. Grfn. v. Kottulinsky, und 21 für selbe zum Theil nach dem Vorschlage des st. Ausschusses, zum Theile unbestimmt.

29v

S^c Excellenz Hr. Landeshauptmann erklärten hierauf, es sei die obschwebende Frage durch 27 Stimmen gegen 15 für den successiven Einkauf der verloosbaren Aerar. Obligationen entschieden worden; da sich jedoch mehrere Herren über die Modalität des Umtausches der letzteren gegen alte Domest. Obligationen nicht bestimmt geäußert haben, so werde er in dieser Hinsicht eine neue Umfrage halten.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung enthielt sich Hr. Hieronimus Graf zu Herberstein, als in der Sache nicht genugsam instruiert seines Votum. Hr. Franz Rit. v. Griendl, so wie Hr. Franz Rit. v. Kalchberg blieben beide, ohne sich weiters einzulassen, jeder bei seiner oben geäußerten Ansicht, welche letzterer auch schriftlich abgefaßt hat. Hr. Deputirter Jos. Hofer stimmte einfach für die Verloosung. Aus den übrigen Hrn. stimmten 19 für die allmähliche Hinausgabe der Aerar. Obligationen nach dem Antrage des st. Ausschusses, und 20 für die Zurückhaltung derselben bis zum allgemeinen Final Austausch nach dem Antrage des Hrn. Jos. Grafen v. Kottulinsky des jüngern.

Es wurde somit durch die Mehrheit Einer Stimme der

Beschluß

herbei geführt: wie bisher aus den st. Domest. Überschußgeldern verloosbare Aerar. Obligationen allmählig einzukaufen, selbe aber sämmtlich bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nennsumme derselben die alte st. Domest. Schuld vollkommen dekt, zurück zu behalten, und selbe dann mit einem Mal gegen die alten st. Domest. Obligationen umzutauschen, in welchem Sinne demnach der st. Ausschuß zur Abgabe seiner

30r

Aeußerung an die hohen Regierungsbehörden anzuweisen ist.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn stellte hienach die Frage, ob es den in der Minorität gebliebenen Herren, welche für Eröffnung eines neuen Anleihens gestimmt hatten, gefällig wäre, zur Vertheidigung ihrer Ansicht ein der an das k. k. Gubernium abgehenden ständ. Aeußerung beizulegendes Votum separatum abzugeben, in welchem Falle er sich erbiethe, selbes in dem Sinne seines Vortrages abzufaßen.

Diesem Vorschlage ertheilten mehrere Betheiligte ihre Zustimmung.

13) ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 30. Jänner d. J. Zl. 1311 mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung dd^o 12. Jänner d. J., durch welche die unter 17. Jänner 1837 angebrachte Bitte der Stände Steiermarks um Übernahme der Verpflegskosten für die im Prov. Strafhause zu Grätz befindlichen Sträflinge auf den Staatsschatz, auf den Ausgang der hinsichtlich der Reform der steierm. Criminal-Justizpflege obschwebenden allgemeinen Verhandlungen verwiesen wird.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur Nachricht genommen, und zu den Akten gelegt.

14.) ein ständ. Ausschußbericht dd^o 14. März d. J. Zl. 1051 mit Vorlage eines Gutachtens des k. k. Protomedicatus über den von Hrn. Moriz Rit. v. Pistor gestellten Antrag zur Erbauung zweier Leichenhäuser in Grätz, welches Gutachten die Herstellung beßerer Leichenhäuser zwar für ein wirkliches örtliches Bedürfniß erklärt, aber zugleich bemerkt, daß der vorliegende Plan noch modificirt werden müße, damit er nicht selbst schon die Hinderniße seiner Realisirung in sich trage.

Abstimmung.

Der Antragsteller Hr. Moriz R. v. Pistor

30v

erklärte, bei dem Umstande, da das st. Domesticum gegenwärtig ohnehin durch sehr namhafte Auslagen, zumal durch die Regulirung der st. Passiven bedeutend in Anspruch genommen werde, so nehme er vorläufig seinen eben erwähnten Antrag zurück, behalte sich aber vor, selben zur geeigneten Zeit und mit Berücksichtigung der Bemerkungen des k. k. Protomedicatus wieder neuerlich in Vorlage zu bringen.

Hr. D^{or} Maurer, Bürgermeister von Grätz, und Deputirter des Grätzerkreises empfiehlt hierauf für die Zukunft diesen menschenfreundlichen Antrag der Wohlgeignetheit der Herren Stände.

Beschluß.

Die Einlage des Hrn. Moriz Rit. v. Pistor ist demselben mit Anschluß einer Abschrift des Gutachtens des k. k. Protomedicatus im kurzen Wege zurückgegeben.

15.) ein k. k. Gubern. Erlaß dd^o 24. Febr. d. J. mit Bekanntgebung der a. h. Genehmigung eines Beitrages mit jährlichen 500 fl. C. M. auf 5 Jahre für die steierm. Landwirthschaftsgesellschaft.

Abstimmung und Beschluß.

Wird, da wegen Fließigmachung dieses Beitrages bei der st. Domest. Kasse bereits das Nöthige verfügt, und der L. W. Central Ausschuß verständigt ist, lediglich zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

16.) ein st. st. Ausschußbericht dd^o 3. Jänner d. J. Zl. 11739 mit der Anzeige, er habe sich wegen Dringlichkeit der Umstände genöthigt gesehen, zur Wiederbesetzung der erledigten st. Zeichnungs Akademie- und Bildergalerie Directorstelle so wie zur Emporbringung dieser Anstalten einige neue Sistemisirungen a. h. Orts in Antrag zu

31r

bringen, nemlich einen jährlichen Reisebeitrag von 300 fl C. M. für den neu zu ernennenden Director Jos. Ernst Tunner, einen in Rom lebenden, berühmten vaterländischen Historienmaler, dessen Acquisition für die genannte st. Kunstanstalt von

der größten Wichtigkeit ist; dann eine neue Elementarzeichnungs Lehrerstelle mit 400 fl C. M. Gehalt, weil für die wachsende Anzahl und die verschiedenen Ausbildungsstufen der Schüler ein einziger Lehrer nicht genügen kann, zumal derselbe auch die Geschäfte der Bildergalerie besorgen soll.

Der st. Ausschuß stellt daher das Ansuchen, die hohe Ständeversammlung wolle diesen a. h. Orts gestellten Anträgen die nachträgliche Genehmigung ertheilen, und selbe auch an die hohen Regierungsbehörden aussprechen.

Abstimmung und Beschluß.

Die angesuchte nachträgliche Genehmigung wird ertheilt, und ist demnach die diesfällige Erklärung an das k. k. Gubernium abzugeben.

17.) ein st. Ausschußbericht dd^o 12. April d. J. Zl. 3283 mit dem Antrage, dem Ansuchen des Profefors der Mineralogie am Joanneum Mathias Anker gemäß, dessen dermal auf 1.000 fl. sistemisirte Besoldung mit den Gehalten der übrigen Profeforen dieser Anstalt auf 1.200 fl CM. gleichzustellen, und zwar, laut der Begründung der Hrn. Curatoren,

- 1.) weil Anker dermalen der älteste Profefor des Institutes ist, und ihm daher selbst, wenn schon eine Gehaltsabstufung bestehen sollte, der höchste Gehalt gebührt;
- 2.) weil er überhaupt am längsten, nemlich 32 Jahre in öffentlichen Diensten steht, und
- 3.) weil er sich sehr viele Verdienste um das Joanneum erwarb und noch erwirbt, indem er vom J. 1818 bis 1824 ohne einen bestimmten Gehalt aus dem Domesticum zu beziehen, provisorisch die Lehrkanzel der Mineralogie versah, dann das mineralogische

31v

Cabinet zweckmäßigst aufstellte, seit 1832 täglich ausserordentliche Vorlesungen für besonders wißbegierige Schüler gibt, eine ausgebreitete Correspondenz zum Nutzen des Institutes und der Wissenschaft einleitet und unterhält, und dem Joanneum seine eigene nicht unbedeutende Mineralien Sammlung, so wie seine Privatbibliothek von mehr als tausend Bänden widmete.

Abstimmung und Beschluß.

Dieser wohlbegründeten Gehaltserhöhung wurde einhällig beigestimmt, und es ist demnach die diesfällige höhere Genehmigung einzuholen.

18.) ein st. Ausschußbericht dd^o 12. April d. J. Zl. 3281 mit dem Antrage, über das vorliegende Gesuch des Hrn. Franz Gfn. v. Wurmbrand allerhöchsten Orts eine Vorstellung wegen Aufrechthaltung der den steierm. Lehensträgern verliehenen Lehengnaden zu unterbreiten; indem zu Folge eines unter 8. März 1833 erfloßenen, in der Steiermark aber nie kundgemachten h. k. k. Hofdecretes die l. f. Lehenkörper nicht onerirt werden sollen, während doch nach der steir. Landhandfeste fast alle

steierm. Lehen, solche mit der Gnade sind, deren unterscheidende Eigenschaft eben die ist, daß sie, wenn der Erwerber den Lehenseid geleistet und die hiefür entfallenden mäßigen Schreibgebühren bezahlt hat, ungehindert vererbt, verkauft, und also um so viel mehr onerirt werden können.

Abstimmung und Beschluß.

Nach einhelliger Meinung ist der st. Ausschuß anzuweisen, nach den etwa noch nöthigen Vorbereitungen eine allerunterthänigste Vorstellung an S^e Majestät den Kaiser im Nahmen der versammelten Stände Steiermarks mit der Bitte ehrfurchtvollst zu überreichen, Allerhöchst Derselbe wolle die Anwendung des erwähnten für Steiermark offenbar nicht erflossenen höchsten Hofdecretes hierlands gnädigst

32r

wieder abzustellen geruhen.

19.) ein st. Ausschlußbericht dd^o 12. April d. J. Zl. 3328 mit dem Antrage, auf theilweise Gewährung des von der Administration des Benedictinerstiftes Admont überreichten Gesuches um Nachsicht der Rückstände desselben an unmittelbar ständischen und Provinzial-Anlagen, von den Jahren 1813 bis incl. 1833.

Diese Rückstände theilen sich in solche, welche bei den Stiftsherrschaften von den eigenen Realitäten noch bestehen, und in jene, welche zwar bei den Unterthanen eingehoben, aber an die st. Cassen nicht abgeführt, folglich vorenthalten wurden.

Die letzteren betragen an ständischen Steuern

11.169 fl 26 kr

und an Provz. Anlagen

18.329 fl 50 $\frac{3}{4}$ kr

mithin zusammen

29.499 fl 16 $\frac{3}{4}$ kr

Wiener Währung. Hinsichtlich dieser sollte nach Ansicht des st. Ausschusses das in dem k. k. Gubern. Intimate dd^o 22. Dezbr. v. J. Zl. 21614 zur Behandlung der vorenthaltenen Rückstände von l. f. Steuern, angedeutete Verfahren stattfinden, so, daß nemlich dem Stifte für jene Rückstände sammt dem bisherigen Moratorium auch die weitere Verantwortung verbleibt, und erst nach 5 Jahren definitiv zu bestimmen kömmt, auf welche Art die Verpflichtung gegen das st. Domesticum zu erfüllen sei.

Rücksichtlich der zuerst erwähnten Rückstände von den Stiftsrealitäten aber, welche sich an ständischen Steuern mit

21.073 fl 58 kr W. W. und 3921 fl 8 $\frac{1}{2}$ kr C. M.

und an Provz. Anlagen mit

4.736 fl 38 $\frac{1}{2}$ kr W. W. und ---- fl ----- kr C. M.

und demnach zusammen mit

25.810 fl 36 $\frac{1}{2}$ kr W. W. und 3.921 fl 8 $\frac{1}{2}$ kr C. M.

darstellen, bringt der st. Ausschuß vorwortlich in Antrag, daß die ständ. Steuerrückstände gänzlich nachgesehen werden sollen, zur Zahlung der Provzl. Steuerrückstände aber demselben eine derartige

32v

Frist zugestanden werde, daß dieser Rückstand durch jährlich zweimalige, im April und Oktober stattfindende, gleiche Ratenzahlungen mit dem Auslaufe des jetzt noch fünf Jahre dauernden Moratoriums hinsichtlich der übrigen Rückstände ganz getilgt ist. Zur Motivirung der derartigen theilweisen Gewährung des von Seite der Administration des Stiftes Admont gestellten Ansuchens stellt der st. Ausschuß vor, daß das Bened. Stift Admont auf die Urbarmachung des Enns²⁷- und Paltenthales, so wie der dahin ausmündenden Seitenthäler schon in frühester Zeit, und in neuerer Zeit ebenso auch in Untersteier auf die Bodencultur einen fördersamen Einfluß genommen, daß es andererseits durch den mehrjährigen Unterhalt eines eigenen philosophischen und theologischen Studiums im Stifte, durch die Besorgung zweier Landesgymnasien, des hiesigen k. k. Convictes, mehrerer einzelner Professuren und Präfekturen die Bildung der Jugend sich wesentlich angelegen sein ließ, und noch läßt, sowie daß es bei zunehmender Bevölkerung seine Pfarren von der früheren Zahl 20 nun letztlich auf 40 vermehren mußte, und daß durch die Erhaltung aller dieser gemeinnützigen Anstalten der Bedarf des Stiftes ausser allem Verhältniß gegen dessen Einnahmen gesteigert worden, folglich der Hauptgrund des Verfalls der Stiftsfinanzen eben in diesen ausserordentlichen Leistungen zum allgemeinen Landeswohle zu suchen ist.

Abstimmung und Beschluß.

In Anbetracht der angeführten höchst rücksichtwerthen Gründe beschließt die Ständeversammlung beinahe einhällig, den Antrag des st. Ausschusses vollkommen zu genehmigen, und es ist demnach a. h. Orts diesfalls das

33r

weitere Einschreiten zu machen.

Hierauf erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Landtagsversammlung für aufgehoben.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

Leitner m/p

²⁷ Enns.

Landtagssitzung vom 17. September 1839

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Heinrich Graf von BRANDIS
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Alexander Graf von ATTEMS
Franz Xaver Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Carl Graf von STÜRGGH
Leopold Graf von PLATZ
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Carl Graf von GLEISPACH
Joseph Freiherr von HAMMER-PURGSTALL
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Karl Freiherr von MANDELL
Johann Freiherr von KULMER
Karl Freiherr von PRANCKH

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz Xaver von KALCHBERG, Ausschussrat
Franz Xaver von GRIENDL, Verordneter
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Joseph MARESCH, Grazer Kreis
Vinzenz HERRMANN, Grazer Kreis

Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Carl LEHMANN, Cillier Kreis

Im Ganzen waren demnach 39 Mitglieder von allen Ständen auf dem Landtage versammelt.

S^e Excellenz Herr Landeshauptmann erinnern, es habe der Hochwürdige Hr. Beno Kreil, Abt des Benedictinerstiftes Admont, Hr. Leopold Gf v Platz, kk Landrechtens Rathsprötkollist zu Gratz, Sohn des verstorbenen Hrn. Hieronimus Grafen v Platz, Präsidenten des kk in. östr. küstenl. Appellations- und Criminal-Obergerichts zu Klagenfurt, und Hr. Gottlieb Adolf Ritter v Rainer zu Lindenbichel, ein Sohn des Hrn. Gottlieb Rit. v Rainer zu Lindenbichel, st st Ausschußrathes, um die Introduction in die heutige Landtagsversammlung angesucht.

35r

Da nun P. Beno Kreil laut des k. k. Gubernial-Intimates dd^o 11. Septbr 839 Zahl 15.588/3503 (welches unter Einem abgelesen wurde) vorschriftmäßig zum Abten des Stiftes Admont erwählt, von den hiezu bevollmächtigten l. f. Commissären im Nahmen a. h. S^r Majestät promulgirt, und zugleich in spiritualibus et temporalibus installirt worden ist; da ferners der zweite Hr. Introducend bereits großjährig, der dritte aber mit Genehmigung des kk Landrechtes großjährig erklärt ist, beide aber erwiesener Massen von landständischer Abkunft sind; so waltet gegen die Gewährung des Introductions Gesuches dieser drei Herren kein Anstand ob, und S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ernennen sofort

1^{tens} für den hochw. Hrn. Beno Kreil, Abten zu Admont, den hochw. Hrn. Joachim Abten von St. Lambrecht, und den hochw. Hrn. Ludwig, Abten zu Rein.

2^{tens} für den hochgeb. Hrn. Leopold Grfn. v Platz, Hrn. Anton Gfn. v Attems und Hrn. Heinrich Gfn. v Brandis; und

3^{tens} für den wohlgeb. Hrn. Gottlieb Adolf Rit. v Rainer zu Lindenbichel, dessen Herrn Vater Gottlieb Rit. v Rainer zu Lindenbichel, und Hrn. Johann Rit. v Pistor zu Introductionscommissären.

Die genannten drei Herren Introducenden wurden hierauf von den ihnen zugewiesenen Herren Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die gewöhnliche Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns, und nahmen dann Sitz und Stimme auf den ihnen standesgemäß zukommenden Bänken.

Von S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmann wurden nun folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage gebracht:

35v

1.) das gestern im öffentlichen Landtage durch S^e Excellenz den Hrn. Hofcommissär Mathias Constantin Gfn. v Wickenburg feierlich übergebene a. h. Immediatrescript S^r

Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Landesfürsten dd^o 9. Juli 1839, womit von dem Herzogthume Steiermark

a.) die Grundsteuer für das Verwaltungs Jahr 1840 und zwar als ordentliche Quote mit

1.368.079 fl 12 kr

und als Zuschuß mit

128.841 fl 22 kr

zusammen mit

1.496.920 fl 34 kr Conv. Münze,

dann b.) die Häusersteuer, und zwar die Gebäudezinssteuer nach dem bisherigen Ausmasse mit 18% von dem steuerbaren Zinsertrage, die Gebäude-Classensteuer aber mit dem doppelten Betrage der ursprünglichen Tariffe mit dem Beisatze postulirt werden, daß es hinsichtlich des 20%igen Urbarial- und Zehenteinlasses, dann der Mäßigungen im Wege der Reclamationen, der Nachlässe bei Elementar-Beschädigungen und der Einzahlungstermine bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hätte.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffnen nun Ihre Ansicht dahin, wiewol der anhaltend rauhe Frühling, und dann der eben so ausdauernd trockene Sommer den Feldfrüchten so wie den Weingärten nachtheiligen Schaden gebracht habe, und daher die Schwierigkeit, ja die theilweise Unmöglichkeit der vollständigen und rechtzeitigen Einbringung der postulirten Steuersumme vorauszusehen sei; so schein es doch am angemessensten, das a. h. Postulat einfach anzunehmen, und hienach die Steuer auszuschreiben, ohne diesfalls eine Gegenvorstellung zu machen, indem eine solche, unter den gegenwärtigen Umständen, wo der Öster. Staat zur Behauptung seiner ehrenvollen Stellung in Europa immer bedeutende Kräfte

36r

bereit halten müße, höchst wahrscheinlich ohne günstigen Erfolg bleiben würde.

Hr. Ludwig Abt zu Rein erklärt sich zwar mit dem Vortrage S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns wegen Verwilligung der postulirten Steuersumme einverstanden, glaubt jedoch, daß in der diesfalls abzugebenden Landtags-Erklärung auf einen Umstand hingedeutet werden soll, welcher die Leistung dieser großen Grundsteuerforderung von Jahr zu Jahr mehr erschwert, nemlich auf die drückende Last der Verzehrungssteuer, deren nachtheilige Rückwirkung auf den Producenten sich nun längst so auffallend gezeigt habe, daß sich eine Abhilfe in dieser Hinsicht als dringend nothwendig darstelle.

Hr. Anton Gf v Attems schloß sich dieser Meinung an, und fügte nur noch bei, man möchte die hohe Regierung um die officiellen Daten über das Erträgniß der Verzehrungssteuer in Steiermark ersuchen, um auf diese sichere Grundlage ständischer Zeit [!] einen Vorschlag bauen zu können, wie man, ohne den Staatsschatz wesentlich zu benachtheiligen, das Drückende und Gehäßige dieser Besteuerung, welches

vorzüglich in einer theilweise unzweckmässigen Einhebungsart besteht, möglichst zu beseitigen.

Die von diesen beiden Herren gehägte Ansicht wurde im Ganzen von 10 Landtagsmitgliedern getheilt.

Hr. Franz Rit. v Griendl sprach dagegen die Besorgniß aus, eine Vorstellung über den auch ihm höchst wichtig scheinenden Gegenstand der Verzehrungssteuer dürfte, wenn sie nur gelegentlich an die Landtagserklärung angehängt würde, höheren Ortes nur als eine Nebensache betrachtet werden, und daher wenig Erfolg haben. Er mache

36v

deßhalb den Vorschlag, es möchte über den in Rede stehenden Gegenstand eine eigene, abgesonderte Vorstellung ausgearbeitet und allerhöchsten Orts überreicht werden.

Dieselbe Meinung hätte auch Herr Ferdinand edler Hr. v Thinnfeld, nur bemerkte er, es dürfte, um eine gründliche auf verlässliche Daten gestützte Arbeit liefern zu können, ersprießlich sein, diesen Geschäftsgegenstand vorerst dem st. Ausschusse zur Vorbereitung zuzuweisen.

Hr. Franz Gf v Wurmbrand äußerte, er, selbst Weingartbesitzer und genau bekannt mit den Verhältnißen einer der vorzüglichsten Weingegenden Steiermarks nemlich jener um Radkersburg und Luttenberg²⁸, fühle sich dringend veranlaßt, auf die verderblichen Wirkungen der Verzehrungssteuer aufmerksam zu machen. Wie werthlos der Wein in Folge der durch diese Steuer hervorgebrachten Hemmung des Handels im Innern geworden sey, zeige schon der einzige Umstand, daß heut zu Tage das angränzende Ungarn Weine aus Steiermark beziehe, weil selbe hierlandes ungeachtet der bedeutenden Erzeugungs Kosten wohlfeiler seien als in Ungarn, wo die Bearbeitung des Rebgrundes doch durch unentgeltlichen Frohndienst geschehe; welche auffallende Erscheinung lediglich darin ihren Grund habe, daß der Weinhandl im innern des Landes durch die unverhältnißmäßige Höhe der Verzehrungssteuer, und die unleidlichen Plackereien bei Beaufsichtigung der Weinvorräthe seit Jahren ganz in Stockung gerathen sei. Wer sollte sich auch angelockt finden, einen größern Weinvorrath, wie z. B. 300 bis 400 Startin Wein aufzulagern, wenn er

37r

sich gefallen laßen muß, daß man ihm alle Gebäude ämtlich versiegelt, so daß er nicht einmal über das immer einer gewissen Pflege bedürfende Getränk die nöthige Aufsicht haben, Käufern die billigerweise verlangte Probe darreichen, oder einen sich plötzlich ereignenden Unfall abwenden kann, ohne erst einen entfernten Gefällsaufseher zur Entsiegung der Fäßer herbeizuholen.

²⁸ Lutomer

Eben so wie Grund und Boden werden in der Hauptstadt auch jene Häuser im Ertrage beeinträchtigt, welche kostspielige, und ehemals zinserträgliche Keller haben, deren eigene Benützung oder Vermietung nun durch den [recte: die] ungeheuere Einfuhrs-Auflage, welche den guten oder schlechten Wein ohne Unterschied gleich trifft, ganz unmöglich gemacht wird.

Ein anderes Übel für den Weinhandel sei endlich die durch die künstliche Vertheuerung des Weines in der Hauptstadt vermehrte Consumption des Bieres, Brantweines, Mostes und anderer Surogate. Unter solchen betrübenden Verhältnißen sei daher zu befürchten, daß ein großer Theil der Weinproduction, welche jetzt von 55.000 Jochen 2 Millionen Eimer beträgt, künftig werde aufgelassen werden, und dann werde es sich leider zu spät zeigen, wie viel das Land und die Regierung durch den Abfall eines einst an Reinertrage und Steuerabfuhr so bedeutenden Culturzweiges verloren habe. Es sei daher, wenn die gänzliche Aufhebung dieser drückenden Steuer nicht gehofft werden dürfe, doch wesentlich nothwendig, eine Modification der Einhebung derselben durch Erleichterung der Ablösung, durch Freigebung der Hauptstadt Grätz, hinsichtlich der Weineinfuhr, und durch Aufhebung der Versiegelung jener Gebinde, deren Fließigkeiten nicht zum täglichen Ausschanke bestimmt sind, sobald als möglich herbei zu

37v

führen, was durch eine besondere gründliche Vorstellung an S^e Majestät den Kaier bewirkt werden könnte.

Hr. Martius Frhr. v Königsbrun fügte bei, in dieser Vorstellung könnte man auch die Modification vorschlagen, daß dem Magistrate der Hauptstadt Grätz die Verzehrungssteuer für selbe um eine bestimmte billige Summe in Pachtung gegeben werden möchte, wofür schon eine Exemplification in Inspruck²⁹ vorhanden sei.

Hr. Deputirter des Grätzerkreises Vincenz Herrmann führt zum Beweise, wie sehr die Verzehrungssteuer den Absatz des Weines benachtheilige, den ihm, als Syndiker des l. f. Marktes Wildon bekannten Umstand an, daß dort ehemals 20 Weinschenken bestanden, von diesen sich aber nun 17 auch mit Bierausschank behelfen müßen, und 3 den Weinausschank gänzlich aufgegeben haben.

In Folge dieser Berathung erklärten sich nun 18 Landtagsmitglieder für eine eigene abgesonderte Vorstellung an S^e kk Majestät zur Erwirkung erleichternder Modificationen in der Einhebung der Verzehrungssteuer. Diesem Antrage schloßen sich übrigens auch die meisten jener Herren an, welche eine derartige Vorstellung anfänglich nur der Erklärung über die Verwilligung der Steuerpostulate angefügt wissen wollten.

Sämmtliche Landtagsmitglieder aber sprachen sich für die Verwilligung der postulirten Steuersumme aus.

²⁹ Innsbruck.

Beschluß:

Die Ständeversammlung beschließt einhellig die von S^r kk. Majestät für das Verwaltungsjahr 1840 postulirten Steuern im ganzen Umfange zu verwilligen, in der S^r k. k. Majestät diesfalls

38r

gehorsamst zu überreichenden Landtagserklärung aber dem Vortrage S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns gemäß sich die allergnädigste Nachsicht S^r Majestät für den höchst wahrscheinlichen Fall im Voraus allerunterthänigst zu erbitten, wenn die Contribuenten durch die besprochenen Umstände ausser Stand gesetzt sein sollten, die ihnen auferlegten Steuern vollständig und zur rechten Zeit einzuzahlen; übrigens ist der ständ. Ausschuß mit der üblichen Kundmachung, so wie mit der Repartition dieser verwilligten Steuersumme auf alle Contribuenten des Landes zu beauftragen. Durch die große Mehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder wird ausser Dem beschlossen, am Schluß der Landtagserklärung auf die nachtheilige Rückwirkung, welche die Verzehrungssteuer auf den Urproducenten und hiedurch auf die Einbringung der Grundsteuer äußert, hinzudeuten, übrigens aber den ständ. Ausschuß zu beauftragen, nach Einholung der nöthigen Behelfe eine angelegentliche Vorstellung an S^e kk Majestät mit der Bitte, in der Einhebungsart der Verzehrungssteuer einige mildernde Modalitäten eintreten zu lassen, zu entwerfen, und diesen Entwurf dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

2.) S^e Excellenz Herr Landeshauptmann erinnern, sie hätten den Herren Ständen einen Vorschlag zu thun, der gewiß von der Gesammtheit derselben mit freudiger Bereitwilligkeit aufgenommen werden dürfte. Es sei nemlich gewiß niemand unter den Herren Ständen, welcher nicht für S^e kais. Hoheit den durchlauchtigsten Hrn. Erzherzog Johann, den Gründer, Protector, und Beförderer so vieler gemeinnütziger Anstalten in Steiermark, und überhaupt den erhabenen Gönner alles Guten und Schönen im Vaterlande, die tiefste Verehrung und das innigste Gefühl des Dankes hätte, womit der lebhafteste Wunsch verbunden sei, diese ehrfurchtsvollen Gefühle nach Maßgabe

38v

der vorhandenen geringen Kräfte einigermassen werthtätig zu beweisen. S^e Excellenz glauben daher, es dürfte solch ein – wenn auch nur schwacher Beweis – schuldiger Dankbarkeit gegen S^e kais. Hoheit sein, wenn die Herren Stände Höchstdessen am 11. März d. J. gebornen Sohne, Franz, Ludwig, Johann Jacob Gregor Freihrn. v Brandhofen, dessen Geburth im ganzen Lande mit der freudigsten Theilnahme vernommen wurde, das steiermärkische Incolat, und zwar, – da der Herr Landmarschall Zeno Gf v Saurau auf die ihm zukommende Taxe mit hochachtungsvollster Bereitwilligkeit Verzicht geleistet hat, – taxfrei verleihen würden.

Seine Excellenz fügten übrigens bei, sie wüßten zwar wohl, daß es nicht gewöhnlich sei, einem noch in der Wiege liegenden Säugling die Landmannschaft zu ertheilen, allein auch die in diesem Falle vorhandenen Verhältniße, namentlich jenes, der großen Verpflichtung, in welchem die Stände und das ganze Land gegen S^e kais. Hoheit stehe, seien so aussergewöhnlich, daß für diesen einzelnen, nicht leicht wiederkehrenden Fall eine Ausnahme von der Regel recht wohl stattfinden könne; zumal es sich ohnehin verstehe, daß der junge Freiherr v Brandhofen erst zur Zeit seiner vollen Großjährigkeit in alle jene Rechte treten könne, deren Ausübung bei den Herren und Landleuten in Steiermark überhaupt an die Bedingung der erreichten Großjährigkeit geknü[p]ft ist.

Abstimmung und Beschluß.

Nach diesem Vortrage S^r Excellenz erhob sich die ganze Ständeversammlung von den Sitzen, und erklärte per acclamationem ihre allseitige Zustimmung zur Verleihung des steiermärkischen Incolates an den Sohn S^r k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann, mit Nahmen Franz, Ludwig, Johann, Jacob, Gregor Freiherr von Brandhofen.

Es ist daher diese hiemit im Landtage

39r

vollzogene Incolatsverleihung S^r kais. Hoheit in einer ehrfurchtsvollen Adresse anzuzeigen, und an Höchstdieselben zugleich um Mittheilung des Wappens Höchsthres Sohnes die unterthänige Bitte zu stellen; der ständ. Ausschuß aber zur Ausfertigung des Landmannsdiplomes und Einleitung alles Uibrigen zu beauftragen.

3.) Ein ständ. Ausschußbericht vom 2. May d. J. Zahl 3979 mit Vorlage des k k Gubernial Intimats vom 14. April d. J. N^o 6073 laut welchem die Herren Stände mit ihrer bereits zum vierten Male unterthänigst ausgesprochenen Bitte um Gestattung des unbeschränkten Weinausschankes in Untersteiermark zu Folge al. h. Entschliessung vom 23. März d. J. auf jene vom 11. October 1837 hingewiesen worden sind, und mit dem Antrage, S^{er} Majestät dem Kaiser eine neuerliche Vorstellung zur Aufrechthaltung des erwähnten verfassungsmässigen Landesrechtes zu überreichen, und in selber alle bereits früher in Anregung gebrachten vielseitigen Unterstützungsgründe zusammenzufassen, und zwar insbesondere darum, weil sich die Herren Stände ohnehin in ihrer letzten Versammlung am 16. April d. Jahrs in die traurige Nothwendigkeit versetzt glaubten, sich hinsichtlich der Abschaffung eines andern, uralten ständischen Rechtes, nemlich jenes zur Entscheidung der Dominical- oder Rustical- Eigenschaft einer steiermärkischen Realität, einstweilen lediglich mit einer zu Protocoll gegebenen Rechtsverwahrung zu begnügen.

Abstimmung.

Hr. Ludwig Abt zu Rein erklärten sich mit der beantragten Vorstellung an S^e kais. könig. Majestät vollkommen einverstanden, und drückten überdies den Wunsch aus,

es möge in derselben mit ehrfurchtsvoller Freimüthigkeit bemerklich gemacht werden, daß die Stände Steiermarks durch diese allmähliche Abschaffung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in nicht

39v

geringe Unruhe und Besorgniß versetzt werden, indem sie hiedurch jene Grundfesten erschüttert fühlten, auf welchen bisher die Verfassung dieses Herzogthumes seit Jahrhunderten fest geruht habe.

Se Excellenz Hr. Vincenz Gf v. Szápáry erklärten sich auch für eine Vorstellung, und erachteten es dürfte dieselbe an Nachdruck gewinnen, wenn sie durch eine ständische Deputation unmittelbar an S^e k. k. Majestät überreicht würde. Dagegen bemerkten jedoch S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann, daß wegen Absendung einer Deputation erst die a. h. Bewilligung angesucht werden müßte, deren Ertheilung jedoch in diesem Falle zweifelhaft sein dürfte.

Franz Gf v Wurmbrand äußerte, er müße diesen Gegenstand, welcher ebenfalls die von ihm bereits früher beleuchtete üble Lage der Weinproducenten betreffe, auch als sehr wichtig anerkennen, und schließe sich daher gleichfalls dem Antrage des Ausschusses, und der Ansicht des Hrn. Ludwig Abten v. Rein an.

Hr. Leopold Gf v Königsaker bemerkte, aus solchen Vorgängen, wie der eben zur Sprache gebrachte, und aus mehreren ähnlichen gehe offenbar die Nothwendigkeit hervor, S^e k. k. Majestät wiederholt und dringend um die a. g. Bestätigung der steierm. Landesprivilegien zu bitten.

Dieser Motion schlossen sich hierauf sehr viele Landtagsmitglieder an, einhellig aber wurde der

Beschluß

gefaßt, nach dem Antrage des ständ. Ausschusses zu wiederholtem Male eine ausführliche und kräftige Vorstellung an S^e k. k. Majestät zu überreichen, und um die Aufrechthaltung des uralten verfassungsmäßigen Rechtes der Unter-

40r

Steiermark zum freien Weinausschank an sitzende Gäste auch ausser dem Orte der Erzeugung unterthänigst zu bitten.

4.) Ein Bericht des ständ. Ausschusses dd^o 14. Juni d. J. N^o 5198, über die mit k k Gubern. Intimat vom 28. Mai d. J. Z 8835, eingelangte a. h. Anordnung, zu Folge welcher die Familie Lackenbacher von Salamon wegen Abgang des erforderlichen Adelsgrades des österreich. Ritterstandes in der Matrikel der steierm. Landmannschaft gelöscht werden solle, mit dem Antrage zur Hebung dieses Anstandes durch das Einschreiten bey S^r Majestät um nachträgliche Genehmigung der Incolatsverleihung an die Gebrüder Lackenbacher v Salamon, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Wurde erst durch die mit kk Gubernial Intimate vom 26 August 1838 Z. 12.219 intimirte höchste Hofkanzley Verordnung vom 12 Juni 1838 Z. 3255 /: und früher ins³⁰ :/ ad lit. G. ausdrücklich erklärt, daß der einfache ungarische Adel zur Erlangung des Incolats in den österreichischen Provinzen nicht geeignet sey.

II. Konnte daher über diese Frage im Jahre 1826 ständischerseits noch eine gegen- theilige, d. i. eine bejahende Ansicht gehegt werden; denn da in Ungarn keine Unter- heilung des niedern Adels in Ritter und einfache Adelige besteht; so war kein Grund vorhanden, den ungarischen Adelstand gerade mit der untersten Stufe des deutschen Adels zusammen zustellen, im Gegentheile mußte man ihn mit dem erbländischen Ritterstande gleich werth halten, weil der einfache ungarische Adel so höchst wichtige Rechte in sich schließt, dz dessen politische Geltung weit höher als der erbländische Adelsstand angeschlagen werden muß.

III. Wurde das bereits am 20. 8^{ber} 1826 an das k. k. Gubernium übergebene, die jetzt besprochene Incolats-Verleihung enthaltende Landtagsprotocoll vom 17. 8^{ber} jenes Jahres nicht beanständet, in welchem Falle der ganze diesfällige Landtagsschluß ohne großes Aufsehen hätte

40v

annulirt werden können, indem das Landmannschafts-Diplom erst am 13. Jänner 1827 an die Parthey ausgefolgt wurde.

IV. Hat die Familie Lackenbacher v Salamon sich bereits durch mehr als 10 Jahre des von ihr auch vertaxirten steiermärkischen Incolats bedient, und die Namen der Mitglieder derselben erschienen seither vielfältig im Verzeichnisse der auf Landtagen gegenwärtigen Herren und Landleute, ohne daß auch hierüber höheren Orts je eine mißbilligende Bemerkung gemacht wurde. Endlich

gehet aus diesem Sachverhältnisse und der offenen Handlungsweise der Stände klar hervor, daß dieselben die jetzt nachträglich beanständete Incolatsverleihung bona fide vorgenommen haben, und sich daher dadurch die höchste Regierung wohl veranlasset finden dürfte, dieselben mit der Unannehmlichkeit zu verschonen, sie nicht nur der Familie Lackenbacher v Salamon, sondern auch dem Publicum gegenüber zu compromittiren.

Mit diesem Antrage steht in Verbindung

5.) ein ständ. Ausschußbericht dd^o 17. August d. J. Zl. 7027 mit Vorlage des Gesuches des Hrn. Bernhard Lackenbacher v Salamon, um Erwirkung der nachträglichen allerhöchsten Genehmigung für das ihm und seinem inzwischen verstorbenen Bruder Heinrich Lackenbacher von Salamon verliehene steiermärkische Incolat.

Abstimmung.

Herr Vincenz Gf v Szápáry Excellenz sprach seine Meinung dahin aus, es scheine ihm nicht nur billig, der Familie Lackenbacher v Salamon die Beibehaltung ihrer bereits

³⁰ Insimile.

vor 13 Jahren erworbenen Incolatsrechte zu erwirken, sondern er halte auch dafür, daß man im Allgemeinen das Ansuchen machen soll, daß auch jene einfache ungarische Adelige, welche sich mit einem Diplome auszuweisen vermögen, zur Erwerbung des steierm. Incolates fähig erklärt werden möchten. Da Hr. Graf v Szápáry Excellenz selbst die

41r

Ehre habe, der ungarischen Nation anzugehören, so könne er zur Beleuchtung des ungarischen Adelswesens einiges anführen: der einfache ungarische Adelige genieße nemlich mit dem Magnaten, wenn man ausnimmt, daß letzterer persönlich auf dem Reichstage erscheine, der erstere aber nur durch Deputirte dort repräsentirt werde, ganz gleiche Rechte und Privilegien hinsichtlich der Steuer-, Mauth-, Einquartirungs-Freiheit u. dgl. Allein ein Theil der Adlichen, und zwar gerade uralte Gesslechter vermögen nicht ordentliche Adelsdiplome aufzuweisen, theils weil ihr Adel sich noch aus den Zeiten vor dem Briefadel herschreibt, theils weil ihre Diplome in den vielen gewaltsamen innern Umwälzungen, und bei feindlichen Einfällen zu Grunde gingen. Auch geschehe es oft, daß die Tochter eines verstorbenen Adlichen durch die landesübliche gleiche Gütertheilung in den Besitz eines freien Grundeigenthums komme, und dann einen Unadelichen ehelichte, was zur Folge habe, daß zwar noch nicht er selbst, aber wol dessen Nachkommen, zumal im 3^{ten} oder 4^{ten} Gliede als Adelige angesehen werden, wiewol sie natürlich kein Diplom aufzuweisen vermögen. Aus diesem Sachverhalte werde nun ersichtlich, warum die hohe Regierung in Betreff des einfachen ungarischen Adels mit größerer Vorsicht zu Werke gehe; indessen glaube er, daß von Seite derselben der Verleihung des steierm. Incolates an einfache ungarische Adelige, welche ordentliche Diplome besitzen, kein Antstand entgegengestellt werden dürfe, wenn man diesfalls ein allgemeines Ansuchen stellen wollte. Hierüber erklärten sich 12 Landtagsmitglieder für ein a. h. Orts im Sinne des Antrags Sr Excellenz des Hrn. Vincenz Gfn. v Szapary zu überreichendes Landtagsgesuch. Herr Martius Freiherr v Königsbrunn machte darauf aufmerksam, es sei bisher

41v

kein einziger Fall vorhanden, daß je, ausser wegen eines erwiesenen Verbrechens, ein steiermärkischer Landstand aus der ständ. Matrikel gelöscht worden wäre, und er halte dafür, daß durch das vorliegende kk Hofkanzlei Decret das ständ. Recht der Incolatsverleihung beeinträchtigt werde. Auch sei er der Meinung nach dem Wortlaute der a. h. Entschließung dd^o 4. Mai d. J. „da die Brüder Lackenbacher v. Salamon den oester. Ritterstand nicht besitzen, so könne die denselben verwilligte Aufnahme in den Ritterstand der steierm. Stände nicht bestehen,“ gehe die Willensmeinung Sr Majestät nur dahin, daß sich die genannten Brüder nicht des adelichen Titels „Ritter“ prävaliren sollen, welches Recht ihnen einzuräumen, aber den Ständen Steiermarks auch gar nicht beigefallen sei, zumal ihnen keine Adelsertheilung zukömmt. Wenn

aber nun die h. Hofkanzlei mit Decret vom 17. Mai d. J. Zl. 14877 anbefahl, die Familie Lackenbacher v Salamon sogar aus der ständ. Matrikel zu löschen, so schein ihm diese Anordnung die Willensmeinung Sr Majestät weit zu überschreiten. Sollte dieß letztere aber wirklich – was er indessen nicht glaube – auf Befehl Sr Majestät geschehen seyn, dann erst wäre es an der Zeit, im Sinne des vom st. Ausschusse ausgehenden Antrags um die nachträgliche Genehmigung der stattgefundenen Incolatsverleihung a. h. Orts anzsuchen. Für jetzt aber solle die h. Ständeversammlung bei der Vertheidigung ihrer diesfälligen Landtags-Handlung stehen bleiben, indem dieselbe dadurch ihre Prärogative keineswegs überschritten habe. Die steierm. Stände hätten nemlich in der ältesten Zeit das Incolat ganz nach Gutbefinden ohne alle Beschränkung ausgeübt, in Folge dessen nicht nur einfache ungarische Adelige, wie z. B. zwei

42r

Frangipane, einen Draschkowitz etc. ja sogar Unadelige in die Landmannschaft aufgenommen wurden. In späterer Zeit hätten die Stände selbst durch Landtagsbeschluß die Beschränkung eingeführt, daß nur solche, welche 50 lb Herrngült besitzen, sollen landtagsfähig sein. Erst Maria Theresia habe angeordnet, daß die Stände ohne ihre a. h. Genehmigung nur solche zu Herren und Landleuten ernennen sollten, welche wenigstens ein von ihr oder ihren Vorfahren ausgefertigtes ritterliches Diplom aufzuweisen vermögen. Bei dieser Bestimmung sei es auch bis auf die neueste Zeit geblieben, ohne daß der ungarische Adel bis zum Hofdecret vom 12. Juni v. J. Zl. 3255 je ausdrücklich als ungenügend zur Erlangung des steierm. Incolates erklärt worden wäre.

Hierauf entgegnete Hr. Ferdinand Edl. Hr v. Thinnfeld, die erwähnte a. h. Entschließung liege nicht in extenso vor, und man könne sich daher nicht in die Beurtheilung einlassen, ob und in wie ferne die h. kk. Hofstelle die Willensmeinung Sr Majestät überschritten habe. Uiberhaupt sei die ganze Sache doch immer nicht ganz klar, und es sei daher unpaßend, sich in einen Streit mit den höheren Behörden einzulassen, vielmehr räthlich, sich diesfalls nach dem Antrage des st. Ausschusses zu benehmen. Auch ein Einschreiten zu Gunsten des einfachen ungarischen Adels im Allgemeinen sei gewiß erfolglos, weil dessen Ausschließung aus der Landmannschaft eine allgemeine Maßregel für alle Provinzen der deutschen Erbländer sei, und man daher bei Steiermark wol keine Ausnahme gestatten werde.

Herr Franz Rit. v Friedau entschied sich ebenfalls für den Antrag des st. Ausschusses, zu mal ein hartnäkiges Bestreben der Stände recht zu behalten, nur der beteiligten Familie zum Nachtheile gereichen dürfte.

Beschluß.

Es wurde sonach, mit Ausnahme einer Stimme

42v

einhellig beschlossen, das Gesuch des Bernhard Lackenbacher v Salamon, um Aufrechthaltung des ihm und seinem verstorbenen Bruder Heinrich Lackenbacher v Salamon verliehenen steierm. Incolates Ser^e Majestät dem Kaiser mit der Bitte vorzulegen, diese Incolatsverleihung nachträglich a. g. zu genehmigen.

6.) Ein vom ständ. Ausschusse unterm 17. August d. J. No. 7436 überreichtes kk Gubernial Intimat vom 5. n. M. Z. 13.286. womit die höchste Hofkanzley Verordnung dd^o 26. July d. J. No. 23.949 bekannt gegeben wird, nach welcher über das wiederholte Einschreiten der Herren Stände Steiermarks vom 16 Mai d. J. Z. 4196 um Ergänzung der adeligen Damenstiftspräbenden in Grätz, und um Gründung von Stiftungsplätzen in der Theresianischen Ritterakademie auf Kosten des ständ. Domesticalfondes bey dem Umstande, weil die Verwendung dieses Fondes zur Ausgleichung des ständ. Passivstandes noch in der Verhandlung schwebet, keine Veranlassung getroffen werden könne, und bemerket, daß die in der hohen Ständerversammlung vom 16. April d. J. beschlossene Modalität zur Einlösung der älteren ständ. Domesticalschuld bereits unterm 12. Juni d. J. dem k. k. Gubernium zur weitem Vorlage einbegleitet worden sey.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt; indem von einem etwa neuerlichen Einschreiten nicht leicht ein günstiger Erfolg zu erwarten sein dürfte, bis nicht die ständischerseits beantragte Finanzoperation erledigt, und auf irgend eine Weise festgestellt worden sein werde.

7.) Ein vom ständ. Ausschusse unterm 31. August d. J. Zl 7541 vorgelegtes kk. Gubernial Intimat dd^o 8^{ten} August d. J.

43r

Zl. 13.173, über die unter 20. Juli d. J. Z. 4112, erlassene hohe kk Hofkanzlei-Verordnung, laut welcher in den ständischerseits gestellten Antrag auf Erhöhung des Gehaltes für den Professor der Mineralogie am Joanno, Mathias Anker von 1.000 fl auf 1.200 fl Conv. Münze, aus dem Grunde nicht eingegangen werden könne, weil derselbe mit seiner Lehrkanzel im Verhältnisse zu den übrigen Professooren viel weniger, und nur im Winter-Semster durch wochentlich drei Stunden beschäftigt sei.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht, da der ständ. Professor der Mineralogie Mathias Anker hievon in Erledigung seines Gesuches dd^o 26 März d. J. bereits durch Bescheid verständiget worden ist, lediglich ad acta.

8.) Ein vom ständ. Ausschusse unterm 31. v. M. Z. 7678 überreichtes k k Gubernial Intimat vom 22. v. M. N^o 14.460 laut welchem die hohe Hofkanzley dem Stifte Admont nach dem Antrage der Stände-Versammlung vom 16 April d. J. N^o 19 für die eingehobenen und nicht abgeführten ständ. und Provinzialanlagen zusammen pr 29.449 fl 16 $\frac{3}{4}$ kr W. W. ein Moratorium, gleichwie für die l. f. Steuerausstände, auf 5 Jahre, nach deren Ablauf die Modalität der Abzahlung in Verhandlung zu nehmen sey, gestattet; betreffend die von den eigenen Realitäten des Stiftes aushaftenden Ständ. Anlagen pr 21.073 fl W. W. und 3.921 fl 8 $\frac{2}{4}$ kr CM die Nachsicht derselben, endlich für die eigenen Provinzial-Anlagen Rückstände im Betrage von 4.736 fl 38 kr W. W. eine Frist von 5 Jahren, binnen welcher selbe in Abtheilungen von jährlichen im April und Oktober fälligen Raten abzutragen seyen, bewil-

43v

liget habe.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und lediglich zu den Acten gelegt; indem die in Folge dieser Genehmigung vorzukehrenden Amtshandlungen bereits veranlasset worden sind.

9.) ein vom ständ. Ausschusse unter 13. September vorgelegtes Dankschreiben des hochw. Hrn. Beno Abten zu Admont, für die diesem Stifte ständischerseits bewilligte Nachsicht an rückständigen Steuern aus den Jahren 1813 bis incl. 1833.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und geht ad acta.

10.) ein vom ständ. Ausschusse unter 16. September d. J. Zl. 8335 vorgelegter k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 11^{ten} Septbr d. J. Zl. 15.588/33.503 mit der Erinnerung, daß bei der am 21. August d. J. im Benedictiner Stifte Admont vorschriftmäßig stattgefundenen Abten Wahl der bisherige Stifts Administrator P. Beno Kreil zum Abten dieses Stiftes erwählt, und als solcher von den bevollmächtigten landesfürstlichen Commissären im Nahmen S^r kk. Majestät promulgirt, und zugleich in spiritualibus et temporalibus installirt worden sei.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und ist die in Folge dieser Intimation bei Eröffnung des heutigen Landtags vorgenommene Introducirung des hochw. Hrn. Beno Abten zu Admont dem st. Ausschusse wegen Veranlassung der Immatriculirung und Verständigung der st. Ämter bekannt zu geben.

Grätz am 17^{ten} September 1839.

Ignaz Attems m/p

C G Rit. v. Leitner m/p

44r

Landtagssitzung vom 23. April 1840

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Anton Graf von ATTEMS, Verordneter
Alexander Graf von ATTEMS
Franz Graf von ATTEMS
Wilhelm Graf von ATTEMS
Ottokar Graf von ATTEMS
Heinrich Graf von ATTEMS
Karl Graf von AUERSPERG
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Leopold Graf von GALLER
Karl Graf von GOËSS
Karl Graf von GLEISPACH
Philipp Graf von INZAGHI
Joseph Graf von INZAGHI
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Anton Graf von KOTTULINSKY
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Erwin Graf von SCHÖNBORN
Karl Graf von SCHÖNBORN
Johann Graf von SCHÄRFFENBERG
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Max Graf von THURN-VALSASSINA

44v

Sigmund Graf von THURN-VALSASSINA
Anton Graf von THURN-VALSASSINA
Thaddäus Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Eduard Graf von WIMPFEN
Karl Graf von STÜRGGH
Wilhelm Graf von GALLER
Ferdinand Graf von JAXA-BAKOWSKY

Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Sigmund Graf von BATHIÁNY
Max Graf von KOLLONITZ
Zeno Graf von SAURAU
Ferdinand Graf von AICHELBURG
Gustav Graf von STAINACH
Adolf Graf von WAGENSBERG
Karl Graf von WELSERSHEIMB
Wolf Graf von STUBENBERG
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Joseph Graf von WURMBRAND
Anton Graf von WURMBRAND
Joseph Graf von LODRON
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Franz Graf von GALLER
Franz Freiherr von DIENERSBERG, Ausschussrat
Paul Freiherr von EGGER
Alois Freiherr von GALLENFELS
Gordian Freiherr von GUDENUS
Joseph Freiherr von SÖLL
Anton Freiherr von SÖLL
Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Alois Freiherr von KÖNIGSBRUN
Franz Freiherr von KÖNIGSBRUN
Sigmund Freiherr von KÖNIGSBRUN
Anton Freiherr von KÖNIGSBRUN
Ernst Freiherr von KELLERSPERG
Leopold Freiherr von KELLERSPERG
Johann Freiherr von KULMER
Franz Freiherr von LAZARINI
Albrecht Freiherr von LAZARINI
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL
Gustav Freiherr von EGKH
Eduard Freiherr von EGKH
Moriz Freiherr von EGKH
Johann Freiherr von JABORNEGG
Markus Freiherr von JABORNEGG
Eduard Freiherr von JABORNEGG
Ferdinand Freiherr von PICHL
Karl Freiherr von PRANCKH, d. Ä.
Karl Freiherr von PRANCKH, d. J.

45r

Vinzenz Freiherr von PRANCKH
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Karl Freiherr von MOSCON

Ritterstand:

Johann von AZULA
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Ernst BOSET von TRAUTENBURG
Wilhelm von BRANDENAU
Franz von BRANDENAU
Dominik von FRIEB
Isidor von FRIEB
Jakob von FRIEB
Ignaz von FRIEB
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Johann von FRAYDENEGG
Franz von FRAYDENEGG
Franz von GRIENDL, Verordneter
Ignaz von HAYDEGG
Karl von HAYDEGG
Karl von HEINTL
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Joseph von HOLZAPFEL-WAASEN
Franz von HOLZAPFEL-WAASEN
Friedrich von HOLZAPFEL-WAASEN
Ludwig von JACOMINI
Franz von JACOMINI
Wilhelm von JACOMINI
Ernst von KLAMPFL
Franz von KALCHBERG, Ausschussrat
Alois von KALCHBERG
Eduard von KALCHBERG
Hermann von KALCHBERG
Joseph von LEITNER
Ludwig von LEITNER
Wilhelm von LEITNER
Anton von LEITNER
Alois von LENDENFELD, d. Ä.
Alois von LENDENFELD, d. J.
Franz von LENDENFELD
Anton von LENDENFELD
Johann von LENDENFELD
Johann von LEONARDE, d. Ä.
Johann von LEONARDE, d. J.
Karl von LEUZENDORF
Anton von LEUZENDORF
Christian von LÜRWALD
Conrad von LÜRWALD
Adolf von LEONARDE
Johann Nepomuk von LORBERAU
Ignaz von NEBLINGER
Johann von ORTENHOFEN
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Alois von PISTOR

Moriz von PISTOR
Joseph von PISTOR
Franz von PERSCHON
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Johann von PURGAY
Karl von PURGAY
Ignaz von PURGAY
Otto von PROTASI
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL
Adolf RAINER von LINDENBICHL
Anton RAINER von LINDENBICHL
Ignaz RAINER von LINDENBICHL
Franz RAINER von LINDENBICHL
Alois RAINER von LINDENBICHL
Franz von ROSENTHAL
Johann von RESINGEN
Franz von SCHÄFFERSFELD
Ferdinand von SCHICKH
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Leopold von WARNHAUSER, d. Ä.
Leopold von WARNHAUSER, d. J.
Rudolf von WARNHAUSER
Franz von ZIERNFELD
Leopold von ZIERNFELD
Johann von ZIERNFELD
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Anton KAUTZNER, Grazer Kreis
Michael HANTSCH, Grazer Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Karl LEHMANN, Cillier Kreis

Hiernach waren im Ganzen 169 Landstände versammelt, von welchen auf den Prälatenstand 6, auf den Herrenstand 82, auf den Ritterstand 75, und auf die l. f. Städte und Märkte 6 entfielen.

Ubrigens fungirte an Stelle des durch Krankheit verhinderten 1^{ten} st. Sekretairs der zweite Sekretär, und die Stelle dieses letztern wurde von dem st. Concipisten, H. Ernst Rittter von Boset, versehen, welcher demnach, gleich den Sekretären, nur bei den Wahlen, nicht aber auch bei den Verhandlungen mitzustimmen hatte.

Vor dem Beginn der Landtags- Verhandlungen eröffneten S^e Excellenz der H. Landeshauptmann, es habe H. Sigmund Graf von Bathiany, H. Max Graf von Kollonits, H. Sigmund Graf von

46r

Thurn, H. Erwin Graf von Schönborn, H. Heinrich Graf d'Avernas, H. Heinrich Graf von Attems, H. Karl Graf von Galler, H. Ferdinand Graf von Bakovsky, H. Ferdinand Graf von Aichelburg, H. Georg Graf von Thurn, H. Karl Graf von Welsersheim; H. Sigmund Freiherr von Königsbrunn, H. Anton Freiherr von Königsbrunn, H. Eduard Freiherr von Egkh, Herr Moritz Frhr. von Egkh, H. Johann Frhr. von Jabornigg, H. Karl Freiherr von Prankh, H. Karl Freiherr von Moskon, H. Alois Ritter v Lendenfeld, H. Franz R v Lendenfeld, H. Hermann R. v Kalchberg, H. Johann R v Leonardi, H. Friedrich R. v Holzapfel, H. Franz R. v Holzapfel, H. Josef R v Pistor, die Herren Johann, Ignaz und Karl R. v. Purgay, die Herren Alois, Anton und Ignaz R. v. Rainer zu Lindenbichl, und endlich H. Karl Ritter von Heintl um die Introducirung in die gegenwärtige Landtags-Versammlung angesucht, und da sich sämtliche diese Herren sowohl über ihre steierm. landständische Abkunft, als auch über ihre Großjährigkeit ausgewiesen hatten, und demnach gegen die Introducirungen kein Anstand obwaltete, so wurden von S^t Excellenz dem Hn. Landeshauptmanne nachstehende Introduktions-Commissaire ernannt.

1^{tens} für H. Sigmund Grafen von Bathiany den H. Josef Grafen von Inzaghy und H. Karl Frhr. v Mandell

2^{tens} Für Herrn Max Grafen von Kollonits die Herren Max Grafen von Dietrichstein und Wolf Grafen von Stubenberg.

3^{tens} Für Herrn Sigmund Grafen von Thurn, die Herrn Anton Grafen von Thurn und Herrn Karl Grafen von Auersberg.

4^{tens} für die Herren Erwin und Karl Grafen von Schönborn die Herren Theodor

46v

Grafen von Schönborn, und Ludwig Freiherrn von Mandell.

5^{tens} für Herrn Heinrich Grafen d'Avernas, dessen Herrn Vater und Herrn Karl Grafen d'Avernas.

6^{tens} für H. Heinrich Grafen von Attems die Grafen Anton und Wilhelm von Attems.

7^{tens} für Herrn Karl Grafen von Galler, Herrn Franz Grafen von Galler und Herrn Leopold Grafen von Galler.

8^{tens} für Herrn Ferdinand Grafen von Bakovsky, Herrn Grafen von Kottulinsky sen. und H. Grafen von Khünburg.

9^{tens} für Herrn Ferdinand Grafen von Aichelburg, Herrn Karl Grafen von Goes und Herrn Zeno Grafen von Saurau.

10^{tens} für Herrn Georg Grafen von Thurn, Herrn Max Grafen von Thurn und H. Grafen von Stürkh.

11^{tens} für Herrn Karl Grafen von Welsersheim die Herren, Graf Johann von Schärffenberg und Graf Josef Kottulinsky junior.

12^{tens} für die Herrn Sigmund und Anton Freiherrn von Königsbrunn die Freiherrn Martius und Louis Königsbrunn.

13^{tens} für die Herren Eduard und Moritz Freiherrn von Egkh, den H. Gustav Frh. von Egkh, und Hr. Karl Grafen von Gleispach.

14^{tens} für H. Johann Freiherrn von Jaborneg die Herren Martius und Eduard Freiherrn von Jabornig.

15^{tens} für H. Karl Freih. von Prankh die Herren Karl und Vincenz Freiherrn von Prankh.

16^{tens} für Herrn Karl Freiherrn von Moskon, Herrn Alois Freiherrn von Gallenfels, und H. Wilhelm Grafen von Khünburg.

17^{tens} für Herrn Alois und Herrn Franz Ritter von Lendenfeld, Herrn Alois Ritter von Lendenfeld senior, und H. Franz Ritter von Adlerskron.

18^{tens} für Herrn Hermann Ritter von Kalchberg, Herrn Eduard, und Herrn Franz Ritter von Kalchberg.

47r

19^{tens} für Herrn Johann R. v. Leonarde, Herrn Johann R. v Leonarde senior, und Herrn Franz Ritter von Brandenau.

20^{tens} für die Herrn Friedrich und Franz Ritter von Holzapfel, den Herrn Michael R. v Holzapfel, und den Herrn Ludwig R. v Jakomini.

21^{tens} für Herrn Josef Ritter von Pistor, Herrn Wilhelm R v Brandenau, und Herrn Ignaz R v Haidegg.

22^{tens} für die Herrn Johann, Ignaz und Karl Ritter von Purgay, die Herrn Claudius R v Pittoni und Moritz Ritter von Pistor.

23^{tens} für die Herrn Alois, Anton, und Ignaz Ritter von Rainer zu Lindenbichel den Herrn Gottlieb R v Rainer und Herrn Franz R v Rosenthal.

24^{tens} für Herrn Karl Ritter von Heintl, die Herrn Johann und Alois Ritter von Pistor. Sämmtliche diese genannten Herrn Landstände wurden von den betreffenden H. Commissairen in den Versammlungssaal eingeführt, und leisteten in die Hände S^r Excellenz des H. Landeshauptmanns die gewöhnliche Angelobung, um sodan Sitz und Stimme auf den standesmässigen Bänken zu nehmen.

S^e Excellenz der H. Landeshauptmann brachten sodan nachfolgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage.

1.) Ein st. Ausschlußbericht vom 3^{ten} 8^{ber} 1839 Zhl 8456. mit der Anzeige, daß zu Folge h. Hofkanzlei Verordnung vom 29^r [!] August v. J. Z. 21.733, und Gub. Intimat vom 13^{ten} 7^{ber}. v. J. Z. 15.388, die Vertheilung der st. Pferdezuchtprämien künftig nicht mehr, wie es bisher Gepflogenheit war, durch die st. Commissaire, sondern durch die kk H. Kreishauptleute zu geschehen habe.

Da nun hiedurch das bisher anerkannte Recht der Stände, die aus ihrem Domestikal-fonde

47v

fließenden Prämien durch eigene st. Commissaire vertheilen zu lassen, beirret erscheint, so erbittet sich der st. Ausschuß, von Seite der h. Stände-Versammlung die Entscheidung, ob

1^{tens} das von den Ständen durch eine Reihe von Jahren ausgeübte, und von Seite der Staatsverwaltung bisher unangefochtene Recht, nämlich die Vertheilung der Pferdeprämien durch ihre eigenen Commissaire, nunmehr aufgegeben, allein der diesfällige Prämienbeträge von 360 # nichts destoweniger aus dem st. Domesticum fortbezahlt werden sollte; oder –

2^{tens} Ob jenes Recht zwar ganz aufgegeben, dagegen aber auch die Bezahlung der Prämien aus dem st. Domestikalfonde für die Zukunft gänzlich abgelehnt werden wolle, oder endlich

3^{tens} Ob zur Wiedererlangung jenes Rechtes eine unterthänigste Vorstellung unmittelbar an S^e k. k. Majestät überreicht werden sollte.

Abstimmung und Schluß.

S^e Excellenz der Landeshauptmann bemerkten vorerst über diesen Gegenstand, daß auf selben noch ein anderer vorliegender, nämlich der 9^{te} des gegenwärtigen Landtages, Bezug habe, nach welchen der st. Ausschuß berichtet, daß für das Jahr 1840 keine st. Commissaire zu der Pferdezuchts-Prämien-Vertheilungen abgeordnet worden seyen, indem die eigenhändige Vertheilung dieser Preise durch st. Commissaire, im Gub. Erlasse vom 30 März 1840 Zhl 5712. als unzulässig bezeichnet wurde. Daß aber, unter Verwahrung der st. Rechte, allein nur aus dem Grunde, um für das gegenwärtige Jahr, in den bereits ausgeschriebenen Prämien Vertheilungen keine Störung herbeizuführen, lediglich Sorge getragen wurde, die 3 k. k. Kreisämter Grätz, Marburg und Cilli mit den erforderlichen Prämienbeträgen zu versehen.

48r

Nach dieser Mittheilung erklärten S^e fürstl. Gnaden der hochw. H. Bischof von Seggau, daß bei dem Umstande, nach welchem die Pferde-Prämien-Vertheilungen ohnedies keine besonders erfreulichen Resultate liefere, die fraglichen Prämien gänzlich aufgegeben werden könnten, und daß demnach, mit der Verzichtsleistung auf das diesfällige st. Recht der Vertheilung, auch die Zahlung aus dem st. Domesticum abzulehnen wäre.

S^e Excellenz, H. Vincenz Graf von Szapáry bemerkten sodann, daß eine Vorstellung an S^e k. k. Majestät vielleicht doch ein günstiges Resultat herbeiführen dürfte, und es sey demnach die gänzliche Ablehnung der st. Prämienzahlung von dem Erfolge eines diesfälligen Einschreitens abhängig zu machen.

Hierüber erklärte der hochwürdige H. Abt zu Rein, daß ihm der Gegenstand der Frage zu unwichtig erscheine, um bei S^r Majestät in einer eigenen unterthänigsten Vorstellung, in Anregung gebracht werden zu können. Es dürfte nemlich eine von den Ständen abgegebene Erklärung genügen, daß sie, nachdem ihnen bei den Pferde-

Prämien Vertheilungen kein Einfluß mehr gestattet wird, folgerecht auch die fernere diesfällige Belastung des st. Domestical Fondes ablehnen müssten. Sollte übrigens die Staats-Verwaltung die st. Pferde-Prämien einer vorzüglichen Berücksichtigung würdig finden, so steht gegründet zu erwarten, daß sie selbst, durch die allfällige Wiederanerkennung des fraglichen st. Rechtes, die geeignete Vorsorge treffen werde.

Dieser Ansicht wurde, ohne fernerer Abstimmung, von beinahe sämtlichen anwesenden Landständen beigepflichtet, und dieselbe demnach zum diesfälligen Landtags-Beschluße

48v

erhoben, nach welchen das bisher bestandene Recht der Stände, nämlich ihre Pferdezüchters-Prämien durch eigene ständ. Commissaire vertheilen zu lassen, einerseits aufzugeben, dagegen aber auch andererseits die Bezahlung der Prämien aus dem st. Domesticalfonde, für die Zukunft gänzlich abzulehnen ist.

2.) Ein Bericht des st. Ausschusses vom 3^{ten} Oktober 1839 Zhl 8463, under Vorlage der von S^r k. k. Hoheit, dem durchlauchtigsten Erzherzog Johann mitgetheilten Übersichts und Profil-Carten der von Wien durch Steiermark nach Triest beabsichtigten Eisenbahn, mit der Anzeige, daß die Herstellung dieser Bahn nicht nur möglich sey, sondern für deren wirkliche Ausführung die gegründetste Hoffnung zu hegen komme, und daß sich der st. Ausschuß demnach verpflichtet gefühlt habe, S^e k. k. Hoheit für die bisherigen, durch die erfreulichsten Resultate gekrönte Oberleitung dieses großartigen Unternehmens, den heissesten Dank auszudrücken, und die unterthänigste Bitte vorzutragen, Höchstderselbe geruhe dieses Projekt auch für die Zukunft seines mächtigen Schutzes zu würdigen, und von dem glücklichen Fortgange desselben die Stände Steiermarks, welche nie entstehen werden, dieses gemeinnützige Unternehmen, so weit es ihre Kräfte zulassen, bereitwillig zu unterstützen, auch ferners gnädigst in die Kenntniß zu setzen.

Abstimmung und Schluß.

Wird zur angenehmen Wissenschaft genommen und geht ad acta.

3.) Ein vom st. Ausschube unterm 17^{ten} Oktober 1839 Zhl 6812 vorgelegter Bericht

49r

der st. Deputation, hinsichtlich der Uibergabe der an S^e k. k. Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Johann gerichteten Landtags Adresse, über die Aufnahme Höchstdessen H. Sohnes, Franz Freyherrn von Brandhofen, in die steiermärkische Landmannschaft, mit der Anzeige, daß diese angeordnete Mission auf das Gnädigste entgegen genommen wurde.

Abstimmung und Schluß.

Dient zur höchst erfreulichen Wissenschaft und geht ad acta.

4.) Ein Gubern. Präsidial-Schreiben vom 5. Oktober 1839 Zhl 16.869. mit der Erinnerung, daß die Familie der Grafen von Ursenbeck Maßimo auf das Erblandstabelmeisteramt im Herzogthume Steiermark verzicht [!] geleistet habe, und daß daher dieses Erbamnt als heimgefallen anzusehen sey, und nunmehr jene Familien namhaft zu machen wären, welche durch Qualifikation und Vermögen an der Reihe seyn dürften, mit dem besagten Erbamnte bekleidet zu werden.

Beschluß.

S^c Excellenz der H. Landeshauptmann stellen über den erwähnten Gegenstand, die Aufforderung, daß sich die zur Uiberkommung des erledigten Erbamntes für geeignet sich haltenden Landstände bei selben diesfalls zu melden haben, wornach des vorliegende Präsidial Schreiben einstweilen nur zur Wissenschaft diene.

5.) Ein k. k. Gub. Intimat vom 7^{ten} Jänner 1840 Zhl 42 mit Bekanntgebung des a. h. Wohlgefallens hinsichtlich der bereitwilligen Uibernahme der Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1840.

Abstimmung und Beschluß.

Wird ehrfurchtsvoll zur erfreulichen Wissenschaft genommen, und geht ad acta.

49v

6.) Ein k. k. Gub. Erlaß vom 20^{ten} Jänner 840 Zhl 765; mit Bekanntgebung der a. h. Entschließung, nach welcher der Diatal-Eingabe von 17^{ten} September v. J. keine Folge gegeben wurde, und die Familie Lakenbacher von Salamon nunmehr in der ständ. Matrikel zu löschen sey.

Abstimmung.

S^c Excellenz der H. Landeshauptmann eröffneten zuerst, daß, hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes, ein neuerliches, erst untern 21^{ten} d. M. präsentirtes Gubernial-Intimat dd^o 12^{ten} April 1840 Zhl 6020 vorliege, nach welcher die h. Hofkanzlei mit Dekret vom 3^{ten} April d. J. Z. 7969. bedeutete, es sey mit a. h. Entschliessung vom 4^{ten} May 1839 ausdrücklich bestimmt worden, daß die den Brüdern Lackenbacher bewilligte Aufnahme in das Consortium der steiermärkischen Stände nicht bestehen könne, weil sie den österreichischen Ritterstand nicht besitzen, daß dem gemäß die Löschung derselben aus der st. Matrikel, in welche sie ordnungswidrig aufgenommen wurden, Statt haben müsse, und daß daher auch der gegen jene a. h. Entschliesung eingebrachten Vorstellung der Stände Steiermarks, laut Hofkanzlei-Erlasses vom 8^{ten} Jänner 1840 Zhl 39.359, keine Folge gegeben wurde, und dieselben demnach gehalten sind, die betreffende a. h. Entschließung, gegen welche keine Weigerung Statt haben darf, in Ausführung bringen zu lassen.

Nach diesem, mit der Ablebung des erwähnten Gub. Intimats verbundenen Vortrage stellten S^e Excellenz der H. Landeshauptmann die Frage, ob bei dem mitgetheilten Sachverhältniße noch einige Herrn Landstände ihre besondere diesfälligen Ansichten auszusprechen wünschten.

50r

S^e Excellenz H. Vincenz Graf v Szapary erklärte nun über diese Aufforderung, daß er das Princip, nach welchem der letzte Stand des ungarischen Adels dem österreichischen Ritterstande nicht gleichzustellen ist, vollkommen anerkenne, daß es sich aber auch um die Beantwortung der Frage handle, ob die Familie Lakenbacher wirklich nur dem letzten ungarischen Adelsgrade angehöre.

Es beständen nämlich im Königreiche Ungarn 3 Abtheilungen des Adels, von welchen die letzte jene Adelichen in sich schließt, deren Familien keinen erblichen Grund und Boden besitzen. Was aber die beiden erstern Adelsgrade anbelangt, so bestehe, hinsichtlich des Alters der Diplome, kein Unterschied, und es können daher auch gewöhnliche Edelleute, welche nicht zu den Baronen des Reiches gehören, die k. k. Kämmererswürde erlangen. Nach diesen Prämissen könnten nun die Lakenbacher allerdings aus dem Grunde, weil sie keine österreichischen Ritter sind, aus der st. st. Matrikel gelöscht werden, allein vorerst wären S^e Majestät unterthänigst zu bitten, zur künftigen Vermeidung ähnlichen Ergebnisse, einerseits sowohl den ungarischen Adelsgrad der Familie Lakenbacher, als auch die Grade der ungarischen Edelleute unter sich, und in ihren diesfälligen Verhältnißen zu den österreichischen Adelichen, gnädigst zu bestimmen, und andererseits zu gestatten, daß der Vollzug der betreffenden a. h. Entschliessung einstweilen suspendirt werde.

H. Martius Freiherr von Königsbrun erklärte sodann, daß er der von S^r Excellenz dem H. Vincenz Grafen von Szapary aufgestellten Ansicht eines neuerlichen diesfälligen Einschreitens vollkommen beipflichte; Zugleich bemerkte er aber auch, mit einer detaillirten Darstellung der in der fraglichen Angelegenheit

50v

bisher Statt gehabten Verhandlungen, daß bei der Bestellung des letzten diesfälligen Majestäts Gesuches der Stände Steiermarks einige Unregelmässigkeiten Statt gefunden hätten, und daß demnach ein in Wien domizilirender steierm. Landstand zu ersuchen wäre, das beantragte neuerliche Gesuch selbst und zwar, unmittelbar allerhöchsten Orts zu überreichen.

Schlüßlich eröffnete der genannte Herr Baron noch, daß er seine ausgesprochene Ansicht eines neuerlichen Einschreitens, in so ferne diese in der Minorität bleiben sollte, mittelst eines eigenen dem gegenwärtigen Landtags-Protokolle beizuschliessen den Separat-Votums begründen werde.

H. Anton Graf von Attems, st. Verordneter, tratt der bisher besprochenen Ansicht mit dem Bemerkten bey, daß die Verordnung, vermög, welcher der betreffende ungari-

sche Adelsgrad von der Erlangung des Indignats der übrigen österreichischen Provinzen ausgeschlossen ist, den Ständen Steiermarks niemahlen mitgetheilt wurde, und daß übrigens die Familie Lakenbacher, bei Gelegenheit der Bewerbung um das Indignat des Herzogthums Steiermark, durch ein eigenes Empfehlungsschreiben des damaligen Obersten Kanzlers, H. Grafen von Saurau unterstützt wurde.

Gegen diese[n] von 57 Landtags-Mitgliedern unterstützten und beigestimmten Antrag eines neuerlichen Einschreitens erhob sich nun der st. Verordnete, H. Ferdinand Edler Herr von Thinnfeld, mit dem Bemerkten, daß die betreffende a. h. Entschliessung, und die hiernach erlassenen Hofkanzlei-Erlässe zu bestimmt seyen, als daß sich von einer neuerlichen diesfälligen Bitte ein günstiger Erfolg erwarten lasse, und es erübrige demnach für die Stände Steiermarks gegenwärtig einzig nur, den letzten peremptorischen

51r

Auftrag der k. k. Hofkanzlei, durch die einstweilige Exmatriculirung der Familie Lackenbacher in Vollzug zu setzen.

Zugleich erklärte aber der genannte H. Verordnete auch, daß sich die Familie Lackenbacher vorzugsweise selbst mit der Vertretung und Durchführung der fraglichen sie zunächst betreffenden Angelegenheit zu befaßen habe, und daß dieselbe daher von der betreffenden, in Folge a. h. Entschliessung, ständischerseits getroffenen Verfügung mit dem Bedeuten zu verständigen wäre, daß ein von ihr zur Wiedererlangung des steiermärkischen Incolats unterbreitetes Majestäts-Gesuch, bei den Ständen Steiermarks gewiß die bereitwilligste und möglichst kräftige Unterstützung finden werde.

Diesem Antrage des H. Ferdinand Edlen H. von Thinnfeld wurde von 110 Landtags-Mitgliedern beigestimmt, unter welchen der Herr Karl Ritter von Heintl zur Unterstützung des allfälligen Majestäts-Gesuches der Familie Lackenbacher insbesondere eröffnete, daß einerseits auch der Familie Sina, als einfachen ungarischen Edelleuten, das Indignat der niederösterreichischen Landstände verliehen wurde, zu welchem Behufe jedoch die genannte Familie ein Zeugniß der ungarischen Hofkammer beibrachte, daß ihr ungarischer Adelsgrad jenem des österreichischen Ritterstandes gleich stehe; – und daß andererseits vermög einer a. h. Entscheidung, der alte pollnische und Gallizische Adel dem österreichischen Ritterstande gleichgestellt wurde, welche Bestimmung allenfalls auch hinsichtlich des ungarischen Adels geltend gemacht werden könnte.

Da nun, nach dem erwähnten Resultate der von Sr Excellenz dem H. Landeshauptmanne vorgenommenen Umfrage, die Mehrzahl der Landtagsmitglieder dem Antrage des st. Verordneten, H. Ferdinand Edlen Herrn von

Thinnsfeld beipflichteten, so wurde derselbe angenommen, und es erfolgte hiernach der

Beschluß

vermögend welchen die a. h. Entschliessung zur Exmatrikulirung der Familie Lackenbacher von Salomon einstweilen in Vollzug zu setzen, Letztere aber von dieser Verfügung mit dem Bedeuten in die Kenntniß zu setzen ist, daß die Stände denselben die weitere Verfechtung und Wiedererlangung ihres bona fide erworbenen Indignats-Rechtes anheimstellen, zugleich aber auch die Zusicherung ertheilen, ein zur Vergütung allenfalls an sie gelangendes diesfälliges Majestäts-Gesuch der Familie Lackenbacher bereitwilligst unterstützen zu wollen.

Nach dieser Schlußfassung bemerkte Herr Martius Freiherr von Königsbrunn, daß er das zur Begründung seines Antrages eines neuerlichen Einschreitens angekündigte Separat-Votum unverzüglich zur Protokolls-Beschliessung, überreichen werde.

7.) Ein Bericht des st. Ausschusses dd^o 2^{ten} April d. J. Zhl 2689 mit der Anzeige, daß zum Behufe des in Folge Landtagsschlusses vom 17^{ten} 7^{ber} 1839 N^o 1. vorzulegenden Entwurfes einer Vorstellung an S^e Majestät, um Gewährung einiger mildernder Modalitäten hinsichtlich der Verzehrungssteuer, eine eigene Commission ernannt wurde, und daß, um diese in den Stand zu setzen, einen auf glaubwürdige Daten gegründeten Bericht verfassen zu können, die k. k. Cammeral Gefällen Verwaltung, den Magistrat Grätz, und die Bez. Obrigkeiten des Landes um die geeigneten Mittheilungen angesprochen worden seyen, welche zum Theil bereits eingelangt, zum Theil aber noch rückständig sind, daher sich der st. Ausschuss, zur Vorlage des abverlangten Entwurfes, eine Frist bis

zur nächsten Stände Versammlung erbittet.

Abstimmung und Beschluß.

Wird mit Genehmigung der angesuchten Frist zur Wissenschaft genommen und geht ad acta.

8.) Ein k. k. Gub. Intimat dd^o 10^{ten} April 1840 Zhl 5817, enthaltend die a. h. Bewilligung zur Anstellung eines Direktors der st. Zeichnungs-Akademie und Bildergallerie, in der Person des Josef Ernst Tunner, mit einem sistemisirten Gehalte jährlicher 500 fl und einem Reisepauschale von 300 fl für jede Kunstreise während der Ferien; so wie zur Anstellung eines Lehrers der Elementarzeichnung mit einem Gehalt von 400 fl.

Abstimmung und Beschluß.

Wird, nachdem die diesfälligen Anträge von der betreffenden Landtags-Versammlung ausgingen, lediglich zur angenehmen Wissenschaft genommen, und geht ad acta.

9.) Ein st. Ausschlußbericht dd^o 15^{ten} April 1840 Zhl. 2772. über die vom st. Ausschusse, hinsichtlich der Pferdeprämiën-Vertheilung für das l. J. getroffenen Interims-Verfügung.

Abstimmung und Beschluß.

Wurde sub N^o 1. des gegenwärtigen Landtags-Protokolls erlediget und geht ad acta.

10.) Ein st. Ausschlußbericht dd^o 15^{ten} April 1840 Zhl 3260, mit Vorlage des Vorschlages zur Vertheilung der st. Gnadengaben für das Jahr 1840.

Abstimmung und Beschluß.

Der vorgelegte Vertheilungs-Vorschlag wird einstimmig angenommen, und es ist daher, wegen Erfolglassung dieser Gnadengaben aus der ständ Dom. Hauptkasse, an den st. Ausschuß das Nöthige zu erlassen.

52v

11.) S^e Excellenz der Herr Landeshauptmann stellen, über die diesfälligen von selben vorgelegten Mittheilungen des k. k. Guberniums dd^{is} 16^{te} und 22^{te} April d. J. Zhlⁿ 6287 et 6580. an die Stände-Versammlung die Aufforderung, den durch eine verheerende Feuersbrunst verunglückten Bewohnern der Stadt Judenburg eine besondere möglichst entsprechende Unterstützung zuzuwenden, um das höchst beklagenswerthe Schicksall der armen Abgebrannten wenigstens theilweise zu mildern.

Abstimmung und Schluß.

Sämmtliche Landstände erklärten sich per acclamationem freudigst für jede mögliche Unterstützung, und, nachdem S^e Excellenz der H. Landeshauptmann über das diesfällige Ersuchen der Landtags-Versammlung, einen bestimmten Unterstützungsbetrag und zwar, 10.000 fl M. M. in Antrag brachten, so wurde nicht nur dieser einstimmig angenommen, sondern es wurde überdies auch, und zwar über einen vom st. Ausschußrathe, Herrn Ludwig Freiherrn von Mandell, diesfalls gestellten Antrag, unanimiter beschlossen, jenem Geschenke, noch ein unverzinsliches, in 20 Jahres-Raten a. 1.000 fl rückzuzahlendes Darlehen von 20.000 fl C. M. beizufügen, und es ist demnach das k. k. Gubernium, über dessen Mittheilung vom 16^{ten} April 1840 Zhl 6287 zu ersuchen, für die erwähnte, in der gegenwärtigen Landtags-Versammlung beschlossene Unterstützung der verunglückten Bewohner Judenburgs, die a. h. Genehmigung ehemöglichst zu erwirken.

12.) S^e Excellenz der Hr. Landeshauptmann erhoben sich nunmehr mit dem Antrage, für den st. Obereinnehmeramts-Controllor und Hauptkassier, H. Max Andre Wiesen-

thaler, welcher den Ständen Steiermarks bereits durch einen Zeitraum von 52 Jahren die treuesten und aus

53r

gezeichnetsten Dienste leistet, dessen ämtliche Laufbahn aber im Ganzen den Zeitraum von 63 Dienstjahren umschließt, und welcher noch gegenwärtig, in seinem hohen Alter von 83 Jahren, die ihm obliegenden höchst wichtigen Geschäfte zur größten Zufriedenheit versieht, eine besonders auszeichnende Belohnung und Anerkennung zu erwirken, und demnach, von Seite der gegenwärtigen Landtags-Versammlung, an S^e k. k. Majestät das unterthänigste Ansuchen zu stellen, daß Allerhöchstdieselben dem st. Obereinnehmeramts Controllor, H. Max Andrä Wiesenthaler, die große goldene Civil Ehrenmedaile mit Kette gnädigs [!] zu verleihen geruhen.

Abstimmung und Beschluß.

Nach diesem Antrage fühlte sich sowohl der st. Verordnete und Kassereferent H. Anton Graf von Attems, als auch der st. Obereinnehmer, Hr. Martius Freiherr v. Königsbrunn, gehalten, die bisherige ausgezeichnete Dienstleistung des st. Obereinnehmeramts Controllors Max Wiesenthaler, auf das Ehreuvollste zu bekräftigen, worauf das diesfällige von S^r Excellenz dem H. Landeshauptmann vorgeschlagene Majestäts-Gesuch per unanimiam angenommen und zum Beschluße erhoben wurde.

13.) Die Wahl eines st. Verordneten vom Herrenstande, nach Ablauf der sechsjährigen Dienstperiode des Herrn Anton Grafen von Attems, oder dessen Wiederbestätigung.

Abstimmung.

S^e Excellenz der H. Landeshauptmann ernannten über Ermächtigung der Landtags-Versammlung, zu Scrutatoren, den hochw. Herrn Ludwig Abten zu Rein, und den Herrn Franz Ritter von Friedau.

Nachdem sofort das Scrutinium eröffnet, und die Wahlzettel überreicht worden

53v

waren, erhielten von den 82 anwesenden Mitgliedern des Herrenstandes,
Herr Anton Graf von Attems 43,
und Hr Max Gf v. Dietrichstein 39
Wahlstimmen.

Schluß.

Da hiernach H. Anton Graf von Attems die zur weitem Bestätigung eines bereits im Amte stehenden st. Verordneten verfassungsmässig erforderlichen zwei Drittheile der Wahlstimmen sämtlicher Wählenden nicht erreicht hatte, und sämtliche übrige Wahlstimmen auf den Herrn Maximilian Grafen von Dietrichstein gefallen waren, so

wurde dieser letztere von S^r Excellenz dem H. Landeshauptmann um seine Geneigtheit zur Annahme der Stelle eines st. Verordneten befragt, worauf derselbe erklärte, daß er sich durch das in ihn gesetzte Vertrauen im hohen Grade geehrt fühle, und die ihm durch die vorgenommene Wahl zuge dachte st. Verordnete-Rathstelle hiemit annehme. Dieses Resultat des Wahlaktes ist somit, unter Anschluß eines Protokolls-Auszuges, vom heutigen Landtage an das k. k. Gubernium, zur Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung des neu erwählten st. Verordneten des Herrenstandes, anzuzeigen.

14.) Die Wahl eines ständ. Verordneten vom Ritterstande nach Ablauf der sechsjährigen Dienstesperiode des Herrn Franz Ritter von Griendl, oder dessen Wiederbestätigung.

Abstimmung.

Nachdem S^e Excellenz der H. Landeshauptmann zu Scrutatoren, den H. Ludwig Abten zu Rein, und den H. Martius Freiherrn von Königsbrunn ernannt hatten, und hiernach das Scrutinium eröffnet, und die

54r

Wahlzettel überreicht wurden, erhielten von den 75 anwesenden Mitgliedern des Ritterstandes

Herr Franz Ritter von Kalchberg	42
» Gottlieb Ritter von Rainer	30
» Franz Ritter von Griendl	3

Wahlstimmen.

Schluß.

Da nun, nach diesem stattgehabten Wahlakt, die Mehrheit der Stimmen verfassungsmässig auf den Herrn Franz Ritter von Kalchberg gefallen war, so wurde dieser von S^r Excellenz dem Hr. Landeshauptmann um seine Geneigtheit zur Annahme der Stelle eines st. Verordneten des Ritterstandes befragt, worauf derselbe erklärte, durch die Annahme der ihm zuge dachten Verordneten Rathsstelle, das in ihn gesetzte Vertrauen bereitwillig rechtfertigen zu wollen.

Es ist somit auch das Resultat dieses letztern Wahlaktes, unter Anschluß eines Protokolls-Auszuges, vom heutigen Landtage dem k. k. Gubernium, zur Erwirkung der allerhöchsten Bestätigung anzuzeigen.

Hierauf erklärten S^e Excellenz der H. Landeshauptmann die Landtags-Versammlung für aufgehoben; und übergaben sämmtliche Wahlzettel dem fungirenden st. Sekretär mit dem Befehle, dieselben unverzüglich in seiner Anwesenheit verbrennen zu laßen.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Kalchberg m/p

Landtagssitzung vom 22. September 1840

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Heinrich Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Alfred Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Johann Freiherr von KULMER
Heinrich Graf von BRANDIS
Carl Graf von ATTEMS
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Carl Freiherr von MANDELL
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Moritz Freiherr von EGKH
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Ritterstand:

Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, d. Ä., Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Carl Gustav von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Dr. MAURER, Grazer Kreis
Dr. PERISUTTI, Grazer Kreis

Alois REMPFL, Brucker Kreis
Joseph HOFRICHTER, d. Ä., Marburger Kreis

Im Ganzen waren demnach 38 Mitglieder von allen Ständen auf dem Landtage versammelt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann trugen nun vor, es habe Hr. Alfred Graf Desenffans d'Avernas, Sohn des Hrn. Adrian Grafen Desenffans d'Avernas, und Hr. Karl Gf. v Attems, Sohn des Hrn. Franz Gfn. v. Attems, um die Introducirung in die Landtagsversammlung angesucht; beide diese Herren seien großjährig und von landständischer Abkunft, und somit stehe ihrer Introducirung kein Hinderniß entgegen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ernennen daher für Ersteren, dessen Hrn. Vater Adrian Gf. Desenffans d'Avernas, und dessen Hrn. Bruder Hrn. Heinrich Grafen Desenffans d'Avernas; und für Lezteren

56r

Hrn. Max Grafen v. Dietrichstein, und Hrn. Franz Gfn. v. Wurmbrand als Introductionscommissäre.

Die genannten Herren Introducenden wurden hierauf von den ihnen zugewiesenen Herren Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die gewöhnliche Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns, und nahmen dann Sitz und Stimme auf der Herrenbank.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann begannen nun die heutigen Landtagsgeschäfte durch Eröffnung der gestern im allgemeinen Landtage durch S^e Excellenz Hrn. Hofkommissär Mathias Constantin Gf. v. Wickenburg feierlich übergebenen a. h. Immediatrescriptes S^r M. unsers allergnädigsten Kaisers und Landesfürsten mit dem Steuerpostulate für das Verw. J. 1841 vom Herzogthume Steiermark, und hierauf schritten S^e Excellenz zum Vortrage desselben, und dann aller übrigen Landtagsgegenstände, und zwar:

1.) Mit diesem a. h. Immediat Rescript vom 7^{ten} Juli d. J. wird für das Milit. Jahr 1841 an ordinärer Grundsteuer 1,368.079 fl 12 kr und am Zuschusse 128.841 fl 22 kr, zusammen 1.496.920 fl 24 kr. C. M. in Anspruch genommen, an die Stände Steiermarks aber die Anforderung gestellt, hierüber ihre willfähige allerunterthänigste Erklärung abzugeben, und die hienach erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und zu veranlassen.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann beantragten, das Steuerpostulat zu verwilligen, in der diesfalls an S^e k. k. Majestät abzugebenden allerunterthänigsten Willfährigkeits Erklärung aber zugleich zu bemerken, wie wenig Hoffnung vorhanden sey, daß die postulierte Steuersumme wirklich einfließen werde, indem durch die andauernde Überbürdung des Landes die Zahlungskräfte von Jahr zu Jahr geringer werden.

Der Hochw. Hr. Beno Abt zu Admont stimmen diesem Antrage mit dem Ersuchen bei, daß in der erwähnten Erklärung nachdrücklich

56v

vorgestellt werden möge, wie empfindlich sich die Wirkung der Nebensteuern äußere, wie drückend insbesondere der hohe Preis des Salzes für die viehzuchtreibende obere Steiermark sei, und wie dringend nothwendig es sich zeige, daß die unverhältnißmäßigen Lasten des Unterthans doch endlich vermindert werden.

Hr. Joseph Graf Kottulinsky, st. Verordneter, erklärte sich mit Sr Excellenz einverstanden, wünscht aber, daß auch des nachtheiligen Einflusses der allgemeinen Verz.[ehrungs] Steuer auf die Entrichtung der Grundsteuer gedacht werde.

Hr. Hieronimus Gf. zu Herberstein schließt sich ebenfalls an; indessen macht derselbe den Antrag, daß jetzt, wo der Staatshaushalt in Betreff der Armee, der Civilbeamten, Lehranstalten u. dgl. geordnet sei, und die Erfordernisse zur Dekung der diesfälligen Auslagen für längere Zeiträume derselbe bleibe, an die hohe Staatsverwaltung das Ansuchen gestellt werden möge, die Grundsteuer künftig nur alle drei Jahre, wie es in andern Staaten geschehe, für das nächste Triennium zu postuliren, indem die jährlich wiederkehrende Ceremonie der Postulirung in den Augen des Landes eben durch diese oftmalige Wiederholung an Werth verliere.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erwiedern hierauf, daß dieß eine, das alte gute Herkommen abändernde Neuerung sein würde, welche für das Land um so weniger von Nutzen sein könnte, als demselben nach der gegenwärtigen, verfassungsmäßigen Übung auch noch innerhalb eines Trienniums eine Erleichterung zugehen kann, während im Falle dieser Neuerung die Steuer, selbst bei veränderter Lage des Staates, doch durch alle drei Steuerjahre in gleichem Maße bezahlt werden müßte.

Der st. Obereinnehmer Hr. Martius Frhr. v. Königsbrun fügt noch hinzu,

57r

daß vor Einführung des neuen Catasters, welcher wesentliche Änderungen zur Folge haben müsse, die Steuer schon gar nicht auf drei Jahre verwilligt werden könne, ohne dem Lande großen und vielleicht bleibenden Schaden zuzufügen.

Der Antrag des Hrn. Hieronimus Graf v. Herberstein fand auch bei der fernern Abstimmung keine Unterstützung und wurde somit abgelehnt.

Der st. Verordnete Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld äußert sich, er sei der Meinung, man solle schon in der dermaligen Verwilligungserklärung auf die Ergebnisse des neuen stabilen Catasters hindeuten, welche zeigen, daß Oesterreich nur mit 16 $\frac{2}{3}$ Percent besteuert sei, während auf Steiermark 19 $\frac{1}{2}$ Percent veranschlagt würden, woraus sich nun ziffermäßig ergebe, was man von Seite der Stände Steiermarks längst behauptet habe, nemlich, daß diese Provinz absolut überbürdet sei. Es wäre daher beizufügen, schon wegen dieser nun constatuirten Thatsache sei zu erwarten, daß Steiermark auch in dem künftigen Steuerjahre seine Grundsteuer-Auflage nicht werde

entrichten können; zugleich wäre daher auch die Hoffnung auszusprechen, daß das V. J. 1841 wol das Letzte sein würde, wo die bereits so schwer mitgenommene Steiermark mit einer so unverhältnißmäßigen Abgabenlast belegt werden. Und endlich wäre die allerunterthänigste Bitte anzuschließen, S^e Majestät geruhe die Einführung des neuen stabilen Catasters allenthalben beschleunigen zu lassen, dann künftig nur die auf das Herzogthum Steiermark entfallende Steuerquote gnädigst zu postuliren, und so dieser jahrelang überbürdeten, und dadurch sehr entkräfteten Provinz die gerechte Gleichstellung mit den übrigen Provinzen der Monarchie huldreichst angedeihen zu lassen.

Hr. Ausschußrath Franz Gf v. Wurmbrand bemerkt, er könne nicht unerwähnt lassen, daß sich für den Unterthan so zu sagen eine neue Steuer eingeschlichen habe, indem sich

57v

das k. k. Appellationsgericht nun in die adelichen Richteramtsgeschäfte einmische, und dem, des Lesens und Schreibens unkundigen Landmanne, dessen diesfällige Geschäfte bisher oft kurz abgethan wurden, nun mehr durch Taxentrichtungen und Zustellungsgebühren neue leicht vermeidliche Auslagen verursache.

Hr. Ausschußrath Franz Rit. v. Griendl stimmt S^r Excellenz und dem Hochw. Hrn. Abten von Admont bei, wünscht aber insbesondere, daß man ausdrücklich um Nachsicht der Zuschußquote bitten soll, indem der neue Cataster bis zum nächsten Jahre noch schwerlich eingeführt werden dürfte.

Hr. Ausschußrath Rit. v. Pistor fügt die Bemerkung bei, die Auflassung der Zuschußquote sei um so billiger, als selbe lediglich zur Bestreitung der Auslagen für den neuen stabilen Cataster, mit dessen Geschäften man nun in Steiermark zu Ende sei, der eigentlichen Grundsteuerquote zugeschlagen wurde.

Der Ausschußrath Hr. Franz Rit. v. Friedau stimmt ebenfalls S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann und der Ansicht des Edlen Hrn. v. Thinnfeld bei, und meint nur, die Summe, welche Steiermark aus Veranlassung der Fehler des alten Catasters zu viel bezahlt habe, dürfte sehr namhaft, und diese numerisch anzuführen von Nachdruck sein.

Die übrigen Hrn. Landtagsmitglieder schließen sich ebenfalls dem Vortrage S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns, und den Bemerkungen der eben angeführten Herren, und insbesondere jenen des Hrn. Verordneten Rit. v. Thinnfeld an.

Beschluß.

Die von S^r k. k. Majestät in der Gesamtsumme von 1.496.920 fl 24 kr C. M. für das Verw. J. 1841 von dem Herzogthume Steiermark postulierte Grundsteuer wird im

58r

ganzen Umfange verwilliget; es ist demgemäß an S^e k. k. Majestät die allerunterthänigste Willfährigkeits Erklärung abzugeben, in selbe aber die von Hrn.

Ferdinand Edlen Hrn. v. Thinnfeld proponirten Bemerkungen und Bitten aufzunehmen, und hiebei zugleich die einschlägigen Bemerkungen der übrigen Herren zu benützen.

Dem ständ. Ausschube ist die Erlassung der Steuerausschreibungscurrende, Repartirung der Steuerquote, und die Verfügung aller hieraus fließenden Amtshandlungen aufzutragen.

2.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 10. August 1840 Z. 13.697. die a. h. Bestätigung der auf Hrn. Max Grafen von Dietrichstein gefallene Wahl zum Verordneten des steiermärkischen Herrenstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Nachdem das diesfalls Erforderliche bereits durch den ständ. Ausschub veranlaßt worden ist, so wird dieser k. k. Gubern. Erlaß lediglich zur Nachricht genommen und zu den Akten gelegt.

3.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 10. August 1840 Z. 13.696 die a. h. Bestätigung des Hrn. Franz Rit. v Kalchberg zum Verordneten des steiermärkischen Ritterstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Nachdem das diesfalls Nöthige bereits durch den ständ. Ausschub veranlaßt worden ist, so wird diese Bestätigungs Intimation lediglich zur Nachricht genommen und zu den Akten gelegt.

4.) Der ständische Ausschub berichtet untern 13. August 1840 N^o 6879, daß von

58v

der st. st. Verordneten Stelle neuerlich eine Summe mit 100.000 fl C. M. an die Direction des Staatsschulden Tilgungsfondes für Rechnung der Hochansehnlichen Herren Stände eingesendet worden seyen, wofür an eingekauften

2% Hofkammerobligationen 165.093 fl 34 kr

und an 2% st. st. ærar: Obligationen 20.817 fl 16 kr

zusammen 185.910 fl 50 kr

sammt einen erübrigten Geldrest pr 1.135 fl 53 2/4 kr C. M. einlangten.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und geht ad acta.

5.) Der ständ. Ausschub berichtet untern 13. August 1840 No. 6828, daß noch bevor, als das in der hohen Ständeversammlung vom 23. April d. J. beschlossene Einschreiten auf ein Geschenk von 10.000 fl CM., und auf ein in 20 Jahresraten heimzuzahlendes unverzinsliches Darlehen pr 20.000 fl CM. für die am 8. April durch Brand verunglückte Kreisstadt Judenburg an die Regierungsbehörden abgieng, dem Ausschube kund wurde, es seye in der Nacht vom 28. auf den 29. ebendesselben

Monathes auch der beiläufig aus 100 Häusern bestehende Markt Tüffer³¹ im Cill[ier] Kreis fast ganz ein Raub der Flammen geworden.

Der ständ. Ausschuß glaubte daher der großmüthigen Gesinnung der hochansehnlichen Herren Stände zu entsprechen, wenn er untern 7. Mai d. J. No. 3959 an das k. k. Gubernium den Antrag stellte, auch den so schwer getroffenen Bewohnern des Marktes Tüffer eine Unterstützungsgabe mit 5.000 fl CM. aus dem ständ. Domesticalfonde erfolgen zu dürfen.

Laut eingelangten Gubernial Intimat vom 2. August d. J. 13.377 haben Se k. k. Majestät die eben erwähnten zu Gunsten der durch Feuer beschädigten Bewohner von Judenburg und Tüffer gemachten Anträge mit a. h. Entschliessung vom 18 Juli d. J. zu genehmigen geruhet, in Folge dessen nun die milde Beisteuer

59r

mit 10.000 fl für Judenburg, und jene mit 5.000 fl für Tüffer zu Handen der k. k. Kreisämter Judenburg und Cilli bei der ständ. Domesticalhauptcasse flüssig gemacht, zugleich aber auch mit dem ersten Kreisamte die erforderliche Vereinbarung über Behebung, Sicherstellung und Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens für jene Kreistadt eingeleitet worden ist.

Abstimmung und Beschluß.

Die landtägliche Genehmigung der, im Geiste des Landtagsbeschlusses vom 23^{ten} April Zl. 11 den durch Brandschaden verunglückten Bewohnern des Marktes Tüffer aus dem ständ. Domesticum ertheilten Unterstützung mit 5.000 fl C. M. wird nachträglich ertheilt, und das Exhibitum, nachdem das diesfalls Erforderliche bereits verfügt ist, zu den Acten gelegt.

6.) Der ständ. Ausschuß berichtet untern 10. d. M. Z. 7691, daß von Seite des hohen Gubernial Präsidiums untern 4. d. M. No 1603 bekannt gegeben worden sey, daß das Triester Eisenbahn Comitè das Project wegen Ausführung einer Eisenbahn von Triest durch Steiermark nach Wien im Wege einer Actiengesellschaft anhängig gemacht habe, und zugleich die Anfrage gestellt wurde, ob und in wie ferne die Herren Stände in der Lage und geneigt wären, die Ausführung dieses Unternehmens durch ihre Theilnahme zu fördern, und daß der ständ. Ausschuß hierüber wohl die Geneigtheit zur diesfälligen Unterstützung ausgesprochen, sich aber nicht über eine gewisse Summe, welche der Theilnahme an der Actiengesellschaft gewidmet werden könne, zu erklären vermochte, und zwar um so weniger, als bei den obschwebenden Verhandlungen über die Tilgung der alten st. Domesticalschulden die künftige Größe des disponiblen Kasserestes gerade jetzt

³¹ Laško.

am wenigsten vorausberechnet werden kann.

Abstimmung.

S^c Excellenz Hr. Landeshauptmann beantragen, daß die Herren Stände sich zwar im allgemeinen, ohne Angabe einer bestimmten Summe, zur Abnahme von Actien geneigt erklären, die Uibernahme einer wie immer gearteten Garantie der jährlichen Interessen des Actienkapitales aber, selbst wenn selbe auch nur eine vom Staate supergarantirte Zwischenbürgschaft sein sollte, gänzlich abzulehnen; und zwar aus dem Grunde, weil in irgend einem unvorherzusehenden Unglücksfalle die Stände doch aus diesem Bürgschaftstitel um eine bare Leistung angegangen werden könnten, welche für das ständ. Domesticum entweder überhaupt unerschwinglich, oder doch verderbenbringend sein würde.

S^c Excellenz Hr. Gf. v Szapary wünschten, daß des allenfälligen künftigen Standes des disponiblen ständ. Domest. Casserestes keine Erwähnung gethan werde.

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn pflichtet dem Vortrage S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns vollkommen bei; jedoch meint derselbe, man solle in der Beantwortung der in Verhandlung begriffenen Anfrage geradezu äußern, man dächte von Seite der Stände Steiermarks für dermalen in dieser Angelegenheit schon genug gethan zu haben, indem man der Ausmittlung einer Eisenbahnlinie von Wien durch Steiermark nach Triest, ohne eines günstigen Resultates auch nur einigermaßen versichert zu sein, die bedeutende Summe von 14.000 fl C. M. gewidmet habe, ohne von den übrigen, bei dieser Bahnstrecke beteiligten Ländern auch nur die mindeste Beisteuer in Anspruch zu nehmen; es sei daher nun an denselben, namentlich an dem dabei vorzüglich interessirten Handelsstande des Freihafens

von Triest, in dieser Sache auch etwas zu thun, in dem Falle aber, wenn zu dem besprochenen Zwecke sich wirklich eine Actiengesellschaft bilde, so würden die Stände Steiermarks nicht ermangeln, diese Unternehmung wiederholt durch Abnahme einer ihren finanziellen Kräften angemessenen Zahl von Actien zu befördern.

Der Deputirte des Grätzer Kreises Hr D^or Maurer ist der Ansicht, man solle um dieses nationale Werk zu unterstützen, doch wenigstens eine partiele Garantie, nämlich nach Verhältniß der Meilenzahl der durch Steiermark laufenden Bahnstrecke ständischerseits übernehmen.

Die übrigen Herren vereinigen sich mit dem Antrage S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns mit Beifügung der Bemerkung des Hrn. Freiherrn von Königsbrunn. Es erfolgte daher der

Beschluß

sich in dieser Weise gegen das k. k. Gubern. Präsidium auszusprechen.

7.) Der ständ. Ausschuß berichtet untern 10. d. M. Z. 7757 den Stand der Verhandlungen hinsichtlich des landtäglichen Antrages vom 16. April v. J. Z. 12 zur Tilgung der alten st. Domesticalschulden, und daß in Verbindung mit diesem Gegenstand, und zwar insbesondere in Folge des h. k. k. Hofkanzlei Dekretes vom 16. August d. J. Zl. 25.881. auch die ziffermässige Nachweisung über sämtliche ständischerseits an den Staatsschatz für die durch Einführung der Verzehrungssteuer aufgelassenen ständ. Gefälle zu stellenden Forderungen eingeleitet worden sei, um hienach über das, im eben erwähnten hohen Hofkanzlei Dekrete ausgesprochene Ansinnen – die Beischaffung der zum Eintauche der alten st. Domesticalschuldbriefe nöthigen Aerarial Obligationen aus dem Entschädigungskapitale für die ständischerseits abgetretenen Gefälle zu bewirken, – eine

60v

gründliche Aeüßerung abgeben zu können.

Abstimmung und Beschluß:

S^e Excellenz erinnern hierauf, über diesen Gegenstand dürfte vorläufig nichts zu verfügen sein, allein bei dem Umstande, da die hohe Staatsverwaltung die ständische Erklärung über diesen Gegenstand sehr dringend verlange, so werde es nöthig sein, sobald die diesfälligen Vorbereitungen von Seite der st. Collegien werden getroffen sein, die Herren Stände in sehr kurzer Zeit wieder zu einem ausserordentlichen Landtage einzuberufen, wobei nur zu wünschen sei, daß derselbe von den Herren Ständen recht zahlreich möchte besucht werden.

Die Anzeige des ständ. Ausschusses wurde hierauf zu den Akten gelegt.

8.) Die Bürgerschaft der Kreistadt Judenburg überreicht untern 10. d. M. ihren ehrerbiethigsten Dank für die aus Anlaß des statt gehabten Brandes ihr zu Theil gewordene ausserordentliche Theilnahme und Unterstützung.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Kenntniß genommen, und zu den Acten gelegt.

9.) Der ständische Ausschuß berichtet unterm 17. d. M. Z. 8146. über die hohe Landtagsanordnung vom 23. April d. J. N - , daß selber den Entwurf einer an S^e Majestät zu überreichenden Vorstellung in Rücksicht der allgemeinen Verzehrungssteuer wegen nur langsam und Theilweise zum Behuf dessen einlangenden Materialien noch nicht vorlegen könne, und sich hiezu einen weiteren Termin bis zur nächsten Ständerversammlung erbitte.

Abstimmung und Beschluß:

Die angezeigten Hinderniße der

aufgetragenen Vorlage eines Entwurfes der beabsichtigten allerunterthänigsten Vorstellung werden zur Kenntniß genommen, und die erbetene Frist bis zum Zusammentritte der nächsten Ständeversammlung wird ertheilt.

10.) Hr. Anton Ritter von Wittmann Dengláz, bevollmächtigter Güter-Oberregent Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Karl, Landstand von Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn, Assessor mehrerer Comitate und Mitglied mehrerer ökonomischen und gelehrten Gesellschaften, bittet mit Gesuch dd^o 21. August 1840 um Aufnahme in das Consortium der Hochansehnlichen Herren Stände Steiermarks; indem er 1.) laut S^r Majestät gnädigstem Diplom dd^o 6. März 1826 in Anbetracht seiner im Jahre 1810 in den damaligen Kriegsjahren durch Rettung eines rußischen Hilfscorps erworbenen Verdienste, dann wegen seiner ökonomischen Schriften, und seiner practisch ausgeführten landwirtschaftlichen Verbeßerungen, so wie wegen seiner dem erlauchten Kaiserhaus bewiesenen Anhänglichkeit und Treue in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben, und ihm das Ehrenwort Ritter von beigegeben wurde; und 2^{ens} indem er den ständischen Taz der Herrschaft Stainz mit einer jährlichen Rente von 2.000 fl C. M. besitze.

Abstimmung und Beschluß.

Nach der hierüber vorgenommenen Abstimmung durch Ballotirung³² wurde diesem Ansuchen mit sehr großer Stimmenmehrheit willfahrt, und daher beschlossen, dem Hrn. Anton Ritter von Wittmann das steiermärkische Incolat mit den damit verbundenen Prärogativen gegen Entrichtung der Taxen zu verleihen, denselben hievon mittelst Präsidialschreiben zu verständigen, und zugleich auch den Auftrag an den ständ. Ausschuß

wegen Immatriculirung dieses neuen Herrn Landstandes, Ausfertigung des Diplomes, Hinterlegung der von ihm vorgelegten Adelsbeweise in das st. Archiv, Verständigung des Hrn. Landmarschalls Zeno Grafen von Saurau, und Bekanntgebung an die unterstehenden Ämter zu erlassen.

Geschehen zu Grätz im Landtage der versammelten Stände des Herzogthumes Steiermark am 22. September 1840.

Ignaz Attems m/p
Leitner m/p

³² Abstimmung bei Wahlen, welche dadurch erfolgte, dass für Pro-Stimmen weiße, und für Contra-Stimmen schwarze Kugeln von den Wählern in eine Wahlurne gelegt wurden. Es handelte sich dabei um eine Form der anonymen Wahl.

62r

Landtagssitzung vom 9. Dezember 1840

Ignaz Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Benno KREIL, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Kermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Heinrich Graf von BRANDIS
Carl Graf von STÜRGGH
Anton Graf von ATTEMS, Ausschussrat
Franz Graf von ATTEMS
Carl Graf von ATTEMS
Zeno Graf von SAURAU
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Hieronimus Graf von HERBERSTEIN
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Wenzel Graf von GLEISPACH
Karl Graf von GLEISPACH

62v

Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Franz Xaver Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL
Moritz Freiherr von EGKH

Ritterstand:

Alois von LENDENFELD
Franz von LENDENFELD
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Joseph von HOLZAPFEL-WAASEN
Carl von LEUZENDORF
Johann von AZULA
Franz von KALCHBERG, Verordneter

Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Franz von BRANDENAU-MÜHLHOFEN
Johann von ORTENHOFEN
Ignaz von FRIEB
Franz Xaver von GRIENDL, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Wilhelm von LEITNER
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Dr. MAURER, Bürgermeister von Graz, Grazer Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Joseph HOFER, Marburger Kreis
Joseph HALBÄRTH, Cillier Kreis

63r

Es waren somit auf dem Landtage 53 Landtagsmitglieder versammelt, aus welchen jedoch die beiden ständ. Secretäre nicht mitvotirten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten nun die Berathung, und brachten zum Vortrage:

1.) einen Bericht des ständ. Ausschusses dd^o 26. Novbr. 840 Z. 9701 mit einem neuen Antrage zur Tilgung der alten ständ. Domestical-Schuld im Nennwerthe von 4.671.722 fl 35 2/4 kr. Die hohe Staatsverwaltung hatte nemlich durch die k. k. Gubernial-Präsidialerlässe vom 30. April d. J. Zl. 759/329 und vom 19./21. August d. J. Zl. 1523/725 den Ständen Steiermarks folgenden Finanzplan proponirt: von dem nach der dermaligen Jahresrente pr 192.568 fl 52 kr CM. auf 3.851.377 fl 20 kr C. M. berechneten Entschädigungscapitale für die vom Staate eingezogenen ständ. Consumtionsegefälle wird der nöthige Theil an den Staatsschuldentilgungsfond abgetreten; dieser kauft hiemit die noch erforderliche Summe von Staatsschuldverschreibungen binnen drei Jahren kursmäßig ein, und übergibt sie den Herren Ständen, welche dann die Umsetzung der alten ständ. Domestical Schuldbriefe in verloosbare Obligationen im Wege von Verloosungen bewirken, zu welchem Behufe die ganze Schuld in fünf Serien abgeteilt wird, deren erste bei dem Umstande, da bereits ein namhafter Betrag solcher Staatspapiere eingekauft und disponibel ist, alsogleich, die übrigen vier Serien aber nach dem Maße der jedesmalig verfügbaren Summe von Aerar. Obligationen binnen drei Jahren allmählig verlost werden. Dieser Plan sollte nach Ansicht der hohen Staatsverwaltung bei dem Umstande, da die Herren Stände in frühern Landtagserklärungen sich schon zur Tilgung ihrer alten

63v

Domesticalschuld durch den Umtausch gegen verloosbare Aerar. Obligationen bereit erklären [!] haben, vom ständ. Ausschube um somehr gleich in Ausführung gebracht werden, als eine längere Zögerung dem ständ. Domesticum, bei dem allmäligen Steigen der Curse der Staatspapiere, selbst nachtheilig sein, und als der Rest der jährlichen Vergütung an Gefällen Entgang, sammt den ohnehin noch verbleibenden übrigen ständ. Einnahmsquellen für die Bedürfniße der Stände immer noch zureichen würde.

Hierauf bemerkt der ständ. Ausschub nun vorerst, daß die hohe Ständeversammlung vom 16. April v. J. wol in die Umwechslung ihrer Domesticallobligationen gegen verloosbare Staatsschuldverschreibungen gewilligt, jedoch hiezu nur die jährlichen Domesticalkasse-Überschüße verwenden zu wollen erklärte. Wenn nun aber höchsten Ortes zu diesem Zwecke eine Capitals Abrechnung, und somit ein theilweises Aufgeben des ständ. Stammcapitals proponirt wurde, wovon damals noch gar keine Rede war, so müße dieser Gegenstand, um eine staatsrechtlich gültige Erledigung zu erhalten, allerdings neuerlich der hohen steiermärkischen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werden.

Da es jedoch richtig ist, daß eine zulange Verschiebung der Regelung des alten ständ. Schuldenwesens die Kosten dieser Operation noch steigern dürfte, so geht der st. Ausschub auf der Grundlage der angeschlossenen buchhalterischen Ausweise in die Prüfung der obigen Propositionen näher ein, um sich denselben, soweit es immer möglich wäre, zu bequemen.

Die alte ständ. Domesticall-Schuld beträgt nach dem Ausweise N 4 im Ganzen
4.671.722 fl 35 2/4 kr

die von den Ständen bereits eingekauften zur Operation bestimmten verloosbaren Aerarial- auch Hofkammer- und Domesticall Obligationen belaufen sich auf
1.750.444 fl 45 kr

und es müßen daher noch um den Nennwerthe von
2.921.277 fl 50 2/4 kr

Obligationen von ähnlicher Gattung angeschafft

64r

werden. Wenn man nun diese noch unbedeckte Nennsumme von Domesticall-Obligationen, welche theils aus 4%igen und theils aus 5%igen Obligationen besteht, und zwar die erstern um den wahrscheinlichen Durchschnittspreis der nächsten drei Jahre zu 56 fl C. M., die letztern aber unter gleichen Voraussetzungen zu 68 fl für 100 fl Nennwerth einkaufen wollte, so würde für die Summe der erstern pr

2.592.190 fl 30 2/4 kr ein barer Betrag von 1.451.626 fl 40

3/4 kr

und für die Summe der letztern pr

329.087 kr 20

223.779 fl 23 1/4 kr

d. i. für die ganze noch unbedeckte Summe pr
2.921.277 fl 50 2/4 kr ein barer Betrag von 1.675.406 fl 4 kr
erforderlich sei [!].

Wollte man sich nun die Einziehung eines so beträchtlichen Capitals sammt den
jährlichen Zinsen ständischerseits unbedingt gefallen lassen; so würde sich nach dem
buchhalterischen Ausweise No. 5 künftig der Stand der jährlichen Domestic
Auslagen auf

332.754 fl 2 3/4 kr CM,

die Einnahmen aber nur auf

294.820 fl 10 2/4 kr

berechnen, und sich somit ein jährl. Abgang von

37. 933 fl 52 1/4 kr

Conv. Münze ergeben.

Dieses Resultat der ständ. Finanzoperation wäre aber höchst niederschlagend, und
würde die Stände ausser Stand setzen, wie bisher auch ferner noch auf das Gedeihen
der Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft fördersam einzuwirken, und
dieß zwar eben in einem Zeitpunkte, wo in allen Fächern reißend schnelle Fortschritte
immer größere und größere Anstrengungen nöthig machen.

Sucht man nun, um dieses Übel hindanzuhalten, nach anderweitigen Mitteln zur
Tilgung der Domesticalschulden; so findet sich, daß die Stände Steiermarks laut der
Bilanz N 6 noch beträchtliche Forderungen an das höchste Aerar zu stellen haben,
welche sich auf die Einziehung ständischer Gefälle, oder auf die ohne Verpflichtung
geleistete Bestreitung verschiedener Auslagen, beziehen.

64v

Unter diesen indebite geleisteten Zahlungen findet sich nahmentlich die höchst
beschwerliche noch dermalen sich jährlich auf 86.563 fl 18 3/4 kr Conv. Münze
belaufende Verzinsung des Zwangsdarlehens vom Invasionsjahre 1809 im
Nennwerthe von 8.663.314 fl 11 2/4 kr. Dieses Darleihen wurde nur in Folge eines
vom Gesamtstaate geführten Krieges contrahirt, und muß daher auch der Ge-
samtheit der Monarchie zur Last geschrieben werden; wie denn auch wirklich die
aus jener Kriegsperiode herrührenden Darleihen in anderen österreichischen Provin-
zen auf das Concretum der Monarchie übernommen worden sind. Ein Gleiches ist
daher auch für Steiermark zu wünschen, und bei der Gerechtigkeitsliebe der hohen
Staatsverwaltung auch zuversichtlich zu erwarten. Dann aber erspart das ständ.
Domesticum jene jährliche Zinsenzahlung mit 86.563 fl 18 3/4 kr CM. und das oben
berechnete jährliche Deficit, welches sich bei der Annahme des höchsten Orts
proponirten Finanzplanes herausstellen würde, wäre hiedurch gedeckt, und es bliebe
den Ständen für gemeinnützige Unternehmungen und Anstalten in der Provinz, so
wie für unvorherzusehende Nothfälle doch noch ein mäßiger Rentenüberschuß zur
Verwendung.

Der st. Ausschuß stellt daher in Antrag, die hohe Ständeversammlung wolle sich in Beantwortung der eingangs erwähnten beiden k. k. Gubernial-Präsidial-Erläße erklären, daß Hochdieselbe in die Überlaßung des zum Ankaufe von verloosbaren Staatspapieren im Nennwerthe von 2.921.277 fl 50 2/4 kr erforderlichen Theiles des ständ. Consumtionsgefällen-Entschädigungscapitals pr 3.851.377 fl 20 kr C. M. an den Staatsschulden-Tilgungsfond unter der Bedingung einwillige, daß das im Herzogthum Steiermark im J. 1809 in Folge des Krieges contrahirte Zwangsdarlehen gleichzeitig ausdrücklich als eine

65r

Staatsschuld erklärt, und die diesfällige Zinsenzahlung unter Einem dem st. Domesticum auf immer abgenommen werde; wobei jedoch die Austragung der übrigen ständ. Forderungen an das hohe Aerar, und insbesondere der Regreß für die bereits so viele Jahre hindurch bestrittenen Zinsen für das Zwangsdarlehen vom J. 1809 ausdrücklich vorzubehalten; jedoch eine dem patriotischen Sinne der Herren Stände entsprechende billige Ausgleichung in Aussicht zu stellen wäre.

Was endlich die mit k. k. Gubernial-Präsidial Erlaß vom 30. April d. J. Z. 759/329 angesonnenen Voreinleitungen zu dieser Operation, sowie die gleichfalls begehrte öffentliche Kundmachung an die Domesticalläubiger anbelangt; so erachtet der ständ. Ausschuß, daß diese Verfügungen vor der a. h. Erledigung des eben zu faßenden Landtagsbeschlusses, d. i. vor der völligen Vereinbarung der hohen Staatsverwaltung mit den Herren Ständen, nicht wol getroffen werden konnten.

S^e Excellenz Hr Landeshauptmann forderten die Anwesenden nun auf, der allseitigen Beleuchtung und Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, indem die hier zu behandelnde Frage für das ständ. Domesticum eine wahre Lebensfrage, und somit auch die ständ. Corporation selbst, und ihre gemeinnützige Wirksamkeit im Vaterlande vom wesentlichsten Einflusse sei.

S^e Excellenz Hr. Vincenz Gf v Szapáry äußerten nun, aus dem Berichte des ständ. Ausschusses gehe hervor, daß das ständ. Domesticum durch die Ausführung des in den beiden k. k. Gubernial-Präsidial Erläßen bekannt gegebenen Planes zur Regulirung der alten ständ. Passiven

65v

mit großen Nachtheilen bedroht werde; er könne daher mit dem Vorschlage des st. Ausschusses, welcher doch zum Theil in das Ansinnen der Staatsverwaltung eingehe, durchaus nicht übereinstimmen, sondern müsse vielmehr beantragen, S^e k. k. Majestät unmittelbar zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen das st. Domesticum, welches durch die Proposition der Verwaltungsbehörden in die Gefahr eines empfindlichen Verlußtes gerathe, in höchsteigenen Schutz nehmen, und gnädigst gestatten, daß mit dem Ankaufe verloosbarer Obligationen wie bisher fortgefahren, und somit die Tilgung der st. Domesticalschuld aus den Domesticall-Kasseüberschüssen bewirkt

werde. Sollte jedoch nach der a. h. Willensmeinung die Beendigung dieser Tilgungsoperation binnen drei Jahren herbeigeführt werden, so erübrigte nichts, als eine unverzügliche Liquidirung der ständ. Activforderungen zu verlangen.

Herr Hieronimus Gf zu Herberstein sprach sich dahin aus, der Antrag des ständ. Ausschusses scheine ihm einer festen Basis zu entbehren; denn die Schuld vom J. 1809 sei noch nicht als eine Staatsschuld anerkannt, wie wolle man aber dann eben diese noch nicht anerkannte Schuld zum Mittel einer Compensation machen? – Nach seinem Dafürhalten müsse daher zuerst die Anerkennung dieser Schuld bei der Staatsverwaltung bewirkt, dann die Liquidirung und Bilanzirung der beiderseitigen Forderungen vorgenommen werden, und erst dann könne von der wirklichen Ausführung des dermalen vorliegenden Finanzplanes die Rede seyn; denn sonst könnte in der Folge die Anerkennung und Liquidirung der ständ. Forderung nachträglich beanständet werden, während die Stände

66r

bereits in die Einziehung eines Theiles ihrer Einkünfte gewilligt, und selbe somit verloren hätten. Übrigens müsse er dazu rathen, daß, was auch immer in dieser Angelegenheit beschlossen werde, bei der Behandlung derselben ganz in der Art vorgegangen werden möge, wie sich unsere Vorfahren in solchen Fällen mit den a. h. Landesfürsten von Altersher zu benehmen, und ihre Rechte receßmäßig sicher zu stellen pflegten.

Der ständische Obereinnehmer Herr Martius Freiherr v Königsbrunn bringt hierauf in Vorschlag, die im heutigen Landtage versammelten Herren Stände sollten in der zu ertheilenden Antwort erklären, daß sie eben so, wie die hohe Staatsverwaltung sehnlichst wünschen, ihre alten Domesticalschulden in möglichst kurzer Zeitfrist, und in der von der Regierung selbst gewünschten Art dergestalt zu tilgen, daß die Domestikal-Obligationen gegen verloosbare st. ärial- oder Hofkammer Obligationen vom gleichen Kapitalsbetrage und Zinsfuß umgetauscht, daß selbe zu diesem Ende in 4 oder 5 Serien zur Verloosung eingetheilt, daß mit Verloosung der ersten Serie /: da die Stände hiezu eine bereits genügende Anzahl verloosbarer Obligationen besitzen :/ sogleich begonnen, und daß diese ganze Operation, wo möglich, in einem Zeitraume von 3 Jahren vollendet werde. Die Stände seien ferner bereit den Antrag der hohen Staatsverwaltung, ihnen die zu diesem Ende noch erforderlichen verloosbaren Obligationen gegen Vergütung der dafür ausgelegten, nach dem jedesmaligen Kurse zu berechnenden baaren Summe in CM., welche sich nach neuerlicher Durchschnittsberechnung im Ganzen auf einen Betrag von 1.600.000 bis 1.700.000 fl. beiläufig stellen würde, mit Dank anzunehmen. Nur seien sie mit der von der hohen Staatsverwaltung vorgeschlagenen Art dieser Vergütung nicht einverstanden,

66v

kraft welcher dieses Kapital von der, ihnen durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, und die damit in Verbindung gesetzte Einziehung ihrer eigenthümlichen Gefälle zugewendeten Entschädigungssumme resp. von der jährlich zu beziehenden diesfälligen Rente von 192.000 fl CM ein für allemal abgezogen, und sie hiedurch eine bedeutende Verminderung ihres verzinlichen Stammvermögens und ihrer bestimmten jährlichen Domestikaleinkünfte erleiden sollen. Sie glauben, daß eine solche Maßregel, da die Stände die ungeschmälerzte Erhaltung ihres Domestikal-Stammvermögens, welches nicht bloß zur Tilgung der Domestikalschulden, sondern auch zu vielen andern nothwendigen nützlichen und wohlthätigen Zwecken für die ganze Provinz, deren Umfang unter allen Verhältnissen sich zum Voraus nie bestimmen lasse, gewidmet sei, als ihre heiligste Pflicht betrachten, nur dann, wenn gar keine anderen Hilfsmittel vorhanden wären, daher nur im Falle einer äussersten Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Eine solche Nothwendigkeit sei aber im vorliegenden Falle ganz und gar nicht vorhanden. Die beiliegende von der ständ. Buchhaltung mit größter Genauigkeit verfaßte Bilanz /: diese wäre anzuschließen :/ zeige, daß das hohe Ärarium an die Stände Steiermarks aus verschiedenen Titeln eine Forderung von 492.842 fl 31 $\frac{3}{4}$ kr CM., dagegen aber die Stände an die Staatsverwaltung eine bei weiten größere Summe zu fordern habe, und zwar

- a. für mehrere ihnen seit dem Jahre 1819 entzogenen bis nun aber noch nicht vergütete Gefälle mit 2.402.278 fl 3 kr
- b. für geleistete Vorschüße, worunter hauptsächlich die bis nun stets bezahlten Interessen des Zwangsdarlehens von 1809 sind mit 1.690.195 fl 56 $\frac{1}{2}$ kr
zusammen also mit 4.092.473 fl 59 $\frac{1}{2}$ kr
in CM.

67r

Die Stände hätten dieses Tableau der hohen Staatsverwaltung schon bei mehreren früheren Gelegenheiten zur Prüfung vorgelegt, und um endliche Verrechnung und Ausgleichung dringend gebeten, aber stets darüber eine ausweichende oder dilatorische Antwort erhalten, nun aber glaubten sie, sei der Augenblick eingetreten, diese ihre Ansprüche geltend zu machen, und um ihre Realisirung die Bitte zu stellen, deren Gewährung sie auch bei der bekannten strengen Gerechtigkeitsliebe der hohen Staatsverwaltung keinen Augenblick bezweifeln können. Wollte man nun auch von den obigen Forderungen der Stände die Vorschüße ad b für bezahlte Interessen des Zwangsdarlehens von 1809 einstweilen noch ausscheiden /: da die Behandlung sämtlicher Invasionschulden der ganzen Monarchie noch im Zuge steht, und daher dieser Gegenstand abgesondert behandelt, und mit der alten ständ. Domestikalschuld nicht vermengt werden darf: / so verblieben dennoch die Forderungen ad a mit 2.402.278 fl 3 kr CM in einer so bedeutenden Summe, daß damit nicht nur die oben ausgewiesenen früheren Forderungen des Ärars, sondern auch die zur Herbei-

schaffung der den Ständen zur Tilgung der alten Domestikalschuld noch nöthigen verloosbaren Obligationen erforderliche Summe eine mehr als genügende Bedeckung erhielten, und sollte die Liquidirung und Richtigstellung dieser Summe noch mehrere zeitraubende Aufklärungen und Erörterungen erheischen, andererseits aber die Staatsverwaltung auf die unaufschiebliche Tilgung der alten Domestikalschuld dringen, so würde das Mittel hiezu in dem liegen, daß Hochdieselbe /: wohin auch für einen solchen Fall die Bitte zu stellen wäre :/ den Ständen den von Zeit zu Zeit nöthigen Bedarf an verloosbaren Obligationen Behufs der Tilgungsoperation einstweilen vorschußweise bis zur definitiven Verrechnung obiger Forderungen erfolgen ließe, auf solche Art würde die alte Domestikalschuld

67v

so wie die hohe Staatsverwaltung selbst beabsichtigt, allerdings aus den Erträgnissen der den Ständen receßmässig überlassenen Gefälle, aber nicht aus den kurrenten, sondern aus rückständigen, welche sie noch zu fordern haben, getilgt werden, ohne daß der ständ. Domestikalfond an seinen gegenwärtigen sistemisirten Einkünften irgend einen Abbruch zu erleiden, und einen Theil seines Stammkapitals auf immerwährende Zeiten zu verlieren hätte. Endlich wäre aber auch zu gleicher Zeit die hohe Staatsverwaltung angelegentlichst zu bitten, den Gegenstand der Invasionssschulden mit möglichster Beschleunigung zu fördern, damit auch derselbe seiner erwünschten Beendigung ehethunlichst zugeführt werden möge.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußert: Wenn eine Schuld durch Compensation der gegenseitigen Forderungen getilgt werden soll, so sei die Gleichartigkeit dieser Forderungen nothwendig. Die ständische Forderung aus dem 1809er. Zwangsdarlehen ist nicht gleichartig, und somit strenge genommen zur Compensation in diesem Falle nicht ganz geeignet. Den Ständen Steiermarks wird die Reglung ihrer alten Domest. Schulden angesonnen, und zu diesem Zwecke besitzen sie wirklich gewisse Gefälle oder eigentlich gewisse vom Staate zu leistende Gefällentschädigungen. Die hohe Staatsverwaltung will nun einen Theil dieser letztern zur Compensation verwenden, diesem Ansinnen wäre daher von Seite der Gleichartigkeit der Forderungen kaum etwas einzuwenden. Allein den Ständen Steiermarks sind noch andere Gefälle zu eben dem nehmlichen Zwecke eingeräumt, welche ihnen in neuerer Zeit vom Staate abgenommen wurden, für welche sie aber entweder noch gar keine oder nur eine vorläufige viel zu geringe Entschädigung aus der

68r

Staatskasse erhalten haben.

Auch die Forderungen der Stände sind daher gleichartig, und abgesehen von dem Umstande, daß die hohe Regierung jene aus dem Zwangsdarlehen des J. 1809 von den gegenwärtigen Verhandlungen abgesondert wissen will, eben wegen ihrer Gleichartig-

keit zum Behufe der Tilgung jener alten Domest. Schuld beßer als diese letzteren geeignet.

Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky, ständ. Verordneter, macht die Bemerkung, daß, wenn die currenten Gefällseinflüsse receßmäßig der Tilgung der alten ständ. Passiven gewidmet seien, die hohe Regierung natürlich auch die an denselben noch aushaftenden Rückstände als hinzu gewidmet ansehen müße; indem durch den Umstand, daß currente Einflüsse im Rückstande bleiben, deren Wesenheit und Widmung nicht verändert werde.

Hr. Beno Abt zu Admont macht darauf aufmerksam, daß für den Fall, wenn die Proposition der hohen Staatsverwaltung unbedingt angenommen würde, sich das im Ausschlußberichte berechnete jährliche Deficit in den drei Verloosungsjahren bis zur gänzlichen Umwechslung noch bedeutend steigern müßte, indem das zur Operation nöthige Capital und somit auch die diesfälligen Zinsen schon im 1^{ten} Jahre ganz eingezogen werden, den Ständen aber noch durch drei Jahre die theilweise Bezahlung der Zinsen ihrer alten Domesticalschuld verbleiben würde.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v Thinnfeld st. st. Verordneter, erklärt sich mit dem Antrage des ständ. Ausschusses einverstanden; denn selber sei einfach, und habe für sich, daß ihn die hohe Staatsverwaltung wahrscheinlich annehmen werde. In diesem Falle sei aber das ständ. Domesticum dann in einem

68v

beßern finanziellen Zustande, als dermalen. Überdies sei schon im gewöhnlichen Geschäftsverkehre ein zweckmäßiger Vergleich dem Eingehen eines langwierigen Streites vorzuziehen; in noch größerem Maße dürfte dieß aber bei Ansprüchen, welche man an den Staat zu machen hat, der Fall sein.

Was jedoch die Invasionsschulden betreffe, so häge er die Ansicht, daß zu selben auch jene aus dem Kriegsjahre 1805 zu rechnen seien.

Herr Franz Ritter v. Kalchberg ständ. Verordneter, schlägt vor, nach seiner Ansicht soll

1^{te}: der Beginn der von der Staatsverwaltung gewünschten Vorarbeiten, und

2^{te}: die Kundmachung der bevorstehenden Obligationsumwechslung ohne näheres Detail und ohne Zeitbestimmung, bis wann selbe erfolgen wird, sogleich vom heutigen Landtage aus verfügt werden, wodurch die steierm. Stände sich eben so wenig kompromitiren würden, als jene anderer Provinzen, von denen diese Kundmachung bereits geschehen ist.

Was jedoch die Absicht der Regierung betrifft, den Ständen die zu dieser Umwechslung erforderlichen Ärarial Obligationen aus dem Staatsschuldentilgungsfonde zu verschaffen, dagegen aber dem Letztern von der Entschädigungssumme, welche die Stände dermal für die durch die Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobenen ständ. Gefälle beziehen, den jährlichen Betrag von [1]92.568 fl 52 kr für immerwährende Zeiten zuzuweisen; so scheint diese Verfügung weder dem historisch

begründeten Zwecke dieses Einkommens noch dem Interesse der Stände zu entsprechen.

Die fragliche Entschädigungssumme pr. 192.568 fl 52 kr entstand nemlich aus mehrern durch die Einführung der Verzeh-

69r

rungssteuer aufgehobenen ständ. Gefällen; diese wurden aber den Ständen laut der vorliegenden Rezesse theils zur Erzeugung des Provinziale, theils zur Tilgung ihrer eigenen und der übernommenen Hofschulden /: somit nicht ausschließend zur Schuldentilgung, welche Ansicht den fraglichen Präsidial Erläßen zum Grunde liegt :/ eingeräumt. Obgleich nun die Entschädigungsquote pr [1]92.568 fl 52 kr, welche zum Theile obige Gefälle repräsentirt, vorerst zur Tilgung der ständ. Schuld und resp. des aus dem Tilgungsfonde hiezu erhaltenen Vorschusses verwendet würde, so fiele nach erfolgter gänzlicher Abzahlung dieses Vorschusses der Zweck und rechtliche Grund des Fortbezuges dieser Rente von Seiten des Staatsschuldentilgungsfondes wohl von selbst weg. Es dürfte demnach den Ständen Steiermarks die Verzichtleistung auf ein ihnen zugesichertes Einkommen, welches denselben zur gänzlichen Regulierung ihres Schuldenwesens, zur Bestreitung nothwendiger oder doch gemeinnütziger Ausgaben unentbehrlich sein wird, von Seite der hohen Staatsverwaltung nicht wohl zugemuthet werden, vielmehr der Anspruch derselben auf den ungeschmälernten Fortbezug der Entschädigungssumme bei Vergleichung des unverhältnißmäßig höheren Ertrages der Verzehrssteuer mit der an die Stände vom Ärar dafür geleistet werdenden Entschädigung um so billiger erscheinen. So z. B. beziehen die Stände für den aufgehobenen Bieraufschlag eine Entschädigung von 21.911 fl 38 2/4 kr, während die Verzehrssteuer vom Bier jährlich 267.000 fl einträgt, somit der Ertrag von diesem Getränke allein zureichend ist, die ganze den Ständen vom Ärar zukommende Entschädigung pr 192.568 fl 52 kr zu decken.

Die Stände benöthigen zum Ankaufe der Behufs der Einwechslung ihrer Domestikalschuld noch erforderlichen Ärarial Obligationen

69v

einen Kapitalsbetrag von 1.675.406 fl 4 kr, welchen dieselben oder resp. die erforderlichen Obligationen von dem Staatsschuldentilgungsfonde erhalten sollen. Bezöge nun dieser Fond jährlich die Quote von 92.060 fl, so würde bei Annahme einer 4% Verzinsung obiges Kapital in circa 30 Jahren gänzlich getilgt sein, und somit der Fortbezug dieser Rente nun ganz indebite und nicht mehr zum Vortheile von Steiermark Statt finden, für deren Bedürfnisse die fraglichen Gefälle sohin auch der sie repräsentirende Entschädigungsbetrag bestimmt sind.

Die von der Staatsverwaltung beabsichtigte Veränderung der historisch begründeten Vermögensverhältnisse der Stände erscheint übrigens auch nicht als nothwendig, um den Zweck der angeordneten Obligationseinwechslung in dem Zeitraume von 3 Jah-

ren zu erreichen, indem zu diesem Ende ein anderes mit der natürlichen Billigkeit vollkommen im Einklange stehendes Mittel sich darbiethet, nemlich das, daß die Stände der bisherigen vorschußweisen Berichtigung der Interessen von dem die ganze Monarchie betreffenden Zwangsdarlehen vom Jahre 1809 mit jährlich 86.000 fl enthoben würden, da sich dieselben gleich ursprünglich die Übernahme dieser Schuld auf den Staatsschatz ausdrücklich vorbehalten haben. Ohne diese von den Ständen aus Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus geschehene Berichtigung der Interessen von dem Zwangsdarlehen würde die nun in Verhandlung stehende Domestikalschuld bereits gänzlich getilgt sein können.

Dies vorausgeschickt geht demnach mein Votum

3^{tens} dahin, daß sich die Stände Steiermarks bereit erklären sollen, die Umwechslung ihrer Domestikalschuld gegen die aus dem Staatsschuldentilgungsfonde zu

70r

erlangenden Ärarial Obligationen in dem Zeitraume von 3 Jahren zu vollführen, und zur 4% Verzinsung und Tilgung des erhaltenen nach dem Kurse zu berechnenden Vorschusses jährlich 100.000 fl zu verwenden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß selbe von der bisher indebite geschehenen Bezahlung der Interessen des 1809er. Zwangsdarlehens für die Zukunft enthoben, und fortan in dem rechtmäßigen Besitze und der freien Administration der ihnen durch allerhöchste Rezesse zugewiesenen Gefälle und des dieselben zum Theile repräsentirenden Entschädigungsbetrages allergnädigst geschützt und erhalten werden mögen, und zwar insbesondere im Sinne des allerhöchsten Rezesses vom Jahre 1800, in dessen Schluß es heißt: Jeder Theil soll die wechselseitig ausgetauschten Gefälle ruhig innenhaben, genießen und nützen können, für sich und alle Nachkommen mit Entsagung allen Rechten und Einwendungen.

Durch die beantragte Verwendung jährlicher 100.000 fl würde der den Ständen nöthige Kapitalsvorschuß pr 1.600.000 fl in 26 Jahren getilgt sein.

4^{tens} Endlich möge auch hinsichtlich der Invasionschulden vom heutigen Landtage aus ein Antrag an die Regierung gestellt werden, da ein solcher nach Inhalt des Präs. Erlasses vom 30^{ten} April 1840 N^o 759/329 von S^{er} Majestät ausdrücklich verlangt wird, und mir nicht bekannt ist, welche Hindernisse dem diesfälligen Antrage im Wege stehen. Es scheint mir zweckmäßig, bei diesem Anlaße die Guthabungen der Stände in Anregung zu bringen, und sich eine Liquidation diesfalls zu erbitten.

Wenn die Stände der Bezahlung der Zwangsdarlehensinteressen enthoben werden, so stellt sich ihr Fond zur Verinteressirung und Tilgung ihrer Schulden und

70v

ausserordentlichen Ausgaben folgendermassen dar:
jährlicher Überschuß im Durchschnitte

	48.000 fl
Zwangsdarleheninteresse	<u>86.563 fl</u>
	134.563 fl

Hievon würden 100.000 fl zur Tilgung der älteren Domesticalschuld verwendet. Nach geschehener Umwechslung dieser Schuld kommen dem ständ. Domesticum wieder die diesfälligen Interessen mit

	38.000 fl
zu Guten, welche mit dem von obiger Summe pr 134.563 fl verbleibenden Reste pr	<u>34.563 fl</u>
einen Überschuß jährlicher	72.563 fl

bilden würden. Dieser Überschuß diene sohin theils zur Tilgung der 1805er Invasionschuld, theils zur allfälligen Tilgung der das Land treffenden Tangente des Zwangsdarlehens, für den Fall, als solche durch die Guthabungen der Stände nicht gedeckt werden sollte, theils für außerordentliche Fälle.

Hr. Anton Gf. v. Attems entgegnet hierauf, nach seiner Ansicht bewege sich die vorliegende Verhandlung nicht innerhalb solcher Verhältnisse, welche den Ständen hinsichtlich der Propositionen der hohen Staatsverwaltung einen unbedingten Gehorsam zur Pflicht machen, im Gegentheile stehe man im gegenwärtigen Falle auf dem Felde der Recesses. Er müße sich daher nicht nur gegen jede der völligen Austragung der Sache etwa voran gehende Kundmachung an die Domesticalgläubiger, sondern auch überhaupt gegen jede den Stand des Domesticums gefährdende Concession aussprechen, und vor Allem darauf antragen, daß ständischerseits auf die endliche Liquidirung der ständischen Forderungen allen Ernstes hingearbeitet, der diesfälligen Einschreitung aber die Bitte beigefügt werde, daß für den Fall, als sich diese Liquidation zu lange verzögern sollte, von Seite der hohen Staatsverwaltung auf die

71r

liquiden Forderungen die zur ständ. Finanzoperation nöthigen Vorschüße ertheilt werden möchten.

Hr. Moritz Rit. v Pistor meinte, der dermalige Landtags Beschluß soll sich lediglich auf das Ansuchen um eheste Liquidirung der ständ. Activforderungen beschränken, und keinen Vorschuß petitioniren.

Der Bürgermeister der k. k. Provinzial Hauptstadt Grätz Herr D^{or} Joseph Maurer spricht sich dahin aus:

Nach dem Antrage des Freiherrn v Königsbrunn soll die Tilgung der ältern Domesticalschuld im Wege der Compensation mit dem hohen Ärar vor sich gehen.

Da jedoch eine Compensation nur zwischen dem nemlichen Schuldner und Gläubiger statt finden kann, hier aber die Herren Stände ihre ältere Domesticalschuld nicht dem hohen Ärar, sondern ganz andern Gläubigern schulden, so kann auch von einer Compensation dieser Schuld mit dem Guthaben der Herren Stände bei dem hohen Ärar keine Rede sein.

Allein nicht bloß dieser Umstand hindert die Ausführung dieses Antrages, es spricht dagegen auch schon die Einrichtung des Schuldentilgungsfondes, dessen Kapitalien eine ganz andere Bestimmung haben, als sich zum Objekte der Compensation mit nicht liquiden, nicht anerkannten, und noch vielfach beanständeten Ansprüchen umzubilden.

Mögen die Herren Stände immerhin ihr gutes Recht auf diese Rückstände von nun an mit Energie verfolgen, so können sie dieselben keineswegs jetzt schon zur Zahlung ganz liquider Schulden verwenden wollen.

Zweckmäßiger ist der Antrag des ständ. Ausschusses, welcher an Zahlungsstatt für den beabsichtigten Vorschuß einen entsprechenden Theil der Entschädigungsrente für Consumtionsgefälle, oder vielmehr ein entsprechendes Kapital dieser Rente anbietet, sich aber zugleich die Überweisung des Zwangsdarlehens an das hohe Ärar bedingt, und auf solche Art

71v

das ständ. Einkommen einerseits wieder ergänzt, soweit es andererseits für immer in Anspruch genommen würde.

Allein jene Zwangsdarlehensschuld ist wohl faktisch, niemals aber mit Recht in das ständ. Schuldenbuch aufgenommen worden, durch die bedungene Übernahme der Zinsen jenes Kapitals erwächst demnach für das Domestikum keine wahre Erleichterung, sondern es wird nur ein ständ. Recht durchgesetzt.

Immerhin wird aber durch Abtretung der Entschädigungsrente ein jährliches Einkommen der Stände für immer hingegeben, ungeachtet jene Rente nach dem Recesse von 1800 unter keinem Vorwande den Ständen jemals entzogen werden darf.

Angemessener scheint mir daher der Antrag des Verordneten Ritter v. Kalchberg, der zwar eine größere Zahlung, aber nur in Jahresraten aus den Domestikaleinkünften anbietet, welche Ratenzahlung jedesmal nach Abzug der Interessen, einen Theil des Kapitalsvorschusses selbst zu tilgen bestimmt wäre.

Da diese Ratenzahlung wohl 20 Jahre und länger dauern würde, wenn man nicht mit andern Mitteln zu Hilfe käme, so stelle ich hiemit den weitem Antrag, daß die Liquidirung der ständ. Forderungen an das hohe Ärar sogleich betrieben, und selbst mit Opfern zu Stande gebracht werde, damit dann im Laufe der oben in Aussicht gestellten 20 und mehreren Tilgungsjahren die gänzliche Zahlung der Schuld an den Tilgungsfond mit Hilfe der erwirkten Rückzahlung jener alten Rückstände herbeigeführt, auf solche Art die Jahresraten abgekürzt, und zur Benützung des Landes wieder disponibel würden.

Durch diese Modifikation wäre dem hohen Ärar geholfen, indem dasselbe statt der zurückbehaltenen Zinsen eines Theils des Entschädigungskapitals mit jährlich

86.712 fl 24 kr dafür eine Jahreszahlung von 100.000 fl erhält, und somit für Zinsen und Kapital des Schuldentilgungsfondes gesichert ist; andererseits wird auch für das ständ. Domestikum besser gesorgt, indem dasselbe zwar auf einige Jahre statt obiger 86.712 fl 24 kr die größere Summe pr 100.000 fl entrichtet, dafür aber seiner Zeit wieder von dieser Zahlung enthoben wird, kurz durch diese Modifikation bleibt das Kapital des Domestikums unangetastet, und es ist dabei zu erwarten, daß der Tilgungsfond sich doch geneigt finde, den erforderlichen Vorschuß zu leisten.

Bei der nach diesen Vorträgen vorgenommenen Stimmzählung zeigte sich, daß Se Excellenz Herr Vincenz Gf. v. Szapary, Hr. Anton Gf. v. Attems, Hr. Hieron. Gf. zu Herberstein, Hr. Franz Rit. v. Kalchberg, Hr. Moritz Rit. v. Pistor, und Hr. Dr^r Maurer von den Ansichten der übrigen Herren abweichende Meinungen aufgestellt hatten.

Für die Ausführung des vom ständ. Ausschube vorgeschlagenen Finanzplanes hatten Hr. Ferd. edler Herr v Thinnfeld, der hochwürdige Hr. Dompropst v Seggau, der hochw. Hr. Propst von Grätz, Hr. Theodor Gf v Schönborn, Hr. Wenzel Gf. v. Gleispach, Hr. W. A. Pramberger, und Hr. Franz Janeschitsch gestimmt.

Für den Antrag des Hrn. Martius Freiherrn von Königsbrunn aber hatten sich alle übrigen Herren Votanten ausgesprochen. Dieser gedieh daher mit 38 Stimmen gegen 7 vereinigte und 6 einzelne Stimmen zum

Beschluße:

Es ist a. höchsten Ortes die Erklärung abzugeben, die Stände Steiermarks seien bereit, zur Erwerbung der zum Austausch gegen st. st. Domestikal Obligationen nöthigen Staatspapiere der a. h. Willensmeinung gemäß einen Theil jener Gefälls-Erträgnisse zu verwenden, welche ihnen unter

andern auch zur Verzinsung und Tilgung ihrer Domesticalschulden eingeräumt worden sind; nur seien sie nicht in der Lage, hiezu einen Theil ihrer diesfälligen Current-Bezüge zu widmen, vielmehr böthen sie zu dieser Operation eine Compensation gegen jene ständ. Forderung an, welche sie für mehrere ihnen seit dem Jahre 1819 entzogene, bisher aber noch nicht oder wenigstens nur unzureichend vergütete Gefälle im Gesamtbetrage von 2.402.278 fl 3 kr an den Staatsschatz zu stellen haben. Nebenbei wäre aber für den Fall, wenn die Liquidirung dieser Summe noch mehrere zeitraubende Erörterungen erheischen, andererseits aber die Tilgung der alten Domesticalschuld beschleunigt werden sollte, die Bitte zu stellen, daß die hohe Staatsverwaltung den Ständen den von Zeit zu Zeit nöthigen Betrag an verloosbaren Obligationen zur Tilgungsoperation in so lange vorschießen möge, bis die definitive Verrechnung der obigen Forderungen gepflogen sein wird. Endlich wäre aber an Hochdieselbe auch gleichzeitig das dringende Ansuchen zu stellen, den

Gegenstand der Invasionschulden mit möglichster Beschleunigung fördern zu wollen.

Von diesem Landtagsbeschlusse ist unter Einem auch der ständ. Ausschuß in die Kenntniß zu setzen, damit sich selber darnach benehme.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, die meisten der Herren Votanten hätten sich über die Frage nicht ausgesprochen, ob eine vorläufige öffentliche Kundmachung der ständischerseits beabsichtigten Schuldentilgung stattfinden soll; so wie ob und welche Voreinleitungen hinsichtlich dieser Finanz-Operation zu treffen seien; wobei S^e Excellenz den Herren Ständen auch eröffneten, es sei gestern ein k. k. Gubernial Präsidialerlaß dd^o 7. Dezbr. d. J. Zl. 2290/1166 zum ständ. Einreichungsprotocoll gelangt, durch welchen die Herren Stände in Folge hohen k. k. Hofkanzleidecretes vom 27. Novbr. d. J. Zl. 34.637. aufgefordert werden, den höchsten Ortes unter 16. April und 16. August d. J. Zl. 11.084 und 25.881 erlassenen Verordnungen zu entsprechen, und die Anzeige der diesfalls getroffenen Einleitungen zuverlässig bis 24. d. M. an das k. k. Gubernial Präsidium zu erstatten.

73r

S^e Excellenz forderten demnach die Herren Stände auf, sich über diesen Punkt nun ausdrücklich zu erklären.

Abstimmung.

Hierauf erhob sich Hr. Zeno Gf. v. Saurau, und äußerte, er glaube, die Stände sollten in diesem Punkte dem Begeren des kk Gubern. Präsidialerlasses entgegen kommen, indem er nicht glaube, daß die erwähnte Kundmachung, und die diesfälligen Voreinleitungen irgend etwas verschlagen dürften. Dieser Meinung schloßen sich auch Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht, und Hr. F. X. Ritter v. Kalchberg an. – Alle übrigen Landtagsmitglieder sprachen sich jedoch im entgegen gesetzten Sinne aus; und so erfolgte der

Beschluß:

daß vorläufig noch keine öffentliche Kundmachung zu erlassen, und keine näheren Einleitungen zur Ausführung der ständ. Finanzoperation zu treffen seien; wovon daher an das k. k. Gubernial-Präsidium die Anzeige zu machen wäre, jedoch mit dem Begründenden [!] Beisatze, daß diese ablehnende Erklärung lediglich auf der Befürchtung beruhe, es möchte eine solche, vor der vollen Feststellung des Tilgungsplanes verfügte Kundmachung für den Fall, wenn sich später doch noch Anstände zeigten, bei dem in seinen Erwartungen getäuschten Publikum eine Mißstimmung hervorgebracht, und eine oder die andere der diesfalls verhandelnden Behörden compromittirt werden, was doch der hohen Staatsverwaltung gewiß sehr unangenehm sein würde.

2.) ein Bericht des ständ. Ausschusses dd^o 26. Novbr d. J. Zl. 10.206. In diesem wird angezeigt, der Central-Ausschuß der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Steiermark

habe durch eine von S^{er} kais. Hoheit dem durchl. Hrn. Erzherzog Johann gefertigte Note vom 9^{ten} Novbr. d. J. das Ansuchen gestellt, es möge

73v

der Jahreslohn des Obergärtners am ständ. Musterhofe unmittelbar als ein zur Pensionsbemessung fähiger sistemmäßiger Gehalt pr 500 fl CM. auf das ständ. Domesticum übernommen werden, wogegen die bisherige Musterhof-Dotation mit jährl. 300 fl C. M. an diesen Fond heimgegeben werden könnte. Der ständ. Ausschuß bemerkt jedoch dagegen, daß durch diese neue Einrichtung, abgesehen von der allseitig belobten Persönlichkeit des dermaligen Gärtners, doch leicht der Dienst selbst leiden dürfte; denn jeder Gärtner des st. Musterhofes müßte doch immer faktisch ein Diener der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, welcher dieser Hof zur Benützung überlassen ist, verbleiben; dieses Zwitterverhältniß, wo der Gärtner von einem Andern Befehle anzunehmen haben sollte, als von seinem Brotherrn, würde aber offenbar die nöthige Subordination gefährden. Der st. Ausschuß spricht sich daher gegen dieses Ansuchen aus, schlägt aber dagegen vor die Dotation des Musterhofes von 300 fl auf 500 fl zu erhöhen, und es der L. W. Gesellschaft zu überlassen, den Obergärtner daraus künftig selbst beßer zu besolden. Die Erhöhung der jährl. Dotation des st. Musterhofes wird durch folgende Punkte begründet.

- 1.) Dieser Hof ist zum Theil eine Versuchsanstalt, und dieser Theil kann daher fast keinen Gewinn abwerfen.
- 2.) Der Ertrag der Reb- und Obstbaumpflanzung wird immer geringer, je weiter sich die Cultur dieser Fächer der Landwirthschaft verbreitet.
- 3.) Seit dem Jahre 1830 ist der Musterhof um 1872 □ k³³ durch Ankauf vergrößert worden;
- 4.) es besteht seit 2 Jahren dort eine Unterrichtsanstalt für 10 ständ. Zöglinge der Obst- und Weincultur; und
- 5.) durch diese letztern Umstände haben sich die Obliegenheiten des Gärtners vermehrt, woraus sich auch die Billigkeit einer Gehalts-erhöhung ergibt.

74r

Abstimmung und Beschluß:

Es wird einstimmig beschlossen, nach dem Antrage des st. Ausschusses die jährliche Dotation für den Musterhof von 300 fl auf 500 fl zu erhöhen, und den st. Ausschuß zu beauftragen, um die a. h. Genehmigung dieser neuen Sistemisirung einzuschreiten, unter Einem aber den L. W. Central Ausschuß hievon zu verständigen.

Hiemit erklärten S^e Excellenz die Landtagssitzung für heute als aufgehoben, und luden die Herren Landstände ein, sich morgen früh um 9 Uhr wieder im Landtagssaale einzufinden, um einen noch zu erledigenden ebenfalls höchst wichtigen Geschäftsgegenstand in Berathung zu ziehen.

³³ Quadratklafter. Ein Quadratklafter entspricht ungefähr 3,5 Quadratmeter.

Landtagssitzung vom 10. Dezember 1840

Ignaz Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat

Beno KREIL, Abt von Admont

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrmann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat

Herrenstand:

Joseph Graf von KOTTULINSKY, Verordneter

Carl Graf von STÜRGGH

Heinrich Graf von BRANDIS

Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat

Anton Graf von ATTEMS, Ausschussrat

Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat

Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Zeno Graf von SAURAU

Carl Graf von GLEISPACH

Wilhelm Graf von KHÜNBURG

74v

Hieronymus Graf von HERBERSTEIN

Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat

Karl Freiherr von MANDELL

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Franz Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat

Ritterstand:

Ferdinand von THINNFELD, Verordneter

Franz von KALCHBERG, Verordneter

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Carl von LEUZENDORF

Franz von LENDENFELD

Franz von BRANDENAU

Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat

Johann von PISTOR, Ausschussrat

Moritz von PISTOR

Wilhelm von LEITNER

Ignaz von FRIEB

Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär

Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter

Dr. MAURER, Bürgermeister der Stadt Graz, Grazer Kreis

Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis

Joseph HOFER, Marburger Kreis

Es waren somit 38 Landtagsmitglieder versammelt, von welchen die beiden Secretäre aber nicht votirten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann brachten nun ferners zum Vortrage:

3.) einen Bericht des st. Ausschusses dd^o 26. Novbr. d. J. Zl. 9712 mit Vorlage des in Folge des Landtagsbeschlusses vom 17. Septbr. 1839 Zl. 1 zu erstattenden Gutachtens der in Angelegenheit der allge-

75r

meinen Verzehrungs Steuer niedergesetzten st. Commission über die Einhebung dieser Steuer a. h. Orts zu erbittenden Modifikationen, mit welchen sich der st. Ausschuss vollkommen einverstanden erklärt.

Die st. Commission hatte zur Grundlage ihres Operates a.) eine Mittheilung der k. k. Cammeralgefällenverwaltung über den Brutoertrag der Verzehr. Steuer von Wein und Weinmost im J. 1839; b.) die Nachweisung des Magistrates zu Grätz über den Ertrag des 33 1/3 %gen Gemeindeguschlages der hier in den Jahren 1837–1839 eingeführten verzehr. steuerbaren Gegenstände, so wie über den Ertrag des magistratl. Weinaccises von den J. 1826–1829 und c.) die von den 222 Bez. Obrigkeiten des flachen Landes gelieferten 163 Beantwortungen der ihnen in einem gleichen Schema vorgelegten Fragen über den Einfluß der Verzehr-Steuer auf Erzeugung und Verschleiß von Wein, Bier und Brantwein.

Aus diesen Quellen liefert die Commission nun

I.

Die factische Darstellung der gegenwärtigen Erhebungsweise der allgemeinen Verzehrungssteuer

A. vom Wein.

Im J. 1839 betrug der Brutoertrag von Wein und Weinmost im ganzen Lande 338.222 fl 13 1/4 kr CM. Hievon wurde in der Hauptstadt Grätz bei der Einfuhr 40.169 fl 11 2/4 kr,

auf dem flachen Lande aber durch Abfindung	64.035 fl 30 kr
durch Verpachtung	193.622 fl 9 kr
und durch tarifm[mässige] Beschreibung	<u>40.395 fl 22 3/4 kr</u>
zusammen also	298.053 fl 1 3/4 kr

C. M. eingehoben. Hieraus erhellt, daß nur 21% (und ein kleiner Bruchtheil) im gelinden Wege der Abfindung, beinahe 79% aber auf strengerem Wege durch Pachtung und Beschreibung eingebracht wurden. Dieß ist aber dem § 11 des Verzehr. Steuer Patentes vom J. 1829 zuwider, welcher die Abfindung als die regelmäßige, die Pachtung und Beschreibung aber nur als aushilfsweise Einhebungsarten bezeichnet.

75v

Dieses nachtheilige Verhältniß gründet sich auf folgende Umstände:

1.) der Abfindungsversuch scheidet manchmal an der Uneinigkeit der Gewerbspartheien im Punkte der individuellen Repartition des Abfindungsbetrages. 2.) Oft ist aber die geforderte Abfindungssumme zu überspannt, weil zu dem Betrage früherer Jahre ein ganz willkürlicher Zuschlag gemacht, oder ein insgeheim schon vorliegenden Offert zum Maßstabe genommen wird. Solche überspannte Abfindungssummen konnten z. B. in den Bezirken Magistrat Eisenerz, Gallenstein, Neudau und Gösting, durch die darauf erfolgte Pachtung oder Beschreibung nicht herein gebracht werden. 3.) Nur all zu oft ist die Abfindungsverhandlung nur illusorisch, weil gleichzeitig schon Pachtofferte bei der Cammeralgefällen Verwaltung vorliegen, und die Partheien sich dann in ihrer Hoffnung, daß ihre Abfindung werde bestätigt werden, getäuscht sehen. Ja, es ist sogar im Bezirke Obradkersburg³⁴ der befremdende Fall vorgekommen, daß ein noch auf ein Jahr rechtskräftiger Abfindungsvertrag aufgehoben wurde, weil der Pächter des Nachbarbezirkes eine größere Summe als Pachtschilling anboth. Solche Vorgänge erschüttern natürlich das Vertrauen des Volkes im Innersten. 4.) Endlich werden gewöhnlich die Pachtungen mehrerer Bezirke zusammengenommen ausgerufen, so daß es einem einzelnen Bezirke schon vorweg unmöglich gemacht wird, die Pachtung seines Antheils selbst zu übernehmen, was vorzugsweise in den drei untern Kreisen des Landes sehr überhand genommen hat.

Da nun der größte Theil der Verzehr. Steuer vom Wein durch Pächter eingehoben wird, so fragt sich nun, wie selbe zu Werke gehen. Auch ihnen steht Abfindung, (After-) Pacht, und tarifmäßige Beschreibung zu gebothe; da sie jedoch selbst hohen Pacht zahlen, so müßen sie auch hohe Abfindungsbeträge fordern, an welchen dann, zumal auch die Gemüther der Partheien gewöhnlich irritirt sind, die Abfindungsverhandlungen scheitern. Der Afterpacht ist aus ähnlichen Ursachen selten ausführbar, die tarifmäßige Beschreibung aber sehr kostspielig. Die spekulativen

76r

Pächter, welche einen lebhaften Verschleiß des Weines in ihrem Interesse finden, entschließen sich daher vorzüglich in Gegenden, wo die Qualität des Weines geringer ist, sogar dazu, die tarifm[mässige] Gebühr von 1 fl 20 kr auf 1 fl – und von 1 fl auf 48 – 40 kr pr Eimer herabzusetzen. In Gegenden ohne Weinbau gewähren sie minder bemittelten Wirthen gewisse Begünstigungen, unter der Bedingung, die Weine nur von ihnen, und zwar zu einem bestimmten Preise abzunehmen, wodurch denn der dürftigere Wirth zum lediglichen verrechnenden Kellner des Pächters herabsinkt, dieser sich aber zum Weinmonopolisten einer ganzen Gegend erhebt. Endlich gestehen die Pächter den Partheien auch mehr oder minder liberale Zahlungstermine

³⁴ Oberradkersburg/Gornja Radgona.

und Fristerstreckungen zu. Ungeachtet dessen bleibt die Pachtung aber immerhin ein den Partheien verhaßtes Steuer-Einhebungsmittel.

B. vom Bier.

Die Verzehr. Steuer Gebühr vom Biere wird nun lediglich bei der Erzeugung selbst abgenommen, und zwar mit 45 kr, auf dem flachen Lande, und mit 1 fl 8 kr ohne Gemeindeguschlag in Grätz; jedoch ist die Biererzeugung in der Hauptstadt gegen die Einfuhr geringer besteuerten Landbieres durch einen Zoll mit 23 kr für den Eimer geschützt.

Das Bier ist daher jetzt durch die Verzehr. Steuer ebenfalls höher als ehemals durch den Bieraufschlag besteuert, welcher auf dem Lande nur 15 kr, und in Grätz nur 36 kr vom Eimer betrug; allein der Verschleiß dieses Getränkes ist nun aller Abgabe und Controlle beim Ausschanke; und somit seiner drückendsten Fesseln entledigt. Daher nahm die Erzeugung und der Verbrauch des Bieres auch ungeachtet einer sehr gesteigerten Besteuerung doch einen ausserordentlichen Aufschwung. Während der Einhebung des Bieraufschlages beim Ausschanke betrug die Erzeugung des Bieres auf dem flachen Lande 73.800 Eimer, im J. 1839 aber war sie dort auf 230.527 Eimer gestiegen; und in Grätz erhob sie sich von J. 1825, wo sie 86.277 Eimer ausmachte, bis zum J. 1839

76v

auf 88.491, d. i. um 2.214 Eimer.

Diese höchst auffallende Erscheinung kann nicht durch eine zunehmende Liebhaberei des Publikums erklärt werden; denn da bliebe immer noch zu erklären, warum dieser Aufschwung der Bierconsumtion gerade erst seit der Einführung der Verzehr. Steuer eintrat, warum er mit dem Umsichgreifen der Pachtungen so gleichen Schritt hält, und warum er sich nicht auch dort zeigt, wo die Verzehr. Steuer vom Wein durch Abfindung hereingebracht wird. Die mit der Pachtung und Beschreibung der Verzehr. Steuer vom Wein verbundenen, und den Partheien so höchst widerwärtigen Plakereien sind es daher offenbar, welche die monströse Erscheinung hervor brachten, daß die Wirthe den Weinschank hie und da ganz einstellten, und man oft mitten im gesegneten Weinlande um bares Geld nicht ein Glas Wein zu trinken bekam, ja, daß eine ganze zahlreiche Bevölkerung, die von jeher nur an den Wein gewohnt war, sich nun zu dem, ihr ehemals fast nur dem Nahmen nach bekannten Biere bequemen mußte. So trug die Beschreibung des Biergefälles in Marburg, wo ehemals sehr wenig gebraut wurde, im J. 1837 schon 2.311 fl 55 $\frac{1}{4}$ kr, im J. 1839 aber gar 4.052 fl 21 $\frac{3}{4}$ kr; in Radkersburg wurden im Jahr 1837 an Biergefäll 1.591 fl 51 kr, im J. 1839 aber 2.721 fl 45 kr eingehoben. In Pettau betrug die Biererzeugung in früheren Jahren nur ungefähr 4.000 Eimer; im J. 1839 aber 7.213 Eimer; in Fürstenfeld im J. 1830 nur 1.690, im J. 1839 aber 4.220 Eimer; und im Bezirke Brunnsee in frühern Jahren nur 800, im J. 1839 aber 2.532 Eimer.

Hierher gehört auch die offenkundige Erfahrung, daß seit der Verzehr. Steuer selbst im Weinlande nun von fast allen Wirthen auch Bier geschänkt wird, während dies ehemals nur von den Bräuern geschah; ja daß sogar ganz neue Bräuereien in Gegenden entstanden, wo man sie am wenigsten suchen sollte, wie in den Bezirken Cilli, Gonowitz, Rottenthurn, Turisch, Luttenberg³⁵ u. s. w.

77r

C. vom Brandweine.

Durch das Verzehr. Steuer Patent vom J. 1829 wurde die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten auf dem flachen Lande nur auf den Ausschank gelegt, und lediglich in der Hauptstadt Grätz wurde selbe auf die Erzeugung, und die Einfuhr vorgeschrieben. Allein das h. Hofkammer Decret vom 24 August 1835 legte selbe, während der Ausschank, wie beim Biere, ganz freigegeben wurde, ausschließlich auf den Act der Erzeugung, und erließ hinsichtlich der Bemessung der Abgabe, und der Controlle eine kaum übersehbare Menge von Manipulationsvorschriften. – Dies hatte 1^{tens} die Folge, daß die landwirtschaftliche Brantwein Erzeugung im Kleinen ganz gelähmt wurde; denn abgesehen von der Größe der Steuer, und dem Umstande, daß es dem dürftigern Landwirthe oft unmöglich war, die Steuer vor auszubezahlen, schreckte schon die verwirrende Menge von lästigen Manipulationsvorschriften, deren Übertretung stets mit strengen Strafen bedroht war, von dieser Art des Erwerbes ab. Die ständ. Vorstellung vom 18. Febr. 1836 Zl. 588, so wie der Bericht der hiesigen Cammeralgefällenverwaltung vom 27. Mai 1836 Zl. 4246 und ähnliche von anderen Seiten einlaufende Äußerungen scheinen die h. Hofkanzlei Verordnung vom 14. October 1836, welche vom kk Gubernium unter 11. März 1837 Zl. 4143 intimirt wurde, hervorgerufen zu haben. Allein, obschon selbe für die nicht gewerbmäßige Brantweinerzeugung aus nicht mehligten Stoffen die Abfindung gestattete, so erhob sich doch, nach einhelliger Aussage aller Bezirksobrigkeiten, die bereits gesunkene Brantweinerzeugung nicht mehr, ja der Landmann benützte nicht einmal die ihm zugestandene Befugniß seinen Hausbedarf an Brantwein zu erzeugen. Die 2^{te} Folge war, daß dessen ungeachtet die Brantwein-Consumtion, gleich jener des Bieres, sich sehr vermehrte. Denn der vom Weinschank abgeschreckte Wirth both nun neben Bier auch mehr und mehr Brantwein, und fand bald reichlichen Absatz, wobei es wichtig zu erwähnen,

77v

daß man die vermehrte Brantwein Consumtion immer in Gegenden findet, wo die Verzehr. Steuer vom Wein durch Pachtung oder durch Beschreibung eingehoben wird.

³⁵ Cilli, Slovenske Konjice, Podgrad, ..., Ljutomer.

Die eben angeführten Folgen scheinen sich zwar zu widersprechen, allein man bedenke nur, daß die Brantweinerzeugung aus den Hütten des Landmannes in die Fabriksgebäude übersiedelt sei, und daß die Einfuhr von aussen her darin Begünstigung fand, daß der Zoll für Brantwein aus Tirol und der Lombardie nur 3 fl, der einheimische Tariffsatz aber 3 fl 45 kr für den Eimer betrage.

II.

Einfluß der gegenwärtigen Erhebungsweise der Verzehr. Steuer auf den ökonomischen Zustand der Grundbesitzer.

1.) Der Ausschank des Weines wird durch das Pachtsystem in hohem Grade erschwert; deßhalb werden dann die Weinvorräthe nicht verzehrt, durch das Stocken des Absatzes wird der Preis der Waare gedrückt, überdieß aber zehrt das längere Aufbewahren der Weinvorräthe mit Zurechnung an Fülle an Zinsen und Kapital, welcher unglücklicher Zustand schlimmer als Mißwachs und Hagel ist, weil er ein bleibender ist, der keine Erholung zuläßt. Die stäte Erweiterung der Pachtbezirke spielt die Pachtunternehmung allmählig einigen wenigen Spekulanten in die Hände, welche, wie sie bereits begonnen haben, nicht ermangeln würden, den Weinhandel zu ihrem Monopole zu machen; so daß zur Verminderung des Verbrauches sich auch noch der Mangel an Concurrenz der Käufer des Weines gesellen würde. Unter solchen Umständen erscheint dann die Aufhebung der Zwischenzölle nicht als ein Belebungs Mittel der Weinproduction, sondern höchstens als ein Paliativ gegen eine gänzliche Erlahmung derselben, wofür auch bereits die Erfahrung spricht.

Einen großen Schaden fügt dem Urproduzenten Steiermarks auch die Bierconsumtion zu; denn Gerste und Hopfen müssen fast gänzlich eingeführt werden, und dieß veranlaßt

78r

ein stehendes Passivum, welches durch die geringe Weinausfuhr nicht ausgeglichen wird. Könnte man den steierm. Rebgrund in Gerstenfelder und Hopfengärten umstalten, so hätte dieß weniger zu sagen, allein unsere steilen, zum Theil aus Schiefer bestehenden Weingebirge, werden, wenn nicht Weinreben, nur Gestrüpp tragen, oder im besten Falle eine Hutweide darbiethen. Die für die Stoffe des Bieres in andere Provinzen strömenden Capitalien werden natürlich der steiermärkischen Bodenkultur und Industrie entzogen, und dieß wirkt folgerichtig auch auf die Steuerfähigkeit des Landes höchst nachtheilig ein.

2.) die landwirthschaftliche Erzeugung des Brantweins wird zur gänzlichen Unbedeutenheit herabgedrückt. Sie ist aber ein wesentlicher Theil der rationellen Landwirthschaft, wodurch Stoffe vom geringen Werthe zu Nutzen gebracht werden, wie z. B. Weihefen, unedlere Obstgattungen, Erdäpfel, verschiedene wildwachsende Beeren, u. d. gl., deren im Brennkessel zurückbleibende Reste noch überdieß zur Viehmastung verwendet werden.

Zum Beweise, welch ungeheuren Schaden die Hemmung dieses landwirthschaftlichen Betriebes dem Lande zufügt, mögen von den vielen nur zwei Beispiele dienen. Im

Bezirke Neuberg des Grätzerkreises warf das Brantwein Gefäll im J. 1839 nur 6 $\frac{3}{4}$ kr ab, und doch bestehen dort 860 Grundbesitzer, deren sonst wol jeder im Durchschnitte mindestens 2 Maß Brantwein erzeugte, was im Ganzen einen Erwerb von 500 fl C.M. darstellt, den diese obstreiche Gegend jetzt ganz entbehrt. – Im weinreichen Bezirke Wisell wurden im J. 1836 von dem Geläger mit 6.000 Eimer zum Brantweinbrennen nur 243 Eimer verwendete, und eine Masse von 5.757 Eimern blieb unbenützt; selbe hätte aber 200 Eimer Brandwein d. i. über 2.000 fl C. M. ertragen, und daher, wie die Bez. Obrigkeit richtig bemerkt, zwei Grundsteuerraten bedecken können.

Man überschlage nun, welchen ungeheueren

78v

Schaden die Maßregel vom 24. August 1835 über Steiermark gebracht habe, über eine Provinz, die ohnehin seit mehr als einem halben Jahrhundert selbst an der Grundsteuer erwiesenermassen überbürdet ist. Unter solchen verhängnißvollen Umständen muß der Vaterlandsfreund von den düstersten Ahnungen erfüllt werden, und zwar um so mehr, da dieser finanzielle Nachtheil auch noch Erbitterung der Gemüther, Mißtrauen, Überlistung, Betrug, Verrätherei, und den unheilvollen Hang zum Brandweintrinken als die traurigsten moralischen Folgen im Geleite hat.

III.

Vorschläge zur zweckmäßigen Modifikation der Einhebung der Verzehrungs-Steuer.

Bei dem Vorschlage von Abhilfsmittel ist vor Allem im Auge zu behalte a.) daß die hohe Staatsverwaltung den Zufluß aus der Verz. Steuer nicht entbehren könne; b.) so wie daß von dem Systeme der indirecten Besteuerung und c.) von den einzelnen Tarifsätzen nicht leicht abgegangen werden dürfte; welche Voraussetzungen gerade die einfachsten und radikalsten Beßerungsmittel von aller Erwähnung ausschließt.

Es müßen daher solche Mittel ausfindig gemacht werden, welche, ohne den Steuerertrag zu schwächen, dem Urproducenten die möglichste Schonung gewähren. Es geht aber aus dem Vorhergesagten hervor, die tiefste Wurzel des Übels sei eigentlich darin zu suchen, daß durch die dermalige Steuer-Erhebungsweise die volksthümliche Erwerbsthätigkeit in ihrem innersten Heiligthum, am häuslichen Herde, verletzt werde, an welchem niemand, auch der Fügsamste nicht, seine Hausrechte mit einem Fremden theilen will. Dieß leitet auf den Grundsatz, daß nur jene Einhebungsart zu wählen sei, durch welche der besteuerte Erwerbsbetrieb am mindesten beirret wird. Und somit wird vorgeschlagen:

A. hinsichtlich des Weines:

Es muß hier voraus bemerkt werden, daß das Wirthsgewerbe hierlands selten für sich besteht, sondern gewöhnlich auch mit Landwirth

schaft und Weinhandel verbunden ist; Nun macht aber die Einhebungsart der Verzehr. Steuer jetzt nothwendig, daß jeder Wirth zwei Keller habe, von denen ihm nur einer frei zugänglich ist, deren andern er aber nur mit einem Beamten, welcher oft meilenweit entfernt ist, betreten darf; wie nachtheilig muß ihm dieß nun sein, zumal, wenn man bedenkt, daß der Wein eine Waare ist, welche viele Pflege verlangt, und daß überhaupt der Handel mit einer versperrten Waare an die Unmöglichkeit gränzt. Daher soll:

- 1.) Die Verzehr. Steuer vom Wein nach dem §. 11. des Patentes vom J. 1829 regelmäßig immer von der Cammeralgefällen Verwaltung durch die Abfindung mit den Partheien behandelt werden, was leicht thunlich, da nur ein 11jähriger Durchschnitt des Steuerertrags einen festen Anhaltspunkt gewährt. Ja, es könnte sogar der Versuch der Pachtung mit der Abfindung in Verbindung gesetzt werden, jedoch müßte dabei offen zu Werke gegangen werden. Es müßte daher a.) die Eingabe der Pachtofferte für jeden Bezirk abgesondert innerhalb eines anpassenden Termines öffentlich ausgeschrieben, und den Partheien am Tage der Abfindungsverhandlung die größte Offerte bekannt gemacht werden; b.) auf dem Grunde dieser letztern soll dem Bezirksvereine dann das Einstandsrecht in der Art zustehen, daß dieses Geschäft die absolute Mehrheit der Partheien für Alle abschließen könne, wodurch selbe dann zu der Minorität in das Verhältniß eines Pächters treten würde; c.) zur Beseitigung einer öfteren Aufregung soll jeder solcher Vertrag auf 3 Jahre, jedoch mit der Begünstigung abgeschlossen werden, daß dem Bezirksvereine, aber nur ihm, hinsichtlich des 2^{ten} und 3^{ten} Jahres das Recht der vierteljährigen Aufkündigung zustehe.
 - 2.) Erst dann, wenn keine Abfindung, oder die Aufkündigung derselben geschieht, wäre zur Verpachtung zu schreiten, dabei aber bei einer öffentlichen mündlichen Licitation jeder Bezirk abgesondert auszubiethen. Endlich
 - 3.) nur wenn diese beiden Modalitäten fruchtlos versucht worden, dürfte die gefällsämtliche Beschreibung eintreten.
- Hier dürfte nun auch der Ort sein, von

der Besteuerung des Weines in der Hauptstadt Grätz zu handeln. Es ist offenbar, daß selbe für die Weinerzeuger, welche ihren eigenen Wein hier verzehren wollen, unbillig sei, daß der Steuersatz für die meisten Weine mit Inbegriff des Gemeindezuschlages so überspannt sei, daß er oft dem ganzen Werthe der Waare gleichkommt, wodurch gerade der Labetrunk der dürftigen Klasse übermäßig vertheuert wird; daher wird vorgeschlagen:

- a.) daß bei der Ausfuhr des Weines über die Linien der Verzehr. Steuer Betrag sammt dem Zuschlage, ohne Rücksicht auf die Zeit der geschehenen Einfuhr, gegen eine von der Cammeralgefällenverwaltung ausgestellte controllirende Bollete wieder zurück vergütet werde; wodurch dem hier wohnenden Weingarten-Besitzer doch der Vortheil

zuginge, daß er seinen Wein unter eigener Aufsicht haben, und ohne Einbuße der bedeutenden Verzehr. Steuer wieder weiter verkaufen könnte; wodurch auch die vielen jetzt leer stehenden Keller wieder zu einiger Verwerthung gelangen dürften; b.) daß die Verzehr. Steuer an den Linien der Hauptstadt für den Startin Wein von 16 fl 40 kr auf 10 fl, und für den Startin Weinmost von 12 fl 30 kr auf 8 fl 20 kr C. M, der Gemeindezuschlag aber von 33 1/3 auf 20 Percent, somit die ganze Abgabe vom Wein auf 12 fl und vom Weinmost auf 10 fl C. M. pr Startin ermäßigt werden möchte. Hiebei würde das Verzehr. Steuergefäll kaum etwas verlieren. Laut der magistratl. Note vom 21. März d. J. Zl. 2902 trug der ehemalige Weinaccis, nach einem Durchschnitte der drei Jahre 1826, 1827 und 1828, 25.546 fl 45 1/4 kr, was, den Startin zu 5 fl besteuert, eine Einfuhr von 5.000 Startin darstellt; im J. 1839 belief sich letztere aber nur auf 3.000 Startin. Durch die Zugestehung der unter a.) und b.) beantragten Begünstigungen dürfte sich aber die Weineinfuhr zum Verbrauch in der Hauptstadt bald wieder wenigstens auf 4.500 Startin heben, und es würde sich nach einem mittleren Divisor für Wein und Weinmost der Gefällsertrag wieder auf etwas mehr als 40.000 fl, wie gegenwärtig, belaufen. Nur der städtische Antheil, welcher im J. 1839 zu 33 1/2 % mit 13.389 fl 44 kr entfiel, würde von obigen 4.500

Startin zu 20% der Verz. Steuer nur 8.000 fl abwerfen, und daher einen Ausfall von 5.000 fl

80r

und etwas darüber erliden, welcher aber auf irgend eine andere, weniger empfindliche Weise gedeckt werden könnte.

B. hinsichtlich des Brantweines.

Es kommt hiebei Alles darauf an eine solche Besteuerungs Modalität für den Brantwein ausfindig zu machen, durch welche der gemeine Landwirth bei Erzeugung des Brantweines von den so sehr verabscheuten Weitwendigkeiten und inquisitorischen Maßregeln befreit wird; und da findet sich bei allem Nachsinnen kein einfacheres und praktisch ausführbareres Auskunftsmittel als die Rückkehr zu der Bestimmung des ursprünglichen Verz. Steuerpatentes vom J. 1829, welches die Besteuerung dieses Getränkes beim Ausschanke anordnet.

Der vorliegende Antrag geht daher im Ganzen dahin, in einer eindringlichen Vorstellung die höchst nachtheilige Rückwirkung der jetzigen Einhebungsweise der allgem. Verzehr. Steuer auf den Urproduzenten zu schildern, und die Gewährung der eben entwickelten Modifikationen zu erbitten, welche man wol um so zuversichtlicher hoffen dürfte, als diese Modifikation keine Neuerungen, sondern nur die Rückkehr zu dem ursprünglichen a. h. Patente vom J. 1829 wären.

Als Anhaltspunkt zu dieser Vorstellung dient der schon in der Landtagserklärung vom 11. Mai 1830, und neuerlich in jener vom 17. Septbr 1839 ausgesprochene Vorbehalt der Herren Stände, hinsichtlich der Verzehrungssteuer eine auf bereits gemachte Erfahrung gegründete Vorstellung nachträglich überreichen zu wollen; in welcher man auch auf die a. h. Entschließung vom 5. Dezbr 1829, durch welche die auf dem

Landtag am 28. Juli 1829 votirte Vorstellung gegen die Einführung der allgem. Verzehr. Steuer erledigt wurde, zurückkommen, und die verschiedenen Punkte derselben durch die seither gemachten Erfahrungen beleuchten könnte. Zum Schluß wird auch erwähnt, daß viele Stimmen im Lande sich dafür erheben, es möge den Herren Ständen gefallen, die Verzehr. Steuer in Steiermark eben so in ihre Verwaltung respect. Pachtung zu übernehmen, wie dieß in Triest und Inspruk³⁶ von Seite der dortigen Magistrate

80v

geschah. Obgleich nun die hohe Steigerung des dermaligen Verz. Steuer Ertrages eine sehr hohe Pachtforderung befürchten läßt, so empfiehlt sich diese Idee doch der Aufmerksamkeit der Herren Stände, und es wäre wünschenswerth, nicht nur den Brutoertrag, sondern auch den Regie-Aufwand der Verzehr. Steuer genau zu erfahren, um beurtheilen zu können, in wie weit im Falle der Uibernahme der Verz. Steuer es möglich sei, durch Ersparung an Regiekosten nicht nur das st. Domesticum vor Schaden sicher zu stellen, sondern auch, – was gerade der Zweck dieser Unternehmung wäre, – den Besteuereten eine Erleichterung zu verschaffen.

Dem Commissionsberichte lag übrigens auch ein Votum separatum des Commissions-Mitgliedes Hrn. Anton Gfn. v. Attems bei, in welchem derselbe beantragt, die eine Hälfte des dermaligen Verz. Steuer Erträgnißes vom Wein und Weinmoste durch eine wie bei dem ehemaligen Taze, nach dem Werthe des Getränkes berechnet etwa auf 10% vom Ausschankpreise gestellte Abgabe zu decken, die andere Hälfte aber durch eine allgemeine oder classificirte Personalsteuer hereinzubringen.

Sollte hierauf höchsten Ortes nicht eingegangen werden, so schlug der Hr. Gf. vor, die Einhebung der Verz. Steuer von Wein und Weinmost in der ganzen Provinz gegen Bezahlung eines jährlichen Pauschal-Pachtbetrages an den Staat von Seite der Herren Stände gegen dem zu übernehmen, daß der Steuerbetrag auf die eben beantragte Art hereingebracht werden dürfe, und die diesfälligen Einflüsse als einen eigenen Fond verwaltet werden, um durch den allfälligen Mehrertrag der Schankgebühr das Ausmaß der Personalsteuer allmählig herab[d]rücken zu können.

Der st. Ausschuß bemerkt aber zu dem ersten dieser Anträge, daß eine tazartige Ausschanksteuer doch den Keim stäter Steigerung enthalte, die Einführung einer Personalsteuer aber bei dem Umstande, da selbe erst unlängst aufgehoben wurde, nicht zu erwarten stehe.

Hinsichtlich des zweiten Antrages hingegen fügt der st. Ausschuß bei, es schein darin nicht

³⁶ Innsbruck.

81r

berücksichtigt zu sein, daß durch die Änderung des Steuer-Einhebers der zu hohe Steuer-Ansatz nicht vermindert werde, und daß daher, im Falle die Herren Stände die Verz. Steuer vom Weine pachten wollten, sie den Steuerpflichtigen gegenüber in eben jene unangenehme Lage kommen würden, in welcher sich dermalen die Cammeralbehörden befinden; ohne daß dabei den Contribuenten eine Erleichterung gewährt werden könnte, und ohne daß das ständ. Domesticum dabei vor einer empfindlichen Einbuße sicher gestellt wäre; indem die Hinweisung auf Triest und Inspruck keine genügende Beruhigung gewähre, weil zwischen der Steuer – Einhebung in einer wenn auch bedeutenden Stadt, und zwischen jener in einer ganzen Provinz doch noch ein so wesentlicher Unterschied bestehe, daß weder die diesfälligen Geschäftsverhältnisse, noch die diesfälligen Resultate einander ganz gleich zu stellen sein dürften.

Abstimmung.

Hr. Anton Gf. v. Attems wiederholt seine bereits bei der Commission ausgesprochenen Ansichten, und sagt, der Tarifsatz für den geringern Wein, der doch in größerer Menge erzeugt werde, sei absolut zu hoch, da er 50 – 100% vom Werthe des Weines selbst betrage. Durch die von ihm vorgeschlagene tazartige Ausschankgebühr werde dieser Übelstand, und somit die große Unbilligkeit beseitigt, daß der ärmere Consument von dem von ihm genossenen geringen Weine eine eben so hohe Steuer zahlen müße, wie der Reiche vom Besten. Für die Ausführbarkeit der Besteuerung des Weines nach seinem Werthe spreche übrigens laut die Erfahrung von Jahrhunderten, während welcher der Taz nach dem gleichen Grundsätze erhoben worden sei.

Hr. Hieronimus Gf. zu Herberstein äußerte sich, da die pachtweise Übernahme der Verzehr. Steuer von Seite der Stände zur Sprache komme, so müße er sich dagegen aussprechen; denn er sehe nicht ein, wie die

81v

Stände, da sie die Kräfte des Domesticums jetzt zu andern Zwecken nöthig hätten, eine hinreichende Caution, wie sie von jedem Pächter gefordert werde, zu erlegen im Stande wären. Andererseits, scheine ihm, müßte die Regie den Ständen viel kostspieliger kommen als dem Staate, welcher ohnehin zu andern Zweigen eine Menge von Gefällsbeamten und Aufsehern in Sold haben müße. Zudem wäre, wenn anders die ständ. Pachtung guten Fortgang hätte, zu erwarten, daß ganz sicherlich eine Steigerung des Pachtschillings eintreten würde. In diesem Falle müßte dann wieder der Steuerpflichtige härter gehalten werden, was dann eine Menge von Beschwerden, und eine Mißstimmung wider die Stände erregen, und hiedurch ihre dermalige schöne Stellung gegen die Provinz nur verrücken würde.

Hr. Ferdinand edler Hr. v. Thinnfeld spricht sich ebenfalls entschieden gegen die Pachtung von Seite der H. Stände aus, indem wol vor 10 Jahren, nicht aber jetzt, wo der Steuerertrag so hoch getrieben worden ist, ein günstiger Erfolg zu erwarten gewesen sei. Er sei daher vielmehr für die Anträge der Commission, nur mit dem

Unterschiede a.) daß er die Einhebung durch Verpachtung ganz ausgeschieden wünschte, so, daß im Falle, wenn keine Abfindung erzweckt werde, gleich die ämtliche Beschreibung eintrete. Denn die Pachtung sei 1) nicht nothwendig, indem schon die Beschreibung ein hinlänglich wirksames Mittel sei, die Partheien zur Abfindung zu bestimmen; 2.) sie veranlaße, daß eine unbeaufsichtigte Classe von Privatgefällsbeamten entstehe, unter deren Plakereien die Partheien mehr als unter öffentlicher Regie leiden; und 3.) sie gebe zu einer Art von Weinmonopol Gelegenheit, welches für Producenten und Consumenten gleich nachtheilig sei.

Die Abfindung sei überdieß durch das Verzehr. Steuer Patent selbst als die

82r

regelmäßige Einhebungsart bezeichnet, und wollte die Cammeralbehörde nur ernstlich dahin zurückkehren, so sei er überzeugt, daß der größte Theil, ja 8/10 – 9/10 der Partheien jedes Bezirkes sich abfinden, und hiedurch dem Kammerfonde ein wesentlicher Vortheil zugehen würde.

b.) Weiters sey er auch mit der von der Commission beantragten Verminderung der Einführ-Gebühr in der Hauptstadt Grätz nicht einverstanden; denn es sei doch eine Sache der Erfahrung, daß alles Geld des Landes vorzugsweise der Stadt zuströme, und hier demnach doch größerer Wohlstand herrsche, als auf dem flachen Lande. Eine geringe Ermäßigung würde dem Weinproducenten und Weinwirthe nicht nützen, eine beträchtliche sei aber nicht zu erreichen, weil der Staat sich zu einer solchen nicht herbeilassen würde. Ueberdieß würde der durch eine solche Erträgniß-Verminderung verhältnißmäßig auch dem Magistrate zugehende Ausfall an Gemeinde Zuschlag diesem sehr empfindlich fallen, und da er diese Zubuße bekanntlich nicht entbehren könne, so müßte sie anderswoher geholt werden, was aber schwer halten dürfte. – Im Übrigen stimme er ganz der Commission bei.

Hr D^{or} Maurer hält hierauf folgenden Vortrag:

Der sehr gründliche und umfangreiche Bericht der Kommission sucht auf eine eben so deutliche als eingreifende Art alle die vielen und grellen Übelstände der dermaligen Einhebungsart der Verzehrungssteuer darzuthun, trägt darauf an, dieselben zur Kenntniß der hohen Behörden zu bringen, und auf Modifizirung der bisher angewendeten drückenden Maßregeln zu dringen. Diese Modifikationen stehen jedoch im geraden Widerspruch mit den Interessen, deren Besorgung den Finanzbehörden zur Pflicht gemacht wurde. Eine fortschreitende Erhöhung des Gefalles ist die Aufgabe der Cammeralgefällsbehörden, und dies durch alle zu Gebothe stehenden Mittel zu erzielen, ist ihr Sinnen und Trachten. Die ihnen zugewiesenen Mittel nehmen,

82v

oder beschränken, hieße gerade so viel, als das Gefäll herabdrücken; die Bitte um Einführung solcher Modifikationen, wäre gleichlautend mit dem Begehren um eine geringere Besteuerung.

Es ist aber nicht zu erwarten, daß ein solches Begehren bei den höchsten Behörden Eingang fände; fänden sie ihn aber auch wirklich, so wäre erst noch nicht viel geholfen, weil der Eifer der Beamten und der Mangel an einsichtsvoller Beurtheilung und Anwendung selbst der mildesten Gesetze, früher oder später dieselben Klagen hervorrufen, und die Unzulänglichkeit der erlangten Zugeständnisse deutlich darthun würde.

Niemand gibt eine erträgliche Abfindungssumme, der nicht durch die im Hintergrunde befindliche Qual der Pachtung oder durch die Plagen der Beschreibung sich dazu gedrängt findet, niemand wird eine Pachtung übernehmen, dem nicht das abschreckende Gespenst der Beschreibung zur Seite gegeben wird.

Eine mehrjährige Erfahrung hat die Gefällsbehörden mit diesen Wahrheiten bekannt gemacht; und es ist nicht zu hoffen, daß der hohe Ertrag der Verzehr. Steuer so leicht werde aufgegeben werden. Wollte die Staatsverwaltung auf derlei Anträge der einzelnen Provinzen eingehen, so müßte das Wesen der Steuer und ihre Allgemeinheit aufhören, und die alten Intrinsekozölle, der Taz, die Accisen u. s. w. würden wieder an die Stelle der Verzehrungssteuer treten, je nachdem das eine oder das andere in einzelnen Gegenden wärmere Fürsprecher fände.

Alles dieses bleibt aber nach meiner Meinung nur Illusion, und dürfte sich keines Erfolges erfreuen.

Betrachten wir aber das, was uns am unerträglichsten ist, und wir finden, daß uns auf dem offenen Lande die Privatpächter, in der Stadt aber die Linien am meisten bedrängen, dazu wäre noch die Höhe des Tariffsatzes auf Wein, und die Art der Kontrolle bei der Brandtweinerzeugung zu rechnen.

83r

Wir ermüden uns in Darstellungen, wie alles dieses leichter, milder, und zweckmäßiger durchgeführt werden könne, ohne daß das Gefälle, wie man meint, einen wesentlichen Nachtheil zu erleiden hätte.

Ist es bei solchen Umständen nicht auffallend, warum wir das einzige Mittel, alles dies nach Wunsch auszuführen, und abzuändern, nicht ergreifen, welches uns zu Gebote steht, und welches schon längst von andern großen Gemeinden ergriffen worden ist, nemlich die Pachtung selbst. Sollte uns das Wort Pachtung erschrecken, so nennen wir es Abfindung, und eben so zweckmäßig, als wir die Abfindung einer Innung oder Corporation, einer Gemeinde finden, ebenso zweckmäßig müßten wir die Abfindung eines Bezirkes, eines Kreises, ja der ganzen Provinz finden. So fürchterlich die Pachtung eines Privaten für ganze Bezirke und Kreise geworden ist, in eben dem Maße wohlthätig müßte die Pachtung einer Gemeinde, eines Kreises, der ganzen Provinz durch die Repräsentanten derselben sein. Eine Pachtung des Gefalles eines einzelnen Hauses durch den Eigenthümer desselben ist nichts, als eine Abfindung, und eben so wäre die Pachtung der ganzen Provinz durch die Stände, nichts als eine Abfindung des ganzen Landes.

Entschließen wir uns zur Pachtung, oder vielmehr zur Abfindung der ganzen Verzehrungssteuer, so werden wir erst Herren im Hause, wir werden die Abfindungen durch alle einzeln Gieder des Hauses durchführen, wir werden die Unterpachtungen beschränken, wir werden die städtischen Linien aufheben, und endlich die Beschreibung modifiziren, kurz alles das thun, was wir der Regierung so vielfältig aber bisher fruchtlos angerathen haben. Wir werden bei übernommener Pachtung noch viel weiter zu gehen in der Lage sein, denn erhält das hohe Ärar nur ganz sicher das, was die Verzehrungssteuer ihm rein ertrug, so wird man uns nicht viel einwenden, wenn wir den Pachtschilling auch auf eine ganz modifizierte Art einbringen, wenn wir dabei nur zeigen, es handle sich um Abhilfe von Beschwerden, und keineswegs um schnöden Gewinn.

83v

Alle andern Anträge, und angeblichen Rettungsmittel sind dem Systeme entgegen, bedrohen den Ertrag des Gefalles, machen die Verminderung der Regiekosten nicht möglich, und werden wohl niemals bewilligt, oder den Erwartungen entsprechend befunden werden. Im Falle einer Pachtung aber gewinnen wir die Regiekosten, die von der Pachtsumme abgezogen werden, wir können aber zugleich alle gewünschten Modalitäten durchführen, wenigstens werden sie uns auf diesem Wege weit eher zugestanden werden, als wenn wir ohne Pachtung darauf Anspruch machen.

So wenig z. B. zu erwarten ist, daß die Umlegung eines Theils der Verzehrungssteuer auf Grund und Boden von den Gefällsbehörden jemals selbst in Ausführung gebracht werden würde, weil ihnen hiezu alle Behelfe fehlen, so ist doch zu hoffen, daß eine solche Maßregel[,] von den Vertretern des Landes selbst vorgeschlagen, und ausgeführt, nicht gänzlich zurückgewiesen werden würde. Eine ähnliche Modifikation bestände in der Erhebung eines Theils dieser Steuer bei der Weinlese nach den früheren Vorschriften des Weinaufschlages.

Da auf jährliche 100.000 Startin Wein gerechnet werden kann, so würde eine Auflage von 2 fl pr Startin schon 2 Drittheile der Steuer einbringen, und es bliebe nur mehr die Erhebung von 5 fl in der Stadt, und von 4 fl von den Gastwirthen am Lande übrig. Hieher gehört auch die Modifikation des Herrn Grafen Attems zur Besteuerung nach dem Werthe. Es wäre dann nicht unmöglich jeden Bezirk selbst seinen Vorschlag zur Einbringung der ihm zurepartirten Summe abzufordern, und sich hiebei nach den Lokalverhältnissen zu benehmen.

Daß der gänzlichen Aufhebung der Linien nichts im Wege stehe, zeigen mehrere Beispiele anderer Provinzhauptstädte.

Hat die Finanzverwaltung bei jenen Pachtungen in Inspruck, Laibach vom Systeme

84r

der Besteuerung geschloßener Städte abzugehen sich bewogen gefunden, so wird sie auch bei der Einhebung der Steuer auf dem Lande nicht strenge darauf beharren, und

es ist mit Recht zu hoffen, daß den Anträgen der Herren Stände über die Art der Einhebung seiner Zeit geneigtes Gehör geschenkt werden würde.

So einleuchtend alles dieses an sich erscheint, so ist auf der andern Seite die Größe des Unternehmens, die hochgesteigerte Summe der Pachtung, und die Gefährlichkeit der Haftung zu berücksichtigen, und zu untersuchen, ob die Vortheile für den Verkehr, für die Landwirthschaft, und für den Wohlstand des Landes überhaupt aus einem solchen Unternehmen hervorgehen, die Nachteile aufwiegen, die sich hieraus für die ständ. Kassen ergeben könnten.

Hätte man die Verzehrungssteuerpachtung gleich beim Beginn derselben angetreten, so würde die Pachtsumme ganz sicher kleiner ausgefallen sein, als dermal, die Verwaltung hat mittlerweile solche Erfahrungen gemacht, und benützt, daß der Ertrag im Ganzen gewonnen, wohl auf das Höchste getrieben worden ist. Die Pachtsumme wird jedenfalls hoch ausfallen, und man sollte denken, daß nur die Aussicht, bei den Regiekosten manches zu ersparen, das Unternehmen möglich mache. Allein man möchte sich auch hierin täuschen, denn ganz sichern Erhebungen zu Folge sind die Regiekosten auf dem Lande höchst geringe, weil die Abfindungsbeträge von den Bezirksobrigkeiten gegen kleine Perzente, die Pachtsummen aber unmittelbar an die Kassen eingesendet werden; Die Beschreibung hingegen, die allein kostspielig wäre, ist seltener in Anwendung. Nur allein für die Hauptstadt sind die Regiekosten bedeutend, und könnten einer Pachtung gute Aussicht gewähren.

Man möchte bei solchen Umständen glauben, daß eine Pachtung gar nicht anzurathen, und ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten wäre, um aber hierin nicht voreilig zu Werke zu gehen, müßen wir die Hauptartikel der

84v

Besteuerung näher untersuchen. Dieselben sind Bier, Wein, Brandtwein, Fleisch.

Die Bierkonsumtion hat einen für ein Weinland unnatürlichen Aufschwung erhalten, obgleich am höchsten, und zwar weit höher als der Wein besteuert, hat sich die Biererzeugung doch von jährlichen 73.800 Eimern auf dem Lande nunmehr auf 230.527 Eimer erhoben. Diese außerordentliche Erscheinung muß nothwendig auf den Wein höchst nachtheilig einwirken, und wenn die Wahrnehmungen der Kommission verläßlich sind, so wurden ehemals in Gratz 5.000 dermal aber nur 3.000 Startin Wein zur Consumtion eingeführt. Hinsichtlich des Brandtweines wurde eine ähnliche Nachweisung nicht gepflogen, allein der Kommissionsbericht zeigte uns, daß der Landwirth diesen Artikel vernachlässigt, daß die landwirthschaftlichen Brennereien gänzlich aufgehört, und die Erzeugung sich auf die Fabriksähnlichen Unternehmungen beschränkt habe.

Wein und Brandtwein sind daher Artikel, die eines Aufschwunges fähig sind, die einer Ermunterung bedürfen, und deren Steuerertrag bei modifizirter Einhebungsart sich bedeutend erhöhen kann. Auf der andern Seite interessirt uns das Bier nicht sehr, dasselbe hat den höchsten Aufschwung erreicht, und dürfte, da es meist aus fremden Getreide gebraut wird, auch die Fürsorge der Repräsentanten des Landes nicht in

Anspruch nehmen. Die Pachtung würde sich daher zweckmäßig nur auf Wein und Brandtwein erstrecken, das Bier hingegen möchte sogleich von den k k Gefällsbehörden selbst kontrollirt werden. Die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Fleisch läßt sich der Regiekosten wegen von jener des Weines und Brandtweines nicht leicht trennen, und somit wäre der Umfang, den eine ständ. Verzehrungssteuerpachtung zu bekommen hätte, bezeichnet, und die Aussicht eines guten Erfolges eröffnet.

Eine völlige Sicherstellung kann leider

85r

der Natur der Sache nach nicht angeboten werden. Ein jedes Geschäft braucht seinen Muth, und Wahrscheinlichkeit muß allein als Garantie angenommen werden. Sollte übrigens die Schwierigkeit in der Einhebung der Steuer in der Hauptstadt gefunden werden, so wolle berücksichtigt werden, daß die großen Regiekosten der Linien, die Aufhebung derselben sehr erleichtern, und da der Magistrat sowohl, als die Gemeinde bereit sind, mit den Herren Ständen in Afterpachtung zu treten, so dürfte dieser Umstand das ganze Geschäft um so mehr erleichtern, als dann für das ganze offene Land nach Abzug der Steuer vom Bier, und nach Abschlag des Linienpachtschillings keine übergroße Summe noch als Gegenstand der Verhandlung übrig bliebe.

Die Bedingungen, unter welchen eine solche Pachtung aber unternommen werden könnte, sind eben so wenig, als die Art und Weise der dann einzuführenden Einhebung der Steuer, ein Gegenstand der heutigen Verhandlung, es muß genügen, darzuthun, daß eine reelle Abhilfe nur von einer Pachtung der Verzehrungssteuer des ganzen Landes durch die Herren Stände zu erwarten sei, und Hochselbe dazu zu vermögen, die bereits aufgestellte Kommission zur weitem Fortsetzung des begonnenen Geschäfts zu veranlassen, zugleich aber hohen Ortes das Ansuchen zustellen, daß die Herausgabe aller diesen Gegenstand betreffenden Daten erlaubt, und die Kommission in die Lage gesetzt werde, mit den k. k. Gefällsbehörden über die Pachtung dieses Gefalles in Verhandlung zu treten, und den Entwurf des Pachtvertrages seiner Zeit zur Berathung und Genehmigung vorzulegen, und mit einer detaillirten Begründung hinsichtlich der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit zu belegen.

Übrigens halte ich es für zweckmäßig, die von der Commission beantragte Vorstellung mit den von Hrn. Rit. v. Thinnfeld vorgeschlagenen Abänderungen abgehen zu lassen, nur sollte darin auch in Aussicht gestellt werden, daß man, wenn es nach den erhaltenen Daten

85v

thunlich scheine, vielleicht das Anerbiethen machen würde, die allgem. Verz. Steuer ständischerseits in Pachtung zu nehmen.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrun erklärte sich hinsichtlich der Ausschließung der Verz. Steuer Einhebung durch Pächter mit Hrn. Rit. v. Thinnfeld einverstanden; glaubte jedoch, daß die Verz. Steuer vom Weine auch in der Hauptstadt Grätz ermäßigt, und zwar im ganzen Lande auf 15 fl C. M., und mit dem städtischen Aufschlags Percenten auf 20 fl C. M. für den Startin festgesetzt werden soll.

Was eine Generalpachtung der Verzehr. Steuer von Seite der Herren Stände anbelangt, so erachte er, daß dieser Gedanke nicht ganz von der Hand zu weisen sei, und wenn die Ausführung desselben gleich jetzt nicht mehr so große Vortheile, als es vor mehreren Jahren der Fall gewesen wäre, gewähren dürfte; so scheine ihm doch, daß hiedurch immer noch größeren Übeln vorgebeugt werden könne.

Er glaube daher, es sollten die von der st. Commission beantragten Modifikationen bei Einhebung der Verz. Steuer von der hohen Staatsverwaltung erbethen werden, und wenn dieselbe darauf eingehe, so hätte man sich damit zufrieden zu stellen. Für den entgegengesetzten Fall aber scheine ihm die Übernahme der Pachtung der Verz. Steuer von Seite der Stände, welche dann die erwähnten Modifikationen selbst einführen könnten, ganz zweckmäßig. Um aber in diesem Falle einen Entschluß faßen zu können, sei es allerdings nothwendig, sich die einschlägigen Daten von den k. k. Cammeralbehörden zu verschaffen.

Hr. W. A. Pramberger schlug vor, hinsichtlich der Verz. Steuer von Wein und Weinmost eine Abfindung aller Bezirke des Landes durch Vermittlung der Herren Stände zu versuchen, wozu sie sich um so mehr berufen finden dürften, als sie ohnedies verfassungsmäßig die eigentliche

86r

Steuerbehörde der Provinz seien.

Daß Abfindungen der Steuerbezirke den Cammeralbehörden gegenüber nicht leicht Platz greifen konnten, sei aus dem Commissionsberichte klar, indem das hiebei beobachtete Verfahren das Vertrauen der Partheien nothwendig erschüttern mußte, weil allenthalb das Bestreben offenbar wurde, nicht bloß einen der Verzehrung in den Bezirken angemessenen Steuer Ertrag sicher zu stellen, sondern nur unausgesetzt von Jahr zu Jahr auf eine weitere Erhöhung des voraus gegangenen Ergebnisses hinzuwirken.

Ganz anders würde aber gewiß der Erfolg sein, wenn die Bezirke von ständischen Behörden zu bleibenden Abfindungen aufgefordert würden, welche ohne alle Nebenabsichten oder Interesse einzig nur deßhalb erzielt werden sollen, um den Druck der Pachtung hindan zu halten.

Es wären daher vor Allem die im Commissionsberichte klar entwickelten Nachtheile der Verz. Steuer Verpachtung der höchsten Staatsverwaltung umständlich vorzustellen, und zu bitten, daß künftig alle diese Verpachtungen vermieden werden wollen, wogegen von Seite der Herren Stände angebothen werden möge, eine Abfindung aller Steuerbezirke des Landes zu vermitteln, auch die Einhebung der Abfindungsbeträge von den Steuer-Bezirken für die höchste Staatsverwaltung ganz unentgeltlich und so

zu besorgen, daß der im zuletzt abgelaufenen Steuerjahre reingebliene Ertrag der Verz. Steuer von Wein und Weinmost ganz ungeschmälert einfließe.

Da der gegenwärtige, durch 11 Jahre und durch manichfaltige Verfügungen hinaufgetriebene Ertrag der Verz. Steuer gewiß keine weitere Steigerung erwarten läßt, weil durch die Furcht der Verpachtungsmethode ohnedieß schon mehrere Bezirke sogar zu übergebührligen Abfindungen verleitet worden sind, so dürfte das Offert der Vermittlung eines durch mehrere Jahre bleibend gleichen, gewissen Ertrages der Verz. Steuer vom Wein und Weinmost sicherlich der verdienten Rücksichtnahme gewürdigt

86v

werden, besonders da hiedurch der wichtigste Nachtheil und größte Druck dieser Auflage beseitigt würde.

Zum Behufe dieser Einleitung sollte dann eine Darstellung des Brutto-Ertrages der Verz. Steuer an Wein und Weinmost von allen Bezirken, so weit es möglich, individuel, vom J. 1830 bis incl. 1840 mit der bei jedem Bezirke erforderlichen jahrweisen Andeutung erbetten werden, ob der Verz. Steuer Ertrag durch Abfindung, durch Verpachtung oder durch unmittelbare Beschreibung aufgebracht worden sei.

Eben so wäre um eine möglichst detailirte Ansetzung der vorgefallenen jährlichen Regiekosten das Ansuchen zu stellen, damit alle wesentlichen Erfahrungen über den Ertrag dieser Steuer vorliegen.

Hienach sollte die Aufforderung an die Steuer Bezirksobrigkeiten erlassen werden, Abfindungen nach den Resultaten des letzten Jahresertrages gegen Beziehung einer mäßigen procentual-Remuneration einzuleiten, die hinsichtlich jenes Drittels, welches bisher durch Abfindung und Beschreibung behoben wurde, durch die Summe der bisherigen Regieauslagen gedeckt, hinsichtlich der zwei Drittel, welche bisher durch Verpachtung hereingebracht wurden, aber aus jenem Gewinne bestritten werden könnte, welchen bisher die Pächter bezogen haben.

Sollte dieser Vorschlag Anklang finden, so ist Hr. W. A. Pramberger erböthig, die Ausführbarkeit desselben im Detaile darzustellen.

Herr Carl Ritter v. Leuzendorf äusserte sich auf folgende Weise:

Unbezweifelt richtig ist es, daß die von der löbl. Kommission vorgeschlagenen Modalitäten bedeutende Vortheile zur Folge haben könnten, nur glaube ich, man werde allgemein vollkommen überzeugt sein, daß in so lange die Behandlung dieses Gegenstandes von den Kammeralbehörden, wie bisher abhängig bleibt, welche zur Deckung der bedeutenden Regiekosten, und der sich von

87r

Zeit zu Zeit ergebenden Ertragsabfälle stets auf Erzielung eines höhern Gefällsertrages einzuwirken verpflichtet sein werden, der Provinz Steiermark, unter Ausföhrung dieser oder jener Modalitäten höchstens nur auf ganz kurze Zeit – in keinem

Falle aber viel – in der Folge aber gar nicht mehr geholfen sein wird; – denn die Lästigkeit und Quälerei der dermaligen Einhebungsart wäre doch größtentheils nicht zu beseitigen, und bei dem großen Steuersatze, namentlich für den Wein geringerer Gattung müßte die Konsumtion des wohlfeileren Bieres, und des, wenn gleich theuerern, doch schneller berauschenden Brandweines die Oberhand behalten, somit hindurch der Genuß des Weines, insbesondere der geringern Gattung, welche in Steiermark die größte Quantität der Erzeugung ausmacht, aber wegen der zu hohen Verzehrungssteuer um keinen hinlänglich geringen Preis ausgeschenkt werden kann, immer mehr verdrängt werden.

Die Verzehrungssteuer ist zur Deckung des Staatsbedarfes zweckmäßig, nur muß sie nach einem billigen Maßstabe in einer solchen Art verlangt werden, daß sie ohne Hemmung des Verkehrs, und ohne Nachtheil für den Producenten möglichst leicht erschwänglich ist. Dann werden Klagen darüber von Verständigen und Gutdenkenden gewiß nicht zu erwarten sein, und würden nur dann laut werden, wenn der Staatshaushalt so kostspielig wird, daß seinetwegen nur eine Fristung des Lebens, aber kein Genuß desselben mehr möglich bleibt, oder wenn die Art der Besteuerung leicht vermeidliche Nachtheile herbeiführt, welche man ohngeachtet ihrer klaren Nachweisung nicht beseitigen wollte.

Nicht nur allein die dermalige Einhebungsart, sondern auch der zu hohe Steuersatz, vorzüglich vom Wein, ist Ursache des geringen Absatzes, und des gehemmten Verkehrs, daher werden viele Gegenden Steiermarks, deren Insaßen nur durch Weinbau Lebensunterhalt und Steuerfähigkeit erhalten

87v

haben, wenn nicht zur rechten Zeit Hilfe kommt, dem traurigen Schicksale der gänzlichen Verarmung nicht entgehen können, zumal da diese Cultur viel von ihren alten Privilegien durch das Grundsteuerprovisorium verloren hat.

Weil aber durch eine Herabsetzung des Verzehrungssteuertariffes das Gefäll wahrscheinlich einen Entgang erleiden müßte, und eine stufenweise Tariffsbestimmung für den Wein nicht leicht ausführbar erscheint, andererseits der ganze gegenwärtige Reinertrag für den Staatsaufwand unentbehrlich sein dürfte, so äußert sich vielseitig der Wunsch, daß der Entgang, welcher durch Herabsetzung des Tariffs dem Kammerale herbeigeführt würde, durch eine allgemeine Auflage, unter der Benennung /: Verzehrungssteueräquivalent :/ mit Bestimmung mehrerer Klassenabtheilungen ersetzt, und dabei von dem Grundsatz ausgegangen werden möge, daß die Verzehrungssteuer von jedem Consumenten zu entrichten sei, und daß daher jeder Bewohner Steiermarks als Konsument auch verzehrungssteuerpflichtig ist; während nach den dermaligen Verhältnissen von vielen mehr oder weniger vermöglichen Konsumenten des Landes gar keine Verzehrungssteuer entrichtet wird, Viele hingegen ihr eigenes Erzeugniß unverhältnißmäßig hoch versteuern müssen, größtentheils aber diese drückende Anlage ganz auf den ohnehin stark belasteten Grundbesitzer zurückfällt, obschon sie nur allein vom Konsumenten getragen werden soll.

Nach meiner Ansicht verdient die Art der Besteuerung durch allgemeine Umlegung nach einer entsprechenden Klassenuntertheilung vor jeder andern Art einen entschiedenen Vorzug, indem ich innigst überzeugt bin, daß nur auf diese Weise der möglichst billigste Maßstab zur verhältnißmäßigen Untertheilung

88r

zu finden wäre, nach welcher auch eigentlich nur der Konsument, /: wie es nach der Natur der Sache sein soll :/ ohne sich gedrückt zu fühlen, der Verzehrungssteuer unterliegen würde, und sohin dabei weder der Producent Nachtheil, noch der Verkehr, oder die Industrie Hemmung zu besorgen hätte.

Da jedoch auf diese Weise ein großer Theil der Konsumenten und zwar insbesondere die fremden Durchreisenden, und im Allgemeinen alle jene, welchen ihr besseres Einkommen durch öftere Besuche der öffentlichen Unterhaltungsorte, der Gasthöfe, u. d. gl. mehr Genuß gestattet, an der Entrichtung der Verzehrungssteuer entweder gar nicht, oder nicht in gehörigem Maße theilnehmen würden, so müßte die bisher steuerpflichtige Klasse noch immer am höchsten mit der Verzehrungssteuer belegt werden, und in dieser Hinsicht wäre in der Hauptsache noch immer nach den Grundsätzen der gegenwärtig bestehenden Direktiven zu verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Steuersatz mit Ausnahme von Bier und geistigen Flüssigkeiten, allenfalls auf zwei Drittheile herabgesetzt würde, dergestalt also, daß bei der bezirksweisen Abfindung nur die Forderung von zwei Drittheilen des bisherigen Ertrages gestellt werden dürfte.

Der Steuersatz vom Bier wäre unvermindert zu belassen, und bezüglich der Versteuerung der geistigen Flüssigkeiten möglichste Rücksicht auf den gemeinen Landwirthschaftsbesitzer zu nehmen, um bei diesem wieder Lust zur Brandweinerzeugung zu erregen, zu welchem Zwecke auch der Einfuhrszoll zu erhöhen sein dürfte.

Der allenfällige mindere Ertrag von geistigen Flüssigkeiten, und der Ertrag des dritten Theils des übrigen Gefällsertrages wäre also eigentlich auf alle Konsumenten der Provinz /: mit einigen unausweichlichen Ausnahmen :/ als Verzehrungssteuer-äquivalent nach mehreren von 15 kr bis auf höchstens 10 fl C. M. für Eine Person

88v

varirenden Steuer-Klassen zu umlegen; so daß bei der gegenwärtig ausgewiesenen Anzahl von circa 194.000 Familien, auf eine Person im Durchschnitte 1 fl 30 kr oder 2 fl gerechnet, der Ertrag von 3 bis 400.000 fl vollkommen gesichert erscheinen würde, welcher zur Dekung des dritten Theils des jetzigen Gefällsertrages ohne Bier nicht einmal erforderlich wäre.

Wenn auch minder, so doch noch immer sehr vortheilhaft dürfte dem erwünschten Zwecke auch folgendes Verfahren entsprechen.

Obschon nemlich der Verzehrungssteuersatz für mehrere Artikel, hauptsächlich aber für den Wein viel zu hoch ist, so bin ich nach den Versicherungen vieler Bezirks-

obrigkeiten und Steuerpflichtigen, deren Stimmung ich auf meinen Geschäftsreisen ziemlich genau kennen zu lernen, Gelegenheit hatte, doch vollkommen überzeugt, daß der jetzt ausser der Hauptstadt Grätz im Lande gezahlte Gefällsertrag, ohne – oder höchstens nur mit unbedeutenden – Unterschied durch die Abfindung zu erzielen sein, und die Verzehrungssteuer auch den bei ihrem zu hohen Satze unvermeidlichen Nachtheil großentheils beseitigen würde, wenn auf dem offenen Lande bezirksweise, und wenigstens auf drei Jahre um jenen Betrag sich abgefunden würde, welchen man durch die letzte Beschreibung, Pachtung oder Abfindung eingebracht hatte, und wenn zur Steuerzahlung billigere Zahlungsraten bestimmt würden.

Im Laufe dieser drei Jahre dürfte aber von Seite der Steuerbehörden auf das Entstehen neuer Gasthäuser im Bezirke keine, und in der Folge nur so viel Rücksicht genommen werden, als höchst dringend nöthig wäre; und die hiedurch zu erreichende größere Verzehrung, und überhaupt das dem Wirthe in seiner Haushaltung gestattete unumschränkte

89r

Verfahren wird es demselben dann auch möglich machen, den Wein geringerer Gattung um einen geringen Ausschankspreis zur Consumtion zu bringen.

Der sehr verdienstvolle Herr Bürgermeister der Hauptstadt Grätz scheint es ebenfalls ausführbar zu finden, daß die Hauptstadt Grätz sich verbindlich mache, die Zahlung des jetzigen bei den Linien erzielten Reinertrages zu übernehmen und durch verhältnißmäßige von der löbl. Magistratsamts Vorstehung selbst zu leitenden Untertheilung von den betreffenden Parteien wieder hereinzubringen.

Dieses wichtige für die Provinz und die Hauptstadt höchst nützliche Unternehmen könnte jedoch nur allein dann gelingen, wenn die Herren Stände sich dem hohen Kammeralärar als Hauptpächter auf wenigstens 6 Jahre anbieten, und sich verbindlich machen wollten, den gegenwärtigen Reinertrag /: allenfalls das Biererträgniß ausgenommen :/ in vierteljährigen oder monatlichen Raten zu entrichten, den Verzehrungssteuertariff in keinem Falle zu erhöhen, sondern vielmehr zum Wohl des Landes wo möglich herabzusetzen.

Die Herren Stände dürften vollkommen beruhigt überzeugt sein, daß in dankbarer Anerkennung der dem ganzen Lande hiedurch zu Theil werdenden großen Wohlthat niemand unterlassen würde, zur Ausführung dieses wichtigen Unternehmens freudvoll mitwirkend die Hand zu biethen, und daß bei den bedeutend verminderten Regiekosten nicht nur der Pachtbetrag, sondern auch ein zur Deckung eines in irgend einem Bezirke sich zeigenden Defizites unumgänglich nöthiger Überschuß ohne Lästigkeit für den Steuerpflichtigen, und mit vielen Vortheilen für den Grundbesitzer auf eine oder die andere zuläßige Weise vollständig eingebracht werden wird.

Dies wäre die Sache einer neuerlichen abgesonderten und umständlichen commissionellen Berathung.

Das Kammeralärar würde sich gewiß bestimmt finden, das Anerbiethen der

Herren Stände anzunehmen, da selbes einerseits auf den vollen Einfluß dieser Gefällsrente sicher rechnen dürfte, indem die Absicht der Herren Stände hiebei nur dahin ginge, das Wohl des Landes ohne Nachtheil für das Kammeralaerar zu befördern, und da selbes andererseits gewiß die Überzeugung erlangt haben wird, daß von Seite der Steuerpflichtigen und Pächter ohnehin das Äußerste geleistet wurde, somit nach dem bisherigen Verfahren nicht leicht eine Gefällserhöhung, vielmehr nur ein Gefällsabfall für die Zukunft zu erwarten stünde.

Bei der nach dieser Beratung erfolgten Stimmzählung zeigte sich folgendes Resultat: Hr. Anton Gf. v. Attems und Hr. Wolf Anselm Pramberger blieben bei ihren sonderheitlichen Anträgen.

Mit Hrn. Martius Freiherrn v. Königsbrunn stimmten der hochw. Hr. Propst und Stadtpfarrer zu Grätz, welcher nur noch den 10jährigen Durchschnitt des Verz. Steuererträgnisses als Maßstab einer allgemeinen Abfindung angewendet wissen wollte, und die beiden Herren Grafen Heinrich und Alfred Desenffans d'Avernas.

Mit der Ansicht des Hrn. Ferdinand edlen Herrn v. Thinnfeld vereinigten sich 13 Herren Votanten, nemlich; der Hr. Abt von Admont, der Hr. Propst von Vorau, Herr Hieronimus Gf zu Herberstein, Hr. Carl Gf. v. Stürgkh, Hr. Theodor Gf. v. Schönborn, Hr. Franz Freihr. v., Dienersperg, Hr Ludwig Freihr. v. Mandell, Hr. Karl Freihr. v. Mandell, Hr. Karl Gf. v. Gleisbach, Hr. Adrian Gf. Desenffans d'Avernas, Hr. Heinrich Gf. v. Brandis, Hr. Franz Rit. v. Lendenfeld, und Hr. Franz Janeschitsch. Dem Antrag des Hrn. Bürgermeisters der Hauptstadt Grätz D^{or} Maurer schlossen sich die übrigen 15 Herren

Landstände an; und dieser Antrag gedieh daher mit 16 Stimmen gegen 14, 4 und zwei einzelne zum

Beschluße:

Es ist an S^e k. k. Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung und Bitte um Gewährung mehrerer Modifikationen in der Einhebungsart der allgem. Verzehrungssteuer nach dem von Hrn. Rit. v. Thinnfeld modificirten Antrage der ständ. Commission ehrfurchtsvollst zu überreichen, derselben aber auch die weitere Bitte anzuschließen, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst genehmigen, daß den Ständen Steiermarks von den k. k. Cammeralbehörden alle jene auf die allgemeine Verzehrungssteuer und deren Reinertrag Bezug habenden Daten genau erfolgt werden dürfen, welche sie nöthig haben, um die Frage in Berathung ziehen zu können, ob es nicht thunlich wäre, die Pachtung der allgem. Verz. Steuer des ganzen Landes von Seite der Stände zu übernehmen.

Nachdem Hr. Landeshauptmann diesen Landtags-Beschluß promulgirt hatten, erklärten S^e Excellenz, Sie könnten nicht umhin zu äußern, daß Sie mit der Pachtung der

Verz. Steuer von Seite der Herren Stände nie einverstanden sein könnten, und zwar aus den von Hrn. Rit. v. Thinnfeld und vom ständ. Ausschuß angedeuteten Gründen, worunter der einer der erheblichsten sei, daß das ganze Land von den Ständen so große Erleichterungen erwarten würde, daß man sie ständischerseits nicht zu erfüllen vermöchte, und dann den mißvergnügten Steuerpflichtigen gegenüber in eben jene unangenehme Stellung geriethe, in welcher sich dermalen die Cammeralbehörden befinden.

4.) Hr. Martius Freiherr v. Königsbrunn, st st Obereinnehmer, stellte die Bitte; da die hohe Ständeversammlung am 23. April d. J. beschlossen habe, S^e k. k. Majestät um a. g. Verleihung der großen goldenen Civil-Ehrenmedaile mit Kette an den st st Obereinnehmeramtscontroller M. A. Wiesenthaler, welcher den Herren Ständen schon durch 52 Jahre, und im Ganzen schon 63 Jahre mit Treue und Auszeichnung dient, durch eine eigene Landtagseingabe unterthänigst zu bitten, bei dem nun schon sehr hohen Alter des M. A. Wiesenthaler, welcher nun schon 84 Jahre zähle, aber zu fürchten stehe, daß die ihm zgedachte Belohnung, wenn selbe nicht bald gewährt wird, ihn vielleicht nicht mehr würde erfreuen können; so wolle die hohe Ständeversammlung vom heutigen Landtage aus die Erledigung der erwähnten Landtagseinlage zu beschleunigen suchen.

Abstimmung und Beschluß

Es wird einhellig beschlossen, nachdem seit der Eingabe des am 23. April d. J. votirten Majestätsgesuches bereits Monathe verflossen sind, das hohe Alter des st. st. Obereinnehmeramtscontrollers Max Andrä Wiesenthaler aber die baldige Entscheidung desselben wünschen läßt; so soll von der heutigen Landtagsversammlung aus auf erfurchtsvolle Weise die Bitte an S^e k. k. Majestät gestellt werden, sich über diesen Gegenstand möglichst bald allergnädigst entschließen zu wollen. Hiemit erklärten S^e Excellenz den Landtag für aufgehoben.

Grätz am 10. Dezember 1840

Ignaz Attens m/p
Leitner m/p

Landtagssitzung vom 20. April 1841

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Herman REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Anton Graf von ATTEMS, Ausschussrat
Franz Graf von ATTEMS
Ferdinand Graf von JAXA-BAKOVSKY
Theodor Graf von SCHÖNBORN, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Zeno Graf von SAURAU, Landmaschall
Franz Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Franz von LENDENFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Karl von HAYDEGG
Ignaz von FRIEB
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolfgang Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Franz KLAR, Grazer Kreis
Vinzenz HERMANN, Grazer Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Joseph HOFER, Marburger Kreis
Andreas ZWEYER, Cillier Kreis
Joseph LEBITSCH, Judenburger Kreis
Franz UNGER, Judenburger Kreis

Es waren somit im Ganzen 38 Landtagsmitglieder versammelt.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann eröffnen die Landtagsberathung und bringen zum Vortrage:

1.) ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 27. December 1840, Zahl 4211, mit Bekanntgebung des mit a. h. Entschliebung vom 15. December v. J. ausgesprochenen Wohlgefall Seiner Majestät über die bereitwillig übernommenen, das Verwaltungsjahr 1841 treffenden Steuerpostulate vom Herzogthum Steiermark.

Abstimmung und Beschluß.

Wird ehrfurchtsvoll zu[r] erfreulichen Nachricht genommen, und zu den Akten gelegt.

2.) Das k. k. Gubernium erinnert unterm 10. Februar 1841 Z. 2307 auf das Landtagsgesuch vom 9. December 1840 N 2, um Erledigung des Einschreitens um allergnädigste Verleihung der grossen goldenen Civil-Ehrenmedaille sammt Kette für den ständischen Obereinnehmeramts-Controllor Max Andre Wiesenthaller, daß hierüber die a. h. Entschliebung abzuwarten sey.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Kenntniß genommen, und in die Acten hinterlegt.

3.) Der ständische Auschuß überreicht untern 18. März d. J. N. 2279 das Gutachten der Verordneten Stelle vom 11. März d. J. Z. 473, über das Gesuch der mit dem sogenannten Laudemi-

92v

al-Drittelbezüge rectificirten Dominien des Bruker und Judenburger Kreises um Erwirkung einer allerhöchsten Abhilfe gegen die ihnen drohende Verkürzung dieses Gefalles, worin darauf angetragen wird, an a. h. Seine Majestät die Bitte um eine derartige Modificirung des Hofdekretes vom 8^{ten} 8^{ber} 1787 zu stellen, kraft welcher den Herrschaften das Recht in Besitzesveränderungsfällen das 10%ige Laudemium vom jeweiligen Kauf- oder Schätzungswerthe bei den Drittelgründen abzunehmen eben so ohne alle Beschränkung zuerkannt würde, wie dieses Recht allen andern Herrschaften des Landes bezüglich aller unterthänigen Gründe gesezlich zusteht, so ferne nicht einzelne besondere Verträge eine Ausnahme begründen.

Abstimmung.

Der Hochwürdige Herr Abt zu St. Lambrecht äußerte, er finde das Gutachten der st. st. Verordneten Stelle sehr gründlich und erschöpfend, und erkläre sich daher mit dem gestellten Antrage vollkommen einverstanden. Indessen erlaube er sich zur Erhärtung der gegenwärtigen nachtheiligen Lage der obersteiermärkischen Dominien nur ein Paar Beispiele aus den Acten der Stifths Herrschaft St. Lambrecht vorzubringen.

Nach dem Ausweise dieser Herrschaft kamen in einem Jahre 23 Besitzesveränderungen vor, deren alter Werth sich auf 6.314 fl 45 kr C. M. gestellt haben würde, wovon die Herrschaft das Drittel mit

2.106 fl _ kr C. M.

abzunehmen berechtigt gewesen wäre, dermalen aber, bei der Einhebung dieses Gefälls in Wiener Währung betrug selbes in C. M. nur

842 fl 8 kr

woraus sich ein Verlust von

1.264 fl 47 kr

C. M. ergibt.

Der wirkliche Verkaufswerth dieser 23 Besitzungen war aber 16.999 fl und wäre die Herrschaft St Lambrecht berechtigt gewesen, dem Antrage der Verordneten Stelle gemäß eben so, wie die Herrschaften der Untersteiermark das 10%ge Laudemium zu bezie-

92v

hen, so würde dieses

1.699 fl 54 kr C. M.

betragen haben, da die Herrschaft aber ohne den 20%gen Einlaß nur

842 fl 8 kr C. M.

erhob, so zeigt die Differenz

von 857 fl 46 kr

um wie viel selbe gegen eine gleiche Herrschaft in den drei untern Kreisen des Landes benachtheiligt war.

Ebenso auffallend ist ein einzelnes Beispiel: Ein Grund in Maria Hof wurde im J. 1839 um 260 fl C. M. veräußert, wovon das in Untersteier übliche 10% Laudemium

26 fl C. M.

betragen haben würde, da jedoch dieser Grund nach dem alten Werthe nur mit 30 fl erscheint, und das diesfällige Drittel pr 10 fl C. M. nur in W. W. eingehoben werden durfte, so erhielt die Herrschaft, ohne den 20%gen Einlaß nur

4 fl

und erlitt somit einen Verlust von

22 fl C. M.

im Verhältniß gegen andere Herrschaften des Landes.

Zudem ist nicht zu verkennen, daß die Streitigkeiten und Beschwerden zwischen Unterthanen und Herrschaften immer bedenklicher werden; denn kommt in solchen Fällen, wo ein Unterthan die laudemialmäßige Drittelgabe hinsichtlich seines Grundes ganz in Abrede stellt, bei einer vom k. k. Kreisamte anberaumten Tagsatzung kein Vergleich zu stande, so werden keine Zwangsmaßregeln gegen den Unterthan angewendet, und die ganze Angelegenheit an den Rechtsweg verwiesen. Um einen Betrag von etwa den obigen 4 fl kann sich die Herrschaft aber in keinen Proceß einlassen,

und somit sind die Herrschaften bei der Fortdauer des dermaligen Systemes sogar mit dem kümmerlichen Reste ihrer altherkömmlichen

93r

Bezüge gefährdet.

Herr Hieronimus Graf zu Herberstein meinte, es sein bei Hindangabe der Gründe an die Unterthanen zwar von Seite der Herrschaften verschiedene Bezüge bedungen worden, allein es doch zu unbillig $\frac{1}{3}$ des Werthes bei jeder Besitzes Veränderung als laudemialmäßigen Bezug abnehmen zu wollen.

Der hochwürdige Herr Beno Kreil, Abt zu Admont entgegnete hierauf: Die hier besprochenen Drittelbezüge seien, als mit beiderseitigem Übereinkommen festgesetzt, in ihrem Ursprunge tadellos, und durch die Uibung von Jahrhunderten sanctionirt. Das Stift Admont besitze fast nur in Obersteier Dominien, und zwar uralte Erwerbungen, auf deren Einkünfte der Bestand des ganzen Stiftes so wie die Möglichkeit gegründet sei, von Seite desselben alle die vielen gegen den Staat übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Zudem sei selbst der alte Drittelbezug nicht gar so drückend, wie es auf den ersten Anblik den Anschein habe. Im Obersteiermärkischen Gebirgslande sei nemlich, wie bekannt, der Ertrag der Feldwirtschaft in der Regel nicht beträchtlich, deßhalb seien dort auch, weil weniger Felder zu bestellen sind, auch nicht so viele Roboten bedungen, wie in Untersteier, wo die Aker- und Weingarten-Bewirtschaftung viele Hände nothwendig macht; und selbst die bedungenen Roboten seien in neuerer Zeit um Spottgeld abolirt worden. Ebenso unerheblich seien im obern Theile des Landes die Dominical-Geldgaben: so beziehe die Herrschaft Admontbichel im Judenburger Kreise von 162 Urbarnumern nur 169 fl 59 kr, Wiener Währung an Dominicalgeldgabe, sei dagegen aber mit einem politischen Bezirke und einem Landgerichte belastet. In dem Jahrzehnd vom J. 1828 bis dahin 1838 fielen bei dieser Herrschaft 74 Veränderungen

93v

bei Besizungen vor, welche ehemals zusammen mit 16.238 fl bewerthet waren, jezt aber einen Veräußerungsbetrag von 39.093 fl C. M. erreichten. Vor dem J. 1787 wurde die Herrschaft daher nach Maßgabe des alten Werthes an Veränderungsgebühr 5.412 fl 40 kr C. M. und nach dem Maßstabe des 10%igen Laudemialbezuges von dem obigen Veräußerungsbetrag einen Antheil mit 3.909 fl 18 kr bezogen haben; nach dem dermaligen System erhielt selbe aber gar nur 2.005 fl 9 kr W. W. wovon noch 20% Einlaß gegeben werden mußten.

Die gemäßigte Bitte um Gleichstellung der obersteiermärkischen Herrschaften mit den übrigen Dominien des Landes und somit um die gleichförmige Einführung des 10%igen Laudemialbezuges sei daher gewiß sehr unterstützungswürdig, zumal durch diese Gleichförmigkeit auch manche Unzufriedenheit beseitigt würde, welche sich hie und da selbst gegen diesen letztern Bezug gezeigt habe. Uibrigens erstatte er der st.

st. Verordneten Stelle für den gestellten Antrag und die gründliche Darstellung der diesfälligen Rechte der obersteiermärkischen Herrschaften den gebührenden Dank ab. Herr Ludwig Abt zu Rein äußerte hierauf, er sei, da er diesen Gegenstand ohnehin bei der st. Verordneten Stelle zu referiren die Ehre gehabt habe, nicht in der Lage etwas wesentlich Neues beizufügen, glaube aber die beiden Herren Äbte zu St. Lambrecht und Admont ersuchen zu müssen, sie möchten jene Behelfe, welche ihren eben abgegebenem Votum zum Grunde liegen, zur Benützung bei Verfassung der diesfalls a. h. Orts zu überreichenden Vorstellung schriftlich mittheilen. Uibrigens müße er gegen die Meinung, als läge in der Abnahme des

94r

laudemialmässigen Drittelbezuges eine Ungerechtigkeit nur bemerken, daß, wie wol diese Abgabe allerdings beschwerlich sei, sie doch auf altem Uibereinkommen beruhe, und daher, wenn auch eine harte, so doch keine ungerechte Forderung sei, welcher Fall auch bei dem Marchfutterhaver oder bei dem Bergrechte, welches in manchen Jahren größer als die ganze Weinfchsung von dem damit belasteten Rebgrunde sei, stattfinde, ja sich bei diesen leztern Bezügen sogar jährlich wiederhole. Dagegen sei aber bei Gründen, welche mit so grossen Lasten belegt sind, auch der Kaufspreis geringer.

Herr Theodor Graf v Schönborn hoffte die Gewährung des Antrages um so mehr, als selbst das h. Hofdekret vom 8. Oktober 1787 die besprochene Veränderungsgebühr auf das 10%ge Laudemium festsetzte.

Herr Anton Graf v Attems machte darauf aufmerksam, es solle an einem passende[n] Orte der diesfälligen Vorstellung der Grundsatz angegriffen und widerlegt werden, daß eine in einem einzelnen Falle, wie hier unter 30. August 1827 Zahl 22.889 gegen die Herrschaft Frauenburg gefällte Hofkanzlei-Entscheidung, auch als Entscheidungsgrund und allgemeine Norm für die Verhältnisse aller übrigen Herrschaften zu gelten habe.

Herr Ferdinand Edler Herr v Thinnfeld fügte bei, auch er sei mit dem Antrage vollkommen einverstanden, und zwar um so mehr, da die obersteiermärkischen Herrschaften sich ursprünglich wegen ihrer eigenthümlichen Lokalverhältnisse eine grössere Veränderungsgebühr als die untersteiermärkischen bedungen haben, und es somit in hohem Grade unbillig wäre, wenn selbe jezt doch gezwungen würden, sich noch mit einem kleinern Bezuge, als die Dominien der übrigen Lande[kr]eise zu begnügen.

Nichtminder stimmten dem Antrage

94v

der st. Verordneten Stelle auch alle übrigen Landtags-Mitglieder bei, und somit erfolgte der

Beschluß.

Daß nach dem von der st. st. Verordneten Stelle und dem st. st. Ausschube gestellten Antrage eine allerunterthänigste Vorstellung an allerhöchst S^e Majestät den Kaiser überreicht werden soll.

4.) Der ständische Ausschub unterlegt unterm 18. März d. J. Z. 1750 den k. k. Gubernial Erlaß vom 7. N. M. N. 729, worin erklärt wird, daß die Gränze zwischen Steiermark und Krain keiner weiteren Frage mehr unterzogen werden könne, da nach der a. h. Entschliessung vom 20. Mai 1833 die zwischen den genannten Ländern zur Zeit der Wiedererwerbung Illiriens bestandene Gränzlinie definitiv als Landesgränze bestimmt wurde.

Da diese neue Gränze jedoch von der alt herkömmlichen vor der französischen Occupation bestandenen Gränzlinie bedeutend abweicht, indem dadurch dem Lande Krain nebst der ganzen Ortschaft Sassavie viele Wiesen und Auen zufielen, die bis dahin unbestritten zu Steiermark gehörten, und letzterem Lande dadurch mehrere Contribuenten entzogen werden, es übrigens im hohen Hofdekrete vom 23. Febr. 1815 ausdrücklich heißt: „daß bei der erfolgten Wiederwerbung der vormals französisch-illirischen Provinzen die alten eigentlichen Gränzen wieder einzutreten haben;“ so wird es der hohen Landtagsversammlung anheim gestellt, ob hochdieselbe zu der nun schon seit drei Decenien bestehenden Gränzlinie die Zustimmung ertheile, oder dagegen eine allerunterthänigste Vorstellung an Seine Majestät unterlegen wolle.

Abstimmung.

Herr Ludwig Abt zu Rein äußerte, die Stände, seien vom Standpunkte der Theorie aus angesehen, allerdings beru-

95r

fen, die Integrität des Landes zu wahren, allein da der schon seit 30 Jahren factisch von Steiermark getrennte Landestheil an der Save an und für sich nicht groß sei, zu dessen Gunsten auch steiermärkischerseits keine Lasten mehr zu bestreiten seien, und auch die Steuererleichterung für die ganze Steiermark durch die Wiedereinverleibung dieser Landstrecke nicht merklich sein könne; so habe diese Sache kein so praktisches Interesse, daß es sich der Mühe lohnte, wegen dieser von Seiner Majestät bereits als abgethan erklärten Sache neue und wahrscheinlich unfruchtbare Vorstellungen zu machen.

Herr Anton Graf v Attems erklärte, er sei auch nicht für eine neue Vorstellung, indessen erachte er es auch der Stellung der Stände nicht angemessen, zu dieser Schmälerung des Landes eine förmliche Zustimmung abzugeben; vielmehr könne man selbe nur als eine nun nicht mehr änderliche Sache als geschehen hinnehmen.

Herr Franz Graf v Attems bemerkte, wenn somit diese Landesstrecke sammt dem Dorfe Sassavir, welches nach Steiermark unterthänig ist, von diesem Lande künftig getrennt bleiben soll, so schein es ihm passend, aus diesen Unterthanen eine eigene

Gült zu bilden, selbe aus dem steiermärkischen Cataster auszuscheiden, und jenem von Krain einzuverleiben.

Beschluß.

Es wurde einhellig beschlossen, in dieser Gränzangelegenheit zwar keine landtägliche Zustimmung zu dem dermaligen factischen Zustande auszusprechen, selben aber als eine geschehene Sache auf sich beruhen zu lassen.

5.) Der ständische Ausschuß überreicht unterm 1. d. M. Z. 2531 den Vorschlag zur Vertheilung der ständischen Gnadengaben pro 1841 mit dem Antrage, die Katharina Gatti, geborne v Pistor, Landstands-

95v

tochter, und k. k. Hauptmannswitwe, welche von der ständisch Verordneten Stelle ungeachtet ihrer Abwesenheit aus dem Lande wegen ihrer größern Dürftigkeit mit 40 fl C. M. zur Bethelung vorgeschlagen wird, aus der Bethelung auszuschließen, weil selbe dermalen bei den Verwandten ihres verstorbenen Gemals in Fiume, folglich ausser Steiermark wohnt, und an ihrer Statt die in Steiermark wohnhafte Frau Anna v Purgai, Landstandswitwe, zu betheilen, weil in der ständischen Currende dd^o 5. Oktober 1796 § 2 ausdrücklich gesagt werde; [„] Da die Ordnung der Wohltätigkeit es insgemein erheischt, die Unterstützung denen zuerst angedeihen zu lassen, die mit uns in einer näheren Verbindung stehen, so werden Ausländer, und die sich ausser den Gränzen Steiermarks aufhaltenden Bittsteller, auch wenn sie wirkliche Landstände wären, in so weit gänzlich ausgeschlossen, als der Vorzug den einheimischen dazu geeigneten Familien hiemit vollkommen eingeräumt wird.[“]

Abstimmung.

Herr Ludwig Abt zu Rein bemerkte, daß ihm der Text der ständischen Currende vom 5. Oktober 1796 doch die Rücksichtnahme auf die relativ grössere Dürftigkeit zu gestatten scheine, zumal in diesem Falle, wo die Katharina Gatti genöthiget ist, bei den ausser Landes wohnhaften Verwandten ihres verstorbenen Gatten eine Zufluchtstätte zu suchen.

Derselben Meinung waren ausser diesem Herrn Votanten noch 9 Landtagsmitglieder; alle Uibrigen aber erklärten sich für die strenge Aufrechthaltung des in der ständischen

96r

Currende vom 5. Oktober 1796 aufgestellten Grundsazes.

Beschluß.

Es wurde demnach durch grosse Stimmenmehrheit beschlossen, den Vorschlag des ständischen Ausschusses vollkommen zu genehmigen, und denselben in Folge dessen zu beauftragen, die Gnadengabenbeträge nach dem vorgelegten Vertheilungsausweise bei der ständischen Domestical-Hauptkasse fließig zu machen, in den Genuß der zur

Verhandlung gekommenen Gnadengaben pr 40 fl C. M. aber statt der Frau Katharina Gatti, allerdings nach dem Antrage des ständischen Ausschusses die Frau Anna v Purgai treten zu lassen.

6.) Der ständische Ausschuß überreicht unterm 1. d. M. Z. 2577 das Gesuch der Frau Emma Gräfin v Wikenburg Excellenz, um eine Unterstützung für das zur Uibernahme der Krankenpflege in dem allgemeinen Krankenhause hier zu errichtende Institut der barmherzigen Schwestern, mit dem Antrage, diesem Institute eine Summe von 5.000 fl C. M. zu seiner Gründung und zur Erbauung eines Ordenshauses, dann aber jährlich eine Dotation von 500 fl C. M. aus dem ständischen Domesticum zu widmen.

Abstimmung.

Seine fürstliche Gnaden Herr Fürstbischof von Seggau äußerte, diesen Gegenstand zu erörtern komme vor Allen ihm als geistlichen Oberhirten zu, als welcher er vorerst für das Seelenheil seiner Heerde zu sorgen, dann aber sich auch der Armen und Kranken anzunehmen habe. Für die letztern aber sei eine liebevolle Krankenpflege fast ebenso wichtig als Arzt und Arznei, gemiethete Krankenwärter gäben dem Kranken oft, was sie nicht sollten, und entziehen ihm manches, was ihm

96v

noth thäte, denn Gold könne Liebe nicht ersetzen. Seine Majestät habe nun den zu erwartenden barmherzigen Schwestern das hiesige Universal-Spital anvertraut, aber sie bekämen vom Staate für ihre Dienstleistung nichts, und wenn sie unbrauchbar geworden wären, so hätten sie auf keine Unterstützung zu hoffen. Uiber die schöne Wirksamkeit dieser Ordens-Jungfrauen sei allenthalben nur Eine Stimme, Katholiken und Akatholiken, ja die Beduinen in Afrika und die Türken in Konstantinopel stimmen zu ihrem Lobe überein. Sie würden nun nächstens auch hier ankommen, aber sie brächten kein Geld mit; denn sie hätten keines; sie dürften keine beschränkten Köpfe sein; denn solche seien zur Krankenpflege nicht tauglich; suchten aber sonst nichts – als Armuth und Leiden. – „Also seien sie Schwärmer“, könnte man sagen, aber ihre guten Zwecke würde man doch anerkennen müssen; und mindestens dürften sie darin nicht schwärmen, wenn sie sich für versichert hielten, daß auch die Steiermärker Herzen [hätten], wie sie solche anderwärts gefunden. Baiern sei bereits so sehr von ihrer wohlthätigen Wirksamkeit überzeugt, daß dort bereits 6–7 Etablissements bestehen, nur fehle noch das nöthige Personal. Ihre Forderungen seien klein, bürgerliche Kost, grober Stoff zur Kleidung, ärmliche Einrichtung und – Arbeit; und da hofften sie denn Arbeiter würden des Lohnes werth gehalten werden.

Er (der Herr Fürstbischof) habe zwar durch seinen Klerus bereits Sammlungen für diesen Orden eingeleitet; allein, wiewol vom Landvolke Manches zu erwarten stehe, so sei dies bei den Landstädten nicht so

der Fall, weil selbe, wie Petau, Marburg, und Leoben, selbst barmherzige Schwestern zu erhalten wünschen, und daher wahrscheinlich nur für ihre eigenen Zwecke beitragen würden.

Es sei zwar vom Adel und von höhern Beamten der Wunsch laut geworden, daß die barmherzigen Schwestern auch Kranke in Privathäusern zu pflegen, sich herbei lassen möchten, Ihm, dem Herrn Fürstbischefe, wäre es lieb, diesen Wunsch erfüllt zu sehen; aber, man möge ja nicht meinen, daß dieß zu veranlassen von ihm abhängt. Die Ordensregel des h. Vincenz de Paula, welcher die in München unterrichteten grauen Schwestern angehören, verwehre die Krankenpflege in den Privathäusern; wol aber sei sie nicht so strenge, daß sie den Schwestern nicht erlaubte, in Geschäften über die Gasse zu gehen. – Daß selbe in Wien auch in Privathäusern Dienste leisten, komme daher; Graf Coudenhoven habe für sie beim Adel gesammelt, und dieser, in der Voraussetzung, sie besuchten auch Kranke in Privathäusern, viele Beiträge subscribirt; da der Orden nur auf diese Beträge angewiesen gewesen sei, so hätten Seine Heiligkeit der Papst diesfalls Dispens ertheilt.

Hier aber habe vor einigen Jahren eine Gesellschaft von Wohlthätern gewünscht, daß zum Behufe der Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern einige Jungfrauen, die sich bereit erklärt hatten, zum Unterrichte nach München gesendet werden möchten. Nun nach 3 ½ Jahren kämen selbe hieher zurück, natürlich angehörig der dortigen Ordensregel, welche den Krankenbesuch ausser dem Spital nicht gestattet. Hätte man aber letzteres doch gewünscht, so hätte man diese Jungfrauen nicht nach München, sondern anders wohin senden müssen, wo die Ordenseinrichtung den Krankenbesuch zuläßt. Wenn sich nun in der Folge eine solche Anzahl von Ordensschwestern fände, daß sie neben der Besorgung ihrer Geschäfte im Spital auch in Privathäuser gehen könnten, – denn zwingen könnte man sie we-

gen ihrer Ordensregel nicht – diesen Wunsch der Bewohner der Stadt Grätz freiwillig erfüllen; so werde er, der Herr Fürstbischof, gewiß nichts degegen einwenden.

Die Herren Stände dürften vielleicht auch denken, wenn diese Ordensschwestern aber in Privathäusern nicht Dienste leisten, so habe man ja nichts von ihnen, und gebe nur ständisches Geld aus, um dem Versorgungsanstaltenfond sparen zu helfen. – Hierauf müße er erwiedern, er betrachte diese hochansehnliche Versammlung als wahre Landesväter, und solchen könne es nicht genügen, daß die Kranken irgendwo untergebracht werden, sondern es werde ihnen gewiß darum zu thun sein, daß sie auch gut gepflegt werden; zudem werde durch das Gedeihen des hiesigen Ordenshauses auch möglich, allmählig dem ganzen Lande eine bessere Krankenpflege durch die grauen Schwestern zu verschaffen, und endlich könnten ja für den Theil des Fondes, welcher bisher auf die Bezahlung der Wärter verwendet wurde, um so viel mehr Kranke in das Spital aufgenommen werden.

Zum Schluß sehe er sich auch verbunden, dem ständischen Ausschusse für die fördernde Einbegleitung und Antragstellung hiemit zu danken.

Mit dem Antrage des ständischen Ausschusses stimmten sonach nebst dem Herrn Fürstbischof noch seine Excellenz Herr Vincenz Graf v Szapary, Herr Beno Abt zu Admont, Herr Ferdinand Edler Herr v Thinnfeld, Herr Ritter v Griendel, welcher es als eine Forderung des Anstandes betrachtete, daß der Orden künftig den Ständen jährlich einen Bericht über dessen Fortschritte und Verhältnisse erstatte; Herr Franz Ritter

98r

v Friedau, Herr Johann Ritter v Pistor, Herr Ritter v Pittoni, Herr Ritter v Frieß, Herr Hofrichter, Herr Hofer, Herr Zweier, Herr Lebitsch, Herr Unger, das ist im Ganzen 14 Landtagsmitglieder.

Herr Ludwig Abt zu Rein erachtete bei dem Umstande, da die Zwecke des Ordens ein großes Personal, somit auch ein großes Ordenshaus und zu diesem wol einen größern als den bisher mit 14.000 fl ausgemittelten Baufond benöthige, dürfte wol ein etwas grösseres Gründungscapital als 5.000 fl aus dem ständischen Domestikum erwünscht sein; er beantrage daher für den Fall, wenn sich in dieser Hinsicht ein größerer Bedarf nachweisen sollte, eine Erhöhung dieses Gründungsgeschenkes bis auf 10.000 fl C. M. Diesem Antrage schloßen sich hierauf an: Herr Joachim Abt zu St. Lambrecht, Herr Gottlieb Propst zu Vorau, Herr Propst zu Grätz, Reismüller und Herr Propst zu Graz³⁷ Laritz.

Herr Anton Graf v Attems, welcher sich in der Hauptsache mit dem Ausschusse einverstanden erklärte, schlug noch vor, man möge darauf hindeuten, daß die durch die Verwendung der grauen Schwestern erzwekten Ersparnisse des Spitalsfondes eben diesen Ordensschwestern zu gute komme, oder daß verhältnißmäßig mehr Kranke unentgeltlich in die Verpflegung aufgenommen werden sollen.

Dieser Ansicht waren auch Herr Zeno Graf v Saurau, Herr Franz Graf v Attems mit der Modification, daß sonst der jährliche Beitrag nicht werde geleistet werden; Herr Theodor Graf v Schönborn und Herr Wolfgang Anselm Pramberger, das ist im Ganzen 5 Landtagsmitglieder; es schlossen sich an selbe aber in der Folge auch jenen 14 Herren an, welche sich

98v

anfangs einfach für den Antrag des Ausschusses ausgesprochen hatten.

Herr Hieronymus Graf v Herberstein erklärte sich von der edlen und gemeinnützigen Wirksamkeit dieses Ordens ganz überzeugt, und meinte daher auch, daß man den Bau des Ordenshauses durch ein Geschenk von 5.000 fl C. M. aus dem Domestikum befördern soll. Dagegen müße er bemerken, daß es, wie sogenannte Hausarme, auch

³⁷ Richtig: Bruck.

so zu sagen Hauskranke, nemlich solche Personen gebe, welche in ihren Wohnungen krank darniederliegend doch der nöthigen Pflege ganz entbehren. Für solche sei nun die fromme Dienstleistung der barmherzigen Schwestern ganz besonders ersprießlich, welche sie denn auch wirklich in einigen Theilen Teutschlands, in ganz Frankreich und Belgien, ja selbst in Wien ausüben. Solche Ordensschwestern wünsche er auch für Steiermark, und wenn auch seine fürstlichen Gnaden der Herr Fürstbischof entgegen, daß dieß nicht graue sondern andere Ordensschwestern seien, so lasse er sich dabei nicht ein, was sie für einen Nahmen führen, und welcher Regel sie angehören, oder woher sie kommen; dieß Alles sei ihm für den Hauptzwek nicht wesentlich. Er beantrage aber, daß die jährliche Unterstützung mit 500 fl C. M. erst zu jenem Zeitpunkte aus dem ständischen Domesticum erfolgt werden soll, wenn diese Ordensschwestern aus dem Spital hervorgehen, und auch in Privathäuser zu gehen beginnen, um dort die Kranken zu pflegen.

Für dieselbe Meinung sprachen sich hiernauf aus: Herr Marcius Freiherr v Königsbrunn mit dem Beisatze, daß man, um den Bau zu fördern, gleich 6.000 fl, damit ein Baufond in der

99r

runden Summe von 20.000 fl entstehe, oder wenn es noth thue, noch mehr verwilligen soll, Herr Joseph Graf v Kottulinsky der jüngere, Herr Franz Ritter v Kalchberg, Herr Ferdinand Graf v Bakovsky, Herr Moriz Ritter von Pistor, Herr Ritter v Lendenfeld, Herr Karl Ritter v Haidegg, Herr Franz Klar, und Herr Vincenz Hermann, im Ganzen 10 Landtagsmitglieder.

Herr Franz Freiherr v Dienersberg sprach diese Bedingung des Privatkrankenbesuches nur als Wunsch aus.

Herr Max Graf v Dietrichstein erklärte, er sei nicht der Meinung, daß diesem Orden ein ständischer Beitrag geleistet werden soll, indem ähnlichen Instituten anfangs nur unter der Bedingung, daß sie keinen öffentlichen Fond in Anspruch nehmen, ihre Organisirung gestattet werde, sie aber dann doch solche Forderungen stellten, und zwar ehe man sich noch von ihren Früchten überzeugt habe.

Beschluß.

Durch Mehrheit der Stimmen wurde sofort beschlossen, dem Antrage des ständischen Ausschusses gemäß 5.000 fl C. M. zum Baue eines Ordenshauses, und einen jährlichen Beitrag mit 500 fl C. M. für die barmherzigen Schwestern in Grätz aus dem ständischen Domesticum zu erfolgen, aber bei der Einholung der diesfälligen a. h. Genehmigung darauf hinzudeuten, daß die durch die Verwendung der grauen Schwestern erzwekten Ersparnisse des Spitalfondes eben diesem Orden zu gutem kommen, oder daß verhältnißmäßig um so viel mehr Kranke unentgeltlich in die Verpflegung aufgenommen werden möchten.

7.) Der ständische Ausschuß überreicht unter 15. April 1841 Zahl 2878 einrathend das Gesuch der Herren Curatoren des Joanneums um Sistemisirung eines Dieners für das

zoologische Kabinet, und eines Gehilfen für das Lehrfach der praktischen Geometrie und Mechanik an diesem Institute, für welche beide Diener ein jährlicher Gehalt mit 250 fl C. M. und

99v

ein jährlicher Gehalt mit 250 fl C. M. und ein Naturalquartier im Joanneum oder ein Aequivalent von 50 fl C. M. beantragt wird. Die unumgängliche Nothwendigkeit zweier solcher Individuen leuchte schon daraus ein, daß die Sammlungen sich jährlich mehren, und daher zwei solche Gehilfen schon seit einigen Jahren aus den Zinsen des Gräfl Brigidoschen Stiftungskapitalien besoldet werden musten. Allein diese Stiftung hat nicht den Zweck, das Institutspersonal zu bezahlen, sondern nur den, allmäh[li]g die Lehrmittel zu vermehren, und die verschiedenen Sammlungen durch Ankauf neuer Gegenstände zu bereichern; wogegen die Besoldung des Institutspersonals dem ständischen Domesticum zukömmt.

Abstimmung und Beschluß.

Wird mit Ausnahme des hochwürdigen Herrn Abten von St. Lambrecht, welcher früher die Vorlage einer Geschäftsinstruction für diese Diener verlangte, einhellig beschlossen, in Gemäßheit des Gesuches der Herren Curatoren um die Genehmigung der Sistemisirung der beantragten beiden Dienststellen mit den vorgeschlagenen Bezügen a. h. Ortes einzuschreiten.

8.) Seine Excellenz Herr Landeshauptmann tragen vor, es sei am 17. d. M. ein k. k. Gubernial-Präsidialerlaß vom selben Tage Zahl 662/304 eingelangt, mit der Bekanntgebung, nach dem Inhalte des so eben mit Estafette angelangten hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 15. dieses Monathes Zahl 11.992 habe Seine k. k. Majestät über den Landtagsprotokollauszug der Stände Steiermarks, betreffend die Ablehnung der Bestreitung der Pferdezuchtsprämien, mit a. h. Entschließung vom 10. d. M. Folgendes herabgelangen zu lassen geruht: „den steiermärkischen Ständen sei zu bedeuten, daß Seine Majestät das von ihnen hinsichtlich der Pferdeprämien-Zahlung bei dem Landtage vom 23. April 1840 beobachtete Benehmen unan-

100r

gemessen befunden habe, und daß, wenn sie den Wunsch hegen, eine Ausnahme von der allgemeinen Norm zu erwirken, es in ihrer Pflicht liege, sich dessen Realisirung bei Seiner Majestät zu erbitten.

In einer nachträglichen a. h. Entschließung vom selben Tage habe Seine Majestät weiter zu befehlen geruht, daß die Pferdezuchts-Prämienvertheilung im Herzogthume Steiermark nicht unterbleiben dürfe.

Die hohe Hofkanzlei erwarte nun mit Zuversicht, daß die Stände durch die pünktliche Erfüllung der an sie ergehenden Aufforderung, die Pferdeprämien für das Jahr 1841 unverweilt erfolgen zu lassen, ihr früheres unangemessenes Benehmen sühnen

werden, zumal hiedurch ihren vermeintlichen verfassungsmässigen Rechten für die Zukunft kein Nachtheil erwachsen kann, so fern Seine Majestät ihrer diesfalls zu stellenden Bitte ein geneigtes Gehör zu geben ruhen sollten.[“]

In Folge dessen fordere das h. k. k. Gubernialpräsidium die Herren Stände nun auf, demselben die gewöhnlichen Prämiengelder in geprägtem Golde bis 21. d. M. zu übergeben, indem bereits am 1. Mai die erste Prämienvertheilung zu Marburg stattfinde.

Abstimmung und Beschluß.

Es wurde einhellig beschlossen, die diesjährigen Pferdeprämien-Beträge zwar wieder aus dem ständischen Domesticum zu erfolgen, und selbe also gleich – jedoch ohne Ernennung ständischer Commissäre, und mit Verwahrung des ständischen Rechtes zur eigenen Vertheilung dieser Prämien, an das hohe k. k. Gubernial-Präsidium zur weitem Verfügung zu übermitteln; zugleich aber vom heutigen Landtage aus eine neuerliche allerunterthänigste Vorstellung durch das k. k. Gubernium an Seine k. k. Majestät mit der Bitte zu überreichen, die Stände Steiermarks auch für die Zukunft bei der von ihnen schon seit einer Reihe von Jahren mit mehrfältiger a. h. Genehmigung aus

100v

geübten Rechte der eigenen Vertheilung der ständischen Pferdezuchtsprämien gnädigst erhalten zu wollen.

9.) Seine Excellenz erinnern, es sei auf dem Landtage vom 15. September 1839 beschlossen worden, gegen die höchsten Orts verfügte Beschränkung des freien Weinausschankes der untersteiermärkischen Weinerzeuger auf den Ort der Erzeugung, unmittelbar bei Seiner k. k. Majestät eine neuerliche kräftige Vorstellung allerunterthänigst zu überreichen. Da jedoch in dieser Angelegenheit bereits vier Vorstellungen mit Anführung aller auffindbaren Rechtsgründe a. h. Ortes unterbreitet worden waren, ohne einen günstigen Erfolg zu haben; so sei es ganz hoffnungslos erschienen, ein fünftes solches Majestätsgesuch ganz ohne alle neue Unterstützungsgründe zu unterlegen. Da jedoch gleichzeitig eine allerunterthänigste Vorstellung hinsichtlich einiger Abänderungen in der Einhebungsart der allgemeinen Verzehrungssteuer vorbereitet, und zu diesem Zwecke sämtliche Bezirksobrigkeiten des Landes über die Verhältnisse der Erzeugung und des Absatzes von Wein, Brantwein und Bier einvernommen worden seien; so habe man erwarten können, auf diesem Wege auch neue Behelfe zu erhalten, um das auf den Weinabsatz so wesentlich einwirkende Landhandfestmäßige Recht des freien Weinschankes auch vom Standpunkte der Nationalökonomie zu unterstützen.

Da nun, wie die Landtagsverhandlungen vom 10. December v. J. darthaten, wirklich solche, leider die allgemeine Hemmung des Weinabsatzes beweisende Behelfe durch die Bezirks-Obrigkeiten an die Hand gegeben seien; so erachte Seine Excellenz es für zweckdienlich, nun die schon früher beschlossene allerun-

101r

terthänigste Vorstellung, auf die bereits vorgebrachten triftigen Rechtsgründe, so wie neuerlich auch auf die von den Bezirks-Obrigkeiten gelieferten Daten gestützt, vom heutigen Landtage aus abgehen zu lassen.

Abstimmung und Beschluß.

Wurde einhellig beschlossen, die erwähnte Vorstellung dem Antrage Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes gemäß aus der heutigen Landtagsversammlung allerunterthänigst an a. h. Seine Majestät den Kaiser zu richten, und unter Darstellung der neuesten so bedauerlichen Lage der Weinproduzenten wiederholt allerunterthänigst zu bitten, das landhandfestenmässige Recht der untersteiermärkischen Weinproduzenten zum freien Weinausschanke an sitzende Gäste auch ausser dem Orte der Erzeugung ungeschmälert allernädigst aufrecht erhalten zu wollen.

10.) Die Wahl eines ständischen Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Dienstesperiode des dormaligen ständischen Verordneten Herrn Wolf Anselm Pramberger, welcher jedoch mit Gesuch vom 8^{ten} März d. J. um die Wiederbestätigung in seiner dormaligen Eigenschaft angesucht hat.

Abstimmung.

Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann nahmen demnach den Wahlakt vor, und benannten als Skrutatoren für denselben den Herrn Max Grafen v Dietrichstein und Herrn Franz Ritter v Friedau.

Seine Excellenz eröffneten sofort eigenhändig die von den wahlberechtigten Magistraten eingesendeten versiegelten Wahlzettel der sämtlichen landesfürstlichen Städte und Märkte, und bei dem vorgenommenen Skrutinium zeigte sich, daß Herrn Wolf

101v

Anselm Pramberger wieder sämtliche 35 Wahlstimmen zufilen.

Seine Excellenz erinnerten hierauf, da Herr Wolf Anselm Pramberger auf solche Weise nicht nur die zur Bestätigung eines Herrn Verordneten verfassungsmäßig erforderliche Anzahl von zwei Drittheilen der Wahlstimmen, sondern sogar sämtliche Wahlstimmen, und somit einen schönen Beweis des Zutrauens seiner Commitenten erhalten habe; andererseits es aber unnöthig sei, den wiedererwählten Herrn Wolf Anselm Pramberger über die Annahme dieser Wahlstelle zu befragen, indem er um selbe schriftlich competirt habe; so erübrige nur, die a. h. Bestätigung dieses Wahlaectes allerunterthänigst einzuholen.

Beschluß.

Ist die a. h. Bestätigung der Wiedererwählung des Herrn Wolf Anselm Pramberger als ständischen Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte unter Vorlage des

diesfälligen Landtagsprotocolls-Auszuges allerhöchsten Ortes allerunterthänigst einzuholen.

Hierauf erklärten Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann die heutige Landtagsversammlung für aufgehoben.

Grätz am 20. April 1841

Ignaz Attems mpria

Leitner mpria

102r

Landtagssitzung vom 21. September 1841

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Vom Prälatenstande.

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Anton Graf von THURN-VALSASSINA, d. J.
Alexander Graf von THURN-VALSASSINA
Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Alois Freiherr von KÖNIGSBRUN
Ferdinand Freiherr von KÖNIGSBRUN

Ritterstand:

Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz Xaver von FRIEDAU, Auschußrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR

Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

102v

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Anton BOKWAY, Bürgermeister der Stadt Feldbach, Grazer Kreis
Dr. Friedrich PIPITZ, Syndiker zu Fehring, Grazer Kreis
Alois Cajetan REMPL, Bürgermeister der Stadt Bruck, Brucker Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Joseph HOFFER, Marburger Kreis

Im Ganzen waren demnach 33 Mitglieder von allen verfassungsmäßigen Ständen auf dem Landtage versammelt.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann eröffneten den Landtag durch den Vortrag, es habe Herr Anton Graf v Thurn Valsassina, k. k. Kämmerer und Hauptmann, dormalen in den Diensten I. M. der Herzogin v Parma, Herr Alexander Graf von Thurn-Valsassina, dormalen Lieutenant bei dem Uhlanen Regimente Prinz Koburg, und Herr Ferdinand Freiherr v Königsbrun, um die Introducirung in die Landtagsversammlung angesucht; die ersteren beiden Herren seien großjährig, letzterer aber durch das steiermärkische k. k. Landrecht großjährig erklärt, und alle drei von landständischer Abkunft, und somit stehe ihrer Introducirung in keiner Hinsicht irgend ein Hinderniß entgegen.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann ernennen hierauf für die Herren Anton Grafen v Thurn, und Alexander Grafen v Thurn ihren Herrn Vater Anton Camillo Grafen v Thurn Valsassina, k. k. Kämmerer und krainerisch-ständischen Protokollisten, Expeditoer und Registratoer in Pension, und Herrn Karl Grafen Desenffans d'Avernas; –

Für Herrn Ferdinand Freiherrn v Königs-

103r

brun, dessen Herrn Vater Alois Freiherrn v Königsbrun, k. k. Kämmerer und Herrn Zeno Grafen von Saurau zu Introductionscommissären.

Die genannten drei Herren Introducenden wurden hierauf von den ihnen beigegebenen Herren Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, und nahmen Sitz und Stimme auf der Herrenbank.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann eröffneten hierauf im Angesichte der Landtagsversammlung des gestern im offenen Landtage durch Seine Excellenz, Herrn Hofcommissär Matthias Constantin Grafen v Wikenburg an die Herren Stände Steiermarks feierlich übergebene a. h. Immediatrescript Seiner k. k. apostolischen

Majestät unsers a. g. Herrn und Landesfürsten mit dem Steuerpostulate für das Verwaltungs-Jahr 1842, und brachten sofort zum Vortrage

1.) Dieses allerhöchste Rescript vom 20. Juli 1841 womit ausser der bisherigen Hauszins- und Hausklassensteuer an ordentlicher Grundsteuer 1.363.079 fl 12 kr, und am Zuschusse 128.841 fl 22 kr C. M. das ist, im Ganzen 1.496.920 fl 34 kr C. M. vom Herzogthume Steiermark für das nächste Verwaltungsjahr in Anspruch genommen werden.

Abstimmung.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann bemerkten, da die Verhältnisse des Staates im Ganzen sich auch in dem abgelaufenen Jahre nicht geändert hätten, folglich eine Steuer-Ermäßigung wol nicht thunlich sein dürfte; so beantragen Seine Excellenz, das a. h. Steuerpostulat einfach zu bewilligen, hienach die allerunterthänigste Willfährigkeits-Erklärung an Seine k. k. apostolische Majestät abzugeben, und sofort die Steuer-ausschreibung auf die verfassungsmäßige Weise im Lande zu veranlassen.

103v

Herr Ludwig Abt zu Rein äußerte, er stimme dem Vortrage Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes vollkommen bei, wünsche jedoch, daß in die an Seine Majestät abzugebende Landtags-Erklärung die allerunterthänigste Bitte aufgenommen werde, Allerhöchstdieselben möchten huldreichst anordnen, daß die Arbeiten des neuen stabilen Catasters möglichst bald beendigt werden sollen, damit mindestens im Verwaltungs Jahre 1843 die Steuerquote für Steiermark auf dem neuen, auf jeden Fall billigeren Maßstabe umgelegt, und somit dieser schon seit einer so langen Reihe von Jahren überbürdeten Provinz die so sehnlichst gewünschte verhältnißmäßige Gleichstellung mit Nieder-Oesterreich gewährt werde.

Herr Ferdinand Edler Herr v Thinnfeld erinnerte hierauf, bekanntlich seien die Arbeiten des neuen stabilen Catasters ohnehin schon ihrer Vollendung ganz nahe; er erachte daher, man soll sich in der diesfalls zu stellenden Landtagserklärung darauf beschränken, geradezu um die Umlegung des Steuerpostulates für das Verwaltungs Jahr 1843 nach dem Maßstabe der neuen stabilen Catasters zu bitten; damit Steiermark endlich in ein gleiches Verhältniß mit Niederösterreich trete, indem letzteres nur mit 16 $\frac{2}{3}$ Percent, Steiermark aber noch immer mit 19 $\frac{1}{2}$ Percent des Reinertrages besteuert sei.

Herr Franz Ritter v Griendl wünschte, es möchten in die Landtagserklärung lediglich jene Äußerungen aufgenommen werden, wie sich Seine Excellenz Herr Landeshauptmann in dem gestrigen offenen Landtage gegen Seine Excellenz den Herrn Hof-commissär ausgesprochen haben.

104r

Herr Moritz Ritter v Pistor äußerte, da die Einzahlung der geforderten Steuern dem Lande, wie bekannt, so schwer falle, so sei es nöthig, die Zahlungsfähigkeit der Insassen möglichst zu erhöhen, was vorzugsweise nur durch die Erleichterung und Vermehrung des Absatzes und sofortige Emporbringung der Industrie geschehen könne. Nun erblicke er aber in der Anlegung einer Eisenbahn durch Steiermark das beste Mittel diesen Zweck zu erreichen; da sich jedoch Privaten wegen der großen Kosten und theilweisen Bedenklichkeit solcher Unternehmungen zu deren Ausführung nicht so leicht herbei lassen, so beantrage er, man soll an Seine Majestät die Bitte richten, es möchten Unternehmern der Eisenbahn durch Steiermark aus den Mitteln des Staatsschatzes 4% ihres Verwendungscapitals auf 20 Jahre garantirt werden.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann bemerkten hierauf, dieser für das Land allerdings wichtige und ohnehin allbekannte Gegenstand scheine nicht in einem directen Zusammenhange mit dem a. h. Postulate zu stehen.

Herr Franz Ritter v Griendl stimmte dieser Bemerkung Seiner Excellenz um so mehr aus dem Grunde bei, weil für den Fall, wenn der Staat diese Garantie übernehmen wollte, und daher in der Folge etwa wirklich Percenten Ersätze leisten müßte, diese Ersatzleistung doch aus keinem andern Fonde als den Steuer-Einzahlungen geschehen könnte, so – daß also ein Antrag, welcher die Steuerfonde mit neuen Lasten bedroht, wol nicht in die Erledigung des a. h. Steuerpostulates gehört, in welcher man nur die Bitte um eine möglichst baldige Steuer-Ermäßigung aussprechen will.

Herr Ferdinand Edler Herr v Thinnfeld fügte noch bei, dieser Gegenstand werde ohnehin a. h. Orts, und bei den über die größten Capitalien gebiethen-

104v

den Speculanten in allseitige Erwägung gezogen, und man könne daher versichert sein, daß die besprochene Eisenbahn, sobald sich einmal deren Ertragsfähigkeit im Vergleiche zu ihrem Kostenerforderniße günstig zeigen wird, auch ohne das beantragte Einschreiten der Stände Steiermarks zustande kommen werde.

Hierauf wurde der Antrag des Herrn Moritz Ritter v Pistor nicht weiter besprochen.

Sämmtliche übrige Herren Landtagsmitglieder stimmten aber hinsichtlich der Landtagserklärung über das a. h. Steuerpostulat dem Antrage Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes bei, wünschten aber zugleich, daß auch die vom Herrn Ludwig Abten zu Rein, und Herrn Ferdinand Edlen Herrn v Thinnfeld beantragte Bitte darin möge aufgenommen werden.

Beschluß.

Die von seiner k. k. apostolischen Majestät in der Gesamtsumme von 1.496.920 fl 34 kr C. M. für das Verwaltungs Jahr 1842 vom Herzogthume Steiermark postulierte Grundsteuer wird im Ganzen Umfange einhellig verwilligt; es ist dem gemäß an Seine k. k. Majestät die allerunterthänigste Willfährigkeits-Erklärung abzugeben, in selbe aber die von Herrn Ludwig Abt zu Rein beantragte, und von Herrn Ferdinand Edlen

Herrn v Thinfeld modificirte Bitte hinsichtlich der künftigen Umlegung der Steuerquote nach dem Maßstabe des neuen stabilen Catasters aufzunehmen; dem ständischen Ausschusse aber der Auftrag zu ertheilen,

105r

die Steuer-Ausschreibungscurrende zu erlassen, die Repartirung der Steuerquote zu verfügen, und alle übrigen diesfalls erforderlichen Amtshandlungen auf ordnungsmäße Weise vorzunehmen.

2.) Ein k. k. Gubernial-Intimat vom 13. Mai 1841 Z. 8279, mit Bekanntgabe der a. h. Entschlieung, zu Folge welcher die Errichtung zweier Stipendien, jedes zu 200 fl C. M. für steiermärkische Zöglinge des Wiener Veterinär Instituts zur Bildung von Kurschmieden und Thierärzten, deren eines abwechselnd für einen Zögling aus dem Marburger und Zillier Kreis, und das andere abwechselnd für einen Zögling aus dem Grazer, Bruker und Judenburger Kreise bestimmt ist, aus dem ständischen Domesticalfonde bewilliget, dem Antrage zur Errichtung eines Stiftungsplatzes jährlicher 300 fl C. M. im Wiener politechnischen Institute aber keine Folge gegeben worden ist.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und, da die diesfälligen Verfügungen bereits vom ständischen Ausschusse getroffen worden sind, zu den Acten gelegt.

3.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. August 1841 Z. 6404, mit Vorlage der Relation der Verordneten Stelle vom 29. Juli 1841 N^o 6229 über den buchhalterischen Befund der Rechnungen hinsichtlich des von der Direction des k. k. Staatsschulden-Tilgungsfondes für das steiermärkische Domesticum besorgten Geschäftes des Ankaufes verlosbarer Staatspapiere um die Summe von 200.000 fl, für welche an den erwähnten Obligationen ein Nennbetrag von 338.831 fl 10 6/8 kr angeschafft wurde.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt.

105v

4.) Ein kais. köngl. Gubernial-Präsidial-Schreiben vom 29. August d. J. Z. 1516 mit Bekanntgabe der allerhöchsten Versicherung der wohlgefälligen Anerkennung der von den getreuen Ständen, dem Magistrate Graz und der Bürgerschaft an Tag gelegten Beweise der Treue und Anhänglichkeit während des Aufenthaltes a. h. Ihrer Majestät in Grätz.

Abstimmung.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann fügten noch bei, es habe Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser noch wenige Minuten vor Allerhöchst Ihrer Abreise von dieser Hauptstadt Seiner Excellenz den gnädigsten Auftrag ertheilt, den Ständen Steiermarks für ihre während der Anwesenheit Ihrer Majestäten bewiesenen Treue[,] Liebe und Anhänglichkeit die besondere allerhöchste Zufriedenheit wiederholt auszudrücken; welches huldreichsten Auftrages sich Seine Excellenz Herr Landeshauptmann nunmehr vor dem versammelten Landtage der Herren Stände mit der innigsten Freude entledige.

Beschluß.

Gereicht zur höchst erfreulichen Nachricht, und das k. k. Gubernial Präsidiale wird in den Acten verwahrt.

5.) Das k. k. Gubernium erinnert unterm 1. September d. J. Z. 15.306 die a. h. Bewilligung, dem hierländigen Musikvereine durch 5 Jahre eine Unterstützung von jährlichen 500 fl C. M. aus dem ständischen Domestikalfonde erfolgen zu dürfen.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und bei dem Umstande, da die diesfälligen Verfügungen bereits vom st. st. Ausschusse getroffen wurden, zu den Acten gelegt.

6.) Das k. k. Gubernium erinnert unterm 19. August d. J. Z. 14.554, die a. h. Bestätigung des Herrn Anselm Pramberger als Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte auf weitere 6 Jahre.

106r

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt, indem das diesfalls Erforderliche bereits vom st. st. Ausschusse verfügt worden ist.

7.) Das k. k. Gubernium erinnert unterm 27. August d. J. Z. 15.028, die a. h. Genehmigung, daß zur Erhaltung des landwirthschaftlichen Musterhofes in Grätz der jährliche Beitrag aus dem ständischen Domestikalfonde von 300 fl auf 500 fl C. M. erhöht werde.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und bei dem Umstande, da das in dieser Hinsicht weiters Nöthige schon vom st. st. Ausschusse veranlaßt wurde, lediglich zu den Acten gelegt.

8.) Der ständische Ausschuß überreicht unterm 16. September d. J. N^o 7584, den Antrag des Herrn Gottlieb Ritter v Rainer zu Lindenbichl zur Errichtung eines

genealogischen Adelsbureau, welches Adels und Abstammungsdokumente aufzubewahren hätte, damit öffentliche Behörden, sowol, als auch einzelne Individuen in der Lage wären, zu ihrem Gebrauche dort die nöthigen Auskünfte einzuholen. Schon in einem Berichte dd^o 24. Dezember 1821 Z. 7461 – sagt der Herr Antragssteller – habe der verdienstvolle ständische Archivar Joseph Wartinger den Wunsch ausgesprochen, mit dem Joanneum möchte ein Adelsbureau verbunden werden. Dieser Antrag sei damals unter 27. Dezember desselben Jahrs von der Verordneten Stelle als zweckmäßig anerkannt, und der st. Archivar daher aufgefordert worden, diesen Gegenstand umständlicher auseinander zu setzen, und dem ständischen Ausschusse vorzulegen. Dieser Weisung sei der ständische Archivar mit der Einlage vom 25. April 1836 nachgekommen, und habe seinen Antrag durch den Umstand begründet, daß die von öffentlichen Behörden

106v

und Privaten ausgehenden Anfragen um legale Auskünfte über genealogische und Adelsverhältnisse immer häufiger würden. Hierüber habe sich der ständische Ausschuß unter 28. April 1830 Zahl 3737 von der Nützlichkeit dieser Einrichtung überzeugt, so wie zur Unterstützung derselben bereit erklärt, und den ständischen Archivar unter Belobung seines Amtseifers aufgefordert, sich über die allfälligen Kosten des besprochenen Adelsbureaus nachträglich zu äußern; unter 7. April 1838 habe der ständische Archivar hierauf angezeigt, daß selbe mit einem jährlichen Betrage von 500 fl C. M. bestritten werden könnten; der ständische Ausschuß aber durch Stimmenmehrheit beschlossen, unter diesen Umständen den verhandelten Gegenstand einstweilen auf sich beruhen zu lassen, da es nicht zu erwarten stehe, daß die a. h. Genehmigung dieser Ausgabe aus dem ständischen Domesticalfonde erfolgen werde, zumal selbe nur im Interesse eines einzigen Standes gemacht werden solle.

Da jedoch in neuester Zeit von Seite der höchsten Hofstelle so viele Aufforderungen an verschiedene Familien ergangen seien, sich über ihren Adel oder den Grad desselben auszuweisen, diese Nachweisung aber manchen sehr schwer falle, und somit die Nothwendigkeit eines genealogischen Adelsbureaus thatsächlich erwiesen sei, so mache der Herr Antragssteller hiemit unmittelbar an die hochansehnlichen Herren Stände den Vor-

107r

schlag, die Errichtung eines solchen gutzuheißen, und den ständischen Ausschuß zu beauftragen, den Organisirungsentwurf mit Beziehung des ständischen Archivars zu verfassen, und sofort a. h. Orts um dessen Sanctionirung und die Genehmigung des Kostenbetrages von jährlich 500 fl C. M. einzuschreiten, welch letzterer wegen seiner Unbeträchtlichkeit andererseits aber wegen des wichtigen, selbst für die hohen k. k. Behörden förderbaren Zwekes wol nicht als ein Hinderniß der Genehmigung angesehen werden dürfte.

Abstimmung.

Seine fürstliche Gnaden Herr Fürstbischof v Seggau stimmten dem Antrage bei.

Seine Excellenz Herr Vincenz Graf v Szapary äußerte, der Antrag scheinne allerdings vieles für sich zu haben; da jedoch noch nähere, mehr in das Einzelne gehende Vor-erhebungen nöthig seien, so beantrage er, dieser Gegenstand möge einer, von Seiner Excellenz Herrn Landeshauptmann gütigst zu bestimmenden Commission überwiesen werden, damit er von selber weiter untersucht, und deren Gutachten dann dem nächsten Landtage vorgelegt werde.

Diesem zwischen Antrage stimmten noch neun Landtagsmitglieder bei, aus welchen Herr Ritter v Pittoni und Herr Johann Ritter v Pistor den Wunsch aussprachen, die landständischen Familien möchten, wie in andern Provinzen, auch in Steiermark in den Schematismus aufgenommen werden.

Herr Franz Xaver Ritter v Kalchberg sprach sich gegen die Errichtung eines allgemeinen Adelsbureau aus, beantragte jedoch, es möchte die ständische Matrikel möglichst vervollständigt

107v

werden, indem selbe unvollständiger und unklarer als anderwärts sei.

Seine Excellenz Herr Landeshauptmann bemerkten hierauf, daß der Erwerber der steiermärkischen Landmannschaft stäts in die Matrikel eingetragen werde, und es dann die Sache jedes späteren Rechtsansprechers sei, seine Abstammung von diesem Erwerber legal darzuthun.

Herr Franz Xaver Ritter v Kalchberg erwiederte hierauf, er beziehe den Ausdruck „unvollständig“ nur auf die nähern Daten der Familienverhältnisse des Erwerbers, zumal in der ältern Zeit, wie dieß z. B. bei den Gebrüdern Ehegarten der Fall sei, so wie auch die Unsicherheit der Bestimmung, welche einzelne Individuen von einer aus mehreren Zweigen bestehenden Familie, von landständischer Herkunft seien; wie sich neuerlich mehrere Fälle namentlich einer bei der Familie der Freiherm v Rehbach ereignet haben. Diese Vervollständigung könne übrigens leicht durch den ständischen Ausschuß dadurch eingeleitet werden, daß einerseits dem ständischen Archivar der Auftrag ertheilt wird, die Matrikel aus den Landtagsprotokollen und sonstigen Acten möglichst zu ergänzen, andererseits aber alle landständischen Familien aufgefordert werden, diesen Zweck durch Mittheilung von Abschriften ihrer Familien-Urkunden zum Wohle ihrer Nachkommen zu befördern.

Herr Zeno Graf v Saurau äuserte sich dahin, man solle den Antrag zur Errichtung eines Adelsbureaus auf sich beruhen lassen. Dieser Ansicht schloßen sich noch sech-

108r

zehn Landtagsmitglieder an.

Aus diesen bemerkte Herr Joseph Graf von Kottulinsky, ein Provinzial-Adelsbureau sei zu unwirksam für die Interessen des vielverzweigten Aldes, und somit auch zwecklos.

Herr Franz Ritter v Friedau fügte bei, die alten Aldesdocumente seien entweder überhaupt nicht vorhanden, oder sie seien undeutlich, weder im einem noch im andern Falle könne aber ein Adelsbureau von Nutzen sein; die neueren Adelsdiplome würden aber ohnehin besser verwahrt, und somit dürften die diesfalls nöthigen jährlichen 500 fl C. M. leicht auf eine nützlichere Weise verwendet werden können.

Herr Alois Laritz, Propst zu Bruk erklärte sich dagegen, weil in anderen Provinzen auch keine eigenen Adelsbureaus bestehen.

Herr Franz Ritter v Griendl bemerkte, das Adelsbureau könnte nur über Neugeadelte genauere Auskunft geben, weil [hin]sichtlich dieser die Regierung selbst die nöthige Intimation erlasse; hinsichtlich der ältern Adelsfamilien dürfte aber ein näheres Eingehen in diese Verhältnisse manche Inconvenienzen und die Beunruhigung mancher derselben zur Folge haben.

Herr Ferdinand Edler Herr v Thinnfeld sprach sich vornehmlich darum gegen diese neue Einrichtung aus, weil 1. die Stände nicht berechtigt seien, den Familien ihre Adelsdocumente geradezu abzufordern, durch freiwillige Beiträge aber nie die nöthige Vollständigkeit erreicht werden würde, und 2. weil der Hauptzwek, daß dieses Adelsbureau legale Adels- oder Filiationsbestätigungen ertheilen dürfe, nie erreicht werden könne, indem die Regierung, welche hiezu allein berechtigt ist, nie eine solche Ermächtigung ertheilen würde.

108v

Beschluß.

Durch Mehrheit der Stimmen wird beschlossen, den besprochenen Antrag zur Errichtung eines Adelsbureau auf Kosten des ständischen Domesticums auf sich beruhen zu lassen, und dem gemäß den Herrn Antragsteller Gottlieb Ritter v Rainer zu verständigen.

9.) Seine Excellenz Herr Landeshauptmann eröffneten der Versammlung, sie fänden sich veranlaßt den Herren Ständen den Vorschlag zu machen, einen ebenso würdigen als hochgestellten österreichischen Staatsmann in ihr Consortium aufzunehmen, es sei dieß Herr Johann Baptist Freiherr von Pilgram, D^{or} der Rechte, k. k. Staats- und Conferenz-Rath. Seine Excellenz äußerten, sie glaubten kaum, daß es nöthig sei, den Herren Ständen die ausgezeichneten Verdienste zu schildern, welche der Beantragte sich während seiner vieljährigen Dienstleistung um die allgemeine Wohlfahrt überhaupt und insbesondere um das höchst wichtige Fach der Justizverwaltung in der Monarchie erworben habe, und wie derselbe von Seiner gegenwärtig regierenden Majestät, so wie schon von Weiland Seiner Majestät Franz dem I. des allerhöchsten Vertrauens in hohem Grade gewürdigt wurden. Seine Excellenz forderten hierauf die

gesamte Landtagsversammlung auf, hierauf durch Abgabe der inzwischen ausgetheilten schwarzen und weißen Kugeln die Stimmen abzugeben.

Abstimmung.

Bei Untersuchung der Wahlurne zeigte sich, daß die versammelten Herren Stände durch die ausschließliche Abgabe weißer Kugeln dem von Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne gestellten Antrage einhellig ihre Zustimmung gegeben hatten.

109r

Beschluß.

Mit Einhelligkeit aller Stimmgeber wird beschlossen, den Herrn D^{or} Johann Baptist Freiherrn von Pilgram, k. k. Staats- und Conferenz-Rath, das Incolat im Herzogthume Steiermark sammt allen damit verbundenen Prärogativen gegen Entrichtung der Taxen zu verleihen, denselben hievon mittelst Präsidialschreiben zu verständigen, und um Einsendung einer vidimirten, mit einer gemalten Wappencopie versehenen Abschrift seines Freiherrndiplomes zu ersuchen; zugleich auch den Auftrag an den ständischen Ausschuß wegen Immatriculirung dieses neuen Herrn Landstandes, Ausfertigung des Diploms, Hinterlegung der erforderlichen Adelsdocumente in das ständische Archiv, Verständigung des Herrn Landmarschalls Zeno Grafen v Saurau und Bekanntgebung an die unterstehenden Ämter zu erlassen.

Geschehen zu Grätz im Landtage der versammelten Herren Stände des Herzogthumes Steiermark am 21. September 1841.

Ignaz Graf Attems mpria
Leitner mpria

110r

Landtagssitzung vom 12. April 1842

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Franz Graf von ATTEMS
Karl Graf von STÜRGGH
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Anton Graf von WURMBRAND
Joseph Graf von WURMBRAND
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Alfred Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Herinrich Graf von BRANDIS
Franz Freiherr von JURITSCH
Karl Graf von GOËSS
Zeno Graf von SAURAU
Ferdinand Graf von JAXA-BAKOWSKY
Karl Graf von GLEISPACH
Karl Graf von ATTEMS
Gustav Freiherr von EGKH

110v

Ritterstand:

Franz von KALCHBERG, Verordneter
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Karl von HAYDEGG
Franz von FRIEDAU
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von LENDENFELD
Dominik von FRIEB
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Otto von PROTASI
Moritz von PISTOR
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Dr. Joseph Valentin MAURER, Grazer Kreis
Anton BONSTINGL, Grazer Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Joseph HOFER, Cillier Kreis

Es waren somit 46 stimmfähige Landtagsmitglieder versammelt. S^e Excellenz eröffneten sofort die Landtagsverhandlungen, und brachten folgende Geschäftsgegenstände zur verfassungsmäßigen Berathung, indem sie vortrugen:

1.) Der ständische Ausschuß überreicht untern 1. 8^{ber} 1841 N^o 8209 das eingelangte Gubernial Intimat vom 29. 7^{ber} 1841 Z. 16.942 laut welchem S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 29 August 1841 dem st. st. Steuer- und Domesticalhauptcassier Max Wiesenthaler die große goldene Civil Ehrenmedaille mit dem

111r

Bande a. g. zu verleihen geruhet haben, mit dem Beisatze, daß dieselbe dem Max Wiesenthaler im Beiseyn der st. st. Rathscollegien und des ganzen st. st. Obereinnehmeramtspersonals feyerlich übergeben worden sey.

Beschluß:

Diese einem der verdienstvollsten Beamten der Stände und Veteranen derselben allergnädigst gewährte Auszeichnung wird, indem diesfalls nichts mehr zu verfügen ist, zur erfreulichen Kenntniß genommen, und das Geschäftsstück zu den Acten gelegt.

2.) Der ständ. Ausschuß unterlegt untern 15. 8^{ber} 1841 N^o 8358 das k. k. Gubernial Intimat vom 6. 8^{ber} 1841 Z. 17.033, laut welchem S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 19. 7^{ber} 1841 über das Einschreiten der im Landtage am 20. April 1841 versammelten Hochansehnlichen Herren Stände a. g. zu bewilligen geruhet haben, daß den barmherzigen Schwestern in Graz Behufs des Baues und der ersten Einrichtung ihres Ordenshauses ein Geschenk von 5.000 fl CM; dann zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben ein Jahresbeitrag von 500 fl CM. aus dem ständ. Domesticalfonde verabfolgt werden dürfe, und berichtet, daß die diesfällige Zahlungsanweisung unter einem verfügt worden sey.

Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

3.) Der ständ. Ausschuß berichtet untern 26. 9^{ber} 1841 N^o 9860, daß der ständische Expeditor Philipp Bergmann nach einer mehr als 40jährigen Dienstleistung auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden sey.

Da aber derselbe während seiner Dienstleistung durch vorzügliche Fähigkeit,

111v

durch Treue und Redlichkeit, sich rühmlichst ausgezeichnet, und die besondere vollste Zufriedenheit der ständ. Collegien sich erworben hat; so fühlet sich der ständ. Ausschuß verpflichtet darauf anzutragen, daß dem Jubilanten die ständischerseits möglichste Auszeichnung dadurch zu Theil werde, daß auch die Hochansehnlichen

Herren Stände durch ein eigenes Belobungsdecret seine Verdienste auf eine ehrenvolle Weise belohnen mögen.

Abstimmung:

S^c Excellenz, Hr. Landeshauptmann, fügten noch bei, sie hätten Gelegenheit gehabt, den jubilirten ständ. Expeditor Bergmann vom Tage seines Eintrittes bis zu jenem seines Austrittes zu beobachten, und ihn während dieser langen Diensteslaufbahn stäts und in allen Beziehungen durch Treue, Anhänglichkeit, Eifer und Fähigkeit ausgezeichnet erfunden, so daß dessen Rücktritt in den Ruhestand, welcher durch seine, aus langjähriger aufopfernder Anstrengung im Dienste hervorgegangenen Kränklichkeit nothwendig geworden war, nur mit Bedauern habe zugegeben werden können. Um so billiger sei es daher, einen so verdienstvollen Mann von Seite der Herren Stände ein seine langjährige ausgezeichnete Dienstleistung anerkennendes Belobungsdecret auszufertigen, welches für seine Familie ein schönes Erbstück bleiben könne.

Die ganze Ständeversammlung erhob sich hierauf ihre volle Zustimmung auszu- drücken.

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn beantragte aber, da Ph. Bergmann, wie jeder mit dem st. Geschäftswesen Vertraute gerne bestätigen wird, wirklich ein in seinem Fache besonders ausgezeichnete Beamter gewesen sei, seine Verdienste auch a. h. Ortes bemerkbar zu machen, und für denselben um allergnädigste Verleihung der mittleren goldenen Civilverdienst

112r

medaille, und zwar dieser wegen näherer Hoffnung der Genehmigung, einzuschreiten. Hr. Landeshauptmann Excellenz äußerten hierauf, er frage über diesen neuen Vorschlag die versammelten Herren Stände mit Vergnügen, ob sie dahin einverstanden seien, daß man für Ph. Bergmann um allergnädigste Verleihung der großen oder wenigstens der mittleren goldenen Civilverdienstmedaille a. h. Ortes ansuche. Hierauf stimmte der bei weitem größte Theil der Herren Stände dem Vorschlage des Hrn. Landeshauptmanns, Excellenz, bei.

Beschluß:

Wird mit sehr großer Stimmenmehrheit beschlossen, dem jubilirten st. st. Expeditor Ph. Bergmann das beantragte Belobungsdecret auszufertigen, zugleich aber allerh. Ortes einzuschreiten, daß demselben die große oder wenigstens die mittlere goldene Civilverdienst Ehrenmedaille allergnädigst ertheilt werden möge.

4.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 30. X^{ber} 1841 N^o 10.746 die eingelangte Erinnerung des kk n. ö. Landrechtes vom 7. X^{ber} 1841 Z. 25217 über das am 4. n. M. zu Wien erfolgte Hinscheiden des steiermärkischen Ausschussrates aus dem Herrenstande S^{er} Erlaucht Herrn Karl Theodor Grafen v Schönborn Buchheim.

S^e Excellenz, Hr. Landeshauptmann äußerte hierauf mit sichtbarer Rührung, er bringe mit tiefem Bedauern den großen Verlust, welchen durch den Tod dieses edlen durch die schönsten Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgezeichneten Mannes nicht nur der ständ. Ausschussrat sondern alle Bildungs- Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten des Vaterlandes, ja die

112v

Menschheit überhaupt erlitt, zur Kenntniß der versammelten Herren Stände; er habe übrigens die volle Ueberzeugung, daß auch dieselben, so wie sich auch die öffentliche Meinung im allgemeinen ausgesprochen habe, in dieses sein inniges und tiefes Bedauern vollkommen einstimmen werden, und so möge denn hiemit der lebhafteste Ausdruck desselben als eine einfache Blume auf das Grab des edlen Heimgegangenen niedergelegt sein.

Beschluß.

Die Anzeige von dem Ableben S^r Erlaucht, des st. st. Ausschussrates Hrn. Karl Theodor Grafen v Schönborn-Buchheim wird zur Nachricht genommen, und ist vor dem Schluß des heutigen Landtages die verfassungsmäßige Wahl eines Ausschussrates vom Herrenstande vorzunehmen.

5.) Der ständ. Ausschuß unterlegt untern 13. Jänner 1842 N^o 69 das k. k. Gubernial Intimat vom 30. X^{ber} 1841 Z 22.915, laut welchem über das Einschreiten der hochansehnlichen Herren Stände vom 20. April 1841 N^o 7 mit allerh. Entschliessung vom 14. n. M. die Anstellung zweyer Diener für das ständ. Joanneum mit dem Gehalte von jährlichen 250 fl CM für jeden, und in Ermanglung eines Naturalquartiers für diese beiden Institutsdiener mit einem jährlichen Quartiergehalte von 50 fl CM. aus dem ständ. Domesticalfonde bewilligt worden ist.

Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und, da der st. Ausschuß bereits das dießfalls Erforderliche verfügt hat, zu den Acten gelegt.

113r

6.) Ein an S^e Excellenz den Hrn. Landeshauptmann gerichtetes Dankschreiben vom 10. 9^{ber} 1841 des Hrn. Staats- und Conferenzzrathes Freiherrn v Pilgram für die ihm auf dem Landtage vom 21. September v. J. verliehene steiermärkische Landmannschaft.

Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und bei den Acten hinterlegt.

7.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 10. Februar d. J. N 705 das Gesuch des i. ö. Industrie und Gewerbs Vereines vom 18. Jänner d. J. um weitere Beibelassung der durch 5 Jahre aus dem ständ. Domesticalfonde bewilligten Unterstützung jährlicher

500 fl CM. für alle kommanden oder wenigstens für die nächsten 5 Jahre, zur geneigten Würdigung.

Beschluß.

Wird einhellig beschlossen, den besprochenen Beitrag mit jährl. 500 fl auf weitere fünf Jahre zu erstrecken, und ist somit um die a. h. Genehmigung dieser fernern Beitragsleistung einzuschreiten.

8.) Das kk Gubernium erinnert, unterm 1. Februar d. J. Z. 308 das allerhöchste Wohlgefallen Sr Majestät für die willfährige Uibernahme des das Jahr 1842 betreffenden Steuerpostulates.

Beschluß.

Wird ehrerbiethigst zur erfreulichen Nachricht genommen, und das Geschäftstück in das ständ. Archiv hinterlegt.

9.) Der ständ. Ausschuß überreicht unterm 23. März N^o 745 den modificirten Plan zur Organisirung der höchsten Orts bewilligten steier. Ständ. Realschule zu Grätz, wobey auch der Antrag des Hrn. Verordneten der

113v

l. f. Städte und Märkte zur Aufnahme der Handlungswissenschaft unter die Lehrfächer der Realschule nach Thunlichkeit beobachtet wurde, mit dem Antrage, daß unter die Lehrfächer der Realschule auch der Unterricht in der italienischen und französischen Sprache aufzunehmen sey, welche beiden Sprachen als freies Studium betrieben werden sollen, und jedem der beiden Sprachlehrer, welche täglich eine Lehrstunde zu geben hätten, jährlich eine Remuneration von 100 fl CM. zuzuweisen wäre.

Nach diesem vorgelegten Entwurfe des Lehrplanes würden sich übrigens die Kosten dieser Anstalt für das nöthige Personale jährlich auf 5.700 fl CM. belaufen; denn es wäre nemlich an Besoldung zu sistemisiren:

für den Vicedirektor (als Remuneration)	500 fl
» » Profefor der Religionslehre	500 fl
» » » der deutschen Sprache des Stils und kaufmännischen Geschäftsstiles	800 fl
» » Profefors der Elementar Methematik u. Merkantilrechnung	800 fl
» » » der Naturgeschichte und Geographie	800 fl
» » » technischen Zeichnung	800 fl
» » » Kalligraphie	600 fl
» » » Handelsbuchhaltung (Zulage)	300 fl
dann für den Lehrer der italienischen Sprache eine jährl. Remuneration mit	100 fl
eine gleiche Remuneration für jenen der	

französischen Sprache	100 fl
für den Schuldiener ein Gehalt mit jährl.	200 fl
<u>und an Dotation zur Beischaffung der Lehrmitteln</u>	<u>200 fl</u>
Das ist im Ganzen	5.700 fl

Abstimmung.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, das Ausmaß der Besoldungen

114r

scheine ihm zu groß zu seyn. Die Gehalte der Professo- ren an einer Realschule sollten doch mit jenen der Professo- ren an den Universitäten in einem billigen Verhältniße stehen. In Wien und Prag seien auch die Universitäten höher dotirt, daher könne man dort auch den Realschulen höhere Gehalte zuweisen; allein an den Provinzial- Universitäten, wie auch an der Grätzer Karl-Franzens Universität, seien selbst die Gehalte der Fakultäts Professo- ren nur auf 800 – 900 – 1.000 fl sistemisirt, so daß jeder nach dem Dienstalter darin vorrückte und demnach der jüngste den niedersten, der älteste aber den höchsten Gehalt beziehe. Durch eine der Realschule zuge dachte Besoldungsbemessung, welche dem Status der Universität zu nahe komme, müße sich letztere zurückgesetzt fühlen, was gewiß unbillig wäre, indem der Vortrag an einer Realschule doch weniger Vorbildung voraussetze, als jener an einer gelehrten Hochschule. Er trage daher auf eine Gehaltsabstufung von 600 – 700 – und 800 fl in der Art an, daß die Professo- ren unter sich nach dem Dienstalter vorzurücken hätten, jene aber, welche gewisse untergeordnete Fächer vortragen, von dieser graduellen Gehalts-Vorrückung auszuschließen wären.

Für diese Ansicht erklärten sich Hr. Beno Abt zu Admont, Hr. Jos. Graf v Kottulinsky der ältere, Hr. Gottlieb Propst zu Vorau, Hr. Adrian Gf D’Avernas, Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg, Hr. Rit. v. Protasi, Hr. Freiherr v Waidmannsdorf, welcher jedoch nur zwei Gehaltsstufen zu 700 und 800 fl proponirte, und Hr. Karl Gf. v Goes, welcher dieselbe Ansicht aussprach.

Hr. Alois Laritz, Propst zu Bruk äußerte, es scheine ihm angemessen, Abstufungen zu 600 – 700 – und 800 fl festzusetzen, jedoch soll die Vorrückung in

114v

einen höhern Gehalt nicht bei zufälligen Erledigungen, sondern von 5 zu 5 Jahren statt finden.

Hr. Beno Abt zu Admont bemerkte noch, er vermiße unter den Vorträgen einen wesentlichen, nemlich jenen über Handelsgeschichte, und zur Vorbereitung für dieses Studium, einen über allgemeine Geschichte. Ausserdem glaube er, daß es zweckmäßig wäre, auch bei der ständ. Realschule so, wie es dermalen bei allen kaiserl. Lehr- anstalten geschieht, für die neuangestellten Professo- ren ein dreijähriges Provisorium festzusetzen.

Dieser zuletzt ausgesprochene Antrag auf eine Frist von 3 Jahren zur Erprobung der Kenntniße und Talente, der Lehrfähigkeit und des sittlichen Charakters der angehenden Professoꝛen fand vielen Anhang.

Hr. Ludwig Abt zu Rein erwiederte hierauf, er sehe sich als Curator des Joanneums veranlaßt, den Ansatz der Gehalte zu vertheidigen; er stelle nicht in Abrede, daß die Professoꝛen der Universitäten an Bildung, Rang und Gehalt jenen der Realschulen vorgehen sollen; und daß sie thatsächlich mit zu spärlichen Besoldungen bedacht seien; Allein daraus, daß die Professoꝛen der Hochschulen zu gering besoldet sind, folge nur, daß man ihre Gehalte erhöhen, nicht aber, daß man die Gehalte an einer neuen, nach den Verhältnißen der Zeit einzurichtenden Lehranstalt kärglicher ausmessen soll. Die Professoꝛen der Realschulen stünden mit jenen an Gymnasien auf einem gleichen Bildungsgrade und im gleichen Range, in den Gymnasien erster Größe aber hätten die Humanitätsprofessoꝛen 700 fl, wobei aber zu bemerken sei, daß selbe meistens dem geistlichen Stande angehören, und somit sei ein Gehalt von

115r

800 fl für einen weltlichen Professoꝛ an der Realschule keineswegs zu hoch, indem man auch von Seite der Staatsverwaltung stets den Grundsatz festhalte, daß ein weltlicher Professoꝛ desselben Faches um 100 fl mehr Besoldung beziehe.

Die Abstufung der Gehalte zu 600 fl – 700 fl – und 800 fl scheine ihm für die Realschule nicht angemessen; denn, da ausser Grätz nur zu Wien, Prag und Triest solche Bürgerschulen bestehen, so würden, während bei den vielen andern Lehranstalten sehr oft ein Wechsel eintritt, an den Realschulen die Erledigungs- und beziehungsweise die Vorrückungsfälle offenbar nur selten eintreten, und dadurch mancher tüchtige Mann verurtheilt sei, lange Jahre hindurch auf einer geringen Gehaltsstufe, vielleicht im Mißmuth auch geistig verkümmern, auszuharren. Da man den ständ. Professoꝛen aber den Uibertritt in besser dotirte Lehrstellen anderer Anstalten doch nicht verwehren kann, so würden die geschickten Männer, wenn sie nicht schon ursprünglich genügend besoldet wären, immer wieder fort trachten, und nur die untauglichen, welche zurückbleiben, nach dem Senium in die beßeren Gehalte vorrücken, womit aber offenbar nichts geholfen wäre.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld, ebenfalls Curator des Joanneums, fügte noch bei, es müße allerdings ein billiges Verhältniß zwischen höhern und untergeordneten Lehranstalten hergehalten werden; allein die ständ. Realschule habe sich nur mit dem Joanneum nicht aber mit der Universität in das rechte untergeordnete Verhältniß zu stellen. Am Joanneum reichen aber die Besoldungen auf 1.200 fl und somit auf einen höheren Betrag als jene der philosophischen Fakultät an der Universität; somit könne auch das Ausmaß der Besoldungen an der Realschule etwas beßer gestellt werden, zumal sonst der Abstand zwischen dem Besoldungsstande am

115v

Joanneum, und jenem an der Realschule, von welcher doch die talentreicheren Individuen an das erstere werden übersetzt zu werden wünschen, ein all zu großer Abstand sein würde; Ein Gehalt von 800 fl sei übrigens für einen gebildeten Mann, welcher seine Pflicht thut und in der Wissenschaft eifrig mitgeht, ohnehin nicht übermäßig; eine Abstufung der Gehalte mit einem Vorrückungsrechte nach dem Senium sei aber auch am Joanneum nicht eingeführt, und somit zur Herhaltung einer wünschenswerthen Gleichförmigkeit unter den ständ. Lehranstalten auch bei der Realschule zu vermeiden. Endlich scheine ihm auch die Einführung des dreijährigen Probe-Provisoriums für die neuen Professoern nicht von praktischem Nutzen; denn es sei schwer solche Vorschriften festzusetzen, nach welchen man bei der Bestätigung oder Entlassung eines solchen Individuums vorzugehen habe; bei Ermanglung solcher festen Normen, auf deren Grundlage eine förmliche Untersuchung abgeführt werden kann, sei man aber in Gefahr dem einen zu nahe zu treten, oder mit dem andern in einen schwierigen Proceß zu gerathen.

Die beiden Herren Curatoren stimmten sonach für den Vorschlag des ständ. Ausschusses, dieser Meinung schlossen sich hierauf noch 24 Landtagsmitglieder an, von welchen [sich] jedoch einige, nach einem von Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun gemachten Antrage, für das dreijährige Provisorium aussprachen.

Hr. Franz Rit. v. Kalchberg brachte in Anregung, man möge nach dem Winke der k. k. Studienhof Commission eine eigene Vice-Directorsstelle mit 1.000 fl CM. Gehalt creiren; denn, wenn dieses Vicedirectorat nur als ein Nebengeschäft betrieben werden soll, so sei sehr zu besorgen, daß es werde vernachlässigt werden,

116r

zudem soll der Vicedirector ein Mann vom Fache sein, damit er nicht nur das eigene Ansehen behaupten kann, sondern auch in der Lage ist, einen verhinderten Professor zu suppliren. Ein solcher unmittelbarer Vorsteher sei an jeder ähnlichen Lehranstalt in der ganzen österreichischen Monarchie, ja in Europa.

Fürchtete man aber, er sei etwa durch die Oberaufsicht über die Realschule zu wenig beschäftigt, so könne man ihm selbe ja unter gewissen Modificationen hinsichtlich aller ständ. Lehranstalten übertragen.

Hinsichtlich der merkantilischen Abtheilung sei er der Meinung, man solle die diesfalls beantragten Fächer in einem eigenen 3^{ten}, nur für die Handlungszöglinge verbindlichen Jahrgange vortragen, was dann ohne Kostenvermehrung durch die nemliche Anzahl von Professoern geschehen könne, nur müsse man dann die Eintheilung der Fächer und Lehrstunden darnach modificiren. Hiedurch würden die Handlungszöglinge Zeit gewinnen, ihre besonderen Lehrfächer an der Realschule gründlich zu studiren, die nöthigen Sprachen zu erlernen, und auch ausserdem sich auf irgend eine Weise in dem an dieser Lehranstalt nicht vorgetragenen Handels- und Wechselrechte

u. dgl. unterrichten zu lassen, während ein zweijähriger Kurs nicht zureichen würde, um sich alle diese Kenntniße genügend eigen machen.

Hr. Karl Gf v Goes erachtete die Anstellung eines eigenen Vicedirectors gleichfalls für nothwendig, gedachte die Besoldung aber nur auf 800 fl zu stellen.

Für einen eigenen Vicedirecor mit 1.000 fl Gehalt stimmten noch Hr. Franz Gf v. Wurmbrand, Hr. Gottlieb Rit. v. Rainer, und Hr. Karl R. v. Haidegg.

Hr. Wilhelm Gf v Khünburg hielt für rätlich, diese neue Anstalt nach einem kleineren Maßstab anzulegen, und alle Fächer, welche schon anderwärts, wie an der Normalschule, an der st. Zeichnungs Akademie, oder im Joanneum gelehrt werden, auszuscheiden,

116v

und die Vicedirectorensstelle nur als ein unentgeltliches Ehrenamt zu behandeln.

Dieser Ansicht schloß sich auch Hr. Ferdinand Jaxa Gf. v. Bakowsky an.

Hr D^{or} Maurer äußerte, der Bürgerstand müße wünschen, daß an der neuen Realschule auch die Handlungszöglinge mit Ausnahme der Waarenkunde, welche später im praktischen Leben beßer eigen gemacht werden kann, ihre vollständige Ausbildung erhalten können; dazu manglen aber in dem vorliegenden Plane die Vorträge über Handlungswissenschaft, und Handels- und Wechselrecht, welche zusammen nur eine Lehrkanzel erfordern würden, und einem 3^{ten} Jahrgange zugewiesen werden können. Dann würde der Handelsstand keinen Lehrling mehr aufnehmen, welcher nicht die Realschule ganz vollendet hat, und so würde bald ein gebildeter Handelsstand heranwachsen. Er erlaube sich diese Ansicht in einem eigenen Vortrage /: welcher hier angeschlossen ist :/ näher zu entwickeln.

Hr. Anton Bonstingl hielt hierauf den gleichfalls hier beiliegenden Vortrag, welcher die Aufnahme der Handelswissenschaft, des Handels- und Wechselrechtes, einem 3jährigen Lehrkurs von 5 Professoren mit dreijährigem Probepreparatorium, die Aufnahme der Schüler mit 1^{ter} Fortgangsklasse aus den Gegenständen der dritten Normalklasse ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Alter, und das Mitaufsteigen der Professoren mit ihren in höhere Klassen vorrückenden Schülern vorschlägt.

Für eine weitere Entwicklung der Merkantilabteilung stimmten übrigens noch Hr. Rit. v. Pittoni, Hr. Verordneter W. A. Pramberger, Hr. Hofer und Hr. Hofrichter.

117r

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinfeld bemerkte hierauf, Grätz sei keine eigentliche Handelsstadt, auch kein anderer Ort des Landes verdiene diese Bezeichnung, aller Handel in Steiermark beschränke sich fast nur auf den Absatz unserer Landesproducte, und die Einfuhr der Verbrauchsartikel, für diese Art von Handel genüge aber die vom Ausschusse beantragte Merkantil Abtheilung der Realschule.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ließen hierauf die Stimmen zählen. Da sich aber bei der Abstimmung die Meinungen hinsichtlich der einzelnen Punkte des Organi-

sirungsplanes und des Status der Professooren sehr gekreuzt hatten, und daher die Entscheidung des Landtages über das dreijährige Probe-Propisiorium der Professooren nicht ganz im Klaren war, so wurde das Verzeichniß jener Herren, welche dafür votirt hatten, abgelesen, und diejenigen, welche sich noch zu dieser Meinung erklärten, darin nachgetragen.

Es zeigte sich nun, daß für das dreijährige Probe-Propisiorium 22 Landtags Mitglieder, deren im Ganzen 46 versammelt waren, gestimmt hatten, und daß somit durch absolute Mehrheit der Stimmen dieser Antrag abgelehnt wurde.

Ebenso hatten sich hinsichtlich aller übrigen Punkte 26 Landtagsmitglieder, d. i. ebenfalls die absolute Mehrheit derselben mit dem Antrage des st. Ausschusses einverstanden erklärt.

Beschluß.

Es wird durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen, den Vorschlag des ständ. Ausschusses hinsichtlich der Organisirung der st. st. Realschule in Grätz, so wie hinsichtlich des Personal- und Besoldungsstandes der dort anzustellenden Professooren vollständig gutzuheißen, und ist somit

117v

a. h. Ortes um die allerhöchste Genehmigung der Realisirung desselben einzuschreiten.

10.) Der ständ. Auschuß unterstützt unterm 25. Februar d. J. N^o 1405 das Einschreiten der Herren Curatoren des Joanneums um Creirung einer Assistentenstelle mit aus der st. Domesticalkasse fließenden 600 fl C. M. an Gehalt für die ständ. montanistische Lehranstalt in Vordernberg.

Beschluß.

Da für den neuen Assistenten an der ständ. montanistischen Lehranstalt zu Vordernberg eine hinlängliche Beschäftigung auszuweisen, und ihm auch die Supplirung des etwa erkrankten oder sonst dienstlich verhinderten Professoors übertragen ist; so erscheint dieser Antrag um so mehr gerechtfertigt, als widrigens leicht der Fall eintreten könne, daß bei Erkrankung des Professoors die Lehranstalt zum Nachtheile der Schüler gänzlich in Stokung geriethe.

Es wird daher einhellig beschlossen, dieser neuen Sistemisirung die landtägliche Verwilligung zu ertheilen, und somit dießfalls um die a. h. Genehmigung anzusuchen.

11.) Das kk Gubernium erinnert untern 28. Februar d. J. Z. 3668 es hätten Seine kk Majestät mit a. h. Entschliessung vom 15. n. M. den steierm. Ständen die Vornahme der Vertheilung der aus dem ständ. Domesticalfonde zu bestreitenden Pferdeprämien in der vor der Hofkanzlei Verordnung vom 13. Juli 1838 Gub. Int. 1. 8^{ber} 1838 Z. 13.373 bestandenem Art allergnädigst zu gestatten geruhet haben.

Beschluß.

Gereicht zur erfreulichen Nachricht,

118r

und wird zu den Acten gelegt; indem für dieses Jahr in Folge dieser a. g. Entschliessung bereits wieder ständ. Vertheilungs Commissäre ernannt worden sind.

12.) Der ständ. Ausschuß unterlegt untern 23. März d. J. N^o 1955 den Antrag, daß die zur Anlegung einer Eisenbahn von Wien durch Steiermark nach Triest erforderlichen Grundablösungen in der Provinz Steiermark dergestalt vom Lande selbst übernommen werden möchten, daß bis zur Abtragung der ganzen Summe ein jährlicher Theilbetrag von 50.000 fl CM., und zwar jährlich 25.000 fl aus dem st. st. Domesticalfonde, und jährlich 25.000 fl durch Umlegung auf die Contribuenten nach dem Grund Steuergulden, an die hohe Staatsverwaltung zu obigem Zwecke beigesteuert werden.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann forderten die Ständeversammlung auf, diesem für das Herzogthum so höchst wichtigen Gegenstände ihre vollste Ausmerksamkeit zu widmen, und gaben zur Vermeidung aller Irrungen bei der Abstimmung zugleich die Erläuterung, daß vom st. Ausschusse unter dem Ausdrücke „Kosten der Grundablösung“ nur jene für den zur Anlegung der Trasse unmittelbar nothwendigen Grund und Boden, keineswegs aber jene für den Ankauf der etwa abzutragenden Gebäude, der Grundflächen für die Bahnhöfe oder für ähnliche Erfordernisse verstanden worden sei.

Herr Beno Abt zu Admont äußerte, er sei mit dem st. Ausschusse hinsichtlich der Beitragsleistung aus dem Domesticum einverstanden, jedoch scheinere es ihm unbillig, daß die Umlegung der zweiten Kostenhälfte nur nach dem Grundsteuergulden geschehen soll; denn wenn gleich der Grundbesitzer auch Vortheile aus der Eisenbahn ziehen dürfte,

118v

so kämen selbe doch auch den Hauseigenthümern, und insbesondere dem Gewerbsmanne und Fabrikanten zu; Überdieß stehe das Anerbiethen, diesen Kostenbetrag auf die Grundbesitzer allein umzulegen, mit jenen Landtagsvorstellungen im Widerspruche, durch welche, und mit Recht, das Grundsteuerpostulat für Steiermark schon wiederholt als zu hoch, und für das Land zu drückend geschildert wurde. Er beantrage daher die auf die Provinz zu repartirende Kostenhälfte nicht nur nach der Grundsteuer, sondern auch nach der Hausklassen- Hauszins- und Erwerbssteuer zu umlegen; denn es sei doch nichts mehr als billig, daß die welche den größten Nutzen haben, auch in das Mitleiden gezogen werden; namentlich wünsche er, daß die großen Gewerken des Landes auf eine passende Weise zu einer verhältnißmäßigen Beisteuer

angehalten werden möchten. Das Stift Admont habe selbst Hammerwerke, und es werde sich gewiß nicht weigern, auch seinerseits einen billigen Beitrag zu leisten.

Hr. Vinz. Gf. Szápáry Excellenz, sagte, ungeachtet das ständ. Domesticum ohnehin viele Auslagen habe, und in diesem Augenblicke keineswegs in der Lage sei, die ganze Summe des Bedarfes bar auszuzahlen, so stimme er doch, – um die ohnehin überbürdeten Contribuenten nicht in das Mitleiden zu ziehen, dafür, die ganze Kostensumme auf das ständ. Domesticum zu übernehmen; indem die Staatsverwaltung ohne Zweifel den baren Betrag vorschießen werde, wo es dann nur darauf ankomme, diesen Vorschuß, wenn auch in mehrjährigen Raten, allmählig wieder zurück zu ersetzen, was die Leistungsfähigkeit des ständ. Domesticalfondes nicht übersteigen werde.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn

119r

erachtete, vor allem die Frage stellen zu müßen, ob das st. Domesticum wohl auch im Stande sei, auf mehrere Jahre eine so bedeutende Last auf sich zu nehmen; nach seiner Kenntniß vom Stande der st. Domesticalkasse sei dieß leider nicht der Fall; denn im letzt verfloßenen Jahre habe der effective Kasserest nur 21.000 fl C. M. betragen. Zudem habe man ständischerseits ohnehin schon 14.000 fl CM. zum Behufe der Ausmittlung der Trasse beigesteuert, und endlich habe man höheren Ortes ja auch gar nicht auf das st. Domesticum hingedeutet, sondern nur die Erwartung ausgesprochen, die Provinz Steiermark werde die Kosten der besprochenen Grundablösung auf sich nehmen. Dieß sei auch sehr billig, weil eben auch die Provinz im Ganzen nicht aber das ständ. Domesticum einen Nutzen von der Eisenbahn ziehen werde. Er sei daher für die Umlegung auf die Provinz, und zwar mache er den Antrag, daß $\frac{3}{4}$ der ganzen Bedarfsumme auf den Grund und Häuserbesitz, und das letzte $\frac{1}{4}$ auf den Güldenbesitz nach der Theresianischen Faßion, jedoch mit Abzug des Betrages für die eigenen Grundstücke umlegt werde; sollte dieß letztere aber nicht beliebt werden, so schlage er vor, jährlich 50.000 fl CM. mittelst Veranschlagung auf die Grundclassificirte Häuser- und Hauszinssteuer im Gesamtbetrage von 1.647.110 fl von der ganzen Provinz einzuheben; übrigens schließe er sich aber überhaupt jeder das Domesticum möglichst schonenden Ansicht an.

Derselben Meinung war noch Hr. Adrian Gf D'Avernas.

Hr. Ferd. Edler Hr. v Thinnfeld bemerkte, die Erwerbssteuer könne ständischerseits nicht zur Umlage irgend eines Landesbeitrages als Maßstab angenommen werden, weil selbe nicht von den Ständen postulirt, sondern von S^{er} Majestät unmittelbar ausgeschrieben

119v

wird. Eine freiwillig anzubietende Beitragsleistung, von welcher eben hier die Rede ist, könne nur aus eigenem oder zur verfassungsmäßigen Disposition gestellten Geldkräften geschehen, alle übrigen Hilfsmittel müße man ganz ausser acht lassen, so

ergiebig sie auch sein mögen. Daß das st. Domesticum zur Erleichterung der Contribuenten auch etwas beitrage, finde er ganz angemessen, auch seien die Kräfte desselben nicht gar so gering wie Hr. Freihr. v Königsbrunn geschildert habe; denn im vorigen Jahre seien zufällig ganz ungewöhnliche Auslagen, wie jene für die Feierlichkeiten bei der höchsterfreulichen Anwesenheit Ihrer k. k. Majestäten, wie die Kosten des Standbildes Kaiser Franz I. der Aufstellung und Enthüllung desselben, etc. vorgekommen; wenn man aber den wahren Stand der ständ. Ersparnisse erörtern wolle, müße man mindestens einen 10jährigen Durchschnitt nehmen, und dann belaufe sich der durchschnittliche Kasserest mit jedem Jahre doch auf mehr als 21.000 fl CM; nemlich vielmehr auf 50.000 bis 60.000 fl C. M.

Um jedoch dem st. Domesticum eine nicht zu bedeutende Beitragsleistung zuzumuthen, beantrage er, statt der Hälfte nur $\frac{1}{3}$ der Grundablösungssumme, auf das st. Domesticum zu übernehmen, und die übrigen $\frac{2}{3}$ nach dem Maßstabe der Grund-Hausklassen- und Hauszinssteuer auf die Contribuenten des ganzen Landes zu umlegen.

Dieser Ansicht stimmten noch 9 andere Landtagsmitglieder bei, unter ihnen auch Hr. Karl Gf v Goes, welcher jedoch äußerte, da die Postulirung der Steuer keinen so wesentlichen Unterschied begründe, so glaube er, daß man doch auch die Erwerbssteuer in den Maßstab der Beitragsumlegung aufnehmen soll; und Se Excellenz

120r

[Fehlstelle]

Hr. Franz Gf v Attems, jedoch mit der Beschränkung der Beitragssumme auf höchstens 400.000 fl im Ganzen.

Hr. Zeno Gf v Saurau war der Ansicht, es dürfte den Kräften des Domesticums am besten entsprechen, nur $\frac{1}{4}$ der Bedarfssumme auf selbes zu übernehmen, die übrigen $\frac{3}{4}$ aber nach Maßgabe der Grund- Hausklassen- und Hauszinssteuer zu repariren, das jährlich zu leistende Beitragsrathum aber im Ganzen nur auf 30.000 fl festzustellen.

Dieser Ansicht schloßen sich auch Hr. Karl Gf v Stürgkh, und Hr. Alfred Gf d'Avernas an.

Hr. Ludwig Freihr. v Mandell beantragte hierauf, aus dem st. Domesticum doch die Eine Hälfte der Grundablösungssumme zu erfolgen, die andere Hälfte der Grund-Hausklassen- und Hauszinssteuer verhältnißmäßig zuzuschlagen, jährlich aber nur einen Gesamtbetrag von 30.000 fl in der Art bar zu entrichten, daß 15.000 fl auf das st. Domesticum und 15.000 fl auf die Contribuenten entfallen.

Mit diesem Antrage erklärten sich 17 Landtagsmitglieder einverstanden, darunter einige die Erwerbssteuer-Pflichtigen, Hr. Moritz Rit. v Pistor aber auch das Urbariale in die Concurrrenz gezogen wissen wollten.

Mit dem ständ. Ausschuß hatten 4 Landtagsmitglieder gestimmt.

Auch Hr. Wilhelm Gf v Khünburg erklärte sich für die Uibernahme der Hälfte der Kosten auf das st Domesticum, limitirte aber die ganze Beitragssumme überhaupt auf 400.000 fl.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten nun, da der ständ. Ausschuß auf einen jährlichen Beitrag von 50.000 fl CM aus der st. Domesticalkasse und den Mitteln der Contribuenten angetragen

120v

habe, so sei wohl kein Zweifel, daß jene Herren, welche dem Ausschusse beigetreten waren, auch der jährlichen Beitragsleistung von 30.000 fl ihre Zustimmung ertheilten, und somit ergebe sich eine bedeutende Mehrheit der Stimmen für den Antrag des Hrn. Ludwig Freihrn. v Mandell.

Da mehrere Herren Landtagsmitglieder wünschten, daß die Richtung des Bahnzuges genauer bestimmt werden möchte, und zwar in der Art, daß selber die Hauptstadt Grätz berühren soll; so fragte Hr. Landeshauptmann Excellenz, ob dieser Beisatz zu der vom st. Ausschusse beantragten Bestimmung der Eisenbahntrasse hinzugefügt werden soll; welche Frage dann allgemein bejaht wurde.

Endlich proponirten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann, daß der st. Ausschuß ermächtigt werden möge, hinsichtlich der Art und Weise der besprochenen Grundablösung der Eisenbahntrasse dasjenige zu verfügen, was für das Vaterland, die Stände und den Dienst am zuträglichsten erscheinen wird. Auch dieser Proposition wurde allgemein beigepflichtet.

Beschluß.

Es wird durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, sich durch das h. k. k. Gubernium und die höchste k. k. Hofkanzlei an S^e k. k. Majestät allerunterthänigst bereit zu erklären, für den Fall, wenn die von Wien nach Triest führende Eisenbahn das Herzogthum Steiermark von seiner Nordgränze gegen Unterösterreich, mit Berührung der Hauptstadt Grätz bis an seine Südgränze gegen Krain in seiner ganzen Länge durchschneidet, in Folge der

121r

heutigen landtäglichen Verwilligung die Kosten der Grundablösung für die eigentliche Schienenbahn, unter welchen Kosten aber die Auslagen für den Ankauf der etwa abzutragenden Gebäude, oder für die Aquirirung der Grundflächen der aufzuführenden Bahnhöfe, Magazine, und ähnlicher Gebäude nicht begriffen sein sollen, dergestalt auf die Provinz Steiermark zu übernehmen, daß bis zur Abstattung der ganzen Summe ein jährlicher Betrag von dreißigtausend Gulden C. M., und zwar jährlich 15.000 fl aus dem st. Domesticum, und jährl. 15.000 fl durch Umlegung auf die Contribuenten nach Maßgabe der Grund- Hausklassen- und Hauszinssteuer an die hohe Staatsverwaltung zur Förderung des obigen gemeinnützigen Zweckes beige-steuert werde.

13.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 7. April d. J. N^o 2469 den Vorschlag zur Vertheilung der ständischen Gnadengaben pr 2.000 fl für das Jahr 1842.

Beschluß.

Die Vertheilung der st. Gnadengaben für das Jahr 1842 wird nach dem Antrage des st. Ausschusses und nach Maßgabe der von der st. Verordneten Stelle verfaßten Consignation vollkommen genehmiget, und ist hievon der st. Ausschuß zum Behufe der weiteren Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

14.) Der ständische Ausschuß überreicht untern 7. April 1842 N^o 2544 den Vorschlag zur Umwandlung der steiermärkischen Taubstummenlehranstalt in ein ordentliches Institut, mit dem Antrage, für dieses Institut ein eigenes Gebäude zu adaptiren, in selbem einen Director mit 600 fl, einen Lehrer mit 400 fl, einen mit 300 fl nebst freier Wohnung, und eine Mädchenarbeitslehrerin mit 150 fl nebst freier

121v

Wohnung, mit der nöthigen Dienerschaft anzustellen, die Kosten aber hiezu aus dem ständ. Domesticalfonde gegen deme zu bestreiten, daß die Ernennung der anzustellenden Individuen, so wie die Gebahrung und Rechnung über das der Anstalt gehörige Vermögen den Ständen übertragen werde.

Abstimmung.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äusserte, er finde sich eigentlich nicht in der Lage, über den vorliegenden Antrag ein Gebäude für das Taubstummeninstitut aufzuführen, eine entschiedene Meinung auszusprechen; denn er vermiße den dießfälligen Bauplan sammt dem Kostenüberschlage; ohne diese Behelfe lasse sich aber kaum ein Beschluß faßen, indem man doch auch die Geldmittel in Erwägung ziehen müße.

Hr. Ferd. Edler Hr. v Thinnfeld stimmte dieser Ansicht ebenfalls bei, und besorgte ein ständ. Einschreiten um Genehmigung der Baukosten zu einem noch gar nicht planmäßig projectirten, und nach den Kosten berechneten Baue dürfte wohl ganz ohne Wirkung seyn; er beantrage daher, zumal bei dem heutigen Landtage ohnehin schon so beträchtliche Summen aus dem st. Domesticalfonde verwilliget worden seien, diesen Gegenstand wieder an den ständ. Ausschuß mit dem Auftrage zurück zu geben, den nöthigen Plan sammt Vorausmassen und Kostenüberschlägen anfertigen zu lassen, und dann das in dieser Hinsicht so wie in allen andern Beziehungen vervollständigte Operat wieder den versammelten Herren Ständen vorzulegen.

Hr. Ludwig Freiherr v. Mandell beantragte, es möge wenigstens schon jetzt um Uibernahme der sämmtlichen Besoldungen für die an der Taubstummen Lehranstalt nothwendigen

122r

Individuen auf das st. Domesticum das erforderliche Einschreiten a. h. Ortes gemacht werden; indem dermalen die Existenz der Lehranstalt lediglich durch die Opfer des Directors Veit Rischner, aufrecht erhalten werde, und somit seine Versetzung auf

einen andern Platz oder sein Ableben den Bestand des Institutes plötzlich gefährden würde.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann stellte nun an die Herren Landstände die Frage, ob sie auf diesen Antrag des Herrn Freiherrn v Mandell eingehen wollten; allein die größte Anzahl derselben stimmte dem Hrn. Ferd. Edlen Hrn. v Thinnfeld bei.

Beschluß.

Es wird mit sehr großer Stimmenmehrheit beschlossen, den dermalen vorliegenden Vorschlag zur Umwandlung der steierm. Taubstummen Lehranstalt in ein ordentliches Institut, und zur gänzlichen Übernahme desselben von Seite der Stände Steiermarks mit der vollständigen Dotirung aus dem st. Domesticum einstweilen wieder an den st. Ausschuß und zwar mit dem Auftrage zurückzugeben, den Plan zum Baue eines Institutsgebäudes sammt Vorausmaß und Kostenüberschlag anfertigen zu laßen, und das sowohl in dieser Hinsicht als auch in allen anderen Beziehungen vervollständigte Operat wieder der Landtagsversammlung vorzulegen.

15.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 7. April d. J. N^o 2623 den Antrag des Herrn Moritz R. v. Pistor zur Richtigstellung des ständ. Giltenbuches³⁸ mit Zuhülfnahme der Resultate des stabilen Katasters, trägt aber darauf an, selben zu verwerfen, weil eine neue Fatirung aller Ertragszweige bei allen

122v

Dominien des Landes ein Gewirre von endlosen Streitigkeiten, und eine allgemeine Aufregung veranlassen würde; weil die Kostenbestreitung, welche eine solche auf die ganze Provinz ausgedehnte Erhebung verursachen müßte, einen ungenehmen Betrag erforderte, dessen Aufbringung höchst schwierig wäre, und weil endlich eine solche neue Fatirung auch gar nicht nothwendig ist, indem der Unterthan im 20% Einlaße ohnehin eine genügende Entschädigung für seine Besteuerung erhält, die liegenden Gründe ohnehin in Evidenz gehalten und besteuert werden, die Wahrung der Privatrechte aber die Sache eines jeden einzelnen Privaten ist.

Abstimmung.

Hr. Moritz R. v. Pistor nahm hierüber das Wort, und äußerte, er schein vom st. st. Ausschusse mißverstanden worden zu sein, seine Absicht gehe keineswegs dahin, irgend ein neues Geschäftsverfahren einführen zu wollen, sondern nur dahin zu wirken, daß die bereits bestehenden diesfälligen Vorschriften gehörig exequirt werden; da jedoch, wie er selbst einsehe, das vorliegende Operat zu umfangreich sei, als daß es sammt allen seinen Beilagen abgelesen, und heute noch berathen werden könne, so mache er den Vorschlag, daß zur Berathung dieses Gegenstandes ein Comité ernannt werden möge, bei welcher er als Mitglied zur Ertheilung der nöthigen Auf-

³⁸ Gültbuch.

klärung zu erscheinen hätte, und welche dann über das erzielte Resultat an den nächsten Landtag Bericht erstatten soll.

Hr. Karl Gf v Goes bemerkte, er stimme in der Hauptsache dem st. Ausschusse bei, da man aber nicht Gelegenheit gehabt habe, den besprochenen Antrag näher kennen zu lernen, so trage er

123r

zwar nicht gerade auf Verwerfung, sondern auf Vertagung des Antrages an.

Hr. Jos. Claudius Rit. v. Pittoni erklärte, er stimme zwar auch dem Ausschusse bei, häge aber die Hoffnung, letzterer werde das, was an dem Operate brauchbar sei, ohnehin selbst zu benützen wissen.

Dieser Meinung schlossen sich auch Herr D^{or} Maurer, Hr. Anton Bonstingl, und Hr. Johann Hofrichter an.

Sämmtliche übrige Herren Landstände vereinigten sich mit dem st. Ausschusse dahin, daß dieser Antrag auf sich zu beruhen habe.

Beschluß.

Durch Mehrheit der Stimmen wurde beschlossen, den von Hrn. Moritz Rit. v. Pistor gestellten Antrag zur Richtigstellung des ständ. Gültenbuches auf sich beruhen zu lassen.

16.) Die Wahl eines ständ. Ausschussrathes vom Herrenstande nach dem Ableben S^er Erlaucht des Herrn Karl Theodor Gfn. v. Schönborn-Buchheim.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann trugen vor, es habe zwar im Laufe des v. Jahres auch Hr. Anton Gf v Attems die Stelle eines ständ. Ausschussrathes niedergelegt; allein da selber den st. Auschußrathssitzungen nach seinem Austritte aus dem st. Verordneten Rathscollegium nur als früher gewesener Ausschussrath beigewohnt hatte, so komme in dem heutigen Landtage doch nur Eine st. Ausschussrathsstelle des Herrenstandes zur Wiederbesetzung;] für den zu diesem Zwecke vorzunehmenden verfaßungsmäßigen Wahlact ernannten hierauf S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die erforderlichen Scrutatores in den beiden Herren: Joachim Suppan, Abten

123v

zu St. Lambrecht, und Ferdinand Edlen Hrn. v. Thinnfeld.

Nachdem das Scrutinium sofort eröffnet, und die Wahlzettel überreicht worden waren, erhielten von den in diesem Zeitpunkte noch im Landtagssaale anwesenden 20 Mitgliedern des Herrenstandes Herr Zeno Gf v. Saurau, neunzehn Wahlstimmen und Hr. Heinrich Gf v. Brandis Eine Wahlstimme.

Beschluß.

Herr Zeno Gf v Saurau wurde auf diese Weise fast einhellig zum st. Ausschussrathe des Herrenstandes erwählt, und sofort von Sr Excellenz Hrn. Landeshauptmann befragt, ob er diese Stelle annehme, worauf sich Hr. Zeno Gf v. Saurau hiezu bereit erklärte. Es ist demnach von diesem Wahllacte an das k. k. Gubernium zur Erwirkung der a. h. Bestätigung des neu erwählten Hrn. Ausschussrathes die erforderliche Anzeige zu machen.

Ignaz Attems m/p

124r

Landtagssitzung vom 28. Juni 1842

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Franz Graf von ATTEMS
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Heinrich Graf von BRANDIS

Ritterstand:

Karl von HAYDEGG
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Franz von LENDENFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Dominik von FRIEB
Franz von HOLZAPFEL-WAASEN
Franz von BRANDENAU-MÜHLHOFEN
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Johann von PISTOR, Ausschussrat
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Ignaz von FRIEB

124v

Moritz von PISTOR
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Wolf BEIN, Syndiker von Mürzzuschlag, Brucker Kreis
Anton KAUZNER, Bürgermeister von Fürstenfeld, Grazer Kreis
Anton BOHNSTINGL, Magistratsrat, Marburger Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Joseph HOFER, Cillier Kreis

Anmerkung: Der 1^{te} st. st. Secretär Carl Gottfr. v. Leitner tratt bei der Verhandlung des 2^{ten} Landtagsartikels, welcher ihn und seine Familie betrifft, ab, und übergab die Führung des Protocolls dem 2^{ten} st. Secretär.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann trugen nun folgende Geschäftsgegenstände vor:

1.) Der ständische Ausschuß überreicht untern 21. Juni d. J. N^o 4918 den k. k. Gubernial Erlaß vom 2. Mai d. J. Z. 1258 mit der Intimation, daß die dermalig angelegte Grundsteuer in Steiermark nach den Resultaten des stabilen Catasters umzulegen seye, und beantragt eine diesfällige allerunterthänigste Gegenvorstellung an S^e Majestät mit der Bitte, daß einstweilen, bis der stabile Cataster der ganzen Monarchie hergestellt ist, die dermahligen Steuerquoten wenigstens aller jener Provinzen, in welchen der stabile Cataster bereits abgeschlossen ist, in eine Gesamtsumme zusammengeworfen, und selbe dann im Innerern eben dieses Ländercomplexes nach den Erhebungen des stabilen Catasters verhältnißmässig repartirt werden möge, wodurch sich eine gleiche Steuerleistung mit etwa 17 ½ Prozent vom

125r

Reinertrage herausstellen, und Steiermark, welches bisher mit 19 59/100 Prozenten belastet ist, schon dermalen eine wirkliche Erleichterung erhalten würde; während im Falle, wenn man mit der Erleichterung der Provinzialquote bis zur Beendigung der Catastraloperationen in der ganzen Monarchie zuwarten sollte, die Überbürdung Steiermarks mit jährlich 170.000 fl noch vielleicht durch 50 Jahre fort dauern würde, wodurch das Land noch eine Einbuße von 8.500.000 fl zu erleiden hätte, so daß dann die Segnungen des neuen stabilen Catasters zu spät kommen würden, indem das verarmte Land dann auch nicht mehr im Stande sein würde, auch nur die endlich ermässigte Steuerquote zu entrichten.

Abstimmung.

Der Hochw. Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, er sei mit dem Antrage des st. Ausschusses einverstanden, jedoch schein ihm passend, die alternative Bitte zu stellen, daß für den Fall, wenn die Übertragung des Überbürdungsbetrages auf alle Provinzen nicht ausführbar wäre, wenigstens das a. h. Steuerpostulat von Steiermark um den Überbürdungsbetrag mit 170.000 fl CM erleichtert werden möchte, weil hiedurch für das Land wahrscheinlich dasselbe Resultat erzielt werden würde.

Hr. Landeshauptmann Excellenz erinnerten hierauf, daß die Staatsfinanzen diesen Ausfall wol kaum würden erleiden wollen, und somit die Umlegung desselben auf andere Provinzen die einzige Erleichterungsart für Steiermark sein dürfte.

Hr. Vinc. Gf. v. Szápáry, Excellenz, erklärte sich mit dem Ausschusse einverstanden, und wünschte, daß die Vorstellung mit wenigen, eindringlichen Worten möge verfaßt werden; dann machte er auch den Antrag, daß S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann von den versammelten Herren Landständen möchte gebethen werden, dieses

125v

Majestätsgesuch unmittelbar selbst in die Hände S^r k. k. apostol. Majestät niederzulegen, und diese wichtige Angelegenheit durch mündliche Fürsprache und Erläuterung zu unterstützen.

Diesem Antrage stimmten alle Landtagsmitglieder bei.

Hr. Franz Gf. v. Attems Excellenz, führt einige Beispiele seiner Herrschaft Gösting auf, aus welchen hervorgeht, daß nach dem neuen Cataster hie und da sehr bedeutende Steuererhöhungen vorkommen. Er besorgte, die übrigen bereits mit dem neuen Cataster versehenen Provinzen, welche man jetzt in das Mitleiden ziehen wolle, würden gegen die hiesige Proposition Einwendungen machen, und das genaue Festhalten an den Bestimmungen des §. 26. vom Patente des J. 1817 verlangen. Er beantragte daher, S^e Majestät zu bitten, daß der durch die Erleichterung Steiermarks für die Finanzen erfolgende Ausfall auf die ganze Monarchie umlegt werden möchte.

Hr. Beno Abt zu Admont stimmte dem Antrage des ständ. Ausschusses um so mehr bei, als im Eingange des a. h. Patentens vom J. 1817 ausdrücklich gesagt werde, daß der leitende Gesichtspunct bei der Einführung des neuen stabilen Catasters die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit sei, von diesem Gesichtspuncte gehe aber eben auch der ständ. Antrag aus.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky wünschte, daß der dem ständ. Ausschusse mitgetheilte Bericht der Steuercontrollcommissäre über die Steuerüberbürdung der untern Landeskreise dem Majestätsgesuche beigeschlossen;

Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg aber, daß die Vorstellung mehr detaillirt werden möchte.

Hr. Ferd. Edler Hr. v Thinnfeld äußerte, bei Einführung der Josephinischen Steuerregulirung sei dem Herzogthme Steiermark eine Überbürdung von 99.000 fl C. M. abgenommen worden, dessen ungeachtet sei aber die Steuereintreibung in diesem Lande, dessen Volk doch so willig sei, noch immerfort sehr schwierig geblieben. Dieß habe offenbar auf eine noch fortbestehende Überlast an Steuern hingedeutet, allein man sei nicht in der Lage gewesen, selbe ziffermäßig auszusprechen; daher sei auch im J. 1817 eine neue Vermessung und Schätzung der Provinzen zum Behufe eines neuen stabilen Catasters angeordnet worden. Jetzt, nach Beendigung dieser Operationen in Steiermark, habe man die Ziffer des Überbürdungsbetrages ermittelt, und jetzt könne und müsse man daher a. h. Ortes um diesfällige Abhilfe bitten. Die Vortheile und Lasten des Staatsverbandes seien für alle Provinzen gemeinsam, und somit sei die Bitte um Gleichstellung Steiermarks mit den übrigen Provinzen, und vorläufig mit jenen, wo dormalen der neue stabile Cataster schon abgeschlossen ist, eine Sache der Billigkeit, ja der Gerechtigkeit.

Ein Tableau über die dormaligen und künftig nach dem stabilen Cataster entfallenden Steuerquoten der 6 Provinzen Ober- und Nieder-Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Tirol, zeige, daß Steiermark gegen die Durchschnitts-Steuerquote aller dieser Länder um 150.000 fl[,] gegen Niderösterreich aber gar um 170.000 fl zu hoch besteuert sei, das ist ein um so beträchtliches jährliches Capital, daß man dafür im Laufe aller dieser Jahre ausserordentlich viel Gemeinnütziges und Wohlthätiges im Landes selbst hätte gründen, oder befördern können.

Hr. Propst zu Bruck Alois Laritz wünschte, daß die Steuer Umlegung in der Provinz sobald als möglich nach dem stabilen

Cataster geschehen möge, indem Obersteiermark überhaupt sehr überbürdet sei, und zwar wie zum Beispiele die Insaßen der Herrschaft Gallenstein bis zu einer Steuerleistung mit 73 pr. Ct. vom Reinertrage.

Hr. Franz Rit. v. Friedau beantragte, man möge in dem Majestätsgesuche auch anführen, wie viel die Provinz schon bisher zu viel bezahlt habe, weil dieß zum Maßstabe diene, wie es gekommen, daß Steiermark schon dormalen in seinem Wohlstande so sehr gesunken sei.

Dieser Ansicht stimmten viele Hrn. Votanten bei, unter denselben auch

Hr. Zeno Gf. v Saurau, welcher beifügte, diese Anführung sei um so nothwendiger, als der bereits erlittene Verlust Steiermarks einen sichereren Anhaltspunct gewähre, als die Berechnung des noch künftig zu gewärtigenden, weil die Beendigung des stabilen Catasters in der ganzen Monarchie doch vielleicht schneller, als man jetzt besorgt, herbeigeführt werden dürfte; indem die noch übrigen Provinzen nicht in so kleine Parzellen zerfallen wie Steiermark, daher dort alle Catastral Operationen wahrscheinlich schneller vor sich gehen würden.

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn sprach sich dahin aus, er sei mit dem Antrage des st. Ausschusses vollkommen einverstanden, jedoch glaube er, das Majestätsgesuch soll mit der Schilderung der bisherigen großen Überbürdung des Landes und der daraus hervorgegangenen traurigen Folgen beginnen.

Ubrigens fügte er noch bei: [!]

1^{tens} man könnte sagen, das Patent vom J. 1817 bestimme erst den Abschluß

127r

des stabilen Katasters für die ganze Monarchie als den Zeitpunkt, wann die stabilen Steuerquoten für die Provinzen nach den neuesten Catastralerhebungen reguliert werden sollen; allein es zeigt sich, daß die Catastral Operationen in den übrigen Provinzen noch 40–50 Jahre währen dürften, und daher erscheint es ganz gerecht, die bereits jetzt erkannte Ungleichheit in der Besteuerung auch schon jetzt, aber nur provisorisch auszugleichen.

2^{tens} man könnte vielleicht auch anführen, die vorläufige Erleichterung Steiermarks und dagegen höhere Besteuerung anderer Provinzen sei eine Ungerechtigkeit gegen letztere; allein es liegt schon in dem Grundsätze des neuen stabilen Catasters, daß jene Provinzen, welche bisher unverhältnißmässig gering besteuert waren, künftig etwas von der Überlast der andern auf sich nehmen müßen. Bei der beantragten Interimsmaßregel können nun zwei Fälle eintreten. a.) das provisorische Steuerprocent kann nemlich größer ausfallen, als am Ende das stabile. Dieß wäre aber noch kein Unrecht gegenüber den bisher so viele Jahre schon überbürdet gewesenen Provinzen, denn die nun in das Mitleid gezogenen Provinzen würden nun nur auf kürzere Zeit mittragen, was die andern bisher ganz allein und durch längere Zeit getragen haben; zudem würde sich ja das stabile Steuerprocent am Ende nie auf weniger als 16% stellen, während das provisorische auf etwa 17 ½ % also nur um 1 ½ % höher zu berechnen sein dürfte. b.) das provisorische Steuerprocent kann aber auch geringer ausfallen als das stabile, und dann fällt ohnehin jede Ursache zur Beschwerde für diese Provinzen weg.

127v

3^{tens} meine er, man solle es dem weisen Ermessen der höchsten Staatsverwaltung anheim stellen, ob es nicht zweckmässig wäre, ob die noch übrigen Provinzen allmählig, wie bei einer der stabile Cataster hergestellt ist, in die beantragte provisorische Steuerumlegung einbezogen werden sollen, oder ob dießfalls bis zur Herstellung des Catasters in allen diesen noch übrigen Provinzen zu warten sei.

Beschluß:

Es wird somit fast einhellig beschlossen, nach dem Antrage des ständ. Ausschusses an Allerh. S^c Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß einstweilen, bis der neue stabile Cataster in der ganzen Monarchie hergestellt ist, die dermaligen Steuerquoten wenigstens aller jener Provinzen, in welchen der stabile Cataster bereits abgeschlossen

ist, in eine Gesamtsumme zusammengeworfen, und selbe dann im Innern eben dieses Ländercomplexes nach den Erhebungen des stabilen Catasters verhältnißmäßig repartirt werden möge; zur Ausarbeitung welches Majestätsgesuches die von den Hrn. Votanten an die Hand gegebenen Bemerkungen, so weit sie mit dem Petitum vereinbarlich sind, zu benützen sind.

Endlich ist an S^e Excellenz Hrn. Landeshauptmann die hochachtungsvolle Bitte zu stellen, dieses Majestätsgesuch eigenhändig an a. h. S^e Majestät unsern allergnädigsten Herrn und Kaiser überreichen, und selbes durch mündliche Erläuterungen unterstützen zu wollen.

128r

2.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 28. Mai d. J. N^o 3502 mit dem Antrage, daß in Folge eines gegen das Indignat der Familie v Leitner vorgekommenen Anstandes ein allerunterthänigstes Majestätsgesuch überreicht werden möge, damit sämtliche rittermässige Edelleute, und alle jene, in deren Diplomen der Ausdruck: „in den Ritterstand erhoben“ nicht enthalten ist, und welche das Indignat in Steiermark besitzen, im Genusse desselben erhalten, und im Sinne des für Gallizien erflossenen a. h. Patentes vom 13. April 1817 den Rittern gleich gehalten werden mögen; indem

¹tens schon nach der Etimologie und der Auslegung der berühmtesten deutschen Wortforscher, wie Campe, Heinsius etc. das Wort „rittermässig“ das ausdrücke, was im Stande und in den Pflichten eines Ritters gegründet ist; und aus der Polizei-Ordnung Kaiser Carl V. dd^o Augsburg anno 1530 hervorgeht, daß sogar der Ausdruck „fürstenmäßige“ im legalen Gebrauche stand, und daß Fürsten und Fürstenmäßige zum fürstlichen Stande, und somit ohne Zweifel auch Ritter und Rittermäßige zum ritterlichen Stande gehören.

²tens indem bei der Aufnahme in den Malteser- oder Deutschen Orden, so wie in die Adelichen Damenstifte der rittermäßige Adel als wahrer Erbritteradel angesehen und durch rittermäßiges Herkommen bezeichnet wurde;

³tens indem in vielen neueren mit dem Ausdrücke „in den Ritterstand erhoben“ ausgefertigten Diplomen die Ausdrücke „Ritterstands Personen, rittermäßige Standespersonen, ritterliche Personen, rittermässige Leute, ritterliche Adelspersonen, rittermässige Edelleute etc.[“] als gleichbedeutend gebraucht werden, und dieß zwar von allen Kaisern, und selbst noch

128v

von Weill. Sr Majestät Franz I.

⁴tens indem viele Familien bereits adelich waren, als sie dem rittermäßigen Adel beigesellt wurden, wogegen aber auch viele unmittelbar vom Bürgerstande in „den Ritterstand erhoben wurden“ so daß diese Diplome sich auch in dieser Beziehung gleichstellen; und

5^{tens} indem die a. h. Patente von Ferdinand II. dd^o 1. März 1631, von Joseph I dd^o 2. Februar 1707, von Carl VI dd^o 12. Novbr 1721 und dd^o 19. Dezbr 1736 dennen, so des rittermäßigen Standes und Herkommens sind, ausdrücklich einen höhern Titel und Rang als den übrigen Adelichen und zwar gleich nach den Freiherren zuweisen; und endlich selbst Weill. S^e Majestät Kaiser Franz I. im Verfaßungspatente für das Königreich Gallizien dd^o 13. April 1817 wörtlich erklärt, daß die rittermäßigen Edelleute nicht minder als die in den Ritterstand erhobenen zum Ritterstande gehören. Somit zeige sich, daß fünf a. h. Patente zu Gunsten des Ritterstandes der rittermäßigen Edelleute sprechen, hingegen nicht ein einziges erschienen sei, welches das Gegentheil entschiede, was auch schon der Umstand beweist, daß noch jetzt dießfalls eine a. h. Entschliebung erwartet werde; wie schon in mehreren höheren Erledigungen und neustens wieder in jener hinsichtlich der Familie v Leitner bekannt gegeben wurde.

Zugleich zeigt der st. Ausschuß an, daß er zu Gunsten der Familie v Leitner, welche durch Carl Gottfr. und Joseph v Leitner unter 25. Mai d. J. um Vertretung des ihnen verliehenen Incolates gebeten hat, bereits insbesondere das Erforderliche eingeleitet, und das k. k. Gubernium ersucht habe, bei der höchsten k. k. Hofkanzlei erwirken zu wollen, daß auf die Löschung der genannten Familie aus der st. Matrikel nicht möge gedrungen werden, bis Seine k. k. apostol. Majestät in dieser speciellen Angelegenheit die allergnädigste Entschliebung

129r

werde kund gegeben haben.

Abstimmung:

Hr. Franz Gf. v. Attems, Excellenz, äußerte, er verspreche sich von einer solchen Einlage keinen Nutzen für das Allgemeine, und sei vielmehr dafür, hinsichtlich der Belassung des Incolates der Familie v. Leitner allein a. h. Ortes einzuschreiten.

Hr. Ferd. Edler Hr. von Thinnfeld sprach sich dahin aus, vor der Hand sei eigentlich in Zweifel gestellt, ob die rittermäßigen Edelleute zum Ritterstande gehören, oder nicht. Werde diese Frage a. h. Ortes bejahend entschieden, so behebe sich jeder Anstand wegen des Incolates von selbst, erflöbe aber eine verneinende a. h. Entschliebung, so könnten die Herren Stände für die Zukunft keinen der ältern rittermäßigen Edelleute mehr in ihr Consortium aufnehmen. Er sei daher der Meinung, daß man S^e Majestät bei dem Umstande, da über die Auslegung des besprochenen Ausdruckes schon wiederholte und für die Lebensverhältniße der Einzelnen wie für die Interessen der Stände wichtige Differenzen vorkommen, abgesehen vom Incolate, allerunterthänigst bitten solle, Allerhöchst Dieselben wollen allergnädigst zu erklären geruhen, daß die Rittermäßigen zum Ritterstande gehören. Es lasse sich nemlich, wie das Elaborat des st. Archivars und der st. Ausschlußbericht zeigt, erweisen, daß Ritter und Rittermäßige gleichzuhalten seien; um dieß darzuthuen, wolle er einige Parallelstellen aus neueren auf den Ritterstand lautenden Diplomen ablesen, in welchen auch der Ausdruck „rittermäßige Leute oder Edelleute“ abwechselnd als gleichbedeutend mit

„Ritter oder Ritterstandspersonen“ gebraucht wird. (Der Herr Votant liest hierauf der Versammlung mehrere Stellen aus Ritterdiplomen vor, welche seine Behauptung bekräftigen.)

Dieser von Herrn Ferd. Edlen Hrn. v.

129v

Thinnfeld ausgesprochenen Meinung schloßen sich hierauf 18 Herren Landtagsmitglieder an, aus welchen Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn bemerkte, man soll im Petitum den im Ausschlußberichte enthaltenen Ausdruck, welcher auch auf andere Adelige bezogen werden könne, ganz auslassen, und sich lediglich auf jene beschränken, welche in ihren Diplomen den Ausdruck „rittermäßig“ haben.

Hr. Franz Rit. v. Friedau stimmte für den Antrag des st. Ausschusses, äußerte aber, es läge nicht im Interesse der Stände, sich um die Adelsverhältnisse anzunehmen, sondern nur um das von ihnen verliehene Indignat; worauf Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld erwiederte, die Herren Stände hätten das Recht, an solche, welche ein ritterliches Diplom haben, das Incolat zu verleihen, und daher müsse den Ständen allerdings daran liegen, eine bestimmte allerh. Entscheidung zu erhalten, ob ein „rittermäßiges Diplom“ als „ein ritterliches“ anzusehen sei oder nicht.

Die übrigen Herren Votanten sprachen sich ebenfalls für den Antrag des st. Ausschusses aus, so daß für selben im ganzen 15 Hrn. Landtagsmitglieder stimmten.

Beschluß:

Es wurde somit nach dem Antrage des Hrn. Ferd. Edlen Hrn. v. Thinnfeld durch Stimmenmehrheit beschlossen, an S^e k. k. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen, wie dieß im a. h. Verfaßungspatente des Königreiches Gallizien v. J. 1817 bereits ausgesprochen ist, allergnädigst anzuerkennen und zu erklären geruhen, daß die Rittermäßigen zum Ritterstande gehören.

130r

Da kein weiterer Gegenstand zur Verhandlung vorlag, so erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Landtags-Sitzung hiemit für aufgehoben.

Grätz am 28. Juni 1842

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Landeshauptmann.
protocollirt von
Leitner m/p

131r

Landtagssitzung vom 20. September 1842

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Carl Graf von STÜRGKH
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Joseph Freiherr von HAMMER-PURGSTALL
Friedrich Graf von ATTEMS
Ferdinand Freiherr von KÖNIGSBRUN
Ferdinand Graf von JAXA-BAKOWSKY
Carl Graf von GOËSS
Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J. Verordneter
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Anton Raimund Graf von LAMBERG
Moritz Freiherr von EGKH

Ritterstand:

Franz von KALCHBERG, Verordneter
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat

131v

Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Franz von BRANDENAU
Gustav von BRANDENAU
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Franz POMMER, Magistratsrat, Brucker Kreis
Dr. MAURER, Bürgermeister der Stadt Graz, Grazer Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Joseph HOFER, Cillier Kreis

Im Ganzen waren demnach 35 Mitglieder von allen verfassungsmässigen Ständen auf dem Landtage versammelt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffnen den Landtag durch den Vortrag, es habe S^{er} Excellenz Hr. Sohn Friedrich Gf. v. Attems, kk Gubernial Conceptspracticant, und Hr. Gustav Rit. v. Brandenau, Sohn des Hrn. Franz R. v. Brandenau-Müllhofen, um die Introducirung in die heutige Landtagsversammlung angesucht; der erstere dieser beiden Herren sei bereits großjährig, der letztere vom k. k. steierm. Landrechte großjährig erklärt, beide aber von landständischer Abkunft, und somit stehe ihrer Introducirung in keiner Hinsicht ein Hinderniß entgegen.

S^e Excellenz ernennen hierauf für Hrn. Friedrich Gfn. v. Attems Herrn Max Gfn. v. Dietrichstein und Hrn. Joseph Gfn. v. Kottulinsky; für Hrn. Gustav Rit. v. Brandenau aber dessen Vater Hrn. Franz R. v. Brandenau, und Hrn. Gottlieb Rit. v. Rainer als Introductionscommissäre.

Die genannten zwei Herren

132r

Introducenden wurden hierauf von den ihnen beigegebenen Herren Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes, und nahmen dann Sitz und Stimme auf den ihnen standesmäßig zukommenden Bänken.

S^e Excellenz eröffneten hierauf im Angesicht der Landtagsversammlung das gestern im offenen Landtage durch S^e Excellenz, Hrn. Hofkommissär Mathias Constantin Grafen v. Wickenburg an die Herren Stände Steiermarks feierlich übergebene a. h. Immediat Rescript S^r k. k. apostol. Majestät unseres allergnädigsten Herrn und Landesfürsten mit dem Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1843, und brachten sofort zum Vortrage:

1.) Dieses allerhöchste Rescript dd^o Wien am 19. Juli d. J. womit außer der bisherigen Hauszins- und Hausklassensteuer an ordentlicher Grundsteuer

1.368.079 fl 12 kr

und

am Zuschuße

128.841 fl 22 kr

d. i. im Ganzen

1.496.920 fl 34 kr

Conv. Münze vom Herzogthume Steiermark für das nächste Verwaltungsjahr in Anspruch genommen werden.

Abstimmung.

S^e Excellenz beantragten hierauf, das a. h. Steuerpostulat zu verwilligen, jedoch in der diesfälligen Landtagserklärung zugleich die Bitte auszusprechen, S^e Majestät wollen für

die Zukunft von dem Herzogthume Steiermark nur jene Steuerquote allergnädigst postuliren, welche mit jener der übrigen, bisher vor Steiermark begünstigten Provinzen in einem gleichen Verhältniße steht.

Hr. Ludwig Abt zu Rein stimmte dem Antrage Sr Excellenz vollkommen bei, und wünschte nur, daß geradezu auf die

132v

Landtagsvorstellung vom 28. Juni d. J. Zl. 1 Bezug genommen werden möge. Dieser Ansicht schlossen sich auch alle übrigen Landtagsmitglieder an, und es erfolgte somit einhellig der

Beschluß:

Die von S^e k. k. apostol. Majestät in der Gesamtsumme von 1.496.920 fl 34 kr C. M. für das Verwaltungsjahr 1843 vom Herzogthume Steiermark postulierte Grundsteuer wird im Ganzen Umfange einhellig verwilligt; es ist demgemäß an S^e k. k. Majestät die allerunterthänigste Willfährigkeits-Erklärung abzugeben, und darin die bereits unter 28. Juni d. J. L. P. N^o 1 ehrfurchtsvollst gestellte Bitte dahin zu wiederholen, daß einstweilen die Gesamt-Grundsteuerquote aller jener Provinzen, in welchen der stabile Cataster bereits vollendet ist, nach dem Ergebniße des selben verhältnißmässig auf eben diese Provinzen umlegt, und das a. h. Grundsteuer Postulat für Steiermark künftig hienach allergnädigst ermäßigt werden möge. Übereinstimmend ist der st. Ausschuß zur Erlaßung der Steuer-Ausschreibungscurrende, Veranlassung der Steuerrepartitionen und aller übrigen diesfalls erforderlichen Verfügungen zu beauftragen.

2.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 10. Juli d. J. Z. 11968 die unter 28. Juni d. J. erfolgte a. h. Bestätigung des Hrn. Zeno Grafen v. Saurau als Ausschussrat des Herrenstandes der steiermärkischen Stände.

Abstimmung und Schluß.

Da die erforderlichen Intimationen bereits vom ständ. Ausschusse veranlaßt

133r

worden sind, so wird dieser kk. Gubernialerlaß lediglich zur angenehmen Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt.

3.) Das kk Gubernium übermacht untern 30. Juli d. J. Z. 13411 unterstützend das Gesuch des Magistrats der durch Feuer verunglückten Stadt Knittelfeld um eine Unterstützung und um ein unverzinsliches Darlehen aus dem Domesticalfonde, in welchem, sowie in der später eingelaufenen Einlage dd^o 15. September d. J. Z. 673 dargestellt wird, daß bei dem am 26. Juli d. J. statt gefundenen Brandunglücke 60 Wohn- und 62 größere und kleinere Wirtschaftsgebäude von den Flammen verzehrt

wurden, daß der daraus sowie aus dem Verluste an Vorräthen, Fahrnissen, Kleidungsstücken, Baarschaften u. dgl. hervorgegangene Schaden sich nach der bereits gepflogenen Erhebung auf die Summe von 132.896 fl 49 kr CM. belauft, von welcher zwar der an Brandschadenversicherungsgeldern und durch milde Sammlungen eingegangene Vergütungsbetrag von 51.353 fl 3 ¼ kr abzuschlagen kommt, wonach aber noch immer der für die Verunglückten höchst schmerzliche Schadensrest mit 81.500 fl unbedeckt bleibt.

Abstimmung.

S^e fürstl. Gnaden, Hr. Fürstbischof v. Seggau stimmten für ein Geschenk und ein unverzinsliches Darlehen, erklärten aber über den Betrag sich wegen Unkenntniß des Standes der Domesticalcasse nicht numerisch aussprechen zu können.

Hr. Carl Gf. v. Goes beantragten ein unverzinsliches Darlehen von 10.000 fl und ein Geschenk von 5.000 fl, weil diese Beträge mit jenen, welche man der Kreisstadt Judenburg zuwendete, in Verhältniß stehen dürften.

133v

Diesem Antrage stimmten noch sechs Landtagsmitglieder bei; unter diesen auch Hr. Verordneter der l. f. Städte und Märkte Pramberger, welcher sich für selben insbesondere erklärte: a.) weil Knittelfeld in 45 Jahren 4 mal vom Feuer verheert worden sei, welcher unerhörte Unglücksfall wol eine ausserordentliche Unterstützung rechtfertige; b.) weil der Feuerschaden an Mobilien beim letzten Brande ungemein groß gewesen sei, und 45.687 fl 49 kr betragen habe; die Mehrzahl solcher an Mobilien Beschädigter und selbst manche verunglückte Hausbesitzer nicht geeignet seien, mit einem Darlehen unterstützt zu werden, indem sie nicht im Stande wären die geforderte Sicherstellung zu leisten. Für alle Beschädigten solcher Art sei daher eine Unterstützung nur durch Geschenke möglich, an letzteren seien aber in Folge milder Sammlungen im Ganzen erst 8629 fl 19 ½ kr aufgebracht worden, um so wünschenswerther erscheine daher ein Geschenk aus der st. Domestikalkasse, insbesondere, da nun nach einem schon längeren Zeitverfluße von Seite der Privaten keine weitere Unterstützung mehr zu erwarten sei.

D^{or} Maurer fügte auch bei, daß von einer Exemplification für andere künftige Fälle, was einige Herren besorgen, nicht die Rede sein könne, indem die durch Brand Verunglückten an den st. Domesticalfond keinen Anspruch haben, ein freies Geschenk aber in einem Falle gewährt,

134r

im andern aber versagt werden könne, zumal wenn etwa die Mittel dazu fehlen sollten. Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht schlug vor, ein Darlehen von 10.000 fl und ein Geschenk von 2.000 fl CM zu ertheilen, welchem Vorschlage auch Hr. Rit. v. Pittoni beistimmte.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte die st. Domest. Kasse habe zwar allerdings nicht die Bestimmung einer Brandschadenvergütung; allein so ganz unberufen zu ausserordentlichen Unterstützungen dieser Art scheine sie ihm doch nicht, da es sich doch darum handle, einer ganzen Ortschaft im Lande zu ihrem Fortbestande behilflich zu seyn, und sie bei Contributionsfähigkeit zu erhalten. Schwierig sei allerdings jene größere Unterstützung aus dem Domesticalfonde, weil selber so vielseitig in Anspruch genommen werde, und namentlich die Regulirung der Domesticalschulden nicht aus den Augen gelassen werden dürfe. Er glaube daher nicht, daß es thunlich sei, den durch Brand verunglückten Knittelfeldern ein Geschenk aus dem st. Domesticum zu verabfolgen, jedoch stimme er für ein, nach Einem Jahre in 20 Jahresraten zurück zu ersetzendes unverzinsliches Darleihen von 10.000 fl CM., in der Art, wie selbes vor 2 Jahren den Judenburgen gewährt wurde, und zwar dieß um so lieber, weil dem Vernehmen nach alle beteiligten Hausbesitzer ihre Gebäude versichert, und daher jene Vorsorge getroffen hatten, welche man bei dem Vorhandensein so vieler Assekuranz Anstalten von vernünftigen Hausvätern fordern kann.

134v

Diesem Antrage stimmten noch 16 Landtagsmitglieder bei.

Hr. Ludwig Freiherr v Mandell beantragte ebenfalls nur ein Darleihen von 10.000 fl, wünschte aber, daß die Rückzahlung desselben erst nach 4 Jahren beginnen sollte, weil selbe den Verunglückten in den ersten Jahren wol sehr schwer fallen würde; welcher Meinung sich auch Hr. Moritz Rit. v. Pistor anschloß.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld äußerte, auch er schlage nur ein unverzinsliches Darlehen vor, jedoch im Betrage von 15.000 fl C. M; da hiebei den Verunglückten ohnehin auch die Zinsen sowie die Zinsen von Zinsen zu gute kommen, so sei auch dieß in 15 Jahren ein Geschenk von ebenfalls 15.000 fl C. M. mit welcher Proposition sich auch Hr. Rit. v Griendl um so mehr einverstanden erklärte, als auf solche Weise eine gewisse Gleichheit mit der den Judenburgern gewährten Unterstützung hergestellt werde.

Hr. Ferd. Jaxa Gf. v. Bakowsky sprach sich für keinerlei Unterstützung aus.

Beschluß:

Durch Mehrheit der Stimmen wird nach dem Antrage des Hrn. Ludwig Abten zu Rein beschlossen, den durch Brandschaden verunglückten Knittelfeldern, so wie vor 2 Jahren den Judenburgern, ein unverzinsliches Darleihen pr 10.000 fl C. M., welches in zwanzig, nach Einem Jahre beginnenden Jahresraten zurückzusetzen, einstweilen aber sicher zu stellen ist, aus der st st Domesticalcasse zu erfolgen,

135r

und durch das k. k. Gubernium um die a. h. Genehmigung dieser Darlehens-Ertheilung einzuschreiten.

4.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 18. August d. J. Z. 7065 die Einlage Sr Durchlaucht des Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten v Metternich k. k. Haus- Hof und Staatskanzler etc. und dessen Herrn Schwiegersohnes Moritz Grafen v. Sandor um Verleihung des steiermärkischen Landesincolats an den Letzteren.

Abstimmung.

Nach Ablesung der erwähnten Einlage nahm Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn das Wort und äußerte, es dürfte wohl nicht nöthig sein, die Hochansehnlichen Herren Stände an die vielen und ausserordentlichen Verdienste zu erinnern, welche jener hohe Staatsmann, von dem die vorliegende Einlage mitunterzeichnet sei, sich um den Staat und um den allergnädigsten Monarchen erworben hat. Es sei aber auch eine Thatsache, daß insbesondere auch die Herren Stände Steiermarks sich stäts und in den wichtigsten Fällen der durch dessen mächtige Einflußnahme dargethanen besonderen Gunst des Herrn Haus- Hof und Staatskanzlers Fürsten v Metternich zu erfreuen hatten. Er trage daher darauf an, die Herren Stände mögen in dankbarer Rücksichtnahme auf den durchlauchtigen Fürsten von der sonst allerdings gebräuchlichen Ballotirung abgehen, und Hochdessen Herrn Schwiegersohn Moritz Grafen v. Sandor, wiewol gegen Entrichtung der herkömmlichen Taxen, per acclamationem zum steiermärkischen Herrn und Landmann ernennen und in ihre Gemeinschaft aufnehmen.

135v

Hierüber erhob sich also gleich die ganze Landtagsversammlung von den Sitzen, und erklärte sofort per acclamationem ihre Zustimmung.

Beschluß:

Per acclamationem wird einhellig beschlossen, dem Hochgebornen Herrn Moritz Gfn. v. Sandor das Incolat im Herzogthume Steiermark sammt allen damit verbundenen Prärogativen gegen Entrichtung der Taxen zu verleihen, denselben durch den st. Ausschuß, dessen Herrn Schwiegervater C. W. L. Fürsten von Metternich aber mittelst Präsidial Schreiben hievon zu verständigen, und erstern um Einsendung einer vidimirten mit einer gemalten Wappencopie versehenen Abschrift seines Grafendiploms zu ersuchen; zugleich auch den Auftrag an den st. Ausschuß wegen Immatriculirung dieses neuen Herren Landstandes, Ausfertigung des Diplomes, Hinterlegung der erforderlichen Adelsdocumente in das ständ. Archiv, Verständigung des Hrn. Landmarschalls Zeno Grafen v Saurau und Bekanntgebung an die unterstehenden Ämter zu erlassen.

5.) Das kk Gubernium erinnert untern 13. August 1842 Z. 14.313 auf das Landtags Einschreiten vom 12 April d. J. die unterm 2. August erflossene a. h. Genehmigung, dem i. ö. Gewerbs und Industrie Vereine auf die Dauer weiterer 5 Jahre eine jährliche Unterstützung von 500 fl CM aus dem ständ. Domesticalfonde zu erfolgen.

Abstimmung und Beschluß.

Da die Bekanntgebung an den Industrie Verein sowie die Zahlungsanweisung bereits vom st. Ausschusse verfügt

136r

worden ist; so geht das Exhibitum ad acta.

6.) Der ständ. Ausschuß berichtet untern 2. 7^{ber} d. J. N^o 7343, daß für einen Betrag von 100.000 fl CM mit Ersparung von 821 fl 31 ³/₄ kr CM neuerlich für die ständ. Depositencasse um 189.089 fl 8 kr 2^otige verloosbare Obligationen der älteren Staatsschuld eingekauft worden sind.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt.

7.) Der ständ. Ausschuß berichtet untern 2. 7^{ber} d. J. N^o 6479 die von demselben getroffenen Einleitungen zur Regulirung der ständ. Matrikel und des Wappenbuches, und beantragt eine Vorstellung zur Aufrechthaltung des bisherigen ständischen Befugnisses Zertifikate über das steiermärkische Incolat, sowie Auskünfte und Abschriften aus dem im ständ. und Joanneums Archive, sowie in der Joanneums Bibliothek befindlichen Manuscripten und Druckwerken, ohne besondere Bewilligung der landesfürstl. Behörden ertheilen zu dürfen.

Abstimmung.

S^e Excellenz erinnern, der vorliegende Gegenstand zerfalle in zwei Theile, nemlich 1.) in einen Antrag zur Regulirung der ständ. Matrikel, und des Wappenbuches; und 2.) in einen Vorschlag zur Aufrechterhaltung des ständ. Befugnißes, Certificate, Auskünfte und Abschriften in Adelsangelegenheiten aus den ständ. Archiven, sowie aus der Joanneumsbibliothek zu ertheilen, ohne dazu der Bewilligung einer landesfürstlichen Behörde zu bedürfen.

136v

Was den ersten Punct betreffe, so würde wol keine besondere Umfrage nöthig sein, da gewiß jeder von den anwesenden Herren von der Nützlichkeit der beßeren Regulirung der st. Matrikel und des Wappenbuches überzeugt sein werde; und somit erübrige nur, die Herren Landstände zu ersuchen, es möchten jene, welche ihre Familie für alle Zukunft vor der Gefahr, ihre Incolats Ansprüche nicht gehörig darthun zu können, sicherstellen wollen, die dahin gehörigen Documente und Behelfe dem ständ. Archivar im kurzen Wege zur diesfälligen Benützung übergeben.

Was den zweiten Punct anbelangt, so dürfte es allerdings passend sein, gegen die in neuerer Zeit von Seite der h. k. Hofkanzlei ausgegangenen Beschränkung der Stände, in Adelsangelegenheiten Auskünfte, Abschriften und Certificate zu ertheilen,

eine Vorstellung zu überreichen, und zwar durch das k. k. Gubernium an die h. k. k. Hofkanzlei.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußert sich, er sei mit dem Antrage Sr Excellenz und des ständ. Ausschusses vollkommen einverstanden; denn es handle sich hier ja nicht um die Entscheidung des Adels-Rechtes, sondern nur um die Bestätigung eines Factums, und das Befugniß zu einer solchen werde man den Ständen doch wol nicht nehmen wollen; dieses beruhe auf einer uralten Observanz, welche bis in die neueste Zeit ausgeübt wurde; die Stände hätten von jeher derlei Certificate ertheilt, Stammbäume verificirt u. dgl; und solche Bestätigungen seien von jeher allenthalben als legale Documente respectirt worden. Da es

137r

jedem Privaten unbenommen sei, ein gültiges Zeugnis auszustellen, so verletze es offenbar die Würde der Stände, gerade sie in dieser Hinsicht so sehr beschränken zu wollen. Er erachte überhaupt, daß es eine Pflicht der Stände sei, ihre Rechte, auch die kleinsten, so wie sie von den Altvordern auf die Gegenwart überliefert wurden, auch für die kommenden Generationen im nemlichen Umfange zu bewahren; und er stimme daher allerdings für eine Vorstellung in dieser Angelegenheit.

Hr. Gf. v. Lamberg fügte bei, er zweifle um so weniger an dem günstigen Erfolge einer diesfälligen Vorstellung, wenn man selbe im Tone einer Aufklärung abfaßte, und dabei das vom Hrn. Abten zu Rein angedeutete in der Art auseinandersetzte, daß es den Ständen nie begegnet sei, in Adelsachen entscheiden zu wollen, sondern, daß sie nur verlangten, hinsichtlich der Ertheilung von diesfälligen Certificaten, von Auskünften und Abschriften nicht an die vorläufige Bewilligung einer landesfürstlichen Behörde gebunden zu sein.

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn bemerkte insbesondere, ein solches Verboth würde zur Folge haben, daß keine Familie mehr Adels Documente, Filiations-Urkunden oder sonstige Familienschriften dem Joanneums Archive übergeben würde; indem sie der Gefahr ausgesetzt wäre, daß ihre eigenen Abkömmlinge am Ende nicht einmal eine Abschrift von selben erhalten könnten, ohne vorher eine ganze langwierige und oft kostspielige Filiationsprobe abzuführen.

Ebenso stimmten alle übrigen Landtagsmitglieder einhellig dem diesfälligen Antrage Sr Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes und des st. Ausschusses,

137v

mit der von Herrn Gfn. v Lamberg proponirten Stilisirungsweise vollkommen bei.

Beschluß:

Die vom ständ. Ausschusse getroffene Einleitung zur Regulirung der ständ. Matrikel und des ständ. Wappenbuches wird gutgeheißen, und weiters beschlossen, zur Wahrung des ständ. Befugnißes zur freien an die Bewilligung einer landesfürstlichen Behörde nicht gebundenen Ertheilung von Certificaten über das steierm. Incolat,

sowie von Auskünften und Abschriften aus dem im Landschafts- und Joanneums Archive oder in der Bibliothek des Joanneums befindlichen Urkunden, Manuscripten und Drukwerken eine Vorstellung an die h. kk. Hofkanzlei mit der Aufklärung zu überreichen, daß man hiebei jetzt so wie von jeher weit entfernt sei, ständischerseits ein Entscheidungsrecht in Adelsangelegenheiten in Anspruch nehmen zu wollen.

8.) Das kk Gubernium erinnert untern 18. August d. J. Z 14431, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 3. n. M. mit Wohlgefallen die von den Herren Ständen im Landtage am 12. April d. J. angebothene Mitwirkung zu der in Staatsrücksicht wichtigen Errichtung der Staats-Eisenbahn nach Triest auf die von der Mehrheit der Stimmen beantragte Weise anzunehmen, und im Interesse der Herren Stände zu gestatten geruhet haben, daß Ihnen die Ausmittlung der von Ihnen zu leistenden, von den Staatsfinanzen aber nach Maßgabe des Bedarfes vorzuschießenden Grundentschädigungen selbst überlassen bleiben.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten hierauf der Landtagsversammlung, in Folge eines Gubern. Präsidial Intimates dd^e 9. August 1842 Z. 1493/pr.

138r

habe der ständ. Ausschuß sich gegen die hohe Regierung dahin ausgesprochen, daß das Grundablösungsgeschäft am füglichsten durch einen ständ. Commissär geschehen könne, welchem ein technisches Individuum von der Staatseisenbahn Direction, die Bezirkscommissäre der beteiligten Landesstrecken, und ein Buchhaltungs Beamter beizugeben wären.

Bei der Ablösung selbst sei der Schätzungswerth der neuesten Catastral Grundschätzung zur Basis zu nehmen, dabei aber das jedesmalige besondere Verhältniß billig zu berücksichtigen, und nur im äußersten Falle zur gerichtlichen Schätzung zu schreiten. Ubrigens habe der st. Ausschuß vom hohen Aerar für dermalen einen Vorschuß von 100.000 fl C. M. angesprochen, um die Ablösungsbeträge alsogleich bezahlen zu können, wodurch man die Grundeigenthümer zur Überlassung ihrer Grundparzellen willfähriger zu machen hoffen dürfe.

S^e Excellenz beantragten hierauf, die Landtagsversammlung möge diese Grundsätze, und die nach selben bereits verfügten Einleitungen des ständ. Ausschusses gutheißen, und letzteren bei der oftmaligen Dringlichkeit der Umstände und der Unvoraus-sichtlichkeit der sich ergebenden Detail-Geschäfte zugleich ermächtigen, die in dieser Angelegenheit weiters nöthigen Verfügungen unmittelbar selbst zu treffen.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky äußerte, er sei mit dem Antrage S^r Excellenz ganz einverstanden; da jedoch in Obersteier die Eisenbahn Arbeiten bereits begonnen hätten, und die Grundbesitzer bereits factisch expossessionirt würden, so erachte er es für nothwendig, sich vom Landtage aus an das kk Gubernium mit dem Ersuchen zu wenden, die Grundablösungs-

Angelegenheit möglichst beschleunigen zu wollen, damit die dermalige Ignorirung der Eigenthumsrechte nicht eine üble Stimmung im Lande hervorrufe.

Dieser Ansicht schlossen sich mehrere Landtagsmitglieder an, insbesondere bemerkte Hr. Zeno Gf v Saurau, die Grundeigenthümer der zur Erbauung der neuen Pulvermagazine bei Neuschloß verwendeten Grundparcellen hätten, obwohl ihnen sogleich bare Vergütung zugesichert wurde, und die Stände bereits ihren namhaften Beitrag ausgezahlt hätten, noch immer ihre Vergütungsbeträge nicht erhalten; es sei daher bei den Grundparcellen für die Eisenbahn eine solche Zögerung noch um so mehr zu besorgen, weil die Grundbesitzer nun schon in Vorhinein bis an den Schluß der Verhandlungen mit ihrer Bezahlung vertröstet würden.

Weiters äußerte Hr. D^{or} Maurer, vor Allem sei es nothwendig, die Grundschätzung vorzunehmen, damit die Grundbesitzer einmal dadurch beruhigt werden, daß ihnen, wenn auch nicht augenblicklich das bare Geld, so doch eine feste Basis für ihre Ansprüche gegeben wird; und Hr. Franz Pommer fügte noch bei, namentlich sei es wünschenswerth, daß mit der Grundablösung zuerst im Brucker Kreise begonnen werde, weil dort die Eisenbahns-Arbeiten bereits im Gange, die Grundbesitzer aber schon in einer so gereizten Stimmung seien, daß sie wider das gegen ihr Eigenthum bisher beobachtete Verfahren zu murren beginnen.

Ubrigens stimmten alle Landtagsmitglieder dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes vollkommen bei.

Beschluß:

Es wird einhellig beschlossen, die vom ständ. Ausschube in Folge des k k. Gubernial Präsidial Intimates dd^o 9. August d. J. Zl. 1493/pr bisher getroffenen Einleitungen zur Grundablösung für die Staatseisenbahn gutzuheißen, und denselben zugleich ferners zu ermächtigen, in dieser Angelegenheit das weiters Erforderliche unmittelbar selbst zu verfügen.

9.) Der ständ. Ausschub machet untern 2. d. M. Z. 7413 und 7248 die Anzeige, daß bei Einführung des neuen stabilen Catasters a) die verfassungsmässige Wirksamkeit der Herren Stände Steiermarks hinsichtlich der Evidenzhaltung desselben, so wie b.) der Fortbestand der gegenwärtigen Einrichtung der ständ. Kreiskassen gefährdet zu sein scheine; denn ad a.) durch den k. k. Gubernial Erlaß dd^o 16. Juli d. J. Z. 1863 wurde dem ständ. Ausschube eine Abschrift der mit h. k. k. Hofkanzlei Decrete vom 10. Mai d. J. Z. 10.607 herabgelangten Darstellung des Verfahrens bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des stabilen Catasters in Niederösterreich mit dem Beifügen mitgetheilt, daß sich hienach beim Eintritte des neuen stabilen Catasters auch hierlandes zu benehmen sein werde; allein nach diesen Vorschriften ist die Evidenzhaltung des Catasters und der daraus sich ergebende weitere Geschäftszug

lediglich dem k. k. Gubernial Rechnungsdepartement unter Leitung der k. k. Landesstelle zugewiesen, und somit dem Geschäftskreise der Stände entzogen. Hiedurch würde aber die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände gerade in ihrem wichtigsten Momente, nemlich im

139v

Steuer- und Catastral-Wesen angegriffen; indem ohne die Evidenzhaltung des Catasters keine Repartition der Steuern stattfinden, und die Grundzerstückungen nicht mehr auf die bisherige Weise von der ständ. Buchhaltung bearbeitet werden könnten.

ad b.) Durch den kk Gubern. Erlaß vom 17. August d. J. Z 14.463 wurde in Folge hohen kk Hofkanzleidecretos vom 8^{ten} August d. J. Z. 23.756 bekannt gegeben, die Erledigung zur Regulirung des st. Obereinnehmer Amtes hange von der Entscheidung der Frage ab, in welcher Eigenschaft in Zukunft bei Einführung des stabilen Catasters die ständischen Kreiskassen zu bestehen haben; worüber die Anträge an S^e k. k. apostol. Majestät bereits erstattet sind, und somit die a. h. Schlußfassung zu erwarten steht. – Da nun schon vor mehreren Jahren von Seite der h. k. k. Hofkanzlei beabsichtigt war, die st. Kreiscassen in die Kreisorte hinaus zu verlegen, so scheint nun dieses Project wiederholt in Ausführung gebracht werden zu wollen, was aber für den Dienst durchaus nicht zuträglich sei, und das Verhältniß dieser Kassen zu den Ständen gänzlich verrücken würde.

Der st. Auschuß beantragt daher in Hinsicht beider Puncte, eine allerunterthänigste Vorstellung allerhöchsten Ortes zu überreichen.

Abstimmung.

Hr. Martius Freiherr v. Königsbrun äußerte, er müsse mit Bedauern bemerken, daß das kk Gubernium in dieser Angelegenheit nicht ganz loyal zu werke gegangen sei. Hinsichtlich der st. Kreiskassen habe nemlich S^e Majestät Kaiser Franz I mit a. h. Entschließung vom 2^{ten} Mai 1831 angeordnet, die Anträge wegen Errichtung und Organisirung der Kreiskassen sei mit den Vorschlägen

140r

in Verbindung zu setzen, nach welchen die Perception der Steuern in dieser Provinz nach Einführung des stabilen Catasters einzurichten ist. – Wenn nun diese Verhandlungen in neuester Zeit wieder aufgenommen wurden, so wäre es gewiß in der Ordnung gewesen, hierüber die Stände, deren Geschäftsbereich diese Sache wesentlich betrifft, neuerlich einzuvernehmen.

Nicht minder gehöre die Evidenzhaltung des stabilen Catasters in den Wirkungskreis der Stände, und doch sei auch in dieser Hinsicht mit den Ständen nie vorläufig verhandelt worden.

Mindestens hätten diese Gegenstände mit den ständ. Herren Repräsentanten bei den Gubernialberathungen in Angelegenheiten des stabilen Katasters zur Verhandlung gebracht werden sollen; was aber leider auch ausser Acht gelassen worden sei.

Somit sei dieser wichtige Gegenstand ohne Anhörung der Stände leider schon an S^e k. k. Majestät gelangt, nun sei freilich nichts mehr zu thun, als eine umfaßende und gründliche Vorstellung a. h. Ortes zu überreichen, in welcher nicht nur das Recht der Stände auf diese Geschäftsbesorgung, sondern auch die vielen Unzukömmlichkeiten der beantragten Neuerung auseinander zusetzen wären, wie z. B. jene bei Grundzerstückungen, wo die Operate, wenn gleich das k. k. Gubernial Rechnungsdepartement die Amtshandlung hinsichtlich der l. f. Grundsteuer vornähme, doch wegen Vertheilung der Urbarialgaben stäts an die ständ. Buchhaltung gegeben werden müßten, was einen doppelten Geschäftsumtrieb verursachen würde. Er trage daher darauf an, der ständ. Ausschuß soll diesen Gegenstand in die genaueste Erörterung nehmen, hienach eine Majestätsvorstellung entwerfen, und selbe

140v

einem ausserordentlich zusammen zuberufenden Landtage oder einem vergrößerten Auschuße vorlegen, von welchen Versammlungen dann diese Vorstellung eigenhändig unterfertigt, und an S^e Majestät befördert werden soll.

Hr. Ludwig Abt zu Rein erklärte sich für eine, und zwar vom heutigen Landtage ausgehende Vorstellung an S^e k. k. apostol. Majestät, und dieß um so mehr, als diese neu beantragten Änderungen das ständische Steuerwesen angreife[n], das wichtigste von allen Rechten, welche die Stände bisher aus dem grauesten Alterthum bis auf den heutigen Tag herüber gerettet hätten, und welches sie eben seiner Wichtigkeit wegen auf das entschiedenste zu vertheidigen verpflichtet seien.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld und Hr. Franz Rit. v Kalchberg bemerkten noch, die Überreichung dieser Vorstellung sei möglichst bald wünschenswerth, der Antrag des Hrn. Freihrn. v Königsbrun veranlasse aber einen Aufschub, daher sie sich der Ansicht des Hochw. Hrn. Abten v. Rein anschlößen.

Hr. Gf v Lamberg gab die Aufklärung, daß es in Niederösterreich in dieser Angelegenheit auch seit dem Eintritte des neuen stabilen Katasters bei der bisherigen Landesverfaßung geblieben sei, indem die Evidenzhaltung des stabilen Katasters durch eine Landescommission, welche größtentheils aus ständ. Räthen bestehe, besorgt werde, die ständ. Kreiskassen aber noch immer in Wien vereinigt seien; woraus die Beruhigung zu schöpfen sein dürfte, das über die beabsichtigte Vorstellung es auch in Steiermark bei dem dermaligen verfassungsmäßigen Stande

141r

dieser Angelegenheit sein Verbleiben haben werde.

Ebenso stimmten alle übrigen Landtagsmitglieder dem Antrage des ständ. Ausschusses und des Hrn. Ludwig Abten zu Rein vollkommen bei.

Beschluß:

Es wird einhellig beschlossen, zur Wahrung des den Ständen Steiermarks verfassungsmässigen zustehenden Wirkungskreises, hinsichtlich des steiermärkischen Landes-

katasters und dessen Evidenzhaltung, sowie hinsichtlich der – wie es scheint – beabsichtigten Änderung der dermaligen Eigenschaft der steiermärkisch ständischen Kreiskassen eine allerunterthänigste Vorstellung an allerrh. S^e k. k. Majestät zu überreichen, in welcher nicht nur das diesfällige Recht der Stände, sondern auch alle mit den beabsichtigten Neuerungen verbundenen Unzukömmlichkeiten auseinander zu setzen wären.

10.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 16. d. M. Z. 7495 den Antrag des Hrn. Franz Freiherrn v Dienersperg sein eigenthümliches Mineralbad zu Neuhaus cum domino directo über dasselbe den Herren Ständen gegen eine an ihn und seine Erben zu zahlende Leibrente jährlicher 3.000 fl eigenthümlich überlassen zu wollen, wobei der st. Ausschuß zugleich um Ertheilung der weitem Weisung über die allenfälligen Vorerhebungen in dieser Angelegenheit ersucht.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnern voraus, es handle sich hier darum, daß sich die hohe Ständeversammlung darüber ausspreche, ob sie in Verhandlungen zur Überkommung dieses Mineralbades wiederholt eingehen wolle, und dann

141v

wäre der ständ. Ausschuß zur Vornahme der diesfälligen Erhebungen zu beauftragen; oder ob sie überhaupt nicht geneigt sei, diesem Antrage eine Folge zu geben, wo natürlich auch keine weitere Voruntersuchung nöthig sei.

Hr. Karl Gf v Goes äußerte, da das Mineralbad in Neuhaus wegen seiner ungemainen Heilsamkeit allerdings eine wirksamere Pflege verdiene, so sei er dafür, sich mit dem Hrn. Baron v Dienersperg in nähere Verhandlung einzulassen, und diesfalls den st. Ausschuß zu beauftragen.

Hr. Joachim Abt zu St. Lamprecht erklärte sich nicht dafür, und zwar aus dem Grunde, da der Ankauf dieser Badanstalt bereits von S^r Majestät nicht genehmiget wurde.

Derselben Ansicht war auch Hr. Ludwig Abt zu Rein, zumal, da ein wiederholtes Einschreiten in dieser Sache zu geringe Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges für sich habe.

Ebenso sprach sich auch Hr. Martius Freiherr v. Königsbrunn aus, und fügte noch bei, bevor sich die Stände in ein neues derartiges Unternehmen einlassen, wäre es wol eine Sache der Nothwendigkeit, auf das schon seit Jahren so zahlreich besuchte Tobelbad Etwas zu verwenden, welches dermalen sich wirklich in einem so mangelhaften Zustande befinde, daß es den Herren Ständen keine Ehre mache, worunter er vorzugsweise das alte baufällige Badhaus für das kalte Bad und die unausgebaute Traiteurie verstehe.

Herr Ludwig Abt zu Rein versicherte hierüber, die ständ. Verordnete Stelle habe in dieser Sache bereits das möglichste versucht, sei aber auf Hinder-

nisse gestossen, welche zu beseitigen nicht in ihrer Macht stand; selbe werde aber ohne Zweifel nächstens dem Landtage einen eigenen Antrag zur anständigen Herstellung dieser ständ. Badeanstalt vorzulegen veranlaßt sein.

Alle übrigen Herren Votanten stimmten dafür, daß auf das vorliegende Anerbiethen des Hrn. Franz Freiherrn v. Dienersperg nicht einzugehen sei.

Beschluß.

Wird fast einhellig beschlossen, den Antrag des Hrn. Freiherrn v Dienersperg, sein Mineralbad zu Neuhaus den Ständen Steiermarks gegen eine jährl. Leibrente von 3.000 fl C. M. für sich und seine Erben, in das Eigenthum zu überlassen, aus dem Grunde abzulehnen, weil der Ankauf dieser Realität schon vor mehreren Jahren a. h. Ortes nicht genehmigt wurde, und ein neuerliches Einschreiten kaum einen günstigeren Erfolg haben dürfte.

11.) Der ständ. Ausschuß beantragt untern 16. d. M. Z. 7366 es hinsichtlich der Eintheilung der Bezirke und der Bestreitung der Kosten der Bezirksverwaltungen in Steiermark bei dem dermaligen Zustande zu belassen, eine allmähliche zweckmässigere Arrondirung der Bezirke aber, wie bisher dem Privatübereinkommen zu überlassen, wobei nur darauf zu sehen wäre, daß die Bezirke nicht eine zu große Ausdehnung erreichen, weil dieß die ordnungsmässige Ausübung der bezirksobrigkeitlichen Obliegenheiten erschweren, und die zu weite Entfernung der Unterthanen vom Sitze der Bezirksverwaltung selbe unbillig belästigen würde.

Abstimmung.

Hr. Gf v Lamberg äußerte, wiewol

die dermalige Bezirkseintheilung einige Mißstände habe, so stimme er doch vollkommen dem Antrage des st. Ausschusses bei; eine neue Bezirkseintheilung sei nicht wünschenswerth, denn sie werde gewiß ebenfalls wieder gewieße Übelstände mit sich bringen, und hinsichtlich des gemeinen Mannes könne selbe nicht anders als nachtheilig wirken; denn es sei nicht gut ihm immer wieder einen neuen Herren zuzuweisen, viel besser sei es, ihn in dem gewohnten Verhältnisse zu lassen.

Hr. Joseph Gf v Kottulinsky fügte bei, die dermalige Bezirkseintheilung habe auch in administrativer Hinsicht den Vortheil, daß kleinere Bezirke gewiß beßer verwaltet werden können als größere.

Hr. Franz Rit. v Friedau erklärte aber, er könne der Ansicht des ständ. Ausschusses nicht beistimmen, denn wenn derselbe, und zwar mit vollem Rechte behauptet, die Dominien in Concreto seien nicht verpflichtet, die Bezirksverwaltungs Kosten zu tragen, so könne wohl auch die einzelne Herrschaft, welche dermalen mit einer Bezirks Verwaltung behaftet ist, nicht gehalten sein, diese oft bedeutenden Auslagen

allein zu bestreiten; und er finde daher den dermaligen Zustand sehr unbillig, und müße dessen Änderung wünschen.

Hr. Gottlieb Rit. v. Rainer bemerkte hierauf, die meisten Bezirksherrschaften seien seit Einführung der Bezirkscommissariate doch schon in andere Hände übergegangen, und bei jedem Kaufe seien die Bezirksverwaltungs Auslagen bereits an dem Kaufschilling in Abrechnung gebracht worden, und so dürften sich die

143r

dermaligen Besitzer von Bezirksherrschaften in der Regel nicht so sehr über diese Last zu beschweren haben.

Alle übrigen Herren Votanten schlossen sich ebenfalls an den Antrag des ständ. Ausschusses an.

Beschluß.

Es wird, mit Ausschluß Einer Stimme, einhellig beschlossen, sich gegen das k. k. Gubernium dahin auszusprechen, die Bezirksherrschaften, ohne ihnen einen Beitrag von den übrigen dazu nicht verpflichteten Dominien zuzuwenden, ganz in ihrem dermaligen Zustande auch fortan zu belassen, und die allmähliche zweckmässigere Arrondirung der Bezirke auch wie bisher dem Privatübereinkommen anheim zu stellen, jedoch darüber zu wachen, daß die einzelnen Bezirke nicht, zum Nachtheile ihrer Verwaltung, eine zu große Ausdehnung erreichen.

12.) Hr. Joseph Freiherr v Hammer-Purgstall bat einen Antrag stellen zu dürfen, welcher dahin gehe, dem verdienstvollen Archivar der Stände Joseph Wartinger eine öffentliche Auszeichnung zuzuwenden. Die eifrige Pflichterfüllung desselben als ständ. Registrar, als Landschafts- und Joanneumsarchivar, sowie als Vorsteher des Münzen und Antiken-Cabinetes sei ohnehin allgemein bekannt; eine rühmliche Erwähnung verdienen aber auch seine anderweitigen Leistungen; die Herausgabe seines Werkes „Kurzgefaßte Geschichte der Steiermark“ und der Umstand, daß er das für dieses Werk erhaltene Honorar zur Stiftung von Preismedaillen für jene Jünglinge verwendete, welche sich im Studium der Vaterlandsgeschichte auszeichnen; alle Anerkennung verdiene auch die von ihm gemachte Stiftung einer Preismedaille

143v

für den vorzüglichsten Certanten in der Philosophie, sowie die Gründung eines weiteren Preises für jene, welche sich in der Obstbaumzucht hervorthun; nicht minder löblich sei die auf seine eigenen Kosten bewerkstelligte Herausgabe der Privilegien der Städte und Märkte Steiermarks etc.

Er trage daher darauf an, die hohe Ständeversammlung wolle höheren Ortes einschreiten, daß dem hochverdienten ständ. Archivar Wartinger von S^{er} k. k. Majestät die große goldene Civilverdienst-Ehrenmedaille ertheilt werden möchte, wie diese

Auszeichnung im vorigen Jahre auch dem verdienstvollen Custos am Joanneum Mathias Anker zutheil wurde.

Abstimmung und Beschluß:

Diesem Antrage stimmte die ganze Ständeversammlung, indem sie sich von den Sitzen erhob, per acclamationem bei, und es ist somit durch das k. k. Gubernium a. h. Ortes das Ansuchen zu stellen, daß S^e k. k. Majestät dem als Beamter, als Literat und Vaterlandsfreund ausgezeichneten ständ. Archivar Hrn. Joseph Wartinger die große goldene Civil-Verdienst-Ehrenmedaille allergnädigst zu verleihen geruhen mögen.

13.) Hr. Martius Freiherr v Königsbrun bat gleichfalls um das Wort. Er brachte in Erinnerung, die hohe Ständeversammlung habe unter 18. September 1838 L. P. N^o 17 eine allerunterthänigste Vorstellung zur Aufrechterhaltung der ständ. Befreiung von der Privatmauthgebühr an der Murecker-Brücke a. h. Ortes zu überreichen beschlossen, und auch wirklich überreicht; nun seien aber bereits mehrere Jahre verfloßen, ohne daß dieses Gegenstandes weiters eine Erwähnung gethan worden sei; er trage daher darauf an, wiederholt um die Erledigung dieser Vorstellung

144r

zu bitten.

Beschluß.

Wird beschlossen, den ständ. Ausschuß zu ermächtigen, wegen Erledigung dieses Geschäftsgegenstandes das erforderliche Einschreiten zu machen.

Hiermit wurde die Landtagsversammlung von S^{er} Excellenz dem Herrn Landeshauptmann für aufgehoben erklärt.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Leitner m/p

145r

Landtagssitzung vom 24. April 1843

Ignaz Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTKOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Hermann REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Carl Graf von STÜRGGH
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Friedrich Freiherr von WAIDMANSDORF
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall, Ausschussrat
Franz Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat
Adrian Graf DES ENFFANS D'ÀVERNAS
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Ferdinand Graf von JAXA-BAKOWSKY
Friedrich Graf von ATTEMS
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Cajetan Freiherr von LAZARINI
Carl Graf von ATTEMS
Carl Freiherr von MANDELL
Rudolf Freiherr von MANDELL

145v

Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG
Moritz Freiherr von EGKH-HUNGERSBACH
Leopold Graf von GALLER
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Otto Freiherr von ZIERNFELD

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter

Johann von FRAYDENEGG
Franz von FRAYDENEGG
Joseph von FRAYDENEGG
Ignaz von NEBLINGER
Johann von AZULA
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Gustav von BRANDENAU
Jacob von FRIEB
Isidor von FRIEB
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Franz von HOLZAPFEL-WAASEN
Carl von HAYDEGG
Ludwig von JACOMINI-HOLZAPFEL-WAASEN
Franz von JACOMINI-HOLZAPFEL-WAASEN
Wilhelm von JACOMINI-HOLZAPFEL-WAASEN
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Carl von LEUZENDORF
Anton von LEUZENDORF
Alois von LEUZENDORF
Franz von LENDENFELD
Leopold von WARNHAUSER
Rudolf von WARNHAUSER
Joseph von LEITNER
Joseph von PISTOR
Otto von PROTASI
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von PERSCHON
Wilhelm von LEITNER
Ludwig von LEITNER

146r

Gottlieb Wolf RAINER von LINDENBICHL
Donat RAINER von LINDENBICHL
Franz von RESINGEN
Ludwig von SAFFRAN
Alois von ZIERNFELD
Leopold von ZIERNFELD
Eduard von LEITNER
Ferdinand von SCHICKH
Conrad von LÜRWALD
Jodok von LÜRWALD
Johann Christian von LÜRWALD
Joseph von KALCHBERG
Anton von JACOMINI-HOLZAPFEL-WAASEN
Johann von ZIERNFELD
Dominik von FRIEB
Franz RAINER von LINDENBICHL
Ignaz von FRIEB
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Anton LEBITSCH, Judenburger Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Vinzenz HERMANN, Grazer Kreis
Dr. Friedrich PIPITZ, Grazer Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Alois EISL, Cillier Kreis
Dr. Johann STERGER, Cillier Kreis

Es waren somit an diesem Tage 95 Landtags-Mitglieder bei der Sitzung anwesend, aus welchen jedoch die beiden ständ. Secretäre nur bei den Wahlen mitstimmten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten den Landtag durch die Bekanntgabe, es hätten mehrere Herren Landstände um die Introducirung in die heutige Landtagsversammlung angesucht, und

146v

zwar:

Herr Rudolf Freihr. v. Mandell, kais. kön. Hauptmann im Lin. Inf. Reg. Bar. Piret N 27, Sohn des Hrn. Ludwig Freihrn. v Mandell; Hr. Ferdinand Freiherr v Dienersperg, Sohn des Hrn. Franz Freihrn. v Dienersperg; Hr. Cajetan Freiherr v Lazarini; Hr. Ludwig Edl. Hr. v Saffran, Hr. Anton R. v. Jakomini-Holzappel-Waasen, Sohn des Hrn. Franz Rit. v Jakomini H. W., Hr. Eduard R. v. Leitner, kk Gränzverwaltungs Oberlieutenant des 2^{ten} Banal-Gränzregimentes³⁹ und Profeßor an dem Gränzverwaltungs Institute in Gratz, Sohn des Hrn. Christian R. v. Leitner, und Hr. Jodok edler Hr. Lierwald, Sohn des Hrn. Joh. Christian E. H. v. Lierwald k. k. Major in Pension.

Da sich alle diese Herren sowol über ihre steierm. ständ. Abkunft, als auch über ihre Großjährigkeit ausgewiesen hatten, und demnach gegen die Introducirung derselben kein Anstand obwaltete, so ernannten S^e Excellenz für dieselben folgende Introductionscommissäre, und zwar:

- 1.) für Hrn. Rudolf Freihrn. v. Mandell, die Herren Ludwig und Carl Freihrn. v Mandell;
- 2.) für Hrn. Ferd. Freihrn. v Dienersperg Hrn. Franz Freihrn. v Dienersperg und Hrn. Wilh. Gfn. v Khünburg.
- 3.) für Hrn. Cajetan Freihrn. v Lazarini, Hr. Karl Gfn. v Stürgkh und Hrn. Friedrich Freihrn. v. Waidmannsdorf;
- 4.) für Hrn. Ludwig edlen Hrn. v Saffran, Hrn. Ferd. Edl. Hrn. v Thinnfeld, und Hrn. Ferdinand Edlen Hrn. v. Schickh;

³⁹ Das Regiment war in Petrinja (nahe Sisak im heutigen Kroatien) stationiert.

5.) für Hrn. Anton R. v. Jakomini-Holzappel-Waasen, Hrn. Franz Rit. v. Jakomini-H. W., und Hrn. Johann

147r

Ritter v. Pistor.

6.) für Hrn. Eduard R. v. Leitner, Hrn. Alois R. v. Lendenfeld und Hrn. Leopold R. v. Ziernfeld; und

7.) für Hrn. Jodok edlen Hrn. v. Lierwald, den Hrn. Johann Christian edlen Hrn. v. Lierwald, und Herrn Carl R. v. Haidegg.

Sämmtliche Herren Introducenden wurden sonach von den ihnen zugewiesenen Herren Commissären in die Landtagsversammlung eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes und nahmen dann auf den ihnen standesmässig zukommenden Bänken Sitz und Stimme.

Sonach brachten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage:

1.) Der ständische Ausschuß überreicht unterm 18. 9^{ber} v. J. N. 9631 den Antrag der Herren Curatoren des Joanneums zur Sistemisirung einer jährl. Dotation mit 200 fl CM für das Lehrfach der practischen Geometrie und technischen Zeichnung, welches zur Einübung der Schüler in der Aufnahme auf freiem Felde die nach den Fortschritten der Wissenschaft nothwendigen Instrumente und zur Ausbildung in der Zeichenkunst von Zeit zu Zeit erneuerte Vorlageblätter bedarf, sowie zur Reparatur der bereits vorhandenen Lehrmittel und zum Transporte der schweren Instrumente bei den practischen Feldmessungen etc. einen bestimmten Fond unumgänglich nöthig hat.

Abstimmung und Beschluß:

Der Antrag des ständ. Ausschusses

147v

wird einhellig gutgeheißen, und ist somit die höhere Genehmigung einer jährl. Dotation für das Lehrfach der practischen Geometrie und technischen Zeichnung mit jährlichen aus der st. st. Domesticalkasse fließenden zweihundert Gulden Conv. Münze, von Seite des heutigen Landtages auf dem gewöhnlichen Geschäftswege einzuholen.

2.) Der ständische Ausschuß überreicht unterm 16. Dezember 1842 N^o 10.449 den Antrag der ständischen Buchhalterswitwe Theresia Mayr die normalmässige Pension mit 350 fl auf 500 fl CM zu erhöhen, und einer jeden ihrer 4 Töchter eine jährliche Unterstützung mit 80 fl CM aus dem st. Domesticum zuzuweisen, und zwar in Rücksicht der von ihr nachgewiesenen vielfältigen Dienste und Verdienste, welche

ihren verstorbenen Gatten und respe Vater Anton Mayr gewesenen ständ. Buchhalter auszeichneten; indem er

1.) sich schon in seiner ursprünglichen Dienstleistung als Beamter der k. k. Staatsgüter-Administration in Steiermark, und zwar insbesondere während der Invasionsjahre 1805 und 1809 anerkennungswerthe Verdienste um den a. h. Monarchen und den Staat erwarb. 2) sich auch später als Oberbeamter und Bezirkscommissär der drei Herrschaften und Werbbezirke Deutschlandsberg, Frauenthal und Feilhofen, und namentlich in den Kriegsjahren 1813–1815 durch seine höchst löbliche Amtirung hervorthat; 3.) als st. st. Steuercontrollscoär und st. st. Buchhalter sich insbesondere auch in den Diensten der Hrn. Stände auszeichnete, die Controlls- und Verbuchungs Geschäfte vollkommen ordnete, in der Verrechnungs-

148r

manipulation die größt mögliche Evidenz herstellte, im Steuerwesen, das er sehr gründlich kannte, eine vorzügliche Thätigkeit entwickelte, und namentlich die wichtigen Geschäfte bei Vorbereitung des neuen stabilen Catasters durch viele umfassende und vortreffliche Operate wesentlich förderte;

4.) ausser seiner Amtspflicht das Wohl des Vaterlandes auch durch seinen vieljährigen Einfluß auf die Verbesserung der Wein- und Obstcultur in Steiermark vielfältig und auf aufopfernde Weise zu erhöhen eifrigst bemüht war; und

5.) indem seine bereits im Alter vorgerückte Wittwe, und seine 4 Töchter bei ihrem gesitteten Lebenswandel und bei ihrer Vermögenslosigkeit einer gnädigen Bedacht- nahme nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind.

Abstimmung und Beschluß:

Wird mit sehr großer Stimmenmehrheit beschlossen, um die a. h. Genehmigung der beantragten Pensionserhöhung von 350 fl auf 500 fl CM. für die Wittve, sowie eines Unterstützungsbetrages mit 80 fl CM für jede der vier hinterlassenen Töchter des verstorbenen ständ. Buchhalters Anton Mayr aus der st. st. Domesticalkasse von Seite dieser Landtags Versammlung auf dem üblichen Geschäftswege einzuschreiten.

3.) Der ständische Ausschuß unterstützt untern 15. Dezember 1842, N^o 10.353 das Gesuch des Central Ausschusses der k. k. Landwirthschafts Gesellschaft, um Belassung des ständ. Beitrages auf weitere 5 Jahre, mit dem Antrage auf dessen Erhöhung von 500 fl auf 1.000 fl CM, indem diese Summe – damit die Landwirthschafts Gesellschaft in ihrem wohlthätigen Wirken ungehemmt

148v

fortfahren könne, – schon im Jahre 1838 beantragt wurde, worüber jedoch höchsten Orts nur der Minderbetrag mit 500 fl bewilligt worden ist.

Abstimmung.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht beantragte, den besprochenen Beitrag bei dem Umstande, da sich im v. J. doch ein Kasserest von 337 fl 19 4/8 kr ergab, vorläufig nur auf 700 fl zu erhöhen, bis sich allenfalls das Bedürfniß nach einer noch ergebigeren Zubeße herzustellen.

Hr. Propst zu Gratz Reismüller wünschte den Betrag von 500 fl auch für die nächsten fünf Jahre zu belassen.

Nachdem hierauf mehrere Herren Landstände einhellig für die Guttheißung des vom st. Ausschube gestellten Antrages gestimmt hatten, erhoben sich die übrigen von ihren Sitzen, und stimmten hiedurch diesem Antrage vollkommen bei.

Beschluß:

Durch sehr große Stimmenmehrheit wird beschlossen, a. h. Ortes die Genehmigung einzuholen, daß der Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark für die nächsten fünf Jahre wieder ein jährlicher Beitrag aus der st. st. Domesticalkasse, und zwar in der erhöhten Summe von jährlich Eintausend Gulden Conv. Münze erfolgt werde.

4.) Das k. k. Gubernium erinnert unterm 15. Dezember 1842 Z. 22.393, daß mit a. h. Entschließung vom 3. n. M. bewilligt worden sey, den durch Brand verunglückten Bewohnern der

149r

Stadt Knittelfeld gegen Sicherstellung und Rückzahlung in 20 Jahresraten ein unverzinsliches Darlehen von 10.000 fl C. M. aus dem ständ. Domesticalfonde zu erfolgen.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen, und, da der ständ. Ausschub das diesfalls Erforderliche bereits verfügt hat, zu den Acten gelegt.

5.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 14. Jänner 1843 Z. 707 es haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 24. X^{ber} 1842 sich nicht bestimmt befunden, der neuerlichen Vorstellung der Herren Stände in Bezug auf das unbeschränkte freye Ausschanksrecht der steiermärkischen Weinerzeuger, als einer von S^{er} Majestät bereits entschiedenen Angelegenheit eine Folge zu geben.

Abstimmung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, die ständ. Vorstellung, deren a. h. Erledigung den Herren Ständen eben vorgetragen wurde, sei bereits die fünfte in dieser Sache überreichte gewesen, allein leider habe keine von allen das gewünschte Resultat gehabt. Da nun in diesen wiederholten Landtagseingaben der Gegenstand der Frage ganz erschöpft worden, und nichts Neues mehr zu sagen übrig sei; so beantrage S^e Excellenz, dermalen kein neues Einschreiten zu machen, sondern nur eine Rechtsverwahrung in das Landtagsprotocoll niederzulegen, um diese Angelegenheit zur gelegenen Zeit neuerlich in Anregung zu bringen.

Diesem Vorschlage stimmten 19 Landtagsmitglieder bei.

149v

S^e Excellenz Hr. Vincenz Graf v. Szápáry äußerte, das Recht der steierm. Weinerzeuger zum freien Ausschank ihrer Weine sei in der Landhandfeste ganz klar und unzweifelhaft ausgesprochen, er sei demnach dafür, in dieser Sache eine neuerliche Landtagsvorstellung S^{er} k. k. Majestät zu unterbreiten.

Hr. Freiherr v. Waidmantsdorf schloß sich ebenfalls dieser Ansicht an, mit dem Bemerkten, man soll sich die Erläuterung erbitten, was eigentlich damit gemeint sei, wenn man den steiermärkischen Weinerzeugern gestatte, ihren Eigenbauwein im Orte der Erzeugung auszuschänken? – Es sei doch unmöglich, daß man darunter nur den Weingarten verstehe; denn ein solches Recht sei ja ganz illusorisch. Es frage sich also, wie weit der Begriff in loco auszudehnen sei.

Auch Hr. Franz R. v. Friedau wünschte, die Gründe der Zurückweisung der Landtagsvorstellung zu erfahren, damit man selbe zu beleuchten, und, wie zu hoffen, zu widerlegen vermöge.

Hr. Ritt. v. Perschon entgegnete hierauf, ohne Zweifel dürfte wol gegen den freien Weinausschank eingewendet werden, daß der Vervielfältigung der Weinschank-Orte polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, und daß sich das Vorgeben nur Eigenbau Weine ausschänken zu wollen, in der Praxis nicht controliren lasse.

Hr. Ludwig Freiherr v Mandell bemerkte, daß durch die Erschwerung des Ausschankes der Verbrauch des Weines vermindert werde, und dadurch

150r

selbst für das a. h. Verzehrungssteuer-Gefäll ein Entgang veranlaßt werde.

Hr. Ludwig Abt zu Rein sprach hierauf seine Ansicht dahin aus: das alte Landesrecht, welches hier in Rede stehe, sei nach der Landhandfeste so unzweifelhaft, daß man bei der eben erflossenen a. h. Entscheidung nur irgend einen Irrthum in der Sachlage voraussetzen könne, daher man diesen Irrthum aufklären müsse. Um aber eine wiederholte Vorstellung um so gründlicher machen, und allenfalls auch noch neue Beweggründe auffinden zu können, dürfte es nach seiner Meinung zweckmässig seyn, sich vorläufig nur mit einer Rechtsverwahrung im Landtags Protokolle zu begnügen, gleichzeitig aber den ständ. Ausschuß zu beauftragen, über diesen Gegenstand, und insbesondere über die ausser den in den bisherigen Vorstellungen angeführten etwa noch neu aufgefundenen Unterstützungsgründe an den nächsten Landtag Bericht zu erstatten.

Diesem Antrage schlossen sich hierauf alle übrigen Herren Votanten, und selbst mehrere von jenen, welche bereits abgestimmt hatten, vollkommen an; daher erfolgte durch große Stimmenmehrheit der

Beschluß:

In der steiermärkischen Landhandfeste, und namentlich auf dem Blatte N^o 21, in König Friedrichs Entscheidung, wie es im Landt Steyr mit den Meutten Tafern, Weinfuhr etc. gehalten werden soll, dd^o Wien am Sambstag nach allerheiligen Tag nach Christi Geburt 1445; und in dem Landawerischen Vertrage dd^o Grätz an unser lieben Frawen Abend Nativitatis Mariæ 1501 auf dem Blatte N^o 33 ist das schon damals altherkömmliche Recht, daß „In der

150v

nidern Steyrmarch jedermann Wein schenken mag als von alter herkommen ist, doch was under Pruck, Piberalm, Racheralm und Stentzeralben⁴⁰ leit – klar und wiederholt anerkannt und selbes wurde auch bis auf die neueste Zeit stäts und ohne Anstand ausgeübt, und die Stände Steiermarks haben in die Auflassung dieses uralten und für die Weinerzeuger so höchst wichtigen Landesrechts nie und auf keine Weise gewilliget; vielmehr fühlen sie sich auch dermalen aus Anlaß der mit k. k. Gubern. Erlaß vom 14. Jänner d. J. Z. 707 intimirten a. h. Entschliessung vom 24. Dezember 1842 vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, sich gegen die Aufhebung dieses uralten, und wohl erworbenen Landesrechtes der steierm. Weinerzeuger, ihre Eigenbauweine ohne Beschränkung an den Ort der Erzeugung, an sitzende Gäste frei auschenken zu dürfen, für jetzt und immer kräftigst und feierlichst zu verwahren, und diese Rechtsverwahrung, wie hiemit geschieht, in das heutige Landtagsprotocoll niederzulegen.

Zugleich ist der ständ. Ausschuß zu beauftragen, über diesen Gegenstand und insbesondere über die ausser den in den bisherigen Majestätsvorstellungen bereits angeführten etwa noch neu aufgefundenen Unterstützungsgründe an den nächsten Landtag Bericht zu erstatten.

6.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 12. Februar 1843 Z. 88, es haben S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 31. Dezember v. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß den Steiermärkischen Herren Ständen für die in der Landtagserklärung vom 20. 7^{ber} 1842 ausgesprochene

151r

willfährige Uibernahme des das Jahr 1843 betreffenden Steuerpostulates das a. h. Wohlgefallen zu erkennen gegeben, und bezüglich der bei dieser Gelegenheit von Ihnen wiederholten die Steuerausgleichung betreffenden Bitte bedeutet werde, die Erledigung ihrer im Monathe October v. J. bei S^{er} Majestät angebrachten in der Verhandlung befindlichen Vorstellung in Geduld abzuwarten.

⁴⁰ Stanzeralm bei Stanz im Mürztal.

Abstimmung und Beschluß:

Wird ehrfurchtvollst zur Nachricht genommen und im ständ. Archive verwahrt.

7.) Der ständische Auschuß berichtet untern 23 Februar 1843 N^o 1367, nach Inhalt einer höchsten Hofkanzlei Verordnung vom 9. X^{ber} 1842 Z. 38.305, und k. k. Gubernial Intimat vom 27. n. M. N^o 3599/St. sei ausdrücklich in Aussicht gestellt worden, daß der steiermärkische Landeskataster nach der Durchführung der Evidenzhaltungsnormen, und der ersten Steuerumlegung dem ständ. Geschäftsbereiche werde eingewantwortet werden; zugleich zeige der st. Ausschuß an, er habe wegen Drindlichkeit des Gegenstandes an das k. k. Gubernium die Äußerung abgegeben, bei dem Umstande, da einerseits alle Acten, welche die nach dem stabilen Cataster auszuführende Steuer-Repertition betreffen, sich dermalen noch in den Händen des k. k. Gubernial-Rechnungs-Departements befinden, andererseits die Höchste Hofkanzlei ohnehin die Absicht, den Landeskataster und dessen Geschäfte nach der ersten Steuer-Repertition den Ständen verfassungsmässig zu übergeben, deutlich ausgesprochen hat, so finde man in der weitem Voraussetzung, daß das ständ. Recht der Steuer-Ausschreibung auch bei dem

151v

erwähnten ersten Falle nicht werde beirret werden, ständischerseits keinen Anstand, die Zustimmung zu geben, daß die Repertition bei der ersten, nach dem stabilen Cataster vorzunehmenden Steuerumlegung ausnahmsweise durch das k k Gubernial-Rechnungs Departement zur Ausführung gebracht werde.

Abstimmung:

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn machte aufmerksam, es sei von größter Wichtigkeit, die Rechte der Stände hinsichtlich des Steuerwesens im ganzen Umfange von jeder Schmälerung zu verwahren, und zwar in allen vier Momenten der diesfälligen Rechtsausübung, nemlich

- 1.) bei der Steuerverwilligung,
- 2.) bei der Steuerausschreibung,
- 3.) bei der Steuerrepertition, und
- 4.) bei der Steuereinhebung und Abfuhr. Er stelle daher den Antrag, daß man mit den stärksten Ausdrücken sich das Steuer-Repertitions Recht für alle Zukunft ausdrücklich vorbehalten, und in einer wiederholten Äußerung ausdrücklich erklären soll, daß man dem k. k. Gubern. Rechnungs-Departemente die Ausübung dieser Amtshandlung lediglich nur beim ersten Falle, wenn die Steuerumlegung nemlich zum ersten male nach dem stabilen Cataster geschehen soll, als eine ausnahmsweise Geschäftsführung zugestehe.

Hr. Hieronimus Gf. v. Herberstein erklärte sich ebenfalls für diese Rechtsverwahrung, und schlug vor, noch beizufügen, daß man sich ständischerseits zu dem zuletzt erwähnten ausnahmsweisen Zugeständniße nur durch den Wunsch, den nützlichen

Zwek der endlichen Einführung des stabilen Catasters zu fördern, bewogen gefunden habe.

152r

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten hierauf, es sei zwar, wie aus dem Berichte des Ausschusses hervorgehe, der hier beantragte Vorbehalt gegen das k. k. Gubernium ohnehin schon ausgesprochen worden; indessen hindere dieß nicht, daß auch der Landtag diese Rechtsverwahrung ausdrücklich selbst wiederhole. Die Herren Stände könnten daher eine Erklärung an die hohe Staatsverwaltung abgeben, daß der ständ. Ausschuß ihnen nachträglich angezeigt habe, welche Erklärung der selbe unter 23. Februar d. J. Z. 1367 hinsichtlich der bei Einführung des neuen stabilen Catasters im ersten Jahre vom k. k. Gubernial Rechnungs Departement zu bewirkenden Steuerrepartition an das kk Gubernium abgegeben haben, und daß sie zwar die vom st. Ausschusse vorläufig in ihrem Nahmen gegebene Zustimmung zu diesem ausnahmsweisen Verfahren für den ersten Fall nachträglich genehmigen, sich jedoch nicht nur dagegen ausdrücklich verwahren, daß dieser ausnahmsweise Geschäfts Vorgang über den ersten Fall hinauserstreckt werde, sondern auch sich ausdrücklich vorbehalten, daß nach der ersten Steuerrepartition die sämtlichen Acten des neuen stabilen Catasters und alle zur künftigen Steuerumlegung erforderlichen Behelfe alsogleich an die Stände Steiermarks verfassungsmäßig übergeben werden, weil die Repartition der Steuern eben so wie deren Verwilligung, Ausschreibung, Einhebung und Abfuhr zu den althergebrachten Rechten der Stände gehöret.

Diesem Vortrage pflichteten sämtliche Hrn. Votanten bei, und der

Beschluß.

erfolgte somit einhellig nach dem Vortrage S^{er} Excellenz des Herrn Landeshauptmannes.

152v

8.) Das k k Gubernium erinnert untern 16. Februar 1843 Z. 2225 auf die Landtags-erklärung vom 20. 7^{ber} 1842, daß, weil mehrere der gegenwärtig bestehenden Bezirke theils zu klein, den Localverhältnissen nicht angemessen, und die Dominien oder Magistrate, welche in einem solchen Verhältnisse stehen, keine hinreichende Bürgschaft für die richtige Steuereinhebung und Abfuhr gewähren, – das k. k. Gubernium angewiesen worden sey, den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo das stabile Steuercataster am Abschlusse stehet, und es sich um die baldige Einführung desselben handelt, zu benutzen, und im Einverständnisse mit den Herren Ständen und den Kreisämtern die bessere Arrondirung einzelner Bezirke und die Bestimmung einzelner Dominien oder Magistrate zur Uibernahme von aufzulösenden Bezirken oder ihrer Einbeziehung in die eigenen Bezirke die Verhandlung einzuleiten, wobei zwar kein positiver Zwang Platz greife, doch aber derlei Regulirungen lediglich dem Privatübereinkommen der Dominien nicht überlassen werden können.

Abstimmung und Beschluß:

Wird einstweilen zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt.

9.) Der ständische Ausschuß überreicht untern 31. März 1843 N^o 3102 den Vorschlag zur Vertheilung der ständischen Gnadengaben mit 2.000 fl CM für das Jahr 1843.

Abstimmung und Beschluß:

Es wird, nach Ablesung des Berichtes und der Consignation der mit Gnadengaben zu betheiligenden Individuen, dieser Vertheilungs Vorschlag einhellig genehmiget, und ist sofort der st. Ausschuß zu beauftragen, den zur Bethheilung Vorgeschlagenen die auf sie entfallenden Geldbeträge aus der st. st. Domesticalkasse fließig zu machen, die übrigen Bewerber aber abweislich zu bescheiden.

153r

10.) Der ständische Ausschuß überreicht untern 12. April d. J. N^o 3197 das Gesuch der Brüder Herrn August Ritter v. Franck, n. ö. Landstand und Realitätenbesitzer in Geydorf, und Herrn Moritz R. v. Frank, Besitzer der Herrschaft Finkenegg, n. ö. Landstand und k. k. Oberlieutenant in der Armee, um Aufnahme in das Consortium der Herren Stände Steiermarks, mit dem Bemerkten, daß – nachdem dieselben ihre Abstammung von Johann Jakob Frank, welcher von Weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia am 17. July 1773 ausdrücklich in den Ritterstand erhoben, und auch in das Consortium des n. ö. Ritterstandes aufgenommen wurde – nachweisen, auch alle übrigen statutenmässigen Eigenschaften besitzen – ihnen das Incolat gegen Entrichtung der Taxen verliehen werden möge.

Abstimmung und Beschluß:

Nach dem Ergebnis der hierüber vorgenommenen Abstimmung durch Ballotirung wurde diesem Ansuchen mit großer Stimmenmehrheit willfahrt, und somit beschlossen, den beiden Brüdern, Herrn August R. v. Frank, und Herrn Moritz R. v. Frank das steiermärkische Incolat sammt den damit verbundenen Prärogativen gegen beiderseitige Entrichtung der herkömmlichen Taxen zu verleihen, dieselben hievon mittelst Präsidialschreiben zu verständigen, und zugleich auch den Auftrag an den ständ. Ausschuß zu erlassen, nach Einlangung der erwähnten Taxen wegen Immatrikulirung dieser beiden neuen Herren Landstände, Ausfertigung der Diplome, Hinterlegung der erforderlichen Adelsdocumente in das st. Archiv, Verständigung des Hrn. Landmarschalls Zeno Gfn. v. Saurau und Bekanntgebung an die ständ. Ämter das Erforderliche zu erlassen.

153v

11.) Da nach der Anzahl und Wichtigkeit der noch vorliegenden Geschäftsstücke nicht zu erwarten stand, daß die Geschäfte des Landtages am heutigen Tage könnten vollendet werden; so schritten S^e Excelenz Hr. Landeshauptmann nunmehr zur

Vornahme der Wahl eines Verordneten vom Ritterstande nach Vollendung der Dienstesperiode des Hrn. Ferdinand edlen Herrn v. Thinnfeld; und eröffneten aber vorher in Bezug auf diese Angelegenheit, S^e Excellenz hätten unter 22. d. M. ein h. k. k. Gubernial Präsidialschreiben dd^o 21. d. M. Z. 748 pr/364 erhalten, folgenden Inhaltes:

„S^e k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 18. d. M. den Instructions-Entwürfen für den Landeshauptmann, den st. Ausschussrat und die Verordneten in Steiermark mit mehreren von der hohen k. k. Hofkanzlei angetragenen Modificationen die a. h. Genehmigung zu ertheilen geruht.“

Den Allh. Bestimmungen gemäß erhielt auch der Antrag der Stände die Genehmigung, wornach in Zukunft zur erneuerten Wahl eines Verordneten gleich jener eines Ausschussrates nur die absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, und es von der bisherigen Gepflogenheit, nach welcher die Verordneten nur durch zwei Drittheile der Stimmen wieder gewählt werden konnten, sein Abkommen hat.

Da nun S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann nach dem weiteren Texte des erwähnten h. k. k. Gubernial-Präsidial-Erlaßes, – von dieser mit dem hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse vom 19. d. M. Z. 12.553 vorläufig eröffneten allerh. Bestimmung zu dem Ende die Mittheilung gemacht wurde, damit S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann sich hienach bei dem bevorstehenden Landtage benehmen könne; so erklärten S^e Excellenz nunmehr, daß bei der Wahl eines Verordneten vom Ritterstande nach

154r

dieser neuen Bestimmung vorzugehen sein werde.

Abstimmung.

Hr. Johann Ritter v Pistor bemerkte hierauf, die Herren Stände hätten bei Vorlage der erwähnten neuen Instructionen darauf angetragen, daß die Wahl eines Verordneten der drei obern Stände stäts durch gemeinschaftliche wechselseitige Wahl zu geschehen haben, und hiebei die absolute Mehrheit der Stimmen jederzeit genügen soll. Aus dem Wortlaute des eben abgelesenen hohen Gubern. Präs. Erlasse sei aber nicht deutlich zu entnehmen, ob auch die gemeinschaftliche Wahl aller drei obern Stände a. h. Orts genehmigt worden sei, oder ob die Wahl nur von dem jedesmal insbesondere betroffenen Stande zu gescheh habe. Da nun dieser wichtige Zweifel obwalte, so beantrage er, die Wahl eines Verordneten vom Ritterstande auf den nächsten Landtag, bis wann die a. h. Erledigung der Instruction vollends eingelangt, und dieser Zweifel wahrscheinlich gelöst sein wird, zu vertagen, zumal auch die Competenten um die Stelle eines Verordneten sich dermalen nicht nach diesem neuen Statute hätten benehmen können.

Hierauf erwiederten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann, vorerst müsse er bemerken, es könne in diesem Falle von Competenten nicht die Rede sein, indem gar keine Gesuche vorliegen; jedoch sei es allerdings richtig, daß der Text des hohen Intimates der a. h. Entschließung dem eben aufgeworfenen Zweifel Raum gebe, wiewol S^e

Excellenz der Ansicht seien, daß die Wahl nur vom theilhaftigen Stande, also jetzt vom Ritterstande vorzunehmen sei, weil die Abstimmung aller drei oberen Stände eine Abweichung von der alten Instruction wäre, und daher in der a. h. Genehmigung der neuen Bestimmungen würde erwähnt worden sein, was aber nicht geschehen sei, so daß sich die Neuerung nur auf die

154v

Änderung der nothwendigen Zahl der Wahlstimmen beschränken dürfte.

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn äußerte, unter diesen Umständen dürfte es doch zweckmäßig sein, vorsichtshalber auch die übrigen 2 Stände an der Wahl theilnehmen zu lassen, so, daß gleichsam eine doppelte Wahl vorgenommen werde.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegnete hierauf, dieß sei, wie er dem 1^{sten} ständischen Secretär bereits eröffnet habe, allerdings die Wahlart, nach welcher er in diesem Falle vorzugehen vorhabe, nemlich. Zuerst werde er die Herren vom Ritterstande auffordern, ihre Wahlzettel in die eine Wahlurne zu legen, und letztere dann, damit keine Vermischung der Wahlzettel geschehen könne, mit dem dazu gehörigen Deckel schließen lassen. Hierauf werde er auch die Herren vom Prälaten und Herrenstande ersuchen, ihre Wahlzettel in die andere Wahlurne zu legen, und auch diese bedecken lassen. Erst nachdem dieß vollzogen sein werde, soll dann die Untersuchung der Wahlzettel und zwar zuerst jener des Ritterstandes, und dann jener der andern beiden oberen Stände vorgenommen werden.

Nachdem gegen diese Wahlart unter den vorliegenden Umständen kein Bedenken geäußert wurde, und die Versammlung die Ernennung der Skrutatoren S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmann überlassen hatte, ernannten S^e Excellenz zu dem bevorstehenden Wahlact

Hrn. Ludwig Abten zu Rein, und

S^e Excellenz Hrn. Vincenz Grafen Szápáry als Skrutatoren.

155r

Hierauf wurde die Abgabe der Wahlzettel ganz auf die von S^r Excell. Hrn. Landeshauptmann angegebenen Weise in größter Ordnung vollzogen, und dann zuerst zur Eröffnung der Wahlzettel des Ritterstandes geschritten, wobei sich ergab, daß

Herr Ferdinand edler Herr v Thinnfeld	48,
Hr. Ritter v Pistor	2,
Hr. Ritter v. Friedau	1,
und Hr. Ludwig Ritt. v Jakomini	<u>1,</u>

Wahlstimme erhielt; und da die Summe aller Wahlstimmen 52

betrug, so zeigte sich, daß Hr. Ferdinand edler Hr. v. Thinnfeld vom Ritterstande nicht nur die absolute, sondern überhaupt eine sehr große Stimmenmehrheit erhalten hatte.

Sofort wurde nun auch die Wahlurne des Prälaten und Herrenstandes geöffnet, und die Wahlzettel untersucht, wobei sich herausstellte, daß auf

Hrn. Ferd. edlen Herrn v. Thinnfeld 30 und
auf Hrn. Ritter v Pittoni 1

Wahlstimme gefallen war.

Wenn man nun die Wahlstimmen aller drei oberen Stände vereinigt, so ergibt sich, daß

Hr. Ferdinand edler Herr v. Thinnfeld 78,
Hr. Ritter v. Pistor 2,
Hr. Ritter v Friedau 1,
Hr. Ludwig Ritt. v Jakomini 1, und
Hr. Ritter v Pitoni 1

Wahlstimme erhalten hatte; und da die Summe aller Wahlstimmen der 3 Oberen Stände 83

ausmachte, so hatte Hr. Ferd. edler Herr v Thinnfeld auch durch die gemeinschaftliche Wahl der 3 obern Stände nicht nur die absolute, sondern überhaupt eine sehr große Stimmenmehrheit erhalten.

Nachdem nun – es mochte nach der a. h. Ortes genehmigten neuen Wahlordnung die Wahl eines Verordneten nur von den

155v

Mitgliedern des betroffenen Standes oder gemeinschaftlich von allen 3 oberen Ständen vorzunehmen sein, – Hr. Ferdinand edler Hr. v Thinnfeld wieder zum Verordneten des Ritterstandes erwählt worden war, so wurde derselbe von Sr Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann befragt, ob er die ihm zugedachte Stelle eines Verordneten anzunehmen gesonnen sei, worauf derselbe erklärte, daß er sich durch das ihm bezeigte Vertrauen ungemein geehrt fühle, und die ihm durch die vorgenommene Wahl angemessene Stelle annehme.

Beschluß:

Es wurde somit Hr. Ferd. Edler Hr. v Thinnfeld durch sehr große Stimmenmehrheit wieder zum ständ. Verordneten des steierm. Ritterstandes erwählt, und es ist nun von dem Resultate dieses Wahlactes unter Anschluß des bezüglichen Protocolls-Auszuges an das k. k. Gubernium zur Einholung der a. h. Bestätigung des wieder erwählten ständ. Verordneten, die Anzeige zu machen.

12.) Der ständ. Ausschuß berichtet unter 12. d. M. N^o 3442, daß um die erledigte mit einem Jahresgehälte von 1.800 fl C. M. verbundene st. Buchhaltersstelle der 2^{te} st. Secretär Hr. Heinrich R. v. Kalchberg, der 1^{te} st. Buchhaltungsrechnungsath Alois Müller, und der 2^{te} Rechnungsath Herr Ignaz Possanner v Ehrenthal angesuchet haben, und trägt unvorgreiflich darauf an, daß – weil die beiden letzteren Bittsteller schon durch mehr als 40 Jahre dienen, folglich von ihnen, ungeachtet sie sich stäts als getreue, eifrige und geschickte Beamten bewährt haben, doch nicht mehr lange eine

erspriesliche Dienstleistung als Amtschef der st. Buchhaltung erwartet werden darf – die st. Buchhalterstelle dem 2^{ten} st. Secretär Hrn. Heinrich R. v. Kalchberg rücksichtlich seiner erprobten

156r

Fähigkeiten verliehen werden wolle.

Nach Ablesung des obigen Berichtes und der drei Competenz Gesuche veranlaßten Se Excellenz die verfassungsmäßige allgemeine Wahl, und ersuchten die beiden oben genannten Herren, welche bei der Wahl des Verordneten vom Ritterstande als Skrutatoren fungirt hatten, dieses Amt nun auch bei der Wahl eines ständ. Buchhalters versehen zu wollen.

Abstimmung.

Nachdem die geschlossenen Wahlzettel von sämtlichen Anwesenden aus allen vier Ständen in die Wahlurnen abgegeben, von Sr Excellenz eröffnet, und von den Herren Skrutatoren eingesehen und laut abgelesen worden waren, zeigte sich, daß auf

Hrn. Heinrich R v. Kalchberg	82,
Hrn. Ignaz Possanner v Ehrenthal	7 und
Hrn. Alois Müller	2

Wahlstimmen gefallen waren.

Beschluß:

Es wurde sonach der zweite ständ. Secretär Hr. Heinrich R. v. Kalchberg durch sehr große Stimmenmehrheit zum ständ. Buchhalter erwählt, und ist in Folge dessen an ihn vom heutigen Landtage aus das Anstellungsdecret zu erlassen, und zugleich auch von dieser Ernennung der ständ. Ausschuß zur Vornahme der Beeidigung, Fließigmachung des Gehaltes, und Verfügung alles weiters Erforderlichen in die Kenntniß zu setzen.

13.) Der ständ. Ausschuß berichtet unterm 20. d. M. N^o 3968, daß für die Staatseisenbahn die Gröndeeinlösung in den 2 Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag und den 9 Gemeinden des Bezirkes Hohenwang bereits statt gefunden habe, wobei sich der Durchschnittspreis für Ein Joch auf 377 fl 21 kr CM. herstellte, und daß auch die der ständ. Commission für das hohe Aerar übertragene Einlösung der zu demolirenden Gebäude in den Bezirken Mürzzuschlag, Hohenwang, Oberkindberg,

156v

Wieden, Unterkapfenberg, Magistrat Bruk, und Pernegg an der Mur, bereits behandelt worden sey, und die diesfälligen Operate zur Ratifikation bei dem hohen Hofkammer Präsidium erliegen.

Abstimmung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten, da die Einlösung der Gründe für die eigentliche Eisenbahnlinie aus steierm. Provinzial-Geldmitteln von den im Landtage versammelten Herren Ständen verwilligt worden sey, so habe der ständ. Ausschuß sich verpflichtet gemacht, das bisherige Resultat des Grundeinlösungsgeschäftes der Ständeversammlung in Kürze zur Kenntniß zu bringen, und werde auch in Zukunft nicht verfehlen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang dieses Geschäftes und seine wesentlichen Momente Bericht zu erstatten.

Mit besonderem Vergnügen ergreife S^e Excellenz aber diese Gelegenheit um den versammelten Herren Ständen zur Kenntniß zu bringen, wie der für dieses höchst wichtige und eben so schwierige Geschäft ernannte ständ. Commissär, Herr Franz Ritter v. Kalchberg die ihm gewordene Aufgabe wirklich auf ausgezeichnete Weise löse, indem er bei den diesfälligen Verhandlungen nicht nur die angestrengteste Thätigkeit, sondern auch eine ungemeine Umsicht, und einerseits jene strenge Rechtlichkeit und andererseits jene Billigkeit und Humanität entwikle, welcher Verein von Eigenschaften allein es möglich macht, bei diesen in so vieler Hinsicht schwierigen Unterhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Resultate zu gelangen, und die höchst billige Rücksicht auf die Verhältnisse der zu entschädigenden Partheien mit der nöthigen Schonung des Ablösungsfondes zu vereinbaren; daher

157r

man den Ständen und dem Lande nur Glück wünschen könne, daß dieses einflußreiche Geschäft sich in so würdigen Händen befinde.

Beschluß:

Der Bericht des ständ. Ausschusses sowie die von Sr Excellenz Hrn. Landeshauptmann mündlich beigefügte Anerkennung der ausgezeichneten Geschäftsleitung von Seite des ständ. Commissärs Hrn. Franz Ritter v Kalchberg wird einhellig zur erfreulichen Kenntniß genommen, und der Bericht des st. Ausschusses zu den Acten gelegt.

Nach dem Vortrage dieses Geschäftsstückes hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Sitzung für diesen Tag auf, und luden die Herren Landstände ein, sich zur Verhandlung der noch übrigen wichtigen Landtagsgegenstände morgen um 9 Uhr früh wieder hier einfinden zu wollen.

Landtagssitzung vom 25. April 1843

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat

Beno KREIL, Abt von Admont

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graz SZÁPÁRY, Ausschussrat

Karl Graf von STÜRGGH

Hieronymus Graf von HERBERSTEIN

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.

Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall, Ausschussrat

Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat

Franz Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat

Wilhelm Graf von KHÜNBURG

Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA

Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter

157v

Moritz Freiherr von EGKH

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter

Ritterstand:

Ferdinand von THINNFELD

Franz von LENDENFELD

Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat

Franz von HOLZAPFEL-WAASEN

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Johann von PISTOR, Ausschussrat

Franz von KALCHBERG, Verordneter

Joseph von KALCHBERG

Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär

Heinrich von KALCHBERG, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter

Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis

Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis

Dr. Friedrich PIGITZ, Grazer Kreis

Vinzenz HERRMANN, Grazer Kreis

Alois EISEL, Cillier Kreis

Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis

Es waren somit bei der Landtagssitzung an diesem Tage 36 Landtagsmitglieder versammelt.

14.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 12 April d. J. N^o 2795 den Antrag zur Regulirung der Invasionssschulden vom Jahre 1809, in Folge dessen eingeschritten werden möge, daß das ständ. Domesticum von aller Haftung für diese Schulden entbunden, daß diese Invasionssschuld überhaupt der Provinz Steiermark abgenommen, und auf das Concretum der ganzen Monarchie übernommen, bis zum Vollzuge dessen aber den Ständen zur Bestreitung der lauffenden Interessen stäts eine genügende Dotation aus dem Staatsschatze erfolgt

158r

werde.

Abstimmung:

Hr. Hieronimus Gf. zu Herberstein bemerkte, man soll anstatt die Uibernahme der Invasionssschuld „auf das Concretum der Monarchie“ zu verlangen, lieber den Ausdruck „auf das hohe Aerar“ wählen, indem sonst die übrigen Provinzen Einwendungen machen könnten, worauf jedoch S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkte, daß diese beiden Ausdrücke am Ende auf Eines hinauslaufen; indem das Aerar ja auch nur aus den Steuerzahlungen des Concretums der Monarchie zusammenfließe.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrunn brachte in Anregung, da durch die höheren Erläße ein Plan zur Tilgung der Invasionssschuld vom Jahre 1809 verlangt werde, so möge man am Schluß der beantragten Landtagseingabe beifügen, daß der Plan zu der erwähnten Operation bei dem Umstande, da hierlandes die Invasionssschulden der andern Provinzen nicht bekannt seyen, nicht von den Ständen Steiermarks sondern nur von der hohen Staatsverwaltung selbst gemacht werden könne. Worauf S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegneten, daß diese Absicht der hohen Finanzverwaltung ohnehin in dem h. Hofkanzlei-Erlaße vom 7. Novbr. 1842 Z. 34.661 angedeutet sei, und zudem der hierortige Plan zur Regulirung dieser Schuld eben in der beantragten Übernahme derselben auf das Concretum der Monarchie bestehe.

Beschluß:

Es wird einhellig beschlossen, die Regulirung der in Steiermark im J. 1809 contrahirten Invasionssschuld durch eine unmittelbar an S^e k. k. apostol. Majestät gerichtete Landtags-Eingabe ganz auf die vom st. Ausschuß vorgeschlagene Weise in Antrag zu bringen.

158v

15.) Der ständ. Ausschuß zeigt untern 12. d. M. Z. 3328 an, die a. h. Entschliessung vom 5. 8^{ber} 1842 über die Landtagsvorstellung vom 30. Dezember 1840 hinsichtlich der Tilgung der alten ständ. Domesticalschuld durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Theiles der Aerarial Entschädigungssumme für die ständ. Gefälle, und beantragt in dieser Angelegenheit eine neu modificierte Landtagserklärung dahin abzugeben, daß man das Anerbiethen die ganze zur ständ. Schulden Tilgungs Operation

erforderliche Summe verloosbarer Obligationen von Seite der k. k. Finanzverwaltung auf einmahl verabfolgen zu wollen, ständischerseits mit Dank jedoch nur in der Voraussetzung annehme, daß die Abtragung dieses Vorschusses anstatt durch die Abtretung eines Theiles des Entschädigungs Kapitals für die ständ. Gefälle vielmehr allmählig aus den jährlichen Domesticalüberschüssen bewerkstelligt werden dürfe.

Abstimmung:

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn stellte an S^e Excellenz Hrn. Landeshauptmann die Bitte, ehe zur Abstimmung geschritten werde, in dieser Angelegenheit einen besonderen Vortrag halten zu dürfen; denn er sei mit dem Antrage des st. Ausschusses in mancher Beziehung nicht einverstanden, insbesondere scheine ihm der Punct hinsichtlich der vorbehaltenen Abrechnung der alten ständ. Forderungen nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke behandelt. Die proponirte Regulirung der alten Domesticalschuld sei eine wichtige Lebensfrage für die Stände, es frage sich nemlich darum, ob dieselben noch ferners ihr altes und wohl erworbenes Stammvermögen, und die freie

159r

Bewegung und gemeinnützige Verwendung desselben aufrecht erhalten, oder die schöne Stellung, welche sie durch diese stäts der allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes gewidmeten Mittel in der Provinz eingenommen haben, wieder verlieren sollen; er aber sei der Meinung, man müsse, selbe fest zu behaupten, zwar mit aller Hochachtung aber auch mit Muth und Beharrlichkeit anstreben.

Der Antrag des Hrn. Martius Freiherrn. v Königsbrunn ging demnach dahin: Es soll 1^{ten} Sr Majestät vom heutigen Landtage aus eine unmittelbare allerunterthänigste Erklärung resp. Vorstellung folgenden wesentlichen Inhaltes überreicht werden:

Indem S^e Majestät laut der den treu gehorsamsten Ständen nun mitgetheilten a. h. Entschließung vom 5^{ten} 8^{ber} v. J., der Landtagsvorstellung vom 10^{ten} 10^{ber} 1840 gegen die mit früherer Entscheidung vom 28^{ten} März 1840 angeordnete Regulirung der ältern Domestical-Schulden durch Abtretung eines Theiles des Entschädigungskapitals keine Folge zu geben zu erklären geruht haben, können sie unmöglich glauben, daß es bei der allbekannten strengen Gerechtigkeitsliebe Sr Majestät im [!] Allerhöchst Dero und der hohen Staatsverwaltung Absicht liege, den Ständen, die in jener Landtagsvorstellung gehörig ausgewiesenen aus mehreren bei Einführung des Grundsteuerprovisoriums und der allgemeinen Verzehrungssteuer ihnen entzogenen eigenthümlichen Gefällen herrührenden und ihnen über vorläufige Liquidirung rechtmässig gebührenden bereits verfallenen, aber noch rückständigen Forderungen gegen das hohe Aerar für keinen Fall vergüten zu wollen, und sogestaltig den Ständen dasjenige zu verweigern, was sie im Wege der Gerechtigkeit anzusprechen befugt seien, und was Allerhöchst

Dieselben jedem Ihrer Unterthanen und überhaupt jedem Privaten bisher stets gewährt haben, und auch fürderhin ganz sicher gewähren würden. Dieses als unumstößlich richtig vorausgesetzt, können und dürfen sie daher nur glauben, es habe Allerhöchst S^e Majestät dem ständ. Antrage vom 10^{ten} 10^{ber} 1840 nur deßhalb keine Folge zu geben geruht, weil die Vergütung der von den Ständen angesprochenen Forderungen zuvörderst noch einer Liquidirung und Richtigstellung in der Ziffer zu unterliegen habe, und dieser Gegenstand daher im strengen Sinne mit demjenigen, welcher die Regulirung und Tilgung ihrer ältern Domestic. Schulden betrifft, nicht hätte vermengt werden sollen, sondern nur zu einer abgesonderten Behandlung geeignet sei. Die treu gehorsamsten Stände theilen ihrerseits auch ganz diesen subsumirten a. h. Beweggrund der einstweiligen Verweigerung ihrer Bitte, und sie würden sich die oben bemerkte Kumulirung zweier abgesonderter Gegenstände auch gewiß nicht erlaubt haben, wenn sie nicht in der Liquidirung und Berichtigung ihrer rückständigen ältern Forderungen /: was sie auch in der Landtagsvorstellung vom 10^{ten} 10^{ber} 1840 umständlich und einleuchtend auseinander gesetzt haben :/ das einzige Mittel gefunden hätten, dem dringend und klar ausgesprochenen Verlangen der hohen Staatsverwaltung zu entsprechen, welches dahin ging, dem hohen Aerar den kursmässigen Werth der den Ständen zum Behuf der beabsichtigten Operation noch abgängigen, von dem Staatsschuldentilgungsfonde ihnen zu übergebenden verloosbaren Obligationen, die sich auf beiläufig anderthalb Millionen Gulden C. M. belaufen dürften, in der

ganzen Summe auf einmal zu vergüten. Da jedoch S^e Majestät nunmehr dieser Vermengung verschiedener Gegenstände, wie oben vorausgesetzt ward, keine Folge zu geben geruheten, so werden die treuehorsamsten Stände nicht entstehen, den Gegenstand der Liquidirung und Richtigstellung ihrer ältern Forderungen, welche sich über Abzug der Gegenforderungen des hohen Aerars nach ihrer Berechnung noch in der bedeutenden Summe von nahe an 2 Millionen Gulden C. M. darstellen, Allerhöchst S^e Majestät mittelst einer abgesonderten, vom heutigen Landtage ausgehenden allerunterthänigsten Vorstellung ehrfurchtsvoll zu unterbreiten, und um die eethunlichste Berichtigung dieses Gegenstandes um so mehr zu bitten, als sie nur dadurch allein in die Lage gesetzt würden, das oben bezeichnete allerhöchste Begehren, den Werth der ihnen von dem Tilgungsfonde zu übergebenden Obligationen mit einemmale in der ganzen Summe zu berichtigen, erfüllen zu können.

Was aber ferner die von S^r Majestät mit Allerhöchst Ihrer Entschließung vom 5^{ten} 8^{ber} v. J. neuerdings verlangte Regulirungs resp. Tilgungsweise der ältern ständ. Domestic. Schulden mittlest Abtretung eines Theiles des den Ständen wegen Entziehung mehrerer eigenthümlicher Gefälle bei Gelegenheit der im Jahre 1830 eingeführten allgemeinen Verzehrungssteuer vom Staate gebührenden Entschädigungskapitals,

dessen Zinsen sie bisher in Form einer Rente in monatlichen Raten aus dem Staatsschatze beziehen, betrifft, so fänden sich die treuehrosamsten Stände auch diesmal in der für sie höchst peinigenden aber gebietherischen Nothwendigkeit, dieses Verlangen der hohen Staatsverwaltung ausdrücklich und bestimmt abzulehnen, und sich in dieser Beziehung auf diejenigen Beweggründe berufen zu müssen, welche sie in ihrer früheren Landtags-

160v

Vorstellung vom 10^{ten} 10^{ber} 1840 umständlich auseinandergesetzt, und welche ihnen nicht erlauben, irgend eine Verminderung ihres ursprünglichen Domesticallammvermögens zu gestatten, besonders dann nicht, wenn sie ihre Verpflichtungen auf andere Weise /: wie im vorliegenden Falle :/ zu erfüllen im Stande seien. Der unter diesen Beweggründen vorzugsweise hervorragende liege in der Betrachtung, ja in der gewissen Überzeugung, daß das ständ. Domesticum – wenn in die von der Staatsverwaltung beabsichtigte Kapitalsabtretung gewilliget würde, – so lange denselben noch die Verbindlichkeit der Interessenberichtigung des Zwangsdarlehens vom Jahre 1809 mit dem jährlichen Betrage von 86.563 fl 18 2/3 kr CM. obliege, in bedeutende Deficite verfallen, und seinem gänzlichen Ruine entgegengehen müste.

Zur unumstößlichen Begründung dessen erlauben sich die Stände Allerhöchst Sr Majestät im Anschluße eine von ihrer unterstehenden Buchhaltung in Form eines Tableau verfaßte Bilanz gehorsamst vorzulegen, woraus ersichtlich sei, daß das ständ. Domesticum bei dem Fortbestande obiger Zinsenberichtigung schon jetzt mit einem Deficit von jährlich 3.315 fl 18 1/3 kr CM. bedroht sei, nach Effektuirung der von der hohen Staatsverwaltung beabsichtigten Tilgungsoperation der ältern Domesticall Schuld aber in ein solches Deficit von jährlich 56.457 fl 40 1/12 kr CM offenbar verfallen würde. Der Grund dieses allarmirenden Zustandes des ständ. Domesticallfondes liege aber keineswegs in verschwenderischer Haushaltung oder in irgend einer schlechten Vermögensgebarung, sondern einzig und allein in dem Umstande, daß die Stände von dem im Jahre 1809 während der feindlichen Anwesenheit

161r

der französischen Truppen über Aufforderung der Landes Administration aufgenommenen Zwangsdarlehen im Kapitalsbetrage von 8.663.314 fl 11 ¼ kr, welches aktenmässig erwiesen nur für die Staatsverwaltung, eigentlich für die ganze Monarchie und nur mit Beigebung des Credits der Stände kontrahirt wurde, obgleich sie seither schon oft und nachdrücklich, aber stets vergeblich, um Übernahme jener Schuld, oder wenigstens um die diesfällige Zinsenbedeckung gebeten haben, von jenem Zeitpunkte bis nun, folglich durch eine Periode von 33 Jahren die oben bemerkten auf jährlich 86.563 fl 18 2/3 kr CM sich belaufenden Zinsen dieser ihnen fremden Schuld stets fort aus ihrer Domesticall Kasse bestritten, eigentlich vorgeschossen haben. Zu dieser gewiß loyalen, und mit so großen Opfern verbundenen Handlung hätten sich die treu

gehorsamsten Stände vorzüglich in Berücksichtigung der durch die vergangenen schweren Kriegsjahre zerrüteten Lage der Staatsfinanzen, und um den öffentlichen Staatskredit, so weit es in ihren Kräften stand, nicht sinken zu lassen, bewogen gefunden; nun aber nach langen Friedensjahren und bei geordnetem Zustande der Staatsfinanzen glauben sie mit vollem Rechte die endliche Regulirung dieser schon so lange hangenden Angelegenheit ansprechen, und Allerhöchst S^e Majestät allerunterthänigst um die gnädigste Verfügung im geeigneten Wege bitten zu dürfen, daß sie auf das Baldmöglichste nicht nur von der ferneren Zinsenberichtigung dieser Schuld gänzlich enthoben, sondern ihnen auch die Vergütung der bisher vorgeschossenen Zinsen geleistet, und sie somit endlich von einer Bürde befreiet werden, welche ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach im eigentlichen Sinne nur das Concretum aller zu jener Zeit dem oesterreichischen Scepter unterworfenen deutscherb-ländischen Provinzen betreffen, und – wenn auch ein verhältnißmässiger

161v

Theil davon in Folge der allgemeinen Umlegung auf die Kontribuenten der Steiermark entfalle – doch für keinen Fall gerechterweise, das ständ. Domesticum im mindesten belasten könne.

Zur Förderung und Finalisirung dieses so hochwichtigen Gegenstandes hätten sich die treu gehorsamsten Stände auch erlaubt, denselben mittelst einer abgesonderten gleichfalls vom heutigen Landtage ausgehenden Vorstellung und Bitte unter Beilegung aller erforderlichen Dokumente und Ausweise über die Entstehung und den dermaligen Stand dieser Invasionsschuld vom Jahre 1809 gehorsamst zu unterbreiten.

Von dieser Last einmal enthoben, würden dann die Stände sich in der Möglichkeit befinden, den Werth der ihnen noch abgängigen, und ihnen zur Tilgung ihrer ältern Domest. Schuld von der Staatsverwaltung angebotenen verlosbaren Obligationen aus den sich dann bildenden jährlichen Überschüssen ihres Domest. Fonds zwar nicht auf einmal in der ganzen Summe, aber doch nach und nach in ratenweise eingetheilten ziemlich bedeutenden Abschlagszahlungen vergüten zu können, ohne deßhalb die höchsttraurige den Ruin des Domest. Fonds offenbar nach sich ziehenden chance [!] einer Kapitalsverminderung ihres ursprünglichen Domest. Stammvermögens erleiden zu müssen. Bei dem dermaligen Stand der Dinge aber, wie S^e Majestät aus dem oben Geschilderten gnädigst zu entnehmen geruhen wollen, seien die Stände vor der Hand, bis nicht über ein so anderes, nemlich über die Liquidirung und Berichtigung ihrer rückständigen, aus dem Verluste eigenthümlicher Gefälle herrühenden Forderungen und über die Behandlung der Invasionsschulden vom

162r

Jahre 1809 die Allerhöchste Entscheidung erfolgt, gänzlich ausser Stande, irgend eine Art der gewünschten schleinigen Regulirung resp. Tilgung ihrer ältern Domest. Schuld mit Bestimmtheit in Antrag bringen zu können. Erst nach Bewilligung dieser ihrer 2

gerechten Begehren würden sie sich in der Lage befinden, die hohe Staatsverwaltung für die ihnen durch den Tilgungsfond beizustellenden verlosbaren Effekten nach selbst beliebiger Wahl entweder auf einmal mit der ganzen Summe, oder nach und nach mit verhältnißmässigen Abschlagszahlungen befriedigen zu können. So sehr sie daher selbst die möglichste Förderung und baldigste Zustandebringung dieses Gegenstandes wünschen, so seien sie doch für jetzt wenigstens genöthiget, die Uibernahme der ihnen zu diesem Behufe von der hohen Staatsverwaltung angebothenen verlosbaren Effekten auf die beantragte Weise, ob Mangel der dazu erforderlichen Zahlungsmittel abzulehnen, und mit der Ausführung der Tilgungsoperation vor der Hand inne zu halten, es wäre denn, daß Allerhöchst S^e Majestät geruhen wollten, ihnen die hiezu nöthigen Obligationen einstweilen vom Tilgungsfonde mit Berechnung des Kurswerthes vorschußweise verabfolgen zu lassen, nebstbei unter Einem aber auch ausdrücklich anzuordnen, daß die Art und Weise der Rückzahlung erst dann festgesetzt werden solle, wenn über die beiden oben bezeichneten und nun bereits im Zuge befindlichen eben so gerechten als billigen Bitten der Stände die allerhöchsten Entschließungen erfolgen.

In einem solchen Falle würden die Stände dann nicht säumen, die wirkliche Ausführung der fraglichen Operation mit Zuhilfenahme dieser Vorschüße der höchsten Andeutung gemäß unverzüglich ins Werk zu setzen. Für jeden Fall aber um schon jetzt einen untrüglichen Beweis ihres ernstlichen Willens zu geben, und da sie auch in der tröstenden Hoffnung

162v

leben, es werde die Gerechtigkeit und Gnade S^e Majestät die treu gehorsamsten Stände durch die baldigste Gewährung ihrer Bitten in die Möglichkeit versetzen, dem Verlangen der hohen Staatsverwaltung sowohl, als ihren eigenen Wünschen entsprechen zu können, hätten sie unter Einem die Verfügung getroffen, daß die öffentliche Kundmachung wegen Sistirung der Umschreibungen, und überhaupt alle jene Vorbereitungen, welche der Operation voranzugehen haben, und wozu sie von Seite des hohen Hofkammerpräsidium aufgefordert würden, einstweilen zur Gewinnung der Zeit sogleich zu Stande gebracht werden.

Nebst dieser so eben auseinander gesetzten Landtagsvorstellung hinsichtlich der ältern Domest. Schuld wäre meines Erachtens aber auch

2^{tens} im Einklange derselben noch eine zweite gleichfalls von der heutigen Landtagsversammlung ausgehende jedoch abgesonderte allerunterthänigste Vorstellung in Bezug auf die oben bemerkte Liquidirung und Richtigstellung der als dem Entgange verschiedener ständ. Gefälle herrührenden noch rückständigen Forderungen der Stände Steiermarks gegen das hohe Aerar mit der bereits in der früheren Landtagsvorstellung vom 10^{ten} 10^{ber} 1840 umständlich erörterten Begründung des Rechtes dieser Forderungen und mit Beilegung aller dazu gehörigen Behelfe und der den Ziffer derselben darstellenden Ausweise, welche jener Landtagsvorstellung ebenfalls beigelegt waren, S^e Majestät unmittelbar und allerunterthänigst zu überreichen.

Nebstbei wäre aber darin auch vorzüglich mit Anführung der Daten zu bemerken, wie oft und bei welchen Gelegenheiten die Stände diese ihnen gebührenden und bei

163r

Entziehung der Gefälle ohne Grund zurückbehaltenen Entschädigungen reklamirt hätten, und daß – wenn ihnen zur gehörigen Zeit Gerechtigkeit wiederfahren wäre, ihre ältern Domest. Schulden jetzt schon gänzlich getilgt sein würden.

Schließlich wäre dieser wohl und detaillirt zu begründenden Vorstellung die gehorsamste Bitte beizufügen, es wolle Allerhöchst S^e Majestät bei Ihrer gewohnten strengen Gerechtigkeitsliebe die baldigste Prüfung, Liquidirung und Richtigstellung dieser so gerechten ständ. Forderungen allergnädigst anzuordnen, und hiedurch die treuehorsamsten Stände in die Lage zu versetzen geruhen, auch ihrerseits die ihnen obliegenden heiligen Verpflichtungen bezüglich auf die Tilgung ihrer Domest. Schulden getreulich erfüllen zu können.

Diesem Antrage des Hrn. Martius Freiherrn v. Königsbrun schlossen sich noch 11 Landtags- Mitglieder an.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht war der Ansicht, man soll das Anerbiethen der h. Staatsverwaltung, die zur Regulirung der alten Domesticalschuld erforderlichen verlosbaren Obligationen vorstrecken zu wollen nicht ablehnen, aber auch nicht unbedingt annehmen, sondern an die Annahme dieser Proposition ständischerseits die von Hrn. Freiherrn von Königsbrun entwickelten Bedingungen knüpfen.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, die von Hrn. Baron von Königsbrun neuerlich in Anregung gebrachten ständ. Forderungen an Gefälls-Entschädigungen seien in der Ziffer noch nicht so genau ermittelt und liquidirt, wie die ohne Verpflichtung mit jährl. 86.000 fl CM. bezahlten Interessen für das 1809er. Zwangsdarlehen; daher sei er der Ansicht, man soll dermalen speziell und bestimmt nur auf die Abnahme dieser Interessen

163v

hindeuten, um daraus den Fond zu bilden, aus welchem der Vorschuß an æarial-Obligationen [!] , welcher in dieser Voraussetzung allerdings anzunehmen wäre, allmällig zurück gezahlt werden könne. Was die Forderungen an Gefälls-Entgang anbelange, so sei er mit einer abgesonderten Vorstellung in dieser Sache einverstanden.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky der jüngere, sprach sich auf ähnliche Weise aus, und fügte bei, er wünsche nicht, daß der Anspruch wegen der erwähnten Gefällsentschädigungen eben jetzt erneuert werde, und zwar aus dem Grunde, weil an das h. Aerar dermalen ohnehin die Forderung wegen Übernahme der Invasionsschulden gestellt werde.

Hr. Propst zu Bruck Alois Laritz war der Ansicht, sich dermalen lediglich auf die Forderung zu beschränken, daß die Staatsverwaltung die Invasionssschuld vom J. 1809 übernehme.

Hr. Ferdinand edler Hr. v Thinnfeld äußerte sich, die Abnahme der 1809er. Invasionssschuld sei das einfachste und leichteste Mittel die Stände in die Lage zu versetzen, ihre alte Domesticall Schuld tilgen zu können. Vorläufig könne man aber ohne Bedenken den angebotenen Vorschuß an Aerarial-Obligationen annehmen, nur müsse man sich strenge verwahren, daß sich die Finanzverwaltung dafür nicht durch theilweise Einziehung der den Ständen seit dem Verw. J. 1830 gebührenden jährlichen Entschädigungssumme zahlhaft mache, sondern man müsse sich im Gegentheile ausdrücklich bedingen, daß die Art und Weise der diesfälligen Rückvergütung erst dann festgestellt werde, wenn die Invasionssschuld den Ständen abge

164r

nommen sein wird. – Uibrigens möge der Landtag den st. Ausschuß beauftragen, hinsichtlich der noch beim Aerar aushaftenden, und auch noch nicht liquidirten ständ. Forderungen für den nächsten Landtag eine abgesonderte Vorstellung vorzubereiten. Se Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, die im wesentlichen nicht sehr differirenden Meinungen der Herren Votanten dürften sich vielleicht dahin vereinigen, daß man die den Ständen von der hohen Staatsverwaltung angebotene, zur Tilgung der alten ständ. Domesticalschuld erforderliche ganze Nennsumme an verloosbaren Aerarial Obligationen zwar annehmen, jedoch nur als einen Vorschuß und ausdrücklich nicht unter der von der hohen Regierung beantragten Bedingung einer Abrechnung an der den Ständen seit dem Jahre 1830 gebührenden und seither fließigen Gefällsentschädigung, sondern lediglich unter der Bedingung, daß den Ständen die Last der 1809er. Invasionssschuld abgenommen werde, wo man dann in der Lage sein werde, den in Aerarial-Obligationen empfangenen Vorschuß aus den jährlichen Domesticall Überschüssen allmählig wieder zurückzuzahlen. Ebenso dürfte es wol die Ansicht der meisten Herren sein, daß wegen Liquidirung und Berichtigung der übrigen noch beim hohen Aerar aushaftenden ständ. Forderungen eine abgesonderte Vorstellung an S^e Majestät übereicht werde, nur schienen die Meinungen darin getheilt, ob diese Vorstellung unmittelbar vom heutigen Landtage oder nach vorläufiger Vorbereitung beim st. Auschuße erst von der nächsten Ständeversammlung ausgehen soll.

Gegen die vom ständ. Auschuße beantragten Voreinleitungen zur Regulirung der alten Domesticalschulden hatte sich niemand ausgesprochen, vielmehr sollen selbst nach der in einigen Beziehungen

vom Antrage des ständ. Ausschusses abweichenden und von mehreren Herren Landständen getheilten Aeußerung des Hrn. Martius Freiherrn v Königsbrun diese Vorberreitungen zur Ausführung gebracht werden.

Beschluß:

Hierüber wurde durch Mehrheit der Stimmen beschlosen sich an allerh. S^e Majestät hinsichtlich der Regulirung der alten Domesticalschuld in der von S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann zuletzt proponirten Weise zu erklären, und die höchsten Ortes angedeuteten und vom ständ. Ausschusse beantragten Voreinleitungen zu treffen; mit Benützung der von Hrn. FreiHrn. v Königsbrun diesfalls gegebenen Andeutungen aber vom heutigen Landtage aus an S^e Majestät in einer abgesonderten Vorstellung ohne sie jedoch mit der Tilgung der Domesticalschuld bedingungsweise in Beziehung zu bringen, auch die wiederholte Bitte zu stellen, daß die von mehreren frühern ständ. Gefällen und Steuern herrührenden Forderungen der Stände nunmehr endlich liquidirt und berichtet werden möchten.

16.) Der ständ. Ausschuß beantragt untern 15. d. M. N^o 3551 unter Vorlage eines eingelangten Gesuches mehrerer Güterbesitzer Steiermarks das Landtagsansuchen vom 30. 9^{ber} 1835 um die Berechtigung der steiermärkischen Dominien ihre alt paktirten und rectificirten urbarmässigen Geldgaben vom Verwaltungsjahre 1836/37 angefangen von ihren Unterthanen im ursprünglichen vollen Nennbetrage in C. M. einheben zu dürfen, bei S^{er} Majestät allerunterthänigst zu wiederholen.

Abstimmung und Beschluß:

Einhellig nach dem Antrage des

St. Ausschusses, und ist hiemit in diesem Sinne eine allerunterthänigste Landtags- eingabe durch den Landschafts Agenten⁴¹ allerhöchsten Ortes zu unterbreiten.

17.) Der ständische Ausschuß zeigt untern 15. d. M. N^o 3489 jene Verfügungen an, welche hinsichtlich der Unternehmung des ständ. Theaters von Ostern 1844 an getroffen worden sind, in Folge deren der ständ. Ausschuß auf die Verlängerung des Pachtcontractes mit einigen Modificationen auf weitere 5 Jahre mit dem dermaligen Unternehmer Ferdinand Funk eingehen zu können glaubt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hier, daß das nachfolgende Geschäftsstück mit diesem in genauester Verbindung stehe, und brachten sofort zum Vortrage

⁴¹ Person, welche beauftrag wurde, Angelegenheiten der Landschaft (= Stände) bei Hof vorzutragen.

18.) einen ständ. Ausschußbericht dd^o 20. d. M. Z. 3903 mit der Anzeige, daß Ferdinand Funk die Unternehmung des ständ. Theaters in Gratz mit Ostern 1844 beschließen wolle.

Abstimmung:

S^c Excellenz Hr. Landeshauptmann beantragte, nunmehr die Unternehmung des st. st. Theaters in Gratz in den öffentlichen Blättern auszuschreiben, und einen vergrößerten Ausschuß zu ermächtigen, diese Unternehmung zu verleihen, und a. h. Ortes um die Genehmigung des bisherigen Unterstützungsbetrages von 1.000 fl C. M. auch für den neuen Unternehmer einzuschreiten.

Hr. Vincenz Gf. v Szápáry Excellenz stimmte diesem Antrage bei, wünschte jedoch im neuen Contracte möge vorgesorgt werden, daß der Unternehmer fremde

165v

Künstler, welche hier Gastvorstellungen geben wollen, ohne Zustimmung der st. Theater Oberdirection nicht abweisen dürfe.

Hr. Max Gf. v. Dietrichstein, als Theater Oberdirector, entgegnete aber, daß dieß wol unausführbar sei, indem man sich nicht in die Speculationen des Unternehmers mischen könne, und auch keiner eine solche Bedingung eingehen werde, welche seinen Gelderwerb von fremden Meinungen abhängig mache.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky der jüngere beantragte, der Landtag soll nicht nur für den gegenwärtigen Fall, sondern überhaupt und für immer einen vergrößerten Ausschuß ermächtigen, das st. Theater nach Gutbefinden zu verleihen; indem dieser Gegenstand für eine allgemeine Versammlung der Herren Stände wol von zu geringem Belange, und derlei Verhandlungen eigentlich unter ihrer Würde seien.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn äußerte ebenfalls, es sei nothwendig, für die Zukunft eine feste Norm für die Behandlung dieses Geschäftsgegenstandes aufzustellen, und beantragte eine eigene sieben Punkte enthaltende Instruction für den diesfalls zu bevollmächtigenden vergrößerten Ausschuß; vereinigte sich aber in der Folge mit dem Antrage des

Hrn. Ferdinand edlen Hrn. v. Thinnfeld, welcher dahin ging, die Verleihung der Unternehmung des st. Theaters in Gratz, sowie die Bestimmung der Contractspuncte gänzlich und für immer dem, von S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmann einzuberufenden

166r

vergrößerten Ausschüße zu überlassen, indem zu selbem ohnehin gewöhnlich die hier domicilirenden Herren Landstände geladen werden, und eben diese letzteren von den Theaterangelegenheiten mehr informirt, und dabei mehr interessirt sind, als die auf den Landtagen versammelten Herren Landstände, welche zum Theil auf dem Lande und häufig sogar in anderen Provinzen wohnhaft sind. Der Landtag soll sich daher diesfalls lediglich vorbehalten, daß ihm jedesmal von der wirklich vollzogenen Ver-

leihung die nachträgliche Anzeige gemacht, vorläufig aber seine Zustimmung dann eingeholt werde, wenn es sich in einem Contraktpuncte darum handelt, 1.) das st. Domesticum auf irgend eine Weise zu belasten, oder 2.) den Logenzins im st. Theater zu verändern.

Diesem Antrage stimmten alle noch übrigen Herren Votanten vollkommen bei, wie denn auch allgemein die Geneigtheit ausgesprochen wurde, dem nächsten Theater Unternehmer auch die dem Funk zugestandene Unterstützung mit jährlichen 1.000 fl C. M. aus dem st. Domesticum zukommen zu lassen.

Beschluß.

Dem vergrößerten st. Ausschusse ist die von Hrn. Ritt. v. Thinnfeld beantragte Ermächtigung zur Verleihung des ständ. Theaters in Gratz, welche für alle Zukunft zu gelten haben soll, im Allgemeinen zu ertheilen, für den Fall der nächsten Verleihung ist aber auch die sonderheitliche Bewilligung beizufügen, daß der st. Ausschuß auch für den nächsten Theaterunternehmer um die Genehmigung des bisher dem Ferdinand Funk zugestandenen, aus der st. Domesticalcasse fließenden jährlichen Beitrages pr 1.000 fl C. M. zur Bestreitung der

166v

Beheizung und Beleuchtung des Theaters sowie der Abgabe an den Polizei- und Zuchthausfond höheren Ortes einschreite.

Hiemit erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann den Gnadengaben Landtag für das Jahr 1843 als aufgehoben.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
protocollirt
Leitner m/p

167r

Landtagssitzung vom 12. September 1843

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Benno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vornau
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Heinrich Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Karl Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Anton Raimund Graf von LAMBERG
Albert Freiherr von LAZARINI
Kajetan Freiherr von LAZARINI
Gustav Graf von STAINACH
Markus Freiherr von JABORNEGG
Eduard Freiherr von JABORNEGG
Alois Freiherr von JABORNEGG
Joseph Freiherr von JABORNEGG
Andreas Freiherr von JABORNEGG
Vinzenz Freiherr von PRANCKH
Karl Ludwig Freiherr von PRANCKH
Karl Freiherr von PRANCKH
Franz Graf von GALLER
Wilhelm Graf von GALLER
Friedrich Graf von ATTEMS
Franz Freiherr von JURITSCH

167v

Paul Freiherr von JURITSCH
Karl Graf von STÜRGGH
Leopold Graf von STÜRGGH
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Joseph Freiherr von ADL-ADELSTEIN
Franz Graf von WURMBRAND
Hugo Graf von URSCHEBECK
Albert Graf von AUERSPERG
Paul Freiherr von EGGER
Johann Freiherr von EGGER
Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall, Ausschussrat
Moritz Freiherr von EGKH
Victor Graf von WURMBRAND
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Leopold Freiherr von KELLERSPERG
Eduard Freiherr von EGKH
Karl Graf von GALLER
Franz Freiherr von DIENERSPERG, Ausschussrat
Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG
Joseph Freiherr von KELLERSPERG
Ernst Freiherr von KELLERSPERG
Gordian Freiherr von GUDENUS
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Vinzenz Graf von TRAUTTMANSTORFF
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA

Sigmund Graf von THURN-VALSASSINA
Leopold Graf von PLATZ
Carl Graf von GLEISPACH
Joseph Graf von LODRON
Wolf Graf von WAGENSBERG
Thadeus Graf von TRAUTTMANSDORFF
Friedrich Freiherr von WAIDMANSDORF
Heinrich Graf von HERBERSTEIN
Rudolf Freiherr von MANDELL

168r

Vom Ritterstande:

Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Alois von LENDENFELD
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Jacob von FRIEB
Isidor von FRIEB
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Franz von HOLZAPFEL-WAASEN
Karl von HAYDEGG
Ignaz von HAYDEGG
Johann von AZULA
Heinrich von KALCHBERG
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Johann von ORTENHOFEN
Joseph von LEITNER
Ludwig von LEITNER
August von FRANCK
Moritz von FRANCK
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Franz RAINER von LINDENBICHL
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Christian von LÜRWALD
Conrad von LÜRWALD
Jodok von LÜRWALD
Joseph von PURGAY
Joseph von PISTOR
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Johann von LORBERAU
Wilhelm von LEITNER
Franz von LENDENFELD
Ignaz Florian von NEBLINGER
Johann von FRAYDENEGG
Franz von FRAYDENEGG
Joseph von FRAYDENEGG
Alois von ZIERNFELD
Otto von PROTASI
Dominik Ritter von FRIEB
Ignaz von FRIEB

168v

Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Rudolf von WARNHAUSER
Leopold von WARNHAUSER
Franz von GADOLLA
Johann von RESINGEN
Ludwig von JACOMINI-HOLZAPFEL-WAASEN
Wilhelm von JACOMINI-HOLZAPFEL-WAASEN
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Ernst von KLAMPFL
Franz von BRANDENAU
Gustav von BRANDENAU
Rudolf von KALCHBERG
Carl von LEUZENDORF
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Wolf Anselm PRAMBERGER, Verordneter
Joseph Anton LEBITSCH, Judenburger Kreis
Dr. Valentin MAURER, Judenburger Kreis
Georg KÖLLER, Brucker Kreis
Anton HUBER, Brucker Kreis
Anton POCKWAY, Grazer Kreis
Leopold PERGER, Grazer Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Ignaz DISSAUER, Marburger Kreis
Alois EISEL, Cillier Kreis
Anton BONSTINGL, Cillier Kreis

Es waren demnach im Ganzen 128 Landtags-Mitglieder aus allen verfassungsmässigen Ständen versammelt.

169r

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann begannen nun die Landtagsverhandlungen durch den Vortrag, es hätten mehrere Herren Landstände um die Introducirung in die heutige Ständeversammlung angesucht, er ernenne demnach für den Introducirungs-act folgende Herren Commissäre, und zwar

- 1.) für den Introducenden Hrn. Friedrich Grafen von Herberstein, k. k. Kämmerer und Gubernialrath, die Herren Anton Rain. Grafen v Lamberg und Franz Freihrn. v Juritsch;
- 2.) für den Introducenden Hrn. Albert Grafen von Auersperg, kk Oberlieutenant der Monturscommission die Herren Carl und Leopold Grafen von Stürgkh;
- 3.) für den Introducenden Hrn. Joseph Freiherrn von Adelstein, kk. General Major, die Herren Adrian Graf Desenffans d’Avernas und Ludwig Freihrn. v Mandell;

- 4.) für den Introducenden Hrn. Rudolf Ritt. v Kalchberg, kk Postmeister, die Herren Franz und Heinrich Ritter von Kalchberg;
- 5.) für die beiden Introducenden, die Herren August und Moritz Ritter von Frank, die Herren Franz Ritter v Griendl und Gottlieb R. v Rainer;
- 6.) für den Introducenden Hrn. Carl Grafen v Galler, die Herren Gustav Graf v Stainach und Adolf Gf. v Wagensperg;
- 7.) für den Introducenden Hrn. Victor Grafen von Wurmbrand, die Herren Franz Graf v Wurmbrand und Moritz Freihrn. von Egkh;
- 8.) für den Introducenden Ernest Freihr. v Kellersperg, die Herren Joseph Freihrn. v Kellersperg und Franz Freihrn. v Juritsch.
- 9.) für den Introducenden Hrn. Hugo Grafen Urschenbeck-Masimo, k. k. Hauptmann, die Herren Anton und Sigmund Grafen v Thurn; und
- 10.) für die drei Introducenden, die Herren Joseph, Andreas und Alois Freiherrn von Jabornegg, die Herren

169v

Eduard Freiherr von Jabornegg und Vincenz Freiherr von Prank. Da gegen die Introducirung der eben genannten dreizehn Herren kein Anstand obwaltete; so wurden dieselben von den ihnen beigegebenen Herren Commissären in den Landtagsaal eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, und nahmen dann Sitz und Stimme auf den ihnen standesmässig gebührenden Bänken.

S^e Excellenz Herr Landeshauptmann entsiegelten hierauf vor dem versammelten Landtage das gestern im offenen Landtage durch S^e Excellenz, den Hrn. Hofcommissär Mathias Constantin Gfn. v Wickenburg an die Herren Stände Steiermarks feierlich übergebene allerhöchste Immediat-Rescript S^{er} k. k. apost. Majestät unseres allergnädigsten Herrn und Landesfürsten mit dem Steuerpostulate für das Verw. Jahr 1844, und brachten sofort zu Vortrage:

1.) eben dieses allerh. Rescript dd^o 7. Juli 843 womit ausser der in dem bisherigen Ausmaße zu berichtenden Gebäudezins- und Gebäudeklassensteuer an der Grundsteuer die Summe von 1.300.555 fl 14 2/4 kr d. i. Einer Million Dreimalhundert Tausend fünfhundert fünfzig fünf Gulden 14 2/4 kr vom Herzogthume Steiermark für das nächste Verwaltungsjahr 1844 in Anspruch genommen werden.

Abstimmung:

S^e Excellenz beantragten, das allerh. Steuerpostulat zu verwilligen, und auf die gewöhnliche Weise auszuschreiben; in der diesfalls an S^e Majestät abzugebenden allerunterthänigsten Landtagserklärung aber auch den innigsten und ehrfurchtvollsten Dank der

170r

Stände auszudrücken, daß die oft wiederholte Bitte derselben, es möge das Herzogthum Steiermark hinsichtlich der Grundsteuer nach den Ergebnissen des neuen stabilen Catasters den übrigen Provinzen gleichgestellt, und dadurch in der Steuerquote ermäßigt werden, nunmehr huldreichst gewährt worden sei.

Hr. Martius Freiherr v Königsbrunn bemerkte hierauf, er wünsche, daß die Bitte der Stände eine gerechte genannt werde, schließe sich aber übrigens ganz dem Antrage Sr Excellenz an, nur proponire er zwei Beisätze, nemlich 1.) da die Stände in ihrer Landtags-Eingabe vom 28. Juni 1842 N 1 angesucht hätten, es möchten die Steuerquoten aller bereits neu catastrirten Provinzen zusammen geworfen, und hienach eine neue Ausmaß der Steuerquoten für die einzelnen Provinzen ermittelt werden, so sei in dieses Petitum auch Ober- und Niederösterreich mit eingeschlossen gewesen; nun aber erscheine Österreich aus diesem Steuerprovisorium ausgeschieden, und dadurch Steiermark abermals noch nicht ganz verhältnißmäßig erleichtert; und daher wäre in der Landtagserklärung auch die fernere Bitte auszusprechen, daß Österreich im nächsten Jahre ebenfalls in das erwähnte Steuersystem einbezogen werden möge.

2^{tens} Für das Verwaltungsjahr 1844 sei die ausnahmsweise Besorgung der Steuerrepartition zwar dem k. k. Gubernial Rechnungsdepartement ständischerseits überlassen worden, allein damit die Stände im Verw. J. 1845 in der Lage wären, diese verfassungsmäßig nur ihnen angehörige Amtshandlung wieder selbst vornehmen zu können, so beantrage er, es soll

170v

der an Se Majestät unmittelbar abgehenden Landtags Erklärung auch die Bitte beigefügt werden, Allerhöchstieselben wollen anzuordnen geruhen, daß die sämtlichen Catastral-Mappen, Schätzungsoperate und sonstigen dahin einschlägigen Acten sobald als möglich den Ständen übergeben werden.

Hr. Ferd. Edler Hr. v Thinnfeld äußerte sich, er stimme dem Antrage Sr Excellenz aber auch den Bemerkungen des Hrn. Freiherrn v Königsbrunn vollkommen bei. Es sei nemlich Sr Majestät allerdings der unterthänigste Dank der Stände Steiermarks zu bezeigen, allein es sei doch nur ein Theil der in der Landtagsvorstellung vom 28^{ten} Juni 1842 ausgesprochenen dringenden Bitte gewährt worden, indem Österreich von diesem Steuersysteme ausgeschlossen blieb. Nun aber bezahle Niederösterreich von 100 fl Reinertrag nur 16 fl 55 kr CM., somit um 52 kr weniger als Steiermark; und es betrage demnach jener Betrag, um welchen Steiermark auch nach dem diesjährigen a. h. Postulate noch zu viel bezahle, und demnach durch Einbeziehung Österreichs ob und unter der Ens in dieses neue Steuersystem erleichtert würde, noch etwa 70.000 fl CM., eine Summe, deren Gewicht nicht übersehen werden dürfe. Erst nach Gewährung dieser nachträglichen Bitte wiederfahre dem Herzogthume Steiermark im vollen Maße Gerechtigkeit.

Hr. Franz Ritt. v Griendl äußerte, er stimme diesen Bemerkungen bei, allein die durch so viele Jahre getragene Steuerüberbürdung gebe diesem Herzogthume auch das Recht,

171r

für dieselbe auch Ersatz zu verlangen, dessen Summe mit 2.000.000 fl C. M. nicht zu hoch angeschlagen würde.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, die Stellung einer solchen Bitte um Ersatzleistung dürfte in diesem Augenblicke wol nicht an der Zeit sein.

Dem Antrage S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns und den vom Hrn. Martius Freihrn. v Königsbrun und Hrn. Ferd. Edlen Hrn. v Thinnfeld gemachten Bemerkungen und Propositionen schloß sich der größte Theil der anwesenden Landtagsmitglieder an; und es erfolgte somit durch sehr große Majorität der

Beschluß:

Die von S^r k. k. apostol. Majestät in der Summe von 1.300.555 fl 14 $\frac{1}{4}$ kr für das Verw. J. 1844 vom Herzogthume Steiermark postulierte Grundsteuer wird im ganzen Umfange verwilligt. Es ist demgemäß an S^e k. k. Majestät die allerunterthänigste Willfährigkeits Erklärung abzugeben, darin aber auch der ehrfurchtvolle Dank der Stände Steiermarks für die theilweise allergnädigste Gewährung der oft und namentlich unter 28. Juni v. J. wiederholten gerechten Bitten derselben um Ermäßigung der Steuerquote allerunterthänigst auszudrücken, und zugleich nach den Anträgen der Hrn. Martius Freihrn. v Königsbrun und Ferd. Edlen Hrn. v Thinnfeld die fernere Bitte anzuhängen, es mögen S^e Majestät allergnädigst anzuordnen geruhen,

- 1) daß für das nächste Jahr auch Ober und Nieder Österreich in dieses neue Besteuerungssystem der Landtagsvorstellung dd^o 28. Juni v. J. gemäß, einbezogen, und dadurch dem Herzogthume Steiermark, so weit es nun thunlich, in vollem Masse Gerechtigkeit gewährt werde;
- 2.) daß sämtliche Catastralmappen, Schätzungs-

171v

operate und sonstige dahin einschlägige Acten, sobald als möglich den Ständen übergeben werden mögen, damit selbe für das Verw. J. 1845 die Steuerrepartition verfassungsmäßig selbst zu besorgen vermögen. Übereinstimmend ist der st. Ausschuß zur Erlassung der Steuerausreibungs Currende und Verfügung aller übrigen dießfalls verfassungsmäßigen Amtshandlungen mit Ausnahme der für dieses Jahr dem k. k. Gubernial Rechnungs Departement ausnahmsweise zugestandenen Steuerrepartition, zu beauftragen.

2.) Ein ständischer Ausschußbericht dd^o 3. Mai d. J. N^o 4197, daß S^e Majestät laut der mit hohem Hofkanzleidekret vom 7. April d. J. Z. 10.758 und Gub. Int. vom 24. n. M. N^o 6922 herabgelangen a. h. Entschliessung vom 1. April d. J. dem Ansuchen der

steiermärkischen Landstände um die Aufrechterhaltung der Mauthbefreyung der ständ. Mitglieder von der Privatmauth zu Mureck keine Folge zu geben ruhen haben [!], mit dem Antrage diesfalls eine erneuerte Vorstellung mit Berufung auf das Privatmauthpatent vom 1. Febr. 1757 und auf die a. h. Entschließung vom 29 August 1821 an S^e Majestät zu unterlegen.

Einhelliger Beschluß:

Es ist nach dem Antrage des ständ. Ausschusses eine wiederholte allerunterthänigste Vorstellung hinsichtlich der Befreyung der Landstände von der Privatmauth zu Mureck unmittelbar an S^e k. k. Majestät zu überreichen.

3.) Der ständische Ausschuß berichtet

172r

untern 18. Mai d. J. N^o 4500 in Folge der Weisung vom 24. April d. J. L. P. N^o 5, daß hinsichtlich des Rechtes der steiermärkischen Weinerzeuger zum freien Ausschanke ihrer Eigenbauweine ausser den in den bisherigen fünf Vorstellungen angeführten Beweggründen keine neuen mehr aufzufinden seyen; sonach bereits alle erschöpft worden wären, welche eine neuerliche Landtagsvorstellung veranlassen könnten, und endlich eine günstige a. h. Entscheidung auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit gewärtigen ließen.

Abstimmung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten, bei dem Umstande, da schon so viele Landtagsvorstellungen in dieser Angelegenheit keinen günstigen Erfolg gehabt hätten, so dürfte es vor der Hand wol am gerathensten seyn, diese Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun bemerkte hierauf, er sei der Ansicht, man soll eine ausdrückliche Rechtsverwahrung in das Landtagsprotokoll niederlegen, damit man um so gewißer das Recht behalte, die diesfälligen gerechten Ansprüche der steiermärkischen Weinerzeuger bei schicklicher Gelegenheit von neuem geltend zu machen.

Hierauf schlossen sich sämmtliche Landtagsmitglieder dem Antrage S^e Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns und des Hrn. Martius Freihrn. v Königsbrun an.

Einhelliger Beschluß:

Die Angelegenheit hinsichtlich des Rechtes der steiermärkischen Weinerzeuger zum freien Ausschanke ihrer Eigenbau-Weine auch ausser dem Orte der Erzeugung hat einstweilen, und mit dem

172v

Vorbehalte, selbe bei schicklicher Gelegenheit wieder aufzunehmen, auf sich zu beruhen; jedoch verwahren die im Landtage versammelten Stände Steiermarks hiemit ausdrücklich und feierlich dieß ihr und des Landes altes Recht, und beziehen sich in

dieser Hinsicht auf ihre sämtlichen Vorstellungen dd^o 11. Jänner 1826 L. P. N^o 9 dd^o 26. Juni 1827 Z. 4137; dd^o 3. Mai 1836 L. P. N^o 9; dd^o 17. April 1838 L. P. N^o 3, und dd^o 20. April 1841 L. P. N^o 9, und fügen hiemit die ausdrückliche Erklärung bei, daß sie auf dieses alte, den Weinproducenten gedeihliche Recht, welches sich auf die Landhandfeste des Herzogthumes Steiermark und auf den Landawerischen Vertrag dd^o Grätz an unser lieben Frawen Abend Nativitatis Mariæ 1501 gründet, nicht verzichten.

4.) Ein k. k. Gubernial Erlaß dd^o 3. August 1843 Z. 13.623 mit der Mittheilung, daß S^e Majestät über das Landtags Einschreiten vom 20. 7^{ber} v. J. Z. 12 mit a. h. Entschließung vom 1. Juli d. J. dem st. st. Registrator und Archivar Joseph Wartinger in Berücksichtigung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens, insbesondere für Wissenschaft und öffentlichen Unterricht die große goldene Civil-Ehren-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruht haben.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten hierauf, diese huldreiche Anerkennung der vielen und verschiedenartigen Verdienste eines ausgezeichneten ständ. Beamten und

173r

vaterländischen Literaten werde den Herren Ständen gewiß allgemein zur Freude gereichen; S^e Excellenz würden auch dafür Sorge tragen, daß dem würdigen Archivar dieses Zeichen a. h. Anerkennung vor dem versammelten ständ. Ausschube auf feierliche Weise übergeben werde; das Exhibitum aber sei zu den Acten zu legen.

Beschluß:

Gereicht zur erfreulichen Wissenschaft, und wird zu den Acten gelegt.

5.) Ein k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 17. August d. J. Z. 2159 mit der in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. Juli 1843 Z. 10.665 erflossenen einstweilliger Erledigung der ständ. Vorstellung über das Recht der Stände Steiermarks die Steuern nicht nur auszuschreiben, sondern auch zu repartiren, welche dahin erfolgte, daß in Beziehung auf die neuerlich ausgesprochene Verwahrung der ständ. Rechte die a. h. Schlußfassung S^e Majestät abzuwarten sey, über das Verfahren bei der Repartition und der Einhebung der Steuer aber seiner Zeit die weitere Verständigung nachfolgen werde.

Einhelliger Beschluß:

Wird einstweilen zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

6.) Ein k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 20. August 1843 Z. 14.904 in Erledigung des Landtagsberichtes vom 24. April d. J. N^o 2, mit der Intimation, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 8. v. M. der ständ. Buchhalterswittwe Theresia Mayr geb. v Peball eine jährliche Pension von 500 fl, und

173v

jeder ihrer 4 Töchter Theresia, Antonia, Natalia, und Maria einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 80 fl CM aus der ständ. Domesticalhaupt Kasse zu bewilligen geruht haben.

Einhelliger Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und bei dem Umstande, da die Verständigung an die genannte Wittwe sowie die Zahlungsanweisung hinsichtlich der a. h. Orts bewilligten Pension und der Gnadengaben bereits verfügt ist, lediglich zu den Acten gelegt.

7.) Ein kk Gubernial Erlaß dd^o 22. August 1843 Z. 2339 mit der Bekanntgebung, es haben S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 3. Juni d. J. über die a. h. Orts überreichte Bitte der st. Herren Stände um Vereinigung der Postulatssummen, der in der Katastraloperation beendigten Provinzen, und Vertheilung derselben in einem gleichen Perzente zu genehmigen geruht, daß einstweilen mit der Ausgleichung der Prov. Steuerquoten zwischen den Provinzen Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande vorgegangen werde, und das Resultat dieser Ausgleichung als Provisorium bis zur gänzlichen Vollendung des Katasters und der allgemeinen Steuer Peræquation zwischen den sämtlichen Provinzen auf der Grundlage derselben unverrückt zu bleiben habe.

Einhelliger Beschluß:

Da dieser Gegenstand bereits bei der Berathung der allerunterthänigsten Landtags-erklärung über das Steuerpostulat für das J. 1844 berücksichtigt wurde, so geht das Exhibitum lediglich ad acta.

174r

8.) Ein ständ. Ausschuß Bericht dd^o 7. Sept. d. J. N^o 8311 über den weiteren Fortgang der Grund und Gebäude Einlösungen für die Staatseisenbahn in Steiermark mit Anrühmung der vom ständ. Commissär dem H. Verordneten Franz R. v. Kalchberg bey diesem äußerst wichtigen und beschwerlichen Geschäfte an den Tag gelegten Umsicht.

Abstimmung.

Der st. Verordnete und Eisenbahn – Grundeinlösungs Commissär Hr. Franz R. v. Kalchberg referirte nun noch mündliche über den Fortgang des besprochenen Geschäftes seit dem 10. August bis zu diesem Tage.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann beantragten hierauf, dem Hrn. Commissär für seine mit ebenso großer Umsicht als Anstrengung zur vollsten Zufriedenheit besorgte Geschäftsführung in dieser schwierigen und wichtigen Angelegenheit den Dank der versammelten Stände auszudrücken.

Diesem Antrage stimmten sämtliche Landtagsmitglieder bei.

Hierauf sprach der Hr. Commissär für diese gütige Anerkennung seinen Dank aus, und äußerte in Bezug auf die von ihm an den st. Ausschuß überreichte Bitte um Enthebung von dem Grundeinlösungsgeschäfte, daß er sich vorbehalten, dieses Geschäft für den Fall, wenn seine Gesundheitsumstände und sonstigen Verhältnisse ihm die Führung desselben unthunlich machen sollten, niederzulegen, inzwischen aber fühle er sich durch die ihm eben gewordene Anerkennung aufgefordert, es bis zum allfälligen Eintritte der obigen Hindernisse fortzusetzen.

S^e Excellenz sprachen hierauf die Hoffnung aus, daß der Hr. Commissär in dieser Hinsicht nicht gehindert sein werde, und ersuchten ihn, das bisher zur allgemeinen Zufriedenheit geführte Geschäft

174v

auch noch ferner besorgen zu wollen.

Einhelliger Beschluß:

Die Relation gereicht zur angenehmen Wissenschaft, und ist dem Hrn. Commissär Franz Ritt. v Kalchberg ein verbindliches Dankschreiben auszufertigen.

9.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 9. Sept. d. J. N^o 8449 mit der Anzeige, daß die mit k. k. Gubernial Erlaß vom 24. Mai d. J. Z. 8811 eingelangten von S^r Majestät bestätigten Instructionen für einen jeweiligen Herrn Landeshauptmann, so wie für die Herren Ausschlußräthe und für die Herren Verordneten durch eine eigene Commission mit den diesfalls vorgelegten Entwürfen verglichen worden seyen, und nach gehöriger Prüfung des bereits erstatteten Commissions – Berichtes von Seite des ständ. Ausschusses das vollständige Operat der nächsten hohen Ständeversammlung vorgelegt werden wird.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Vinc. Gf. v Szapary machten aufmerksam, dieser Gegenstand sei für die künftige ständ. Geschäftsführung, sowie vielleicht auch für die Rechte der Stände von großer Wichtigkeit, und es sei daher für jeden Landstand von wesentlichem Belange, sich schon vor der Verhandlung auf dem Landtage von dem Inhalte dieser Instructionen genau zu informiren; Er mache daher den Antrag, daß sowol a) der Entwurf dieser Instructionen, als auch b) die a. h. Ortes genehmigten Instructionen und c) der vergleichende Bericht des st. Ausschusses lithographirt werden sollen, damit jeder Landstand, wo nicht mit der Landtagseinladung so doch mindestens 14 Tage vor dem Landtage ein Exemplar dieser Actenstücke zu seinem Gebrauche erhalten könne.

175r

Hr. Martius Freihr. v Königsbrunn schloß sich dieser Ansicht an, nur bemerkte er, daß die Lithographirung des Ausschlußberichtes nicht nöthig sein dürfte.

Hr. Deputirter D^{or} Maurer wünschte, daß auch den Städten und Märkten Exemplare von diesen lithographirten Instructionen zugemittelt werden mögen.

Hierauf entgegnete Hr. Ludwig Abt zu Rein, daß die Städte und Märkte nicht Viril- sondern Curiatsstimmen auf dem Landtage hätten, und daher nur deren Deputirten die Einsichtgewährung in die Landtagsakten ansprechen könnten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann suchte dann die geäußerten verschiedenen Meinungen zu vereinigen, indem er beantragte, den Entwurf der besprochenen Instructionen, sowie die a. h. Orts bestätigten Instructionen lithographiren zu lassen, und selbe gegen Empfangsbestätigung den Herren Landständen auszufolgen, den Deputirten der l. f. Städte und Märkte aber die Gelegenheit, diese Instructionen gehörig einzusehen, dadurch zu verschaffen, daß man selbe nicht nur 3 sondern mehrere Tage vor dem Beginne des Landtages zur Einsichtnahme im Landhause auflege.

Dieser Ansicht schlossen sich hierauf alle übrigen Herren Votanten an.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerte ferner, er habe aus dem Anlasse der erwähnten Instructionen noch einen anderen Antrag zu stellen: in diesen Instructionen sei nemlich von den Besoldungen überhaupt, und insbesondere von einem Gehalte für die ständ. Ausschußräthe nirgend die Rede, und doch sei es billig, diesen letztern, in soferne als sie ein Referat führen, einen gewissen

175v

jährlichen Bezug, wenn selber auch keine eigentliche Besoldung wäre, aus dem st. Domesticum einzuräumen. Die Referenten seien nemlich genöthigt, ihren bleibenden Aufenthalt in Graz zu nehmen, was ihnen, da sie gewöhnlich Besitzer von Herrschaften oder andern Realitäten seien, nicht nur Kosten verursache, sondern sie in ihren eigentlichen Erwerbsquellen benachtheilige. Er trage demnach darauf an, a. h. Ortes einzuschreiten, daß den beiden ältesten Referenten des Herrn- und Ritterstandes eine jährliche Entschädigung aus dem st. st. Domesticum zugewendet werde, zumal die Geschäfte des ständ. Ausschusses sich in der neuern Zeit bedeutend vermehrt haben.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrunn äußerte, er könne diesem höchst billigen Antrage S^r Excellenz noch beifügen, daß nach Erkundigungen, welche in Wien eingezogen wurden, die Hrn. Referenten beim st. Ausschussrate Niederösterreichs in früher Zeit wirklich eine solche Remuneration mit 1.000 fl C. M. genossen.

Hr. Ludwig Freihr. v Mandell erklärte, er müsse sich gegen diesen Antrag aussprechen, indem er hoffe, es würden sich, wie es noch immer der Fall war, stets Männer finden, welche die Referate beim ständ. Ausschusse unentgeltlich zu besorgen, gerne bereit sein würden.

Auf dieselbe Weise sprach sich auch Hr. Zeno Gf. v Saurau aus.

Hr. Vinz. Gf. v Szápáry äußerte, er glaube nicht, daß der gegenwärtige Augenblick geeignet sei, von Seite des Landtages ein diesfälliges Einschreiten zu machen; vielmehr sei zu erwarten, daß der ständ. Ausschuß

bei der Berathung über die Instructionen auch die Frage der Entschädigung der Hrn. Referenten gewissenhaft überlegen, und, für den Fall des Bedarfes, das Nöthige in Antrag bringen werde.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerte hierauf, wenn dermalen noch kein Einschreiten von Seite des Landtages beliebt würde, so sei es vielleicht passend, den ständ. Ausschuß zu beauftragen, bei der Vorlage der Instructionen auch über diesen Gegenstand einen Antrag zu stellen.

Hr. Ludwig Freih. v. Mandell und Hr. Zeno Gf. v. Saurau sprachen sich aber auch gegen diese Proposition aus; indem letzterer beifügte, er als Referent könne einer Ausschuß-Rathsitzung, wo diese Frage erörtert werde, gar nicht beiwohnen, indem sie ihn persönlich berühre.

Hr. Sigmund Gf. v. Thurn entgegnete, er glaube nicht, daß es angemessen sei, schon von vorne hinein einen etwa künftigt zu stellenden Antrag des ständ. Ausschusses als unstatthaft zu bezeichnen, denn dieß heiße der Debate vorgreifen.

Einige Hrn. Votanten bemerkten auch, die Sache an sich erscheine billig, und jene Herren Referenten, welche es vorzögen, ihr Geschäft ohne Entgelt zu besorgen, bleibe es ja immer unbenommen, dieß zu erklären, und für ihre Person auf die ausgemittelte Entschädigung zu verzichten.

S^e Excellenz stellten nun an die versammelten Herren Stände die Frage dahin, ob es nicht rätlich sei, den ständ. Ausschuß zu beauftragen, hinsichtlich der Entschädigung der Hrn. Referenten des st. Ausschusses überhaupt einen Antrag, er möge affirmativ oder negativ lauten, an den nächsten Landtag zu stellen.

Bei der hierauf durch Kugelgebung erfolgten Abstimmung wurde diese Frage durch große Majorität verneint.

Beschluß:

Es wird durch sehr große Stimmenmehrheit

beschlossen, den st. Ausschuß in Erledigung seines Berichtes hinsichtlich der neuen ständ. Instructionen zu beauftragen, sowol die ständ. Entwürfe dieser Instructionen, als auch die a. h. Orts wirklich genehmigten Instructionen lithographiren zu lassen, und jedem Hrn. Landstand auf sein Verlangen und gegen seine eigene Empfangsbestätigung ein Exemplar derselben zu verabfolgen, den Herren Deputirten der l. f. Städte und Märkte aber nicht nur drei sondern schon mehrere Tage vor dem nächsten Landtage die Einsicht sowol in die ständischerseits entworfenen, als in die a. h. Orts genehmigten Instructionen zu gewähren, und selbe zu diesem Zwecke im Landhause aufzulegen.

10.) Ein ständ. Ausschuß Bericht dd^o 9. September d. J. N^o 8468 mit der Anzeige, daß in Folge der hohen Landtags Ermächtigung vom 25. April d. J. N^o 18 die hiesige

Theaterunternehmung durch einen einberufenen vergrößerten Ausschuß von Ostern 1844 angefangen, dem hiesigen Schauspieler und Regisseur Karl Remmark verliehen worden sey, und das kk Gubernium laut Intimat vom 7. d. M. N^o 15885 gegen dessen Person keinen Anstand finde.

Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt.

11.) Ein ständ. Ausschußbericht dd^o 24. August d. J. N^o 8030 mit Vorlage der eingekommenen Gesuche um die erledigte 2^{te} ständ. Secretärsstelle, und zwar jenes des Hrn. Johann R. v Azula kk wirkl. Gubernial Concipisten und Landstande in Steiermark; jenes des Alois Nord Secretair beim Magistrate Gratz; und

177r

jenes des Hn. Ferdinand Freihrn. v. Dienersberg k. k. Gubernial Conceptspracticanten und steierm. Landstandes nebst den Einbegleitungen ihrer vorgesetzten Behörden.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten vorerst, Hr. Alois Nord habe angezeigt, daß er von seiner Bewerbung um die erledigte Secretärsstelle abstehe, und zugleich ersucht, ihm sein Gesuch im kurzen Wege wieder zurück zu geben, was auch erfolgt sei.

Die beiden noch verbliebenen Herren Kompetenten wurden nun von S^{er} Excellenz befragt, ob sie geneigt seien, auf das ihnen als Landständen auf den Landtagen zustehende Stimmrecht, mit Ausnahme ihres Votums bei den Wahlen, insoferne sie die Wahl zum ständ. Secretair treffen würde, verzicht zu leisten, was jedoch vollends ihrem freien Ermessen anheim gestellt bleibe.

Hierauf erklärte Hr. Ferdinand Freih. v Dienersperg, daß er für den Fall seiner Erwählung zum ständ. Secretär, auf sein Stimmrecht, mit Vorbehalt seines Votums bei den Wahlen verzicht leiste; und Hr. Johann Ritt. v Azula gab die Erklärung ab, daß er im Falle der Erwählung zum st. Secretär, sich allen dem, was von seinen Vorgängern gefordert wurde, fügen werde.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ernannten nun, nachdem die Landtagsversammlung Hochdemselben die Erwählung der Scrutatoren übertragen hatte, den Hrn. Ludwig Freihrn. v Mandell und den Hrn. Franz R. v Kalchberg zu Scrutatoren für die nunmehr vorzunehmende verfassungsmäßige Wahl eines 2^{ten} st. st. Secretairs.

Nun erfolgte von Seite der ganzen Landtagsversammlung die Abgabe der Stimmzettel in die Wahlurne. S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann öffneten dieselben, und der erste Hr. Scrutator gab das

geschriebene Votum der Versammlung jedesmal kund. Nach Beendigung des Scrutiniums zeigte sich, daß Hr.

Johann Ritt. v. Azula 85 und

Hr. Ferdinand Freihr. v. Dienersperg 43

Wahlstimmen erhalten hatte, und somit ersterer nicht nur durch die instructionsmäßige absolute, sondern auch überhaupt durch große Stimmenmehrheit zum 2^{ten} st. st. Secretär erwählt worden war.

Beschluß.

In Folge dieses Wahlergebnisses ist dem k. k. Gubernial Concipisten Hrn. Ritt. v Azula das Anstellungsdecret als 2^{ter} st. Secretär mit Zuweisung des Gehaltes pr 1.200 fl CM sogleich auszufertigen, der ständ. Ausschuß hievon zu verständigen, und dem andern Hrn. Competenten der erforderliche Bescheid zu ertheilen; das hohe Landes Präsidium aber im Präsidialwege zu ersuchen, den Erwählten hinsichtlich seines Dienstes beim k. k. Gubernium von Eid und Pflicht zu entbinden.

12.) Ein ständ. Ausschußbericht dd^o 7. 7^{ber} d. J. N^o 8371 mit der Einbegleitung eines Gesuches des Amtspersonals des ständ. Ober Einnehmer Amtes, daß die durch Jubilierung des Max Andre Wiesenthaler in Erledigung gekommene Obereinnehmeramts Controllors und Hauptcassiersstelle mit 1.200 fl CM. Gehalt nur mit einem Individuum aus dessen Mitte besetzt werden möge, und mit der Vorlage der eingelangten Gesuche um Verleihung dieser Stelle, nemlich jener der ständ. Kassiere Alois Possanner v Ehrenthal und Josef Bublay, und jenes des 1^{ten} ständ. Liquidators Josef Höhn.

Abstimmung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten der Landtagsversammlung

daß Josef Höhn von seiner Competenz abgetreten sei. Derselbe bekleide nemlich schon seit vielen Jahren auch das Nebenamt eines ständ. Theaterhaus Inspectors; bei seiner dermaligen Competenz um die Obereinnehmeramts Controllors und Hauptkassiersstelle habe es aber die ständ. Verordnete Stelle für billig erachtet, ihm schon vorläufig bekannt zu geben, daß ihm für den Fall seiner Erwählung zum Hauptkassier das erwähnte Nebengeschäft nicht ferner werde beibehalten werden können; indem dann die Besorgung seines eigenen wichtigen Kassegeschäftes, sowie die Ueberwachung des übrigen Personals, welche ihm dann als Mitvorsteher obliege, mit einer anderweitigen Beschäftigung nicht füglich vereinbarlich sei, ohne den Dienst zu gefährden.

Joseph Höhn habe nun in Folge dessen an S^e Excellenz unter 11. September d. J. eine schriftliche Erklärung abgegeben, welche dahin laute, daß er unter den vorliegenden

Umständen von seiner Competenz um die Hauptcassierstelle, deren Verleihung ohne Beilassung der Theater Hausinspectors Bedienung ihm keinen pecuniären Vortheil gewähren würde, für dermalen zurücktrete, und zugleich jenen hohen Herren Landständen, welche so gütig sein wollten, ihn mit ihrer Wahlstimme zu beglücken, den verbindlichsten Dank erstatte.

S^e Excellenz fügten übrigens noch bei, daß Joseph Höhn allerdings ein sehr rücksichtswürdiger Competent um die erwähnte Stelle gewesen sei, indem er anerkannter Weise eine große Geschäftskenntniß und Genauigkeit, besondere Geschicklichkeit und einen höchst lobenswerthen Diensteifer stäts bewiesen habe, daher auch zu vermuthen stehe, daß ihn gewiß sehr viele Herren Landstände bei der bevorstehenden Wahl mit ihrem Wahlvotum

178v

bedacht haben würden; allein in Folge seines freiwilligen Ansuchens sei er nunmehr aus der Reihe der Competenten ausgetreten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ersuchten nun die beiden Herren Scrutatores, welche bei der Secretärswahl fungirt hatten, nunmehr diese Amt auch bei der Wahl eines st. st. Obereinnehmeramts Controllors und Hauptkassiers verwalten zu wollen, die Landtagsversammlung aber aus welcher sich jedoch schon mehrere Mitglieder entfernt hatten, forderte S^e Excellenz zur Abgabe der Wahlzettel auf.

Das somit verfaßungsmäßig vorgenommene Skrutinium zeigte, daß

Hr. Alois Possanner v. Ehrenthal	88
Joseph Bublai	3 und
Joseph Höhn	3

Wahlstimmen erhalten, und somit Hr. Alois Possanner v Ehrenthal zum st. Obereinnehmeramts Controllor und Hauptkassier erwählt worden war.

Beschluß:

Von dem Resultate dieser Wahl ist der st. Ausschuß wegen der weitem Intimation an die Verord. Stelle und Anweisung des neuen Gehaltes für den Gewählten zu verständigen, dem Letztern ist das diesfällige Ernennungsdecret mit Zuweisung der Besoldung pr 1.200 fl auszufertigen, dem anderen Competenten aber der übereinstimmende Bescheid zu ertheilen.

Hierauf erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann den Landtag für aufgehoben.

Ignaz Gf. v Attems m/p
Leitner m/p

Landtagssitzung vom 30. April 1844

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Friedrich Graf von HERBERSTEIN
Franz Graf von WURMBRAND, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Albert Freiherr von LAZARINI
Friedrich Freiherr von WAIMANNSDORF
Alfred Freiherr von HINGENAU
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joachim Freiherr von ZIERNFELD
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Karl Graf von ATTEMS
Fedinand Freiherr von DIENERSPERG
Joseph Graf von WURMBRAND

Leopold Freiherr von KELLERSPERG
Ernest Freiherr von KELLERSPERG
Moritz Freiherr von EGKH

Ritterstand:

Moritz von FRANCK
Franz von LENDENFELD
Joseph von LEITNER
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
August von FRANCK
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Moritz von PISTOR
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Heinrich von KALCHBERG

Alois von LENDENFELD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Dominik von FRIEB
Franz von ADLERSCRON, Ausschussrat
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Johann SCHAFFER, Judenburger Kreis
Ferdinand v. GRÄFENSTEIN, Judenburger Kreis
Valentin MALLITSCH, Brucker Kreis
Franz PAMMER, Brucker Kreis
Anton BONSTINGL, Grazer Kreis
Anton KAUTZNER, Grazer Kreis
Ignaz OBLAK, Marburger Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Anton RICHTER, Cillier Kreis
Alois EISL, Cillier Kreis

Bey diesem Landtage waren somit 58 Landtagsmitglieder anwesend, von welchen jedoch die als solche aufgeführten zwey st. st. Secretäre an den Debaten keinen Theil nahmen, und hiebei

180r

nicht mitgestimmt haben.

Nach früher abgehaltener stiller h. Messe eröffneten S^e Excellenz der Herr Landeshauptmann den Landtag mit der Erinnerung, es habe Herr Alfred Freiherr v Hingenau, welcher von steyer. landständischer Abkunft sey, um die Introducirung in die heutige Landtagsversammlung das Ansuchen gestellt, gegen welche kein Anstand obwalte; da auch dessen Volljährigkeit ausgewiesen wurde. S^e Excellenz der Herr Landeshauptmann haben zu diesem Behufe als Introductions Commissäre den Herrn Friedrich Grafen zu Herberstein und H. Friedrich Freyherrn v Waidmannsdorf ernannt.

Der nun zu introducirende H. Alfred Baron v. Hingenau wurde nun in die Landtagsversammlung eingeführt, leistete die alt herkömmliche Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns, und nahm sonach auf der Herrenbank seinen Platz ein.

S^e Excellenz der Herr Landeshauptmann haben hienach folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage und zur ordentlichen Berathung gebracht:

1.) Franz Xaver Freyherr v Dienersberg resignirt unterm 12. September 1843 die Stelle eines Ausschussrates des steierm. Herrenstandes.

Abstimmung und Beschluß:

Wurde zur Nachricht genommen, und die neue Wahl eines st. Ausschussrates vom Herrenstande am Schluß der heutigen Landtagsversammlung unmittelbar vor der Wahl des st. Verordneten vom 4^{ten} Stande bestimmt.

2.) Das kk Gubernium erinnert, unterm 30. August 1843 Z. 15.302 die a. h. Bestätigung der Wahl des H. Ferdinand Edlen Herrn v Thinnfeld als Verordneten des steierm. Ritterstandes auf weitere 6 Jahre.

Abstimmung und Beschluß.

Dient zur erfreulichen Wissenschaft und wurde nicht nur H. Ferdinand

180v

Edler Herr v Thinnfeld von dieser a. h. Bestätigung bereits vom st. Ausschusse verständigt, sondern auch alles weiters diesfalls Erforderliche vom st. Ausschusse bereits veranlaßt.

3.) Der Magistrat der l. f. Stadt Knittelfeld danket untern 22. 7^{ber} 1843 im Namen der durch Feuer schwer beschädigten Bürgerschaft für die Wohlthat des ihr zugekommenen unverzinslichen Darlehens pr 10.000 fl CM.

Abstimmung und Beschluß.

Dieser Dank wird zur Wissenschaft genommen und das Exhibitum den Acten beigelegt.

4.) Das kk Gubernium erinnert unterm 11. X^{ber} 1843 Z. 21.766 die a. h. Bewilligung zur Verabfolgung des ständ. Beitrages von jährlich 500 fl CM an die steierm. Landwirtschaftsgesellschaft auf weitere 5 Jahre.

Abstimmung und Beschluß.

Wurde zur Wissenschaft genommen und ist den Acten beizulegen.

5.) Das kk Gubernium erinnert unterm 8 Jänner d. J. N^o 65, es haben S^e kk Majestät unterm 23. X^{ber} v. J. allergnädigst zu beschliessen geruhet, daß den Herren Ständen über die bei der Uibernahme des Steuerpostulats für das Jahr 1844 geäußerten Gesinnungen das a. h. Wohlgefallen zu erkennen gegeben werde, und daß dieselben mit ihrer Bitte um die Einbeziehung der Provinzen Ober- und Niederösterreich in die Steuerausgleichung auf die a. h. Entschließung vom 3. Juni 1843 zu verweisen seyen.

Abstimmung und Beschluß.

Dient hinsichtlich des bezeigten a. h. Wohlgefallens zur besonders erfreulichen Wissenschaft und wird den Acten beigelegt.

181r

6.) Der ständ. Ausschuß überreicht unterm 11 Jänner 1844 N^o 11.251 in Folge des hohen Landtags-Remisses vom 12. September 1843 Z. 9 das Gutachten über die aufgefundenen Abweichungen im Texte der a. h. Orts genehmigten Instructionen für einen jeweiligen Herrn Landeshauptmann, die Herren Ausschußräthe und Verordneten von jenen der diesfälligen ständ. Instructions-Entwürfen, und unterlegt einen Vorschlag zur Textirung der abzuändernden Paragraphe der drey a. h. Orts genehmigten Instructionen mit dem Antrage, die vorgeschlagenen Textesänderungen zu genehmigen, oder die hochbeliebige Richtigstellung derselben vorzunehmen, und sodann hinsichtlich der nothwendig befundenen Abänderungen in den a. h. Orts bereits genehmigten Instructionen bey S^r kk Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung und die Bitte um die nachträgliche a. h. Genehmigung dieser Aenderungen zu überreichen.

Abstimmung.

Hierüber bemerkten S^e Excellenz der st. st. H. Ausschussrath Vinz. Graf v Szápáry, daß, da man die zur Vertheilung bestimmten und lithographirten a. h. genehmigten Instructionen erst 3 Tage vor diesem Landtage erhalten konnte, die Zeit es nicht mehr gestattet habe, selbe einer reifen Beurtheilung zu unterziehen, und hierüber die allenfalls erforderlichen Anträge in der Landtagsversammlung machen zu können; daher S^e Excellenz beantragten, daß dieser Gegenstand erst am nächsten Landtage zum weiteren wiederholten Vortrage und Verhandlung gebracht werde, binnen welchen Zeitraumes die Herren Landstände diese lithographirten Instructionen im st. Expedite erheben und sich genau informiren könnten.

Der Herr Prälat von Admont Benno Kreil stellte dann den Antrag, es dürfte zweckmäßig seyn, wenn zu dem erwähnten Behufe auch der Bericht des st. Ausschusses und dessen Antrag lithographirt, den Herren Landständen mitgetheilt

181v

würde; Hierauf bemerkte der st. Herr Verordnete Edler Herr v. Thinnfeld, daß es diesfalls vollkommen genüge, wenn der Bericht des st. Ausschusses in dem Bureau des Letzteren zur Einsicht aufgelegt würde.

Dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Vinz. Grafen v. Szápáry schloßen sich sämtliche Herren Votanten an, dem weitem Antrage des H. Abten von Admont stimmten einige Mitglieder bei; die Mehrzahl der Stimmen fiel aber dahin aus, daß der gedachte Ausschußbericht nicht lithographirt, sondern lediglich im Bureau der H. Ausschußräthe zur Einsicht für sämtliche Herren Landstände ausgelegt werde.

Beschluß.

Dieser Gegenstand der st. Instruction ist im nächsten Landtage in Verhandlung zu nehmen, mittlerweile aber, und bis dahin im Bureau der st. Herren Ausschuß Räthe zur Einsicht der Herren Landstände bereit zu halten.

7.) Der ständ. Ausschuß berichtet unterm 23. Jänner d. J. N^o 840 daß der Theaterpachtvertrag mit dem künftigen Unternehmer Karl Remmark nunmehr wirklich zum Abschlusse gekommen sey, und der diesfällige mit Remmark abzuschließende Vertrag nun ohne Verzug wirklich ausgefertigt werde, nachdem das erforderliche Verleihungs-decret an Remmark erfolgt worden.

Abstimmung und Beschluß.

Wurde zur Kenntniß genommen und geht ad acta, indem die übrigen diesfalls erforderlichen Verfügungen bereits getroffen worden sind.

8.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 11. April d. J. N^o 3243 den von

182r

der st. Verordneten Stelle unter 28 März d. J. Z. 2934 erstatteten Vorschlag zur diesjährigen Vertheilung der ständ. Gnadengaben pr 2.000 fl CM mit dem Beisatze, daß er diesen Vorschlag ganz der Billigkeit angemessen finde, und demselben vollkommen beistimme.

Abstimmung und Beschluß.

Der vom st. Ausschusse und von der st. Verordneten Stelle einverständlich erstattete Vorschlag zur Vertheilung der st. Gnadengaben für das J. 1844 wird einhellig genehmiget, und es ist somit der st. Ausschuß zu beauftragen, die Fließigmachung der diesfälligen Beträge für die einzelnen Bethelilten bei der st. st. Domest. Kasse zu veranlassen.

9.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 11. d. M. Z. 3299 das Gesuch der ständ. Verordneten Witwe Johanna Pramberger geborene v Bankowsky um Erwirkung einer jährlichen Gnadengabe für sich, und eines Erziehungsbeitrages für ihren jüngsten Sohn Guido mit dem Antrage, daß sich die hohe Ständeversammlung geneigt finden möchte, eine Gnadengabe von 300 fl CM jährlich für die genannte Witwe und einen Erziehungsbeitrag von 60 fl für ihren Sohn Guido bis zur Erreichung des Normalalters oder einer früheren Versorgung aus dem st. Domesticalfonde aus dem Grunde zu bewilligen, und den st. Ausschuß zur diesfälligen weitem Einschreitung zu ermächtigen, weil ihr seel. Gatte Wolfgang Anselm Pramberger im Ganzen durch einen Zeitraum von 39 Jahren 10 Monathen in verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, und letztlich durch 16 1/12 Jahre als Verordneter der l. f. Städte und Märkte diente; die genannte Witwe schon vor mehr als 16 Jahren auf eine Pension von 266 fl 40 kr und einen Erziehungsbeitrag Anspruch hatte, und ihr Gatte als st. Verordneter doch einen höhern Rang begleitete, als in seiner früheren Eigenschaft eines Rathes bey dem Magistrate der Kreisstadt Cilli.

Abstimmung.

Sämmtliche Anwesende stimmten dem Antrage des ständ. Ausschusses sowol

182v

hinsichtlich einer jährlichen Gnadengabe mit 300 fl CM. für die Witwe, als auch eines Erziehungsbeitrages mit jährlichen 60 fl CM für Guido Pramberger als in der Billigkeit gegründet vollkommen bei. Nur Herr Deputirter Anton Bonstingl äußerte, er glaube, der Erziehungsbeitrag sei mit 60 fl CM wol etwas schmal bemessen, zumal die Wittve Pramberger auch noch genöthiget sei, dem unentgeltlichen ständ. Practicanten Hugo Pramberger den Lebensunterhalt zu verschaffen; übrigens seien auch in anderen Fällen bereits höhere Unterstützungsbeträge bewilliget worden. Er unterfange sich daher, für den in der 4^{ten} Grammatikklasse studirenden Jüngling Guido Pramberger einen Unterstützungsbetrag von 100 fl zu beantragen.

Auch Hr. Deputirter Anton Kautzner fügte bei, er hätte ebenfalls gewünscht, daß der besprochene Antrag auf eine etwas reichlichere Summe hätte gestellt werden können, wenigstens erlaube er sich aber die Bitte auszusprechen, ständischerseits angelegentlich dahin wirken zu wollen, daß höheren Ortes keine allfällige Verminderung dieser auf das Nothwendigste bemessenen Unterstützung eintrete.

Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, um die a. h. Genehmigung einer jährlichen Gnadengabe von 300 fl CM, für die st. Verordneten Wittve Johanna Pramberger, sowie eines Erziehungsbeitrages von jährl. 60 fl CM. für den minderjährigen Sohn Guido Pramberger im Wege des kk Guberniums a. h. Ortes einzuschreiten, und ist daher hiezu der ständ. Ausschuß zu ermächtigen und zu beauftragen.

183r

10.) Der st. Ausschuß berichtet unter 24. April d. J. Zl. 3804 die laut h. k. k. Studienhofcommissions Verordnung dd^o 24. Febr. 1844 Zl. 847 am 30. Jänner d. J. erfloßene a. h. Genehmigung zur Sistemisirung der verschiedenen Lehrkanzeln an der st. Realschule sowie einer Assistentenstelle an der st. Montanschule zu Vordernberg.

Abstimmung und Beschluß:

Da der st. Ausschuß das diesfalls weiters Erforderliche bereits verfügt hat, so gereicht diese Anzeige lediglich zur Wissenschaft.

11.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 24. d. M. N^o 3913 das Gesuch des ständ. Obereinnehmers Hrn. Martius Freyherrn v Königsbrun um Bewilligung einer Personalzulage von jährlichen 500 fl CM. für sich bis zur erfolgenden Regulirung des st. Obereinnehmeramtes, sammt der diesfälligen Einbegleitung der ständ. Verordneten Stelle dd^o 17. April 1844 Z. 3802, welche sich dahin aussprach, durch die Beilagen sei sehr befriedigend nachgewiesen, welche einflußreiche Dienstplätze der Hr. Gesuchsteller in dem ereignißvollen Zeitraume vom J. 1798 bis 1811 eingenommen, und wie verdienstlich er gewirkt habe; seine ausgezeichneten Dienstleistungen als 1^{ter} ständ. Secretär während der Zeit vom J. 1819 bis 1837 seien ohnehin noch im frischen

Gedächtniße, und werden durch das Ausschußdecret vom 30. März 1836 Z. 2875 insbesondere rühmlich anerkannt; die st. Verordnete Stelle, als dessen dermalige unmittelbar vorgesetzte Behörde, finde sich aber auch beizufügen verpflichtet, daß der Hr. Freiherr seit 1837 d. i. seit seiner Dienstleistung als st. Obereinnehmer auch in diesem wichtigen mit schwerer Verantwortung verbundenen Amte, seine durchdringende Geschäftskenntniß, scharfsichtige Wachsamkeit und seinen regen Dienst-eifer auf das Befriedigendste bewährt, und aus eigenem Antriebe mehrere

183v

neue Einrichtungen und Verbesserungen in der Geschäftsbehandlung getroffen habe, daher er des Genußes eines höheren Gehaltes mit 2.500 fl im vollen Maße würdig sei, zumal seine Amtsvorfahren diese höhere Besoldung von altersher bis 1821 wirklich genossen, und dieselbe in dem neuesten ständ. Operate zur Regulirung des Personal- und Besoldungsstandes beim st. Obereinnehmeramte auch dermalen wieder in Antrag gebracht ist.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten, nachdem nun das Gesuch des Hrn. Obereinnehmers Freiherrn v Königsbrun sammt den vorzüglichsten Zeugnißen abgelesen worden seien, und die Herren Landstände auch die Zufriedenheitsäußerungen der ständ. Collegien vernommen hätten, fänden S^e Excellenz sich veranlaßt, auch Ihrerseits die Zufriedenheit mit der Dienstleistung des Hrn. Gesuchstellers auszusprechen.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, was er als Referent dieses Gegenstandes im Bereiche der Verordneten Stelle unterzeichnet habe, finde er auch mündlich zu wiederholen, nemlich, daß er die ausgezeichnete Dienstleistung des Hrn. Freiherrn v Königsbrun gerne anerkenne, jedoch könne er nicht umhin zu bemerken, daß er glaube, es dürfte für die Realisirung des Wunsches des Hrn. Obereinnehmers zuträglich seyn, vorerst kein Einschreiten für dessen Person zu machen, sondern bei dem Umstande, da in dem st. Regulirungsoperate ohnehin die Erhöhung des General- oder Obereinnehmersgehales von 2.000 fl auf 2.500 fl CM. in Antrag gestellt sei, vielmehr höheren Ortes um die baldige Erledigung dieses bereits durch mehrere Jahre dort vorliegenden Operates zu bitten. Träte dann der

184r

Fall ein, daß bei der a. h. Erledigung dieses Actenstückes die erwähnte Gehalts-erhöhung nicht bewilligt würde, so wäre es dann an der Zeit, um so mehr um die Genehmigung des Mehrbetrages von 500 fl als eine Personalzulage für die Person des dermaligen Hrn. Obereinnehmers neuerdings einzuschreiten.

Diesem Antrage schlossen sich noch viele Herren Landstände an, aus welchen Herr Franz Ritter v Kalchberg bemerkte, man könne, wenn sich die Erledigung des ganzen Operates noch verzögern sollte, auch lediglich um die a. h. Erledigung des die erwähn-

te Besoldungserhöhung betreffenden Punctes bitten; und Hr. Ludwig Freiherr v Mandell beifügte, er halte den Zeitpunkt zum Einschreiten um die besprochene Personalzulage dermalen nicht für günstig, weil eben erst die Gleichstellung der Gehalte der st. Verordneten zur Verhandlung gebracht worden sei.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht sprach sich dahin aus, man solle zwar die Erledigung des Regulirungs Actes zu beschleunigen suchen, jedoch unter Einem für den Fall, wenn aus unbekanntem Gründen diese definitive Erledigung nicht erfolgen könne, die Bitte stellen, daß dem Hrn. Martius Freiherrn. v Königsbrun einstweilen die angesuchte Personalzulage allergnädigst bewilligt werden möge. Diesem Antrage stimmte auch Hr. Friedrich Gf. v. Herberstein bei.

S^e Excellenz Hr. Vincenz Graf von Szápáry sprach sich dahin aus, der Gegenstand der besprochenen allgemeinen Besoldungs Regulirung beim st. Obereinnehmeramte, welcher mit der neuen Organisirung dieses Amtes zusammenhänge, sei schon dermalen durch mehrere Jahre in Verhandlung, ohne daß ein nahes Resultat zu erwarten stehe; übrigens sei es allgemein bekannt, daß der Gehalt des

184v

ehemaligen General-Einnehmers auf 2.500 fl CM. bemessen war, auch sei es nicht in Abrede zu stellen, daß sich die Geschäfte des st. Obereinnehmeramtes seit jener ältern Zeit nicht nur verdoppelt sondern vielmehr verdrei- ja vervierfacht hätten; bei diesen Umständen, und insbesondere in Anbetracht dessen, daß Freiherr v Königsbrun überhaupt sehr ersprißliche Dienste geleistet, und beim st. Obereinnehmeramte mehrere nützliche neue Einrichtungen getroffen habe, welche er ohne seine Pflicht zu verletzen hätte unterlassen können, finde er sich bewogen, dafür zu stimmen, daß für denselben um die a. h. Genehmigung einer Personal-Zulage von 500 fl C. M. eingeschritten werde.

Hiezu bemerkte noch Hr. Franz Gf. v Wurmbbrand, er finde ein solches Einschreiten schon dermalen um so mehr an der Zeit, als Hr. Martius Freiherr v Königsbrun bereits im Alter vorgerückt, und daher um so weniger in der Lage sei, die vielleicht noch lange ausbleibende definitive Erledigung des allgemeinen Sistemisirungsantrages mit Beruhigung abzuwarten.

Diesem Antrage schloß sich die Mehrheit der Landtags-Mitglieder an und es erfolgte sofort der

Beschluß:

Es ist a. h. Ortes im Wege des h. kk Guberniums um die Genehmigung einzuschreiten, daß dem st. Obereinnehmer Hrn. Martius Freiherrn. v Königsbrun eine jährliche Personalzulage mit 500 fl C. M. gegen dem aus der st. Domest. Hauptkasse erfolgt werde, daß dieselbe, – wenn der im ständ. Regulirungsoperate beantragte Obereinnehmers Gehalt mit 2.500 fl C. M. a. h. Orts genehmigt würde, - dagegen wieder einzuziehen wäre.

12.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 28. April d. J. N^o 4085 den Erlaß der hohen Landesstelle vom 21^{ten} præs. 27^{ten} d. M. Z. 6389 mit dem von der Markt-gemeinde Uibelbach an die Stände gerichteten Ansuchen um eine milde Spende und ein unverzinsliches in 20 Jahresraten rückzuzahlendes Darlehen pr 6.000 fl C. M. aus dem st. Domesticalfonde für die durch Feuer verunglückten Bewohner jenes Marktes, zur eigenen Verhandlung und hohen Schlußfaßung mit dem Bemerken, der st. Ausschuß habe die Nothlage dieser Verunglückten bereits aus eigenem Antriebe in der am 24^{ten} d. M. stattgefundenen Sitzung in Erwägung gezogen, und bei dem Umstande, da die Gelder der frühern Körnerlieferung ohnehin zur Unterstützung verunglückter Unterthanen bestimmt sind, zugleich die Einleitung getroffen, daß aus diesen Geldern eine runde Summe von 3.000 fl Wien. Währung der Unterstützung des Marktes Übelbach gewidmet, und dießfalls die Zustimmung des kk Guberniums eingeholt werde.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Vincenz Gf. v Szápáry erklärte sich dafür, daß den Verunglückten in Übelbach ausser dem ihnen bereits zugedachten Geschenke mit 3.000 fl W. W. aus den Körnerlieferungsgeldern, auch das angesuchte Darlehen mit 6.000 fl CM aus der st. st. Domesticalcasse erfolgt werde; welcher Ansicht noch einige Herren Votanten sich anschlossen, aus welchen Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte, wiewol die Übelbacher Pfarrsgenossen und gute Nachbarn von Rein seien, so könne er doch die Besorgniß nicht verschweigen, daß solche Beispiele von ständ. Unterstützungen künftig immer mehrere ähnliche Ansprüche nach sich ziehen würden, welchen die ohnehin mit so vielen Vorschußleistungen belastete Domesticalcasse endlich doch nicht würde genügen können; indessen könne er in diesem Falle nicht für die Verweigerung des angesuchten Darlehens stimmen; sollte dieß aber doch beliebt werden, so erlaube er sich anzudeuten, daß aus den

Körnerlieferungsgeldern auch eine größere Summe, von etwa 3.500 fl W. W. erfolgt werden könne, indem sich der diesfällige Kassestand im Ganzen auf 3.666 fl 12 kr W. W. belaufe.

Hr. Joseph Gf. v Kottulinsky, der Jüngere, sprach sich dahin aus, es sei allerdings für das Gefühl schmerzlich, einem Verunglückten eine Bitte abschlagen zu müßen, allein andererseits sei es doch auch Pflicht, die Kräfte und die Bestimmung der Domesticalkasse vor Augen zu behalten; würde man aber auf dem nun bereits in mehreren Fällen eingeschlagenen Wege fortfahren, so würde dieß eine neue, der Domesticalcasse nicht zukommende Bürde sein, welche nicht so gering anzusehen sei, indem auch ein mehrere Jahre andauernder Interessen-Entgang ein namhafter Verlust sei. Er sehe es daher als eine zwar herbe aber unerläßliche Nothwendigkeit an, diesen Darlehens-Bewilligungen nun wieder ein Ziel zu setzen. Dagegen sei er gerne dafür, aus den

Körner-lieferungsgeldern ein etwas größeres Geschenk mit 3.500 fl W. W. zu ertheilen.

Hr. Ludwig Freiherr v Mandell äußerte sich auf eine ähnliche Weise, und fügte bei, die Kräfte des st. Domesticums reichten für eine allseitige Hilfeleistung in ähnlichen Fällen nicht hin, und, wenn mehrere Ortschaften zu gleicher Zeit, oder kurz nach einander von einem ähnlichen Unglücke getroffen würden, so würde man wol schwer einen billigen Grund finden, der einen abzuschlagen, was man der andern bewilligen wollte; er könne daher nicht für ein Darlehen aus der Domesticalkasse, wol aber für die beantragte Widmung der Körnerlieferungs Gelder stimmen.

Auch Hr. Franz R. v Griendl stimmte gegen ein Darlehen, beantragte jedoch ausser den erwähnten 3.500 fl W. W.

186r

auch ein aus der st. Domest. Kasse zu erfolgendes Geschenk mit 2.000 fl C. M.

Hr. Beno Abt zu Admont und Hr. Friedrich Freiherr v. Waidmanstorf wünschten ausser dem Geschenke von 3.500 fl W. W. auch die Erfolglassung eines Darlehens von 3.000 fl CM. aus der st. Domesticalkasse, weil diese Summe mit dem Beschädigungs- und Darlehensbetrage der ebenfalls durch Brand verunglückten l. f. Stadt Knittelfeld in Verhältniß stehe.

Hr. Heinrich R. v Kalchberg äußerte, er glaube, daß die st. Domesticalkasse allerdings auch zu ähnlichen Wohlthätigkeits Auslagen berufen sei, um jedoch den Interessen Entgang zu vermindern, könne man ja die Zurückzahlungsfrist verkürzen, und er stimme daher für das Geschenk mit 3.500 fl W. W. und für das angesuchte Darlehen mit 6.000 fl CM. jedoch gegen Heimzahlung in 10 Jahren; welchem Antrage auch mehrere Herren Votanten beitraten, aus welchen der Hr. Deputirte Ignaz Oblak die dann auch von Hrn. Jos. Grafen v Kottulinsky dem Jüngern unterstützte, und im Allgemeinen gutgeheißene Bemerkung beifügte, es dürfte vielleicht bei dieser Gelegenheit das h. kk Gubernium auch zu ersuchen sein, zu veranlassen, daß die Bewohner der verschiedenen Ortschaften auf dem flachen Lande im geeigneten Wege mehr aufgemuntert werden möchten, ihre Gebäude für den Fall eines Brandes bei der Brandschaden Versicherungsanstalt gehörig zu versichern.

Die Mehrheit der Anwesenden stimmte jedoch, wiewol alle sich für das beantragte Geschenk von 3.500 fl W. W. aussprachen, gegen ein unverzinsliches Darlehen, wobei von mehreren Seiten geltend gemacht wurde, die st. Domesticalkasse habe nicht die Bestimmung, und man könne ihr diese neue Bürde, welche nun stabil zu werden drohe, nicht auflasten, zumal ohnehin eine vaterländische und mehrere andere Anstalten vorhanden seien,

186v

wo ein sorgfältiger Hausvater sich einer ausgiebigen Hilfe für solche Unglücksfälle versichern könne; ja man müße sogar besorgen, daß durch wiederholte ähnliche

Unterstützungen von Seite der Stände die Partheien in der Assecurirung ihrer Gebäude nur fahrlässiger gemacht; und jene gemeinnützigen Assecuranzanstalten in der Verfolgung ihres schönen Zweckes wesentlich benachtheiligt werden dürften. Es erfolgte sonach durch Mehrheit der Stimmen der

Beschluß

den durch Brand verunglückten Bewohnern des Marktes Übelbach aus den Körnerlieferungs Geldern anstatt der vom Ausschube votirten Summe von 3.000 fl eine solche von 3.500 fl Wien. Währung als Geschenk zukommen zu machen; jedoch denselben kein unverzinsliches Darlehen aus der ständ. Domesticalkasse zu bewilligen; wonach der ständ. Ausschub zu verständigen, an das kk Gubernium aber unmittelbar die Aeufferung abzugeben, und zugleich das Ersuchen zu stellen ist, auf geeignetem Wege einwirken zu wollen, daß die Hausbesitzer zur Assecurirung ihrer Gebäude aufgemuntert werden möchten.

13.) Die Wahl eines Ausschussrathes vom steiermärkischen Herrenstande.

Nachdem die anwesenden Mitglieder des Herrenstandes S^{er} Exell. dem Herrn Landeshauptmanne die Ernennung der Scrutatores überlassen hatten, bestimmten S^e Excellenz den Hochwürdigem Hrn. Beno Kreil Abten zu Admont, und den Wohlgebornen Herrn Jos. Claud. Ritter Pittoni v Dannenfeld zu Skrutatoren, und forderten die versammelten

187r

23 Herren Mitglieder dieses Standes auf, ihre Wahlzetteln in die Wahlurne abzugeben. Nachdem diese Wahlzetteln von S^{er} Excellenz aus der Urne gehoben, von den beiden Herren Scrutatores miteingesehen, und von einem derselben kundgegeben worden waren, zeigte sich, daß

Herr Wilhelm Graf von Khünburg	22
und Hr. Alfred Freiherr v. Hingenau	1

Wahlstimme erhalten hatte.

Beschluß:

Es wurde sonach Hr. Wilhelm Gf v. Khünburg fast einhellig zum st. Ausschussrathe des steiermärkischen Herrenstande erwählt, und hierauf von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmann vorschriftmäßig befragt, ob er die ihm durch diese Wahl zuge dachte Ausschussrathstelle anzunehmen geneigt sei. Hierauf erwiederte derselbe, daß er für das in ihn gesetzte Vertrauen danke, die ihm zuge dachte Stelle mit Vergnügen annehme, und sich bestreben werde, dem ihm geschenkten Vertrauen stäts zu entsprechen.

Es ist sonach die a. h. Bestätigung dieser Wahl auf dem vorschriftmäßigen Wege einzuholen.

14.) Die Wahl eines ständ. Verordneten der l. f. Städte und Märkte, für die verfassungsmäßige Zeit von sechs Jahren anstatt des am 16. Februar d. J. verstorbenen Herrn Wolf Anselm Pramberger, um welche Stelle folgende Bewerber schriftlich angesucht haben:

- 1.) Hr. Alois Jaut, st. st. Steuercontrolls Commissär.
- 2.) Hr. Jos. Carl Hofrichter, Magistratsrath und Steuereinnehmer zu Radkersburg;
- 3.) Hr. Moriz Rochel, Verwalter, Bezirkscommissär, Orts- und Crimmlrichter der Herrschaft Stein⁴²;

187v

- 4.) Herr Jacob Turnes, Syndiker und Bezirks Commissär im l. f. Markte zu Weißkirchen; und
- 5.) Herr Joseph E. v. Neupauer, Doctor der Rechte und Eigenthümer der Herrschaft Schwarzenegg.

Nachdem bereits mit Currende des ständ. Ausschusses dd^o 28. März d. J. Zl. 2948 allen wahlberechtigten 35 landesfürstlichen Städten und Märkten Steiermarks nicht nur die Namen dieser Competenten sondern auch eine Übersicht über die von jedem derselben in seinem Gesuche geltend gemachten Beweggründe auszugsweise mitgetheilt worden war, und nachdem die einzelnen Vorwahlen bei den verschiedenen l. f. Ortschaften bereits geschehen, und den Deputirten die versiegelten Wahlzettel zur Uebergabe im heutigen Landtage bereits eingehändigt worden waren; so unterblieb die unter diesen Umständen ganz überfließige Ablesung der fünf Gesuche, welche jedoch während der Competenz-Zeit im st. Expedite zur Einsichtnahme für die Wähler aufgelegt waren. Es wurde sonach unverweilt zur Vornahme der Wahl geschritten, und S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ersuchten daher die bereits früher ernannten Herren Skrutatoren, auch bei dieser Wahlhandlung dieses Amt versehen zu wollen, und forderten dann die 10 Herren Deputirten, welche sich bereits am vorhergehenden Tage mit ihren Vollmachten ausgewiesen hatten, auf, die versiegelten Wahlzettel ihrer Commitenten nunmehr abzugeben.

Abstimmung:

Nachdem hierauf die versiegelten Wahlzettel von 34 landesfürstlichen Ortschaften (Eine aus allen 35 hatte keinen Wahlzettel eingeschendet) in die Hände S^{er} Excellenz des Herrn Landeshauptmannes niedergelegt, sofort eröffnet, und kundgegeben

188r

worden waren, zeigte sich, daß

Hr. Alois Jaut	21
» Jacob Turnes	8
» Moritz Rochel	4, und

⁴² Stein bei Fürstenfeld.

» Joseph E. v. Neupauer 1
Wahlstimme erhalten hatte.

Schluß:

Da sonach Hr. Alois Jaut, st st Steuercontrolls Commissär, gemäß dem § 4 der a. h. unter 18^{ten} April 1843 genehmigten Instruction für die ständ. Verordneten, durch die absolute Mehrheit aller in der Wahl begriffenen Wahlstimmen zum ständ. Verordneten des vierten Standes in Steiermark erwählt wurde; so ist diese Wahl in Gemäßheit des § 5 der erwähnten Instruction dem kk Gubernium mit Anschluß eines Protocoll-Auszuges zur Erwirkung der a. h. Bestätigung sogleich anzuzeigen.

Hierauf erklärten Se Excellenz Hr. Landeshauptmann den Landtag für aufgehoben.

Gratz am 30. April 1844.

Ignaz Graf von Attems m/p
Landeshauptmann.
Leitner m/p

189r

Landtagssitzung vom 17. September 1844

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Roman Sebastian ZÄNGERLE, Fürstbischof zu Seckau, Ausschussrat
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Carl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Albert Freiherr von LAZARINI
Heinrich Graf von BRANDIS
Ferdinand Graf von BRANDIS
Franz Anton Graf von ATTEMS
Joseph Graf von KOTTULINSKY d. J., Verordneter

Karl Graf von STÜRGKH
Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Alfred Freiherr von HINGENAU
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Anton Raimund Graf von LAMBERG
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Carl Graf von ATTEMS
Carl Graf von GLEISPACH

189v

Ritterstand:

Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Ignaz von FRIEB
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Heinrich von KALCHBERG
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Wilhelm von LEITNER
Moritz von FRANCK
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Moritz von PISTOR
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Dr. Andrä HÜTTENBRENNER, Grazer Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Michael RAPPERSDORFER, Brucker Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Alois EISEL, Cillier Kreis

Es waren somit im Ganzen 49 Landtags Mitglieder aus allen verfassungsmäßigen Ständen versammelt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann begannen nun die Landtagsverhandlungen durch den Vortrag, es hätten Hr. Ferdinand Graf von Brandis, und Hr. Wilhelm Freiherr v. Walterskirchen um die Introducirung in die heutige Landtagsversammlung angesucht, beide seien von Landständischer Abkunft und großjährig, und somit ernenne er für ersteren Herrn Heinrich Grafen von Brandis und Hrn. Carl Grafen Desenffans d'Avernas, und für den zweiten Hrn. Ludwig Freiherrn v. Mandell und Hrn. Carl Gfn. v. Stürgkh als Introductionscommissäre.

Es wurden demnach die eben genannten Herren Introducenden von den ihnen beigegebenen Herren

190r

Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände S^er Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes und nahmen dann Sitz und Stimme auf der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Herrenbank.

S^er Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten hierauf vor dem versammelten Landtage das gestern im offenen Landtage durch S^er Excellenz den Hrn. Hofkommissär Mathias Constantin Grafen von Wickenburg an die Herren Stände Steiermarks feierlich übergebene allerhöchste Imediat-Rescript S^r k. k. apostol. Majestät unseres allergnädigsten Herrn und Landesfürsten mit dem Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1845, und brachten hierauf zum Vortrage:

1.) eben dieses a. h. Rescript dd^o Wien am 5. Juli 1844, womit an Grundsteuer die Summe von 1.300.555 fl 14 2/4 kr Conv. Münze, die Gebäudezinssteuer mit 18% von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die Gebäudeklassensteuer aber nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Classificationen und nach dem im J. 1844 angewendeten Tariffe vom Herzogthume Steiermark für das nächste Verwaltungsjahr 1845 in Anspruch genommen werden.

Abstimmung:

S^er Excellenz Hr. Landeshauptmann stellten den Antrag, die a. h. postulirten Steuern, nachdem der Provinz Steiermark bereits im Verw. J. 1844 eine Steuererleichterung allergnädigst gewährt wurde, im ganzen Umfange zu verwilligen, in Übereinstimmung hiemit an S^er k. k. Majestät die allerunterthänigste Verwilligungs-Erklärung abzugeben, und dem ständ. Ausschuß den Auftrag zur Steuerausschreibung zu ertheilen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun bemerkte hierauf, er sei mit der Annahme des Steuerpostulates vollkommen einverstanden, jedoch meine er, man solle bei Abgabe der allerunterthänigsten Landtagserklärung die Gelegenheit ergreifen, wiederholt um die baldigste

190v

Übergabe sämmtlicher Acten des stabilen Katasters zu bitten. Man solle nemlich die dem Lande Steiermark durch die Einführung des letzteren überhaupt und im Allgemeinen zu Theil gewordene Steuerermässigung mit Dank anerkennen, jedoch in Übereinstimmung mit der von S^er Excellenz Hrn. Landeshauptmann in der Antwortsrede an S^er Excellenz den Hrn. Hofcommissär gemachten Bemerkung beifügen, wie man doch nicht verhehlen könne, daß einzelne Contribuenten, ja selbst einzelne Landeskreise in Folge einer fehlerhaften Steuervertheilung überbürdet erscheinen, die näheren Angaben aber könne man nur aus den Catastral Operaten selbst nachweisen.

Zudem sei die Repartirung der Steuern ein altes verfassungsmäßiges Recht der Stände, selbes könne aber ohne den Besitz der Catastralacten ebensowenig ausgeübt, als die ebenfalls den Ständen zustehende Bearbeitung der Steuernachsichts- und der Grundzerstückungs Operate vorgenommen werden.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten hierauf, es sei zwar bereits vom Landtage am 12. September v. J. an S^e k. k. Majestät diese Bitte gestellt, und selbe erst vor Kurzem durch die ständ. Verordnete Stelle wiederholt worden; indessen hindere dieß allerdings nicht, diesem [!] höchst wichtigen Gegenstande von Seite der heutigen Ständeversammlung neuerlich in Anregung zu bringen; ja es dürfte dieß sogar von größerem Nachdrucke sein. Was jedoch die theilweise Überbürdung Einzelner anbelange, so sei diese eine Folge der Unvollkommenheit aller menschlichen Werke und somit

191r

auch des Catastral-Operates, und wenn gleich einzelne solche Fälle notorisch seien, so erachte S^e Excellenz doch nicht, daß es angemessen sei, sich jetzt, wo man keine ämtlichen Belege in Händen habe, in der an S^e Majestät abzugebenden Landtags-erklärung darauf zu beziehen.

Hr. Ludwig Freih. v. Mandell äußerte, die ständische Verwendung für einzelne Überbürdete könne nicht im Allgemeinen von der Übergabe sämmtlicher Catastral Acten, was aus dem Antrage des Hrn. Freih. v. Königsbrun zu folgen scheine, abhängig gemacht werden; denn es könnten ja doch Einzelne in der Lage sein, das Übermaß der auf sie repartirten Steuern auch vorher unmittelbar selbst legal nachzuweisen.

Indessen schlossen sich doch einige Landtagsmitglieder der Ansicht des Hrn. Freih. v. Königsbrun dahin an, daß von der schon jetzt bemerklichen durch den unvollkommenen Repartitions Maßstab bei einzelnen Individuen, Gemeinden und Kreisen bewirkten Steuerüberbürdung, Erwähnung gethan werden soll. Darunter bemerkte Hr. Johann Ritt. v. Pistor, die Überbürdung sei in einigen untersteiermärkischen Gegenden, namentlich in den Bezirken Friedau, Großsonntag und Dornau⁴³ wirklich so bedeutend, daß viele Steuerpflichtige gewiß in Kürze ausser Contributionsfähigkeit gesetzt werden würden.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg sprach sich dahin aus, er sehe keinen Grund, warum man nicht schon dermalen dieser bereits factisch ersichtlichen Überbürdung erwähnen soll, indem man doch einmal genöthiget sein werde, diesen Umstand in Steiermark so hinsichtlich Einzelner, wie jetzt in Krain hinsichtlich jener Provinz überhaupt zur Sprache zu bringen. Was die Übergabe des stabilen Catasters anbelange, so glaube er man solle

⁴³ Die heute in Slowenien gelegenen Orte Ormož, Velika Nedelja, Trnavče bildeten die Zentren dieser Bezirke.

wesentlich auch darauf hindeuten, daß die Stände zur Verwendung in den diesfälligen Geschäften nicht nur bei ihrer Buchhaltung bestens geeignete Individuen, sondern zudem auch die ständ. Steuercontrolls Commissäre besitzen, welche Kräfte gewiß die tauglichsten sein würden, den stabilen Cataster im Interesse der Behörden selbst in bester Ordnung zu besorgen. Über dieß sei es eine Unmöglichkeit, die der ständ. Buchhaltung zur Bearbeitung zugewiesenen Grundzerstückungs- und zumal der Steuernachsichts-Operate zu erledigen, ohne die Acten des stabilen Catasters zur Disposition zu haben. Dadurch sei es auch bereits geschehen, daß eine Menge solcher Operate, deren Erledigung hie und da sehr dringend wäre, schon jetzt unerledigt pausiren muß.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, nach seiner Ansicht sei in der allerunterthänigsten Landtagserklärung die Annahme der postulirten Steuern jedoch ohne Erwähnung der einzelnen Steuerüberbürdung, und nur im Allgemeinen mit dem Beisatze auszusprechen, daß man die volle Einbringung derselben doch nicht mit Sicherheit zusagen könne, weil Hagel, häufige Regen und andere Elementarunfälle die Bodenerträge des Landes geschmälert hätten.

Hinsichtlich der Übergabe der Catastral Acten glaube er, sei in der Landtags Erklärung nur anzudeuten, daß man diesfalls die abgedernte Bitte stellen werde. In dieser Letztern aber möge man sich nur darauf berufen, daß die Geschäfte des stabilen Catasters zu den altherkömmlichen und stäts ausgeübten Rechten der Stände gehören, und die Übergabe sämmtlicher diesfälligen Acten

denselben zur Besorgung des öffentlichen Dienstes unumgänglich nothwendig sei.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld fügte bei, auch er stimme nicht dafür, über eine theilweise Steuerüberbürdung etwas in die Landtags-Erklärung oder in das Ansuchen um die Catastral-Acten aufzunehmen, weil man diese Angabe nicht ämtlich nachweisen könne, selbe daher dem Zwecke nur hinderlich werden dürfte, Steiermark im Ganzen doch ohnehin um 132.000 fl erleichtert worden sei, und sich daher im Vergleich gegen andere Provinzen, z. B. Krain, ohnehin zufrieden stellen könne.

Dem Votum des Hochwürdigen Hrn. Ludwig Abten zu Rein schloß sich hierauf der größte Theil der Landtags-Mitglieder an.

Beschluß:

Es wird einhellig beschlossen:

1. die von Sr k. k. Majestät für das Verwaltungsjahr 1845 allergnädigst postulirten Steuern für das Herzogthum Steiermark im ganzen Umfange zu verwilligen, und
2. um baldigste Übergabe sämmtlicher Catastral-Mappen, Schätzungsoperat, und sonstige dahin einschlägigen Acten an die Stände neuerlich allerunterthänigst einzuschreiten.

Hinsichtlich der Modalität dieses Einschreitens wurde mit sehr großer Stimmenmehrheit beschlossen, nach dem Antrage des Hochw. Hrn. Abten von Rein zwei abgesonderte allerunterthänigste Eingaben zu formiren, nemlich

1.) die Landtags-Erklärung über die Steuerverwilligung jedoch ohne Erwähnung der einzelnen Steuerüberbürdungen und nur mit der Andeutung, daß man hinsichtlich der Übergabe des stabilen Catasters an die Stände sich erlauben werde ein eigenes allerunterthänigstes

192v

Ansuchen zu überreichen; und

2^{tens} dieses Letztere, welches auf die, vom Hrn. Abten v. Rein beantragte Weise zu begründen ist.

In Übereinstimmung hiemit ist dem st. Ausschusse die Erlassung der Steueraus-schreibungscurrende sowie die Verfügung der diesfalls weiters erforderlichen Amtshandlungen mit dem Beisatze zu beauftragen, daß für dieses Jahr die Steuerrepartition noch ausnahemweise dem kk Gubernial-Rechnungsdepartement überlassen bleiben müsse, weil die Acten des stabilen Catasters noch nicht in den Besitz der Stände gelangt seien, um deren baldigste Uibergabe jedoch gleichzeitig a. h. Orts das allerunterthänigste Ansuchen dringend erneuert werde.

2.) Ein Gutachten des ständ. Ausschusses dd^o 11. Jänner d. J. Zl. 11.251 über die in Folge des Landtags-Remisses dd^o 12. September 1843 Zl. 9 von ihm aufgefundenen Abweichungen des Textes der a. h. Orts genehmigten Instructionen für einen jeweiligen Landeshauptmann, die ständischen Ausschußräthe, und die ständischen Verordneten von dem Wortlaute der beziehungsweisen ständischen Entwürfen dieser Instructionen.

In diesem Gutachten bemerkt der st. Ausschuß vor Allem, daß diese Amtsinstructionen keinem, wie immer lautenden altherkömmlichen oder dermalen bestehenden Rechte des Herzogthumes Steiermark und der Stände einen Abbruch thun können; indem es sich bei der Vorlage derselben nicht darum handelte, eine neue Verfassung für dieses Land zu gründen, sondern nur der bestehenden Landesverfassung gemäß eine Geschäftsordnung für die ständ. Amtshandlungen festzusetzen. Der ständ. Ausschuß erachte es daher für angemessen in der diesfälligen allerunterthänigsten Landtagserklärung, diesfalls im Allgemeinen eine Verwahrung

193r

aller ständischen Rechte auszusprechen, zumal von vielen Rechten der Stände in diesen Instructionen gar keine Rede ist.

Was den Text der a. h. Orts genehmigten Instructionen überhaupt anbelange, so stimme selber mit jenem der bezüglichen Entwürfe in manchen Paragraphen vollkommen überein, in andern aber weiche selber von denselben mehr oder weniger ab.

Diese Abweichungen seien von zweierlei Art und Gewicht, entweder sie berühren die wesentlichen Bestimmungen der ständischen Entwürfe nicht, indem sie z. B. nur eine bündigere Stylisirung bezwecken, oder sie treffen Anordnungen, welche dem ständ. Geschäftsbereiche nicht abträglich sein dürften, oder sie nehmen allerdings auf die Wesenheit der durch ständische Textirung beabsichtigten Anordnungen einen bald mehr bald minder wichtigen, dieselben modificirenden Einfluß. Die letzteren Textesänderungen seien demnach während man die unbedeutenden übergehen zu können erachte, der Gegenstand der Erörterungen des vorliegenden Gutachtens.

S^e Excellenz Herr Landeshauptmann erinnerte hierauf, er werde nun von jenen §§, hinsichtlich welcher der ständ. Ausschuß eine Bemerkung gemacht habe, sowol den Text der ständischen Entwürfe als jenen der a. h. Orts genehmigten Instructionen, als auch zuletzt jenen des Vorschlages für die künftige Abfassung dieser §§ vorlesen, und dann § für § abstimmen lassen.

Hr. Vincenz Graf von Szapary Excellenz, bemerkte hierauf, der st. Ausschuß beginne seine Bemerkungen erst bei dem § VIII der Instruction für einen jeweiligen Landeshauptmann, allein er habe schon beim § IV etwas zu erwähnen, nemlich daß die ständ. Ausschußräthe und Verordneten nicht als Beamte anzusehen seien.

Als sich in Folge dieser Motion die Frage ergab, ob man sich dermalen wohl noch mit der Wieder-Erörterung solcher Paragraphen

193v

beschäftigen soll, wo die hohe Regierung den Text der ständ. Entwürfe ohnehin ganz unverändert gelassen habe; bath

Hr. Martius Freih. v. Königsbrun um das Wort, und sagte: Der ursprüngliche Entwurf dieser ständ. Instructionen sei schon im J. 1823 im Landtage verhandelt, und sofort höchsten Orts vorgelegt worden; im Jahre 1830 sei selber in Folge a. h. Entschließung durch die hohe Hofkanzlei mit dem Auftrage wieder zurückgelangt, es sollen, da seither doch einige Jahre verflossen, und die Umstände hie und da vielleicht verändert seien, die Stände hierüber neuerlich befragt worden [!]. Der ständ. Ausschuß habe sofort unmittelbar selbst seine Aeußerung abgegeben; allein im J. 1838 seien dieselbe vom k. k. Gubernium wiederholt zurückbefördert, und hiebei neuerlich auf die Einvernehmung des Landtages hingedeutet worden. Indessen habe der ständ. Ausschuß die gewünschte Aeußerung wieder selbst abgegeben. Da nun dieser Gegenstand schon seit so vielen Jahren nicht mehr vor den Landtag gebracht worden sei, so erachte er, daß man jetzt alle Punkte, worüber jemand eine Bemerkung zu machen habe, zur Verhandlung bringen könne, insbesondere da ohnehin einige Punkte neu erörtert werden sollen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegneten dem Hrn. Baron, dieser Vortrag enthalte eine öffentliche Anklage gegen den ständ. Ausschuß, als hätte selber seinen Wirkungskreis überschritten; allein er müsse dem Hrn. Freiherrn hierüber bemerken, daß dieß durchaus nicht der Fall gewesen sei, indem der st. Ausschuß in dem vom Landtage beliebten Texte keine Abänderung

194r

sich erlaubt habe, als welche durch die veränderten Umstände geradezu gebothen war, wie überall da, wo von den seither nicht mehr zum ständ. Geschäftsbereiche gehörnden Gegenständen wie z. B. dem Fleisch- Bier- Wein- Aufschlag u. dgl. die Rede war; welche, sich ohnehin von selbst verstehende, Aenderungen erst vor den Landtag zu bringen wol überfließig gewesen sei; wozu noch komme, daß die diesfälligen Äußerungen so schleunig erstattet werden mußten, daß eine Landtagverhandlung nicht abgewartet werden konnte, in welchen dringenden Fällen aber ohnehin der ständ. Ausschuß im Namen des Landtags zu handeln habe.

Hr. Friedrich Freihr. v. Waidmannsdorf machte hierauf den Antrag, um die weiteren Verhandlungen zu vereinfachen, solle man vorerst darüber entscheiden, ob man diese Instructionen § für § ganz neu durchgehen und allenfalls beanstünden, oder ob man sich diesfalls nur auf jene §§ beschränken wolle, wo zwischen dem ständ. Entwürfe und der Textirung der hohen Regierung eine Diferrenz obwalte.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ließen hierauf abstimmen, und es ergab sich durch Stimmenmehrheit der

Beschluß

daß man auf dem heutigen Landtage nur über jene §§ verhandeln soll, bei welchen höchsten Orts Abänderungen im Texte des ständ. Entwurfes vorgenommen wurden. Sonach wurde nach Anleitung des ständ. Ausschußberichtes zur Berathung gebracht

I. Die Instruction für einen jeweiligen Landeshauptmann.

Instructions § VIII. Entwurfsparagraph IV. hinsichtlich der dem Landtage zur Besetzung vorbehaltenen Stellen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun äußerte, er stimme dießfalls ganz der

194v

allerhöchsten Orts getroffenen Abänderung dahin bei, daß alle Landtagswahlen, es mag sich um die Ersetzung eines der höheren ständischen Dienste oder um einen subalternen ständ. Dienst handeln, durch geheime Abstimmung mittelst schriftlicher Wahlzettel zu geschehen haben sollen.

Diese Wahlart, – führte der Hr. Baron zur Begründung an, – sei ohnehin die bisherige Observanz, beseitige alle Reibung zwischen den Wählern, und lasse auch der innern Überzeugung die meiste Freiheit. Es sei wohl ohnehin bekannt, daß viele Herren Landstände in dienstes- oder anderweitigen Abhängigkeitsverhältnißen stehen, diese würden durch die vom ständ. Ausschusse proponirte laute Abstimmung, selbst wenn letztere gleich nur bei den Sprach- und Exercitienmeistern in Anwendung kommen soll, wenigstens gegenüber den Gönnern der Competenten in große Verlegenheit gesetzt, und es würde somit auf sie ein moralischer Zwang ausgeübt, der die Freiheit der Meinungsäußerung bedrohe; damit jedoch eine möglichst gute Wahl getroffen

werde, möge auch bei der geheimen Abstimmung nur die absolute Stimmenmehrheit entscheidend sein.

Diesem Antrage des Hrn. Freiherrn v. Königsbrunn schlossen sich noch einige Landtagsmitglieder an.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld entgegnete, ein solcher moralischer Zwang könne in diesem Falle nur wohlthätig wirken, indem gewiß niemand für einen offenbar untauglichen Bewerber laut seine Stimme abgeben werde.

Auch wurde bemerkt, daß um diese untergeordneten Dienststellen sich nicht leicht Landstände bewerben würden, daher auch bei der lauten Abstimmung

195r

unter den wählenden Landständen selbst kaum Reibungen zu besorgen seien.

Hr. Gottlieb Ritt. v. Rainer wünschte, es sollen alle Landtagswahlen selbst mit Einschluß jener eines Ausschusses oder Verordneten durch laute Abgabe der Wahlmeinung geschehen.

Die Mehrheit der Landtagsmitglieder stimmte sofort dem Antrage des ständ. Ausschusses vollkommen bei.

Beschluß.

In den Text des §. VIII ist ganz nach dem Vorschlage des ständ. Ausschusses die Bestimmung aufzunehmen, daß die Wahl eines Ausschussrathes, Verordneten, Obereinnehmers, Secretärs und Buchhalters durch geheime Abstimmung mittelst Wahlzettel, die Besetzung aller übrigen Stellen aber durch mündliche Abgabe der Wahlstimmen stattfinden, jedoch in beiden Fällen nur die absolute Stimmenmehrheit entscheidend sein soll.

Instructions-Paragraph IX und Entwurfs § X.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld machte darauf aufmerksam, daß der Kanzleidirector, welcher der Verord. Stelle angehöre, keine unmittelbare Aufsicht über die Kassebeamten habe, und haben könne, weil selbe dem Obereinnehmer durch Eid und Instruction zugewiesen sei; er beantrage daher, daß diese Detailbestimmung rücksichtlich des einen Kanzleidirectors aus dem Texte des Paragraphes ausgeschieden werde; im übrigen stimme er ganz für den Vorschlag des ständ. Ausschusses. Dieser Ansicht stimmten sämmtliche Hrn. Votanten bei.

Beschluß:

Der Text des Instructions Paragraphes IX ist nach dem Vorschlage des st. Ausschusses einzurichten, und hiebei lediglich die vom Hrn. Ritt. v. Thinnfeld beantragte Modifikation zu beachten.

195v

Hierauf schritt man zur Berathung

II. über die Instruction für den st. st. Ausschuß.

§ 1 der Instruction und des Entwurfes in Betreff der Art und Weise, wie die ständ. Theater Unternehmung zu verleihen sei.

Beschluß:

Es wird einhellig beschlossen, ganz nach dem Vorschlage des st. Ausschusses in den Text des § 1. ad f. die diesfällige Bestimmung des Landtagsbeschlusses vom 25. April v. J. aufzunehmen.

Instructions § 6. Entwurfs § 7.

Beschluß:

Einhellig nach dem Vorschlage des ständ. Ausschusses.

Instructions § 7. Entwurfs § 8.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld beantragte, es soll der st. Ausschuß beauftragt werden, in diesem § speciell anzuführen, welche Verleihungsart bei jeder Gattung von Stipendien in Anwendung kommen soll.

Dieser Ansicht schlossen sich viele Herren Votanten an.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte hierauf, er stimme für die allgemein gehaltene Textirung des ständ. Ausschusses; denn bei der Creirung jedes Stipendiums sei ohnehin die Verleihungsform festgesetzt, es sei daher eine Wiederholung dieser Bestimmung in der Instruction nicht nothwendig.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg fügte auch bei, es veranlaße dieß eine weitläufige Aufzählung, welche doch nicht mehr vollständig sein werde, sobald man wieder eine oder die andere neue Stiftung mache.

Hierauf schloß sich die Mehrzahl der Anwesenden der Ansicht dieser beiden Herren zu Gunsten der vom st. Ausschusse vorgeschlagenen Textirung an.

196r

Beschluß:

Der Instructions § 7 ist ganz nach dem Vorschlage des st. Ausschusses zu textiren.

Instructions § 8. Entwurfs § 9.

Beschluß

Es wird einhellig beschlossen, den Instructions § 8 nach dem Vorschlage des st. Ausschusses zu textiren.

Instruct. § 25. Entwurfs § 26.

Beschluß:

Es wird die vom Ausschusse vorgeschlagene Textirung des Instructions § 25. einhellig gutgeheißen.

Hierauf nahm man endlich in Verhandlung

III. die Instruction für die ständ. Verordnete Stelle.

Instruct. § 1. Entwurfs § 1.

Beschluß.

Der Vorschlag des st. Ausschusses zur Textirung des Instructions § 1 wird einhellig angenommen.

Instruct. § 4. Entwurfs § 4.

Hr. Martius Freiherr v. Königsbrunn bemerkte, der st. Ausschuß beantrage, bei der Wahl eines st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte soll die relative Stimmen-Mehrheit genügen, während die a. h. Orts genehmigte Instruction hinsichtlich des vierten Standes keine Ausnahme mache, und auch zur Wahl eines Verordneten für den letztern die absolute Stimmenmehrheit vorschreibe. Er müße bekennen, daß er in diesem Punkte der von der hohen Regierung vorgezeichneten Modalität den Vorzug gebe, indem er nicht einsehe, warum bei diesem einzigen Stande eine Ausnahme von der für alle übrigen Stände bestehenden Regel gemacht werden soll. Es sei ihm zwar bekannt, daß man besorge, es werde sich bei dem ersten Skrutinium nicht immer eine absolute Stimmenmehrheit ergeben, und diese dann überhaupt nicht erzielt werden können, weil im nemlichen Landtage der Wahlact nicht wie bei den übrigen Ständen so lange

196v

wiederholt werden könne, bis endlich die absolute Mehrheit sich herausstelle. Allein er glaube doch, daß sich dießfalls eine passende Modalität auffinden lasse, und zwar schlage er drei zu Auswahl vor; nemlich 1.) man wiederhole die Wahl auf einem neuen Landtage; oder 2.) man lasse die 10 Herren Deputirten der l. f. Städte und Märkte von diesen bevollmächtigen, für den Fall, wenn sich durch die unmittelbare von den Städten und Märkten eingesendeten Wahlstimmen die absolute Stimmenmehrheit nicht darstellt, nach ihrem besten Wissen und Gewissen auch ihre Virilstimmen abzugeben; oder endlich 3.) man lasse die Städte und Märkte ihre Wahlzettel dergestalt einrichten, daß darin 3 Candidaten in der Art nacheinander gereiht erscheinen, daß der Eine für das erste, der Andere für das zweite, und der Dritte für das dritte Skrutinium als zu Wählender bezeichnet ist.

Auf diesen Antrag erwiederten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann, die erste Modalität dürfte einen sehr unsichern Erfolg haben, und es dürften leicht mehrere Landtage nothwendig sein, um endlich eine absolute Majorität zu erzielen; die zweite sei ebenfalls nach der dermaligen Einrichtung nicht ausführbar, weil die Deputirten nicht von allen l. f. Ortschaften ihres Kreises, sondern jeder nur von einer derselben, bevollmächtigt sind, und sie somit kein Recht hätten, auch anstatt der übrigen zu fungiren, von welchen sie zu dem Wahlacte nicht bevollmächtigt sind; was aber die dritte Modalität anbelange, so müße auch diese nicht nothwendig zum Ziele führen, weil sich auch dabei die Stimmen leicht so kreuzen könnten, daß doch keine absolute Majorität erzielt wird.

Dieser Motion des Hrn. Freiherrn v. Königsbrunn schloß sich hierauf niemand an. Hingegen wurde einhellig der

197r

Vorschlag des ständischen Ausschusses gutgeheißen.

Beschluß:

Der § 4 ist ganz nach dem Vorschlage des ständ. Ausschusses zu textiren.

Instructions § 19 Entwurfs § 20.

Beschluß:

Es wird einhellig gutgeheißen im Texte des § 19 nach dem Vorschlage des ständ. Ausschusses auch diesen letztern, welchem auch mehrere Ämter unterstehen, zu benennen.

Instruct. § 21. Entwurf § 22.

Hr. Ferdinand Ritt. v. Thinnfeld beantragte, es möge die vom st. Ausschusse für diesen § proponirte Bestimmung, durch welche den ständ. Beamten für den Fall, wenn einer sich präterirt⁴⁴ glaubt, vorgezeichnet wird, daß sie von der Verordneten Stelle an den st. Ausschuß und von diesem an den Landtag recurriren können, ganz weggelassen werden, weil dieselbe vielmehr in eine Instruction für die Beamten gehöre, und letztere sogar zu solchen Recursen auffordern könnte.

Diesem Antrage stimmten mehrere Herren Votanten bei; die Mehrzahl aber stimmte für den Vorschlag des st. Ausschusses, indem die Bestimmung des darin bezeichneten Recursweges der bisherigen Gepflogenheit entspreche, einen Beweis von Wohlwollen und Gerechtigkeit gegen die Beamten liefere, ihnen aber auch die Veranlassung abschneide, auswärts eine Rechtshilfe zu suchen.

Beschluß:

Der § 21 der Instruction ist ganz nach dem Vorschlage des st. Ausschusses zu textiren.

Gesamtbeschluß:

Es ist somit im Wesentlichen ganz nach dem Antrage des ständ. Ausschusses, und insbesondere hinsichtlich der durch die obigen Theilbeschlüsse beantragten Abänderungen in den a. h. Orts bereits genehmigten Instructionen an S^e k. k. Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung und die Bitte um die nachträgliche a. h. Genehmigung dieser Abänderungen durch das k. k. Gubernium zu überreichen.

197v

3.) einen ständischen Ausschußbericht dd^o 30. Mai d. J. N^o 4997 mit Bezug auf den hohen Landtagsbeschluß vom 30. April d. J. mit der Anzeige, es habe das k. k. Gubernium unterm 15. Mai d. J. Z. 7594 dem ständ. Antrage, den durch Feuer verunglückten Bewohnern des Marktes Übelbach aus den Geldern der 2^{ten} Körnerlieferungshälfte des Jahres 1816 eine Unterstützung von 3.500 fl W. W. zukommen zu lassen, beigestimmt, und dieser Betrag sei bereits an das k. k. Gratzter Kreisamt erfolgt worden.

⁴⁴ Übergangen.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Kenntniß genommen und zu den Acten gelegt.

4.) ein k. k. Gubernial-Intimat dd^o 31. Juli d. J. Z. 12.781 über die mit a. h. Entschließung vom 16. n. M. erfolgte Bestätigung der Herrn Wilhelm Grafen von Khünburg zum Ausschussrate des steiermärkischen Herrenstandes.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

5.) ein k. k. Gubernial-Intimat dd^o 26. Juli d. J. Z. 12.022 über die mit a. h. Entschliessung vom 6. n. M. erfolgte Bestätigung des Hrn. Alois Jaut zum ständ. Verordneten für die l. f. Städte und Märkte.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

6.) Die Wahl eines st. st. Verordneten des Herrenstandes nach dem Ablaufe der sechsjährigen Dienstesperiode des Herrn Joseph Grafen von Kottulinsky des Jüngeren.

Nachdem die Mitglieder des Herrenstandes S^r Excellenz dem Herrn Landeshauptmann die Ernennung der Skrutatoren für die bevorstehende Wahl überlassen hatten, bestimmten S^e Excellenz

198r

den Hochwürdigen Herrn Gottlieb Kerschbaumer, Propsten zu Vorau, und den Hrn. Ferdinand Edlen Herrn von Thinnfeld zu Skrutatoren, und forderten die versammelten Herren Mitglieder dieses Standes auf, ihre Wahlzettel in die Wahlurne abzugeben.

Die Wahlzettel wurden hierauf von S^r Excellenz aus der Urne gehoben, und eröffnet, von beiden Herren Skrutatoren miteingesehen, und von einem derselben kundgegeben; wonach sich zeigte, daß

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky der Jüngere 20, und

Hr. Wilhelm Gf. v Khünburg 1

Wahlstimme erhalten hatte.

Es wurde sonach Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky d. j. fast einhellig zum ständ. Verordneten des Herrenstandes auf weitere sechs Jahre erwählt, und hierauf von S^{er} Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne vorschriftsmäßig befragt, ob er die ihm nun wiederholt zugedachte Stelle eines st. Verordneten annehme. Der Gewählte sprach hierauf gegen die Herren Wähler seinen Dank für das in ihn gesetzte Vertrauen aus, und fügte seiner Erklärung, daß er diese Stelle wieder anzunehmen geneigt sei, die Versicherung bei, daß er sich bestreben werde, diesem Vertrauen nach seinen Kräften stäts zu entsprechen.

Beschluß:

Von dieser Wahlhandlung ist unter Anschluß des bezüglichen Protocolls-Auszuges an das k. k. Gubernium zur Einholung der a. h. Bestätigung des wiedererwählten st. Verordneten des steiermärkischen Herrenstandes, Hrn. Joseph Grafen v. Kottulinsky, des Jüngern, die Anzeige zu machen.

Da die Tageszeit bereits so weit vorgeschritten war, daß man nicht hoffen konnte, alle noch übrigen Geschäftsstücke an diesem Tage zur Verhandlung zu bringen; so hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die

198v

Sitzung für heute auf, und luden die Herren Landstände ein, sich morgen um 9 Uhr früh wieder im Landtagssaale einzufinden.

Ignaz Attems m/p

Landtagssitzung vom 18. September 1844

Ignaz Maria Graf ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Ludwig Freiherr von MANDELL, Auschußrat
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Hieronymus Graf von HERBERSTEIN
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Ritterstand:

Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Heinrich von KALCHBERG, Buchhalter

Moritz von PISTOR
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Dr. Andrá HÜTTENBRENNER, Grazer Kreis

199r

Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Michael RAPPERSDORFER, Brucker Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Alois EISEL, Cillier Kreis

S^e Excellenz Hr Landeshauptmann brachten an diesem Tage weiters zum Vortrage:

7.) einen Antrag des ständ. Ausschusses dd^o 22. August d. J. N^o 7438, die Besoldung des Professors der höheren Mathematik D^{or} Florian Schindler, und jene des Professors der Elementarmathematik Georg Göth zu erhöhen, und dadurch den Gehalten der übrigen Professoren des Joanneums verhältnißmäßig gleich zu stellen, daher den Gehalt des ersteren von 800 fl auf 1.200 fl CM und jenen des letzteren von 600 fl auf 1.000 fl CM festzusetzen, indem das dermalige Besoldungsausmaß mit den Obliegenheiten und den Leistungen der diesfälligen Professoren, mit den Gehaltsbestimmungen für alle übrigen Professoren am nemlichen Institute, ja selbst mit den Besoldungen an den niederer als dieses gestellten Realschulen zu Prag und Gratz ausser allem gerechten Verhältnisse stehe.

Abstimmung.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, jede Besoldungserhöhung könne entweder 1.) eine Personalzulage oder 2.) eine systemmäßige Erhöhung der Besoldung sein. Auf erstere hätten die beiden genannten Professoren keinen Anspruch, weil sie erst 3 Jahre dienen, wol aber sei eine systemmäßige Erhöhung ihrer Besoldungen zulässig, insoferne deren Ausmaß überhaupt zu gering erscheine. Jedoch dürfte die Lehrkanzel der Elementar Mathematik für die Zukunft am Joanneum unnöthig werden, indem an der Realschule bereits eine solche Lehrkanzel bestehe.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte,

199v

er wolle zwar nicht behaupten, daß dieser Fall nicht vielleicht einst eintreten könne; allein er müße darauf aufmerksam machen, daß aus der Realschule auch viele Schüler in den Gewerbsstand übertreten, welchen wohl ein gewisser Grad von Ausbildung in der Mathematik wünschenswerth sei, und diese müße der Lehrer dort vorzugsweise ins Auge fassen; dagegen seien aber wieder andere Schüler vorhanden, welche sich zu Technikern vollends ausbilden wollen, und diesen genüge dann der Vortrag an der

Realschule nicht, und selbe müßten erst am Joanneum die Elementar-Mathematik in einer größeren Ausdehnung und nach einer anderen Methode studiren. Zudem geschene es auch, daß ältere Schüler in das Joanneum eintreten wollten, denen man, wie absolvirten Gymnasiasten oder Hörern der Philosophie nicht zumuthen könne, daß sie sich erst in der Knabenschule der Realschule die Elementar Mathematik eigen machen sollten; daher auch für solche Individuen am Joanneum tradirt werden müße. Was das beantragte Besondungs Ausmaß für die erwähnten beiden Lehrkanzeln anbelangt, so erlaube er sich nur zu erwähnen, daß in Lemberg und Brün erst neuerlich technische Schulen eingeführt werden sollen, und daß die Lehrstühle an solchen allenthalben reichlicher als an den kleineren Universitäten dotirt seien; So bestünden selbst an der Prager Realschule drei Abstufungen der Gehalte mit 800, 1.000 und 1.200 fl an der dortigen ständ. technischen Lehranstalt aber gar mit 1.000, 1.200 und 1.400 fl und überdieß seien dort noch Erhöhungen dieses Besoldungsstatus im Antrage.

200r

Ebenso sei auch die technische Anstalt in Lemberg mit höheren Gehalten bedacht. Unter diesen Umständen sei demnach die Gefahr vorhanden, daß tüchtige Professo- ren, wenn sie nicht entsprechend salarirt wären, das Joanneum wieder verlassen, und anderwärts ein besseres Auskommen suchen würden.

Hr. Wilhelm Gf. Khünburg stimmte dafür, die Besoldung des Professo- rs der höhern Mathematik auf 1.200 fl zu erhöhen, jene der Elementar-Mathematik aber, sobald die Realschule eröffnet wird, eingehen zu lassen.

Herr Propst zu Gratz Reismüller hielt für zweckmäßig, man soll um einmal die Gehalte des Joanneums zu fixiren, drei Abstufungen derselben einführen, nemlich 3 mit 800 fl, 3 mit 1.000 fl und 2 mit 1.200 fl, wonach die besprochenen beiden Lehrkanzeln mit je 800 CM. zu dotiren wären.

Hr. Gf. v. Königsacker wollte den Gehalt für die höhere Mathematik auf 1.200 fl erhöht wissen, dagegen sollte man den Vortrag über Elementar-Mathematik einem andern Professor am Joanneum jedoch ohne Entgelt auftragen, und die dermalige Lehrkanzel ganz aufheben.

Die große Mehrheit der Herren Landtagsmitglieder stimmte aber dem Antrage des st. Ausschusses bei.

Beschluß.

Es ist somit nach dem Antrage des st. Ausschusses dermalen um die Genehmigung der Besoldungserhöhung des Professo- rs der höheren Mathematik von 800 fl auf 1.200 fl, und jener des Professo- rs der Elementar-Mathematik von 600 fl auf 1.000 fl a. h. Ortes auf dem gewöhnlichen Geschäftswege einzuschreiten; und es wird von den in der Zukunft sich ergebenden Erfahrungen und Umständen abhängen, ob nicht seiner Zeit neuerlich in Erwägung gezogen werden soll, welche Modification mit der Lehrkanzel

der Elementar-Mathematik am Joanneum vorzunehmen, oder ob selbe an diesem Institute nicht etwa ganz aufzulassen sei.

8.) einen Bericht des ständischen Ausschusses dd^o 6. Septbr 1844 Z. 7548 mit der Bitte, den bereits eingeleiteten Ankauf des Hauses N^o 351 in der Schmiedgasse, welches die Eigenthümer Franz und Anna Kremshofer um den Preis von 18.000 fl C. M. und 50 #⁴⁵ Schlüsselgeld abzulassen geneigt sind, gutheißen zu wollen, indem dadurch das Landhaus der Herren Stände gehörig arrondirt, zweckmäßig erweitert, in seiner innern Communication bequemer geordnet, und hinsichtlich der von eben diesem Nachbarhause drohenden Feuersgefahr gesichert werden könne; und mit dem weiteren Antrage, im Falle der geneigten Beistimmung um die höhere Genehmigung dieses Ankaufes, und der Verausgabung der obigen Kaufsumme aus dem st. st. Domesticalfonde einschreiten zu wollen.

Abstimmung und Beschluß:

Es wird der beantragte Ankauf des Hauses N^o 351 einhellig gutgeheißen, wobei der st. Obereinnehmer Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn insbesondere bemerkt, das dermalige Locale der Creditscassen und Liquidatur sei so ungesund, daß unter den dortigen Beamten häufig Erkrankungen vorkommen, welche die Besorgung des Dienstes stören.

Es ist somit vom Landtage aus um die erforderliche höhere Genehmigung dieses Hauskaufes im ordentlichen Geschäftswege einzuschreiten.

9.) ein Gutachten des ständischen Ausschusses dd^o 6. d. M. N^o 7658, mit Vorlage des Gesuches des steiermärkischen Musikvereines um fernere Belassung der von ihm bisher genossenen ständ. Unterstützung mit jährl. 500 fl CM auf die Dauer eines Deceniums, worin der ständ. Ausschuß darauf

anträgt, daß dem Musikvereine wegen seines bisherigen erfolgreichen Wirkens, bei welchem sich noch immer ein Abgang von jährl. 300 bis 400 fl heraussettel, die bisherige Unterstützung aus dem st. Domesticalfonde mit jährlich 500 fl CM., jedoch nur auf weitere 5 Jahre, gegen deme bewilligt werden wolle, daß der Verein wie bisher auch künftig dem st. Ausschusse jährlich die Nachweisung seiner Vermögensgebarung liefere.

⁴⁵ Pfund.

Abstimmung und Beschluß:

Die angesuchte Erstreckung des Beitrages für den steierm. Musikverein wird auf weitere 5 Jahre bewilligt, und ist diesfalls vom Landtage aus im ordentlichen Geschäftswege um die höhere Genehmigung einzuschreiten.

10.) einen, vom steierm. ständ. Ausschusse unterm 6. d. M. N^o 7681 einbegeleiteten Antrag der Herren Curatoren des Joanneums zur Trennung der Vorträge über Chemie und Physik am Joanneo, wobei für erstern eine eigene Lehrkanzel mit dem bisherigen Gehalte pr 1.200 fl CM. zu belassen, für letztern aber eine jährliche Remuneration mit 400 fl CM. zu sistemisiren wäre, gegen deren Bezug dieser letztere Vortrag vom st. Ausschusse einem hiezu geeigneten Professor nach Vorschlag der Curatoren zu übertragen wäre.

Abstimmung:

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, der Vortrag über Physik in ihrer ganzen Ausdehnung könne nicht als ein Anhängsel einer andern Lehrkanzel behandelt werden, denn dieses Fach sei zu ausgebreitet, als daß es nicht einen Profefor ganz in Anspruch nehmen sollte. Wenn man aber nur einen kleineren, etwa nur den sich auf Chemie beziehenden Theil der Physik vortragen lassen wolle, so sei eben der Profefor der Chemie hiezu der geeignetste; man soll es dann bei der dermals bestehenden Einrichtung lassen, und nur das Unnöthige ausscheiden. Wolle man aber

201v

Physik vollständig lehren lassen, so müße man sich zur Creirung einer eigenen Lehrkanzel verstehen. Man soll demnach für jetzt den Concurus für Chemie allein abhalten, und dem Ernannten dann den Auftrag ertheilen, auch den die Chemie betreffenden Theil der Physik vorzutragen.

Dieser Ansicht schlossen sich noch die Herren Pröpste von Vorau und Gratz an.

Hr. Ludwig Abt zu Rein erwiderte hierauf, allerdings sei der Hr. Abt von St. Lambrecht, als ehemaliger Profefor der Physik, vorzugsweise berufen, in dieser Sache zu sprechen, allein er erlaube sich zu bemerken, daß die Stände bereits durch S^e Majestät selbst auf die Nothwendigkeit der Trennung der beiden Lehrkanzeln aufmerksam gemacht worden seien, und es sich daher wesentlich nur um die Art und Weise, selbe zu bewerkstelligen, handeln könne. Unter diesen Umständen hätten denn die Curatoren aus Rücksicht auf das st. Domesticum vorerst einen Versuch mit einem supplirungsweisen Vortrage über Physik machen wollen.

In Rücksicht der Wichtigkeit beider Lehrkanzeln und in der Voraussicht des Umstandes, daß in wenigen Jahren doch auch die Creirung einer eigenen Lehrkanzel für Physik nothwendig werden würde, stimmten mehrere Herren schon dermalen für die Errichtung zweier ordentlicher Lehrstühle, und insbesondere beantragten Hr. Gf. zu Herberstein und Hr. Graf v. Kottulinsky der ältere für jeden 1.000 fl Hr. Gottlieb Ritt. v. Rainer und Hr. Heinrich Ritt. v Kalchberg für jeden 1.200 fl, und die Herren

Ritter v. Pittoni, v. Pistor der ältere, sowie der Hr. Deputirte Hofrichter für jenen der Physik 1.000 fl und für jenen der Chemie 1.200 fl CM. Gehalt. Jedoch

202r

fügte Hr. Ritter v. Pittoni bei, für den Fall, wenn der Profeför der Physik an der Universität zur Supplirung desselben Faches am Joanneum verwendet werden soll, so schließe er sich dem Ausschube an, weil dann von einem Manne, der ohnehin in seinem Fache immer vorschreiten muß, ein genügender Vortrag zu erwarten stehe; was im Falle, wenn dieser Vortrag ein Anhängsel einer andern heterogenen Lehrkanzel sein sollte, nicht vorauszusetzen sei.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld sprach die Hoffnung aus, daß die von den Hrn. Curatoren und dem Ausschube proponirte Modalität dermalen genügen werde, jedoch sei er der Ansicht, daß man Physik nie vom Profeför der Chemie, wiewol er allerdings der geeignetste wäre, lehren lassen soll, weil dieser mit der Zeit unmöglich ausreichen könne; indem er nicht nur allgemeine, sondern im zweiten Jahre auch analitische Chemie vorzutragen, überdieß für öffentliche Behörden häufig Untersuchungen zu machen, und Gutachten zu erstatten, und endlich sich selbst immer eifrigst fortzubilden habe.

Dagegen sei für die Physik keine ordentliche Kanzel nothwendig, weil nicht der ganze Gegenstand gelehrt werden müße, in dem ein Theil derselben in der Mechanik vorgetragen werde, und andere Theile ganz ausgelassen werden können, wie die Astro- nomie, für welche erst eine Sternwarte gebaut werden müßte.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn fügte bei, man soll diese Aufklärung auch an S^e Majestät erstatten, damit der ständ. Antrag desto leichter Eingang finde.

Hr. Graf v. Königsacker wollte die Lehrkanzel der Chemie mit 1.200 fl dotirt, den Vortrag über Physik aber einem Profeför eines anderen Faches unentgeltlich aufgetragen wissen.

Hr. Freihr. v. Waidmannstorf äußerte, man soll die dermalen beantragte Modalität, Physik nur gegen eine Remuneration

202v

pr 400 fl lehren zu lassen, nur als einen Versuch bezeichnen, von dem man nicht geradezu erwarte, er werde lange oder gar für immer genügen.

Die Mehrheit der Anwesenden stimmte aber dem Antrage des st. Ausschubes bei.

Beschluß:

Der Antrag des st. Ausschubes, die Vorträge über Chemie und Physik zu trennen, und für den erstern eine eigene Lehrkanzel mit 1.200 fl CM bestehen zu lassen, für letztere aber eine Remuneration mit 400 fl zu sistemisiren, wird sowie die beantragte Besetzungs-Modalität vollkommen gut geheißten, und es ist somit diesfalls um die a. h. Genehmigung im gewöhnlichen Geschäftswege einzuschreiten.

11.) Einen Bericht des ständ. Ausschusses dd^o 6. Sept. d. J. N^o 7682, mit Vorlage des von der ständ. Verordneten Stelle vergutachteten Gesuches des Stiftes Admont um gänzliche Nachsicht seiner älteren Rückstände

an ständ. Steuern mit 11.169 fl 26 kr
und an Provinzial Anlagen mit 18.329 „ 50 ³/₄ „
zusammen mit 29.499 fl 16 ³/₄ kr

W. W. mit dem unvorgreiflichen Antrage, daß, weil eine gänzliche Nachsicht des obigen Ausstandes nicht wohl thunlich sey, - dem Stifte in Rücksicht seiner vielen Verdienste um Seelsorge, Erziehung der Jugend, und Cultivirung der Wissenschaften, und in Anbetracht seiner unverschuldeten mißlichen Umstände, worunter die Verwendung der ihm eigenthümlichen und von ihm versteuerten Waldungen zu fremden Zwecken obenan stehet, aber möglichst leichte und ausgedehnte Zahlungsfristen, welche dasselbe nach seinem eigenen Ermessen vorzuschlagen, und die st. st. Verordneten Stelle nach Gutbefinden zu bewilligen haben soll, zugestanden werden möchten.

Abstimmung und Beschluß:

Wird einhellig dem Antrage des ständ. Ausschusses beigestimmt, und ist an Letzteren daher der weitere Auftrag zur eigenen Darnachbenehmung, sowie zur Verständigung der st. Verordneten Stelle und des Hochw. Hrn. Abten von Admont zu erlassen.

Hierauf erklärten Se Excellenz Herr Landeshauptmann den Landtag für aufgehoben.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Landeshauptmann.
protocollirt
Leitner m/p

203r

Landtagssitzung vom 7. Mai 1845

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Auschußrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Karl Graf von STÜRGKH
Rudolf Freiherr von STADL
Albert Freiherr von LAZARINI
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Peter Graf von GOËSS
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall, Ausschussrat
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Hieronimus Graf von HERBERSTEIN
Karl Graf von GLEISPACH
Karl Freiherr von MANDELL
Ernst Freiherr von KELLERSPERG
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.

Ritterstand:

Franz von KALCHBERG, Verordneter
Alois von LENDENFELD
Eduard von LEITNER
Moritz von FRANCK

203v

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von LENDENFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Joseph von LEITNER
Franz von BRANDENAU
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Heinrich von KALCHBERG
Karl von LEUZENDORF
Wolf RAINER von LINDENBICHL
Franz von FRAYDENEGG
Rudolf von WARNHAUSER
Wilhem von LEITNER
Dominik von FRIEB
Franz RAINER von LINDENBICHL
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Wenzel BITTNER, Judenburger Kreis
Carl HÖGELSBERGER, Judenburger Kreis
Alois TSCHAMPA, Grazer Kreis
Vinzenz HERRMANN, Grazer Kreis
Johann HOFRICHTER, Marburger Kreis
Anton KIRCHER, Cillier Kreis

Die Landtagsversammlung bestand demnach unter dem Vorsitze S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns aus 53 Landtagsmitgliedern, von welchen aber die beiden st. st. Secretäre nur bei den allgemeinen Wahlen mitstimmten.

Nach vorher abgehaltener stiller h. Messe eröffneten S^{ne} Excellenz Hr. Landeshauptmann den Landtag mit der Erinnerung, es hätten Hr. Peter Graf von Goes, k. k. Kämmerer und k. k. Gubernialsekretär, Sohn des verstorbenen Hrn. Carl Grafen v. Goes, k. k. Hofrates in Pension, sowie Hr. Rudolf Freiherr von Stadel, großjährig erklärter Sohn des Hrn. Georg Freihrn. von Stadl, um die Introducirung in die heutige Landtagsversammlung angesucht; da nun diese beiden Herren landständische Abkömmlinge und großjährig seien, so unterliege die Gewährung ihrer Bitte keinem Anstande, und S^e Excellenz ernenne demnach für den Erstern, die Herren Zeno Grafen von Saurau und Wilhelm Grafen von Khünburg, und für Letzteren die Herren

204r

Martius Freiherrn von Königsbrunn und Anton Camilo Grafen von Thurn als Introductionscommissäre.

Die neu zu introducirenden Herren Landstände wurden nun von ihren Herren Introductions-Commissären in die Ständeversammlung eingeführt, leisteten die von dem 1^{ten} ständ. Secretär vorgelesene Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Hrn Landeshauptmannes, und nahmen darnach auf der Herrenbank Platz.

Sofort brachten Se Excellenz Hr. Landeshauptmann folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage und zur ordentlichen Berathung:

1.) Das k. k. Gubernium erinnert, untern 26. August 1844 Z. 14.593 daß S^{ne} k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 13. desselben Monathes der Johanna Pramberger, Wittwe des st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte Wolfgang Pramberger, eine Gnadengabe jährlicher 300 fl für die Dauer ihres Wittwenstandes und ihrem Sohne Guido einen Erziehungsbeitrag von jährlich 60 fl CM. bis zur Erreichung des Normalalters aus dem ständ. Domesticalfonde bewilligt haben.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

2.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 11. 7^{ber} 1844 Z. 15.603 es haben S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 27. August 1844 nach dem Landtags-Antrage vom 30. April 1844 N^o 11 dem st. st. Obereinnehmer Martius Freiherrn v. Königsbrunn eine Personalzulage von jährlich 500 fl CM. aus dem st. Domesticalfonde mit der Beschränkung allergnädigst bewilligt, daß dieselbe, – wenn der im ständ. Regulirungsoperate angetragene Obereinnehmersgehalt mit 2.500 fl genehmiget wird, – wieder einzuziehen sey.

Abstimmung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun sprach für diese ihm durch den Antrag der

204v

h. Hrn. Stände zu Theilgewordene Personalzulage seinen tiefgefühlten Dank aus, zumahl er sich schmeichle, selbe als einen Beweis der Zufriedenheit und der Anerkennung für seine bisherigen Dienste ansehen zu dürfen, die er nach seinen schwachen Kräften aber gewiß mit dem besten Willen und dem regsten Eifer zum Wohle und im Interesse der hochansehnlichen Herren Stände zu leisten bemüht gewesen sei; diese Anerkennung werde ihn aber auch noch für die Zukunft anspornen, sich, wenn bei seinen schon ziemlich vorgerückten Jahren seine Kräfte zureichen, dem Dienste der Herren Stände und des Vaterlandes mit doppeltem Eifer zu unterziehen.

Beschluß.

Der Inhalt des Exhibitum sowie die Danksagung des Hrn. Obereinnehmers wird zur Wissenschaft genommen, und das Geschäftsstück zu den Acten gelegt.

3.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 11. 8^{ber} 844 N^o 8459 die von der Bez. Ob^t⁴⁶ Waldstein vorgelegte Danksagung der Marktbewohner von Uebelbach für das aus Anlaß des dortigen Brandes verabfolgte großmüthige Geschenk pr 3.500 fl W. W.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

4.) Ein k. k. Gubernial Intimat vom 27. 7^{ber} 1844 Z. 16.548 mit der Bekanntgabe, daß S^e Majestät mit a. h. Entschliessung vom 28. August 1844 in Berücksichtigung des Landtags-Einschreitens vom 12. April 1842 N. 3 dem jubilirten st. st. Expedito Philipp Bergmann die mittlere goldene Civil-Ehrenmedaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruhet haben.

S^e Excellenz erinnerten, die Ehren

205r

medaille sei dem erwähnten vielverdienten Expedito Philipp Bergmann im Beisein der st. Collegien und aller st. Beamten mit angemessener Feierlichkeit übergeben worden, wobei jener, durch tiefe Rührung ausser Stand gesetzt, seinen Dank mündlich auszusprechen, eine von ihm verfaßte Dankschrift übergeben habe, welche hiemit den Herren Ständen mitgetheilt werde.

⁴⁶ Bezirksombrigkeit.

Beschluß.

Das Gubernial-Intimat sowie der Vortrag S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes und die von einem ständ. Secretär abgelesene Dankschrift des pens. Expeditors Bergmann wird zur Wissenschaft genommen, und letztere sammt dem Geschäftsstücke zu den Acten gelegt.

5.) Das k. k. Gubernium erinnert unterm 9. 8^{ber} 1844 Z. 17.522 daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 26. 7^{ber} 1844 die Erhöhung des Gehaltes des 2^{ten} Verordneten des Ritterstandes auf 2.000 fl allergnädigst zu gestatten geruhen, jener des Verordneten der l. f. Ortschaften aber in dem bisherigen Ausmaße zu verbleiben habe.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, durch diese a. h. Entschliessung sei zwar wol die Eine Hälfte des diesfälligen ständ. Einschreitens, nicht aber dessen andere Hälfte, nemlich die diesfalls auch angesuchte Gleichstellung des Gehaltes des Verordneten der l. f. Städte und Märkte genehmigt worden. Da jedoch die Herren Verordneten alle gleichen Rang, gleiche Geschäfte, und gleiche Verantwortung hätten, und daher kein hinreichender Grund vorhanden zu sein schein, warum der Verordnete des vierten Standes allen seinen übrigen Collegen an Einkommen so weit nachstehen soll; so dürfte es wol nicht ungnädig aufgenommen werden, wenn man, – wozu Hr. Landeshauptmann

205v

hiemit den Antrag stelle, – vom Landtage aus an S^e Majestät für die a. h. Genehmigung der Erhöhung des Gehaltes des 2^{ten} Ritterstandes Verordneten von 1.500 fl auf 2.000 fl die unterthänigste Danksagung abstattete, zugleich aber die neuerliche unterthänigste Bitte in Verbindung brächte, S^e Majestät wollen diese a. h. Genehmigung dem ursprünglichen ständ. Antrage gemäß auch auf den Verordneten des 4^{ten} Standes allergnädigst auszudehnen geruhen.

Hiebei wäre auch anzuführen, daß zwar in einigen der benachbarten Provinzen der Verordnete des Bürgerstandes allerdings eine geringere Besoldung als die übrigen Verordneten genieße; allein dieses Beispiel könne auf Steiermark, wo ganz andere Verhältnisse obwalten, keine Anwendung erleiden; denn in den oben erwähnten Provinzen, z. B. Krain und Österreich ob der Ens, bestehe ein ausschließend nur als solcher fungirender Verordneter der l. f. Städte und Märkte gar nicht, sondern es werde dieser Amtsplatz von dem Bürgermeister der dortigen Provinzialhauptstadt z. B. Laibach und Linz, nur nebenher versehen, und dieser erscheine in dieser Eigenschaft nicht, wie in Steiermark, bei allen ständ. Collegial-Versammlungen sondern nur bei einigen nach Zulässigkeit seiner übrigen Hauptverpflichtungen. Und da nun ein solcher Repräsentant des 4^{ten} Standes in jenen Provinzen ohnehin seinen ansehnlichen Bürgermeistergehalt beziehe, so erscheine seine Besoldung als Verordneter nur als ein

subsidiarisches Emolument; wobei sich jedoch seine Einkünfte im Ganzen doch weit günstiger als jene des Bürgerstandes-Verordneten in Steiermark, herausstellen.

206r

Hr. Hieronimus Gf. v. Herberstein fügte noch bei, der Verordnete des 4^{ten} Standes müße, um diesen Dienstposten übernehmen zu können, gewöhnlich anderweitige Verhältnisse aufgeben, sich nicht selten aus einem andern Wohnorte in diese Hauptstadt ziehen etc. was bei den Verordneten der adelichen Stände, welche doch größeren Theils in Gratz domicilliren, nicht der Fall sei.

S^{ne} Excellenz Hr. Landeshauptmann erklärten diese Bemerkung allerdings für sehr richtig, und deuteten noch näher darauf hin, die Competenten um diese Stelle seien gewöhnlich Bürgermeister, Magistratsräthe oder Syndiker l. f. Ortschaften, und müßten dann eine stabile mit Pension verbundene Dienststelle aufgeben, um vielleicht nur auf 6 Jahre einen Platz zu erhalten, der keinen Ruhegehalt für das Alter gewähre. Um so billiger sei es daher, daß der Gehalt desselben für vielleicht kurze Dauerzeit etwas ansehnlicher ausgemessen, und mindestens jenem der übrigen st. st. Verordneten gleich gehalten werde.

Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, nach dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes von diesem Landtage aus neuerlich an S^e k. k. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen die Gewährung der ursprünglich sowol für den Verordneten der l. f. Städte und Märkte als für den 2^{ten} Ritterstands Verordneten vorgebrachten Bitte um Erhöhung ihrer Gehalte von 1.500 fl auf 2.000 fl, welche Gewährung dem letzteren bereits zutheil wurde, nachträglich auch auf den Ersteren allerg. auszudehnen geruhen.

6.) Das k. k. Gubernium erinnert, untern 14. Dezember 1844 Z. 21.861 in Erledigung des Landtags-Einschreitens

206v

vom 18. September 1844 N 8, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 10. Dezember 1844 den Herren Ständen Steiermarks die Bewilligung zum Ankaufe des Hauses N^o 351 in der Schmiedgasse um den Kaufpreis von 18.000 fl und 50 #⁴⁷ Schlüsselgeld aus den Mitteln des ständ. Domesticalfondes allergnädigst ertheilt haben.

Abstimmung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun bemerkte, ein Hauptbeweggrund zum Ankaufe des besprochenen Nachbarhauses sei der gewesen, damit man Gelegenheit fände, einigen

⁴⁷ Pfund.

ständ. Ämtern und zumal der st. Liquidatur zweckmäßigere Bureaus anweisen zu können. Er müße, als Vorsteher des Obereinnehmeramtes versichern, daß das dermalige Locale der Letzteren im Winter so finster sei, daß man mit den Vormerkbüchern oft sehr schwer amtire, wodurch Irrungen und selbst Verluste für die Beamten entstehen können und wirklich schon entstanden seien; im Sommer aber herrsche in diesen Localitäten eine so kellerhafte Kälte, daß bei dem Personale häufige VerkühlungsKrankheiten etc. vorkämen. Er stelle daher die Bitte, der ständ. Ausschuß möge Veranlassung finden, den Umbau dieses neu aquisirten Hauses zum Behufe der besseren Unterbringung ständischer Ämter möglichst bald einzuleiten.

Hr. Graf v. Kottulinsky, der Jüngere, entgegnete hierauf, dieser Gegenstand gehöre zunächst vor die administrative Behörde der Herren Stände, und der Hr. Obereinnehmer habe sich daher diesfalls zuerst an die st. Verordnete Stelle zu wenden.

Beschluß.

Das Geschäftsstück wird zur Nachricht genommen, und den Acten beigelegt.

207r

7.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 16. Jäner d. J. N^o 11.199 das der a. h. Bezeichnung gewürdigte Majestätsgesuch der ständ. Verordneten Wittve Johanna Pramberger geb. e. [= E.] v. Bankowsky um Erhöhung ihrer dermalen in jährl 300 fl bestehenden ständ. Gnadengabe, mit dem Beifügen, daß sich der Ausschuß nicht bestimmt finde, auf die Gewährung der gestellten Bitte einzurathen; indem die angeführten Gründe bereits schon bey dem ersten Antrage gewürdiget worden und kein weiters rücksichtswürdiger Grund vorhanden sei, auf eine Vermehrung der a. h. Orts genehmigten Gnadengabe die Bitte zu stellen.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Vinc. Gf. v. Szápáry bemerkte, das Gesuch der Verordneten-Wittve Pramberger sei der a. h. Signatur gewürdigt worden, es müße daher selbes a. h. Ortes rücksichtswerth erkannt worden sein. Aus diesem Grunde, und weil dieser Wittve die Erziehung und Erhaltung ihrer Söhne ohne Zweifel höher zu stehen komme, als was der ihr für den Sohn Guido verliehene Erziehungsbeitrag pr 60 fl austrage; so beantrage er, ihre Gnadengabe um 100 fl zu vermehren.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun stimmte diesem Antrage bei, und hob hervor, daß die Verdienste des Verstorbenen Verordneten Pramberger Rücksicht verdienten, indem derselbe nicht nur seine Pflichten als Verordneter erfüllt, sondern auch zu wiederholten Malen die Obereinnehmerstelle mit der größten Genauigkeit substituionsweise besorgte; was auch seine Excellenz Hr. Landeshauptmann der Landtagsversammlung mit den Worten bestätigte, daß er mit Pramberger sowol als Verordneten wie auch als Obereinnehmer-Supplent vollkommen zufrieden gewesen sei. – Endlich bemerkte Hr. Martius Freiherr v. Königsbrun weiter, sei auch die Lage der Wittve eine sehr beschränkte, indem der ganze Verlaß Prambergers nur in einem

kleinen Maierhofe und einer in einem langwierigen Proceß verwickelten Forderung bestanden habe; zudem sei auch der Wittwe des Hrn. Verordneten Johann Ritter v. Kalchberg eine jährliche Gnadengabe von 400 fl zuerkannt worden.

Hr. Verordneter Jaut und Hr. Deputirter Herrmann wiesen insbesondere auf die vielen Kosten der Erziehung der Söhne der Bittstellerin hin.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte, alle Rücksichten, welche für die Wittwe selbst sprechen, seien bereits bei dem Ausmaße der zuerst bewilligten Gnadengabe gepflogen worden; mehr Grund wäre zu einer Verbeßerung des Erziehungsbeitrages vorhanden gewesen, welche Bitte jedoch nicht gestellt worden sei.

Hr. Gf. von Kottulinsky d. j. fügte noch bei, da die Wittwen ständ. Verordneten keinen Anspruch auf eine Pension oder Gnadengabe zu machen hätten, so sei schon die Gewährung einer Gnadengabe von 300 fl eine Ausnahme, und somit kein Grund zu einer weitem Erhöhung dieses Betrages vorhanden.

Beschluß.

Die Stimmenmehrheit vereinigte sich mit der Ansicht des ständ. Ausschusses, was daher diesem bekannt zu geben ist.

8.) Das kk. Gubernium erinnert untern 20. Dezember 1844 Z. 22.270 auf den Landtagsbericht vom 17. 7^{ber} n. J. die mit a. h. Entschließung vom 7. Dezember 1844 erfolgte Bestätigung des Hn. Joseph Grafen v. Kottulinsky des Jüngeren, zum st. Verordneten des steierm. Herrenstandes auf weitere 6 Jahre.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

9.) Der ständ. Ausschuß überreicht unterm 16. Jänner 1845 N^o 285 den Bericht der ständ. Eisenbahngrundeinlösungscommission über den Stand des Grund- und Gebäude-Einlösungsgeschäftes mit dem Ende des Dezembers 1844, aus welchem hervorgeht, daß bis dahin 787 Joch 1325 □ Klfr an Gründen und 244 Bauobjecte um die Gesamtsumme von 403.595 fl. 40 kr zur Einlösung sich heraus stellen, worauf bereits theils wirklich schon geleistete, theils beantragte Abschlagszahlungen mit 270.049 fl 24 kr entfallen.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann fügten bei, ebenso eifrig und umsichtig sei das Geschäft der Grundeinlösung auch seither und bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte besorgt worden, was dem Hrn. Einlösungscommissär Franz Ritt. v. Kalchberg zu großem Verdienste und großer Ehre gereiche.

Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky d. j. beantragte hierauf, diese Gelegenheit zu ergreifen, dem Hrn. Commissär für seine Bemühung und zweckmäßige Geschäftsführung die Aner-

kennung des Landtages auszusprechen; welchem Antrage allgemein beigestimmt wurde.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg drückte für diese öffentliche Anerkennung seiner bisherigen Geschäftsführung seinen verbindlichsten Dank aus, und zeigte zugleich der h. Ständeversammlung an, er sei mit den Ablösungsverhandlungen dermalen bis Windisch-Feistritz gelang, und hoffe bei einigermaßen günstigen Umständen im August bis Cilli vorzurücken.

Hr. Vinc. Hermann, Deputirter des Gratzerkreises, äußerte, er als Syndiker des Marktes Wildon, sei insbesondere aufgefordert worden, den Dank der dortigen Partheien für die ihnen ständischerseits so schnell zugemittelten Abschlagszahlungen auszusprechen,

208v

indem selbe nur durch diese Unterstützung in die Lage gekommen seien, anstatt ihrer zur Anlage der Eisenbahne abgetragenen Gebäude die nöthigen neuen Bauten sogleich wieder zu bewerkstelligen.

Beschluß.

Der vorgelegte Bericht wird zur Kenntniß genommen, und es ist dem ständ. Grund-einlösungscommissär für die k. k. Staatseisenbahne Hrn Franz Ritt. v. Kalchberg die vollste Anerkennung für seine ausgezeichnete Geschäftsführung auf verbindliche Weise auszudrücken.

10.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 10. Jänner 1845 Z. 81 das von Ser k. k. Majestät ausgesprochene a. h. Wohlgefallen für die bereitwillige Uebernahme des Steuerpostulates pro 1845.

Abstimmung und Beschluß:

Wird ehrfurchtsvoll zur erfreulichen Kenntniß genommen, und das k. k. Gubern. Intimat in das ständ. Archiv hinterlegt.

11.) Der ständische Ausschuß berichtet untern 13. Februar d. J. N^o 957, daß bei den Hornviehzuchtprämien-Vertheilungen die zu Folge hoher Hofcammer Verordnung vom 21. Jänner 1842 Z. 257 auf 30 kr Stempelbögen erforderliche Ausfertigung der Ursprungszertificate der zur Prämienbewerbung vorgeführten Zuchtthiere sehr hemmend auf die Concurrrenz der Preisbewerber einwirke.

Da ungeachtet der von Seite des ständ. Ausschusses dagegen untern 10. Febr. 1843 N^o 1234 und 28. März 1844 N^o 2825 an das k. k. Gubernium gemachten Bemerkungen bisher keine Abänderung erfolgte; so sehe sich der st. Ausschuß zur Anfrage

veranlasset, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese Prämien für den Fall ganz aufzugehen, wenn nicht höheren Orts von der Stempelpflichtigkeit der Ursprungscertificate abgegangen, oder wenn es nicht wenigstens als genügend angesehen werden würde, daß nur die Ursprungscertificate für jene Thiere, welche bereits preiswürdig erkannt wurden, der Stempelung unterzogen werden.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten in dieser Angelegenheit, es dürfte wol nicht angemessen sein, auf die gänzliche Aufhebung dieser Prämien anzutragen, zumal das Abhilfs Mittel einer Vorstellung an S^e k. k. Majestät zu ergreifen, noch nicht angewendet wurde. Hr. Landeshauptmann beantrage demnach, im üblichen Geschäftswege durch das k. k. Gubernium an S^e Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß die Stempelpflichtigkeit sämtlicher Ursprungscertificate für die zu Hornviehzucht-Prämienvertheilungen vorzuführenden Thiere im Allgemeinen in der Art aufgehoben werden möchte, daß nur die Certificate für jene Thiere, welche preiswürdig erkannt worden sind, nachträglich der Stemplung zu unterziehen wären; indem die dermalige unbedingte Stempelpflichtigkeit dieser Certificate zur Folge habe, daß der Landmann, welcher einerseits die Gewißheit der Vorauslage für den Stempel, andererseits die Ungewißheit eine Prämie zu erhalten, gegeneinander hälte, durch diesen mißlichen Umstand abgeschreckt werde, um einen Preis sich zu bewerben. Durch die auf solche Weise herbeigeführte Gleichgültigkeit gegen die eingeführten Preisvertheilungen, werde aber deren gemeinnütziger Zweck ganz vereitelt, und es würde bei diesen Umständen nur Schade sein, hiefür eine jährliche Geldsumme fruchtlos aufzuwenden.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrunn äußerte, er könne dem höchst zweckmäßigen Vortrage S^er Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes in der Sache selbst nur vollkommen beipflichten, doch erlaube er sich die Ansicht auszusprechen, daß eine Vorstellung an S^e Majestät im Wege einer durch den Landschafts Agenten bewirkten Immediat-Eingabe noch nachdrücklicher wirken dürfte, indem diese Vorstellung ohne Zweifel die a. h. Signatur erhalten würde, und dadurch die Behörden vielleicht sich mehr veranlaßt finden könnten, sich einrathend zu äußern.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, der besprochene Übelstand sei den Landesbehörden ohnehin vollkommen bekannt, und es sei darum gar nicht zu bezweifeln, daß die st. Vorstellung auch vom k. k. Gubernium werde unterstützt werden.

Hr. Deputirter Herrmann fügte noch bei, wenn das hohe kk. Gubernium sich veranlaßt finden sollte, diesfalls die k. k. Kreisämter und letztere wieder die Bezirks Obergkeiten des Landes einzuvernehmen, so würde gewiß von allen Diesen die Schädlichkeit der dermaligen Einrichtung berichtet, und dadurch der ständ.

Vorstellung, wenn selbe ihren Lauf durch das kk. Gubernium nehme, nur noch schlagendere Belege beigefügt werden können.

Dem Vortrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes pflichteten sofort in der Sache selbst die Landtagsversammlung einhellig, rücksichtlich des proponirten Geschäftsweges aber mit sehr großer Stimmenmehrheit bei; indem sich mit Hrn. Martius Freiherrn v. Königsbrun nur noch 5 Landtagsmitglieder vereinigt hatten.

210r

Beschluß.

Nach dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes.

12.) Das k. k. Gubernium übermittelt untern 17. Februar 1845 Z. 2856 das a. h. Patent vom 14. n. M. betreffend die von S^{er} Majestät den Unterthanen in den militärisch conscribirten Provinzen bey dem Militärdienste bewilligten 8jährigen Kapitulationen.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann stellten hierauf den Antrag, S^{er} k. k. Majestät für die durch dieses a. h. Patent gewährte Abkürzung der Kapitulationszeit von den bisherigen 14 Jahren auf künftig acht Jahre den allerunterthänigsten Dank der Stände Steiermarks in einer unmittelbaren Landtags-Eingabe ehrfurchtsvollst auszudrücken; daran aber auch die allergehorsamste Bitte anzuschließen, es wollen S^e Majestät in Gnaden geruhen, auch hinsichtlich der über die Capitulationszeit fortdauernden Landwehrpflichtigkeit eine Zeitabkürzung und geeignete mildernde Modalitäten huldreichst eintreten zu lassen, damit die den Conscriptionspflichtigen von S^{er} k. k. Majestät allergnädigst zugedachte Wohlthat ihre menschenfreundliche und gemeinnützige Wirksamkeit im vollen Maße zu äußern vermöge.

Hr. Hieronimus Gf. zu Herberstein bemerkte, es dürfte auch passend sein, die wohlthätigen Folgen, welche diese Maßregel auf die Landescultur in landwirthschaftlicher sowol als industrieller Hinsicht mit sich führen würde, sowie die Nachtheile des dormaligen Systemes lebhaft zu schildern.

Worauf S^e Excellenz, Hr. Landeshauptmann entgegneten, daß dieß ohnehin im Sinne ihres Antrages gelegen sei, und allerdings zur Motivirung der gestellten Bitte gehöre.

Hierauf erhob sich die ganze Ständeversammlung von ihren Sitzen, und stimmte

210v

dem Vortrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes per Acclamationem einhellig bei.

Beschluß.

Einhellig nach dem Antrage des Hrn. Landeshauptmannes Excellenz.

13.) Der ständische Ausschuß berichtet untern 27. Februar d. J. N^o 1646, daß statt des baufälligen und von der Bez. Obrigkeit Großsöding aus polizeilichen Gründen bereits beanständeten Traiteurgebäudes im st. Dobelbade die Erbauung eines neuen Traiteurhauses um den präliminirten Kostenbetrag von 25.914 fl 20 kr CM nothwendig erscheine, und daß unter Vorbehalt der inzwischen angehofften landtäglichen Gutheißung wegen Dringlichkeit des Gegenstandes bereits vorläufig das Bauproject dem k. k. Gubernium zur Einholung der höheren Genehmigung vorgelegt worden sey, wovon der ständ. Ausschuß dem § 3 seiner Instruction gemäß die hohe Landtagsversammlung hiemit geziemend in Kenntniß setze.

Abstimmung.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrunn äußerte, er sei zwar von der Nothwendigkeit des Baues im ständ. Tobelbad vollkommen überzeugt, jedoch müße er sich die Bemerkung erlauben, daß der ganze § 3, welcher citirt werde, sich nur auf das Verhältniß des Ausschusses zur Verordneten Stelle beziehe, und daß wenn dessen Anwendung auf alle Gegenstände, welche eigentlich zum Landtage gehören, ausgedehnt werden wollte, dieß die Rechte des Letzteren schmälern könnte.

Zudem seien die Gegenstände, welche vor die Gesammtheit der Herren Stände gebracht werden sollen, im § 1 speziell aufgeführt, und von denen könne man der landtäglichen Berathung keinen entziehen. Er bemerke dieß übrigens nur, damit keine Folgerungen für die

211r

Zukunft daraus gezogen würden.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegneten hierauf, gleich im Anfange der Ausschuß-Instruction (§. 1.) sei schon die Bestimmung enthalten, daß der st. Ausschuß in dringenden Gegenständen die Gesammtheit der Stände zur Beförderung des Dienstes zu vertreten habe; und im § 3 werde angeordnet, daß der Ausschuß in Fällen, wo er in Rücksicht besonderer Verhältnisse seinen gewöhnlichen Wirkungskreis überschreitende Beschlüsse faßen mußte, hievon die nächste Ständeversammlung in Kenntniß zu setzen habe. Dieß sei eben im vorliegenden Falle instructionsmäßig geschehen und dabei der Landtagsversammlung gar nicht vorgegriffen worden, indem der st. Ausschuß keinen definitiven Beschluß gefaßt habe, nemlich der Bau im Tobelbade noch gar nicht unternommen sondern nur eingeleitet worden sei, wobei es den Herren Ständen jetzt noch immer frei stehe, einen andern Beschluß zu faßen. Ubrigens werde es schon die Sache S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes sein, darüber zu wachen, daß dem Landtage nichts vor ihn Gehöriges, entzogen werde.

Übrigens wurde der Bau im Tobelbade einhellig für nothwendig und die getroffene Einleitung für zweckmäßig erkannt, und sofort die diesfällige Kostenbestreitung landtäglich genehmigt.

Beschluß.

Der ständ. Ausschuß ist zu verständigen, daß die durch den Ausschußbericht angezeigten Einleitungen zur Herstellung eines neuen Traiteurhauses im ständ. Tobelbade gutgeheißen, und die diesfällige Kostenverausgabung landtäglich genehmigt werde.

211v

14.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 20. Februar d. J. N^o 2984 auf das Landtags Einschreiten vom 18. 7^{ber} 1844 Z. 10 es haben S^e Majestät mit a. h. Entschliessung vom 8. Febr. 1845 zu gestatten geruhet, daß die Lehrkanzle der Chemie am Joanneum von einem eigenen Professor gegen den jährlichen Gehalt von 1.200 fl CM. versehen, und das Lehramt der Physik einstweilen bis sich die Nothwendigkeit und Thunlichkeit, einen besonderen Lehrer für diesen Lehrzweig aufzustellen, näher herausheben wird, einem anderen ganz geeigneten Lehrindividuum gegen eine jährliche Remuneration von 400 fl CM. aus dem st. Domesticalfonde übertragen werde.

Abstimmung und Beschluß:

Da die Besetzung der erwähnten Lehrstellen bereits von Seite des ständ. Ausschusses eingeleitet worden ist, so wird das Geschäftsstück lediglich zur Kenntniß genommen und den Acten beigelegt.

15.) Das k. k. Gubernium erinnert untern 25. Februar 1845 Z. 3182, es haben S^e k. k. Majstät mit allerhöchster Entschließung vom 11. n. M. in Erledigung des landtägigen Einschreitens vom 18. 7^{ber} 1844 N^o 7 zu bewilligen geruhet, daß der Gehalt des Professors der Elementar Mathematik und der Constructionszeichnung am Joanneum von 600 fl auf 1.000 fl CM, dann der Gehalt des Professors der höheren Mathematik[,] der practischen Geometrie und der technischen Zeichnung von 800 fl auf 1.200 fl CM erhöht werde.

Abstimmung und Beschluß:

Da die Fließigmachung der erhöhten Gehalte für die erwähnten beiden Lehrstellen bereits vom ständ. Ausschusse veranlaßt worden ist; so wird das Geschäftsstück lediglich zur Kenntniß genommen und zu den Acten gelegt.

212r

16.) Das k. k. Gubernium erinnert unterm 1. März 1845 Z. 3458 auf das Landtageseinschreiten vom 18. 7^{ber} 1844 N^o 9, es haben S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. Februar d. J. zu bewilligen geruhet, daß dem steierm. Musickvereine aus dem st. Domesticalfonde ein Betrag von jährlich 500 fl CM. auf weitere 5 Jahre und zwar von 1844 bis zum Schlusse des Jahres 1848, unter der Bedingung erfolgt werde, daß der Verein über seine Vermögensgebarung für die Dauer der Unterstützung den Ständen jährlich einen Ausweis vorlege.

Abstimmung und Beschluß.

Da die Fließigmachung des a. h. Ortes genehmigten Jahresbeitrages für den steierm. Musikverein bereits vom ständ. Ausschusse verfügt worden ist; so wird das hiemit zur Kenntniß genommene Geschäftsstück lediglich den Acten beigelegt.

17.) Die Wahl eines st. st. Verordneten des Prälatenstandes nach vollendeter sechsjähriger Dienstesperiode des Hochw. Hrn. Ludwig Crophius Edlen v. Kaiserssieg, Abten des Cistercienserstiftes Rein.

Abstimmung.

Nachdem die anwesenden Mitglieder des Prälatenstandes S^{er} Excellenz dem Hrn. Landeshauptmanne die Ernennung der Skrutatoren überlassen hatten, bestimmten S^{er} Excellenz hiezu den Hrn. Ludwig Freiherrn von Mandell und den Hrn. Ferdinand Edlen Herrn v. Thinnfeld, und forderten die anwesenden sieben Mitglieder dieses Standes auf, ihre Wahlzettel in die Wahlurne abzugeben.

Die Wahlzettel wurden nun von S^{er} Excellenz einzeln wieder aus der Urne gehoben, von den beiden Hrn. Skrutatoren miteingesehen, und von Einem derselben der Versammlung laut kundgegeben. Hiebei stellte sich das Ergebniß heraus, daß

Hr. Ludwig Abt zu Rein 6

und Hr. Beno Abt zu Admont 1

Wahlstimme erhalten hatte.

212v

Es wurde sonach Hr. Ludwig Crophius Edler v. Kaiserssieg Abt zu Rein etc. nicht nur durch die instructionsmäßige absolute Stimmenmehrheit, sondern fast einhellig wieder zum ständ. Verordneten des steierm. Prälatenstandes erwählt; und hierauf von S^{er} Excellenz dem Hrn. Landeshauptmanne vorschriftmäßig befragt, ob er die ihm durch diese Wahl zudedachte Stelle eines Verordneten anzunehmen geneigt sei. Hierauf erwiederte der Hochw. Hr. Ludwig Abt zu Rein, daß er sich durch das ihm wiederholt bezeugte Vertrauen seiner Standesgenossen sehr geehrt fühle, und daß es sein ernster Wille sei, dem ihm neuerlich gewordenen Berufe alle seine Kräfte zu widmen.

Beschluß.

Es ist sonach der Hochw. Hr. Ludwig Crophius Edler v. Kaiserssieg, Abt zu Rein, durch mehr als die instructionsmäßige Stimmenzahl zum ständ. Verordneten des steierm. Prälatenstandes neuerlich auf 6 Jahre erwählt, und es ist nun die a. h. Bestätigung dieser Wahl mit Beilegung eines Auszuges aus dem Landtagsprotocolle auf dem vorschriftmässigen Geschäftswege einzuholen.

18.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 10. April d. J. N^o 2793 den Vorschlag zur Vertheilung der ständ. Gnadengaben für das Jahr 1845.

Abstimmung und Beschluß.

Der vom st. st. Ausschusse einverständlich mit der st. st. Verordneten Stelle erstattete Vorschlag zur Vertheilung der ständ. Gandengaben für das Jahr 1845 wird einhellig gutgeheißen, wovon der ständ. Ausschuß mit dem Beisatze zu verständigen ist, sofort die Gnadengabenbeträge nach dem Ausmaße der Vertheilungsconsignation vom 22. März d. J. an die einzelnen Partheien nunmehr sogleich erfolgen zu lassen.

213r

19.) Der ständ. Ausschuß beantragt untern 10. April d. J. N^o 3004 den Ankauf des k. k. Holzmagazinsplatzes am Fuße des Schloßberges vor dem Paulusthore im Flächenmaße von 1.322 □ Kl. 5 Schuh 3 Zoll um den Betrag pr 5.021 fl CM zur Errichtung der ständ. Anlagen, und Hindanhaltung mißständiger Privatbauten; wobei bemerkt wird, daß solche Baustellen in weit minder vortheilhafter Ortslage mit 7 bis 9 fl C. M. für Eine Quadratklafter verkauft werden, während der dermalige Eingenthümer diesen Flächenraum den Ständen um nur 3 fl 47 ½ kr für Eine Quadratklafter, wofür er selben in der öffentlichen Versteigerung selbst erstand, anbiethete, welches eben so uneigennützig als gefällige Anboth um so mehr anzunehmen sein dürfte, als dieser Grundtheil auf welchem auch ein für den Schloßberghüther als Wohnung verwendbares Häuschen steht, ohnehin mit dreien Seiten an ständisches Eigenthum angränzt, und dadurch nicht nur die schönen ständ. Schloßberganlagen gefördert, sondern auch insbesondere die hier noch in voller Üppigkeit bestehende ständische Allee vor Verwüstung gehüthet werden kann, was selbst die h. Hofkanzlei mit Verordnung vom 15. März 1844 Zl. 4238 aus Sanitätsrücksichten anempfohlen habe.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, diesen Ankauf zu bewerkstelligen, und zu diesem Behufe die höhere Genehmigung im üblichen Geschäftswege durch den st. st. Ausschuß einzuholen; wobei Hr. Ludwig Abt zu Rein, Hr. Friedrich Freiherr von Waidmannsdorf, und mehrere andere Herren bemerkten, jener Ungenannte, welcher den besprochenen Platz an sich kaufte, und ihn um den Erstehungspreis wieder in patriotischer Absicht den Ständen anboth, habe sich hiedurch um die hiesige Hauptstadt ein großes Verdienst erworben, indem auf diese Weise allein dieser schöne Platz vor dem allgemeinen Loose fast aller anderen freien Räume, nemlich vor der gänzlichen Verbauung, gerettet werden könne.

213v

20.) Der ständ. Ausschuß berichtet untern 17. April d. J. N^o 1639 die Nothwendigkeit der Anstellung ordentlicher zu öffentlichen Vorträgen berechtigter Lehrer der französischen und italienischen Sprache an der Realschule zu Gratz, und beantragt für jede Sprache einen eigenen Lehrer mit 400 fl Gehalt zu creiren, wogegen die dermaligen ständ. Sprach-Lehrerstellen mit je 200 fl Gehalt, welche bisher durch allgemeine Landtagswahl besetzt wurden, aufgelassen werden könnten; was im Falle

der landtäglichen Genehmigung mit der so eben erledigten Lehrersstelle für die französische Sprache sogleich zu geschehen hätte, während der Lehrer der italienischen Sprache Paul Mollinari aber sich um die höhere Berechtigung bewerben müßte, nach deren Erlangung er dann mit künftig 400 fl Gehalt den Vortrag an der Realschule zu besorgen haben würde; sonst aber bei seiner dermaligen Verwendung und seinem dermaligen Gehalte pr 200 fl zu verbleiben hätte, wo dann die Stelle an der Realschule durch ein anderes Individuum besetzt werden müßte. – Für die neu sistemisirten Sprachlehrerstellen an der Realschule wäre aber auf jeden Fall die Verpflichtung, landständische Abkömmlinge beiderlei Geschlechtes nach dem Maße der Zuweisung des ständ. Ausschusses unentgeltlich zu unterrichten, auch für die Zukunft zu belassen, zur Besetzung derselben wäre in der Regel eine Concursprüfung abzuhalten, und der Vorschlag von Seite des ständ. Ausschusses, wie bei allen übrigen Lehrstellen der ständ. Realschule, an die h. Studienhofcommission im üblichen Geschäftswegge zu erstatten.

Abstimmung.

Der Hochw. Hr. Joachim Abt zu St. Lamprecht äußerte, er finde den Antrag des ständ. Ausschusses zur Auflassung der altsistemisirten ständ. Sprachlehrer, zumal die ständ. Abkömmlinge in ihren Ansprüchen auf unentgeltlichen Unterricht nicht verkürzt werden sollen

214r

sehr zweckmäßig, und deren Verschmelzung mit den gleichartigen Lehrstellen an der st. Realschule für das st. Domesticum sehr zuträglich. Auch scheine ihm die Bemessung der Besoldung der letztern auf je 400 fl CM. genügend, weil die gleichartigen Professooren selbst an den k. k. Universitäten, welche doch den Realschulen weit vorgingen, nur 600 fl beziehen, wobei zu bemerken, daß selbe auch die Literatur der fremden Sprachen vorzutragen, und somit eine höhere Aufgabe hätten.

Hr. Dompropst zu Sekau Purkarthofer bemerkte noch, die Sprachlehrer an der Realschule könnten sich auch durch Privat-Unterricht ein reichlicheres Einkommen erwerben.

Auf ähnliche Weise äußerte sich auch Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld, welcher den Gehalt von 400 fl mehr als ein Honorar für die in der Realschule erteilten Stunden ansah, wobei anderweitige Nebenverdienste nicht ausgeschlossen würden; während die übrigen Professooren der Realschule sich in einer ganz anderen Stellung befänden, und eine solche Gelegenheit zum Privaterwerbe nicht hätten.

Sofort erklärten sich eine große Anzahl von Landtagsmitgliedern mit dem Antrage des ständ. Ausschusses ganz, und demnach auch mit der Sistemisirung der neuen Besoldungen der Lehrstellen an der Realschule auf je 400 fl einverstanden.

Hr. Hieronimus Graf zu Herberstein erachtete für den Lehrer der italienischen Sprache eine Besoldung von 400 fl genügend, jene für den Lehrer der französischen Sprache wünschte er aber auf 500 fl gesetzt, weil die französische Sprache eine viel ausgebreitetere Literatur besitze, deren Kenntniß daher schwieriger sei.

Der Hochw. Hr. Ludwig, Abt zu Rein äußerte, da nicht nur der Schreiblehrer an der Realschule 600 fl, sondern sogar die Lehrer an der Normalschule 500 fl an Gehalt bezögen, so sehe er sich veranlaßt,

214v

den Herren Ständen zu proponiren, die Besoldungen der Sprachlehrer an der Realschule, welche noch überdieß ständ. Zöglinge zu unterrichten hätten auf 500 fl zu setzen; wogegen allerdings das alte Institut der ständ. Privat-Sprachlehrer, welches sich offenbar überlebt habe, aufgelassen werden könnte, zumal es wohl nicht passend sei, zu dem nemlichen Zwecke zwei solche Anstalten neben einander zu erhalten.

Hr. Ludwig Freihr. v. Mandell fügte bei, er sei ebenfalls und um so mehr für diese höhere Gehaltsausmaß, weil die Besoldungen der gleichartigen Lehrer an der k. k. Realakademie in Lemberg auf 600 fl gestellt seien, wo man dann, wenn man hierorts gar nur 400 fl bestimme, in die Gefahr gerathen könnte, nur viel weniger taugliche Bewerber für die hiesigen Stellen zu erhalten, während sonst mancher Graz vorziehen dürfte.

Dieser Ansicht schloß sich ebenfalls eine große Anzahl der Herren Votanten an.

Bei der hierauf erfolgten Stimmzählung, welche durch zweimaliges lautes Ablesen der Nahmen der Herren Votanten als richtig befunden wurde, zeigte sich, daß zwar die ganze Landtagsversammlung mit dem Antrage des ständ. Ausschusses sich in der Hauptsache einhellig einverstanden erklärt habe, daß jedoch die Anzahl jener Herren Votanten, welche für beide Sprachlehrer eine Besoldung von 400 fl, und jener, welche für beide eine solche von 500 fl beantragt hatten, ganz gleich sei.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entschied dann in Anbetracht der oben angeführten Gründe für je 500 fl C. M.

Conclusum.

Der Antrag des st. Ausschusses zur

215r

Aufassung des alten Institutes der ständ. Sprachmeister, und zur neuen Creirung zweier Sprachlehrerstellen für die italienische und französische Sprache an der st. Realschule mit der Verpflichtung ständ. Abkömmlinge unentgeltlich zu unterrichten, und mit der beantragten Besetzungsweise, so wie die für die allmähliche Verschmelzung des alten und neuen Sistemes hinsichtlich des Lehrers der italienischen Sprache vorgeschlagene Modalität wird einhellig genehmigt, die Besoldungen der neuen Realschullehrer aber werden durch Stimmenmehrheit auf je 500 fl C. M. angesetzt.

21.) Der ständ. Ausschuß überreicht unterm 25. April d. J. N^o 3300 die vorgekommenen Gesuche um die Stelle eines ständ. Lehrers der französischen Sprache, und zwar des Karl R. v. Letanche, D^{or} Jakob Schoklizh, Ferdinand Körnbach, Josef Querat, Alexander Billaudet, Friedrich Lafitte, Anton Sokoll, und D^{or} Heinrich

Chiolich v. Löwensberg mit dem Beisatze, daß für die erledigte Stelle mit Rücksicht auf die nöthigen Erfordernisse Lafitte und Schoklizh die geeignetesten seyn dürften.

Abstimmung und Beschluß.

Da es in Folge des eben sub N. 20 im heutigen Landtage gefaßten Beschlusses von der Wahl eines ständ. Lehrers der französischen Sprache für immer abkommt; so ist hievon der st. Ausschuß zur weiteren Verständigung der Gesuchsteller in Kenntniß zu setzen.

22.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 25. April d. J. N 3323 das Gesuch der st. st. Ausschussrats- und kk. Kämmerers Wittve Frau Theresia Gräfin v Lengheimb um Vermehrung ihrer dermaligen jährlichen Gnadengabe pr 200 fl C. M. mit dem Antrage, es wolle der st. Ausschuß ermächtigt werden, die a. h. Bewilligung zur Erhöhung ihrer Gnadengabe auf jährlich 300 fl anzusuchen; indem sie dermalen bereits in das 72^{te} Lebensjahr vorgerückt, und durch den jüngst erfolgten Tod ihres

215v

Stiefsohnes Hrn. Emanuel Grafen v. Lengheimb ihrer letzten Stütze beraubt sei.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, den st. Ausschuß zu dem beantragten Ansuchen um die a. h. Genehmigung einer Erhöhung der Gnadengabe für die Frau Gräfin v. Lengheimb von 200 fl auf den Gesamtbetrag von 300 fl C. M. zu ermächtigen.

23.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 30. April d. J. N^o 3568 unterstützend das Gesuch des Magistrats Gratz um einen Beitrag zur Regulirung der Ballhausgasse und des mit selber in Verbindung stehenden Franzensplatzes, mit dem Antrage, hiezu einen Beitrag von 6.000 fl CM. aus dem st. Domesticum genehmigen zu wollen, indem bei der Unzulänglichkeit der städtischen Mittel nur durch ständ. Unterstützung es möglich gemacht werde, den grellen Mißstand welchen das dermalen in die westliche Ecke des Franzensplatzes herein geschobene alte Gebäude so wie jener ganze unregulirte Winkel verursacht, endlich zu beseitigen, und zugleich in der oberen Sporgasse, welche durch die enge Thorpassage beim alten Paulusthore so unwegsam gemacht wird, die wünschenswerthe Abtragung dieses alten Thorgebäudes zu bewerkstelligen, wodurch zwischen der untern und obern Stadt erst eine freiere Verbindung hergestellt werden könnte.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Vincenz Graf v. Szapary machten aufmerksam, daß nach der Einlage des Magistrates zu dieser Regulirung noch eine unbedeckte Summe von 16.000 fl benöthiget werde, und daß der Magistrat hievon nur die Hälfte mit 8.000 fl beizutragen in der Lage sei. Wenn nun die Stände, wie der Ausschuß beantrage, nur 6.000 fl beisteuerten, so könne diese dringende Regulirung

216r

dennoch nicht in Ausführung gebracht werden; und er beantrage daher eine ständ. Beitragsleistung mit 8.000 fl CM.

Diesem Antrage schlossen sich viele Herren Votanten an.

Hr. Karl Gf. v. Gleisbach war aber für gar keinen Beitrag, weil diese Angelegenheit eine rein städtische sei.

Von allen übrigen Herren Landtagsmitgliedern wurde die Nothwendigkeit der besprochenen Regulirung so wie jene eines ständischen Beitrages ebenfalls vollkommen anerkannt, jedoch glaubte die Mehrheit, daß die vom st. Ausschusse vorgeschlagene Beitragssumme von 6.000 fl CM. genügen dürfte, indem sich der Abgang wol noch durch Privat-Sammlungen u. d. gl. würde ersetzen lassen.

Beschluß:

Es wird durch Stimmenmehrheit beschlossen, den ständ. Ausschuß zu ermächtigen um die a. h. Genehmigung eines diesfalls aus dem st. st. Domesticalfonde zu erfolgenden Beitrages von 6.000 fl C. M. im üblichen Geschäftswege einzuschreiten.

24.) Der ständ. Ausschuß beantragt untern 25. April d. J. N^o 3598 die Sistemisirung der Stelle eines gemeinschaftlichen Vizedirectors mit 1.200 fl jährlichen Gehalt für das Joanneum und die st. st. Realschule; indem er darauf hindeutet, daß in neuester Zeit die Directoratsgeschäfte selbst am Joanneum sich so vermehrt hätten, daß selbes künftig von einem einzelnen Manne selbst bei der edelmüthigsten Aufopferung nicht mehr besorgt werden könnten. Es seien nemlich am Joanneum und der damit verbundenen montan. Lehranstalt schon dermalen 10 sistemisirte Lehrstellen, an der Realschule würden ebenfalls 9 Individuen lehren; und das ganze Lehrpersonale an beiden Anstalten werde somit aus 19-20 Lehrindividuen bestehen, welche Kräfte concentrisch zu dem gemeinsamen Ziele einer technischen Lehranstalt hingeleitet werden

216v

müßten, wenn sie sich nicht in Particular-Bestrebungen zerstreuen sollten. Nebst der erforderlichen Überwachung der Professooren sei aber auch noch in Anschlag zu bringen, daß die Disciplinargeschäfte hinsichtlich der gewiß bald nicht nur aus Steiermark sondern auch aus den Nachbar Provinzen herbei strömenden zahlreichen Schüler sich bald beträchtlich vermehren werden. Zudem sei zu erwägen, daß der Studiendirector sistemmäßig immer einer der Herren Curatoren, somit ein landständisches Mitglied und daher in der Regel selten ein Techniker sein werde; woraus hervorgeht, daß es um so wünschenswerther sei, demselben einen wirklichen Techniker als informirendes Organ zum Gehilfen zu geben. Derselben Ansicht sei auch S^e kais. Hoheit, der durchl. Hr. Erzherzog Johann, welcher diesfalls nach der Gründungsurkunde des Joanneums um seine Willensmeinung gebethen sich dahin ausgesprochen habe, daß er hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Vicedirectors mit

dem st. Ausschusse einverstanden sei, nur müsse sich bei selbem mit gründlicher Kenntniß aller Zweige des Joanneums auch eine vollkommene technische Ausbildung verbinden.

Abstimmung.

Hr. Joachim Abt zu St. Lamprecht sprach seine Meinung dahin aus, die Anstellung eines Vicedirectors für die Realschule sei jetzt, wo die Anstalt erst beginne, noch nicht an der Zeit; am Joanneum aber genüge die Oberleitung durch den dermaligen Hr. Director. Die Disciplin der Schüler stehe zunächst den Professo- ren zu, und wenn man dazu anders, wie zu erwarten, tüchtige Männer gewählt habe, so sei ein Vicedirector in dieser Rücksicht ganz unnöthig; indem in besonderen Fällen ohnehin der Director selbst einschreiten könne. Wünsche dieser letztere eine Erleichterung, so finde sich gewiß unter den Professo- ren der Realschule einer, der das Vicedirectorat als Ehrenstelle mit Freuden übernehmen würde; und wäre an dieser Anstalt keiner dazu verwendbar,

217r

so werde sich am Joanneum gewiß ein passender Mann dazu finden. Für dermalen sei er daher für eine besoldete Vicedirectorstelle nicht.

Dieser Ansicht stimmten noch drei andere Hr. Votanten bei.

Hr. Beno Abt zu Admont äußerte, die Obliegenheiten des Vicedirectors seien zu unbestimmt angedeutet, und man scheine sich von einem solchen mehr ein vages Ideal gemacht zu haben; durch ein solches „informirendes Organ“ werde die Wirksamkeit des Directors gehemmt und die Anstalt der ständischen Aufsicht mehr aus den Augen gerückt; auch ein Vicedirector könne einseitig sein, und daher die concentrische Oberleitung mangeln lassen; ein in allen Fächern gleich gut unterrichteter Mann würde sich aber mit einem Jahresgehalt von 1.200 fl schwerlich zufrieden stellen. Eine ledigliche Aushilfe für den Hr. Director lasse sich aber auf jeden Fall wohlfeiler erzielen, wobei man die Wahl der Person eben diesem überlassen soll.

Dieser Ansicht war auch der Hochw. Hr. Dompropst Purkartkofer.

S^c Excellenz Hr. Vinc. Gf. v. Szápáry bemerkte, er begreife nicht, wie ein einziger Mann im Stande sein würde, eine solche Menge von Geschäften allein zu besorgen; ein Stellvertreter des Directors sei schon für den Fall der Erkrankung oder Abwesenheit etc. desselben oder während der Prüfungszeit unumgänglich nothwendig, und zwar für jede der Lehranstalten besonders; daher er für die Realschule einen Vicedirector mit 600 fl und für das Joanneum einen solchen mit 500 fl beantrage.

Diese Ansicht theilte im Wesentlichen auch Hr. Hieronimus Gf. zu Herberstein, nur meinte er die Anstellung der beiden Substituten des Directors soll vorläufig nur provisorisch sein, und ihr Gehalt auf je 800 bemessen werden.

Der Hochw. Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, er, der als Director des Joanneums mit dieser Angelegenheit näher vertraut sei, habe selbe vielfach und

217v

wiederholt bei sich überlegt, und könne sich doch nicht überzeugen, daß die Anstellung eines eigenen gemeinschaftlichen Vicedirectors für beide Anstalten nothwendig sei. Die Landtagsversammlung habe schon unter 12. April 1842 beschlossen, daß für die Realschule allein ein Vicedirector und zwar gegen eine jährliche Remuneration von 500 fl angestellt werde, und dieß dürfte, nach seinem Dafürhalten, gegenwärtig auch genügen. Selbst in Wien und Prag sei über beide technischen Anstalten nur Ein Director gesetzt, welchem für die Realschule ein Vicedirector beigegeben sei. Die Anstellung eines Vicedirectors sei zwar für den Director sehr erleichternd, allein bisher habe er noch die Kraft gehabt, das Eine Institut zu leiten, und wenn ihm für die Realschule ein remunerirter Vicedirector beigegeben werde, so hoffe er auch diese Anstalt in Ordnung halten zu können. – Für einen gemeinschaftlichen Vicedirector sei er nicht. Es frage sich nemlich, wie und aus welchen Individuen er zu wählen sei? Eine solche Stelle sei eigentlich eine Vertrauensstelle, für welche nur ein Mann berufen werden könne, welcher nicht nur mit den nöthigen Fachkenntnißen ausgerüstet ist, sondern auch empfehlende Gemüthseigenschaften, und einen derartigen Character besitzt, daß er sich mit den Professoern und dem Director zu benehmen weiß. Für den Director namentlich sei die Person des Vicedirectors nicht gleichgültig, und wiewol er, Hr. Director hoffe, sich mit jedermann freundschaftlich verständigen zu können, so sei dieß bei einer so nahen Geschäftsverbindung immerhin schwer. Wenn die Besetzung dieser Stelle durch einen Concurrs geschehen soll, so wisse man nicht,

218r

wer die Stelle erhalte. Wohl würde man ohne Zweifel den Director um sein Gutachten befragen, allein über fremde Concurrenten könne er auch nicht urtheilen. Wenn kein Concurrs ausgeschrieben werde, so läge es nahe, diesfalls einen Professoer des Joanneums zu wählen; allein es liege in der Natur der Sache, daß die Bevorzugung Eines derselben die Eifersucht der andern wecken, und unangenehme Reibungen hervor rufen würde. Dermalen stehe er, Hr. Director in unmittelbarem Verkehre mit den Professoern, wobei er den Vortheil genieße, Alles selbst mit eigenen Augen sehen zu können. Bestehe aber ein gemeinschaftlicher Vicedirector, so komme es demselben natürlich zu, das Detail der Geschäfte zu besorgen; aber die schon anderwärts gemachte Erfahrung lehre, daß eben dadurch der Director in den Hintergrund trete, und die Detail-Übersicht verliere. Auch in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Directors sei ein gemeinschaftlicher Vicedirector nicht nothwendig, weil ja noch zwei Hrn. Curatoren am Joanneum bestünden, von welchen Einer oder der andere gewiß die Gefälligkeit haben würde, den Director zeitweilig zu suppliren. Endlich müsse er der Landtagsversammlung vorläufig auch anzeigen, daß er dem Herbstlandtage einen Antrag zur Creirung einer Lehrkanzle der Baukunst vorlegen werde, indem der Mangel derselben am Joanneum sehr gefühlt werde, welchem abzuhelfen, natürlich auch mit neuen Kosten verbunden sein werde.

Er müße demnach im Ganzen sich dahin aussprechen, daß er zwar, wenn die h. Ständeversammlung die Anstellung eines gemeinschaftlichen Vicedirectors beabsichtige, nicht dagegen sei, es dermalen aber für genügend erachte, es bei der schon landtäglich genehmigten Anstellung eines Vicedirectors nur für die Realschule bewenden zu lassen. – Da jedoch

218v

vorzugsweise der Wunsch, als Vicedirector einen eigentlichen Techniker berufen zu sehen, diesen neuesten Antrag des ständ. Ausschusses hervorgerufen zu haben scheine, so meine er, es dürfte dem Studiendirectorate lediglich aufgetragen werden, in Rücksicht dessen einen neuen Vorschlag zu erstatten.

Dieser vom Hrn. Ludwig Abten zu Rein ausgesprochenen Ansicht schlossen sich hierauf viele Landtagsmitglieder an, aus welchen Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld beifügte, durch die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Vicedirectors werde die Leitung dieser ständ. Anstalten großen Theils aus den Händen der bisherigen ständischen Direction genommen, zudem seien auf dem heutigen Landtage bereits sehr bedeutende Geldbewilligungen geschehen, und die Fürsorge für den Vortrag über die Baukunst sei auf jeden Fall weit dringender.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg äußerte, es handle sich darum, ob man überhaupt gar keinen Vicedirector, ob man einen für die Realschule, oder ob man einen gemeinschaftlichen für die Realschule und das Joanneum anstellen wolle. Er müße sich, seiner schon mehrmals ausgesprochenen Überzeugung gemäß, für die letztere Ansicht erklären. – Daß die Direction ganz ohne Vicedirector alle die vielen Geschäfte nicht besorgen könne, werde ohnehin nicht bestritten, aber auch ein Vicedirector für die Realschule genüge nicht; denn dieß störe die nothwendige Einheit der Leitung; in Kürze werde doch am Joanneum auch das Bedürfniß nach einem Vicedirector sich unabweisbar herausstellen, dieser werde dann auch, und weil an der höhern Anstalt, auch höher besoldet werden müßen, was die Auslagen nur vermehre, statt sie zu mäßigen. Ein technisches Element sei

219r

bei dem Directorate übrigens für beide Lehranstalten gleich nothwendig. Alle Lehranstalten stünden allenthalben unter einer Oberleitung ihres Faches, die Militärischen unter dem Militär, die Geistlichen unter Geistlichen, die Medicinischen unter Medicinern, u. s. w. Ebenso sei dieß bei technischen Lehranstalten, namentlich auch bei jenen in Wien und Prag, der Fall. Übrigens sei die Anstellung eines Vicedirectors auch schon jetzt und gerade jetzt nothwendig, wo die Realschule erst organisirt werden soll. Dieß lehre das Beispiel Lembergs, wohin man den Joanneumsprofessor D^{or} Schindler eben darum so dringend als Director berief, damit er dort bei Eröffnung der technischen Anstalt die Organisirung derselben bewerkstellige. Einem der Professoren aber könne man dieses Amt, wie einige Herren zu glauben scheinen, nicht

als Nebengeschäft anvertrauen; denn die h. Studienhofcommission selbst habe gegen diese Einrichtung sich ausgesprochen, weil die Geschäfte der Überwachung der Professoren und Schüler einen Mann ganz beschäftige; der h. Studienhofcommission stünden aber so viele Erfahrungen zu Gebote, daß man ihr wohl volles Vertrauen schenken könne.

Übrigens habe die Nothwendigkeit eines eigenen und gemeinschaftlichen Vicedirectors auch der ständ. Ausschuß und selbst S^e kais. Hoheit der Durchl. Hr. Protector des Joanneums anerkannt; jedoch sei er, Hr. Ritter v. Kalchberg nicht der Ansicht, daß diesfalls ein Conkurs auszuschreiben wäre, sondern es möge der Hr. Director an den st. Ausschuß einen Vorschlag erstatten, und bei dieser Modalität sei auch kein Zweifel, daß nur ein solches Individuum als Vicedirector angestellt werden würde, welches der Hr. Director selbst wünsche, und welches demselben auf jeden Fall subordinirt bleibe.

Hr. Martius Freiherr v. Königsbrunn bemerkte, da die h. Studienhofcommission schon für den Vicedirector der Realschule allein eine Besoldung von 1.000 fl C. M. und eine Freiwohnung angewiesen zu sehen wünschte; so scheine ihm für einen Vicedirector über beide Institute der Gehalt mit 1.200 fl

219v

etwas zu sparsam bemessen, zumahl selbst die meisten Professoren am Joanneum 1.200 fl Gehalt bezögen; er mache daher den Vorschlag, dem Vicedirector noch ein Freiquartier, oder ein Quartiergeld von jährl. 200 fl zuzuweisen, welchem Antrage sich auch Hr. Albert Freiherr v. Lazarini anschloß.

Die Mehrheit der Herren Votanten erklärte sich mit dem Antrage des st. st. Ausschusses vollkommen einverstanden.

Beschluß.

Nach dem Antrage des st. st. Ausschusses ist um die höhere Genehmigung zur Creirung einer mit einem aus dem st. st. Domesticalfonde fließenden Jahresgehalt von 1.200 fl C. M. verbundenen, gemeinschaftlichen Vicedirectorsstelle für die st. st. Realschule und das Joanneum auf dem gewöhnlichen Amtswege vom heutigen Landtage aus einzuschreiten.

25.) S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann trugen vor, sie hätten der Landtagsversammlung einen ebenso würdigen als hochgestellten Staatsmann zur Verleihung des steierm. Incolates vorzuschlagen, es sei dieß nemlich S^e Excellenz der Hr. Hofkammer Präsident Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau; derselbe habe sich bekanntlich bei der bewährtesten Anhänglichkeit an die erhabene Person des allergnädigsten Monarchen ausgezeichnete Verdienste um den österreichischen Kaiserstaat überhaupt, und insbesondere um das Herzogthum Steiermark erworben, er habe insbesondere den Ständen nicht nur bei dem Übergange des Geschäftes der Grundeinlösung für die hierländische Staatseisenbahne an sie, sondern auch bei der

practischen Ausführung derselben im Detaile, selbst hinsichtlich der den Staatsschatz treffenden Objecte ein höchst ehrendes Vertrauen angedeihen lassen.

220r

Da nun seit der feierlichen Eröffnung der steiermärkischen Staatseisenbahne heute der erste Landtag abgehalten werde, so stelle S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann hiemit den Antrag, diesen hochverdienten Staatsmann sammt allen seinen ehelichen Nachkommen heute taxfrei in die Gemeinschaft der Herren Stände aufzunehmen.

Abstimmung.

Hierauf erhoben sich rasch sämmtliche Herren Landtagsmitglieder von ihren Sitzen, und stimmten dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes per acclamationem einhellig bei.

Beschluß.

Es wird mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, S^r Excellenz dem Hochwohlgebornen Herrn Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau, S^{er} Majestät geheimer Rath, und Hofkammerpräsident etc. das Incolat des Herzogthumes Steiermark sammt allen damit verbundenen Prärogativen für sich und alle seine ehelichen Nachkommen taxfrei zu verleihen, Hochwohlndenselben hievon mit Präsidialschreiben sogleich in Kenntniß zu setzten, und unter Einem auch an den st. Ausschuß den Auftrag zu erlassen, nach dem Einlangen des freiherrlichen Familien-Diploms des neuen Herrn Landstandes dessen Immatriculirung, die Ausfertigung des Landmannsdiplomes, die Verständigung des Hrn. Landmarschalles Zeno Grafen v. Saurau, die Bekanntgebung an die st. Ämter und die Hinterlegung des erwähnten Adelsdocumentes in das Landschaftsarchiv zu veranlassen.

26.) Der ständ. Ausschuß überreicht untern 30. April d. J. N. 3647 das Gesuch des Hrn Ludwig Ritter v. Leuzendorf k. k. Hauptmannes und Regiments Auditors bei Graf Ceccopieri-Infanterie, um Aufnahme in die steierm. Landmannschaft, welche Bitte er damit begründet, daß der alte Ritterstandes-Adel seiner Familie mit a. h. unterfertigtem Diplome dd^e 15. Juni 1807 bestätigt worden sei, daß er ein

220v

verfaßungsmäßiges Vermögen von 10.000 fl in st. st. Domest. Obligationen besitze, daß die Familie von Leuzendorf schon mit Landtagsbeschluß vom 1. Juni 1680, zum Güterbesitze in Steiermark berechtigt, und daß schon ein Angehöriger seiner Familie mit Landtagsschluß vom 27. Novbr. 1690 und später sein Oheim Max Carl Ritt. v. Leuzendorf im J. 1807 in die steierm. Landmannschaft aufgenommen worden sei.

Abstimmung und Beschluß.

Nach dem Ergebnisse der hierüber vorgenommenen Abstimmung durch Ballotirung wurde diesem Ansuchen mit sehr großer Stimmenmehrheit willfahrt, und somit

beschlossen, dem Hrn. Ludwig Ritter v. Leuzendorf das steiermärkische Inkolat sammt den damit verbundenen Prärogativen für ihn und alle seine ehelichen Nachkommen gegen Entrichtung der herkömmlichen Taxen zu verleihen, und zugleich an den st. Ausschuß den Auftrag zu erlassen, denselben hievon zu verständigen, nach Einlangen der erwähnten Taxen wegen Imatriculirung dieses neuen Herren Landstandes, Ausfertigung des Incolatsdiplomes, Hinterlegung der erforderlichen Adelsdocumente in das ständ. Archiv, Verständigung des Hrn. Landmarschalls Zeno Grfn. v. Saurau, und Bekanntgebung an die ständ. Ämter das Erforderliche zu erlassen.

27.) Der ständ. Ausschuß überreicht unter 30. April d. J. Z. 3692 die Intimation der a. h. Entschließung vom 17. Dezember 1844 hinsichtlich der im Landtage am 28. Juni 1842 Zl. 2 verhandelten Incolats- und Ritterstandes-Angelegenheit der rittermäßigen Edelleute, welche im Wesentlichen dahin geht, daß die seit dem 19. April 1753 in das ständ. Consortium aufgenommenen rittermäßigen Edelleute zwar in demselben belassen werden sollen, daß der rittermäßige Adel aber der Normalvorschrift vom 19. April 1753 nicht genüge, und

221r

daher im Falle, wenn ein rittermäßiger Adeliger künftig in die Landmannschaft aufgenommen werden wollte, a. h. Orts dessen Ahnen und Verdienste nachzuweisen seien etc.

In dem Ausschußberichte wird vorerst auf die nachtheiligen Folgen hingedeutet, welche die mit h. Hofdecrete vom 24. Dezbr. 1844 Zl. 40.679 ertheilte Weisung, „daß der rittermäßige Adel sich sonach keineswegs des Ritterstandes zu prävaliren hätte,“ selbst für rittermäßige Landstände, wenn selbe auch auf diese Anwendung finden sollte, nothwendig nach sich ziehen würden, Folgen, deren Ausdehnung gar nicht abgesehen werden könne, weil man gar nicht zu wissen vermöge, zu welchen weiteren Erwerbungen der Ritterstand schon dormalen als Grundbedingung festgesetzt ist, oder noch künftig festgesetzt werden wird.

Hierauf nimmt der Ausschußbericht auf die, dem st. Archivar abverlangte Äußerung Beziehung, in welcher sich derselbe mit Aufführung aller in der Landtagsvorstellung vom 28. Juni 1842 geltend gemachten Gründe, und mit Hinweisung auf neu aufgefundene wichtige Behelfe wiederholt und entschieden für den Ritterstand der rittermäßigen Edelleute ausspricht, und dabei darauf aufmerksam macht, daß auch in der vorliegenden Erledigung keiner dieser Beweise als unrichtig und haltlos erklärt worden sei. – Insbesondere wird nachdrücklich erörtert, daß abgesehen davon, – daß rittermäßige Edelleute überhaupt als Ritterstandspersonen anzusehen seien, – überdieß für jene, welche zugleich steierm. Landstände sind, noch andere wichtige Gründe sprechen, welche theils aus dem alten Herkommen und der Lage der Umstände selbst hergenommen sind, theils auf Behelfen des Landschafts Archives und analogen a. h. Vorschriften beruhen.

Daher denn der st. Ausschuß den Antrag stellt, wenigstens hinsichtlich der rittermäßigen Landstände eine neuerliche allerunterthänigste Vorstellung zu richten, mit der Bitte, Allerhöchst dieselben wollen die rittermäßigen Edelleute, welche zugleich steiermärkische Landstände sind, noch ferner

221v

als Ritterstandspersonen allergnädigst anzuerkennen, und sie im Fortgenusse der von ihnen bisher genossenen Vorzüge und Rechte des Ritterstandes huldreichst zu belassen geruhen.

Abstimmung und Beschluß.

Die ganze Landtagsversammlung erklärte sich mit dem Antrage des ständ. Ausschusses vollkommen und einhellig einverstanden; wobei Hr. Martius Freiherr von Königsbrun den Wunsch aussprach, es möge vorerst nocheinmal das Ritterstandesrecht aller rittermäßigen Edelleute überhaupt vertreten und die Bitte gestellt werden, Se Majestät wollen selbe überhaupt als Ritterstandspersonen anzuerkennen oder wenn dieser Bitte nicht willfahrt würde, doch mindestens diese Anerkennung denjenigen, welche zugleich Landstände sind, angedeihen zu lassen geruhen.

28.) S^e Excellenz Hr. Vinc. Gf. v. Szápáry trugen vor, es bestünden bereits Instructionen für einen jeweiligen Landeshauptmann in Steiermark, für den st. st. Ausschuß und die st. st. Verordneten Stelle, dagegen mangle es noch immer an einem bestimmten Regulative für den Landtag; er mache daher den Vorschlag, daß man nun auch eine passende Landtagsordnung ausarbeiten möchte, welches Geschäft einem von S^e Excellenz Hrn. Landeshauptmanne zu ernennenden Comité zu übertragen sein dürfte.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erwiederten hierauf, daß Sie diesen Gegenstand mit dem ständ. Ausschusse in Überlegung nehmen würden; womit die Landtagsversammlung sich einverstanden zeigte.

Hierauf erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann den Landtag für aufgehoben.

Gratz am 7^{ten} Mai 1845

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Protocollirt
Leitner m/p

222r

Landtagssitzung vom 3. September 1845

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Hr. Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Zeno Graf von SAURAU, Landmarschall, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Anton Raimund Graf von LAMBERG
Rudolf Freiherr von STADL
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Ritterstand:

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Franz von BRANDENAU
Moritz von FRANCK
Johann von PISTOR, Ausschussrat

222v

Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Heinrich von KALCHBERG
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Jacob TURNES, Judenburger Kreis
Joseph KOFLER, Judenburger Kreis
Franz v. FORMENTINI, Brucker Kreis
Franz POMMER, Brucker Kreis
Anton BOCKWAY, Grazer Kreis
Dr. Anton PIPITZ, Grazer Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Alois EISEL, Marburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Cillier Kreis

Es waren somit im Ganzen 38 Landtags-Mitglieder aus allen vier Ständen versammelt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entsiegelten vor dem versammelten Landtage das gestern im offenen Landtage durch S^e Excellenz den Hrn. Hofcommissär Mathias Constantin Grafen von Wickenburg an die Hrn. St. Stks. [= Ständen Steiermarks] feierlich übergebene allerhöchste Imediat-Rescript S^r k. k. apostol. Majestät unsers allergnädigsten Herren und Landesfürsten mit dem Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1846, und brachten hierauf zu Vortrage:

1.) eben dieses a. h. Rescript dd^o Wien am 17. August 1845, womit an Grundsteuern die Summe von 1.300.555 fl 14 3/4 kr Conv. Münze, die Gebäudezinssteuer mit 18% von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die Gebäudeklassensteuer aber nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Classificationen und nach dem

223r

im J. 1845 angewendeten Tariffe vom Herzogthume Steiermark für das nächste Verwaltungsjahr 1846 in Anspruch genommen werden.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten hierauf, durch die bereits im Verw. J. [=Verwaltungsjahr] 1844 eingetretene Steuererleichterung sei zwar Steiermark noch nicht mit allen andern Provinzen in der Steuerzahlung verhältnißmäßig gleichgestellt worden, und es hafte auf diesem Herzogthume noch immer eine Mehrleistung; allein bei den andauernd großen, und in neuester Zeit durch die Anlegung der Staatseisenbahnen noch gesteigerten Staatsbedürfnissen sei ein weiterer Steuererlaß wol nicht zu gewärtigen; und Hr. Landeshauptmann stelle daher den Antrag, die postulirten Steuern im ganzen Umfange anzunehmen, hienach an S^e k. k. apostol. Majestät die allerunterthänigste Verwilligungs-Erklärung abzugeben, und dem ständ. Ausschuß den Auftrag zur Steuerausreibung zu ertheilen.

Hr. Joseph Graf von Kottulinsky, der Jüngere, bemerkte, er stimme dem Antrage S^r Excellenz vollkommen bei; nur glaube er, es soll in der Landtagserklärung die wiederholte Bitte gestellt werden, daß die Übergabe des stabilen Catasters an die Stände baldigst stattfinden möge; indem die an die ständ. Verordnete Stelle erstatteten Berichte der Steuercontrollscommissäre auch in diesem Jahre den Beweis geliefert hätten, wie nöthig diese Acten den Ständen zur Ausübung ihrer Amtshandlungen seien, und wie bei längerer Dauer des dermaligen Zustandes das Steuerwesen in Steiermark wieder in Verwirrung

223v

gerathen müsse.

Dem Antrag S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes so wie der Bemerkung des Hrn. Grafen v. Kottulinsky stimmten hierauf sämtliche Landtagsmitglieder bei.

Beschluß:

Es wird einhellig beschlossen, die von S^{er} kk. Majestät für das Verw. J. [= Verwaltungsjahr] 1846 allergnädigst postulierte[n] Steuern für das Herzogthum Steiermark im ganzen Umfange zu verwilligen, und in der allerunterthänigsten Verwilligungserklärung zugleich um baldigste Übergabe des stabilen Catasters an die Stände die wiederholte Bitte zu stellen.

2.) Ein Dankschreiben S^r Excellenz des Herrn Hofcammer Präsidenten Karl Freyherrn Kübeck von Kübau, vom 12. Mai d. J. für das ihm taxfrei verliehene steiermärkische Incolat.

Abstimmung und Beschluß.

Da der ständ. Ausschuß wegen der Ausfertigung des Landmannsdiplomes für diesen neuen Herren Landstand so wie wegen dessen Imatriculirung bereits das Erforderliche veranlaßt hat, so wird das vorgelesene Dankschreiben lediglich zur angenehmen Nachricht genohmen und zu den Acten gelegt.

3.) Einen k. k. Gubernial Erlaß dd^o 20. Juli d. J. Z. 12.934 mit der Erinnerung, daß zur Behebung der obwaltenden Mängel in der Strafrechtspflege beabsichtigt werde, die Criminalgerichtsbarkeit zu Folge a. h. Entschliessung vom 1. April d. J. nur durch Collegialgerichte auszuüben, zu welchem Zwecke vorerst nur in Österreich unter der Ens die nöthige Verhandlung zu

224r

eröffnen, und dann an S^e Majestät das Gutachten zu erstatten sei, ob und in wie ferne die Bestimmungen für Österreich u. d. E. auch auf Steiermark und Kärnten anzuwenden seien.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten, nachdem das nähere Detail dieser neuen Maßregel hierlandes noch nicht bekannt ist, so glaube S^e Excellenz, es sei vorläufig an S^e k. k. apostol. Majestät im Wege der Behörden nur die Bitte zu stellen, daß für den Fall, wenn die beabsichtigte neue Einrichtung in der Strafgerichtspflege auch in Steiermark zur Ausführung kommen sollte, den Ständen dieses Herzogthumes vorher die Principien derselben näher bekannt gegeben, und selbe zu der Commission, welche das Detail der Ausführung derselben zu erörtern haben wird, beigezogen werden möchten.

Hr. Joachim Abt zu St. Lamprecht pflichtete diesem Antrage vollkommen bei, jedoch wünschte er, daß dieser Bitte auch die fernere beigefügt werde, es möchte auch hinsichtlich der Dominien derselbe Grundsatz wie hinsichtlich der Magistrate

festgehalten werden, daß deren Renten durch die eingetretene Veränderung weder gewinnen noch verlieren sollen.

Auch Hr. Martius Freiherr v. Königsbrunn äußerte, eine Verwahrung hinsichtlich der Kosten dieser neuen Regulierung dürfte allerdings angemessen sein, und man möge daher beifügen, die Criminalgerichtsbarkeit sei unbezweifelt ein Hoheitsrecht, und die damit verbundenen Kosten würden daher in allen Staaten aus den Staatskassen bestritten, man zweifle daher auch nicht, daß bei der beabsichtigten Änderung in der

224v

hierländischen Gerichtspflege weder das Concretum der Provinz noch die Dominien würden in Anspruch genommen werden.

Diese Ansicht theilte auch Hr. Rudolf Freiherr v. Stadl.

Hr. Ludwig Abt zu Rein pflichtete dem Antrage Sr Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes bei, und erachtete, man könne auf die auch in Angelegenheit des stabilen Catasters gepflogene Geschäftsbehandlungen hindeuten, wo ebenfalls ständ. Commissäre allen Verhandlungen beiwohnten; im vorliegenden Falle sei dieß um so nothwendiger, als die Verhältnisse der nied. Österr. Herrschaften sich von jenen in Steiermark sehr unterscheiden.

Hr. Joseph Graf v. Kottulinsky, der Jüngere, bemerkte, auch er stimme dem Antrage Sr Excellenz bei, jedoch wünsche er recht bestimmt ausgedrückt, daß man den Regulirungs Entwurf noch bevor irgend ein definitiver a. h. Beschluß gefaßt werde, den St. Stks [= Ständen Steiermarks] mittheilen möge.

Auch Hr. Graf v. Lamberg war der Meinung, man möge die Bitte stellen, daß

- 1.) sobald für nied. Österreich in dieser Sache ein förmlicher Antrag ausgearbeitet sei, selber schon auch den St. Stks. [= Ständen Steiermarks] mitgetheilt werde, und
- 2.) daß bei Festsetzung der detaillirten Modalitäten über die wirkliche Ausführung dieser Maßregel ebenfalls die Stände zugezogen werden mögen.

Hr. Zeno Graf v. Saurau erörterte aus den Acten der Jahre 1793, 1808, 1830 etc., daß diese Angelegenheit schon vorlängst mit den Ständen verhandelt worden sei, und somit

225r

die dermalige Bitte der Stände kein neues Begehren sei.

Hr. Leopold Graf v. Königsacker äußerte, es sei keineswegs so zweifellos, ob die Criminalgerichtsbarkeit ein Regale sei oder nicht; auch sei zweifelhaft, ob die neu eingerichteten Collegialgerichte bei den Magistraten als kaislerl. Gerichte anzusehen seien, oder nicht, und ob der Adel dadurch nicht seinen Gerichtsstand verliere; und endlich sei ganz unklar, wer die Kosten dieser neuen Einrichtung zu tragen habe. Er sei daher der Meinung, man soll diesen Gegenstand an den ständ. Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeben, genau zu erheben und zu berichten, ob die derartige Änderung

in der Criminalgerichtspflege nicht gegen die Verfaßung der St. Stks. [= Stände Steiermarks] verstosse.

Hr. Ritt. v. Griendl stimmte auch dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes bei, zumal die Stände volles Recht hätten, in dieser Sache mitzuwirken, weil dadurch die Verfaßung des Landes berührt würde, und weil den Ständen die Verhältnisse der Provinz am besten bekannt sein müssen.

Ebenso pflichteten alle übrigen Herren Votanten dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes und der Bemerkung des Hrn. Joseph Gfn. v Kottulinsky, des Jüngeren, bei.

Beschluß.

Es wird fast einhellig beschlossen, an S^e k. k. apostol. Majestät im Wege der Behörden die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß für den Fall, wenn die beabsichtigte neue Einrichtung

225v

in der Strafgerichtspflege auch in Steiermark zur Ausführung kommen soll, den Ständen dieses Herzogthumes, noch bevor irgend ein definitiver a. h. Beschluß gefaßt werde, die Principien dieser neuen Maßregel zu deren Begutachtung näher bekannt gegeben, und die Stände sofort auch zu der Commission, welche das Detail der Ausführung derselben zu erörtern haben wird, beigezogen werden möchten.

4.) Einen ständ. Ausschlußbericht, dd^o 14. August d. J. N^o 6431, mit der Anzeige, es seye höchsten Orts die Verwendung einer Summe von 25.000 fl CM zur Herstellung eines neuen Traiteurgebäudes im st. Dobelbade genehmigt, und die Einleitung dieses Baues sofort vom st. Ausschusse bereits getroffen worden.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

5.) Einen st. Ausschlußbericht dd^o 14. Aug. 1845 Z. 6481 mit der Anzeige, daß die neu errichtete st. st. Realschule in Graz am 2. 8^{ber} d. J. werde eröffnet werden, und mit der Nahmhaftmachung jener Individuen, welchen die Lehrersstellen an dieser Anstalt verliehen worden seyen.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

226r

6.) Einen ständ. Ausschlußbericht dd^o 14. August N 6479 mit dem Antrage, den sistemmäßigen Gehalt eines jeweiligen Professors der Berg- und Hüttenkunde zu Vordernberg von 1.200 fl auf 1.500 fl zu erhöhen, und zudem eine Personalzulage für den dermaligen Professor dieses Faches Peter Tunner mit jährl 300 fl CM aus dem st.

st. Domesticalfonde zu bewilligen; indem dieser letztere unter Vorstellung vieler sehr rücksichtswürdiger Gründe um eine Erhöhung seines Gehaltes gebethen habe.

Abstimmung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn bath um das Wort indem er ein Amendement vorzutragen wüschte. Es verkenne die Vorzüglichkeit der Dienstleistung des Prof. Tunner keineswegs, doch schein ihm eine Erhöhung seiner Bezüge, wie selbe beantragt werde, nicht angemessen. Der st. Ausschuß führe zur Begründung derselben vorzüglich an

- 1.) daß der Gehalt dieser Lehrkanzel schon ursprünglich mit 1.500 fl sistemisirt gewesen sei. Dieß sei richtig, allein damals habe der Profeßor der Hüttenkunde auch die dahin einschlägige Chemie vorzutragen gehabt, weil dieser Gegenstand damals am Joanneum nur neben der Botanik, und nicht als ein eigener Gegenstand vorgetragen worden sei. Allein als für Chemie und Phisik ein eigener Profeßor angestellt wurde, sei eben darum der Gehalt des Profeßors der Hüttenkunde von 1.500 fl auf 1.200 fl herabgesetzt worden, zudem genieße Letzterer auch eine freie Wohnung und Holz.
- 2.) werde angeführt, daß die Lebensartikel in Vordernberg viel theurer

226v

seinen, als in Gratz, was er zugeben wolle.

- 3.) werde geltend gemacht, daß er mehr Unterrichtsstunden habe, als die übrigen Profeßoren am Joanneum.
 - 4.) werde erwähnt, daß die isolirte Lage in Vordernberg die Erziehung der Kinder erschwere, und kostspieliger mache. Allein Tunner sei noch nicht lange verheirathet und seine Kinder seien noch klein, daher die obige Rücksicht noch nicht eintreten könne. Auch andere sehr geschickte Werksbeamte, wie namentlich der berühmte Rußegger zu Böckstein in Salzburg, seien in einer gleichen Lage gewesen.
 - 5.) werde darauf aufmerksam gemacht, daß die Lehranstalt sonst den Profeßor Tunner, welchem schon von mehreren Seiten sehr reichliche Anerbiethungen gemacht wurden, verlieren würde. Allein wenn dieß auch geschehe, so sei doch niemand unersetzlich. Zudem habe Tunner allerdings Grund, den Ständen dankbar zu seyn, indem sie ihn durch 3 Jahre auf ständ. Kosten in alle industriellen Staaten Europas reisen ließen, und er daher seine dermalen ausgezeichneten Kenntniße eben den Ständen zu danken habe. Da der Character desselben als sehr edel geschildert werde, so dürfte er wol zufrieden sein, wenn er den Profeßoren in Schemnitz, welche bis 1.800 fl Gehalt beziehen, oder gar jenen des politechn. Institutes in Wien, welche mit höchstens 2.000 fl besoldet sind, gleichgestellt würde.
- Nun habe aber Prof. Tunner eine

227r

fixe Besoldung von	1.200 fl
dazu ein Freiquartier samt Holz, welche Emolumente wol auf	300 fl

zu berechnen seien; wenn also sein sistem. Gehalt um 300 fl
vermehrt werde, so genieße er im Ganzen 1.800 fl
stehe somit den Professooren in Schemnitz gleich, und, wenn man die Theuerung in der
Residenz berücksichtige, beinahe so gut als jene am Politechnikum in Wien.
Es beantrage daher, die Besoldung des Professoors der Berg- und Hüttenkunde auf
1.500 fl zu erhöhen; zu einer Personalzulage für Tunner könne er aber nicht stimmen,
denn Personalzulagen würden nur für nicht nur ausgezeichnete, sondern auch lang-
jährige Dienste ertheilt. Tunnners Dienstszeit sei aber noch zu kurz. In der Folge nach
mehreren Jahren würde er auch nicht gegen eine Personalzulage sein.
Hr. Joachim Abt zu St. Lamprecht bemerkte, die vom st. Ausschusse angeführten
Gründe bezögen sich theils auf die Personal-Verhältniße Tunnners, theils auf die
Ortsverhältniße Vordernbergs. Zu erstern gehören die Familie, größere Anerbiethun-
gen von anderer Seite, Aussichten auf beßeres Avancement im Staatsdienste u. d. gl.
Diese Verhältniße glaube er seien nicht zu berücksichtigen; denn diese können auch
durch eine Gehaltserhöhung nicht ganz gehoben werden; selbst der erhöhte Gehalt
könne von Fremden noch überbothen werden; daß der Professor hinter dem Schüler
im Einkommen bald zurückbleibe, sei ein häufig eintretender Fall, eben so, daß andere
Beamte weiter vorrücken, als Professooren u. d. gl.

227v

Anders sei es mit den Ortverhältnißen, diese müßten allerdings berücksichtigt werden;
denn sie treffen jeden, der diese Professur antrete, und jeder habe doch das Recht, ein
diesem angemessenes Auskommen zu verlangen. Deßhalb stimme er zwar nicht für die
Personalzulage, wol aber für die Besoldungserhöhung bis auf 1.500 fl CM.

Dieser Ansicht schloßen sich noch vier Herren Votanten an.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte, es gäbe allerdings Gründe genug, dem Professor
Tunner einen Gehalt von 1.800 fl zuzuweisen. Auf ihm liege die ganze Last des
Vortrages der Theorie und Praxis seines Faches. Als man ihm diese Bürde auferlegte,
habe man selbe nicht gekannt, aber jetzt habe sich die Studiendirection hinlänglich
überzeugt, daß Tunner mehr und Beschwerlicheres zu leisten habe, als jeder anderer
Professor. – Aber auch das eigene Interesse der Stände fordere eine Verbeßerung
seiner Lage, denn es seien ihm schon mehrmals und neuestens bei der Industrie-
Ausstellung in Wien sehr ansehnliche Bedienstungen, selbst bei Staatsämtern ange-
bothen worden; und wenn man ihm die edle Gesinnung zumuthe, alle Vortheile für
sich und seine Familie in Gegenwart und Zukunft stäts nur aus Rücksichten der
Dankbarkeit hindan zu setzen, so sei wol auch er berechtigt, den Ständen eine gleich
edle Denckungsweise zuzutrauen, und zu hoffen, daß man solche Opfer nicht ganz
ohne Entgelt von ihm fordern werde. Uibrigens sei gewiß, daß

228r

Tunner sich mit einem Einkommen von 1.800 fl ganz zufrieden erklärt habe.

Hr. Pittoni v Dannenfeld sprach sich in gleichem Sinne aus, und äußerte, mancher berühmte Bergmann dürfte nicht fähig sein, alle die Fächer der Lehrkanzel in Vordernberg so wie Tunner zu lehren. Er sei ein seltener Lehrer, und man müsse nur selbst sehen, mit welchem Eifer er den ganzen Tag für seine Schüler bemüht sei. Er vereinige so viele Kenntniße, daß man durch ihn wohl drei Professoreen erspare. Er, Hr. v. Pittoni selbst könne davon reden, weil einer seiner Söhne in Vordernberg studire. Zudem wisse er selbst um einen Fall, wo es den Tunner nur ein Wort gekostet hätte, um eine Anstellung als Werksdirector mit 2.500 fl, mehreren Emolumenten, und einer staatsmäßigen Pension zu erhalten.

Hr. Propst zu Bruck Alois Laritz, glaubte, man soll die Besoldung auf 1.500 fl erhöhen, und zudem dem Professor für seine vielen Excursionen auf den Erzberg, und die umliegenden Hütten ein Pauschale von 300 fl CM. auswerfen, wie er in seinem Gesuche die dießfälligen Auslagen selbst veranschlagt.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld bemerkte, bei der Gründung der Lehrkanzel über Hüttenkunde habe man diese Vorlesung auch am Joanneum abhalten lassen wollen. Auch sei damals der Vortrag über Bergkunde noch nicht einbegriffen gewesen. Wäre schon damals Vordernberg zum Sitz der Anstalt ausersehen und die letztere Wissenschaft auch im Lehrplane gelegen gewesen, wie jetzt so hätte

228v

man wahrscheinlich schon damahls eine Besoldung von 1.800 fl bemessen. Zudem ist der Professor zugleich Director der Montanlehranstalt, besorge alle Rechnungen und die Lehrmittel-Sammlung, und sei demnach zugleich Custos. Es dürfte daher nur gerecht sein, ausser seinen Lehrvortägen auch diese Geschäfte zu berücksichtigen, und ihm ausser einem Professors Gehalte von 1.500 fl auch einen Custosgehalt mit 300 fl zuzuweisen.

Dieser Ansicht schloß sich nun auch Hr. Martius Freiherr v. Königsbrun mit der Erklärung an, daß er sein Amendement zurücknehme, indem selbes nur gegen eine Personalzulage, welche durch die kurze Dienstzeit zu wenig gerechtfertiget sei, gerichtet gewesen sei.

Auch Hr. Ritter von Friedau unterstützte die Erhöhung der Bezüge Tunnens bis auf 1.800 fl indem er aus eigener Erfahrung die Theuerung der Lebensmittel in Vordernberg, und die höchst unangenehmen dortigen Witterungsverhältnisse erörterte.

Hr. Freiherr v. Waidmannsdorf stimmte geradezu für eine sistemisirte Besoldung von 1.800 fl CM. doch gegen dem, daß Tunner sich verpflichte etwa 8 – 10 Jahre bei dieser Lehrkanzel zu bleiben.

Alle übrigen Herren Votanten stimmten ebenfalls für die Erhöhung der Bezüge des Professors Tunner auf 1.800 fl und zwar in der vom st. Ausschusse vorgeschlagenen Weise.

Beschluß:

Es wird durch große Stimmenmehrheit beschlossen, den st. Ausschuß zu dem

229r

weiteren Einschreiten zu ermächtigen und zu beauftragen, daß der Gehalt des jeweiligen Professoꝛ der Berg- und Hüttenkunde zu Vordernberg von 1.200 fl auf systemmäßige 1.500 fl C. M. erhöht, dem Professoꝛ Peter Tunner aber zu diesem erhöhten Gehalte eine Personalzulage mit jährl. 300 fl C. M. aus dem st. st. Domesticum erfolgt werde.

7.) Einen k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 5. August d. J. Z. 14.112 mit der Bekanntgabe der hohen Hofkanzley Genehmigung zum Ankaufe des ärarischen Holzmagazinsplatzes am Fuße des Schloßberges vor dem Paulusthore um 5.021 fl CM.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt, indem der st. st. Ausschuß den Ankauf dieses Grundstückes bereits verfügt hat.

8.) Einen ständ. Ausschuß Antrag dd^o 26. August d. J. N 6916 zur vollständigen Organisirung der unterm 12. April 1842 bereits landtäglich genehmigten Merkantil-abtheilung an der st. st. Realschule zu Graz, durch die Creirung einer Lehrkanzel des Handels- und Wechselrechtes mit 800 fl CM. Gehalt aus dem st. Domesticalfonde.

Abstimmung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnernten der Ständeversammlung, es dürfte sich der Vortrag über Handel- und Wechselrecht wol auf eine minder kostspielige Weise als durch die Gründung einer eigenen Lehrkanzel erzielen lassen, und zwar dadurch, daß vielleicht einer der Herren

229v

Professoꝛen an der Universität sich bereit finden ließe, diese Fächer gegen eine Remuneration auch an der Realschule zu lehren.

Hr. Joachim Abt zu St. Lamprecht besorgte, die Vorbereitung der Realschüler würde eine zu geringe sein, um überhaupt eine Wissenschaft und demnach das Handel- und Wechselrecht zu studiren. Er sei daher nicht für einen eigenen Vortrag über diese Fächer, sondern er glaube, daß bei dem Vortrage des kaufmännischen Styles und der Merkantil Rechnung die wesentlichsten Begriffe und Formeln gelehrt werden könnten.

Dieser Ansicht schlossen sich noch sechs Landtagsmitglieder an.

Hr. Landeshauptmann Excellenz erwiederten aber, daß die erwähnten Fächer allerdings populär vorgetragen werden müßten; auf jeden Fall sei es aber für den Handelsmann nothwendig, die Wichtigkeit des Wechselgeschäftes und dessen wesentlichste Eigenthümlichkeiten zu kennen.

Dazu bemerkte Hr. Ludwig Abt zu Rein, daß selbst Professoꝛ Tunner genöthiget sei, Einiges aus der Rechtswissenschaft, nemlich aus dem Bergrechte vorzutragen.

Hr. v. Pittoni wünschte, daß an diesen Vorlesungen über Handel und Wechselrecht auch Techniker theilnehmen könnten, denn diese Kenntniße seien auch für sie von Wichtigkeit, zudem könnte dann vom nemlichen Profeßor auch das Nöthige aus dem Bergrechte vorgetragen werden.

230r

Hierauf stimmten sehr viele Herren Votanten für einen Vortrag über das Handel- und Wechselrecht, jedoch gegen eine Remuneration von 300 – 400 fl C. M.

Hr. Zeno Graf v. Saurau und Hr. Leopold Gf. v Königsacker waren insbesondere der Meinung, daß man die Bestimmung des Quantums der Remuneration dem ständ. Ausschuß, welcher dießfalls mit geeigneten Individuen zu unterhandeln haben würde, überlassen soll.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, die Zweckmäßigkeit des Vortrages über Handels- und Wechselrecht gegen Honorirung eines bereits angestellten Profeßors liege zwar klar am Tage, jedoch schein diese Angelegenheit noch nicht so dringend, daß sie eben schon heute entschieden werden müße; denn bekanntlich müßten ja die Realschüler zuvor den zweijährigen Kurs durchgemacht haben. Er erachte es daher für passend, vorläufig nur den st. Ausschuß zu beauftragen, sich mit einem zu diesem Vortrage befähigten Profeßor über die Ausdehnung und die Methode der diesfälligen Vorlesungen in das Einvernehmen zu setzen, und sonach hierüber sowohl, als über die diesem Profeßor zu gebende Remuneration an den Landtag Bericht zu erstatten.

Diesem Antrage stimmten hierauf alle übrigen Herren Votanten bei.

Hr. Landeshauptmann Excellenz fügten hierauf bei, da die Errichtung eines eigenen dritten Jahrganges für die Merkantil-Abtheilung ohnehin von sämtlichen Herren Ständen gutgeheißen worden sei, so dürfte es nun in der

230v

Ordnung sein, hievon die hohe Studienhofcommission in die Kenntniß zu setzten, mit dem Beifügen, daß der definitive Beschluß hinsichtlich des Handels- und Wechselrechtes erst gefaßt werden würde.

Beschluß:

Es wird durch Stimmenmehrheit beschlossen, dem st. Ausschusse zur weitem Veranlassung bekannt zu geben, man finde die Errichtung eines eigenen dritten Jahrganges für die Merkantilabtheilung in der bereits landtäglich genehmigten Ausdehnung gutzuheißen; hinsichtlich des Vortrages des Handels- und Wechselrechtes aber werde der ständ. Ausschuß zugleich beauftragt, sich mit einem hiezu befähigten Profeßor über Ausdehnung und Methode dieser Vorlesung in das Einvernehmen zu setzen, und dann sowol hierüber als über die diesem Profeßor zu erfolgende jährliche Remuneration an den Landtag Bericht zu erstatten.

Hierauf erklärten Se Excellenz Hr Landeshauptmann die Landtagssitzung für aufgehoben.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Protocollirt
Leitner m/p

231r

Landtagssitzung vom 28. April 1846

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Mathias PURKARTHOFER, Dompropst von Seckau, Ausschussrat
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zur Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Heinrich Graf von BRANDIS
Karl Graf von STÜRGKH
Albert Freiherr von LAZARINI
Karl Freiherr von PRANCKH
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Karl Graf von GLEISPACH
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Franz Graf von GALLER
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Leopold Graf von PLATZ
Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Carl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Carl Freiherr von MANDELL

Adolf Graf von SCHÖNFELD
Peter Graf von GOËSS
Joseph Freiherr von KELLERSPERG
Gustav Graf von STAINACH
Joseph Graf von WURMBRAND
Rudolf Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Joseph von LEITNER
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Eduard von LEITNER
Franz von BRANDENAU
Moritz von FRANCK
August von FRANCK
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL, Ausschussrat
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Karl von LEUZENDORF
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Ignaz von NEBLINGER
Karl von HAYDEGG
Franz von FRAYDENEGG
Karl von FRAYDENEGG
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von LENDENFELD
Karl von PURGAY
Rudolf von WARNHAUSER
Leopold von WARNHAUSER
Heinrich von KALCHBERG
Wilhelm von LEITNER
Dominik von FRIEB
Alois von LENDENFELD
Carl Gustav von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Joseph HÖLZLSAUER, Judenburger Kreis
Johann SCHAFFER, Judenburger Kreis
Johann Michael RAPPERSDORFER, Brucker Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Andreas HÜTTENBRENNER, Grazer Kreis
Anton GAMILSCHEGG, Marburger Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Dr. Johann OBLAK, Cillier Kreis
Alois EISL, Cillier Kreis

Es waren somit in dieser Versammlung 71 Landtagsmitglieder anwesend.

Nach Anhörung einer im Landtagssaale gelesenen stillen h. Messe wurde der Landtag von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmanne durch die Erinnerung eröffnet, es habe Hr. Karl R. v. Fraydenegg, k. k. Major in der Armee, um die Introdurirung in die heutige Ständeversammlung angesucht, und sich zu diesem Zwecke über seine landständische Abkunft gehörig ausgewiesen. S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ernannten hierauf als Introductionscommissäre den Bruder des Hrn. Introdurirenden Hrn. Franz Ritter von Fraydenegg-Monzello, k. k. Landrath, und Hrn. Ferdinand Edlen Herrn v. Thinnfeld, st. st. Verordneten.

Hr. Carl Ritter von Fraydenegg-Monzello wurde nun von den beiden Herren Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leistete die verfassungsmässige Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes, und nahm sonach auf der ihm zukömmlichen Ritterbank Sitz und Stimme.

Hierauf wurden von S^{er} Excellenz, Herrn Landeshauptmann folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage gebracht, und zwar:

1.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 10. 7^{ber} 1845 N^o 15.920 mit

232v

Bekanntgabe der mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 18. August 1845 Z: 28.517 ertheilten Ermächtigung zur Verausgabung des im Landtage vom 7. Mai 1845 bewilligten Beitrages aus dem ständ. Domesticalfonde pr 6.000 fl C. M. zur Ablösung der zum Behufe der Regulirung des Franzensplatzes abzutragenden hervorspringenden und höchst mißständigen Gebäude im Ballhausgäßchen.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und da vom st. st. Ausschusse bereits das Erforderliche veranlaßt wurde, zu den Acten gelegt.

2.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 15. 7^{ber} 1845 Z. 17.155 mit der Erinnerung, es haben S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 26. August 1845 der Bitte der Johanna Pramberger, Witve des steierm. Verordneten Wolfgang Anselm Pramberger, um Erhöhung ihrer bewilligten jährlichen Gnadengabe nicht zu willfahren befunden.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Kenntniß genommen, und zu den Acten gelegt.

3.) Ein k. k. Gubernial-Intimat dd^o 26. Septbr 1845 N^o 17.824 mit der Mittheilung, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 5. des nemlichen Monathes der ständ. Ausschussratswitve Theresia Gräfin v Lengheimb die vom Landtage beantragte Erhöhung der ihr aus dem ständ. Domesticalfonde bewilligten Gnadengabe jährlicher 200 fl CM. auf jährliche 300 fl CM allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und,

233r

weil das Erforderliche bereits vom st. st. Ausschusse verfügt wurde, zu den Acten gelegt.

4.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 4. Oktober 1845 Z. 18.821 mit der Erinnerung, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 20. 7^{ber} 1845 dem Einschreiten der Stände-Versammlung vom 7. Mai 1845 N^o 5 um die Erhöhung des Gehaltes für den Verordneten der l. f. Städte und Märkte von 1.500 fl auf 2.000 fl C. M. allergnädigst zu willfahren geruht haben.

Abstimmung.

Hr. Alois Jaut, dermaliger Verordneter der l. f. Städte und Märkte ergriff die Gelegenheit, in seinem und seiner Committenten Nahmen sowol S^{er} Excellenz dem Hrn. Landeshauptmanne als auch der gesammten Ständeversammlung für den zu Gunsten des jeweiligen Bürgerstandes-Verordneten gestellten diesfälligen Antrag, der nun mit dem erwünschten Erfolge gekrönt worden sei, den gebührenden Dank auszudrücken.

Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und da bereits das diesfalls Erforderliche verfügt wurde, zu den Acten gelegt.

5.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 9. 8^{ber} 1845 Z. 19.104 in Erledigung des Landtagsberichtes vom 7. Mai 1845 N. 17 mit der Verständigung, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 23. 7^{ber} 1845 die auf den Abten des Zistercienser Siftes Rein Ludwig Crophius gefallene Wahl zum Verordneten des steierm. Prälatenstandes auf weitere 6 Jahre allergnädigst zu bestätigen geruht haben.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen, und,

233v

nachdem die weiters erforderlichen Verständigungen bereits veranlaßt worden sind, zu den Acten gelegt.

6.) Eine k. k. Landrechts-Note dd^o 10. 8^{ber} 1845 Z. 7422 mit der Erinnerung des am 5. nemlichen Monathes erfolgten Todes des Hrn. Franz Xav. Ritt. v. Adlerskron, Besitzers der Herrschaft Oberpulsberg, und st. st. Ausschussrathes.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen, und ist am Schluß des Landtages die Wahl eines neuen ständ. Ausschussrathes vom steiern. Ritterstande vorzunehmen.

7.) Ein st. Ausschußbericht dd^o 19. X^{ber} 1845 N^o 9846 mit der Anzeige von der a. h. Erledigung der in der Landtagsversammlung am 17. 7^{ber} 1844 Z. 2 vorgeschlagenen Modificationen in den mit a. h. Entschließung vom 18. April 1843 genehmigten Instructionen für den Landeshauptmann, die ständ. Ausschußräthe und Verordneten, welche sich in Bezug auf die zur Verhandlung gebrachten Paragraphe der st. Instructionen theilweise genehmigend, und theilweise auf die frühere a. h. Entschließung vom 18. April 1843 zurückweisend ausspricht; wogegen der st. Ausschuß aber keine weitere Vorstellung zu beantragen findet.

Im Zusammenhang damit wurde auch vorgetragen:

8.) Ein k. k. Gubern. Intimat dd^o 13. März 1846 Zl. 5523 mit der Erinnerung, es habe die h. Hofkanzlei mit Decret

234r

vom 3. März d. J. Zl. 7463 jene ständ. Äußerung dd^o 19. Dezbr 1845 Zl. 9806 zur Wissenschaft genommen, wonach zur Erwählung eines st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte auch bisher, wie in der a. h. Entschließung vom 21. Oktober 1845 zum § 4 der Instruction für die Verordneten vorausgesetzt werde, die relative Stimmenmehrheit genügt habe.

Abstimmung.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg bemerkte, es dürfte wohl nicht die Sache der Staatsverwaltung sein, den Ständen vorzuschreiben, auf welche Weise sie ihre Geschäfte im Innern ihres Bereiches schlichten wollen, die ständ. Amtsinstructionen schienen ihm daher nur in so weit einer Genehmigung von Seite der Regierung zu bedürfen, als Letztere natürlich das Recht habe, die Einsicht in selbe zu nehmen, um beurtheilen zu können, ob darin etwas staatsgefährliches enthalten sei oder nicht. In den vorliegenden ständ. Instructionen sei aber eine altherkömmliche Einrichtung abgestellt worden, welche für den Staat ganz gleichgiltig sei, in der ständ. Geschäftsführung aber sich stets als sehr zweckmäßig erwiesen habe. Bisher habe nemlich die ständ. Kanzleidirection aus zwei Individuen, aus einem Hrn. Ausschussrathe und einem Hrn. Verordneten bestanden; die neueste höchste Erledigung der st. Instructionen bestimme nur Einen Kanzleidirector und zwar aus dem Collegium der Verord. Stelle, als der administrativen Behörde der Stände. Er glaube aber, daß auch dem st. Ausschusse, welcher so viele Dienststellen zu besetzen habe, wesentlich daran gelegen sein müße, das Beamtenpersonale

unmittelbar kennen zu lernen, wozu das, zugleich mit dem Kanzleidirectorate bekleidete, Mitglied des Ausschusses die beste Gelegenheit habe. Er beantrage daher, man möge zur Beibelassung zweier Kanzleidirectoren, in der Art, daß auch ein solcher aus dem Collegium des st. Ausschusses fortan zu bestehen hätte, eine wiederholte Vorstellung a. h. Orts unterbreiten.

Dieser Ansicht schlossen sich mehrere Herren Votanten an.

Hr. Ludwig Chrophius E. v. Kaiserssieg, Abt zu Rein, äußerte seine Besorgniß, ein solches Einschreiten dürfte, da die dafür sprechenden Gründe ohnehin schon geltend gemacht worden seien, kaum einen Erfolg haben; dagegen sei es aber S^e Excellenz Hrn. Landeshauptmann noch immer unbenommen, zur Überhülfe für den Einen Kanzleidirector einen zweiten, gleichsam als Substituten für Fälle der Verhinderung oder Abwesenheit zu ernennen.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v Thinnfeld bat, sich seines Votums enthalten zu dürfen, indem er als dermalen allein fungirender Kanzleidirector in dieser Sache als befangen erscheinen dürfte.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann genehmigten diese Bitte, und gaben bei dieser Gelegenheit die Erläuterung, es sei allerdings ein altes Herkommen, daß zwei st. Kanzleidirectoren aus beiden adelichen Ständen fungirten, allein er müße aus eigener Erfahrung bemerken, daß diese manchmal beide aus dem Ausschub- und machmal wieder beide aus dem Verordneten-Collegium genommen waren.

Hr. Vinz. Gf. v. Szápáry Excellenz äußerte, er sei zwar eben jener

st. Ausschussrat, welcher durch die besprochene neue Bestimmung des von ihm bisher bekleideten Amtes eines ständ. Kanzleidirectors enthoben werde, allein, ungeachtet er die bisherige Einrichtung in vielen Beziehungen für zweckmäßiger halte, so erachte er doch, der Gegenstand sei nicht von solcher Wichtigkeit, daß man, eine zweite Vorstellung an S^e k. k. Majestät zu überreichen, genügenden Grund habe.

Dieser Ansicht schloß sich hierauf die große Anzahl der noch übrigen Herren Votanten beistimmend an.

Hr. Vinc. Gf. v. Szápáry beantragte auch, es mögen nun die definitiv genehmigten ständ. Instructionen in den Druck gelegt, und gegen Empfangsbestätigung an die Hrn. Landstände und Collegienräthe erfolgt werden.

Diesem Antrage schloß sich die Ständeversammlung durch sehr große Stimmenmehrheit an.

Beschluß.

Hinsichtlich der a. h. Orts genehmigten st. st. Instructionen ist keine neuerliche Vorstellung zu machen, sondern es ist der st. st. Ausschub zu beauftragen, diese Instructionen nun in den Druck legen zu laßen, und die Verfügung zu treffen, daß

jedem Hrn. Rathe der ständ. Collegien so wie jedem Herrn Landstande ein Exemplar derselben gegen dessen Empfangsbestätigung vom st. st. Expedite verabfolgt werde.

9.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 22. Jänner 1846 N^o 494 mit der Anzeige, daß für die steier. ständ.

235v

Stammvermögenscasse neuerlich eine verloosbare 2%ige Hofcammer Obligation dd^o 1. Juli 1845 N^o 9388/26.470 pr 217.703 fl 45 kr eingelöset worden sey.

Abstimmung und Beschluß

Wird zur Kenntniß genommen und zu den Akten beigelegt.

10.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 5. Februar 1846 N^o 765, mit dem Antrage auf einen aus der ständ. Domesticalhauptcasse zu erfolgenden Jahresbeitrag von 500 fl CM. auf die Dauer von 3 Jahren für den unter den Auspicien S^r kais. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Johann in das Leben getretenen geognostisch-montanistischen Provinzial-Verein in Steiermark, indem derselbe, um seine Aufgabe, nemlich die Auffindung der in den vaterländischen Gebirgen noch verborgenen Naturschätze, lösen zu können, die kräftigste Unterstützung verdiene.

Abstimmung und Beschluß:

Der beantragte Beitrag wird einhellig gutgeheißen, und es ist sonach um die diesfällige höhere Genehmigung auf dem üblichen Geschäftswege einzuschreiten.

11.) Ein st. Ausschluß-Bericht dd^o 5. Februar d. J. Z. 803 über den hohen Landtagsremiß vom 3. 7^{ber} 1845 N^o 8 mit der Anzeige, daß der Professor des Handels[-] und Wechselrechtes an der hiesigen Hochschule D^{or} Johann Blaschke sich bereit erklärt habe, die Vorlesung über

236r

das Handel- und Wechselrecht an der Merkantil Abteilung der st. st. Realschule zu Gratz, und zwar im 1^{ten} Semester für das Handelsrecht wöchentlich durch 4, und im 2^{ten} Semester durch 3 Lehrstunden gegen ein Honorar von jährlichen 400 fl CM übernehmen zu wollen, wodurch dem Zwecke dieser Lehranstalt bestens entsprochen werde.

Abstimmung und Beschluß:

Die Besorgung der Vorträge über Handel- und Wechselrecht an der Merkantil-Abteilung der st. st. Realschule durch Hrn. Profeför D^{or} Blaske wird auf die beantragte Weise einhellig gutgeheißen, und demnach der st. st. Ausschluß beauftragt, die Bewerkstelligung dessen auf dem üblichen Geschäftswege zu veranlassen.

12.) Ein k. k. Gubernialerlaß dd^o 20. Jänner d. J. Z. 834 im Bezuge auf die Landtagsvorstellung vom 3. Sept. 1845 N^o 3 mit der Erinnerung, daß laut h. Hofkanzleidekretes vom 29. Dezbr v. J. Z. 43297/1968 sich die angeregte Besorgniß rücksichtlich der etwa ohne den Beirath der Stände vorzunehmenden Regulirung der Criminalgerichtspflege in Steiermark, durch die in der a. h. Entschließung vom 1. April 1845 enthaltene Bestimmung behebe, zu Folge welcher zur Ausführung des a. h. genehmigten Grundsatzes hinsichtlich der künftigen ausschließenden Verwaltung der Strafrechtspflege durch Collegialgerichte eine Commission aufzustellen ist, welche mit der Ausarbeitung der Detailvorschläge zu beauftragen, und welcher auch Mitglieder der Stände

236v

beizuziehen sind.

Abstimmung.

Der Hochw. Hr. Abt zu St. Lambrecht Joachim Suppan wünschte, es möchte die hohe Staatsverwaltung um die Mittheilung der Grundsätze der beabsichtigten Landgerichtspflege ersucht, und selbe dann der Landtagsversammlung zur Prüfung vorgelegt werden, wo man dann ständischerseits Gelegenheit haben werde, gegen etwa darin bemerkte Unzukömmlichkeiten noch vor dem Zusammentritte der Regulirungs-Commission die nöthig erachtete Einrede zu machen.

Hr. Leopold Gf. v. Königsacker versetzte hierauf, die Hauptgrundsätze seien bereits bekannt, und bestünden darin, daß die Gerichtsbarkeit den Herrschaften abgenommen und an die regulirten Magistrate übertragen, die diesfälligen Kosten aber von den Ständen getragen werden sollen. So verhalte sich's in Niederösterreich, und so werde man auch hierlands verfahren wollen. Es sei aber noch gar nicht ausgemacht, ob die Stände Steiermarks wohl dazu beistimmen würden, daß man den Herrschaften dieses Souverainitätsrecht abnehme, und ihnen überdieß die dadurch veranlaßten Kosten aufbürde. Er meine daher, man solle ständischerseits vorläufig sich mit der Regierung in gar keine Rücksprache einlaßen, sondern nur ein Comitè aus Landtagsmitgliedern zusammen setzen, dieses soll sich hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes mit den nied. öster. Ständen in das Einvernehmen

237r

setzen, und die dortigen Regulirungs Verhandlungen unverwandt im Auge behalten, wodurch man dann von Seite der Stände Steiermarks gerüstet sein werde, diese Angelegenheit, wenn sie einmahl hierlands ernstlich zur Sprache kommt, gründlich zu behandeln.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky der Jüngere, äußerte, es dürfte doch nicht gerathen sein, unthätig abzuwarten, was die nied. öster. Commission zu stande bringe. Es erachte es daher für zweckdienlich, auch für Steiermark sogleich um die Einsetzung der bereits

beabsichtigten Regulierungscommission, und um unverweilte nähere Mittheilung der diesfälligen Grundsätze im üblichen Geschäftswege einzuschreiten.

Hr. Wilh. Freihr. v. Walterskirchen meinte, es verschlage nichts, wenn man die Ausarbeitung des Regulierungsoperates für Österreich abwarte; denn selbes könne den Ständen Steiermarks doch immerhin nicht als ein Befehl, sondern nur als eine Grundlage modificirender eigener Verhandlungen zugesendet werden. Er sehe überhaupt nicht ein, warum die Stände gleichsam selbst um die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit bitten sollten.

Hr. Franz Ritter v. Kalchberg bemerkte, die Verhältniße Niederösterreichs und Steiermarks seien in mancher Beziehung sehr verschieden, die Hauptgrundsätze seien auch bereits den Ständen Steiermarks mitgetheilt worden, das nähere Detail derselben sei auch jenen von Niederösterreich nicht bekannt gegeben worden, vielmehr sei es eben erst die Aufgabe der nied. österr Regulierungscommission, dieses Detail auszuarbeiten. Er sehe daher nicht ein, warum nicht auch eine steiermärkische Regulierungscommission auf Grundlage der bereits

237v

bekannten Hauptgrundsätze ihre Arbeit beginnen könne.

Auch Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld sprach sich dafür aus, einzuschreiten, daß die steiermärkische Commission sogleich ein- und auch in Wirksamkeit gesetzt werden möge. Die ständ. Commissäre würden dann, wie es bei jenen für die Geschäfte des stabilen Catasters der Fall war, den Commissions Sitzungen beiwohnen, und wenn sie auch dort, – wie von macher Seite eingewendet werde, in der Minorität blieben, – so könnten und müßten sie doch über Alles, was ihnen als dem allgemeinen Wohle oder den Rechten der Stände abträglich erscheine, an den ständ. Ausschuß relationiren, welcher dann entweder unmittelbar selbst gegen solche Maßregeln Vorstellungen machen oder in wichtigen Fällen selbst an den Landtag Bericht erstatten würde, damit von diesem aus Einspruch gethan und Abhülfe erwirkt werde. Die Erfahrung habe diese Geschäftsbehandlung auch beim stabilen Kataster als sehr förderlich erprobt.

S^c Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, ohne Jemanden in seiner Meinungsäußerung vorgreifen zu wollen, glaube er die Ansicht vieler Herren Votanten zu treffen, wenn er vorschlage, man soll in Erwiderung des k. k. Guber. Intimates der hohen Hofstelle für die den Ständen gegebene Beruhigung danken, zugleich aber die Bitte beifügen, es möchten bei dem Umstande, da der Commission zur Regulierung der Criminalgerichtsbarkeit auch ständ. Mitglieder beiwohnen, vorläufig die diesfälligen Grundsätze näher mitgetheilt werden, damit die ständ. Mitglieder

238r

sich für die Commission, um deren baldige Einsetzung angesucht werde, gehörig vorzubereiten in der Lage wären.

Diesem Vorschlage schloß sich eine große Anzahl von Landtagsmitgliedern an. Die Mehrheit derselben sprach sich für die von Hrn. Gf. v. Kottulinsky beantragte und auch von einigen anderen Herren Votanten unterstützte Ansicht aus.

Beschluß:

Es ist auf dem üblichen Geschäftswege einzuschreiten, daß die mit a. h. Entschließung vom 1. April v. J. in Aussicht gestellte Commission zur Ausführung des a. h. genehmigten Grundsatzes hinsichtlich der künftigen ausschließlichen Verwaltung der Strafrechtspflege durch Collegial Gerichte und zur Ausarbeitung der diesfälligen Detailvorschläge nunmehr auch für Steiermark unverzüglich ernannt und in Wirksamkeit gesetzt, den Ständen Steiermarks aber auch sogleich die diesfälligen Grundsätze näher, als dieß bisher geschehen ist, eröffnet werden mögen.

13.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 19. Februar 1846 N^o 6917 wodurch über Einvernehmung des st. st. Studiendirectorates und im Einverständniße mit dem Curatorium des ständ. Joanneums die Errichtung einer Lehrkanzel der Baukunst am Joanneum zu Gratz mit einem Gehalte jährlicher 1.200 fl CM. für den Professor dieses Faches mit dem Beifügen beantragt wird, daß die Kosten der ersten Anschaffung der nöthigen Lehrmittel sich auf 3.000 fl CM. belaufen dürften, und die Ausmaß einer jährlichen Dotation p 200 fl CM. für neue und nicht selten kostspielige Nachschaffungen

238v

sich als nothwendig herausstelle.

Abstimmung und Beschluß:

Die Errichtung einer Lehrkanzel der Baukunst am Joanneum und zwar in der beantragten Art wird einhellig beschlossen, und es ist sonach um die diesfalls erforderliche höhere Genehmigung auf dem üblichen Geschäftswege einzuschreiten.

14.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 5. März d. J. N^o 1567 mit der Anzeige, von dem nach einer 25jährigen Verwendung erfolgten Austritte des Herrn Franz Grafen von Wurmbrand Herrn der Herrschaft Oberradkersburg, aus dem st. st. Ausschlußrathscollégium, wodurch die verfassungsmässige Wahl eines neuen Herrn Ausschlußrathes vom Herrenstande nothwendig werde.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und ist am Schluß der Landtagsverhandlungen die Wahl eines neuen Herrn Ausschussrates vom steierm. Herrenstande vorzunehmen.

15.) Ein ständischer Ausschlußbericht dd^o 5. März 1846 N^o 1494 mit der Anzeige, daß durch die, nach einer mehr als 40jährigen zur vollen Zufriedenheit vollbrachten Dienstleistung, erfolgte Pensionirung des Alois Possanner v Ehrental die Stelle eines

st. st. Obereinnehmeramtscontrollors und Hauptcassiers mit einem jährlichen Gehalte pr 1.200 fl CM. in Erledigung gekommen sey.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

239r

16.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 20. März 1846 N^o 920 wodurch unter Vorlage eines Gesuches des Hn. Abten zu Admont Beno Krail, und der hierüber erstatteten Aeusserung des ständ. Rechtsanwaltes D^{or} Anton Murmayer, ein allerunterthänigstes Gesuch an S^e Majestät beantragt wird mit der Bitte, das Zehentrecht in Steiermark in dem durch die Zehendordnung vom 10. März 1605 vorgezeichneten alten Stand, wie selbes auch bis zum 10. März 1826 im Lande Steiermark ausgeübt, und von den politischen Behörden geschützt wurde, huldreichst wieder einzusetzen, und somit die in den k. k. Hofdecreten vom 8. April 1815 und 10. März 1826 enthaltenen der verfassungsmässigen Zehendordnung widersprechenden Bestimmungen, daß die Zehendpflichtigkeit des Grundes bewiesen, und das Zehendrecht wie jedes andere Privatrecht erworben und erwiesen werden müsse, allergnädigst wieder aufzuheben. In Bezug auf diesen Bericht wird unmittelbar auch zum Vortrage gebracht:

17.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 25. April 1846 N^o 2827 wodurch die mit dem k. k. Gubernial Erlaß vom 8. April 1846 N^o 7027 zur Vergutachtung eingelangten durch ein Majestätsgesuch des Inhabers der Herrschaft Rottenmann Joseph Pesendorfer veranlaßten Verhandlungen über den in der Frage stehenden Gegenstand mit dem Antrage überreicht werden, daß vorläufig, wo die Regierungsbehörden die dermalige Gefährdung

239v

des Zehendrechtes selbst anerkennen, es nicht erforderlich seyn dürfte, in dieser Sache die im st. Ausschlußberichte vom 30. März d. J. beantragte unmittelbare Majestätsvorstellung zu überreichen, und es genügend seyn würde, die abverlangte Erklärung entweder vom Landtage unmittelbar, oder in dessen Namen durch den st. Ausschluß an das k. k. Gubernium im gewöhnlichen Geschäftswege abzugeben.

Abstimmung.

Hr. Willh. Gf. v. Khünburg äußerte, er sei mit dieser Ansicht des ständ. Ausschusses nicht einverstanden, vielmehr sei er der Meinung, die vorliegenden beiden Gegenstände seien nicht miteinander zu vermischen, sondern jeder abgesondert zu behandeln. Die beantragte Vorstellung der Stände sei

1.) gegen die beiden Hofverordnungen von den J. 1815 und 1826, deren Aufhebung begehrt werde; und

2.) überhaupt gegen die verfassungswidrige Art, wie selbe erlassen wurden, gerichtet; indem die Stände, wie doch hätte geschehen sollen, nie zur Zustimmung aufgefordert worden seien; in welcher Hindansetzung der ständ. Mitwirkung man so gar so weit gegangen sei, daß jene Hofdecrete den Ständen nicht einmahl intimirt worden seien. Dagegen sei in dem Majestätsgesuche des Joseph Pesendorfer eigentlich nur vom Sackzehente die Rede, welcher vom Garbenzehent gesetzlich verschieden sei; daher beschwere dieser sich auch nur, daß auf seinen Sackzehent gesetzliche Bestimmungen angewendet werden,

240r

welche auf diesen Fall nicht passen.

Er glaube daher, daß es bei der beantragten Überreichung einer unmittelbar an S^e k. k. Majestät gerichteten Landtagseingabe verbleiben, und man die ständ. Aeußerung auf die Anfrage des k. k. Guberniums abgesondert, wie wol im Sinne der Majestätsvorstellung, dahin zurück abgeben soll.

Derselben Meinung war auch der Hochw. Hr. Abt zu St. Lambrecht, Joachim Suppan, welcher noch beifügte, die Aufhebung des Hofdecretes vom J. 1826 werde dem Übel noch nicht gründlich abhelfen, und die Zehendstreitigkeiten würden dessen ungeachtet fortdauern. Um diese zu heben, sei es nothwendig, den Rectificationsurkunden wieder ihre alte Beweiskraft einzuräumen, was man mit Recht fordern könne, indem das Patent vom 15. Febr. 1749 im § 6 ausdrücklich sagt, „daß das Urbarium sub fide publica pro perpetua legalitate et fundamento percipiendorum anzusehen sei, ausser welchem in futurum bei Gericht kein anderes instrumentum mehr in hac materia zu attentiren sein werde.“

Der Hochw. Hr. Abt zu Admont Beno Kreil machte darauf dringend aufmerksam, welche üble Stimmung sich bereits im Volke zeige, und äußerte, er halte es für seine und der Herren Stände unerläßliche Pflicht, die h. Regierung hievon unverholen in Kenntniß zu setzen. Es sei ohnehin bekannt, wie allgemein die Zehentverweigerungen sich im Oberlande verbreitet hätten. Das Landvolk sei von Seite des k. k. Kreisamtes auf das löblichste belehrt worden, allein leider ohne

240v

allen Erfolg, denn die Zehentholden hatten am Ende der ihnen gegebenen Aufklärungen geäußert, dieß hätten sie ohnehin gewußt, aber sie gäben deßungeachtet doch nichts; den Executionsmann würden sie aushalten, auch die Beschreibung der Pfandstücke gutwillig dulden; aber wenn jemand kommen und ihnen ein solches wirklich wegnehmen wollte; so würden sie schon wissen, was sie zu thun hätten. Und was sie unter dieser Redensart verstünden, sei bereits thatsächlich erläutert worden; indem in einem gewissen Falle 300 Bauern ihre Gebirgsstecken gegen einen in seiner Amtshandlung begriffenen Beamten erhoben hätten. Dieß sei die herrschende Stimmung, und er glaube nicht, daß sie in der Residenz genugsam bekannt sei. Was

das Stift Admont bis heute an Zehenten bezogen habe, gebühre ihm laut seiner Stiftungsurkunden, diese Bezüge seien auch die Grundlage aller ihrer späteren Erwerbungen gewesen. Es verstehe sich von selbst, daß von jeher dem wirklich Dürftigen an seinen Schuldigkeiten Nachsichten ertheilt worden seien; allein durch die dermalige Widersetzlichkeit sei es dahin gekommen, daß das Stift heuer von 10.000 Metzen Zehentgetreide kaum die Hälfte erhalten habe. Es werde hie und da auch gesagt, die Catastralbeamten hätten unter dem Landvolke den Wahn verbreitet, mit der Einführung des stabilen Catasters würden die Zehenten und alle andern Urbarialabgaben abgeschafft werden; allein dieß sei nur eine Beschönigung der eigenen Widerspenstigkeit. Erkundigungen,

241r

welche bei der Ortsgeistlichkeit eingezogen wurden, hätten gelehrt, daß im Landvolke sich wohlüberlegt das Vorhaben begründet habe, man müße die Regierung gewaltsam zwingen, alle diese Abgaben aufzuheben.

Diese Üble Stimmung habe aber darum solche Verbreitung und Energie gewonnen, weil es dem einfachsten Verstande einleuchte, wie bequem es sei, eine altherkömmliche Leistung los zu werden, wenn es nichts anders bedürfe, als unter dem Schutze des Gesetzes seine Verpflichtung abzuläugnen, und die Last des Beweises dem Berechtigten zuzuschieben.

Indessen sei durch die Aufhebung der Hofdecrete vom J. 1815 und 1826 noch nichts gewonnen; denn dann treten die Bestimmungen des Unterthans Patentes vom J. 1781 und zwar namentlich jene der §§ 32 und 33 ein. Der erstere dieser Paragraphen weise Zehentstreitigkeiten an das Kreisamt, damit selbes ein gütliches Übereinkommen erziele. Allein es sei wol nicht zu erwarten, daß der Zehenthold bei der bereits allgemein herrschenden üblen Stimmung nachgeben werde, und eben so wenig sei zu verlangen, daß der Zehentherr, dem oft, wie es bei Admont der Fall ist, selbst bedeutende Leistungen obliegen, erböthig sein soll, sein gutes Recht fahren zu lassen. In einem solchen Falle trete dann die Bestimmung des § 33 in Wirksamkeit, welche die Errichtung eines Provisoriums anordne; dieses lasse aber den Zehentherrn so schutzlos wie zuvor, indem es dem Zehentholden noch immer das Befugniß lasse, die muthwillige Aufforderungsklage zu erheben.

Er müße daher darauf antragen,

241v

daß allerdings eine eigene Landtags Vorstellung an S^e Majestät überreicht, und darin die höchst bedenkliche Stimmung des Landvolkes lebhaft geschildert werde, daß aber auch dem vom st. st. Ausschusse vorgeschlagenen Petition um Aufhebung der beiden Hofdecrete von den Jahren 1815 und 1826 noch die weitere Bitte um den a. h. Befehl beigefügt werde; daß auch der rechtliche Besitz des Zehentrechtes und jeder Urbarialabgabe, in so weit selber nicht auf privatrechtlichen Titeln, sondern auf

Urbarien, Herkommen oder Landesverfassung beruht, durch die politische Behörde ermittelt und festgestellt werde, und nur die Entscheidung bezüglich der Übertragung aus privatrechtlichen Titeln dem Rechtswege anheimgestellt bleibe. Dieser Antrag beruhe ganz auf gesetzlicher Basis, nemlich nicht nur auf der seit der Zehentordnung vom 10. März 1605 beobachteten Gepflogenheit, daß die Zehentbefreiung eines Grundes bewiesen werden mußte, der landtäflichen Zehenteigenthümer aber zur Erweisung seines Zehentrechtes nicht aufgefordert werden konnte, sondern auch auf der Bestimmung des mit k. k. Gubern. Erlaß vom 15. Septbr 1802 intimirten h. Hofdecretes dd^o 2. Septbr. 1802.

Der Hochw. Hr. Abt zu Rein Ludwig Crophius Edler v. Kaiserssieg äußerte, es sei allerdings Grund vorhanden, sich bei S^{er} Majestät in einer eigenen Vorstellung zu beschweren, daß die Stände bei dem Erlaße der neuesten Hofdecrete in Zehentangelegenheiten nicht verfassungsmäßig einvernommen worden seien; allein

242r

einerseits sei inzwischen schon eine Reihe von Jahren verfloßen, und andererseits sei zu hoffen, die Hofstelle werde selbst in das frühere Verfahren zurück einlenken. Geschehe dieß nicht, so bleibe das letzte Mittel einer unmittelbaren Eingabe an S^e k. k. Majestät noch immer anzuwenden übrig.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky war derselben Meinung, zumal das Hofdecret vom J. 1826 auf keiner a. h. Entschließung beruhe, und somit auch von der Hofstelle allein wieder aufgehoben werden könne. Dieß hindere übrigens nicht in der auf dem gewöhnlichen Geschäftswege abzugebenden ständ. Äußerung sowol die üble Stimmung des Volkes zu schildern, und auch bemerlich zu machen, daß es nicht von dem Ermessen der Behörden abhänge, ob sie die Stände bei dem Erlaße von Zehentgesetzen einvernehmen wollen oder nicht, sondern daß dieselben zur diesfälligen Mitwirkung verfassungsmäßig berufen seien.

Auf ähnliche Weise sprach sich auch Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg aus, und fügte noch bei, die Überreichung eines eigenen ständischen Majestätsgesuches sei um so weniger nothwendig, als das vorliegende Gesuch Pesendorfers ohnehin der a. h. Bezeichnung gewürdigt sei, und somit die darüber erstatteten Äußerungen ohnehin auch zur Kenntniß S^{er} Majestät gebracht werden müßen. Der vom Hrn. Prälaten von Admont beantragte Beisatz zu dem Petitum schein ihm übrigens nicht wesentlich, weil, wenn durch die Aufhebung des Hofdecretes v. J. 1826 der Besitz des Zehents den Dominien zugesprochen werde, die Last der Beweisführung für die Zehentfreiheit ohnedieß schon dem Zehentholde zufalle.

242v

Auch Hr. Ritter v. Thinnfeld erachtete, die abverlangte Äußerung an das k. k. Gubernium dürfte so gut zum Zwecke führen, daß man die Überreichung einer Vorstellung an S^e Majestät wol erübrigen könnte; doch glaube er, man soll in der Äußerung darauf

hindeuten, daß ein großer Theil der nun wirklich bestehenden Aufregung unter dem sonst für sich nicht zur Renitenz geneigten obersteiermärkischen Landvolke durch die Aufhetzung eigennütziger Winkelschreiber herbeigeführt worden sei; daher in dieser Beziehung die strengste Überwachung nothwendig erscheine.

Hr. Friedrich Freihr. von Waidmannsdorf stimmte hingegen für eine unmittelbare Landtagseingabe an S^e Majestät, indem eine solche beim Staatsrathe ganz anders als ein, wenn auch signirtes, Privatgesuch behandelt werde. Zudem betreffe das Pesendorfer'sche Gesuch eigentlich einen andern Gegenstand, nemlich nur den Sackzehent. Der Hochw. Hr. Propst von Bruck Alois Laritz unterstütze ebenfalls den Antrag des Hrn. Abten von Admont indem er zur Schilderung der üblen Stimmung im Gebirgslande anführte, die Auflehnung gegen die Zehentherren gehe so weit, und sei so allgemein verbreitet, daß letztere häufig bei Zehentstreitigkeiten keinen Zeugen, ja nicht einmal Individuen zum Ausstecken des Zehentes aufzufinden vermögen.

Hr. Johann Ritter v. Pistor fügte bei, auch in Untersteier, namentlich in der Gegend um Radkersburg zeige sich ein ähnliches Sträuben gegen die Entrichtung des Zehentes, und bei den Herrschaften Steinhof, Negau, Gutenhag und einigen andern Dominien habe der Zehent nur durch Militär-Execution eingetrieben werden können. Es sei überhaupt die Stimmung der dortigen Unterthanen kaum eine bessere als jene

243r

in Obersteier, nur daß der wendische Bauer sich etwas höflicher ausdrücke, und sage, für dieses Jahr wolle er noch Zehent entrichten, im künftigen Jahre aber nicht mehr.

Hrn. Leopold Gf. v. Königsacker dünkte es noch nicht an der Zeit eine Landtagsvorstellung an S^e Majestät zu überreichen, indem dieß zu thun immer noch offen stehe, wenn Pesendorfer abgewiesen werden sollte. Auch mit dem Petikum, vermöge dessen um Wiedereinsetzung in den vor dem Jahre 1826 üblich gewesenen alten Stand gebethen werde, erklärte er sich nicht einverstanden, weil dieß gleichsam zugestünde, man habe sein Recht bereits durch einen Urtheilsspruch verloren. Das Zehentrecht sei übrigens ein obrigkeitliches Recht, worüber öffentliche Urkunden vorliegen; es habe den Schein eines lediglichen Privatrechtes nur dadurch erhalten, daß man das Zehentrecht häufig verkauft, und dadurch vom Dominical-Körper getrennt habe. Daher soll man das Zehentrecht wieder für ein unveräußerliches, auf dem Dominium haftendes Recht erklären, dann würden auch alle Zehentstreitigkeiten bald ihren Vorwand verlieren, auf jeden Fall aber sei es nothwendig, daß die Justizbehörden nur dann eine Klage hinsichtlich eines streitigen Zehentrechtes annehmen, wenn der Streit von der politischen Behörde selbst bereits auf den Rechtsweg gewiesen worden ist.

Hr. Martius Freihr. von Königsbrun stimmte für eine unmittelbar an S^e k. k. Majestät zu überreichende Landtagseingabe, indem er zu bedenken gab, es könne niemand dafür gut stehen, daß die h. Hofstelle die an das k. k. Gubernium abgegebene ständ. Äußerung auch vollständig an S^e Majestät gelangen laße; oder wenn dieß auch der Fall wäre, so sei doch nicht zu verkennen, daß eine eigene Landtags Vorstellung einen ganz andern

Eindruck hervorbringe als eine ledigliche im gewöhnlichen Geschäftswege abgegebene Äußerung, welche dann immerhin nur als eine Beilage erscheine. Zudem spreche Pesendorfer nur von dem ihm verweigerten Sackzehent, dieser werde nur von den eigenen Unterthanen abgenommen, müße selbst zur Herrschaft gebracht, und dort in Körnern abgeliefert werden; wogegen der Garbenzehent auf dem Felde, sammt dem Stroh und zwar häufig auch von solchen, welche in keinem Unterthans Verhältnisse zum Zehentherrn stehen, geleistet werde. Es sei daher nothwendig, daß auch in der abgesondert an das k. k. Gubernium zu erstattenden Äußerung ausdrücklich bemerkt werde, daß die ständischerseits ausgesprochene Ansicht sich nicht nur auf den Sackzehent sondern auch auf den Grabenzehent beziehe.

Beschluß.

In Folge dieser allseitigen Erörterungen sprach sich die Ständeversammlung ihrer größten Anzahl nach dahin aus, daß zum Schutze des gefährdeten Zehentrechtes in Steiermark eine im Sine des st. st. Ausschlußberichtes dd^o 20. März d. J. Z. 920 ausgearbeitete, die bedenkliche Volksstimmung lebhaft schildernde Vorstellung unmittelbar an S^e k. k. Majestät überreicht, und darin dem vom st. st. Ausschusse beantragten Petition wegen der Aufhebung der h. Hofdecrete von den J. 1815 und 1826 auch der vom Hrn. Abten von Admont vorgeschlagene sich auf die Zehentordnung vom J. 1605 und das h. Hofdecret vom 2. Septbr. 1802 gründende Beisatz angehängt werden soll; und daß in Erwiderung der vom k. k. Gubernium unter 8. April 1846 Zl. 7027 gestellten Anfragen eine abgesonderte Äußerung im Sinne der eben erwähnten Landtagsvorstellung mit dem Bemerkten abgegeben werde, man unterbreite in dieser Angelegenheit a. h. Orts auch ein unmittelbares Majestätsgesuch.

18.) Ein st. Ausschlußbericht dd^o 20. März 1846 N^o 1648, wodurch die unter 20. Februar 1846 ausgefertigte Eingabe des Hrn. Ludwig R. v. Leuzendorf k. k. Hauptmanns und Auditors, in welcher derselbe seinen ehrerbiethigsten Dank für das ihm verliehene steierm. Incolat ausdrückt, mit der Anzeige überreicht wird, daß nach bereits erlegter Incolatstaxe die Immatriculirung dieses neuen Herrn Landstandes veranlasst worden sey.

Abstimmung und Beschluß.

Dient zur Nachricht, und wird, da nichts weiter zu verfügen ist, zu den Acten gelegt.

19.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 20. März 1846 N^o 1975 mit Vorlage des Ausweises über die Resultate der Geschäftsführung der ständ. Eisenbahngrundeinlösungs-Commission beim Abschlusse des Jahres 1845, aus welchem hervorgehet, daß die Gesamtausgabe, auf Grund und Gebäude Einlösungen von Mürzzuschlag bis Cilli in einer Strecke von 29 Meilen 1300 Current-Klaftern 548.242 fl 16 ½ kr

betrage, wovon auf Grundeinlösungen 270.263 fl 30 kr entfallen, auf welche Gesamtsumme bereits 403.481 fl 5 ½ kr bar bezahlet worden sind.

Der ständ. Ausschuß bemerkt zugleich, daß das vortheilhafte Ergebniß dieser Einlösungen in 39 politischen Bezirken mit 132 Gemeinden, wobey 158 Grund- und 76 Zehendherrschaften, dann 2180 Besitzer mit 5901 Grundparzellen und 263 Gebäuden betheilt erscheinen, lediglich der sehr klugen, einsichtsvollen Leitung und besondern Energie des mit diesem Geschäfte betrauten ständ. EinlösungsCommissärs Franz R. v. Kalchberg, st. st. Verordneten und dem so bereitwilligen Entgegenkommen der Behörden zugeschrieben werden müße.

Abstimmung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann

244v

brachten in Anregung, es dürfte angemessen sein, dem Hrn. Grundeinlösungscommissär Franz Ritt. v. Kalchberg für seine eifrige und umsichtige Geschäftsbesorgung, wobei er sich stäts eben so die Schonung des ständ. Domesticums und des Staatsschatzes als auch die billige Rücksicht für Jene, welchen ihr Eigenthum für die Staatseisenbahn abgenommen werden muste, unverrückt vor Augen gehalten habe, den Dank der Stände auszudrücken.

Diesem Antrage stimmten sämmtliche Landtagsmitglieder bei; Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg aber sprach auch seinerseits für diese wiederholte Anerkennung den lebhaftesten Dank aus, und fügte bei, er hoffe, im Herbste dieses Jahres der Ständeversammlung bereits den Ausweis vorlegen zu können, welcher Antheil von der Gesamtsumme der Auslagen für die eingelösten Objecte auf den steiermärkischen Provinzialfond, an welchem auch die Herren Stände mit der Hälfte betheilt sind, entfalle.

Beschluß.

Der Bericht des ständ. Ausschusses wird zur Kenntniß genommen und zu den Acten gelegt; dem Hrn. Grundeinlösungscommissär für die Staatseisenbahne Franz Ritt. v. Kalchberg ist das beantragte Dankschreiben auszufertigen.

20.) Ein st Ausschlußbericht dd^o 26 März 1846 N^o 2052 wodurch die mit Gubernial Erlaß vom 14. n. M. Z. 5831 intimirte a. h. Erledigung über die Landtagsvorstellung vom 10. Dezember 1840 gegen die bisherige Einhebungsweise der allgemeinen Verzehrungssteuer vorgelegt wird, laut welcher der gedachten Vorstellg keine Folge gegeben wurde.

245r

Uebrigens wird die Bemerkung beygefügt, daß im Jahre 1843 nur mehr 80 Steuerbezirke hinsichtlich des Verzehrungssteuerbezuges verpachtet blieben, und 135 Be-

zirke im Wege der Abfindung die Verzehrungssteuer entrichteten, in demselben Jahre der im Wege der Abfindungen eingeflossene Verzehrungssteuerbetrag vom Weine jenen Betrag fast erreicht habe, welcher im nemlichen Jahre durch die Steuer- verpachtungen erzielt wurde, während im Jahre 1839 die im Abfindungswege für den Steuerartikel Wein eingeflossene Steuer nur ein Drittheil des Betrages ausmachte, welchen die Steuerverpachtung von demselben Steuerartikel eingetragen hatte, endlich daß in Folge a. h. Befehls S^{er} Majestät der Cammeralgefällen Verwaltung und den Bezirksverwaltungen zur Pflicht gemacht werde, nicht nur die bestehenden Vor- schriften über die Abfindungen und Verpachtung genau zu beobachten, sondern auch das Benehmen der Pächter und ihrer Bestellten gegen die Steuerpflichtigen sorgfältig zu überwachen.

Nach Ansicht des st. Ausschusses ist durch die angegebene Erweiterung des auf die Verzehrungssteuer vom Weine sich beziehenden Abfindungssystems das st. Ansuchen um Abhilfe mehrerer nachtheiliger Wirkungen der diesfälligen Steuereinhebungsart keineswegs vollständig und genügend gewürdigt worden; weil die Abfindung noch immer nicht das einzige Einhebungsmittel geworden ist, und auch so lange nicht werden kann, als die Abfindungsanforderungen so überspannt bleiben, daß die Patheyen darauf nicht eingehen können, und überdieß bei den alle drey Jahre statt findenden Erneuerungen der Abfindungen noch unabläßig Steigerungsversuche ge- macht werden, welche jede Übereinkunft erschweren, und sehr häufig gänzlich ver- eiteln.

Eine 15 jährige Erfahrung hätte die

245v

für jeden einzelnen Bezirk billigerweise zu erzielende höchste Ziffer des Steuerertrages doch wohl schon ermitteln lassen sollen.

Daß aber der Wein als eines der wichtigsten Landesprodukte hinsichtlich seiner Ver- werthung wirklich einen sehr nachtheiligen Drucke leide, bewähret überhaupt der Umstand, daß selber rücksichtlich seines Umsatzes mit Bier und Brandwein nicht die Concurrenz auszuhalten vermag, wofür die mit jedem Jahre mehr überhand nehmende Bier- und fabriksweise Brandwein-Erzeugung den sprechenden Beweis giebt.

Endlich bemerkt der st. Ausschuß, daß das beigefügte Ansuchen, vermöge dessen zur Wiederbelebung der ehemals so einträglichen landwirthschaftlichen Brandwein- erzeugung um die Rückkehr zum ursprünglichen mit a. h. Verzehrungssteuer Patent vom Jahre 1829 ausgespochenen Systeme der Steuerabnahme vom Brandweine beim Ausschanke eingeschritten ward, gar nicht berücksichtigt worden sey, obschon es ausser Zweifel ist, daß die über ständ. Vorstellung von 18. Febr. 1836 N^o 588 mit a. h. Entschließung vom 24. 9^{ber} 1836 gegebenen und durch k. k. Gubern. Erlaß vom 3. Jänner 1839 Z. 22.377 intimirten Erleichterungen nicht vermögen, diesen Erwerbszweig wieder zu heben, wenn selber nicht wieder gänzlich und unbeschränkt frei gegeben wird.

Dessen ungeachtet ist aber der st. Ausschuß doch der Ansicht, daß ein wiederholtes Einschreiten an S^e k. k. Majestät in der hier besprochenen Verzehrungssteuer-Angelegenheit im Sinne der Landtagsvorstellung vom 10. X^{ber} 1840 nur nach vorher sorgfältigst gepflogenen Erhebungen zulässig seyn dürfte.

Beschluß:

Es wird einhellig beschloßen, diese

246r

Angelegenheit einstweilen ruhen zu lassen.

21.) Ein k. k. Gubernialerlaß dd^o 11. März 1846 Z. 5391, womit in Erledigung des in Folge Landtagsbeschlusses vom 3. 7^{ber} 1845 N^o 3 von Seite des ständ. Ausschusses untern 19. 7^{ber} 1845 Z. 7439 gemachten Einschreitens erinnert wird, S^e k. k. Majestät habe mit a. h. Entschließung vom 24. Februar d. J. die Gehaltserhöhung für die ständ. Lehrkanzle der Berg und Hüttenkunde zu Vordernberg von 1.200 fl auf 1.500 fl C. M. und nebstdem eine Personalzulage von 300 fl CM für den gegenwärtigen Professor obiger Lehrkanzle, Peter Tunner, so wie die Bestreitung dieser Auslagen aus dem st. st. Domesticalfonde allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Abstimmung und Beschluß:

Nachdem die diesfalls erforderlichen Verfügungen bereits vom st. st. Ausschusse getroffen wurden, so wird das vorliegende Geschäftsstück lediglich zur Kenntniß genommen, und zu den Acten gelegt.

22.) Ein ständ. Ausschußbericht dd^o 8. April d. J. N^o 2300, womit der Vorschlag der Verordneten Stelle zur Vertheilung der ständ. Gnadengaben für das Jahr 1846 mit der Erklärung übermacht wird, der st. Ausschuß sei mit selbem vollkommen einverstanden.

Abstimmung und Beschluß:

Der zur Vertheilung der ständ. Gnadengaben für das J. 1846 erstattete Vorschlag wird einhellig genehmigt, und es ist demnach der ständ. Ausschuß zu beauftragen, die dießfälligen Beträge für die einzelnen Betheiltten bei der st. st. Domst. Hauptkasse fließig machen zu lassen.

23.) Ein st. Ausschußbericht dd^o 23. April 1846 N^o 2708 mit dem Vorschlage zur Besetzung durch Pensionirung des

246v

Herrn Alois Possanner von Ehrenthal erledigten st. st. Obereinnehmeramts-controllors- und Hauptcassiersstelle, mit dem Gehalte von 1.200 fl CM., und bringet für den erwähnten Dienstesplatz

Im^o loco den ersten Liquidator Josef Höhn, und
II^{do} loco den st. Kassier Josef Bublay in Vorschlag.

Abstimmung und Beschluß.

Die ganze Versammlung erklärte sich durch Aufstehen von den Sitzen mit dem Antrage des ständ. Ausschusses vollkommen einverstanden, und es wurde somit der 1^{te} st. Liquidator Joseph Höhn einhellig zum st. st. Obereinnehmeramtscontrollor und Hauptcassir befördert, worüber ihm das Decret auszufertigen, und an den st. Ausschuss wegen Vorkehrung des weiters Erforderlichen die Verständigung zu erlassen ist.

24.) Ein ständ. Ausschussbericht dd^o 23. April 1846 N^o 2825 mit Vorlage des Gesuches des historischen Vereines für Steiermark um den Ankauf der Burgruine Cilli aus den Mitteln des st. Domesticalfondes, wozu als Kaufspreis 620 fl und auf Laudemien und andere Auslagen etwa noch 80 fl CM erforderlich seyn dürften, welches Ansuchen durch die Rücksicht auf die historische Bedeutenheit des berühmten Geschlechtes der mächtigen Grafen von Cilli unterstützt wird, indem dessen alter Stammsitz wenn selber nicht durch den Ankauf für die Wissenschaft bleibend erhalten wird, mit baldiger Zerstörung bedroht ist.

Abstimmung.

Der Antrag des ständ. Ausschusses wurde einhellig gutgeheißen. Hr. Ludwig Freih. v. Mandell äußerte hiebei, er wünsche, es möge der st. st. Ausschuss die Weisung erhalten, an der erwähnten Ruine keine Bauführung ohne Beistimmung des Landtages vorzunehmen.

247r

Hierauf wurde vom Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrunn erinnert, daß schon nach den Bestimmungen der neuen Instructionen eine eigentliche Bauführung, welche das st. Domesticum mit einem größern Betrage in Anspruch nehme, ohne Zustimmung der Ständeversammlung nicht vorgenommen werden könne.

Beschluß.

Der Ankauf der Burgruine des berühmten Geschlechtes der Grafen von Cilli wird einhellig gut geheißen. Es ist demnach der st. Ausschuss zu beauftragen, um die Genehmigung der aus dem st. st. Domesticum zu bestreitenden diesfälligen Kosten höhern Ortes einzuschreiten, und sofort alles diesfalls weiters Erforderliche zu bewerkstelligen.

25.) Ein Antrag des Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrunn, hinsichtlich eines unmittelbar an S^e k. k. Majestät zu überreichenden allerunterthänigsten Landtagsgesuches um Aufhebung der Zahlenlotterie und aller übrigen im Lande noch bestehenden Lotterien, welcher Antrag auf verlangen des Hrn. Antragstellers diesem Landtagsprotokolle im ursprünglichen Wortlaute angeschlossen ist.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird durch sehr große Stimmenmehrheit beschlossen, an S^e k. k. Majestät vom Landtage aus die allerunterthänigste Bitte zu stellen, es wollen Allerhöchstdieselben die Zahlenlotterie und überhaupt alle im Lande noch bestehenden Lotterien, als eine für einen großen Theil der Staatsangehörigen besonders aus den untern Volksklassen in socialer und moralischer Beziehung höchst verderbliche Anstalt zu unterdrücken und gänzlich aufzuheben allergnädigst geruhen; jedoch wäre in dieser

247v

Landtageeingabe die Frage über den Ersatz des dadurch veranlaßten Ausfalles aus dem Staatseinkommen unerörtert zu laßen.

26.) Ein Antrag S^{er} Excellenz des Hrn. Vincenz Grafen von Szápáry, welcher dahin lautet, es bedürfe wol der Worte nicht, um die Größe der Wohlthat darzustellen, welche der Steiermark, unserm theuern Vaterlande, durch die, das ganze Land der Länge nach durchlaufende, Eisenbahne zugeführt worden sei; es bedürfe auch der Hindeutung nicht, wem wir diese, uns neu eröffnete Bahne, um unser Vermögen durch Handel und Industrie zu vermehren, zu verdanken haben; und gewiß bedürfe es eben so wenig der Aufmunterung, diesem Hochgeschätzten Staatsmanne unsern innigsten Dank auf immerwährende Zeiten zu bezeigen.

Er trage demnach darauf an, dem Hochgeehrten Herrn Hofkammerpräsidenten Karl Freiherrn Kübeck von Kübau, Excellenz, an der von ihm gegründeten Eisenbahn ein Denkmahl zu errichten, welches den Mann ehren soll, der unsere Wohlfahrt zu fördern strebte.

Es wäre demnach an S^e Majestät unsern allergnädigsten Kaiser vom heutigen Landtage aus die gehorsamste Bitte zu stellen, S^r Excellenz, dem hochverdienten Hrn. Hofkammerpräsident Carl Freiherrn Kübek von Kübau ein bleibendes Denkmal zum Zeichen des tiefgefühlten Dankes der Stände Steiermarks für die durch die nun ehestens vollkommen beendete Eisenbahn dieser Provinz zugeführten Mittel, ihren Wohlstand zu vermehren, an der Bahne errichten, und hiezu einen Geldbetrag bis zur Summe von 4.000 fl Conv. Münze verwenden zu dürfen.

Nach dem Herabgelangen der nicht zu bezweifelnden Allerh. Genehmigung wäre die baldmöglichste Ausführung Dessen unter dem Vorsitze S^r Excellenz des Hrn.

248r

Landeshauptmannes einer Commission von 4 ständischen Individuen anzuvertrauen, welcher sachverständige Techniker beizuziehen sein würden.

Abstimmung und Beschluß.

Obwohl die steierm. Ständeversammlung von den ausgezeichneten Verdiensten des genannten hohen Staatsmannes auf das lebhafteste überzeugt ist, und daher auch auf dem ersten, nach Eröffnung der steiermärkischen Staatseisenbahne abgehaltenen Land-

tage einhellig beschloß, demselben durch die taxfreie Verleihung des Incolates im Herzogthume Steiermark nach ihren Kräften einen thatsächlichen Beweis ihrer hohen, und ungetheilten Verehrung zu geben; so zog doch die größte Anzahl der versammelten Landtagsmitglieder in Berücksichtigung, daß die hochwichtige Verfügung, vermöge welcher nun die meisten Provinzen des Kaiserstaates durch großartige Eisenbahnen in enge Verbindung gesetzt werden, so wie es überhaupt bei allen Sistemalverfügungen in der Monarchie der Fall ist, nur von allerhöchst S^r Majestät dem allergnädigsten Monarchen selbst ausging, und daß insbesondere aus einem öffentlichen Fonde nur der allerh. Person des Monarchen selbst oder einem Mitgliede des allerdurchlauchtigsten Erzhauses ein Monument errichtet werden kann; in welcher Berücksichtigung demnach die Ständeversammlung sich nicht in der Lage fühlte, auf den von S^r Excellenz, dem Hrn. Vincenz Grafen vom Szápáry gestellten Antrag eingehen zu können.

27.) Die Wahl eines ständ. Ausschusses vom steierm. Herrenstande.

Nachdem die anwesenden Mitglieder des Herrenstandes S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann die Wahl der Skrutatoren eingeräumt hatten,

248v

ernannten S^e Excellenz hiezu den Hochw. Hrn. Dompropsten von Seggau Mathias Purkarthofer und den Hrn. Franz Ritter v. Fraydenegg-Monzello, und forderten die anwesenden 23 Mitglieder dieses Standes auf, ihre Wahlzettel in die Wahlurnen abzugeben.

S^e Excellenz öffneten nun einzeln die Wahlzettel, und reichten selbe den beiden Herren Skrutatoren, deren erster die Nahmen der Gewählten laut kundgab, zur Miteinsicht. Am Schluß des Scrutiniums zeigte sich,

daß Hr. Carl Graf v. Gleisbach	21
Hr. Adolf Gf. v. Wagensberg	1
und Hr. Carl Frhr. v Mandell	1

Wahlstimme erhalten hatte.

Beschluß.

Es wurde sonach Hr. Carl Gf. v Gleispach durch mehr als durch die instructionsmäßige absolute Mehrheit der Wahlstimen zum ständ. Ausschussrath des steierm. Herrenstandes gewählt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann fragten nun den Gewählten, ob er die ihm durch dieses Wahl zuge dachte Ausschussrathstelle anzunehmen bereit sei, worauf selber erwiederte, daß er sich durch das in ihn gesetzte Vertrauen sehr geehrt fühle, und die erwähnte Stelle mit Vergnügen annehme.

Es ist sonach die a. h. Bestätigung dieser Wahl auf dem üblichen Geschäftswege einzuholen.

28.) Die Wahl eines ständ. Ausschussrathes vom steierm. Ritterstande.

Nachdem die anwesenden Mitglieder des Ritterstandes S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmann die Bestimmung der Skrutatoren anheim-

249r

gestellt hatten, ersuchten S^e Excellenz den Hochw. Hrn. Dompropsten Purkarthofer dieses Amt auch bei der folgenden Wahl zu versehen, und ernannten an der Stelle des Hrn. Franz Ritt. v. Fraydenegg den Hrn. Friedrich Freihrn. v. Waidmanskorf zum zweiten Skrutator.

Nachdem hierauf von allen Herren Votanten des Ritterstandes die Wahlzettel in die Wahlurne abgegeben, dann von S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann einzeln eröffnet, und von Einem der selbe[n] mit einsehenden Herren Skrutatoren kundgemacht worden waren, ergab sich bei der Stimmzählung, daß

Hr. Moritz Ritter von Frank	17
Hr. Rudolf Ritt. v. Warnhauser	1 und
Hr. Jos. Claud. Pittoni von Dannenfeld	9

Wahlstimmen erhalten hatte.

Beschluß:

Es wurde sonach Hr. Moritz Ritter von Frank durch mehr als die instructionsmäßige Mehrzahl der Wahlstimmen zum ständ. Ausschußrathe des steierm. Ritterstandes erwählt, und hierauf von S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmann vorschriftmäßig befragt, ob er diese Wahlstelle anzunehmen geneigt sei; worauf derselbe erwiderte, daß er durch das ihm bezeugte ehrenvolle Vertrauen sehr erfreut sei, und die ihm zugedachte Ausschußrathsstelle zu übernehmen bereit sei.

Es ist sonach die a. h. Bestätigung dieser Wahl auf dem vorschriftmäßigen

249v

Wege einzuholen.

Hierauf erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann den Landtag für aufgehoben.

Gratz am 28. April 1846

Ignaz Gf. v. Attems m/p
protocollirt
Leitner m/p

Landtagssitzung vom 2. September 1846

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Hermann REISMÜLLER, Propst und Stadtpfarrer zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst und Stadtpfarrer von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Albrecht Freiherr von LAZARINI
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Leopold Ernst Freiherr von KÖNIGSBRUN
Heinrich Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Franz Graf von WURMBRAND
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL
Moritz Freiherr von EGKH
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Wolf Graf von STUBENBERG
Anton Raimund Graf von LAMBERG
Ferdinand Freiherr von PICHL
Friedrich Freiherr von WAIMANNSDORF
Joseph Graf von WURMBRAND
Hieronimus Graf von HERBERSTEIN
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Adolf Graf von WAGENSBERG
Karl Graf von ATTEMS

Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Vinzenz Graf von TRAUTTMANNSDORFF
Rudolf Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

Franz von KALCHBERG, Verordneter
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Joseph von KRONTHAL
Franz von HOLZAPFEL-WAASEN
Alois von LENDENFELD

Ludwig von LEITNER
Joseph von LEITNER
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Moritz von FRANCK, Ausschussrat
August von FRANCK
Eduard von LEITNER
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Ignaz von NEBLINGER
Joseph von PISTOR
Wilhelm von LEITNER
Heinrich von KALCHBERG
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von LENDENFELD
Dominik von FRIEB
Johann von RESINGEN
Franz von FRAYDENEGG
Karl von LEUZENDORF
Karl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Wenzel PITTNER, Judenburger Kreis
Valentin SAUERSCHNIGG, Judenburger Kreis
Franz JANESCHITZ, Brucker Kreis
Dr. Andrá HÜTTENBRENNER, Grazer Kreis
Anton KAUTZNER, Grazer Kreis

251r

Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Anton ECKEL, Marburger Kreis
Alois EIBL, Cillier Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Cillier Kreis

Es waren somit 70 Landtagsmitglieder in dieser Versammlung anwesend.

Nach Anhörung einer im Landtagssaale gelesenen stillen h. Messe wurde der Landtag von S^t Excellenz Hrn. Landeshauptmanne durch die Erinnerung eröffnet, es haben Hr. Leopold Ernst Freihr. v. Königsbrun, und Hr. Joseph Ritter v. Cronthall, Concipist bei dem k. k. Artillerie Hauptzeugamte in Wien, die Introducirung in die heutige Ständeversammlung angesucht, und da beide Herren von Landständischer Abkunft und großjährig seien, so stehe der Gewährung ihrer Bitte kein Anstand entgegen. S^e Excellenz ernannten daher für Erstern die Herren Joseph Gfn. v. Wurmbbrand und Martius Freihrn. v. Königsbrun, und für den Leztern Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg und Hrn. Moritz Ritt. v. Frank als Introductions Commissäre. Hr. Leopold Ernst Freihr. v. Königsbrun und Hr. Joseph Ritter v. Cronthall wurden nun von den ihnen zugewiesenen Herren Introductionscommissären in den Landtags-

saal eingeführt, leisteten die verfassungsmäßige Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes, und nahmen sofort auf den ihnen standesmäßig gebührenden Bänken Sitz und Stimme.

Hierauf entsiegelten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann vor dem versammelten Landtage das gestern im offenen Landtage durch S^e Excellenz den Hrn. Hofcommissär Mathias Constantin Gfn. v. Wickenburg an die Herren Stände feierlich übergebene allerhöchste Immediat-Rescript S^r k. k. apostol. Majestät unsers allergnädigsten Herrn und Landesfürsten, mit dem das Herzogthum Steiermark betreffenden Steuerpostulate für das Verwaltungsjahr 1847, und brachten dann zum Vortrage:

251v

1.) eben dieses a. h. Rescript dd^o Wien am 5^{ten} Juni 1846 womit für das V. J. [= Verwaltungsjahr] 1847 vom Herzogthume Steiermark an Grundsteuer die Summe von 1.300.555 fl 14 2/4 kr Conv. Münze, die Gebäudezinssteuer mit 18% von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die Gebäudeklassensteuer aber nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Classificationen und nach dem im J. 1846 angewendeten Tariffe in Anspruch genommen werden, für welche Steuer-gattungen die in Folge von Elementarbeschädigungen zu gewährenden Nachlässe nach der a. h. Entschliebung vom 13. Mai 1843 zu behandeln sind.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten, bei dem Umstande, da die Staatsbedürfnisse sich in neuester Zeit namentlich durch die großartigen Eisenbahnbauten ehe[r] vermehrt als vermindert haben können, werde man ständischerseits, wiewol eine weitere Steuerermäßigung wünschenswerth wäre, doch nicht umhin können, die a. h. postulirten Steuern einfach anzunehmen, und in Gemäßheit dessen die landtägliche Verwilligungs Erklärung an S^e k. k. apostol. Majestät allerunterthänigst abzugeben, jedoch dürfte in selber wohl zu berühren sein, daß einige Theile des Landes von Hagelschlag, Wolkenbrüchen und Überschwemmungen hart mitgenommen worden seien, und daß die auf diese Weise beschädigten Contribuenten, wenn sie gleich eine ganze order theilweise Steuernachsicht von den beschädigten Gründen erhalten, doch auch jene Steuern, welche auf die unbeschädigt gebliebenen Grundstücke entfallen, nur höchst schwer oder wohl

252r

gar nicht würden entrichten können.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte, eine Revision der Steuerbemeßung im Detail, in welchem noch immer nicht ein vollkommenes Ebenmaß herrsche, sei allerdings wünschenswerth; allein dermalen müße man diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky, d. J., äußerte, er müße einen schon mehrmals gestellten Antrag auch auf diesem Landtage wiederholen, nemlich jenen, S^e Majestät bei Gele-

genheit der Landtagserklärung neuerlich allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen die Übergabe des stabilen Catasters an die Stände nun baldigst allerg. anzuordnen geruhen.

Hr. Franz Gf. v. Wurmbrand wünschte, daß der Landtagserklärung auch die Bemerkung eingeschaltet werde, wie namentlich die durch die Mur und Drau verursachten Überschwemmungen in Untersteier vielen Schaden angerichtet haben, wie auch eine wichtige Fruchtgattung, die Erdäpfel, durch ungünstige Witterung zu Grunde gegangen sei, und selbst das Getreide nur wenig Korn gebe.

Hr. Wolf Gf. v. Stubenberg fügte bei, die dießjährigen Hochwässer hätten vorzüglich in Obersteier große Beschädigungen verursacht, weil durch selbe manche Contribuenten ihren ganzen Grund und Boden verloren hätten.

Hr. Franz Ritter v. Friedau machte auch darauf aufmerksam, daß sich in mehreren Gegenden, namentlich im oberen und untern Ensthal von Gröbming bis Admont, dann bei Mautern, Leoben und hinter dem Schöckel leider auch in Steiermark

252v

die Kartoffelfäule gezeigt habe.

Hr. Anton Kautzner, Deputirter des Gratzter Kreises erwähnte, in der Gegend von Fürstenfeld hätten Feldmäuse die Felder so verwüstet, daß manche derselben wie abgemähte anzusehen gewesen wären.

Übrigens erklärte sich dieser, so wie auch alle andern Herren Votanten einhellig nach dem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes für die Annahme der a. h. Steuerpostulate.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld brachte insbesondere noch in Anregung, es dürfte im I. J., wo das Land in verschiedenen Gegenden und in größerem Maße durch Elementar Ereigniße beschädigt worden sei, recht eigentlich an der Zeit sein, hinsichtlich der demals bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Steuernachsichten wegen Elementar-Beschädigungen eine allerunterthänigste Vorstellung an S^e Majestät zu überreichen. Nach dem § 20 des a. h. Patentes vom 23. Dezember 1817 seien nemlich bei Elementar-Unfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet; allein dermalen wurde nicht die Beschädigung des Reinertrages, sondern jene des Natural-Ertrages als Maßstab zur Nachsichtsbewilligung angenommen. Dieß begründe aber eine große Differenz, welche dem Contribuenten zum Nachtheile gereiche, daher es von wesentlichem Belange sei, a. h. Ortes um die Rückkehr zu dem

253r

Grundsätze des ursprünglichen Patentes vom J. 1817 zu bitten, und somit die bereits durch den ständ. Ausschuß im üblichen Geschäftswege überreichte Vorstellung durch eine unmittelbare Eingabe an S. M. zu erneuern.

Diesem Antrage, so wie der Bemerkung Sr Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes, daß dies wohl durch eine abgesonderte, vom steierm. Landschaftsagenten a. h. Ortes zu überreichende Vorstellung am füglichsten geschehen könne, stimmten sofort sämtliche Herren Votanten bei, aus welchen Hr. Heinrich Rit. v Kalchberg noch beifügte, es dürfte auch nothwendig sein, einzuschreiten, daß es den Bezirksobrigkeiten gestattet werde, in rücksichtswürdigen Fällen für die durch Elementar-Unfälle beschädigten um Zufristungen hinsichtlich ihrer Steuerzahlungen anzusuchen, so wie sich für dieselben ausnahmesweise auch bei solchen ausserordentlichen Beschädigungen, wo die Beschädigungsart keine von den in das System aufgenommenen ist, um eine Steuernachsicht zu verwenden.

Einhelliger Beschluß:

a.) Die von Sr k. k. Majestät für das V. J. [= Verwaltungsjahr] 1847 vom Herzogthume Steiermark postulirten Steuern werden im ganzen Umfange verwilliget, und es sind in die auf dem üblichen Geschäftswege vorzulegende allerunterthänigste Verwilligungs-Erklärung sowohl die von den Herren Votanten beigebrachten einzelnen Bemerkungen hinsichtlich der diesjährigen Fruchtbeschädigungen, als auch namentlich die wiederholte Bitte um baldigste Übergabe des stabilen Catasters an die Stände Steiermarks aufzunehmen,

253v

und

b.) es ist eine allerunterthänigste Vorstellung unmittelbar an S^e k. k. Majestät mit der ehrfurchtvollen Bitte zu überreichen, daß bei der Ausmeßung der Steuernachsichten für die durch Elementar-Unfälle Beschädigten, künftig, dem ursprünglichen a. h. Patente gemäß der zweitweilig gänzliche oder theilweise Verlust des reinen, nicht aber jener des Natural-Ertrages als Maßstab angenommen werde; wie dieß schon in einer früheren, aber vom ständ. Ausschusse an das k. k. Gubernium überreichten Äußerung erörtert worden war.

2.) Einen Bericht des steyr. ständ. Ausschusses vom 1. Mai 1846 N 2918, wegen Verzichtleistung auf die Herstellung eines neuen Gewölbes anstatt des am ehemaligen Murthore zum Behufe der Erbauung der Kettenbrücke abgebrochenen ständ. Fleischaufschlagslocales im Glaßbauerschen Hause; indem die Erbauung eines solchen Gewölbes, welches die Stände nun ohnedieß nicht mehr benöthigen, nur einen neuen Übelstand bilden würde.

Einhelliger Beschluß.

Die beantragte Verzichtleistung wird genehmigt, und ist hievon der st. st. Ausschuß zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu setzen.

3.) Einen st. st. Ausschußbericht vom 28. Mai 1846 Z. 3069 mit der Intimation der a. h. Entschliessung vom 14. April 1846, nach welcher dem Einschreiten der Stände um

Stempelbefreiung der Certificate über die eigene Zucht des zu den Preisbewerbungen vorgeführten Hornviehes

254r

keine Folge gegeben wurde, mit dem Antrage zu einem Einschreiten, daß die Preisbewerbung im Allgemeinen zwar mittlest ungestempelter Ursprungs Certificate stattfinden könne, jene Concurrenten aber, welchen bereits Preise zuerkannt sind, die mit einem 30 kr Stempel versehenen Certificate nachträglich beizubringen haben sollen.

Einhelliger Beschluß.

Es ist a. h. Ortes um die Genehmigung der vom st. st. Ausschusse beantragten Modification hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der bei den st. st. Hornviehzuchts-Prämien-Vertheilungen erforderlichen, über die eigene Zucht der Preisthiere ausgestellten Certificate einzuschreiten.

4.) Einen st. st. Ausschlußbericht vom 28. Mai 1846 N^o 3399 mit Vorlage des Gesuches der Direction des i. ö. Industrie Vereines um weitere Belaßung des jährlichen ständ. Beitrages mit 500 fl C. M; indem dieser Verein seine gemeinnützige Wirksamkeit bereits vielseitig bestens bethätigt, und insbesondere den ständ. Beitrag nur für das Land Steiermark, und zwar zweckmäßig verwendet habe.

Einhelliger Beschluß.

Die besprochene Beitragsleistung auf weitere fünf Jahre wird nach dem Antrage des ständ. Ausschusses gutgeheißen, und ist die a. h. Genehmigung auf dem üblichen Geschäftswege einzuholen.

5.) Ein kk. Gubernial-Intimat dd^o 16. Juni 1846 Z. 12.680 mit Bekanntgabe des von S^{er} k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 26. Mai 1846 ausgedrückten a. h. Wohlgefallens über die bereitwillige Annahme der Steuerpostulate pro 1846, und mit dem Bemerkten, daß wegen angesuchter Uebernahme

254v

des stabilen Catasters die a. h. Entschließung abzuwarten sei.

Einhelliger Beschluß:

Die Eröffnung des a. h. Wohlgefallens wird allerunterthänigst zur erfreulichen Kenntniß genommen, und das Exhibitum zu den Acten gelegt.

6.) Ein k. k. Gubernial Intimat vom 6. Juli 1846 Z. 14.699 mit der Bekanntgebung der Bewiligung der hohen k. k. Hofkanzley dd^o 25. Juni 1846 N^o 20.249 zur Unterstützung des geognostisch-montanistischen Provinzial-Vereines mit einem jährlichen Betrage von 500 fl C. M. aus dem ständ. Domesticalfonde auf 3 Jahre.

Einhelliger Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und, – da die Fließigmachung dieses Beitrages bereits vom st. st. Ausschusse bewirkt wurde, – lediglich zu den Acten gelegt.

7.) Ein k. k. Gubernial Intimat vom 11. Juli 1846 Z. 15.363 mit Bekanntgabe der von der h. Hofkanzlei ertheilten Ermächtigung zum Ankaufe der Ruine der Burg Cilli um den Betrag von 620 fl C. M. aus dem ständ. Domestikalfonde.

Einhelliger Beschluß.

Dient zur Nachricht, und wird, nach bereits vom st. st. Ausschusse verfügter Einleitung dieses Kaufes, lediglich zu den Acten gelegt.

8.) Einen st. st. Ausschußbericht dd^o 21. August 1846 Z. 5770 mit der Vorlage eines Antrages des Herrn Franz R. v. Kalchberg zur allmählichen Fixirung und Ablösung der

255r

Urbarial- und Zehentbezüge in Steiermark, wobei der st. Ausschuß den Vorschlag macht, für jetzt in eine specielle Erörterung dieses Gegenstandes, – da derselbe wegen Kürze der Zeit nicht habe gehörig vorbereitet werden können, – nicht einzugehen, sondern vielmehr dem st. Ausschusse oder einer eigens hiezu gewählten Commission den Auftrag zu ertheilen, denselben genau zu prüfen, und dann an den Landtag Bericht zu erstatten.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten, es habe der Ständeversammlung wol schon seit langem kein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit zur Berathung vorgelegen, als der eben erwähnte. Er greife nicht nur in die Vermögens- und Lebensverhältnisse der Grundherren so wie der Unterthanen tief ein, sondern erstrecke seinen Einfluß auch auf die Verfaßung des Landes; es sei somit mehr als Ein Grund vorhanden, in dieser Sache ohne Übereilung, sondern vielmehr mit der größten Umsicht und Behutsamkeit vorzugehen. Es sei bekannt, daß die Stände von Böhmen und Nieder. Oesterreich bereits um die Bewilligung zur Durchführung einer derartigen Maßregel angesucht, und selbe auch schon erhalten hätten. Es scheine daher rätlich, erst die Erfahrungen dieser Länder abzuwarten, und dann die hiesigen Maßnahmen nach denselben einrichten, und die anderwärts wahrgenommenen Fehler in Steiermark vermeiden zu können. S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann glaube daher vorschlagen zu sollen, man möge den vorliegenden Antrag des Hrn. R. v. Kalchberg einstweilen pausiren lassen, bis man über das Ergebnis der gleichartigen Schritte in den andern Ländern etwas Entscheidenderes erfahren habe.

255v

Ehe jedoch zur förmlichen Abstimmung geschritten werde, fordere S^e Excellenz sämmtliche Herren Landstände, welche in dieser Sache etwas vorzutragen wünschten, auf, ihre Ansichten vorher zu entwickeln.

Hierüber erhob sich Hr. Leopold Graf v Königsacker, und las den auf sein Verlangen abschriftlich beigeschlossenen Vortag ab, welcher sich entschieden gegen die vorgeschlagene Maßregel aussprach, und geradezu dahin ging, den diesfälligen Antrag des H. R. v. Kalchberg ganz bei Seite zu legen.

Hr. Hieronimus Gf zu Herberstein war derselben Ansicht, indem er zu bedenken gab, wie schwierig es sein würde, Geldleistungen, welche statt der Naturalleistungen bedungen würden, von dem Unterthan, der ohnehin so viele Steuern zu zahlen habe, einzubringen.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht bemerkte, man dürfe sich wohl nicht zu einer so eingreifenden Maßregel ohne die größte Noth entschließen, und die sei nicht vorhanden. Vor allem seien noch wichtige Vorfragen zu erledigen; nemlich erst, wenn wegen des dermaligen 20%gen Einlasses eine passende Verfügung getroffen, und die Frage über die Währung, in welcher die Urbarial-Geldgaben zu entrichten sind, entschieden sei, könne in der besprochenen Angelegenheit etwas geschehen. Dann aber sei auch das Eigenthum der Dominien von den Eingriffen der Unterthanen zu befreien; denn wollte man den Unterthan von seinen Leistungen freilösen, dagegen die Servitute des Weiderechtes, des Grassens, des Holzbezuges und dgl. auf den herrschaftlichen

256r

Gütern haften lassen; so kehre man die bisherige Ordnung nur um, machte den Bauern zwar frei, dagegen aber den Herrn zum Unterthan. Auf keinen Fall würden die Dominien aus dieser Crisis ohne den größten Nachtheil hervorgehen; und besonders jene, welche geistlichen Corporationen angehören. Erhalte eine solche statt der bisherigen Naturalleistungen nun eine Ablösungssumme, so könne sie selbe nicht gleich wie ein Privatmann nutzbringend machen, sondern sie müße erst die Bewilligung zur Anlage des Capitales ansuchen; indessen gerathen aber die Zinsen in Verlust. Ein gleicher Fall trete auch bei Fideicommissen ein. Eine andere Art das Capital zum Erträgniß zu bringen, sei der Ankauf von Gründen; allein es bestünde eine ausdrückliche Verordnung, welche den Dominien den Erwerb von Rusticalgründen verwehrt. Werde aber auch diese Vorschrift aufgehoben, so komme man bald wieder auf den nemlichen Standpunkt, wo man jetzt stehe. Die Herrschaft werde so ausgebreitete Gründe – nun ohne Roboth – nicht mehr selbst bearbeiten können, und daher genöthigt sein, ihre Gründe theilweise wieder zu verpachten; allein dem Pächter werde häufig der Erlag baren Geldes zu schwer fallen, und so werde man wieder zum Bedingen verschiedener Naturalleistungen seine Zuflucht nehmen müßen, woraus

dann wieder die alten Urbarialgaben aufleben würden. Er glaube daher ebenfalls, der Antrag sei ganz zu beseitigen.

Hr. Franz Gf. v Wurmbrand wendete ein, der Antrag gründe sich auch theilweise auf die Errichtung eines

256v

eigenen Ablösungsfondes, welcher aus dem st. Domesticum dotirt werden soll; allein das Letztere habe schon so viele Obliegenheiten, daß es wohl nicht thunlich sei, ihm eine neue Last aufzulegen, zumal noch die Regulirung des ständ. Schuldenwesens im Zuge sei. Zudem sei in dem Antrage, – so weit er sich erinnere, – auf das Verhältniß der Hypothekar-Gläubiger gar keine Rücksicht genommen, welches doch auch von so großem Belange sei.

Hr. A. R. Gf von Lamberg machte darauf aufmerksam, in Österreich hätten sich, seit die dortigen Stände diesen Gegenstand in Verhandlung nahmen, solche Gerüchte unter dem Landvolke verbreitet, welche dasselbe zur Renitenz verleitet hätten, so zwar, daß man vollends zu Zwangsmaßregeln habe greifen müssen, um die Unterthansgaben einzutreiben.

Hr. Ludwig Freihr. v. Mandell drückte die Hoffnung aus, daß die möglichste Erleichterung der freiwilligen Ablösung, die schon unter Kaiser Joseph II anempfohlen worden war, und welche er seinen Unterthanen jeder Zeit zugestehe, weit beßer zum Ziele führe, als jeder Zwang.

Hr. Ritter v. Griendl äußerte, daß der Bauer sich nicht so leicht belehren lasse, und durch Gerüchte leicht irre geführt, oder wenigstens zur Widerspenstigkeit verleitet werde. Man habe daher, – zumal von den unadelichen Güterbesitzern, welche nicht Gelegenheit haben ihre Rechte auf dem Landtage zu vertheidigen, – nur zu gerechte Vorwürfe zu besorgen,

257r

wenn man in dieser Angelegenheit ständischerseits nicht mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehe.

Hr. Leopold Freihr. v. Königsbrun versicherte, daß in Böhmen und Österreich, wo er häufig selbst mit Leuten aus den beteiligten Classen zu thun gehabt habe, die Nachricht, daß man sich mit Verhandlungen über die Ablösung der Urbarialien beschäftige, gar keinen üblen Eindruck gemacht habe.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun bemerkte, die fixen Geldgaben und unsteuerlichen Robotabolitionen müßten vorerst in der ursprünglichen Währung der Conv. Münze festgesetzt werden, dann könne sich der Gutsherr allenfalls auch den Nachtheil, welchen er bei der Ablösung der Natural-Leistungen immer zu leiden haben würde, gefallen lassen.

Der Antragsteller Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg erwiederte nur, er könne in der sichern Voraussetzung, daß wol der größte Theil der anwesenden Herren Landstände seinen

Antrag wegen Kürze der Zeit nicht gelesen haben dürfte, wol kaum eine dermalige Erörterung des Gegenstandes selbst, sondern nur das wünschen, daß selber beim ständ. Ausschusse, oder einem eigenen Comitè einer vorläufigen Würdigung unterzogen werde; denn er sei nicht der Ansicht, daß durch längeres Zuwarten und Hinblicken auf die Stände anderer Provinzen etwas Wesentliches gewonnen werde, und man könne ja in Steiermark etwas Selbstständiges zu Stande bringen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung ergaben sich mehrere Stimmen für die gänzliche Beseitigung oder wenigstens für das einstweilige Pausiren

257v

des Antrages; mit großer Majorität aber erfolgte der

Beschluß,

Daß der Antrag des Hrn. Ritt. v. Kalchberg an den st. Ausschuß, zu welchem von Seite S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes erforderlichen Falls auch andere landständische Herrschaftsbesitzer beizuziehen wären, zur Prüfung zu überweisen, und von demselben dann an den Landtag darüber Bericht zu erstatten sei.

9.) Einen st. st. Ausschußbericht vom 21. August 1846 Z. 5783 mit dem Antrage auf eine Personalzulage für Herrn D^{or} Franz Unger, Professor der Botanik und Zoologie am Joanneum, aus der Veranlassung, weil derselbe einen Ruf an die Universität Gießen erhalten habe, wo ihm 1.700 fl R. W.⁴⁸ an festem Gehalte, und im Ganzen ein Einkommen von mehr als 3.000 fl R. W.⁴⁹ angeboten werde, wogegen seine hiesige Besoldung mit 1.200 fl C. M. freilich weit zurückstehe. Da jedoch Unger dessen ungeachtet aus Anhänglichkeit an sein Vaterland und das ständ. Joanneum diesen eben so vortheilhaften als ehrenvollen Ruf gerne ausschlagen würde, wenn er hier in einem wenn auch nur kleinem Emolumente einigen Ersatz erhielte; so trage der st. Ausschuß für ihn auf eine Personalzulage von 250 fl an, zumal derselbe während seiner 10jährigen Dienstleistung am Joanneum das Herbarium und das Zoologische Cabinet durch Schenkung seiner eigenen beträchtlichen und interessanten Sammlungen wesentlich vermehrt, eine Skelettsammlung ganz neu angelegt, nach Abtragung der Bastion

258r

die neue Anlage des Botanischen Gartens zweckmäßig bewirkt, dem Studium seiner Fächer seine ärztliche Praxis zum Opfer gebracht, und sich durch seine vielen, theilweise selbst mit Preisen gekrönten literarischen Werke einen europäischen Ruf erworben habe, welcher wie ihm selbst, so auch dem ständ. Joanneum zum Ruhm gereicht.

⁴⁸ Reichswährung.

⁴⁹ Reichswährung.

Abstimmung.

Hr. Vincenz Gf. v. Szápáry Excellenz äußerte, in Anbetracht des ausgezeichneten Rufes des Professore Unger als Gelehrter seines Faches, in Anbetracht der verhältnißmäßig gegen die demselben in Gießen dargebothenen beträchtlichen Einkünfte nur gering beantragte Personalzulage, so wie in Rücksicht dessen, daß D^{or} Unger kein Naturalquartier gleich andern Directoren von Botanischen Gärten genießt, sehe sich S^e Excellenz veranlaßt zu beantragen, daß demselben 250 fl C. M. als Personalzulage und ebenfalls 250 fl als Quartierbeitrag, somit im Ganzen ein Betrag von 500 fl C. M. als Verbeßerung seines Gehaltes zugewiesen werde.

Diesem Antrage schloßen sich noch zwei Herren Votanten an.

Hr. Carl Graf von Gleispach bemerkte, der Fall, daß einem ständ. Professor anderwärts größere Vortheile angeboten werden, könne sich nicht nur auch bei andern Professoren der ständ. Anstalten, sondern auch sogar beim Professor Unger selbst noch wiederholen, ohne daß man ständischerseits in der Lage sein werde, solche fremde Anerbiethungen stäts zu überbiethen. Er sei daher nicht für die beantragte Personalzulage.

Dieser Ansicht schloßen sich hierauf

258v

noch viele andere Herren Votanten an; die Mehrheit derselben stimmte aber in Anerkennung der angeführten Gründe dem Antrage des st. st. Ausschusses bei.

Beschluß.

Die Personalzulage für den ständ. Professor der Botanick und Zoologie am Joanneum D^{or} Franz Unger wird mit jährl. 250 fl C. M. aus dem st. st. Domesticalfonds gutgeheißen, und ist dießfalls die höhere Genehmigung auf dem üblichen Geschäftswege einzuholen.

10.) Einen st. st. Ausschußbericht vom 21. August 1846 Z. 5794 mit dem Antrage zur Anstellung eines Assitenten für die Lehrkanzel der technischen Zeichnung an der st. st. Realschule mit jährl. 300 fl CM. Gehalt, indem der Professor dieses Faches nicht im Stande ist, die in 4–6 Säle vertheilten Schüler beider Jahrgänge gehörig zu beaufsichtigen, und noch viel weniger, selbe auch zu unterrichten.

Einhelliger Beschluß.

Die Creirung einer Assistentenstelle für den Zeichnungsunterricht an der st. st. Realschule mit einem aus dem st. st. Domest. Fonde zu sistemisirenden Gehalte von 300 fl C. M. wird in der vom st. st. Ausschusse beantragten Weise gutgeheißen, und ist sonach die höhere Genehmigung einzuholen.

11.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 17. August 1846 Z. 18.520 mit der a. h. Bestätigung der Wahl des Herrn Carl Grafen von Gleispach

259r

zum Ausschußrathe des steiermärkischen Herrenstandes.

Abstimmung.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach erstattet seinen Standesgenossen für die ihm zugewendete Wahlmeinung wiederholt seinen Dank, und bittet selbe, überzeugt zu sein, daß er sein Möglichstes thun werde, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Beschluß.

Das kk Gubernial-Intimat wird zur Nachricht genommen, und da die Bekanntgebung an den Hn. Grafen v. Gleispach, so wie an die ständ. Ämter schon vom st. st. Ausschusse verfügt wurde, lediglich zu den Acten gelegt.

12.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd° 17. August 1846 Z. 18.579 mit Bekanntgabe der a. h. Bestätigung der Wahl des Herrn Moriz Ritter von Frank zum Ausschußrathe des steiermärkischen Ritterstandes.

Abstimmung.

Hr. Moriz Ritt. v. Frank äußerte, er fühle sich ebenfalls verpflichtet, seinen Mitständen des Ritterstandes für das in ihn gesetzte Vertrauen zu danken, und er werde gewiß stets bemüht sein, demselben zu entsprechen.

Beschluß.

Das kk Gubern. Intimat wird zur Kenntniß genommen, und – da die erforderlichen weiteren Verständigungen bereits vom st. st. Ausschusse veranlaßt worden sind, – lediglich zu den Acten gelegt.

Ehe zu den verfassungsmäßigen Wahlen geschritten wurde, ergriffen nun S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Gelegenheit, des schmerzlichen Verlustes eines allgemein hochgeschätzten und

259v

geliebten Mitstandes, des Herren Erblandmarschalles Zeno Grafen von Saurau, öffentlich zu erwähnen, der auch ein sehr würdiges Mitglied des st. st. Ausschusses gewesen sei, und überhaupt als ein Mann von wahrhaft edler Gesinnung und dem vortrefflichsten Charakter es so sehr verdient habe, daß man seinen zu frühen Hintritt aufrichtig betraure, wie denn auch S^e Excellenz wünsche, durch diesen einfachen Nachruf in der Mitte der Herren Stände, dem Verblichenen eine kleine Blume auf das Grab zu legen. –

Hierauf verfügten S^e Excellenz

13.) Die Wahl eines st. st. Ausschussrathes vom Prälatenstande statt des am 5. Mai verstorbenen Herrn Domprobsten Mathias Purkarthofer.

Abstimmung.

Nachdem die Mitglieder des Prälatenstandes S^r Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne die Wahl der Skrutatoren eingeräumt hatten, ernannten S^e Excellenz hiezu die Herren Joseph Grafen v Kottulinsky d. j. und Hr. Franz Ritter v. Friedau, und forderten die anwesenden vier Mitglieder des Prälatenstandes auf, ihre Wahlzettel in die Wahlurne abzugeben.

S^e Excellenz öffneten nun einzeln die Wahlzettel, und übergaben selbe den beiden Herren Skrutatoren zur Miteinsicht, deren Erster die Bezeichnung derselben kund that, wobei sich zeigte, daß Hr. Beno Kreil, Abt des Benedictinerstiftes Admont alle vier Wahlstimmen erhalten habe.

Beschluß.

Es wurde sonach Hr. Beno Kreil, Abt des Benedictiner Stiftes Admont, einhellig zum ständ. Ausschussrathe des steierm. Prälatenstandes erwählt.

260r

Da selber aber im Landtage nicht anwesend war, so erklärten S^e Excellenz, Hr. Landeshauptmann, die Äußerung des Hr. Abten zu Admont, ob selber die ihm zugedachte Rathsstelle anzunehmen gedenke, nachträglich einholen zu wollen.

Im Falle der Bejahung dieser Frage ist sodann die a. h. Bestätigung dieser Wahl auf dem vorschriftmäßigen Wege einzuholen.

14.) Die Wahl eines ständ. Verordneten vom Herrenstande nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit des Herrn Maximilian Grafen von Dietrichstein oder dessen Wiederbestätigung.

Abstimmung.

Nachdem die Mitglieder des Herrenstandes S^{er} Excellenz Herrn Landeshauptmanne die Bestimmung der Skrutatoren anheim gestellt hatten, ersuchten S^e Excellenz Herrn Franz Ritter v Friedau dieses Amt auch bei der folgenden Wahl zu versehen, und ernannten für Hr. Joseph Gfn. v. Kottulinsky den Hr. Alois Laritz, Propsten zu Bruck, zum zweiten Skrutator.

Bei der nach Abgabe aller Wahlstimmen auf die bereits angedeutete Weise vorgenommene[n] Stimmzählung ergab sich, daß

Hr. Johann Graf von Schärffenberg 1
und Hr. Max Graf von Dietrichstein 28
Wahlstimmen erhalten hatte.

Beschluß.

Es wurde sonach der bisherige Verordnete Hr. Max Gf. v. Dietrichstein beinahe einhellig wieder

260v

als solcher bestätigt, und hierauf von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmann vorschriftmäßig befragt, ob er diese Wahlstelle neuerlich anzunehmen geneigt sei; worauf derselbe gegen seine Standesgenossen seinen Dank aussprach, und zugleich erklärte, daß er die Stelle eines Verordneten noch ferner zu bekleiden bereit sei.

Es ist sonach die a. h. Bestätigung dieser Wahl auf dem vorschriftmäßigen Wege einzuholen.

15.) Die Wahl eines ständ. Verordneten vom Ritterstande nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit des Herrn Franz Xaver Ritter von Kalchberg, oder dessen Wiederbestätigung.

Abstimmung.

Auch die Mitglieder des Ritterstandes überließen die Ernennung der Skrutatoren S^{er} Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann, worauf Hochderselbe den Hrn. Propsten von Bruck ersuchten, auch bei der nächsten Wahl als Skrutator zu fungiren, an der Stelle des abtretenden Herrn Ritter v Friedau aber Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun zum zweiten Skrutator ernannten.

Nachdem hierauf das Skrutinium der abgegebenen Wahlzettel auf die bereits angeführte Weise verfassungsmäßig vorgenommen worden war, zeigte sich das Ergebniß, daß

Hr. Ritter v Friedau 1
und Hr. Franz Ritter von Kalchberg 26
Wahlstimmen erhalten hatte.

Beschluß.

Es wurde sonach Hr. Franz Ritter

261r

v Kalchberg durch fast einhellige Wahl als ständ. Verordneter bestätigt, und von S^{er} Excellenz vorschriftmäßig befragt, ob er diese Wahstelle wieder anzunehmen gesonnen sei; worauf derselbe erwiederte, daß er diese Stelle mit Dank gegen seine Mitstände allerdings wieder zu übernehmen bereit sei.

Hierauf erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann den Landtag für aufgehoben.

Graz am 2. September 1846

Ignaz Gf. v Attems m/p
protocollirt
Leitner m/p

Landtagsprotokolle 1838 bis 1846
Personen- und Sachindex
(ohne Landtags- und Ausschussfunktionen)

- Adel, in- und ausländischer; Vorschrift betr. Inkolatsverleihung 11, 40
Adel, rittermäßiger; Gleichstellung mit Ritterstand 128, 220
Adelsbureau am Joanneum, Errichtung 106
Admont, Stift; Gesuch betr. Anlagenrückstände 32, 43, 202
Anker, Mathias, Professor am Joanneum; Gehaltserhöhung 42, 43
Ausschussräte, Besoldung 175
Ausschussräte, Wahlvorgang 153
Azula, Johann von; wird zweiter ständischer Sekretär 176
Ballhausgasse in Graz, Regulierung 215, 232
Barmherzige Schwestern in Graz, Gründung des Instituts 96, 111
Baurschafter, Joseph; wird ständischer Bereiter 13
Beamte, ständische; Rekursrecht bei Beförderungsübergehung 197
Bereiter, ständischer; Abstimmung 13
Berg- und Hüttenkunde, Professor in Vordernberg; Gehaltserhöhung 226, 246
Bergmann, Philipp, jubilerter Expeditör; Ehrenmedaille 111, 204
Bezirkseinteilung in der Steiermark, neuer Antrag 142, 152
Bildergalerie, ständische 30, 31, 52
Branntwein, Verzehrungssteuer 36, 37, 38, 51, 60, 74, 90
Brucker Kreis, Herrschaften; Vorstellung gegen Verkürzung des Laudemial- und
Drittelbezuges 91
Buchhalter, ständischer 155
Cilli, Burgruine; Ankauf für den Historischen Verein 246, 254
Damenstift, Stiftplätze; Schaffung 19, 42
Dienersperg, Freiherr von; Angebot zum Verkauf seines Mineralbades Neuhaus 141
Domestikalschuldentilgung 20–30, 58, 60–73, 105, 136, 157, 158
Dominikal- oder Rustikaleigenschaft, Entscheidungsrecht der Stände 17
Drittelbezugsrecht, Beschränkung in Obersteiermark; Vorstellung 91
Egkh, Max Freiherr von, ständischer Obereinnehmer; Pensionserhöhung 16
Eisenbahn durch die Steiermark, Karte und Plan 48
Eisenbahn, Errichtung; Beitrag und Bewilligung 118, 137
Eisenbahn, Errichtung; Denkmal für Freiherrn von Kübeck 247
Eisenbahn, Grundeinlösungsgeschäft; Relationen an den Landtag 156, 174, 208, 244
Eisenbahn, Projektfinanzierung durch Aktien 59
Eisenhüttenkunde in Vordernberg, Professor; Gehaltserhöhung 226, 246
Eisenhütten-Lehranstalt in Vordernberg, Schaffung einer Assistentenstelle 117, 183
Elementarereignisse, Bemessung des Steuernachlasses 251–254
Erbhuldigung, Ansuchen um 8
Erblandstabelmeisteramt, Erledigung und Neuverleihung 49
Ferdinand I., Kaiser; allerhöchstes Wohlgefallen über erwiesene Treue bei seinem Besuch
in Graz 105
Fleischauflagsgewölbe, ständisches, am Murtor zu Graz 253
Franzensplatz in Graz, Regulierung 215, 232

- Funk, Ferdinand, erhält die ständische Theaterunternehmung 10, 165
Geognostisch-Montanistischer Verein, Unterstützung 225, 254
Gewerbeverein für Innerösterreich, Unterstützung 4, 113, 135, 254
Gnadengabenverteilung für 183916
Gnadengabenverteilung für 184052
Gnadengabenverteilung für 184195
Gnadengabenverteilung für 1842121
Gnadengabenverteilung für 1843152
Gnadengabenverteilung für 1844182
Gnadengabenverteilung für 1845212
Gnadengabenverteilung für 1846246
Göth, Georg, ständischer Professor der Elementarmathematik; Gehaltserhöhung 199
Graz, gedeckte Murbrücke; Baubeitrag 8
Grenze zwischen Steiermark, Krain, Illyrien 94
Grenzsteine gegen Kroatien, Setzung 16
Grundsteuer, Umlegung nach dem neuen Kataster 124, 139, 151, 169, 190
Gültbuch, ständisches; Richtigstellung 122
Hauptkassierstelle, Besetzung 177
Höhn, Joseph; wird Hauptkassier 246
Hornviehzuchtprämien, Verteilung 208, 253
Illyrien, Landesgrenze 94
Industrie-Verein, Unterstützung 4, 113, 135, 254
Inkolat der Familie Lackenbacher von Salamon 40, 49
Inkolat der Familie Leitner 128
Inkolat der rittermäßigen Edelleute 220
Inkolat für in- und ausländischen Adel 11, 40
Inkolat, ständische Matrikel 136
Inkolat, Verleihung an in- und ausländischen sowie ungarischen Adel; Vorschrift 11, 40
Instruktion für den Landtag 221
Instruktionen für Landeshauptmann, Ausschuss und Verordnete 153, 174, 181, 192, 233, 234
Invasionsschulden, Tilgung 20–30, 58, 60–73, 105, 136, 157, 158
Joanneum, Archiv; Adelsbureau und Inkolatsbestätigung 106, 136
Joanneum, Gehilfe für praktische Mechanik; Systemisierung 99, 112
Joanneum, Laborantenstelle; Schaffung 6
Joanneum, Lehrfach der praktischen Geometrie und technischen Zeichnung; Systemisierung 147
Joanneum, Lehrkanzel der Baukunst, Errichtung 238
Joanneum, Lehrkanzeln der Chemie und Physik; Trennung 201, 211
Joanneum, Lehrplan; Genehmigung 183
Joanneum, Professor der Botanik und Zoologie; Gehaltserhöhung 17
Joanneum, Professor der höheren und Elementarmathematik; Gehaltserhöhung 199, 211
Joanneum, Professor der Mineralogie, Gehaltserhöhung betr. 31, 42, 43
Joanneum, Professorenstelle der Elementarmathematik 6
Joanneum, Professorenstelle der höheren Mathematik 6
Joanneum, Vizedirektor; Systemisierung 216
Joanneum, zoologischer Kabinettsdiener; Systemisierung 99, 112
Judenburg, Unterstützung der Brandgeschädigten 52, 58, 60

- Judenburger Kreis, Vorstellung gegen die Laudemial- und Drittelbezugs kürzung 91
Kalchberg, Franz von; Belobigung für die Leitung der Eisenbahn-Grundeinlösungsgeschäfte
156, 174, 208, 244
Kalchberg, Heinrich von, wird ständ. Buchhalter 155
Kanzleidirektor, zweiter ständischer, hat keine unmittelbare Aufsicht über die Kassebeamten
195
Kataster, Domestikal- und Rustikalstatus, Entscheidungsrecht der Stände 17
Kataster, stabiler; Einbeziehung Österreichs betr. 169, 180
Kataster, stabiler; Einführung und Übergabe an die Stände 139, 151, 169ff., 173, 190, 222,
251, 254
Kataster, stabiler; Grundsteuer-Umlegung 124
Knittelfeld, Unterstützung der Brandgeschädigten 133, 148, 180
Königsbrun, Martius Freiherr von, ständischer Obereinnehmer; Personalzulage 183, 204
Kreiskassen, ständische; Versetzung aufs Land betr. 139
Kremshofersches Haus in der Schmiedgasse zu Graz, Ankauf für Landhaus-Vergrößerung
200, 206
Kriminalgerichtsbarkeit, Ausübung; neue Norm 223, 236
Kübek, Friedrich Freiherr von; Denkmal für Einführung der Eisenbahn 247
Lackenbacher von Salamon, Bernhard und Heinrich; Aberkennung des Inkolats 40, 49
Landesausschuss, Instruktion 153, 174, 181, 192, 233, 234
Landeshauptmann, Instruktion 153, 174, 181, 192, 233, 234
Landhaus, Vergrößerung; Ankauf des Kremshoferischen Hauses in der Schmiedgasse zu Graz
200, 206
Landstände, Matrikel; Regulierung 136
Landstände, Privatmautbefreiung zu Mureck 11, 143, 171
Landtag, Abstimmungsmodus 13
Landtag, Instruktion 221
Landtag, Wahlvorgang bei Ausschussräten und Verordneten 153
Landtagsordnung, Einführungsantrag 221
Landtagswahlen, Abstimmungsmodus 194
Landwirtschaft, Handbuch für Volksschulen 4
Landwirtschaftsgesellschaft, Unterstützung 4–6, 30, 148, 180
Laudemium- und Drittelbezüge, Verkürzung in Obersteiermark; Vorstellung 91
Lehengnaden in Steiermark, Aufrechterhaltung 31
Leichenhäuser in Graz, Errichtung 12, 30
Leitner, Familie von; Anstände wegen deren Inkolats 128
Lengheim, Anna Gräfin von; Gnadengaben-Erhöhung 7, 20
Lengheim, Theresia Gräfin von, Ausschussratswitwe; Gnadengabe 215, 232
Lotterie, Aufhebungsantrag 247
Mandell, Ludwig Freiherr von, wird Erblandstabelmeister 49
Matrikel, ständische; Regulierung 136
Mayr, Theresia, ständische Buchhalterswitwe; Gnadengabenerhöhung 147, 173
Merkantil-Lehrkanzel, ständische; Errichtung an der Realschule 229, 235
Militärdienst, achtjähriger 210
Militär-Holzplatz vor dem Paulustor in Graz, Ankauf durch die Stände 213, 229
Montanistische Schule in Vordernberg, Gehaltserhöhung für Professor Tunner 226
Montanistische Schule in Vordernberg, Schaffung einer Assistentenstelle 117, 183

- Murbrücke in Graz, gedeckte; Beitrag 8
Mureck, Privatmaut; Befreiung für Stände 11, 143, 171
Murtor in Graz, ständisches Fleischaufschlagsgewölbe 253
Musikverein, steirischer; Unterstützung 105, 200, 212
Musterhof, ständischer; Obergärtner, Gehaltserhöhung 73, 106
Musterhof, ständischer; Stipendien für Lehrlinge, Schaffung 7
Neuhaus, Mineralbad; Ankauf, Ablehnung 141
Obereinnehmer, Pensionserhöhung und Personalzulage 16, 183, 204
Obereinnehmeramt, ständischer Kontrollor und Hauptkassier; Wahl 177, 246
Obereinnehmeramt-Kontrollor, Personalzulage
Obligationen, Umwechslung und Domestikalschuldentilgung 20–30, 58, 63–73, 105, 136, 157, 158, 235
Obst- und Weinkultur, Stipendien, Schaffung 7
Österreich, Einbeziehung in das neue Steuersystem betr. 169, 180
Paulustorgasse in Graz, Regulierung 215, 232
Pferdeprämien, Bezahlung aus dem Domestikale 47, 52, 99, 117
Pistor, Moritz von; Vorschlag zur Regulierung des ständischen Gültbuches 122
Polytechnisches Institut in Wien; ständisches Stipendium betr. 105
Possanner von Ehrenthal, Alois, Obereinnehmeramtskontrollor 177, 238
Possanner, Alois von, wird Hauptkassier 177
Pramberger, Johanna, Verordnenenswitwe; Pension 182, 204, 207, 232
Privatmaut zu Mureck; Befreiung für Stände 11, 143, 171
Realschule, ständische; Assistent für technische Zeichnung, Schaffung 258
Realschule, ständische; Bewilligung und Organisation 113, 183, 225, 229
Realschule, ständische; Merkantil-Lehrkanzel, Systemisierung 229, 235
Realschule, ständische; Sprachlehrer-Systemisierung 213, 215
Realschule, ständische; Vizedirektor, Systemisierung 216
Remark, Karl, erhält die ständische Theaterunternehmung 176, 181
Rittermäßiger Adel, Gleichstellung mit dem Ritterstand 128, 220
Robot, Ablösungsantrag 255
Rustikal- oder Dominikaleigenschaft, Entscheidungsrecht der Stände 17
Saurau, Zeno Graf von; Nachricht von dessen Tod 259
Schindler, N., Professor der höheren Mathematik; Gehaltserhöhung 199
Sekretär, zweiter ständischer; Wahl 176
Sprachlehrerstelle, französische; Systemisierung an der ständischen Realschule 213, 215
Sprachmeisterstelle, italienische; Systemisierung an der ständischen Realschule 213
Steuer, Überbürdung 124, 169, 180, 190
Steuer, Umlegung nach dem stabilen Kataster 124, 139, 151, 169, 173, 180, 190
Steuerertrag, Neubemessung 251–254
Steuerpostulat für 1839 3–4, 19
Steuerpostulat für 1840 35–38, 49
Steuerpostulat für 1841 56, 57, 91
Steuerpostulat für 1842 103, 113
Steuerpostulat für 1843 132, 150, 151
Steuerpostulat für 1844 169, 173, 180
Steuerpostulat für 1845 190, 208
Steuerpostulat für 1846 222, 254

- Steuerpostulat für 1847 251
Stipendien, ständische; Verleihungsmodalitäten 195
Strafgerichtspflege, neue; Einrichtung 223, 236
Strafhaus, Verpflegskosten der Sträflinge; Übernahme aus dem Staatsschatz betr.30
Taubstummen-Institut in Graz, Organisation 121
Taubstummen-Stipendien; Erhöhung 6
Theater, ständisches; Vergabe der Unternehmung 10, 165
Theaterunternehmung, Vergabe 10, 165, 176, 181, 195
Theresianum, ständ. Stiftplätze; Schaffung 42
Tierärzte und Kurschmiede, Stipendien; Bewilligung 105
Tobelbad, ständisches; Traiteurshaus, Bau 210, 255
Totenhäuser, Errichtung 12, 30
Tüffer, Markt; Unterstützung der Brandgeschädigten 58
Tunner, Peter, Professor der Berg- und Hüttenkunde; Gehaltserhöhung und Personalzulage 226, 246
Übelbach, Marktgemeinde; Unterstützung wegen Feuerschadens 185, 197, 204
Ungarischer Adel, Inkolatsvorschrift 11, 40
Unger, Franz, Professor der Botanik; Gehaltserhöhung und Personalzulage 17, 257
Urbarialgaben, Antrag auf Ablösung 254, 255
Urbarialgaben, Einhebung in Konventionsmünze 164
Ursenbeck und Massimo, Grafen von; Erblandstabelmeisteramt, Erledigung 49
Verordnete der Städte und Märkte, Bewilligung 205, 233
Verordnete, Instruktion 153, 174, 181, 192, 233, 234
Verordnete, Wahlvorgang 153
Verordnenwahl, Abstimmungsmodus 153, 196, 234
Verordneter der Städte und Märkte, Wahlmodus 234
Verzehrungssteuer, Modifizierung 36, 37, 38, 51, 60, 74–90, 244
Veterinär-Stipendien, Bewilligung 105
Vordernberg, Eisenhütten-Lehranstalt; Schaffung einer Assistentenstelle 117, 183
Vordernberg, montanistische Lehranstalt; Assistentenstelle 117, 183
Vordernberg, montanistische Lehranstalt; Professor Tunner 226, 246
Wappenbuch, ständisches; Regulierung 136
Wartinger, Joseph, ständischer Archivar; große goldene Medaille 143, 172
Weinausschank, freie, Beschränkung; Gegenvorstellung 39, 100, 149, 172
Weinkultur, Stipendien; Schaffung 7
Weinkultur, Verzehrungssteuer; Modifizierung 36, 37, 38, 51, 60, 74–90, 244
Werbbezirke in der Steiermark, Regulierungsantrag 142, 152
Wiesenthaler, Max Andrä, ständischer Obereinnehmeramtskontrollor; Personalzulage und goldene Medaille 19, 52
Zahlenlotterie, Aufhebungsantrag 247
Zehent, Ablösungsantrag 255
Zehentrechte, Aufrechterhaltung 239
Zeichnungsakademie, Direktor und zweiter Lehrer 30, 31, 52
Zwangsdarlehen 1809, Interessen aus dem Domestikale; Aufhebungsansuchen 63–73

StLA, Laa. A. Medium, Nachträge, K. 41
Band 129, Landtagsprotokolle 1847 und 1848

1r

Landtagssitzung vom 21. April 1847

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont, Auschußrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Josef Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Karl Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Karl Ludwig Freiherr von PRANCK
Gustav Graf von STAINACH
Karl Graf von STÜRGGH
Joseph Graf von KOTTULINSKY, der Ältere
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Joseph Freiherr von KELLERSPERG
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Joseph Graf von STUBENBERG
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Kajetan Freiherr von LARARINI
Joseph Graf von WURMBRAND
Rudolph Freiherr von MANDELL
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Carl Graf von ATTEMS
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Leopold Graf von PLATZ

1v

Ritterstand:

Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Heinrich PITTONI von DANNENFELD

Franz von KALCHBERG, Verordneter
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Ludwig von FRIEB
Joseph von LEITNER
Josef von PISTOR
Albert von BOSSET
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Moritz von PISTOR
Karl von PURGAY
Ignaz von PURGAY
Anton von SCHÄFFERSFELD
August von FRANCK
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Christian von LÜRWALD
Conrad von LÜRWALD
Jacob von FRIEB
Isidor von FRIEB
Johann von RESINGEN
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Ignaz von NEBLINGER
Karl von HAYDEGG
Heinrich von KALCHBERG
Franz von FRAYDENEGG
Gustav von BRANDENAU
Franz von BRANDENAU
Franz von LENDENFELD
Rudolf von WARNHAUSER
Wilhelm von Leitner
Dominik von FRIEB
Franz von GRIENDL , Ausschussrat
Leopold von WARNHAUSER
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA , 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Dr. Franz DISSAUER, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Franz v. FORMENTINI, Brucker Kreis

2r

Kaspar Eduard KRALL, Grazer Kreis
Andreas EDLINGER, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Ignaz OBLAK, Cillier Kreis
Anton RICHTER, Cillier Kreis

Es waren somit bei dieser Sitzung 77 Landtags-Mitglieder anwesend, aus welchen jedoch die beiden ständ. Secretäre nur bei den Wahlen mitstimmten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten den Landtag durch die Bekanntgabe, es hätten mehrere Herren Landstände um die Introducirung in die Landtagsversammlung angesucht, und da diese sämtlichen Herren bereits großjährig oder großjährig erklärt seien, so könne gegen die Gewährung ihres Ansuchens kein Anstand obwalten. S^e Excellenz ernannten demnach folgende Herren als Introductions-Commissäre, und zwar:

- 1.) für den großjährig erklärten Hrn. Joseph Gfn. v. Stubenberg, Besitzer der Fideicomißherrschaft Obmureck, die Herren Max Gf. v. Dietrichstein und Joseph Gfn. v. Kottulinsky den Älteren;
- 2.) für den großjährig erklärten Hrn. Heinrich Pittoni von Dannenfeld, dessen Vater Hrn. Joseph Claudius Pittoni von Dannenfeld, und Hrn. Ignaz Ritt. v. Neßlinger;
- 3.) für den großjährig erklärten Hrn. Ludwig Ritt. v. Frieß, k. k. Lieutenant im 27. Linien – Infanterie Regimente Baron Piret de Bihain, die Herren Isidor R v Frieß und Christian edl. Hrn. v. Lierwald;
- 4.) für Hrn. Albert Ritter von Boset zu Trautenburg, Sohn des verstorbenen Hrn. Ernest Ritt. v Bosset, die Herren Ferdinand Edlen Hrn. v. Thinnfeld und Johann Ritter von Pistor; und
- 5.) für Hrn. Anton Ritter von Schäffersfeld, k. k. Lieutenant, die Herren Heinrich R v. Kalchberg, und Wilhelm v. Leitner.

Sämtliche Herren Introducenden wurden sonach von den ihnen zugewiesenen Herren Commissären in die Landtagsversammlung eingeführt, leisteten die herkömmliche Angelobung in die Hände S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes und nahmen dann auf den ihnen standesmäßig zukommenden Bänken Sitz und Stimme.

Sonach brachten S^e Excellent Hr. Landeshauptmann folgende

2v

Geschäftsgegenstände zum Vortrage, und zwar:

1.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd^o 4. September 1846 N^o 6185 mit dem Antrage, den Töchtern des verstorbenen ständ. Buchhalters Anton Mayr, Theresia, Antonia, Natalia und Maria Mayr aus Anlaß des nun auch erfolgten Ablebens ihrer Mutter rücksichtlich der vielfältigen Verdienste des Vaters und ihrer äusserst bedrängten Lage die einer jeden derselben dermalen bewilligten Gnadengabe von jährlich 80 fl auf 100 fl CM. zu erhöhen.

Abstimmung und Beschluß.

Der Antrag des ständ. Ausschusses wird einhellig genehmigt, und ist demnach auch um die a. h. Genehmigung einzuschreiten.

2.) Ein k. k. Gubernial-Intimat dd^o 30. August 1846 Z. 19.074 in Erledigung des Landtagseinschreitens vom 28. April 1846 N^o 13 mit Bekanntgabe der mit a. h. Ent-

schließung vom 11. August 1846 erfolgten Bewilligung zur Errichtung einer Lehrkanzel der Baukunst am Joanneum mit dem aus dem ständ. Domesticalfonde zahlbaren Jahresgehälte von 1.200 fl CM., mit der Verwendung einer Summe von 3.000 fl CM für die 1^{te} Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel, und Erfolglassung einer jährlichen Dotation pr 200 fl cm zur Erhaltung und Vermehrung dieser Lehrmittel.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und bei dem Umstande, da zur Besetzung dieser Lehrkanzel bereits das Erforderliche verfügt wurde, lediglich zu den Acten gelegt.

3r

3.) Ein Dankschreiben der Direction des historischen Vereines für Steiermark vom 29. August 1846 für die großmüthige Einleitung der Herren Stände zum Ankaufe der Burgruine zu Cilli.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

4.) Einen ständ. Ausschuß-Bericht vom 20. November 1846 N 8227 mit der Anzeige, dass neuerlich durch den k. k. Staatsschuldentilgungsfond eine 2%ige verlosbare Hofkammer Obligation N^o 9934/26.470 mit 254.513 fl 20 kr für Rechnung der Herren Stände Steiermarks angekauft, und untern 30. 7^{br} 1846 an das ständ. Ob. Ein. Amt [= Obereinnehmeramt] eingeschickt wurde, und daß zum Ankaufe dieser Obligationen 18.653 fl 28 $\frac{1}{4}$ kr CM. im Baren und 86.290 fl in bereits verlosteten 4%igen Staatsobligationen verwendet worden sind.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

5.) Einen ständ. Ausschuß Bericht dd^o 31. Dezember 1846 über die Ergebnisse der im September 1846 statt gefundenen Gränzberichtigungs-Verhandlungen an der Gränze des Königreichs Ungarn und des Grätzer Kreises des Herzogthumes Steiermark, mit dem beigefügten Antrage: Es wäre

a.) die Mittelung über die Lehenmäßigkeit der Burgauer-Hotter abzuwarten, und für den Fall, wenn selbe mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte, der Beschluß zu fassen, ob bei der dann jedenfalls nöthigen Vorlage an S^e Majestät die steiermärkische Landesangehörigkeit dieser Gründe neuerlich wieder in Anspruch zu nehmen, oder ungeachtet des neu aufgefundenen Beweismittels die

3v

Verzichtleistung definitiv auszusprechen sei.

b.) Ferners wäre hinsichtlich der sämmtlichen deutschen Hotter bei Wörth, Neudau und Burgau, rücksichtlich welcher die Erhebung und Aufrechthaltung des factischen

Standes vom J. 1830 bedungen worden war, vorläufig die ständ. Äußerung dahin abzugeben, daß man allerunterthänigst bitte und zuversichtlich erwarte, S^e Majestät wollen die von Seite des Königreiches Ungarn beabsichtigte Vorstellung in einer legalen deutschen Übersetzung auch den Herren Ständen Steiermarks zur Erstattung Ihrer ehrfurchtvollen Äußerung a. g. zufertigen zu lassen geruhen.

- I. Hinsichtlich der ungarischerseits begehrten Einverleibung der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern wäre zu beschließen, ob die Herren Stände bei dem Umstande, da das Herzogthum Steiermark bei dieser Gränzberichtigung im Allgemeinen ohnehin an Grund bedeutend verloren hat, das ihnen von den ständ. Hrn. G. B. [= Grenzberichtigungs-] Commissären und dem ständ. Ausschube offen gehaltene Recht gebrauchen, und in dieser Angelegenheit an S^e Majestät eine allerunterthänigste Landtagsvorstellung überreichen wollen, – oder ob in die Lostrennung der Gemeinde Sinnersdorf sammt Oberwaldbauern zu willigen sei; in welchem Falle auch zu bestimmen käme, ob für den dadurch erweislich entstehenden Entgang an ständ. Bezügen von den genannten Gemeinden eine Entschädigung anzusprechen sei; endlich aber auch Fürsorge zu treffen wäre, daß die freigekaufte Gemeinde durch ungarischen Reichstags-Beschluß gegen alle Ansprüche der Familie Kanizay oder eine andere ungarische Herrschaft sicher gestellt werde.
- II. Hinsichtlich der Ziehung gerader Gränzlinien an den Flüssen Raab, Feistritz und Lafnitz sollen in Gemäßheit der

4r

a. h. Entschließung vom 28. Jänner 1843 die vorkommenden Differenzen nach dem von beiden hohen Hofstellen gutgeheißenen Antrage der st. Commission ausgeglichen werden. In der ständ. Äußerung vom 21. Jänner 1830 Zln. 226 und 229 wurde aber gesagt, daß im J. 1829 in die Ziehung gerader Gränzlinien im oberen Lafnitzthale so wie auf der von der Burgauer- bis zur Birbaumer- Gemeinde reichenden Strecke im untern Lafnitzthale, und auf der im Protocolle der 14. Sitzung v. J. 1829 bemerkten Strecke am Raabfluße zwar ständischerseits gewilliget; jedoch die Ziehung solcher gerader Gränzlinien im unteren Lafnitzthale überhaupt und längst der Feistritz entschieden abgelehnt wurde. Auch heißt es im Protocolle der 14. Sitzung vom J. 1829 die steierm. Commission trage an, daß die Gränze an den Flüssen Lafnitz und Feistritz von dem Bierbaumer Streitpuncte angefangen, im gegenwärtigen Zustande zu belassen sei. Es läßt sich demnach hoffen, daß die definitive Gränzberichtigung an dieser Gränzstrecke nach diesem steierm. Commissionsantrage erfolgen werde.

- III. Auch die Differenzen im Bezuge auf die sogenannte Gillersdorferau sind in Folge der a. h. Entschließung vom 28. Jänner 1843 nach dem Antrage der st. Commission auszugleichen, diese hat aber in dem Protocolle dd^o St.

Gotthard am 27. August 1834 II. beantragt, daß in Gemäßheit des Vergleiches vom 17. Septbr. 1783 in Folge dessen die streitige Landstrecke in zwei gleiche Theile getheilt worden war, auch die Landesgränze zwischen beiden Ländern gezogen werden soll.

4v

Im allgemeinen endlich werden bei allen jenen Grundtheilen, welche an das Königreich Ungarn übergehen, die Privatrechte, Urbarial- und Jurisdictionsverhältnisse ohne Ausnahme vorerst geordnet werden müssen, ehe deren Lostrennung von Steiermark erfolgt.

Mit diesem st. Ausschußberichte stand auch im Zusammenhang, und wurde daher sogleich zum Vortrage gebracht:

6.) ein k. k. Gubernial-Erlass dd^o 2. April 1847 Z. 7111 mit Bekanntgabe der hohen Hofkanzlei Verordnung vom 24. März d. J. Z. 8190, laut welcher die Herren Stände in Folge der a. h. Entschliebung vom 28. Jänner 1843, worin S^e k. k. Majestät sich nicht abgeneigt erklärten zu verfügen, daß die Einverleibung der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern in das Königreich Ungarn erfolge, das Resultat der bezüglich dieser Gränzberichtigung eingeleiteten commissionellen Verhandlung noch vor der definitiven Einverleibung der erstgenannten Ortschaften in das Königreich Ungarn zur a. h. Kenntniß zu bringen, und demnach über alle im Hofdecrete vom 3. Februar 1843 N^o 34 vorgezeichneten einzelnen Punkte ihre motivirte Äußerung abzugeben.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann forderten hierauf die versammelten Herren Stände auf, ihre Meinungen in dieser Angelegenheit zu äußern, machten aber zugleich aufmerksam, daß es wol am zweckmäßigsten sein werde, jeden der oben angedeuteten Punkte besonders zu behandeln, und demgemäß zunächst nur von den deutschen Hottern bei Wörth, Neudau und Burgau zu sprechen.

Hr. Vincenz Gf. v. Szápáry Excellenz erklärte hierauf, hinsichtlich des obschwebenden Gränzstreites zwischen

5r

Ungarn und Steiermark sich der Abstimmung gänzlich enthalten zu wollen.

Hr. Ludwig Abt zu Rein erläuterten nun den Gegenstand der Frage dahin, daß auf den erwähnten Gründen jenseits der Lafnitz, welche den Namen deutsche Hotter führen, keine Häuser stehen, sondern, daß letztere sich vielmehr dießseits der Lafnitz befinden; die Hotter seien aber zu diesen gehörige Hausgründe, und zwar in der Art, daß viele behaute Unterthanen den größten Theil ihrer Hausgründe jenseits des Flußes, nemlich eben in jenen Hottern, besitzen. Es sei sonach über alle diese Gründe die Civiljurisdiction – und das adeliche Richteramt stäts von Seite der steierm. Herrschaften Burgau und Neudau ausgeübt worden, erst in den Jahren von 1820 bis 1830 habe

auch die ungarische Herrschaft Gűbing angefangen, sich in die Civilgerichtsbarkeit zu mischen. Die Veranlaűung hiezu habe nemlich der Umstand gegeben, daű steierm. Unterthanen Theile ihrer jenseits der Lafnitz gelegenen Grűnde, die hierländischen Grundzerstückungs Vorschriften umgehend, heimlich an Ungarn verkauften, bei welcher Gelegenheit ihnen dann die Hrschft. Gűbing eine Art von Bescheinigung über den abgeschlossenen Verkauf hinausgegeben habe. Wol hätten die steierm. Herrschaften, wenn ihnen manchmal solche Fälle zur Kenntniű kamen, gegen solche Eingriffe műndlich und schriftlich Einspruch gethan, allein leider immer fruchtlos. Die l. f. Steuer sei in älterer Zeit, bei der schon damals streitigen Lage dieser Grűnzstrecke, sowol von Seite Ungarns als Steiermarks eingehoben worden; seit der Josephinischen Steuerregulirung aber habe man, da diese zweifache Besteuerung jedenfalls ungerecht erschien, und Ungarn nicht nachgeben wollte,

5v

steiermărkischerseits die Steuereinhebung eingestellt. Wenn nun dieser heimliche Hindannverkauf fortdauere, so wűrden auf den verkauften Grundstűcken ungarische Ansiedlungen geschehen, und die diesseitigen Unterthanen, da der Rest ihrer Grűnde zu unbedeutend sei, allmăhig selbst zu Grunde gehen, und űberdieű auch die auf ihre Besitzungen versicherten Hypothekarglăubiger wesentlichen Nachtheil erleiden műűen.

Hinsichtlich der zur Hrschft. Burgau unterthănigen Hotter sei insbesondere der Umstand von Bedeutung, daű bei der letzten G. B. [= Grenzberichtigungs-] Commission erst entdeckt worden sei, die Hrshft [= Herrschaft] Burgau sei ein landesfűrstlich steiermărkisches Lehen, woraus nothwendig folge, daű auch die dahin unterthănige Landstrecke steiermărkischer Boden sei. Er trage daher auch darauf an, daű man S^e Majestăt nicht nur bitte, die ungarischerseits hinsichtlich sămmtlicher Hotter beschlossene Vorstellung auch den St. Stks [= Stănden Steiermarks] zur Gegenăuűerung zukommen lassen zu wollen; sondern auch in dem Falle, wenn die Lehenmăűigkeit der Burgauer Hotter vollkommen constatuirt, [!] sein wird, die steiermărkische Landesangehűrigkeit dieser Grűnde wieder neuerlich in Anspruch zu nehmen, und von der, auf einem offenbaren Irrthume beruhenden, Erklărung vom J. 1830 wieder abzugehen.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach erwiderte hierauf, hinsichtlich des ersten Theiles dieses Antrages stimme er ganz seinem Hrn. Mitcommissăr bei, allein hinsichtlich der Burgauerhotter műűe er, wiewol nicht in Abrede gestellt werden kűnne, daű deren Lehenmăűigkeit fűr das Eigenthumsrecht der Hrshft. [= Herrschaft] Burgau sehr beweiskrăftig

6r

erscheine, doch erinnern, daű der steierm. Curator fisci in dieser Rechtsangelegenheit schon einmal abgewiesen worden, und daher kaum zu hoffen sei, ein erneuerter

Prozeß werde zu einem günstigeren Ergebnisse führen, er glaube daher, man soll zwar die Landeshoheit über diese Gründe steiermärkischerseits nicht aufgeben, es aber der Weisheit Sr Majestät anheim stellen, diesfalls bei der nun im Mittel liegenden Lehenmäßigkeit derselben selbst zu entscheiden.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrun entgegnete hierauf, er sehe sich veranlaßt, den Antrag des Hochw. Hrn. Abten zu Rein zu unterstützen. Es sei ein neues Document, und zwar eines von der größten Wichtigkeit, aufgefunden worden, ein Document, woraus die steierm. Landeshoheit über die Burgauer Hotter nothwendig und klar hervorgehe; man müsse daher unbedingt auf selber beharren. Nach seiner Ansicht seien weder der Landesfürst noch die Stände für sich in der Lage, die Landeshoheit über einen integrirenden Theil des Landes an ein fremdes Reich abzutreten, nur beiden gemeinschaftlich stehe diesfalls eine Verfügung zu. Der Schutz des Obereigentumsrechtes, als eines Privatrechtes, genüge in dem vorliegenden Falle keineswegs, vielmehr sei es eine heilige Pflicht der Stände, den Vollbestand des Landes ungeschmälert aufrecht zu halten.

Hr. Gf. v. Gleispach erwiederte hierauf neuerlich, es schein ihm bedenklich, den durch die Verhandlungen des J. 1830 erzielten Vergleich selbst wieder umzustößen, indem man dadurch auch das Recht einbüße, sich auf die damals gestellte Bedingung, daß der Stand der Verhältnisse vom J. 1830 festzuhalten sei, zu berufen, und deren Bewerkstelligung zu fordern. Zudem sei zu

6v

berücksichtigen, daß die Lehenmäßigkeit dieser Gründe in Ungarn wahrscheinlich nie publicirt worden sei, und daß man sich ungarischerseits um diese Belehnung schwerlich viel kümmern werde, da in Ungarn selbst gegen dortige königliche Donationen nicht selten Einspruch gethan, ja die Besitznahme der verliehenen Güter sogar mit gewaffneter Hand verwehrt wird.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky erachtete, es sei vorerst die nähere Erhebung der Lehenmäßigkeit der Burgauerhotter abzuwarten; er ergriff aber zugleich diese Gelegenheit, um den ständ. Herrn Commissären für ihre eifrige Wahrung der steiermärkischen Interessen um so mehr zu danken, als er selbst rücksichtlich seiner Hrshft [= Herrschaft] Neudau bei diesem Gränzstreite zunächst betheilig sei.

Bei der hierauf erfolgten weiteren Stimmabgabe zeigte sich für den Antrag des Hochw. Hrn. Abten von Rein eine Anzahl von 14 Stimmen, während die übrigen Herren Votanten sich mit der Ansicht des Hrn. Carl Gfn. v. Gleispach vereinigt, und selbe daher durch Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben hatten.

Nun forderten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Herren Stände auf, vorläufig ihre Ansichten über die ungarischerseits angesprochene Einverleibung von Sinnersdorf und Oberwaldbauern zu äußern.

Hr. Ludwig Abt zu Rein ergriff nun das Wort, und sagte: In Ungarn gehöre bekanntlich aller Grund und Boden einer Herrschaft, oder einem Edelmanne; folglich müsse auch hinsichtlich der erwähnten

7r

Ortschaften jemand Bestimmter sein, welcher diese Letzteren als sein anpreche; allein dieß sei keineswegs der Fall, und schon dieser Umstand zeuge offenbar zu Gunsten Steiermarks. Die Ansprüche Ungarns seien vorzüglich auf drei Privaturkunden von den J. 1388 und 1392 gegründet, welche den Nahmen Synderdroch, Syndromsdorf und Syndronsdorf enthalten. Man setze nun den Fall, Steiermark im Besitze ähnlicher alten Pergamente wollte gegen das Erzherzogthum Österreich die Landeshoheit über eine Ortschaft ansprechen, welche seit Jahrhunderten stäts im Besitze Österreichs war, und von welcher auch nicht einmal erwiesen werden könnte, daß sie je von Steiermark besessen worden sei; so würde dieser Anspruch gewiß von allen hohen und höchsten Behörden als unnütz, unfruchtbar und unbegründet zurückgewiesen werden. Ganz dieselben Verhältnisse lägen hier aber hinsichtlich Sinnersdorf und Oberwaldbauern vor. Auch hier behaupte Börnstein⁵⁰, zu welcher Veste nach jenen Urkunden Synderdroch gehören sollte, nicht, daß das steiermärkische Sinnersdorf sein eigen sei; sondern nur das Königreich nehme selbes als einen integrirenden Theil seines Territoriums in Anspruch, obwohl es diese Ortschaften weder jetzt besitzt noch je factisch besessen hat. Dabei sei übrigens zu bedenken, daß die Folgen der Lostrennung dieser Ortschaften von Steiermark, für selbe sehr wesentlich seien. Die Unterthanen hätten keine andere Wahl gehabt, als sich frei zukaufen; indem sie wohl wußten, welchem Schicksale sie entgegen gingen, wenn sie als unterthänige Bauern an Ungarn abgetreten würden. Wenn sie nun auch zu den schwersten Opfern bereit wären, um als freie Bauern dem Königreiche Ungarn einverleibt werden zu können, so blieben für sie doch immer noch andere

7v

höchst drückende Verhältnisse, wie vor Allem eine fremde Geschäfts- und Gerichtssprache. Die steierm. ständ. Commissäre seien selbst genöthiget gewesen, theilnamslos neben zu stehen, während die ungar. Hrn. Commissare oft eine halbe Stunde lang, mit unter sehr heftig unter einander sprachen, ohne daß sie Ein Wort dieses Gespräches zu verstehen vermochten. Sie seien doch gewiß gewesen, daß man gegen sie persönlich nichts unternehmen könne und werde; aber es lasse sich leicht nachfühlen, wie es gemeinen deutschen Bauern zu Muth sein müße, wenn sie die, denen sie unterthan sind, und von denen ihr Schicksal abhängt, über sie in einer ihnen ganz unverständlichen Sprache verhandeln hören. Es sei demnach Grund genug, Sr Majestät diesfalls eine Vorstellung zu überreichen mit der Bitte, Allerhöchst dieselben wollen die erwähnten Umstände a. g. berücksichtigen, und nach den vorliegenden Acten und Behelfen als höchster Richter entscheiden, ob Steiermark im rechtlichen Besitze sei oder nicht, und ob demnach jene Ortschaften bei Steiermark zu bleiben haben oder an Ungarn abzutreten seien.

⁵⁰ Bernstein. Heute im Burgenland.

Die inzwischen versuchte Regulirung der Urbarial- und Jurisdictionsverhältniße könne übrigens auf die Entscheidung der Hauptfrage selbst keinen Einfluß nehmen.

Hr. Moritz Ritter v. Frank äußerte, was die a. h. Entschließung vom J. 1843 betrifft, mittelst welcher S^e Majestät, unser a. g. Herr und Landesfürst die Geneigtheit aussprachen, die Einverleibung von Sinnersdorf und Oberwaldbauern nach Ungarn zu verfügen, so liege es wol klar am Tage, daß diese Geneigtheit zu verfügen noch keineswegs eine definitive Entscheidung entnehmen laße; eben so klar aber sei im ständ. Ausschlußberichte auch auseinandergesetzt, daß die inzwischen für Ungarn erflöbene

8r

a. h. königliche Resolution vom J. 1844, welche eine diesfalls gefaßte definitive Beschlußnahme ausspricht, auf die St. Sks. [= Ständen Steiermarks] ämtlich nicht einwirken könne. Wäre die a. h. Entschließung vom J. 1843 gleich damals zur Kenntniß des versammelten Landtags gebracht worden so hege er die Überzeugung, daß eine kräftige Vorstellung in dieser Angelegenheit Abhilfe geschafft haben würde; wenn man aber heute nach vier Jahren noch auf dem Standpuncte vom J. 1843 zu fußen vermöge, so habe man dieß nur dem ehrenhaften und würdigen Benehmen der ständischen Herren Commissäre, S^r Hochwürden Hrn. Ludwig Abten zu Rein und Hrn. Karl Gfn. v. Gleispach zu danken. Der landesfürstliche Herr Commissär, welcher nur das Interesse seines Landesfürsten, nur den Vorteil seines Landes zu vertreten gehabt hätte, habe sich aber auf die Seite Ungarns gestellt; man habe nicht nur augenblicklich die Einverleibung Sinnersdorfs nach Ungarn vornehmen wollen, sondern mehrere ungarische Commissions-Mitglieder hätten sogar die Absicht ausgesprochen, die von der ihrigen abweichende Meinung der st. st. Herren Commissäre gar nicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Auf das tiefste betrübt seien unsere bedauerungswürdigen Landsleute, die Sinnersdorfer, vor der G. B. Commission gestanden, als man ihnen ungarischerseits ankündigte, sie seien nun keine Steiermärker mehr sondern Ungarn. Dieser getreue Sinn scheine ihm herzerhebend, so daß er fragen müße, ob die Stände, ihre rechtmäßigen Vertreter, ihr einziges schützendes Organ in dieser Angelegenheit, nicht alles aufbiethen sollten, um sich selbe zu erhalten; wo man ständischerseits ihr Recht, Steiermärker zu bleiben, und das eigene Recht, sie noch ferner als liebe Landsleute zu behalten, klar und deutlich zu erweisen im Stande sei. Unsere Vorfahren hätten Gut und Blut daran gesetzt, die Gränzen des Vaterlandes zu schützen, und selbes in seiner heutigen Ausdehnung uns, den Nachkommen unversehrt zu hinterlassen, man werde sich doch gewiß heute nicht entschlagen wollen, dieser heiligen Angelegenheit die gebührenden

8v

Worte zu weihen. Da die Stände Sks. [= Steiermarks] seit dem Auftauchen der Ansprüche Ungarns an die fragliche Gemeinde stäts gegen die beabsichtigte Einverleibung protestirt hätten, so erfordere es die Ehrenhaftigkeit der Stände, ihrer

Ansicht auch jetzt getreu zu bleiben, zumal man sie bis heute keines Beßrn zu belehren wisse. Im Interesse des Landes liege es aber, jede Verkleinerung des Territorial-Besitzes zu verhüten, indem hiedurch, wenn man auch das Schicksal der Abgetrennten nicht mehr in Erwägung ziehen wollte, es den Zurückbleibenden schwerer wird, die sich gleichbleibenden Landeslasten zu tragen. Endlich liege es auch in der Natur der Sache, daß dieses eine Beispiel, uns vom festen Grund und Boden des Rechtes leichtlich hinwegzurücken, auch andere ähnliche Versuche herbeiführen könnte; denn es würde dem Königreiche Ungarn z. B. ein leichtes sein, durch ähnliche Documente zu erweisen, daß unter König Mathias Corvinus ein großer Theil des Gratzkerkreises zu Ungarn gehörte. Verlangte nun Ungarn diese Landstrecken wieder, und käme hinzu noch die Geneigtheit des a. h. Landesfürsten, so würde Steiermark ein Stück Landes um das andere verlieren. Es handle sich daher im vorliegenden Falle um die Vertheidigung eines Prinzipes; denn könne Sinnersdorf ohne der Stände, als der Vertreter des Territorialbesitzes, Einwilligung an Ungarn abgetreten werden, so könne auch jeder beliebige Landestheil, und wäre es der Grätzerschloßberg, an wen immer verschenkt werden. – Er stimme daher jedenfalls für eine möglichst kräftige an S^e Majestät unmittelbar zu überreichende Vorstellung gegen die Einverleibung der Gemeinde Sinnersdorf und Oberwaldbauern in das Königreich Ungarn, und behalte sich für den Fall, wenn die h. Landtagsversammlung dieser Ansicht beistimmt vor, einen Antrag zur Stilisirung dieser Vorstellung beim ständ. Ausschube in Vorlage zu bringen.

9r

Herr Wilhelm Freiherr v Walterskirchen forderte nun die Ständeversammlung auf, dem patriotischen Antrage des Herrn, der eben gesprochen, sogleich einhellig beizustimmen.

Hierauf erhoben sich die Herren Stände insgesamt von ihren Sitzen; doch wurde von mehreren Seiten die Fortsetzung der Debatte in Anspruch genommen, und insbesondere drückte Hr. Ferdinand Edler Herr von Thinnfeld den Wunsch aus, es möchte die Debatte künftig nicht mehr durch ein allgemeines Aufstehen abge- schnitten werden; indem es wohl möglich sei, daß der Eindruck, welchen ein Redner hervorgebracht, durch nachfolgende Erörterungen gemäßigt werde, oder auch, daß dadurch dessen Antrag eine noch festere Begründung finde. Hierauf wurde die Besprechung dieses Gegenstandes wieder fortgesetzt und

Hr. Ludwig Abt zu Rein fügte seiner früheren Aeußerung neuerlich noch bei, seine Lage bei dieser G. B. [= Grenzberichtigungs-] Commission werde für ihn unvergeßlich sein. Die mit der Lostrennung von Steiermark bedrohten Gemeindeglieder seien dagestanden, wie Lämmer, und hätten die inständigsten Bitten, um bei ihrem Vaterlande gelassen zu werden, vorgebracht; aber ein Commissionsglied habe ihnen bedeutet, es müße sein, der Kaiser habe es beschlossen, es sei dagegen nichts mehr zu unternehmen, – und der Präses der ungarischen Commission habe dieß mit großem Ungestüm wiederholt, und beigefügt, die Commission sei nur da, um noch die

Urbarial- und Jurisdictionsverhältnisse zu ordnen. In der Meinung, daß keine Einwendung und Bitte mehr etwas fruchten werde, und in der Besorgnis vor ihrem künftigen Loose, wenn sie als unterthänige Bauern an Ungarn übergeben würden, hätten sich die Bauern endlich vorsichtsweise dazu verstanden, auf die Unterhandlung der Urbarialgaben-Ablösung einzugehen.

Die Herrschaft Thalberg habe für ihre jährliche Nutzung mit 260 fl eine Ablösungssumme von 8400 fl verlangt. Dieß sei aber

9v

der Commission, und zumal den Unterthanen viel zu viel erschienen und die Letztern hätten den Verwalter flehendlich um einen Nachlaß gebethen, dieser sei aber dazu nicht ermächtigt gewesen, und so habe es denn eine herzerreißende Scene gegeben, bei welcher die ständ. Commissäre nichts hätten thun können als zusehen. Endlich habe der ungar. Präses zu den Bauern gesagt, die 400 fl wolle er halbiren, und ihnen 200 fl schenken, die übrigen 200 fl sammt den 8000 fl würden sie wohl zahlen; über welche Munificenz die ungarische Commission dann großes Aufheben gemacht habe. Nächsten Tages habe man den Bezirkscommissär gefragt, ob dieser Ablösungsvertrag nicht den Ruin der Unterthanen herbeiführen würde, und dieser habe sich dahin ausgesprochen, wenn selber gleich für die Herrschaft Gewinn bringend sei, so dürfte er doch künftig auch für die Gemeinde nützlich sein, indem selbe industriös sei, und nur theilweise durch die Nachbarschaft zur Nachlässigkeit verleitet werde; über welche letztere Äußerung die ungarische Commission in ein Hohngelächter ausgebrochen sei.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn stellte nun die Frage, wie es gekommen sei, daß die a. h. Entschließung von 1843 nicht dem Landtage vorgelegt worden sei.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach gab hierauf die Aufklärung, der st. st. Ausschuß habe in seiner an das k. k. Gubernium abgegebenen Äußerung dd^o 13. Mai 1843 Zl. 4415 allerdings den Vorbehalt gemacht, daß man sich in dieser Angelegenheit eine weitere ständ. Äußerung vorbehalte, jedoch habe man es nicht für angemessen erachtet, diesen Gegenstand vor dem versammelten Landtage früher zur Sprache zu bringen, als bis die G. B. [= Grenzberichtigungs-] Commission abgehalten und man dadurch in die volle Kenntniß aller Bedenken gekommen war, welche nach dem Wortlaute der a. h. Entschließung vom J. 1843 noch vor der Einverleibung jener Ortschaften

10r

Se^r Majestät vorzulegen waren.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrunn bemerkte hierauf, bei diesem Sachverhalte habe der landesfürstliche Herr Commissär jedenfalls nur die a. h. Entschließung vom J. 1843 zu seiner Richtschnur zu nehmen gehabt, und er glaube, wenn derselbe sich ebenfalls kräftig für die steiermärkischen Interessen verwendet hätte, würde der Ausgang der Commission für dieselben günstiger gewesen sein; um so mehr müße er daher sein

Bedauern ausdrücken, daß der l. f. Hr. Commissär sich in seinen commissionellen Äußerungen nicht den ständ. Hrn. Commissären angeschlossen habe, und wünsche, daß dieses sein Votum in das Protokoll eingetragen, und die Anzahl der ihm etwa beistimmenden Hrn. Landtagsmitglieder hiebei angemerkt werde.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg äußerte, nach seiner Ansicht sei man ständischerseits um so weniger berufen, ein Urtheil über das Benehmen des l. f. Hrn. Commsissärs auszudrücken, als man nicht wisse, welche Instructionen ihm etwa diesfalls zugegangen waren.

Bei der hierüber eingeleiteten Abstimmung – bei welcher sich ausser Sr Excellenz Hrn. Gfn. v. Szápáry auch die beiden ständ. Herrn G. B. [= Grenzberichtigungs-] Commissäre ihres Votums enthielten, – ergab sich, daß 37 Landtagsmitglieder der Ansicht des Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun beitraten.

Hr. Carl Gf. v Gleispach fügte in der Sache selbst noch bei, auch die Herrschaft Thalberg habe gegen die beabsichtigte Abtrennung ihrer Gemeinde Sinnersdorf protestiren und eine a. u. Vorstellung an seine Majestät überreichen wollen, [sei] hieran aber dadurch gehindert worden, daß man ihr vor Augen hielt, sie werde durch solche Umtriebe nur in die Gefahr gerathen, die Kosten der Verlängerung der commissionellen Verhandlungen tragen zu müssen. Wann übrigens der Hr. Präses der ungar. Commission, welcher als Bischof von Westprim⁵¹ 1.500.000 fl Einkünfte beziehen dürfte, den bedrängten Unterthanen 200 fl geschenkt habe, so sei dieser

10v

Thatsache steiermärkischerseits freilich keine große Anerkennung zu Theil geworden; Das Recht Steiermarks auf Sinnersdorf und Oberwaldbauern fuße vor Allem auf dem schon mehrere Jahrhunderte hindurch dauernden Besitz dieser Gemeinde, welcher durch nichts als ein widerrechtlicher erwiesen werden könne. Zudem habe weiland Ihre Maj. Kaiserin Maria Theresia in einer Urkunde das Besitzrecht Steiermarks ausdrücklich und vollkommen anerkannt. Er stimme daher ebenfalls für eine kräftige Vorstellung.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte noch, Ungarn habe sich vorzüglich auf die königliche Resolution v. J. 1844 berufen, und dabei erwähnt, S^e Majestät legten einen Werth darauf, daß diese Angelegenheit bis zum Zusammentritte des ungarischen Landtages abgethan sei. Diese Angabe schein denn auch auf das Benehmen des diesseitigen l. f. Hrn. Commissäres eingewirkt zu haben. Wären übrigens die Verhältnisse Sr Majestät gegen das Königreich Ungarn jenen gegen das Herzogthum Steiermark ganz gleich gewesen, so dürfte diese Angelegenheit wohl eine andere Wendung genommen haben. Zu verkennen sei es keineswegs, daß die Sinnersdorfer, wenn sie auch in Ungarn eine geringere Steuer zu zahlen haben würden, doch durch die Abtrennung von Steiermark viel verlieren müßten, indem unser Vaterland so viele gute Institutionen, wie Stipendien für Zöglinge der Obst- und Weincultur, für Taub-

⁵¹ Veszprém. Stadt in Ungarn.

stumme u. s. w. Prämien für Bienen- Hornvieh- und Pferdezucht, eine Brandschadensversicherung, eine Sparkasse, und dergleichen gemeinnützige und Humanitäts Anstalten besitzt, welche dem Königreiche Ungarn entweder fehlen, oder für die Unterthanen unzugänglich sind. Als freigelöste Bauern würden sie in Ungarn einen eigenen Fiskal halten, und ihre Geschäfte der Weitwendigkeit der Comitatsverhandlungen überlassen müssen, während sie in Steiermark ganz nahe zur Herrschaft haben, welche ihre Angelegenheiten besorgt.
Da über diesen Gegenstand niemand

11r

mehr zu sprechen wünschte, so wurde zur Abstimmung geschritten, bei welcher sich die ganze Versammlung einhellig dahin aussprach, daß an S^e Majestät eine kräftige Vorstellung gegen die Abtrennung Sinnerdorfs und Oberwaldbaurns allerunterthänigst zu überreichen sei.

S^e Excellenz forderten nun die Herren Landstände weiters auf, sich ad II. über die Ziehung gerader Gränzlinien an der Lafnitz, Raab und Feistritz auszusprechen.

Über diesen Punct ergriff Hr. Ludwig Abt zu Rein das Wort und äußerte, hinsichtlich der oberen Lafnitz sei bereits die Ziehung gerader Gränzlinien entschieden, bei der practischen Ausführung dürfte aber Sorge zu tragen sein, daß niemand rücksichtslos behandelt werde. Es seien gegen die dermaligen Grundzuweisungen bereits Einwendungen gemacht worden, welche sich, wenigstens soweit dieß nach der Mappe zu beurtheilen, als gegründet erweisen, wie in einem gewissen Falle, wo dem steierm. Besitzer eines vollkommen arrondirten Wiesgrundes, welcher durch die gerade Linie an Ungarn übergeht, zur Entschädigung mehrere kleine vom Gewässer durchschnitene Stücke Grundes zugewiesen werden, welche nicht einmal durch Brücken in Verbindung gesetzt sind. Es dürfte daher der ständ. G. B. [= Grenzberichtigungs-] Commission zu empfehlen sein bei dieser Eigenthumsausgleichung auf gegründete Einwendungen billige Rücksicht zu nehmen.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach verbarg nicht seine Besorgniß, die ungar. Commission werde, wenn man die a. h. Entschließung vom J. 1843 hinsichtlich Sinnerdorf nicht als eine definitive ansehe, dieselbe auch hinsichtlich der Ziehung der geraden Gränzlinien, wo die steierm. Anträge zur Richtschnur vorgezeichnet wurden, nicht als entscheidend anerkennen, und so auch diesen Theil der Gränze neuerlich in Frage stellen. Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung erklärte sich die Ständversammlung einhellig mit der Ansicht des ständ. Ausschusses und der eben geäußerten Bemerkung des Hochwürdigem Hrn. Abten von Rein vollkommen einverstanden.

Endlich befragten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Versammlung noch, ob ad III. hinsichtlich der Gillersdorferaue irgend jemand etwas zu bemerken

11v

habe, was aber nicht der Fall war; daher dießfalls der Beschluß einhellig dahin ging, den steierm. Commissions-Antrag vom J. 1834 zur Ausführung bringen zu lassen.

Beschluß:

zu a.) durch Stimmenmehrheit: In der Voraussetzung der Lehenmäßigkeit der Herrschaft Burgau und beziehungsweise der dahin unterthänigen deutschen Hotter ist dieser für die diesfällige steiermärkische Landeshoheit sprechende neue Umstand zur Kenntniß Sr Majestät zu bringen, und es der Weisheit Allerhöchstderselben anheim zustellen, bei der Dazwischenkunft dieses neuen wichtigen Beweismittels nunmehr selbst zu entscheiden.

zu b.) einhellig: Hinsichtlich der sämtlichen deutschen Hotter bei Wörth⁵², Neudau und Burgau, hinsichtlich welcher die Erhebung und Aufrechterhaltung des factischen Standes vom J. 1830 bedungen worden war, ist an S^e k. k. Majestät die Landtags-erklärung abzugeben, daß die Stände Steiermarks allerunterthänigst bitten und zuversichtlich erwarten, Allerhöchstdieselben wollen die von Seite des Königreiches Ungarn beabsichtigte Vorstellung, wenn selbe Sr Majestät unterbreitet sein wird, in einer legalen deutschen Übersetzung auch den Ständen Steiermarks zur Erstattung Ihrer ehrfurchtsvollen Äußerung a. g. zufertigen zu lassen geruhen.

zu I. einhellig: Es ist an S^e Majestät unsern a. g. Herrn und Landesfürsten eine kräftige Vorstellung gegen die ungarischerseits angesprochene Einverleibung der steiermärkischen Gemeine Sinnersdorf und Oberwaldbauern in das Königreich Ungarn allerunterthänigst zu überreichen.

zu II. einhellig: Die Ziehung gerader Gränzlinien an der Lafnitz, Raab und Feistritz ist nach der beschränkenden Maßgabe des a. h. Ortes genehmigten Antrages der steierm. Commission in Ausführung bringen zu lassen, jedoch

12r

ist der st. st. Commission zu empfehlen, bei der practischen Durchführung der diesfälligen Eigenthums-Ausgleichung auf gegründete Einwendungen benachtheiligter Eigenthümer billige Rücksicht zu nehmen; und endlich

zu III. einhellig: die definitive Theilung der Gillerstorferau in zwei gleiche Hälften und die Ziehung der Landesgränze nach der seit 1783 bestehenden Privatvergleichs-Linie wird gutgeheißen, und ist sonach zu bewerkstelligen.

7.) Einen k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 2. Dezember 1846 Z. 27.285 mit der Erinnerung, es habe S^e Majestät mit a. h. Entschließung vom 14. November 1846 die am Domkapitel von Seckau erledigte Dompropstey dem Domdechanten Josef Krammer allergnädigst zu verleihen geruhet.

⁵² Wörth an der Lafnitz.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Akten gelegt.

8.) Ein ständ. Ausschußbericht dd^o 31. Dezember 1846 N^o 9414 mit dem Antrage auf eine Vorstellung an S^e k. k. Majestät zur Aufrechthaltung des landhandvestlich begründeten Rechtes der Herren Landstände Steiermarks auf die Befreiung von Bezahlung der Privatmauthgebühren aus Anlaß eines neuerlichen Anstands bei der Privatmauth zu Weitersfeld.

Abstimmung.

Herr Martius Freihr. v. Königsbrun äußerte, er stimme dem Antrage des st. st. Ausschusses in der Hauptsache vollkommen bei, jedoch müße er bemerken, aus den Acten gehe hervor, daß die Stände sich wegen Aufrechthaltung der Mauthbefreiung zu Weitersfeld an das k. k. Gubernium gewandt, dagegen aber ihnen das Kreisamt geantwortet habe; er würde daher, wenn der Gegenstand von größerem Belange wäre, gegen einen solchen mit der Würde der Stände nicht vereinbarlichen Geschäftsfürgang protestiren müßen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann

12v

erinnerten hierauf, das kais. Köngl. Gubernium habe allerdings auch selbst geantwortet, und die Beilagen des ständ. Einschreitens unter Hinweisung auf die vorausgegangene kreisämtliche Erledigung dem st. Ausschusse zurückgestellt.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach äußerte nun, Hr. Freiherr v Königsbrun habe diese Sache nur als Ettiquettsfrage in Anregung gebracht, er mache aber auf den Fürgang selbst aufmerksam, daß sich ein k. k. Kreisamt erlaubt habe, über von S^r Majestät verliehene und bestätigte alte Rechte der Stände zu entscheiden. Er glaube nicht, daß das Kreisamt seiner Stellung nach hiezu berechtigt sei; sondern daß das Gratzerkreisamt viel mehr seinen Wirkungskreis weit überschritten habe. Eine Behörde könne ihre Amtshandlungen doch nur auf die ihr Untergeordneten ausdehnen; der ständ. Körper stehe aber zu hoch, alß daß ihn ein Kreisamt als seinen Untergeordneten ansehen könne. Er glaube daher auch, daß der Fürgang selbst nur auf einem Mißverständnisse des Kreisamtes beruhe, keineswegs aber in der Absicht des k. k. Guberniums gelegen habe.

Das Letztere habe das Ersuchen der Stände in dieser Angelegenheit dem k. k. Kreisamte zur Amtshandlung zugewiesen; dieß habe aber nur so viel heißen können; das Kreisamt habe gegen seinen Untergebenen, nemlich die Herrschaft Weitersfeld das Amt zu handeln, nemlich dieselbe anzuweisen, sich ungebührlicher Mauthabnahmen zu enthalten; das Kreisamt habe aber gerade das Gegentheil verstanden, und sich eine Amtshandlung gegen den Körper der Stände erlaubt.

Der Hr. Graf glaubte daher, daß es in dieser Voraussetzung genügen würde, das k. k. Gubernium von dieser Vermuthung in Kenntnis zu setzen, und selbes aufzufordern, die kreisämtliche Verfügung aufzuheben, und die Stände von dem Verfügten in

Kenntnis zu setzen, wodurch sich letztere zufriedengestellt finden dürften. Sollte die Landesstelle

13r

aber wieder besseres Vermuthen des Hrn. Antragstellers, in seiner Rückantwort den Für-gang des Kreisamtes billigen und sonach aussprechen, daß dieß auch seine Ansicht sei, so trage er, da dieß eine offene Verletzung der ständischen Rechte, und das k. k. Gubernium ebensowenig befugt sei, über von Sr Majestät verliehene und wiederholt bestätigte Rechte der Stände abzusprechen, darauf an, in dieser Beziehung eine kräftige Beschwerde an S^e Majestät einzureichen, und zu bitten, daß nicht nur diese Verfügung aufgehoben, sondern den Behörden auch für die Zukunft jeder derlei unbefugte Eingriff in ständ. Rechte untersagt werde.

Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen:

- 1.) an S^e k. k. Majestät, dem Antrage des ständ. Ausschusses gemäß, die a. u. Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruhen, daß die st. st. Privatmauthbefreiung bei sämmtlichen in dem von Maria Theresia erlassenen Privatmauth Patente vom 1. Febr. 1757 verzeichneten Mauten, dem 11^{ten} Absatze desselben gemäß, jederzeit im ganzen Umfange und von allen Behörden aufrecht erhalten werde, und zwar in der Art, daß sich diese Befreiung, wenn für eine solche alte Privatmauth irgend ein neuer Tariff ausgefertigt wird, schon von selbst versteht, und daß es daher zur Aufrechthaltung dieses ständ. Rechtes nicht erforderlich ist, in einen solchen neuen Tariff den Vorbehalt der ständ. Mauthfreiheit ausdrücklich einzuschalten; und
- 2.) an das k. k. Gubernium die vom Hrn. Carl Grafen v. Gleispach beantragte Anfrage zu stellen, und gegen die in diesem Falle vorgekommene kreisämtliche Jurisdiction über ständische Rechte zu protestiren.

9.) Einen k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 13. Dezember 1846 Z. 28.115 mit der Erinnerung, es habe die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 3. n. M. N. 39.102 die Verzichtleistung der Herren Stände auf eine Entschädigung im Schätzungsbetrage

13v

von 1660 fl für das zum Behufe des Kettenbrückenbaues abgetretene ständ. Fleisch-aufschlagslocale genehmigt.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Kenntniß genommen und zu den Acten gelegt.

10.) Ein k. k. Gubernial-Intimat dd^o 20. Dezember 1846 Z. 28.378 mit Bekantgabe der am 5. n. M. erfolgten a. h. Bestätigung des Hr. Max Grafen v. Dietrichstein zum Verordneten des steiermärkischen Herrenstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

11.) Einen k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 19. Dezember 1846 Z. 28.377 mit der Kundgabe, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 5^{ten} des nemlichen Monathes die auf Hn. Franz R v Kalchberg gefallene Wahl zum Verordneten des steiermärkischen Ritterstandes allergnädigst zu bestätigen geruhten.

Abstimmung und Beschluß.

Dient zur Nachricht und wird zu den Acten gelegt.

12.) Eine k. k. Landrechts Note dd^o 22. Dezember 1846 Z. 9008 mit der Anzeige von dem am 16. n. M. erfolgten Tode des Ausschussrathes aus dem steiermärkischen Ritterstande Herrn Gottlieb R. v. Rainer zu Lindenbichl.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten, die Herren Stände erhielten hier Nachricht von dem Ableben eines Mannes, dessen Verlust wegen seiner Rechtshaffenheit, wegen seiner warmen Anhänglichkeit an die Stände, und wegen seines erprobten Eifers alles Bedauerns werth sei.

Hierauf fügten Se Excellenz noch bei, die durch diesen Todfall nöthig werdende Wahl eines neuen ständ. Ausschussrathes vom steierm. Ritterstande werde am Schluß der Sitzung vorgenommen werden.

Beschluß

Wird zur Kenntniß genommen und zu den Acten gelegt.

14r

13.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 18. Dezember 1846 Z. 29.383 über die mit a. h. Entschliebung vom 17. November 1846 erfolgte Bestätigung des H. Abten zu Admont Beno Kreil zum ständ. Ausschussrathe des Prälatenstandes in Steiermark.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

14.) Einen k. k. Gubernial Erlaß dd^o 27. Dezember 1846 Z. 29.223 mit der Mitteilung, daß zu Folge a. h. Befehls S^r k. k. Majestät von 12. des nemlichen Monathes die aus dem steierm. Landtage vom 7. Mai 1845 eingebrachte Bitte um Milderung der Landwehrpflicht bei der über die Landwehre statt findenden Verhandlungen gehörig werde berücksichtigt werden.

Abstimmung und Beschluß.

Dient zu erfreulichen Nachricht und wird zu den Acten gelegt.

15.) Einen k. k. Gubernial Erlaß dd^o 5. Jänner 1847 Z. 29.821 in Erwiderung auf das Landtageinschreiten vom 2. Dezember 1846 N^o 4 mit der Bekanntgabe der unterm 22. Dezember 1846 erfolgten a. h. Bewilligung zur Erfolglassung einer ständ. Unterstützung von 500 fl CM aus dem st. Domesticalfonde an den i. ö. Gewerbsverein auf weitere fünf Jahre.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und bei dem Umstande, da der st. Ausschuß das diesfalls Erforderliche bereits vorgekehrt hat, zu den Acten gelegt.

16.) Einen k. k. Gubernial Erlaß dd^o 19. Jänner 1847 Z. 1322 bezüglich auf den Landtagsantrag vom 1. September 1846 N^o 10 mit der Mittheilung, daß S^c Majestät mit a. h. Entschließung vom 9. des nemlichen Monathes für die Lehrkanzel der technischen Zeichnung in der ständ. Realschule zu Gratz die Anstellung eines Assistenten mit einem Gehalte jährlicher 300 fl CM aus dem ständ. Domesticalfonde

14v

auf die Dauerzeit von zwei zu zwei Jahren allergnädigst zu genehmigen geruhet haben.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und bei dem Umstande, da das Erforderliche zur Besetzung dieser Stelle bereits eingeleitet wurde, zu den Acten gelegt.

17.) Ein k. k. Gubernial Intimat dd^o 17. Jänner 1847 Z. 28.991 in Erledigung des ständ. Einschreitens vom 19. Jänner 1843 N^o 292 mit der Bekanntgabe, daß zu Folge a. h. Entschließung vom 21. November 1846 die Stände befugt bleiben

1^{tens} Die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen zum Behufe der Ahnenproben zu bestätigen;

2^{tens} Bestätigungen über das einer bestimmten Familie zustehende Incolat über geschehene Nachweisung und vom Fiscalamte richtig erkannte Filiation zu ertheilen; und

3^{tens} Die Einsichtnahme der bei ihnen immatrikulirten Wappen ständischer Familien zu gestatten, so wie auch Abschriften von dem bei ihnen befindlichen Incolate, oder niedergelegten Adelsurkunden zu ertheilen.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Kenntniß genommen und zu den Acten gelegt.

18.) Einen ständischen Ausschuß Bericht dd^o 11. Februar 1847 N. 1099 mit Vorlage des Berichtes der st. Eisenbahngrundeinlösungscommission über den Stand des Grund- und Gebäude-Einlösungs-Geschäftes für die k. k. Staatseisenbahn in Steier-

mark sammt den dazu gehörigen Ausweisen, aus welchen sich ergibt, daß bey der Ausdehnung der Staatseisenbahn von Mürzzuschlag bis an die Gränze Krains in einem Raume von 34 Meilen 3760 Klaftern, 4 Kreise mit 43 politischen Bezirken, 152 Gemeinden, 2440 Besitzern, und 6827 Grundparzellen in vielen wesentlichen Interessen theilhaft seyen, und die für Grundstücke und Gebäude nachgewiesenen und mit dreizehn vierzehnteilen im gütlichen Wege ausgeglichenen Entschädigungssumme sich auf 638.299 fl 48 2/4 kr cm belaufe.

Zugleich bemerkt der ständ. Ausschuß, daß die Grundeinlösung, soweit die Herren

15r

Stände nach dem Landtagsbeschlusse vom 12. April 1842 hiebei theilhaft sind, bereits als beendigt angesehen werden könne, indem die noch auswärts vorzunehmenden commissionellen Acte zunächst das hohe Aerar betreffen, und somit in dem besprochenen Einlösungsgeschäfte ein Stadium eingetreten sei, wo die unmittelbar persönliche Verhandlung des Hrn. Commissärs Franz Ritt. v. Kalchberg, soweit selbe die ständ. Interessen zunächst berühren, als beendigt anzusehen seien, und wo das erzielte glückliche Resultat, welches vermittelt durch die bereitwillige Geschäftsförderung der Behörden, vorzüglich der umsichtigen und angestregten Bemühung des ständ. Hrn. Commissärs zugeschrieben werden muß, dem ständ. Ausschusse die angenehme Pflicht auferlege, die hohe Ständeversammlung auf die gewiß ausgezeichneten Verdienste, welche sich der ständ. Hr. Commisär hiebei sowohl um den a. h. Dienst als um das Vaterland erworben hat, mit dem lebhaften Wunsche aufmerksam zu machen, daß selbe sowol von der hohen Ständeversammlung als von den hohen und höchsten Behörden auf angemessene Weise die gebührende Anerkennung finden möge.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann sprachen nach Ablesung dieses Berichtes die Überzeugung aus, es würde gewiß die ganze Versammlung dahin einverstanden sein, daß an den Hrn. Commissär Franz Ritter v. Kalchberg vom Landtage aus, für die eben so ersprißliche als mühevoll besorgte dieses höchst wichtigen Geschäftes ein verbindliches Dankschreiben erlassen werde; zugleich mach er aber auch noch den Antrag, für den Hrn. Commissär um eine seinen vorzüglichen Verdiensten angemessene Auszeichnung a. h. Ortes einzuschreiten.

Diesem Antrage S^{er} Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes wurde einhellig beigegeben.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann brachten hierauf auch zur Kenntniß der Versammlung, wie sehr der zweite ständ. Secretär Hr. Joh. Ritt. v. Azula durch die Besorgung der diesfälligen Conceptsgeschäfte

15v

auch ausser den Amtsstunden in Anspruch genommen worden sei, und wie derselbe während der mehrjährigen Dauer dieses Geschäftes sich stets durch die verläßlichste

und rascheste Ausfertigung der erforderlichen Amtsschriften auf das anerkenntnisswertheste hervorgethan habe; daher den[n] S^e Excellenz darauf anträgen, höchsten Ortes einzuschreiten, daß demselben in Anbetracht dieser aussergewöhnlichen Dienstleistung eine Remuneration von 500 fl C. M. aus der Eisenbahngrund-Einlösungskasse erfolgt werde.

Auch diesem Antrage stimmten sämmtliche Landtagsmitglieder bei.

Nun lenkten S^e Excellenz Hr. Vinc. Gf. v. Szápáry die Aufmerksamkeit der Ständeversammlung noch insbesondere auf die wesentlichen Verdienste des diesen Gegenstand beim st. st. Ausschusse referirenden Hrn. Ludwig Freiherrn v. Mandell, welcher dieses eben so schwierige als umfangreiche Geschäft stäts mit dem größten Eifer befördert habe; und er beantragte daher, dem Hrn. Referenten den Dank der hohen Ständeversammlung durch ein verbindliches Schreiben auszudrücken.

Diesem Antrage wurde hierauf ebenfalls die einhellige Beistimmung zu Theil.

Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, sowol dem Hrn. Grundeinlösungscommissär Franz Ritt. v. Kalchberg als auch dem Hrn. Referenten Ludwig Freiherrn v. Mandell in einem verbindlichen Schreiben den Dank der Herren Stände auszudrücken, für den Ersteren ausser dem um eine seinen vorzüglichen Verdiensten angemessene Auszeichnung, für den 2^{ten} ständ. Secretär Hrn. Johann Ritt. v. Azula aber um die Genehmigung einer aus der Eisenbahn-Grundeinlösungskasse zu erfolgenden Remuneration von 500 fl C. M. im Präsidialwege einzuschreiten.

16r

19.) Einen ständischen Ausschuß-Bericht dd^o 25. Februar 1847 N^o 1496 mit dem Antrage auf die Creirung einer Amtszeichnersstelle bei der ständ. Bauinspection und eine mit der Dienstleistung des bauämtlichen Amtspersonals im Verhältnisse stehende Verbesserung der Gehalte in der Art, daß der Gehalt des Bauamtsassistenten und Kanonierlieutnants von den dermaligen 400 fl auf 600 erhöht;

jener des neuen Amtszeichners
auf 500 fl

festgestellt;

jener des Bauamts Kanzlisten
von 300 auf 400 fl

und jener des Bauübergeher
oder Bauschreibers von 250 fl auf 300 fl

C. M. vermehrt werde, durch welche Gehaltsverbesserung diese Beamten, von welchen doch nebst den für einen Kanzlei- und Rechnungsbeamten nöthigen Fähigkeiten noch die Kenntniß des Ingenieurs- und Baufaches so wie die Fertigkeit in der Zeichnungskunst gefordert wird, in ihren Bezügen ohnehin nur den ständ. Expedit-Kanzlisten gleichgestellt werden, deren zwei 600 fl, zwei 500 fl und Einer 400 fl C. M. an Besoldung beziehen.

Abstimmung.

Hr. Joseph Graf v Kottulinsky d. j. ergriff das Wort, und sagte, er müße als Baureferent bei der st. st. Verord. Stelle die hohe Versammlung ersuchen, diesem Antrage ihre ungetheilte Billigung zu gewähren, indem einerseits die ausserordentliche Geschäftsüberbürdung bei diesem Amte es geradezu unmöglich mache, mit dem dermaligen offenbar zu geringen Personalstande die Maße der Arbeiten zu bewältigen, andererseits aber die Billigkeit einer Verbeßerung der dermaligen kleinen Gehalte von selbst in die Augen springe.

Hierauf trat die ganze Landtagsversammlung dem Antrage des st. Ausschusses bei.

Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, höheren

16v

Ortes um die Genehmigung der vom st. st. Ausschusse beantragten Vermehrung des Personal- und Besoldungsstandes bei der st. st. Bauinspection auf dem üblichen Geschäftswege einzuschreiten.

20.) Die Wahl eines ständischen Ausschußtathes vom steiern. Herrenstande nach dem Ableben des Hrn. Zeno Grafen v. Saurau.

Abstimmung.

Nachdem die Mitglieder des Herrenstandes die Ernennung der Skrutatoren S^{er} Excellenz dem Hrn. Landeshauptmanne überlassen hatten, ernannten S^e Excellenz zu dem bevorstehenden Wahlacte

Hrn. Alois Laritz Propsten zu Bruck,
und

Hrn. Ignaz Ritter von Neßlinger zu Schelchengraben, als Skrutatoren.

Hierauf legten sämmtliche Herren des Herrenstandes ihre Wahlzetteln in die Wahlurne, S^e Excellenz hoben die einzelnen Vota heraus und gaben sie den Hrn. Skrutatoren zur Einsichtnahme, deren erster selbe der Versammlung kund gab. Nach dem Schluße des Skrutiniums ergab sich sofort, daß Herr Carl Freiherr von Mandell 20

Hr. Adolf Freiherr von Hingenau 5 und

Hr. Friedrich Freiherr v. Waidmannsdorf 1

Wahlstimme erhalten hatte.

Es war somit Hr. Carl Freiherr v. Mandell durch mehr als die instructionsmäßige absolute Stimmenmehrheit zum ständ. Ausschußrathe des steiern. Herrenstandes erwählt; er wurde sonach von S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmann befragt, ob er die ihm zugedachte Wahlstelle annehme, worauf derselbe erklärte, daß er selbe zu übernehmen gerne bereit sei, und sich veranlaßt fühle, seinen Herren Mitständen für das in ihn gesetzte ehrenvolle Vertrauen zu danken, und sie seiner vollen Dienstbefließenheit zu versichern.

17r

Beschluß.

Es wurde somit Hr. Carl Freihr. v. Mandell durch sehr große Stimmenmenrheit zum ständ. Ausschußrathe des steierm. Herrenstandes erwählt, und es ist nun von dem Ergebnisse dieses Wahlactes an das k. k. Gubernium zur Einholung der a. h Bestätigung desselben die Anzeige zu machen, und derselben der bezügliche Landtags-Protokolls-Auszug beizufügen.

21.) Die Wahl eines ständischen Ausschußrathes vom steierm. Ritterstande nach dem Ableben des Hrn. Gottlieb Ritter v. Rainer.

Abstimmung.

Nachdem die anwesenden Ritterstandsmitglieder Sr Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann die Ernennung der Skrutatoren für den diesfälligen Wahlact übertragen hatten, ersuchten S^e Excellenz

Hrn. Alois Laritz, Propsten zu Bruck, noch einmal in dieser Eigenschaft zu fungieren, und ernannten

Hrn. Joseph Gfn. v. Kottulinsky d. J. zum zweiten Skrutator.

Hierauf gaben sämmtliche Herren des Ritterstandes ihre Wahlzettel in die Wahlurne ab, und bei dem, wie im vorhergehenden Falle, ordnungsmäßig vorgenommenen Skrutinium zeigte sich, daß

Hr. Joseph Claudius Pittoni von Dannenfeld	25
und Hr. Rudolf Ritt. v. Warnhauser	13

Wahlstimmen erhalten hatte.

Da Hr. Pittoni v. Dannenfeld somit mehr als die instructionsmäßige absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so stellten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann an denselben die Frage, ob er die ihm zugedachte Stelle eines ständ. Ausschußrathes anzunehmen gesonnen sei; worauf derselbe erklärte, daß er sich durch das ihm bezeigte Vertrauen sehr geehrt fühle, die ihm durch

17v

diese Wahl zugedachte Stelle mit Vergnügen annehme, und darin möglichst zu entsprechen bemüht sein werde.

Beschluß.

Es wurde somit Hr. Joseph Claudius Pittoni v. Dannenfeld durch mehr als die instructionsmässige absolute Stimmenmehrheit zum ständ. Ausschußrathe des steierm. Ritterstandes erwählt, und es ist nun dieses Wahl-Resultat dem kk Gubernium zur Einholung der a. h. Bestätigung desselben unter Anschluß des bezüglichen Landtags-Protokolls-Auszuges anzuzugeigen.

Nach der Beendigung dieser Wahlacte hoben S^c Excellenz Hr. Landeshauptmann die Landtagssitzung um 4 ¼ Uhr auf, und luden die Herren Landtagsmitglieder ein, morgen um 9 Uhr zur Fortsetzung der Verhandlungen sich wieder im Landtagsaale einzufinden.

Ignaz Attems m/p

Leitner m/p

18r

Landtagssitzung vom 22. April 1847

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat

Beno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS, d. Ä.

Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Carl Freiherr von PRANCKH

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter

Joseph Freiherr von KELLERSPERG

Joseph Graf von STUBENBERG

Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat

Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.

Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat

Karl Graf von STÜRGKH

Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat

Rudolf Freiherr von MANDELL

Karl Freiherr von MANDELL

Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.

Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Joseph Graf von WURMBRAND

Carl Graf von ATTEMS

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.

Adolf Graf von SCHÖNFELD

Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Ritterstand:

Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Albert von BOSSET
Johann von PISTOR
Joseph von LEITNER
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN

18v

Franz von KALCHBERG, Verordneter
August von FRANCK
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Alois von LENDENFELD
Franz von BRANDENAU
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Carl von HAYDEGG
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Dominik von FRIEB
Conrad von LÜRWALD
Heinrich von KALCHBERG
Christian von LÜRWALD
Franz von FAYDENEGG
Franz von LENDENFELD
Wilhelm von LEITNER
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Dr. Franz DISSAUER, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Franz v. FORMENTINI, Brucker Kreis
Kaspar Eduard KRALL, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Ignaz OBLAK, Cillier Kreis
Anton RICHTER, Cillier Kreis

Es waren somit an diesem Tage 58 Landtagsmitglieder versammelt, von welchen aber die beiden ständ. Secretäre nur bei den Wahlen mitstimmten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann brachten nun weiters folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage, und zwar:

22.) Eine Äußerung des steierm. ständischen Ausschusses dd^o 11. März 1847 N. 1495 über die vom k. k. Gubernium mit Erlaß vom 26. Oktober 1846 Z. 20.589 in Antrag gebrachte Vergütung der Streustroh-Leistung für die in Steiermark einquartirte

Cavallerie durch eine allgemeine Landesanlage, womit der st. st. Ausschuß beantragt, es möge vom Landtage aus bei Sr Majestät eingeschritten werden, die Unkosten für die Beistellung des Streustrohes bei Cavallerie- und Fuhrwesenseinquartirungen überhaupt auf das Militärärar zu überweisen, die bereits mit a. h. Entschließung vom 19^{ten} Septbr 1827 in Aussicht gestellten neuen Bequartirungs-Vorschriften aber bei dem wichtigen Einfluße, welche selbe auf die Belastung, Verbindlichkeiten und Rechte der Bewohner des Landes ausüben, noch vor deren Publikation den Ständen zur näheren verfassungsmäßigen Erörterung und Äußerung mitzuthemen.

Bis jedoch diese neuen Militär-Bequartirungs Vorschriften zu Stande gebracht sein werden, erachtet der st. Ausschuß aber eine Interims-Maßregel für erforderlich, und schlägt vor, zur einstweiligen Ausgleichung der beschwerenden Mißverhältnisse bei dieser Natural-Abgabe die verfassungsmäßige Verwilligung zur Bedeckung des bei Cavallerie- und Fuhrwesens-Einquartirungen erforderlichen Streustrohbedarfes durch eine allgemeine Umlage auf das Land jedoch nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß diese Verwilligung nur eine zeitweilige sei, welche nach dem Ermessen des Landtages wieder aufgehoben werden kann; und daß der ziffermäßige Stand der dormaligen Cavallerie- und Fuhrwesenseinquartirung, sowie jener der Artillerie-Bespannung im Lande nicht überschritten werde, und wenn dieser Fall dennoch aus allgemeinen Rücksichten eintreten müßte, der Mehrbedarf an Stroh vom k. k. Militär-Aerar getragen werde.

Abstimmung.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld erklärte sich gegen diesen Antrag des ständ. Ausschusses, indem er sagte, das Bequartirungs-Normale vom Jahre 1748 schreibe vor, daß das Streustroh vom Lande beizustellen sei, eben so werde auch die

Besorgung der Offiziersquartire gewisser Kaserneinrichtungen u dgl. dem Lande zugewiesen. Hiefür sei dann der Quartiersfond entstanden, dieser aber wieder aufgehoben, und ausdrücklich angeordnet worden, daß jede diesfällige Umlage aufzuhören, und die Entschädigung aus dem k. k. Militär-Aerar zu geschehen habe. Ein Beweis, daß in diese Entschädigung auch jene für das Streustroh einbegriffen sei, liege offenbar darin, daß schon vom J. 1823 an zwei Drittheile der Streustroh-Vergütung aus dem Quartierfond, und dann auch bis zum J. 1831 vom k. k. Militär-Aerar geleistet wurden. Die dormalen gewissen Gegenden aufgebürdete Leistung sei demnach eine offenbare Ungebühr, welche sich, er wisse nicht wie, eingeschlichen habe. Wenn nun der ständ. Ausschuß vorschlage, selbe auf das ganze Land umzulegen, so wolle er daher nur eine ungebührliche Auflage von Einzelnen ab[-] und dagegen Allen aufwälzen. Die Stände hätten zwar wohl das Recht der Steuerbewilligung aber nicht das Recht, eine Ungebühr allen Contribuenten aufzulasten; durch eine solche Handlungsweise würden sie ihre Vollmacht offenbar überschreiten: Zwar spreche der st.

Ausschuß nur von einer provisorischen Maßregel, allein man habe zu einem provisorischen Unrechte eben so wenig ein Recht, zugleich entstehe daraus der Nachtheil, daß sobald die Stände einer Umlage dieser Last auf das Land zustimmen, sie zugleich das Recht dieser Umlage anerkennen und dadurch sich selbst der Befugniß begeben, andererseits wieder dagegen einzuschreiten.

Er beantrage daher, an S^e k. k. Majestät unmittelbar die Bitte zu stellen, daß in Folge der a. h. Entschliebung vom J. 1825 vermög welcher die besondern Militärquartiersbeiträge vom M. J. [= Militärjahr] 1825 angefangen, aufgehoben, und a. g.

20r

befohlen wurde, daß der zur Befriedigung der Quartiersträger erforderliche Aufwand vom Militär-Aerar bestritten werden müße, – auch die Vergütung des Streustrohes vom k. k. Militär-Aerar getragen werde.

Gleichzeitig wäre nach seiner Ansicht in gleichem Sinne auch die Äußerung an das k. k. Gubernium abzugeben, hiebei aber käme noch Folgendes beizufügen.

Das Kreisamt Marburg, welches die Einhebung des von ihm beantragten Streustroh-Beitrages mit jener des Vorspannsbeitrages selbst für schwierig erkennt, schlägt nemlich vor, diesen neuen Beitrag im ganzen Lande gemeinschaftlich mit den Bezirksauslagen einheben zu lassen. Gegen einen solchen Fürgang müße man aber ständischerseits, als gegen einen ganz verfassungswidrigen, ernstlich protestiren; auf diese Weise könne man sonst jede Landesanlage, wohl gar die Grundsteuer selbst, als eine Bezirksauslage bei der Bezirkskasse einheben, und das ständische Steuerbewilligungsrecht gänzlich bei Seite setzen; wogegen man bei diesem Anlaße beim k. k. Gubernium ausdrückliche Verwahrung einlegen müße.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach äußerte sich, daß er den Gegenstand auf die einzige aktenmässig richtige Basis zurückzuführen wünsche, diese seyen aber nicht die bisher citirten Normalien sondern nur die über diesen Gegenstand ausdrücklich erflößene a. h. Entschliebung v. 19^{ten} Septbr 1827, intimirt durch Hofkanzlei Dekret v. 23. Jänner 1831 Z. 1908, welche alle früher über diesen Gegenstand bestandenen Bestimmungen, - mithin auch die Anordnung v. J. 1825 – aufhebe und festsetze: daß das Streustroh in so lang von den Quartiersträgern unentgeltlich abgegeben werden müße, bis die neuen Vorschriften über die Militär Bequartirung erfolgen werden; hiernach erscheine es auch ganz gleichgültig, ob durch das Bequartirungs-Normale v. J. 1748 das Streustroh als Landes Prästation⁵³ erklärt worden sey oder nicht, ob selbes später ganz

20v

oder zum Theile aus dem Militär-Aerar oder dem Quartierfonde vergütet worden sey, u. s. w. Die Streustrohbestellung hafte jetzt gesetzlich als eine drückende – wenn auch nur provisorische Last auf dem ohnehin unbilligerweise so sehr in Anspruch

⁵³ Leistung.

genommenen Quartierträger. – Die Hofkanzley habe in oberwähnter Intimation selbst schon in 4 Punkten Maßregeln angegeben, um einer voraussichtlichen Unerschwinglichkeit der Streustroh-Beystellung abzuhelfen, die Erfahrung habe jedoch gezeigt, daß selbe nicht zureichten, – auch sey es durchaus nicht billiger und gerechter einen engen Umkreis von Bezirken einer Cavallerie-Dislocation in ein sehr fühlbares Mitleiden zu ziehen, als das ganze übrige Land von dem ohnehin 9 Zehntel von einer Cavallerie-Einquartirung nichts wüßten. –

Bis jetzt hätte immer nur die Landesstelle die Lage der gedrückten Quartierträger gewürdigt, und sich um dieselben – jedoch erfolglos – angenommen; – Die Stände wären, da die obige A. h. Entschliebung von der Verordneten Stelle zur Wissenschaft genommen wurde, weder im Ausschusse, noch im Landtage zur Kenntniß der Sachlage gekommen; – nun das Gubernium hiezu aber wieder die Hand biete, glaube er, der Landtag solle sich der unbillig Gedrückten, welchen der Schlafkreutzer ohnehin keine genügende Entschädigung für alle übrigen Leistungen – von vielfachen Plackereyen und Störungen des Hausstandes ganz abgesehen – sey, – kräftig annehmen. – Hiezu genüge aber nicht eine bloße Vorstellung, welche voraussichtlich eben so wie Jene des Guberniums auf das zu gewärtigende neue Bequartirungs-Normale hingewiesen werden würde, – es sey vielmehr an die Stelle des jetzigen drückenden Provisoriums, nemlich. Die Beystellung des Streustrohes gegen Ueberlassung des Düngers, – ein zweckmässigeres

21r

und billigeres um so mehr zu beantragen, als das vor 20 Jahren angekündigte neue Bequartirungs-Normale nicht nur noch nicht erschienen ist, sondern wahrscheinlich auch so bald nicht erscheinen dürfte, da es den Ständen noch gar nicht zur verfaßungsmässigen Begutachtung übermittelt worden sey. – Er trage demnach darauf an, S^e Majestät zu bitten:

- 1.) daß das schon vorlängst in Aussicht gestellte neue Militär-Bequartirungs-Normale nunmehr ausgearbeitet,
- 2.) dessen Entwurf vor der a. h. Sanction den Ständen zur Abgabe ihres verfaßungsmässigen Beirathes mitgetheilt,
- 3.) in dasselbe die Vergütung des Streustrohes im Allgemeinen auf- und dadurch diese Naturalleistung dem Einzelnen abgenommen, und
- 4.) für die Zwischenzeit aber die vom ständ. Ausschusse beantragte provisorische allgemeine Umlage bewerkstelliget werde.

Rücksichtlich des letzten Punktes müße er bemerken, das Gubernium mache deßhalb einen neuen Vorschlag zur Erleichterung dieser für die Betroffenen so drückenden Last, weil sich die Dringlichkeit dieser Abhilfe täglich mehr herausstelle. Die Streustrohabgabe sei selbst in Gegenden, wo Halmfrüchte gedeihen, sehr beschwerlich, indem dadurch die Zucht des eigenen Viehstandes beschränkt werde, weil das Stroh verfüttert wird; noch übler stehe es aber in Landestheilen, wo wenig Stroh geärndet wird, so habe man z. B. in der Umgebung von Stainz der Cavallerie selbst Heu anstatt

des Strohes als Pferdestreu angeboten, sei aber damit abgewiesen worden, weil man davon Nachtheile für die Pferde besorgte. Um diese drückende Last zu erleichtern, sei von den politischen Behörden ohnehin das Auskunftsmittel ergriffen worden, die Nachbarbezirke in die Concurrenz einzubeziehen; wenn aber der Nachbar dem Nachbar helfe, warum sollte nicht auch der Entferntere das Seinige beitragen, die rechtliche Verpflichtung sei für alle gleich. Er sei daher für das vom st. Ausschusse beantragte Provisorium,

21v

und zwar um so mehr, als schon so viele Vorstellungen, und zwar alle fruchtlos gemacht worden seien, die Abhilfe aber sehr dringend sei; wobei er den Grundsatz nicht gelten lassen könne, man müsse durch eigene Unthätigkeit die Thätigkeit der Regierung erzwingen, als wollte man bei einer Hungersnoth Unterstützungen durch Privatvereine und Hilfs-Comité verhindern, damit die Regierung dadurch um so mehr zu allgemeinen Hilfsmaßregeln genöthiget werde.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld versetzte hierauf, die a. h. Entschliebung vom J. 1827 hebe jene vom J. 1825 keinesweges auf; denn letztere sage: es soll zur Befriedigung der Quartiersträger keine allgemeine Landesumlage mehr gemacht werden, und dieser a. h. Befehl bestehe noch heute. Zudem mögen wohl von Seite der l. f. Behörden diesfalls Vorstellungen gemacht worden sein, von Seite der h. Ständeversammlung sei dieß aber bisher noch nie geschehen, und man könne doch hoffen, daß man a. h. Ortes auf eine solche Gewicht legen werde. Sei einmal die Landesumlage eingeleitet, so werde die Cavallerie im Lande verstärkt werden, und man habe dann dem Lande eine Last aufgebürdet, deren man es schwer wieder entledigen werde.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky d. J. äußerte, die Last der Cavallerie-Einquartirung sei für die Betroffenen eine Ungeheure, die häuslichen Verhältnisse würden gestört, es lasse sich der Verschleppung des Futters kaum wehren u dgl. Die Einquartirung sei eine allgemeine Last, die Streustrohgabe gehöre dazu, aber letztere treffe aus zufälligen Ursachen nur Einzelne, welche daher eine baldige Entschädigung von der Gesammtheit anzusprechen wohl berechtigt seien.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg besorgte, es dürfte die angeregte Landesprästation⁵⁴ auf jeden Fall durchgeführt werden, wenn auch ohne Zustimmung der Stände, daher erachte er es für beßer, sich dermalen

22r

dafür zu erklären.

Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg machte bemerklich, während im § [Leerstelle] des Normales vom J. 1748 von der Bequartirung überhaupt die Rede sei, handle der § 18 von der Streustrohstellung allein; dieß zeige, daß diese eine besondere Last sei. Wo die

⁵⁴ Prästation = Leistung.

Erforderniße aufgeführt werden, welche der Quartiersfond zu bestreiten hat, werde des Streustrohes gar nicht erwähnt, und zudem sei die Vergütung dieser Leistung aus dem Quartierfonde in dem zwischen den drei oberen Ständen, und den l. f. Ortschaften geschlossenen Recesse als ein Mißbrauch bezeichnet. Er bleibe daher bei dem Vorschlage des st. Ausschusses.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg stimmte ebenfalls für eine Vorstellung im Sinne des ständ. Ausschusses; denn das alte Normale der Kaiserin M. Theresia sei nicht mehr in Wirksamkeit, die neuen Normen aber erhielten erst nach vernommenem Beirath der Stände Gesetzeskraft. Zwar sei im J. 1830 eine ständ. Vorstellung an das k. k. Gubernium überreicht worden, allein in Erledigung derselben sei die a. h. Entschließung vom J. 1827 intimirt worden; es sei also zu vermuthen, daß diese Vorstellung gar nicht neuerlich Sr Majestät vorgelegt, sondern selbe von den Behörden lediglich durch Hinweisung auf die bereits früher erflößene a. h. Entschließung erledigt worden sei. In der neuerlichen Vorstellung sei aber ausdrücklich das Petikum zu stellen, daß der Entwurf des neuen Normales den Ständen zur verfassungsmäßigen Begutachtung vorläufig mitgetheilt, und daß darin auch die Streustrohlieferung aufgenommen werde. Der gegenwärtig üblichen Behandlungsweise dieser Leistung hätten die Stände nie beigestimmt, und sie sei somit eine ungesetzliche. Dagegen sehe er kein Hinderniß, dem dringenden Bedürfnisse durch eine provisorische Zwischenmaßregel möglichst bald abzuhelfen. Durch eine allgemeine Umlage werde die Basis der Lastvertheilung viel

22v

breiter, und wenn man befürchte, es werde sich dießfalls die Gesammtheit beschweren, so hätten die Einzelnen, welche dermalen die Bedrückung allein dulden müßen, noch mehr Recht sich zu beschweren, daß die Stände im J. 1831 ganz geschwiegen.

Hr. Adrian Gf. Desenffans d'Avernas äußerte, er sehe nicht ein, warum die Cavallerie nicht so, wie sie das Heu faße, auch das Stroh fassen, und warum daher dieses Erforderniß nicht auch vom k. k. Militär-Aerar beigestellt werden sollte.

Hr. Ludwig Abt zu Rein sprach sich für ein zwischenweiliges Provisorium aus, jedoch solle die allgemeine Umlage nur auf drei Jahre, und in einer bestimmten Summe geschehen, damit die Verwilligung nur für eine gewisse Frist gegeben sei, und die Last nicht erhöht werden könne.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld bemerkte entgegen, dieß dürfte neue Schwierigkeiten hervorrufen, wenn mehr Cavallerie in das Land verlegt würde.

Dieser Bemerkung stimmte auch Hr. J. C. Pittoni von Dannenfeldt bei, indem er noch erwähnte, daß bei dem sich nicht gleich bleibenden Stande des Truppenkörpers sich bei dieser Kasse bald ein Überschuß und bald ein Abgang zeigen würde.

Hr. Franz Ritt. v. Griendl äußerte, man habe ehemals den Grundsatz aufgestellt, das Militär müsse auf das Land verlegt werden, damit das durch selbes ausfließende Geld nicht in den Städten allein verbleibe; jedoch sei anfangs nur Infanterie im Lande

gelegen, erst in neuerer Zeit sei statt Infanterie nun Cavallerie einquartirt, und dadurch die Last der Quartiergeber so sehr vergrößert worden.

Bei der hierauf erfolgten Stimmzählung zeigte sich, daß einige Herren dem Herrn Ludwig Abten zu Rein, einige dem Hrn. Carl Grafen von Gleispach, mehrere dem ständischen Ausschusse,

23r

die Mehrzahl aber dem Antrage des Hrn. Ferd. Edl. H. v Thinnfeld beigestimmt hatte.

Beschluß.

Es ist an S^e k. k. Majestät unmittelbar die Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen a. g. zu befehlen geruhen,

- a.) daß in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom J. 1825 vermög welcher die besonderen Militärquartiers-Beiträge, von jenem M. [= Militär-] Jahre angefangen, aufgehoben, und die Bestreitung des zur Befriedigung der Quartiersträger erforderlichen Aufwandes dem k. k. Militär-Aerar zugewiesen wurde, – auch die Vergütung des Streustrohes von diesem Letzteren getragen werde; und
- b.) daß die bereits mit a. h. Entschließung vom 19. September 1827 in Aussicht gestellten neuen Bequartirungs-Vorschriften noch vor der Publication im Entwurfe den St. Stks zur näheren verfassungsmäßigen Erörterung und Äußerung mitgetheilt werden.

Hievon ist gleichzeitig auch das k. k. Gubernium in Kenntniß zu setzen, und zugleich Verwahrung einzulegen, daß nie und in keinem Falle allgemeine Landesanlagen, – wie es im vorliegenden Falle vom k. k. Kreisamte Marburg hinsichtlich des beabsichtigten Streustrohbeitrages beantragt wurde, – gleichsam als Bezirksauslagen bei den Bezirkskassen eingehoben werden; indem hiedurch das Steuerbewilligungsrecht der Stände, welches auszuüben ihnen hinsichtlich aller allgemeinen Landesleistungen zusteht, offenbar bei Seite gesetzt, und dadurch wesentlich beeinträchtigt würde.

23.) Einen ständ. Ausschußbericht dd^o 11. März 1847 N^o 1858 über das Gesuch des ersten Rechnungsrathes der ständ. Buchhaltung Wilhelm Ricki um Versetzung in den Ruhestand nach mehr als 40jähriger Dienstleistung, womit der ständ. Ausschuß für denselben eine jährliche Personalzulage von 200 fl CM. rücksichtlich seiner ausgezeichneten Dienstleistung und ebenso thätigen

23v

als umsichtsvoll vollbrachten Geschäftsführung um so mehr in Antrag bringt, als derselbe während seiner langen und eifrigen Verwendung im Amte sein Augenlicht bereits beinahe eingebüßt hat, und daher einer solchen Zulage für die Tage seines Alters ebenso bedürftig als würdig ist.

Abstimmung.

Der ständ. Buchhalter Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg empfahl das vorliegende Gesuch bestens der Gnade der hohen Ständeversammlung, indem er dem austretenden 1^{sten} ständ. Rechnungsrathe Wilhelm Ricki, mit welchem er durch 25 Jahre gedient habe, das Zeugniß ertheilte, daß er sich allerdings stäts durch besondere Geschicklichkeit und angestregten Eifer im Dienst der Herren Stände vorzüglich ausgezeichnet habe.

Beschluß.

Es wird einhelig beschlossen, a. h. Ortes um die Genehmigung einzuschreiten, daß dem in den Ruhestand tretenden 1^{sten} Rechnungsrathe Wilh. Ricki in Rücksicht der angeführten Gründe eine Personalzulage mit jährl. 200 fl CM. aus dem st. st. Domesticalfonde erfolgt werde.

24.) Einen ständischen Ausschußbericht dd^o 11. März 1847 N^o 1906 mit dem Antrage zu der Besoldung eines 3^{ten} Lehrers der steierm. Taubstummen-Lehranstalt mit jährl. 300 fl CM., einen Beitrag mit 210 fl CM. aus der st. st. Domesticalhauptcasse zu leisten, indem sein dermaliger Bezug mit 90 fl aus dem Taubstummenfonde nicht einmal den äußersten Lebensbedürfnissen, viel weniger den von einem solchen Lehrer geforderten Leistungen angemessen ist, und selbst der beantragte Gehalt mit 300 fl noch immer als sehr mäßig erscheint; zumal wenn man bedenkt, daß die Unterweisung taubstummer Kinder viel schwieriger und mühevoller ist, als jene von vollsinnigen Schülern.

Abstimmung.

Hr. Ludwig Abt von Rein äußerste, er finde es der Würde der Stände angemessen, den Gehalt dieses dritten

24r

Taubstummen-Lehrers in der ganzen Summe von 300 fl aus dem st. st. Domesticum zu erfolgen, und sich in eine Abrechnung der erwähnten 90 fl, welche bisher aus dem ohnehin schwachen Taubstummen-Schulfonde gezahlt werden mußten, nicht einzulassen, zumal auch alle übrigen Lehrer und Individuen dieser Anstalt, sowie selbst deren Wohnungs-Miethe aus dem st. st. Domesticum bezahlt werden, und somit an derselben Alles ausser dem Namen bereits ständisch sei.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach entgegenete, die Bedürfnisse dieser Lehranstalt schienen ihm noch nicht gehörig erörtert, und er glaube daher, daß mit diesem Geschäfte eine ständ. Commission beauftragt werden soll.

Hierauf erwiderte Hr. Ludwig Abt zu Rein, das Bedürfniß eines 3^{ten} Lehrers sei jedenfalls ausser allem Zweifel, dieß habe bereits, – wie die Acten zeigen, – das k. k. Gubernium und das Seckauer-Ordinariat anerkannt, auch sei bereits ein solcher seit mehreren Jahren wirklich schon beschäftigt, nur sei ihm noch kein genügender Gehalt zugewiesen worden. Auch werde derselbe künftig nicht mehr entbehrlich werden,

indem durch neue Stiftungen die Stipendien für Taubstumme sich jährlich vermehren, daher auch die Schülerzahl zunehme, und somit das Lehrpersonal wohl auch nicht vermindert werden könnte.

Hr. Ferd. E. H. v Thinnfeld bemerkte, daß bereits eine ständ. Commission zur Regulirung der Taubstummen-Lehranstalt bestehe, es dürfte daher diese anzuweisen sein, einen Antrag zu stellen, wie dieselbe als eine vollends ständische Anstalt in die Verwaltung der Stände zu übernehmen sei.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg und Hr. Karl Gf. v. Gleispach schloßen sich diesem Antrage auch mit dem Beisatze an, daß ihnen eine Ausarbeitung eines vollkommenen Organisirungsplanes nothwendig erscheine.

24v

Hierauf wurde mehrseitig bemerkt, daß diese Frage mit der eben vorliegenden nicht vermischt werden möge. Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung sprach sich die Versammlung mit sehr großer Stimmenmehrheit für den Antrag des Hrn. Ludwig Abten von Rein aus.

Beschluß.

Es ist auf dem üblichen Geschäftswege um die a. h. Genehmigung einzuschreiten, daß dem 3^{ten} Lehrer an der steirm. Taubstummen-Lehranstalt ein Jahresgehalt von 300 fl C. M. in Folge der gegenwärtig ertheilten landtäglichen Guttheißung aus der st. st. Domest. Hauptkasse erfolgt werde.

25.) Einen Antrag des ständ. Ausschusses dd^o 26. März 1847 N^o 2405, zur Unterbringung des Taubstummen-Institutes die Besitzung des Cammeralrathes Franz Sailer in der Froschaugasse, welche dem dermaligen Bedürfniß entspricht, und wofür ein Preis von 16.000 fl CM verlangt wird, aus den Mitteln des st. st. Domest. Fonds anzukaufen.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten, Sie hätten sowohl diese Realität, als auch die von den D^{or} Dirnböck'schen Erben angebothene Realität in der Leonhardergaße in allen Theilen selbst angesehen, und beide gut gebaut und trocken gefunden, jedoch seien die Zimmer im Sailer'schen Gebäude, – wiewohl das erste Stockwerk des Dirnböck'schen Hauses ebenfalls geräumige Gemächer enthalte, – im Ganzen größer als in diesem Letztern.

S^e Excellenz forderten sofort die Herren Landstände auf, ihre Meinungen zu äußern.

Hr. Ludwig Abt zu Rein setzte nun die Versammlung in Kenntniß, der Director der Taubstummen-Lehranstalt Veit Rischner habe gegen den Ankauf dieser Realität mündlich die Vorstellung gemacht, daß selbe zu weit von einer Kirche entfernt sei, deren Besuch für die Zöglinge,

selbst wenn eine Hauscapelle eingerichtet würde, nothwendig sei, weil an hohen Festtagen der Gottesdienst nur in der Pfarrkirche angehört werden dürfe; die Münzgrabenkirche aber sowie jene bei den Franziskanern zu entlegen, und von dem Volke zu sehr besucht sei, wo es dann nicht möglich wäre, die Taubstummen über die religiösen Ceremonien zu belehren. Überhaupt scheine Rischner eine Abneigung gegen jene Gegend am Grätzbache zu haben, und lieber seine Stelle niederlegen, als dahin übersiedeln zu wollen. Dieß wäre aber sicherlich ein Verlußt für die Anstalt, denn er habe eigenes Vermögen, und könne daher die Naturalverpflegung der Zöglinge billiger als ein Anderer besorgen.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky d. J. entgegnete, Director Rischner sei hinsichtlich dieses Kaufsprojectes einvernommen worden, habe sich aber in seinem Berichte nur und vom Hörensagen sehr oberflächlich und insbesondere dahin geäußert, das Sailer'sche Gebäude sei feucht. Die ständ. Bauinspection, welcher die vergleichende Untersuchung dieser Realität sowohl als der ebenfalls zum Kaufe angebothenen Realität der D^{or} Dirnböck'schen Erben in der St. Leonhardergasse aufgetragen worden war, habe sich aber dahin ausgesprochen, daß das Sailer'sche Haus Keller habe, vollkommen trocken sei, große Räume in sich faße, und von D^{or} Neuhold in den 1820ger Jahren sehr solid gebaut worden sei. Es sei allerdings zu bedauern, wenn Rischner sich durch die Übertragung der Anstalt an diesen Platz zum Austritte veranlaßt fände, inzwischen könne man sich in einer solchen Angelegenheit doch nicht durch den Willen eines Einzelnen bestimmen laßen.

Hr. Joseph Claudius Pittoni v. Dannenfeldt stellte die Frage, ob man sich auch anderwärts um eine passende Realität erkundigt habe.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann gab hierauf die Aufklärung, es habe das k. k.

Gubernium auch den bereits erwähnten Anboth der Dirnböck'schen Erben an die Stände geleitet, und das letztern gehörige Haus sammt Garten wegen seiner soliden Bauart, sowie wegen seiner hohen und gesunden Lage einer vorzüglichen Beachtung würdig erklärt; allein bei einer genaueren Prüfung beider angebothenen Realitäten habe sich herausgestellt, daß die Sailer'sche bedeutende Vorzüge vor der anderen Realität besitze, und, da jene nur 16.000 fl, diese aber 24.000 fl koste, auch um 8.000 fl wohlfeiler sei. Übrigens habe sie von der Seite der Froschaugasse auch eine Zufuhr; die eingewendete Abgelegenheit des Ortes aber sei um so weniger vom Belange, als die Kinder dadurch nur weniger Veranlaßung zur Zerstreung hätten.

Hierauf äußerte Hr. Pittoni v. Dannenfeldt, da somit doch nur zwei Realitäten zur Wahl gestanden seien, so erachte er es für das beste, durch die Zeitungsblätter eine größere Concurrnz zu veranlassen, wodurch doch unter den vielen Realitäten, welche sich darbiethen würden, [sich] eine noch passendere finden, jedenfalls aber eine gegenseitige Ermäßigung der Preise eintreten dürfte.

Dieser Ansicht schloß sich in soferne auch Hr. Ludwig Abt zu Rein an, als er meinte, man solle sich auf irgend einem Wege auch noch um andere Realitäten umsehen. Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht bemerkte in Bezüge auf die Einwendungen des Directors Rischner, man könne beim Ankaufe des Instituts-Gebäudes auf Vorliebe oder Abneigung des Vorstehers keine Rücksicht nehmen, sonst könnte man in den Fall kommen, mit jedem Vorsteher auch das Lokale ändern zu müßen. Zudem sei die Entlegenheit oder der zahlreiche Besuch einer Kirche nicht von so großem Belange, einige Bewegung werde den Kindern nicht schaden, und man könne ja eine Stunde

26r

auswählen, wo die Kirche weniger überfüllt sei. Bei der sofort erfolgten Abstimmung ergab sich eine sehr große Stimmenmehrheit für die Annahme des vom st. Ausschusse gestellten Antrages.

Beschluß.

Es ist a. h. Ortes um die Genehmigung einzuschreiten, daß die Realität des k. k. Cammeralrathes Franz Sailer in der Froschaugasse um einen Preis von 16.000 fl C. M. aus den Mitteln des st. st. Domesticalfondes angekauft werde, um darin die steiermärkische Taubstummen-Lehranstalt unterzubringen.

26.) Einen Bericht des ständ. Auschusses dd^o 8. April 1847 N^o 2607 mit dem Antrage, dem historischen Vereine in Steiermark eine jährliche Unterstützung mit 500 fl CM. vorläufig auf vier Jahre aus dem st. st. Domesticalfonde zu erfolgen.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, diesen Antrag gutzuheißen, und a. h. Ortes um die Genehmigung dieser Beitragsleistung auf dem üblichen Geschäftswege einzuschreiten.

27.) Einen k. k. Gubernial-Erlaß dd^o 28. März 1847 Z. 6727 in Erledigung des Landtageeinschreitens vom 23. October 1846 Z. 9, mit der Erinnerung, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 16. März d. J. den Antrag, dem Professor der Botanik und Zoologie am Joanneum zu Gratz D^{or} Franz Unger eine Personalzulage von 250 fl CM. aus dem ständ. Domesticalfonde zu verabfolgen a. g. zu genehmigen geruht haben.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und bei dem Umstande, da Prof. Unger hievon bereits verständigt und die Zahlungsanweisung verfügt worden ist, lediglich zu den Acten gelegt.

28.) Einen ständischen Ausschußbericht dd° 8. April 1847 N° 2686 mit dem Vorschlage zur Vertheilung der mit 2.000 fl C. M. sistemisirten ständ. Gnadengaben für das Jahr 1847.

Abstimmung und Beschluß.

Der Vertheilungsvorschlag wird einhellig genehmigt, und ist sofort der ständ. Ausschuß zu beauftragen, den zur Betheilung vorgeschlagenen Individuen die auf sie entfallenden Geldbeträge aus der st. st. Domesticalkasse fließig zu machen, die übrigen Bewerber aber abweislich zu bescheiden.

29.) Einen Bericht des ständischen Ausschusses dd° 10. April d. J. N° 2809 mit Vorlage des Gesuches des Herrn Johann Grafen v. Hoyos k. k. wirkkl. Kämmerers und Gubernialrathes in Steiermark, niederöster. Landstandes und Inhaber des Mineralbades zu Neuhaus um Verleihung der steiermärkischen Landmannschaft mit dem Bemerkten, daß der Herr Bittsteller seinen Grafenstand durch das in vidimirter Abschrift vorgelegte Diplom dd° Wien am 23. Septber 1674 documentirt und alle Erforderniße zur Überkommung der Landmannschaft nachgewiesen habe.

Abstimmung.

Bei der vom gesammten Landtage vorgenommenen Abstimmung durch Wahlkugeln ergaben sich vier Stimmen gegen, alle übrigen aber für die Gewährung des Gesuches.

Beschluß.

Dem Herrn Johann Grafen von Hoyos wird mit sehr großer Stimmenmehrheit das steiermärkische Incolat sammt den damit verbundenen Prärogativen gegen Entrichtung der herkömmlichen Taxen erblich verliehen. Es ist somit der ständische Ausschuß anzuweisen, denselben hievon zu verständigen, und nach dem Einlangen der erwähnten Taxen wegen Immatriculirung dieses neuen Herren Landstandes,

Ausfertigung des Diploms, Hinterlegung der erforderlichen Adelsdocumente in das ständ. Archiv, Erinnerung an das k. k. Gubernium hinsichtlich der Landmarschallstaxe, und Bekanntgabe an die ständ. Ämter das Erforderliche zu veranlassen.

30.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses dd° 10. April 1847 Z. 3074, worin sich derselbe hinsichtlich der landtäglichen Anregung vom 7. Mai 1845 N° 28 zur Ausarbeitung einer eigenen Landtagsordnung dahin äußert, daß eine solche keineswegs nothwendig erscheine, indem die bestehenden Instructionen ohnehin den Geschäftsgang der Landtagsverhandlungen im allgemeinen bestimmen, und die Bearbeitung einer besonderen Landtagsordnung auch die Umarbeitung der beyden von S^r Majestät bereits genehmigten Instructionen für den Landeshauptmann und den ständ. Ausschuß zur Folge haben müßte; daß jedoch in dieser Beziehung die theilweise auf

bisheriger Gepflogenheit beruhende[n] Fürgänge fernerhin als Geschäftsreglung in Beachtung genommen werden mögen.

Abstimmung.

S^c Excellenz Hr. Landeshauptmann forderten nun die Herren Landstände, welche zur Erörterung dieses Gegenstandes etwas vorzutragen wünschten auf, ihre Ansichten vor der Abstimmung zu äußern.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun äußerte hierauf, er finde die vom ständ. Ausschusse zusammengestellten Punkte sehr gut, aber er glaube doch, daß es wünschenswerth sei, alles Das, was bei den Landtagsverhandlungen jetzt nach Gebrauch und Herkommen als Norm gilt, in ein sistematisches Ganzes zusammen zu stellen; indem auf dem bloß traditionellen Wege doch Manches, wenn es längere Zeit nicht in Übung war, gänzlich verloren gehe. Er habe daher in diesem Sinne bereits Einiges notirt, was er, wenn die Versammlung erlaube, vortragen wolle.

Hr. Friedrich Freiherr von Waidmannsdorf

27v

bemerkte hierauf, er betrachte eine Landtagsordnung als einen nothwendigen Ergänzungstheil einer jeden landständischen Verfaßung; und wenn keine solche schriftlich vorhanden sei, so beantrage er, daß man sich nicht bloß darauf beschränke, eine solche nach der Observanz zusammen zu stellen, sondern selbe ganz neu bearbeite, weil man dann auch manches Zweckmäßige, was vielleicht bisher nicht üblich war, darin aufnehmen könne.

Hr. Ferdinand E. H. v. Thinnfeld empfahl zuerst die Erörterung der vom st. Ausschusse zusammengestellten Punkte, weil selbe sogleich können in Ausführung gebracht werden; und erachtete zur vollständigeren Bearbeitung einer nach der Observanz zu verfaßenden Landtagsordnung eine Commission zusammenzusetzen, welche ihren Entwurf dem nächsten Landtage vorzulegen hätte.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach sprach sich gegen eine solche Commission und einen weitläufigen Statutenentwurf aus, und äußerte, ihm schienen die Punkte des Ausschusses im wesentlichen zu genügen, nur sei er mit der Anordnung derselben nicht ganz einverstanden, er wünsche, daß die Pargraphe mehr chronologisch geordnet, und nicht so in einander geschoben würden; daher er sich vorbehalte, einige Abänderungen hinsichtlich der Stilisirung, und ein Paar velleicht zweckdienliche Zusätze zu beantragen.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg äußerte, wenn eine Commission mit der Ausarbeitung einer Landtagsordnung beauftragt werden sollte, so wären seinem Erachten nach doch schon jetzt die Grundsätze, nach welchen dabei vorgegangen werden soll, zu berathen, und der Commission wäre eigentlich nur die Formgebung und die Entwicklung des Details zu überlassen.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg brachte zur Kenntniß, er habe ebenfalls einige Zusätze entworfen, welche theilweise von den bisherigen Anträgen etwas mehr abweichen, z. B., daß zu einem gültigen Beschlusse in wichtigen Angelegenheiten wenigstens 80

Mitglieder anwesend sein müssen, – daß die Abstimmung in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben

28r

geschehen soll, u. dgl, welche Propositionen er ebenfalls der Versammlung vorzutragen wünsche.

Hr. Ludwig Abt zu Rein meinte, unter den vorhandenen Umständen dürfte es wohl am rätlichsten sein, den ständ. Ausschußbericht sammt den von mehreren Herren angemeldeten Entwürfen wieder an den ständ. Ausschuß mit der Weisung zurückzugeben, hierüber an die nächste Ständeversammlung neuerlich Bericht zu erstatten.

Nachdem nach den bisher angedeuteten Hauptrichtungen hin viele sich durchkreuzende Ansichten gewechselt worden waren, ergriffen S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann wieder das Wort, und sagten, bei den verschiedenen von einander abweichenden Meinungen scheinete es vor Allem nothwendig, darüber in das Reine zu kommen, ob die Versammlung die Ausarbeitung einer vollständigen Landtagsordnung, sie möge nun auf Observanz beruhen oder ganz neu verfaßt werden solle, wünsche, oder ob sie es vorziehe, nur die vom ständ. Ausschüße beantragten Punkte für die Landtagsgeschäfte in Berathung zu ziehen; er ersuchte die Herren Landstände daher, sich vorläufig über diese Frage auszusprechen.

Die hierauf durch Namensaufruf bewerkstelligte Abstimmung ergab, daß die Versammlung sich mit 31 gegen 16 Stimmen dahin erklärte, es sei der Antrag des Ausschüßes in Berathung zu ziehen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ließen hierauf die im ständ. Ausschußberichte aufgeführten Punkte einzeln ablesen, und zwar:

- 1.) Das Präsidium bezeichnet den zum Vortrage kommenden Gegenstand. Nachdem der hierauf bezug nehmende Bericht gelesen, werden die Herren Stände aufgefordert, Ihre Ansichten hierüber kund zu geben und es beginnt somit die Discussion. Die Mitglieder melden sich vor und während der Discussion zum Sprechen durch Aufstehen und haben in der Ordnung zu sprechen, wie sie sich gemeldet; meldete [!] sich mehrere zugleich, so entscheidet das Präsidium. Jeder Gegenstand ist so lange zu erörtern, bis Niemand mehr das Wort

28v

verlangt. Jedes Mitglied hat stehend zu sprechen, die Anrede an das Präsidium zu richten, und darf während seines Vortrages nicht unterbrochen werden.

Abstimmung.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach bemerkte, in diesem Paragraphen sei Mehreres vereinigt, was theils das Präsidium theils die Mitglieder betreffe; er hätte daher gewünscht, daß das nicht zusammen Gehörige gesondert, und daher dieser Eine § in mehrere getheilt werde.

Diesen Antrag fanden mehrere Herren Landstände zweckmäßig; die Mehrheit ließ es jedoch bei der Textirung des Ausschusses bewenden.

Hr. Friedrich Freih. v. Waidmannsdorf enthielt sich aber hiebei seines Votums, und äußerte, er werde dieß auch bei den übrigen Punkten thun; weil er bereits früher seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß eine ganz neue vollständige Landtagsordnung auszuarbeiten sei.

- 2.) Ist die Discussion geschlossen, so hat das Präsidium die verschiedenen Meinungen zu reassumiren, und die zur Abstimmung kommende Frage zu formiren. Die Mitglieder werden vom Präsidio zur Abstimmung aufgerufen, und geben ihr Votum ohne neuerliche Begründung ab. Über Zwischenfragen ist vor der Hauptfrage abgesondert abzustimmen.

Abstimmung:

Hr. Karl Gf. v. Gleispach wünschte aus dem bereits früher angeführten Grunde auch diesen Paragraph in mehrere abgetheilt; übrigens erlaube er sich auch zu beantragen, daß es den Mitgliedern frei stehen möge, bezüglich der Stellung der Frage Bemerkungen zu machen, deren Berücksichtigung dem Präsidio überlaßen bliebe.

Gegen letzteren Antrag wurde aber von mehreren Seiten eingewendet, es verstehe sich wohl von selbst, daß es jedem Antragsteller unbenommen bleiben müsse, wenn er vom Präsidio mißverstanden worden sei, dieß zu bemerken, und seinen Antrag selbst zu wiederholen.

Hr. Martius Freih. v. Königsbrun machte darauf aufmerksam, daß dermalen nichts festgesetzt sei, wie stark die

29r

Landtagsversammlung sein müße, um einen gültigen Beschluß faßen zu können; jetzt könne es z. B. geschehen, daß eine Stimmenmehrheit von 11 in einer Versammlung von 20 Mitgliedern über die allerwichtigsten Angelegenheiten entscheide. Er glaube daher proponiren zu dürfen, daß um in solchen Fällen, wo es sich um die Aufhebung oder Modificirung ständischer Rechte, oder um die Verzichtleistung auf einen Theil des ständischen Stammvermögens oder um eine wichtige Landesangelegenheit überhaupt handelt, zu einem gültigen Landtagsbeschlusse wenigstens 60 Landtags Votanten versammelt sein und die entscheidende Mehrheit mindestens zwei Drittheile der Anwesenden betragen müsse.

Dagegen wurde von Hrn. Wilh. Gfn. v. Khünburg, Hrn. Verordneten Gfn. v. Kottulinsky, und anderen bemerkt, daß dieser Antrag von der Art sei, daß er kaum ohne höhere Dazwischenkunft als Statut aufgestellt werden könne.

Hr. Ferd. edler Herr von Thinnfeld beantragte nun statt dessen, daß solche wichtige Vortragsgegenstände jederzeit in die Landtagsausschreibung aufzunehmen seien.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten hierüber, es sei oft der Fall, daß erst nach der Landtagsausschreibung solche wichtige Geschäftsstücke einlangten, daher dürfte es wohl nöthig sein, zu sagen, „daß selbe wo möglich in die Landtags-

ausschreibung aufzunehmen, sonst aber erst dem zweitkünftigen Landtage vorzulegen seien.“

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg bemerkte noch, in dringenden Fällen könne ja an die Herren Landstände auch eine nachträgliche Mittheilung erlaßen werden, wäre dieß aber nicht mehr ausführbar, so sei der Gegenstand, als ein nicht früher bekannt gegebener, auch nicht beim nächsten Landtage in Berathung zu ziehen.

Bei der hierauf veranlaßten Abstimmung ergab sich die Stimmenmehrheit für die Entscheidung, daß in den von Freihrn. Martius v. Königsbrun bezeichneten wichtigen Fällen der Gegenstand immer vor dem Landtage den Hrn. Ständen bekannt gegeben werden

29v

müsse, wenigstens aber in eben diesem nächsten Landtage nicht mehr in Berathung gezogen werden dürfe.

- 3.) Jeder im Landtage gestellte Antrag ist, ehe darüber eine Abstimmung stattfindet, dem Ausschusse oder, wenn es der Landtag für gut findet, einer besonderen Commission zur Prüfung zuzuweisen, und sonach vom Ausschusse wieder an den Landtag in Vorlage zu bringen.

Abstimmung:

Hr. Karl Gf. v. Gleispach äußerte, er erlaube sich bei diesem Paragraphe eine Abänderung zu beantragen, und zwar solle derselbe seiner Ansicht nach dahin lauten:

„Jeder im Landtage gestellte Antrag ist, bevor er in Verhandlung genommen wird, entweder dem Ausschusse, oder wenn es der Landtag speciell für gut findet, einer besonderen Commission, welche noch während des Landtages selbst zu ernennen ist, zur Berichterstattung zuzuweisen.“

„Der Antragsteller ist der Berathung seines Antrages im Ausschusse oder nach Umständen in der Commission beizuziehen.“

Er glaube die Ernennung einer Commission während des Landtages sei in dringenden Fällen geradezu nothwendig, und überhaupt wünschenswerth, indem es den versammelten Ständen doch wissenswerth erscheinen müsse, wer mit der commissionellen Erörterung eines Landtagsgegenstandes betraut worden sei.

Die Zuziehung des Antragstellers erachte er zur Förderung des Geschäftes nothwendig, weil derselbe seine Ansicht am besten zu erläutern wissen werde, und überhaupt durch den mündlichen Verkehr leicht Mißverständnisse beseitigt, und die Verhandlungen abgekürzt werden können. Übrigens seien S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bei der Zusammensetzung von Commissionen ohnehin gewöhnlich in dieser Art vorgegangen.

Hr. Ferdinand Edl. H. von Thinnfeld brachte in Erinnerung, ein solcher Fall sei namentlich bei den Landtagsverhandlungen über den 20%igen Einlaß von den Urbarialleistungen dagewesen; es sei auch damals während des Landtages eine Commission ernannt

30r

worden, um diesen wichtigen Gegenstand vorerst näher zu erörtern. Nach zwei Tagen habe die Commission an den Landtag ihr Gutachten erstattet, und sofort dieser seine Berathung bis zur Schlußfaßung fortgesetzt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erklärten hierauf, Sie fänden diesen Antrag ebenfalls mit früheren Geschäfts-Fürgängen übereinstimmend, und hätten gegen die Beifügung dieses Beisatzes kein Bedenken.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung nahm die Ständeversammlung die von Hrn. Karl Grafen v. Gleispach beantragte Textirung dieses Paragraphes mit 43 gegen 6 Stimmen an.

- 4.) Der Ausschuß hat in jedem Landtage das, über die im zunächst vorhergegangenen Landtage gefaßten Beschlüsse, Verfügte, sowie deren Resultate punctweise zu berichten. Diese Relationen haben in jedem Landtage den ersten Verhandlungs-Gegenstand zu bilden.

Abstimmung.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach wünschte auch hier noch einen Zusatz machen zu dürfen, nemlich:

„Landtagsbeschlüsse, welche einer Erledigung entgegen sehen, sind in allen folgenden Landtags-Relationen so lange aufzuführen, bis entweder die Erledigung erfolgt ist, oder bis der Landtag die fernere Evidenzhaltung des fraglichen Gegenstandes für unnöthig erklärt.“

Er glaube, hiedurch könne dem Übelstande abgeholfen werden, daß manche Angelegenheit ganz in Vergessenehit gerathe, oder zum Nachtheile des Geschäftsbetriebes all zu lange verzögert werde.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde die vom Ausschusse vorgelegte Textirung dieses Punktes so wie der vom Hrn. Gfn. v. Gleispach beantragte Zusatz einhellig gutgeheißen.

Nachdem nun die Verhandlung über diese Geschäftsregeln beendet war, stellte Hr. Moritz Ritt. v. Frank die Frage, ob selbe nicht an sämmtliche Herren Landstände zur Darnachachtung vertheilt, und daher zu diesem Behufe lithografirt werden sollen.

Hierauf erwiderten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann, daß dieß kaum nöthig sein, vielmehr es wohl genügen dürfte, diese

30v

Geschäftsregeln während der drei Tage, wo die Landtags-Gegenstände zur vorläufigen Einsichtnahme der Herren Landstände ohnehin im Landtagssaale aufgelegt seien, in mehreren Abschriften ebenfalls aufzulegen.

Beschluß.

Der § 1 der vom ständ. Ausschusse zusammengestellten Regeln für die Geschäftsbehandlung beim Landtage wird nach der Textirung des ständ. Ausschusses gutgeheißen.

Der § 2 wird ebenfalls nach der Textirung des ständ. Ausschusses genehmigt; jedoch ist beizufügen, daß in Fällen, wo es sich um die Aufhebung oder Modificirung ständischer Rechte, oder um die Verzichtleistung auf einen Theil des ständischen Stammvermögens, oder um eine wichtige Landesangelegenheit überhaupt handelt, der Gegenstand den Herren Ständen immer vor dem Landtage durch die Landtags-einladung oder durch ein nachträgliches Schreiben bekannt gegeben werden müße, widrigens ein solcher Gegenstand in eben diesem nächsten Landtage nicht mehr in Berathung gezogen werden dürfe.

Anstatt des vom ständ. Ausschusse beantragten § 3 ist die von Hrn. Carl Gfn. von Gleispach beantragte Abänderung zu setzen.

Der § 4 wird nach der Textirung des ständ. Ausschusses jedoch mit den vom Hrn. Karl Grafen v. Gleispach vorgeschlagenen Zusätze genehmigt.

Die auf solche Weise zusammengestellten Regeln für die Landtags-Geschäfte sind in mehreren Abschriften drei Tage vor jedem Landtage mit den übrigen Landtagsacten im Landtagssaale zur Einsichtnahme aufzulegen.

31.) Einen k. k. Gubernial-Erlaß dd° 28. März 1847 Z. 5902 mit der Erinnerung, es haben S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 23. Februar 1847 zu befehlen geruhet, den steierm. Herren Ständen zu bedeuten, daß es wichtige Rücksichten zur Zeit nicht gestatten, ihrer Landtagseinlage vom 28. April 1846 um Aufhebung der Zahlenlotterie und überhaupt aller im Lande bestehenden Lotterien

31r

Folge zu geben.

Abstimmung und Beschluß:

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

32.) Ein Bericht des ständischen Ausschusses dd° 15. April 1847 N° 2961 mit Vorlage eines Gesuches des Herrn Joseph Freiherrn Gall v. Gallenstein, k. k. Rechnungsoffizials der steier. Cammeralgefällen Verwaltung, um Verleihung der steierm. Landmannschaft, und mit dem Bemerken, daß schon mehrere seiner Familie in früherer Zeit die steiermärkische Landmannschaft besessen haben, er aber wegen Abgang der hierauf Bezug habenden Documente die unmittelbare Filiation von einem früheren Incolatserwerber nicht nachzuweisen vermöge, übrigens aber seine Abstammung von einem der im a. h. Diplome vom 2. November 1660 genannten Erwerber des Freyherrnstandes vorliege, und er auch die sonstig nöthigen Erfordernisse zur Überkommung der Landmannschaft geliefert habe.

Abstimmung.

Nach der von der ganzen Ständeversammlung vorgenommenen Abstimmung durch Ballotirung fanden sich in der Wahlurne neun verneinende Vota; alle übrigen aber stimmten für die Gewährung des Gesuches.

Beschluß.

Dem Hrn. Joseph Freihrn. Gall von Gallenstein wird mit sehr großer Stimmenmehrheit das steiermärkische Incolat sammt allen damit verbundenen Prärogativen, gegen Entrichtung der herkömmlichen Taxen erblich verliehen.

Es ist daher der ständ. Ausschuß zur weitem Verständigung des Hrn. Gesuchstellers sowie zur Veranlassung anzuweisen, daß nach dem Einlagen der erwähnten Taxen die Imatriculirung dieses neuen Herren Landstandes, die Ausfertigung des Landmannschafts-Diploms, die Hinterlegung der erforderlichen Adelsdocumente in das ständische Archiv, und die Erinnerung an das k. k. Gubernium hinsichtlich

31v

der Verfügung über die Landmarschallstaxe, und die Verständigung der ständ. Ämter vollzogen werde.

Um 3 ½ Uhr hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Sitzung für diesen Tag auf, und luden die Herren Landstände ein, sich morgen um 9 Uhr zur Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen wieder hier einfinden zu wollen.

Ignaz Attems m/p

32r

Landtags-sitzung vom 23. April 1847

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat

Beno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vornau

Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Joseph Freiherr von KELLERSPERG

Joseph Graf von STUBENBERG

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter

Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Karl Graf von STÜRGGH
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Joseph Graf von WURMBRAND
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Rudolf Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Joseph von LEITNER
August von FRANCK
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Albert von BOSSET
Franz von BRANDENAU

32v

Wilhelm von LEITNER
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Heinrich von KALCHBERG
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Dr. Franz DISSAUER, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Kaspar Eduard KRALL, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Ignaz OBLAK, Cillier Kreis
Anton RICHTER, Cillier Kreis

Es waren somit an diesem Tage 46 Landtagsmitglieder versammelt, von welchen jedoch die beiden ständ. Secretäre nicht mitstimmten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten die Sitzung mit der Erinnerung, es liege nur noch ein Gegenstand, jedoch einer von großer Wichtigkeit, zur Berathung vor, und brachten sofort zum Vortrage:

33.) Einen Bericht des ständ. Ausschusses dd^o 4^{ten} Februar 1847 N^o 686 mit Vorlage der k. k. Gubernial-Currende über die mit a. h. Entschliebung vom 14. Dezember 1846 erflossenen Bestimmungen wegen Ablösung der Natural-Robathen und Zehente durch freiwilliges Übereinkommen; und hiemit im Zusammenhange

34.) einen Bericht des ständ. Ausschusses dd^o 10. April 1847 Zl. 2762 mit seinen Anträgen zur Behandlung der Urbarial- und Zehentablösungen in Steiermark auf Grundlage des diesfälligen a. h. Normales vom 14. Dez^{br} 1846 und mit Rücksicht auf den ihm mit Landtagsbeschluf vom 2. Sept^{br} v. J. Z. 8 zur Äußerung zugefertigten, dieselbe Sache betreffenden Antrag des Hrn.

33r

Verordneten Franz Ritt. v. Kalchberg, dd^o 15. August 1846.

Abstimmung.

Nachdem die Anträge des ständ. Ausschusses dem ganzen Inhalte nach vorgelesen worden waren, forderten S^e Excellenz die Herren Landstände auf, vorläufig ihre Ansichten über selbe vortragen zu wollen.

Demnach ergriff zuerst Hr. Franz Ritt. v. Griendl das Wort, und äußerte, der ständ. Ausschuf wunsche die Ablösung auf alle Urbarialgaben auszudehnen, er sei aber dagegen. Die Regierung habe selbe nur bei zwei Leistungen, den Zehent und die Naturalroboth, eingeleitet, wahrscheinlich aus folgenden Gründen:

- 1.) sie wollte in die Landesverfassung nicht zu tief eingreifen; sind die Herrschaftsbesitzer nicht mehr Obereigenthümer, so seien sie nicht mehr alleinige Repräsentanten des Grund und Bodens, und könnten nur mehr für ihre Interessen sprechen, nicht aber auch für die Unterthanen.
- 2.) Die Regierung besorge vielleicht durch eine größere Ausdehnung der Ablösungen Zwistigkeiten, Aufstände, Geld- und Zeitversplitterungen zu veranlassen. Er glaube daher die Stände sollten in dieser Sache nicht weiter gehen als die Regierung; so viele Gutsbesitzer hätten auf dem Landtage kein Stimmrecht, diese würden sich gegen Beschlufte aufhalten, zu welchen sie nicht eingewilligt hätten, vielmehr hätten sie die Herrschaften nur in der Hoffnung gekauft, daß die Verfassung aufrecht erhalten werden würde. Indessen sei er dafür, daß, wie beantragt, eine Ablösungskasse jedoch nur für Zehent- und Robothablösungen creirt, und für diese auch die Befreiung nicht nur vom Stempel, sondern auch von den übrigen Taxen und vom Postporto angesucht werde.

Hr. Franz Ritt. v Kalchberg bemerkte hierauf, er glaube eine punctweise Debatte und Abstimmung dürfte beßer zum Ziele führen, weil sich sonst die Meinungen zu sehr verwirren. Insbesondere müsse er aber Hrn. R v Griendl entgegenen, daß die Ablösung aller Urbarialien ohnehin gestattet sei, und es sich nur um die Ausdehnung der Begünstigungen des a. h. Normales handle. Übrigens habe jeder unadeliche

Käufer einer Herrschaft in Steiermark ja gewußt, daß er keine Stimme auf dem Landtage habe; der Herrschaftsbesitz sei ohnehin in diesem Saale vertreten, mit viel größerem Rechte könne der Bauer über einen Mangel an Vertretung klagen, denn er habe keine andere als die seines Gutsherrn, allein hiebei komme sein Interesse oft in Collision wie eben in dem vorliegenden Falle. Endlich erlösche ja durch die Gabenablösung das Obereigenthum nicht, denn selbes hange keineswegs von einer Leistung, viel weniger noch von der Art der Leistung ab; es könne im Gegentheile ganz ohne eine unterthänige Leistung bestehen, und besteht auch gegenwärtig schon hie und da in dieser Weise.

Hr. Joseph Freihr. v. Kellersberg äußerte, es sei zwar factisch richtig, daß der Bauer in neuerer Zeit an einer Gemüthskrankheit leide, die von Zeit zu Zeit in Renitenz übergeht; die Ursache derselben liege aber nicht in der fortschreitenden Aufklärung sondern in dem von einigen unvorsichtigen Catastralbeamten ihm beigebrachten, von Winkelschreibern und unberufenen Bauernpatrioten fortwährend genährten Wahne, daß die Einführung der neuen Grundsteuer die herrschaftlichen Giebigkeiten, wo nicht ganz, so doch größtentheils annulliren werde. Wäre der steierm. Bauer wirklich so aufgeklärt, wie er geschildert wird, so würde das a. h. Patent heilsam wirken, denn er würde dann einsehen, die Herrschaft könne eben so wenig zur unentgeltlichen Nachsicht ihrer Roboth- und Zehentforderungen verhalten werden, als der Bäcker zur unentgeltlichen Verabfolgung seiner Semmeln. In seiner dermaligen Beschränktheit schenke der Bauer aber jedem Winkelschreiber Glauben, wenn er ihn anhetze, sich mit der Herrschaft über Zehent und Roboth nicht auszugleichen, weil ihm ohnehin bald Alles geschenkt werden würde. Erst in der vorigen Woche hätten bei ihm in Söding, etwa 50 Bauern, mit welchen er über eine Robothrelution verhandelte, die Forderung gemacht, die Herrschaft soll unterschreiben, daß ihnen ihr Geld zurückgegeben werden müße,

wenn die Roboth aufhöre; er habe ihnen geantwortet, er nehme eine so dumme Bedingung nicht in den Contract auf, und er glaube doch nicht, daß sie, wenn sie auch von ihm vielleicht eine Überlistung besorgten, meinen würden, S^e M. der Kaiser, welcher durch das a. h. Normale die Abschließung von Relutionsverträgen empfiehlt, werde sie betrügen wollen; durch welche Vorstellung er sie endlich zur Robothrelution gebracht habe, jedoch sei er nicht sicher, ob sie bei der kreisämtlichen Einvernehmung, wenn sie inzwischen von ihrem Winkelschreiber wieder aufgewiegelt würden, nicht wieder behaupten, von der ganzen Relution nichts zu wissen.

Auch das Veröffentlichen von Privatmeinungen und Bemerkungen über das Roboth und Zehent Abolutions-Patent taue nichts. Hiedurch würden nur Irrthümer verbreitet, als habe der nexus subditellae und das patriarchalische Verhältniß zwischen Herrschaft und Unterthan aufgehört. Solche Äußerungen zeigten aber nur, daß ein

solcher Verfaßer die verschiedenen Lagen nicht kenne, in denen der Unterthan noch immer den Schutz und Schirm seiner Herrschaft ansprechen muß; und daß er, der die Bauern als gedrückt, und die Herrschaftsinhaber als Zwingherren, wie sie vor 3 bis 400 Jahren waren, schildert, keine Vorstellung habe, von den die Herrschaften ausser den gewöhnlichen Steuern treffenden beträchtlichen Brücken- und Schul-Concurrenzbeiträgen, von dem 20%gen Einlaße, von der nur in Wien. Währung gestatteten Einhebung der Stift und des rectificirten Robothgeldes, sowie von der bedeutenden Last, welche den Herrschaften durch die Besoldung der für den politischen und Landgerichtsdienst nöthigen Beamten aufgebürdet ist.

Er müsse daher den Antrag mache, höheren Ortes dahin zu wirken, daß die Winkel-schreiberei und ähnliche Zeitungsartickel gehörig beseitigt werden möchten.

Weiters gebe er den Herren Ständen auch zu erwägen, ob es in dieser wichtigen Angelegenheit nicht dienlich sein würde, vor der Fassung eines definitiven Beschlusses mehrere andere erfahrene Männer, wie rühmlich bekannte Güterdirectoren, geschickte und

34v

rechtliche Herrschaftsverwalter, und verständige solide unadeliche Güterbesitzer dießfalls einzuvernehmen, zumal auch die h. Regierung in ähnlichen Fällen so vorgehe, und heute eine definitive Beschlußfassung ohnehin bedenklich sei, weil leider das Ausbleiben mehrerer verehrter Mitglieder des Prälaten- und Herrenstandes bedauert werden müsse.

Hr. Ludwig Abt zu Rein sprach sich dahin aus, der vorliegende Antrag gründe sich zwar auf ein freiwilliges Übereinkommen, jedoch sei es nöthig, eine Verwahrung gegen einen etwa hereinbrechenden Zwang beizufügen. Es ließen sich Stimmen hören, daß alle unterthänigen Belastungen wegfallen müssen; diese Stimmen solle man prüfen. Man berufe sich auf die öffentliche Meinung; diese sei zwar allerdings eine Macht, und man könne nicht gegen den Strom [!] schwimmen, jedoch sei sie nicht infalibel. Es habe jederzeit eine öffentliche Meinung gegeben, jedoch sei sie auch oft krankhaft. Man berufe sich auch auf die Humanität, und sage, sie fordere eine Umgestaltung dieser Verhältnisse, allein unter dieser Firma werde gar vieles gefordert, und selbst das Christenthum bedroht, davon absorbirt zu werden. Man weise auch auf die Grundsätze der National-Ökonomie hin; allein die Roboth sei keine so große Last, daß sie die Bewirtschaftung des unterthänigen Grund und Bodens hindere; das Stift Rein habe z. B. eine Roboth für Kalk- und Ziegelbrand, wenn das Stift etwas zu bauen habe, allein diese unbedeutende Roboth vertheile sich auf 100 nahe Bauern; dann bestehe noch eine Fuhrroboth, um Bruchsteine und Grässig⁵⁵ aus den Stiftswaldungen zu den Murwehrebauten zu fördern; und endlich noch eine Fuhrroboth um die Eigenbauweine in das Stift zu führen, wofür jedoch noch eine Vergütung geleistet werde.

⁵⁵ Zweige zum Flechten.

Was den Zehent anbelangt, so gebe ihn der Bauer leichter, als Geld, denn jene Naturalabgabe sei stäts im Verhältniße zur Ärnte, werde von mehreren Früchten, wie Kartoffeln, Haiden, Mais u. dgl. gar nicht abgenommen, und sei demnach

35r

nicht gar so drückend, wie jene, die selbst gar keine solche Leistung haben, bei der Studierlampe meinen. - Man mache auch die Schwierigkeit der politischen Assistenz geltend, indem sich die Urbarialstreitigkeiten so vermehrt hätten, daß alle Kreisämter und Behörden damit vollauf zu thun hätten. Allein es frage sich woher diese Schwierigkeiten kämen. Kaiser Joseph II sei kein Gönner der Herrschaften gewesen, allein, was er in ihnen gelassen habe, das habe er auch strengstens versichert, und dabei hätte man auch fest bleiben sollen. Man deute auch auf eine Hebung der Staatsfinanzen hin, und sage, wenn die Urbarialgaben geringer wären, so könne man dafür die Staatslasten vermehren. Allein es frage sich, ob eine solche Manipulation wünschenswerth, ob sie gerecht sei; ob man von einem unterthänigen Grundbesitzer wohl verlangen könne, er soll sich um sein bares Geld von Lasten freilösen, damit man ihm anderseits wieder welche auflegen könne.

Auch dürfe man die Folgen, welche aus einem zwangsweisen Verfahren in dieser Angelegenheit hervorgehen würden, nicht übersehen. Äußerst gefährlich sei schon die Aufstellung des Principes, daß der allgemeinen Landeswohlfahrt jedes Recht weichen müße, während jene mit diesem doch Hand in Hand gehen sollte.

Hieraus entstehe eine allgemeine Unruhe und Bewegung in den Gemüthern, und der Credit werde geschwächt. Öffentliche Anstalten, Kirchen, Pfründe, Spitäler u. dgl., welche großentheils auf Zehenten gegründet seien, würden gefährdet, wenn die Naturalgabe in eine Geldrente verwandelt werde, weil das Geld seinen Werth verändert. Dieser Fall sei schon da gewesen, und der geistliche Stand habe dabei genug gelitten.

Ferners werde das patriarchalische Verhältniß zwischen Herrschaft und Unterthan zerstört. Es sei darin eine Würde, und für den Unterthan mancher Vorteil gelegen; so habe z. B. die Herrschaft Rein zu einer Murregulirung, wo gar keine Stiftsgründe bedroht gewesen seien, einige 1000 fl Geld und an 100.000 Faschinen⁵⁶ beigetragen, um die unterthänigen Gründe zu schützen. Freilich könne er seine Betrübniß nicht unterdrücken, daß die freie

35v

Erwerbbarkeit steiermärkischer Herrschaften so weit gehe, daß man mit denselben beinahe schachern könne, wie mit Knoppfern⁵⁷ u. dgl. Hierdurch hätten die Herrschaften der Regierung sowie dem Unterthan gegenüber neuerer Zeit freilich viel am

⁵⁶ Holzpflocke.

⁵⁷ Galläpfel. Zum Gerben von Leder verwendet.

Ansehen eingebüßt. Hebe man das Unterthanenverhältniß aber gar auf, so trette an dessen Stelle das Pachtsystem; allein jenes sei auf das mildere politische, dieses aber auf das strenge Privatrecht gegründet, und der Landmann würde bei diesem Tausche schwerlich gewinnen. Wie sollen endlich die Ablösungs Capitalien nutzbringend gemacht werden, man könne wohl dafür Gründe kaufen, allein ein großer Theil werde doch auf beweglichen Papieren haften bleiben müssen, und dieß würde bald dahin führen, daß die dermaligen Landstände kaum mehr das Land zu repräsentiren vermöchten, und der alte historische in einen philosophischen Staat übergehen würde. Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky, der Jüngere, trug hierauf vor, er habe sich zwar vorgenommen einfach für die Anträge des ständ. Ausschusses zu stimmen, allein sowohl die von dem geehrten Herrn Redner vor ihm, dem Hochw. H. Abten v. Rein eingelegte Verwahrung gegen jeden bei der Ablösung der Urbarialpflichten wie immer einzuführenden, wie immer gearteten Zwang, sowie manche hierauf abzielende Stimme veranlaße auch ihn, gegen den Eintritt einer solchen Maßregel Verwahrung einzulegen, und zu beantragen, daß diese Verwahrung in der an a. h. S^e Majestät in dieser Angelegenheit zu richtenden Eingabe ausgesprochen werde, welchen Antrag er sich durch folgendes zu begründen erlaube.

Das Prinzip des Zwanges – sagte der Herr Graf – basirt auf Unrecht; jede zwangsweise Entziehung eines Rechtes ohne absolute Nothwendigkeit für das Staatswohl ist ein Unrecht.

Die Rechte der Frage, welche aus dem Obereigenthumsrechte fließen, sind wohl-erworbene uralte Rechte. Rechte können durch ihr Alter nicht lockerer, im Gegentheile, sie müssen dadurch nur um so heiliger und unverletzlicher werden; Diese Rechte bilden Theile des Eigenthums; das Princip der zwangsweisen Entäußerung dieser

36r

Rechte aber hebt in seiner Consequenz alle Achtung und allen Bestand wohl-erworbener Rechte, aller Eigenthumsrechte überhaupt auf; dieses Prinzip führt zu den extremsten Folgerungen der Gleichstellung des Eigenthums und derlei Nivellirungs-Ideen der Neuzeit. – Man wendet ein, daß der Berechtigte für den Verlußt seiner Rechte entschädigt werden solle, allein die zwangsweise Vertauschung von auf Grund und Boden haftenden Rechten gegen, Werths-Veränderungen unterliegendes, Geld oder papierene Obligationen gegen den Willen des Berechtigten ist, und bleibt immer ein Unrecht.

Die absolute Nothwendigkeit für das Staatswohl oder auch nur einen Theil der Staatsbürger ist hier nicht vorhanden; die Existenz und das Gedeihen der unterthänigen Klasse seit Jahrhunderten beweist dieß. – Steiermarks Bauernstand kann im allgemeinen wohlhabend genannt werden; wo dieß in einzelnen Gegenden nicht der Fall ist, sind Orts- und klimatische Verhältnisse, zu kleine Grundparzellirungen, Beschränkungen auf eine einzige präkäre Kultursgattung, nicht aber die Urbariallast daran Ursache.

Allein man beruft sich auf die öffentliche Meinung, welche die sofortige Abolirung der verderblichen auf Grund und Boden haftenden Lasten fordere; diese Verderblichkeit der so verschrienen Feudal-Lasten existirt nicht in der Wirklichkeit, sondern nur in Zeitungsartikeln und den leichten Erzeugnissen der Tageliteratur, deren Verfasser die in der Mode befindlichen Ideen und im Schwunge gehenden Gemeinplätze benützen, um ihrer Eitelkeit zu dienen, und sich einen für sie wohlfeilen Ruhm von Fortschritt und Freisinnigkeit, und wie die schönen Redensarten heißen mögen, zu erwerben, während sie an ihrem Schreibtische die wahre Sachlage gar nicht kennen. Das ist die öffentliche Meinung, auf die man sich bei dem Antrage auf zwangsweise Ablösung beruft. –

Ob wirkliches Bedürfniß zur Ablösung der Urbarial-Pflichten obwalte, kann nur das Ergebniß der freiwilligen Ablösung zeigen; ist das Bedürfniß da, so werden die Ablösungen freiwillig statt finden, und der Zwang ist überflüßig; ist das Bedürfniß nicht da,

36v

so fehlt eben die Ursache des Zwanges und derselbe ist dann ein zweifaches Unrecht. Der öffentlichen Meinung gebührt gewiß bei staatsrechtlichen Maßregeln volle Berücksichtigung, allein es ist gefehlt ihr unbedingt zu folgen, sie als alleinigen Leitstern anzunehmen; sie kann irren, und irrt sehr oft; die öffentliche Meinung wird von den Anhängern verschiedener Ansichten angerufen, und verschieden dargestellt. Nach der Ansicht mancher verlangt die öffentliche Meinung die zwangsweise Aufhebung der aus dem Obereigenthum fließenden Verpflichtungen, allein es gibt Leute, welche sagen, die öffentliche Meinung fordere Abschaffung alles Eigenthums, Gütergemeinschaft, vollkommene Gleichstellung aller materiellen Vortheile in der Staatsgesellschaft, auch das wird als öffentliche Meinung proklamirt, und im Namen der öffentlichen Meinung die Verwirklichung der genannten Grundsätze angestrebt. – Welche öffentliche Meinung ist nun die wahre? Niemand in der gegenwärtigen Versammlung wird wohl die letzterwähnte Tendenz als die richtige anerkennen, allein sie ist nichts als eine weiter fortgeführte Consequenz der ersteren, die sich auf die Aufhebung einer besonderen Gattung von Eigenthumsrechten beschränkt; allein welches Eigenthum wäre bei consequenter Verfolgung dieses Grundsatzes noch sicher? und wo die Sicherheit des Eigenthumes aufhört, da ist die stärkste Grundfeste der bürgerlichen Gesellschaft untergraben. –

Zu solchen Folgerungen gelangt man aber, wenn man sich von der Basis des Rechts entfernt; einer öffentlichen Meinung aber, welche alte wohlerworbene Rechte angreift, und in ihren Consequenzen alles Eigenthum in Frage stellt, mangelt eben die Grundlage des Rechtes, und einer solchen öffentlichen Meinung Folge zu geben, ist gefehlt, vielmehr ist es die Pflicht aller Gutgesinnten, derselben durch feste Vereinigung einen Damm entgegenzusetzen.

Man spricht ferner von Fortschritt, Emanzipation aus mittelalterlichen Verhältnissen; – allein der wahre Fortschritt darf 1^{tens} die Basis des Rechtes nicht verlassen, 2^{tens} muß er wirklich zum Beßeren führen.

37r

Des ersten Erfordernißes würde eine zwangsweise Ablösung entbehren, das 2^{te} ist dabei mindestens zweifelhaft, wie die Zustände der arbeitenden Klassen in Ländern zeigen, wo keine Urbarial-Verhältnisse bestehen, aus welchen uns die Zeitungen so entsetzliche Schilderungen geben, von welchen man bei uns gottlob ungeachtet der so drückend sein sollenden Urbariallasten nichts weiß. – Wenn man die Folgen einer solchen Maßregel näher ins Auge faßt, so dürfte es sich wohl herausstellen, daß selbe den Unterthanen mehr Nachtheile, als Vortheile bringe.

Der Unterthan hat in den wenigsten Fällen das bare Geld zur Kapitalsablösung; er muß daher sich zur Leistung einer jährlichen fixen Natural- oder Geld Rente, oder zu den fixen Zinsen des aufgenommenen Ablösungskapitals, sei es nun unmittelbar an den Grundherrn oder an einen 3^{ten} Darleiher, verpflichten; nun glaub ich aber, daß in vielen Fällen, den Unterthanen die persönliche Leistung der Roboth leichter sein wird, als die zu bestimmten Terminen fälligen Renten und Zinsen. Noch mehr tritt dieses beim Zehent hervor, wo den Zehentholden die Naturalleistung nur im Verhältnisse zu dem Ertrage des zehentpflichtigen Grundes trifft, während auch bei gänzlichem Mißwuchs die Renten oder die Zinsen sich gleich bleiben, und zu bestimmten Terminen gezahlt werden müssen. –

Ferner wird der Unterthan durch zwangsweise Kapitalisierung in die Hände der Geldmacht gegeben, und es ist mehr als zweifelhaft, ob diese gegen den ihr Zinspflichtigen milder ist, als der so verschrieene Feudalismus.

Ich ziehe hierauf das Gesagte in die folgenden Sätze zusammen:

Jede zwangsweise Umwandlung der Urbarial-Rechte ist eine Verletzung unantastbarer Rechte, welche in ihrer Consequenz alles Eigenthum in Frage stellen würde; sie ist aber auch durch keine staatsrechtliche Nothwendigkeit geboten, ja vielmehr nicht einmal durchaus im wahren Interesse des Unterthans.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, man soll in der Landtagserklärung eigentlich nur von der Ablösung des Zehentes und der

37v

Roboth sprechen, und nur beifügen, daß, wenn hie und da ein Unterthan auch andere Urbarialabgaben ablösen wolle, die für Zehent und Roboth gestatteten Ablösungs-Begünstigungen auch auf die übrigen Urbarialien ausgedehnt werden mögen.

Fixe Geldgaben oder schon fix reluirte unterthänige Gaben sollen aber dermalen von der Ablösung ganz ausgeschlossen werden, weil die Regierung sich noch nicht ausgesprochen habe, ob und wie lange selbe noch in Wien. Währung eingehoben werden sollen.

Vom Laudemium soll gar keine Erwähnung gemacht werden; denn der Antrag des st. Ausschusses sei für die Obersteierm. Herrschaften, besonders für die mit dem Drittelbezüge rectificirten höchst nachtheilig, ja unausführbar. Die Berücksichtigung der Freilösung bei der Laudemialberechnung könne füglich den Herrschaften überlassen bleiben. Ein diesfälliger Zwang könnte die Ablösung anderer Gaben nur hindern; mancher Unterthan könne nicht viel als Ablösungscapital geben, die Herrschaft würde sich in einem solchen Falle mit einem geringeren Capitale begnügen, aber sich ferner das Laudemium vom freigelösten Grunde vorbehalten, und auf diese Weise könnte die Ablösung doch zu Stande kommen. Bei einigen Gründen habe das Heimfälligkeitsrecht bestanden; einige Unterthanen hätten sich diesfalls freigelöst, andere hätten dieß nicht gethan, und seien dann, als sie sich später doch dazu entschlossen genöthiget gewesen, sich zu einer größeren Veränderungsgebühr zu verstehen, und so seien die Drittelgründe entstanden. Bei solchen könne es nun geschehen, daß der Grundhold das Ablösungscapital nicht aufbringen könne, er sich aber doch gerne dazu verstehe, nur ein kleineres Capital zu zahlen, aber dafür ein 10%iges Laudemium einzugehen. Mit der Beantragten Provinzialcommission sei er ganz einverstanden, nur solle sie sich nicht in eine Critik des freiwilligen Übereinkommens einlassen dürfen. Die ständ. Einlösungskasse werde für beide Theile von sehr großer Wichtigkeit und Wohltätigkeit sein; nur möge die Einhebung der Capitalien

38r

und Zinsen nicht den Bezirksobrigkeiten übertragen werden; denn diese müßten sich ohnehin schon den Unwillen der Insaßen dadurch zuziehen, daß sie die landesfürstlichen, ständischen und eigenen Abgaben eintreiben müßen. Auch scheine die executive Eintreibung der Zinsen schon nach drei Rückstandesmonathen zu streng, und würde das Landvolk abschrecken, von der Kasse Gebrauch zu machen; indem mancher Bauer durch 5–6 Monathe kein Geld im Hause habe. Es sei daher überhaupt etwas Schlimmes, das dermalige Gabensystem in ein Geldsystem umzuwandeln. Insbesondere sei der Zehent die angemessenste Gabe, künftig werde der Bauer die Geldreluition zahlen müßen, seinen Zehent nach Hause führen, und – selbst verbrauchen; wo sei nun der gerühmte Nutzen der Ablösung? – Namentlich soll man sich daher für jetzt und Zukunft gegen jeden Zwang in dieser Sache verwahren. Die dermalen bemerkbare Renitenz gegen die Zehent und Roboth entspringe nicht aus dem herabgekommenen Zustande des Bauern, sondern aus dem bösen Geiste, welchen Winkelschreiber, Emissäre und unüberlegte Zeitungsartikel unter das Volk bringen. Jetzt, wo in Obersteier die Grundsteuer geringer ist, und eine Reihe von guten Jahren sich folgte, sei es nicht glaublich, daß die Noth gegen die Jahre 1813, 1816 und 17 so groß geworden sei, daß die Klagen, welche jetzt laut werden, damals aber nicht gehört wurden, gerechtfertigt sein könnten. Es sei traurig, wenn solche Ansichten auch in öffentlichen Blättern verbreitet werden, und er könne nur wünschen, daß Dem Einhalt gethan werde. Das Nächste, was daraus hervorgehen müße sei [richtig: sei], daß auch die intabulirten Gläubiger ihre Zinsen nicht mehr bekommen;

denn häufig habe der jetzige Grundbesitzer die Schuld nicht selbst gemacht, sondern nur von Vorfahren übernommen. Wann man nun lehre, die von einer Emfideutisirung herrührenden Abgabe seien eine ungebührliche Leistung, so liege es nahe, daß der Bauer auch die Interessenzahlung von den auf seinem Besitzthume haftenden Privatschulden als eine ungerechte Leistung verweigern zu dürfen, glauben würde.

38v

Hr. Beno Kreil, Abt zu Admont, erklärte, er werde sich der Regierungs-Maßregel fügen, und freiwillige Ablösungen auf den Stifthserrschaften, wo es thunlich ist, eintreten laßen, allein es sei noch nicht so zweifellos, ob die Ablösungen auch eine gedeihliche Zukunft herbeiführen werden. Wenigstens gestehe ein Karlsruher-Zeitungsblatt vom 25. August v. J. ein, daß diese Maßregel in Baden „weniger Segen gebracht habe, als vor 15 Jahren erwartet wurde.“ Dermalen sei aber im Volke der Irrwahn verbreitet, die h. Regierung wolle die Herrschaften sinken lassen, und dieser Wahn werde leider durch Schriften und Behörden gefördert. Dieser Wahn müsse aber vorerst zerstört werden. Es sei daher mit Bezugnahme auf die im a. h. Normale ausgesprochene landesväterliche Absicht, die grund- und zehentherrlichen Rechte ungeschmälert aufrecht erhalten zu wollen, an S^c Majestät die Bitte zu stellen, die politischen Behörden diesfalls zum kräftigsten Vollzuge a. g. beauftragen zu wollen, weil bei dem vielseitig genährten Irrwahn des Landvolkes, sich durch fortgesetzte Widersetzlichkeit endlich aller Lasten entschlagen zu können, die Überzeugung erst factisch wieder hergestellt werden müsse, daß sich der Verpflichtete von seinen Grundlasten auf keine Weise als durch Abfindung mit den Berechtigten befreien könne; und weil sogar das im a. h. Normale für die Zehent und Robothpflichtigen ausgesprochene landesväterliche Wohlwollen in der Art mißdeutet werde, als sei dasselbe eine bereits durch ihre Renitenz errungene Nachgiebigkeit, und als brauchten sie in dieser Widerspenstigkeit nur fortzufahren, um sich von diesen Lasten gänzlich zu befreien.

In den §§ 3.4.5.7 und 8 des a. h. Normales seien ferners wohl für die Sicherung privatrechtlicher Ansprüche die nöthigen Vorsichten getroffen, es könnten aber auch Anforderungen des öffentlichen Rechtes gefährdet werden, z. B. wenn ein Herrschaftsbesitzer, dessen Gut schuldenfrei ist, mit seinen Ablösungskapitalien freiver-

39r

fügt, so könnten diese wie immer verloren gehen; dieser Herrschaft obliegen aber z. B. 5 Patronate, eine Bezirks- und Landgerichts Verwaltung, welche Lasten dermalen größtentheils aus den Naturaleindienungen von 600 Zehentholden bestritten werden; es fragt sich nun, wie für einen solchen Fall die Anforderungen des öffentlichen Rechtes sicherzustellen seien.

Bei Veräußerungen und Umwandlungen des Eigenthumes von Corporationen, frommen Stiftungen u. dgl. sei bisher die specielle Zustimmung der h. landesfürst-

lichen Tutellarbehörde erforderlich gewesen; es sei daher eine ausdrückliche Erläuterung nothwendig, ob in solchen Fällen durch die im § 2 angeordnete Bestätigung des k. k. Kreisamtes auch die Einholung des weitem l. f. Consensus entbehrlich werde.

Nach dem § 5 schein es zulässig zu sein, daß der Besitzer einer verschuldeten Herrschaft seine Gläubiger unmittelbar mit der Überlassung der Ablösungscapitalien befriedigen könne. Dieß würden auch gewiß viele thun, um sich nicht nur allen fernern Chicanen ihrer Gläubiger sondern auch der Deponirung des Ablösungscapitalen beim Landrechte zu entziehen, wodurch ihnen dessen Fruchtgenuß auf unbestimmte Zeit entginge, während sie doch ihre Verpflichtungen zuhalten müßen. Allein, da eine solche Befriedigung der Gläubiger nur auf Kosten der Substanz der Herrschaft erfolgen würde, so dringe sich wieder die Frage auf, ob hiebei nicht auch die Anforderungen des öffentlichen Rechtes, d. i. die Sicherung der Octava, die Bestreitung der Concurrenzlasten, der Bezirks- Landgerichts- und Patronatslasten gefährdet sei.

Wenn gleich durch den § 9 des a. h. Normales vorgesehen ist, daß der Obereigenthümer eines Rusticalbesitzes in dem Falle nicht umgangen werden dürfe, wenn sein Rücksitz-Unterthann, der aber zu einer andern Herrschaft zehentpflichtig ist, sich mit dieser letztern durch Abtretung eines Grundstückes abfinden will; so schein doch diese Bestimmung für Verhältnisse anderer Art nicht wohl auszureichen, oder doch ihre Anwendung sehr zweifelhaft zu sein, wie aus folgenden Fällen

39v

ersichtlich werde:

- a.) In Obersteier bestehen viele unterthänige Rusticalgüter, zu welchen entweder von dem Obereigenthümer der Rusticalgüter selbst, oder von fremden Zehentherren bereits vor Jahrhunderten Feldzehente verliehen worden sind, worüber aber die Verleihungsart nicht mehr nachweislich ist, die oben als angestiftetes Eigenthum behandelt werden. Die Besitzer solcher Güter werden Zehentmayer genannt, und ihre Zehentrechte bestehen darin, daß zwar der Zehentmayer von seiner Besitzung selbst zehentpflichtig ist, aber nicht nur den von seiner eigenen Besitzung entfallenden Feldzehent zu benützen, sondern auch den Feldzehent auf andern Gütern und einzelnen Grundstücken, welche zu verschiedenen Grundherrschaften unterthänig sind, ebenfalls nur für sich einzuheben hat. Diese Zehentrechte der Zehentmayer kämen aber weder im ständ. Cataster noch in der Landtafel vor, sondern es ist nur der Zehentobereigenthümer mit den vom Zehentmayer zu leistenden Abgaben, wie z. B. Sackzehenten, rectificirt. Wenn nun die Zehentmayer sich mit ihren Zehentholden ohne eine vorher einzuholende Beistimmung des Zehentobereigenthümers abfinden und mit dem Ablösungscapitale frei gebahren dürfen, so würde hiebei der Obereigenthümer des Zehentes in hohem Grade gefährdet sein, weil durch das Aufhören der Leistungen der Zehentholden an den Zehentmayer dieser ausser Stand komme, seine

Schuldigkeit an den Zehentobereigenthümer abzustatten. Es sei daher höchst wünschenswerth, daß auch einer Umgehung des Zehentobereigenthümers durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorgebeugt werde.

- b.) Aus den dargestellten Verhältnissen – fuhr der Herr Abt fort, – ergebe sich auch noch eine andere Frage, hinsichtlich des § 3 des a. h. Normales; Denn dieser setze nur landtäfliche Zehente voraus. Es entstehe daher die Frage, von welcher Behörde die in den §§ 3. 5. und 7 vorgeschriebenen Amtshandlungen des Landrechtes vorzunehmen seien, wenn

40r

es sich um die Ablösung der von den Zehentholden an unterthänige Zehentmayer zu entrichtende Zehentschuldigkeit handelt, weil auch bei der Abfindung zwischen den Zehentmayern und ihren Zehentholden ähnliche Erfordernisse eintreten werden, indem auch hiebei das Interesse intabulirter Gläubiger im Spiele ist, Substitutionen obwalten, oder eine Verschiedenheit der Meinung unter den Miteigenthümern eines Zehentes oder eines damit betheiligten Unterthansgutes hervortreten werden.

Ebenso wünschenswerth sei es, daß auch hinsichtlich der Sicherstellung des Rentenbezuges eine ausdrückliche Bestimmung erfolge; denn es sei wohl zu hoffen, daß den Renten dieselbe Begünstigung zukomme, wie dem Capitale selbst, aber bisher sei dieß niereing ausgesprochen.

Weiters sei es nothwendig, daß auch hinsichtlich jener Lasten eine gesetzliche Ordnung gemacht werde, welche von den Grund- und Zehentherren für öffentliche Zwecke unter dem Namen von Concurrenz-Patronats-Bezirks- und Landgerichtskosten, nur mittelst jener Einkünfte bestritten werden können, die ihnen künftig entweder durch fixirte jährliche Renten oder durch die Interessen der Ablösungskapitalien zu Theil werden; wobei eine gleichmäßige Fixirung jener Lasten den künftig ebenfalls fixirten Renten gewiß am billigsten entsprechen, dem Berechtigten die nöthige Beruhigung geben und dadurch die Abfindungen erleichtern würde.

Mit der Errichtung einer Provincial-Commission erklärte sich der Hr. Abt ganz einverstanden, jedoch wäre fest zusetzen, daß deren Wirkungskreis gerade nur an die Stelle jenes der k. k. Kreisämter, wie selber im § 2 des a. h. Normales vorgezeichnet ist, zu treten habe, und daß sich die Organe derselben gegenwärtig zu halten hätten, daß die Ablösungen lediglich auf freier Übereinkunft beider Theile beruhen soll, und daher jede Einmischung über Fragen der Berechtigung oder ihres Werthes und jeder directe oder indirecte Zwang ausgeschlossen sei.

Ebenso stimme er der Creirung einer ständ. Ablösungskasse gerne bei, jedoch möge die Einbringung der Zahlungen bei den

Unterthanen nicht den Bezirksobrigkeiten aufgebürdet werden. Auch scheine eine 3 monathliche Rückstandsfrist zu kurz, billiger scheine ihm die in Österreich vorgeschlagene Maßregel, daß die executive Eintreibung erst geschehe, wenn der Unterthan es binnen 2 Jahren 3 mal zu diesem Schritte kommen lasse. Auch soll das Capital nicht halbjährig aufkündbar sein, denn der Bauer müße wissen, daß ihm nicht aufgekündet wird, sonst verliere er den Muth, die Casse zu benützen.

Über den allgemein gestellten Antrag, daß bei künftigen Besizes-Veränderungen der Unterthannsgüter in Ansehung des Laudemialbezuges der Betrag des Ablösungscapitales von dem Schätzungswerthe in Abzug zu bringen sei, bemerkt der Hr. Abt, daß die sogenannten Drittelherrschaften auch noch der Gefahr einer mehreren Verkürzung blosgestellt seien, wie bereits der Hr. Abt zu St. Lambrecht erwähnt habe; es wäre daher, wenn dieser Antrag nicht ganz beseitigt, und die Vorsicht hinsichtlich des Laudemialbezuges nicht ebenfalls dem freien Übereinkommen überlaßen würde, demselben die Beschränkung beizufügen, daß in dem Falle, wenn eine Erhöhung des Laudemialbezuges vom Schätzungswerthe eines Gutes nicht eintritt, auch kein Abzug des Ablösungscapitales von demselben stattfinde.

Übrigens erlaube er sich in Erinnerung zu bringen, die h. Ständeversammlung habe zum Schutze der mit dem sogenannten Drittelbezüge rectificirten Herrschaften bereits unter 20. April 1841 eine a. u. Vorstellung an S^e k. k. Majestät gerichtet, über deren Erfolg seither keine Kunde eingelaufen sei; er beantrage daher, die hohe Landtagsversammlung wolle diesen Gegenstand nun neuerlich in Anregung bringen.

Hr. Alois Laritz, Propst zu Bruck äußerte, die geistlichen Pfründe seien größtentheils auf Zehente und andere Urbarialbezüge gegründet. Ein Allodial-Besitzer könne mit seinem Ablösungscapitale machen, was er wolle; nicht so der Pfründner, dieser werde, wenn nicht Gründe zu haben

sind, öffentliche oder Privat-Obligationen an sich bringen müßen; für diesen werde also zur Sicherung seiner Existenz eine gesetzliche Vorsicht getroffen werden müßen. Die Frage hinsichtlich des Laudemiums könne wohl auf sich beruhen; denn wenn alle Unterthanen ablösen, so würden die Werthe der Gründe wohl auch nur wenig steigen. Hr. Ignaz Oblak, Deputirter des Cillierkreises, äußerte hierauf, er erlaube sich, bei dieser Gelegenheit den 20%gen Einlaß der hochansehnlichen Landtagsversammlung in Anregung zu bringen, womit die Urbarial- und Zehentbezüge der steiermärkischen Dominien seit Einführung des Steuerprovisoriums vom Jahre 1820, und zwar bloß interimistisch zur Aufrechthaltung des Verhältnisses in der l. f. Besteuerung durch die hohe Staatsverwaltung belegt worden sind. Er sei nemlich der Ansicht, daß die hohen Herren Landstände bei der verfassungsmäßigen Berathung und Vergutachtung der Frage über die mit a. h. Entschließung dd^o 16. Dezember 1846 ausgesprochene Ablösung der Robothen und Zehente – auch jenen Gegenstand an Seine k. k. Majestät

gehörig und eindringend motiviren sollen; denn dadurch, daß die im Jahre 1819 angeordnete Vorlage neuer Urbarial- und Zehent-Faßionen eben auf Ansuchen der Herren Stände Steiermarks bis zum Eintritte des stabilen Katasters allerhöchsten Orts suspendirt, – und daß nun bei Inwirksamkeitstretung des neuen Katasters die Urbarial- und Zehendabgaben nach dem Hofkanzleidekrete dd^o 30. September 1843 bei dem frühern 20%gen Abzuge belassen wurden, stellt sich dieser Abzug offenbar als eine bloß provisorische, durch die gesteigerten Staatsauslagen hervorgerufene Maßregel heraus! indem weder durch directen noch indirecten Majestätsbeschluß bisher entschieden ward, daß die steiermärkischen Dominien künftig lediglich $\frac{4}{5}$ tel ihrer Urbarial- und Zehend-Erträgniss ein für allemal zu fordern, oder sich mit Ausscheidung des $\frac{1}{5}$ tels zu fähren hätten, oder nach diesem Maßstabe bleibend zu besteuern wären! Notorisch sind die Grund-, Berg-, und Zehendherrschaften mit ihrem Urbarial- und

41v

Zehendeindienungen sowol im ständ. Gülten Kataster, als bei der Landtafel ohne dem 20%gen Einlasse ordnungsmäßig noch bis zur Stunde fatirt und rektifizirt, und da für selbe durch die in Verhandlung stehende Ablösung des Urbariale |: vor der Hand nemlich der Robothen und Zehende :| diese bedeutende Ertrags-Rubrick für die Folge gänzlich aufzuhören hätte, so wäre es allerdings nicht nur billig, sondern auch gerecht, – daß hierauf bei der vorhabenden Ablösung geeigneter Bedacht um so mehr genommen würde, als die besagte a. h. Majestäts-Verfügung, durch welche der 20%ge Einlaß zur Aufrechthaltung des Verhältnisses in der l. f. Besteuerung eingeführt worden ist, – gezeigter Maßen als eine nur temporäre, jedoch keineswegs definitive Bestimmung erscheint, und als die Herrschaften in Steiermark überdieß mit vielen andern Steuern und Administrations-Auslagen ohnehin über die Kräfte onerirt sind, sowie – selbst nach Auflösung des Urbariale – nicht minder für die Zukunft durch verschiedene anderweitige Anlagen unmaßgeblich belastet werden dürften.

Die unentgeltliche Abtretung des $\frac{1}{5}$ ten Theiles ihrer wohl erworbenen, und gesetzlich begründeten Urbarial- und Zehendbezüge, und die dadurch bedingte Schmälerung der herrschaftlichen Real- und Hypothekarrechte – ohne den berechtigten Dominien hierfür ein Entgelt zuzuwenden, würde sich sofort als eine höchst schmerzliche Maßregel bewähren, zumal die Erfahrung lehrt, daß $\frac{2}{3}$ tel der steiermärkischen Landschaftskörper mit Schulden belastet, und als die Verhältnisse der Gutsbesitzer nicht destoweniger als so günstig gestellt seien, um auf so bedeutende Rechte ohne Regreß verzichten zu sollen.

Es wolle demgemäß darauf angetragen werden, daß die roboth- und zehendberechtigten Dominien bei Ablösung ihrer Urbarialbezüge auch rücksichtlich des Fünftels durch ein angemessenes Aequivalent entweder von Seite der Verpflichteten Robothen- und Zehendholden, oder von Seite des Staates entschädigt würden, – welches Entschädigungs-Aequivalent, so ferne selbes nicht ohnehin in die angesonnene Ablösung einbezogen wird, durch die bereits angeregte

und gleichzeitig zu urgirende Umgestaltung der Dominikalgaben auf Conv. Münze ein entsprechendes Surogat finden könnte, und worauf demnach von Seite der hochansehnlichen Landtagsversammlung unter Darstellung der mißlichen Verhältnisse der steierm. Dominien und unter Hervorhebung des Umstandes, daß die Hauptnutzungen der mit Grund und Boden in der Regel schwach dotirten steierm. Herrschaften, eben in Robothen und Zehenden bestehen, nachdrücklich zu unterstützen wäre.

Hr. Ferd. E. H. v Thinnfeld entgegnete, er müsse widersprechen, daß der 20%ige Einlaß eine provisorische Maßregel sei; denn dieser Einlaß sei auf verfassungsmäßigem Wege nach gründlichen Landtags-Verhandlungen zu stande gekommen; übrigens könne bei der beantragten freiwilligen Übereinkunft ja auch der 20%ige Einlaß berücksichtigt werden.

Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg äußerte, man werde mit allen beantragten Maßregeln schwerlich weit kommen, so lange die Dominien auf die dermalige Beweisführung angewiesen blieben. Man habe zwar im vorigen Jahre dießfalls eine Vorstellung an S^e Majestät überreicht, da hierüber aber noch nichts erfolgt sei, so dürfte es bei der gegenwärtigen Lage der Dominien, wo sie eines Rechtsschutzes um so mehr bedürfen, nothwendig sein, jenes Einschreiten zu wiederholen.

Nachdem im Allgemeinen Niemand mehr etwas vorzubringen hatte; so schritten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann zur punctweisen Verhandlung über die Anträge des ständ. Ausschusses, und zwar:

1.) in Betreff des Eingangs der an S^e k. k. Majestät zu richtenden Landtagserklärung, welche mit dem Bemerken zu beginnen wäre, „die Stände Steiermarks verkennen zwar keineswegs die erhabene landesväterliche Absicht, von welcher S^e Majestät bei Allerhöchst ihrer Entschließung vom 14. Dezbr. v. J. geleitet waren, jedoch vermöchten sie nicht den Ausdruck ihres Bedauerns zurückzuhalten, daß Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen

nicht schon vor dem Erlaße dieses a. h. Normales Ihren verfassungsmäßigen Beirath abzuverlangen geruhten, wo sie es gewiß als ihre heiligste Pflicht erkannt haben würden, u. s. w.

Abstimmung.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, es dürfte vorerst der Dank der Stände auszusprechen sein, daß S^e Majestät Ihren festen Entschluß zu eröffnen geruhten, die uralten herrschaftlichen Rechte schützen zu wollen, und daß auch die Ablösung des Zehentes und der Roboth ohne allem Zwang nur dem freiwilligen Übereinkommen überlaßen worden sei; sie würden also diese freiwillige Ablösung der Roboth und des Zehentes wol eintreten lassen, hofften aber, daß alle übrigen Rechte auch fortan aufrecht erhalten werden würden.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach sprach sein Bedauern aus, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit oder des Zwanges erwähnt worden sei; die Ausführung des einen wie des andern könne von Segen begleitet sein. Die Meinungen seien dießfalls noch getheilt, und selbst im Nachbarlande Niederösterreich sei ein gegenseitiges Provocationsrecht in Antrag gebracht worden.

Hr. Wilh. Freih. v. Walterskirchen äußerte, wiewol er ein zwangsweises Ablösungsverfahren hindan zu halten wünsche, stimme er doch nicht für eine dermalige Verwahrung dagegen, sondern vielmehr dafür, daß man mit Berufung auf die ständ. Rechte verlange, daß in dieser Angelegenheit nichts mehr ohne den verfassungsmäßigen Beirath der Stände verfügt werde, wo man dann schon Gelegenheit haben würde, sich gegen ein allenfalls beabsichtigtes Zwangsverfahren auszusprechen.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach erwähnte hierauf, er habe bei der ungar. Gränzberichtigung die Erfahrung gemacht, daß ein Provocationsrecht, wenn es bereits vor einigen Jahren bestanden hätte, den steierm. Gränzherrschaften sehr nützlich gewesen wäre, indem sie hinsichtlich ihrer Bezüge von den streitigen Gründe[n] längst befriedigt sein würden, während selbe dermalen sehr präkär seien. Überhaupt theile er nicht die mehrseitig geäußerten

43r

Besorgniße vor einem Provocationsrechte, wenn es gleich gewißermaßen mit einem Zwange verbunden sei. In ganz Deutschland (der Redner führte hier die einzelnen Staaten namentlich auf) habe man die Ablösung der Urbarialleistungen bereits vorgenommen, und theilweise bereits vollendet; überall sei hiebei mehr oder weniger Zwang angewendet worden, überall hätten dennoch rechtsverständige und rechtliche Männer dieses Verfahren als zuläßig erkannt, und alle deutschen Stände und Regierungen dasselbe eingeführt.

Hr. Franz Ritt. v Kalchberg erklärte sich mit dem Hrn. Grafen v. Gleispach und Hrn. Freihrn. v. Walterskirchen dahin einverstanden, daß man sich in der Landtageingabe weder für noch gegen ein Provocationsrecht aussprechen soll. Er müße dießfalls nur bemerken, daß über diesen Grundsatz weder bei der Commission noch beim Ausschusse eine Debatte stattgefunden habe, und daß selbe durch seine Erklärung abgeschnitten worden sei, er wolle von dem Grundsätze eines Provocationsrechtes abgehen, und vorerst das Ergebnis der freiwilligen Ablösungen abwarten. Wenn aber dermalen eine solche Debatte vorgenommen werden sollte, so behalte er sich bevor, daß im Landtagsprotocolle die Anzahl der dafür und dawider stimmenden Herren Landstände angeführt werde.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten hierauf, H. R. v Kalchberg sei selbst Mitglied der Commission gewesen, und habe der Ausschusssitzung beigewohnt, es sei daher bei ihm gestanden, eine vollständige Erörterung seines Antrages zu verlangen, was ihm gewiß auch nicht verweigert worden wäre.

Hr. Franz Ritt. v Kalchberg erwiderte, er häge diesfalls keinen Zweifel, erlaube sich aber nur darauf aufmerksam zu machen, daß man allenthalben von der Renitenz der

Roboth- und Zehentpflichtigen höre, und daß also das auf dem Grundsatz des freiwilligen Übereinkommens beruhende a. h. Normale keine so gute Wirkung äußere.
S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann

43v

entgegnete hierauf, es stehe den Anhängern beider Ansichten frei, ihr begründetes Votum beizufügen.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, es liege noch eine dritte Ansicht in der Mitte, nemlich jene, welche einen relativen Zwang voraussetze, und auf dieser beruhe der Antrag des Hrn. R. v. Kalchberg. Das vom Letzteren vorgeschlagene Provocationsrecht unterscheide sich von einem allgemeinen Zwange, welcher die Ablösung binnen einer gewissen Zeit und in einer gewissen Weise vorschreibt; während das Provocationsrecht nur beide Theile zur Ablösungsaufforderung berechtigt, es ihnen übrigens selbst überläßt, wie sie sich ausgleichen wollen, und nur für den Fall, an die Entscheidung einer Provinzialcommission verweist, wenn die verhandelnden Theile sich nicht zu vergleichen vermögen. Es frage sich also, ob gar kein Zwang, ob absoluter Zwang oder nur relativer Zwang anzuwenden sei.

Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky erklärte, er habe bei seinem Vortrage auch nicht die Absicht gehabt, auf den Antrag des Hrn. Ritt. v. Kalchberg zu reflectiren.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann drückten hierauf den Wunsch aus, daß bei den demaligen Propositionen aller Zwang ausser Beachtung bleiben möge, und erklärte, wenn der Antrag auf ein Zwangsverfahren gestellt werden sollte, er dagegen ein Separatvotum beifügen werde; indem nach seiner Überzeugung jeder Zwang sowol für die Herrschaften als auch für die Unterthanen drückend sein würde; indem die Letztern in den meisten Fällen leichter den Feldzehent, den Mostzehent u. d. gl. geben könnten, als Geld, weil sie diese Naturalgaben nur zu entrichten brauchten, wenn sie selbe haben.

Hr. Ludwig Abt zu Rein brachten noch in Anregung, der Ausdruck „die Stände bedauern“ dürfte a. h. Ortes ungnädig aufgenommen werden.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg äußerte, er erlaube sich zu erwähnen, was

44r

über diesen Gegenstand schon in früherer Zeit verhandelt worden sei. Kaiser Joseph II. habe nemlich den Grundsatz aufgestellt, daß alle Urbarialbezüge in Geld berechnet werden sollen und es dem freien Übereinkommen der Betheiligten überlassen bleibe, die fixe Geldbestimmung in Naturalien oder Arbeiten zu umstalten, worüber ein kreisämtlich bestätigter Vertrag errichtet werden müßte. Allein Kaiser Leopold II habe die diesfälligen Patente aufgehoben, und die alten Steuer- und Urbarial-Verhältnisse wieder hergestellt. Kajetan Gf. v. Auserperg habe sich hierauf veranlaßt gefunden, an S^e Majestät den Antrag zu stellen, die Robothen abzulösen, den Garben und Weinzehent so wie das Laudemium in eine jährliche Geldgabe zu verwandeln, und zur

Besorgung dieses Geschäftes eigene l. f. Commissäre abzuordnen. Dieser Antrag sei dann den Ständen zur Begutachtung übergeben worden, und auf dem diesfälligen Landtage habe der damalige Staatsgüter-Administrator und Landstand Baron Schwitzen, ein Mann von theoretischen und practischen Kenntnißen und nicht sehr großem Güterbesitze, das Referat geführt. Er habe die Anträge des Gfn. v. Auserperg bekämpft, und seine eigenen Vorschläge dahin gemacht, daß die Robothen bei allen Herrschaften wie bei den Staatsherrschaften abgelöst, und ihnen hiezu eine Frist bis Ende des J. 1790 gegeben werden soll, nach deren Verlauf dann ständische Commissäre zu diesem Zwecke abzusenden wären. Die Stände hätten diese Vorschläge a. h. Orts vorgelegt, mit dem Beifügen, daß sie sich angelegen sein lassen würden, Alles, was zur Aufnahme des Unterthans und zum allgemeinen Wohle gereichen kann, in Ausübung zu bringen, sobald sie wieder in Wirksamkeit gesetzt sein würden. Hierüber sei dann im Dezbr. 1790 die a. h. Entschließung dahin erfloßen, daß es von den Anträgen des Gfn. v. Auserperg abzukommen habe, vielmehr S^e Majestät die diesfalls vorzunehmende Behandlung noch derzeit lediglich dem wechselseitigen Einverständniße der Obrigkeiten und Unterthanen überlassen, die Kreisämter und Länder

44v

stellen aber nur da, wo von einem oder dem andern Theile Schwierigkeiten und Anstände vorkommen, im Verständniße mit beiderseitiger Zufriedenheit zu stande zu bringen, oder die Sache zur höheren Entscheidung vorzulegen hätten. Die bald darauf eingetretenen schweren Kriegszeiten, – bemerkte Hr. Ritt. v. Kalchberg ferner, – hätten dann den weiteren Verfolg dieser Ablösungsmaßregel gehindert, und so sei es bis auf jetzt geblieben, wo die h. Regierung sich veranlaßt gefunden habe, diese Angelegenheit durch Hinausgabe des a. h. Normales vom 14. Dezbr. v. J. wieder aufzunehmen; er könne daher nur wünschen, daß die Stände, welche sich bei dieser Sache schon in früherer Zeit betheiligt hätten, dieselbe nun selbst ernstlich erfassen möchten, damit die Regierung nicht etwa weitere Verfügungen treffe, und zwar ohne sie.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann machten hierauf den Vorschlag, in der Landtags-eingabe die Frage über einen etwa anzuwendenden Zwang gar nicht zu berühren, aus dem von [!] ständ. Ausschube beantragten Eingange aber den Ausdruck: „Bedauern“ auszuscheiden, dagegen zu sagen, die Stände hätten sehr gewünscht u. s. w., und dann am Schluß die Bitte wegen Einvernehmung der Stände beizufügen.

Hr. Friedrich Freiherr von Waidmannsdorf bemerkte, er glaube, man könnte mit Rücksicht auf das den Ständen zustehende Recht etwa sagen: S^e Majestät würden aus dem Nachfolgenden selbst ersehen, wie sehr die Stände erwarten mußten, in dieser wichtigen Angelegenheit noch vor der Hinausgabe des a. h. Normales um ihren verfassungsmäßigen Beirath angegangen zu werden, zumal ihre Rathschläge nachträglich nicht mehr von der Wirkung sein könnten, welche sie früher hätten hoffen können; sie müßten es daher der a. h. Erkenntniße selbst überlassen, ob es nicht ein

bedauernswerther Fürgang gewesen sei, welcher hier statt gefunden hat. Am Schluß der Vorstellung wäre dann der ständ. Beirath wiederholt in Anregung zu bringen.

45r

Hr. Beno Abt zu Admont und Herr Ludwig Abt zu Rein deuteten insbesondere darauf hin, daß in der Zehentordnung die ausdrückliche Versicherung gegeben worden sei, es solle an derselben ohne Wissen der Stände weder etwas gemehrt noch vermindert werden, und dieß könnte am Schluß der Vorstellung angeführt werden.

Hr. Ferdinand E. H. v. Thinnfeld erachtete zu sagen, die Stände hätten sehr gewünscht, daß ihnen in dieser Landesangelegenheit ihr verfassungsmäßiger Beirath abverlangt worden wäre, und sie sähen sich verpflichtet, S^e Majestät dringend zu bitten, in ähnlichen Fällen die Stände stäts vor der Hinausgabe gesetzlicher Bestimmungen einvernehmen zu wollen.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky d. J. wünschte, daß der Gegenstand des ständ. Beirathes jedenfalls im Eingange und beim Schluß der Vorstellung erwähnt werde.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung sprach sich die Mehrheit der Stimmen dahin aus, daß anstatt des Ausdruckes „Bedauern“ die von S^t Excellenz dem Hrn. Landeshauptmanne und Hn Ferdinand E. H. v Thinnfeld beantragte Stilisirung gewählt werden soll.

2.) Zum § 1 des a. h. Normales beantragt der ständ. Ausschuß, daß dieselben Begünstigungen überhaupt auf die Ablösungsverhandlungen von allen auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthume oder Zehentrechte entspringenden, sowie die demselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Geld- Natural- und Arbeitsleistungen auszudehnen wären; indem in Steiermark nicht in allen Theilen des Landes die nemlichen Gaben im nemlichen Masse auf Grund und Boden lasten.

Abstimmung

Hr. Beno Abt zu Admont sprach sich dahin aus, er sei nicht dafür, daß man sich die beantragte Ausdehnung der Begünstigungen auf die Ablösung aller Urbarialien bei S^t Majestät erbitte, und zwar sei er dawider, weil es nicht richtig sei, daß der dafür angeführte Grund ganz sonderheitlich für die Provinz Steiermark allein spreche;

45v

weil die Bitte um diese Begünstigung schon indirecte auf einen Ablösungszwang hindeute, welcher nicht nur dem Gutsbesitzer, sondern noch viel mehr dem Landmanne vermög seiner häuslichen und örtlichen Verhältnisse sehr beschwerlich fallen würde; und weil diese Begünstigung nicht auf dem von der a. h. Staatsregierung aufgestellten Beweggrunde, nemlich einem Bedürfnisse der gegenwärtigen Cultur beruht, somit über die Absicht der a. h. Willensmeinung zu weit hinausgreift, ferner auf die Auflösung aller Unterthansbande abzielt, welches in mehrfacher Hinsicht sehr bedenklich sei.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht meinte, die erwähnten Begünstigungen sollen nur in der Art erbethen werden, daß wenn einige Unterthannen zufällig auch andere Urbarialgaben als jene, welche im a. h. Normale angeführt sind, ablösen wollten, selbe auch auf diese Verhandlungen ausgedehnt werden dürfen.

Hr. Friedrich Freih. v. Waidmannsdorf war der Ansicht, man soll vorher die Erfahrung abwarten, welchen Erfolg die Ablösung der Zehente und der Robothe haben werde.

Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg gab seine Äußerung dahin ab, daß ihm eine allgemeine Ausdehnung dieser Begünstigungen auf alle Urbarial-Leistungen nicht nothwendig erscheine. Die a. h. Entschließung vom 14. Dezbr. v. J. bezeichne jene Leistungen, deren Ablösung dem Staate am Wichtigsten dünke, und somit wäre der Umfang der dermaligen Verhandlungen auch für die Stände gegeben; am wenigsten aber halte er es für erforderlich, auch die sogenannte Herrnstift in die Einlösung einzubeziehen. Es sei zwar allerdings richtig, daß bereits längst allerhöchste Verordnungen bestehen, welche die Ablösung sämtlicher Urbarial-Leistungen gestatten; allein es sei eben so gewiß, daß diese Ablösungen bisher nicht befördert wurden, und daher nur zwischen Herren und Herren rücksichtlich ihrer unterthänigen Gründe stattfanden. Durch die Ausdehnung der Begünstigungen auf alle Ablösungen, biethe man ständischerseits aber erst Gelegenheit, daß diese Ablösungen nun auch von Seite der Unterthanen allgemein bewerkstelliget werden könnten;

46r

und sind von einem Grunde erst alle unterthänigen Giebigkeiten abgelöst, so würde ein solcher Grund künftig wahrscheinlich in die Landtafel eingetragen werden. Hiedurch werde dann offenbar ein Zustand herbei geführt, der eine ganze Umgestaltung des Staatsorganismus zur Folge haben müsse; denn durch die Ablösung der unterthänigen Gaben würden auch die Rechte des Obereigenthümers auf den nun vollends freien Grundeigenthümer übergehen; dieß hindan zu halten, sei aber eine Pflicht der Stände. – Er sei daher der Ansicht, daß die Ablösung zwar auf alle übrigen Urbarialgaben auszudehnen, jedoch mit Ausnahme der Stift, des Herrendienstes, oder der Herrengabe, welche aufrecht zu erhalten seien.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung nahm die Mehrheit den Antrag des ständ. Ausschusses an, und es ist daher demgemäß um die a. h. Genehmigung dieses Antrages einzuschreiten.

Hr. Karl Graf von Gleispach trug nun vor, wenn gleich auf diese Weise die allmähliche Ablösung aller auf Grund und Boden ruhenden Urbarial-Lasten erleichtert werden dürfte, so erblicke er in dem Umstande, daß andererseits durch neue Emphyteutisirung von herrschaftlichen Grundstücken wieder neue solche Lasten geschaffen werden können, wieder eine Vereitlung der dermaligen Bestrebungen, den Grund und Boden allmählig von eben diesen Lasten zu befreien. Er glaube daher, daß dem durch eine gesetzliche Bestimmung vorgebaut werden soll, und erlaube sich daher hiemit den Antrag zu stellen:

3.) daß künftig keine Emphyteutisirung herrschaftlicher Gründe mehr stattfinden soll, ausser auf bestimmte Zeit oder in soferne in dem emphyteutischen Verträge schon die Modalitäten festgesetzt werden, unter welchen künftig die Ablösung wieder bewerkstelliget werden kann.

Abstimmung.

Herr Joseph Graf von Kottulinsky, der Jüngere, versetzte hierauf, die der Berathung vorliegenden Bestimmungen fußen auf dem Grundsatz des freiwilligen Übereinkommens, dieses freiwillige Übereinkommen bezüglich eines durch unser Civil-Gesetzbuch unter den gesetzlichen Verträgen aufgeführten Vertrages zu beschränken, stünde im

46v

Widersprüche mit dem Principe der Freiwilligkeit, wäre eine Inkonsequenz; allein diese Beschränkung schein ihm ebenso überflüssig als inkonsequent; denn besteht wirklich, wie man von vielen Seiten darzustellen bemüht ist, dieser unerträgliche Druck der Urbarialleistungen und des getheilten Eigenthumes, ist die Forderung nach Lösung dieser Verpflichtungen wirklich im praktischen Leben, in einem wahren nicht bloß eingebildeten Bedürfnisse gelegen, – dann würde sich Jedermann wohl hüten, Verträge einzugehen, welche so unerträglich grausame Lasten auferlegen, die Schließung von solchen Verträgen würde von selbst unterbleiben und ein Gesetz, welches sie verbietet oder beschränkt, erscheint gänzlich überflüssig; – ist aber die Ansicht von der unerträglichen Lästigkeit solcher Verträge nicht im praktischen Leben, nicht in der wahren und wirklichen, sondern nur in einer gemachten öffentlichen Meinung gegründet, – dann falle der Grund des Verbothes oder der Beschränkung weg, und jede Beschränkung der bürgerlichen Freiheit ohne zureichenden Grund, ja ohne absolute Nothwendigkeit sei unzulässig, was wohl Niemand bestreiten würde. Man beklage sich, und mitunter mit Recht über das Zuviel-Regieren, über zu vieles Bevormunden der Staatsbürger; eine solche Beschränkung wäre aber gerade eine solche unnöthige Bevormundung, und zwar in einer Angelegenheit, wo es sich gerade um Beförderung des freiwilligen Übereinkommens handelt.

Er stimme daher gegen die angetragene Beschränkung.

Hr. Franz Ritt. v Kalchberg bemerkte hierauf, die Ablösungen seien vor der Hand allerdings nur freiwillige, allein wer könne dafür stehen, daß künftig nicht ein anderes System eingeführt würde, und dann werde es selbst für die Herrschaften unangenehm sein, die kaum bedungenen Urbarialleistungen wieder ablösen zu lassen. So viel aber sei gewiß, daß seit der a. h. Verordnung von J. 1790, welche die Ablösungen empfahl, bis jetzt vielmehr neue Urbarial-Lasten entstanden seien, als im Gegensatze alte abgelöst

47r

wurden, und es genüge nicht das Verhältniß wie 50:1 anzusetzen; man könne es fast wie 100:1 annehmen. Man könne bei einem so starkten Zuwachse von neuen Feudal-lasten wohl fragen, wozu alle früheren Verhandlungen und Verordnungen geholfen, und was es genützt hätte, alte Gebrechen zu heilen, ohne neuen vorzubauen. Die Regierung hätte gewiß beßer gethan, damals zum Gesetze zu machen, daß keine neue Naturalleistungen bedungen werden dürfen, als jetzt die Wiederbeseitigung der bereits Bedungenen zu bewerkstelligen. Ein solches Gesetz wäre keine größere Beschränkung für die Dominien gewesen, als es die Beschränkung der beliebigen Zerstückung unterthäniger Gründe für die Unterthanen ist; denn es wäre durch die allgemeine Staatswohlfahrt gerechtfertigt gewesen. Eine Vorsicht in dieser Hinsicht erscheine aber hier um so nothwendiger, als nicht nur überhaupt noch zu emphyteutisirende Gründe vorhanden seien, sondern auch eben darauf angetragen werde, den Dominien den Erwerb unterthäniger Gründe um den Betrag ihrer Ablösungscapitalien zu gestatten. Werde der Grund und Boden aber gar zu sehr parcellirt so erzeuge dieß das Proletariat.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky, d. J. entgegnete hierauf, wenn die Gründe nicht emphyteutisch hindangegeben werden dürften, so würden Zeitpachtungen abgeschlossen werden, wo der Pächter entweder nach Ablauf der Pachtzeit selbst, oder nach seinem Tode dessen Weib und Kind vom Pachthofe gejagt werden könne; und es wäre somit der Zustand eines emphyteutischen Nutzzeitentümers gewiß ein viel beßerer als jener eines Zeitpächters.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg bemerkte, bei neuen Emphyteutisirungen komme fast nur trockener Gelddienst stipulirt vor, wichtiger sei aber das Laudemium bei neuen Hausbauten.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht machte aufmerksam, man müße hiebei Stadt und Land unterscheiden, auf dem Lande würde gewiß jeder Bauer sagen, er leiste lieber etwas, als daß er Geld zahle; man würde

47v

also durch ein ledigliches Geldsistem einen großen Theil dieser Classe vom Erwerbe des Grund und Bodens ausschließen.

Hr. Beno Abt zu Admont führte z. B. an, für eine Weide bei St. Martin sei ihm vor Kurzem Arbeit anstatt Geldes angebothen worden.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg erwiderte hierauf, er beantrage nicht, daß Leistungen ganz ausgeschlossen sein sollen, sondern nur, daß emphyteutische Verträge nur auf eine bestimmte Zeit oder unter der Bedingung künftiger Ablösbarkeit geschlossen werden möchten.

Hr. Joseph Claudius Pittoni v. Dannenfeldt erachtete, es solle aber im Vertrage doch immer vorgedacht sein, daß die Naturaleistung in Geld umstaltet werden könne.

Hr. Joseph Gf. v Kottulinsky d. J. stellte hierauf an den Hrn. Antragsteller die Frage, ob durch die Vorausbestimmung gewisser Ablösungsmodalitäten auch ein gegenseitiges Provocationsrecht, also ein künftiges Zwangsrecht begründet werden soll?

Hr. Karl Gf. v. Gleispach verneinte dieß, mit dem Beifügen, er habe sich bereits früher erklärt, daß es ihm wünschenswerth scheine, sich von Seite des Landtages jedes Urteil über die Frage ob ein wie immer gearteter Zwang oder die volle Freiwilligkeit beim Ablösungsgeschäfte vorzugeben sein dürfte, – dermalen zu enthalten, da man nicht Gelegenheit gehabt habe, die Gründe für und wider gehörig zu erwägen; und daß er daher in Übereinstimmung mit dieser Erklärung durch gegenwärtigen Antrag ein Provocationsrecht, d. i. einen modificirten Zwang nicht beabsichtige.

Hierauf bemerkte aber der Hr. Deputirte D^{or} Dissauer, daß dann diese ganze vorläufige Stipulirung nur illusorisch sei.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach erwiderte, daß dieß keineswegs der Fall sei, daß vielmehr diese Maßregel gerade dann von Wirksamkeit seyn werde, wenn das Bedürfniß dazu eintrete, –nehmlich

48r

wenn der unterthänige Besitzer die übernommenen urbarialmäßigen Verpflichtungen entweder nicht mehr zu leisten im Stande sey, oder solche nicht mehr leisten wolle. – Wenn nemlich zum Beisp. ein herrschaftlicher Grund gegen Leistung von einer Anzahl Hand- und Zug-Roboth-Tage, oder einer Abschüttung u. s. w., mit dem Unterthänigkeits Verbande hindangegeben, und im Kaufs-Instrumente im Voraus als Ablösung dieser Urbar.-Schuldigkeit eine Geldsumme, oder Abtretung eines bestimmten Grundtheiles u. s. w. festgesetzt worden wäre, so würde es dem Ober-Eigenthümer frei stehen, den Unterthan, sobald er seine Leistung unterließe, zu der vertragsmäßig festgestellten Ablösung zu verhalten, ohne daß es einer weitem dießfälligen Verhandlung bedürfte.

Da jedoch der Ober-Eigenthümer, wenn er es vorzöge, den Unterthan auch nach dem Unterthanspatente zu seiner Schuldigkeit zu verhalten, gesetzlich in der Lage wäre, so würde dem Unterthan ein indirectes Provocations-Recht gegen den Oberherrn ebenso wenig eingeräumt, als dem Ober-Eigenthümer gegen den Unterthan, wenn dieser seine Schuldigkeit erfüllt; – nichts destoweniger würde bey sonach bestehender voller Freywilligkeit die beantragte Maßregel den in praxi vielleicht sehr wohlthätigen oberwähnten Erfolg haben, und daher die vorläufige Stipulirung der Ablösungs Modalität keineswegs nur illusorisch seyn.

Im Ganzen erklärten sich 21 Stimmen gegen, und 22 Stimmen für den Antrag des Hrn. Gfn. v. Gleispach nach seiner zuletzt gegebenen Aufklärung.

Nachdem dieses Ergebniß der Abstimmung bekannt gegeben worden war, erklärte der Hr. Antragsteller, bei einer so geringen Majorität wolle er seiner Ansicht kein größeres Gewicht beilegen, als sie vielleicht haben dürfte, und er wünsche daher, daß im Berichte angeführt werde, wie viele Stimmen sich für jede Meinung ergeben hätten.

Da es bereits 4 Uhr Nachmittags geworden war, so hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Sitzung für diesen Tag auf, und luden die

48v

Herren Landständen ein, morgen um 11 Uhr Vormittags zur Fortsetzung und zum wahrscheinlichen Schluße des Landtages sich wieder in der Landstube einfinden zu wollen.

Landtagssitzung vom 24. April 1847

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Benno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Franz Freiherr von JURITSCH, d. Ä.
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Franz Freiherr von JURITSCH, d. J.
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Karl Graf von STÜRGGH
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Joseph Graf von STUBENBERG
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Rudolf Freiherr von MANDELL
Karl Freiherr von MANDELL
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Joseph Graf von WURMBRAND
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Adolf Graf von SCHÖNFELD

Ritterstand:

Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Heinrich von KALCHBERG
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
August von FRANCK

Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Wilhelm von LEITNER
Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Dr. Franz DISSAUER, Judenburger Kreis
Dr. Joseph PODPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Franz v. FORMENTINI, Brucker Kreis
Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Ignaz OBLAK, Cillier Kreis
Anton RICHTER, Cillier Kreis

Es waren somit bei dieser Sitzung 40 Landtagsmitglieder anwesend, von welchen aber die beiden st. st. Secretäre nicht mitstimmten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann setzten nun die gestern abgebrochenen Verhandlungen über die Ablösung der Urbarial- und Zehentleistungen fort, und brachten somit weiter in Vortrag die Bemerkungen des ständischen Ausschusses

4.) hinsichtlich des Laudemiums, mit dem Antrage, daß in dem Falle, wenn ein integrierender Theil des freizulösenden Grundes als Ablösungs-Equivalent hindan gegeben wird, das Laudemium nicht zu berücksichtigen sei; in jenen Fällen aber, wo das Ablösungsmittel nicht in einen wesentlich zum Gesamtkörper des freizulösenden Grundes gehörigen Gegenstande oder Rechte besteht, den Werth des Ablösungsmittels, wenn selbes nicht ohnehin in barem Gelde oder Aktivkapitalien besteht, in den Ablösungsverträgen genau in der landesüblichen Währung ausgedrückt, in den zuständigen Grundbüchern gehörig in Evidenz gestellt, und bei künftigen Veränderungen im Besitze des freigelösten Grundes von der gesammten Werthschätzung in Abschlag gebracht werden müsse, um erst von dem sich hieraus ergebenden Reste des Schätzungswerthe[s] das Laudemium zu berechnen.

Abstimmung.

Herr Ferd. E. H. v. Thinnfeld bemerkte, die hier zuletzt beantragte Abrechnung beim

Laudemialbezüge sei sehr billig, könne aber auch als allgemeine Regel aufgestellt werden, indem die hier gemachte Unterscheidung und darauf gegründete Ausnahme ganz unnothwendig sei. Wenn nemlich zum Behufe der Ablösung ein integrierender Theil des Grundes hindangegeben werde, so bleibe der abgetrennte Theil ja auch noch laudemialpflichtig, die Herrschaft leide daher dabei keinen Verlust, und müsse sich daher allerdings gefallen lassen, daß auch in diesem Falle von der Berechnung des

Laudemiums vom Hauptgrunde der Werth des abtrennten Grundtheiles in Abschlag gebracht werde.

Auch Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg erachtete, daß es nicht nothwendig sei, eine Ausnahme aufzustellen, und empfahl, den ganz allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß das Laudemium „von dem durch die Ablösung erhöhten Werthe des Grundes nicht mehr zu bezahlen sei zu welchem Zwecke das Ablösungscapital von dem Schätzungswerthe des Grundes bei der jedesmaligen Laudemiumsbestimmung in Abzug zu bringen wäre; [“] bei welcher Stilisirung dann alle Besorgnisse wegfielen, daß einem oder dem andern Theile ein Unrecht geschehe.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht bezog sich auf das, was er schon bei der allgemeinen Debatte insbesondere wegen der Drittelgründe gesagt hatte, und fügte bei, wenn man schon von dem Laudemium Erwähnung machen wolle, was er aber nicht für erforderlich erachte, so könne ein Abzug nur in dem einzigen Falle beantragt werden, wenn Zehentherr und Grundherr verschiedene Personen seien.

Hr. Ignaz Oblak, Deputirter des Cillierkreises, bemerkte, wenn das Ablösungskapital in Besitzveränderungsfällen bei der Berechnung des Laudemiums in Abzug gebracht würde, so soll sich diese Beschränkung nur auf Veränderungen, welchen gerichtliche Schätzungen zum Grunde liegen, erstrecken, weil in Veränderungsfällen, wo die Partheien den Kaufpreis selbst und willkürlich stipuliren, dieser zur Verkürzung der Dominien sonst gar leicht mit Verschweigung eines Theiles so nieder angenommen werden kann, daß die Herrschaft entweder um einen ansehnlichen Theil ihres Veränder-

50r

ungsgefälles dadurch verkürzt, oder im einzelnen Falle gar um ihre volle Laudemialgebühr gebracht zu werden befürchten müßte.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg erwiederte hierauf, auch diese Beschränkung sei nicht zu rechtfertigen; denn ähnliche Verkürzungen könnten jetzt so wie künftig geschehen.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach schlug vor, man möge dem Antrage des st. Ausschusses beifügen: „insoferne nicht etwas Besonderes bezüglich des Laudemiums stipulirt wurde“ oder „ausgenommen die Drittelgründe, bei welchen die Veränderungsgebühr eine fixe Geldgabe ist.“

Worauf Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg abermals versetzte, wenn man den Grundsatz so allgemein, wie er ihn beantragt habe, ausspreche, so sei auch keine besondere Ausnahme für die Drittelgründe nothwendig, weil bei ihnen die allfällige Erhöhung des Werthes des freigelösten Grundes ohnehin keinen Anspruch auf ein höheres Laudemium geben könne, übrigens aber durch die Ablösung die erwähnte fixe Veränderungsgebühr gar nicht berührt werde.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky d. Jüngere, schloß sich dieser Ansicht des Hrn. Ritt. v. Kalchberg an, fügte aber bei, daß das Ablösungscapital im Grundbuche stäts in Evidenz gehalten werden soll.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, er werde bei Ablösungsverhandlungen das Ablösungscapital abrechnen, wenn ein Zehentner ein fremder Unterthan ist, die Bestätigung seines Dominiums fordere; wo das Laudemium aber in einer bestimmten Summe besteht, auf selbes keine Rücksicht nehmen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung schloß sich die Mehrheit dem Antrage des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg an, der dadurch zum Beschluße gedieh.

5.) Zum § 2. des a. h. Normales beantragte der st. Ausschuß das ganze Urbarial- und Zehent Ablösungsgeschäft unter die Leitung einer Provinzial-Commission zu stellen, welche aus Sr Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter als Präsidenten, und einer

50v

gleichen Anzahl von Regierungs- und ständ. Individuen, nemlich zweien k. k. Gubernialrätthen, vier ständ. Repräsentanten, von welchen Einer das Referat führt, einem k. k. Appellationsrathe oder seinem Stellvertreter, und einem Repräsentanten der k. k. Kammerprocuratur zusammengesetzt ist, aus welcher die letztern Beiden der vorkommenden Rechtsverhältnisse wegen, und insbesondere ein Beisitzer der k. k. Kammerprocuratur als Unterthansadvocat und Vertreter des Fiscus beizuziehen sein würde. Diese Provinzial-Commission hätte übrigens zum Behufe der auswärtigen Localverhandlungen ständische Ablösungcommissäre, höchstens Einen für einen jeden Kreis, zu ernennen, und die diesfälligen Geschäfte auf die weiters vorgezeichnete Weise zu besorgen.

Abstimmung.

Die Herren Abte von St. Lambrecht, Admont, Rein und Vorau, sowie Hr. Jos. Gf. v. Wurmbrand und H. Johann Ritt. v. Pistor wünschten, daß diese Provinzial-Commission, mit deren Errichtung sie übrigens auch einverstanden waren, sich aber jeder Einmischung in die Vergleiche beider Theile enthalten sollten.

Hiegegen bemerkte Hr. Karl Gf. v. Gleispach nur, daß die Commission doch in soferne hiezu berechtigt werden müße, als sie anstatt der k. k. Kreisämter die Rechte dritter Personen zu wahren haben würde. Er stimme daher für die Errichtung der Provinzial Commission ganz nach dem Antrage des ständ. Ausschusses.

Diesem Letztern schlossen sich auch alle übrigen Herren Votanten an, und erhoben ihn dadurch zum Beschluße.

6.) Die Vorkehrungen, welche nach dem § 3. des a. h. Normales zum Schutze der Rechte dritter Personen vom k. k. Kreisamte zu pflegen wären, sollen nach der Ansicht des st. Ausschusses ebenfalls an die Provinzial Commission übertragen werden, und dieselben, namentlich die Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger und das Benehmen mit ähnlichen Berechtigten sollen in der Regel nicht weiter ausgedehnt werden, als dieß durch das a. h. Normale bereits vorgezeichnet ist; indem die Provinzial-Commission, welcher alle Ablösungsverträge zur Prüfung und

Bestätigung vorgelegt werden müssen, die dießfalls nöthige Vorsorge durch die Einvernehmung der Hypothekar Gläubiger der Herrschaft oder

51r

der Pflichtigen oder Beider, sowie der sonstigen Interessenten zu pflegen haben wird, und daher zu berechtigen wäre, hiezu, sooft sie es auch ausser den im a. h. Normale ohnehin vorgeschriebenen Fällen etwa noch nöthig finden sollte, von Amts wegen die Einleitung zu treffen.

Abstimmung.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg äußerte, es dürfte genügen, hier zu sagen, daß alle dießfalls jetzt dem k. k. Kreisamte zugewiesenen Geschäfte an die Provinzial-Commission überzugehen hätten, welche letztere überhaupt so wenig als möglich zu beschränken wäre.

Diesem Antrage stimmten alle Landtagsmitglieder einhellig bei, und machten ihn dadurch zum Beschluße.

7.) Zum § 10. des a.h. Normales beantragte der st. Ausschuß, es möge bei der Berechnung der gesetzlichen oder pupillarmäßigen Sicherheit der auf einer freigelösten Realität bereits haftenden oder erst anzulegenden Capitalien in der Art vorgegangen werden, daß von dem ganzen Realitätenwerthe, welcher sich nach der Ablösung herausstellt, zuerst das I^o loco haftende Urbarial- und Zehent- Ablösungscapital abgezogen, und von dem dann bleibenden Reste, nach Maßgabe des Objectes, die gesetzlichen zwei Drittel oder die Hälfte als pupillarmäßige Sicherheit betrachtet werde.

So lange das Ablösungscapital noch nicht getilgt ist, wäre es im Grundbuche ersichtlich zu erhalten; ist es aber durch Zahlung getilgt, so wäre es daraus zu löschen; indem es dann kein solches auf diesem Grunde haftendes gesetzlich priorirtes Kapital mehr gibt.

Abstimmung:

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg äußerte, er finde die beantragte Berechnung der gesetzlichen Sicherheit ganz richtig und zweckmäßig; nur erlaube er sich zu bemerken, die Ziffern für das erläuternde Beispiel seien im ständ. Ausschußberichte zu hoch, und es könnte dadurch die irrige Vorstellung entstehen, die Belastung sei in Steiermark gar so beträchtlich, er meine daher, man soll zu diesem Behufe eine kleinere Ziffer wählen.

Hr. Ferd. E. H. v Thinnfeld erachtete, das Ablösungscapital soll auf beiden Seiten,

51v

sowohl beim Activ- als beim Passivstande im Grundbuche eingetragen werden, gleichsam als Repräsentant der Urbarialgaben, sowie als Repräsentant der Werthserhöhung.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach meinte, diese Eintragung soll in der Rubrik des Besitzstandes geschehen.

Hiezu bemerkte Hr. Gf. v. Kottulinsky d. J. man könnte statt Ablösungscapital sagen Ablösungswerth, weil nicht immer ein Capital gegeben werde.

Hr. Jos. Pittoni v. Dannenfeld meinte, die Eintragung soll in der Rubrik Lasten geschehen, wogegen

Hr. Deputirter D^{or} Podpeschnigg bemerkte, unter Lasten könnte man dann auch Hypothekarlasten verstehen, man möge daher lieber „Leistungen“ sagen.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg äußerte hierauf, nach seiner Ansicht soll in dem Vertrage der Werth des Ablösungsmittels ziffermäßig ausgedrückt werden, und dann das Ablösungscapital oder der ziffermäßig ausgedrückte Werth des Ablösungsmittels im Grundbuche beim Besitzstande in der Rubrik „Leistungen“ zum Behufe der künftigen Laudemialbemessung eingetragen werden; bleibt der ablösende Grund- oder Zehenthold aber das ganze Ablösungscapital oder einen Theil desselben schuldig, so wäre selbes im Grundbuche überdieß auch bei den Hypothekarlasten einzutragen, und nach Maßgabe der geschehenden Zahlung dort auch ganz oder theilweise zu löschen; zur Vornahme dieser Amtshandlungen wäre in soferne der Unterthan der ständ. Ablösungskasse schuldig, die Provinzial-Commission zu ermächtigen.

Bei der sofort vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag des ständ. Ausschusses hinsichtlich der Berechnung der gesetzlichen Sicherheit einhellig genehmigt, und durch große Stimmenmehrheit der Vorschlag des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg hinsichtlich der Eintragung und Löschung des Ablösungscapitales im Grundbuche angenommen.

52r

8.) Zum § 11. macht der st. Ausschuß den Antrag, daß an S^e Majestät die Bitte gestellt werde, daß für die Grund- und Zehentobrigkeiten im Allgemeinen bestehende Verboth des Ankaufes unterthäniger Gründe so weit zu beschränken, daß es jeder die Urbarial- und Zehent-Ablösung bewerkstelligenden Obrigkeit gestattet werde, unterthänige Gründe von so viel Werth an sich zu kaufen, als ihr Ablösungskapital beträgt, worüber die Provinzial-Commission die Controlle zu führen hätte.

Abstimmung.

Dieser Antrag wurde einhellig gutgeheißen.

9.) Zum § 14. beantragt der st. Ausschuß an S^e Majestät die Bitte zu stellen, daß den an die Provinzial-Commission und an die Ablösungscommissäre gerichteten Eingaben, sowie den von denselben in Ablösungs- und Darlehensgeschäfte[n] ausgehenden und abverlangten Urkunden, Verhandlungen und vorzunehmenden Acten nicht nur die Befreiung von den Stempeln sondern auch von allen Zählgeldern, Depositentaxen, und andern ämtlichen Bezügen und Gebühren sowie vom Postporto für alle Verhandlungsakten und Geldpackete und zwar hinsichtlich sämmtlicher Urbarial- und Zehentablösungs Geschäfte zugestanden werde.

Abstimmung:

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg bemerkte, das Petitum hinsichtlich der Postportobefreiung dürfte durch den Beisatz zu beschränken sein: „insoferne hiebei die Provinzial-Commission oder ihre Organe betheiligt sind“, weil eine noch ausgedehntere Befreiung kaum zu erwarten sein dürfte.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten, besonders drückend würden in solchen Fällen sonst die Zählgelder sein. Wenn nemlich eine moralische Person wie eine Stifts oder eine Fideicommiß-Herrschaft Ablösungen bewerkstelliget habe, so müße sie das Ablösungscapital solange beim Landrechte deponiren, bis dessen Elocirung bewirkt und genehmigt worden ist; hieraus erwachse aber immer der Nachtheil, daß das Capital oft lange zinsenlos

52v

totd liegen bleibe, und selbes noch überdieß selbst durch das zu entrichtende Zählgeld geschmälert werde.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg erinnerte hierauf, der zweite Nachtheil wenigstens könne durch eine Ablösungskasse vermieden werden, in soferne das Ablösungscapital erst dann aus derselben erfolgt wird, wann die Elocirung vollendet ist, wo dann keine zwischenweilige Deponirung mehr nothwendig ist.

Abstimmung.

Dem Antrage des ständ. Ausschusses, sowie der Bemerkung des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg wurde einhellig beigestimmt.

10.) Der st. Ausschuß beantragt zur Förderung der Ablösungen, daß eine eigene ständ. Urbarial- und Zehentablösungskasse errichtet werde, welche unter der Verwaltung der Provinzial-Commission zu stehen hätte, und ihre Dotation aus dem entbehrlichen Theile der jährlichen Überschüße des ständischen Domesticalfondes, und durch die Ausgabe von nachnehmig verzinslichen auf den Ablösungsfond lautenden Schuldverreibungen erhalten, deren Gesammstsumme den Betrag der Grundbüchlich versicherten Ablösungscapitalien nicht übersteigen soll. Die Administrationskosten hätte das ständ. Domesticum zu tragen.

Abstimmung.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg äußerte, er glaube, es sei dermalen nicht nothwendig in eine Detaillirung hinsichtlich der Fundirung der Ablösungscasse einzugehen, und es genüge vielmehr, nur zu sagen, daß ihr die entbehrlichen jährlichen Überschüße des Domesticums zufließen sollen, daß die gegebenen kurzen Andeutungen nur die allgemeinen Grundzüge des Kasseplanes seien und man sich vorbehalte, ihn erst nach erfolgter a. g. Genehmigung in Detail ausgearbeitet a. h. Ortes vorzulegen.

Indessen dürfte schon dermalen in die Auseinandersetzung aufzunehmen sein, daß aus der Ablösungskasse das Ablösungscapital gegen die vom Landrechte ausgefertigte Bestätigung über die

Zustimmung der Hypothekar-Interessenten, sowie über den Umstand, daß hinsichtlich der Zinsen keine Sequestration oder landtäfliche Vormerkung bestehe, erfolgt werde; und daß an dieselbe auch die bedungenen jährlichen Renten überwiesen werden könnten, so daß der Gutsherr Letztere statt vom Unterthane von der Kasse zu beziehen hätte, an welche der Unterthan in einem solchen Falle nur 4% zu entrichten haben würde.

Hr. Ludwig Freih. v. Mandell wünschte, daß vom Unterthan nicht bloß Abschlagszahlungen mit 50 fl sondern auch mit 25 fl C. M. angenommen würden, damit er sich leichter von der Interessenlast und dadurch auch leichter von seiner ganzen Schuld befreien könne.

Hr. Ludwig Abt zu Rein besorgte, daß die Zinsenforderung von 5% die Unvermöglichen abschrecken werde, sich der Vermittlung der Kasse zu bedienen.

Hr. Franz Ritt. v Kalchberg erwiderte aber hierauf, der Zinsfuß könne anfangs nicht weiter herabgedrückt werden, ausser die Dominien wollten sich mit 3% begnügen. Übrigens könne man allerdings beifügen, daß man dahin trachten werde, den Zinsfuß auf einen geringeren Stand herabzusetzen.

Die Herren Äbte von St. Lambrecht und von Admont wiederholten ihren Wunsch, daß die Bezirksobrigkeiten mit dem lästigen Geschäfte der Zinseneinhebung verschont werden möchten; allein auf die Frage, wie dieß Geschäft anderweitig besorgt werden könne, waren sie selbst nicht im Stande, einen ausführbaren Vorschlag zu machen.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg war der Ansicht, man soll nicht das ganze Capital sondern immer nur die rückständigen Interessen executive eintreiben.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg entgegnete hierauf, des Credites wegen müße die Casse auch die Capitalien einfordern können, damit sie sich die nöthige Barschaft verschaffen könne, um ihre Papiere zu realisiren; wie es auch bei den Sparkassen üblich sei.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte, bei diesem Systeme würde in der Gegend

seines Stiftes die Hälfte der Bergler, wenn sie sich mit der Ablösungskasse einließen, von Haus und Hof kommen, denn sie erwürben bei allem Fleiße nicht mehr, als daß sie lebten, unter Hundert von ihnen sei kaum Einer, der nicht Pupilargelder oder andere Schulden auf seinem Besitze haften habe, wie solle nun ein solcher noch 5% Zinsen an die Kasse entrichten, oder gar das ganze Kapital zurückzahlen?

Hr. Karl Gf. v. Gleispach machte aber aufmerksam, daß die Benützung der Ablösungskasse ja von der freien Willkühr der Parteien abhänge, und sich somit diese Bedenken beheben dürften.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht stellte noch die Frage, ob der Nennwerth der Schuldbriefe bei der Kasse bar würde behoben werden können.

Worauf Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg erwiderte, daß diese Schuldbriefe verkäuflich sein würden, wie ähnliche Papiere, und daß selbe bei der ausgezeichneten Sicherheit, welche ihnen der erste Platz unter den Hypothekarposten gewährt, höchst wahrscheinlich über pare steigen dürften, daher die [recte: der] Ablöschungscasse vielmehr das Recht vorzubehalten wäre, diese Papiere entweder nach der Zeitfolge der Ausstellungsdaten oder in Gemäßheit einer Verloosung um den Nennwerth wieder zurückzulösen.

Der vorliegende Antrag des ständ. Ausschusses wegen Creirung einer Ablöschungscasse wird mit dem Beifügen einhellig genehmigt, daß der detailirte Plan dieser Kasse erst nach erlangter a. h. Genehmigung derselben überhaupt besonders berathen, und daß die Administrationskosten dieser Anstalt ganz aus dem st. st. Domesticalfonde bestritten werden sollen, wodurch denn ein ganzes Percent der Capitaltilgung gewidmet bleiben würde.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky d. J. erinnerte, es sei während dieser Landtagsverhandlungen mehrfältig die Bemerkung laut geworden, daß die Dominien und Zehentobrigkeiten von Seite der politischen

54r

Behörden bei der Einhebung ihrer Giebigkeiten nicht immer auf die gewünschte Weise unterstützt würden, und daß dieß mitunter nicht wenig auf die Renitenz der Pflichtigen zurückwirke; er stelle daher hiemit

11.) den Antrag, S^e Majestät zu bitten, den politischen Behörden den allerhöchsten Befehl zugehen zu lassen, daß sie die Urbarial- und Zehentobrigkeiten in der Einhebung ihrer unterthänigen Giebigkeiten jederzeit rasch und entschieden unterstützen, und durch Saumsal hierin die Leistungspflichtigen nicht zum Wahne verleiten, die Regierung beabsichtige, diese Gaben eingehen zu lassen.

Abstimmung.

Hr. Ludwig Abt zu Rein unterstützte diesen Antrag, und erwähnte, das wohlgemeinte a. h. Normale habe leider die Aufregung unter den unterthänigen Grundbesitzern nur vermehrt. Die Beschwerden seien freilich meistens ganz eitel und wohl gar muthwillig, und sie könnten, wenn die k. k. Kreisämter sich nur auf die Eruirung der Liquidität der Forderung beschränken wollten, meistens kurz abgethan werden; allein es bestünden neben dem Gesetze noch besondere Ansichten, welche ein energisches Einschreiten der Behördern hindern.

Hr. Deputirter Ignaz Oblak brachte zur Kenntniß, nach ihm zugekommenen sicheren Nachrichten greife im Cillierkreise die Robothrenitenz seit einigen Tagen in ungewöhnlicher Ausdehnung um sich, so zwar, daß bereits mehrere Militär Detachements und Kreiskommissäre zur Dämpfung derselben einschreiten mußten. Dasselbe soll dem Vernehmen nach auch in Krain der Fall sein, wo selbst die Wirthschaftsgebäude des Gutsbesitzers Langer von den renitenten Bauern vor Kurzem eingäschert worden seien. Diese für Herrschaften erschütternden Ereignisse erheischten

daher um so ernstlichere Überlegung, als mit Grund zu besorgen stehe, daß mit diesen Robothrentenzen auch die schon in früheren Jahren vielseitig losgebrochenen Zehentauflehnungen im l. J. gleichen Schritt halten, und in der Art über Hand nehmen könnten, daß es zur Erstickung derselben am Ende gar an Mitteln fehlen dürfte.

54v

Dringend angezeigt schein ihm demgemäß eine a. u. Bitte an S^e Majestät, daß, gleichwie dieß auch unter weil. S^r Maj. Kaiser Joseph II glorreichen Andenkens der Fall gewesen, an die steiermärkischen Bauern eine Belehrung, sei es in katechetischer oder sonstiger Druckform, in aller möglichen Kürze des Inhalts erlassen werden möchte, daß der den Roboth und Zehentholden durch Winkelschreiber und sonst verkehrte Ansichten eingepflichtete Wahn, als ob die Robothen und Zehente aufgehört hätten, benommen, und daß zugleich die Verfügung getroffen werde, daß die gedachten Belehrungen im Wege der politischen Behörden und Consistorien durch die sämtlichen Pfarrsämer von der Kanzel aus auf das Eindringendste bei sonst schwerer Ahndung bewerkstelligt werden mögen.

Seinem Erachten nach dürfte [durch] eine solche Präventions-Maßregel dem eingeleiteten Roboth- und Zehent-Ablösungs-Geschäfte der kräftigste Vorschub geleistet werden.

Hr. Beno Abt zu Admont bemerkte hierauf, im oberen Ensthale wenigstens sähen die Bauern das a. h. Normale vom 14. Dezbr. v. J. nur als eine Wirkung ihres Trotzes an, und von einer Belehrung verspreche er sich um so weniger eine Wirkung, als dieses Mittel vom k. k. Kreisamte in Judenburg bereits mit allem Eifer – aber immer fruchtlos – angewendet worden sei, indem die Bauern sich von dem sie belehrenden k k Kreiscommissäre allmählig still fortgeschlichen, und ihn am Ende fast allein zurück gelassen hätten.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg bemerkte, das übelste sei, daß die Herrschaft bei jeder Weigerung des Pflichtigen auf den Rechtsweg gewiesen werde, und man vor Gericht ihre rectificatorischen Urkunden nicht als beweiskräftig anerkenne.

Es müße daher vor Allem die Aufhebung der Verordnung vom J. 1779 erfolgen, und die Respectirung der Urbarien den Gerichten aufgetragen werden.

Hr. Ludwig Abt zu Rein fügte bei, er selbst habe hinsichtlich eines Bergrechtes, wovon er die mit der ständ. Buchhaltung

55r

vollkommen übereinstimmenden Original-Rectificatorien beigebracht habe, durch 3 Jahre Prozeß geführt. Er glaube daher, es sei eine Verfügung nothwendig, daß, wenn bei der kreisämtlichen Verhandlung die Liquidität der Forderung ausser Zweifel gestellt erscheint, die Schuldigkeit ohne weiters entrichtet werden müße; indem die Herrschaft wohl stark genug sei, im Falle einer durch den Recurs erfolgten Abänderung, die eingehobene Giebigkeit wieder zurückzuzahlen.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld stimmte dem Antrage des Hrn. Gfn. v. Kottulinsky bei, und erachtete, die Anträge des H. Gfn. v. Khünburg und des Hrn. Abten von Rein dürften, als nicht unmittelbar zu den Einleitungen der Ablösungen gehörig, wie neue Anträge zu behandeln und vorläufig dem ständ. Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg wünschte ebenfalls, daß der im Eingange des a. h. Normales ausgesprochene feste Entschluß, die Roboth- und Zehentobrigkeiten bei ihren Rechten erhalten zu wollen, wirklich bethätiget werde, allein eine allgemeine Belehrung des Landvolkes schein ihm gefährlich, weil sich bei dieser Gelegenheit auch unberufene Lehrer einfinden dürften, viel beßer wäre es gewiß, die Gesetze streng in Ausführung zu bringen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erklärte sich die Ständeversammlung einhellig mit dem Antrage des Hrn. Gfn. v. Kottulinsky einverstanden.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach machte endlich noch

12.) den Antrag, der Landtagserklärung noch die Schlußbemerkung beizufügen, daß sich die Stände der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß für den Fall, wenn die Staatsverwaltung es für angemessen finden sollte, weitere Verfügungen in dieser Angelegenheit zu erlassen, sie den verfassungsmäßigen Beirath der Stände einzuholen

55v

nicht unterlassen werde; so wie sie sich andererseits vorbehalten, über diesen überaus wichtigen Gegenstand, den sie stäts im Auge behalten werden, je nachdem es Bedürfniß oder Umstände erforderlich zeigen sollten, neuerliche entsprechende Anträge zu machen. Um diesen Zweck aber erreichen zu können, möchten die k. k. Kreisämter angewiesen werden, den Ständen in so lange, bis die Provinzialcommission zusammen tritt, vierteljährige Ausweise über den Fortgang der Urbarial-Ablösungen in ihren beziehungsweisen Kreisen mitzuthemen.

Mit diesem Antrage erklärte sich die Ständeversammlung einhellig einverstanden.

Beschluß:

Es ist in einer möglichst bald auszufertigenden Landtagseingabe an S^e k. k. Majestät die allerunterthänigste Bitte auf folgende Weise zu stellen:

zu 1.) hinsichtlich des Einganges der Einlage nach dem Antrage des st. Ausschusses, jedoch mit Ausscheidung des Ausdruckes „Bedauern“ und Einschaltung der von S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmanne und Hrn. Ritt. v. Thinnfeld beantragten Stilisirung.

zu 2.) hinsichtlich der Ausdehnung der Begünstigungen des a. h. Normales auf die Ablösung aller Urbarial- und Zehentleistungen nach dem Antrage des ständ. Ausschusses.

zu 3.) hinsichtlich neuer Emphideutisirungen nach dem Antrage des Hrn. Carl Gfn. v. Gleispach.

zu 4.) hinsichtlich des Laudemiums nach dem Antrage des Hrn. Franz Ritt. von Kalchberg;

zu 5.) hinsichtlich der Errichtung einer Provinzial-Commission nach dem Antrage des ständ. Ausschusses;
zu 6.) hinsichtlich des Schutzes der Rechte dritter Personen nach dem Antrage des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg;
zu 7.) hinsichtlich der Berechnung der gesetzlichen Sicherheit nach dem Antrage des ständ. Ausschusses, und hinsichtlich der Eintragung und Löschung des Ablösungscapitales

56r

im Grundbuche nach dem Vorschlage des Hn. Franz Ritt. v. Kalchberg;
zu 8.) hinsichtlich der Gestattung des Ankaufes unterthäniger Grundstücke durch die Herrschaften um den Betrag ihrer Ablösungscapitalien nach dem Antrage des st. Ausschusses.
zu 9.) hinsichtlich der Ausdehnung der Befreiung nicht nur auf die Stempel sondern auch auf alle ämtlichen Taxen und Gebühren sowie auf das Postporto für alle Urbarial- und Zehentablösungen nach dem Antrage des ständ. Ausschusses, und der Bemerkung des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg;
zu 10.) hinsichtlich der Errichtung einer ständ. Urbarial- und Zehentablösungskasse nach dem Antrage des ständ. Ausschusses mit dem Beifügen, daß der detailirte Plan dieser Kasse erst nach im allgemeinen erfolgter Genehmigung derselben berathen, die Administration derselben aber ganz aus dem ständ. Domesticum bestritten, und demnach ein ganzes Percent der Capitaltilgung gewidmet werden soll;
zu 11.) hinsichtlich des den Urbarial- und Zehentobrigkeiten in der Einhebung ihrer unterthänigen Giebigkeiten zu gewährenden Schutzes von Seite der politischen Behörden nach dem Antrage des Hrn. Joseph Gfn. v. Kottulinsky, und endlich
zu 12.) hinsichtlich der Schlußbemerkung wegen des wiederholt anzusprechenden ständ. Beirathes, wegen des Vorbehaltes allenfalls fernerer ständischer Anträge, und wegen der Mittheilung vierteljähriger kreisämtlicher Ausweise über die Ablösungen nach dem Antrage des Hrn. Karl Gfn. v. Gleispach.

35.) Hr. Moritz Ritt. v. Frank, st. st. Ausschußrath, brachte in Erinnerung, es sei während der Erörterung der Maßregeln zur Einleitung freiwilliger Ablösungen der Urbarial- und Zehentleistungen erwähnt worden, es sei dem Vernehmen nach in Nieder-Österreich ungnädig aufgenommen worden, daß ein Stift sich nicht erböthig gezeigt habe, auf die von dessen

56v

Unterthanen angebothene Ablösung einzugehen. Er entnehme daraus, daß es nicht ganz ausser dem Gebieth der Möglichkeit liege, die Regierung werde, wenn das dermalige a. h. Normale nicht die gewünschte Wirkung hervorbringt, in dieser Angelegenheit auf irgend eine Weise ein Zwangsverfahren einführen. Nach seiner An-

schauung, die er auf das lebhafteste schilderte, könne es bei dem dermaligen Zustande nicht lange verbleiben, und um nun durch die Ereignisse nicht überrascht zu werden, beantrage er, dem ständ. Ausschuß oder einer Commission den Auftrag zu ertheilen, die Normen, wie ein gegenseitiges Provocationsrecht zur Ablösung aller Urbarial- und Zehentleistungen in Ausführung zu bringen sei, vorläufig in Berathung zu ziehen.

Abstimmung und Beschluß.

Dieser Antrag des Hrn. Ritt. v. Frank ist dem st. st. Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

36.) Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky, st. st. Verordneter, brachte zur Kenntniß der hohen Landtagsversammlung, soeben habe er unter den Zutheilungen für die nächste st. st. Verordneten-Rathssitzung einen k. k. Gubern. Erlaß dd° 7. April d. J. Z. 6976 erhalten, laut welchem die Stände, bis zum Herabgelangen der a. h. Entschließung über die Zuweisung des stabilen Catasters an sie, rücksichtlich der Evidenzhaltung des Catasters sich der directen Weisungen an die Bezirks-Obrigkeiten noch zu enthalten, und die Bemerkungen und Anträge der Controllscommissäre, deren Bemühungen in diesem Gegenstande das k. k. Gubernium stäts anerkennen werde, der Beurtheilung und weitem Verfügung desselben überlassen sollen. Da jedoch der Landescataster überhaupt verfaßungsmäßig in den Bereich der Stände gehöre, so wäre seiner Ansicht nach nicht nur über die eben erwähnte Verfügung gegen das k. k. Gubernium Beschwerde zu führen, sondern selbe zum Anhaltspuncte zu nehmen, S^r Majestät abermals die Verwicklungen

57r

und Unzukömmlichkeiten, welche die dermalige provisorische Verwaltung des Catastralwesens herbeizuführen geeignet ist, a. u. vorzustellen, und wiederholt, um nunmehr unverzügliche Heimgabe des stabilen Catasters an die Stände zu bitten.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkte über diesen Antrag, das vorliegende Ansinnen des k. k. Guberniums hinsichtlich der Geschäftsführung der ständ. Steuercontrollscommissare dürfte vorläufig wohl nur ein Gegenstand der Correspondenz zwischen dem k. k. Gubernium und der st. Verordneten Stelle sein; dessen ungeachtet könne aber allerdings die Bitte um die Übergabe des stabilen Catasters vom heutigen Landtage aus a. h. Orts erneuert werden.

Beschluß.

Der Antrag des Hrn. Gfn. v. Kottulinsky wird mit der von S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmann beantragten Abänderung einhellig angenommen.

37.) Hr. Karl Gf. v. Gleispach trug vor, er müsse sich als ernannter ständ. Commissär für die ungarische Gränzberichtigung erlauben, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung noch einmal für diesen Gegenstand in Anspruch zu nehmen, indem über

zwei Punkte desselben noch kein Beschluß gefaßt worden sei. Es sei nemlich aus den früheren Verhandlungen gewiß noch erinnerlich, daß Ungarn seine Ansprüche auf Sinnersdorf wesentlich auf jene alten Urkunden gründe, in welchen Sinderdorf (welches Sinnersdorf sein soll) als ein Appartinens der Veste Bernstein vorkomme, welche Veste an die Familie Kanischay kam. Bisher habe diese Familie zwar nie irgend welche Rechte auf diese Gemeinde in Anspruch genommen; allein durch die letzte Gränzberichtigung erhalte diese Urkunde eine viel größere

57v

Wichtigkeit, und es stehe zu besorgen, daß diese Familie nun, besonders wenn Sinnerdorf ungeachtet des guten Rechtes der Steiermark doch aus höheren Staatsrücksichten losgetrennt würde, obereigenthümliche Rechte beanspruche, daher wäre seines Erachtens hinsichtlich dieser Gemeinde an S^e Majestät die Bitte zu stellen, daß Allerhöchstdieselben sie gegen die Familie Kanizay, sowie gegen jede andere ungarische Herrschaft in der Art in Schutz zu nehmen geruhen, daß Bernstein nie ein Recht auf dieselbe haben soll.

Ebenso handle es sich darum, ob diese Gemeinde für den Fall, daß sie von Steiermark losgerissen würde, zur Vergütung der dadurch den Ständen entgehenden ständischen Anlagen verhalten werden soll oder nicht. Er könne aber in dieser Hinsicht nicht beantragen, die in diesem Falle ohnehin tief betrübten Insassen durch eine solche Forderung noch mehr niederzudrücken, und er schlage vielmehr vor, ihnen für diesen Fall, volle Nachsicht zu gewähren.

Abstimmung und Beschluß.

Einmüthig nach dem Antrage des Hrn. Gränzberichtigungs-Commissär Grfn. v. Gleispach.

Nachdem nun die Verhandlungen über alle vorliegenden Geschäftsstücke und Anträge beendigt waren, hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann um 3 Uhr Nachmittags die Sitzung auf, und erklärten den Landtag für geschlossen.

Ignaz Attems m/p
protocollirt
Leitner m/p

58r

Landtagssitzung vom 26. August 1847

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Herrmann REISMÜLLER, Propst zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Carl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Carl Graf von STÜRGGH
Heinrich Graf von BRANDIS
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Carl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Friedrich Freiherr von WAIMANNSDORF
Joseph Graf von STUBENBERG
Joseph Graf von KOTTULINSKY, Verordneter
Karl Graf von ATTEMS
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Joseph Freiherr von TINTI
Hermann Freiherr von KÖNIGSBRUN
Franz Freiherr von KÖNIGSBRUN
Johann Graf von HOYOS

Ritterstand:

Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Moritz von FRANCK, Ausschussrat
August von FRANCK
Albert BOSET von TRAUTENBURG

58v

Johann von PISTOR, Ausschussrat
Franz von BRANDENAU
Wilhelm von LEITNER
Alois von LENDENFELD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Heinrich von KALCHBERG, ständischer Buchhalter
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Dominik von FRIEB
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Christian von LÜRWARD

Gottlieb RAINER von LINDENBICHL
Franz von LENDENFELD
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Jacob TURNES, Judenburger Kreis
Jacob FINK, Judenburger Kreis
Franz POMMER, Brucker Kreis
Martin KOTZMUTH, Brucker Kreis
Joseph GUGGITZ, Grazer Kreis
Vinzenz HERMANN, Grazer Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Marburger Kreis
Dr. Franz DISSAUER, Cillier Kreis
Caspar Eduard KRALL, Cillier Kreis

Es waren somit 54 Landtagsmitglieder in dieser Versammlung anwesend.

Nach Anhörung einer im Landtagssaale gelesenen stillen h. Messe wurde der Landtag von Sr Excellenz Hrn. Landeshauptmanne durch die Erinnerung eröffnet, es haben sich Hr. Joseph Freihr. v. Tinti, k. k. Gubernialsecretär; Hr. Hermann Carl Freihr. v. Königsbrun, k. k. Gubern. Conceptspracticant, und Hr. Franz Georg Freihr. v. Königsbrun, k. k. Lieutenant bei B^{on} Piret Infanterie, beide Söhne des Hrn. Franz Seraph Freihrn. v Königsbrun; so wie Hr. Johann Graf von Hoyos, kk Kämmerer und Gubernialrath, um die Introducirung in die heutige Ständeversammlung ansucht, und da die ersteren drei Herren von Landständischer Abkunft und großjährig seien, Letzterer aber am 22^{ten} April d. J. in die steierm. Landmannschaft aufgenommen

59r

worden sei; so stehe der Gewährung dieser Bitte kein Anstand entgegen.

S^e Excellenz ernannten daher für Erstern die Hrn. Friedrich Freiherrn v. Waidmannsdorf und Leopold Grafen v. Königsacker;

für den Zweiten die Herren Martius Freihrn. v Königsbrun und Carl Grafen Desseffans d'Avernas;

für den Dritten die Herren Karl Gfn. v. Gleispach und Joseph Gfn. v. Stubenberg; und

für den Vierten die Herren Wilhelm Gfn. von Khünburg und Carl Gfn. v. Stürgkh als Introductionscommissäre.

Die oben genannten vier Herren Introducenden wurden nun von den ihnen beigegebenen Herren Introductions-Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die übliche Angelobung in die Hände Sr Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes, und nahmen sofort auf der ihnen standesmäßig gebührenden Herrenbank Sitz und Stimme.

Hierauf entsiegelten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann vor dem versammelten Landtage das gestern im offenen Landtage durch S^e Excellenz Hrn. Hofcommissär Mathias Constantin Gfn. v. Wickenburg an die Herren Stände feierlich übergebene allerhöchste Imediat-Rescript S^r kais. Königl. apostol. Majestät unseres allergnädigsten Herrn und Landesfürsten mit dem das Herzogthum Steiermark betreffenden Steuerpostulate für das Verw. Jahr 1848, und brachten hierauf zum Vortrage:

1.) eben dieses a. h. Rescript S^r k. k. Majestät dd^o Wien am 9. Juni 1847, womit vom Herzogthume Steiermark für das Verw. J. 1848 an Grundsteuer die Summe von 1.300.555 fl 14 2/4 kr C. M. die Gebäude-Zinssteuer mit 18 pr. Ct. von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die Gebäude-Klassensteuer aber nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Klassification und nach dem im J. 1847 bestandenen Tariffe in Anspruch genommen werden.

Erörterung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten, da die Staatsbedürfnisse im Allgemeinen auch künftig sich nicht vermindern würden, so könne man ständischerseits wohl nichts anderes thun, als das a. h. Steuerpostulat

59v

annehmen, und in Gemäßheit dessen die landtägliche Verwilligungs-Erklärung an S^e kk. apostol. Majestät allerunterthänigst abgeben.

Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg bemerkte hierauf, es habe der landesfürstl. Hr. Landtagscommissär gestern bei der Übergabe der a. h. Postulate im offenen Landtage geäußert, die Stände möchten dieselben mit dem Vertrauen entgegen nehmen, daß S^e k. k. Majestät bei der ausgesprochenen Steuerforderung gewiß nur die wirklich ermittelten Staatsbedürfnisse zum Maßstabe genommen haben. Er glaube aber, daß den Ständen die Pflicht obliege, zu prüfen in wie ferne die Steuersumme den Staatersfordernissen entspreche; dieser Pflicht vermöchten sie aber nur dann nachzukommen, wenn ihnen gegönnt wäre, in den Staatshaushalt die nöthige Einsicht zu nehmen. So lange ihnen die diesfälligen Behelfe mangeln, könne die Steuerwilligung der Stände nur als ein Vertrauensvotum angesehen werden. Er häge aber die Überzeugung, daß S^e Majestät den Ständen gewiß eben jenes Vertrauen schenken würden, welches einzelnen Schriftstellern und selbst Auswärtigen, wie Tengoborsky, a. g. gewährt wurde, indem ihnen die Einsicht in den Stand der österr. Finanzen gestattet worden ist. Dieß wäre aber auch für die Stände höchst wünschenswerth, weil sie erst dadurch in die Lage kämen, die Staatsbedürfnisse richtig zu beurtheilen. Jetzt lese man in öffentlichen Blättern nicht selten die Nachricht, die österr. Regierung habe ein neues Anleihen contrahirt; daraus gehe aber hervor, daß der jährliche Steuerertrag nicht zureiche, um die Anforderungen, die an den Staat gestellt werden, genügend zu decken. Diese Anleihen seien aber Staatsschulden, welche von den Staatsangehörigen einst würden bezahlt werden müssen; es frage sich daher, ob es nicht zweckmäßiger sei, ein öffentliches Schuldbuch zu errichten, wie dieß in Holand geschah.

Was ferner die Möglichkeit der Steuer-Leistung anbelangt, so sei die Steuerforderung dormalen offenbar nicht gleichmäßig vertheilt, indem nicht alle Kapitalien besteuert seien. Man habe zwar beabsichtigt, durch die Verzehrungssteuer den nur consumirenden Capitalisten zu treffen, allein diese Absicht werde offenbar sehr ungenügend

60r

erreicht; und es dürfe daher zu erwägen sein, wie der Capitalist direct besteuert werden könnte.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun erklärte sich ganz einverstanden damit, daß man die Regierung um die Mitteilung eines summarischen Ausweises der Staatseinnahmen und Ausgaben bitte, zumal auch die Stände von Niederösterreich mit dieser Bitte schon voraus gegangen seien. Der zweite Antrag wegen einer Besteuerung der Kapitalisten sei aber ein abgesonderter Gegenstand, der streng genommen nicht mit dem Steuerpostulate zusammen hänge.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg verwarhte sich gegen die Ansicht, als wolle er irgend einen anderweitigen Vorgang wie z. B. jenen in Niederösterreich, nachahmen, vielmehr fuße er auf dem Grunde der eigenen Landesgeschichte, indem die steierm. Landesfürsten bei ihren Steuerforderungen von jeher den Ständen auch den Gegestand der Verwendung oder des Bedarfes mitzutheilen pflegten.

Hr. Karl Gf.v. Gleispach äußerte, die Regierung berücksichtige bei dem Steuerpostulate sowol das allgemeine Bedürfniß des Staates als auch die Vertheilung der Steuer-Gesamtsomme auf die einzelnen Provinzen; die Stände vermöchten aber ohne Einsichtgewährung in den Staatshaushalt in keiner Beziehung richtig zu urtheilen, und daher erkläre er sich mit der angeregten Bitte einverstanden.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann gaben hierauf zu bedenken, daß eine solche Bitte einen Mangel an Vertrauen gegen die höchste Staatsverwaltung ausdrücken, und überdieß voraussichtlich fruchtlos sein würde; er glaube es dürfte den Herren Votanten genügen zu sagen: nachdem den Ständen die Staatsbedürfnisse nicht bekannt seien, so können dieselben nur im vollen Vertrauen auf die gleichaustheilende Gerechtigkeit S^r Majestät die postulirte Steuer in vollem Maße bewilligen.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg machte neuerlich auf den Umstand aufmerksam, daß Steiermark verhältnißmäßig noch immer eine größere Steuerquote zu tragen habe, als andere Länder, bei welchen der neue stabile Cataster noch nicht eingeführt sei; er beantrage daher die

60v

Bitte, daß die Catastralarbeiten in den übrigen Provinzen möglichst bald zu Ende gebracht, und der neue Steuerkataster möglichst bald allgemein eingeführt werden möchte.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinfeld fand diesen Antrag sehr passend, weil die übrigen Provinzen notorisch niedriger besteuert seien; dagegen stimmte er gegen das

Begehren der Einsichtgewährung in den Staatshaushalt, weil selbes erfolglos bleiben würde; indem nur eine Reichsversammlung keineswegs aber ein Provinzial-Landtag von diesen Behelfen passend Gebrauch machen könne.

Hr. Jos. Claudius Pittoni v. Dannenfeld erwiderte hierauf, es werde eine lithographirte Übersicht über alle Zweige der Staatseinnahmen und Ausgaben jährlich allen Landesgouverneuren und Hofräthen der Hofstellen mitgetheilt, und so glaube er, daß eine ähnliche Mittheilung an die Stände ohne Schwierigkeiten ebenfalls geschehen könne.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg lenkte die Aufmerksamkeit nun auf einen Umstand bei der Hausklassensteuer. Diese müße nemlich auch von dem bauerlichen Grundbesitzer hinsichtlich seines Wohngebäudes entrichtet werden, während er doch genöthiget sei, seinen Grund „mit dem Rücken zu besitzen“, und er, um seinen ohnehin besteuerten Grund bestellen zu können, darauf für sich und seine Dienstleute nothwendig ein Wohnhaus haben müße. Überdieß werde die Hausklassensteuer stäts im doppelten Betrage des Tariffes eingehoben. Als im [Jahr] 1820 das diesfällige Patent erschien, konnte nemlich die Hausklassensteuer für jenes Jahr nicht mehr ausgeschrieben werden, daher wurde sie im nächsten Jahre 1821 im zweifachen Betrage veranschlagt. Bei diesem doppelten Betrage blieb sie aber fortan, und drückt daher den Grundbesitzer doppelt ungerecht. Er meine demnach, man soll die Hausklassensteuer wieder auf den einfachen Betrag zurückführen, und den Ausfall dadurch decken, daß die Hauszinssteuer künftig auch ausser der Hauptstadt in den übrigen Städten und Märkten des Landes

61r

eingehoben wird.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinfeld bemerkte, dieß sei allerdings berücksichtigungswerth, jedoch dürfte hierüber, als über einen neuen Antrag, vorerst das Gutachten des ständ. Ausschusses einzuholen sein, welcher dann auch die erforderlichen Berechnungen vorbereiten könne.

Bei der hierauf erfolgten

Abstimmung

wurde einhellig die Steuerverwilligung ausgesprochen, und zu diesem Zwecke mit sehr großer Stimmenmehrheit die von Sr Excellenz Hrn. Landeshauptmann vorgeschlagene, den Antrag des Hrn. Grafen von Khünburg, modificirende Textirung gewählt; zugleich aber auch einhellig dem Antrage des Hrn. Heinrich Ritt. v. Kalchberg wegen allgemeiner, auch in den übrigen Provinzen des Kaiserreichs zu bewerkstelligender Einführung des neuen stabilen Catasters beigeplichtet.

Beschluß.

Es ist an S^e k. k. Majestät rücksichtlich des a. h. Steuerpostulates für das V. J. [= Verwaltungsjahr] 1848 die a. u. Landtags-Erklärung abzugeben: nachdem den Ständen des Herzogthumes Steiermark die allgemeinen Staatsbedürfnisse nicht bekannt seien,

so könnten dieselben nur im vollen Vertrauen auf die gleichaustheilende Gerechtigkeit S^r Majestät die von diesem Herzogthume postulirten Steuern im vollen Maße allergehorsamst verwilligen. Übrigens ist in diese auf dem üblichen Geschäfts-Wege vorzulegende Landtagserklärung die allerunterthänigste Bitte aufzunehmen, S^e Majestät wollen allergnädigst zu verfügen geruhen, daß die Arbeiten für den neuen stabilen Cataster auch in den übrigen Provinzen des Kaiserreiches schleunigst beendigt, und demnach der neue Cataster so bald als möglich auch in eben diesen hierin noch rückständigen Ländern eingeführt werde, damit die in der Steuerquote noch immer überbürdete Steiermark bald im gerechten Verhältniße erleichtert werde.

61v

2.) einen st. st. Ausschußbericht vom 16. August 1847 N. 6224 über die hinsichtlich der hohen Landtagsbeschlüsse vom 21. 22. 23. und 24. April 1847 getroffenen Verfügungen.

Erörterung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun bemerkte, es dürfte zur Beförderung der Geschäfte dienlich sein, dem Landschaftsagenten jedesmal eine Frist vorzuzeichnen, binnen welcher er dem st. Ausschusse anzuzeigen habe, daß er die ihm zugesendeten Landtagseingaben an S^e Majestät überreicht und ob er die a. h. Signatur erwirkt habe.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach erinnerte, es sei ad N^{um} 8.) beschlossen worden, für den Fall, wenn das k. k. Gubernium die Amtshandlung des Kreisamtes Gratz hinsichtlich der ständ. Privatmauthbefreiung zu Weitersfeld nicht aufzuheben geneigt sei, diesfalls höheren Ortes Beschwerde zu führen. Er glaube daher, der st. Ausschuß dürfte zu beauftragen sein, diesen Gegenstand nöthigen Falls in angemessener Zeit beim k. k. Gubernium wieder in Erinnerung zu bringen, und das Ergebnis dem nächsten Landtage anzuzeigen.

Zugleich wünsche er, daß eine größere Anzahl von Copien der Landtags-Geschäftsregeln zur Einsichtnahme vorgelegt werden möge.

Abstimmung.

Diesen Anträgen wurde allgemein beigestimmt.

Beschluß.

Der ständ. Ausschuß ist in Gemäßheit der obigen Anträge zu beauftragen.

3.) einen vom steierm. ständ. Ausschusse unterm 27. Mai 1847 N. 4268 vorgelegten Antrag des st. st. Ausschussesrates Herrn Karl Grafen v. Gleispach wegen Verwendung von Stenographen zur Aufzeichnung der Landtagsverhandlungen; welchen Antrag der

62r

ständ. Ausschuß zur Erzielung einer größeren Genauigkeit des Landtagsprotocollles mit dem Beisatze für zweckmäßig erklärt, daß zur stenographischen Aufzeichnung der

Votirung nur bereits ständische Bedienstete verwendet werden sollen, und die eigentliche Zusammenstellung des Protocolles auch künftig durch einen ständ. Secretär zu geschehen habe.

Erörterung.

S^e Excellenz Hr. Vincenz Gf. v. Szapary äußerten sich wörtlich folgendermassen: Ich sehe die Nothwendigkeit, Stenographen den Landtags-Verhandlungen beizuziehen nicht ein. Ich habe die Ehre, mit einer kurzen Unterbrechung schon 28 Jahre ständ. Ausschußrath zu sein, und habe gewiß 50 Landtags-Protocolls-Revisionen beigezogen; aber ich kann Sie versichern, meine Herren, daß nie eine wesentliche Bemänglung der Auffassung der Landtags-Debatten oder der Textirung der Landtags-Beschlüsse statt gefunden habe, was der ständ. Ausschuß Ihrer klugen wohlüberdachten Wahl von dem Fache gewachsenen verständigen und anerkannt rechtlichen Männern zu ständ. Secretären zu danken hat, deren sich der ständ. Ausschuß von jeher und so auch nun in den Anwesenden zu erfreuen hatte und hat.

Da nun unsere Herren Secretäre das volle Vertrauen verdienen und besitzen; und da die Veröffentlichung der Landtags-Debatten weder in der Provinz, noch in unserem Kaiserreiche, am allerwenigsten aber im Auslande statt fand; so sehe ich, – wie gesagt – die Nothwendigkeit der Beiziehung von Stenographen zu den Landtags-Verhandlungen nicht ein. Zudem steht ja jedem Hrn. Landstande frei, wenn selber mit dem Landtags-Beschlüsse nicht einverstanden ist, sein votum separatum schriftlich abzugeben, welches dann dem Landtagsprotocolle beigelegt wird.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann machten noch aufmerksam, daß die Stenographie jedes gesprochene Wort festhalte, Manchem aber entschlüpfe im Eifer der Discussion ein Wort, welches er kurz darauf nicht mehr gesprochen haben möchte. Das gesprochene

62v

Wort verhalle, nicht so das durch die Schrift gefeßelte; und so sei es schon oft geschehen, daß wegen einer übereilten Äußerung in der Folge Streitigkeiten ja selbst Duelle entstanden seien.

Hr. Franz Ritt. v. Griendl äußerte, auch er könne sich mit der Beiziehung von Stenographen nicht einverstanden erklären, ausser wenn dazu nur höhere ständ. Beamten verwendet würden, welche die Debatten gehörig aufzufassen verstünden.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrun äußerte, er habe die Ehre gehabt, durch 19 Jahre 1^{ster} ständ. Secretär zu sein, und habe sehr viele Landtagsprotocolle, wie er sich schmeichle, zur Zufriedenheit formirt; allein damals seien der Landtagsgegenstände meistens nur wenige gewesen, die Landtage hätten gewöhnlich nur Einen Tag gedauert, und es habe sich bei selben keine so rege Theilnahme gezeigt wie dermalen. Und so müße er bekennen, daß er unter den dermaligen Verhältnissen sich nicht mehr zutraue, ohne Zuziehung von Stenographen ein vollkommen entsprechendes Landtagsprotocoll zu verfaßen. Er sehe daher die beantragte Einrichtung für zweckmäßig an.

Von anderen Seiten wurde bemerkt, daß wenn nur ständ. Bedienstete, welche ohnehin im Eide der Hrn. Stände stehen, als Stenographen verwendet werden, jede Besorgniß von Mißbrauch der stenographirten Blätter wegfallt, zumal sie ohnedieß an den protocoll [!] führenden st. Secretär übergeben werden müßten, und diese Blätter nach der Revision des Landtagsprotocolls nöthigen Falls sogar vernichtet werden könnten, wie dieß mit den Wahlzetteln ohnehin zu geschehen pflege.

Abstimmung.

Der Ansicht Sr Excellenz des Hrn. Vincenz Gf. v Szápáry, daß die Verwendung von Stenographen bei den Landtagsversammlungen nicht nothwendig sei, schlossen sich

63r

noch acht Hrn. Landstände an, alle übrigen Hrn. Landtagsmitglieder stimmten aber dem vom st. Ausschube unterstützten Antrage des Hrn. Karl Gfn. v. Gleispach vollkommen bei.

Beschluß

Der vom Hrn. Karl Gfn. v. Gleispach gestellte und vom ständ. Ausschube unterstützte Antrag wegen Verwendung von Stenographen zur Aufzeichnung der Landtagsverhandlungen wird unter den vom ständ. Ausschube beigefügten Modalitäten genehmigt, und es ist demnach Letzterer zu beauftragen, das Erforderliche zu veranlassen, damit beim nächsten Landtage der Schnellschreibekunst kundige ständ. Individuen zur Verwendung bereit seien.

4.) ein vom st. Ausschube unterm 10^{ten} Juni 1847 Z. 4355 vorgelegtes kk. Gubernial Intimat vom 25. Mai d. J. N^o 11.462 mit der Mittheilung des a. h. Patents betreffend die Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien, zu deren Mitgliedern auch zwei Individuen aus der Provinz Steiermark, nemlich der k. k. Universitäts Profefor Albert v. Muchar und der ständ. Joanneums-Profefor D^{or} Franz Unger ernannt worden sind.

Abstimmung und Beschluß.

Gereicht zur erfreulichen Nachricht und wird zu den Acten gelegt.

5.) ein vom ständischen Ausschube unterm 24. Juni 1847 N^o 4626 vorgelegtes k. k. Gubernial Intimat dd^o 9. n. M. Z. 12.436 mit Bekanntgabe des a. h. Wohlgefallens für die bereitwillige Übernahme des Steuerpostulates für das Verw. Jahr 1847 und dem Beyfügen, daß über die Bitte der Stände um Ueberkommung der Acten des stabilen Catasters zur eigenen Besorgung der diesfälligen Geschäfte die a. h. Entschließung abzuwarten sei.

Erörterung:

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky bemerkte, im vorigen Jahre sei die erwähnte Bitte nur bei Gelegenheit der Landtagserklärung

63v

über das a. h. Postulat ausgesprochen worden; bei der Wichtigkeit des Gegenstandes glaube er aber, daß eine abgesonderte a. u. Vorstellung unmittelbar an S^c k. k. Majestät zu überreichen, und darin die bereits früher geltend gemachten Gründe neuerlich zusammen zu fassen sein dürften.

Abstimmung.

Vier Hrn. Votanten erachteten, einstweilen die weitere höhere Eröffnung abwarten zu sollen; alle übrigen Landtagsmitglieder erklärten sich aber mit dem Antrage des Hrn. Joseph Gf. v. Kottulinsky einverstanden.

Beschluß.

Es ist an S^c k. k. Majestät eine a. u. Vorstellung mit der Bitte unmittelbar zu überreichen, Allerhöchstdieselben mögen a. g. zu befehlen geruhen, daß die Acten, Mappen u. s. w. des neuen stabilen Catasters den St. Stks. zur verfassungsmäßig eigenen Besorgung der diesfälligen Geschäfte nunmehr ehestens übergeben werden.

6.) ein vom ständischen Ausschube unterm 9. Juli 1847 Z. 5101 vorgelegter Antrag des st. st. Verordneten Hn. Joseph Gfn. v. Kottulinsky vom 24. Juni d. J. hinsichtlich einiger Modificationen bei der Vertheilung der st. st. Pferdeprämien, welche dermalen dem Zwecke nicht entsprechen.

Erörterung.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld äußerte, er glaube nicht, daß bei der ganzen Lage der Dinge durch ledigliche Modificirung der Instructionen für die Prämienvertheilung ein wesentlicher Nutzen für die Pferdezucht in Steiermark erzielt werden könne; vielmehr lehre die nun schon vieljährige Erfahrung, daß alle ähnlichen Prämien, sowol für die Zucht der Pferde als für jene des Hornviehes oder der Bienen keinen thatsächlichen Nutzen für das allgemeine gewähren; er meine daher, es dürfte

64r

das Beste sein, alle diese ständ. Prämien gänzlich aufzugeben, und daher in dieser Beziehung ein Gutachten vom ständ. Ausschube abzufordern, denselben aber gleichzeitig zu beauftragen, für den Fall, wenn die Auflösung dieser Preise geschehe, einen Antrag zu erstatten, wie die dadurch erübrigte Geldsumme auf eine andere Weise für das Land nützlich verwendet werden könne.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach unterstützte diesen Antrag mit seiner Erfahrung, daß bei vielen Honviehzuchts-Prämienvertheilungen nur 1 oder 2 Kühe vorgeführt worden seien, so daß der namhafte Kostenaufwand von circa 4000 fl offenbar in keinem Verhältnisse zu dem auf diese Weise gestifteten Nutzen stehe, zumal ein namhafter Antheil lediglich durch Reiseparticularien der politischen Herren Commsissäre in Anspruch genommen werde.

Hr. Adrian Gf. Desenffans d'Avernas entgegnete jedoch, er hoffe doch, daß diese Prämien Nutzen schaffen könnten, wenn nur eine zweckmäßigere Vertheilungsart eingeführt würde.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann schlugen hierauf vor, den st. Ausschuß zur Äußerung zu beauftragen, ob er zur Vertheilung der ständ. Prämien für Pferde- Hornvieh- und Bienenzucht zweckmäßigere Modalitäten zu beantragen vermöge, oder ob dieselben gänzlich aufzulassen und wie in diesem Falle die ersparte Geldsumme auf eine andere Weise gemeinnützig zu verwenden sein dürfte.

Abstimmung und Beschluß.

Einhellig nach dem von S^r Excellenz Hrn. Landeshauptmann so eben gemachten Vorschlage, und ist sonach der st. Ausschuß zu beauftragen.

7.) ein Antrag des steierm. ständ. Ausschusses dd^o 22. Juli 1847 Z. 2150 auf Ablehnung der Errichtung von nur fünf Kreiskriminalgerichten statt der dermaligen Landgerichte, und dagegen auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei der Strafrechtspflege,

64v

so wie einer bewaffneten Landwache zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit.

Erörterung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun war der Ansicht, der ständ. Antrag soll alternativ lauten, daß für den Fall, wenn landesfürstliche Criminalgerichte mit mündlichen und öffentlichen Verfahren nicht eingeführt würden, doch die von den Ständen hinsichtlich der fünf magistratischen Kreisgerichte gemachten Bemerkungen gewürdigt werden möchten.

Hr. Leopold Graf von Königsacker erinnerte, die Patrimonialgerichtsbarkeit sei gewesen und sei noch ein landesfürstliches Lehen; es sei daher wohl zu überlegen, ob dieses Lehen auf immer heimzusagen sei oder nicht. Dermalen sei selbes freilich nicht mehr, – wie es ehemals war, – gewinnbringend; allein es sei doch denkbar, daß die Gerichtspflege einst wieder einen Ertrag abwerfe. Er wünsche daher, daß ständ. Bannrichter eingeführt werden möchten, zu welchen vom Appellationsgerichte approbirte Männer zu wählen wären.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, nach seiner Anschauung handle es sich darum, 1.) ob die alten Patrimonial-Gerichte zu bleiben hätten, 2.) ob magistratische Criminalgerichte in den 5 Kreisstädten, oder 3.) ob landesfürstliche Criminalgerichte mit öffentlichem und mündlichem Verfahren einzuführen seien. Es sei vor einigen Jahren auch schon über eine neue Bezirkseintheilung verhandelt worden, aber alle diesfälligen Anträge seien am Ende an der Frage gescheitert, wie die diesfälligen Kosten zu decken wären. So glaube er, werde es auch in der vorliegenden Angelegenheit ergehen. Wenn die dermaligen Patrimonial-Gerichte die Kosten der fünf neuen magistratischen Kreisgerichte tragen sollten, so würde gewiß jede Herrschaft ihr

Landgericht selbst behalten; denn durch die neue Einrichtung würde sie an den Ätzungs- und Schubkosten wenig ersparen, und noch überdieß ihr Tangens an die 5 Magistrate zu zahlen haben. – Landesfürstliche Criminalgerichte mit Mündlichkeit und

65r

Öffentlichkeit des Verfahrens dürften wohl zweckmäßig sein, und es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn das Staatsærar die Kosten derselben bestreiten wolle, was aber zu bezweifeln sei. Daher glaube er, es dürften lediglich die 5 magistratlichen Kreis-Criminalgerichte abzulehnen, und die alte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Wirksamkeit zu belassen sein.

Hr. Wilhelm Freihr. v. Walterskirchen entgegnete, die Stände müßten in ihrer Stellung nur das rathen, was sie als das Beste erkennen, die erste Frage sei daher die, welches das beste Gerichtsverfahren sei, und wie die beste Fürsorge getroffen werden könne, daß der Angeklagte gegen jede Willkührhandlung sichergestellt, und über ihn ein gerechtes Urtheil gefällt werde. Die Geldfrage hingegen sei die Letzte.

Hr. Beno Abt zu Admont erwiderte, die Geldfrage sei keineswegs die Letzte; denn wer den Zweck wolle, müsse sich auch nach den Mitteln, ihn zu erreichen, umsehen. Wenn die Patrimonial-Criminalgerichte die Mittel hätten, so würden auch sie leisten, was gefordert wird. Nützlicher für das Land würde jedenfalls die Einführung einer allgemeinen Sicherheitswache, sowie die Errichtung von Arbeitshäusern sein, damit das herumschleichende Gesindel aufgegriffen, und auch zur Arbeit angehalten werden könne. Er sei daher gegen die Einführung der von den k. k. Kreisämtern angetragenen Kreiscriminal Gerichte, jedoch sei er nicht dawider, daß man den a. h. Landesfürsten um die Creirung l. f. Gerichte mit öff. und mündl. Verfahren zu bitten, vorausgesetzt, daß auch die Kosten vom Staatsschatze getragen werden.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg erinnerte, im J. 1828 sei die a. h. Entschließung erfloßen, daß 1.) in der Hauptstadt Graz das Criminalspruchgericht zu bestehen habe, und daß 2.) eine vom k. k. Gubernium und ständ. Repräsentanten zusammen gesetzte Commission die Mängel der dormaligen Strafrechtspflege zu prüfen, und ihre Anträge zur Abhilfe derselben zu erstatten habe. Diese

65v

Commission sei aber leider gar nicht zusammen gesetzt worden. Das k. k. Gubernium habe schon früher wahrgenommen, daß die erforderlichen Kosten den größten Anstand herbei führen würden, und es hat daher schon damals die Ermittlung eines Fondes gewünscht, und die Stände haben dasselbe um die Mittheilung seiner diesfälligen Anträge ersucht. Es dürfte daher am gerathensten sein, nun vorerst die Durchführung der besprochenen Commission zu verlangen. Übrigens spreche er sich ebenfalls für das Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens aus, glaube aber daß die Patrimonial-Landgerichte aufrecht zu halten, ihnen aber die Ätzungskosten für die Verhafteten zu vergüten seien.

Hr. Deputirter Fünk äußerte, er glaube auch, daß die echtgermanische Institution des öfftl. und mündl. Verfahrens große Vorzüge habe, jedoch setze selbes ein neues Strafgesetz voraus.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld bemerkte, eine Ständeversammlung könne sich nur über allgemeine Principien aussprechen, das Detail eines ganzen Systems für die Strafrechtspflege auszuarbeiten sei aber nicht ihre Sache sondern vielmehr eine Aufgabe für Gelehrte des Faches; die wesentlichen Vorzüge des öffentl. und mündl. Gerichtsverfahrens seien aber dermalen in ganz Europa schon so allgemein anerkannt, daß es in nicht ferner Zukunft gewiß in allen civilisirten Ländern eingeführt sein wird. Jede Zwischenmaßregel, welche man einstweilen ergreifen wolle, könne daher nur dazu dienen, das nothwendig kommende Bessere zu verzögern. Er meine daher, man soll ständischerseits gegen die Errichtung der 5 magistratl. Kreis-Criminalgerichte protestiren, und einstweilen sich nur für die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens aussprechen.

Hr. Wilh. Freih. v. Walterskirchen macht darauf aufmerksam, daß im öster. Civilrechtsverfahren bereits rücksichtlich

66r

mehrerer Punkte, nahmentlich bei allen Rechtsstreiten über eine Summe von nicht mehr als 200 fl C. M. das mündliche Verfahren vorgeschrieben oder mindestens zugelassen ist.

Hr. Franz Ritt. v. Griendl war der Ansicht, die Regierung habe bei der beabsichtigten Regulirung der Strafrechtspflege einen doppelten Zweck, nemlich 1.) jenen, letztere zu verbessern, und 2.) jenen, den Patrimonial-Gerichtsherrschaften ihre diesfällige Last zu erleichtern. Er stimme daher fünf [richtig: für] die fünf Kreis-Criminalgerichte, welche in nöthigen Falls auch vermehrt, und bei welchen in der Folge auch das öfftl. u. mündl. Verfahren eingeführt werden könnte.

Hr. Verordneter Jaut äußerte, auch er stimme für die allgemeine Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei der Strafrechtspflege, jedoch glaube er, daß bis zur weit hinaus gedehnten Verwirklichung der diesfälligen Maßregel schon zur zwischenzeitigen Administration der Criminal-Geschäfte die politischerseits projectirten Criminal-Kreisgerichte anwendbarer seien, als die dermaligen Landgerichte; weil aus jenen weit leichter der Übergang zur Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens stattfinden könne, als aus Letzteren.

Abstimmung.

Die Hrn. Äbte von St. Lamprecht und Admont stimmten für die Beibehaltung der Patrimonial-Landgerichte.

Mit Hrn. Ritt. v. Griendl stimmten noch Hr. Christian Edl. Hr. v. Lierwald und Hr. Deputirter Turnes für die beantragten fünf oder auch mehrere Kreiscriminalgerichte jedoch mit künftiger Zuläßigkeit des öffentl. und mündlichen Verfahrens. Diesen schloß sich zunächst auch Hr. Pittoni v. Dannenfeld an, welcher für 5 Kreisgerichte jedoch mit öffentl. und mündlichen Verfahren stimmte.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun stimmte für öffentl. und mündl. Verfahren jedoch mit dem Beisatze, daß wenn dieses nicht stattfände, die Bemerkungen der Stände hinsichtlich der 5 Kreisgerichte berücksichtigt

66v

werden möchten.

Alle übrigen 39 Hrn. Landtagsmitglieder stimmten gegen die Errichtung der 5 magistratlichen Kreisgerichte und dagegen für das Ansuchen um die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten hierauf, es sei noch die Einführung einer bewaffneten Landwache zu erörtern, und es möchten daher jene Herren, welche etwas darauf Bezügliches zu bemerken hätten, sich vorläufig darüber aussprechen.

Hr. Deputirter Pommer äußerte nun, der Nutzen einer allgemeinen Landwache könne nicht verkannt werden; wenn selbe aber eingeführt werde, so sei eine gleichzeitige Verbeßerung der Schubordnung unerläßlich. Dermalen schreibe selbe nemlich vor, daß die Aufgreifungs-Behörde den etwa kleiderlosen Schübling auf ihre Kosten zu bekleiden habe. Wenn nun die Landwache in ihrem Geschäfte eifrig sei, so würden die Schubkosten sich bis in das ungeheuere vermehren. Es sei daher nothwendig, daß diese Bekleidungskosten der Zuständigkeits-Behörde zugewiesen werden, was dann gewiß zur Folge haben werde, daß die Aufgreifung der Vaganten genauer vollzogen werden würde.

Von mehreren Seiten wurde nun bemerkt, daß im ständ. Ausschußberichte ohnehin auf eine Revision der Schubordnung hingewiesen werde, indem selbe mehrfach Unzukömmlichkeiten enthalte.

Bei der sofort erfolgten

Abstimmung

erklärte sich die Landtagsversammlung einhellig für die Einführung einer bewaffneten Landwache und eine gleichzeitige Revision der Schubordnung.

Beschluß.

Es wird mit sehr großer Stimmenmehr

67r

heit beschlossen, den vom kk Gubernium an die Stände gelangten Antrag der k. k. Kreisämter auf die Errichtung von fünf magistratlichen Kreis-Kriminalgerichten wegen der hiebei bemerkten Mängel und Anstände abzulehnen, dagegen aber S^r k. k. Majestät nach dem Vorschlage des ständ. Ausschusses unmittelbar die ehrfurchtsvolle Bitte vorzulegen, Allerhöchstdieselben wollen von einer mit Zuziehung von ständ. Mitgliedern zusammengesetzten Commission einen auf das echtdeutsche Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Gesetzesentwurf über die Strafgerichts-

pflüge in Steiermark ausarbeiten, und selben den treuehorsammsten Ständen zur verfaßungsmäßigen Begutachtung allergnädigst zufertigen zu lassen geruhen.

Endlich wurde einhellig beschlossen, sowol die Einführung einer allgemeinen bewaffneten Landwache, als auch die Revision und übereinstimmende Abänderung der dormaligen Schubordnung gleichzeitig zu beantragen; den von dem Hochw. Hrn. Beno Abten v. Admont gemachten Antrag auf Errichtung von Arbeitshäusern auf dem Lande aber dem st. Ausschusse zur Begutachtung zuzuweisen.

Nach der Beendigung der Verhandlungen über diesen Gegenstand hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Landtagssitzung für diesen Tag um 3 ½ Uhr Nachmittags auf, und forderten die Herren Landtagsmitglieder auf, sich morgen um 9 Uhr früh zur Fortsetzung der Verhandlungen wieder im Landtagssaale einzufinden.

67v

Landtagssitzung vom 27. August 1847

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptman

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat

Beno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY

Joseph Graf von STUBENBERG

Alfred Graf DES ENFFANS D' AVERNAS

Heinrich Graf DES ENFFANS D' AVERNAS

Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat

Karl Graf von STÜRGGH

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Heinrich Graf von BRANDIS

Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat

Joseph Freiherr von KELLERSPERG

Joseph Graf von KOTTULINSKY d. J., Verordneter

Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Wilhelm Freiherr von WALTERSKRICHEN

Joseph Freiherr von TINTI

Otto Freiherr von ZIERNFELD

Ritterstand:

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Albert BOSET von TRAUTENBURG

Ferdinand von THINNFELD, Verordneter

Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Christian von LÜRWALD
Johann von PISTOR, Ausschussrat
August von FRANCK
Wilhelm von LEITNER
Heinrich von KALCHBERG
Joseph von LEITNER
Dominik von FRIEB

68r

Franz von LENDENFELD
Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Jacob TURNES, Judenburger Kreis
Jacob FINK, Judenburger Kreis
Franz POMMER, Brucker Kreis
Joseph GUGGITZ, Grazer Kreis
Vinzenz HERMANN, Grazer Kreis
Dr. Ignaz HERNA, Marburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Marburger Kreis
Caspar Eduard KRALL, Cillier Kreis

Es waren somit an diesem Tage 45 Landtagsmitglieder versammelt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten nach 9 Uhr früh die Sitzung, indem Hochdieselben weiters zum Vortrage brachten:

8.) Einen Bericht des st. ständ. Ausschusses vom 22. Juli 1847 Z. 5470 mit der Anzeige, den Ankauf einer Wiese, eines Ackers und eines Waldes für das ständ. Tobelbad eingeleitet zu haben, deren Kaufpreis sich im Ganzen auf 3.013 fl 45 kr C. M. belauft.

Abstimmung.

Der eingeleitete Kauf dieser für die ständ. Curanstalt sehr nothwendigen Grundparcellen wird einhellig genehmigt, und Hr. Joseph Graf v. Kottulinsky spricht im Nahmen der Versammlung den gebührenden Dank aus, daß S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die besprochene Wiese wegen Gefahr an Verzug sogleich an sich kaufte, um selbe nicht in fremde Hände kommen zu lassen, und daß Hochdieselben nun diese Wiese um den nemlichen Preis den Ständen zum Kaufe anbiethen; durch welchen Vorgang dieselben Zeit gewannen, zu deren Erwerb die höhere Genehmigung erwirken zu können.

Beschluß.

Die Einleitung der oben erwähnten Ankäufe wird nachträglich genehmigt, und ist der st. Ausschuß hievon zu verständigen.

9.) ein vom steierm. ständ. Ausschusse unterm 29. Juli 1847 Z. 4978 vorgelegtes kk. Gubernial-Intimat dd^o 18. Juni 1847 Z. 13.170 mit der Bekanntgabe der a. h. EntschlieÙung vom 5. Juni d. J., vermög welcher der Landtagsvorstellung vom 20. April 1841 in Betreff der Veränderungsgebühren von den sogenannten Drittelgründen keine Folge gegeben wurde.

Erörterung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun äußerte, bei dem [recte: den] gerechten Ansprüche[n], welche die obersteierm. Herrschaften in dieser Beziehung hätten, und bei dem großen Nachtheil, welcher ihnen dermalen zugehe, könne er nicht umhin, zu beantragen, daß man a. h. Orts eine wiederholte Vorstellung überreichen soll, jedoch mit einem veränderten und den bestehenden Gesetzen mehr einsprechenden Petikum. Man soll nemlich bitten, daß das Josephinische Patent vom J. 1787 vollständig aufrecht erhalten, und bei dem Umstande, da damals nur Conv. Münze cursirte, die Veränderungs-Gebühr in Conv. Münze entrichtet werde.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht bedauerte diese Entscheidung, welche für die obersteier. Herrschaften wirklich hart erscheine, es zeige sich nemlich jährlich deutlicher, daß die Dominien in dieser Beziehung entsetzlich gekränkt sind, da die Auslagen jährlich zunehmen, die Einnahmen aber sich ganz ad Minimum vermindern. Es seien Fälle vorgekommen, daß die Veränderungsgebühr von Drittelgründen bis auf 4 fl C. M. herabgesunken sei, wo die Herrschaft von Rechtswegen ein Paar Hundert Gulden zu fordern gehabt hätte. Eine neue Majestätsvorstellung sei daher allerdings nothwendig, jedoch wolle auch er von dem Begehren

eines 10%gen Laudemiums abgehen, um so billiger aber sei gewiß jenes, um die Gestattung des Bezuges eines Drittels des alten Schätzungswerthes in der Valute der Zeit, wo das Josephinische Patent erschien, und zwar um so billiger, als die Realitäten täglich noch steigen, und der Drittelbezug ursprünglich eine veränderliche Gebühr war, die also nach dem heutigen Realitätenwerthe sehr beträchtlich sein würde.

Auch Hr. Beno Abt zu Admont äußerte, er fühle sich durch diese Entscheidung tief gekränkt, und finde sie ungerecht. Bereits bei den früheren Landtagsverhandlungen habe er erwähnt, daß viele Fälle vorliegen, wo die Herrschaft durch das 10%ge Laudemium weniger bekomme, als wenn sie das alte Drittel in Conv. Münze bezogen hätte, wie dieß namentlich bei Admontbichel vorgekommen sei. Er stimme daher dem Hrn. Abten zu St. Lambrecht bei, nur bitte er, daß der Entwurf der Majestätsvorstellung

ihm und überhaupt den Betheiligten zur Voreinsicht mitgetheilt werde, weil sie vielleicht hie und da noch neue Gründe oder Behelfe beizufügen haben könnten.

Hr. Deputirter Turnes entgegnete, das a. h. Finanzpatent habe alle Klassen der Staatsangehörigen getroffen, er sehe daher nicht, wie man in Rücksicht auf die Drittel-Herrschaften eine Ausnahme machen könne. Der unterthänige Grundbesitzer sei ohnehin belastet genug, und die Regierung strebe nur dahin, die Grundlasten zu vermindern, eine Bitte auf Vermehrung derselben sei daher nicht an der Zeit. Viele Unterthanen hätten ihre Gründe in der Voraussetzung der dermaligen Giebigkeiten gekauft, wolle man nun letztere erhöhen, so würde man einen Eingriff in das Privateigenthum des Unterthans thun. Im Gegensatze hätten wieder viele Besitzer ihre Herrschaften erst seit 1787 gekauft, und daher gewußt, daß der Bezug von den Drittelgründen nicht höher

69v

sei. Er müsse daher im Nahmen des Bürgerstandes gegen eine Maßregel, welche auf eine Erhöhung dieses Bezuges abziele, protestiren.

Hr. Abt zu St. Lambrecht erwiderte, der dermalige Usus bestehe erst etwa seit 1827, und sei durch eine Particular-Entscheidung des Judenburger Kreisamtes in Betreff der Herrschaft Murau herbei geführt worden.

Hr. Abt zu Admont fügte bei, bei freien Verkäufen zeige es sich, daß die Drittelgebühr veränderlich und eigentlich ein Laudemium sei; eine Particularentscheidung könne auf selbe nicht gültig rückwirken.

Hr. Deputirter Turnes bemerkte hierauf, der Unterthan verlange den Schutz des Gesetzes, und jener Vortheil, welchen dieses ihm zusichert, müsse ihm auch bleiben. Wenn die Veränderlichkeit der Gebühr in einzelnen Fällen nachgewiesen werden könne, so werde auch die Particular-Entscheidung dafür ausfallen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun versetzte hierauf, nach seinem Antrage soll der Unterthan allerdings den ihm vom Gesetze eingeräumten Vortheil behalten; wo nemlich das Drittel mehr macht, als das 10%ge Laudemium, da soll nur Letzteres gefordert werden können; wo aber das alte Drittel weniger ist, als das 10%ge Laudemium, da soll jenes alte Drittel jedoch in der Valuta des Josephinischen Patentes d. i. in Conv. Münze bezahlt werden. Was das Finanzpatent anbelangt, so sei selbes allerdings ein allgemeiner Eingriff in das Privateigenthum gewesen, allein es stehe zu hoffen, daß dieser Eingriff allmählig ausgeglichen, und endlich alle Urbarialgaben in Conv. Münze werden entrichtet werden.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinfeld äußerte, er glaube, es dürfte am rätlichsten sein, diejenigen Herren Landstände

70r

und Herrschaftsbesitzer, welche den Gegenstand der Drittelgründe ursprünglich durch eine eigene Einlage in Anregung gebracht haben, von der a. h. Entscheidung zu

verständigen, und es ihnen zu überlassen, ob sie ein wiederholtes Ansuchen unmittelbar an S^e k. k. Majestät, oder wieder an die Ständeversammlung überreichen wollen, wo sie dann Gelegenheit hätten, etwa neu aufgefundene Behelfe oder Beweggründe beizufügen.

Hr. Alois Jaut äußerte, er halte die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit vielmehr für eine Partheisache, als für eine stricte Provincial-Angelegenheit, weil hiebei nur Ein Kreis Steiermarks und selbst in diesem nur einige Herrschaften unmittelbar interessirt seien. Es möge daher den Betheiligten überlaßen bleiben, ihre weiteren Schritte gegen diesen Regierungs-Ausspruch zu verfolgen. Indessen scheine ihm der Einspruch des bürgl. Deputirten Hrn. Turnes immerhin zur Erörterung und daher zur Aufnahme in das Landtagsprotocoll geeignet.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach entgegnete hierauf, es sei ganz irrig, daß der Landtag nicht berufen sei, die Rechte Einzelner zu vertreten, zumal in diesem Falle, wo es sich doch um die Interessen der Dominien eines ganzen Kreises und so vieler Landtagsmitglieder handle.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun machte bemerklich, daß eine Verwendung des Landtages für diese Sache höheren Ortes gewiß einen größeren Eindruck mache, als eine Einlage einzelner Privaten[!].

Abstimmung.

Für den Antrag des Hrn. Freihrn. v. Königsbrun erklärten sich 19; und für jenen des Hrn. Ritt. v. Thinfeld 21 Herren Votanten.

Beschluß.

Es wird durch Stimmenmehrheit beschlossen, die Herren Gesuchsteller von der eingelangten

70v

a. h. Entschließung in Kenntniß zu setzen, und es ihnen selbst zu überlassen, ob sie in dieser Angelegenheit eine neue Vorstellung unmittelbar an S^e k. k. Majestät überreichen, oder eine wiederholte Einlage an die steierm. Ständeversammlung vorlegen, und selbe mit etwa neu aufgefundenen Behelfen und Gründen noch mehr unterstützen wollen.

10.) Einen st. st. Ausschußbericht vom 29 Juli 1847 Z. 5720 mit Vorlage einer Einlage der st. st. Studiendirection über die Ursachen des geringen Fortganges der meisten Realschüler, und mit dem Antrage zur Hebung dieser Mängel und zur Verbesserung des deutschen Schulwesens überhaupt.

Erörterung.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky sagte, es sei nicht richtig, daß die Dorfschulen so mangelhaft eingerichtet seien, die jüngere Bevölkerung könne allerdings schreiben, nur verläugne macher diese Kenntniß, wenn er etwas unterfertigen soll. Die Anträge auf eine Reform des Schulwesens benötigten einen zu langen Geschäfts-Umzug, und der Umstand, daß die Schüler von St. Anna in Wien genüge leisten, zeige, daß auch bei

den dermaligen Einrichtungen der Normalschulen der gewünschte Zweck erzielt werden könne. Der Landtag möge sich daher nur darauf beschränken, die Anträge der Studiendirection höheren Orts nachdrücklich zu unterstützen.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht äußerte, nicht immer liege der Mangel an Fortschritten der Schüler in deren mangelhafter Vorbereitung; er habe 16 Jahre als Professor gedient, und jährlich die Erfahrung gemacht, daß oft mittelmäßige Schüler in den folgenden Jahren ausgezeichneten Fortgang gemacht haben. Vieles komme auf die Professoren selbst an, wenn sie sich zu den Schülern herablassen, so werden diese auch einen guten Fortgang machen; denn von der Art und Weise des Vortrages hänge am meisten ab, ob die Schüler etwas lernen.

Insbesondere müße er widersprechen, daß die Landschulen so schlecht seien, die meisten Schüler lernen Lesen, Schreiben und Rechnen

71r

in genügendem Maße. Wenn sie das Erlernte wieder vergessen, so sei daran nicht die Schule sondern der Mangel an Übung Schuld, welcher besonders beim Schreiben eintrete, weil die Hände der Landleute schon durch die schwere Arbeit ungenlenk werden.

Daß man die Professoren der Realschule als Prüfungscommissäre bei den Normalschulen verwende und ihnen einen Einfluß auf die Klassification der Normalschüler einräume, gehe wohl nicht an; dieß würde zu Collisionen mit den Normalschuldirectoren und dem Schulen-Oberaufseher führen. Er glaube aber, die Realschule könne unfähige Schüler dadurch von sich abhalten, wenn sie, wie es bei Gymnasien geschieht, 1.) Vorprüfungen mit den sich anmeldenden Schülern vornimmt, und 2.) nach 2 bis 3 Monathen, die später dennoch untauglich befundenen wieder in die Vorbereitungsschule zurückweist. Werden dann überdieß die Realschulprofessoren von der Direction oder, wenn selbe nicht Zeit findet, durch andere dem Fache gewachsene Männer häufig und zwar während ganzer Lehrstunden überwacht, und die Mängel zur Veranlassung der Abhilfe dem st. Ausschusse angezeigt, so werde man sich überzeugen, daß der gute Fortgang von dem Vortrage der Professoren abhänge. Er glaube daher, die Sache sei nicht weiter zu verfolgen, sondern dem st. Ausschusse in dem eben ausgesprochenen Sinne die weitere Weisung zu ertheilen.

Hr. Wilh. Freihr. v. Walterskirchen bedauerte sehr die Abwesenheit des Hrn. Studien-directors Abten zu Rein, welcher ohne Zweifel die Lehrweise der Realschul-Professoren sowie die Anträge der Direction zu vertreten in der Lage gewesen sein dürfte. Er glaube daher, man soll diesen Gegenstand einstweilen vertagen.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld sprach dasselbe Bedauern aus, fügte aber bei, er habe doch mehreren Prüfungen beigewohnt, und gesehen, daß nicht nur die Fragen der Professoren ganz passend und leicht faßlich gestellt waren, sondern auch daß mehrere Schüler wirklich ausgezeichnete Fortschritte gemacht hätten, was darauf schließen laße, daß bei jenen Schülern, wo dieß nicht der Fall war,

diese selbst und ihre mangelhafte Vorbildung, nicht aber die Realschul-Professoren die Schuld tragen. Diese Letzteren seien bei der Maße der vorgeschriebenen Gegenstände nicht in der Lage, viel zu wiederholen, sonst würden sie mit der Zeit nicht auslangen. Die Mitaufsicht höherer Lehrer bei den Prüfungen der ihnen zunächst stehenden Vorbereitungsschulen finde er jedenfalls zweckmäßig, und daher vorläufig genügend was Hr. Gf. v. Kottulinsky beantragt habe.

Hr. Abt zu St. Lambrecht entgegenete hierauf, mancher schüchternen Schüler bewähre sich bei der Prüfung schlecht, der beisitzende fremde Professor werde ihn daher auch schlecht classificirt wissen wollen; und doch könne der Schüler, wie ihn sein eigener Lehrer kennt, ein gut unterrichteter sein, und nur die Befangenheit ihm den Schein eines Unwissenden gegeben haben.

Hr. Verordneter Alois Jaut äußerte: Ich stimme im Allgemeinen zwar mit dem Antrage des Hrn. Verordneten Gfn. v. Kottulinsky, nach welchen die Einführung einer Controlle bei den Prüfungen der Normalschulen für jene Schüler die zur Realschule übertreten sehr wünschenswerth wäre.

Allein diesem habe ich noch beizufügen, daß eine Hauptursache der geringen Vorbereitung, welche sich bei den Realschülern offenbaret, zum Theil wohl in dem Lehrplane selbst gelegen ist, denn es ist mir mitgetheilt worden, daß an den drei politechnischen Instituten zu Wien, Prag und Triest – welche mit unserer Realschule viele Aehnlichkeit, und einen gleichen Zweck die Ausbildung der Gewerbtreibenden Bürgerklassen im Auge haben – nur Schüler nach dem zurückgelegten I^{ten} und II^{ten} Jahrgange der 4^{ten} Normalklasse aufgenommen werden, wogegen aber nach unsern [!] hohen Orts genehmigten Lehrplane schon Schüler mit der gut vollendeten 3^{ten} Normalclassen in die Realschule aufgenommen werden können. –

Da nun aber notorisch, der Uebergang aus der 3^{ten} Normal-Classen in unsere Realschule offenbar zu schnell vor sich gehet,

und die nachtheilige Wirkung dieser Präcipitirung sich gleich beim Antritt des I^{ten} Jahrgangs an den jugendlichen Realschülern augenfällig äußert, so glaube ich, es werde sehr ersprießlich sein, wenn nebst der Einführung der sogenannten bereits vom Hoch-würdigen Herrn Prälaten von St. Lambrecht proponirten – und auch schon vom Studiendirectorate vorgeschlagenen Vorprüfung, vorzugsweise darauf hingewirkt wird, daß in Zukunft nur Schüler nach der mit gutem Erfolge zurückgelegten 4^{ten} Normalschule oder nach vollendeter 3^{ten} Grammatikal-Classen in den I^{ten} Jahrgang der ständischen Realschule aufgenommen werden, wie solches schon ursprünglich in dem Entwurfe des vorgelegten Lehrplanes vor Errichtung der Realschule vom ständischen Studien-Directorate ausdrücklich aufgenommen, und jetzt vom ständischen Ausschusse, weil es hohen Orts wahrscheinlich zur Erleichterung des Eintrites bisher nicht genehmigt wurde, neuerlich angesucht worden ist. Ich glaube mich der beruhigenden

Hoffnung hingeben zu dürfen, daß hieraus die besten Folgen für den Fortgang unserer Realschüler entspringen werden.

Hr. Jos. Claud. Pittoni von Dannefeld bemerkte, die Masse der in der Realschule vorgetragenen Gegenstände sei zu groß, und die an die Schüler gestellten Anforderungen zu groß. Es sei allerdings wahr, daß einzelne Schüler Vorzügliches leisten, mit diesen beschäftigen sich dann auch die Professooren, die übrigen aber würden zurückgesetzt. Wenn diese dann geringe Fortschritte machten, so sei es dann offenbar die Schuld der Lehrer, weil diese sich mit ihnen zu wenig beschäftigt hätten. Die Knaben seien übrigens mit Lehrstunden und Übungen viel zu viel überhäuft; denn sie seien von 7 bis 1 Uhr Vormittags angestrengt, und auch Nachmittags in Anspruch genommen. Dabei müsse man bedenken, daß der größere Theil derselben nicht bestimmt seien, Gelehrte zu werden, sondern vielmehr nach Vollendung der Realschule in den Bürger- und Gewerbsstand zu treten. Am Joanneum allerdings könne man die Forderungen steigern, wenn aber die Realschul-Professooren dahin trachteten,

72v

die Realschüler schon auf so hohe Stufe der Ausbildung zu bringen, so überschritten sie offenbar ihre Aufgabe.

Hr. Deputirter Pommer wendete gegen den Vorschlag, die Prüfungen in der Normalschule durch Realschulprofessooren beaufsichtigen zu lassen, ein, daß dieß nicht allgemein ausführbar sein dürfte, indem auch in anderen Städten, wie Leoben, Marburg, Cilli u. s. w. ordentliche Normalschulen mit 4^{ten} Classen bestehen.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach fügte dem noch bei, daß die Prüfungen in der Real- und den Normalschulen wahrscheinlich gleichzeitig sein dürften.

Anderen Seiten wurde von Hn. Franz Ritt. v. Friedau auch zu bedenken gegeben, daß man bei der Normalschulprüfung noch nicht wisse, ob ein Schüler ganz austreten, oder ob er in die Realschule oder in ein Gymnasium übergehen wolle, und daß demnach eine Einflußnahme von Seite der Realschul-Professooren nicht immer gerechtfertigt sei.

Abstimmung:

Fünf Hrn. Votanten stimmten dafür, das vom ständ. Ausschusse bereits gemachte Einschreiten vom Landtage aus nachdrücklich zu unterstützen, und namentlich um die Gestattung der unter II. angeführten Abhilsmittel geradezu anzusuchen.

Sieben Hrn. Votanten wünschten nach dem Antrage des ständ. Ausschusses die Aufstellung einer ständ. Commission zur Ermittlung der Gebrechen der Dorfschulen und Verbeßerung des Unterrichtes auf dem Lande.

Die übrigen Hrn. Landtagsmitglieder schlossen sich der von Hrn. Joachim Abten zu St. Lambrecht ausgesprochenen Ansicht an.

Beschluß.

Mit Stimmenmehrheit wurde somit beschlossen, dem ständ. Ausschuß den Auftrag zu ertheilen, die st. st. Studiendirection anzuweisen, 1.) mit den sich für die Realschule meldenden Schülern eine Vorprüfung vorzunehmen, und die unfähigen abzuweisen; 2.) nach zwei bis drei Monathen abermals

73r

eine Aussonderung der später denoch als zu schwach befundenen Zöglinge zu bewirken; übrigens aber 3.) die Vorträge der Realschulprofessoren entweder selbst oder im Falle der Verhinderung durch andere dem Fache gewachsene Männer häufig und zwar während ganzer Lehrstunden zu überwachen, und die etwa bemerkten Mängel dem ständ. Ausschusse anzuzeigen, damit derselbe die geeigneten Abhilfsmittel ergreife.

11.) ein st. st. Ausschußbericht dd^o 5. d. M. Z. 5469 mit Vorlage eines Gesuches der st. st. Beamten vom 20. Juli 1847 um gnädige Bewilligung eines Wohnzins-Beitrages, welches mit der Bemerkung einbegleitet wird, der st. Ausschuß könne auf die Berücksichtigung desselben dermalen nicht antragen.

Erörterung:

Der ständ. Obereinnehmer Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun erklärte, er wolle zwar für seine Person auf einen Wohnzins-Beitrag verzichten, allein als Vorsteher einer großen Abtheilung der ständ. Beamten sehe er es als seine Pflicht an, für selbe das Wort zu nehmen. Ihm, als Vorsteher so vieler Kassebeamten komme es auch zu, sich um die inneren häuslichen Verhältnisse derselben zu bekümmern, indem selbe auf die Verlässlichkeit in der Amtirung den wesentlichsten Einfluß auszuüben geeignet seien. Daher genau unterrichtet von der Lage der ihm untergeordneten Beamten müße er hier der Wahrheit gemäß bestätigen, daß selbe in den meisten Fällen eine traurige sei. Die Gehalte seien seit der Reorganisirung der Stände, also seit 1791 in mehreren Cathegorien bis jetzt nicht verbeßert worden, und doch seien die Preise der Lebensmittel und namentlich der Wohnungen in diesen mehr als 50 Jahren bedeutend gestiegen. Wie schwer daher der Beamte bei seinem geringen Gehalte lebe, sei um so leichter zu ermessen, wenn man weiß, daß die Besoldungen sich nur von 300 bis 800 fl abstufen; indem nur einige wenige einen höheren Gehalt beziehen.

Man werde vielleicht einwenden, daß auch die Staatsbeamten keine Wohnzins-Beiträge

73v

beziehen, und daher zu zweifeln sei, ob ein diesfälliges Einschreiten einen Erfolg haben werde. Allein er glaube nicht, daß sich die Herren Stände für den Fall, wenn sie die Bitte für eine billige halten, durch diese Besorgnis abhalten lassen sollten, wenigstens zu thun, was sie als billig erkennen, möge der Erfolg was immer für einer sein.

Wenigstens würden die ständ. Beamten erfreut sein, daß ihre eigenen Herren und Vorgesetzten ihre traurige Lage gewürdigt haben, und sie würden sich schon dadurch zu noch innigerer Anhänglichkeit, und zu noch größerem Fleiße angeeifert fühlen. Auf die Bemerkung, daß es auch nicht passend sei, bei den ständ. Beamten durch ein weiteres Einschreiten Hoffnungen zu erregen, welche dann wahrscheinlich getäuscht werden würden, müße er erwidern, daß die ständ. Beamten die obwaltenden Verhältnisse und Schwierigkeiten ohnehin selbst ebenfalls kennen, daß sie sich daher nicht einer zu sicheren Hoffnung hingeben würden, daß es sie aber jedenfalls schmerzen würde, schon von den Herren Ständen gleichsam an der Schwelle abgewiesen zu werden. Übrigens seien die Verhältnisse der Staatsbeamten doch in mancher Beziehung andere als jene der ständ. Beamten, erstere nemlich hätten weitere Aussichten auf Avancement und auf die Versetzung in andere Provinzen, die ständ. Beamten dagegen hätten nur eine sehr beschränkte Laufbahn und seien an den Wohnort Grätz gebunden; zudem sei es nicht ganz richtig, daß die Staatsbeamten keine Quartiergelder bezögen; denn bei einigen Branchen derselben und namentlich bei den Militärbeamten, – welche ohnehin gut besoldet seien, – sei dieß allerdings der Fall, ja in einigen Städten, wie Wien und Triest, erfreuten sich sogar alle Staatsbeamten der Quartiersbeiträge.

Er erlaube sich daher zu beantragen, es möge der ständ. Ausschuß beauftragt werden, an die nächste hohe Ständeversammlung ein wohlbegründetes Gutachten zu erstatten, 1.) ob allen ständ. Beamten oder welchen aus ihnen Wohnzinsbeiträge zuzuweisen seien. 2.) welcher Maßstab

74r

zu deren einzelner Zuweisung anzuwenden sein dürfte, und 3.) auf welche Gesamtsumme sich das diesfällige Gelderforderniß belaufen würde.

Der ständ. Buchhalter Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg verwendete sich ebenfalls mit Lebhaftigkeit für die Gewährung der von den ständ. Beamten gestellten Bitte, und führte insbesondere an, wie lähmend die drückenden häuslichen Verhältnisse, namentlich der subalternen Beamten auf deren Dienstverhältnisse zurückwirken, und daß es bei der Fülle von Sorgen und Kümernüssen, welche ihr Herz beschweren, es ihnen nicht zu verargen sei, wenn ihr Geist häufig anderswo sei als am Amtstische. Es sei den ständ. Collegien hinlänglich bekannt, wie die Dürftigkeit der ständ. Beamten dieselben mit Bitten in allen zulässigen Formen, nemlich mit Bitten um Gnadengaben, Unterstützungen, Kurkostenbeiträgen u. dgl. fortwährend in Anspruch nehme. Er glaube daher, daß es unerläßlich sei, sich wenigstens für die Beamten der minderen Cathegorien zu interessiren, und er bitte die Hrn. Stände inständigst, den eben so allgemeinen als wohlgegründeten Ruf, daß die Hrn. Stände für ihre Diener stäts väterlich und großmüthig Sorge tragen, auch bei dieser Gelegenheit gnädigst bewähren zu wollen; da jedoch jeder Verzug für die Betheiligten schmerzlich sei, so erachte er, die hohe Ständeversammlung möge sich lediglich darüber, ob eine Zuweisung von Wohnzinsbeiträgen zu geschehen habe oder nicht, heute aussprechen, die weitere

Ausführung dieses Beschlusses aber dem ständ. Ausschusse überlassen, welcher mit den Verhältnissen ohnehin am besten vertraut sei.

Hr. Friedrich Freih. v. Waidmannsdorf bemerkte, da der ständ. Ausschuss seine Meinung gar nicht begründet habe, so möge man ihm das Geschäftsstück mit der Weisung zurückgeben, sich darüber bejahend oder verneinend jedenfalls aber motivirt zu äußern, und im Falle der Bejahung auch die näheren Modalitäten in Antrag zu bringen.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht erklärte sich für die Bewilligung von Quartiersbeiträgen, jedoch nur für Beamte

74v

von 500 fl Gehalt abwärts.

Abstimmung.

Die beiden zuletzt genannten Herren blieben bei ihren Ansichten.

Eilf Herren Votanten stimmten dem Antrage des ständisch. Ausschusses bei; Sieben und zwanzig aber erklärten sich für den Antrag des Hrn. Freihrn. v. Königsbrun.

Beschluß.

Mit großer Stimmenmehrheit wird beschlossen, den ständ. Ausschuss zu beauftragen, an die nächste hohe Ständeversammlung ein wohlbegründetes Gutachten zu erstatten, 1.) ob allen ständ. Beamten oder welchen aus ihnen Wohnzinsbeiträge zuzuweisen seien; 2.) welcher Maßstab zu deren einzelner Zuweisung anzuwenden sein dürfte, und 3.) auf welche Gesamtsumme sich das diesfällige Gelderforderniß belaufen würde.

12.) ein vom st. st. Ausschusse unterm 5. August d. J. Z. 5980 vorgelegtes k. k. Gubernial Intimat dd^o 4. April 1847 Z. 7794 über die a. h. Entschliebung vom 30. März d. J. hinsichtlich des ständ. Ansuchens um die Stempelbefreiung für die von den Bewerbern um st. st. Hornviehzuchts-Prämien beizubringenden Certificate, welche zwar nicht bewilligt wurde, wogegen jedoch die Erörterung der Frage anbefohlen wurde, ob diese Zeugnisse in ihrer bisherigen Gestalt für den Zweck, den sie haben unbedingt nöthig sind, und ob nicht auch auf anderem Wege die Überzeugung von der eigenen Zucht der vorgeführten Thiere verschafft werden könne.

Erörterung.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach bemerkte, die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und der ständ. Ausschuss brächten zwar in Antrag künftig jeden Landwirth auch ohne das erwähnte Zertificat an der Preisbewerbung Theil nehmen zu lassen, und selbes erst von dem, welchem der Preis zuerkannt wird, nachträglich zu verlangen, und ihm den Preis erst nach Beibringung desselben einzuhändigen; allein dieser Vorgang, welcher ohnedieß in einzelnen

75r

Fällen bereits stattgefunden habe, könne nicht als ein allgemeines Normale aufgestellt werden, weil er nur dann möglich ist, wenn die Gemeinderichter und der Bezirkscommissär des Prämianten bei der Prämiums-Vertheilungs-Commission anwesend sind, und das Certificat sogleich auszufertigen vermögen. Ist dieß nicht der Fall, so müße der Prämiant erst zur Bezirksherrschaft gehen, um das Eigenzuchts-Certificat zu beheben, und dann noch das Prämium, wie man sagt, mit langer Hand suchen; während auch der ständ. Commissär in solchen Fällen nicht wissen würde, was er mit dem Prämium anfangen, ob er es inzwischen selbst behalten, oder wohin er es abführen soll. Unter diesen Unzukömmlichkeiten gehe aber jedenfalls die Feierlichkeit der Vertheilung und mit ihr ein großer Theil der Anregung für die Landleute verloren. Er glaube daher, man solle unter den gegebenen Umständen antworten, daß man kein Auskunftsmittel in dieser Sache anzugeben wisse.

Hr. Heinrich Gf. v. Brandis meinte, das Prämium könne auf der Bewerbungsstation zuerkannt, und dann nach Vorlage des Certificates bei der nächsten landwirtschaftlichen Filialsitzung vertheilt werden, wie dieß bei den Bienenprämien zu geschehen pflege.

Hr. Deputirter Pommer erinnerte, da unter dem Landtagsartikel 6 bereits ein Beschluß hinsichtlich sämmtlicher ständ. Prämien gefaßt worden sei, so scheine ihm die Erörterung dieses einzelnen Gegenstandes von selbst wegzufallen.

Abstimmung.

Hr. Gf. v. Brandis hatte die obige besondere Meinung geäußert.

Fünf Hrn. Votanten erklärten sich für den Antrag des ständ. Ausschusses; alle übrigen Herren Landtagsmitglieder aber stimmten dem Vorschlage des Hrn. Carl Gfn. v. Gleispach bei.

Beschluß.

Es wird mit großer Stimmenmehrheit beschloßen, sich dahin zu erklären, daß man zum Ersatze der bisher üblichen Eigenzuchtsertificate eine andere Modalität, welche

75v

dem Zwecke vollkommen entsprechen würde, und als eine allgemeine Norm aufgestellt werden könnte, vorzuschlagen nicht in der Lage sei.

13.) einen st. st. Ausschlußbericht dd^o 5. Aug. 1847 N. 6475 mit dem Einrathen auf die Annahme des ständ. Commissions-Antrages hinsichtlich der Behandlung der Bezirksstraßen in Steiermark, und der Vertheilung der für deren Erbauung und Erhaltung sich ergebenden Kosten, welcher dahin geht, die Errichtung eines diesfälligen Provinzialfondes abzulehnen, weil hiebei die örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse zu sehr bei Seite gesetzt, die Kosten vermehrt, und die vom Unterthan oft leichter zu übernehmenden Naturalleistungen ganz beseitigt werden dürften; wogegen vorge-

schlagen wird, jene Bezirke, welche hinsichtlich ihrer Verbindungsstraßen ein gemeinsames Interesse haben, in Districte zu vereinigen, welche sowohl die Herstellung als auch die Erhaltung der in diesen Districten befindlichen Strassen auf gemeinschaftliche Kosten und auf folgende Weise zu besorgen hätten. Die Bezirksstrasse wären in drei Cathogorien zu theilen: 1.) in jene auf welchen k. k. Fahrposten gehen, und diese wären zu incammeriren; 2.) in jene, welche allgemeine und Handelsstraßen sind, die nicht bloß einige Bezirke, sondern ganze Kreise des Landes mit einander oder mit den Nachbarprovinzen verbinden, und bei diesen Straßenzügen soll den Districten durch Constructions- und Conservations – Mäuthe Hilfe geleistet werden, welche nach dem Kostenbetrage zu bemessen, bei Erhaltungsmäuthen aber nie höher als auf 1 kr CM. pr Pferd und Meile zu stellen wären. 3.) in jene, welche als eigentliche Bezirksstrassen nur zur Verbindung in einem oder mehreren Bezirken dienen, und deren Kosten lediglich von den Districten in der Art zu tragen wären, daß nach dem Theresianischen Steuersysteme 79% des ganzen Bedarfes nach dem Maßstabe der Grundhäuser- und Erwerbsteuer auf die Rusticalgründe umlegt, und 21% von den Dominien beigetragen werden.

Erörterung.

Hr. Ferdinand Edler Herr v. Thinnfeld äußerte, obwohl er selbst Mitglied der diesfälligen ständ. Commission gewesen, und mit dem ersten Theile des Commissionsantrages noch jetzt vollkommen einverstanden sei, so habe er in Beziehung auf die Concurrenz zu den Kosten bei längerem Nachdenken sich überzeugt,

76r

daß die diesfällige Manipulation, welche jährl. Präliminarien, deren Prüfung und höhere Genehmigung nöthig mache, sehr schwerfällig sei; daß der beantragte Maßstab doch der Billigkeit nicht ganz entspreche, und daß die Dominien auf diese Weise von jedem Einflusse auf diese Geschäfte, welche ihre Kasse doch so sehr in Anspruch nehmen, ganz entfernt werden.

Sein Antrag gehe demach dahin, die Dominien sollen von Grund und Boden so wie alle unterthänigen Insaßen gleiche Beiträge leisten, als Beitrag für ihre Urbarialbezüge aber sollen die concurrirenden Dominien ein gewisses Percent der ganzen Unkosten der neu herzustellenden oder zu erhaltenden Straße des Districtes, in welchem ihre Unterthanen sich befinden, beisteuern, welcher Beitrag nach dem Maßstabe der von den Unterthanen zu entrichtenden Grundsteuer zu repartiren wäre.

Bei dieser Voraussetzung müßten sie dann auch zu allen Verhandlungen über Districtsstraßen beigezogen, und auf ihre Einwendungen Bedacht genommen werden; sie hätten weiters den Vortheil, daß sie nur zu jenen Straßen, welche zunächst in ihrem Bereiche liegen, einen Beitrag zu leisten hätten; und endlich wäre dieser Concurrenzplan weit leichter ausführbar.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambercht äußerte, er sei überhaupt nicht für die Errichtung größerer Districte, indem jeder Bezirk das Seinige leichter überwachen könne, und es geschehen könne, daß ein Bezirk, welcher seine Straßen ohnehin gut hergestellt habe,

nun nach der Einbeziehung in einen größeren District in die Nothwendigkeit versetzt würde, einem bisher nachlässigen Bezirk zur Verbeßerung seiner verwahrlosten Straßen bedeutende Beiträge leisten zu müßen.

Hr. Beno Abt zu Admont erwiderte hierauf, dieß dürfte nur anfangs hie und da der Fall sein, in der Folge würde sich dieß aber ausgleichen und eine dergestalt erweiterte Concurrenz sehr wohlthätig sein. Indessen müße man so wichtige Anträge allerdings reiflich überlegen, und es wäre wünschenswerth, wenn ähnliche Vorschläge vorher lithographirt und den Landständen zugesendet würden.

76v

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky bemerkte, der Antrag des Hrn. Ferd. Edlen Hrn. v. Thinnfeld sei allerdings ein ganz neuer, und er beantrage daher denselben vorerst an den ständ. Ausschuß zur näheren Erörterung und Berichterstattung zu übergeben.

Der ständ. Verordnete Herr Alois Jaut äußerte sich auf folgende Weise: In Angelegenheit der Landes- und Bezirksstrassen in Steiermark glaube auch ich noch einige Bemerkungen vorbringen zu müssen, und wenn ich mich gleich in der Hauptsache mit dem Vortrage des Herrn Verordneten Edlen Herrn v. Thinnfeld vereinige, so muß ich jedoch in Bezug der Subrepartirung und Einzahlung der dießfälligen Lasten eine abweichende Meinung in Vortrag bringen.

Vor allen andern glaube ich einige nicht ganz ungegründete Bedenken gegen den im Comitté-Berichte aufgestellten Maßstab der Anwendung des Theresianischen Steuersystems – und der im Jahre 1818 statt gehaltenen Adaptirung dieses Systems mit circa 79% auf das Rustikale – und 21% auf das Dominicale – vorbringen, und selbst gegen die Belegung der Urbarial-Nutzung der Dominien nach dem vormaligen Bekenntniße – Einiges darstellen zu müßen.

Ich glaube daß das System der Theresianischen Besteuerung – sowie die Fatirung der Urbarial-Nutzung viel zu alt und zu sehr der Vorzeit angehörig ist, als daß man dieses vorlängst beseitigte und nicht mehr bestehende Steuersystem zum Maßstabe der neuen Bezirksstrassen-Bauten in Anwendung bringen könnte.

Nebst diesem alterthümlichen Character ist es jedoch noch überdieß bekannt, wie sehr die Rustikal und Dominikal-Beansagung – und auch die Fatirung der Urbarial-Nutzung zwischen den Obersteirerischen und Untersteirerischen Dominien und Unterthanen differirt, und wie verschiedenartige Resultate bei einem wenn gleich im Flächenraum und Geldertrage übrigens gleichen Besitzthume bei Handhabung dieses Systems, zum Vorschein kommen.

Ferners kömmt auch zu erwägen, daß jene Dominien, welche einst getreue mit dem Thatbestande übereinstimmende Fassionen überreichten, mit einem weit größeren Dividenden zu contribuiren hätten, als jene, welche es bei

der Fatirung ihrer Erträgnisse und Nutzungen minder genau genommen, und manche Objecte aus ihren Bekenntnissen mit oder ohne Vorsatz hinweg gelassen haben. Gesetzt endlich, aber nicht zugegeben, alle Dominien Steiermarks hätten zur Zeit der Theresianischen Rectifikation durchaus getreue und bewährt befundene ursprüngliche Faßionen eingelegt, hat dieser Stand seit dem Verlaufe beinahe eines Jahrhunderts nicht eine totale Veränderung und Umgestaltung erlitten, sind nicht viele Tausend Joche an Dominical-Mayergründen, Waldungen und sonstige Herrlichkeiten und Gerechtsamen von den Dominien verkauft, gegen Leistungen hindan gegeben, die Abschreibung der verkauften Objecte aber so wie die adequate Zuschreibung der bedungenen Geld- und Natural-Leistungen in der Landtafel und im ständischen Gülten-Cataster größtentheils unterblieben. – Ich selbst muß der Wahrheit getreu bekennen, daß ich 3 Dominien in dieser Provinz besaß, welche factisch eine Zahl von circa 600 mit Schirmbriefen versehene Dominikalisten auszuweisen haben, von denen nur 4 oder 5 Nummern im ständ. Gülten-Cataster eingetragen erscheinen.

Derlei Beispiele sind meiner vieljährigen Erfahrung gemäß – unzählige, und wie kann man bei so bemerkten Umständen wünschen, daß nach diesem Mißverhältnisse in der Rustikal und Dominkal-Beansagung, und in der notorischen Unevidenz der Urbarial-bezüge – die hierauf projectirte Veranschlagung der Strassenkosten – gerecht und billig sein soll. –

Wäre bei solchen Verhältnissen nicht ein neuerer den Zeit und Cultursverständnissen angemessener, für Obrigkeit und Unterthan gleich verständlicher Subrepartitions-Maßstab wünschenswerther? –

Dieser Maßstab glaube ich, wäre[n] die ausgemittelten Resultate und Erträgnisse des neuen stabilen Katasters von allen productiven Gründen, sowie die Häuser- und Erwerbsteuer-Quote, letztere darum, weil auch der Gewerbsmann aus einem guten Strassenzuge seinen lokalen Vortheil zieht.

Nachdem nun bekanntlich – Dominien und Unterthanen, Grund und Boden, dann Häuser und Gewerbe besitzen, so wären die richtig

gestellten neuesten Schuldigkeiten der Grund- Haus und Erwerbsteuer als Subrepartitions-Maßstab in Vorschreibung zu bringen, und hierauf die entfallenden einjährigen Bezirksstrassenkosten eines jeden Districtes nach dem für Dominien und Unterthanen ganz gleichmäßigen Dividenten zu vertheilen und einzubringen.

Der Umstand, daß sich in der Provinz Steiermark einige wenige Dominien finden dürften, welche fast gar keinen Grund und Boden oder nur äußerst wenig hieran besitzen, kann bei einer so allgemeinen Besteuerungs-Maßregel nicht in Anschlag kommen, und dürfte nur einen geringen seltenen Mißstand in diesem Besteuerungs-System bilden, der durch seine Vortheile gegen das Theresianische System auch dadurch überwogen wird, daß dieser Maßstab auch für den gemeinsten Kontribuenten

verständlich – und bei der Subrepartition und Einzahlung der Bezirkskosten für die ganze Provinz Steiermark – bei Dominien, Freisaßen, Bürgern und unterthänigen Kontribuenten bereits seit dem Jahre 1822 unklaghaft in Ausübung ist, warum soll denn bei den hier besprochenen Bezirksstrassenkosten ein anderweitiges Subrepartitions-Sistem eingeführt werden, indem bekanntlich für die Bestreitung der erstern instructionsmässig weit mehrere Ausgabs-Rubriken als für die letzteren bestehen, und somit das jedesmalige gewöhnliche Bezirkskosten-Präliminare – das hinkünftig gewöhnliche Bezirksstrassen-Präliminare wohl beinahe jederzeit übersteigen dürfte.

Hr. Carl Graf von Gleispach äußerte, es seien jetzt so verschiedene Meinungen aufgestellt worden, daß es schwer halten dürfte, über dieselben schon heute zu entscheiden. Nach seiner Ansicht solle man sich nur über die Principien und die Geldfrage vereinigen, die weitere Ausführung aber dem st. Ausschusse überlassen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun brachte in Anregung, bei dem Umstande, da die Erledigung dieses Gegenstandes vom k. k. Gubernium bereits sehr gewünscht werde, und somit eine Vertagung auf einen anderen Landtag wohl nicht leicht thunlich sei, dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, die hier neuerlich

78r

vorgebrachten Anträge dem ständ. Ausschusse nochmals zur reiflichen Überlegung und Begutachtung zuzuweisen, zur definitiven Entscheidung über diesen Gegenstand aber einen vergrößerten ständisch. Ausschuss zu ermächtigen, zu welchem S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann gewiß gerne recht viele Herren Landstände beiziehen würden.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg machte aufmerksam, daß der von Hrn. Verordneten Jaut gemachte Antrag eigentlich eben das sei, was der Landtag bereits im J. 1827 und 1829 vorgeschlagen habe, und was fortwährend die Basis der diesfälligen Verhandlungen war, aber höheren Ortes noch nicht erledigt ist.

Hr. Pittoni von Dannenfeld wies darauf hin, daß die nemliche Einrichtung in Krain bereits bestehe.

Wogegen Hr. Karl Gf. v. Gleispach jedoch einwendete, daß die Herrschaften in Krain noch viel an Grund und Boden besäßen, was in Steiermark aber keineswegs der Fall sei.

Abstimmung.

Mit Hrn. Joachim Abten zu St. Lambrecht stimmten noch zwei Hrn. Votanten.

Alle übrigen Hrn. Votanten stimmten nach dem Antrage des Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun auf Verweisung dieser Angelegenheit an den ständ. Ausschuss zur Vergutachtung, und an den vergrößerten ständ. Ausschuss zur Entscheidung; wobei der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die Anträge des ständ. Ausschusses lithographirt und den Hrn. Landständen vorher mitgetheilt werden möchten.

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld brachte noch in Anregung, es sei doch wünschenswerth, daß sich der Landtag wenigstens darüber auch ausspreche, ob das Urbariale der Dominien mit einem Straßenbeitrag belegt werden soll oder nicht.

Hr. Abt zu St. Lambrecht enthielt sich in dieser Beziehung seiner Stimme, indem er in diesem Augenblicke nicht jene Daten kenne, auf deren Grundlage ein richtiges Urtheil in dieser Sache gefällt werden könne.

Ebenso erklärte sich Hr. Abt zu Admont, welcher noch auf das besondere Verhältniß

78v

der Bergfrohn aufmerksam machte, und noch zu bedenken gab, daß man eben in der Ablösung der Urbarialien begriffen sei, und dadurch die Frage entstehe, wie man denn das Urbariale bei jenen bestimmen wolle, wo vielleicht das an dessen Statt getretene Ablösungscapital verschwinde.

Derselben Ansicht schloß sich auch Hr. Gottlieb Kerschbaumer Propst zu Vorau an. Acht Hrn. Votanten stimmten für die Einbeziehung des Urbariale in die Beitragsleistung für die Bezirksstraßen, und zwei dagegen.

Hr. Martius Freihr. von Königsbrun beantragte aber, auch die Entscheidung dieser Frage dem vergrößerten Ausschusse zu überlaßen, und dießer Meinung traten dann alle übrigen Hrn. Votanten bei.

Beschluß.

Es wird einhellig beschloßen, daß die Errichtung eines Provinzialfondes zur Bestreitung der Bezirksstraßen abgelehnt werde; und mit großer Stimmenmehrheit, daß hinsichtlich der Vereinigung mehrerer Bezirke zu größeren Straßendistricten und hinsichtlich der Eintheilung der Bezirksstraßen in drei Kathogorien und deren Behandlung ganz nach dem ersten Theile des ständ. Commissions Antrages vorgegangen werde; der im zweiten Theile desselben behandelte Punct der Geldfrage aber unter Mittheilung der von den Hrn. Verordneten Ferd. Edlen Hrn. v. Thinnfeld und Alois Jaut neuerlich gemachten Vorschäge an den ständ. Ausschuß zur reiflichen Erwägung und Begutachtung überwiesen werde, mit dem Beifügen, daß die definitive Entscheidung über dessen Gutachten, und namentlich über die Beitragsleistung der Dominien rücksichtlich ihrer Urbarialbezüge einem vergrößerten ständ. Ausschusse zustehen soll, zu dessen besserer Informirung dieses Gutachten vorläufig den dazu berufenen Herren Landständen lithographirt mitzuthemen wäre.

79r

14.) ein vom st. st. Ausschusse unterm 16. August 1847 N^o 6135 vorgelegtes Dankschreiben des Herrn Johann Grafen v. Hoyos, k. k. wirkl. Kämmerers und Gubernialrathes, für die ihm unterm 22. April d. J. verliehene steiermärkische Landmannschaft.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

15.) ein steierm. ständ. Ausschuß Bericht dd^o 19. August 1847 Z. 5930 über einen Antrag des Hrn. Moritz R. v. Frank zur vorläufigen Berathung der Normen für die etwa auf der Grundlage eines beiderseitigen Provocationsrechtes zu pflegende Ablösung der Urbarial und Zehendleistungen, welchen Antrag der ständ. Ausschuß abzulehnen einräth.

Erörterung.

Hr. Moritz Ritter von Frank erinnerte, er habe diesen Antrag schon im vorigen Landtage gestellt, und wenn man gleich geneigt sei, im Eifer des Wortkampfes weiter zu gehen, als man in der Folge zu vertreten willens sei; so sei bei ihm dieß nicht der Fall gewesen, er habe vielmehr nach reiflicher Überlegung sich dennoch bewogen gefunden, denselben Antrag schriftlich zu wiederholen. Man werde daraus entnehmen, daß dieß wirklich seine innige Überzeugung sei, und wenn man dieselbe auch dormalen nicht theilen sollte, so ersuche er doch, daß sein Antrag dem heutigen Landtagsprotokolle beigelegt werde, damit selber einst für ihn und seine von ihm schon jetzt gehägte Überzeugung Zeugniß ablegen könne.

Hr. Joseph Graf v. Kottulinsky st. st. Verordneter, äußerte sich hierauf wörtlich folgender Maßen: Indem ich die gute Absicht und die ehrenwerthen Beweggründe, welche gewiß dem vorliegenden Antrage zum Grunde liegen, keineswegs in Zweifel stellen will, so fühle ich mich doch gedrungen, mich der Tendenz dieses Antrages[,] eine zwangsweise Ablösung der Unterthansleistungen vorzubereiten, und deren Ausführung

79v

anzunehmen, auf das entschiedenste zu widersetzen:

Die Gründe die mich hiezu bestimmen, beruhen theils in der Unveränderlichkeit oder Heiligkeit des Eigenthums-Rechtes, theils in der Rücksicht für die Wohlfahrt der Unterthanen; ich habe die Ehre gehabt, dieselben in der letzten hohen Versammlung der Stände zu erörtern, und sie sind im wesentlichen in dem Berichte des Ausschusses enthalten, ich fasse sie daher kurz in Folgendem zusammen.

- 1.) Die zwangsweise Umgestaltung von Leistungen und Rechten gegen den Willen es sei des Berechtigten oder des Verpflichteten ist gegen den einen wie gegen den andern, daher ein zweifaches Unrecht.
2. Der Grundsatz, daß Rechte, weil die ihnen entsprechenden Verpflichtungen für den Verpflichteten beschwerlich sind, aufgehoben, oder gegen den Willen der Betroffenen umgestaltet werden müssen, führt in seiner Consequenz, da überall dem Rechte des einen die Verpflichtung des andern entspricht, zur vollkommensten Rechts-Unsicherheit, zur Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft.
- 3.) Diese Umgestaltung der Unterthansleistungen mittels Ablösungen ist aber kein wirkliches Bedürfniß, ja sie ist geradezu im Widerspruche mit dem wahren Interesse des Unterthans, weil diesem die Naturalleistung viel leichter ist, als die Bezahlung einer fixen Geldrente oder Zahlung von Kapitalszinsen; es ist eine bekannte Sache, daß der Bauer alles leichter gibt als Geld, und dieses um so schwerer, wenn die Zahlung bei

Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel zu bestimmten Terminen gefordert wird, was bei den Urbarialgaben nicht mit solcher Strenge der Fall ist, und welche wie der Zehent den Pflichtigen nur im Verhältniß zur eigenen Einnahme treffen.

4.) Endlich steht diese Tendenz der zwangsweisen Ablösung mit dem Beschlusse der letzten Ständeversammlung, welchem durchgehends das Prinzip einer freiwilligen Ablösung zum Grunde liegt, und mit den

80r

dießfalls a. h. Orts gestellten Anträgen, worüber noch keine Erledigung erflossen ist, in directem Widerspruche.

Nach kurzer Wiederholung dieser Begründung meiner Ansicht erlaube ich mir die in dem vorliegenden Antrage angeführten Motive näher zu erörtern.

Der Antrag geht vor allem von der Voraussetzung aus, daß eine Ablösung der Unterthansleistungen stattfinden müsse, absolut nothwendig, unvermeidlich sei, daher es beßer sei, dieser Unvermeidlichkeit entgegen zu kommen, und so deren Nachtheile thunlichst abzuwenden.

Diese absolute Nothwendigkeit jedoch sehe ich nicht ein, ich kann sie nicht anerkennen, da ich sie durch nichts nachgewiesen und begründet finde, und zwar um so weniger, da ich wie gesagt die feste Ueberzeugung hege, daß die Umwandlung der Unterthansleistungen, der bei weitem größten Mehrzahl der Unterthanen viel beschwerlicher fallen wird, als die dermalige Leistung. Die Ablösung kann nur jenem Unterthane wirklich zu statten kommen, welcher das nöthige Kapital dazu besitzt, und wie wenige Unterthanen sind in diesem Falle? außer diesem Falle aber verwandelt sich sein Unterthans-Verhältniß in das eines Schuldners zum Gläubiger, und das wäre eine bittere Täuschung hierin einen Vortheil für den Unterthan zu finden.

Als ein Grund der vermeintlichen Nothwendigkeit der Urbarial-Ablösungen wird angeführt, daß die Grundlage dieser Leistungen, das ist das patriarchalische Verhältniß zwischen Herren und Unterthanen nicht mehr bestehe.

Dieses patriarchalische Verhältniß ist aber nach meiner Ansicht nicht die Grundlage des Unterthansbandes, sondern war dessen Folge; die wahre Grundlage des Unterthansbandes und der hieraus fließenden Verpflichtungen ist das Recht nichts als das Recht. –

Der Herr übergab dem Unterthane ein Grundstück in das Nutz Eigenthum, und dieser verpflichtete sich dafür zu gewissen auf dem Grunde haftenden Leistungen, dieses Rechtsverhältniß, meine Herren, nicht das patriarchalische Verhältniß, ist die Grundlage, der Unterthans-Leistungen, und diese Grundlage des Rechtes, welche zugleich die Grundlage aller bürgerlichen Ordnung ist, kann darum nicht

80v

schwächer geworden sein, weil sie Jahrhunderte alt ist, sondern sie muß darum nur heiliger und fester sein.

Ich kann daher die Nothwendigkeit, die Ablösung durch das theilweise Aufhören des patriarchalischen Verhältnißes zwischen Herrn und Unterthanen, nicht für bewiesen erkennen.

Wenn es aber gewiß ist, daß die allgemeine Ablösung der Unterthansleistungen nicht nur keine Nothwendigkeit, sondern sogar zum Nachtheile des größten Theils der Verpflichteten ist, so fällt auch hiemit jede scheinbare Rechtfertigung eines Zwanges und die Anwendung jenes § des bürgerlichen Gesetzes weg, welches den einzelnen Staatsbürger nur dann zu Aufgaben seines Privatrechtes verpflichtet, wenn es das Staatswohl erfordert.

Als fernerer Grund des beabsichtigten Zwangsverfahrens wird der geringe Fortgang freiwilliger Ablösungen angeführt; allein 1^{tens} würde dieser Umstand gerade nur das Gegentheil beweisen, daß das Unterthansverhältniß nemlich nicht ein so drückendes ist, daß deßen sofortige Lösung in so hohem Grade nothwendig oder wünschenswerth sei; – und ich weiß aus meiner Erfahrung, daß die Unterthanen auch die Ablösung nicht verlangen; 2^{tens} ist auch der seit den letzten diesfälligen Erleichterungen verstrichene Zeitraum ein viel zu kurzer um hierauf einen sichern Schluß bauen zu können.

Ferner legt der vorliegende Antrag ein vorzügliches Gewicht auf die Behauptung, daß eine zwangsweise Urbarialgaben Ablösung in hohem Grade im eigenen Interesse der Herrschaftsbesitzer liege.

Ich kann mich nicht enthalten hierauf zu erwidern, man möge es doch den Herrschaftsbesitzern selbst überlassen, zu beurtheilen ob es in ihrem Interesse liege, ihre auf Grund und Boden haftenden Rechte gegen im Werthe veränderliche Geld Renten oder Obligationen zu vertauschen, und meines Wissens spricht sich die überwiegendste Mehrzahl der Herrschaftsbesitzer gegen eine zwangsweise Ablösung aus.

Allein hier handelt es sich nicht um die Interessen der Dominien.

Ich glaube meine Herren, daß unser Standpunct ein höherer ist, als der selbstisch für die Interessen der Dominien zu sorgen.

81r

Hier handelt es sich um die Erhaltung des Rechtes und der dem Rechte schuldigen Achtung, hier handelt es sich ferner um die Wohlfahrt des Unterthans, dessen gesetzliche Vertreter wir sind, und von beiden Gesichtspuncten aus fühle ich mich verpflichtet, mich jedem Zwange im Ablösungsgeschäfte entgegenzustellen; der Zwang ist ein Unrecht gegen den Unterthan, so wie gegen den Grundherrn, dessen Resultat würde in sehr vielen, ja ich wage zu behaupten, in den meisten Fällen, wie ich eben anführte zum Nachtheile des Unterthans ausschlagen; ich glaube meine Herren, daß wenn ich Sie bitte diesen Umstand zu erwägen, mein Standpunct von dem ich hier ausgehe, nichts weniger als ein eigennütziger ist.

Was die in dem Antrage enthaltene Hindeutung auf die Ereignisse in Galizien betrifft, so muß ich wohl als gewiß annehmen, daß der H. Antragsteller nicht beabsichtigte,

uns Steiermärker, die wir von unsern Vorfahren bis auf die neuesten Zeiten stets Loyalität und Treue für Fürst und Vaterland mit Gut und Blut bewährten, auf eine gleiche Stufe mit den rebellischen und meuchelmörderischen Edelleuten Galiziens zu stellen; allein eben wegen dieser himmelweiten Verschiedenheit können die Ereignisse in Galizien auch nicht für die Beurtheilung unserer Verhältnisse maßgebend sein.

Die in dem Antrage angeführte Unwillfährigkeit der Behörden, die Unterthanen im Weigerungsfalle zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten zu verhalten, besteht leider; allein sollte dieß ein Grund sein, deßwegen sein Recht aufzugeben? es ist die Pflicht der Regierungsbehörden jedem sein Recht zu verschaffen, und, wenn sie diese Pflicht versäumen, so steht der Weg offen, dießfalls die Abhülfe von der a. h. Gerechtigkeit unseres Monarchen zu erbitten, nicht aber deßhalb sein gutes Recht aufzugeben.

Was endlich die Geneigtheit oder die Absicht der Regierung betrifft, ein zwangsweises Ablösungsverfahren zu dekretiren, so widerspricht dieser Befürchtung einerseits die im Februar d. J. erlassene a. h. Entschließung, welche die Anerkennung der grundherrlichen Rechte, so wie das Prinzip der Freiwilligkeit bei deren Ablösung auf das bestimmteste ausspricht,

81v

andererseits hege ich das zuversichtliche Vertrauen an die Gerechtigkeit Sr Majestät unseres a. g. Kaisers, daß Höchstdieselben ihrem erhabenen Wahlspruche *recta tueri* getreu, das gute Recht da wo es ist beschützen, und einem Acte des willkürlichen Unrechtes, wie die zwangsweise Ablösung der Unterthansleistungen, wenn auch ein solcher Antrag allerhöchsten Orts gemacht werden sollte, niemals a. h. Ihre Zustimmung geben werden.

Hr. Joseph Freiherr von Kellersperg fügte bei, es sei irrig, daß die freiwillige Urbarialgaben-Ablösung gar keinen Fortgang habe. Auf einer seiner Herrschaften hatten sich mehrere Gemeinden dazu bereits erklärt, und seien auch mit der Herrschaft einig geworden, nur hätten sie die Repartition unter ihnen selbst noch nicht zum Abschlusse bringen können, woran nun das ganze Geschäft noch hänge. Jetzt fingen die Landleute erst an, den wahren Sinn des a. h. Patentes vom 14. Dezember 1846 recht zu verstehen, und es wäre nichts weniger förderlich, als jetzt mit einem neuen Normale aufzutreten, welches sie nur neuerlich verwirren würde.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrun äußerte, jedenfalls müße man die a. h. Erledigung der diesfalls im vorigen Landtage gemachten Anträge abwarten.

Ebenso erklärten Hr. Carl Gf. v. Gleispach und die Hrn. Deputirten Pommer, Gugitz und Hermann den besprochenen Antrag als noch nicht zeitgemäß.

Abstimmung.

Alle Herren Votanten mit Ausnahme Eines stimmten für die Ablehnung des Antrages des Hrn. M. R. v. Frank.

Beschluß

Der von Hrn. Moritz Ritter von Frank, st. st. Ausschussrat, gemachte Antrag zur vorläufigen commissionellen Berathung der Normen für die etwa auf der Grundlage eines gegenseitigen Provocationsrechtes zu pflgende Urbarial- und Zehent-Ablösung wird abgelehnt, jedoch auf

82r

Verlangen des Herren Antragstellers eine Abschrift dieses seines Antrages in der Faßung, wie selber unter 16. Mai d. J. schriftlich an den st. st. Ausschuß überreicht worden war, dem vorliegenden Landtags-Protokolle beigefügt.

Da weiters kein Geschäftsgegenstand zur Verhandlung vorlag, so erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann um 3 ½ Uhr die heutige Sizung und mir ihr den den Landtag für aufgehoben.

Grätz am 27^{ten} August 1847

Ignaz Gf. v Attems m/p
Protocollirt
Leitner m/p

83r

Landtagssitzung vom 3. Januar 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Voralpe
Hermann REISMÜLLER; Propst zu Graz, Ausschussrat
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH
Josef Graf von STUBENBERG
Josef Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Josef Graf von KOTTULINSKY d. Ä.

Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Karl Graf von STÜRGGH
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Karl Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Ernst Freiherr von KELLERSPERG
Peter Graf von GOËSS
Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Wilhelm Freiherr von WALTERSKRICHEN
Rudolf Freiherr von MANDELL

83v

Ritterstand:

Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Franz von BRANDENAU
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Friedrich von LEONARDE
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Ausschussrat
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Wilhelm von LEITNER
Ludwig von LEITNER
Dominik von FRIEB
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD, Ausschussrat
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Heinrich von KALCHBERG, ständischer Buchhalter
Franz von LENDENFELD
Karl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Nikolaus FORCHER, Judenburger Kreis
Moritz Freiherr von SCHÖNOWITZ, Brucker Kreis
Johann Michael RAPPERSDORFER, Brucker Kreis
Anton BOKWAY, Grazer Kreis
Kaspar Edurad KRALL, Grazer Kreis
Andreas NAGY, Marburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Josef HÖRMANN, Cillier Kreis
Dr. Franz DISSAUER, Cillier Kreis

Es waren somit 54 Landtagsmitglieder in dieser Versammlung anwesend.

Nach Anhörung einer im Landtagssaale gelesenen stillen h. Messe wurde der Landtag von Sr Excellenz Herrn Landeshauptmann durch die Erinnerung eröffnet, es haben

Herr Josef Freiherr Gall v. Gallenstein Amtsofficial der k. k. Cammeral-Gefällen-Rechnungskanzlei

84r

und Herr Friedrich Ritter v. Leonarde Sohn des k. k. Hauptmanns Johann Ritter v. Leonarde um die Introducirung in die heutige Ständeversammlung angesucht, und da ersterer in der Landtagsversammlung am 22. April 1847 in die steiermärkische Landmannschaft aufgenommen worden ist, und die herkömmlichen Incolatstaxen bereits erlegt hat; letzterer aber von landständischer Abkunft und vom hiesigen k. k. Landrechte bereits großjährig erklärt sei; so stehe der Gewährung dieser Bitte kein Anstand entgegen.

S^e Excellenz ernannten daher für Ersteren die Herren Martius Freiherrn v. Königsbrun und Carl Freiherrn v. Mandell und für den Zweiten die Herren Johann Ritt. v. Pistor und Franz Ritter v. Friedau als Introductions Commissäre.

Die oben genannten beiden Herren Introducenden wurden nun von den ihnen beigegebenen Herren Introductions-Commissären in den Landtagssaal eingeführt, leisteten die übliche Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, und nahmen sofort auf den ihnen standesmässig gebührenden Bänken Sitz und Stimme.

Hierauf wurden von S^r Excellenz Hrn Landeshauptmann folgende Geschäftsgegenstände zum Vortrage gebracht:

1.) Ein st. st. Ausschlußbericht vom 17. Dezember 1847 Z. 10.087 mit Vorlage des Ausweises über die höheren Ortes noch unerledigten hohen Landtagseinschreitungen von dem im Monathe April 1847 abgehaltenen Gnadengaben Landtage, so wie jenes über den Vollzug der bei der am 26. August 1847 statt gefundenen hohen Ständeversammlung gefaßten Beschlüße.

Erörterung.

Hr. Martius Freiherr v. Königsbrun bemerkte, unter den höchsten Ortes noch unerledigten Landtags-Eingaben vom April 1847 befinde sich unter der Zl. 5. 6. auch jene um die a. h. Genehmigung der unter 25. April 1843 Zl. 14 angesuchten Übernahme der in Steiermark contrahirten Invasionsschuld auf den Staatsschatz.

84v

Er beantrage daher, dieses Ansuchen nunmehr zu wiederholen, zumal die Regelung dieses Finanzgegenstandes für die Stände immer dringender werde, indem sie einerseits für die erwähnte Invasionsschuld jährlich eine Summe von 86.000 fl C. M. an Zinsen zahlen, andererseits aber das ständ. Domesticum immer vielseitiger in Anspruch genommen werde. Es dürfte aber die hohe Staatsverwaltung sich um so

geneigter finden laßen, in die ständ. Anträge einzugehen, wenn man in der Landtageeinlage etwa beifügen wollte, daß die Stände die dermalige Lage des Staates und dessen erhöhte Bedürfnisse keineswegs übersehen, und daher auch bereit seien, ihrerseits alles Mögliche zu thun, um die Ausgleichung dieser Angelegenheit zu erleichtern.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld erwiderte, so sehr auch er die möglichste Erleichterung dieser Ausgleichung wünsche, so finde er es doch nicht angemessen, diesfalls jetzt eine unbestimmte Bereitwilligkeits-Erklärung abzugeben, ohne dieß früher gründlich überlegt zu haben. Nach seiner Ansicht sei dieser neue Antrag, der offenbar ein Rechnungsgegenstand von großem Belange sei, vorerst an den st. Ausschuß zur Begutachtung zuzuweisen.

Hr. Freiherr v. Königsbrun änderte hierauf seinen Vorschlag dahin, es möge somit der st. Ausschuß beauftragt werden, über den oben angeregten Gegenstand Bericht zu erstatten, – und zwar zur Vermeidung jedes Zeitverlustes – bis zum nächsten Landtage.

Abstimmung.

Diesem Vorschlage wurde einhellig beigestimmt.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach bemerkte im Allgemeinen, der steierm. Landschaftsagent in Wien habe zwar in Folge eines Beschlusses der vorigen Landtagsversammlung den Auftrag erhalten, binnen 14 Tagen nach dem Empfange jeder an Se^e kk Majestät zu überreichenden Landtags-Eingabe den Vollzug und Erfolg der diesfälligen Weisung dem ständ. Ausschusse anzuzeigen.

85r

Es seien ihm aber schon von den früheren Landtagen verschiedene Majestätsgesuche übersendet worden, von deren Überreichung die hohe Ständeversammlung noch nie vergewißert worden sei. Er beantrage demnach, den Landschaftsagenten zu beauftragen auch über seine Amtshandlung hinsichtlich dieser Geschäftsstücke binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Abstimmung.

Diesem Antrage stimmten ebenfalls sämtliche Hrn. Votanten bei.

Hr. Martius Freihr. von Königsbrun bemerkte, er habe im vorigen Landtage den in der Folge auch zum Landtagsbeschuß erhobenen Antrag gestellt, den st. Ausschuß hinsichtlich des Gesuches der st. Beamten um Bewilligung eines Wohnzinsbeitrages zur Berichterstattung zu beauftragen, ob allen, oder welchen ständ. Beamten Quartiersbeiträge zuzuweisen seien, ob diese in Pauschallbeträgen oder Besoldungspercenten zu bestehen hätten; und wie hoch sich die diesfällige Mehrauslage belaufen dürfe. Da der verlangte Bericht von Seite des st. Ausschusses aber noch nicht erstattet worden sei, so erlaube er sich die Frage zu stellen, was in dieser Sache bisher vorgekehrt worden sei.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg gab hierauf die Aufklärung, da die hohe Landtagsversammlung ein wohlbegründetes Gutachten verlangt habe, so habe sich der ständ. Ausschuß vorläufig an mehrere andere Behörden gewendet, um die Verhältnisse hinsichtlich der Bezüge der dortigen Beamten in Erfahrung zu bringen, und er werde nicht verabsäumen nach dem Einlangen dieser Auskünfte sein Gutachten abzugeben. Es ergab sich hierauf ein Widerstreit der Meinungen, ob der Frage: „ob allen oder welchen st. Beamten Quartiersbeiträge zuzuweisen seien oder nicht“ im allgemeinen schon ein Bewilligungsbeschluß zu Grunde liege oder nicht; Hr. Ludwig Abt zu Rein bemerkte hierauf, die Fragen seien dem st. Ausschuß mit Bestimmtheit gestellt, er werde dieselben, sobald er die Vorherhebungen gepflogen hat, gewiß auch gehörig beantworten, und dann

85v

stehe es ja der hohen Ständeversammlung ohnehin zu, nach dem Befunde der Sache über das diesfällige Gesuch der st. Beamten bewilligend oder abweisend zu entscheiden.

Hienach wurde von der weitem Verfolgung dieses Gegenstandes abgegangen.

Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen

- a.) den ständ. Ausschuß zu beauftragen, bis zum nächsten Landtage Bericht zu erstatten, in wie ferne es angemessen, bei einer allenfalls wiederholten Landtagseinlage hinsichtlich der Übernahme der in Steiermark contrahirten Invasionsschuld auf den Staatsschatz auch die Bereitwilligkeit der Stände auszudrücken, ihrerseits alles Mögliche zu thun, um die Ausgleichung dieser Angelegenheit zu erleichtern; und
- b.) den steierm. Landschaftsagenten in Wien zu beauftragen, er habe binnen 14 Tagen auch die Anzeige zu erstatten, ob, wann und mit welchem Erfolge er die ihm aus früheren Ständeversammlungen zugesendeten Landtagseingaben allerhöchsten Ortes überreicht habe.

2.) ein k. k. Gubernial Erlaß vom 27. September 1847 N^o 21208 mit der Bekanntgabe der a. h. Bestätigung der Wahl des Herrn Josef Claudius Pittoni v Dannenfeld zum Ausschussrathe des steierm. Ritterstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Akten gelegt.

3.) Ein k. k. Gubernial-Präsidial-Schreiben vom 1^{ten} Oktober 1847 Z. 2289 in Erledigung des Landtagsbeschlusses vom 21. April 1847 N^o 18 mit der Erinnerung, daß S^e k. k. Majestät dem st. st. Verordneten Herrn Franz R. v. Kalchberg das Ritterkreuz des kais. Öster. Leopoldordens und dem

Adjuncten der k. k. steierm. Kammerprocuratur D^{or} August Friedrich Vossel den Titel eines kais. Rathes a. g. taxfrei zu verleihen geruhet haben.

Abstimmung

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten hierauf, diese Würdigung der Verdienste, welche sich Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg durch seine kluge und eifrige Geschäftsführung als Eisenbahngrundeinlösungs Commissär erworben hat, gereiche den Herren Ständen gewiß zur erfreulichen Nachricht, und beweiße zugleich, wie sehr S^e k. k. Majestät stäts geneigt seien, wahre Verdienste gebührend anzuerkennen und zu belohnen.

Hr. Franz Ritt. von Kalchberg ergriff hierauf diese Gelegenheit, S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann und der hohen Ständeversammlung seinen tiefgefühlten Dank für die gütige und nachsichtsvolle Beurtheilung seiner ämtlichen Wirksamkeit darzubringen.

Beschluß

Wird zur erfreulichen Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

Im Verzeichniße der Landtagsgegenstände war zwar nun das Ansuchen des Marburger Theatercomiteès um einen aus dem st. st. Domesticum zu gewährenden unverzinslichen Vorschuß mit 12.000 fl C. M. zum Vortrage vorgemerkt; allein Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld brachte in Anregung, daß unter der Z. 15 ein Bericht des st. Ausschusses über ein ähnliches Vorschußgesuch des Marktes Leibnitz hinsichtlich der Erbauung einer Cavallerie-Caserne vorliege, aus welchem hervorgehe, daß das ständ. Domesticum dermalen zu Vorschußleistungen nicht genug dotirt sei.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten hierauf, daß die Kenntniß vom Stande des st. Domesticums allerdings bei der Beurtheilung beider Geschäftsgegenstände nothwendig sei; daher er auch den eben erwähnten zweiten Bericht, welcher nicht nur diese Nachweisung liefere, sondern auch überhaupt einen für das Land im Allgemeinen wichtigeren Gegenstand behandle, früher zum Vortrage zu bringen gesonnen sei, und zwar:

4.) den ständischen Auschußbericht vom 10. Dezember 1847 N^o 9568 über die vom k. k. Marburger Kreisamte unterstützte Bitte des Magistrates Leibnitz um ein unverzinsliches Gelddarleihen

von 30.000 bis 40.000 fl C. M. aus dem st. st. Domesticalfonde zur Erbauung von zwey Cavallerie Kasernen, mit dem Beyfügen, der st. Ausschuß erachte mit Rücksichtnahme auf die Einflüsse des st. Domesticalfondes und den eigenen Geldbedarf für verschiedene bereits präliminirte beträchtliche Auslagen die Gewährung des gestellten Darlehensgesuches nicht für zulässig.

Und damit im Zusammenhange:

5.) einen k. k. Gubernial-Erlaß vom 7. Dezember 1847 Z. 27.325 mit der Mittheilung der den erwähnten Kasernenbau betreffenden Verhandlungsacten des k. k. illir. inner-öster. General-Commandos.

Erörterung.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach äußerte, der dem Gutachten des ständ. Ausschusses beiliegende Obereinnehmeramts Bericht schildere den dormaligen Zustand des ständ. Domesticums allerdings mit düsteren Farben, allein bei näherer Untersuchung gewinne selber doch ein günstigeres Ansehen. Der dem Magistrate Gratz erfolgte Vorschuß mit 12.000 fl müße noch in diesem Monate zurückfließen, die Auslage für ein neues Glashaus im botanischen Garten könne wohl noch aufgeschoben, und dadurch wieder 20.000 fl einstweilen erübrigt werden; zudem verlautete auch von einem baldigen Rückersatze aus der Rohitscher Rentkasse an das Domesticum mit ebenfalls etwa 20.000 fl; dies mache zusammen 52.000 fl und genüge, den erbethenen Vorschuß zu gewähren, der eine wahrhaft gemeinnützige Bestimmung habe, indem die Unterbringung der Cavallerie in ordentlichen Casernen für das Land eine wahre Wohltat sei.

Hr. Moritz Ritt. v. Frank fügte bei, daß hiedurch namentlich auch die für die Quartiergeber so drückende Streustrohabgabe am besten beseitigt werden könnte; indem für casernirte Cavallerie das k. k. Aerar das Streustroh selbst beistelle.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkte, es hätten ihm mehrere Leibnitzer Bürger, welche sich in dieser Sache an ihn gewendet hätten, mitgetheilt, die Markt-gemeinde würde sich auch mit einem

87r

ständischen Vorschusse von 15.000 fl begnügen, zumal sie auch auf einen ärarischen Vorschuß hoffen dürfe.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach äußerte hierauf, er wünsche, daß die Gemeinde, wo möglich, nicht auf einen ärarischen Vorschuß hingewiesen werden möchte, er glaube vielmehr, daß es für die Stände ersprießlicher sein dürfte, wenn sie allein die Gläubiger der Markt-gemeinde wären. Sie könnten sich dann bedingen, daß der vom Aerar für die Caserne bezahlte Miethzins unmittelbar den Ständen eingehändigt, und so die Rückzahlung des Darlehens ganz sicher bewerkstelligt werde.

Hr. Martius Freiherr von Königsbrun erachtete in diesem Augenblicke jedes Darlehen aus dem ständ. Domesticum für unthunlich. Es seien am heutigen Tage, – sagte er, – nur 25.000 fl CM. Barschaft in der Stammvermögenskasse vorhanden, und wenn die Currentkasse auch etwas beßer stehe, so möge man bedenken, daß in Kürze wieder 54.000 fl C. M. an Zinsen für das 1809er Zwangsdarlehen zu bezahlen sein würden. – Der Erbauer der Quasikaserne für die in Grätz garnisonirte Artillerie habe zur Vollendung seines Caserngebäudes einen Vorschuß von 70.000 fl C. M. vom k. k. Aerar erhalten, und somit könne man wohl fragen, warum den Leibnitzern nicht auch

von derselben Seite die Mittel zur Herstellung der Cavallerie-Casernen gebothen werden sollten.

Hr. Wilhelm Freihr. v. Walterskirchen äußerte, er sei von der Nützlichkeit des in Leibnitz beabsichtigten Casernenbaues so innig überzeugt, daß er für einen ständ. Vorschuß zu diesem Zwecke stimmen würde, und wenn man das nöthige Geld ständischerseits selbst entleihen müßte. Wie wünschenswerth es für die Moralität und die häuslichen Verhältniße des Landmannes sei, nicht einen wildfremden Menschen als aufgedrungenen Gast in sein Haus aufnehmen zu müßen, – sei ohnehin schon oft und erst bei den Verhandlungen über die Streustrohlieferung gründlich erörtert worden; aber auch für das Militär sei die Casernirung sowohl hinsichtlich der Mannszucht als hinsichtlich

87v

der ordentlichen Verpflegung der üblichen Einquartirung in zerstreuten Gehöfen [!] vorzuziehen.

Hr. Heinrich Ritt. von Kalchberg, st. st. Buchhalter, zeigte hierauf an, er habe vorgehabt, am Ende der Landtagsverhandlungen mehrere Anträge zu stellen, welche den dermaligen unbefriedigenden Stand des st. Domesticums zum Gegenstande haben; da jedoch dieser letztere Umstand auch auf die eben zu erörternde Frage von Einfluß sei, so erlaube er sich, seine Anträge gleich jetzt vorzulegen. In seiner ämtlichen Stellung fühle er sich nemlich verpflichtet, die dermaligen ständischen Vermögens-Verhältniße vor dieser hohen Versammlung mit dem Bemerkten in Anregung zu bringen, daß in dieser Hinsicht Umstände obwalten, welche eine Vorsorge dringend erheischen.

Die erste diesfällige unerläßliche Vorsorge – sagte der Herr Antragsteller, – erheischt die st. Stamm-Vermögenskasse, deren, im Verlaufe der Jahre 1846 und 1847 in Ermanglung aller Domestic – Ersparnisse, auch nicht um einen Kreuzer vermehrte, wohl aber vielfach in Anspruch genommene Barschaft nunmehr bereits auf den gänzlich unzulänglichen Betrag von 27.512 fl zusammen geschmolzen ist, von welchem übrigens in Kürze der Kaufschillingsrest des Taubstummen-Lehranstaltsgebäudes pr 8.000 fl M. M. zu berichtigen kommt, so zwar, daß hiernach an jener Barschaft nur noch 19.512 fl zur weiteren Disposition erübrigen. Zur alsogleichen angemessenen Dotirung der st. Stammvermögenskasse-Barschaft steht aber nach meinem unmaßmaßgeblichen Erachten nur ein Mittel zu Gebote, nämlich die, dem ständ. Stammvermögen angehörenden in Conv. Münze verzinlichen Staatsschuldverschreibungen pr 341.307 fl 56 kr wenigstens theilweise zu verwerthen. –

Diese Verfügung ist nun allerdings durch einen Angriff auf die den Domest. Gläubigern bereits vorsorglich zugedachte Bedeckung bedingt; da jedoch hinsichtlich dieser Bedeckung jedenfalls entweder Abschluß

88r

gemacht oder aber eine radicale Vorsorge getroffen werden muß, während die ständ. Current-Auslagen eine überwiegende bare Sicherstellung gebietherisch erheischen, so tritt bei dieser Verfügung die Lebens-Klugheits-Regel in ihre Rechte, nämlich von zweien Uibeln das Kleinere zu wählen, um hiedurch dem Größeren, nemlich einer Hemmung in den Currentzahlungen, vorzubeugen.

Wie sehr die Auslagen des st. Domesticums in den letzten Jahren zugenommen haben, gehet aus dem Umstande hervor, daß, ungeachtet sich im Jahre 1846 die Einnahme um 44.672 fl vergrößert hatte, dennoch keine Ersparniß erzielt wurde, und im Verlaufe eben dieses Jahres im Ganzen um 129.880 fl mehr, als im Verw. Jahre 1836 verausgabt wurde. Für diese bisherige enorme progressive Zunahme der Domest. Ausgaben ist aber weiters kein Stillstand anzuhoffen, und zwar einerseits nicht an den sistemisirten ordentlichen Ausgaben, weil alles Bestehende fortwährenden Vervollständigungen unterliegt; dann, weil Regulierungen, Unterstützungen und Aushilfen nicht nur als bereits beantragt, zu erwarten stehen, sondern überdies durch die Zeitverhältnisse provocirt werden, und endlich insbesondere auch, weil der neu creirte zahlreiche ständ. Lehrkörper in wenigen Jahren den Domst. Pensionsstand jedenfalls bedeutent vermehren muß, – Andererseits aber ist dieser Stillstand ebenso wenig an den ausserordentlichen und zufälligen Ausgaben zu erwarten, da im Allgemeinen den kaum befriedigten Bedürfnissen immer wieder neue entkeimen und in specie gerade dormalen mehrere sehr kostspielige Bau-Projecte vorliegen, deren Realisirung keineswegs aufzugeben, ja nicht einmal auf lange hin zu verschieben sein dürfte.

Diese alljährlich sich mehrende Belastung des st. Domesticums findet nun allerdings einen erhebenden Rückhalt in der Verwendung unserer Fonde, deren schönste und lohnendste Rechtfertigung die allgemeine dankbare Anerkennung des Vaterlandes gewähret.

Ich fühle mich daher auch keineswegs

88v

geneigt, denjenigen unbedingt beizustimmen, welche in solchen Fällen nur das gewöhnlichste Heilmittel anempfehlen, nämlich Sparsamkeit und Einschränkung; wohl aber wage ich es meine Stimme mit der dringenden Bitte zu erheben, diese hohe Versammlung geruhe fest und unabänderlich zu beschließen, die mühevoll selbstgeschaffene, ausgezeichnet ehrenvolle, jedoch gegenwärtig an ihrem wichtigsten Organe, nämlich in den Finanzen bedrohte Sphäre des ständ. Wirkens durch entsprechende energische Maßregeln zu wahren und zu consolidiren.

Ich erlaube mir daher den unmaßgeblichen Antrag zu stellen, diese hohe Versammlung geruhe an den Stufen des a. h. Thrones die eben so ehrfurchtsvollste als unumwundene und bestimmte Erklärung niederzulegen, daß die Herren Stände Steiermarks, nachdem sich ihre ausschliessend nur der materiellen und intellectuellen Wohlfahrt des Vaterlandes gewidmeten Ausgaben im Verlaufe des letzten Deceniums so bedeutend vermehrten, sich gegenwärtig absolut unvermögend fühlen, die Interessen der

Zwangsdarlehensschuld des Jahres 1809, ohne eine Gefährdung und Beeinträchtigung ihrer eigenen Current-Erfordernisse fernerhin ex Domesticico zu bestreiten. –

Einen weiteren Gegenstand der thatkräftigen Entschliessung, um welche ich diese hohe Versammlung früher zu bitten wagte, bildet die ständ. Domestical-Schuld. – Diese findet an der von mir beantragten Kündigung der Zwangsdarlehens-Interessen Zahlung keineswegs eine entsprechende Vorsorge, indem das ständ. Domesticum dessen Ersparnisse gegenwärtig gleich Null sind, durch die Befreiung von jener Last, einen jährlichen Uiberschub von höchstens 80.000 fl anzuhoffen hat, welcher Uiberschub sodann, unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen der stets sich mehrenden Current-Ausgaben gerade normal hinreicht, diese letzteren unter allen Umständen und Eventualitäten vollkommen sicher zu stellen, ohne daß in diesem Uiberschube zugleich auch eine weiters fortschreitende Bedeckung der Domest. Schuld vorausgesetzt werden kann.

89r

Ich glaube daher an diese hohe Versammlung die Bitte stellen zu müssen, in Betreff der Tilgung der ständ. Domest. Schuld einen neuerlichen motivirten Antrag, abgesehen von der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit seiner Abweisung, höchsten Orts zu unterbreiten. Was übrigens die Basis dieses erneuerten Antrages betrifft, so ist sie ausschliessend dargebothen in der Forderung der Stände Steiermarks an das hohe Aerar, welche Forderung mit dem Schluß des Verw. Jahres 1847, bereits die enorme Summe von 4.847.201 fl 53 $\frac{3}{4}$ kr CMze erreichte, ohne daß hierfür auch nur die Möglichkeit einer Vergütung bisher in Aussicht gestellt wurde, obgleich jene Forderung mit Zustimmung der höchsten Hofkanzlei in den buchhalterischen Rechnungsabschlüssen alljährlich als ständisches Activum dem hohen Aerar zu Last geschrieben wird.

Der letzte Gegenstand endlich, auf welchen sich die thatkräftige Entschliessung dieser hohen Versammlung erstrecken möge, betrifft die Sicherstellung und Consolidirung der ständ. Bezüge. –

Das ständ. Vermögen beruht nämlich auf der ständ. Entschädigung ab ærario für die durch die Verzehrungssteuer aufgehobenen ständ. Gefälle, welche Entschädigung bisher jährlich mit 328.177 fl 49 kr geleistet wird.

Während aber alle übrigen Parteien, welche in Folge der Einführung der Verzehrungssteuer Entschädigungen anzusprechen haben, anfänglich nur provisorische, und sodann definitive Renten erhielten, und gegenwärtig bereits bar entschädigt werden, stehen die hohen Herren Stände gegenwärtig noch immer im 1^{ten} Stadium ihrer Vergütungs-Ansprüche; denn nach meiner unmaßgeblichen Ansicht kann die gegenwärtige Gepflogenheit, nach welcher die ursprünglich nur unvollständig bemessene ständ. Entschädigungsrente an den Grundsteuer Abfuhr in Abrechnung gebracht wird, nur als eine provisorische angesehen werden.

Ein günstiges Resultat der definitiven Regulirung dieser höchst wichtigen Angelegenheit dürfte aber um so gewisser zu hoffen sein, als es sich hiebei keineswegs um eine Leistung ab ærario, sondern

89v

allein nur um das gewiß gerechteste allerhöchste Zugeständniß handelt, nämlich die im Betrage von 8.204.425 fl kapitalisirte ständ. Entschädigung mittelst einer allerhöchsten Staatsschuldverschreibung sicher zu stellen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten auf diesen Vortrag, daß selber vorläufig dem ständ. Ausschüße zur Begutachtung zuzuweisen sein dürfte, womit sich die Ständeversammlung auch ganz einverstanden zeigte.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach lenkte aber wieder auf die eben zur Erörterung vorliegende Frage ein, und äußerte, ungeachtet der Schilderung des momentan mißlichen Standes der Domest. Kasse scheine es doch, daß die Richtigkeit seiner früher gegebenen Berechnung, welche die Aufbringlichkeit des von den Leibnitzern angesuchten Vorschußbetrages nachwies, nicht angefochten werden könne. Er wünsche daher, daß deren Gesuch wenigstens nicht geradezu abweislich erledigt werden möge, vielmehr beantrage er, selbes dahin zu erledigen, daß man ständischerseits zu dessen Gewährung geneigt sei, dormalen aber nicht die dazu erforderlichen Mittel besitze, daher man gleichzeitig dem ständ. Ausschüße die Weisung ertheile (– was auch zu geschehen habe –) die Mittel zu dieser Vorschußleistung auszuforschen, und von dem diesfälligen Ergebnisse dem Landtage die Anzeige zu erstatten.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun meinte im Gegentheile, man soll den Gesuchstellern, wenn man den gewünschten Vorschuß nicht geben könne, oder wolle, auch keine Hoffnung machen; denn man hindere sie dadurch nur daran, anderwärts die nöthige Geldhilfe zu suchen.

Hr. Ludwig Abt zu Rein machte darauf aufmerksam, daß der augenblicklich geringe Stand des Domesticums nur durch zufällige Umstände herbei geführt worden sei; so habe demselben der Ankauf des Nachbarhauses⁵⁸ 18.000 fl, der Traiteurhausbau im Tobelbade 25.000 fl, der dem ständ. Sauerbrun vorgestreckte Vorschuß 66.000 fl, der Vorschuß an den Magistrat Grätz

90r

12.000 fl, die dem Vorspannfonde geleistete Aushilfe ebenfalls mehrere 1000 Gulden, und der Ankauf verlosbarer Obligationen wirklich bedeutende Summen entzogen. Allein solche ausserordentliche Auslagen würden nicht immer vorkommen, dagegen die Vorschüße doch allmählig wieder einfließen, und somit der Fond sich wieder

⁵⁸ Gemeint das dem Landhaus benachbarte Kremshofersche Haus, das zu dessen Erweiterung erworben wurde.

restauriren; daher er beantrage, den Leibnitzern 30.000 fl C. M., jedoch erst mit Ende des J. 1848 behebbar, als ein unverzinsliches Darleihen zu bewilligen.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld äußerte, vor Allem müße er sich dagegen aussprechen, etwa gar verzinsliche Obligationen zu verkaufen, um den Erlös als unverzinsliche Darlehen wieder an Andere hindan zu geben.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg wünschte ebenfalls, man möge erst dann etwas versprechen, oder leihen, wenn man die Mittel dazu wirklich besitze.

Hr. Alois Jaut sprach sich dahin aus daß, wenn schon ein Darleihen überhaupt verabreicht werden soll, selbes nach seiner Meinung früher der landesfürstlichen Kreisstadt Marburg, als dem Markte Leibnitz zuzuwenden sei, weil das Begehren der Stadt Marburg quantitativ leichter zu erfüllen sei, weil diese landesfürstliche Ortschaft ein Mitstand sei, und weil das ständ. Domesticum – bei den ausgezeichneten Bürgerschaften, welche zur Hypothek-Bestellung in Marburg angeboten wurden, – niemals gefährdet werden könne, was bei Leibnitz nicht so entschieden der Fall sei. –

Hr. Franz Freihr. v. Juritsch machte geltend, der Vortheil für die Leibnitzerbürgerschaft könne sich, da sie anfangs bedeutende Auslagen an Zinsen u. d. gl. zu bestreiten haben würden, erst in 20 und mehr Jahren herausstellen, der Vortheil für das Allgemeine werde sich aber sogleich zeigen, indem durch die Casernirung der Cavallerie die drückende Bequartirung im Einzelnen sogleich beseitigt werde.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld machte darauf aufmerksam; Wenn man schon

90v

das angesuchte Darleihen in der Folge zu bewilligen geneigt sie, so müße man doch jedenfalls die Rückzahlung desselben möglichst sicherstellen, und daher beantrage er, man soll dem Markte Leibnitz schon dermalen bekannt geben, daß der besprochene Darleihenbetrag auf keinen Fall früher werde ausgezahlt werden, als bis sich derselbe über den mit dem kk Hofkriegsrath abgeschlossenen Vertrag über die Mieth der erwähnten Cavallerie-Casernen bei den Ständen würde ausgewiesen haben, und den Miethzins zur Bezahlung der an die Stände zu entrichtenden Ratenzahlung in dem entsprechenden Betrage cedirt haben werden.

Abstimmung:

Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des dermaligen Domestic-Kassestandes stimmten 24 Landtagsmitglieder für gänzliche Abweisung des vom Markte Leibnitz eingebrachten Darleihengesuches.

Die übrigen Herren Votanten schloßen sich aber, mit der Mehrheit von 3 Stimmen der Ansicht des Hrn. Carl Gfn. v. Gleispach an; jedoch wurde die von Hrn. Ritt. v. Thinnfeld beantragte Modalität hinsichtlich der Auszahlung des allfälligen Darleihenbetrages allgemein gutgeheißen.

Der von Hrn. Heinrich Ritt. v. Kalchberg gestellte Antrag aber wurde einhellig dem ständ. Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Beschluß:

Der st. st. Ausschuß wird beauftragt:

1.) die Mittel zu der dem st. st. Domesticum angesonnenen Leistung des vom Markte Leibnitz zum beabsichtigten Cavallerie-Casernbaue angesuchten unverzinslichen Darlehens mit 30.000 bis 40.000 fl Conv. Münze auszuforschen, und das diesfällige Ergebniß dem Landtage anzuzeigen, dem Markte Leibnitz aber dormalen die Erledigung zu geben, daß man zur Ertheilung des angesuchten Darlehens ständischerseits geneigt sei, und in Gemäßheit dessen dem ständ. Ausschusse vorläufig die Erforschung der nöthigen Geldmittel aufgetragen habe, nach deren Resultat dann erst eine

91r

definitive Entscheidung gefällt werden könne; daß jedoch die Auszahlung des allfälligen Darlehensbetrages auf keinen Fall früher geschehen könne, als bis sich der Markt Leibnitz über den mit dem k. k. Hofkriegsrathe bereits definitiv abgeschlossenen Vertrag über die Miete der erwähnten Cavallerie-Casernen bei den Ständen werde ausgewiesen, und den diesfälligen Miethzins zur Bezahlung der an die Stände zu entrichtenden Rückzahlungsraten in dem entsprechenden Betrage in legaler Form werde cedirt haben.

2^{tens} über die Anträge des st. st. Buchhalters Hrn. Heinrich Ritt. v. Kalchberg wegen endlicher Regulirung der steierm. ständ. Finanzangelegenheiten den im nächsten Landtage versammelten Ständen Steiermarks ein gründliches Gutachten zu erstatten.

6.) Einen ständ. Ausschußbericht vom 7. October 1847 N^o 7613 mit Vorlage eines Gesuches des Theaterbau-Comiteè's in Marburg um ein unverzinsliches Darlehen von 12.000 fl CM., und mit dem Antrage, auf geneigte Gewährung dieses Ansuchens gegen dem, daß die Stadtgemeinde Marburg für dieses Darlehen eine vollkommen genügende Sicherstellung leiste, und der Rückersatz desselben durch jährliche Ratenzahlungen pr 1.000 fl CM. zuverlässig bewirkt werde.

Erörterung:

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann forderte die versammelten Herren Landstände auf, vor der Abstimmung über diesen Gegenstand das, was sie zur näheren Erörterung desselben etwa zu sagen wünschten, nun zum Vortrage zu bringen. Da jedoch niemand das Wort ergriff, so wurde sogleich zur Abstimmung geschritten, bei welcher sich bei den dormaligen so beschränkten Geldmitteln des ständ. Domesticums nur sehr wenige Herren Votanten für, die größte Anzahl derselben aber gegen die Gewährung des angesuchten Darlehens erklärten.

Beschluß:

Der st. st. Ausschuß ist anzuweisen, das vom Theatercomiteè in Marburg überreichte Gesuch um ein unverzinsliches Darlehen von 12.000 fl C. M. aus dem st. st.

Domesticum dahin zu verbescheiden, daß man ständischerseits nicht in der Lage sei, diesem Ansuchen zu willfahren.

7.) ein k. k. Gubernial Intimat vom 12. October 1847 Z. 22.656 mit der Erinnerung, es habe als gänzliche Erledigung des landtäglichen Beschlusses vom 21. August 1847 N^o 18 die hohe Hofkanzlei dem st. st. Secretär Hr. Johann R. v. Azula für die angestrenzte und gewandte Dienstleistung bei der Bearbeitung der die Staatseisenbahn betreffenden Geschäftsstücke eine Remuneration von 500 fl CM. aus der st. st. Domesticalcasse bewilligt.

Abstimmung.

Hr. Secretär Ritter von Azula sprach „gegen Seine Excellenz den Hr. Landeshauptmann und die hohe Landtagsversammlung seine[n] ehrfurchtvollen Dank für die ihm gewordene Anerkennung seiner geringen Dienstleistung“ aus, und fügte die Versicherung bei, daß er, selbe auch in der Zukunft zu verdienen, stets bemüht sein werde.

Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

8.) Ein k. k. Gubernial Intimat vom 22. October 1847 Z. 22.925 mit der Bekanntgabe der erfolgten a. h. Bestätigung der auf Hn. Karl Freiherrn v. Mandell gefallenen Wahl zum Ausschußrathe des steierr. Herrenstandes.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

9.) Ein k. k. Gubernial-Intimat vom 25. 8^{ber} 1847 Z. 23. 822 in Erledigung des Landtags Beschlusses vom 21. April 1847 mit der Bekanntgabe der a. h. Genehmigung zur Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der 4 st. st. Buchhalters Waisen Theresia, Antonia, Natalie und Maria Mayer von

jährlich 80fl, auf 100 fl CM. für jede.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

10.) ein ständ. Ausschußbericht vom 11. November 1847 N^o 6973 mit dem Antrage, die hohe Ständeversammlung wolle sich durch eine an S^e kk. Majestät gerichtete Landtagseingabe für die Anlage einer Eisenbahn von Bruk nach Salzburg kräftigst verwenden, und damit zugleich die Bitte verbinden, Allerhöchstdieselben wollen a. g.

zu befehlen geruhen, daß zu diesem Behufe die genaue Aufnahme der diesfälligen Trace sobald als möglich und zwar auf energische Weise bewerkstelliget werde; indem für die Ausführung dieser Bahne die wichtigsten Gründe sprechen, welche nicht nur der Verwaltungsrath des österr. Lloyd in Bezuge auf die großartigen Verhältnisse des überseeischen Welthandels einleuchtend entwickelt habe, sondern welche auch aus der richtigen Würdigung der geographischen und industriellen Lage Steiermarks und der daraus sich ergebenden provinziellen Verhältnissen klar hervorgehen. Es werde nämlich dadurch dem Verkehr mit Eisen und Salz ein neuer Aufschwung gegeben, der sonst gefährdete Transitohandel erhalten ja gesteigert, und dem Lande durch die Verknüpfung der großen deutschen Nordbahn mit der Südbahn in Bruck überhaupt große, jetzt noch nicht berechenbare Vortheile zugeführt werden.

Dies stelle sich aber in das hellste Licht, wenn man erwäge daß, sich in die erwähnte Eisenbahntrace mehrere wichtige Post- und Comerzialstraßen einmünden, welche die bedeutendsten Landesproducte dem Welthandel zuführen, und daß diese nothwendig mit München zu verbindende Eisenbahne nicht nur zu einer Hauptpulsader der europäischen Bewegung werden müßte, sondern daß auch die britisch-ostindische Überlandpost keiner andern als dieser kürzesten Bahnlinie folgen könnte; während im Gegentheile eine über Tirol oder Oberösterreich geleitete Eisenbahne, abgesehen davon, daß erstere

92v

nicht, wie die Bruck-Salzburger, ausschließlich auf deutschem Bundesgebiethe sondern theilweise nur über italienisches Gebieth geführt werden könnte, dem Zwecke nicht genügen, und daher alle aus dem großartigen Einflusse einer Welthandelsstraße zu gewärtigenden materiellen und geistigen Vortheile überhaupt von Österreich und Deutschland ab und über Marseilles nach Frankreich geleitet werden würden.

Mit diesem Antrage steht in unmittelbarer Verbindung:

11.) ein st. st. Ausschlußbericht vom 30. Dezbr. 1847 mit Vorlage der Nachweisung, daß die Anlage einer Bruck-Salzburger-Eisenbahne vermög der natürlichen Lage und der Terrain-Verhältnisse allerdings ausführbar sei.

Erörterung:

Hr. Moritz Freihr. v. Schönowitz, Deputirter des Bruckerkreises ergriff das Wort, und äußerte: Ich sehe mich in der unangenehmen Lage das Project der Eisenbahn von Bruck nach Salzburg bekämpfen zu müßen, und zwar, da von Bruck bis an die Salzburger Grenze hierüber nur eine Meinung, nur eine Stimme herrscht. Durch das ganze Thal wiederhallt der sehnliche Wunsch, daß keine Eisenbahn daselbst geführt werde. Ohne sich anmassen zu wollen, ein Bild im Allgemeinen über die künftige Wohlhabenheit oder Verarmung ganzer Gegenden oder Provinzen, welche durch Eisenbahnen durchschnitten sind, zu entwerfen, so stellt sich bis jetzt doch ganz richtig dar, daß jene Städte, Märkte und ganze Strecken Landes, wo sonst ein bewegtes

Leben und deßhalb Wohlstand und Heiterkeit unter der verschiedenen Bevölkerung herrschte, – jetzt wo das dampfende Locomotiv dahinbraußt, für die kleinen Zwischenorte drückende Zeitverhältnisse eingetreten sind. – Als warnendes Beispiel zeige ich auf die nachbarliche Stadt Bruck, – auf Frohnleiten, auf Kindberg. Niemand wird doch behaupten wollen, daß diese Orte durch die Eisenbahn gewonnen hätten. – Verödet sind solche, der Verkehr stockt, und das Ende vom Liede ist eine theilweise Verarmung. – Und ist der Bürger in den Städten verarmt, wo soll

93r

dann der Landmann seine Producte absetzen? – Also nicht allein der Bürger in den Städten und Märkten, sondern auch der Bauernstand fühlt die Drückungen der Eisenstrassen. Nicht minder ist zu beachten, daß diese Eisenindustrie ein Lebensprincip der Oberrn-Steiermark ist, – sie ist nur durch genügenden Brennstoff bedingt. Alles Holz, welches daher auf der Eisenbahn in Dampf aufgeht, wird diesem Industriezweige entzogen, und leitet die Quelle, die Leben und Wohlhabenheit unter die Bewohner bringt, auf eine bedenkliche Art ab. –

Wohl bringt eine Eisenbahn für die Einzelnen große Annehmlichkeiten, – und Einzelne mögen auch große Vortheile davon ziehen, ob aber das Heil der Menschheit und das Wohl ganzer Länder und Völker davon abhängt, scheint mir noch ein zu lösendes Problem.

Und so möge die hohe Versammlung mir es zu Guten halten, wenn ich als Deputirter Leobens für den Brucker Kreis gegen den Antrag stimme.

Hierauf entgegnete Herr Moritz Ritter von Frank:

Der eben gegen den Antrag des Ausschusses gemachte Einwurf bezieht sich größten Theils darauf, daß Eisenbahnen überhaupt keine Wohlthat für ein Land seien, – ich glaube aber unmaßgeblichst, daß über diese Frage wohl kaum mehr ein Wort zu verlieren sein dürfte – um so mehr glaube ich es, da die so vielseitigen Erörterungen hierüber uns wenigstens zu der Gewißheit bringen können, daß Länder ohne Eisenbahnen, bezüglich des materiellen Aufschwunges, unmöglich mit jenen, welchen dieses rasche Communications-Mittel zu Gebote steht, gleichen Schritt halten können, daher nothwendiger Weise in Länge der Zeit von den durch Eisenbahnen begünstigten Ländern moralisch erdrückt werden müßten – es ist daher die Selbsterhaltung, welche die Hauptländer Europas nöthiget, wo möglich in der Vervollständigung der Schinen-Wege als Communications-Mittel mit einander gleichen Schritt zu halten, ja wenn es sein kann, sich gegenseitig zu überholen, – nicht nur um sich den

93v

bestehenden materiellen Wohlstand zu verbürgen, sondern denselben auch zu erhöhen, um durch dieses Erhöhen den so nahe damit verknüpften moralischen Einfluß auf den Saumseligen, oder durch die Lage der Verhältniße zum Zurückbleiben Genöthigten, auszuüben.

Dieses gegenseitige Drängen tritt nun bei Linien, wie die eben in Verhandlung stehende eine ist, sichtbarlich hervor – wo wir Frankreich, Italien mittelbar und unser liebes deutsches Vaterland im Weltkampf erblicken, um den für die kommende Zeit gewiß unberechenbaren Zug an Personen und Gütern aus Ostindien nach England, als Endpunkte, an sich zu reißen, dieser Zug, welcher durch sein anzuhoffend geregeltes Berühren so vieler Länder eine große Bedeutung gewinnen muß – dieser Zug bei dem sich so viele Gelegenheit darbiethen wird, die zur Ausfuhr geeigneten Landesproducte zweckmässig zu versenden. Betrachten wir nun die 4 uns als wahrscheinlich angegebenen Linien, so finden wir die Marseiller und die Genueser Route, die eine directe, die andere, sehr nahe unter französischem Einfluß stehend, was für England, welches hier den Ton angibt, nur mißliebig sein kann, – würden jedoch die Länder, welche diese benannten Linien durchziehen, rasch ihre Bahnen vollenden, so können wir gewiß sein, – England werde wie immer, so auch in diesem Falle, seine Politik dem pekuniären Vortheile aufopfern – hat aber einmal der Handelszug eine Richtung, eine Linie eingeschlagen, so ist's mit den größten Opfern beinahe unmöglich, diese zu umlegen, da bei Handelsleuten, die Gewohnheit miteinander zu verkehren, strenge bindende Verpflichtungen nach sich zieht – und nur großartige Vortheile, welche bei einer allfällig nachträglich zur Vollendung gediehenen 2^{ten} Linie sich nicht leicht herausstellen würden – könnten den Kaufmann bestimmen, seinen gewohnten Geschäftsfreunden „Gott befohlen“ zuzurufen!

Es dünkt mir, als hieße es hier am besten nach den [] etwas derben Sprichworte: „Wer zuerst kömmt, der mahlt zuerst.“ – Es scheint

94r

mir demnach eine große Aufgabe des öst. Kaiserstaates zu sein, und aller seiner Theile, welche darauf Einfluß nehmen können, – die Bahnlinien, welche zu diesem Zwecke mit den übrigen deutschen Staaten eine Verbindung herstellen, so schnell als möglich in Angriff zu nehmen, und zu vollenden. – Zwei Linien sind es nun, welche Österreich verfolgen kann, die Venetianer-Tyroler und unsere Triest-Bruck-Salzburger – es gebe vielleicht noch eine dritte, doch uns sind vorläufig actenmässig nur diese bekannt, – daß die Gewinnung dieser Hauptbahnlinien aber nicht gar so nachtheilig sein dürfte, dafür geben uns nicht nur die Bemühungen Tyrols, sondern auch die Anträge ja Vorauslagen eines venetianischen Handlungshauses eine tüchtige Richtschnur – eines Handelshauses genannt Lewi – dessen Ursprung und Stamm auf kein schlechtes Berechnungsvermögen schließen läßt. – Ich würde unseren stammverwandten Tyrolern diese europäische Haupt-Bahnlinie recht gerne gönnen, wäre uns Menschen gemeinlich das Hemd nicht näher als der Rock – und die Steiermark nicht lieber als Tirol – und endlich wäre die Tiroler Bahn nicht bedingt durch eine wälsche d. i. die Venetianer!

Nicht nur die Geschichte der Vergangenheit, die des heutigen Tages, lehrt es zu eindringlich, daß wälsch und deutsch vereint, nimmer einen gute Klang gebe, als daß es dem, welchem das deutsche am Herzen liegt, einerlei sein könne, ob eine deutsche

Sehne aus wälschen Nerven seine Nahrung ziehe, oder nicht. – Die Linie von Triest, Bruck, Salzburg u. s. w. geht von einem Nerve bis zum anderen durch beinahe lauter dem deutschen Bunde einverleibte Lande, – es würde eine unvermengt deutsche Bahn, und das ist ein Grund warum wir Steiermärker uns dieser Angelegenheit anehmen müssen, – da es unsere Provinz ist, in welcher diese neu belebende Quelle des Wohlstandes für die öst. Monarchie für unser liebes Deutschland seinen Ursprung nehmen soll. – Der Hauptgrund jedoch, warum wir uns hier rühren müssen, – es bleibt das Heimatland – die Gründe warum, wurden bereits genügend durch den Ausschußbericht dargethan, und nur im

94v

Allgemeinen erlaube ich mir daher zu bemerken, daß anerkannt der materielle Wohlstand eines Lands bedingt wird durch den möglichst lebhaften und nachhaltigen Absatz der Uiberschuß-Erzeugnisse desselben – seyen dies nun Industrie- oder Landwirthschafts-Producte. – Die hauptindustriellen Elemente unserer Provinz concentriren sich aber gerade in jenen Theilen, wo die in Frage stehende Bahn ins Leben treten würde – durch die Richtung nach den übrigen deutschen Landen, welche diese Bahn einzuschlagen hätte, würden unseren Hauptindustrie-Zweigen – dem Eisen – dem Salze, welche wir strenge im Auge halten müssen, neue Absatzquellen verschafft, – und da anerkannt rasche und wohlfeile Communications-Mittel die Seele des Handels sind, – so glaube ich kann man nicht gegen, sondern nur für den Wunsch sein, daß die fragliche Bahnlinie in Ausführung gebracht werde. –

Ich glaube mich daher unbedingt dem Antrage des Ausschusses anschliessen zu dürfen, und zwar mit dem Bemerkten, daß ich den Wunsch nicht bergen kann, das befürwortende Eingreifen der Stände Steiermarks in diese Angelegenheit möge auch durch sie, mit der That unterstützt werden.

Hr. Beno Abt zu Admont sprach sich ebenfalls für den Antrag des ständ. Ausschusses aus, indem er erachtete, daß das Geldopfer, welches die Stände und die Contribuenten der Provinz für die Grundablösung der Wien-Triester Staatseisenbahne gebracht haben, erst dann die vollen Früchte tragen werde, wenn auch die Bruck-Salzburger Bahne hergestellt sein werde, erst dann würden Eisen und Salz leichter nach Untersteier, sowie Wein, Getreide und andere Lebensmittel aus dem Unterlande in die oberen Gegenden transportirt werden können. Zur Förderung dieser ihm sehr wichtig scheinenden Angelegenheit glaube er auch darauf antragen zu müssen, daß die Grundeinlösungen auch dieser Bahnstrecke, so wie dieß auf der Strecke von Mürz-zuschlag bis an die Krainer'sche Grenze der Fall war, auf Kosten der Provinz bewerkstelligt werde.

95r

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun hoffte, daß auf der projectirten Bahne die untersteirerischen Weine auch einen Ausweg nach Salzburg und Baiern finden

dürfte[n], und fügte dem Antrage des Hrn. Abten zu Admont auch den Vorschlag bei, auch für die Bruck-Salzburgerbahne die Kosten der ersten Aufnahme der Tracé ständischerseits zu bestreiten.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann gaben bei dieser Angelegenheit überhaupt zu bedenken, daß der Staat in diesem Augenblicke, wo dessen Auslagen sehr in Anspruch genommen werden, wol nicht in der Lage sein werde, einen so kostspieligen Bau zu unternehmen.

Hr. Propst von Bruck Alois Laritz äußerte, wenn in dieser Sache lokale Umstände geltend gemacht werden dürften, so müßte er sich gegen das Project aussprechen, indem Bruck, welches schon durch die Wien-Triesterbahn so viel eingebüßt habe, durch die Ausführung dieser neuen Bahnstrecke vollends zu Grunde gehen würde.

Hr. Ludwig Freih. v. Mandell entgegnete dem Hrn. Freih. v. Königsbrun, die Kostenbestreitung der Tracirung könne man füglich dem österr. Lloyd überlaßen, der sich für diese Angelegenheit ohnedieß so sehr interessire.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld äußerte, nach seiner Ansicht solle man für die Verwirklichung dieses Projectes ständischerseits kräftig und mit Wärme in das Mittel treten, und dafür seinen ganzen moralischen Einfluß geltend machen; jedoch sei er gar nicht dafür, schon jetzt zu dessen Gunsten pecuniäre Opfer anzubieten, zumal das ständ. Domesticum in diesem Augenblicke ohnehin bei beschränkten Kräften sei, und so geringe Anerbiethungen gegenüber dem großen Kostenaufwande eines solchen Baues auf die diesfällige Entscheidung ohnehin nicht bestimmend einwirken könnten. Sich auf die Ausmittlung der Tracé einzulassen, sei aber jetzt vollends überfließig, weil bereits eine General-Direction für die Eisenbahnangelegenheiten bestehe, welcher die besten Arbeitskräfte zu Gebote stünden, um ein verlässliches Operat zu liefern.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, ohne Zweifel werde über die Ausführung dieser

95v

Bahne nur nach Maßgabe höherer Staatsrücksichten entschieden werden. Wenn übrigens Tirol sich bestrebe, die Eisenbahnverbindung für sich zu gewinnen, so habe es recht, dafür das Möglichste aufzubieten; ebenso wenig aber werde man es Steiermark übel nehmen können, wenn es seine Interessen verfolge; ja es werde einst die Nachwelt fragen, was man steiermärkischerseits gethan habe, dem Lande so wichtige Vortheile zuzuwenden. Indessen meine er doch, man solle die Bitte nicht mit Zudringlichkeit stellen, sondern vielmehr erklären, daß man das größte Vertrauen in die Weisheit S^r Majestät setze, und daher das Erkenntniß über die Frage, ob – und wann die besprochene Eisenbahne hergestellt werden soll, Allerhöchstdenselben anheimstelle, es aber als eine besondere Gnade ansehen werde, wenn hiebei auf diese Provinz a. g. Bedacht genommen werden würde.

Hierauf bemerkte Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld, es verstehe sich wol ohnehin, daß die Entscheidung in dieser Sache nur S^r Majestät zustehen könne, dieß könne aber kein Hinderniß sein, Allerhöchsten Ortes, wie beantragt sei, eine directe Bitte zu stellen.

Abstimmung.

Mit Hrn. Moritz Freihrn. von Schönowitz stimmten noch drei Hrn. Deputirte gegen jede Fortsetzung der Eisenbahn in Obersteier.

Dem Hrn. Beno Abten zu Admont und seinem Antrage auf Bestreitung der Grundeinlösungskosten für die neu projectirte Eisenbahne schloßen sich noch vier Hrn. Landstände an.

Für die von Hrn. Ludwig Abten zu Rein vorgeschlagene Textirung des Landtagspetitums, vermög welcher diese Angelegenheit nur dem a. h. Ermessen anheimgestellt bleiben soll, erklärten sich noch 10 andere Hrn. Landstände.

Alle übrigen Herren Landtagsmitglieder entschieden sich aber für die Ansicht des Hrn. Ferd. Edlen Herrn von Thinnfeld; und es erfolgte somit durch große Stimmenmehrheit der

Beschluß:

Es ist im Sinne des ständ. Ausschußberichtes

96r

an S^e k. k. Majestät ein allerunterthänigstes Landtagsgesuch zu überreichen, und sich darin durch die warme Schilderung der allgemeinen und provinziellen Vortheile einer von Bruck durch das Liesing-Palten- und Ensthal nach Salzburg geführten Staatseisenbahn für deren Ausführung kräftigst zu verwenden, und dem zu Folge um die a. h. Verfügung zu bitten, daß die genaue Aufnahme der diesefälligen Träçe sobald als möglich und nachdrucksam veranlaßt werde.

12.) Ein k. k. Gubernial Intimat vom 26. 8^{ber} 1847 Z. 23.702 mit der von der hohen Hofkanzlei ertheilten Ermächtigung, die Ortweise von 2 Joch 407 □ Kl.⁵⁹, die Ackerparzelle nächst der Kegelbahn von 1.275 □ Kl., und den Wald des Localcuraten im Dobelbade von 4 Joch 76 □ Kl. um die verglichenen Kaufbeträge pr 3.013 fl 45 kr CM für die Badeanstalt im Dobelbade aus den Überschüssen des Domesticalfondes anzukaufen.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

13.) Ein hoher kk. Gubernial-Präsidial-Erlaß vom 1. November 1847 Z. 2544 Pr./543 mit der Bekanntgabe, es habe sich das hohe Hofkammer Präsidium im Einverständniße mit der vereinigten Hofkanzley bewogen gefunden, den ständischer Seits vorgeschlagenen allgemeinen Maßstab zur Ausgleichung zwischen dem st. st. Domesticalfonde und dem Aerar rücksichtlich des Beitrages zur Grundeinlösung für die Staatseisenbahn in Steiermark anzunehmen, und somit zu genehmigen, daß Behufs der diesfälligen Ausgleichungsberechnung die Bahnbreite mit 12 Klaftern das wirk-

⁵⁹ □ Kl = Quadratklafter ≈ 3,6 m².

liche Längenmaß der Bahn in der Provinz und der Durchschnittspreis eines Jahres der sämtlichen für die Staatsbahn bleibend eingelösten Grundstücke als Faktoren angewendet, und nach diesem Maßstabe auch der ständ. Antheil an den Kosten der Domincal- und Früchtenentschädigungen, der Zinsenvergütungen und Commissionskosten

96v

ausgemittelt werde.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

14.) Ein kk. Gubernial-Intimat vom 2 November 1847 Z. 24.351 mit der Erinnerung, daß mit a. h. Entschließung vom 20. Oktober 1847 nach dem landtägigen Ansuchen vom 22. April 1847 N^o 25 L. P. der Ankauf der dem Cammeralrathe Franz Sailer gehörigen Realität in der Froschaugasse zu Gratz um 16.000 fl CM. zur Unterbringung der Gratzter-Taubstummen-Lehranstalt unter den beantragten Modalitäten allergnädigst gestattet worden sey.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen, und zu den Acten gelegt.

15.) Ein k. k. Gubernial Intimat vom 12. November 1847 Z. 25.261 mit der Erinnerung, es habe die k. k. Studienhofcommission untern 15. 8^{ber} 1847 N^o 7440 nach dem Wunsche der steierm. Stände sämtliche Landesstellen angewiesen, allgemein kund zu machen, daß die Studienzeugnisse des ständ. Joanneums in Gratz, und der damit verbundenen Berg und Hüttschule zu Vordernberg, so wie die Zeugnisse der ständ. Realschule daselbst, mit jenen, welche von Staatsanstalten ausgestellt werden, eine gleiche Giltigkeit haben, und somit auch bei Dienstesbewerbungen und bei Beurtheilung der Befreiung vom Militärdienste als gleich wirksame Behelfe anzusehen sind.

Abstimmung und Beschluß.

Gereicht zur erfreulichen Nachricht, und wird den Acten beigelegt.

16.) Ein k. k. Gubernial-Intimat vom 17. November 1847 Z. 25.668 in Erledigung des Einschreitens vom 21. April 1847 L. P. N^o 19 mit der Bekanntgabe, daß S^e k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 6. n. M. die Sistemisirung der Stelle eines Amtszeichners bei der ständ. Bauinspection mit dem Jahresgehälte von 500 fl dann die beantragte Erhöhung der Besoldungen der untergeordneten Beamten der ständ. Bauinspection, nemlich jenen des Bauassistenten von 400 fl auf 600 fl, des Kanzlisten von 300 fl auf 400 fl, und des Bauübergehers von 250 auf 300 fl zu

genehmigen geruhet haben.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachrichte genommen, und zu den Acten gelegt.

17.) Ein k. k. Gubernial-Intimat vom 22. November 1847 N^o 26.112 in Erledigung des Landtageinschreitens vom 22. April d. J. L. P. N^o 26, mit der Kundgabe, es haben S^e Majestät mit a. h. Entschließung vom 9. n. M. zu gestatten geruhet, daß dem histor. Vereine für I. Ö. eine jährle Unterstützung von 500 fl CM. durch 4 Jahre aus dem st. st. Domesticalfonde erfolgt werden.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachrichte genommen und zu den Acten gelegt.

18.) Eine Einlage der Direction des historischen Vereines für Steiermark vom 26. Dezember 1847 mit der Danksagung für dem Vereine zu Theil gewordene Unterstützung mit jährlich 500 fl CM.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Kenntnis genommen und den Acten beigelegt.

19.) Ein ständischer Ausschußbericht vom 10. December 1847 N^o 9677 mit der Anzeige, daß S^e Excell. der Herr Oberste Kanzler Carl Gf. v. Inzaghi im Monathe Jänner 1848 50 Dienstjahre vollende, und mit dem Antrage, ein Beglückwünschungsschreiben an Hochdenselben zu erlassen, zumal die Herren Stände sich hierzu nicht nur durch die zu einer solchen Kundgabe ihrer Gefühle im Allgemeinen auffordernden Verhältnisse, sondern auch durch den sonderheitlichen Umstand berufen finden dürften, daß dieselben selbst das Glück haben, in S^r Excellenz dem Hrn. Obersten Kanzler ein ihrer eigenen Genossenschaft angehöriges, durch seine hohe politische Stellung und seinen Patriotismus so wie durch den edelsten Privatcharakter gleich ausgezeichnetes Mitglied verehren zu können.

Abstimmung.

Die ganze Ständeversammlung stimmte diesem Antrage per acclamationem bei.

Beschluß.

Es ist an S^e Excellenz den Herrn Obersten Kanzler Carl Gfn. v. Inzaghi ein Beglückwünschungsschreiben zu richten, und Hochdenselben unverzüglich einzusenden.

20.) Ein k. k. Gubernial-Intimat vom 9. Dezember 1847 Z. 27.612 in Erledigung des Landtageinschreitens vom 22. April 1847 N^o 24 L. P. mit der Erinnerung, daß S^e

Majestät die Anstellung eines dritten Lehrers bei der Taubstummlehranstalt in Graz, und die Bestreitung seines jähr^{en} Gehaltes von 300 fl CM. aus dem st. st. Domesticalfonde, bis der Ertrag des Institutsfondes zu dessen Deckung hinreicht, bewilligt haben.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

21.) Ein Dankschreiben des Herrn Josef Freiherrn Gall von Gallenstein für das ihm im Landtage vom 22. April 1847 verliehene steierm. Incolat.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

22.) Hr. Carl Gf. v. Gleispach trug vor, er und Hr. Joseph Graf v. Kottulinsky, der Jüngere, hätten sich vereinigt, um der hohen Landtags-Versammlung einige neue Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung der steiermärkischen Landmannschaft vorzuschlagen. Die diesfälligen Erforderniße seien bisher, ausser in dem vorgeschriebenen Adelsgrade, altherkömmlich in dem Besitze von 50 Pfund Herrengült oder 10.000 fl in steierm. ständ. Obligationen bestanden; allein schon der ersterwähnte landtäfliche Besitz sei zu unbedeutend, um ein reges Interesse an den Landesangelegenheiten zu verbürgen, so wie um den Besitzenden die nöthige Unabhängigkeit und die Mittel zu gewähren, seine Nachkommen gehörig ausbilden zu lassen, und nach seinem Ableben auch ihnen eine unabhängige Existenz zu sichern. Noch weniger sei dieß aber bei jenem der Fall, welcher nur den Besitz eines Capitals nachweist,

98r

welcher Besitz noch obendrein ein fingirter oder zeitweiliger sein könne.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach und Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky erachten demnach, daß die Befähigung zur Erwerbung der Landmannschaft an einen verhältnißmässigen landtäflichen Besitz unbedingt gebunden sein solle, und tragen darauf an, daß

- a.) Niemand die steirerische Landmannschaft in Zukunft mehr erwerben könne, der nicht wenigstens einen landtäflichen Besitz im Werthe von 60.000 fl CM., und
- b.) ein zeitweises Domicil im Lande nachweisen kann.

Da endlich der ständ. Körper einzelne um das Wohl des Landes verdiente Männer durch die Aufnahme in die steirerische Landmannschaft ohne ihr Ansuchen auszuzeichnen pflegte, - und dies auch in Zukunft zu thun beabsichtigen dürfte, - sich auf dieselben aber die obigen Bestimmungen über Vermögens- und Domicils-Nachweisung nicht füglich anwenden lassen, so beantragen die Gefertigten für solche Fälle, daß in dieser Weise Auszuzeichnenden, - wenn sie keinen landtafelmässigen Besitz im Lande haben, die Landmannschaft in Zukunft nur für ihre Person, - Jenen hingegen, welche Eigenthümer eines landtafelmässigen Objectes im Lande sind, für sich und

ihre Nachkommen verliehen werden könne, ohne von ihnen eine Nachweisung über den Werth des gedachten Besitzthumes zu verlangen.

Abstimmung und Beschluß.

Wird dem st. Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Nach diesem Vortrage hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Landtagssitzung für diesen Tag um 3 Uhr Nachmittags auf, und forderten die Herren Landtagsmitglieder auf, sich morgen um 10 Uhr früh zur Fortsetzung der Verhandlungen wieder im Landtagssaale einzufinden.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

98v

Landtagssitzung vom 4. Jänner 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Vom Prälatenstande:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Voralpe
Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Peter Graf von GOESS
Karl Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Graf von STÜRGGH
Ernst Freiherr von KELLERSPERG
Josef Freiherr von TINTI
Josef Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Josef Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Carl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Wolfgang Graf von STUBENBERG
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH
Josef Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Rudolf Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

August von Franck
Franz von Friedau
Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Franz von BRANDENAU
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD, Ausschussrat
Heinrich von KALCHBERG
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Franz von KALCHBERG, Verordneter

99r

Johann Ritter von PISTOR
Karl Gottfried LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Von den landesfürstlichen Städten und Märkten:

Alois JAUT, Verordneter
Nicolaus FORCHER, Judenburger Kreis
Moritz Freiherr von SCHÖNOWITZ, Brucker Kreis
Johann Michael RAPPERSDORFER, Brucker Kreis
Anton BOKWAY, Grazer Kreis
Andreas NAGY, Marburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Dr. Franz DISSAUER, Cillier Kreis
Josef HÖRMANN, Cillier Kreis

Es waren somit an diesem Landtage 46 Landtagsmitglieder versammelt.

S^o Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten um 10 Uhr früh die Sitzung, indem Hochdieselben weiters zum Vortrage brachten:

23.) Einen st. st. Ausschlußbericht vom 26. November 1847 N^o 8593 mit Vorlage der kk. Gubernial Erledigung vom 27 October 1847 Z. 23.450 über das hohe Landtags-einschreiten vom 22 April 1847 N^o 8 L. P., um Aufhebung der von dem k. k. Kreis-amte Gratz erlassenen Entscheidung hinsichtlich der Mauthbefreyung der steierm. Herren Landstände an der Privatmauth der Hrschft Weitersfeld, und mit dem An-trage, gegen diese k. k. Gubernial-Erledigung, welche die kreisämtliche Entscheidung bestätigt, den Rekurs an die hohe Hofkanzley zu ergreifen, und zugleich im All-gemeinen bei Hochderselben einzuschreiten, daß, so oft es sich um die Veränderung des Tarifes einer patentmässigen alten Privatmauth handelt, jedesmahl der diesfällige Tarifs-Entwurf noch vor dessen Genehmigung den Ständen mitgetheilt werde, damit selbe in die Lage kommen, ihre verfassungsmässigen Rechte, welche bisher bei solchen Anlässen so wenig berücksichtigt

99v

wurden, gehörig wahren zu können.

Erörterung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun bemerkte, er stimme allerdings dem Antrage des Ausschusses bei, nur wünsche er, daß in dem Rekurse das unrichtige Resonement des k. k. Guberniums, als vermöchten ledigliche Tariffs-Veränderungen alte Rechte aufzuheben, gründlich wiederlegt werden möchte.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann fügten bei, aus der stillschweigenden Übergehung der ständ. Mauthbefreiung könne allerdings nicht gefolgert werden, daß selbe aufgehoben sei; denn sonst müßte auch die Mauthfreiheit des Militärs aufhören, wo selbe im Tariffe zufällig nicht erwähnt werde.

Hr. Carl Gf. v Gleispach äußerte, das kk. Gubernium habe die Entscheidung des kk Kreisamtes nicht aufheben können, weil selber der von der hohen Hofkanzlei genehmigte Tarif zum Grunde liege. Diese hohe Hofstelle habe aber, von den Unterbehörden nicht genau berichtet, wahrscheinlich übersehen, daß bei der Weitersfelder Mauth auch ständ. Rechte in Betrachtung kommen.

Hr. Ludwig Freihr. v. Mandell beantragte, den ständ. Ausschuß anzuweisen, nach seinem Vorschlage den weitem Recurs zu ergreifen.

Abstimmung.

Dem Antrag des ständ. Ausschusses wird einhellig beigestimmt.

Beschluß:

Der st. st. Ausschuß ist zu beauftragen, nach dem von ihm selbst gestellten Antrage in dieser Angelegenheit den Recurs an die h. kk. Hofkanzlei zu ergreifen, und bei selber zugleich wegen vorläufiger Mittheilung der Mauth-Tariffs Entwürfe an die Stände das erforderliche Einschreiten zu machen.

24.) Ein st. st. Ausschuß-Bericht vom 10. Dezember 1847 Z. 9658 mit der Anzeige der st. st. Verordneten Stelle vom 3. n. M. N. 9479, daß wegen des eingetretenen größeren Bedarfs im M. J. [= Militärjahr] 1848 die nachträgliche Ausschreibung eines Landesvorspannsbeitrages von noch 15.000 fl CM.

100r

unvermeidlich sei, und mit dem an die hohe Landtagsversammlung gerichteten Ansuchen um geneigte Verwilligung dieser Nachtragsleistung.

Erörterung.

Hr. Verordneter Alois Jaut nahm das Wort, und sagte: Vor der Abstimmung über die Zulässigkeit der nachträglichen Ausschreibung eines Landesvorspannsbeitrages pr 15.000 fl CMze, glaube ich, – daß die Verordnete Stelle als administrative ständ. Behörde dem Landtage doch eine nähere Rechenschaft und Aufklärung hierüber zu geben verpflichtet sei, – um darzuthun, daß man nur durch den eingetretenen ver-

größerten Bedarf – und die höchsten Orts angeordneten häufigen Militär-Durchmärsche zur Postulirung einer Vorspanns-Beitrags-Nachtrags-Einzahlung pro 1848 überzugehen genöthiget wurde.

Um daher die Herren Landtagsmitglieder in die Lage zu setzen, die allfälligen Anfragen gegenüber des steuerpflichtigen Publikums – gehörig beantworten zu können, – so erlaube ich mir als Referent in Vorspannsangelegenheiten hier nur ganz kurz aufzuklären, daß die von der ständ. Buchhaltung im Jahre 1846 pro 1847 präliminirte und ausgeschriebene Summe von 20.612 fl 30 2/4 kr nicht genügte, um die Bedürfniße des Verw. Jahres [=Verwaltungsjahr] 1847 ganz zu decken, und es mußte bereits mit Ende des besagten Militär-Jahres 1847 zu wiederholten Mahlen der Credit der ständ. Domest. Kasse in Anspruch genommen, und von dieser, wie bekannt, eine Gesamtsumme von 14.000 fl CM als Aushülfe negocirt werden, um das Begehren der Kreisämter zu befriedigen.

Im letzt abgelaufenen Mil. Jahre [=Militärjahr] 1847 hat die ständ. Buchhaltung zwar schon vor Anfang der militärischen Regsamkeit – und zur präsumtiven Nachholung des nur zum Theil erst empfundenen Ausfalles die vergrößerte Summe von 33.995 fl 12 3/4 kr als Vorspannsbeitrag pro 1848 präliminirt und ausgeschrieben. Allein, nachdem hieraus vorzugsweise das Darlehen der ständ. Domest. Hauptkasse zurückgezahlt werden soll, und nachdem bereits in den Monathen December 1847 und Jänner 1848 neuerliche militärische Truppenbewegungen angeordnet sind, und vielleicht noch ferners angeordnet werden dürften, – auf welche man früher nicht vorbereitet war, somit das Bedürfniß nicht

100v

in vollem Masse vorgesehen werden konnte, – so erklärt sich die Besorgniß, daß die postulirte Summe pro 1848 mit 33.995 fl 12 3/4 kr nicht genügen, und daher nothwendiger Weise ein vergößerter Bedarf eintreten dürfte, der durch die nachträgliche Ausschreibung pr 15.000 fl CMze ergänzt werden soll.

Dieses glaubte ich zur Motivirung der freilich wohl ungewöhnlichen nachträglichen Vorspannsbeitrags-Ausschreibung pro 1848 hier mittheilen zu müssen.

Hierauf entgegnete Herr Heinrich Ritt. v. Kalchberg, zu einer so auffallenden Maßregel, wie eine nachträgliche Steuerausschreibung, soll man nach seiner Ansicht nur dann greifen, wenn dieß unvermeidlich ist, welcher Fall aber beim Vorspannsbeitrage noch nicht eingetreten sei. In neuerer Zeit seien die Kreisämter darauf Bedacht gewesen, ihre diesfälligen Kassen höher zu dotiren, es befänden sich daher bei allen 5 Kreisämtern so genügende Vorschüße, daß selbe wol noch auf einige Zeit ausreichen dürften. Zudem seien für das V. J. [= Verwaltungsjahr] 1848 ohnehin um 13.000 fl CM. an Landesvorspanns-Beitrag mehr ausgeschrieben worden, und es dürfte daher hinlänglich zum Zwecke führen, wenn man die Bezirksobrigkeiten nur auffordern ließe, die Vorspannsbeiträge genau einzuheben, und schleunig abzuführen. Allenfalls dürfte wol eine vorläufige Landtagsverwilligung ausgesprochen werden, aber die wirkliche Ausschreibung einer Nachtragsleistung wäre nach seiner Ansicht jedenfalls bis

auf den Zeitpunkt des dringendsten Bedarfes, – der jetzt aber noch nicht vorhanden sei, – zu verschieben.

Hr. Alois Jaut versetzte eine Ermahnung an die Bezirksobrigkeiten werde wenig fruchten, sie seien ohnehin sehr thätig, und es seien ohnedieß vielleicht nur mehr 2.000 fl einzuheben, man bedürfe aber sicherlich noch 15.000 fl.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun fügte bei, die Nebensteuern, zu welchen

101r

der Vorspannsbeitrag gehöre, würden nach Maßgabe der Grundsteuer eingehoben; es frage sich also, wann die ganze Summe des Vorspannsbeitrages eingefloßen sein werde. Zudem könne vielleicht damit der Bedarf der k. k. Kreisämter gedeckt werden, keineswegs würden die Vorschüße des ständ. Domesticums zurückbezahlt werden.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg entgegenete, wenn der ausgeschriebene Vorspannsbeitrag genüge, so wäre es wol sonderbar, die Einzahlung eines ausserordentlichen Mehrbetrages von 15.000 fl CM. bloß deßhalb zu verlangen, weil der ordentliche Steuerbetrag gewöhnlich ratenweise eingehoben wird. Es frage sich, ob es nicht doch passender wäre, den Contribuenten zu sagen: Wenn ihr gleich zahlt, so erspart ihr eine größere Leistung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun wendete aber ein, eine solche Abweichung von den bestehenden Bestimmungen benöthige jedenfalls der höheren Genehmigung.

Hr. Heinrich Ritter v. Kalchberg versicherte, es seien dermalen noch über 20.000 fl im Versprechen der Kreisämter, und in der Kasse lägen 3.000 fl, somit könne er durchaus nicht auf die Ausschreibung eines Vorspannsbeitrags-Nachtrages einrathen.

Hr. Jos. Claud. Pittoni von Dannenfeld bemerkte, dagegen spreche auch die große Arbeitsvermehrung, welche durch eine so unzukömmliche Maßregel den Bezirksobrigkeiten verursacht würde.

Hr. Franz Ritt. v. Friedau äußerte, der Grund der gegenwärtigen Erörterung sei offenbar die Besorgniß, daß durch ungewöhnliche Truppenbewegungen der Bedarf des Vorspannsfondes gesteigert werden dürfte. Er frage aber, ob irgend ein Normale bestehe, daß auf jenen Strecken, wo Eisenbahnen bestehen, diese von den Truppen und ihrem Zugehör zu benützen seien. Welcher Vorteil dadurch sowol den Truppen als dem Lande zugehen würde, brauche er wol nicht erst auseinander zu setzen. Die Truppen würden schneller befördert, Gesundheit und Bekleidung derselben geschont,

101v

und ihnen die ganz nutzlose Anstrengung erspart, oft abseits von der eigentlichen Marschstation ihr Quartier aufzusuchen. So z. B. sei Wildon gewöhnlich eine Marschstation, aber die Mannschaft werde oft bis St. Georgen hin eingelegt, und müße daher statt der in der Marschrute vorgezeichneten 3 Meilen wol 4 bis 4 ½ Meilen zurück legen. Dazu komme, daß durch die Benützung der Eisenbahn, alle Zwischenorte von

der höchst lästigen Einquartirung befreit blieben, und daß dadurch auch die Landesvorspannskasse geschont würde.

Hr. Ludwig Abt zu Rein sprach die Besorgniß aus, so schön der Gedanke sei, dürfte doch dessen Ausführung Widerspruch erfahren, denn bei der unlängst geschehenen Beförderung des vaterländischen Regimentes Baron Piret durch die Eisenbahne, sei selbe um 700 fl höher zu stehen gekommen, als wenn die Truppe marschirt wäre; der Vorspannsbeitrag sei deßhalb doch zu Hilfe gezahlt, und somit nichts erspart worden.

Hr. Franz Ritt. v. Friedau versetzte hierauf, jedenfalls sei der ganzen Landesstrecke bis Cilli die Plackerein der Einquartirung und dem Aerar die Mehrausgabe für die sonst gewiß vielen Erkrankten erspart worden. Wozu sei am Ende eine Staatsbahne, wenn sie vom Staate in den wichtigsten Fällen nicht benützt werde. Beliefen sich die Kosten dormalen zu hoch, so liege der Fehler nur in dem mit der Betriebsgesellschaft abgeschlossenen Verträge. Der Staat könne nach Ablauf desselben ja für sich vorteilhaftere Bedingungen festsetzen. Alles, was das Aerar für die Beförderung seiner Truppen mehr bezahle, als was die Beheizung der Locomotive kostet, sei zu viel; und sei daher eine unnöthige Ausgabe, die der Staat sparen sollte und könnte.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach fügte bei, dieß könne steiermärkischerseits um so leichter in Anräng gebracht werden, als hierlandes für die Staatseisenbahn wirklich

102r

viele Opfer gebracht worden seien.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg vertrat den Antrag des st. Ausschusses auf eine nachträgliche Ausschreibung von 15.000 fl Vorspannsbeitrag, indem die frühere Einhebung des bereits ausgeschriebenen unthunlich sei, weil nach den bestehenden Vorschriften die Steuerabstattung, wenn gleich eine individuelle und specielle Ausschreibung der Steuern stattfindet, doch cumulativ geschehe, und somit an Vorspannsbeitrag kein größerer Betrag, als welcher rechnungsmäßig von der eingezahlten Gesamtsumme entfällt, ausgeschieden werden könne.

Hr. Propst v. Bruck Laritz erklärte sich gegen die nachträgliche Ausschreibung eines Vorspannsbeitrages, und wollte im Falle des Bedarfs doch lieber einen Vorschuß aus dem st. st. Domesticum zugestehen.

Hr. Franz Freihr. v. Juritsch brachte in Erinnerung, die Vorspannskasse habe ja an die Brucker Kreiskasse noch eine alte Forderung von etwa 25.000 fl, deren Eintreibung unter den vorhandenen Umständen sich hinlänglich begründe.

Auf diese Bemerkung eröffneten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann, daß diesfalls bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden seien.

Abstimmung.

Dem Antrage des ständ. Ausschusses auf die Ausschreibung eines Vorspannsbeitrages-Nachtrages von 15.000 fl C. M. stimmten 10 Hrn. Landtagsmitglieder bei.

Sechs Hrn. Landtagsmitglieder stimmten für die landtägliche Verwilligung und Einholung der höheren Genehmigung der diesfälligen Nachtragsleistung, jedoch mit dem

Beisatze, daß diese letztere erst dann wirklich eingehoben werden soll, wenn der Bedarf thatsächlich eingetreten ist.

Alle übrigen Herren Votanten stimmten aber dafür, daß keine nachträgliche Vorspannsbeitrags-Ausschreibung stattfinden soll.

Endlich wurde einhellig dafür gestimmt, daß zur Bewirkung der von Hrn. Franz

102v

Ritter v. Friedau in Anregung gebrachten Beförderung der Truppen durch die Staats-Eisenbahne allerhöchsten Orts eine a. u. Vorstellung überreicht werde; und zwar erklärte man sich fast einhellig, – nemlich mit alleiniger Ausnahme des Hrn. Wilh. Freihrn. von Walterskirchen, welcher dem st. st. Ausschusse nur ein Gutachten abgeheischt wünschte, – dahin, daß der st. Ausschuß ermächtigt werden soll, dieses Einschreiten, nach gehörig gepflogener Vorerhebung auszuarbeiten, und im Nahmen des versammelten Landtages a. h. Ortes zu überreichen.

Beschluß.

Dem st. st. Ausschusse ist in Erledigung seines Antrages vom 10. Dezbr. 1847 Z. 9858 zu erinnern, es habe keine nachträgliche Vorspannbeitrags-Ausschreibung für das V. J. [= Verwaltungsjahr] 1848 stattgefunden; zugleich aber werde der st. Ausschuß ermächtigt und beauftragt, nach gehörig gepflogener Vorerhebung allerhöchsten Ortes eine a. u. Vorstellung mit der Bitte zu überreichen, daß künftig die kk. Staats-eisenbahnen auch zur Beförderung der Truppen und ihres Zugehöres benützt werden. 25.) ein ständ. Ausschußbericht vom 17. Dezember 1847 N^o 9645 in Folge des Landtagsauftrages vom 27. August 1847 N^o 13 L. P. über den Punkt der Geldfrage bei der Ermittlung der Concurrrenzbeiträge zur Anlage und Erhaltung der Bezirksstrassen mit dem Antrage, vor der Hand in dieser Beziehung die Gleichstellung Steiermarks mit Illirien nachzusuchen, und im Falle der Nichtgewährung dieser Bitte, nach der Ansicht des Hn. Verordneten der l. f. Städte und Märkte Alois Jaut die nach den Resultaten des stabilen Catasters ausgemittelten Schuldigkeiten der Grund- und Häuser-Steuer mit Hinzuschlagung der Erwerbssteuer als Grundlage der Subrepartition für Bezirksstrassen-Auslagen zu bilden, und hiezu die zu einem Straßendistricte gehörigen Dominien und Unterthanen nach einem gleichen Maßstabe beitragspflichtig zu machen.

Erörterung.

Herr Verordneter Alois Jaut ergriff zur Begründung seines Antrages das Wort

103r

und sagte:

Aus dem Comittee Berichte dd^o 5. August 1847 gehet hervor, daß es unbillig sei, nach der bisheringen Verfahrungsweise bloß den Dominien die Bestreitung der Professionisten und Baumaterialien – bei neuen Bezirksstrassenbauten aufzubürden. – Ebenso

unbillig ist es nach diesem Comité-Berichte aber auch, den unterthänigen Contribuenten bei Strassen, wo keine größeren Bauobjecte vorkommen, die ganze Last der diesfälligen Beschotterung und Erhaltung zu übertragen. –

Aus dieser anerkannten Wahrnehmung stellt sich daher das Bedürfniß heraus, daß die Gleichmässigkeit in der Lastenvertheilung dadurch am füglichsten zu erreichen wäre, wenn sowohl bei Bestreitung der Professionisten und Baumaterialien, als auch bei Tragung der Beschotterung und Erhaltung die Dominien und die Unterthanen auf gleiche Art ins Mitleiden gezogen, und sich wechselseitig unterstützend, verwendet würden.

Es fragt sich daher nur, nach welchem Maßstabe die diesfällige Verwendung der beidseitigen Kräfte stattfinden soll?

Daß die Zuhilfenahme des veralteten Theresianischen Besteuerung Systems im Allgemeinen mit Anwendung der im Jahre 1818 gebrauchten Subrepartitions-Modalität insbesondere, hiezu wohl nicht mehr tauglich sei, glaubt der Antragsteller in seinem Vortrage im Landtags-Protocolle dd^o 27. August 1847 zureichend entwickelt zu haben, obwohl auch schon früher in der Aeußerung des ständischen Ausschusses an den Landtag dd^o 4. Dezember 1828 N^o 9004 und in dem ad Gubernium am 29. März 1832 N^o 2100 gemachten Einscreiten die Unrichtigkeit des Theresianums, – und sohin die Unanwendbarkeit dieser Subrepartitions-Grundlage genügend erörtert wurde.

Bei den Ständen Steiermarks haben, wie es aus vorausgegangenen Verhandlungen zu entnehmen ist, in diesem Gegenstande folgende Anträge und Beschlüsse stattgefunden:

Ausser der Ständeversammlung vom Jahre 1827 wurde auch weiters mit ständ. Ausschlußbericht dd^o 29. Mai 1828 N^o 4072, über

103v

die höheren Orts in Anregung gebrachte Einbeziehung der landschaftlichen Freisassen zu den Brücken und anderen öffentlichen Bauten, der Grundsatz und Antrag ausgesprochen: „daß es sehr wünschenswerth sei, wenn alle besonderen Concurrenz-Normalien aufgehoben, der ganze Bedarf eines Bezirkes – in so ferne es Naturalleistungen betrifft, – auf die Insassen nach den Steuerquoten repartirt, die baren Geldauslagen aber aus den Bezirkskassen bestritten würden, wie es in Illyrien mit gutem Erfolge gepflogen wird.“

In der späteren Ständeversammlung vom 2. Februar 1829 und nach dem hierauf erstatteten Berichte des ständ. Ausschusses dd^o 19^{ten} Februar 1829 N^o 1114 wurde über eingelangte hohe Hofkanzlei-Verordnung beschlossen und angetragen, daß die Strassen- und Brückenbau-Concurrenz-Beitragsleistung ohne Unterschied, ob der Grund dominical oder rustical sei, gleichmässig zu vertheilen sei, und zwar um so mehr, als auch in der Art und Weise der landesfürstlichen Besteuerung zwischen Dominium und Unterthan kein Unterschied bestehe. Für diese sogeartete Vertheilung wurde die Grund- Hausklassen- und Erwerbsteuer zum Maßstabe beantragt, weil

hiedurch alle Contribuenten gleichmässig ins Mitleiden gezogen, und zu diesem Ende die diesfälligen Auslagen aus der Bezirkskasse bestritten würden. – Nur sollten nach diesem Beschlusse die dabei vorkommenden Naturalleistungen auch auf alle Contribuenten des Bezirkes ohne Unterschied, nach der Grundsteuerquote nicht in Geld, sondern in natura repartirt werden.

Ferners wurde ständischerseits unterm 29. März 1832 N^o 2100 zur endlichen Gleichstellung der hierländigen Dominien mit jenen Illyriens – in deren alleiniger Voraussetzung die Stände Steiermarks im Landtage vom 20. Oktober 1819 den 20%gen Urbarial Einlaß angenommen haben, an die hohe Staatsverwaltung die dringende Bitte gestellt, das in Illyrien bestehende Sistem bei Construction und Conservation der Bezirksstrassen und Brücken auch in Steiermark einzuführen, so daß in Zukunft auch hier wie dort die Arbeit nach dem Steuergulden

104r

vertheilt, – die baren Geldauslagen aber aus der Bezirkskasse bestritten werden sollen, zu welcher die Dominien ohnehin auch nach der von ihren Realitäten zu entrichtenden Grund- Haus- und Erwerbssteuer beizutragen hätten. – Auf welche vorgeschlagene Weise die vielen Unzukömmlichkeiten bei Aufstellung eines anderen Concurrenz-Maßstabes beseitiget, zugleich aber auch den gerechten auf die Annahme des 20%gen Einlasses gestützten Ansprüchen der Dominien Genüge geleistet würde.

Endlich wurde auch noch von Seite des ständ. Ausschusses unterm 15. December 1836 N^o 11.544 an die hohe Staatsverwaltung das definitive Ansinnen gestellt: „die Stände Steiermarks könnten nichts anderes, als auf ihrer bisher zwar fruchtlosen, aber dessenungeachtet doch höchst billigen, und deßhalb laut hoher k. k. Hofkanzlei-Verordnung dd^o 19. Juni 1829 nur vorderhand zurückgewiesenen Bitte um Gleichstellung des diesfälligen Concurrenz-Systems in Steiermark mit jenem in Illyrien beharren, daher selbe somit bei diesem Anlasse die vormaligen Anträge neuerlich und dringend wiederholten. –

Sollte aber nach dem Wortlaute dieses Ansuchens, gegen die zuversichtliche Hoffnung der Stände, von Seite der hohen Staatsverwaltung dennoch die Ausmittlung eines anderen Maßstabes in dieser Beziehung verlangt werden, so wurde um höhere Einwirkung gebetten, daß dieser neue Repartitions-Maßstab den Ständen, welche laut § 9 der Reorganisierungs-Urkunde dd^o 31. Mai 1791 berufen sind, in Hinsicht der Gesetzgebung für Steiermark um ihre allfälligen Einwendungen vernommen zu werden, um so mehr zur Berathung mitgetheilt werde, als die am 24 April 1827 versammelten Stände beschlossen haben, in dieser allgemeinen Landesangelegenheit die Gleichstellung Steiermarks mit Illyrien in Anspruch zu nehmen, daher denn auch der ständ. Ausschuß nicht ermächtigt sei, in dieser Aeüßerung von diesem Landtagsbeschlusse abzuweichen.“

Uiber alle diese von den Ständen Steiermarks abgegebenen – somit hohen und höchsten Orts vorliegenden Anträge und

104v

Beschlüsse ist aber noch immer keine definitive Erledigung, sondern einzig nur die oben berührte mit hoher Hofkanzlei-Verordnung dd° 19 Juni 1829 Z. 13.678 und mit Gubernial-Intimat dd° 29. Juni 1829 N° 11480 eingelangte interimistische Weisung erfloßen, daß vorderhand hinsichtlich der Bezirksstrassen-Concurrenz die alte Gepflogenheit beizubehalten sei.

Die Interessen des Ober- und Nutzungseigenthümers, so wie die Forderungen der comerziellen und öconomischen Verbindung sind überall dieselben, und es bedarf ja nur einer weiteren wiederholten Anregung um die Resultate und Producte einzelner Länderthätigkeit zur Grundlage eines gemeinsamen Systems zu erheben, und der in einer benachbarten Provinz, wie Illyrien, schon seit mehr als 3 Decenien geäußerten Brauchbarkeit dieses Systems – auch in unserem Lande gleiche practische Geltung zu verschaffen.

Gewiß soll es die Aufgabe des ständ. Wirkens bleiben, sich achtbare Anerkennung nach Oben so wie auch Vertrauen und Anerkennung nach Unten zu verschaffen; und wenn die Stände auf einer schon in der Vorzeit durchdachten und reiflich erwogenen Forderung an die hohe Staatsverwaltung auch jetzt noch beharren, so wird diesem Ziele gewiß nicht entgegen gearbeitet, sondern dasselbe offenbar viel früher und sicherer erreicht.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß bei Handhabung des illyrischen Concurrenz-Systems die Dominien und Unterthanen in einer und derselben Landesprästation⁶⁰ einer beinahe gleichmässigen Behandlung unterzogen erscheinen; allein es läßt sich die Verrichtung unausweichlicher Landesleistungen zwischen Obrigkeit und Unterthan ganz wohl vertheilen, und vereinigen, ohne deßhalb die verfassungsmässige Abhängigkeit der Letzteren von der Erstern im Geringsten zu gefährden.

Die letzte diesen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung umfassende Aeüßerung wurde vom ständ. Ausschusse mit Einschreiten dd° 13 Juni 1844 N° 5303 an das hohe

105r

Gubernium erstattet, allein auch darin wurde an die hohe Staatsverwaltung in Übereinstimmung mit den voraus gegangenen Eingaben wieder die dringende Bitte gestellt, daß der den Dominien Steiermarks aus den entwickelten Gründen gebührenden Gleichstellung mit dem illyrischen System bezüglich der Strassen- und Brücken-Concurrenz endlich stattgegeben, und hiernach die diesfälligen Kosten aus den Bezirkskassen, zu welchen auch die Dominien nach ihren Steuerquoten verhältnißmässig beitragen, bestritten, die Natural-Arbeiten aber nach dem Steurgulden vertheilt, oder wo die Partheien es vorziehen, im Herabsteigerungswege gleichfalls aus den Bezirkskassen bestritten werden sollen.

⁶⁰ Prästation = Leistung.

In Erwägung aller vorausgegangenen Verhandlungen ist daher nicht abzusehen, daß bei Beobachtung auch nur einiger Consequenz, von der durch 20 Jahre verfolgten Bahn, ständischerseits jetzt auf einmal abgegangen, – die bisher aufrecht erhaltenen Gründe der Subrepartition als unpassend verworfen, somit dieser reife und ausgezeitigte Berathungsgegenstand einer neuerlichen Pflege und Wartung unterzogen, und dabei die zu jedem Maßstabe der Prästationen⁶¹ unserer Zeit untaugliche – und auf willkürlichen Fassionen beruhende Urbarial-Nutzung der Dominien zum Anhaltspunkt genommen werden soll.

Eine solche Veränderlichkeit in den Beschlüssen und Unzuverlässigkeit in den Vorschlägen dürfte von der Regierung nicht mit sonderlicher Achtung aufgenommen, und könnte höchstens die Folge haben, daß diese so dringend erbettene Regierungsmaßregel wieder auf lange Zeit verlegt, oder vielleicht gar auf Jahre hinaus verschoben werden dürfte.

Für die Einbeziehung der Dominien und ihrer Urbarial-Nutzungen zur Bezirksstrassenbau-Concurrenz spricht einzig nur die Betrachtung, daß durch Strassenzüge der Verkehr mit Natur- und Kunstprodukten befördert, dem Landmanne der Absatz seiner Erzeugnisse erleichtert, dadurch der Werth der productiven Flächen, die Zahlungskraft und der Wohlstand des Unterthans emporgehoben, oder doch erhalten wird; – und da nach der Landesverfassung das Ober- und

105v

Nutzungs-Eigenthum zwischen den Dominen und Unterthanen getheilt ist, die durch Communicationswege günstiger gestellte Subsistenz des Nutzungseigenthümers, der doch mittelbar auch dem Obereigenthümer im Laufe der Zeit Vortheile bringt, so scheinen es abgesehen von der positiven Pflicht des Nutzungs-Eigenthümers /:§ 1144 allg. b. G. B. /: alle dem Gute anklebenden ordentlichen und ausserordentlichen Lasten zu tragen, es doch auch Billigkeitsrücksichten zu erheischen, daß die Strassenkosten zwischen Ober- und Nutzungs-Eigenthümer getheilt, und auch dem ersteren ein alliquoter Theil zugewiesen werden soll.

Allein dieses Theilungs-Verhältniß auszumitteln, bliebe immer die Hauptaufgabe bei solcher Verhandlung, und wurde auch schon im Jahre 1836 bei den politischen und ständischen Berathungen vergebens versucht, daher es auch gerathener bleibt, die Urbarial-Nutzung der Dominien blos als Grundbesitzer bei den Bezirksstrassenbauten in Zukunft unbesteuert zu lassen, und die Dominien ins Mitleiden zu ziehen, wie schon die ursprünglich Theresianische Bestimmung im Hauptseitenstrassen-Patente vom 9. November 1768 § 3 sich deutlich ausspricht und verordnet, daß die Dominien bloß darum Strassenbau-concurrenzpflichtig sind, weil ihnen im Betriebe ihrer eigenen Wirtschaftsveräußerung an der Erhaltung der Strassen viel gelegen sein muß.

Endlich spricht für die Loszählung der Urbarial-Nutzung auch der Umstand, daß dieselbe immer und zu allen Zeiten nur als eine Verzinsung vom Herrschafts- oder

⁶¹ Prästation = Leistung.

Gültenertrage zu betrachten ist, und gleich wie der Besitzer von Staats- und Privatkapitalien nicht füglich als Concurrent zu den Bezirksstrassen berufen ist, eben so consequent können auch die Dominien von ihren isolirt dastehenden Urbarial-Nutzungen bei der Bezirksstrassen-Concurrenz frei gelassen werden.

Die Meinung des Antragstellers wäre demnach, daß nach den Landtags-Beschlüssen vom Jahre 1827 und 1829 und im Nachhange

106r

der ständ. Verhandlungen vom Jahre 1832, 1836 und 1844 auch dermalen an die Regierung die dringende Bitte zu stellen sey:

Es möge höchsten Orts für die Zukunft bei Errichtung und Erhaltung der Bezirksstrassen und Brücken das in Illyrien und im Küstenlande seit dem Jahre 1814 vorgezeichnete und in Ausübung stehende Concurrenz-System auch in Steiermark angewendet, somit die Dominien, Freisassen, Bürger und Unterthanen in gleichem Maße ins Mitleiden gezogen, dabei nach den neuen Catastral-Grunderträgen fürgegangen, die Grund- Haus- und Erwerbssteuer zur Basis der Subrepartition angenommen, – den Dominien und übrigen Concurrenten statt der Naturalleistung die Ablösung im Gelde gestattet, jeder Kreis Steiermarks in mehrere commissionell auszumittelnde größere Strassendistricte eingetheilt, – diesen von 3 zu 3 Jahren abwechselungsweise zu fungirenden Strassen-Commissariate die übrigen adjacenten Bezirke zur Aufsicht der Leistungen und Einhebung der baren Einzahlungen zugetheilt, vom ersteren die jährlichen Strassenbau-Auslagen und Empfänge nach Art und Weise der Bezirkskosten präliminirt – in einer eigenen Strassenrechnung durchgeführt – dasselbe zur kreisämtlichen Revision und Adjustirung überreicht, und zur Erreichung einer vollständigen Gleichstellung mit der illyrischen Provinz auch darauf angetragen und hingewirkt werde, daß in Zukunft die Bezirkskosten Steiermarks nicht mehr durch abgesonderte Zuschläge und Separat-Einhebungen creirt, sondern daß vielmehr der Bezirkskasse-Antheil gleichfalls bei der ratenweisen Grund- Haus- und Erwerbsteuer-Abfuhr in die Bezirkskasse durch Zurücklassung eines angemessenen allfälligen 5%igen Tangenten-Antheiles dotirt werden möge.

Herr Beno Abt zu Admont bekämpfte in seiner Aeußerung anfangs die schon im vorigen Landtage gutgeheißene Eintheilung der Bezirksstrassen in drei Kathegorien, nemlich in solche, welche a) inkammerirt, b) durch Mauthen, und c) durch die Concurrenz hergestellt und erhalten werden sollen,

106v

indem er meinte, daß die Concurrenz-Districte nach diesen drei Cathegorien eingetheilt werden sollen, und daher die Districte der letzten Kathegorie bedrückt glaubte. Als ihm aber aufgeklärt wurde, daß in jeden Concurrenz-District, wenn es die örtliche Lage ergibt, Strassen von allen drei Kathegorien einbezogen werden sollen,

ging er von der Bekämpfung dieser Kathegorien im Allgemeinen ab, fuhr aber im Sonderheitlichen also fort:

Das Zugeständniß von Wegmäuthen für die zweite Strassenkathegorie kann wohl nur auf dem Grunde beruhen, weil solche Straßen auch von anderen Partheien als den umliegenden Grundbesitzern und zwar im vorwiegenden Maße benützt werden; denn nur hiedurch ist die Beitragsforderung gerechtfertigt; wenn aber dieses von der zweiten Strassenkathegorie gilt, warum soll es nicht auch der dritten zu statten kommen? Warum soll man nicht auch hier diejenigen ins Mitleid ziehen dürfen, welche große Strecken solcher Strassen vorzüglich benützen, und dafür nichts leisten, weil sie keine Bezirksinsassen sind, so z. B. die Besitzer großer Montanwerke?

Da jedoch Wegmäuthen bei dem angetragenen geringen Betrage von 1 kr pr Pferd nach Abschlag der Einhebungskosten mehrentheils von keinem Belange sein würden, und überhaupt eine lästige und hemmende Maßregel sind, die möglichst vermieden werden soll; so würden für solche Fälle Abfindungen, die jedoch im commissionellen Wege zu bewirken wären, das geeignetste Mittel sein, worauf demnach bei Feststellung des Concurrnzplanes Bedacht zu nehmen wäre.

Eine andere Frage ist es: wie soll es mit den Privatverbindlichkeiten zur Erhaltung gewisser Strassenstrecken gehalten werden? Solche bestehen wirklich und dieselben sind, so wie durch die älteren Strassenpatente von den Jahren 1763 /:21. Oktbr.:/ 1768 /:9. Novbr.:/ und 1776 /:9. April:/ auch mit den neueren Verordnungen von den Jahren 1824 und 1825 /: Gub. Veror. vom 25. August und 13 April :/ bisher aufrecht erhalten worden. Würden sie nun aufgehoben, so würde hiedurch den Bezirksinsassen

107r

eine fremde Last aufgebürdet werden; sollen sie aber fortbestehen, so können die hiezu Verpflichteten wohl nicht doppelt ins Mitleiden gezogen werden.

Es würden wohl erst bei der Ausführung des nun aufzustellenden Systems, dessen Vollzug und Anwendung wahrscheinlich nicht in die Hände der Antragsteller gelegt werden wird, manch andere Bedenken aufstossen, darum glaube ich, es sei wünschenswerth, um Beschwerden und Nachtragsverordnungen so viel möglich zu vermeiden, daß vorerst Entwürfe über die zu bildenden Bezirksgruppen und Erhebungen über die vorzügliche Benützungsort der Strassen d. i. wer ausser den Grundbesitzern die Strassen am meisten benützt, dann etwa auch über die Strassenlänge, ihre Localverhältnisse und Erhaltungskosten so wie auch über die Steuerquoten der Bezirke gepflogen werden möchten.

In Betreff des von dem Herren Verordneten Ferdinand Edlen Herrn v. Thinnfeld gestellten Antrages auf die Einbeziehung der Dominien von ihrer Urbarialnutzung zur Strassenbau-Concurrnz habe ich mit Anerkennung der vollen Grundhälligkeit der vom hohen Ausschusse diesem Antrage entgegengestellten Bemerkungen auch folgende beizufügen:

1^{tens} Der Antrag verstößt gegen die bisher allgemein anerkannte Maxime, daß die Herstellungs- und Erhaltungskosten für Strassen von demjenigen zu tragen sind, für deren Vortheile und Verkehrsinteressen die Strassen zunächst und gewöhnlich benützt werden. Diese Maxime ist schon in dem Strassenpatente für Steiermark vom Jahre 1768, dann in den Gubernial-Instructionen über die Bezirksauslagen, vom Jahre 1782 und 1822 ausgesprochen und wird auch vom Staate selbst ausgeübt, indem er von denjenigen, die inkammerirte Strassen benützen, die Mauth einhebt; und zwar nicht darum, weil jemand Grund und Boden oder ein ostensibles Vermögen besitzt, von welchem er Zinsen im Gelde oder Naturalien bezieht, und eben so wenig darum, weil jemand eine Fabrik oder Gewerbe, oder einen gewinnbringenden Güterverkehr betreibt, sondern lediglich weil er die Strasse benützt. Insbesondere aber gilt jener Grundsatz für Gemeinden- und Bezirksstrassen in der Art, daß deren

107v

Unterhalt, wie Kudler in seinen Grundlehren der Volkswirtschaft /: 2. Th. S. 272 und 273 :/ besagt, von der Bevölkerung der betreffenden Gegend zu tragen ist. Es liegt dieß in der Natur der Sache, daß der Nutzen und Gebrauch solcher Strassen vorzüglich jenen zu Guten kömmt, welche in derselben Gegend wohnhaft sind, Grundwirthschaft oder Gewerbe betreiben und deren täglichen oder gewöhnlichen Verkehr mit benachbarten Orten, Bezirken oder Hauptstrassen hiedurch vermittelt wird.

Dahin können also Dominien nur in so ferne gezählt werden, als sie ebenfalls in einer solchen Gegend wohnhaft sind, und dort Landwirthschaft oder Gewerbe treiben, keineswegs aber in ihrer Eigenschaft als Grundobrigkeit vieler vereinzelter, oft über alle Kreise des Landes zerstreuter Unterthanen, an deren Wirthschaftsbetrieb und Verkehr sie in der Regel gar keinen, niemals aber einen unmittelbaren Antheil nehmen.

2^{tens} Ist zu bemerken, daß die Belegung der Urbarialbezüge nebst der in Antrag gestellten Mitconcurrrenz nach dem Maßstabe der Besteuerung auch noch mit einem sonderheitlichen Procentualbeitrage eine wirkliche Bedrückung der Dominien wäre. Wolle man nur denken, wie vieles den Dominien seit jener Zeit, als sie noch gar keinen derartigen Concurrrenzbeitrag zu leisten hatten, an ihren Urbarialbezügen theils gänzlich entzogen, theils beträchtlich geschmälert wurde; wolle man in Erwägung ziehen, daß auf den Urbarial-Einkünften neben ihrer directen Besteuerung ohnehin schon eine im Uibermasse ruhende Belastung aufgebürdet ist, welche durch die sich fortschreitend vergrößern den Auslagen für öffentliche Verwaltung und Justizpflege, für Kirchen- Schul- und Pfarrs – Patronate nebst den übrigen Bezirksauslagen, während dagegen die erwähnten Einkommensquellen in stets zunehmender Verkümmern und Abnahme begriffen sind, in der That zu einer Uiberbürdung herangewachsen ist; so wird man wohl die Uiberzeugung schöpfen, daß hierin schon ein an und für sich zureichender Grund liegt, alle noch weiter gehende und nicht aus evidenten Rechtspflichten entspringende Vermehrung derselben abzulehnen. Ich für meinen Theil vermag mit strengster Nachweisung auf ein großes Dominum

hinzudeuten, wo die sämmtlichen Urbarialbezüge bei weitem nicht hinreichen, die erwähnten

108r

Lasten zu bestreiten, welche nur aus den Einkünften von eigenthümlichen[m] Grund und Boden gedeckt werden können.

3^{tens} Sollten sich aber andere Gutsbesitzer in glücklicheren Verhältnissen aus eigenem Antriebe bewogen finden, von ihren Urbarial Einkünften ein donum gratuitum zum gedachten Zwecke, wovon ich mich jedenfalls ausschliesse, zuzugestehen, so frage ich cui bono? Würde solches ihren Unterthanen allein zu statten kommen? Würden hieran nicht alle übrigen Concurrenten, z. B. reiche Gewerken und Gewerbsleute, Bürger in landesfürstlichen Städten und Märkten u. m. a. [= und manch andere] mit welchen sie in gar keiner Berührung stehen, Antheil nehmen? Worin liegt denn also der Billigkeitsgrund? – Ich finde hierin vielmehr einen Grund, die den Dominien allein zugemuthete Einkommenssteuer als eine abnorme Singularität hindanzuweisen. Ich komme nun noch auf eine Einwendung zurück: daß nemlich die steiermärkischen Dominien mit geringem Grundbesitze versehen sind, daher von dieser Seite nur wenige für die Bezirksstrassen-Concurrenz in Anspruch genommen werden könnten, wenn diese blos nach den Steuerquoten für den eigenen Grund- Haus- und Gewerbsbesitz bemessen würde? Diese Einwendung ist aber theils unrichtig, theils ungerecht, weil viele dennoch ein bedeutendes Grundeigenthum besitzen, und diese nicht darum, weil andere nicht auf gleiche Weise ausgestattet sind, in eine doppelte und mehrfache Belastung gezogen werden können. Denn, wenn einmal anerkannt werden muß, daß die Einbeziehung nach den Steuerquoten von dem eigenen Grund- Haus und Gewerbsbesitze der umwohnenden Bevölkerung den entsprechendsten Leistungsmaßstab darbietet, so ist es auch ganz in der Ordnung, daß derjenige, welcher sich keines solchen Besitzes erfreut, auch von der dernach berechneten Last frei bleibe.

Hr. Franz Ritter v. Kalchberg trug folgendes vor:

Der bisherige Maßstab zur Vertheilung der Bezirksstrassen-Auslagen wird in der Voraussetzung als ungeeignet verworfen, daß nach demselben die Dominien sowohl gegenüber den Unterthanen, als auch

108v

unter sich nicht in ein billiges Theilnahms Verhältniß gezogen sind.

Daß die Dominien nach dem alten Systeme im ganzen Lande zusammengenommen wirklich zu viel an Strassenkosten zu tragen haben, kann nicht behauptet werde, da die Ziffer des Beitrages der Dominien gegenüber der Leistungen der Unterthanen unbekannt ist; – gewiß ist allerdings, daß einzelne Dominien dort, wo mehrere Kunstbauten an der Strasse vorkommen, zu hart ins Mitleiden gezogen werden, während Andere in Gegenden, wo wenig Brücken und Kanäle vorkommen, verhältnißmässig zu wenig zahlen; so wie überhaupt die Beitragsleistung der Dominien nach dem

trockenen Gelddienste unbillig ist, da letztere weder die Größe des Dominums noch den Nutzen, welchen dasselbe aus der Strasse zieht, richtig darstellt.

Es ist daher nicht in Abrede zu stellen, daß das bisherige Strassenconcurrentz-System an wesentlichen Mängeln leidet, obgleich, wie schon erwähnt, keineswegs dargethan ist, daß die Dominien in concreto zu den Kosten der Bezirksstrassen des Landes verhältnißmässig zu viel beitragen.

Man beabsichtigt nunmehr an die Stelle des als mangelhaft anerkannten Concurrentz-Systems ein Neues zu stellen, und wünscht zu diesem Ende das in Illyrien bestehende System auch in Steiermark verwirklicht zu sehen; – sollte diese Bitte der Stände jedoch kein Resultat haben, so wird die gleichmässige Vertheilung der Strassenkosten auf der Basis der Grund- Haus- und Erwerbsteuer beantragt, womit man der Forderung der Gerechtigkeit zu genügen glaubt.

Was die Bitte um Einführung des illirischen Systems betrifft, so geht dieselbe mit anderen Worten dahin, daß der Staat alle baren Strassenauslagen bestreite und das Land nur die Naturalleistungen tragen soll. Es wird wohl kaum ein Mitglied der Ständeversammlung sein, welches nicht lebhaft wünschte, die Last der Strassenconcurrentz von dem Lande auf den Staatsschatz übertragen zu sehen; – aber eben so ist gewiß die Zahl derjenigen nur sehr gering, welche

109r

aufrichtig glauben, daß zur Realisirung dieses Wunsches eine Aussicht vorhanden sei. Für den wahrscheinlichen praktischen Erfolg dieser Verhandlung bleibt demnach nur die Erörterung der Frage übrig, ob das vorgeschlagene Concurrentzsystem auf der Basis der Grund- Haus- und Erwerbsteuer den Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit in seiner Ausführung entspreche.

Einfach ist dieses System ohne Zweifel; allein einfach ist auch die bisherige Umlage auf den trockenen Gelddienst, und der Einfachheit in der Manipulation soll nie die Gerechtigkeit zum Opfer gebracht werden. Ebenso wenig als durch die Umlage auf den Gelddienst wird aber auch durch die Vertheilung der Strassenauslagen auf den Steuergulden ein richtiges Beitrags-Verhältniß der Dominien unter sich hergestellt, da die Größe des Grundbesitzes der Dominien überhaupt und mit ihrem Nutzen aus dem Strassenzuge keineswegs gleichen Schritt hält.

Das wichtigste Bedenken gegen den beantragten Vertheilungs-Maßstab liegt jedoch in der offenen Unbilligkeit desselben den unterthänigen und bürgerlichen Grundbesitzern gegenüber.

Über die Richtigkeit und Unrichtigkeit dieser Behauptung können nur die Ziffern entscheiden, wobei jedoch nur die Grund- und Häuser-Steuer in Betrachtung gezogen wird, die Erwerbssteuer pr 137.140 fl CMze aber unberücksichtigt bleibt, da der Antheil der Dominien an dieser Steuer in der Ziffer nicht angegeben werden kann; es ist jedoch nur zu bekannt, daß das Verhältniß des Beitrages der Dominien bei der Erwerbsteuer noch geringer als bei der Grund- und Häusersteuer sich beziffern würde.

Die gesammte Grundsteuer des Landes beträgt	1.300.555 fl – kr
die Häusersteuer	254.546 fl – kr
zusammen	1.555.101 fl – kr
hievon zahlen die Dominen an Grundsteuer	83.104 fl 7 kr 1 d
an Hauszins und Hausklassensteuer	15.189 fl 28 kr
Zusammen	98.293 fl 35 kr 1 d
somit im Ganzen ungefähr den <u>sechzehnten</u>	

109v

Theil der gesammten Grund- und Häusersteuer.

Hiebei muß bemerkt werden, daß die bürgerlichen Realitäten der Stadt Gratz allein eine Hauszinssteuer von 105.523 fl 51 kr 3 d entrichten.

Würden sohin die Strassenauslagen auf die Grund- und Häusersteuer repartirt, so hätten die Dominien in concreto nur mit dem sechzehnten Theile zu concurriren, während 15/16tl den übrigen Concurrenten aufgebürdet werden, wodurch in machen Gegenden die Strassenconcurrnz für die unterthänigen Grundbesitzer eine unerschwingliche Last werden würde.

Die Unbilligkeit dieses Vertheilungs-Maßstabes muß um so mehr in die Augen fallen, wenn man erwägt, daß nach demselben, wenn solcher auf die ganze Provinz ausgedehnt würde, die Hausbesitzer der Stadt Gratz allein einen größeren Antheil an den Kosten der Bezirksstrassen zu tragen hätten, als alle Dominien des Landes zusammen genommen, nemlich in dem Verhältniße von 105.523 fl 51 kr 3 d zu 98.293 fl 35 kr 1 d.

Wie einladend wäre es nicht für die Dominien bei dieser geringen Beitragspflicht auf Kosten der unterthänigen Grund- und der bürgerlichen Hausbesitzer den Bau von Strassen zur Erhöhung des Werthes und der Annehmlichkeit ihrer Besitzungen zu begünstigen?

Die Gründe, womit der Antrag des Ausschusses auf die Befreiung der Dominien von jeder weiteren Beitragsleistung zu den Strassenkosten als lediglich nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Grund- Haus- und Erwerbssteuer unterstützt wird, können nicht als haltbar anerkannt werden.

Wenn gleich die Stände bei Einführung des 20%gen Einlasses gegen jede weitere Besteuerung des Urbariale protestiren, so kann diese Verwahrung doch nur auf landesfürstliche Steuern und nicht auf Landesanlagen bezogen werden, welche in der Wirklichkeit bis zu diesem Augenblicke und zwar auf der Basis des trockenen Gelddienstes als eines Theiles des Urbariale getragen werden.

Es handelt sich hier nicht um eine neue

110r

Last, sondern um die zweckmässigere Vertheilung einer schon bestehenden Landeslast, und es können die Dominien gegen die Repartition auf das Urbariale nicht mit mehr Grund protestiren, als der Unterthan gegen die Repartition dieser Last auf den gleichfalls schon mit der landesfürstlichen Steuer belegten Grundertrag.

Die Darstellung des Urbariale als ein Nebeneinkommen, dessen Besteuerung eine Rechtsungleichheit bewirke, ist ganz unrichtig, da die Urbarialbezüge einen directen Theil des Ertrages von Grund und Boden ausmachen, und keineswegs auf einer Neben-Industrie beruhen, in welcher Hinsicht die Dominien mit den unterthänigen Besitzern vollkommen gleichgehalten erscheinen.

Der Hauptzielpunkt in dem Ausschußberichte ist die Gleichstellung mit Illyrien, d. h. die Dotation der Bezirkskasse aus dem Staatsschatz; es ist wohl überfließig die Gründe zu beleuchten, welche die Fruchtlosigkeit dieser Bitte bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzen und der politischen Constellation voraussehen lassen; nur darf hiebei auf die Stellung Krains als einer im Jahre 1818 neu organisirten Provinz, in welcher die Landgerichte aufgehoben und die Justiz- so wie die politische Verwaltung den Dominien entnommen sind, nicht übersehen werden.

Es ist höchst wünschenswerth, daß hier wie in Illyrien das Princip der gleich vertheilenden Gerechtigkeit an die Spitze des neuen Concurrenz-Systems gestellt wird. – Dort sind nämlich die Dominien mit den Unterthanen darin vollkommen gleichgehalten, daß die baren Strassenauslagen aus der der l. f. Steuer entnommenen Dotation der Bezirkskasse bestritten werden, während in Steiermark eine neue Strassenkasse geschaffen werden will, zu welcher die Unterthanen nicht bloß nach Maßgabe des ihnen wirklich verbleibenden Grundertrages, sondern auch für jene Natural- und Geldleistungen contribuiren sollen, die nicht ihnen, sondern dem Dominium zu Gutem kommen.

Was die Vertheilung der Natural-Strassen-Robot betrifft, auf welche sich in den früheren Berichten der Stände seit dem Jahre 1827 bezogen wurde, so geschah dieselbe nach dem Hubstande der Dominien, daher gleichfalls

110v

mit Rücksicht auf das Urbariale; es ist daher unrichtig, wenn man den gegenwärtigen Ausschuß-Antrag als eine Consequenz der früheren ständ. Eingaben darzustellen sucht, sowie überhaupt der ständ. Antrag vom Jahre 1832 von jenem des Jahres 1827 schon wesentlich abgeht, da im Letzteren ausdrücklich um die Dotation der Bezirkskasse durch den 5%igen Rückbehalt von den landesfürstlichen Steuern gebeten wird, in dem Antrage vom Jahre 1832 jedoch um die Umlage der Strassenkosten neben und auf der Basis der landesfürstlichen Steuern vorgeschlagen wird, so daß nach dem ersten Petikum die Strassenkosten als eine Staats- im zweiten Falle aber als eine Landes- oder Provinzial-Last sich darstellen. – Der vorliegende Ausschuß Antrag ist

auch keineswegs neu, sondern sammt seiner Begründung dem ständ. Berichte vom 29. März 1832 Z 2100 entnommen.

Wenn gegenwärtig seit Einführung des neuen Katasters in Krain die Strassen-Robot auf der Basis der Grund- Haus- und Erwerbsteuer repartirt wird, so kann dieser Maßstab eben so wenig als gerecht anerkannt werden, die Last ist aber bei den im Allgemeinen größeren Grundcomplexen der krainerischen Dominien, und eben weil es sich hier um einen Theil der Strassen-Auslagen handelt, minder drückend, – die im Ausschlußberichte geltend gemachte vortheilhafte Erfahrung hinsichtlich dieses Vertheilungs Maßstabes muß somit bei dem Umstande, als dieser Maßstab nach der eigenen Angabe des ständ. Ausschusses erst seit Einführung des stabilen Katasters, somit seit wenigen Jahren in Wirksamkeit ist, in Abrede gestellt werden.

Daß den Dominien durch die regelmässig geringere Belastung bei der Strassen-concurrenz eine Vergütung für ihre höheren Administrationskosten zugewendet werden soll, ist offenbar eine Vermengung verschiedenartiger nicht in consequentem Zusammenhange stehenden Gegenstände; so wie auch im Principe nicht zugegeben werden kann, daß die Unterthanen durch Frachtverdienst einen größeren Vortheil aus den Strassen ziehen,

111r

indem Dominien sich hierin als Grundbesitzer mit den Unterthanen in gleicher Lage befinden, und jedenfalls die Wohlhabenheit des Unterthans wieder günstig auf das Dominium rückwirkt.

Die Beitragsleistung der Dominien zu den Strassenkosten nach einem höheren Maßstabe als bloß nach der Grund- Haus- und Erwerbsteuer von ihren Dominical-Realitäten ist schon durch den allgemeinen Grundsatz gerechtfertigt, daß alle Jene zur Errichtung und Erhaltung der Strasse, und zwar in dem Maße beitragen sollen, als sie dieselbe benützen. Nun benützen aber die Dominien die Strassen nicht bloß zur Verführung der auf ihren Dominical-Grundstücken erzeugten Naturalien, sondern auch für die weit ausgedehnteren Naturalbezüge von den unterthänigen Grundstücken, an Schüttungen, Bergrecht, Zehenten u. s. f. Es ist daher gerecht, daß die Dominien auch für diese werthvolleren Bezüge in ein biliges Mitleiden gezogen werden.

Dort, wo diese Bezüge in Evidenz erscheinen, und mit einer directen Steuer belegt sind, ist die Beitragspflicht der Dominien zu Concurrenzen, welche wie im vorliegenden Ausschlußantrage auf den Steuergulden repartirt werden, ausser allem Zweifel und z. B. in Oberösterreich und Salzburg bereits in Uebung. In Steiermark ist jedoch an die Stelle einer neuerlichen Urbarial-Fassion der 20%ige Einlaß von allen Urbarial-Schuldigkeiten getreten, durch welchen nach dem Antrage der Stände dem Unterthane für jenen Theil der Grundsteuer die Vergütung geleistet werden soll, welcher Letzterer für die bei Schätzung seines reinen Grundertrages unberücksichtigt gebliebenen Urbarial- und Zehentgaben entrichten muß.

Es liegt daher in der natürlichen Consequenz dieses Principis, daß, so wie auf der gleichen Basis, nämlich jener des Katastral-Reinertrages dem Unterthane eine Concur-

renzlast aufgebürdet wird; demselben auch bei dieser Concurrenzlast von dem Bezugsberechtigten eben so wie bei der Grundsteuer durch einen entsprechenden Einlaß an der Urbarial- oder Zehentschuldigkeit die Vergütung geleistet werden soll, da diese Concurrenzlast auch auf jenen Theil des Reinertrages und respective auf die davon zu entrichtende Steuer veranschlagt wird, welchen in der Wirklichkeit nicht der unterthänige Besitzer, sondern nur das Dominium bezieht. Z. B. der unterthänige Grund habe einen Katastral-

111v

Reinertrag von 100 fl und somit eine Grundsteuer von 17 fl 45 kr, von diesem Katastral-Reinertrage habe der Unterthan 80 fl, das Dominium an Urbarial-Nutzungen 20 fl zu beziehen. Angenommen, der Strassenconcurrentz-Beitrag mache 3 Kr vom Gulden, so hätte der Unterthan im gegebenen Falle 53 kr 1 d Concurrentz zu bezahlen; da er aber an dem Reinertrage von 100 fl nur mit $\frac{4}{5}$ tl und mit $\frac{1}{5}$ tl das Dominium Theil nimmt, so ist es billig, daß dem Unterthan ein Fünftheil obiger Concurrentz mit 10 kr $2\frac{3}{5}$ d von den Dominien rückvergütet werde. Da nun aber der Antheil des Dominiums an dem Catastral-Reinertrage des unterthänigen Grundes der Ziffer nach unbekannt, wohl aber der 20%ige Einlaß den Grundsteuerbetrag darstellt, welchen der Unterthan für das Dominium entrichtet, so soll dieser Einlaß in dem nämlichen Verhältnisse erhöht werden, als durch die Concurrentz die Grundsteuer des Unterthans belastet wird. Wenn daher die Concurrentz wie oben 3 kr vom Gulden somit 5 Percent der Grundsteuer beträgt, so soll auch der Einlaß der Urbarial-Schuldigkeit um 5 Percent erhöht werden.

Um die Abrechnung der Dominien mit den Grund- und Zehentholden zu erleichtern, wäre es zweckmässig, diese Abrechnung erst dann vorzunehmen, wenn in dem betreffenden Strassendistricte die von Jahr zu Jahr entrichteten Concurrentzbeiträge auf 15 kr vom Gulden d. i. auf 25% der Grundsteuer angewachsen sind; in diesem Falle sollen dann dem Unterthan statt 20% gleichfalls 25% oder anstatt des bisherigen Fünftels ein Viertheil der Urbarial- und Zehentschuldigkeit eingelassen werden, wodurch demselben für den vorschußweise für das Dominium bezahlten Strassen-Concurrentz-Beitrag ganz nach dem gleichen Grundsatz, wie solches bei der Grundsteuer geschieht, die Rückvergütung geleistet würde.

Die solchergestalt beantragte Betheilung der Dominien an den Bezirksstrassen-Auslagen ist nach der Ansicht des Antragstellers vollkommen in der Billigkeit gegründet; dieselbe liegt in der natürlichen Consequenz des bisherigen Systems des auf dem eigenen Antrag der Stände eingeführten 20%igen Urbarial-Einlasses; die vorgeschlagene Maßregel ist auch einfach practisch ausführbar, wodurch der

112r

gegen die Beziehung der Dominien zur Strassenconcurrentz mit ihren Urbarial-Leistungen vielseitig erhobenen Einwendung, daß ein richtiger Maßstab zur Verthei-

lung dieser Last auf das Urbariale nicht aufzufinden sei, auf eine wirksame Weise begegnet wird.

Der vorliegende Antrag ist endlich auch gegen die Einwendung vollkommen geschützt, daß durch die Ablösung der Urbarial- und Zehentbezüge eine fortwährende Aenderung des Vertheilungsmaßstabes eintrete, indem durch den Abfall an diesen Bezügen auch die Größe des Einlasses verhältnißmässig abnimmt.

Hierauf erwiederte der ständ. Verordnete Herr Alois Jaut Folgendes:

Ich verkenne die gute Absicht und Tendenz des Herren Collega und Gegenantragstellers keineswegs, einen gerechten Maßstab zur künftigen Concurrenz der Bezirksstrassenkosten aufzustellen; allein, weil das Treffen der Gerechtigkeit selbst für die weiseste Gesetzgebung noch immer eine schwierige Aufgabe bleibt, so glaube ich, daß im vorliegenden nicht minder schwierigen Falle zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit die Mittelstrasse nämlich die Milde und Billigkeit doch um etwas leichter aufzufinden, und vielleicht in dem von mir proponirten einfachen Systeme wohl mit minderen Schwierigkeiten auszuführen sein dürfte. –

Das System des Herrn Gegenantragstellers scheint mir in seiner Theorie zu complicirt, zu verwickelt, und dürfte bei seiner Anwendung in der praktischen Ausführung darum gänzlich scheitern, weil am flachen Lande nicht immer solche Capacitäten angetroffen werden, um eine so weitläufige und so viele Mitwirkung bedürfende Amtungsmaßregel ins Leben zu rufen.

Der seit dem Jahre 1820 bestehende 20%ige Urbarial-Einlaß ist nun durch den Lauf der Zeit bei allen Dominien Steiermarks so geregelt, daß er nun wohl auch vom Unterthane verstanden und festgehalten wird, und daß daher eine Abänderung hieran, gewiß wiederum neue Differenzen und unangenehme Begegnungen zwischen Obrigkeit und Unterthan herbeiführen könnte. – Ohne Zweifel müßten die Aufsichtsbehörden mit vergrößerter Aufmerksamkeit interveniren, und zu den bereits bestehenden 3 ständischen Steuercontrollscommissären könnten noch 3 derselben eingeschafft und angestellt werden, um bloß in der Subrepartition

112v

und Einbringung der Bezirksstrassen-Concurrenz halbwegs einen harmonirenden Einklang hervorzubringen, denn vollständig könnten auch dieselben in der ganzen Provinz die gehörige Evidenz gewiß nicht bereiten.

Daß übrigens das Ansuchen und Begehren der steiermärkischen Stände an die Regierung in den vorausgegangenen Verhandlungen von den Jahren 1827, 1829, 1832, 1836 und 1844 nicht immer gleichförmig, sondern verschiedenartig angetragen und gestellt worden sein soll, erlaube ich mir wohl als eine unrichtige Darstellung zu widerlegen. Denn wenn man in dieser Beziehung, so wie ich es befolgen mußte, die 20jährigen ständ. Verhandlungen und voluminösen Registratur-Fascikeln genau revidirt, so wird man mit Unbefangenheit darin wohl keine Schwierigkeit, immer den gleichen Geist und das fortdauernd gleich gebliebene Beharren der Stände bei ihrem ursprünglichen Petitem antreffen. – Wenn gleich nicht alle Worte der Motivirung und Folgerung

gleich einer vorgezeichneten Formel, in jedem Jahr an diesen Verhandlungsakten immer dieselben geblieben, so ist doch die Wesenheit der Verhandlung immer nur nach einem Ziele gerichtet, immer nur möglichste Gleichstellung mit der Illyrischen Provinz, immer nur als Grundlage der Subrepartition die directe landesfürstliche Besteuerung, und endlich auch immer nur die möglichst erreichbare Gleichhaltung der Dominien, Freisassen, Bürger und Unterthanen beharrlich gefordert worden. Dieser Stand der Dinge ist auch in der vorliegenden Aeüßerung des ständ. Ausschusses an diese hohe Ständeversammlung dd^o 17. December 1847 – beinahe gleich meinem Antrage aktenmässig nachgewiesen, und durch die Autorität des ständ. Ausschusses bereits anerkannt und verbürgt, somit kann es heute wohl nicht mehr zu meinen Obliegenheiten gehören, diese ganz irrige Bemerkung zu entkräften, denn wo die Acten so augenfällig sprechen, und so gediegene Referenten gearbeitet haben, wird meine diesfällige fernere Vertheidigung überflüssig. –

Nebst mir befinden sich 3 geachtete Landtagsmitglieder in dieser Versammlung, welche in der Vorzeit diesem wichtigen Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet, auch ist /:ich erlaube es mir zu bemerken :/ hier an der Bank der Herren Verordneten ein

113r

Collegial-Mitglied vorhanden, welches als Referent im Jahre 1844 eben diese Angelegenheit mit wahrer Hingebung erschöpfend entwickelt, alle vorausgegangenen Verhandlungen getreu reassumirt, und in seinem hier vorliegenden Petikum alle Vorakten genau im Auge behalten hat.

Nur durch solche Beispiele angeeifert, habe auch ich es unternommen, in Conformität mit den vorausgegangenen Einschreitungen, die im Laufe der Zeit eingetretenen Stillstände in den vorigen Thätigkeits-Stand zu bringen, und zu diesem Ende durch Correspondenz mit Illyrischen Bezirkscommissären mir jene Normalien und Verordnungen zu verschaffen, welche erforderlich sein dürften, um das diesfällige Verfahren der illirischen Provinz so weit als ausführbar auf die hierortigen Provinzial- und Concurrenzverhältnisse anzutragen – daher vorläufig den hohen ständ. Collegien zur Beurtheilung vorzulegen.

Das vom Herrn Gegenantragsteller ziffermässig aufgestellte Verhältniß – daß bei Anwendung des von mir angerühmten Verfahrens auf die Dominien nur 1/16tl aller Strassenbau Concurrenzkosten als Tangente entfallen, somit hieraus eine zu große Belastung der Unterthanen resultiren könnte, widerlegt sich von selbst durch die in allen Provinzen und Kreisen Illyriens und des Küstenlandes seit dem Invasionsjahre 1814 gesammelten Erfahrungen, denn dort sind Obrigkeiten und Unterthanen – Freisassen und Bürger – mit diesem in kräftiger Ausführung stehenden Verfahren vollauf zufrieden, und sind darüber der eingeholten Erkundigung gemäß in dieser Beziehung so wenig, ja fast gar keine Beschwerden vorgekommen, – daß man, ohne in eine ziffermässige Gegenberechnung einzugehen, mit vollem Vertrauen sich diesem

Systeme annähernd hingeben kann, das dort unbestritten ausgeübt und gehandhabt wird.

Obschon übrigens nach der präsumptiven Proportion des Herrn Ritter v. Kalchberg angenommen wird, daß die Dominien für die Zukunft nach dem illirischen System nur 1/16tl an Strassenconcurrentzkösten entrichten, somit zu wenig beitragen würden, so kann hieraus auf eine Ueberlastung der Unterthanen

113v

de præterio wenigstens um so weniger gefolgert werden, als über die Vergangenheit gar keine Vormerkungen bestehen, somit auch durch keine noch so umsichtige buchhalterische Zusammenstellung eine Comperation möglich wird, ob Dominium oder Unterthan in Vortheil sind.

Der mich empfindlicher treffende Einspruch, daß bei Umlage der Strassenkösten nach der Grund- Haus- und Erwerbsteuer die Hauszinssteuer entrichtenden Contribuenten, somit die Bürgerschaft der Prov. Hauptstadt Gratz in Zukunft – bei Effectuirung dieses neuen Systemes zu sehr belastet, somit gegen die Dominien in zu ungünstige Lage gestellt werden würden, wird durch den Umstand vollends entkräftet, daß laut von mir genommener Einsicht und Ueberzeugung – an der Bezirksobrigkeit Magistrat Gratz schon einige Jahre nach diesem neu proponirten Systeme wirklich manipulirt, die entfallenden Strassenbau-Concurrentzkösten auf Grund- Hauszins- und Erwerbsteuer individuell subrepartirt, – und von Dominien, Bürgern, Freisassen, so wie von Unterthanen im gleichen Masse eingebracht werden, wobei die Dominical-Eindienungen ganz ausser aller Veranschlagung bleiben. Es ergibt sich also, daß auch in dieser Beziehung der vorliegende Antrag mit Vorbedacht gestellt, und von mir keine die bürgerlichen Interessen verletzenden neuen Vorschläge eingerathen, sondern nur das in der Ausübung stehende System zur weiteren Fortdauer empfohlen wird.

Ubrigens habe ich mich mit den magistratlichen Herren Deputirten des vorigen und jetzigen Landtages in diesem wichtigen Gegenstande mehrfachig berathen und beinahe einhellig die Zustimmung zu dem neu beantragen sogenannten Illyrischen Verfahren erhalten, und ich kann mit um so größerer Zuversicht darauf einrathen, als unter den 35 landesfürstlichen Ortschaften Steiermarks sehr viele sich befinden, welche zugleich Dominien sind, somit in doppelter Eigenschaft in Anspruch genommen werden.

Es sind nämlich die landesfürstlichen Städte und Märkte Gratz, Fronleiten, Hochenmauthen, Marburg, Hochenegg, Windischfreistritz, Eisenärzt, Judenburg, Neumarkt, Obdach Oberzeiring, Weisskirchen, Bruck, Knittelfeld,

114r

und Rann – hie und da mit Dominicalbezügen theilhaft, mit rectificatorischen Eindienungen incatastrirt, zur Verabreichung des 20%gen Einlasses und Abhaltung eines wöchentlichen Amtstages berufen, – somit tragen dieselben theilweise auch die Eigenschaft eines Dominiums an sich, und ich glaube in meiner Eigenschaft im

vorliegenden Falle getrost hoffen zu dürfen, daß bei seinerzeitiger Effectuirung des von mir vertheidigten Concurrenz-Systems weder die Rechte der magistratlichen Domincalisten, noch die Interessen der Bürgerschaft verletzt erscheinen dürften.

Schließlich erlaube ich mir zur Begründung meiner Meinung noch anzuführen, daß man im practischen Geschäftsleben wie bekannt, das alte Strassenbau-Concurrenz-Wesen schon lange nicht mehr beobachtet, sondern bei Vorkommen neuer Straßenbau- Objecte jederzeit kreisämtlich commissionelle Verhandlungen ausgeschrieben, dabei immer eine erweiterte Bezirks-Concurrenz ins Leben gerufen, die unterthänigen Contribuenten und Gemeinden durch ihre Vorstände und Ortsälteste zahlreich vorgeladen, meistens nur auf die Einzahlung der Strassenkosten nach dem Maßstabe der Bezirkskosten-Concurrenz hingewirkt, somit von Fall zu Fall einen Baufond auf Grundlage der Grund- Haus- und Erwerbsteuer verabredet, welcher mit jenem in der benachbarten illirischen Provinz allgemein gesetzlich bestehenden gewiß große Ähnlichkeit, – ja sogar meistens völlige Gleichheit erlangt hat.

Die Dominien wurden zu diesen Commissionen zwar auch vorgeladen, allein dieselben haben hiebei der Erfahrung gemäß, wohl meistens nur eine untergeordnete Stellung angenommen, sich meistens wohl von jedem Beitrage entschlagen, – oder solchen nur nach beliebigen Übereinkommen geleistet. – Jedoch als Grund- und Haussteuer-Contribuenten haben selbe ihre Zustimmung und Concurrenzpflichtigkeit nicht versagen können, worin der Unterthan, wenn nicht volle Zufriedenheit, doch immer eine gewiße Beruhigung gefunden hat.

Die vielen mir seit meinem practischen Geschäftsleben vom Jahre 1816 angefangen bekannt gewordenen Bauobjecte und Bezirksstrassen, welche nach einer erweiterten Bezirksconcurrenz oftmals und häufig mit Beseitigung aller Dominical- und Urbarialbezüge, somit meistens nur mit Bezirkskasse-Kräften ausgeführt wurden, erlaube ich mir

114v

://: in dem beiliegenden Verzeichnisse zu Kenntniß zu bringen ://:

/: Abschrift der oben angezogenen Beilage :/

Verzeichniss.

://: jener Bezirksstrassenzüge, :/ auch Brücken :/ Steiermarks, welche mit Ausdehnung und Erweiterung der sonst gewöhnlichen Concurrenz seit einer Reihe von mehr als 20 Jahren erbaut wurden.

1^{tens} Die Erbauung der schönen Steinbrücke unter Tüffer, ausgeführt von italienischen Baumeistern Tesitori und Picco in den 1820 Jahren durch Concurrenz von vielen Bezirken.

2^{tens} Der Strassenzug von Cilli über Tüffer, Laak, Lichtenwald, Reichenburg nach Rann Cillier Kreises Anno 1816, 1817, 1818.

3^{tens} Die Umfahrung des Leonhardi-Hügels bei Mißling im Bezirke Lechen Cillier Kreises Anno 1825 mit Concurrenz von mehreren Bezirken inclusive Neuzilli.

4^{tens} Der auf Anregung der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft vom Jahre 1827 bis 1829 erbaute neue Bezirksstrassenzug durch die sogenannte Huda Lukna, zur Verbindung des Sannthales und Schallthales mit dem Windischgrätzer Thale, zu deren bleibenden Denkmahl die Büste S^r kaiserlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Erzherzogs Johann am passenden Orte aufgestellt und vorhanden ist.

5^{tens} Der Strassenzug ausser Hartberg, Friedberg, nach Aspang zur Verbindung des Grätzer Kreises mit Oesterreich, projectirt und ausgeführt in den Jahren 1824, 1825, 1826, durch eine Concurrenz von mehr als 20 Bezirken des Grätzer Kreises, commissionirt von dem damaligen Herrn Kreishauptmann Edlen v. Werner.

6^{tens} Die Strasse von Cilli über St. Veit, St. Marein, Erlachstein, nach Sauerbrunn und Rohitsch, ausgeführt Anno 1826–1829 mit Concurrenz von mehreren Bezirken des Cillier Kreises.

7^{tens} Der Strassenzug von der Triester-Commerzialstrasse bei Spielfeld über Jahring, durch den Bezirk Gutenhaag, Negau, nach der Stadt Radkersburg, ausgeführt in den Jahren 1828–1830, commissionirt vom damaligen Herrn Kreiskommissär Christoph Steinhart.

8^{tens} Der Bezirksstrassenzug von Hartberg über Ilz, Riegersburg, Kornberg, nach Feldbach und Gnaß im Grätzer Kreise.

9^{tens} Der neue vom Herrn Kreishauptmanne Ritter v. Marquet commissionirte Strassenzug von Eibiswald durch den deutschen Boden über Gleinstätten, Preding nach Gratz, wobei mehrere Bezirke im Marburger Kreis, mit Auschluss der Dominien in Concurrenz gezogen wurden, ausgeführt in den Jahren 1840 bis 1842.

10^{tens} Der große Bezirksstrassenzug von Weißkirchen über die Stubalpe durch den Bezirk Weißkirchen, Großlobming, Piber, Lankowitz, nach Voitsberg und Gratz ausgeführt durch eine erweiterte Concurrenz vieler Bezirksobrigkeiten des Judenburger und Grätzer Kreises, in den Jahren 1824 – 1827.

115r

11^{tens} Die Bezirksstrasse hinter Gröbming, /: durch den sogenannten Stein :/ zur Verbindung des oberen Ennthales mit Aussee und Ischl, ausgeführt im Jahre 1838 et 1839 im Judenburger Kreise.

12^{tens} Die Umlegung der Bezirks- und Poststrasse zwischen Radkersburg und Mureck über Leitersdorf im Jahre 1846, wozu die Bezirke Oberradkersburg, Magistrat Radkersburg, Schachenthurn, Negau, Mallegg und Lukaufzen namhafte Beträge aus den Bezirkskassen geleistet haben. Dieser Strassenzug ist bis Schöpfendorf vollendet.

13^{tens} Der Bezirksstrassenzug vom Stainzergraben über die merkwürdige sogenannte Türkenschanze, nach Fischbach, zur Verbindung des Brucker mit dem Grazer Kreise, ausgeführt Anno 1826, 1827, 1828.

14^{tens} Die Penniggraben-Strasse im Bezirke Sannegg und Schönstein Cillier Kreises, zur Verbindung des Sannthales mit dem Schallthale, angereicht durch S^e Excellenz den Herrn Landesgouverneur Grafen von Wickenburg, und zur weiteren Verbindung des Cillier- mit dem Laibacher Kreise. Erbaut Anno 1840 et 1841.

15^{tens} Die Umfahrung des sogenannten Loschberges im Bezirke Weitenstein, Cillier Kreis, zur Verbindung der südlichen Gegenden des Cillier Kreises, mit dem Windischgratzer Thale und mit Kärnthen; erbaut Anno 1842 durch Concurrrenz der Steuerbezirksobrigkeiten Puchenstein, Lechen, Rothenthurn, Schönstein, Wöllan, Lemberg, Weixelstätten und Gonobitz.

16^{tens} Von der von Arnfels über Leutschach nach Marburg führenden Bezirksstrasse – die zur Umfahrung des lästigen Pesnitzberges neu angelegte Strecke an der Gränze der beiden Bezirke Witschein und Trautenburg, wozu nicht nur diese 2 Bezirke, sondern auch die benachbarten Bezirke Arnfels, Burgstall, Eibiswald, und die im letzteren Bezirke gelegene Eisenhammerwerke und Fabriken dortiger Gegend concurriren mußten.

17^{tens} Der Straßenzug über den Nestelberg im Bezirke Arnfels, welchen die 2 Bezirke Arnfels und Seggau erbauten, und wozu auch der benachbarte Bezirk Witschein mit 70 fl CMze ins Mitleiden gezogen wurde.

Neuerlich projectirte und commissionirte aber nicht ausgeführte Strassenzüge.

18^{tens} Die Umfahrung des Windischlandsberger Berges im Cillier Kreise.

19^{tens} Der Strassenzug von Cilli über Tüffer, Laak, Lichtenwald, Reichenburg nach Rann, und Agram, ist zur Umgestaltung und Erweiterung in eine Poststrasse beantragt, und hat die diesfällige kreisämtliche commissionelle Verhandlung im Jahre 1846 im Orte Laak stattgefunden, wobei auf eine ausgedehnte und erweiterte Bezirkskasse-Concurrrenz angetragen wurde.

115v

Wo erwiesene Thatsachen durch 3 Decenien unterstützend das Wort führen, dort müssen wohl Theorien, Präsumtionen, und Vermuthungen weichen, weil sich das Bewährte auf Erfahrung Gegründete nicht in Abrede stellen, und wenigstens nicht als unausführbar bestreiten läßt.

Ich bitte daher Euer Excellenz – und die hohe Landtagsversammlung mögen diese meine Entgegnung auf die Rede des Herrn Collega Ritter von Kalchberg zur Wissenschaft nehmen. Umstände aber, welche meine Meinung nicht tangiren, glaube ich nicht zu beantworten, sondern die Widerlegung jener Einwürfe den betreffenden Proponenten zu überlassen.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht theilte zur Beleuchtung dieses Gegenstandes mit, es habe im letzten Jahre im Bezirke Lambrecht ein Strassenbau stattgefunden, welcher 592 fl 17 kr CM. kostete. Hievon hätten nach der bisher üblich gewesenen Repartition die Dominien 379 fl 46 kr, die Gemeindeinsassen aber 212 fl 31 kr zu zahlen gehabt. Nach dem Reinertrage des stabilen Catasters mache der Ertrag der Bauerngründe des Bezirkes St. Lambrecht 33.139 fl 17 kr Conv. Münze, jener des Dominiums St. Lambrecht aber 7.000 fl C. M. aus, und letzteres Dominium habe zu obiger Straße 274 fl 9 kr C. M. gezahlt. Es verhalte sich folglich die Zahlung der Dominien zu jener der Gemeinde wie 17/9: 1 und jene des Dominiums St. Lambrecht zu derselben der Gemeinde wie 1 9/64 : 58/64, während der Reinertrag der Bezirksinsassen zu jenem

des Dominiums St. Lambrecht sich wie $4 \frac{5}{7} : 1$ verhalte. Wenn man nun diese Verhältnisse vergleiche, so zeige sich, daß das Dominium weit mehr als die Unterthanen gezahlt habe.

Halte man das Domincal-Gabenbüchel, in welchem der 20%ige Einlaß verzeichnet ist, dem l. f. Steuerbuche entgegen, so werde auch ersichtlich, daß der 20%ige Einlaß mehr als $\frac{1}{5}$ der Steuer des Unterthans betrage, und daß sich somit ohnehin zu dessen Vortheil ein Überschuß darstelle; daher eine noch weitere Steigerung dieses Einlaßes unbillig wäre. Die von Hrn. Ritt. v. Kalchberg beantragte Art und Weise der zeitweisen Erhöhung der Einlaßpercente sei um so unausführbarer, als eine solche erst nach Jahren eintretende Ausgleichung mit dem Unterthan bei Besitzveränderungen

116r

oder Verläßen vielerlei Unzukömllichkeiten mit sich bringe. Zudem sei diese Maßregel für die Dominien jedenfalls ungerecht, und die Unterthanen erwarteten und verlangten selbe auch keineswegs. Er stimme daher, wenn man schon einen neuen Antrag machen wolle, – jenem des Hrn. Alois Jaut bei, jedoch mit dem, daß es den Dominien jedenfalls vorbehalten bleibe, die Robothleistung abzulösen; indem es ihm für eine Herrschaft despectirlich erscheine, wenn sie zur Naturalrobothleistung angehalten werden sollte.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld äußerte, das vom Hrn. Prälaten angeführte factum sei sehr interessant, und zeige eben, wie ungerecht das gegenwärtige Sistem sei. Es handle sich aber auch nicht darum, den Dominien eine neue Last aufzubürden, sie hätten ja jetzt schon von ihrem Urbariale beizutragen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten, das von Hrn. R. v. Kalchberg beantragte Sistem sei kaum ausführbar, der 20%ige Einlaß nemlich $\frac{1}{5}$ sei leicht zuberechnen, aber das 1 % mehr mache große Schwierigkeiten. Bei Natural-Abschüttungen z. B. pflege man jetzt ein Schaffel, welches $\frac{1}{5}$ Metzen meße, mit herrschaftlichem Getreide gefüllt, in den leeren Metzen auszuschütten, und laße selben nun vom Unterthan mit seiner Körnerleistung füllen, und so ergebe sich der gesetzliche Einlaß von selbst. Wie aber soll man bei solchen Giebigkeiten 1% oder 2% Mehr-Einlaß practisch bewerkstelligen. Eine erst nach einigen Jahren gepflogene Abrechnung, abgesehen davon, daß bei Verkäufen der Besitzesnachfolger erst die seinem Vorgänger gebührende Entschädigung erhalten würde, würde aber die üble Folge haben, daß der Unterthan dadurch, daß er bald mehr bald weniger Einlaß erhielte, mißtrauisch gemacht würde.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld sprach seine Ansicht aber dahin aus, die beantragte Maßregel sei wohl ausführbar, sobald man die Ausgleichung erst dann vornehme, wenn der Erlaß anstatt $\frac{1}{5}$ bereits $\frac{1}{4}$ ausmacht. Der Unterthan werde diese Manipulation schon verstehen, wenn er gehörig unterrichtet würde.

Bei Besitzveränderungen könne auf die noch bestehende Guthabung an Ausgleichungspercenten leicht Rücksicht genommen werden; indem selbe eine

bekannte Größe seien, und daher beim Kaufschilling in Anschlag gebracht werden könnten.

116v

Schwierigkeiten, wenn sie auch vorhanden wären, könnten keinesfalls ein Grund sein, ein ungerechtes System aufzustellen. Der Obereigenthümer beziehe nun einmal einen Theil des Grundertrages, und folglich solle er auch den darauf entfallenden Theil der Concurrenz-Schuldigkeit tragen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun äußerte hierauf, als der 20%ige Einlaß bewilligt und eingeführt wurde, habe die Grundsteuer auch in 20% vom Brutto-Ertrage des Grundes bestanden. Als aber der stabile Cataster in Steiermark eingeführt wurde, sei aber die Steuerleistung des Grundbesitzers auf $17 \frac{3}{4} \%$ ermäßigt worden, dessen ungeachtet hätten aber die Domänen dem Unterthan noch immer 20% Einlaß zur Vergütung der von ihm geleisteten $17 \frac{3}{4} \%$ Steuer gewährt; in diesem Mehreinlaße von $2 \frac{1}{4} \%$ habe man also bereits die auf höchstens 2% berechnete Concurrenzbeitrags Vergütung.

Hr. Ludwig Abt zu Rein fügte bei, bisher seien die Freisassen ganz ausser Concurrenz geblieben, nach Jaut's Antrag würden sie aber auch in das Mitleiden gezogen. Vor vielen Jahren habe man oft gesagt, der 20%ige Einlaß versplittere sich, ohne dem Unterthan eine wahre Erleichterung zu gewähren. Dieß würde aber gewiß noch mehr der Fall sein bei dem 1% oder 2%igen Zuschlag; für das Dominium aber, wo sich diese einzelnen Percente cumuliren, würde diese Einbuße im Ganzen doch empfindlich sein.

Hr. Ludwig Freihr. v. Mandell machte vorzüglich aufmerksam auf die Unzukömmlichkeit, welche entstehen müßte, wenn die Ausgleichung hinsichtlich des Laudemial-Percentes erst in 10 Jahren erfolgen sollte.

Hierauf erwiderten Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg, die Laudemialpercente seien vom Zeitpunkte des Anfalles zu berechnen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun meinte, es dürfte vielleicht das einfachste sein, zu dem dermaligen Grundsteuer-Postulate noch 5% Zuschlag zu verwilligen, und dann, falls die hohe Staatsverwaltung hiemit einverstanden sei, ganz wie in Illirien zu verfahren, und die Bezirkskassen mit diesen 5% aus der Grundsteuer zu dotiren.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky d. j. wendete

117r

aber dagegen ein, diese 5% könnten in manchen Bezirken mehr als der Bedarf ist, betragen. Zudem würde hiedurch das aufgestellte System der Eintheilung des Landes in größere Strassendistricte beirrt werden; denn hie und da würden sich von diesen 5% Ersparnisse ergeben, anderwärts aber Abgänge herausstellen.

Hr. Deputirter Nicolaus Forcher machte aufmerksam, in dem von Hrn. Alois Jaut vorgeschlagenen Repartitionsmaßstab finde sich ein Mangel darin, daß durch selben die Bergwerksbesitzer, welche doch die Strassen so sehr benützen, nicht in das Mit-

leiden gezogen würden; er glaube daher, daß selbe auch nach Maßgabe der von ihnen bezahlten Bergfrohn zur Beitragsleistung verhalten werden sollen, und zwar zu den Straßenbaukosten jener Bezirke, aus welchen sie etwas beziehen und dadurch jene Bezirksstraßen benützen und abnützen.

Da noch mehrere Hrn. Landtags-Mitglieder in dieser Angelegenheit etwas vorzutragen wünschten, und daher in der heutigen Sitzung der Schluß der diesfälligen Verhandlungen auf keinen Fall zu erwarten stand; so vertagten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann um 3 Uhr Nachmittags die weiteren Verhandlungen auf morgen früh um 10 Uhr.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

117v

Landtagssitzung vom 5. Jänner 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Beno KREIL, Abt von St. Admont, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Karl Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Graf von STÜRGKH
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Josef Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Peter Graf von GOËSS
Franz Freiherr von JURITSCH
Josef Graf von KOTTULINSKY, d. Ä.
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Rudolf Freiherr von MANDELL
Josef Graf von STUBENBERG
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Carl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat

Ritterstand:

Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Friedrich von LEONARDE
August von FRANCK
Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Franz von LENDENFELD
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Franz von BRANDENAU
Heinrich von KALCHBERG, ständischer Buchhalter
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Karl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

118r

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Nicolaus FORCHER, Judenburger Kreis
Moritz Freiherr von SCHÖNOWITZ, Brucker Kreis
Michael RAPPERSDORFER, Brucker Kreis
Anton BOKWAY, Grazer Kreis
Andreas NAGY, Marburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Marburger Kreis
Josef HÖRMANN, Cillier Kreis
Dr. Franz DISSAUER, Cillier Kreis

Es waren somit an diesem Tage 45 Landtagsmitglieder versammelt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten um 10 Uhr früh die Sitzung, indem Hochdieselben diejenigen Herren Landtagsmitglieder, welche hinsichtlich der Concurrrenzbeiträge für die Bezirksstraßen noch etwas vorzutragen hätten, aufforderten, in der Erörterung dieses Gegenstandes fortzufahren:

Hr. Beno Abt zu Admont nahm hierauf zuerst das Wort, und erwiederte auf die Aeußrung derjenigen Sprecher, welche vermeinen, daß die Dominien mit ihren Urbarialeinkünften deßwegen zur Strassenconcurrrenz einzubeziehen seien, weil sie von den Unterthansgründen einen Theil des Reinertrages beziehen; weil der Gebrauch, welchen der Unterthan von der Strasse macht, auch für die Grund- und Zehentherrschaft gemacht wird, und weil sie die Obereigenthümer seien, Folgendes:

Der Gebrauch und die Nutzen der Bezirksstrassen, um dessentwillen die anwohnenden Insassen den Aufwand auf dieselben zu bestreiten haben, steht keineswegs immer und auch nicht gewöhnlich in einem gleichmässig steigenden oder fallenden, sondern oft sogar in einem umgekehrten Verhältnisse; denn das Erforderniß von den Vicinal-Strassen Gebrauch zu machen, und deßhalb auch zu deren Herstellung und Erhaltung beizutragen, gehört vielmehr zu den für den Betrieb einer Wirthschaft oder eines

Gewerbes und zur Vermittlung des damit verbundenen Verkehrs nothwendigen Regieauslagen, nach deren Abzug erst das Reinerträgniß bestimmt werden kann. Es wäre daher völlig unrichtig den Reinertrag oder einen Theil desselben an sich als ein Vertheilungsprincip der Wegelasten aufzustellen.

Wenn man sich dennoch genöthiget sieht, zu der Grundsteuer, wie zu der ohnehin nicht auf Reinertragserhebungen basirten Haus- und Erwerbsteuer für diesen Zweck Zuflucht zu nehmen, so geschieht dieß nicht darum, weil

118v

dieselbe gegenwärtig auf einer Reinertrags Schätzung beruht, sondern darum, weil der eigentliche Vertheilungs Maßstab, daß Maß des Gebrauches und Nutzens einer Strasse für alle Einzelnen, welche an derselben zunächst und regelmässig theilnehmen, nicht ausgemittelt werden kann, und weil jene Steuerquoten unter allen bekannten Mensuren noch die einzigen sind, welche mit dem Umfange und der Bedeutenheit eines Grundbesitzthums, eines Hauses oder eines Gewerbes kurz[,] mit denjenigen Momenten, nach welchen sich auch der Gebrauch und Nutzen einer Strassen [!] für die imwohnende Bevölkerung zu richten pflegt, in irgend einer wenn auch nur beiläufigen und approximativen Beziehung stehen. Man bedient sich damit eines Nothbehelfes in Ermangelung eines unerreichbaren besseren, ohne daß darum die Strassenbeiträge die ihnen fremde rechtliche Natur einer Steuer annehmen und nach den allgemeinen Principien der letzteren behandelt werden sollen.

Der Unterthan erfüllt durch seine Leistung an das Dominium nur die durch Verträge oder Gesetze ihm auferlegten, und von ihm übernommenen Bedingungen seiner eigenen Grundeigenthums- und Nutzungsrechte, folglich handelt er, wie bei allen anderen kontrakt- und gesetzmässigen Verbindlichkeiten zunächst im eigenen Interesse, ohne daß darum die Berechtigten als Theilnehmer seiner Wirthschaftsführung oder derjenigen Handlungen, die er zur Sicherung seiner Subsistenz und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unternimmt, angesehen werden könne. Nicht das Obereigenthum, sondern bloß das dem Unterthan zustehende ausschließliche Nutzeigenthum ist es, welches der Gebrauch und die Benützung der Strassen zum Wirthschaftsbetriebe und Verkehr herbeiführt.

Das grundherrliche Obereigenthum äußert sich nach gesetzlicher Erklärung lediglich in den von den Unterthanen an die Grund-Obrigkeit zu entrichtenden Abgaben, und zwar in Leistungen, welche ganz unabhängig von der Beschaffenheit und dem Maße der Grunderträgniße zu entrichten sind, also gar keinen aliquoten Theil der Grundrente bilden, sondern ein davon ganz unabhängiges vertragsmässig begründetes Einkommen der Herrschaft darstellen, dessen Einbeziehung in die Strassenconcurrentz auf die völlig unausführbare Folgerung führen würde, auch auf alles andere Einkommen, welches von dritten Personen

119r

aus den Concurrenzdistricten durch Vermittlung der Grund- Haus- und Gewerbs-erträgnissen bezogen wird, auf gleiche Weise einzubeziehen, oder es würde die sonderheitliche Einbeziehung des grundobrigkeitlichen Einkommens sich nur als eine ungerechte Singularität darstellen.

Ich glaube hiemit dargethan zu haben, daß die aus den angeblichen Verpflichtungsgründen den Dominien gemachte Zumuthung auf unrichtigen Prämissen und Verwechslung von Begriffen beruht, indem man der Concurrenzpflichtigkeit zu Vicinal- oder Bezirksstrassen, die nur die innere Communication und die Verbindung mit den Hauptcommerzstrassen zum Zwecke haben, den Begriff und die rechtliche Natur einer Steuer oder Landesumlage unterstellt, daher unrichtig ist. Ich stimme daher dem Antrage des Herrn Verordneten Alois Jaut mit der vollen Beruhigung, und mit der aus Rechnungen über Bezirksstrassen-Concurrenzbeiträge geschöpften Überzeugung bei, daß den Unterthanen hiedurch nicht nur kein Unrecht, sondern vielmehr eine nicht unbeträchtliche Erleichterung zugehen werde.

Herr Martius Freiherr von Königsbrun äußerte[,] jene Herren, welche auch die Urbarialbezüge der Dominien mit einem Straßenconcurrenz-Beitrage belegen wollen müßten dann, um wirklich gerecht zu verfahren, auch dafür sein, daß dem Unterthan statt des bisherigen 20%gen Einlaßes künftig nur ein $17\frac{3}{4}$ %ger Einlaß gewährt werde; denn da die Grundsteuer dermalen nicht mehr mit 20% sondern mit $17\frac{3}{4}$ % vom Ertrage eingehoben wird, so sei das Dominium dermalen auch nur mehr verpflichtet, dem Unterthan für die von ihm statt des Dominiums geleistete Grundsteuer $17\frac{3}{4}$ % zu vergüten.

Hierauf entgegnete Herr Franz Ritt. v. Kalchberg, die beiden angeführten Percenten könnten nicht rechnungsrichtig miteinander verglichen werden, indem die 20% vom Bruto, die $17\frac{3}{4}$ % aber nach Maßgabe des stabilen Catasters vom Reinertrage berechnet seien.

Auf die Deduction des Hrn. Abten von Admont wendete derselbe aber ein, der Bauer zahle nicht deßhalb Steuer, weil er Grund und Boden besitzt, sonst müßte er auch von kahlen Felsen, oder ausser Cultur gesetzten Grundparcellen Steuer leisten; sondern er werde deßhalb zur Steuer angehalten,

119v

weil er von Grund und Boden einen Ertrag habe, und zwar müße er eben in dem Verhältniße dieses Ertrages steuern. – Hieraus folge aber, daß auch das Dominium von dem ihm unterthänigen Grunde im Verhältniße des von ihm daraus bezogenen Ertrages mitsteuern müsse. Dasselbe habe nämlich bei der Emphiteutisirung eines Grundes nicht den ganzen Kaufschilling bedungen, sondern vielmehr einen gewissen Theil des Grundes sich zum Genuße vorbehalten, daher es auch Mit- nemlich Obereigenthümer sei, und einen Ertrag vom emphiteutisirten Grunde beziehe. Wenn demnach als Grundsatz aufgestellt wird, daß der Unterthan als Eigenthümer eines

Grundes nach Maßgabe seiner Grundsteuer zur Strassenconcurrentz angehalten werde, so folge nach seiner Ansicht daraus nothwendig, daß das Dominium als Obereigenthümer des Grundes ebenfalls nach seinem diesfälligen Ertrage nämlich nach seinen Urbarialbezügen im Verhältniß der darauf lastenden Steuer, nemlich nach dem 20%gen Einlaße in das Mitleiden gezogen werde.

Wolle man dieß nicht, so halte er es für angemessener, es beim alten Concurrentzmaßstabe zu belassen; denn wenn man einen neuen aufstellen wolle, müße man auch einen beßeren beantragen, für welchen er den vom Hrn. Verordneten Jaut vorgeschlagenen nicht ansehen könne; vielmehr besorge er, daß man hiedurch ständischerseits die Regierung in die Lage versetze, die Unterthanen gegen den Antrag der Stände in Schutz nehmen zu müßen, was jedoch der Stellung der letztern keineswegs angemessen erscheine.

Hierauf entgegnete Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun neuerlich, auch er habe nur die Principien der gleichaustheilenden Gerechtigkeit als Richtschnur vor Augen, aber er habe schon bemerkt, daß der Unterthan dermalen noch immer 20% statt 17 $\frac{3}{4}$ % an Einlaß genieße, und wenn die erstern vom Brutoertrage gewährt werden, so sei der Unterthan dabei ja nur noch mehr begünstigt, indem der Bruto-Ertrag natürlich größer sei, als der Reinertrag, und der Unterthan somit größere Procente von einem größern Ertrage genieße. Dieses Mißverhältniß müße aber in der vorliegenden Frage berücksichtigt werden. Die Herren Gegner hätten selbst gesagt, es dürften nach ihrer Ansicht etwa 1 bis höchstens 2 % auf die Urbarialbezüge der Dominien entfallen; nun habe er aber schon

120r

angedeutet, daß die Unterthanen dermalen um 2 $\frac{1}{4}$ % zu viel an Einlaß beziehen; somit hätten sie ja in diesen zuviel bezogenen Procenten schon im Voraus den Ersatz für jene Concurrentz-Procenten, welche sie auch für die Urbarialbezüge der Dominien bezahlen, und es sei somit eine Ungerechtigkeit, die Dominien noch darüber hinaus belasten zu wollen; ja dieß stelle sich noch mehr in das Licht, wenn man bedenke, daß die Dominien die ihnen nach Abschlag des 20%gen Einlaßes noch verbleibenden 80% keineswegs ganz rein genießen, indem sie ja die Kosten der Einhebung zu tragen hätten, welche sicherlich auf wenigstens 2% zu veranschlagen sein dürften.

Hr. Carl Graf von Gleispach sprach hierauf sich folgender Massen aus:

Ich knüpfe zunächst an die Behauptung des Freih. v. Königsbrun an, daß der Obereigenthümer nicht die ihm über den 20%gen Einlaß gebührenden 80% der Urbarial-Gaben beziehe, da die Einhebungskosten mindestens 2% betragen. – Ich erlaube mir aber umgekehrt zu fragen, erfreut sich dann der Unterthan rein der ihm einzulassenden 20% und trägt nicht vielmehr er – der Belastete – verhältnißmäßig gegen den Herrn, der doch der Begünstigte ist, in beinahe noch größerem Verhältniße zu den Einhebungs- respve Ablieferungskosten bei? Geht die Herrschaft das Laudemium beim Unterthan hohlen, oder muß er es nicht vielmehr in die Herrschaftskanzlei tragen? nicht aber so den unsteuerlichen Gelddienst, die Roboth-Relutions-

Beträge, die Kleinrechten in Geld oder natura, – muß er nicht das Zinsgetreide oder sonstige Abschüttungen selbst zur Herrschaft führen, gibt es nicht Zehente, die der Unterthan selbst in den herrschaftlichen Stadel liefern muß?

Muß er nicht, um Zufristungen, Zurückberufung einer allfälligen Execution etc. zu erbitten, wiederholte Wege zur häufig sehr entlegenen Grund- oder Zehentherrschaft machen? beträgt dies an Leistungen und Verluften nicht ebenfalls wenigstens 2%, und wen treffen diese 2% verhältnißmässig härter, den Oberherrn, der 2% an Einhebungskosten von 80% der Urbarial-Giebigkeiten, die ihm bleiben, verliert, oder den Unterthan, der diese 2% von 20%, die ihm einzulassen sind, einbüßt?

Der Verlust des Unterthans ist hier verhältnißmässig 4 mahl größer, als der des

120v

Oberherrn, und es kann daher aus dem allfälligen Verluste der Herrschaften an ihren Urbarial-Bezügen durch die Einhebungskosten keine Begründung hergeleitet werden, daß der Oberherr dem Nutznießer nicht für das zu viel zur Strassenerhaltung beigetragene in dem Maße Ersatz leiste, als er ebenfalls an dem Ertrage des unterthänigen Grundes Antheil nimmt.

Was seine Angabe betrifft, daß die auf den Reinertrag des unterthänigen Grundes fallende Steuer nur $17\frac{3}{4}\%$, der ihn verhältnißmässig dafür entschädigen sollende Urbarial-Giebigkeiten-Einlaß aber 20% betrage und daher die Herrschaft ihm jährlich um $2\frac{1}{4}\%$ zu viel einlasse, so erkläre ich mich damit vollkommen einverstanden, nicht so aber mit der Folgerung, die er daraus zu ziehen beabsichtigt.

Nach meiner Ansicht würde bei Ausführung des von Kalchberg'schen Antrages nach Ausscheidung der zu incammerirenden und durch Mauthen zu erhaltenden Strassen auf den ganzen erübrigenden Strassenbedarf im Strassen-Districte kaum mehr als 1% der directen Steuer benöthiget werden; von diesem Percente hätte der Oberherr dem unterthänigen Besitzer nach Analogie des 20%igen Einlasses $\frac{1}{5}$ rückzuvergüten; wenn nun nach Freih. v. Königsbrun's Meinung der Oberherr den Unterthan durch die zuviel eingelassenen $2\frac{1}{4}\%$ für die von ihm auch für den Oberherrn gezahlten Strassenkosten entschädigen sollte, so würde der Oberherr empfindlich verletzt, indem er alsdann noch immer um mehr als 2% zu viel einlassen würde. –

Uibrigens bedarf die Unrichtigkeit des jetzigen Maßstabes des Einlasses erst der Anerkennung der Regierung, um welche einzuschreiten ich auf's wärmste bevorworte; – die diesfalls einzuleitende abgesonderte Verhandlung würde in Voraus auf einer sehr ungünstigen Basis stehen, wenn den oberherrlichen Besitzern eingewendet werden könnte, daß sie sich für ihren Uiberschuß an Urbarial-Einläßen bereits an dem Nutznießer durch die Auflegung einer zu großen Strassenkosten-Last regressirt hätten.

–

Durch sein Raisonnement hat Freih. v. Königsbrun aber die Richtigkeit des Principis, welches er zu bekämpfen beabsichtigte, vollkommen

anerkannt, wenn nun die Staatsverwaltung – wie ich nicht zweifle – dieß auch thut, was würde die Folge sein? Es würde dann – wenn dieselbe unseren gerechten Bitten um Herabsetzung zu hohen Einlasses Gehör gibt, /: und früher als sie dieß thut, können wir bezüglich desselben ohnehin keine Aenderung treffen :/ dem unterthänigen Besitzer statt eines 20%igen, nur ein geringerer Einlaß gewährt werde, und der den Oberherrn als solchen treffende Strassenlast-Antheil müßte dann dennoch in anderer Weise rückvergütet werden; d. h. es würde dann gerade das geschehen, was von Kalchberg beantragte, Freih. v. Königsbrun aber durch seine Deduction zu beseitigen meinte. –

Der Antrag des Freih. v. Königsbrun der Regierung vorzuschlagen jährlich um 5% von den directen Steuern mehr einzuheben, als bisher, hievon die Bezirkskassen zu dotiren, und aus letztern nebst allen übrigen Bezirksauslagen auch die sämtlichen Strassenauslagen zu bestreiten – ist ganz und gar unpassend; – Jeder mit der Bezirksverwaltung Vertraute weiß in wie vielen Bezirken jährlich ein Bezirkskosten-Vorschuß von 7, 8 Percent und darüber, /: ja sogar 25% :/ praeliminirt und eingehoben wird, im allgemeinen Durchschnitte dürfte wenigstens 6–7% Erforderniß ausweisen, – wenn nun jetzt schon 5% nicht genügen, wie sollen sie dann hinreichen, wenn die ganzen Strassenkosten dazugeschlagen werden, 5% der directen Steuern aber bloß für Strassen einzuheben, wäre voraussichtlich weit mehr, als der Bedarf. –

Dieser Vorschlag unterscheidet sich übrigens im Principe von Jenem des Hrn. Verordneten Jaut gar nicht, in seinen Modalitäten aber nur darin, daß er in Praxi beinahe unausführbar ist, während letzterer in der Ausführung gar keiner Schwierigkeit unterliegt. –

Der hohe Landtag wolle daher diesen Antrag gänzlich beseitigen, welchen Freih. v. Königsbrun wahrscheinlich nur deßhalb stellte, weil er einige Ähnlichkeit mit dem seit so vielen Jahren gewünschten und begehrten Illyrischen Systeme der Strassen-Erhaltung hat, welches man aus Consequenz neuerlich in Anregung bringen zu müssen glaubt.

Ich gehe nun auf dieses System über. –

daß die Staatsverwaltung der Bitte um Einführung des Illyrischen Systems – nach welchem 5% der ganzen Grund- Häuser- und Erwerbsteuer dem Lande zur Dotirung der Bezirkskassen und Erhaltung der Strassen zurückgelassen werden – für Steiermark keine Folge geben wird, läge meiner Ansicht nach – da sie der im Lande eingehenden Steuern ohne Abzug unumgänglich bedarf auf der Hand, – auch wenn sich dieselbe nicht schon indirecte darüber ausgesprochen hätte. –

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom J. 1829 bekannt gegeben, daß der diesfälligen Bitte der Stände vor der Hand keine Folge gegeben werden könne; daraus folgert denn Hr. Jaut, daß, wenn auch dazumalen wegen Nichtbeendigung des Cata-

sters die Staatsverwaltung auf die Bitte der Stände nicht habe eingehen können, sie doch den Fingerzeig gegeben habe, dieß seinerzeit thun zu wollen; – dieser Zeitpunkt sei aber, da der neue Cataster bereits im ganzen Lande in Anwendung gebracht sei, eingetreten, und er zweifle keineswegs, daß sie einer Wiederholung dieser Bitte ehestens Gehör geben werde. –

In Erwiderung dessen muß ich auf die Veranlassung unserer heutigen Verhandlung aufmerksam machen; diese ist nemlich eine Anfrage der Landesstelle an die Herren Stände, ob sie nicht vorzögen, statt des bisherigen höchst mangelhaften und unbilligen Strassen-Concurrenz-Systemes eine Landeskasse für die diesfälligen Kosten einzuführen u. s. w.

Wenn nun die Regierung das Illyrische System dem bisherigen vorzöge, so würde sie nicht gefragt haben, ob die Herren Stände nicht ein besseres als das bisherige vorzuschlagen wüßten, denn dann hätte sie ja schon ein solches; – durch diese Frage allein ist das Illyrische System deutlich, wenn auch nur indirecte beseitigt, und ich sehe nicht ein, daß man der Consequenz wegen eine Bitte nochmals voraussichtlich nutzlos wiederholen solle, von der man schon vorhinein vermuthen mußte, daß sie nicht gewährt werden würde, und über deren Nichtberücksichtigung man nachträglich die deutlichsten Fingerzeige erhielt. –

122r

Ich gehe nun zu dem Antrage des Hrn. Jaut Jaut über, – gegen welchen zu stimmen, ich mich – ohne die vielen von unterrichteteren Mitgliedern dafür und dagegen vorgebrachten Argumentationen zu wiederholen, - aus dem Grunde veranlasst fühle, weil ich der Ansicht bin, daß derjenige, der den Nutzen mitgenießt, auch die Kosten mittragen solle. –

Es ist zwar mehrfach behauptet worden, daß die Dominien die Straßen nur in dem Maße benützen, als sie selbst Grund und Boden hätten; dem muß ich aber widersprechen.

Der Unterthan ist nur dann in der Lage, seine Giebigkeit an die Herrschaft zu entrichten, wenn er jene Grund-Erträgnisse, die er nicht unumgänglich zum Leben braucht, verwerthen kann, und je leichter und besser er sie verwerthen kann, desto zahlungsfähiger wird er jederzeit sein; dieß gilt nicht nur von den Zahlungen in Gelde, sondern in noch höherem Grade von den Giebigkeiten in natura. – Die Preise der Naturalien richten sich nach Jenen auf den größeren Marktplätzen, bei guten Strassen und leichter Communication wird auf den Metzen Frucht auf eine Distanz von 10 Meilen kaum 1 fl W. W. auf Verfrachungskosten gezahlt, während bei schlechter Zufuhr auf dieselbe Distanz vom Metzen 2 fl – 2 fl 30 kr zu berechnen sind, wie die tägliche Erfahrung lehrt, – es wird also eine gute Strasse dem Grund- oder Zehentherrn von jedem Metzen Abschüttung oder Zehentgetreide einen Gewinn von 1 fl bis 1 fl 30 kr bringen, ebenso beim Weinzehent oder naßen Bergrecht u. s. w.

Dem gemäß schliesse ich mich der Ansicht des Herrn von Kalchberg an, daß der Oberherr nebst dem, daß er von seinem eigenen Grund und Boden zahle, auch die

Verpflichtung habe, dem Unterthan die Kosten für Strassenerhaltung in dem Masse zu vergüten, als er an dem Erträgnisse seines Grundes theil nimmt. – Daß die vom Herrn von Kalchberg beantragte Art der Ausgleichung zwischen Ober- und Nutzungs-Eigenthümer in Praxi sehr viele Schwierigkeiten für die Manipulation der Rentämter haben werde, – verkenne ich keineswegs; er würde aber nicht genöthiget gewesen sein, seinen Antrag so zu stellen, wenn man nicht einiger, nicht sehr bedeutender Ungleichheiten, die sich bei Ausführung anderer von ihm beantragten Modalitäten ergeben hätten; – wegen, das von ihm aufgestellte Princip

122v

angegriffen hätte, wodurch er gezwungen wurde, sich rein auf dem theoretischen Standpunkte zu halten. –

Es ist übrigens eben nur ein Antrag, – die Staatsverwaltung, die nicht so zarte Rücksichten zu beobachten braucht wie er, wird diesem Uibelstand leicht abzuhelpfen in der Lage sein, indem sie Durchschnitte ziehen läßt, und statt der beantragten, jedes Jahr veränderlichen Vergütung eine durchschnittliche Fixe festsetzt. –

Die Schwierigkeit der Ausführung kann jedenfalls das als gerecht erkannte Princip nicht umstossen, und wenn man gerade die möglichen Folgen unserer Abstimmung so sehr hervorhebt, so will auch ich auf einige noch nicht Berührte aufmerksam machen. Nach dem gesetzlich bestehenden Systeme haben an den Strassenkosten die Dominien die Materialien und Professionisten zu bezahlen, die Unterthanen die Hand- und Fuhrroboth zu leisten, – einige andere minder bedeutende Auslagen werden aus der Bezirkskasse bestritten.

Bei neu zu errichtenden Strassenzügen stellen sich die Verhältnisse so, daß von den in Geld veranschlagten Gesamtkosten die Materialien und Professionisten wenigstens $\frac{1}{3}$, meistens die Hälfte, zuweilen sogar $\frac{2}{3}$ ausmachen; – bei Erhaltung schon bestehender Straßen machen die Auslagen der Herrschaft schwerlich mehr als ein Zehntel aus, – hienach kann man annehmen, daß von den Gesamtkosten die Bezirksstrassen-Erhaltung mit Ausnahme jener Bezirke, in denen für Strassen überhaupt nichts oder nur sehr wenig geschieht – die Dominien bisher $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$ bestritten; – nach dem Antrage des Herrn Jaut, dem zufolge die directen Steuern zum alleinigen Maßstab der Kosten-Vertheilung dienen sollen, würden sich aber die Verhältnisse so stellen, daß, da die Dominien in Steiermark größtentheils verhältnißmässig nur wenig Grund- und Boden, daher auch entsprechend wenig Baulichkeiten haben, Erwerbsteuer von ihnen aber nur in ganz geringem Maße gezahlt wird, die Dominien in Zukunft kaum den 15^{ten} bis 20^{ten} Theil der Gesamt-Strassenkosten zu bezahlen hätten. –

Herr Verordnete[r] Jaut sagt in seiner Auseinandersetzung, daß man den dießfälligen

123r

Antrag so stellen müße, daß man auf Anerkennung von Oben und Dank von unten rechnen könne, wenn aber nach seinem Antrage die Herrschaften, die jetzt $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ oder selbst nur $\frac{1}{7}$ der ganzen Strassenlast zu tragen hatten, in Zukunft nur $\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{20}$ tl, – die Unterthanen hingegen statt wie bisher $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{6}$ oder $\frac{6}{7}$ künftig $\frac{14}{15}$ bis $\frac{19}{20}$ zu bestreiten haben werden, so glaube ich, daß die Anerkennung von Oben nicht eben groß sein werde, vielmehr besorge ich, daß die Staatsverwaltung, die es gewiß vorziehen wird, eine Mehrbelastung des Unterthans gelegentlich eher in ihrem Interesse, als in jenem der Herrschaften zu verfügen, einem solchen Antrag keine Beachtung schenken kann, unsere moralische Geltung in ihren Augen verlieren, wodurch das Recht des ständ. Beiraths in Verwaltungs Angelegenheiten paralytirt werden würde; auf Dank von Unten ist wohl nie zu rechnen, denn der Unterthan würde selbst jede noch so großmüthige Erleichterung nur als eine gezwungene Concession ansehen, für die er keinen Dank schuldig ist, – aber auf das Urtheil von einer anderen Seite, und in viel weiteren Kreisen, möchte ich aufmerksam machen, nämlich auf jenes der für uns so überaus wichtigen öffentlichen Meinung. –

Diese wird aber ohne zu fragen, ob wir alle nach unserer innigsten Ueberzeugung gesprochen haben, oder nicht, nur auf das Resultat sehen, und in uns, – wenn wir den fraglichen Antrag zu dem Unserigen erheben, weniger die Vertreter der Interessen des Landes, als die Vertreter unserer eigenen Interessen erblicken. –

Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky d. j. sprach sich dahin aus, man soll das Illirische Sistem, als auf Steiermark nicht anwendbar, ganz fallen lassen, und nur auf den Antrag des Hrn. Verordneten Jaut eingehen. Die Last der Strassenconcurrentz gehöre nicht den Ständen, respctve den Dominien an; denn selbe hätten sich bei der Bewilligung des 20%igen Einlasses die Befreiung von allen übrigen Beiträgen ausbedungen. Daß dieß bisher nicht berücksichtigt wurde, sei nicht die Sache der Dominien; diese hätten vielmehr nur den Rechtsanspruch, von solchen Lasten befreit zu werden. Man müße bedenken, daß der Herrschaft Schutz und Gerechtigkeitspflege, die sie dem Unterthan gewährt, große Kosten verursache, und daß es daher

123v

eine Unbilligkeit sei, ihre Urbarialbezüge auch noch für andere Zwecke mit Beitragsleistungen zu überbürden.

Das von Hrn. Alois Jaut beantragte Sistem habe übrigens auch das für sich, daß es einfach, klar und ausführbar sei. Nur möchte er noch den Vorschlag beifügen, daß die Montanrealitäten, welche die Bezirksstrassen so sehr benützen, ebenfalls, und zwar nach dem Maßstabe der Bergfrohn zur Beitragsleistung verhalten werden sollen.

Hr. Alois Jaut äußerte noch: In der Hauptsache muß bemerkt werden, daß sowohl vom Herrn Grafen von Gleispach, als auch von mehreren anderen geehrten Herren Rednern in Angelegenheit der künftigen Bezirksstrassen-Concurrentz in der gestrigen und heutigen Versammlung so viele angemessene und aufklärende Erörterungen

gepflogen wurden, daß sich mit möglichster Sicherheit die Meinungen pro und contra gebildet haben dürften, – nur erlaube ich mir, zu bemerken, daß jedoch jene Thatsachen, dann aufgezählten commissionellen Strassen-Verhandlungen, und mit Schonung der Dominien seit einer Reihe von 25 Jahren ausgeführten Strassenherstellungen – noch keiner der Herren Redner widersprochen, und in Abrede gestellt hat, übrigens ich die angeführten Facta recht gerne aktenmässig nachzuweisen, und diese erfolgreichen Ereigniße darzuthun, bereit bin. –

Die practische Geltung und Ausführbarkeit dürfte dem von mir angerufenen Systeme nach dieser Wahrnehmung daher nicht versagt werden können, weil demselben nach dem gestrigen vielseitigen Zugeständnisse auch das Gepräge der Einfachheit zukömmt.

Es ist wohl nicht zu besorgen, daß die hohe Staatsverwaltung dieser Anregung ihre Zustimmung versagen sollte, und zwar um so weniger, indem zwischen der steiermärkischen und der Illyrischen Amtirungsmethode, zwischen dortigen und hiesigen Provinzial-Verhältnißen – zwischen jenem und hierortigem Steuer-Systeme, kein so enormer Unterschied besteht, wie man ihn gestern mit einigen Bedenken zu schildern beliebte.

Auf die nominative Bezeichnung und Titulatur dieses nun beanspruchten neuen Systems

124r

kommt es übrigens gar nicht an, ob man selbes das illirische oder steiermärkische System nennt, ist ganz gleichgültig, und ich muß vielmehr in dieser Beziehung dem Herrn Verordneten Grafen v. Kottulinsky ganz beistimmend auch erklären – wornach man die illirische Benennung weglassen, und vielmehr das System auf Grundlage der directen landesfürstlichen Besteuerung mit consequenter Einbeziehung der Grund-Hauszins- Hausklassen- und Erwerbsteuer benennen wolle, welches auch schon der Redner H. Martius Freih. v. Königsbrun in seinen Disertationen treffend angedeutet hat.

In Bezug der gestern von einem Herrn Redner angeführten diesfälligen Verfahrungsweise in der niederösterreichischen Provinz, nach welcher die dortigen Stände auf ihre Dominical-Bezüge einen gewißen Theil der Bezirksstrassen-Kösten übernommen haben sollten, glaube ich zu erwiedern, daß dieses noch nicht zur gleichmässigen Ausführung in unserer Steiermark führen muß, und gewiß würden die Niederösterreicher, wenn selbe von den Institutionen Illyriens, so wie wir als allernächste Nachbarn gleich uns – die umständliche Kenntniss erlangt hätten, schon der Einfachheit wegen, die Aufnahme auf ihre Provinz nicht versagt hätten.

Hr. M. Freihr. v. Königsbrun sagte, er sei überhaupt nie für Alternativen, und so bestehe er auch hier nicht auf der zuerst angeregten Bitte, um Einführung des illirischen Systemes; sondern es möge also nach Hrn. Jaut's Ansicht die directe Besteuerung als Concurrenzmaßstab aufgestellt, jedoch auch die Bergfrohn einbezogen werden. Uibrigens glaube auch er, daß die Stände nicht lediglich das Interesse

der Dominien zu vertreten hätten, sondern die beiderseitigen, nemlich auch jene der Unterthanen. Dieß sei aber nach seinem Dafürhalten ohnedieß geschehen; denn er habe nachgewiesen, daß der Unterthan durch die Fortdauer des 20%igen Einlasses auch nach der Einführung des stabilen Catasters ohnehin um $2\frac{1}{4}\%$ über die Gebühr bekomme; und unter dieser Voraussetzung könne er dann schon $1\frac{1}{4}\%$ an Concurrrenzbeitrag leisten, ohne daß die Stände oder Dominien dabei das Urtheil der öffentlichen Meinung zu scheuen brauchten. Dabei sei noch zu bedenken, daß selbst ein Einlaß von $17\frac{3}{4}\%$ viel zu hoch sei, indem der Reinertrag für den stabilen Cataster nach Jahren, welche zu den schlechtesten seit 50 Jahren gehörten, berechnet wurde, während der

124v

Einlaß dem Unterthan mit 20% vom Brutoertrage gewährt werden muß, welches Einlaßquantum der Unterthan nun nach den dermaligen höheren Preisen zu verwerthen vermag.

Herr Karl Graf v. Gleispach erwiederte hierauf: Ich muß wiederholen, daß ich mich mit der Ansicht des Freih. v. Königsbrun im Interesse der Herrschaften durchaus nicht einverstanden erklären kann; er wies neuerlich nach, daß die Herrschaften nicht nur dadurch verletzt seien, daß sie 20% statt $17\frac{3}{4}\%$ der Urbarial Gaben einlassen, sondern daß auch ein Einlaß von $17\frac{3}{4}\%$ noch viel zu hoch sei.

Da die l. f. Steuern vom Reinertrage bezahlt werden, welcher nach den schlechtesten aus 50 Jahren berechnet wurde, während der Einlaß von dem jährlichen Bruttoertrage gewährt werden muß, welcher voraussichtlich nur in den allerseltensten Fällen so klein wie der zur Reinertragsberechnung dienende, sein kann, im Durchschnitte aber jedenfalls viel höher sein muß; so wäre, – gerade dieß als ganz richtig zugegeben, – es um so unangemessener, in dem Superplus des 20% Einlasses eine Entschädigung für das dem Unterthan auferlegte zu hohe Strassenkosten-Tangens finden zu wollen, da letzteres schwerlich den 3. Theil des Ersteren ausmachen dürfte, und man nicht durch ein so unverhältnißmässig geringes Aequivalent seine Rechts-Ansprüche auf das Ganze annulliren oder wenigstens schwächen sollte. –

Die Bemerkung des Herrn Verordneten Jaut, daß schon eine Anzahl neuer Strassen in dem von ihm beantragten Maße der Umlage auf die directe Steuer mit bestem Erfolge gebaut worden seien, kann ich nicht bestreiten, da mir hierüber durchaus nichts Näheres bekannt ist; – allein, wenn ich auch das Factum als ganz richtig zugebe, und keineswegs in Abrede stelle, daß man auf diese, so wie auf sehr viele andere Arten mit bestem Erfolge Strassen bauen könne, so muß ich doch unbedingt bestreiten, daß dieß beweise, daß die Herrschaften keine Verpflichtung hätten, von ihren Urbarial-Bezügen zu den Strassenkosten beizutragen.

Es beweist dieß vielmehr eben nichts, als daß durch freiwilliges Uibereinkommen, – wahrscheinlich in Folge der Local-Verhältnisse oder anderer Einflüsse die Unterthanen in mehreren Gegenden sich herbeilissen, den Antheil, welcher nach den bestehenden Gesetzen die Herrschaften hätte treffen sollen, – auf sich zu nehmen.

Hätte ein einzelner reicher Mann einen Strassenzug auf seine Kosten zum Besten des Landes bauen lassen, – was auch schon vorgekommen sein mag, – so müsste man nach Analogie obigen Schlußes des Hrn. Jaut auch behaupten, daß die Erhaltung der Strassen in Steiermark einzelnen reichen Männern obliege. –

Uibrigens sind in demselben Zeitraume gewiß mehr Strassen auf Grundlage der gesetzlichen Concurrenz gebaut worden, als nach dem von ihm vertheidigten Maßstabe, und es mag viele Zeit, Bemühung, anderweitige Consessionen u.s.w. gekostet haben, bis sich die Unterthanen herbeiliessen, die Materialien und Professionisten-Auslagen, die das Gesetz den Dominien zuweist, für sie zu bezahlen. – Auch hat Hr. Verordneter Jaut der freiwilligen Beiträge der Dominien erwähnt. Zu diesen würde man dieselben nicht aufgefordert, und die Dominien sich nicht herbeigelassen haben, wenn man nicht gefühlt hätte, daß sie von den Strassen wesentlichen directen und indirecten Nutzen zögen, und daher moralisch verpflichtet seien, zur Strassen-Erbauung etwas mehr beizutragen, als sie gerade im Verhältnisse ihres Dominicalgrund und Bodens getroffen hätte. –

Ich komme jetzt auf die Behauptung, daß die Urbarial-Bezüge der Herrschaften als Entschädigungen für ihre Amtirungslast anzusehen seien, welche man schon darum in keiner Weise mehr belasten sollte, weil gedachte Last immer drückender werde. –

Daß die Amtirungslast im Laufe der Zeit eine drückende, ja eine ganz unbilligerweise erdrückende geworden sei, daß sie in einzelnen Fällen den ganzen, in vielen Fällen den größten oder einen großen Theil des Herrschafts-Einkommens verzehrt, kann ich nun aus mehrfachen eigenen Erfahrungen bestätigen; allein den Zusammenhang zwischen Amtirungskosten und Urbarial-Eindienungen muß ich gänzlich in Abrede stellen, und daher alle daraus abgeleiteten Folgerungen als unrichtig erklären. – Die Urbarial-Eindienungen sind, wie schon Freih. v. Königsbrunn auseinander setzte, entstanden durch die emphiteutischen Verträge, und stellen bei Verkäufen eines Dominical Grundes an irgend Jemand mit dem Unterthans-Verbande, einen Theil, wo nicht den ganzen Kaufschilling dar; – d. h. der Grundherr verkaufte einen größeren oder kleineren Theil seines Grundes mit Vorbehaltung des Obereigenthums, und bedung sich statt eines Kaufschillings überhaupt, oder doch statt eines

größeren Kaufschillings gewisse jährliche Leistungen aus, sie mögen nun Laudemium, Roboth, Zinsgetreide, Zehnt, unsteigerlicher Gelddienst, Kleinrechten, oder wie immer heißen. –

In keinem dieser Verträge – selbst der neuersten Zeit – geschieht eine Erwähnung, daß sie als Entschädigung für diese oder jene Last der Herrschaft zu betrachten seien, sie sind immer nur ganz einfache allgemeine Kaufs- und Verkaufs-Vertragsbedingungen, – ja im Gegentheile gerade in neuerer Zeit, wo die Amtirungslasten so

ungeheuer geworden sind, werden gewöhnlich viel geringere Leistungen bedungen als ehemals, – ganz einfach darum, weil größere bare Kaufschillinge stipulirt⁶² werden. Wie kömme aber auch der Unterthan dazu, die Herrschaft für die Amtirungslast zu entschädigen?

Ich will die verschiedenen herrschaftlichen Amtirungszweige durchgehen, und dabei von Zehenten gar nicht sprechen, da der Zehentherr oft mit dem Zehenthoden ohnehin gar nicht in dem Verhältnisse eines Oberherren steht, – von einer bezüglichen herrschaftlichen Amtirung also gar keine Rede sein kann. –

Es sind dieser Vorzugsweise drei, die Dominiums- Landgerichts-, und die Bezirksverwaltung.

Erstere theilt sich in das Wirtschaftsamt, und das Ortsgericht. Für diese Amtirung, – die am wenigsten kostspielige und daher nicht drückende für die Herrschaften, – dürften die Letzteren wohl kaum berechtigt sein, überhaupt eine weitere Entschädigung zu fordern, obwohl gerade diese Einzige ein Ausfluß des nexus subditelæ⁶³ ist, da sie für jede Arbeit oder Auslage Fall für Fall nach gesetzlich festgestellten Normen durch Taxen, Vergütung der Reisekosten, Diäten, Bezahlung für Abschriften, Zustellungsgebühren, u.s.w. sowohl in als außer Streitsachen entschädigt werden; – auch läßt sich zum Überflusse Einiges des später folgenden auf die in neuerer Zeit allerdings kostspieliger gewordene Bezahlung der Ortsrichter anwenden. –

Die Landgerichte sind nichts als auf einzelne Individuen oder Körper übertragene Ausübungen eines Majestätsrechts, welche entweder gegen oder ohne Entschädigung als Lehen, oder in anderer Weise übernommen wurden. – Was kann der jetzige Unterthan einer Herrschaft

126r

dafür, daß vor Jahrhunderten ein damaliger Oberherr es wünschenswerth fand, eine derlei Hoheit auszuüben, und sich darum als Lehen bewarb, oder daß ihm wenigstens damals die betreffende Entschädigung genügend erschien?

Die Ausübung war damals nicht kostspielig, das Burgverließ und die Arrestanten-Erhaltung kosteten nicht viel, Gerichtsdienere als solche, und Strahhäuser gab es nicht, Landgerichtsverwalter war der Herr selbst, und zwar in summarischer Weise etc.

Nicht der Unterthan, sondern Staatsrücksichten veranlaßten nach und nach die ungeheure Kostspieligkeit der Landgerichts-Verwaltungen, die Erbauung von Arresten, die Anstellung von Bann- und geprüften Criminal-Richtern, von Gerichtsdienern, die Ablieferung in Strahhäuser, gegen Bezahlung, die Aufnahme weitläufiger Verhörprotocolle, die Einführung des Schubwesens u.s.w., nur der Staat hatte folglich die Verpflichtung die Herrschaften für diese so kostspielige Ausübung seines Hoheitsrechtes zu entschädigen. – Der Unterthan gibt seine Eindienungen nur seiner Grundherrschaft, wie viele Insassen eines Landgerichts sind aber häufig nicht Unterthanen?

⁶² bedungen.

⁶³ Untertanenverband.

Warum soll der im Landgerichte seßhafte Unterthan seine Herrschaft für diesen Amtirungszweig entschädigen, die Anderen aber nicht? Und umgekehrt, warum soll jene Landgerichtsherrschaft, die ihre Criminal-Gerichtsbarkeit größten Theils über fremde Unterthanen ausübt, durch Urbarial-Giebigkeiten nur in so geringem Maße entschädigt werden, warum gibt jener Unterthan, dessen Grundherrschaft keine Criminal-Gerichtsbarkeit hat, vielleicht nicht einmal Bez.[irks] Obrigkeit ist, – seine Urbarial-Eindienungen in gleichem, vielleicht höherem Betrage, als jener, dessen Grundobrigkeit diese Lasten zur Passivität trägt, u.s.w.

Die Schlüsse auf Unrichtigkeit der eingangs erwähnten Behauptung dürfen wohl nicht zweifelhaft sein. –

Die Bezirksverwaltungen endlich, die für noch viel mehr Herrschaften so drückend sind, haben nicht einmal so viel Anspruch auf Entschädigung als die Landgerichte. Ich will mich nicht zu sehr wiederholen, das bisher Gesagte paßt zum Theile auch auf sie, und zeigt das Nichtbestehen eines solchen Anspruches, – aber bezüglich dieser muß ich auch noch darauf aufmerksam machen, wann die emphiteutischen Verträge und wann die Bezirksverwaltungen entstanden sind. –

126v

Emphiteutische Verträge wurden geschlossen, vor hundert, zweihundert und mehreren hundert Jahren, und werden heutiges Tages noch geschlossen, – wann entstanden aber die Bezirksobrigkeiten? Sie sind eine Geburt der neueren Zeit, waren anfangs nur klein, – nemlich Werbbezirks-Comissariate, bekamen später gegen Entschädigung die Steuereinhebung und schwollen erst nach und nach ganz ohne Zuthun des Unterthans und oft vielleicht gegen sein Interesse zu der gegenwärtigen so viel pächnerischen Nahrung fordernden Ausdehnung an. –

Sollten unsere Vorfahren wirklich so voraussichtlich gewesen sein, sich vor Jahrhunderten Entschädigungen bei Verkauf ihrer Gründe für die ihre Kindeskinde oder Besitz-Nachfolger künftig treffenden Bezirksverwaltungslasten zu paktiren? Treffen ferner die Wohlthaten der Polizei Verwaltung nur Unterthanen, oder nicht auch gleichmässig alle Classen von Staatsbürgern und soll der Unterthan allein für alle die Herrschaften entschädigen? – Auch hier trifft die Verpflichtung der Entschädigung, auf welche die Herrschaften die vollsten Ansprüche haben, wieder nur den Staat und nicht den Unterthan. –

Ich will nun von der Beantwortung dieser speziellen mir unrichtig erschienenen Behauptung auf unseren Gegenstand im Allgemeinen zurückkommen.

Was beabsichtigen wir durch unsere Debatte?

Wir beabsichtigen der Staatsverwaltung einen Vorschlag zu machen, wie die Kosten für Erhaltung der Bezirksstrassen, statt in der bisherigen als unbillig erkannten Weise, auf eine gleichmässigere und daher billigere zu decken wären. –

Der bisherige Maßstab der Vertheilung erscheint aber darum unbillig, weil einestheils die Dominien gegenüber den Unterthanen bei Constructionen neuer Strassen unverhältnißmässig in Anspruch genommen sind, und andererseits unter sich nach ganz

ungeeigneten Anhaltspunkten concurriren; – abgesehen davon, daß dormalen manches Jahr fast unerschwingliche Beiträge auf einmal zu zahlen sind. – Letzterem Uibelstand dürfte theilweise durch Errichtung von Strassen-Districten begegnet werden; – statt der zwischen

127r

Dominien und Unterthanen erzielenden billigen Gleichförmigkeit würde aber der Antrag des Hrn. Jaut umgekehrt statt der zu großen Belastung der Dominien, eine zu große Belastung des Unterthans herbeiführen, – da erstens die Dominien als solche eigentlich – ohne Rücksicht auf ihre Größe – gar nichts, und zweitens nur in so ferne als zugleich ein Grundbesitz mit ihnen verbunden ist, in gleichem Verhältnisse wie der Unterthan also obendrein von ihren minder belasteten Grundstücken im ganz gleichen Verhältnisse concurriren würden, was nur doppelte Ungleichheit zu Folge hätte. –

Eben so würden die Dominien unter sich in Zukunft nach einem noch ungleicheren Maßstabe als dem bisherigen den unsteigerlichen Gelddienst beitragen, – denn die Beitragsleistung sollte sich doch billigerweise nach dem Ertragnisse richten, nun steht aber der beantragte Maßstab für selbe – nemlich Dom.[inikal] Grund und Boden – in gar keinem, zuweilen sogar im umgekehrten Verhältnisse zu dem Ertragnisse der Dominien. Manche haben nicht einmal Grund und Boden, und würden so ihrer jetzigen Verpflichtung gänzlich enthoben, was zusammen eine noch ungleichere und unbilligere Lasten-Verteilung zu Folge hätte, als bisher, – in welchem Falle es jedenfalls entsprechender wäre, zu beantragen, daß das bestehende belassen würde, als statt etwas unpassenden [!] noch Unpassenderes vorzuschlagen. –

Hr. Wilhem Freihr. v. Walterskirchen äußerte, er könne nur wünschen, daß Recht und Billikeit walten möge; wer einen Nutzen bezieht, soll auch die Last tragen. Er stimme daher für die Beitragsleistung auch von den Urbarialbezügen; aber er erlaube sich auch die Frage, wie auch die Bergwerksbesitzer auf gerechte Weise in das Mitleiden zu ziehen seien.

Hierauf antwortete Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg, daß in solchen Gegenden, wo sich Bergwerke befinden, die Strassen in die Kathegorie der durch Mäuthe zu Bestreitenden einzureihen wären, wo dann auch die Bergwerksbesitzer die Mauthgebühr zu zahlen hätten.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht erwähnte auch, dem k. k. Kreisamte Judenburg sei im

127v

Bezüge auf die Anfrage, ob auch die Freisassen zur Beitragsleistung für die Bezirks-Straßenbauten anzuhalten seien durch die in Folge hohem Hofkanzlei Decrete vom 10^{ten} Juli 1828 Z. 16.017 erflossene k. k. Gubern. Verordnung vom 26. Juli 1828 Z. 13.598 bedeutet worden, daß selbe nach der bisher „im größten Theile der Provinz“

beobachteten Observanz, vermög welcher die Concurrenzbeiträge nach dem Maße der Grund- Haus- und Erwerbsteuer veranschlagt werden, ebenfalls in das Mitleiden zu ziehen seien. Es sei daher gar nichts besonderes, wenn das, was ohnehin schon im größten Theile der Provinz üblich ist, nun vollends generalisirt werde. Für die Vergangenheit sei die Anschuldigung, die Dominien hätten zu wenig beigetragen, gewiß ungerecht; indem, wie er bereits bemerkt habe, von einem im Bezirke St. Lambrecht anerlaufenen Straßenbau-Aufwande mit 592 fl die Dominien 379 fl, und die Unterthanen 212 fl bestritten. Bei den dermaligen Zeitverhältnissen und der Stimmung der Unterthanen sei es aber selbst bedenklich, die Herrschaften hinsichtlich der Vergangenheit in den Vedacht zu bringen, sie hätten den Unterthan durch zu geringe Beitragsleistungen benachtheiligt. Wie die Ziffer derselben sich künftig nach dem Systeme des Hrn. Verordneten Jaut stellen werde, wiße er nicht.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinfeld versetze hierauf, er sei in der Lage, dem Hrn. Prälaten dieß sagen zu können. Aus den buchhalterischen Vorschreibungen zeige sich nemlich, daß im Bezirke St. Lambrecht die Unterthanen 6470, die Dominien aber 666 fl an directen Steuern entrichten, wenn nun diese letztern als alleiniger Maßstab der Concurrenz angewendet werden, so treffen die Unterthanen 9/10 die Dominien aber nur 1/10 des Kostenaufwands, und es zeige sich sonach, daß durch dieses System der Unterthan wol nicht erleichtert werde.

Hr. Joachim Abt zu St. Lambrecht erwiderte nun, bei dieser Divergenz der Meinungen sei es schwer, einen Beschluß zu faßen. Vor allem schienen ihm die Vorerhebungen zu fehlen, und er beantrage daher, den st. Ausschuß zu beauftragen, von allen Bezirksobrigkeiten des Landes genaue Kunde einzu-

128r

holen, wie hoch sich pro præterito der dortige Aufwand an Constructions- und Erhaltungskosten für die Straßen belief, und nach welchem Maßstabe selbe auf Dominien und Unterthanen umlegt worden seien. Erst wenn dieß in das Reine gebracht ist, und man zugleich berücksichtigt, was seit dem stabilen Cataster an Grund- Haus- und Erwerbsteuer eingehoben wurde, könne man die Dominien, falls sich die Billigkeit einer solchen Anforderung in Folge dieser Erhebungen ziffermäßig herausstellt, – auffordern, allenfalls mehr als das allgemeine Percent zu übernehmen, und dann werde auch er eine solche billige Beitragsleistung nicht verweigern.

Hr. Franz Ritt. v. Friedau kamm auf die Bergfrohn als beantragten Maßstab der Beitragsleistung zurück und äußerte, daß selbe hiezu ganz ungeeignet sei. Der Bergwerksbesitzer zahle in Anerkennung des a. h. Eigenthums von Eisen 10 kr pr Centner. In Vordernberg nun gebe der Zentner Erz 47–49%, anderwärts aber nur 20, 21–22% an Eisen, die Abnützung des Weges, auf dem das Erz verfrachtet wird, sei aber die gleiche. Steinkohlen zahlen eine noch geringere Bergfrohn, und doch verderbe ihre Verfrachtung die Straßen nicht minder. Zudem genößen einige Bergwerke die Frohnfreiheit, nemlich solche, wo dem Staate daran liegt, daß sie wegen zu geringer Aus-

beute nicht gänzlich aufgegeben werden. Bei Eblern⁶⁴, wo er den Bau sonst aufzulassen gesonnen gewesen wäre, habe man ihm selbst eine Pauschalzahlung pr 300 fl zugestanden. Er glaube daher, einsichtlich gemacht zu haben, daß die Bergfrohn kein gleichmäßiger und daher passender Maßstab der Concurrenz-Beiträge sein könne, diese könnten in diesem Falle nur durch die Veranschlagung nach Zentnern oder am passendsten durch eine Mauth eingehoben werden.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld fügte übereinstimmend bei, Vordernberg erzeuge 400.000 Zentner, bezahle demnach 66.666 fl 40 kr an Bergfrohn, und müste daher wenn letztere als Maßstab gelten solle, nach diesem ungeheueren Betrage auch verhältnißmässig die Concurrenzzahlung leisten, und doch benütze Vordernb. Communität die Straßen gar nicht; denn selbe verkaufe das Eisen in loco, und der Käufer hole es dort ab;

128v

ebenso müße der Bauer die ihm abgekaufte Kohle selbst nach Vordernberg führen, und der Vortheil einer besseren Straße komme daher ihm, nemlich dem Grundbesitzer zu.

Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky d. J. äußerte, unter diesen Umständen müße man also von der Bergfrohn absehen, jedoch seien die Bergwerke auf eine andere geeignete Weise zur Beitragsleistung einzubeziehen. Was den Antrag des Hrn. Alois Jaut anbelange, so spreche der Umstand, daß bereits so viele Straßen in Steiermark nach diesem Concurrenzsysteme wirklich hergestellt worden sind, allerdings für selbes; denn es laße sich voraussetzen, daß man allseitig damit zufrieden gewesen sei. Keinesfalls verursache selbes unter den Dominien selbst eine Ungleichheit der Belastung, indem alle Dominien gleichmäßig als Grund- Haus- oder Gewerbesitzer behandelt würden.

Hr. Carl Gf. v. Gleispach ergriff wieder das Wort, und äußerte: Ich muß die Angabe des Hrn. Abten zu St. Lambrecht bestreiten, daß irgend einer der Herren Redner behauptet habe, die Dominien hätten bis jetzt zu wenig zu den Straßen beigetragen; im Gegentheile waren Alle der Ansicht, daß die Herrschaften unverhältnißmäßig stark in das Mitleiden gezogen worden seien, und daher auf Abhilfe Anspruch hätten. Wenn der Hochw. Hr. Abt zu St. Lambrecht ein Beispiel eines hohen Concurrenzbeitrages angeführt hat, so könnte ich ihm aus eigener schmerzlicher Erfahrung noch viel empfindlichere beifügen. So habe ich z. B. zur Construction der Fehring-Fürstenfelder Straße im Jahre 1845 von einer jährlichen Dominical Eindienung mit 52 fl Wien. Währung eine Summe von 550 fl W. W. an Straßenconcurrentz entrichtet, und also hieran, – abgesehen von den übrigen mir im Bezirke im nemlichen Jahre zur Last gefallenen Straßen Auslagen, und abgesehen von den Beiträgen zu gleichen Zwecken, in allen jenen Bezirken, in welchen ich noch Unterthanen habe, – in Einem Jahre die Hälfte jenes Capitals gezahlt, von welchem obige Dominical-Eindienung die

⁶⁴ Öblarn im Ennstal.

Interessen darstellen würde, und dieß Alles von einem kleinen Besitzthume, dessen Ertrag äußerst unbedeutend ist.

129r

Aber eben bei der bestehenden so auffallenden Überbürdung der Dominien sollte man aus Klugheit sich um so mehr hüten, einen Antrag zu stellen, der das Gegenheil zur Folge hätte, indem dann das Mißverhältniß um so schreiender hervortritt, und man gewiß nicht erwarten kann, daß die Staatsverwaltung die Dominien, welche als solche dormalen einen nur zu nahhaften Theil der ganzen Straßenlast trugen, gänzlich von solcher befreien, und ihre Eigenthümer nur in soferne in das Mitleiden ziehen werde, als selbe auch zum ganzen complexe [!] gehörige Dominicalgründe besitzen.

Hr. Deputierter Forcher führte zur Begründung der Concurrenzpflichtigkeit der Gewerke das Beispiel an, daß durch den Bezirk Spielberg eine große Maße Kohl geführt werde, ohne daß derselbe hievon irgend einen Nutzen hätte, und dennoch müße er zu diesem fremden Zwecke die Straßen in gutem Stande halten.

Hr. Wilh. Gf. v. Kühnburg trug hierauf folgendes vor: Wenn ich auch mit dem Principe des Gegenantrages, daß die Dominien von ihren Urbarial- Geld- und Natural-Nutzungen zur Straßenconcurrentz beitragen sollen, aus den entwickelten Gründen einverstanden bin, so bin ich es doch nicht mit der Modalität, nach welcher die Beitragsleistung in Ausführung kommen soll; indem derselben in Praxi nicht nur wesentliche Schwierigkeiten sondern auch Bedenken entgegen stehen.

Fast bei allen Herrschaften sind die Unterthanen in verschiedenen Bezirken, ja auch Kreisen zerstreut, daher erwachsen für die Herrschaften so viele specielle Vormerkungen als deren Unterthanen einerseits in Straßenconcurrentz-Bezirken vorkommen, und andererseits dieselben mit Giebigkeiten und deren Abstattung in den verschiedenen Registerien als Stift, Robboth, Kleinrechten, Getreiddienst, Bergrecht, Wein- und Getreidzehent, vorgetragen erscheinen. Es werden sich die Vergütungsleistungen an die Unterthanen weder gleichmäßig im Betrage noch der Zeit ergeben, somit für die Dominien ob der dem Unterthan durch Abrechnung von der Giebigkeit zu leistenden Vergütung ein stätes Verwandeln der Schuldigkeitsgebühren herbeiführen, wobei eine Evidenz

129v

haltung und Prüfung der Gebühren sowohl über das, was man zu erhalten, als wie zu leisten, und eine Controllirung der Manipulation und richtigen gegenseitigen Verrechnung nur durch zeitraubende Zusammenstellungen realisiert werden kann.

Nicht minder große Schwierigkeiten zeigen sich aber in der Behandlung der Unterthans-Gabenbücheln. Um in selben die jährliche Vergütungsgebühr vormerken zu können, müßten die Herrschaften, wo der Unterthan seßhaft ist, oder Überlande hat, den Dominien die nach Repartition für selben specielle entfallende Straßenconcurrentz-

Gebühr bekannt geben, oder die Dominien diese aus den Steuerbüchern der Unterthanen erheben. Nun kann aber ein und derselbe Unterthan zu einer Herrschaft Grundunterthan, zu einer andern zehentpflichtig sein, und wieder zu einer eine Getreiddienst-Abgabe haben; somit kann die Vorschreibung der Vergütungsgebühr erst nach Ausgleichung der verschiedenen Dominien über den Nutzungsantheil derselben realisirt werden. Dieß führt aber notwendig zu vielfältigen Schreibereien und Verhandlungen. Der Unterthan hat einen großen Theil seiner Giebigkeiten in natura zu entrichten, die Vergütung an Straßen-Auslagen jedoch in Geld zu erhalten; somit bleibt die Natural-Preisbestimmung ein Gegenstand des Einverständnißes zwischen Herrschaft und Unterthan, worüber jedoch leicht Mißhelligkeiten entstehen können.

Auch wird der Unterthan in die unangenehme Lage versetzt, für die Erhaltung der Straßen nebst der erforderlichen Zug- und Handfrohe auch die sich ergebenden baren Auslagen zu tragen, selbe, wenigstens soweit sie das Dominium betreffen, vorzuschießen, die Theilvergütung aber erst im späteren Verlauf zurück zu erhalten, wobei ihm die rechnungsmäßig sich zeigende Vergütung aller Belehrung ungeachtet, immer zu gering erscheinen, und derselbe im stäten Wahne der Verkürzung leben wird, zumal diese Leute nur das als eine Vergütung betrachten, was dem von ihnen ausgelegten Betrage gleichkommt.

Die Herrschaften würden dadurch in ein stätes unangenehmes Verrechnungsverhältniß mit ihren Unterthanen treten. Bei

130r

allen statthabenden Besitzes-Veränderungen oder andern civilgerichtlichen Acten der Unterthanen würde die Herrschaft, welche alle diese Acte vornimmt, in Rücksicht der geringfügigsten aber nicht abgerechneten Beträge als Schuldner erscheinen, und in die Verhandlungsacten aufgenommen werden. Dieses Verhältniß, einem einzelnen gegenüber schon unangenehm, müßte aber bei einer Herrschaft der ganzen Zahl ihrer Unterthanen gegenüber, deren Ansehen auf das nachtheiligste gefährden. Nicht minder wäre die Einbringung der obrigkeitlichen Giebigkeiten ob der stäts einer Verzögerung unterliegenden Vergütung sicherlich mit Schwierigkeiten verbunden, und selbe würde mit Unmuth und Mißtrauen geleistet werden.

Der so eben angeführte Sachverhalt ist jedoch geeignet, in der Folge das bestehende zarte Verhältniß auf die unangenehmste Weise zu beirren, und das Vertrauen zu untergraben, wohin böswillige Winkelschreiber und eine aufreizende Journalistik genugsam hinarbeiten. In Anbetracht dessen kann ich der vorgeschlagenen Modalität keineswegs beipflichten, und bringe demnach mit Rücksicht auf die in der Landtagsverhandlung vom August 1847 in Anregung gebrachte Umlegungsweise der Straßenkosten in Antrag, daß dieselben nach der in früheren Jahren für die namhaften Staatsanlagen, wie z. B. Körnerlieferung, welche über 3.000.000 fl betrug, von der Staatsverwaltung angeregt und von den Ständen auch angenommenen Umlegungsweise gedeckt werden sollen, wonach nemlich die Dominien 1/10 der Straßen-

unkosten auf ihre rectificierten Dominical-Nutzungen, mit Ausscheidung des rectificierten Grundertrages übernehmen, 9/10 aber auf die Grund- Haus- und Erwerbsteuer der Dominien sowohl als der Unterthanen repartirt würden. – Durch diese Modalität der Unkosten-Vertheilung soll aber die Eintheilung in Straßenbezirke so wie der Grundsatz, daß die Straßenauslagen nur vom Straßenbezirke zu tragen im Wesentlichen nicht beirrt werden; denn von den durch die Straßenbezirke erhobenen, und nachträglich zu bewilligenden Auslagen werden 1/10 in Abzug gebracht, diese von allen Kreisen zusammen gestellt, und auf das gesammte Dominicale in der bezeichneten Weise repartirt; für die verbleibenden 9/10 geschieht

130v

die Repartition von dem leitenden Straßenbezirke auf die übrigen zu selbem gehörigen Bezirke. Auf diese Weise wird einigermaßen eine aproximative Gleichstellung in Tragung der Lasten erzielt.

Hr. Heirich Ritt. v. Kalchberg fügte bei, er habe die Dominicalsteuer in alle übrigen Contributionen einbezogen und sonach berechnet, daß die Dominien dann etwas über $\frac{1}{5}$ zu bezahlen haben würden.

Hr. Peter Gf. v. Goeß äußerte dagegen, er könne die Verpflichtung der Herrschaften zur dießfälligen Beitragsleistung auch von ihren Urbarialbezügen nicht anerkennen; denn diese würden dermalen durch die verschiedenen den Herrschaften aufgebürdeten öffentlichen Obliegenheiten häufig ganz aufgezehrt. Was aber den jetzigen Stand dieser Beitragsleistung in Betreff der Dominien anbelange, so sei selber ganz illegal.

Dieser letzteren Behauptung widersprach Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg, indem er darauf hinwies, daß bereits die a. h. Entschliebung vom J. 1768 die Beitragspflichtigkeit der Dominien ausgesprochen habe; und daß selbst in dem Hofdecrete vom J. 1846 zwischen der Umlage auf die Provinz und jener auf die Dominien insbesondere unterschieden werde.

„Vor der Abstimmung über die Geldfrage der Bezirksstraßen-Concurrenz“ – äußerte endlich noch Hr. Alois Jaut, – „erkläre auch ich, von meinem ursprünglich gestellten alternativen petito abgehen und mich in dieser Beziehung ganz und gar der vorherrschenden Majorität anschließen zu wollen, nach welcher die Grund- Haus- und Erwerbsteuer als hinkünftig fundamentaler Maßstab der Bezirksstraßenkosten in Steiermark vorgeschlagen, und nach dieser genügend ausgebreiteten Basis den Interessen aller Stände gewiß vollends entsprochen werden dürfte.“

Abstimmung:

Dem vom Hrn. Verordneten der l. f. Städte und Märkte Alois Jaut gestellte Anträge,

131r

daß die Beiträge zu den Bezirksstraßenkosten ohne Rücksicht auf die freie oder unterthänige Eigenschaft des Besitzers lediglich nach der Grund- Haus- und Erwerbsteuer zu repartiren seien, stimmten im ganzen 27 Landtagsmitglieder bei.

Für die vom Hrn. Verordneten Franz Ritter von Kalchberg ausgesprochene Ansicht, daß die Dominien ausser der Beitragsleistung nach ihrer Grund- Haus- und Erwerbsteuer auch noch in Anbetracht ihrer Urbarialnutzungen durch einen Zuschlag zum 20%igen Einlaße zur Bestreitung dieser Auslagen concurriren sollen, erklärten sich 12 Hrn. Landstände.

Hr. Peter Gf. v. Goeß pflichtete dem alternativen Antrage des ständ. Ausschusses bei.

Hr. Franz Ritt. v. Friedau erklärte, er stimme im Principe vollkommen mit der Ansicht des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg überein, halte aber dessen Repartitions-Vorschlag für unausführbar, und enthalte sich daher der Stimmabgabe.

Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg beharrte bei der von ihm geäußerten besonderen Meinung.

Die Mehrheit der Stimmen entschied somit für den Antrag des Hrn. Alois Jaut; jedoch behielt sich Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg vor, sein Votum abgeseondert beizufügen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann stellten nun noch die Frage, was die Versammlung hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Bergwerksbesitzer beschließe; worauf man einhellig darin übereinstimmte, daß selbe nach einem billigen Maßstabe in die Beitragsleistung einbezogen werden sollen.

Endlich brachte Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thienfeld noch in Erinnerung, daß, nachdem jetzt die Frage über den Concurrenz Maßstabe ebenfalls erledigt sei, nunmehr das ganze bereits von der hohen Ständeversammlung am 26^t August 1847 gutgeheißene System der Behandlung der Bezirksstraßen in Steiermark durch das k. k. Gubernium bei S^r k. k. Majestät in Antrag zu bringen sei.

Beschluß

Es ist im Wege durch das k. k. Gubernium bei a. h. S^r k. k. Majestät in Antrag zu

131v

bringen, daß bei der Anlage und Erhaltug der Bezirksstraßen in Steiermark nach dem von der steiermärkischen Ständeversammlung am 26^{ten} August 1847 Z. 13. gutgeheißenen Systeme vorgegangen, insbesondere aber die Aufbringung der Geldmitteln zu den von den Straßen-Districten selbst zu bestreitenden Straßenauslagen in der Art bewirkt werde, daß zu diesem Behufe die Dominien, Freisaßen, Bürger und Unterthanen nach der von ihnen zu entrichtenden Grund- Haus- und Erwerbsteuer gleichmäßig zur Beitragsleistung angehalten, übrigens aber auch die Bergwerksbesitzer nach einem billigen Maßstabe diesfalls in das Mitleiden gezogen werden.

26.) Herr Moritz Ritter von Frank brachte in Erinnerung, es sei schon auf dem im April 1847 abgehaltenen Landtage gelegentlich erwähnt worden, daß sich in Steier-

mark der Mangel einer Gemeindeordnung immer mehr hervor stelle; er mache daher den Antrag, daß man ständischerseits ernstlich an den Entwurf eines solchen Gemeindegesetzes gehen möge. Da jedoch eine solche Ausarbeitung immerhin große Mühe verursachen würde, die niemand gerne ganz fruchtlos aufwenden dürfte, so glaube er, es soll zuerst die Frage in Beratung gezogen werden, ob eine solche Gemeindeordnung auszuarbeiten sei oder nicht.

Abstimmung und Beschluß

Dieser Antrag wird dem ständ. Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

27.) Hr. Martius Freiherr von Königsbrun lenkte die Aufmerksamkeit der h. Landtagsversammlung auf die Vertretung der l. f. Städte und Märkte, und sagte, bekanntlich erschienen 2 Deputirte aus jedem der 5 Landeskreise auf dem Landtage, und zwar würden selbe immer von zwei anderen l. f. Ortschaften des Kreises abgesandt. So geschehe es auch im Grätzerkreise, und da im selben sich 8 l. f. Ortschaften befinden, so treffe die Reihe zur Landtagsbesckung die Hauptstadt Grätz erst jedes vierte Mahl. Nun sei aber die Hauptstadt des Landes nicht nur überhaupt durch ihre Einwohnerzahl, sondern auch insbesondere

132r

durch das auf sie entfallende Steuerquantum so bedeutend, daß diese Art ihrer Vertretung als ungenügend erscheine.

Im J. 1848 betrage in der Vorschreibung für das ganze Land

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) die Grundsteuer | 1.298.993 fl 21 $\frac{3}{4}$ kr |
| b) an Hausklassensteuer | 140.956 fl 40 kr |
| c) an Erwerbsteuer | 137.036 fl 30 kr |
| d) an Hauszinssteuer, welche jedoch nur die Hauptstadt Grätz allein entrichtet | 110.910 fl 19 $\frac{3}{4}$ kr |

Somit die Summe aller directen Steuern 1.687.896 fl 51 $\frac{2}{4}$ kr

Von diesen Steuerbeträgen treffen in der Vorschreibung die Stadt Grätz allein

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| a) an Grundsteuer | 7.397 fl 37 $\frac{2}{4}$ kr |
| b) an Hausklassensteuer | 121 fl 20 kr |
| c) an Erwerbsteuer | 33.495 fl _ kr |
| d) an Hauszinssteuer | 110.910 fl 19 $\frac{3}{4}$ kr |

somit an directen Steuern im Ganzen 151.924 fl 17 $\frac{1}{4}$ kr

was mehr als den 11^{ten} Theil der directen Besteuerung des ganzen Landes ausmacht.

Da nun die Hauptstadt Grätz eine so beträchtliche Steuerquote zu leisten habe, so glaube er, daß ihr wohl eine beständige Repräsentation auf dem Landtage zukommen sollte; und er erlaube sich daher den Antrag zu stellen, die nöthigen Schritte zu thun, daß die Hauptstadt Grätz künftighin, – ohne daß jedoch den übrigen l. f. Städten und Märkten des Grätzerkreises in der Absendung ihrer zwei Deputirten ein Abbruch geschehen soll, – bei jedem Landtag durch einen eigenen Deputirten, welcher auch auf

die übliche Weise zu wählen wäre, vertreten werde, so daß der 4^{te} Stand auf dem Landtage künftig im Ganzen 12 Vertreter haben würde.

Abstimmung.

Hr. Alois Jaut, Verordneter der l. f. Städte und Märkte, drückte dem Hrn. Freiherrn v. Königsbrun im Nahmen des vierten Standes für diese Motion den gebührenden Dank aus; welchem sich auch alle Herren Deputirte anschlossen.

Beschluß:

Wird dem st. st. Ausschuße zur Begutachtung zugewiesen.

132v

28.) ein st. st. Ausschlußbericht vom 24. Dezember 1847 Z. 10.085 in Folge des hohen Landtagsauftrages vom 26. August 1847 L. P. N^o 6. mit der Vorlage der Aeußerung des Zentralausschusses der k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft über den bisherigen Erfolg der st. st. Prämien zur Emporbringung der Pferde- Hornvieh- und Bienenzucht, und mit dem Antrage auf gänzliche Auflassung dieser Prämien, weil erfahrungsmässig dieselben dem Zwecke durchaus nicht entsprechen, und sonach die diesfällige Aufwandssumme von jährlich 3070 fl CM. in Ersparung gebracht, und so gleich auf eine andere Weise wohlthätiger für die Landescultur verwendet werden könne; wobei der Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts Gesellschaft vorzüglich auf die mehrere Verbreitung rationeller und practischer Kenntniße unter den Land- und Forstwirthen; auf die zu verbeßernde Kultur des Graslandes; auf die auf die Verteilung von Waldsaamen an dürftige Forstwirthe, zur Besaamung kahler Berg- rücken, auf die Verbreitung guter Wirthschaftsgeräthe und Maschinen; und auf die Verbeßerung der Behandlung und Anwendung des Düngers vorläufig hindeutet; die Vorlage eines detaillirten diesfälligen Planes aber noch vorbehält.

Erörterung

Hr. Moritz Freihr. v. Schönowitz, Deputirter des Brucker Kreises äußerte: Ich erlaube mir zu bemerken, daß bei der mehrfältigen Hornviehzuchts-Prämienvertheilungs-Commissionen, wobei ich die Ehre hatte, im Nahmen der Hrn. Stände zu intervenieren, stets die erfreuliche Erfahrung gemacht habe, daß in dieser Beziehung die Munificenz der Herren Stände Segen bringende Früchte trägt. – Meine Wahrnehmungen von Jahr zu Jahr gingen dahin, daß der Landmann im Oberlande aufgestachelte durch die in Aussicht gestellten Prämien und den wahren Vorteil erkennend, sein Hauptaugenmerk der Viehzucht zuwendet. –

Seit langer Zeit war auch die Nachfrage nach der Mürzthaler Raçe nicht so groß als jetzt. – Tausende Stücke gehen zur Zucht nach Oesterreich, Böhmen, Ungarn und sogar ins Ausland. Das ist ein Beweis, daß unsere

Viehzucht Anerkennung findet, und ich suche einestheils diesen schönen Erfolg in der Aufmunterung durch Prämien. –

Man wird einwenden, die Concurrrenz bei solchen Prämienvertheilungen sei nicht groß, und zeige von der Theilnahmslosigkeit des Landmannes an dieser wohlthätigen Einrichtung, bedenkt aber nicht, daß es gar manchem Landmann sauer wird, von der weiten Ferne seine Stücke vorzuführen, abgesehen davon, daß ihm die Auslagen für Stempel zu den Zeugnissen etc. lästig fallen. –

Ein anderes Bewandtniß ist es mit den Bienenzuchtsprämien. – Die Bienenzucht wird nie eine große Rolle, wenigstens in der obern Steiermark spielen, welches in den örtlichen Verhältnissen liegt; - daher niemals auf den Wohlstand des Landmannes einen besonderen Einfluß ausüben, – sie aufzuheben halte ich auch für angemessen. –

Über Beibehaltung der Pferdezuchtsprämien kann ich kein Urtheil fällen, nachdem ich die Fortschritte der Pferdezucht nicht so beobachtet habe. – Ich stelle also die Bitte an die hohe Versammlung, sie möchten im Interesse der Landwirthschaft mit Ihrer gewohnten Großmuth die Hornviehzuchts-Prämien noch weiters bewilligen, – die Bienen- und Pferdezuchts-Prämien aber nach dem Antrage aufheben.

Hr. Deputirter Nicolaus Forcher schloß sich auch dieser Ansicht an, und äußerte, man könne ja bessere Vertheilungsmodalitäten einführen; denn diese seien dormalen nicht zweckmäßig; so z. B. erschienen in seiner Gegend dreierlei Viehraçen bei derselben Prämienvertheilung, um diese Unzukömmlichkeit abzustellen, sei es passend, bei der Zuweisung der Bewerbungs-Bezirke auf die Gleichmäßigkeit der Raçen Rücksicht zu nehmen. Daß übrigens die Hornviehzuchtsprämien nicht erfolglos gewesen seien, zeige sich darin, daß sich die Nachfrage um obersteiermärkisches Hornvieh ausserordentlich vermehrt habe. –

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld entgegnete hierauf, der Zweck der st. Prämien sei nur gewesen, die Hornviehzucht empor zu heben. Diesen Zweck haben sie nach dieser Aussage erfüllt, und nun liege in der starken Nachfrage eine weit größere Aufmunterung als in den Prämien.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg machte aufmerksam,

daß die Auflaffung der Prämien, wenn selbe schon für das Jahr 1848 gelten sollte, mancherlei Verlegenheiten herbei führen könnte, daher er meine, selbe sollten erst für das Jahr 1849 sistirt werden.

Abstimmung

Herr Ludwig Abt zu Rein und Hr. Gotlieb Propst zu Vorau, stimmten für die Aufhebung sämmtlicher Prämien, jedoch in der Art, daß deren wirkliche Einziehung, erst nach eingelangter höherer Erledigung geschehe.

Neun Hrn. Votanten stimmten für die Auflöfung aller drei Gattungen von landwirthschaftlichen Prämien, und zwar dergestalt, daß selbe schon im J. 1848 sistirt werden sollen.

Die Hrn. Deputirten Moritz Freih. v. Schönowitz und Nicolaus Forcher stimmten für die Beibehaltung der Hornviehzuchtsprämien mit verbeßerten Vertheilungs-Modalitäten, – und für die Aufhebung der übrigen Prämien.

Alle übrigen Herren Landtagsmitglieder aber stimmten für die Auflöfung aller drei Gattungen von Prämien, jedoch in der Art, daß selbe erst im J. 1849 sistirt werden, der hohen Regierung hievon aber mit Beilegung der Aeufßerung des Central-Ausschusses der kk. Landwirthschafts Gesellschaft sogleich die Anzeige gemacht werde.

Beschluß

Mit großer Stimmenmehrheit wird beschloßen, die st. st. Pferde- Hornvieh- und Bienenzuchtsprämien mit dem Jahre 1849 einzuziehen, und die dadurch dem st. Domesticum ersparte Geldsumme aber auf eine andere Art der Förderung der steiermärkischen Landwirthschaft zu widmen; sogleich aber der hohen Regierung von diesem Beschlusse die Anzeige zu erstatten.

Da weiters kein anderer Gegenstand zu verhandeln war, so erklärten S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann um 3 Uhr Nachmittags die heutige Sitzung, und damit zugleich diesen Landtag für aufgehoben.

Graz am 5. Jänner 1848

Ignaz Graf v. Attems m/p

Protocollirt Leitner m/p

135r

Landtagssitzung vom 15. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat

Benno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Joseph Freiherr GALL von GALLENSTEIN

Franz Freiherr von JURITSCH
Friedrich Freiherr von WAIDMANSDORF
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Karl Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Joseph Graf von WURMBRAND
Karl Graf von STÜRGKH
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Alfred Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Joseph Graf von STUBENBERG
Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG
Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Peter Graf von GOESS
Joseph Freiherr von KELLERSPERG
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Joseph Graf von KOTTULINSKY
Karl Graf von ATTEMS
Georg Graf von THURN-VALSASSINA

135v

Ritterstand:

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD, Ausschussrat
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Otto PITTONI von DANNENFELD
Christian von LÜRWALD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Moriz von FRANCK
August von FRANCK
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Wilhelm von LEITNER
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Heirich von KALCHBERG, ständischer Buchhalter
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Ludwig von SAFFRAN
Johann von RESINGEN
Franz von LENDENFELD
Friedrich von LEONARDE
Rudolf von WARNHAUSER
Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Alois NORD, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis

Dr. Franz Ignaz BÖB, Marburger Kreis
Dr. Joseph Edler KAISERFELD, Cillier Kreis
Cajetan NIB, Cillier Kreis

Es waren somit auf diesem Landtage 59 Landtags-Mitglieder versammelt.

Während die Herren Landtagsmitglieder sich allmählig im Landtagssaale einfanden, sammelte sich auch vor dem Landhause so wie im Hofe und auf den offenen Gängen desselben eine große Volksmenge. Beim Beginne der Sitzung fanden sich hierauf zwei Deputationen im Landtagssaale ein, welche

136r

S^r Excellenz dem Herrn Landeshauptmann im versammelten Landtage zwei Petitionen überreichten, deren eine von den Vorständen der Bürgerschaft, die andere von einer großen Anzahl Bürger dieser Hauptstadt ausging.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erwiderte jeder dieser Deputationen, die Stände würden ihre Eingabe, die sicherlich nur billige Wünsche enthalten werde, gewiß gerne an S^e Majestät vorlegen.

Hierauf entfernten sich die beiden Deputationen aus dem Saale. Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky machte aber sogleich den Antrag, man möchte die Herren Deputirten einladen, den Verhandlungen beizuwohnen.

Dieser Antrag wurde per acclamationem angenommen, und die Herren Deputirten, welche eben im Weggehen begriffen waren, aufgefordert, in den Landtagssaal zurückzukehren.

Die Herren Abgeordneten der Stadt Gratz erschienen sofort wieder im Saale, und nahmen, – während die indessen von diesem Vorgange in Kenntnis gekommene Volksmenge im Hofe den Ständen ein mehrmaliges Lebehoch brachte, – bei den Landtagsabgeordneten der l. f. Städte und Märkte Platz.

S^e Excellenz eröffnete hierauf die Landtagsverhandlungen, indem sie bekannt gaben, es habe Hr. Otto R. Pittoni von Dannenfeld, Sohn des Hrn. Ausschußrates Jos. Claud. Pittoni von Dannenfeld, um die Introducirung in die heutige Landtagsversammlung angesucht. Da nun der Hr. Gesuchsteller von landständischer Abkunft, und vom k. k. steiermärkischen Landrecht unter 8. Februar 1848 Zl. 960 großjährig erklärt worden sei; so könne gegen die Bewilligung seines Ansuchens kein Anstand obwalten; und Hr. Landeshauptmann ernenne demnach dessen Vater Hrn. Joseph Claudius Pittoni von Dannenfeld und Hrn. Heinrich Pittoni v Dannenfeldt als Introductionscommissäre.

136v

Die Herren Commissäre führten hierauf den Herrn Introducenden in den Landtagssaal, und nachdem selber die herkömmliche Angelobung in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes geleistet hatte, nahm derselbe auf der ihm standesmäßig zukommenden Ritterbank Sitz und Stimme.

Hierauf brachten S^e Excellenz Hr. Landshauptmann folgende einzelne Geschäftsstücke zum Vortrage, und zwar:

1.) Zur ständ. Zahl 2000 einen Bericht des ständ. Ausschusses vom 10. März 1848 mit dem Ansuchen um die Ermächtigung zur Vertheilung der ständ. Gnadengaben für das Jahr 1848.

Abstimmung und Beschluß:

Der st. st. Ausschuß wird für das laufende Jahr 1848 ermächtigt, die diesjährigen steerm. ständ. Gnadengaben zu vertheilen.

2.) Zur ständ. Zahl 1877 einen Antrag des st. st. Ausschusses vom 3. März 1848. Z. 1877, zu einer allerunterthänigsten Landtagseingabe an S^e k. k. Majestät zur Sicherung und Unterstützung des öffentlichen Credits bei der dermaligen gefahrdrohenden Weltlage, in welcher Eingabe die aufrichtigste und treueste Anhänglichkeit an das a. h. Kaiserhaus ausgedrückt, und gebethen wird, Deputirte der Stände aus den gesammten österreichischen Erblanden nach Wien einzuberufen, um mit ihnen sowol die ganze Finanzlage des Reiches ohne Rückhalt zu beraten, und überhaupt alle jene Maßregeln zu verhandeln, welche geeignet sind, das öffentliche Vertrauen nachhaltig zu sichern, als auch um die Landesrepräsentation auf eine Weise zu vervollständigen, daß auf den Provinzial Landtagen alle Interessen der Provinz eine verhältnißmäßige Vertretung

137r

finden.

Abstimmung.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg erklärte sich mit diesem Antrage nicht einverstanden, und las eine längere Rede ab, worin er im Wesentlichsten äußerte, die beantragte Central-Deputation der Stände aller Erblande sei nicht tauglich ihre Mission zu erfüllen. Eine Garantie für die bereits bestehenden oder noch zu contrahirenden Staatsschulden zu leisten, und hiedurch den Staatscredit zu heben, vermöchten nur sämtliche Staatsbürger im Wege der von ihnen verfassungsmäßig gewählten Organe zu gewähren; auch die Reorganisirung der ständischen Verfassungen könne nicht von einer Corporation, bestehend aus Deutschen, Italienern, Ungarn und Slaven ausgehen, indem diese Völker einen verschiedenen Grad von Reife besitzen. Verfassungen seien die schönste [] unmittelbaren Gaben der Throne, die wohl der Völker dringende Bitten aber keinen Zwang gestatten, und ebensowenig einen Beirath erheischen. Wenn Steiermark durch die unmittelbare Gnade des Monarchen mit einer solchen den Anforderungen der Zeit entsprechenden Verfaßung beglückt wird, so sei auch der höchste Wunsch des Vaterlandes am schnellsten und besten erfüllt. Er beantrage daher an S^e Majestät die Bitte zu stellen 1) um eine Verfaßung, die mit den übrigen constitutionellen Verfassungen des deutschen Vaterlandes im Einklange steht, und die Vertretung sowohl der Interessen des Vaterlandes, als der Gesamt-Monarchie

ermöglicht; 2) Um die Freiheit der Presse; 3) um öffentliche mündliche Schwurgerichte; und 4) endlich um Verwirklichung der Einheit des gemeinsamen deutschen Vaterlandes.

Hr. Ferd. E. Hr. v. Thinnfeld sprach für die Central-Deputation, denn sie vereinige alle Kräfte des Staates; nur sie könne die Rechnungslegung über die gesammte Gebarung des Staates verlangen, nicht aber eine einzelne Provinz; und nur

137v

sie könne den wichtigen Hebel hand haben, – das Steuerbewilligungsrecht.

Hr. Gf. v. Kottulinsky bemerkte, die Verfassung könne wohl ein Geschenk der Gnade des Kaisers sein, aber die Ausarbeitung derselben könne doch am besten von der Central-Deputation gemacht werden.

Hr. Martius Freih. v. Königsbrun gab zu bedenken, der deutschen Verfassungen gebe es mehrere, um aber ein[e] derselben für Österreich zu ermitteln, sei demnach doch eine Central-Deputation nothwendig.

Hr. Alois Jaut sprach auch für eine Central-Deputation, weil bei selber die besonderen Provinzial-Verhältnisse gehörig zur Sprache gebracht werden könnten, so seien z. B. in Steiermark nur 35 landesfürstliche Städte und Märkte vertreten, während 81 Municipal-Ortschaften noch jede Verantwortung entbehren.

Hr. Ludwig Abt zu Rein wies auch darauf hin, daß zur Ordnung der Finanzen des großen Gesamtstaates die Theilnahme aller Erblande, nicht bloß der deutschen, unerlässlich nothwendig sei, und daher auch eine Centraldeputation aus allen Provinzen einberufen werden müsse.

Hr. Gf. Georg Thurn meinte, man soll auf der wirklich bestehenden steiermärkischen Verfaßung fortbauen.

Hr. Gf. Karl Gleispach erachtete ebenfalls nur eine Versammlung, worin alle Länder vertreten sind, für fähig, so wichtige Fragen zu verhandeln.

Endlich erhoben sich sämmtliche Hrn. Landtagsmitglieder, mit Ausnahme des Hrn. Heinrich Ritt. v. Kalchberg, um der vom ständ. Ausschusse beantragten Landtagseingabe beizustimmen.

Beschluß

Die vom st. st. Ausschusse beantragete Landtagseingabe an S^e M. den Kaiser wird fast einhellig angenommen.

138r

Hr. Ferdinand Edler Hr. v. Thinnfeld erinnerte hierauf, es handle sich nun darum, die beschlossene Landtagseingabe auf die schnellste und passendste Weise an S^e Majestät gelangen zu machen. Glücklicher Weise sei eben S^e kais. Hoheit der Hr. Erz. Johann in Gratz. Er beantrage daher, daß so schnell als möglich eine Deputation an Höchstenselben mit der Bitte abgesendet werde, die erwähnte Landtagseingabe in die Hände S^r Majestät befördern zu wollen.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun äußerte, wenn nicht eben dieser glückliche Zufall eingetreten wäre, so hätten die vorhandenen ausserordentlichen Umstände wohl auch ausserordentliche Maßregeln gerechtfertigt, und er sei dann dafür gewesen, daß eine ständ. Deputation diese Landtags Eingabe unmittelbar selbst an S^e Majestät überreiche; zumal nun alles daran gelegen sei, schnell zu handeln.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann [meinte,] es sei Gesetz, daß, wenn eine ständ. Deputation in das a. h. Hoflager abgehen soll, jedesmal vorher um die Genehmigung angesucht werde, und gerade in so bewegten Zeiten wie den gegenwärtigen, dürfe eine Körperschaft wie die Stände nicht vom Wege des Gesetzes abweichen.

Beschluß durch große Stimmenmehrheit

Die an S^e Majestät gerichtete, eben beschlossene Landtagseingabe ist durch eine ständ. Deputation an S^e kais. Hoheit den durchl. Hrn. Erzherzog mit der Bitte zu überreichen, Höchstderselbe wolle geruhen, selbe in kürzester Frist an S^e Majestät zu übergeben.

3.) ein Gesuch der Bürgerschaft der kk. Provl. Hauptstadt Graz dd^o 15 März d. J. durch den Gemeinde Ausschuß, die Kämmerer, Viertelmeister und Repräsentanten des uniformirten Bürger Corps an das

138v

Landtags Präsidium mit der Bitte übergeben, selbes S^r kk Majestät zu unterbreiten, damit Allerhöchstdieselben daraus die Entwicklung der Ursachen des Mißmuthes der hiesigen Bürgerschaft, und der zur Hebung desselben ehrfurchtsvoll erbethenen Verbesserungen zu entnehmen geruhen mögen.

Dieses Gesuch wurde abgelesen, und überhaupt theilnehmend, zumal aber die Äußerung, daß man die Erreichung längst ersehnter Verbesserungen nur auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung herbeizuführen beabsichtige, mit allgemeinem Zurufe und andauernden lebhaften Beifallsäußerungen aufgenommen.

Beschluß

Das vorliegende Gesuch ist vom Landtage an S^e kk. Majestät mit der Bitte einzu- begleiten, Allerhöchstdieselben wollen es, welches der kräftigsten Befürwortung werth erkannt worden war, der a. g. Würdigung bestens empfohlen sein zu lassen geruhen.

4.) eine für den heute versammelten Landtag verfaßte Denkschrift der Bürger der kk. Hauptstadg Gratz, welche bedeckt mit mehreren hundert Unterschriften, eine Reihe von Petitionspunkten enthält.

Erörterung

Hr. Ferd. E. Hr. v. Thinnfeld äußerte, auch diese Petition enthalte Gegenstände, welche der a. h. Bedachtnahme sehr würdig seien; einige darunter seien jedoch von der Art, daß sie einer umfaßenderen Erörterung bedürfen und daher unter dem dormaligen Drange der Umstände vom Landtage nicht im Einzelnen berathen werden

können. Er glaube daher, daß diese Petition der nähern huldreichen Würdigung S^r Majestät sehr würdig, und vorzugsweise geeignet sei, von der heute beantragten ständischen Central-Deputation in Wien in reifliche Erwägung gezogen

139r

zu werden.

Einhelliger Beschluß

Die Denkschrift der Bürger der Hauptstadt Gratz ist im Sinne des obigen Antrags des Hrn. Ritt. v. Thinnfeld der Würdigung S^r M. des Kaisers bestens zu empfehlen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerte nun, es dürfte angemessen sein, nicht nur die ad N^{um} 2 beschlossene Landtagsvorstellung, sondern auch die ad N^{um} 3 und 4 beschlossenen empfehlenden Begleitungs-Einlagen sammt den beiden Petitionen der Gratzter Bürgerschaft durch eine Deputation an S^e kais. Hoheit den Hrn. Erzherzog Johann zur weiteren Überreichung an S^e M. den Kaiser zu übergeben.

Nachdem die Versammlung sich hiemit ganz einverstanden erklärt, und die Wahl der Deputation dem Hrn. Landeshauptmann überlassen hatte, ernannte selber die Herren Ludwig Abt zu Rein, Ludwig Freiherrn v. Mandell, Ferdinand Edlen Hrn. v. Thinnfeld, und Alois Jaut als Mitglieder dieser Deputation, fügte jedoch bei, daß es jedem der Herren Landtagsmitglieder natürlich frei stehe, sich dieser Deputation anzuschließen.

Hierauf verließen die beiden Deputationen der Bürgerschaft der Hauptstadt Gratz wieder den Landtagssaal, nachdem ihnen Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky den Dank und die volle Anerkennung des Landtages für das würdige Benehmen der Bürgerschaft mit dem Beifügen ausgedrückt hatte, man werde ständischerseits jederzeit geneigt sein, auf gesetzlichem Wege überreichte Petitionen nach bester Einsicht zu unterstützen.

5.) Ein ständ. Ausschuß Bericht dd^o 18 Februar d. J. No 946, worin sich der st. st. Ausschuß in Folge hohen Landtagsbescheides vom 3. Jänner d. J. Z. 22 über den Antrag des Herren Verordneten Joseph Grafen von Kottulinsky, und des Herren Ausschussrates Karl Grafen v. Gleispach wegen neuer Bestimmungen bezüglich der Verleihung der steiermärkischen Landmannschaft dahin äußert, daß es allerdings

139v

zweckmässig erscheine, eine Abänderung der bisher bestandenen Erforderniße zur Überkommung der selben eintreten zu lassen, und rathet darauf ein, daß bei einem Gesuche um Verleihung der Landmannschaft nebst dem erforderlichen Adelsgrad auch der landtäfliche oder bergbüchliche unbelastete Besitz von mindestens 60.000 fl CM. Werth ausgewiesen werde. Bei Verleihung des Incolats aus eigenem Antriebe der Herren Stände an solche Männer, welche sich durch besondere Verdienste um das Land auszeichnen, es bei der bisherigen Gepflogenheit verbleiben solle.

Einhelliger Beschluß

Dieser Gegenstand wird bei dem Umstande, da überhaupt eine neue Zusammensetzung der Landesrepräsentation beantragt wurde, und die vorliegenden Anträge theilweise nicht mehr anwendbar sein dürften, einstweilen vertagt.

6.) Ein kk. Gubernial Erlaß dd° 30 Dezember 1841 Z. 29.079 ständ. Geschäftszahl 117, wodurch in Erledigung des Landtagseinschreitens vom 22. April 1847 N° 23 die allerhöchste Genehmigung mitgetheilt wird, daß dem jubilirten st. st. Buchhaltungs Rechnungs Rath Wilhelm Ricki aus dem st. st. Domesticalfonde eine Personalzulage jährlicher 200 fl M. M. erfolgt werden dürfe.

Erörterung

Hr. Buchhalter Heinrich Ritt. v. Kalchberg spricht seinen Dank aus für die Berücksichtigung, welche die hohe Landtags Versammlung den Verdiensten so wie der traurigen Lage dieses wohlverdienten ständischen Beamten angedeihen ließ.

Einhelliger Beschluß

Wird zur Kenntnis genommen und das Gubern. Intimat zu den Acten gelegt.

140r

7.) ein Bericht des ständischen Ausschusses dd° 18. Februar d. J. N° 1142 wodurch derselbe die neuen Vorschriften zur Zulassung der st. st. Stipendisten in das k. k. Operations Institut in Wien mit der geziemenden Bitte vorlegt, die Erstreckung des st. st. Operateur Stipendiums für Fälle, wo das nöthig wird von 2 auf künftig 4 Jahre gütigst genehmigen zu wollen.

Einhelliger Beschluß

Das Ansuchen den Genuß des st. st. Operateur Stipendiums für Fälle, wo es nöthig wird, von 2 auf künftig 4 Jahre zu erstrecken, wird genehmigt.

8.) ein kk. Gubernial Erlaß dd° 7. Februar 1848 N° 2768, ständ. Geschäftszahl 1189 , mit Bekanntgabe des allerhöchsten Wohlgefallens über die bereitwillige Uebernahme des Steuerpostulates für das Verw. Jahr 1848.

Einhelliger Beschluß

Dient zur erfreulichen Nachricht und ist das kk Gubernial Intimat in das ständ. Archiv zu hinterlegen, und zwar mit der Beifügung, daß die darin enthaltene Bemerkung hinsichtlich der nun als Grundsteuer entfallenden Procenten des Reinertrags nur auf einem Mißverstehen der Landtagserklärung vom 26. August 1847 beruhe.

9.) ein Bericht des st. st. Ausschusses dd° 25 Februar 1848 N° 949, worin sich derselbe in Folge hohem Landtagsdecretes vom 5. Jänner 1848 N° 26 über das Erforderniß der Verfassung einer Gemeinde Ordnung für das Herzogthum Steiermark dahin ausspricht, daß das Bedürfniß einer Gemeindeordnung allerdings bestehe, indem einzelne

auf dieses Fach einschlagende Verordnungen sehr zerstreut, und nicht genügend bekannt sind; daher der ständ. Ausschuß die Zusammensetzung einer Commission beschlossen habe, damit selbe den dermaligen Stand der Gemeindegesetze

140v

erforsche, selbe sammle, auf deren Grundlage nach Berathung der für die Bedürfnisse der Gegenwart erforderlichen Verbesserungen und Vervollständigungen eine Gemeindeordnung sistematisch zusammenstelle, und sodann diesen Entwurf dem ständ. Ausschusse zur Berathung und Vorlage an die hohe Ständeversammlung überreiche.

Erörterung

Hr. Moriz Ritt. v. Frank sprach seinen Wunsch aus, daß die erwähnte Commission möglichst bald zusammen treten, und ihre Verhandlungen um so mehr beschleunigen möge, als eine gute Gemeindeordnung die Grundlage aller Reformen sei.

Einhelliger Beschluß

Die Anzeige des ständ. Ausschusses wird in Erwartung der baldigen Vorlage des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung für Steiermark zur Kenntniß genommen.

Hierauf schloßen S^e Excellenz Hr Landeshauptmann für diesen Tag die Landtags-sitzung, luden aber die Herren Landtagsmitglieder ein, sich bei dem Umstande, da in dieser ereignißreichen Zeit vielleicht unverschiebliche Verhandlungsgegenstände vorkommen dürften, sich auch morgen im Landtagssaale efinden zu wollen.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
protocollirt
Leitner m/p

141r

Landtagssitzung vom 16. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Benno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vornau
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer

Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Joseph Graf von KOTTULINSKY d. J., Verordneter
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Moriz Freiherr von EGKH
Joseph Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Franz Freiherr von JURITSCH
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Ludwig Freiherr von MANDELL
Karl Freiherr von MANDELL
Karl Graf von STÜRGGH
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Joseph Graf von STUBENBERG
Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG
Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Karl Graf von ATTEMS

Ritterstand:

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD, Ausschussrat
Heinrich PITTONI von DANNENFELD,
Otto PITTONI von DANNENFELD

141v

Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Wilhelm von LEITNER
Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
Albrecht BOSET von TRAUTENBURG
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Karl von LEUZENDORF
Ludwig von SAFFRAN
Franz von LENDENFELD
Johann von RESINGEN
Friedrich von LEONARDE
Franz von BRANDENAU
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Alois NORD, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis
Cajetan NIB, Cillier Kreis

Es waren somit bei dieser Landtagssitzung 50 Landtagsmitglieder anwesend.

Beim [!] Eröffnung der Sitzung bat Hr. Ferd. E. Hr. v. Thinnfeld um das Wort, und trug vor, durch die gestern eingelangte Nachricht von der von S^r Majestät dem Kaiser seinen Völkern zugesicherten Constitution erscheine die gestern votirte Landtagseingabe als veraltet, er habe daher bereits eine andere Adresse an S^e Majestät entworfen, welche er sich der hohen Landtagsversammlung zur Annahme vorzuschlagen erlaube.

Hr. v. Thinnfeld laß nun seinen Adreß Entwurf vor, worin es hieß, während die Stände eine Petition vorbereiteten,

142r

habe S^e Majestät sich bereits entschlossen, nicht nur diese Bitte zu gewähren, sondern überhaupt jene Reformen einzuführen, welche die Zeitverhältniße gebietherisch fordern, mit einem Worte, seinen Völkern die Freiheit zu geben. Statt zu bitten, kämen die Stände nun zu danken. Dieser kaiserliche Entschluß werde durch Eintracht die Macht des Staates verdoppeln, die geistigen Kräfte der Nation wecken, und Achtung und Sympathien der Völker Europas erwerben, und fest das Band der Liebe schlingen, das uns an unsere Brüder in Deutschland kettet.

Erörterung.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun stimmte dem Antrage bei, nur glaubte er, soll anstatt des Wortes „Freiheit“ zur Hindannhaltung von Mißverständnißen der Ausdruck „consitutionelle Verfaßung“ gebraucht, und noch die Bitte beigefügt werden, daß der Reichstag sobald als möglich einberufen werden möge.

Hr. Wilhelm Gf. v. Khünburg schloß sich ebenfalls dieser Ansicht an, und bemerkte insbesondere, in der Stadt habe man genügende Sicherheitswachen, aber auf dem Lande sei die Gefahr eines ungeordneten Zustandes noch viel größer, weil es an einer hinlänglichen executiven Macht mangle; um so dringender sei daher der Zusammentritt des Reichstages, der die neue Constituirung des Staates zu bewerkstelligen habe.

Hr. Joseph Freihr. v. Kellersberg fügte bei, durch schnelle Einberufung des Reichstages werde auch die hie und da auftauchende Besorgniß vor einer retrograden Bewegung am besten beseitigt.

Hr. Franz Ritt. v. Friedau äußerte ebenfalls, die Frist von 3 Monathen bis zur beabsichtigten Einberufung des Reichstages sei bei der vorhandenen fieberhaften Aufregung allerdings lang.

Hr. D^{or} Potpeschnigg erklärte sich ebenfalls für die von Hrn. v. Thinnfeld beantragte neue Adreße, meinte aber,

142v

die gestern beschlossene Landtagseingabe soll selber doch beigelegt werden, weil sie doch mehrere wichtige Punkte enthalte, die in der neuen Adresse nicht enthalten seien.

Einhelliger Beschluß.

Die von Hrn. v. Thinnfeld beantragte neue Adresse an S^c Majestät den Kaiser wird angenommen, nur ist anstatt „Freiheit“ zu setzen „constitutionelle Verfassung“ ferners ist auf die baldige Einberufung des Reichstages hin zu deuten, und die gestern beschlossene Landtags Eingabe dieser neuen Adresse beizulegen.

Hr. Georg Graf v. Thurn sprach die Ansicht aus, man soll auch andere Mittel ergreifen, um die Gemüther zu beruhigen, denn die ledigliche Hinweisung auf die Hoffnungen, welche sich an die künftige constitutionelle Verfassung knüpfen, würden, zumal beim Landvolke, nicht ausreichen.

Hr. Landeshauptmann schlug hierauf vor, den ständ. Ausschuß zu beauftragen, sich mit dem kk. Gubernium über die Mittel zu verständigen, welche in dieser gefahrvollen Zeit zum Wohle des Allgemeinen von Zeit zu Zeit zu ergreifen wären.

Hr. Jos. Claudius Pittoni von Dannenfeldt machte aber dagegen den Antrag, es dürfte unter den gegenwärtigen ernsten Zeitereignissen, welche oft ein rasches Handeln verlangen, am rätlichsten sein, den Landtag für permanent zu erklären.

Hr. Franz Ritt. v. Friedau, und Hr. Ferd. E. Hr. v. Thinnfeld unterstützten diesen Antrag durch den Vorschlag, die Hrn. Landtagsmitglieder möchten sich täglich um eine bestimmte Stunde, etwa um 12 Uhr Mittags, im Landhause einfinden, damit nöthigenfalls gleich über etwa vorkommende dringende Gegenstände verhandelt werden könne.

Einhelliger Beschluß.

Der Landtag wird als permanent erklärt, und die Hrn. Landtagsmitglieder

143r

werden hiemit eingeladen, sich täglich um 12 Uhr Mittags im Landtagssaale einfinden zu wollen.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach gab zu bedenken, das Landvolk wisse nicht immer, welchen Begriff es mit den jetzt so oft gebrauchten Ausdrücken „Freiheit“ und „Constitution“ verbinden solle. Der erste Augenblick einer solchen allgemeinen Aufregung sei der wichtigste, die Versammlung soll daher nicht auseinander gehen, ohne Sicherheits Anstalten getroffen zu haben.

Hr. v. Saffran machte insbesondere auf die Recrutirung aufmerksam, und wie selbe dem Ackerbau die arbeitenden Hände entziehen werde.

Gf. Gleispach meinte, die Recrutirung wäre aufzuschieben, übrigens soll man gut-gesinnte Bauern veranlassen, zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken, nöthigenfalls könne man die Landwehrmänner, welche sich auf dem Lande zerstreut befinden, anweisen, sich an gewissen Orten zu sammeln, um, wo es noth thut, zur Herrstellung der Ordnung einzuschreiten.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun glaubte, dieses Geschäft den Gemeinden selbst anvertrauen zu sollen.

Hr. Abt zu Rein meinte ebenfalls, ein Sicherheits Comité aus rechtschaffenen Leuten der Gemeinde, und aus Vertrauen besitzenden Gutsherren werde ein beßeres Organ zur Aufrechthaltung der Ruhe sein, als eine bewaffnete Miliz.

Hr. Georg Gf. Thurn besorgte, dies werde kaum zureichen, wenn man den Bauer nicht etwas Vortheilhaftes zunächst in Aussicht stelle, wie z. B. die Aufhebung der Verzehrungssteuer, oder Erleichterungen an den Urbarial-Lasten.

Hr. Gf. v. Khünburg rieth, den Landmann passend zu belehren.

Hr. M. Freihr. v. Königsbrun beantragte, sich an das k. k. Gubernium mit dem Ersuchen zu wenden, es möge aus Gubernialrätthen und ständ. Mitgliedern ein Comité

143v

zusammensetzen, um zu berathen, wie Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten sei.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg meinte, es ließe sich aus dem Eisenbahn-Dienstpersonale, wenn man es aus dem ständ. Zeughause mit Waffen versehe, eine Wache für die ganze Bahnlinie schaffen, welche ein gegliedertes Corps bilden könnte, das gute Dienste leisten könnte.

Hr. Alois Jaut hoffte aber, die geäußerten Besorgnisse dürften zu groß sein.

Hr. Gf. v. Kottulinsky sprach sich ebenfalls gegen die Organisirung von was immer für einer bewaffneten Macht aus, und meinte, ausser dem Zusammenwirken aller gutgesinnten Gemeindegliedern jeden Standes dürfte eine gedruckte populäre Belehrung über freie Presse und constitutionelle Regierung vom besten Erfolge sein.

Hr. D^{or} Jos. v. Kaiserfeld äußerte sich in ähnlichem Sinne, und fügte nur bei, ein sogleicher Steuernachlaß schein ihm nicht zweckmäßig, weil der Staat der Geldkräfte bedürfe, wohl aber könne der Landmann belehrt werden, daß er künftig an der Vertretung Theil zu nehmen, und dadurch Gelegenheit haben werde, auf größere Sparsamkeit im Staatshaushalte hinzuwirken.

Hr. Jos. Claud. Pittoni v. Dannenfeld erachtete, wenn eine Commission zusammengesetzt werde, so dürfte es zweckmäßig sein, ständischerseits aus jedem Kreise einen Commissär zu ernennen, damit Landskundige aus allen Theilen der Provinz bei der Commission vorhanden sein.

Diesem Antrage stimmte man allgemein bei.

Einhelliger Beschluß:

Es soll aus Gubernialrätthen und fünf verschiedenen politischen Kreisen ange-

144r

hörigen ständischen Mitgliedern eine Commission zusammengesetzt werden, um zu berathen, wie Ruhe und Ordnung im Lande erhalten werde könne, und welche populäre Belehrung über die neue constitutionelle Regierungsform und ihre Einrichtungen dem Landvolke hinausgegeben werden soll.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ernannte in Folge dessen zu dieser Commission die Herren:

Joachim Abten zu St. Lambrecht, Alois Laritz Propsten zu Bruck, Karl Gfn. v. Gleispach, Wilhelm Grafen v. Khünburg, und Jos. Claud. Pittoni v. Dannenfeldt als ständ. Commissäre, welche zugleich angewiesen wurden, sich unverweilt zu S^r Excellenz dem Hrn. Gouverneur zu begeben, und die Zusammensetzung der diesfälligen Commission in kurzem Wege ohne Zeitversäumniß noch heute zu bewerkstelligen.

Inzwischen war die von Hrn. v. Thinnfeld beantragte Dankadresse an S^e Majestät reingeschrieben worden, und es wurde nun sowohl diese als die gestern votirte Landtags-eingabe von sämtlichen anwesenden Herren Landtagsmitgliedern eigenhändig unterzeichnet.

Hierauf forderte Hr. Landeshauptmann die gestern ernannte Deputation, und jene Herren, welche sich derselben etwa noch anschließen wollten, auf, ihn zu S^r kais. Hoheit dem Hrn. Erzherzog Johann zu begleiten, um ihm die an S^e Majestät den Kaiser gerichteten Eingaben der Stände sowol als der Bürgerschaft mit der Bitte zu übergeben, selbe an S^e Majestät zu überreichen.

Hiemit wurde zugleich die heutige Sitzung aufgehoben.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Protocollirt
Leitner m/p

144v

Landtagssitzung vom 17. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Benno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau
Alois LARITZ, Propst von Bruck, Ausschussrat

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Karl Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG
Ludwig Freiherr von MANDELL, Ausschussrat
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Joseph Graf von STUBENBERG

Peter Graf von GOËSS
Karl Graf von STÜRGGH
Joseph Graf von KOTTULINSKY, Verordneter
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat
Franz Freiherr von JURITSCH

Ritterstand:

August von FRANCK
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Moritz von FRANCK, Ausschussrat
Johann von PISTOR, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Johann von RESINGEN
Wilhelm von LEITNER

145r

Franz Edler von LENDENFELD
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD, Ausschussrat
Franz Ritter von FRIEDAU, Ausschussrat
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Dr. Ignaz Böß, Marburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Cillier Kreis

Es waren somit bei dieser Sitzung 41 Landtagsmitglieder versammelt.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffnete die Sitzung durch die Mittheilung, S^e kais. Hoheit der Hr. Erzherzog Johann habe der Landtags Deputation gestern die Zusicherung ertheilt, er werde die Dankadresse der Herren Stände, sowie die beiden Petitionen der Bürgerschaft von Gratz, wenn er nicht selbst nach Wien reise, noch heute an S^e Majestät absenden.

Hr. Ferd. E. Hr. v Thinnfeld ergriff nun das Wort, und trug vor, der erste Sturm der Aufregung sei glücklich vorüber, und Ordnung und Ruhe erhalten; nun aber sei es vor Allem nothwendig, das gesunkene Vertrauen wieder zu heben, und zu befestigen. Um dies zu erzwecken, sei unerläßlich, daß möglichst bald ein Ministerium ernannt werde, welches der neuen Ordnung der Dinge aufrichtig zugethan ist, und den redlichen Willen, so wie die Fähigkeit hat, auf dem Wege des Fortschrittes, der durch das a. h. Patent vom 15. März d. J. so glorreich angebahnt wurde, fest und offen einher-

zugehen. Er (Hr. von Thinnfeld) beantrage daher, S^e Majestät zu bitten, das Ministerium, welches voraussetzlich nur aus

145v

Männern der eben geschilderten Art bestehen werde, möglichst bald bekannt zu geben, und von demselben zur Vorlage an den Reichstag die Gesetzesentwürfe über die wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten ausarbeiten zu lassen, zu welchen vorzugsweise zu zählen wären,

- 1.) Die vollständige Durchführung der Preßfreiheit;
- 2.) die Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren,
- 3.) die Einführung eines neuen, auf einer freieren Grundlage ruhenden Lehrplanes,
- 4.) die Erweiterung und Kräftigung des Gemeindewesens,
- 5.) die Regelung der Urbarialverhältnisse und endlich
- 6.) als das wichtigste von Allen die Durchführung der von S^r Majestät beschlossenen Constitution.

Jedes Zögern in diesen hochwichtigen Maßregeln könne nur schädlich sein, und nur ein rasches Handeln könne die vorhandenen Störungen und Verwicklungen zur Zufriedenheit Aller lösen.

Hr. Gf. v. Thurn äußerte, er wüsche, daß man kein Mißtrauen gegen das bestehende Ministerium ausspreche, stimme übrigens dem Antrage bei, nur glaube er, daß man dem Landvolke, wenn man es befriedigen wolle, unmittelbare Vortheile gewähren oder mindestens zunächst in Aussicht stellen müsse, wie z. B. die Ablösung und Erleichterung in den Urbarialgaben, damit das Landvolk nicht selbst vorgreife; 2) eine Verminderung der Salzpreise, 3) Aufschub der bereits angeordneten Recrutirung und die Einführung der Loosung bei selber.

Hr. Gf. v. Gleispach benachrichtigte die Versammlung, die gestern in Anregung gebrachte gemischte Commission sei bereits zusammen getreten, und habe bereits eine Belehrung für das Landvolk verfaßt; ausserdem muntere man auf, in kleineren Kreisen Sicherheits Vereine zu gründen, und weise die Bezirksobrigkeiten an, alle aufreizenden Maßregeln zu vermeiden.

146r

Hr. Freihr. v. Walterskirchen meinte, wenn nicht die Aufhebung, so werde doch eine Modificirung der Verzehrungssteuer ausführbar sein.

Hr. Abt v. Admont empfahl vorzüglich eine Ermäßigung der Salzpreise. Diese Gewäh-rung könne auch nicht als eine Exemplification für den ganzen Staat angesehen werden, denn Steiermark erzeuge sein Salz selbst, und vor dem Jahr 1800 hätten auch hierlands wirklich mindere Preise bestanden. Auch sei dieser Gegenstand von

Seite der Stände bereits vor Jahren, wenn auch vergeblich, zu Gunsten der viehzucht-treibenden Landestheile in Anregung gebracht worden.

Freihr. v. Königsbrun wies auf das Beispiel Baierns hin.

Hr. Gf. v. Khünburg bemerkte auch, eine Herabsetzung der Salzpreise werde auch keinen Verlust für die Staatsfinanzen nach sich ziehen. Österreich sei an Salz-Reichthum der 1^{te}, an Bevölkerungszahl der 2^{te}, an Salzversleiß der 4^{te}, und an Salzverbrauch der 5^{te} Staat Europas; und Frankreich, welches die Salzpreise ermäßigt habe, verspüre keine üblen Folgen dieser Maßregel.

Die Hrn. v. Griendl und v. Pittoni glaubten, man soll mindestens die kleinen Artikel von der Verzehrungs Steuer befreien.

Die Hrn. M. v. Frank und Franz v. Friedau sprachen gegen den Antrag auf Aufhebung der Verzehrungssteuer, ersterer, weil in einem constitutionellen Staate weder Steuern aufgelegt, noch aufgehoben werden können, ohne Bewilligung des Reichstages, letzterer, weil der Staat der diesfälligen Einflüsse nicht werde entbehren können.

Hr. Ludwig Freihr. v. Mandell erachtete, die den Anträgen des Hrn. v. Thinnfeld und des Hrn. Gfn. v. Thurn zum Grunde liegenden Petita sollten jedenfalls abgesondert behandelt werden.

Hr. Abt zu St. Lambrecht hielt dafür, der Studienplan könne, da er für alle Zweige des Wissens und für alle Provinzen

146v

gleichmäßig ausgearbeitet werden müsse, könne [!] nicht in so kurzer Zeit zu Stande gebracht werden.

Hr. v. Thinnfeld entgegnete aber, geistreichen Männern gelinge oft in 8 Tagen was der Schlendrian in 24 Jahren nicht vermocht habe. Auf die Menschen komme alles an, darum sei ein tüchtiges Ministerium das erste Erforderniß des Vertrauens und Gedeihens.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann brachte hierauf zuerst den Antrag des Hrn. Ferd. E. Hr. v. Thinnfeld zur

Abstimmung:

welche durch große Stimmenmehrheit den

Beschluß

ergab, daß der Antrag des Hrn. Ferd. E. Hr. v. Thinnfeld angenommen werde, und demselben gemäß eine Landtagseingabe an S^e M. den Kaiser zu richten sei.

Anmerkung: Hr. Franz R. v. Griendl stimmte diesem Beschlusse nicht bei, weil er darin ein Mißtrauen gegen einen hochwichtigen Minister erblickte, und die Textirung darnach gemildert wünschte.

Hierauf stellte S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Frage in Bezug auf die von Hrn. Georg Gfn. v. Thurn in Anregung gebrachten Erleichterungen zur Beruhigung des Landvolkes.

Erörterung.

Hr. Gf. v Thurn schlug hiezu noch eine provisorische Modificirung der Verzehr. Steuer vor, welchen Vorschlag Hr. Graf v Gleispach aber aus Rücksicht auf die großen Gelderfordernisse des Staates bekämpfte, und dadurch auch Hrn. Freihn. v Walterskirchen vermochte, seine diesfällige frühere Motion zurück zu nehmen.

Hr. Gf. v Khünburg theilte im Ganzen die Ansicht des Hrn. Gf. Thurn, glaubte aber, daß dermalen bei der Recrutirungs Angelegenheit von der Loosung keine Erwähnung geschehen soll.

147r

Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky d. jüng. schlug nun eine Abänderung des Thurnschen Antrages dahin vor, S^e Majestät zu bitten,

- 1) um eine provisorische Modifizirung der Verzehrsteuer in ihren drückendsten Bestimmungen,
- 2) Herabsetzung der Salzpreise, und
- 3) einstweilige Verschiebung der Recrutirung.

Beschluß:

mit 17 gegen 16 Stimmen.

Das Amentement des Hrn. Gfn. v. Kottulinsky wird gegen den ursprünglichen Antrag des Hr Gfn. v. Thurn angenommen, und es ist demgemäß die Landtagseingabe an S^e Majestät zu verfaßen.

Hierauf hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Sitzung für diesen Tag auf.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
protocollirt
Leitner m/p

147v

Landtagssitzung vom 18. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Benno KREIL, Abt von Admont, Ausschussrat
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Karl Freiherr von MANDELL

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J., Verordneter
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Karl Graf von GLEISPACH
Wilhelm Freiherr von WALTERKIRCHEN
Karl Graf von STÜRGKH
Rudolf Freiherr von MANDELL
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Georg Graf von THURN-VALSASSINA, k. k. Feldmarschalllieutenant
Joseph Graf von STUBENBERG
Peter Graf von GOËSS
Franz Freiherr von JURITSCH
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Ludwig Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

Albert BOSET von TRAUTENBURG
Ferdinand von THINNFELD
Johann von PISTOR
Carl Gottfried von LEITNER
Franz von GRIENDL
Moritz von FRANCK

148r

Heinrich von KALCHBERG
Franz von FRIEDAU
Johann von AZULA
Franz von KALCHBERG
August von FRANCK
Ludwig von SAFFRAN

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Franz BÖB, Marburger Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis

Nachdem S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann um 12 Uhr Mittags den Landtag als Fortsetzung des früheren eröffneten, bath der Edle Herr v Thinnfeld um das Wort und sprach.

1^{ens} wir alle haben gesehen, wie gefahrvoll die letzten Tage waren, die an uns Gott Dank glücklich vorüber gingen, und wie äusserst gefährlich selbe für Leben und Gut ohne kluger einsichtsvoller und thatkräftiger Leistung und Fürsorge gewesen wären; diesen guten glücklichen Erfolg haben wir nur S^{er} Excellenz dem Hrn. Landesgouverneur Grafen v Wickenburg zu danken, welcher mit Gefahr seines Lebens persönlich zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther mit eigener übernommener Verantwortlichkeit beigetragen habe, er beantrage daher ihm ein Dankschreiben zu

verfassen, und selbes mittels einer Deputation an den Hrn. Landesgouverneur zu übergeben.

Hr. Moriz R. v Frank beantragte auch weiters dieses im Lande kund zu machen und drucken zu lassen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erklärten sich dem Antrage des Edlen Hrn. v Thinnfeld mit Freude anzuschließen,

148v

er selbe [!] wollten sich an die Spitze der Deputation stellen. Nach einigen Debatten über den Zeitpunkt und die Deputation wurde einhellig beschlossen, die Landtags-sitzung einstweilen zu sistiren, und es sollten sich sämtliche Landstände zu S^{er} Excellenz dem Hrn. Landesgouverneur in die Burg begeben, um ihm gleich in einer indeß mündlich dargebrachten Dankadresse die überströmenden Gefühle des Dankes auszudrücken, die Adresse wurde mittlerweile von Hr. Edel. Hrn. v Thinnfeld verfaßt.

Abstimmung und Beschluß.

Der sämmtliche Landtag gab diesem Antrage seine Zustimmung, und es wurde bestimmt, sich an der Spitze S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns in die Burg zu begeben, um dem Hrn. Landesgouverneur Excellenz den tiefgefühltesten Dank auszusprechen, welches auch sogleich in Ausführung gebracht wurde, wornach man wieder den Landtag fortsetzte.

2.) Herr Moriz R. v Frank sprach hienach, daß, da die Zeit gekommen sey zu handeln, mit Einheit und Kraft zusammen zu halten. Mir dünkt es vor Allem nothwendig, daß wir uns wenigstens provisorisch eine erweiterte Repräsentation unseres Landtages schaffen, weil es im allerhöchsten Patente heißt: in möglichst kürzester Frist wolle man die Abgeordneten aller Provinzial Städte mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes einkreisen, – woher nun diese Verstärkung hernehmen, wenn wir nicht vordenken; ich glaube wohl, daß man im Stande wäre, hier aus der Stadt die nöthige Menge, auch die nöthigen Intelligenzen aufzutreiben, doch meine Herren, wie und auf welche Art sollten wir sie gerade auffordern, ich glaube erstens, daß wir hiezu nicht berufen sind, ich glaube aber auch, daß, wenn wir es thun würden, dies keineswegs

149r

dem Wunsche des Volkes, dem Vertrauen des Volkes entsprechen würde; der Zeitpunkt ferners ist da, wo man unter dem Worte Bürger nicht mehr blos den Hausbesitzer einer Stadt, oder eines Marktes versteht, der Augenblick ist da, wo der Fürst wie der Bauer – Bürger ist; – wir müssen daher darauf denken, diesem Sinne des Wortes zu entsprechen, und das können wir nur, wenn wir in unsere Repräsentation auch den Stand aufnehmen, welcher die überwiegende Zahl der Bevölkerung ausmacht, nämlich den Bauernstand.

Glauben Sie mir meine Herren, daß dies ein Akt wäre, welcher den Bauernstand aufs höchste beruhigen würde; glauben Sie mir, daß dies den besser denkenden einflußreichen Theil des Bauernstandes augenblicklich auf die gute Seite lenken wird; – denn wie es dermalen ist, sagen sie alle: den Bauernstand den hat man wieder nicht bedacht, man will uns wieder bei Seite spielen, nun denn so wollen wir uns Recht suchen, wie es die anderen gethan! – Ich wäre demnach dafür Folgendes zu beantragen:

Ein Antrag soll heute auf ständische Kosten gedruckt werden, und im Lande vertheilt werden, und auch heute noch nach Wien abgehen; der Antrag soll heißen:

Um den [!] in kürzester Frist einzuberufenden Central Reichstag eine populäre Grundlage zu geben, um dem im a. h. Patente beschlossenen Ausdruck „mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes“ auch Kraft zu geben, erlauben sich die Stände Steiermarks den Antrag zu stellen, daß alle Städte und Märkte der Provinz 35 an der Zahl jede die Wahl von 1 Deputirten vorzunehmen haben, welche auf den ersten Ruf der Stände sich augenblicklich nach der Stadt zu verfügen haben; ferners, daß in sämtlichen Filialen der Landwirthschaftsgesellschaft, 25

149v

an der Zahl, von jeder derselben aber 2 Glieder mit demselben Bedeuten gewählt werden sollen, um eine provisorische vergrößerte Landtagsrepräsentation zu schaffen; diese 85 Männer durch die Wahl des Landes hervorgegangen, werden unsern Landtag nicht nur populär machen, sondern werden auch, wenn die Wahl der Deputirten nach Wien durch ihr Mitwirken geschaffen wird, dieser Deputation das vollste Vertrauen der ganzen Provinz zuwenden, und meine Herren, wenn wir ferners noch Stände bleiben wollen, so müssen wir jetzt Schritte thun, um das Vertrauen zu gewinnen, wodurch einzig und allein das Beste gefordert werden kann.

Herr Carl Graf v Gleispach bemerkte, er habe einen ähnlichen Antrag zu machen, nemlich sei vor Allem für Ordnung und Sicherheit am flachen Lande zu sorgen, da sich dort ein drohendes Bild gestalte, und er sehe zur Beseitigung dessen ein vorzügliches Mittel darin, welches im a. h. Patente über die Ständeeinberufung nicht enthalten sei, nämlich, daß auch der Bauernstand hiezu werde einberufen werden, weil selbe sonst über üble Behandlung klagen werden; um diesem zu begegnen, beantragt der Hr. Graf, daß vom Landtage eine Erklärung an das Landvolk erlassen werde, daß das Patent nicht so wörtlich zu verstehen sei, sondern daß der Bauernstand auch werde zur Berathung gezogen werden, es seien daher S^e Majestät um die Einbeziehung des Bauernstandes zur Vertretung bei der allgemeinen Einberufung der Stände der Provinzen zu bitten. Der Hr. Graf erklärte, er habe den Entwurf gemacht, welchen er auch vorlas.

Hr. Moriz R. v. Frank erklärte hiemit vollkommen sich einverstanden, und meinte, weil die Einberufung schnell kommen dürfte, sollte man schon dermalen sich provisorisch versehen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann sprach sich dafür aus, daß, wenn es zur Wahl kämme, wirkliche Bauern sollten gewählt werden, worauf die Stände Rücksicht zu nehmen hätten, auch seien S^e Majestät zu bitten, ein Patent zu erlassen, worin selbe aussprechen sollen, daß man sich wegen der Ablösung der Urbarialien beschäftige, daß aber die Unterthanen bis zur Beendigung dieser Angelegenheit ruhig ihre bisherigen Giebigkeiten leisten sollen; dieser Antrag könne dem früheren angeschlossen werden.

Hr. Feldmarschalllieutenant Graf Thurn meinte, man soll diesfalls nicht beim Bauernstand frühe Hofnungen erregen, die vielleicht nicht realisirt werden dürften, da man nicht wisse, ob es bewilligt werde. S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten, daß an der Bewilligung nicht zu zweifeln sei.

Noch mehrere Bemerkungen einzelner Hr. Landstände, worunter jene des Hr. Abten zu St. Lambrecht, über den sogenannten freien Bauernstand, machte selber aufmerksam, daß in Tirol auch Laudemien, Zehente und Abschüttungen entrichtet werden, und diesfalls für Bauern, die bei Landtügen erscheinen, keine Rücksicht statt finde, sondern nur der Rustical Besitz entscheide, die Bauern in Tirol seien nicht alle frei, dies hindere aber die Vertretung des Bauernstandes nicht.

Es wurde somit der Antrag des Hrn. Grafen v Gleispach einhellig angenommen.

Abstimmung und Beschluß.

Einhellig beschlossen die Erklärung an das Landvolk zu erlassen, und im ausgesprochenen Sinne a. h. S^e Majestät um die Vertretung des Bauernstandes zu bitten, wonach sich Hr. Graf v Gleispach erklärte, die Aufsätze zu verfassen.

3.) Herr Graf v Gleispach stellte hienach den weiteren Antrag, der h. Landtag möge sich nun gleich mit den Grundsätzen der künftigen Verfassung beschäftigen, und aus seiner Mitte eine Commission zu diesem Behufe zusammen stellen, wornach diese Comitè Glieder einzeln sich Gegenstände zum berathen wählen sollen, nach deren Ausarbeitung selbe dem Comitè und dann dem Landtage vorzutragen wären.

Hr. Franz R. v Kalchberg bemerkte, es sei in diesem Falle keine Zeit zu verlieren, und die Anträge wegen Communal-Verfassung, Ablösung der Urbarialien sei sogleich einem Comitè zu übertragen, welches nach provinziellen Verhältnißen, welche man in Wien doch nicht so genau kennt, und wovon die Central Deputation auch nicht genaue Kenntniße hat, gleich berathen und dem Landtage die Anträge vorlegen soll.

Baron Königsbrun Martius bemerkte, es sei nothwendig, daß für Steiermark nach seiner besondern Verfaßung das allgemein Erforderliche vorgebracht werde, insbesondere bei Urbarial Ablösungen, welche capitalisirt werden müssen, da stehende Geldkräfte nicht vorhanden sind.

Hr. Deputirter D^{or} Jos. v Kaiserfeld bemerkte, daß es unbezweifelt wichtig sei, daß sich über die Verfassungen der verschiedenen ständ. Institutionen nicht einzelner

sondern aller Stände gründliche Kenntnisse verschafft werden, insbesondere jener aber von Steiermark, um alle diese einzelnen Verfassungen kennen zu lernen sei eine Zusammenkunft der Stände, um sich besprechen zu können, nothwendig, da die Besprechung besser als Bücher informiren, und die Grundzüge leichter zu ziehen sind. Baron Königsbrun wies hiebei noch auf den historischen Boden, worauf die Stände stehen, hin.

151r

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann meinten, es seien wenige Mitglieder zum Comitè zu wählen, da bei mehreren schwerer eine Einung zu erzielen sei.

Hr. Gf. v. Hoios erachtet zu diesen Besprechungen auch andere Herren vom Fache, die nicht Landstände sind, zu wählen, z. B. Professoren, die mit den Verfassungen vertraut sind.

Abstimmung und Beschluß:

Es wurde bestimmt, den Gegenstand auf dem andern Tag zu berathen und das Comitè zu bestimmen und die Glieder desselben durch Wahl zu ernennen.

4.) Ein Antrag des Hrn. Verordneten Alois Jaut.

Hr. Verordneter Jaut stellte den Antrag, daß bei dieser bewegten Zeit, der bekannten Dürftigkeit der untern Volksklassen, und bei den erhabenen Gesinnungen der Hrn. Stände, welche zum Wohlthun stets geneigt sind, es zur Beruhigung der Armen zweckdienlich wäre, wenn die im kk. Versatzamte befindlichen Pfänder bis inclusive 18 März d. J. bis zum einschließlichen Betrage pr 2 fl CM. ausgelöset, und der Betrag von den Hrn. Ständen bezahlt werde.

Diesem Antrage hatten sich zwar anfänglich Bedenken bezüglich der Manipulation entgegengestellt, allein durch die Theilnahme und Bereitwilligkeit des Hrn. Versatzamts Directors sei die Beseitigung möglich, indem er sich erboth, das Detailgeschäft in einer partheiweisen Auslösung zu bearbeiten, für je 400 Parteien, wornach auch die Berechnung hiefür geschehen werde. Hr. Antragsteller weiß zwar wohl, daß die ständ. Cassa nicht ganz in der Lage ist, diesen bedeutenden Ausfall zu tragen, allein er meine, der Zeitpunkt dürfte diesen Antrag entschuldigen, und er appellire diesfalls an die Herzen dieser hohen edlen

151v

Versammlung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann meinten, es sei nothwendig zu wissen, wie viel die Summe betrage, weil selbe von Einfluß auf die Berathung sei; worauf Hr. Antragsteller entgegnete, man könne sich nur beiläufig für vielleicht 10.000 fl. aussprechen, welche Summe aber, da täglich Auslösungen geschehen, sich bis zur wirklichen Einlösung der Stände noch bedeutend vermindern werde.

Hr. Graf v Kottulinsky st. Verord. sprach sich dahin aus, es sei dieser Gegenstand ordnungsmässig einem Comitè zur Berichterstattung zuzuweisen.

Hr. Edler Hr v Thinnfeld bemerkte, es sei überhaupt damit ein Geschenk an Arme gemeint, allein hiernach soll man den Würdigsten betheilen; viele versetzten ihre Effekten auch aus Liederlichkeit, man soll also eine Summe den Viertelmeistern geben, da erhalte selbe der Ärmste.

Hr. Baron Königsbrun trug auch auf ein Comitè zur Berathung an.

Hr. Carl Gf v Gleispach sprach sich sehr für die Niedersetzung eines Comitè aus, und diese Commission sei frei zu ermächtigen in Berathung zu ziehen, ob nicht auch noch andere Anträge für wohlthätige Zwecke für das Land und Institute zu stellen seien.

Hr Verord. Jaut bemerkte, er habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, wenn nur überhaupt den Armen eine Wohlthat erwiesen werde.

Abstimmung und Beschluß.

Dieser Antrag wegen Zuweisung an ein Comitè mit weiterer Berathung über Verwendung einer Summe zu andern wohlthätigen Zwecken, wurde einstimmig angenommen, und S^{er} Excellenz die Wahl der Comitè Glieder überlassen, welche am nächsten Montag, d. i. den 20. März 1848 Bericht und Antrag zu erstatten habe.

152r

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann wählten hienach die Herren Baron Königsbrun Martius, den Abten von Admont, Moriz R. v. Frank, und den st. Verord. Hnr. Jaut.

Hienach wurde der heutige Landtag um 3 Uhr Nachmittags von S^{er} Excellenz dem Herren Landeshauptmann aufgehoben.

Ignaz Gf. v Attems m/p
Azula m/p Secret.
Protocollführer.

Landtagssitzung vom 19. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Beno KREIL, Abt von Admont
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Voralpe

Herrenstand:

Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.
Ludwig Freiherr von MANDELL

Karl Graf von STÜRGKH
Karl Freiherr von MANDELL
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Joseph Graf von STUBENBERG
Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Rudolf Freiherr von MANDELL
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Alfred Graf DES ENFFANS D' AVERNAS

152v

Peter Graf von GOËSS
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Joh. Graf von HOYOS
Carl Graf von GLEISPACH
Franz Freiherr von JURITSCH

Ritterstand:

Moritz von FRANCK
Franz von FRIEDAU
Johann von AZULA
Johann von PISTOR
Carl Gottfried von LEITNER
Heinrich von KALCHBERG
August von FRANCK
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Franz von LENDENFELD
Franz von GRIENDL
Wilhelm von LEITNER
Franz von KALCHBERG
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis

Nachdem S^e Excellenz Herr Landeshauptmann den Landtag eröffnet hatten, stellte

1.) Hr. Freihr. v Königsbrun den Antrag , es sei nun an der Tagesordnung zur Wahl des Comitè's, welches sich mit den Instituts Entwürfen dieser Provinz, und den zweckentsprechenden Anträgen nun mehr gleich zu befassen habe, und er glaube mit Rücksicht auf die Gegenstände, die dann einzelnen Gliedern zur Zeitgewinnung zuzuthemen, und dann gesammt wieder im Comitè sollen vorerst berathen werden,

auf 8 Comitè Mitglieder antragen zu sollen.

Heinrich R. v Kalchberg erachtete, sich vor Allem vorerst mit der Verfassung zu beschäftigen, alles übrige aber dann den regulirten Ständen zu überlassen.

Hr. Franz R. v Kalchberg bemerkte, die Sache sei zu wichtig, und nothwendig, daß man Mehrere hören soll; in Wien sei zu diesem Behufe bereits ein Ausschuß von 24 Mitgliedern erwählt, der Landtag müsse feste Grundsätze haben, auch seien andere Männer wenigstens zur Information beizuziehen, auch würde von einzelnen Referenten leichter eine Einung zu erzielen sein.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann meinte, es soll dem Comitè überlassen bleiben, sich mit Jenen, die ihm nützlich sein können, zu besprechen; es wurde somit über die Anzahl der Mitglieder zur

Abstimmung

geschritten, wobei es sich ergab, daß 24 Landtagsmitglieder für die Zahl von 8 Comitè Gliedern, 10 Landtagsmitglieder aber für nur 7 Comitè Glieder stimmten.

Nach der nun bestimmten Zahl von 8 Comitè Gliedern wurde nun zur Wahl der einzelnen Mitglieder geschritten, die 8 Nahmen derselben schriftlich auf ein Blatt Papier von jedem einzelnen Landtagsmitglied geschrieben in die Wahl-Urne gelegt, und S^{er} Excellenz Hrn. Landeshauptmann die Wahl der Hrn. Scrutatores überlassen.

S^e Excellenz wählten hiefür den Hrn. Ausschuß Rath Carl Freihrn. v Mandell, und den Hrn Deputirten D^{or} Jos. Edlen v Kaiserfeld.

Es ergab sich hienach, daß nachstehende Herren mit der Stimmenmehrheit fürgewählet wurden, als

Hr. Carl Graf von Gleispach	mit 31 Stimmen
Hr. Ritter v Thinnfeld	30
Hr. Gf v Kottulinsky	29
Hr. Franz R. v Kalchberg	28
Hr. Abt zu Rein	26
Hr. v Kaiserfeld	26
st Verord. Al. Jaut	22
Georg Graf v Thurn	21

Da sich weiters die Landtags Versammlung dahin aussprach, daß es wünschenswerth sei noch ein 9^{tes} Mitglied zu besitzen, damit eines derselben den Vorsitz führen könne, so wurde bestimmt, daß Hr Ausschuß Rath R. v. Frank Moriz, welcher nach den übrigen Herrn Gewählten die meisten Stimmen, nemlich 17 hatte, dazu gewählt werde.

Schluß

Nachdem diesem Wahllacte werden sich die Gewählten sogleich mit der ihnen gestellten Aufgabe befassen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten nun, dieselben hätten von Herrn Wolf Grafen v. Stubenberg d. Z. in Wien einen Brief erhalten, worin derselbe auf die freundschaftlichste Weise sich bereit erklärt, die st. Geschäfte in Wien zu besorgen, die dahin bestimmten st. Einlagen zu übernehmen, und zu übergeben, auch sei er bereit sich bei den st. Comiteèn zu betheiligen.

Hr. Franz R v Kalchberg bemerkte, er habe ebenfalls vom gedachten Herrn Grafen in demselben Sinne einen Brief erhalten, und er sei ganz dafür, den Herrn Grafen Wolf v Stubenberg, welcher nach seiner Geschäftskenntniß, seiner hohen Bildung und ehrenhaften Characters ganz hinzu geeignet ist, mit derlei Geschäften um so viel mehr zu betrauen, als ohnehin in früher Vorzeit eigene Bevollmächtigte der Stände am kais. Hoflager gewesen seien, anstatt deren nun Agenten bestimmt sind.

Abstimmung und Beschluß.

Dem Hrn. Grafen v Stubenberg wird nach einhelligem Beschluß in einem freundschaftlichen Schreiben hiefür der Dank gezollt, sein Anerbiethen wegen Geschäftsübernahme angenommen, und bestimmt, die bereits früher schon beschloßenen Majestäts Gesuche demselben gleich nach Wien zu senden, damit selbe a. h. Orts übergeben werden.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

Azula m/p Secret.

Protocollführer.

154r

Landtagssitzung vom 20. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Beno KREIL, Abt von Admont

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Ludwig Freiherr von MANDELL

Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Carl Freiherr von MANDELL

Georg Graf von THURN-VALSASSINA

Karl Graf von STÜRGKH
Franz Freiherr von JURITSCH
Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Karl Graf von GLEISPACH
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Heinrich Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Joseph Graf von STUBENBERG
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.

Ritterstand:

Karl Gottfried von LEITNER
Franz von GRIENDL
August von FRANCK
Wilhelm von LEITNER
Ferdinand von THINNFELD
Johann von AZULA
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Moritz von FRANCK
Franz von KALCHBERG
Franz von FRIEDAU

154v

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Josef Edler KAISERFELD, Cillier Kreis

S^e Excell. der Herr Landeshauptmann eröffnete um 12 Uhr Mittags die Landtagsverhandlung als Fortsetzung der früheren, worauf

1.) Herr Josef Claudius Pittoni v Dannenfeld den Antrag stellte, daß – nachdem für den Fall als ständ. Mitglieder zu ständ. Secretairen erwählt werden, diese auf ihre Mitstimmung bei den Berathungsgegenständen in den Landtagsverhandlungen ausgenommen bei Wahlen zu verzichten pflegen, – hievon für künftig aus dem Grunde abgegangen werden wolle, weil dieselben über verschiedene Berathungsgegenstände aus den von ihnen ausgearbeiteten Verhandlungsacten oft die genügendsten Auskünfte und Erläuterungen vorzutragen vermögen.

Abstimmung und Beschluß.

Nachdem gegen diesen Antrag zwar kein Bedenken erregt wurde, jedoch wegen andern Verhandlungen heute keine Abstimmung statt fand; so wurde dieser Gegenstand auf die nächste Versammlung vertagt.

2.) Herr Martius Freiherr v Königsbrun, Mitglied des im Landtage am 18. d. M. ernannten Comitè zur Begutachtung des vom Hr Verordn. der l. f. Städte und Märkte Alois Jaut gemachten Antrages zur Auslösung der bis incl. 18. d. M. im kk. Versatzamte zu Gratz eingelegten Pfänder bis incl. 2 fl CM., auf Kosten des ständ. Domesticalfondes und unentgeltlicher Rückstellung derselben an die dürftigen Eigenthümer, bringt das anschließige Gutachten des Comitè's in Vortrag, worin der Antrag gemacht wird, daß statt dem projectirten

155r

Auslösen der Pfänder 4.000 fl zur CM Vertheilung an die Armen der Stadt und Vorstädte auf die Hand, 500 fl für das Kinderspital, 200 fl für das Taubstummensinstitut, und 300 fl für jede der 3 Kinderbewahrstalten à 100 fl zusammen also 5.000 fl CM. verwendet werden möchten.

Comitè-Gutachten, vorgelegt vom H Freihr v. Königsbrun über den gemachten Antrag des Hrn. Verordneten Jaut.

Der st. Verordnete der l. f. Städte und Märkte Hr. Alois Jaut hat in der hohen Ständeversammlung vom 18. d. M. den Antrag gestellt, wie er glaube, daß die Herren Stände Steiermarks zur Feier der neuesten eben so denkwürdigen als den Wünschen der gesammten Völker Oesterreichs entsprechenden Ereigniße, und des glücklichen Ausgangs der höchst bedenklichen Bewegung, in welcher sich unsere Hauptstadt in den letzt vergangenen 3 Tagen versetzt sah, sich bewogen finden möchten, einen Beweis ihrer diesfälligen Theilnahme dadurch zu geben, daß sie den ärmeren Klassen der Bewohner von Gratz eine Unterstützung in der Art zukommen lassen sollten, daß sie alle jene Leihpfänder, welche sich dormalen von 1 fl bis zum Betrage von einschlußig 2 fl cm in dem hierortigen kk. Versatzamte befinden, und welche in Berücksichtigung dieses geringen Betrages, wo nicht durchaus, doch gewiß zum größten Theil nur von den ärmeren Bewohnern eingelegt wurden, aus ihrer Domesticall Kasse auslösen, und hierdurch den Einlegern zur freien Behebung zurückstellen laßen sollten. Diesem Antrage fügte der genannte Hr Verordnete noch bei, daß nach einer bereits vorläufig eingeleiteten Erhebung bei dem k. k. Versatzamte die Gesamtsumme dieser sogestaltig auszulösenden Pfänder sich approximativ auf circa 10.000 fl CM vielleicht auch noch minder herausstellen dürfte.

Die hohe Ständeversammlung hat zu beschließen geruhet, daß dieser Antrag des Hrn Verordneten Jaut einem besondern Comitè zur Berichterstattung mit dem Beisatze zugefertigt werden solle, daß das Comitè, wenn es dem Antrage des Hr Verordneten Jaut etwa nicht beistimmen sollte, – auch ermächtigt werde, einen anderen, die Unterstützung der Armen dieser Hauptstadt, oder einer andern wohltätigen und gemeinnützigen Anstalt bezweckenden Antrag in der heutigen Landtagsversammlung in Vorschlag zu bringen.

Da sonach S^e Excellenz der Hr. Landeshauptmann zu diesem Comitè 4 ständ. Mitglieder nämlich den hochwürdigen Hrn. Abten zu Admont, den Freihrn. v Königsbrun, den Hrn Ritter Moriz v Frank, und den Antragsteller Hrn. Alois Jaut zu

bestimmen fanden, so entledigt sich dieses Comitè des ihm ertheilten Auftrags folgendermassen.

Von den obgenannten 4 Mitgliedern des Comitè haben sich 3, d. i. Hr. Abt zu Admont, Hr Ritter v Frank, und Hr Freihr. v Königsbrun in ihren

155v

Ansichten vollkommen vereinigt, das 4^{te} Mitglied Hr Verordneter Jaut hat sich jedoch denselben nicht angeschlossen, und wird seinem ursprünglichen Antrage treu bleibend sein motivirtes Gutachten abgesondert erstatten.

Die obgenannten 3 Mitglieder, welche sonach die Mehrheit des Comitè bilden, haben zwar den höchst lobenswerthen Beweggründen, welche den Hr Verordneten Jaut zur Stellung seines Antrags behufs einer Unterstützung der ärmeren Bewohner dieser Hauptstadt im gegenwärtigen Augenblicke, von Seite der Hrn Stände Steiermarks, ihre volle Beistimmung gezollt, doch glauben sie nicht, daß die Art und Weise, welche H Antragsteller zu dieser Unterstützung in Vorschlag brachte, dem beabsichtigten Zwecke in jeder Beziehung vollkommen entsprechend sein dürfte. Denn wenn sie auch, obgleich nicht ganz erwiesen, zugeben wollen, daß die im kk. Versatzamte befindlichen Leihpfänder bis zum Betrage von einschließig 2 fl CM nur von den ärmeren Klassen eingelegt wurden, so ist es doch keineswegs erwiesen, daß diese Pfandeinleger auch durchaus wirklich in die Kategorie der würdigen Armen, das heißt solcher gehören, welche trotz ihres nur auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse beschränkten Haushaltes, und trotz ihrer Bemühungen sich einen besseren Erwerb auf redliche Weise zu verschaffen, doch bemüßiget waren, um ihre Subsistenz wieder auf einige Zeit zu fristen, einen Theil ihrer Habseligkeiten im Leihause zu verpfänden. Ja! es läßt sich vielmehr bei dem bekannten Hange zum Trunke und sonstiger Ausschweifung, worunter wir auch das Lottospiel zählen, und welchem gerade die unteren Volksklassen leider! nur zu sehr ergeben sind, mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß ein nicht unbedeutender Theil dieser Pfandeinleger zu dieser letzteren Kategorie gehören, und daß somit durch die Realisirung des Antrages des Hrn Verordneten Jaut die Absicht der hohen Hrn. Stände, und wie wir voraussetzen müssen, auch die jene des Hrn Antragstellers selbst, nämlich daß die Gabe nur den wahrhaft Dürftigen und würdigen Armen zuzufließen hätte, keineswegs vollständig erreicht würde.

Ein zweiter Beweggrund, warum die Mehrheit des Comitè's dem Antrage nicht beistimmen kann, ist auch dieser, weil Hr Antragsteller die Gesamtsumme des Bedarfs zur Auslösung der fraglichen Pfänder nicht in einer bestimmten Ziffer, sondern nur approximativ angab, und auch nicht anders angeben konnte, andererseits aber die Herren Stände – wenn sie einmal den Grundsatz genehmigt und ausgesprochen hätten – sich nicht füglich wieder zurückziehen, und es sich dann möglicher Weise ergeben könnte, daß der erforderliche Betrag entweder zu hoch oder vielleicht auch zu gering ausfiele.

Nach reifer Erwägung aller Verhältnisse ist daher die Mehrheit des Comitè's der unvorgreiflichen Meinung, daß von dem Antrage des Hr Verordneten Jaut aus den oben angeführten Gründen abzugehen wäre, daß jedoch die hohe Ständeversammlung sich bewegen finden möchte, zur Feier der jüngsten denkwürdigen Ereignisse, in deren Folge die langersehnten Wünsche der treuen Völker Oestreichs durch die Gnade des geliebten Monarchen gewährt wurden, nicht nur, sondern auch in Anerkennung der ruhigen und besonnenen Haltung, welche die ärmeren Klassen der Bewohner dieser Hauptstadt in den tief

156r

bewegten Tagen der letztvergangenen Woche so lobenswerth bewiesen haben, eine angemessene Spende den Armen im Pomörium der Hauptstadt Gratz zuzuwenden, zugleich aber auch einige wohlthätige und gemeinnützige öffentliche Anstalten mit einer solchen Spende verhältnißmäßig zu betheiligen. Zu diesem Ende schlägt das Comitè den hohen Herren Ständen unmaßgeblich vor, daß hiezu aus dem ständ. Dominicalfonde im Ganzen eine Summe von 5.000 fl CM zu bestimmen und in folgender Weise zu verwenden wäre:

1. Für die Armen im Pomörium der Hauptstadt Gratz ein Betrag von 4.000 fl CM. Diese Summe wäre dem Magistrate der Hauptstadt zu Handen des Hrn. Bürgermeisters, welcher ohnehin auch Vorsteher des Armenversorgungsvereins ist, gegen Empfangsbestätigung zur Vertheilung zu übergeben, jedoch ausdrücklich nur gegen Beobachtung der nachfolgenden Bedingungen:

a. soll die Vertheilung dieser Summe in jedem der 15 Stadtviertel in angemessenen Beträgen nach Verhältniß der in denselben befindlichen Armen nur allein von Seite des betreffenden Directors, des Viertelmeisters und des Pfarrers oder dessen Stellvertreters, nach gemeinschaftlicher Berathung unter die dürftigsten und würdigsten Armen des Vietels, und zwar in solchen Beträgen statt finden, welche für jeden einzelnen Betheiligten sich nicht unter 2 fl CM und nicht über 10 fl CM belaufen.

b. Bei dieser Vertheilung wäre jedoch auf die sogenannten Haus- oder verschämten Armen, welche aus der Armenversorgungskasse nicht betheiliget sind, vorzüglich Bedacht zu nehmen, ohne übrigens diejenigen Betheiligten auszuschließen, welche nach Ermessen der obigen Vertheilungscommission eine besondere Rücksicht verdienen; endlich

c. Sollte diese Vertheilung innerhalb eines Zeitraums von längstens 14 Tagen in allen Stadtvierteln gänzlich vollzogen sein, zu welchem Ende der Magistrat zu ersuchen wäre, nach Verlauf dieser Zeit die Herren Stände von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Die Mehrheit des Comitè s hat sich zu dieser vorgeschlagenen Hülfeleistung für den Armenversorgungsverein um so mehr bestimmt gefunden, als es ihr nach den gemachten Erhebungen bekannt ist, daß seit der Promulgation Hauszinskreuzersteuer durch die Sammlungen nur sehr wenig eingegangen, und die Vereinskasse dermaßen

erschöpft worden, daß die magistratliche Kammerkasse dieselbe für den Bedarf des verfloßenen Monats Februar mit einer Aushülfe von 2.000 fl CM. dotiren mußte.

Die nach Abzug dieser unter die Stadtarmen zuvertheilenden Summe pr 4.000 fl wären die noch erübrigenden 1.000 fl CM. nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten der Mehrheit des Comitè s folgendermassen zu verwenden:

2. Für das Armen Kinderspital eine Aushülfe von 500 fl.
3. Für das Taubstummen Institut eine d^o 200 fl
4. Für jede der 3 Kinderbewahranstalten 100 fl zusammen also 300 fl

welche Beträge an die betreffenden Vorstehungen gegen Empfangsbestätigung zu verabfolgen.

Hiedurch wäre demnach die angetragene Total Summe von 5.000 fl CM

156v

erschöpft. Das Comitè glaubt, daß solche in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse genügend sei, und hat sich auf die Beausgabung einer größeren Summe anzutragen, um so weniger erlaubt, als das ständ. Domesticum sehr wahrscheinlich vielleicht in Baldem zu noch mehreren derlei Beiträgen in Anspruch genommen werden dürfte.

Was es übrigens die Frage betrifft, ob zur Verabfolgung dieser Beträge aus der st. Domesticalkasse erst die höhere Genehmigung anzusuchen, oder ob es nicht vielleicht Angesichts des gegenwärtigen Augenblicks gerathener wäre, dieselben ohneweiters allsogleich sub spe rati mit allenfälliger Beistimmung des hohen Landespräsidiums zu verabfolgen, so hat das Comitè geglaubt, sich hierüber jeder vorgreifenden Meinung zu enthalten und den dießfälligen Entscheid lediglich dem weisen Ermessen der hohen Ständeversammlung anheim zu stellen, nur glaubt dasselbe schließlich den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß – wenn die im Landtage versammelten hohen Herren Stände den vorliegenden Antrage entweder im ganzen Umfange oder mit etwaigen Modificationen, oder auch dem Antrage des Hrn Verordneten Jaut, beistimmen sollten, jedenfalls der Landtagsbeschluß auf zweckmäßige Art durch die Gratzter Zeitung zur öffentlichen und allgemeinen Kunde gebracht werden möchte.

Nachdem S^e Excellenz der Herr Landeshauptmann die Versammlung aufforderte allenfällige anderweite Anträge in Vorschlag zu bringen, so nahm der Herr Verordneter [!] Jaut das Wort, und trug auf die im Landtage am 18. d. M. gemachte Bemerkung eines Landesmitglieds, daß durch die Auslösung der Versatzpfänder wohl nur eine Bethelung lockerer und leichter Menschen herbeigeführt werden würde, weil in der Regel nur diese solche Anstalten benützen, als Entgegnung vor, daß die von ihm projectirte Auslösung der Pfänder von 1 fl bis 2 fl gerade jene begünstiget werden würden, welche kleine Pfandstücke aus wirklicher Armuth einlegen, die sie hart entbehren, um sich vor dem Hungertode zu retten, und nöthige Medicamente zu bezahlen, während dem Schwelger an einem so kleinen Betrage nicht genügt, und er sicherlich Pfandstücke höheren Werthes einlegt.

Die Bestimmung einer Summe zur Unterstützung von Hausarmen dürfte zu Parteilichkeiten und Protectionen Anlaß geben, deren Beseitigung durch eine comissionelle Erhebung aber eine Verzögerung herbeiführen, welche durch seinen Antrag

157r

vermieden würde, indem die Ermittlung der Pfandinhaber bis nur 2 fl CM aus den Büchern des k. k. Versatzamtes auf eine authentische und beruhigende Weise sich erheben lasse.

Wenn aber durch Auslösung der Pfänder bis 2 fl CM, der ständ. Domesticalfond zu sehr in Anspruch genommen würde; so dürfte sich die Auslösung bis auf ein 1 fl CM. beschränken, wodurch wirklich der drückendsten Armuth und dem höchsten Elende eine augenblickliche Wohlthat zugehen würde.

Sollte übrigens der Antrag zur Auslösung der Versatzamtspfänder mit 1 fl CM. nicht zum Landtagsbeschlusse erhoben, sondern eine andere Beteiligungs-Modalität drückender Armuth per majora beschlossen werden, so glaube er doch vor allen andern darauf aufmerksam machen zu müßen, daß für dermalen die Wohlthat der Unterstützung wohl nur die Armen der Hauptstadt geniessen sollen, weil nur diese Classe Menschen vor unseren Augen in den Tagen der Gefahr und Bedrängniß eine so musterhafte Haltung der Geduld und Ordnung bewiesen haben, daß man ihnen hiefür eine kleine Anerkennung nicht vorenthalten, und diese kleine Gabe nicht noch mehr zersplittern, und an Menschen anderer Bezirke spenden solle, welche hievon keine Wissenschaft und Wahrnehmung hatten.

Herr Graf v Gleispach, welcher mit einigen Mitgliedern zu der niedergesetzten Gubernial Commission sich zu begeben hat, trägt zwar auf eine Vertheilung an, macht aber auf den gegenwärtigen Stand des Domesticums von circa nur 65.000 fl aufmerksam, und glaubt, daß höchstens nur 4.000 fl zur Vertheilung bestimmt werden sollen, und weil das ständ. Domesticale Vermögen ein Eigenthum des ganzen Landes ist, auch dem ganzen Lande zu Guten kommen solle, daher, von den 4.000 fl für allgemein wohlthätige Institute 3.000 fl, für die 5 Kreisstädte aber 1.000 fl erfolgt

157v

werden dürften, durch welchen Grundsatz eine wohlthätige Wirkung im ganzen Lande erreicht werden würde.

Der Herr Verordnete Jaut entgegnet, daß die Bewegung in der Hauptstadt vor unseren Augen stattfand, auf dem Lande noch gar nicht bekannt war, und von dorthier die allenfällige Stimmung nicht bekannt ist.

Herr Freiherr v Königsbrun bemerket, der ständ. Domesticalfond sei allerdings in der Lage die beantragte Unterstützung zu leisten; es seien auch in vorgekommenen Fällen bereits an einzelne Ortschaften des Landes unverzinsliche Darlehen aus der st. Domesticalcasse verabfolgt worden, daher auch dermalen einem einzelnen Orte allerdings eine Wohlthat zu guten kommen könnte, wo sich gerade die ärmere der Unter-

stützung bedürftigere Bevölkerung so gut benommen hätte, und 4.000 fl wohl nicht zu viel wären.

Herr Graf v Dietrichstein spricht sich dahin aus, daß an die Armen wegen ihrem ruhigen Betragen mittles der Viertelmeister 4.000 fl vertheilt werden sollen, und die höchste Gabe für ein Individuum nur 10 fl erreichen dürfte. Für das Kinderspital aber, welches nicht in der Lage war zur öffentlichen Ruhe beizutragen, wäre jedoch kein Bedacht zu nehmen.

Der Deputirte Hr D^{or} v Kaiserssfeld ist der Meinung, daß die Armen und dürftige Studirende in der Art betheilt werden möchten, daß ein Theil der Summe einer bestimmten Classe der Armen, bei den Studirenden aber auf den unter der Leitung der Professoren bestehenden Verein zur Gründung eines Kapitals für Unterstützung dürftiger Studenten bedacht genommen, und ein Theil der für selbe entfallenden Summe dem Stammkapitale gewidmet werden möge.

Herr Verordneter R. v. Thinnfeld ist mit den Gründen, welche für Bethelung der hiesigen Armen und der dürftigen Studirenden rücksichtlich ihres Verhaltens in den letzteren Tagen sprachen, vollkommen einver-

158r

standen, und bringt in Antrag, daß 4.000 fl CM. nach dem Vorschlage des Comitè an die Armen der Stadt Grätz, und 2.000 fl CM. an die dürftigen Studierenden vertheilt werden mögen, wovon 500 fl für die Juristen, 500 fl für die Philosophen, 500 fl für die Hörer der medizinisch-chirurgischen Studien, und 500 fl für die Techniker bestimmt werden sollen.

Herr Verordneter Franz R. v Kalchberg bemerket, daß man bei der Vertheilungszuweisung nicht in ein Detail eingehen solle, er stimme aber dafür, daß 6.000 fl anzuweisen, und hievon die Hälfte den Hausarmen, die andere Hälfte den Studierenden zuzuwenden wäre, und sonst kein Institut bedacht werden möge.

Herr Graf v Hoyos ist mit der Bethelung der Studierenden, welche allen Theilen der Provinz angehören, einverstanden.

Herr Prälat von Rein bemerket, daß ein Unterstützungsverein für arme Techniker besteht, dessen stabile Unterstützung ersprießlich wäre, um arme talentvolle Schüler mit dem Ankauf von Büchern, Kleidern etc. zu unterstützen.

Herr Prälat von Admont wünschet, daß das Kinderspital nicht übergangen werde.

Herr Carl Freihr. v Mandell 2.000 fl für Studirende, 3.000 fl für die Armen, und 1.000 fl für das Kinderspital und derlei Institute.

Herr R. v Fridau beantragt die Unterstützung der Studierenden in 3 Abtheilungen, nemlich für juristische, philosophische und technische Abtheilung.

Nachdem keine weitere Meinung mehr abgegeben wurde, so hat S^e Excell. der Herr Landeshauptmann die Umfrage bei den einzelnen Mitgliedern vorgenommen.

Abstimmung und Schluß.

Durch Stimmenmehrheit wurde der Antrag

158v

des Herren Ferdinand R. v Thinnfeld angenommen, in Folge dessen der ständ. Ausschuß vom heutigen Landtage aus zu beauftragen ist, die sogleiche Anweisung des Betrages der 6.000 fl CM. aus der ständ. Domesticalhauptcasse zu verfügen, und zwar 4.000 fl zu Händen des Magistrats Gratz zur Vertheilung an die Armen durch die Viertelmeister, mit Zuziehung der Pfarrsgeistlichkeit, 500 fl CM zu Händen des Professors Hrn. D^{or} Gustav Schreiner, 500 fl CM zu Händen des Professors Hrn D^{or} Franz Hruschauer, 500 fl CM zu Händen des Professors Hrn D^{or} Lorenz Gabriel, und 500 fl CM zu Händen des st. st. Studiendirectors, welchen die Vertheilung dieser Beträge an dürftige Studierende ihrem eigenen Ermessen zu überlassen ist, und die geschehene zahlbare Anweisung bekannt zu geben ist.

Zugleich hat der ständ. Ausschuß auch im Wege des kk. Guberniums um die nachträgliche höchste Passirung dieser Ausgabe directivmässig einzuschreiten.

3.) Ein a. h. Rescript S^r k. k. Majestät vom 18. März 1848 womit erweiterte ständ. Concessionen in Aussicht gestellt, und die Stände aufgefordert werden, bei den neuen Institutionen zum Wohle des Vaterlandes nach ihren Kräften mitzuwirken, dann ein Hofkanzlei Präsidialschreiben mit der Erinnerung, daß zu Folge a. h. Befehls obiges Rescript kund zu machen sei.

Herr Verordneter v Kalchberg bemerkt, daß in diesem a. h. Rescripte der Bauernstand übergangen ist, und somit die Kundmachung bedenklich erscheine.

Hr Graf Kottulinsky glaubt, es solle dieses a. h. Rescript lediglich – wie andere Kundmachungen – in die Zeitung aufgenommen werden, ohne selbes auf anderem Wege zu verbreiten.

Abstimmung und Schluß

Der Antrag des Hrn. Grafen v Kottulinsky wurde einstimmig angenommen, in Folge dessen die Kundmachung lediglich in der Zeitung zu veranlassen ist.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

Landtagssitzung vom 21. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Kein Teilnehmer

Herrenstand:

Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Joseph Graf von STUBENBERG
Johann Graf von HOYOS
Ludwig Freiherr von MANDELL
Karl Freiherr von MANDELL
Franz Freiherr von JURITSCH
Karl Graf von STÜRCKH
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.
Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Rudolf Freiherr von MANDELL
Karl Graf von GLEISPACH
Adolf Graf von SCHÖNFELD

Ritterstand:

Albert BOSET von TRAUTENBURG
Franz von FRIEDAU
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von KALCHBERG
Moritz von FRANCK
Ferdinand von THINNFELD
Ludwig von SAFFRAN
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis

Nach von Seite S^r Excellenz Hrn Landeshauptmann eröffneten Landtage, begab sich eine Deputation, bestehend aus den städtischen Armenfreunden unter Vortretung des hochw. Hrn Domdechants und Dompfarrer Franz Prasch in den Landtag um S^r Excellenz und dem sämtlichen h. Landtage für die gestern am 20 März l. J. den Armen der Stadt Gratz bewilligte ständ. reichliche Spende von 4.000 fl CM, aus der st. Domest. Cassa, den eigenen Dank und jenen der Armen mit dem Beifügen auszu-

drücken, daß dieses Geschenk nun eine wahre Wohlthat sei, indem der bisherige Armen Unterstützungsfond nicht mehr zureiche, alle Arme zu betheilen.
S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegneten hierauf, daß es ihm und den Ständen immer sehr angenehm ist, irgend zur Linderung der Armuth beizutragen, und daß die Stände so viel sie immer in der Lage sind das Gemeinwohl zu befördern, es mit Freude thuen werden.

1.) Herr Ausschuß Rath Claud. R. v Pittoni Dannenfeld bath hienach um das Wort und bemerkte, es sei in der letzten Landtagssitzung über seinen Antrag den ständ. Secretären in ihrer Eigenschaft als steierm. Landstände das freie Stimmrecht zulassen, da damit selbe wie alle übrigen Landstände an den Debatten und allen Abstimmungen so wie früher bevor selbe zu Secretären gewählt wurden, wieder Theil nehmen könnten, nichts weiters verfügt und nicht abgestimmt worden.

Hr. Ferdin. Edler Herr v Thinnfeld bemerkte hierauf, daß, da kein Landtagsbeschuß bestehe, nach welchem die st. Secretaire in ihrer Eigenschaft als Landstände nicht bei allen Gegenständen abstimmen, und an den Debatten Theil nehmen sollen, es sich blos im vorliegenden Falle darum handle, den Secretären das Wort der diesfälligen freien Verzichtleistung wieder zurückzugeben; mit diesen beiden Anträgen waren sämtliche Herren Landstände einverstanden, welches sie durch Aufstehen von ihren Sitzen kund gaben.

Die beiden st. Secretaire erstatteten hienach der hohen Landtagsversammlung ihren

160r

tiefgefühlten Dank mit dem Beifügen, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landstände ihr freies Wort nur zum Nutzen des Staates und Wohlfahrt ihres Vaterlandes gebrauchen werden.

Abstimmung und Beschluß

Es ist einhellig beschlossen, daß die beiden st. Secretaire in ihrer Eigenschaft als Landstände, so wie alle übrigen Landstände an den st. Landtags Debatten Theil nehmen, und bei allen zur Abstimmung kommenden Gegenständen abstimmen sollen.

2.) S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann stellten ferners den Antrag, daß es bezüglich der gestern votirten und bewilligten 4.000 fl für die Stadt Armen, und 2.000 fl für die Studierenden angemessener wäre, diesfalls keine öffentliche Kundmachung ständ. Seits zu veranlassen, und daß es zweckmässiger sein dürfte, jeder der zu betheiligenden Studienabtheilungen, als Juristen, Philosophen, Chirurgen und Technikern, die selben für jede Abtheilung zudedachten 500 fl zu Handen des Professors senior derselben und des st. Studien Director zur Vertheilung nach deren Ermessen zu überlassen. Sämtliche Landtagsmitglieder waren mit diesem Antrage vollkommen mit dem Beifügen einverstanden, daß die Vertheilung jedoch nur an dürftige Studirende zu geschehen habe.

Abstimmung und Beschluß.

Der Antrag Sr Excellenz mit dem Beifügen der Unterstützung dürftiger Studierender wird einhellig angenommen, und es ist hienach das Weitere sogleich an den st. Ausschuß zu erlassen.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
protocollirt
Azula m/p
Secret.

160v

Landtagssitzung vom 22. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Ludwig Freiherr von MANDELL
Rudolf Freiherr von MANDELL
Karl Graf von STÜRGKH
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Karl Freiherr von MANDELL
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Franz Freiherr von JURITSCH
Peter Graf von GOËSS
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.
Carl Graf von GLEISPACH
Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG

Ritterstand:

Johann von AZULA
August von FRANCK
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von FRIEDAU
Karl Gottfried von LEITNER
Heinrich von KALCHBERG

Franz von KALCHBERG
Ferdinand von THINNFELD
Ludwig von SAFFRAN

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis

161r

1.) Nach von Seite S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmann statt gefundenen Eröffnung des Landtages, erschienen unter dem Vortritte des Hrn D^{or} Gustav Schreiner kk. Professors der Rechte, die Deputationen der hiesigen Studierenden der juridischen, philosophischen und chirurgischen Facultät, dann jene der ständ. Techniker mit ihren Professoren, und Hr Professor Schreiner erstattete im Nahmen der Universität und Studierenden für das den Studierenden ständischer Seits unterm 20^{ten} d. M. bewilligte großmüthige Geschenk von 2.000 fl seinen tief gefühlten wärmsten Dank, S^r Excellenz Hr Landeshauptmann, und den Herren Ständen, welche seit Jahrhundert schon ihr Wirken der geistigen Cultur und der Landeswohlfahrt gewidmet haben.

S^e Excell. Hr. Landeshauptmann erinnerte hierauf, es sei selbem und den den Hrn. Ständen ein großes Vergnügen gewesen, in der Lage gewesen zu sein, den Studierenden, welche sich durch Ordnung ausgezeichnet haben, eine kleine Unterstützung für ihre Equipirung⁶⁵ zu verschaffen; die Studierenden möchten stets so bleiben wie sie sind.

Wornach sich die Studierenden mit ihren Herren Professoren wieder entfernt haben.

Abstimmung und Beschluß.

Dient, da der betreffende Betrag gleich angewiesen wurde, zur Wissenschaft.

2.) S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann trugen hierauf ein erhaltenes Präs. Schreiben S^r Excell des Herren obersten Kanzlers Carl Grafen v. Inzaghi vor, worin Hochderselbe den Ständen eröffnet, daß S^e Majestät ihn über dessen besonderes Ansuchen bei seinem hohen Alter die Versetzung in den Ruhestand gewährten, bei welcher Gelegenheit er den Ständen Steiermarks für ihre Mitwirkung während seiner Dienstleistung seinen Dank ausspricht.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, S^r Excellenz dem Hrn obersten Kanzler von Seite des Landtags das Bedauern des Austritts

⁶⁵ Ausstattung.

aus dem Staatsdienste auszudrücken, und Hochdemselben für seine thätige Unterstützung der ständ. Angelegenheiten, und seinem warmen Antheil an selbem und dem Vaterland den gebiendsten Dank in der gebührenden Weise zu erstatten.

3.) Herr Graf v Hoyos verlas dann ein Schreiben Sr kais. Hoheit des durchlauchtigsten Hrn. Erzherzog Johann an S^e Excell den Hrn. Landesgouverneur, welches Letzerer ihm zum Vortrage bei der Ständeversammlung übergab; es enthielt Dienstesnachrichten von Wien, daß die n. öst. Stände bereits zur Besorgung der ihnen zugekommenen Geschäfte einen provis. Ausschuß von 24 Mitgliedern, worunter 12 Mitglieder aber vom provisorischen Bürgerausschuße gewählt wurden, und daß demnach die steierm. Stände ihre Vorarbeiten beschleunigen möchten.

Abstimmung und Beschluß.

Wurde mittlerweile zur Wissenschaft genommen.

4.) Hr. Freiherr v Königsbrun nahm nun Anlaß zu bemerken, daß in Wien, wie bereits erwähnt, 24 Mitglieder zu einem provisor. Ausschuß zum Behufe der st. Vorarbeiten für die st. Generalversammlung gewählt wurde, diese Commission hat die Aufgabe, welche bei uns das auf 9 Mitgliedern gewählte Comitè oder Commission habe, er glaube, daß zur Förderung der nun allgemein gewordenen Sache zur Erhaltung der guten Stimmung auch diese st. Commission nun gleichmäßig vertreten werden müsse. Hr Redner trägt demnach weiters an, daß ein Zuschreiben an den bürgl. Ausschuß unter Bekanntgabe des Comitè s mit dem beizufügenden Wunsche erlassen werde, ebenso viel Mitglieder, wie die st. Commission mit entscheidender Stimme zu wählen, welcher Fürgang gewiß sehr gute Sensation machen, der bürgl. Ausschuß werde dann gewiß auch Männer von Intelligenz wählen, damit auch letztere gehörig hiebei betheiligt, und vertreten werde, er Antragsteller finde hiefür auch noch den Grund anzuführen, daß die Stände selbst in ihrer

Majest. Eingabe erklärten, nicht gehörig vertreten und nicht vollständige Repräsentanten zu sein; um diesem zu begegnen, finde er es angemessen jetzt vor der Hand eine gleiche Anzahl mit den st. Mitgliedern der Commission beizuziehen.

Hr Gf. v Kottulinsky trug an, diesen Antrag nach den bisherigen Landtags Bestimmungen (Landtags Ordnung) zur Äußerung der Commission zu geben.

Hr. Edler Hr. v Thinnfeld äußerte sich in demselben Sinne, wie der Hr. Graf, und bemerkt, daß, da die Commission schon dermalen 2 Deputirte habe, also nur 7 Landstände bei der Commission wären, wenn noch 9 bürgl. Commissions Mitglieder beigezogen würden, kein gleiches Verhältniß mehr bestehe; – übrigens sei der Antrag zur Vergutachtung zu geben.

Hr. Baron Königsbrun bemerkte hierauf, das Statut wegen Zuweisung des Antrages zur Vergutachtung sei wohl für gewöhnliche Fälle, für aussergewöhnliche wie der vorliegende Fall aber soll sich das Comitè gleich aussprechen.

S^e Excellenz Hr Landeshauptmann bemerkten, es sei der Commission auch zur Überlegung zu erinnern, ob nicht noch Mitglieder der Universität hiezu beizuziehen seien.

Hr. Gf. Hoyos bemerkte, es scheine, daß nach dem vorgelesenen Briefe S^e Majestät die Constituirung des Ausschusses genehmigt hätten.

Hr. Freihr. v Königsbrun wünschte hienach auch die Vertretung des Bauernstandes.

Hr. Ludwig Abt zu Rein bath nun als Commissions Mitglied der Commission um Enthebung als solches, weil ihm seine höchst dringenden Stiftsgegenstände, womit seine persönliche Verantwortung als Abt verbunden sei, nicht erlaube [!], die erforderliche Zeit der Commission zu widmen, worauf S^e Excellenz bemerkten, daß hiebei der Prälatenstand durch ein anderes Mitglied vertreten werden müße, da selber sonst bei der Commission keine Vertretung habe.

Abstimmung und Beschluß.

Es wurde mit Ausnahme des Hrn Freihr.

162v

v. Königsbrun einhellig beschlossen, diesen Gegenstand sammt der Bitte des Hrn. Abten zu Rein und bezüglich der Wahl eines anderen Mitgliedes statt Hrn. Abten zu Rein der Commission zur Berichterstattung bis Morgen den 23 März 1848 zuzuweisen.

5.) Ein S^r Excell dem Hrn. Landeshauptmann eingesendeter Brief des st. Mitgliedes Hrn. Wilhelm v Leitner wurde vorgelesen, worin selber bemerkt, es verlautete sich im Publikum, daß die steier. Stände in früherer Zeit nichts gethan hatten, er habe zwar eine andere Überzeugung, allein dem Publikum gegenüber erachte er, es dürfte zweckmäßig zur Rechtfertigung der Stände sein, wenn aus den früheren Landtags Protocollen Auszüge gemacht, und selbe veröffentlicht werden.

Abstimmung und Beschluß.

Es wurde einhellig beschlossen, diesen Antrage nach der Landtagsordnung dem st. Ausschusse zur Vergutachtung o. [= oder] Berichterstattung zu geben.

Wornach der Landtag um 2 Uhr Nachmittags geschlossen wurde.

Ignaz Gf. v Attems m/p
protocollirt
Azula m/p
Secret.

Landtagssitzung vom 23. März 1848

Ignaz Maria Graf von Attems, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht
Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein
Gottlieb KERSCHBAUMER, Abt von Vorau

Herrenstand:

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Franz Freiherr von JURITSCH
Carl Freiherr von MANDELL
Karl Graf von STÜRGKH
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Peter Graf von GOËSS
Ferdinand Freiherr von DIENERPERG
Johann Graf von HOYOS
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.
Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Karl Graf von GLEISPACH
Rudolf Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

Heinrich von KALCHBERG
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Carl Gottfried von LEITNER
Johann von AZULA
Franz von FRIEDAU
Moritz von FRANCK
Franz von KALCHBERG
Ferdinand von THINNFELD
Ludwig von SAFFRAN

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis

1.) Nach Eröffnung des Landtages erstattete Hr. Graf Kottulinsky d. J. nachstehenden Bericht mit Antrag, welcher nach vorausgegangener Debattirung und Bemerkung des Hr Carl Grafen v Gleispach, bezüglich der Einbeziehung des bürgerl. und Gemeinde

Ausschusses, dann Viertelmeister, als zu wählende Comitè Mitglieder allgemein angenommen wurde.

Der Bericht und Antrag lautet hienach: Die Kommission ist der übereinstimmenden Ansicht, daß zu der zur Vorberathung der wichtigsten Verfassungsfragen von der hohen Landtagsversammlung niedergesetzten Kommission auch Mitglieder der bei der dermaligen ständischen Verfaßung nur unvollkommen vertretenen Stände in verhältnißmäßiger Anzahl mit Sitz und Stimme beizuziehen seien, welcher Fürgang nicht nur durch das Beispiel der n. ö. Stände und die denselben zu Theil gewordene Billigung Sr Majestät, sondern an und für sich durch das konstitutionelle Princip und das durch dessen Einhaltung zu begründende öffentliche Vertrauen gerechtfertigt erscheint.

Da die Kommission aus 9 Mitgliedern besteht, wovon 2 dem Bürgerstande angehören, so wäre [!], um diesem Stande eine gleiche Stimmenzahl einzuräumen, noch 5 Mitglieder des Bürgerstandes beizuziehen, und zwar auf folgende Weise:

1^{tens} wäre vom Landtage aus der Magistrat der Hauptstadt Gratz zu ersuchen, durch den hiesigen Bürger Ausschuß, Gemeinde-Ausschuß und die Viertelmeister zusammen 4 erfahrene Männer zur Intervenirung bei der Kommission mit Sitz und Stimme wählen zu lassen, und derselben bekannt zu geben, und zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß einer oder mehrere dieser Herren Besitzer unterthäniger Realitäten sei, damit die Interessen des unterthänigen Landmannes hierdurch unmittelbar bei der Kommission vertreten seien.

2^{tens} wäre das Rectorat der hiesigen Universität zu ersuchen, ein Mitglied derselben der Kommission mit Sitz und Stimme

164r

zuordnen zu wollen.

Abstimmung und Beschluß.

Nach einhelliger Annahme dieses Antrags wird der Magistrat ersucht, durch den Bürger- und Gemeinde-Ausschuß und die Viertelmeister 4 erfahrene Männer mit Sitz und Stimme zur Commission abordnen und bekannt geben zu wollen, zugleich sei auch das Rectorat der kk Universität zu ersuchen ein Mitglied derselben der Commission mit Sitz und Stimme zuordnen zu wollen.

2.) Hr. Graf v Kottulinsky stellte nun den weitem Antrag, daß statt des von der Commission ausgetretenen Hr Ludwig Abten zu Rein, ein anderes Mitglied zur Vertretung des geistlichen Standes gewählt werde.

Nach eingeleiteter Wahl mittelst Abgabe schriftlicher Wahlzettel, unter Ernennung der Scrutatoren Hr Ludwig Abt zu Rein und D^{or} Jos. Potpeschnigg ergab sich daß

Hr. Heinrich R. v Kalchberg	1 Stimme
Hr Abt von St. Lambrecht	10 Stimmen
Hr Abt von Admont	2 Stimmen
und der Hr Propst v Voralpe	23 Stimmen

mithin Letzerer die Mehrheit hatte und zum Comitè Mitglied erwählt wurde.

Abstimmung und Beschluß.

Dient, da der gewählte Hr Abt bei der Wahl anwesend war, und in Kenntniß gesetzt wurde, zur Wissenschaft.

3.) Hienach stellte Herr Ferd. Edler Herr v Thinnfeld den Antrag, daß, da das Comitè viele Geschäfte habe, und im Landtage vor der Hand nichts sehr wichtiges vorliege, selber erst am Samstag wieder beginnen sollte.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten, es liege dermahlen nichts weiteres Wichtiges vor, es könne daher der Landtag wieder am 25. d. M. fortgesetzt und der morgige Tag 24^{te} zur Abhaltung der gewöhnlichen st. Ausschuß und Verordneten Sitzung benützt werden.

Beschluß.

Dient zur Nachricht.

164v

4.) Ein Ausschußbericht vom 22^{te} März 1848 Z. 2352 über die mit Gubern. Erlaß vom 22. März 1848 Z 6351⁶⁶ herabgelangten Anträge der 5 kk Kreisämter und der kk Kammerprocuratur, bezüglich des st. Antrages der Ablösung der Urbarialien, zur weiteren Landtagsberathung.

Abstimmung und Beschluß.

Wurde einhellig der bestimmten st. Berathungs Commission zur Benützung bei den zu erstattenden Vorschlägen mitgetheilt.

Hr. Ludwig R. v Saffran bemerkte nur noch am Schluß, daß er gerechte Besorgnis hege, daß bei dieser Ablösung die Existenz der Herrschaften am Spiele stehe, bei Verweigerung der Annahme der Ablösung würden sie gar nichts bekommen, welches den Sturz der Gläubiger der Dominien und Sparrkasse zur Folge haben könnte, wenn Aufkündigungen statt finden; er glaube daher, es seien auch über diesen Gegenstand die Gemüther zu beruhigen.

Hr. Graf v Kottulinsky bemerkte hierauf, daß sich die Commission ohnehin mit diesem Gegenstande beschäftige.

Beschluß

Zur Nachricht und dient als Bemerkung.

/: ohne Abstimmung :/

Ignaz Gf. v Attems m/p

Protocollirt

Azula m/p

Secret.

⁶⁶ Datum und Geschäftszahl des Gubernialerlasses wurden nachträglich mit Bleistift eingefügt.

165r

Landtagssitzung vom 25. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Max Graf von DIETRICHSTEIN
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Ferdinand Freiherr von DIENERSPERG
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Joseph Graf von STUBENBERG
Peter Graf von GOËSS
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Franz Freiherr von JURITSCH
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Friedrich Freiherr von WAIMANNSDORF
Carl Graf von STÜRGGH
Joseph Graf von KOTTULINSKY
Carl Graf von GLEISPACH

Ritterstand:

Johann von AZULA
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Franz von GRIENDL
Franz von FRIEDAU
Carl Gottfried von LEITNER
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Wilhelm von LEITNER
Moritz von FRANCK
Ferdinand von THINNFELD
Franz von KALCHBERG

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Ignaz BÖB, Marburger Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis

165v

Nach Eröffnung des Landtages stellte Martius Freiherr v Königsbrun den Antrag:

1.) Wir haben Preßfreiheit, aber noch immer kein Preßgesetz, welches nothwendig ist.
Die heute ausgegebene Wiener Zeitung dd^o 24 März d. J. enthält unter dem Artikel

Preßburg vom 19. d. M. ein Gesetz der ungar. Statthalterey, welches die provisorische Bestimmung der diesfälligen Repressivgesetze enthält; da bisher für die übrigen Provinzen noch nichts erlassen wurde, stelle er den Antrag, sich daher zur Erlangung der erforderlichen provis. Maßregeln an das Gubernium zu verwenden, falls sich solches jedoch hiezu nicht ermächtigt erachte, die Bitte an S^c Majestät selbst zu stellen.

Hr. Edl. Hr. v Thinnfeld erachtete auch, daß der Gegenstand wichtig sei, und daß diesfalls die Stände für zusorgen hätten, er meinte, es wäre ein Antrag an Hr. Grafen v Wickenburg zu stellen, oder die Sache in Wien zu beschleunigen, der Antrag könne übrigens ganz einfach sein, z. B. wie in England, wo der Drucker des Aufsatzes verantwortlich ist, wenn der Schriftverfasser nicht genannt ist.

Hr. Gf. v Gleispach theilte dieselbe Ansicht, er zweifle nicht, daß man sich schon mit dem Preßgesetze beschäftige, er finde es zweckmäßig sich diesfalls nach Wien zu verwenden, oder das Gubernium möge das Ansuchen der Stände nach Wien um Collisionen zu begegnen bloß einfach einbegleiten.

Nachdem die Ständeversammlung sich vorerst dahin aussprach, daß dieser Antrag keinem Comitè zur Berathung gegeben, sondern gleich entschieden werden soll, stellten S^c Excellenz Hr. Landeshauptmann den Antrag, das kk. Gubern. Präsidium sei, um Mißbräuchen zu begegnen, zu ersuchen daß, da zwar wohl die Censur- und Preßfreiheit aber noch kein nothwendiges Preßgesetz besteht, und das

166r

Bürgl. Ges. Buch hierüber keine Bestimmung enthält, sich selbes bei S^c Majestät um diesfällige provis. Maßregeln sogleich verwenden möge.

Abstimmung und Beschluß.

Nach einhelliger Annahme dieses Antrages ist sich in diesem Sinne sogleich an das k. k. Gubern. Präsi. zu verwenden.

2.) Ein Antrag S^c Excellenz Hrn. Landeshauptmanns wegen Mittheilung der st. Majestäts Eingaben wegen Salzpreis Herabsetzung, Verzehrungssteuer Ermässigung und einstweiliger Aufschiebung der Recrutirung, und wegen Vertretung des Bauernstandes an das Gubern. Präsidium zur weiteren Unterstützung dann Bekanntgabe dieser Eingaben.

Hr. Feldmarschall Lieut. Graf v Thurn bemerkte dagegen, er sei nicht dafür, eine Recrutirungs Aufschiebung kund zu machen, man wisse ja nicht, ob eine Recrutirung nicht doch statt finde, diese Kundmachung könnte üble Folgen haben, vielmehr habe der Hr. Commandirende die Beurlaubten alle einberufen, um den Militärstand auf den möglichsten Stand zu setzen.

Hr. Graf v Gleispach theilte dieselbe Ansicht, daß wohl keine Kundmachung statt finden soll.

S^c Excell Hr. Landeshauptmann meinte ständ. Seits soll keine Kundmachung erfolgen, sondern selbe sei dem Gubernium zu überlassen, wogegen Hr. Gf. v Thurn bemerkte, daß auch das Gubernium keine Kundmachung veranlassen soll.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird einhellig beschlossen, diese Landtageingaben dem Gubernium blos zur weiteren Unterstützung mit[zu]theilen; Kundmachung hierüber sei aber keine zu veranlassen.

Ignaz Gf. v Attems m/p

166v

Landtagssitzung vom 26. März 1848

Ignaz Maria Graf von Attems, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY
Joseph Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Karl Freiherr von MANDELL
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Joseph Graf von KOTTULINSY, d. J.
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Carl Graf von STÜRGGH
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Franz Graf von GALLER
Georg Graf von THURN-VALSASSINA
Eduard Freiherr von EGKH
Karl Graf von GALLER
Leopold Graf von GALLER
Joseph Freiherr von TINTI
Joseph Freiherr von KELLERSPERG
Joseph Graf von STUBENBERG
Rudolf Freiherr von MANDELL
Ludwig Freiherr von MANDELL
Karl Graf von GLEISPACH
Franz Freiherr von JURITSCH
Adolf Graf von SCHÖNFELD

Ritterstand:

Albert BOSET von TRAUTENBURG
Franz von KALCHBERG

Carl Gottfried von LEITNER
Christian von LÜRWARD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Johann von AZULA
Franz von GRIENDL
Ferdinand von THINNFELD

167r

Friedrich von LEONARDE
Rudolf von WARNHAUSER
Franz RAINER von LINDENBICHL
Dominik von FRIEB
Karl von HAYDEGG
Franz von BRANDENAU
Moritz von FRANCK
August von FRANCK
Michael von HOLZAPFEL-WAASEN
Franz von LENDENFELD
Franz von GRIENDL

Deputierte der landesfürstlichen Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Ignaz BÖB, Marburger Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis

S^e Excell. der Herr Landeshauptmann eröffnet um 1 Uhr die auf Ansuchen der ernannten Berathungs Commission zusammenberuffene Stände Versammlung, worauf

1.) Herr Josef Graf v Kottulinsky Mitglied der genannten Commission hält im Namen derselben folgenden Vortrag:

„Durch das von S^r Majestät erlassene a. h. Patent vom 15. d. M., womit die a. h. Bewilligung der Preßfreiheit und Errichtung der Nationalgarde bestätigt, und die Einberuffung von Abgeordneten aller Provinzial Stände und der Central Congregationen des lombardisch-venezianischen Königreiches in kürzester Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes zum Behufe der Constitution des Vaterlandes zugesichert wurde, hat sich ein allgemeiner dankbarer Jubel unter die Völker verbreitet.

Allein diesem allgemeinen Jubel folgt nach und nach ebenso allgemein ein Gefühl von Unsicherheit und Unbehagen, welches sich als offenbares Mißvergnügen äussert, und sich auch unter dem

167v

Landvolke zu verbreiten drohet, von dessen schweren das Eigenthum bedrohenden und verletzenden Verirrungen aus einer Nachbar-Provinz bereits erschreckende Nachrichten sich verbreiten.

Die Commission zur Berathung der Verfassungsfragen glaubt bei Wahrnehmung dieses bedenklichen Zustandes denselben nicht unbeachtet lassen zu dürfen, und insbesondere dem Grunde desselben nachforschen zu sollen, welchen dieselbe vorzüglich in dem Umstande zu finden glaubt, daß seit der Bekanntgabe des neuen verantwortlichen Ministeriums noch kein selbstständiger Act desselben zur Befestigung der durch die letzten gewaltsamen Erschütterungen gelockerten Bande der öffentlichen Ordnung und Rechtssicherheit ausgegangen ist, und das ferner über den Zeitpunkt der verheißenen Einberuffung der Abgeordneten aus allen Provinzen noch nichts offizielles bekannt ist.

Die Commission glaubt daher um allenfälligen aus der noch immer vorhandenen ja wieder steigenden Aufregung der Gemüther zu besorgenden Uebeln bei Zeiten vorzubeugen, beantragen zu sollen, daß von der hohen Landtagsversammlung unverweilt eine aus 6 Individuen, davon 3 den Ständen, 2 der Bürgerschaft und 1 der Universität angehören sollen, bestehende Deputation an S^e Majestät abgesendet werde, und allerhöchst Derselben den Zustand der Provinz ohne Rückhalt darzustellen, und folgende dringende Bittte an den Stufen des a. h. Thrones niederzulegen.

S^e Majestät wollen zur Beruhigung der immer mehr in allen Theilen des Landes überhand nehmenden Aufregung der Gemüther allergnädigt

1^{tens} die allgemeinen Grundzüge der beabsichtigten Constitution und den Tag der Zusammenberuffung der constituirenden Reichs-Versammlung unverzüglich bekannt geben, und sowohl Militär als Beamte auf diese Constitution ehemöglichst beedigen lassen, so wie

168r

2^{tens} zugleich eröffnen, mit welchen Gegenständen sich erwähnte Reichsversammlung ausser dem noch zu beschäftigen haben wird, worunter namentlich als unerlässlich erscheinen

- a.) Die Durchführung des Preßgesetzes.
- b.) Die Einführung einer neuen Gemeinde Verfassung.
- c.) Die Ausarbeitung des Gerichtsverfahrens auf Grundlage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, und
- d.) eines neuen Studienplanes.

3^{tens} endlich die allergnädigste Zusicherung geben, bis 1^{ten} Jänner 1849 ein Gesetz über die unverzügliche Ablösung sämtlicher Urbarial und Zehendlasten mit möglichster Erleichterung für den Unterthan und mit Beihilfe aus dem Staatsschatze erlassen, bis zu welchem Zeitpunkte die Schuldigkeit zur Leistung dieser Gaben aufrecht zu bestehen hätte, und deren Ablösung dem freiwilligen Übereinkommen überlassen bliebe.“

Der Herr Landeshauptmann Excell fordert die anwesenden Herren Stände auf, hierüber ihre einzelnen Meinungen abzugeben.

Hr. Freiherr v Königsbrun meinet, der in Antrag gebrachte Termin sei zu lange.

Hr. Graf v Kottulinsky erwiedert, ein kürzerer Termin sei nicht wohl möglich, da über die Anträge der Reichsversammlung doch auch die versammelten Provinzial Landstände einvernommen werden sollen.

Herr Graf v Gleispach fragt, die Commission deren Mitglied er ist, habe bisher nicht Zeit gefunden, die ihr aufgegebenen Gegenstände vollends in Überlegung zu nehmen, da jeder einzelne Punkt nothwendig besprochen und reiflich überlegt werden müsse, besonders wichtig seye aber der Punkt in Betreff des Landvolkes.

Mit lediglichen Versprechungen sei nicht geholfen. Die Stände aber können kein Zugeständniß aussprechen, weil ein Theil

168v

der Güther nicht von Landständen besessen wird, die unadelichen Besitzer aber bisher nicht vertreten sind. Je länger der Stand der Dinge aber so hangen bleibt, je schwerer wird die Lösung.

Herr Freiherr v Königsbrun spricht die Meinung aus, es sollen sich die abzusendenden Deputirten bei dieser Gelegenheit mit den n. ö. Herren Ständen verständigen, und geeignete Anträge sogleich berichten, daher auch die Zeit ihrer Anwesenheit in Wien nicht zu beschränken sein dürfte.

Herr Freiherr v Walterskirchen glaubt, Herr Graf v Stubenberg könne allenfällige Anträge der n. ö. Stände zur Beachtung erinnern. Uebrigens stimme er ganz dem Antrag der Commission bei.

Herr Graf v Kottulinsky meint, ohne der Deputation spezielle Aufträge zu ertheilen, sei es ihr überlassen, sich über das Nöthige zu informiren.

Herr Graf v Gleispach glaubet, selbe solle sich nicht zu lange in Wien verweilen, die nach eingeholter Erkundigung allenfalls nöthige Petition aber sogleich anbringen.

S^e Excell der Herr Landeshauptmann spricht den Wunsch aus, daß die Glieder der Deputation nicht zu lange abwesend sein möchten, jedoch hiezu kein premtorischer Termin zu bestimmen, sondern der Aufenthalt in Wien nach den sich zeigenden Umständen ihnen anheim zu stellen wäre.

Der Deputirte Kotzmuth sieht sich veranlasset, darauf aufmerksam zu machen, daß unter der Deputation der oberösterr Herren Stände auch 2 Deputirte des Bauernstandes sich befinden.

Hr. Graf v Gleispach bemerket dagegen, daß dies zwar sehr wünschenswerth wäre, aber die Zeit zu kurz erscheine, da schon die Wahl von Deputirten aus dem Bürgerstand einen Aufschub zur Folge habe, welches noch mehr bei der Wahl eines solchen aus dem Bauernstande der Fall sein würde.

Herr Graf v Khünburg stimmt für den einfachen Antrag der Commission, um die Zeit zu gewinnen.

169r

Herr Prälat v Rein meint ebenfalls, es solle die Deputation so schnell als möglich abgehen, da man sich in Niederösterreich sehr thätig beschäftige, und vielleicht bis morgen bereits ein Preßgesetz erscheinen dürfte.

Herr Graf v Khünburg sagt, es solle die Deputation jeden Falle als Organ der Stände betrachtet werden.

S^e Excell der Herr Landeshauptmann bemerkt, in so weit inzwischen ein oder anderer Punkt der ständ. Petition erledigt würde, eine Verwendung der Deputation für selbe von selbst entfalle.

Herr Freiherr v Kellersperg machet auf den Umstand aufmerksam, daß nicht alle Unterthanen ruhig gesinnet sind, ein Theil derselben aus der geringen Klasse sogar für eine Republik geneigt sei, folglich keine sichere Ruhe bestehe, daher dieses Verhältniß darzustellen, und auch eine militärische Macht nach Gratz zur allenfalls nöthigen Verwendung auf das Land gesendet werden solle.

Herr Freiherr v Walterskirchen glaubet, daß sich der Deputation auch Hr. Graf v Stubenberg in Wien anschließen könnte, und daher aus der Mitte der hier versammelten Stände nur 2 Deputirte gewählt werden sollen.

S^e Excell Herr Landeshauptmann meint, die Deputation könnte sich mit Herrn Grafen v Stubenberg in Wien verständigen, dem es dann frei gestellet bleiben soll, sich an die Deputation anzuschließen.

Nachdem über die weitere Aufforderung S^r Excell des Herrn Landeshauptmannes Niemand eine weitere Bemerkung vorbrachte, so wurde die Umfrage gemacht, ob eine Deputation abgesendet werden solle, oder nicht.

Abstimmung und Schluß.

Es wurde einhellig dafür gestimmt, daß so schnell als möglich und zwar morgen eine Deputation nach Wien abgehen

169v

solle, bestehe aus 3 ständ. Mitgliedern, 2 Abgeordneten des Bürgerstandes, und einen Abgeordneten der Universität.

In Folge dessen, daß die Wahl der ständ. Mitglieder sogleich statt zu finden hat; der Magistrat Gratz und der Rector der hiesigen Universität aber zur unverzüglichen Wahl der ihrerseits zu ernennenden Deputirten aufzufordern wären.

2.) Hr. R. v. Fridau bemerkt, daß vorläufig der Magistrat Gratz und der Rector der Universität sogleich zur unverzüglichen nöthigen Einleitung der Wahl mündlich von obigem Landtagsbeschlusse in die Kenntniß gesetzt werden sollen.

Hr v. Thinnfeld stellet den Antrag, es solle die Deputation angewiesen werden, über welche Gegenstände sie mündlich sich auszusprechen hätte.

Herr Graf v Kottulinsky meint, die Deputation solle die Lage des Landes und die zu besorgende völlige Anarchie ergreifend darstellen.

S^e Excell. der Herr Landeshauptmann stellet die Anfrage, ob die Deputation die Wünsche mündlich oder schriftlich vorbringen solle?

Herr Graf v Gleispach spricht sich dahin aus, daß die Deputation die von der Commission in Antrag gebrachten Wünsche auch schriftlich überbringen solle.

Herr R. v Thinnfeld spricht sich ebenfalls dafür aus, wornach – da keine weitere Bemerkung erfolgt, die übliche Umfrage statt fand.

Abstimmung und Schluß.

Durch einhellige Beistimmung wurde der Beschluß gemacht, daß die Deputation Sr Majestät auch in einer schriftlichen Eingabe die Wünsche der Stände zu unterlegen habe.

170r

3.) S^e Excell. der Herr Landeshauptmann fordert nun auf, daß für die zu ernennenden 3 ständ. Deputirten die Wahlzettel abgegeben werden wollen.

Nach deren Einsammlung haben S^e Excell. als Scrutatores, deren Wahl die Versammlung Hochselbem anheim stellte, die Herren Karl Grafen v Stürgkh, und den Deputirten des l. f. Marktes Obdach Franz v Formentini ernannt.

Schluß.

Nachdem sämtliche 51 Wahlzettel abgelesen, und die Stimmen aufgemerkt wurden, sind als ständ. Deputirte durch Stimmenmehrheit

Herr Karl Graf v Gleispach mit 28, Herr Ferdinand R. v Thinnfeld mit 33, und Herr Franz R. v Kalchberg mit 31 Stimmen erwählet worden.

Ignaz Gf. v Attems m/p

171r

Landtagssitzung vom 27. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Karl Graf von STÜRGKH

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN

Friedrich Freiherr von WAIMANNSDORF

Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA

Ludwig Freiherr von MANDELL

Karl Graf von GLEISPACH

Max Graf von DIETRICHSTEIN

Karl Freiherr von MANDELL
Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Joseph Graf von STUBENBERG
Georg Graf von THURN-VALSASSINA

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU
Karl Gottfried von LEITNER
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Rudolf von WARNHAUSER
Johann von AZULA
Moritz von FRANCK
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Franz von KALCHBERG
Ferdinand von THINNPFELD
Christian von LÜRWALD

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Brucker Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis

171r

1.) S^e Excellenz eröffneten den Landtag damit, daß dieselben erinnerten, es seien nach der eingelangten Note des Mag. Grätz vom 27^{te} d. M. Z. 4811 als Mitglieder der st. Deputation nach Wien, vom Bürgerstande die Realitäten Besitzer Hr Michael Purgleitner und Alois Schloffer, und nach einer Eingabe des kk Universitäts Rectorats vom 27^{te} d. M. Z. 107 der Hr Rector magnificus D^{or} Friedirch Wagl gewählt worden; ferner machten S^e Excellenz Herr Landeshauptmann noch eines erhaltenen Briefes Erwähnung, nach welchem die st. Seits beantragte Beziehung des Bauernstandes und die diesfalls bereits ergriffenen [!] Initiative a. h. Orts gut aufgenommen worden sei.

Beschluß.

Dient mittlerweile zur Nachricht, und wird der Zeitpunkt der Abreise nach Wien den gedachten Herren Deputirten b. m.⁶⁷ erinnert.

2.) Hr. Graf v Kottulinsky st Verord. stellte hierauf den Antrag, es dürfte da gestern zur Deputation als ständ. Mitglieder ein Mitglied vom Herrenstande und 2 vom Ritterstande gewählt wurden, auch ein Mitglied des geistlichen Standes gewählt werden, und zwar aus dem Grunde, damit diesfalls kein falsches Licht auf den Clerus falle, und man nicht sagen könne, selber sei dem Fortschritte der Zeit abhold; er schlage diesfalls den Hr Abten von Rein vor, welcher noch überdies eine persona grata bei Hofe sei; ferners schlage er auch die Vertretung des Bauernstandes bei dieser Deputation

⁶⁷ Brevi manu.

vor, und es dürfte hiezu durch seine Bildung und ökonomischen Kenntniße bekannte sehr brave Bauer Jakob Obergmeiner in Stallhofen in Voraussetzung der Genehmigung des hoh. Landtages fürgewählet werden. Endlich habe sich auch der gewesene Bez. Commissär von Meretinzen, d. z. landrechtlicher Gültenschätzmeister Hochberg angeboten, die Deputation als Vertreter der Bauern

172r

zu begleiten, ihm Hr Antragsteller schein aber ein wirklicher Bauer hiebei geeigneter, und es könne Hochberg auf eigene Kosten reisen, welches ihm privative mitzuthemen wäre; endlich erinnerte der gedachte Hr Graf, daß der Hr Anton Graf v Auersberg über das an ihn gestellte Ansuchen der ständ. Deputation sehr bereitwillig sich anschließen werde, und endlich sei auch falls Obergmeiner verhindert wäre, die Deputation zu begleiten, für einen ganz tauglichen Ersatzmann in der Person des Bauers Knopper Fürsorge getroffen worden.

Abstimmung und Beschluß.

Diese Anträge des Hr. Grafen v Kottulinsky bezüglich der Abordnung des Hr Abten zu Rein, Anton Grafen v Auersberg, und des Bauers Obergmeiner werden einhellig angenommen, und es wurde diesfalls zur Verständigung der Genannten das Erforderliche verfügt.

3.) Hr Ausschussrath R v Frank bemerkte hierauf, es sei heute in der Grazer Zeitung zu lesen, daß die ganze Garnison Gratz verlasse, und der Hr Commandirende sein Vertrauen zur Erhaltung der Ruhe auf die Bürgerschaft und die National Garde setze, er erachte es daher bei dem Umstande, daß es doch gefährlich sei, die Hauptstadt bei den statt gefundenen vielen Bewegungen ganz von Truppen zu entblößen, für nothwendig, S^e Excellenz den Hr Commandirenden zu bitten, die Truppen nicht abmarschiren zu lassen.

Hr Franz R. v Kalchberg laß den betreffenden Aufsatz in der Zeitung ab, und bemerkte, er finde es auch in hohem Grade beunruhigend, wenn alles Militär fortgehe. S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten hierauf, daß, wenn die Truppen abziehen, der Hr Commandirende selbe gewiß auf höheren Befehl marschiren lasse, dieselben ersuchten daher den

172v

anwesenden Hr Grafen v Thurn kk. Feldmarsch. Lieut. diesfalls eine ihm vielleicht bekannte Auskunft geben zu wollen.

Hr Gf. v Thurn entgegnete, er wisse nur, es sei eine allgemeine Absicht Truppen zu entsenden, ober [falsch für ob] aber alle oder wie viel, sei ihm nicht bekannt, und er könne nichts Bestimmtes sagen.

Hr Graf v Gleispach bemerkte, es sei in dem Zeitungs Aufsätze nur gesagt, unser Militär werde gegen die venezianische Gränze aufbrechen, um die unterbrochene

Verbindung mit Verona wieder herzustellen; Militär sei um so nothwendiger, als er gehört habe, daß gestern ein Angriff auf die Hrft Freiberg im Gratzter Kreise statt gefunden habe, welches Attentat, wenn es wahr ist, Militär im Lande nothwendig mache; in keinem Falle sei er für eine große Entblößung von selbe [!].

Hr Ludwig Freihr. v Mandell erinnerte, es dürfte nothwendig sein, wenn [!] diesfalls mit dem Hrn. Commandirenden Rücksprache zu pflegen.

Hr Franz R v Kalchberg bemerkte, daß in diesem Falle das Landes Präsidium, da das ganze Land hiebei betheiliget sei, nicht zu umgehen sei.

Beschluß.

Nachdem S^e Excellenz Hr Landeshauptmann sich erklärten sich zu dem Hrn. Landesgouverneur und Commandirenden begeben zu wollen, erinnerten dieselben, daß das Resultat des Ansuchens an Hrn Commandirenden werde bekannt gegeben werden.

4.) Ein Bericht des st. Ausschusses dd^o 24. März 1848 Z. 2594 über das Gesuch der k. k. Universität zu Gratz, dd^o 23^{te} März d. J. Z. 90.

1^{tens} um Zulassung von Deputirten derselben zu den ständ. und allgemeinen Berathungen über die Constitution des Vaterlandes, und

2^{tens} um das Recht der Vertretung der

173r

Universität auf dem steierm. Landtage, und
3^{ten} Berufung dann zur Berathung in Wien.

Hr. Graf v Kottulinsky bemerkte, es sei bei den ständ. Commissions Berathungen auf diese Gesuche schon Rücksicht genommen worden.

Franz R. v Kalchberg erinnerte, daß die Universität schon jetzt auf den abzuhaltenden Landtagen die Vertretung wünsche.

Hr D^{or} v Kaiserfeld eröffnete, er sei gegenwärtig gewesen, wie die Universität diese Ansuchen besprach, selbe wünsche nemlich bei den Landtügen, wo die Berathungen der Commission zur Debattirung kommen, und überhaupt in Zukunft auf den Landtügen zu erscheinen.

Hr. Carl Graf v Gleispach entgegnete, der Gegenstand sei einfach in der Art zu erledigen, indem man der Universität erinnere, der Landtag beabsichte dem Wunsche der Universität zu entsprechen, 1 Mitglied sei schon der Commission beigezogen worden, und bei den Landtagsberathungen über die Commissions Anträge werde das der Commission beigezogene Mitglied erscheinen.

Hr Graf v Kottulinsky bemerkte noch, es sei diese Ansicht der Universität auszusprechen, wobei S^e Excellenz erinnerten, daß hiezu natürlich auch die Vertreter des Bürgerstandes erscheinen müßten.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird bei dem Umstande, als der 1^{te} und 2^{te} Punct des Ansuchens schon gewährt ist, der 3^{te} Punct desselben wegen Vertretung der Universität

173v

und Abordnung eines Deputirten zur Berathung nach Wien unterstützt werden.

Hienach wurde der Landtag um 2 Uhr Nachmittag aufgehoben.

Ignaz Attems m/p

174r

Landtagssitzung vom 30. März 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Wilhelm Graf von KHÜNBURG

Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.

Karl Freiherr von MANDELL

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN

Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Max Graf von DIETRICHSTEIN

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY

Moritz Freiherr von EGKH

Joseph Freiherr von TINTI

Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Karl Graf von STÜRGKH

Joseph Freiherr GALL von GALLENSTEIN

Ludwig Freiherr von MANDELL

Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA

Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN

Peter Graf von GOËSS

Joseph Graf von STUBENBERG

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU

Franz von GRIENDL

Albert BOSET von TRAUTENBURG

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Johann von AZULA
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL
Carl Gottfried von LEITNER
Moritz von FRANCK
Rudolf von WARNHAUSER
Ludwig von SAFFRAN
Franz von BRANDENAU
Carl von HAYDEGG
August von FRANCK
Friedrich von LEONARDE
Dominik von FRIEB
Franz von LENDENFELD

174v

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Ignaz BÖB, Marburger Kreis

1.) Der heutige Landtag wurde mit einem eingelangten Zuschreiben des niederösterreich. Hrn. Landmarschalls Albert Graf v Montecucoli-Laderchi Excell. an die steiermärk. Stände eröffnet, worin er seinen Wunsch ausspricht, daß sich bis 10^{ten} April l. J. 4 Mitglieder der Stände in Wien zur vorläufigen Berathung

1) der Erörterung der st. Institutionen, und
2) zur Umgestaltung der Gemeinde Verhältnisse und Munizipal Ordnung einfinden möchten.

Hr. Jos. Graf v Kottulinsky d. J. bemerkt, dieser Vorschlag sei sehr zweckmäßig, nur glaube er sei eine gleiche Anzahl aus st. Mitgliedern und der Bürgerschaft zu wählen, übrigens erachte er, sei noch vor Fassung eines Beschlusses die nach Wien abgegangene st. Deputation abzuwarten; zur Zeitgewinnung wäre aber schon von heutigem Tage an dieses dem Mag. Graz zu dem Ende bekannt zu geben, damit wenigstens von den zu wählenden 2 Mitgliedern eines hievon Besitzer einer unterthänigen Realität sei.

Hr. Alois Jaut sprach sich dahin aus, daß in diese Wahl auch die übrigen Prov. [= Provinzial] Magistrate, oder doch wenigstens die Magistrate der Kreisstädte einbezogen werden sollten.

S^e Excellenz Herr Landeshauptmann bemerkten hierauf, daß in diesem Falle eine Vereinigung von 2 Mitgliedern schwer statt finden könne, auch erlaube eine solche Wahlveranlassung die Kürze der Zeit nicht.

Hr Ludwig Freihr v Mandell meinte,

daß, da ohnehin die Abgeordneten der l. f. Städte und Märkte am Landtage sind, durch selbe eine Wahl erzielt werden könnte.

S^e Excellenz bemerkten, daß nicht alle einberufenen Deputirten erschienen seien, es wäre demnach zweckmäßig die nicht Erschienenen nochmals einzuberufen, welche dann 2 Mitglieder aus der Bürgerschaft zu wählen hätten.

Hr Graf v Kottulinsky d. J. stellte den Antrag, es sollten jene Magistrate, welche dormalen zur Landtagsbeschickung berufen sind, ihre Deputirten senden, der Mag. Grätz aber hätte zur Wahl ebenfalls 2 Mitglieder abzuordnen.

Nachdem S^e Excell. bemerkten, daß an die Magistrate Trofaiach, Vordernberg und Pettau, welche keine Deputirte sendeten, sogleich zu schreiben sei, ihre Deputirten abzusenden, und den für Fronleiten und Windischgratz ernannten aber nicht erschienenen Deputirten b. m.⁶⁸ die Erscheinung zu erinnern sei, dann der Mag. Grätz zu ersuchen wäre, 2 Wähler abzuordnen, wurde der einhellige

Beschluß

gefaßt, die nicht erschienenen Deputirten zur Erscheinung am 3^t April l. J. schriftlich, und bezüglich der in Gratz befindlichen b. m.⁶⁹ aufzufordern. Ersteren auf st. Kosten Expressen zu senden, und den Mag. Gratz zu ersuchen, ebefalls 2 Wähler am 3^{ten} k. M. in den Landtag abzuordnen; dem Hrn. N. ö. Landmarschall verbindlichst für sein freundschaftliches Schreiben mit dem Beifügen zu danken, daß bis 9^{ten} Abends die 4 Deputirten in Wien ankommen, und sich bei ihm melden werden.

2.) S^e Excellenz erinnerten hienach, es sei eine Deputation von Pölser Unterthanen an der Spitze ihres Hrn. Hrfts. Inhabers R. v Saffran bei ihm

gewesen, und habe ein Gesuch zur Unterstützung höheren Orts übergeben, in welchem sie bitten, daß die Urbar[ialien], Zehent und Robothen abgelöset werden, und es jedem Grundbesitzer gestattet sei, auf seinem eigenen Grund frei jagen und fischen zu könnne; diese Deputation bemerkten S^e Excellenz weiters sei von selbem belehrt worden, daß die Ablösung ohnehin statt finden werde, und daß sie bis dahin ruhig sich verhalten möchten; übrigens dürfte dieses vorgelesene Gesuch a. h. Orts im Wege des k. k. Guberniums zur weiteren Würdigung übergeben werden.

Abstimmung und Beschluß.

Nach dem einhellig angenommenen Antrage S^t Excellenz wird dieses Gesuch dem kk Gubernium zur weiteren Würdigung mit dem Ersuchen übergeben, selbes h. Orts vorlegen zu wollen.

⁶⁸ Brevi manu.

⁶⁹ Brevi manu.

3.) Hr. Ausschuß Rath Claud. Pittoni v. Dannenfeld bemerkte dann, daß es sehr wünschenswerth sei, wenn Hr. Anton Graf v Auersberg durch hohe Intelligenz ausgezeichnet, den steierm. Landtag besuche, da alle Auersberg im 15^{ten} Jahrhundert das steier. Indigenat erhalten hätten, in dem der erste Erwerber mit dem Taufnahmen nicht genannt sei, und es wahrscheinlich sei, daß alle dermalen lebenden Grafen Auersberg von selbem abstammen.

Hr. Graf v Khünburg erinnerte, es seien bereits Grafen Auersberg am Landtage introducirt worden, welche natürlich ihre Abstammung nachweisen mußten, er glaube im vorliegenden Falle dürfte von der bisher üblichen Form nicht abgegangen werden, und er stelle demnach den Antrag, daß der von Hrn. Pittoni-Dannenfeld gestellte Antrag einem Comitè oder dem st. Ausschuß zur Berichterstattung über Einvernehmung des st. Archivars übergeben werde.

Hr. Freihr. Martius v Königsbrun sprach sich über die vollste Würdigung des Hrn. Grafen Anton v Auersperg aus, stimmte aber auch für die Beibehaltung der Form,

176r

nemlich der vorläufigen Überweisung an st. Ausschuß.

Beschluß.

Über den gestellten Antrag ist der st. Ausschuß extra consilium einzuvernehmen, welcher sogleich den st. Hrn Archivar auch extra consilium einzuvernehmen, und hienach Bericht zu erstatten hat.

Hienach wurde der heutige Landtag aufgehoben.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

177r

Landtagssitzung vom 2. April 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY

Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Joseph Freiherr von TINTI

Karl Graf von STÜRGGH

Max Graf von DIETRICHSTEIN

Peter Graf von GOËSS

Leopold Graf von GALLER

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN

Joseph Graf von STUBENBERG
Adolf Freiherr von HINGENAU
Joseph Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Karl Freiherr von MANDELL
Ludwig Freiherr von MANDELL
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Josef Graf von KOTTULINSKY
Karl Graf von GLEISPACH
Karl Graf von GALLER

Ritterstand:

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
August von FRANCK
Rudolf von WARNHAUSER
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Franz von FRIEDAU
Johann von AZULA
Franz von GRIENDL
Karl von HAYDEGG
Dominik von FRIEB
Franz von BRANDENAU
Franz von KALCHBERG
Ferdinand von THINNFELD
Moritz von FRANCK
Christian von LÜRNWALD
Carl Gottfried von LEITNER

177v

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Josef POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Alois NORD, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Ludwig BÖB, Marburger Kreis
Ludwig ROCHEL, Marburger Kreis
Dr. Josef von KAISERFELD, Cillier Kreis

S^e Excell. der Herr Landeshauptmann eröffnete die Sitzung um 12 ½ Uhr Mittags, und ließ in Vortrag

1.) ein Präsidialschreiben S^r Excell. des Herrn Gouverneurs vom 31. März d. J. N^o 910 mit der Bekanntgabe, daß in Folge eines Erlasses des Hrn. Ministers des Inneren vom 28. v. M. N^o – zur Berathung der Frage wegen Ablösung der Urbarialgaben und Zehente eine Commission zusammentreten solle, deren Formirung der Herr Gouverneur einzuleiten habe, welcher auch aus verschiedenen Ständen bereits Commissions Mitglieder eingeladen habe, und auch die Herren Stände zur Theilnahme mittels 6

oder 8 Mitgliedern auffordere, welche Commission übrigens morgen den 3^{ten} um 9 Uhr Vormittag ihre Berathungssitzungen zu beginnen hätte.

S^e Excell. der Herr Landeshauptman fordert die Versammlung zur Abgabe der Meinungen auf, ob und wie viele Deputirte zu dieser zusammengesetzten Commission ständischer Seits abgeordnet werden wollen.

Hr. Graf v Gleispach glaubet, es würden 6 Commissäre genügen, denn zu viele beirren den Fortschritt der Verhandlung.

Hr. v Thinnfeld meint, es sollen wegen Vertretung der Rechte der Bezugsberechtigten nur wirkliche Besitzer als Commissäre gewählt werden.

H Franz Ritter v Kalchberg stimmte dieser Ansicht bei.

H Graf v Kottulinsky ist zwar der nemlichen

178r

Meinung, glaubet aber doch, es solle in der Wahl keine Beschränkung statt finden, und jeder geeignet sein, der das Vertrauen der Wahlmänner für sich hat.

Hr. Verordneter Jaut ist auch der Meinung, daß in der Regel nur wirkliche Besitzer gewählt werden möchten, eine Ausnahme hievon aber bei Hr. Franz R v Kalchberg, welcher mit den Urbarial Verhältnißen sehr vertraut ist, statt finden dürfte.

Hr. v Griendl glaubet, daß auch Magistrate, welche Gülten besitzen, beigezogen werden sollen.

Hr. Franz R v Kalchberg wünschet, von einer Intervenirung seiner Seits dispensirt zu werden, indem ohnehin eine hinreichende Anzahl bestehen wird, und ihm dann nicht etwa etwas zur Last gelegt werde.

Hr. Freiherr v Königsbrun glaubet, es sollen solche gewählt werden, zu welchen das größte Vertrauen ist.

Hr. v Thinnfeld meint, es seien ohnehin auch rechtskündige Mitglieder beigezogen, und sonach 6 von Seite der Stände hinreichend.

Hr. Graf v Gleispach, es werde ohnehin auch der Hr. Gouverneur solche Commissionsmitglieder beiziehen, wodurch auch der Bauern und Bürgerstand vertreten erscheinet.

Nachdem keine weitere Meinung abgegeben wurde, so tragt S^e Excell. der Herr Landeshauptmann die Frage vor, ob 6 oder 8 Mitglieder gewählt werden sollen.

Abstimmung und Schluß.

Durch volle Stimmeneinhelligkeit sind nur 6 Commissäre zu wählen.

2.) S^e Excell. bringt weiter vor, es habe der Hr. Gouverneur Hochselbem die Ernennung der Commissäre anheim gestellt,

178v

und erkläret zugleich, eine Stelle selbst einnehmen, die Wahl der übrigen 5 aber der Versammlung abtreten zu wollen.

Ueber die hiebei vom Hrn. D^{or} v Kaisersfeld aufgeworfene Frage, ob auch der Bürgerstand mitzuwählen habe, wurde selbem die Mitwahl zugestanden.

Nachdem sämtliche Wahlzettel abgegeben worden, hat S^e Excell. als Scrutatores Hrn. Martius Freiherrn v Königsbrun und Hrn. Verordneten Alois Jaut ernannt.

Abstimmung und Schluß.

Nach Eröffnung sämtlicher Wahlzettel und Verzeichnung der Stimmen wurden als Commissionsmitglieder

Hr. Karl Graf v Gleispach mit	32
Hr. Josef Graf v Kottulinsky mit	32
Hr. Franz R. v Kalchberg mit	34
Hr. Ludwig Freih. v Mandell mit	28
Hr. Ludwig Abt zu Rein mit	26

Stimmen ernannt, und dieselben sofort ersucht, bei der morgen um 9 Uhr Vormittag beginnenden Berathung zu erscheinen.

3.) Herr v Kalchberg fragt sich an, welche Stellung die Commissäre einzunehmen hätten, ob sie wegen Dringlichkeit der Sache ein verbindliches Votum, oder nur eine berathende Meinung abzugeben haben?

S^e Excell. glaubet, es solle keine bestimmte Aeusserung abgegeben werden.

Hr. Baron v Königsbrun glaubet, da eine gemischte Commission bestehe, so müsse selbe wohl eine bestimmte Aeusserung abgeben, und es sei in die Mitglieder volles Vertrauen zu setzen.

Der Herr Abt zu Rein meinet, wenn sich bei der morgigen Commissionssitzung herausstellen sollte, daß die Stände gegenüber der übrigen Mitglieder nicht gehörig vertreten wären, noch 2 aus der Mitte der Stände gewählt werden sollen.

S^e Excell. Hr. Landeshauptmann meinet,

179r

daß – weil morgen den 3. d. M. um 5 Uhr Nachmittag wieder eine Ständeversammlung stattfinden wird, dieser letzte Gegenstand besprochen werden könnte.

Hr. Graf v Gleispach wiederhollet die Anfrage des Hrn. R. v Kalchberg, und bemerket, daß, wenn der Herr Minister des Innern eine bestimmte Meinung gewünschet hätte, so würde er hiezu auch ausdrücklich aufgefordert haben, er verlanget aber blos ein Gutachten:

a) ob es rathsam sei, gleich itzt die Roboth aufzuheben? und

b) über die Ablösung der Urbarialgaben.

Er meinet es solle eine nur berathende Meinung abgegeben werden, ohne einen Entschluß zu fassen, der nicht zu übereilen ist, und nur dem versammelten Landtag obliegt, wobei auch bedenket werden muß, wie die Herrschafts Besitzer ihre eigene Existenz, und die Kosten der Administration sichern werden.

S^e Excellenz Herr Landeshauptmann bemerket, eine sogleiche Aufhebung der Urbariallasten sei eine moralische Unmöglichkeit, indem hiedurch der Ruin mehrerer

Herrschaftsbesitzer und der intabulirten Gläubiger die Folge wäre; es hätten z. B. die Herrschaften Fraydenegg, Semriach und Neuhof blos Urbarialbezüge, ohne denen sie nicht bestehen können; die Herrschaft Rann könne ohne diesen nicht ihre Beamten zahlen, und es wäre durch eine solche Maßregel die Existenz von $\frac{5}{6}$ oder $\frac{3}{4}$ der Besitzer und ihrer Gläubiger gefährdet.

Hr. Graf v Gleispach glaubet, es handle sich vorläufig nur um die Mittel, wie abgeholfen werden könne.

Hr. Baron Königsbrun glaubet, es solle ein Termin, bis zu welchem die Ablösungsmodalitäten erfolgen müssen, ausgesprochen, inzwischen aber die

179v

Leistungen ihren Fortgang haben.

S^e Excell. Hr. Landeshauptmann bemerket, ein Termin erscheine am zweckmäßigsten. Die böhmischen Stände haben selbe auf den 31. März 1849 anberaumt, hierlandes solle man ihn aber auf den 1. Jänner 1849 bestimmen, bis wohin die Sache geregelt werden kann.

Hr. Graf v Gleispach entgegnet, in Böhmen handle es sich nur um Auflassung der Roboth, hierlandes aber seien auch verschiedene andere Leistungen, als Abschüttungen etc. zu berücksichtigen.

S^e Excell. Herr Landeshauptmann meinet, die ständ. Commissionsglieder sollen sich in keine bindende Erklärung einlassen, und wenn der Herr Gouverneur dennoch diese Meinung hätte; so sollen sie eine verwahrende Aeüßerung einlegen.

Schluß

Dieser Antrag des Hrn. Landeshauptmanns Excell. wurde als zweckmässig angenommen.

4.) S^e Excell. der Herr Landeshauptmann läßt die Relation der nach Wien abgesendeten Deputation, so wie die derselben durch den Minister des Innern untern 29. v. M. zugestellte Erledigung ablesen.

Beschluß

Wird zur Wissenschaft genommen.

5.) Hr. Graf v Gleispach bringet die Anfrage vor, in [wie] weit wohl der Abmarsch der Truppen aus Graz beschränket werde, worauf S^e Excell. der Herr Landeshauptmann erwiderte, daß nach gepflogener Rücksprache mit dem Hrn. Gouverneur und mit den commandirenden Hrn. Generalen von Innerösterreich die Bataillone verstärkt, und die hier bleibende Militärmannschaft der Regimenter Wimpfen, Kinsky und Piret nebst Artillerie noch immer 3.000 Mann betragen werde.

Beschluß.

Zur beruhigenden Wissenschaft.

6.) Herr Verordneter Alois Jaut machet folgenden Vortrag.

Der dermalige noch immer bestehende Landtag hat schon sehr viele gute und nützliche Beschlüsse zum allgemeinen Besten und zu Localzwecken gefaßt, daß er sich hiedurch gewiß die Würdigung und Anerkennung der ganzen Provinz erworben habe. Dabei dürfte es den gesammten Herren Landständen nicht entgangen sein, daß das Grätzer uniformirte Bürger Corps, welches den Wachpostendienst in unserer Provinzial Hauptstadt Gratz schon in der 3^{ten} Woche unausgesetzt besorgt, mit wahrer Hingebung zum Schutze des Eigenthumes und der Personen beigetragen, und dabei ununterbrochen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, in der Hauptstadt mitgewirkt habe.

Da es nun, wie er aus einer heutigen Besprechung mit dem diesfälligen Hrn. Corps Kommandanten entnommen habe, unter den Gemeinen des Bürger Corps so viele dürftige Familienväter giebt, deren Angehörige zu Hause mit drückender Noth zu kämpfen haben, während der Familienvater mit Unverdrossenheit Tag und Nacht zum allgemeinen Schutze der Stadt Gratz sich dem Wachdienste weihet, so erlaube er sich auf die Huld und Gewogenheit der hohen Ständeversammlung bauend, darauf anzutragen, daß ein Pauschale von einigen Hundert Gulden C. M. aus der ständ. Domesticalcasse an die dürftigsten Familienväter im besagten Bürger Corps verabfolgt, und durch das Commando nach einem billigen Maßstab zu vertheilen wäre.

S^e Excell. der Herr Landeshauptmann bemerkt, es seie allerdings billig, diese Männer mit einer Unterstützung zu bedenken, da sie sich mit Vernachlässigung ihres Erwerbes, welcher ihm [!] sehr empfindlich

abgeheth, dem Dienste zur allgemeinen Sicherheit opfern, und fordert zur Abgabe der Meinungen auf.

Herr Freiherr v Mandell glaubet, einen Unterstützungsbetrag von 500 fl in Antrag bringen zu dürfen.

Herr Graf v Gleispach glaubet, daß dieser Gegenstand einer näheren Beurtheilung unterzogen, und daher einer Commission um Begutachtung zugewiesen werden solle.

S^e Excell. Herr Landeshauptmann glaubet, daß ein Betrag von 1.000 fl CM. Entsprechen dürfte, und hierüber eine Commission bis morgen ihr Gutachten abgeben möge.

Beschluß.

Da die Versammlung damit vollkommen einverstanden ist, und S^e Excell. die Zusammensetzung der Commission überlassen hat, so wurden von Hochselbem Herr Martius Freiherr v. Königsbrun

Herr Moritz R. v Frank, und Herr Antragsteller Alois Jaut ernannt, um die Verhältnisse näher mit Zuziehung des Bürgers Alois Schloffer zu erforschen, mit dem beigefügten

Ersuchen, ihre Äußerung in der auf morgen anberaumten Fortsetzung der Landtags-
verhandlungen in Vortrag bringen zu wollen.

Ignaz Gf. v Attems m/p

181r

Landtagssitzung vom 3. April 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein

Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Heinrich Graf von BRANDIS

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY

Joseph Graf von STUBENBERG

Carl Graf von STÜRGGKH

Carl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA

Ludwig Freiherr von MANDELL

Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Peter Graf von GOËSS

Joseph Graf von KOTTULINSKY

Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN

Karl Graf von GLEISPACH

Wilhelm Freiherr von WALTERSKIRCHEN

Max Graf von DIETRICHSTEIN

Carl Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU

August von FRANCK

Ferdinand von THINNFELD

Franz von GRIENDL

Moritz von FRANCK

Carl Gottfried von LEITNER

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Franz von BRANDENAU

Johann von AZULA

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter

Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis

Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis

Karl PEINTINGER, Brucker Kreis
Franz TUNHARDT, Brucker Kreis
Alois NORD, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Ignaz BÖB, Marburger Kreis
Joseph JANESCHITZ, Marburger Kreis
Dr. Joseph von KAISERFELD, Cillier Kreis
Ludwig ROCHEL, Cillier Kreis
Alois SCHLOFFER, Provinzhauptstadt Graz
Michael PURGLEITNER, Provinzhauptstadt Graz

1.) Nach Eröffnung des heutigen Landtages, erinnerten der Herr D^{or} v Kaisersfeld, Deputirter von Cilli, daß er in Kenntniß sei, die kk Universität in Grätz werde heute eine Deputation in den Landtag senden, und um 2 statt einem Vertreter bei den st. Vorberatungen für die Einleitung zur Verfassung der Constitution zu bitten, da selbe insbesondere auch ein Mitglied aus dem Lehrkörper der aufgestellten st. Commission begeben wolle, und er ersuche hierüber die Stände mögen, da die Deputation bald erscheinen dürfte, diesen Gegenstand in gleiche Berathung nehmen.

Hr. Freih. v Königsbrun fand es billig, daß der Universität auch ein 2^{tes} Mitglied und zwar aus dem Lehrkörper noch bewilliget werde, abzuordnen.

Hr. Graf v Gleispach sprach sich nicht dafür aus, indem ohnehin alles berücksichtigt worden sei, und in Wien die Universität zu den dortigen st. Vorberatungen nicht eigene Mitglieder abgeordnet habe, er glaube, es sei diesem Wunsche, obgleich er alle Achtung gegen die Universität habe, nicht zu willfahren, da dann zu viel Mitglieder vorhanden wären.

Hr. R. v Thinnfeld sprach sich für die Bewilligung aus, indem 2 Stimmen ohnehin nicht entscheidend seien; es sei wünschenswerth, wenn intelligente Männer, die

das Beste wollen, und das Vaterland am besten auch vertreten können, hiebei erscheinen, auch glaube er, dürfte das 2^{te} Mitglied zu diesem Zwecke aus dem Lehrkörper zu wählen sein; weiters bemerkte Hr. Ritter v Thinnfeld, daß, da nun 2 von der Universität gewählt werden, diesfalls auch eine Gleichstellung der ständ. Mitglieder der Zahl nach statt finden müsse.

Abstimmung und Beschluß.

Es wird mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, der Universität 2 Mitglieder, wovon jedoch eines dem Lehrkörper angehört, wählen zu lassen, welche sonach zu den st. Vorberatungen erscheinen werden, und daß hienach auch zur Ergänzung der st. Mitglieder, da nun auch Gf. Thurn als Comitè Mitglied abging, die Wahl einzuleiten sei.

Nachdem dieser Beschluß gefaßt wurde, erschien unter dem Vortritte des Hrn. Rector magnificus D^{or} Prof. Wagl die Deputation der hiesigen Universität, und stellte an S^e Excell. Hrn. Landeshauptmann und den Landtag die Bitte, derselben zur vollständigen Vertretung 2 Abgeordnete für die st. Vorberathungen wählen zu lassen, wogegen, da zu den academischen Berathungen nun auch Studierende beigezogen würden, auch den Technikern der st. Lehranstalt gestattet werde, hieran Theil zu nehmen.

S^e Excell. Hr. Landeshauptmann entgegneten hierauf in freundschaftlicher Weise, man habe zwar erachtet, daß 1 Mitglied genüge, indem auch der Bauernstand nur durch 1 Mitglied vertreten werde; indessen hätten die Stände, da es ihnen daran liege, das allgemeine Beste zu befördern, dem Wunsche der Universität bereits willfahrt, auch dankten dieselben für die bewilligte Theilnahme der st. Techniker an den Berathungen des academischen Senats. Nachdem

182v

Hr. Rector magnificus für die erstere Bewilligung seinen Dank im Namen der Universität aussprach, entfernte sich die Deputation aus dem Landtags Saale.

2.) Es wurde nun zur Wahl der ständ. 2 Mitglieder, welche auf das Ersuchen des n. ö. Hrn. Landmarschalls am 9^{ten} d. M. in Wien zu den Besprechungen und Berathungen abgehen sollten, geschritten; hiebei haben S^e Excellenz als Scrutatores den H Propsten D^{or} Laritz von Bruk und Mag. Rath Nord ernannt.

Nach dem Wahlergebnisse wurden Hr. Graf v Gleispach mit 16, und Hr. Franz R v Kalchberg mit 14 Stimmen als Commissionsmitglieder ernannt.

Beschluß.

Werden diese Hrn Gewählten zur vorzunehmenden Reise hienach in Kenntniß gesetzt.

3.) Die Wahl der bürgerl. Vertreter zu dieser Berathung in Wien, wurde hienach von den anwesenden Deputirten vorgenommen, hiezu die 2 Scrutatores Hr. Freih. v. Königsbrun Martius, und Moriz R v Frank gewählt.

Nach dem Ergebnisse der Wahl wurde Hr. D^{or} v Wasserfall mit 13 und Hr Mag. Rath Nord mit 6 Stimmen zu Berathungs Mitgliedern nach Wien gewählt.

Beschluß.

Sind diese Mitglieder hienach zur Vornahme der Reise nach Wien zu verständigen.

4.) Hienach wurde weites die Wahl der ständ. Mitglieder zur Ergänzung für das st. Berathungs Comité vorgenommen.

Da Hr Gf. v Thurn abgereiset ist, und für das 2^{te} gewählte Universitäts Mitglied auch zur Gleichstellung ein st. Mitglied zu wählen ist.

Scrutatores zu dieser Wahl wurden

von S^{er} Excell Hrn. Landeshauptmann ernannt Hr Ludwig Abt zu Rein, und Hr D^{or} J. Potpeschnigg.

Die Wahl geschah wie früher mit Wahlzetteln.

Durch Stimmenmehrheit wurden hiezu gewählt Hr Franz R v Friedau mit 21 und Hr Ludwig Freih. v Mandell mit 13 Stimmen.

Beschluß.

Das Resultat dient, da die Hrn Gewählten hievon in Kenntniß sind, zur Wissenschaft.

5.) Ein Bericht des st. Comitè's wegen Betheilung der Bürgerwache von Grätz, unter Vorlage eines diesfälligen Ausweises der zu betheilenden Mannschaft; in welchem Berichte das Comitè auf eine Unterstützung von 1.000 fl CM aus der st. Domest. Casse aus dem Grunde den Antrag stellt, weil sehr vielen, und darunter dürftigen Bürgern durch den sehr angestregten Wachdienst nicht nur ihr täglicher Erwerb geschmälert und entzogen wurde, sondern selbe an Monturstücken Beschädigungen enthielten. Nach dem Comitè Antrage sollen die Dürftigsten berücksichtigt werden, und zwar 110, und es sollen hievon

30 a mit 15 fl	= 450 fl
30 a mit 10 fl	= 300 fl
50 a mit 5 fl	= 250 fl
Zusammen mit	1.000 fl CM

betheilt werden.

Dieser Vorschlag wurde in Folge seiner wohlthätigen Tendenz und der Zweckmässigkeit des Verheilungs Entwurfes allgemein angenommen.

Abstimmung und Beschluß.

In Folge dieses einhellig angenommenen Vorschlages ist der Betrag sogleich zu Händen des Hrn BürgerCorps Commandanten ex Domestico anzuweisen, und um die nachträgliche

Bewilligung hiezu aber in dem bisher noch vorgeschriebenen Geschäftswege einzuschreiten.

6.) Ein vom Hrn Propsten v. Bruck D^{or} Alois Laritz vorgebrachtes Gesuch des Commando der Brucker Nationalgarde um ein Darlehen von 2-3.000 fl CM zur Unterstützung und Uniformirung dürftiger Nationalgardisten. Hr. Propst unterstütze selbst das Gesuch, und hob im Wesentlichen hiefür die bekannte Armuth der meisten Brucker Bürger, und den Umstand hervor, daß bei vielen Kreuzstrassen in Bruck die Nationalgarde für Ordnung und Sicherheit höchst nothwendig sei.

S^e Excell. Hr. Landeshauptmann erachteten diesen Antrag zur Beurtheilung und Aeußerung einer eigenen Commission zuzufertigen, und ernannten falls der Annahme dieses Antrages, die Hrn. Grafen v Khüenburg, R. v Friedau und Freih. v. Königsbrun zu Commissions Mitgliedern.

Abstimmung und Beschluß

Dieser Antrag S^{er} Exellenz wurde einhellig angenommen, und der Gegenstand der ernannten Commission zur Aeußerung zugewiesen.

Wornach der Landtag um 7 Uhr Abends aufgehoben wurde.

Ignaz Attems m/p
protocollirt
Azula m/p
Secret.

184r

Landtagssitzung vom 7. April 1848

Ignaz Maria ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein, Verordneter
Joachim SUPPAN, Abt von St. Lambrecht, Ausschussrat
Gottlieb KERSCHBAUMER, Propst von Vorau

Herrenstand:

Vinzenz Graf von SZÁPÁRY, Ausschussrat
Karl Graf von STÜRGGH
Gordian Freiherr von GUDENUS
Max Graf von DIETRICHSTEIN, Verordneter
Joseph Graf von KOTTULINSKY, Verordneter
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN, Obereinnehmer
Alois Freiherr von KÖNIGSBRUN
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Leopold Graf von GALLER
Peter Graf von GOËSS
Adrian Wilhelm Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Joseph Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Karl Freiherr von MANDELL
Karl Graf von GLEISPACH, Ausschussrat
Adolf Freiherr von HINGENAU
Wilhelm Graf von KHÜNBURG, Ausschussrat

Joseph Graf von STUBENBERG
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Heinrich Graf von BRANDIS
Joseph Freiherr von KELLERSPERG

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU, Ausschussrat
August von FRANCK
Wilhelm von LEITNER
Franz von BRANDENAU
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Heinrich von KALCHBERG
Rudolf von WARNHAUSER

184v

Karl von HAYDEGG
Moriz von FRANCK, Ausschussrat
Franz von KALCHBERG, Verordneter
Ferdinand von THINNFELD, Verordneter
Franz von LENDENFELD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD, Ausschussrat
Dominik von FRIEB
Christian von LÜRWARD
Franz von GRIENDL, Ausschussrat
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Alois NORD, Magistratsrat, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Josef von KAISERFELD, Cillier Kreis
Ludwig ROCHEL, Cillier Kreis

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann brachten bei dieser Sitzung zum Vortrage:

1.) den Bericht dd^o 6. April d. J., erstattet vom Comitè zur Vergutachtung des Gesuches der Nationalgarde der Stadt Bruck um Zuweisung eines Betrages von 3.000 fl Conv. Münze, aus dem st. st. Domesticum, behufs ihrer Bewaffung und Uniformirung, mit dem Antrage, dieses Gesuch nicht zu willfahren, weil über die Uniformirung der National Garde noch keine allgemeinen Bestimmungen erfloßen, die Bewaffung derselben aber vom Staate zu erwarten sei, der ständ. Domesticalfond aber nicht im Stande wäre, die Adjustirung und Armirung der N.[ational] Garden aller steierm. Ortschaften zu bestreiten, wozu, wenn man sich diesfalls gegen Eine willfährig zeige, doch alle ein

185r

gleiches Recht haben würden.

Fast einhelliger Beschluß.

Das Gesuch des Corpscommando's der Nat. Garde in Bruck ist mit Anführung der Gründe abzuweisen.

2.) eine Zuschrift des Magistrates der Hauptstadt Gratz mit der Erinnerung der vier Commissions-Mitglieder, welcher [!] für die ständischerseits in Verfassungsangelegenheiten zusammen gesetzte Commission gewählt worden sind, nemlich Hr. Prof. D^{or} Franz Hlubek, Hr. Karl Königshofer, Hr. D^{or} Johann Ulm, und Hr. Joseph Mark.

Abstimmung.

Hr. Magistratsrath Nord bemerkte, Hr. Prof. D^{or} Hlubek habe die auf ihn gefallene Wahl als Bevollmächtigter des Bürgerstandes abgelehnt, weil er auch von der kk. Universität gewählt worden sei; und somit werde vom Bürgerstand als 4t^{er} Vertreter ein anderes Individuum bezeichnet werden müssen.

Hr. Landeshauptmann Excellenz erwiederten hierauf, Jedermann, wen die verehrliche Bürgerschaft mit ihrem Vertrauen bekleiden werde, werde auf dem Landtage willkommen sein.

Beschluß.

Die vier vom Bürgerstande gewählten Commissionsmitglieder sind der ständ. Commission bekannt zu geben.

3.) eine Zuschrift der kk Karl-Franzens Universität vom 5. April 1848 Z. 138 mit der Mittheilung, daß von derselben als Mitglieder der ständischerseits zusammengesetzten Commission in Verfaßungsangelegenheiten die Herren D^{or} Gustav Franz Schreiner, kk Universitäts Prof. der politischen Wissenschaften, und D^{or} Franz Hlubek, stst. Prof. der Forst- und Landwirthschaft am

185v

Joanneum gewählt worden seien.

Beschluß.

Ist der in Verfaßungs Angelegenheiten zusammengesetzten ständ. Commission mitzutheilen.

4.) ein kk. Gubern. Präsidial-Intimat dd^o 4. April d. J. Z. 961/367 mit der Bekanntgabe, daß der Hr. Minister die Vertretung der kk Universität in Gratz bei dem steierm. Landtage, um welche von derselben durch ein, vom kk. Landespräsidium in der Überzeugung von der ständischerseits schon gezeigten diesfälligen Geneigtheit an das Ministerium geleitetes Gesuch eingeschritten worden war, vollkommen billige.

Beschluß.

Wird der in Verfaßungsangelegenheiten zusammengesetzten ständ. Commission zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

5.) einen stst. Ausschußbericht vom 24. März d. J. Z. 2594 wodurch ein Gesuch der kk. Universität Gratz dd^o 23. März d. J. Z. 90 um ständ. Unterstützung des von der Universität wegen deren Vertretung bei den ständischen Verfaßungsberathungen und fernerer Landtagssitzungen an S^e kk. Majestät gerichteten Gesuches überreicht wird, und zwar mit dem Einrathen, daß, nachdem einem Theile dieser Bitte durch die Zuziehung der Universität zu der ständ. Verfaßungs Commission bereits zuvorgekommen ist, auch der übrige Theil dieses Einschreitens wegen Intervenirung bei den künftigen Landtagssitzungen, so wie bei den in Wien zum Behufe der Constitution zu eröffnenden allgemeinen Berathungen bei S^r kk. Majestät lebhaft unterstützt werden möge.

Beschluß.

Das Gesuch der kk. Karl-Franzens-Universität ist der in Verfaßungsangelegenheiten zusammengesetzten ständ. Commission, in so ferne die Wünsche der Universität nicht schon durch die bisherigen Landtagsbeschlüsse erfüllt sind, zur Bedachtnahme und Begutachtung zuzuweisen; das Rectorat der Universität aber gleichzeitig zu verständigen.

186r

6.) vier Protocolle, welche mit Unterthanen der Herrschaft Oberpettau, und zwar am 2. April d. J. mit der Gemeinde Obervollolegg, am 3. April mit den Gemeinden Untervollolegg und Destinzen, am 3. April d. J. mit der Gemeinde Podwinzen, und am 4. April d. J. mit der Gemeinde Weitschach aufgenommen wurden, mittelst deren dieselben um Erleichterungen in ihren Urbarial- und Zehentleistungen, so wie in anderen öffentlichen Gaben, namentlich in der allgemeinen Verzehrungssteuer bitten.

Beschluß.

Diese vier Protocolle sind dem kk. Gubernium zum Behufe der weiteren Vorlage und allerhöchsten Würdigung zu überreichen.

7.) S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann trugen vor, es seien nun vor Allem drei wichtige Landesangelegenheiten, nemlich die Vorschläge

- 1.) Über die Umwandlung der Robot- Zehent- und sonstigen Naturalleistungen in Geldgaben;
- 2.) über eine Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden; und
- 3.) über die Organisirung der Vertretung auf dem steierr. Provincial-Landtage der Landtagsberathung zu unterziehen. Bei der Wichtigkeit dieser Gegenstände sei es aber offenbar nothwendig, unter Bekanntgebung derselben einen neuen Landtag auszusprechen, damit die l. f. Ortschaften, wenn sie es wollten, ihre Deputirten-Wahlen

erneuern könnten. Übrigens dürfte es aber, um der öffentlichen Meinung und den Interessen der übrigen Stände mehr Rechnung zu tragen, angemessen sein, den nächsten Landtag auch aus anderen Elementen der Bewohner des Landes zu verstärken. Er erachte daher, der künftige Landtag soll auf folgende Weise zusammengesetzt werden:

a) aus dem verfassungsmäßigen Landtage mit Vorladung der nun neu an die Tour

186v

kommenden l. f. Städte und Märkte;

b) aus fünf nicht nicht landständischen Gutsbesitzern, deren Wahl durch die fünf kk Kreisämter einzuleiten wäre;

c) aus fünf Bauern, deren Wahl mit je Einem Vertreter aus jedem Kreise durch den Central-Ausschuß der kk. Lanwirthschaft[sogesellschaft] einzuleiten wäre; und aus den sämtlichen Mitgliedern der in Verfassungsangelegenheiten zusammengesetzten Commission, so wie der nach Wien entsendeten Deputation; auf welche Art nicht nur der Bürgerstand eine Verstärkung seiner Deputirten, sondern auch die kk. Karl-Franzens Universität ihre Vertretung auf dem Landtage finden würde.

Da die Vorschläge hinsichtlich der obigen Geschäftsgegenstände aber noch nicht vollständig bearbeitet sind, so wäre vorläufig nur bekannt zu geben, daß der Zusammentritt der Ständeversammlung wahrscheinlich gegen das Ende des Monathes April statt finden werde.

Abstimmung.

Hr. Wilh. Gf. v Khünburg machte aufmerksam, daß es wohl erforderlich sein werde, die Vertreter des Bauernstandes aus dem st. Domesticum zu entschädigen, welcher Ansicht allgemein beigestimmt wurde.

Auf die einerseits gemachte Bemerkung, daß die Bauern bei ihren Vertretern nicht gerade auf Bauern beschränkt werden sollten, entgegenete Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky, daß es sich hier nicht um einen Zufluß an Intelligenz aus dem Bauernstande, sondern vielmehr nur darum handle, bei selbem dadurch Vertrauen zu gewinnen, daß Einige aus seiner Mitte den Verhandlungen selbst beiwohnen, und ihren Standesgenossen das, was sie gehört und gesehen haben, mittheilen.

Beschluß.

Der Antrag Sr Excellenz des Hrn Landeshauptmanns wird allgemein angenommen; und es ist somit die Ausschreibung des Landtages zu veranlassen,

187r

und gleichzeitig die Einleitung zu treffen, daß die Wahl der fünf nicht landständischen Gutsbesitzer durch die kk. Kreisämter, jene der fünf Bauern, welche aus dem ständ. Domesticum die Entschädigung ihrer diesfälligen Kosten zu erhalten hätten, aber durch die k. k. Landwirthschafts Gesellschaft bewirkt werde.

8.) S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann brachten nun auch in Anregung, es sei in der Residenzstadt Wien bekanntlich die deutsche dreifarbige Fahne aufgepflanzt, und von S^r Majestät selbst in der kk Hofburg unter dem Jubelruf der Bevölkerung entfaltet worden. Da Steiermark ebenfalls ein deutsches Bundesland sei, so fände er es angemessen, daß auch die steiermärkischen Stände die deutsche Nationalfahne auf dem Landhause aufstecken.

Beschluß.

Dieser Antrag S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmanns wurde durch einhelligen freudigen Zuruf angenommen, und es ist somit an die ständ. Bauinspection im kurzen Wege alsogleich der erforderliche Auftrag zu ertheilen.

9.) Hr. Heinrich Ritter v Kalchberg beantragte, die h. Ständeversammlung wolle ihre mächtigen Sympathien für Wiederherstellung des deutschen Kaiserreiches, und für den innigsten Anschluß des deutschen Herzogthumes Steiermark an die neu zu errichtende deutsche constitutionelle Monarchie beurkunden, und daher beschließen, das in Frankfurt am Main versammelte Vorparlament für den Fall, als sich dieses für permanent erklärt, oder nach seiner einstweiligen Auflösung nach Verlauf von 4 Wochen beschlußfähig wieder vereinigt, mit einer entsprechenden Anzahl steierm. ständ. Deputirter zu beschicken.

187v

Nachdem jedoch die deutsche constituirende Nationalverfaßung [recte: -versammlung] bereits in vier Wochen zu Frankfurt zusammentreten soll, so wolle die h. Ständeversammlung höchsten Ortes die dringende Bitte stellen, es wollen mit Rücksicht auf den dießfälligen Wahlmodus die geeignet befundenen Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung gefaßt, und den Ständen Steiermarks zur alsogleichen entsprechenden Verfügung mitgetheilt werden.

Abstimmung.

Hr. D^{or} Jos. Podpeschnigg unterstützte den Antrag des Hrn. Heinrich Ritt. v. Kalchberg, und auch alle übrigen Hrn. Landtagsmitglieder waren der Ansicht, daß für den Fall, wenn auch die übrigen deutscherbländischen Provinzen Deputirte nach Frankfurt senden, und wenn somit diese Reichstags Beschildung von der österr. Regierung eingeleitet wird, natürlich auch die Steiermark seine Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlungen [!] absenden soll.

Hr. Wilh. Gf. v Khünburg erachtete, diesen Antrag einem Comitè zuzuweisen, und S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann beantragte, daß mit der dießfälligen Begutachtung des [reste: das] bereits für Verfaßungsangelegenheiten bestehende Comitè betraut, und der Hr. Antragsteller für diesen Fall beigezogen werden soll.

Einheitlicher Beschluß:

Der Antrag des Hrn. Heinrich Ritt. v. Kalchberg ist der in Verfaßungsangelegenheiten zusammengesetzten ständ. Commission mit der Aufforderung zuzutheilen, hierüber

unter Beiziehung des Hrn. Antragsstellers möglichst bald gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Hierauf hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die heutige Sitzung auf, und vertagten die Fortsetzung des permanenten Landtages auf unbestimmte Zeit.

Ignaz Gf. v. Attems m/p
Leitner m/p

188r

Landtagssitzung vom 18. April 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Niemand anwesend.

Herrenstand:

Karl Graf von STÜRGKH
Joseph Graf von KOTTULINSKY
Peter Graf von GOËSS
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Ludwig Freiherr von MANDELL
Josef Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Josef Graf von STUBENBERG
Karl Freiherr von MANDELL
Vinzenz Graf von SZÁPÁRY
Heinrich Graf von BRANDIS
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Karl Graf von GLEISPACH

Ritterstand:

Moritz von FRANCK
Christian von LÜRWALD
Ferdinand von THINNFELD
Franz von FRIEDAU
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Johann von LORBERAU

Heinrich von KALCHBERG
Franz von LENDENFELD
August von FRANCK
Wilhelm von LEITNER
Dominik von FRIEB
Franz von KALCHBERG
Franz von BRANDENAU
Karl von HAYDEGG
Rudolf von WARNHAUSER

188v

Franz von GRIENDL
Friedrich von LEONARDE
Johann von AZULA
Carl Gottfried von LEITNER

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Josef POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis

Nichtlandstädtische Mitglieder der Kommission in Verfassungsangelegenheiten:

Prof. Dr. Gustav Franz SCHREINER
Prof. Dr. Franz HLUBEK
Karl KÖNIGSHOFER
Dr. Johann ULM
Ludwig ROCHEL
Dr. Vinzenz von EMPERGER
Joseph MARK

Endlich hatten sich auch mehrere andere Herren eingefunden, wie die Herren: D^{or} Johann Fleck, Ernst Richter, Joseph Czermak, Joh. Oberanzmayer, Joseph Schlosserer, David Sigmund, Ignaz Prettenhofer.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten die Verhandlungen nach 10 Uhr durch die Mittheilung, es seien an ihn mehrere Petitionen eingelangt, welche er hiemit als

1.) Gegenstand der heutigen Sitzung zu Berathung bringt, nemlich:

a) eine an S^e Excellenz Hrn. Landeshauptmann gerichtete Einlage dd^o Graz am 14. April 1848 mit der Bitte, auf die baldige Gewährung folgender Punkte hinwirken zu wollen:

1.) Alsogleiche Einberufung der Deputirten der l. f. Städte und Märkte nach neu vorzunehmenden Wahlen dergestalt, daß Graz wenigstens 10, jede Kreisstadt[,] dann Leoben und Pettau je 2, die übrigen l. f.

189r

Ortschaften je 1 Vertreter erhalten; wobei bemerkt wird, daß die vor der Constitutionsverleihung gewählten Landtagsabgeordneten der l. f. St. und M. nicht mehr als ermächtigt anerkannt werden können.

2.) Alsogleiche Wahl und Einberufung von Deputirten aller nicht landesfürstlichen Ortschaften und des Bauernstandes in der Art, daß die Wahl nach den Bezirken und der Einwohnerzahl nach dem Maßstabe statt finde, daß die Vertreter des Bürger[-] und Bauernstandes mit Hinzunahme der Vertreter der Universität und technischen Abtheilung durch 6 Abgeordnete, und der ebenfalls speciell zu vertretenden Montan-Industrie wenigstens zwei Dritt Theile der gesammten Ständezahl ausmache.

3.) Sollte dieß nicht so schnell bewirkt werden könne, so möge wenigstens die sogleiche Einberufung der Deputirten aus den Städten und Märkten, so wie die Zuziehung von Vertrauens-Männern aus dem Bauernstande mit Rücksicht auf das obige Vertretungs Verhältniß geschehen.

4.) Verwahren sich die Gefertigten gegen jede fernere Beschlußnahme des ständ. Körpers oder irgend eines Ausschusses derelben nach seiner dermaligen Verfaßung, in so ferne es sich um allgemeine Landesangelegenheiten handelt.

Die Einlage weist übrigens auf den Drang der Zeit und die gebietherische Nothwendigkeit eines solchen Provisoriums hin, wobei zugleich auf den innigsten Anschluß an das große deutsche Vaterland hingedeutet, und der Wahl von Deputirten nach Frankfurt mit lebhaftem Antheile gedacht wird.

b.) eine gleiche Petition der Bürger von Bruck dd° 12. April 1848;

c.) eine gleiche Petition dd° Leoben am 15. April 1848;

d.) eine gleiche Petition dd° Pettau am 14. April 1848.

e.) eine gleiche Petition dd° Marburg am 12. April 1848;

189v

f.) eine gleiche Petition dd° Cilli am 13. April 1848;

g.) eine gleiche Petition ohne Datum

h.) eine gleiche Petition ohne Datum vom Markte Tüffer, dem Bauernstande des Bezirkes Tüffer und Bürgern von Cilli.

i.) eine gleiche Petition von Studirenden dd° Wien am 13. April 1848.

k.) eine Verwahrung des Ausschusses der Bruker Bürgerschaft dd° 14. April 1848 gegen den Inhalt der ständ. Currende vom 7. April 1848 wegen Abhaltung eines Landtages über wichtige Gegenstände.

l.) eine Anzeige des Magistrates Marburg dd° 15. April 1848, daß der dortige Wahlausschuß aus Anlaß der st. Currende vom 7. April 1848 gegen die Absendung eines Deputirten protestirt habe.

S^c Excellenz Herr Landeshauptmann äußerten hierauf, die Stände hätten schon in früheren Landtagsverhandlungen selbst erklärt, daß die dermalige Zusammensetzung der Landtage dem Bedürfniße der Zeit nicht mehr entspreche; er glaube daher, man

soll auf die vorgelegten Petitionen eingehen, und selbe durch das Gubernium dem Minister des Innern mit dem Antrage vorlegen, für künftige Landtage genehmigen zu wollen, daß die Landesvertretung provisorisch zu $\frac{1}{3}$ aus landständischen Gutsbesitzern, und zu $\frac{2}{3}$ aus nicht landständischen Gutsbesitzern, Abgeordneten der Universität, der Bürger, des Bauernstandes u. s. w. zusammengesetzt werde. Nach eingelangter Erledigung wäre dann der Landtag neu auszuschreiben, und dieser neue Landtag bei offenen Thüren abzuhalten; dagegen dürfe aber der bereits ausgeschriebene Landtag zu widerrufen sein.

Hr. Alois Jaut zeigte nun der Versammlung an, er habe von 19 landesfürstlichen Ortschaften Petitionen erhalten, habe die darin ausgedrückten Wünsche in eine tabellarische Übersicht gebracht, und ersuche nun, diese Actenstücke den übrigen Petitionen der Eingabe an das Ministerium anschließen zu dürfen.

Hr. Franz R. v Kalchberg äußerte, die eingelangten Petitionen lieferten

190r

den erfreulichen Beweis, daß sich in Steiermark bereits ein reges politisches Leben entwickle. Er sei übrigens der Ansicht, daß man hinsichtlich der Creirung eines ohnehin nur provisorischen Landtags nicht erst einer Anfrage beim Minister bedürfe; er meine vielmehr, man soll diese Organisirung unmittelbar selbst vornehmen, und dem Ministerium nur die Anzeige machen. Die Frage, wie diese provisorische Organisirung zu bewerkstelligen sei, müsse in einem Comitè berathen werden. Dem Vernehmen nach werde man in Wien das diesfällige Gutachten des Comitès an den verstärkten Landtag, und von diesem an den Reichstag leiten. Er glaube daher, es soll heute die Verstärkung provisorisch beschlossen, und dabei nur das Zahlenverhältniß der Landtagsmitglieder bestimmt werden.

In Böhmen sei nur der Besitz vertreten, und es erscheine nur der begüterte ständ. Adel auf dem Landtage. Dieß werde demnach dort auch bei dem Provisorium der Fall sein, nur daß die übrigen Stände nun auch mit $\frac{2}{3}$ Theilen beigezogen würden. Hierlands, wo die Landtagsfähigkeit nicht auf den Besitz beschränkt ist, müsse man also die Zahl der Landstände auf $\frac{1}{3}$ beschränken, oder selbe, wie in Böhmen noch nicht beschränken, und dagegen die übrigen Elemente des Landtages im Verhältniße zu der gewöhnlichen Anzahl der auf den Landtagen erscheinenden Landstände festsetzen. Indessen dürfe die Zahl doch nicht zu groß sein, sonst komme man in die unangenehme Lage, bei der definitiven Construirung des Landtages, die dermalen zu große Menge der Landtags-Mitglieder auf eine geringere Zahl zurückführen zu müssen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erwiederten hierauf, selbst für ein Provisorium sei es vorzuziehen, die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Hr. Prof. D^{or} Franz Hlubek, Deputirter der kk. Universität, trug an, man möge den provisor. Landtag zu $\frac{1}{3}$ aus landtäflichen Gutsbesitzern; zu $\frac{1}{3}$ aus dem Bürgerstande, und zu $\frac{1}{3}$ aus den Bauernstande zusammensetzen, und zwar z. B.

190v

zu je 20 Abgeordneten. Diese Maßregel solle man, um nicht Zeit zu verlieren, unverzüglich in Ausführung bringen, und da sie nur provisorisch sei, nur dem Ministerium anzeigen. Wenn man die Abgeordneten der Bürger auf 20 annehme, so ergebe sich der Wahlmodus leicht, wenn man weiß, wie viele Bewohner jede Ortschaft habe, und daß Steiermark überhaupt 50.000 Bürger zähle. Im Verhältnisse der Zusammensetzung des prov. Landtag soll auch das vorläufige Comitè gebildet sein. Überdieß glaube er aber auch, es sei nothwendig zu erklären, daß der steierm. Provinzial-Verfaßungs Entwurf, welcher in Wien zur Kenntniß des Publikums gelangt sei, keine gesetzliche Gültigkeit habe.

Hr. Franz Ritt. v Kalchberg versetzte hierauf, von einer gesetzlichen Gültigkeit dieses Entwurfes sei ohnehin keine Rede, denn er sei nur das Ergebnis einer vorläufigen Besprechung, und sei auch weder mit der Verfaßungs Commission, welche mit Zuziehung der Hrn. Universitäts- und Bürgerschafts-Vertretern gebildet wurde, berathen, noch im Landtage verhandelt worden.

Hr. Prof. Hlubek bemerkte entgegen, daß dieser Entwurf doch gedruckt, und im Odeon zu Wien vor einer Versammlung von 6.000 Menschen vorgelesen, und heftig getatelt worden. Insbesondere habe das Gerücht aufgeregt, die steierm. Stände hätten von der Regierung die für die Beseitigung der Juden aus dem Lande einst erlegte Abfindungssumme zurückgefordert.

Hierauf entgegnete Hr. Karl Graf von Gleispach, die Versammlung im Odeon, welche übrigens nur 4.000 Anwesende gezählt habe, sei keineswegs als die öffentliche Meinung von Wien anzusehen, diese habe vielmehr die Vorgänge

191r

im Odeon nicht als ihrer Ansicht gemäß erkennen wollen. Gegen den Hauptredner dieser Versammlung und dessen Vorhaben habe man sich auch in der Aula der Universität mit entschiedener Mißbilligung ausgesprochen. Bei diesem Sachverhalte sei dieser Gegenstand wohl nicht von so großer Erheblichkeit. Es sei allerdings jener Entwurf in Wien gedruckt worden, aber nur in der Absicht und in so beschränkter Anzahl von Exemplaren, daß jedes Mitglied der ständischen Berathung zu seinem ämtlichen Gebrauche Eines derselben erhielt. Habe nun irgend ein Mitglied von diesem Behelfe einen Mißbrauch gemacht, so sei es nicht die Schuld der übrigen, zumal der steiermärkischen Abgeordneten. Unter diesen habe sich schon vor jenen Ereignissen die Meinung festgestellt, daß bei der nächsten Versammlung ein Antrag auf eine Dreitheilung des Landtages zu stellen sein werde.

Hr. Universitäts Deputirter Prof. D^{or} Gustav Franz Schreiner erklärte, er fühle sich verpflichtet zu erklären, daß ihm der besprochene Entwurf vom Hrn. Grafen Kottulinsky nur mit dem ausdrücklichen Beifügen eingehändigt worden sei, er möge selben niemand als Hrn. Prof. Hlubek mittheilen, weil er in der Verfaßungscommission noch nie vertragen worden sei. Hr. Prof. Schreiner glaubte daher, dieser Gegenstand

verdiente keine weitere Erörterung, vielmehr möge man die kostbare Zeit auf Wichtigeres verwenden.

Hr. Karl Graf v Gleispach sagt, er theile die Ansicht der Petitionen, man möge aber den Antrag über das Provisorium nicht erst dem Ministerium vorlegen, denn er sei überzeugt, daß diese Maßregel werde gebilligt werden. Man möge die Petitionen einer Commission zuweisen, und vorzüglich um über das Zahlenverhältniß einen Antrag zu stellen. In Böhmen habe man diesen Gegenstand überstürzt. Es seien dort 180 stimmfähige Landstände, und bei der gleichmäßigen Beziehung der übrigen Klassen der Staatsangehörigen würde sich

191v

dort ein Landtag von 600-700 Personen herausstellen. Ein so großer Körper verursache dem Lande aber zu große Kosten, und sei überdieß ungenau bei den Verhandlungen. Die Commission könne in ein paar Tagen über das Zahlenverhältniß Bericht erstatten, jedoch glaube er, es dürfte kaum rathsam sein, für Ein Drittheil mehr als 30 Mitglieder anzunehmen.

In Böhmen habe die Universität zwar 6 Vertreter, allein, wenn in Steiermark die Versammlung um so viel kleiner ist, so habe die Universität in 2, und die Technik in 1, zusammen in 3 Vertretern ohnehin eine bevorzugtere Vertretung als in Böhmen. Der Hauptgrund der Dringlichkeit dieses Provisoriums sei eigentlich darin gelegen, damit die Beschickung des deutschen Bundestags-Parlamentes veranlaßt werden könne.

Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg sprach sich dahin aus, die seit Jahrhunderten bestandenen ständ. Institutionen hätten ihr Ende erreicht, und die dermaligen Landstände hätten nur noch die Aufgabe, ehrenvoll abzutreten, indem sie ihre erblichen Rechte vor Sr Majestät mit der Erklärung niederzulegen, sie nicht mehr gebrauchen [!], übrigens aber die verschiedenen Geschäftszweige so lange besorgen und das ständ. Domesticum verwalten zu wollen, bis sie selbe einer neuen ständischen Verwaltung übertragen könnten; jedoch sei ihre letzte Bitte, ehestens ein Wahlgesetz erlassen zu wollen.

Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky entgegenete hierauf, der beantragte provisorische Landtag sei ohnehin nichts anderes als eine constituirende Versammlung. Im Bezuge auf das ständ. Domesticum müße er bei diesem Anlaße bemerken, daß selbes stets nur als Landesvermögen angesehen und verwendet worden sei, und die Stände daher auch vollkommen bereit und gerüstet seien, über die diesfällige Gebarung den künftigen neuen Vertretern des Landes Rechnung zu legen.

192r

Hr. Prof. Hlubek bemerkte, es handle sich ja nur um ein Provisorium für das Jahr 1848, im J. 1849 würde dann die definitive Repräsentation eintreten. Inzwischen behielten die Stände natürlich das Recht, die Geschäfte zu leiten, und zu verwalten,

sonst müßte Anarchie eintreten. Übrigens soll das Berathungs Comité schon heute gebildet werden.

Hr. D^{or} v Emperger äußerte, es handle sich wesentlich um die Bestimmung der Grundzahl, der Comité soll dann das Wahlgesetz berathen, und es sogleich dem Ministerium übergeben.

Hr. Martius Freih. v Königsbrun wendete ein, er vermisse bei den oben beantragten drei Drittheilen mehrere Klassen der Bevölkerung: z. B. die Kapitalisten, Rentier[s] etc. Er könne sich überhaupt nicht denken, wie eine constituirende Versammlung anders als durch Urwahlen könne gebildet werden.

Hr. Moriz Ritt. v Frank meinte, dieß gehöre zur Berathung des Comité's.

Hr. Prof. Schreiner äußerte ebenfalls, dieß seien Detail's, und wären dem Comité vorzulegen.

Hr. Martius Freih. v Königsbrun stellte sich hierauf, – wenn ihm dieß vorbehalten bleibe, – zufrieden.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkte nun gegen den Antrag des Herrn Heinrich Ritter von Kalchberg, die ständische Provinzial-Verfaßung bestehe nach der Willensmeinung S^r Majestät noch aufrecht, und somit zieme es den Ständen nicht, sich selbst aufzulösen; denn die Gegenwärtigen hätten nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Nachkommen so wie für die Abwesenden zu sprechen. Daher sollten sie ihre Rechte nicht feig wegwerfen. Nur der Kaiser und der Reichstag hätten in dieser Beziehung die Befugniß, andere Verfügungen zu treffen, der letztere bestehe aber noch gar nicht. Die bisherige Form der Landtage bedürfe freilich einer Änderung, und man wolle sie daher provisorisch den

192v

Bedürfnissen besser anpassen; jedoch, glaube er, soll der Entwurf den Ministerien vorgelegt werden; sonst seien Protestationen zu besorgen; sei aber die ministerielle Genehmigung eingelangt, dann seien selbe wirkungslos. Es sei unerlässlich, daß auch der provisorische Landtag eine gesetzliche Autorität erhalte. Die Petitionen sollen zu diesem Zwecke einem Comité zugewiesen werden, bei welchem sich S^e Excellenz den Vorsitz vorbehalte.

Hr. Heinrich R. v Kalchberg meinte, das dermalige Comité soll sein früheres Befugniß abgeben.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkte aber, dieses Comité sei in die zu behandelnden Geschäfte schon am besten eingeweiht. Hierüber werde aber später votirt werden.

Jetzt schlage er vor, für den Entwurf der provisorischen Organisation des Landtages die Bestätigung des Ministeriums einzuholen, und ersuche jene Herren, welche dieser Ansicht beistimmen, aufzustehen, diejenigen aber, welche gegen dieselbe sind, Platz zu behalten.

Die sehr große Majorität der Anwesenden erhebt sich von ihren Sitzen und es wird fast einhellig

der Beschluß

gefaßt, den Entwurf der provisorischen Organisation des Landtages dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld beantragte, die Hauptzahl der künftigen provis. Landesvertretung heute zu bestimmen, die Ausarbeitung des Näheren aber dem Comité zu übertragen, und dessen Elaborat sogleich an das Ministerium zu senden.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach entgegnete, er glaube wohl, daß das Operat vorerst dem

193r

Landtage wieder vorgelegt werden müße; sei es von diesem gut geheißen, so könne es ja ungesäumt nach Wien befördert werden.

S^e Excellenz brachten nun in Vorschlag, die Zahl der Votanten des provisorischen Landtages auf 90 zu stellen.

Die Versammlung faßte hierauf fast einhellig den

Beschluß

die Zahl 90 als die der Landtagsmitglieder anzunehmen.

Hr. Karl Königshofer stellte die Frage, ob auch Ersatzmänner zu wählen sein würden?

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann sprachen sich allerdings dafür aus.

Hr. Joseph Gf. v. Kottulinsky wiederholte den Antrag, daß das Elaborat des Comité's noch dem Landtage vorzulegen sei.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach stimmte ebenfalls wiederholt diesem Antrage bei, indem er darauf hinwies, daß die dermaligen Stände durch a. h. Patent als vollkommen aufrecht und competent erklärt sind, und laut a. h. Entschließung überhaupt alle bisherigen gesetzlichen Einrichtungen so lange fortzubestehen haben, bis sie durch ein neues Gesetz aufgehoben werden.

Hr. Moriz Ritt. v. Frank äußerte dennoch seine Zweifel über die Berechtigung der Stände, auch nur einen provisorischen Landtag zu bewerkstelligen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegnete aber durch die Frage: wenn hiezu die Stände nicht berechtigt sind, wer soll es denn dann thun?

Hr. Martius Freih. v. Königsbrun äußerte, die Genehmigung des Ministeriums beseitige ja jeden Zweifel.

Hr. Joseph Graf v. Kottulinsky beantragte, ein heute neu zu wählendes Comité soll den Organisations Entwurf sammt dem Wahlmodus binnen ein Paar Tagen ausarbeiten, und dann dem Landtage zur Schlußfassung vorlegen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann befragte nun die Versammlung, ob sie damit übereinstimme, daß ein neues Comité gewählt

193v

werde, daß dieses die Untertheilung der 90 Landtagsmitglieder vorschlage, das Operat dem Landtage vorgelegt, und nach dessen Gutheißung an das Ministerium zur Bestätigung vorgelegt werde.

Hierauf faßte die Landtagsversammlung einhellig den

Beschluß.

ein Comité zu wählen, und selbem die oben erwähnte Ausarbeitung aufzutragen.
Hr. Joseph Gf. v Kottulinsky machte nun darauf aufmerksam, bei dem Umstande, da der Körper des neu organisirten Landtages zu $\frac{1}{3}$ aus landtäflichen Gutsbesitzern, zu $\frac{1}{3}$ aus Bürgern mit Einschluß der Intelligenz und Industrie, und zu $\frac{1}{3}$ aus unterthänigen Grundbesitzern gebildet sein werde, so sei es auch erforderlich, in diesem Verhältnisse auch das Comité zusammen zu setzen.

Um diese Drittelung zu bewirken, faßte man sofort den

Beschluß:

daß das Comité aus 9 Personen von den obigen Cathegorien zu bestehen habe.
S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann forderte die Versammlung nun auf, zur Wahl zu schreiten, und machte mehrere Vorschläge, wie die Wahlzetteln einzurichten wären, um die drei obigen Cathegorien ersichtlich zu machen. Als sich hierin aber Schwierigkeiten zeigten, wurde durch vielseitigen Zuruf festgesetzt, daß überhaupt jene neun Herren das Comité zu bilden hätten, welche die meisten Stimmen erhalten würden.
S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ernannten nun den Hrn. Carl Freihrn. v Mandell und Hrn. D^{or} Vincenz Edlen v Emperger als Skrutatoren.

194r

Nachdem alle Anwesenden ihre Wahlstimmen in die Wahlurne abgegeben hatten, erfolgte das Skrutinium, bei welchem sich zeigte, daß

1. Hr. Karl Gf. v. Gleispach	48
2. Hr. Karl Königshofer	46
3. Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky	43
4. Hr. Prof. D ^{or} Schreiner	37
5. Hr. Ferd. Ritt. v Thinnfeld	33
6. Hr. Joseph Mark	31
7. Hr. Ludwig Rochel	26
8. Hr. Prof. D ^{or} Hlubek	23
9. Hr. Franz Ritt. v Kalchberg	23
10. Hr. Alois Jaut	20
11. Hr. D ^{or} Johann Ulm	17
12. Hr. Oberanzmayer	16
13. Hr. Schlosserer	15
14. Hr. Kotzmuth	14
15. Hr. D ^{or} Wasserfall	14
16. Hr. D ^{or} v Emperger	12
17. Hr. Ludwig Freihr. v Mandell	8
18. Hr. Moriz Ritt. v Frank	6

19. Hr. Ludwig Abt zu Rein	4
20. Hr. Franz Ritt. v Friedau	4
21. Hr. D ^{or} Potpeschnigg	4
22. Hr. Magistratsrath Nord	3
23. Hr. David Sigmund	3
24. Hr. Jos. Pittoni v Dannenfeld	3
25. Hr. Martius Freihr. v Königsbrun	2
26. Hr. Heinrich Graf v. Brandis	2
27. Hr. Heinrich Ritt. v. Kalchberg	2
28. Hr. Wilhelm Gf. v Khünburg	1
29. Hr. Wagl	1

Wahlstimmen erhalten hatte.

Es wurden sonach durch diese Wahl die ersten 9 Herren in das Comitè berufen.

Der erste ständ. Secretär C. G. v Leitner verlas hierauf das Ergebnis der Wahl und faßte den Auftrag, welchen das Comitè erhalten sollte, kurz zusammen.

Hiebei bemerkte Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky, daß in diesen Auftrag die Eintheilung der 90 Landtagsmitglieder in Drittel, wovon das Eine die landtäflichen Gutsbesitzer, das Zweite den Bürgerstand sammt der Industrie und Intelligenz, und das dritte die unterthänigen Grundbesitzer zu begreifen hatte,

194v

ausdrücklich aufzunehmen sei.

Dieser Bemerkung wurde von mehreren Seiten beigestimmt, und überhaupt von Niemand etwas eingewendet.

Der Gesamt-Beschluß

über diesen Gegenstand ging demnach dahin, daß der zu organisirende neue provisorische Landtag für Steiermark aus 90 Mitgliedern bestehen soll, und zwar zu Einem Drittheil aus landtäflichen Gutsbesitzern, zu eine Drittheile aus Bürgern, Industriellen und der Intelligenz, und zu einem Drittheile aus unterthänigen Grundbesitzern. In Voraussetzung dieses Zahlenverhältnißes sei dann das oben gewählte Comitè zu beauftragen, daß übrige Detail, so wie den Wahlmodus für diese Landesvertretung in kürzester Frist auszuarbeiten, und wieder dem Landtage vorzulegen. Gleichzeitig wäre dem Comitè auch zu erinnern, daß Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun sich vorbehalten habe, dem Comitè seine Bemerkungen und Anträge hinsichtlich der Vertretung mitzutheilen.

2.) Die Grundbesitzer im Mürzthale überreichen mit ihrer Eingabe vom 15. d. M. eine Petition an a. h. Seine Majestät, worin sie die zu ihrem vermeintlichen Besten dienlichen Wünsche aussprechen, mit der Bitte um deren Einbegleitung.

Einhelliger Beschluß:

Ist an das k. k. Gubernium zur geneigten Weiterbeförderung an die höchste Behörde einzubegleiten.

3.) Joseph Krüger-Schuch berichtet unterm 17. d. M., daß er für die nächste Ständeversammlung als Deputirte nicht landständischer Gutsbesitzer für den Grätzer Kreis als Inhaber der Herrschaften Neuhoft und Gut Laimburg den Wilhelm Pibetz Inhaber der Herrschaft Kapfenstein, für den Marburger Kreis als Inhaber der Herrschaft

195r

Schachenthurn den Roman Schmitt, Inhaber der Hrschften Hochenmauthen und Mahrenberg, für den Zillier Kreis als Inhaber der Hrschft Sannegg den Franz Hirschhofer, Inhaber der Hrschft Wisell namhaft mache.

Beschluß.

Gehet bei eintretenden neuen Bestimmungen ad acta.

4.) Anton Kircher Inhaber der Herrschaft Grabenhofen benennt unterm 17. d. M. als nächsten Deputirten nicht landständischer Gutsbesitzer im G. K. [Grätzer Kreis] den D^{or} Joseph E. v Neupauer Inhaber der Herrschaft Schwarzenegg.

Beschluß.

Gehet ad acta.

5.) Die nicht landtäflichen Gutsbesitzer überreichen mit Berufung auf eine an den Hrn. Minister des Innern überreichte um eine erweiterte Vertretung ihres Standes im nächsten Landtage das Ansuchen hierauf vorläufig Bedacht nehmen zu wollen.

Beschluß.

Ist dem ernannten Comitè zur Benutzung und Begutachtung zuzumitteln.

6.) Der Central-Ausschuß der kk. Landwirthschaftsgesellschaft erinnert unterm 13. d. M. N^o 689 auf die Landtagsaufforderung vom 7. d. M. Z. 7 L. P., daß sich selber nicht in der Lage finde, durch seine Filialen, deren in Steiermark 25 ohne Rücksicht auf Kreise und Bezirke bestehen, für die bevorstehende allgemeine Landtagsversammlung 5 Deputirte aus dem Bauernstande auswählen zu lassen.

Beschluß.

Dienet zur Wissenschaft und gehet ad acta.

7.) Der st. Ausschuß überreicht unterm 14. d. M. N^o 2872 einen Vorschlag des Hrn. Josef Friedhofer über Einführung einer neuen Gerichtsverfassung.

Beschluß.

Ist im Wege des Guberniums an das Ministerium der Justiz einzubegleiten.

8.) Der st. st. Ausschuß überreicht unterm 7. d. M. N^o 2690 auf den Landtagsbeschluß vom 4. Jänner d. J. N^o 24 die Aeusserung der st. st. Verordneten Stelle, nach welcher das beabsichtigte Einschreiten um die Verfügung, daß auf jenen Straßen, wo Eisenbahnen bestehen, diese zum Transporte der Truppen und ihres Zugehörs verwendet werden sollen, behebe, weil durch die inzwischen erfolgte hofkriegsräthliche Verfügung bei größeren Truppenmärschen der Transport derselben durch die Eisenbahn bereits genehmiget worden ist.

Beschluß.

Dienet zur Wissenschaft.

9.) Das kk. Gubernial Präsidium erinnert, unterm 8. d. M. N^o 1034, daß S^e Majestät die Adresse der Herren Stände Steiermarks vom 18. März 1848, womit sie ihre Dankgefühle für die a. g. verliehenen Institutionen zu den Füßen des Thrones niederlegten, mit a. h. Entschließung vom 3. d. M. mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen haben.

Beschluß.

Dienet zur Wissenschaft.

10.) Das kk. Judenburger Kreisamt erinnert unterm 15. d. M. Z. 2795 auf die Landtagsaufforderung vom 7. d. M. N^o 7 daß selbes als Deputirten der Gutsbesitzer zum nächsten Berathungs Landtage den Herrn Josef Roßmann Inhaber der Herrschaft Wolkenstein vorschlage, weil wegen Kürze der Zeit eine andere Einleitung kaum möglich wäre.

Beschluß.

Dienet zur Wissenschaft und gehet ad acta.

11.) Das Bürger Corps Commando erstattet unterm 12. d. M. N^o 174 [seinen Dank] für die dem Corps für dürftige Mitglieder aus dem st. st. Domesticalfonde bewilligte Unterstützung.

Beschluß.

Dienet zur Wissenschaft und gehet ad acta.

12.) Hr. Martius Freiherr v Königsbrun st. st. Obereinnehmer, und Herr Heinrich R. v Kalchberg, st. st. Buchhalter bringen die mündliche Bitte vor, denen ständischen Beamten und Practicanten, welche in der Nationalgarde Dienste leisten, aus dem ständ. Domesticalfonde eine Unterstützung zuwenden zu wollen.

Beschluß.

Da dieser Gegenstand keine Landesangelegenheit betrifft: so hat hierüber ein Comité das Gutachten für die nächste Ständeversammlung zu erstatten, und es wurden sonach als Glieder des Comité's Hr. Ludwig Freih. v Mandell, Hr Freih. v Waidmannsdorf und Hr Freih. v Königsbrun ernannt.

13.) Der Magistrat Gratz erinnert unterm 13. d. M. N^o 5702 auf die Landtags Zuschrift vom 23 März d. J. Z. 1 daß als Deputirter des Bürgerstandes bei der ständ. Berathungscommission über die Vorarbeiten für die neuen Landes Institutionen Herr D^{or} Vincenz v. Emperger ernannt sei.

Beschluß.

Dienet zur Wissenschaft.

14.) Das kk. Gubernium übermacht unterm 14. d. M. Z. 1133/511 Præsidiäle, das a. h. Patent vom 11. d. M. wegen Aufhebung der unterthänigen Naturalleistungen und Zehende gegen Umwandlung in eine Geldentschädigung.

Beschluß.

Wird auf die nächste Landtagssitzung vertagt.

15.) Der st. st. Ausschuß unterlegt untern 17. d. M. ständ. Geschäftszahl 3111 einen Bericht des ständ. Archivars Josef Wartinger, worin die Nachweisung enthalten ist, daß Herr Anton Alexander Graf von Auersberg von steierm.

196v

landständischer Abkunft sei, somit das steierm. Incolat besitze.

Beschluß.

Dienet zur Wissenschaft, und ist hievon Herr Anton Alexander Graf v Auersberg in die Kenntniß zu setzen, damit er seine ihm allenfalls erwünschte Introducirung in die Ständeversammlung in Anspruch zu nehmen wissen möge.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

Leitner m/p

Landtags-sitzung vom 22. April 1848

Ignaz Maria Graf von ATTEMS, Landeshauptmann

Prälatenstand:

Es war kein Mitglied des Prälatenstandes anwesend.

Herrenstand:

Karl Graf von STÜRGGH
Ludwig Freiherr von MANDELL
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Adrian Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Leopold Graf von GALLER
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Peter Graf von GOËSS
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Heinrich Graf von BRANDIS
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.
Joseph Graf von STUBENBERG
Joseph Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Karl Graf von GLEISPACH
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Karl Freiherr von MANDELL

Ritterstand:

Franz von FRIEDAU
Karl Gottfried von LEITNER
August von FRANCK
Wilhem von LEITNER
Franz von KALCHBERG
Johann von AZULA
Karl von HAYDEGG
Gottlieb RAINER von LINDENBICHL
Christian von LÜRWALD
Ferdinand von THINNFELD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Heinrich von KALCHBERG
Franz von GRIENDL
Rudolph von WARNHAUSER
Ludwig von SAFFRAN

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis

Dr. Joseph POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Alois NORD, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Dr. Ignaz BÖß, Marburger Kreis
Dr. Josef von KAISERFELD, Cillier Kreis

Nichtlandständische Mitglieder der Verfassungskommission:

Prof. Dr. Gustav Franz SCHREINER
Prof. Dr. Franz HLUBEK
Dr. Vinzenz von EMPERGER
Karl KÖNIGSHOFER
Joseph MARK
Dr. Johann ULM
Dr. von WASSERFALL
Ludwig ROCHEL

Nichtlandständische Gutsbesitzer:

Anton PERKO
Ignaz OBLAK

Endlich hatten sich auch Hr. D^{or} Karl v. Stremayer und Hr. Karl Hiebaum als Zuhörer eingefunden.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann eröffneten die Sitzung um 9 Uhr morgens, und brachten zum Vortrag:

1.) ein Schreiben S^{er} Excellenz des Hrn. Vincenz Grafen von Szápáry, dd^o Graz am 18. April 1848, wodurch derselbe in Rücksicht seines hohen Alters, und seines wiederholten Unwohlseins, so wie vorzüglich in Anbetracht des Umstandes, daß er insbesondere als Stellvertreter des hohen ständ. Präsidium das nicht mehr leisten könne, was mit Recht gefordert werde, – seine Stelle als steierm. ständ.

198r

Ausschußrath in die Hände S^r Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes mit dem Ersuchen niederlegt, seinen Austritt den Herren Ständen nebst seinem Danke für das ihm bezeugte Wohlwollen bekannt zu geben.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann äußerten, die Herren Stände würden den Austritt des Hrn. Gfn. v Szápáry, als eines sehr edlen, und der höchsten Achtung würdigen Mitgliedes des ständ. Ausschuß Collegiums gewiß nur mit Bedauern vernehmen; und er trage daher gewiß im Sinne sämmtlicher Herren Landstände darauf an, dieß Bedauern dem Herrn Grafen in einem verbindlichen Schreiben auszudrücken, und ihm zugleich für seine lange und erspriessliche Dienstleistung Dank zu sagen.

Beschluß.

Es wird einhellig beschloßen, S^r Excellenz dem Hrn. Vinc. Gfn. v Szápáry nach dem obigen Antrage bei seinem Amtsaustritte ein verbindliches Dankschreiben für seine Dienstleistung auszufertigen.

2.) Der st. st. Verordnete Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg, welcher mit den Herren Karl Grafen v. Gleispach, D^{or} Wasserfall und Magistratsrath Nord zu der von den nied. öster. Ständen eingeleiteten Versammlung von Abgeordneten aller Provinzen nach Wien beordert worden war, erstattete nun mündlich Bericht über das Ergebniß der Sendung dieser Commission.

Abstimmung.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann dankte Hrn. Franz Ritt. von Kalchberg für seine ersprießliche Bemühung in dieser wichtigen Sache, so wie für seine lichtvolle und umfaßende Relation.

Hr. Prof. Hlubek sprach ebenfalls mit Lebhaftigkeit diesen Dank aus, welchem sich die ganze Versammlung anschloß.

Nachdem Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg

198v

seine Herren Mitkommisäre ersucht hatte, das seinem Berichte etwa noch Fehlende ergänzen zu wollen, fügte Hr. Karl Graf von Gleispach noch bei, es sei während der Anwesenheit der Herren Commissäre in Wien auch eine an die versammelten Ausschüße der Provinzen gerichtete Erklärung der Stände des Fürstenthumes Troppau und Jägerndorf eingelaufen, welche an den Ausschuß die Bitte stellt: 1.) S^e Majestät wollen die Kundgabe der Grundzüge der neuen Verfaßung oder die Einberufung der constituirenden Versammlung veranlassen, 2.) aber Petitionen, welche auf den Organismus des Staates Bezug haben, einseitig keine Folge geben, sondern die Entscheidung darüber der Reichsversammlung vorbehalten. Schließlich spricht sich diese Erklärung energisch gegen alle separatistischen Bestrebungen Böhmens, und eben so entschieden für die deutsche Sache aus, mit dem Beisatze, daß sich das Fürstenthum nöthigen Falls an das Erzherzogthum Österreich anschließen würde.

Hr. Gf. v. Gleispach laß hierauf die Adresse des Fürstenthumes wörtlich vor, und selbe wurde von der Ständeversammlung mit allgemeiner Freude und Übereinstimmung aufgenommen; worauf Hr. Graf v. Gleispach noch meldete, alle ständ. Abgeordneten hätten sich hierauf an einer ähnlichen Adresse betheiligt.

Hr. D^{or} v. Kaisersfeld sprach nun seine Überzeugung aus, die Ständeversammlung schulde allen Herren Abgeordneten Steiermarks für ihre ersprießliche Wirksamkeit in Wien den besten Dank.

Dieser Äußerung bezeugte der ganze Landtag seine vollkommene Zustimmung.

Hr. D^{or} von Kaisersfeld stellte nun die Frage auf, ob jene 3 Comitè's, welche heute für die oben angeregten Gegenstände gewählt werden sollen, dem künftigen prov. Land-

tage, falls sie auch nicht als Abgeordnete gewählt würden, beigezogen werden würden; denn sonst würde

199r

durch die Wahl dieses Comité's die Unzukömmlichkeit entstehen, daß selbes auf dem Landtage seinen Entwurf nicht vertheidigen könnte.

Hr. Franz R. v Kalchberg bemerkte, daß das Comité dem künftigen Landtage eben so beigezogen werden könne, wie die jetzigen Comité's dem dermaligen Landtage.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun äußerte, es dürfte nun in der Ordnung sein, zuerst den Comité Bericht hinsichtlich des prov. Landtages vorzunehmen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann bemerkten hierauf, daß die Comité's auch ganz andere Gegenstände betreffen, welche für sich unabhängig behandelt werden können.

Hr. Prof. Schreiner meinte, der künftige Landtag müsse nur dankbar sein, wenn der jetzige vorarbeite; er glaube daher allerdings, daß jetzt zuerst die Comité's zu wählen seien, damit diese ohne Zeitverlust ihre Arbeiten beginnen können.

Hr. Alois Jaut entgegenete, es seien jetzt wenige bürgerliche Deputirte hier, beim Schluß des Landtages dürften aber mehrere anwesend sein, daher er die Wahl der Comité's dahin verschoben wünsche.

Hr. Ludwig Freihr. v Mandell äußerte, es scheine wünschenswerth, die Berathung über den Comité Antrag später anzuberaumen, damit jedermann die 33 §.§. desselben gehörig überlegen könne.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann stimmten dieser Ansicht bei, und meinten, jedes Landtagsmitglied könne den Antrag mit sich nehmen, und wenn der Landtag in einigen Tagen zusammenkomme, so könnten inzwischen die bürgerl. Deputirten vervollständiget, und die abwesenden Landstände verständigt werden. Er glaube daher, es dürfte rätlich sein, die Berathung über den Comité Antrag zu vertagen.

Hr. Prof. Hlubek äußerte, die Fragen seien cumulirt worden, man soll sie aber unterscheiden. Das Comité habe einen Entwurf bezüglich der Zusammensetzung des provis. steierm. Landtages ausgearbeitet, jenen für den definitiven Landtag,

199v

welcher dann dem Reichstage vorzulegen sein wird, müsse aber der prov[is]. Landtag ausarbeiten. Die Vorarbeiten für beide andern Gegenstände aber könnten gleich begonnen werden; zumal der prov[is]. Landtag an selbe nicht gebunden sei. Es könnten leicht noch 4 Wochen vergehen, bis der prov[is]. Landtag zusammen tritt, diese Zeit müsse man nicht unbenützt lassen; daher stimme er für die unverweilte Wahl von 2 Comité, nemlich 1) zur Regelung der Urbarial Verhältnisse, und 2^{tens} zur Organisirung des Gemeindegewesens.

Hr. D^{or} v. Wasserfall bemerkte, er halte auch die Errichtung des 3^{ten} Comité's für nothwendig, weil auch dieser Gegenstand ein dringender sei, und der prov[is]. Landtag doch ebenfalls genöthigt sein würde, ein Comité diesfalls zu ernennen, an dessen

Entwurf er aber auch nicht gebunden sein würde, so wenig, als an jenen eines jetzt gewählten Comitè's.

Hr. Prof. Schreiner unterstützte diesen Antrag; denn die gewählten Comitè Mitglieder seien nur Vertrauens Männer, und der prov[is]. Landtag könne somit gegen sie, welche nur einen Vorschlag zu machen haben, nichts einwenden; zumahl auch die von ihm Gewählten nur Vertrauensmänner sein würden, wie schon Hr. D^{or} v. Wasserfall bemerkt habe.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach sagte, er erlaube sich darauf aufmerksam zu machen, man werde bei der Wahl der Personen, welche jetzt oder später in's Comitè gewählt werden, jedenfalls auf den Umstand Rücksicht nehmen müssen, daß selbe auch die wichtige Aufgabe haben werden, zu beantragen, welches Organ das Jahr über die vielen und wichtigen ständischen Geschäfte zu leiten haben werde; und da glaube er ohne Unbescheidenheit voraussetzen zu dürfen, daß man sich jetzt wie später einige Männer werde aussuchen müssen, welche mit dem jetzigen Zustande vertraut sind; und so müße er es für zweckmäßig erachten, auch das 3^{te} Comitè

200r

schon dermalen zu wählen, zumal der prov[is]. Landtag selbes ja auflösen und ein neues wählen könne.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg fügte bei, wenn man den jetzigen Landtag berechtigt glaubt, einen prov[is]. Landtag vorzuschlagen und einzuleiten, so müße selber um so mehr befugt sein, ein Comitè zu ernennen. Uibrigens seien die beiden andern Fragen ja ebenfalls sehr wichtig, und wenn man ängstlich sei, so könne man beim Ministerium ja auch die Bestätigung der Comitè's einholen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann trugen hierauf vor, gegen die Creirung der beiden Comitè's für die zwei ersten Fragen erhebe sich kein Einspruch; wohl aber geschehe dieß in Bezug auf das dritte Comitè zur Beantragung der definitiven Organisirung des Provinzial Landtages. Er glaube seinerseits, daß auch die Einsetzung dieses 3^{ten} Comitè's zur Beschleunigung der Arbeit zweckmäßig sei, und frage demnach die Herren, welcher Ansicht die Versammlung sei.

Es erklärte sich hierauf durch Aufstehen von den Sitzen die große Mehrheit der Anwesenden für die ungesäumte Wahl von allen drei Comitè's.

Beschluß.

Zur Erörterung der drei oben angeregten Fragen sind sogleich drei Comitè's zu wählen.

Hr. D^{or} v Emperger bemerkte nachträglich, er hatte doch geglaubt, daß der Comitè-Bericht über die Organisirung des prov[is]. Landtages früher sollte in Verhandlung genommen werden, zumal ein Wahlgesetz das erste und wichtigste sei, dessen man bedürfe.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach gab zu erwägen, daß die Berathung dieses Berichtes jedenfalls sich sehr verlängern werde; wolle man die Comitè-Wahlen aber zuletzt

lassen, so würden nach der schon oft gemachten Erfahrung vielleicht wenige Wähler anwesend sein, was doch auch nicht fördersam sei.

Hr. Prof. Schreiner deutete wiederholt auf den zwischenweiligen Zeitverlust hin, und stimmte dem Hrn. Gfn. Gleispach bei,

200v

daß der Beschluß der großen Mehrheit aufrecht erhalten werde.

Zunächst handelte es sich nun um die Festsetzung der Zahl der Comitè Mitglieder, welche einige Hrn. auf 5, andere aber, z. B. Hr. Prof. Schreiner auf 6 und zwar nach dem Verhältniße der drei Ständeklassen feststellen wollten.

Die Mehrheit vereinigte sich dann auf 5 Comitè-Mitglieder.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann forderten die Versammlung sofort auf,

1.) Die Wahl des Comitè's zur Regelung der Urbarial-Verhältniße in Steiermark vorzunehmen, und zu diesem Zwecke ihre Wahlzettel in die Wahlurne abzugeben.

Die beiden von S^r Excellenz Hr. Landeshauptmann gewählten Herren Skrutatoren Joseph Pittoni von Dannenfeld und Franz von Formentini untersuchten hierauf die von der Ständeversammlung abgegebenen Wahlzettel, und nachdem dieselben laut abgelesen waren, zeigte sich, daß

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg	31
Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky	27
Hr. Karl Gf. v. Gleispach	25
Hr. Franz Hirschhofer	21
Hr. Prof. Franz Hlubek	18
Hr. Ludwig Freihr. v. Mandell	14
Hr. Karl Königshofer	14
Hr. Perko	14
Hr. Oblak	13
Hr. D ^{or} v. Wasserfall	11
Hr. D ^{or} v. Kaisersfeld	9
Hr. Ritt. v. Friedau	6
Hr. Magistratsrath Nord	6

und mehrere andere Herren ebenfalls einige Stimmen erhalten hatten.

Beschluß:

für das erste Comitè zur Regelung der Urbarial-Verhältniße wurden demnach durch Stimmen-Mehrheit gewählt: Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg, Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky, Hr. Karl Gf. v. Gleispach, Hr. Franz Hirschhofer und Hr. Prof. Franz Hlubek.

201r

Nach dem Schluß dieses Wahlactes machte Hr. Prof. Schreiner die Bemerkung, selber habe so viel Zeit in Anspruch genommen, daß, wenn man auch noch die beiden anderen Comitè-Wahlen vornehmen wolle, dieß so lange währen würde, daß die

Hauptfrage heute gar nicht würde zur Berathung kommen können. Er beantrage daher diese letztere sogleich beginnen zu lassen, und die Wahlen inzwischen nebenher vorzunehmen; zumal man S^r Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann und den Hrn. Skrutatoren ohnehin alles Vertrauen schenke.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann entgegeneten aber, daß dieß die Aufmerksamkeit theilen, und nur allzuleicht Verwirrung herbeiführen würde. Er müße sich daher dafür aussprechen, nur Ein Geschäft auf Ein Mal vorzunehmen, und fordere demnach die Versammlung auf

2.) Die Wahl des Comitè's zur Berathung der künftigen Gestaltung des Gemeindegewesens in Steiermark vorzunehmen, zu welchem Zwecke er die Herren Graf Desenfans d'Avernas und D^{or} Potpeschnigg als Skrutatoren ernenne.

Nachdem der Wahlakt auf die übliche Weise vollzogen war, ergab sich, daß

Hr. Magistratsrath Nord	34
Hr. Moriz Ritt. v. Frank	29
Hr. D ^{or} von Wasserfall	23
Hr. Ferdinand Edler Hr. v Thinnfeld	21
Hr. D ^{or} Vincenz v Emperger	20
Hr. Karl Königshofer	20
Hr. Prof. G. Fr. Schreiner	17
Hr. D ^{or} v Kaisersfeld	11
Hr. Viertelmeister Mark	11
Hr. Alois Jaut	10
Hr. Wilh. Gf Khünburg	5
Hr. D ^{or} Joh. Ulm	5
Hr. Ludwig Freihr. v. Mandell	4
Hr. Carl Freihr. v. Mandell	4
Hr. Martius Freihr. Königsbrun	4
Hr. Gubernialrath Wagner	4
Hr. Heinrich R. v Kalchberg	4

und mehrere andere Herren ebenfalls eine oder zwei Wahlstimmen erhalten hatten.

201v

Die ersten Vier Hrn. Comitè-Mitglieder waren somit entschieden, da jedoch Hr. D^{or} v. Emperger und Hr. Karl Königshofer je 20 Wahlstimmen erhalten hatten; so war die Wahl des 5^{ten} Mitgliedes unentschieden, und S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann beantragten, die Entscheidung durch das Loos herbeizuführen.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach bemerkte aber, es sei ohnehin sehr wünschenswerth, daß Hr. Ritt. v. Thinnfeld, welcher Kanzleidirector sei, dem Comitè hinsichtlich der definitiven Organisirung des steierm. Provinzial Landtages beigezogen werde; er glaube daher, die Loosung könne unterbleiben, wenn Hr. Ritt. v. Thinnfeld bei der ohnehin unbedeutenden Stimmenmehrheit, welche er vor den oben erwähnten beiden Herren habe, von dem zweiten Comitè zurücktrete.

Hr. Ritt. v. Thinnfeld erklärte sich hiezu bereit; Dadurch wurde eine zweite Stelle im Comitè erledigt, und dadurch Raum gegeben, um beide durch 20 Wahlstimmen bezeichnete Herren in das Comitè aufzunehmen.

Beschluß:

Zu Mitgliedern des Comitè's zur Berathung der Gestaltung des Gemeindewesens in Steiermark wurden erwählt: Hr. Magistratsrath Nord, Hr. Moriz Ritt. v. Frank, Hr. D^{or} v. Wasserfall, Hr. D^{or} Vincenz v. Emperger und Hr. Karl Königshofer.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann ersuchten die Versammlung hierauf noch

3) zur Wahl des Comitè's wegen der definitiven Organisirung des steiermärk. Prov. Landtages zu schreiten, und ernannten für diesen Act die Herren Friedrich Freih. v. Waidmannsdorf und Karl Königshofer zu Skrutatoren.

Bei der nun vorgenommenen Wahl erhielten:

202r

Hr. Ferd. Edler Hr. v Thinnfeld	46
Hr. Martius Freihr. v Königsbrun	26
Hr. Wilhelm Gf. v Khünburg	22
Hr. Prof. D ^{or} Schreiner	21
Hr. D ^{or} v Kaisersfeld	20
Hr. Ludwig Freihr. v Mandell	19
Hr. Carl v. Leitner	15
Hr. D ^{or} Johann Ulm	11
Hr. Ludwig Abt zu Rein	14
Hr. Heinrich R. v Kalchberg	9
Hr. Moriz v Kaisersfeld	6
Hr. Franz Rv Friedau	5
Hr. Jos. Pittoni v Dannenfeld	5

und mehrere andere Herren ebenfalls einige Wahlstimmen.

Beschluß:

Für das Comitè zur definitiven Organisirung des steiermärkischen Provinzial-Landtages wurden somit durch Stimmenmehrheit gewählt: Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld, Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun, Hr. Wilhelm Gf. v Khünburg, Hr. Prof. D^{or} Schreiner und Hr. D^{or} v Kaisersfeld.

3.) Ein Bericht der vom Landtage ernannten Commission dd^o 21 April 1848 über die Unterstützung dürftiger st. Beamten, welche im activen Dienste der Nationalgarde sind, zum Behufe ihrer bisher mit dem Gardedienst verbunden gewesenen Auslagen, und für die vorhabende Uniformirung, wobei das Comitè den Grundsatz aufstellte, daß Jene, welche einen 500 fl nicht übersteigenden Gehalt besitzen, wenn sie notorisch kein Vermögen und Zuflüsse haben, zu betheilen, dagegen aber unter den Beamten deren Gehalt 500 fl überstiege, nur diejenigen zu berücksichtigen wären, welche

vermögenslos, mit zahlreicher Familie begabt, oder sonst durch Unglücksfälle oder andere Verhältnisse in Dürftigkeit gerathen sind; nach dem diesfalls vorgelegten Verzeichnisse soll Jedem 15 fl CM aus der st. Domestical Cassa erfolgt werden; wozu die Summe

202v

von 810 fl CM. erforderlich wird.

Erörterung.

Gegen diesen Commissions Antrag wurde im Wesentlichen nichts bemerkt; Hr. Carl Freihr. v. Mandell meinte, der st. Ausschuß sei zu ermächtigen, nach Umständen auch mehr als 15 fl zu erfolgen.

Hr. Joh. R. v. Azula bemerkte, er sei mit dem Commissions Antrage ganz einverstanden, nur erachte er, daß bei dem Umstande, da die Stände ihren in der Nationalgarde befindlichen Beamten eine Unterstützung zur Uniformirung zuwenden wollen, diese Unterstützungsbeträge erst dann fließig gemacht werden wollen, wenn über die Uniformirung der National Garde eine definitive Bestimmung erflossen sein wird.

Abstimmung und Beschluß.

Mit dem Commissions Antrage und dem Beifügen des Joh. R. v Azula haben sich fast alle noch anwesenden Landtagsmitglieder vollkommen einverstanden erklärt, und es ist demnach in diesem Sinne der st. Ausschuß zu beauftragen, die Auszahlung und Fliessigmachung seiner Zeit zu veranlassen.

4.) Ein Gubern. Präs. Schreiben vom 12. April d. J. Z. 1117/796 Pr. mit der Mittheilung eines Schreibens des Hrn. Justiz Ministers vom 7. April 1848 Z. 2390 im Bezuge auf die Landtagseingabe der Stände Steiermarks vom 27. August 1847 wegen Entwerfung eines auf die Prinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens gegründeten Gesetzes über die Strafgerichtspflege, in welchem Ministerial-Schreiben die Versicherung gegeben wird, daß bei der als unerläßlich nothwendig erkannten Reform des Justizwesens auf die in dem erwähnten Landtagsgesuche enthaltene Darstellung werde Rücksicht genommen, und den Ständen der constitutionelle Einfluß werde eingeräumt werden.

Abstimmung und Beschluß.

Wird zur Nachricht genommen und zu den Acten gelegt.

203r

5.) Ein Gubern. Präsidialerlaß vom 14. April d. J. Z. 1133/511 Præs., mit der Mittheilung einer Anzahl von Exemplaren des a. h. Patentes wegen Aufhebung der unterthänigen Natural-Leistungen und Zehente gegen Umwandlung in eine auszumittelnde Geldentschädigung, in Folge die Stände Steiermarks aufgefordert werden,

bezüglich der im §. 2. angeordneten Vorlegung eines Urbarial-Ablösungsgesetzes mit der möglichsten Beschleunigung die zweckdienlichen Einleitungen zu treffen.

Abstimmung und Beschluß.

Ist dem in dieser Angelegenheit heute ernannten Comitè zuzufertigen.

S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann erinnerten, es seien in Bezug auf die Vertretung im Landtage, so wie hinsichtlich der Ablösung des Laudemiums, eine Petition aus der Stadt Hartberg, so wie eine ähnliche aus der Stadt Windischfeistritz, und eine dritte von den Insassen des Bezirkes Windisch Feistritz eingelangt, welche am füglichsten bei der Berathung über die provisorische Zusammensetzung des Landtages berücksichtigt werden könne.

Hr. Prof. Schreiner fragte nach der von der k. k. Universität neuestens überreichten Petition, (welche inzwischen an die Verfaßungscommission gegangen war,) und erklärte, er werde selbe bei der nächsten Sitzung zur Sprache bringen, indem sie gleich jener der Universität Olmütz Sitz und Stimme für den Rector und für 4 Abgeordnete der 4 Facultäten in Anspruch nähme.

Hr. Carl Gf. v Gleispach entgegenete, daß die Prager Universität sammt der dortigen technischen Anstalt auch 6 Vertreter habe; allein bei der viel geringeren Anzahl der Mitglieder des beantragten provis. Landtages in Steiermark sei die Universität Graz ohnehin bereits verhältnißmäßig beßer bedacht.

Hr. Prof. Schreiner erwiderte aber, diese Einwendung sei schon gemacht worden, er müße aber als Abgeordneter der Universität deren Petition vertreten; die

203v

Stimmenmehrheit möge dann entscheiden.

Hr. Alois Jaut bemerkte, auch er werde bei der nächsten Sitzung die Petitionen mehrerer Städte und Märkte in Anregung bringen.

Hierauf hoben S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann die Sitzung auf.

Ignaz Gf. v. Attems m/p

protocollirt

Leitner m/p

Landtagssitzung vom 27. April 1848

Ludwig Freiherr von MANDELL

Prälatenstand:

Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein
Gottlieb KERSCHBAUMER, Abt von Voralpe
Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Heinrich Graf von BRANDIS
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Leopold Graf von PLATZ
Gordian Freiherr von GUDENUS
Joseph Graf von KOTTULINSKY, d. J.
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Josef Freiherr von TINTI
Franz Graf von WURMBRAND
Josef Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Carl Graf von GLEISPACH
Carl Graf von STÜRGGH
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Wolf Graf von STUBENBERG
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUNN
Carl Freiherr von MANDELL
Alfred Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Leopold Graf von GALLER
Anton Camillo Graf von THURN-VALSASSINA
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Adrian Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Carl Graf DES ENFFANS D' AVERNAS
Adolf Graf von SCHÖNFELD

Ritterstand:

Franz von KALCHBERG
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Otto PITTONI von DANNENFELD
Heinrich PITTONI von DANNENFELD
Ferdinand von THINNFELD
Carl von HAYDEGG
Franz von FRIEDAU
Franz von HOLZAPFEL
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Alois von LENDENFELD

August von FRANCK
Heinrich von KALCHBERG
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL

Carl von LEUZENDORF
Wilhelm von LEITNER
Friedrich von LEONARDE
Christian von LÜRWALD
Franz von LENDENFELD
Dominik von FRIEB
Johann von LORBERAU
Rudolf von WARNHAUSER
Carl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär
Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Josef POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Josef SCHIBITZ, Brucker Kreis
Alois NORD, Grazer Kreis
Martin KOTZMUTH, Grazer Kreis
Josef JANESCHITZ, Marburger Kreis
Dr. Josef von KAISERFELD, Cillier Kreis

Nichtlandständische Mitglieder der Verfassungskommission:

Prof. Dr. Gustav Franz SCHREINER, Abgeordneter der Universität
Prof. Dr. Franz HLUBEK, Abgeordneter der Universität
Dr. Johann ULM, Abgeordneter der Stadt Graz
Dr. Vinzenz von EMPERGER, Abgeordneter der Stadt Graz
Dr. von WASSERFALL, Abgeordneter der Stadt Graz
Carl KÖNIGSHOFER, Abgeordneter der Stadt Graz
Josef MARK, Abgeordneter der Stadt Graz

Nichtlandständische Gutsbesitzer:

Anton PERKO
Ignaz OBLAK
Franz HIRSCHHOFER
Johann DRASCH

Herr Ludwig Freiherr v Mandell, ältester steierm. ständ. Ausschußrath vom Herrenstande eröffnete der Ständeversammlung, daß S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann leider von einem Unwohlsein ergriffen worden sei, welches Hochdenselben hindere, bei der heutigen Berathung den

205r

Vorsitz zu führen; daher nun er, Hr. Freiherr v Mandell, in den Fall komme, das Präsidium bei diesem Landtage verfassungsmäßig übernehmen zu müssen.

Hierauf brachte der Hr. Landeshauptmanns Stellvertreter zum Vortrage:

1.) Einen Bericht der zur Ausarbeitung des Entwurfes der provisorischen Zusammensetzung des steiermärkischen Landtages abgeordneten Commission mit Vorlage ihres diesfälligen Antrages und mit Rückbug der bezüglichen Communicate.

Hiebei bemerkte der Hr. Landeshauptmannsstellvertreter ferner, es lägen noch einige Actenstücke vor, welche auf diesen Gegenstand Bezug hätten; daher er selbe gleich unmittelbar zur Kenntniß bringen laße, nemlich:

2.) ein kk. Gubern. Präs. Intimat vom 17. April 1848 Z 1183/545 Präs. mit Übermittlung einer Einlage des Gratzter Universitäts-Rectorates dd^o 15. April d. J., welche die Bitte enthält, daß auf dem nächsten größeren Landtage so wie es der Prager-Universität von den böhmischen Ständen gestattet wurde, auch die hiesige Universität durch den Rector, und jede Fakultät durch einen Deputirten vertreten werden dürfe.

3.) ein kk. Gubern. Präs. Erlaß vom 21. April 1848 Z. 1262/601 Pr. mit der Erinnerung, es habe die kk. Eisenwerksdirection in Eisenerz in ihrer Einlage vom 20 April d. J. – welche beiliegt, – unter Darstellung des Umfanges ihres Besitzes und ihres Betriebes die Bitte gestellt, daß sie bei der bevorstehenden Zusammensetzung der Repräsentanten aller Stände der Provinz durch einen Vertreter der Hauptgewerkschaft beigezogen werden möchte.

4.) ein kk. Gubern. Präs. Erlaß vom 17. April 1848 Z. 1190/552 Präs. mit Übermittlung einer an S^e Majestät gerichteten Eingabe mehrerer nicht-landständischer Gutsbesitzer der Steiermark dd^o 11 April 1848 um Gewährung einer ausgedehnteren Vertretung des Bürgerstandes auf den Provinzial-Landtagen in der Tendenz, insbesondere ihnen bei allen ihr Interesse zunächst berührenden Verhandlungen der

205v

Robot- und Zehent-Ablösungen eine ihren Verhältnißen angemessene Stimmenzahl zu versichern, und zu diesem Ende um Erlaßung eines neuen Wahlgesetzes für die Provzl. Landtage und um sogleiche Einberufung desselben.

Hierüber werden die Stände in Folge h. Ministerial-Erlasses vom 14. Arpil d. J. Z. 746/M.I.⁷⁰ aufgefordert, diese Bitten mit Bezug auf das a. h. Rescript vom 15 v. M. einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen, und sie bei den Verhandlungen über die Entschädigung für die aufgelassenen Natural-Leistungen so wie bei den Anträgen zur Reform der Vertretung bei den Provinzial-Ständen zu berücksichtigen, und im Falle der Zustimmung die Wahl nicht landständischer und unterthäniger Besitzer einzuleiten.

5.) eine an S^e Excellenz Hrn. Landeshauptmann gerichtete Einlage der nicht landständischen Gutsbesitzer vom 25. April 1848 gegen den Antrag der am 18. April gewählten Commission bezüglich der Zusammensetzung des provisorischen steierm. Landtages, weil selber ihrem (oben erwähnten) Majestätsgesuche zuwiderlaufe, somit könnten sie sich mit selbem nicht befreunden, 1.) weil sie dieser Commission nicht beigezogen waren, 2.) weil nach diesem Antrage die landtäflichen Gutsbesitzer 30, der

⁷⁰ Ministerium des Innern.

Bürgerstand 23, die Universität sammt Joanneum 3, und die Industrie 4, endlich der Bauernstand 30 Stimmen zählen, und somit die Gutsbesitzer stäts in der Minorität sein würden, was namentlich bei der Urbarial- und Zehentfrage, wo wenigstens Bauern und Bürger ein ihnen entgegengesetztes Interesse haben, der Fall sein würde. Sie legen daher gegen die Beschlüsse eines so gestalteten Landtages Verwahrung ein, bis das von ihnen bei S^r Majestät angesuchte gerechte Verhältniß im Ausmaß der Stimmen hergestell ist, wobei sie bemerkten, daß nach ihrer Petition die Vorschläge bezüglich der Umwandlung der Natural- und Arbeitsleistungen von Niemand als von Berechtigten oder Verpflichteten ausgehen dürfen. 3.) Hinsichtlich des 5^{ten} §. des Commissions Antrages legen sie Verwahrung ein, und wünschen, daß das Active Wahlrecht für einen Verhinderten und für Frauen auch durch einen bevollmächtigten Gutsbesitzer ausgeübt werden könne.

206r

4.) Behalten sich die n. l.⁷¹ st. Gutsbesitzer vor, bezüglich der definitiven Regulirung der Provinzial Landtagsverfaßung nachträglich ihre Anträge zu stellen, und für sich die zeitgemäße Geltung und Repräsentation einzuleiten.

6.) eine an S^e Excellenz Hrn. Landeshauptmann gerichtete Einlage der Bürgerschaft der landesfürstl. Stadt Windischfeistritz dd^o 23. April mit Bemerkungen gegen den Commissions-Antrag, nemlich 1.) soll das Princip der Öffentlichkeit anerkannt werden, 2.) soll mehr Einheit und Klarheit in den Antrag gebracht werden, daher soll 3.) der § 9 wo die absolute, mit dem § 31, wo die relative Stimmenmehrheit vorgezeichnet wird, in Einklang gebracht werden; 4.) soll mehr Übereinstimmung in die Zusammensetzung der Wahlcomitès gebracht, fremdartiger Einfluß hindan gehalten, und daher jeder Vorschlag für die Abgeordneten und Ersatzmänner vermieden werden. 5.) Sollen auch für die Abgeordneten des Bürgerstandes Ersatzmänner gewählt werden. 6.) Sollen die Vertreter der Universität, des Joanneums, der Fabriken und Gewerbe nicht dem Bürgerstande allein eingerechnet werden, und 7.) sollen unterthänige Gemeinden nicht, wie im Commissions Antrage, dem Bürgerstande zugezählt werden.

Erörterung:

Hr. Verordneter Joseph Graf von Kottulinsky, der Jüngere, ergriff nun als Mitglied der Commission das Wort und hielt folgenden Vortrag: [„]Die Landtags Versammlung vom 15. März d. J. hat bereits über den diesfälligen Antrag des ständ. Ausschusses anerkannt, daß in ihrer Zusammensetzung die Interessen und Berufsklassen des Landes theils nicht alle, theils nicht vollständig vertreten seien, und in Folge dessen eine zeitgemäße Vervollständigung der provinzial ständischen Vertretung zum Gegenstande einer a. h. S^r Majestät überreichten Petition gemacht. Es scheint dieses eigene Erkennen der Stände und ihr unmittelbar von ihnen ausgegangenes Streben die

⁷¹ Nicht-landständischen.

Repräsentation der Provinz zu vervollständigen, nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt zu sein; – seitdem wurden zahlreiche Petitionen von Städten, Corporationen und Landleuten an die Stände gerichtet, welche das dringende Verlangen aussprechen, daß schon für die Berathung der nächsten wichtigen Landesangelegenheiten, wohin besonders der Antrag zur definitiven

206v

Feststellung der Provinzial-Verfaßung, die Ablöse der Grundlasten, und die Gemeindeordnung gehören, die Landtagsversammlung provisorisch dergestalt zusammengesetzt werde, daß darin die Hauptinteressen und Berufsklassen des Landes gleichmässig vertreten seien. Die hohe Versammlung vom 18. d. M. hat, diesem von der öffentlichen Meinung ausgesprochenen Wunsche entsprechend, das Princip, daß die Interessen und Berufsklassen des Landes nach den 3 Hauptabtheilungen des landtäflichen Grundbesitzes, des Bürgerthums mit Inbegriff der Intelligenz und Industrie, und des unterthänigen Grundbesitzes in der provisorischen Landtagsversammlung gleichmässig zu vertreten sein genehmigt, wornach bei der angenommenen Zahl von 90 Landtagsmitgliedern die Zahl an 30 Abgeordneten für jede der einzelne Hauptabtheilungen entfällt. Die eingelangten Petitionen wurden der Commission zur Bedachtnahme bei der detaillirten Ausarbeitung ihres Antrages zugewiesen. Die Commission glaubt diese Petitionen dem Principe nachvollkommen Rechnung getragen zu haben, wenn es ihr gleich nicht möglich war, jeder der einzelnen in der Zahl der gewünschten Vertreter nicht übereinstimmenden Petitionen in dieser Beziehung vollkommen zu entsprechen. Die Aufgabe der Commission mußte es sein, ihren Antrag auf die Basis der erwähnten Hauptabtheilungen zu stellen, und innerhalb der gegebenen Zahlen allen Interessen und Berufsklassen mit Berücksichtigung der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse gleich gerecht zu sein.

Durch das Princip, daß jedes der 3 Hauptinteressen des Landes durch eine gleiche bestimmte Zahl von Abgeordneten vertreten sein soll, wird vor Allem die Nothwendigkeit, die der Zahl nach unbeschränkte Betheiligung der bisherigen Landstände an der Landesrepräsentation zu rectificiren gebothen.

Meine Herren! ich verkenne nicht, daß der Commissions-Antrag der sämmtlichen Herren Landstände ein großes Opfer ihrer historisch begründeten Berechtigung zumuthet, allein die öffentliche Meinung, die Ansprüche des Zeitgeistes und die nothwendige principiale Übereinstimmung der

207r

Provinzial-Verfassung mit der allgemeinen Reichsverfassung, welche keine erbliche Vertretung kennt, fordern nach meiner Meinung gebietherisch das Aufgeben auf Erblichkeit gegründeter Standschaftsrechte, es fordert dieses Opfer die für das Wohl des Vaterlandes, für die Wiederbelebung von Industrie und Gewerbe, für das Gedeihen aller geistigen und materiellen Interessen unerläßliche Befriedigung der großen

Mehrzahl der intelligenten Bevölkerung. Meine Herren! ich glaube nicht zu viel zu wagen, wenn ich Ihren Patriotismus anrufe und Sie dringend auffordere, dieses Opfer auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen. –

Der Vergleich mit der provisorischen Landesverfassung Böhmens dürfte hier nicht wohl anwendbar sein, weil in Böhmen nur der landständische Gutsbesitzer verfassungsmäßig landtagsfähig ist, während in Steiermark die Zahl der ständischen Landtagsmitglieder gänzlich unbestimmt ist, und an keine Basis gebunden; übrigens aber sollten wir absolut nichts anders als nicht hinter Böhmen zurückbleiben wollen, sollt es nicht für uns ehrenvoller sein, bis zur vollen Gleichberechtigung aller Berufsklassen und Interessen bei der Landesvertretung vorwärts zu schreiten, und andere Provinzen an Erkenntniß des Zeitgeistes und an Gerechtigkeit gegen unsere Mitbürger zu übertreffen? Indem einerseits der Commissions-Antrag eine Modifizierung der historischen Landstände enthält, dürfte es auffallen, daß dem Antrage zufolge der Grundbesitz im Lande durch $\frac{2}{3}$ sämtlicher Abgeordneter vertreten sein soll.

Meine Herren! Die Kultur von Grund und Boden, Ackerbau, Wald und Viehzucht sind die bei weiten überwiegenden Beschäftigungs-Erwerbszweige unserer Steiermark, und selbst der im Lande bei weiten wichtigste Industriezweig, die Eisenindustrie ist auf Grund und Boden bezüglich des Brennstoffes und der kräftigen Ernährung seiner zahlreichen Arbeiter basirt; hiedurch dürfte ein Bedenken gegen die Vertretung des Grundbesitzes um so mehr gehoben erscheinen, als die beiden Arten des

207v

Grundbesitzes sich dormalen noch in ihren Hauptinteressen gegenüberstehen, und eine gegenseitig gleiche Repräsentation bedürfen, so wie der Umstand, daß der Antrag das passive Wahlrecht durch keinen Besitz, Stand oder Census beschränkt, und in den bürgerlichen Gemeinden auch das active Wahlrecht auf einer sehr breiten Basis beruht, der Besorgniß von einer Zurücksetzung der Intelligenz im weiteren Sinne begegnet sein dürfte.

Insbesondere erlaube ich mir noch anzuführen, daß bei der Vertretung des landtäflichen Grundbesitzes der von der Commission angenommene Maßstab des Dom[inikal]. Beitrages einzig geeignet sein dürfte, den nicht landständischen Gutsbesitzern einen auf ein richtiges Verhältniß gegründeten, und jede Willkühr ausschliessenden Antheil an der Landesvertretung zu gewähren; neuerliche Petitionen aber können bei der detaillirten Berathung des Verhältnißes zum Bauernstande erörtert werden.

Ich erlaube mir noch, da sich vielseitig auf die provisorische böhmische Provinzial-Verfassung berufen wird, zu erwähnen, daß

1^{tens} die von der Commission der Universität und dem Joanneum zuge dachte Vertretung von 3 Abgeordneten in einer Versammlung von 90 Mitgliedern in bei weitem günstigeren Verhältnisse steht, als in Böhmen, wo die 5 Abgeordneten der Universität eine[r] Versammlung von nahe an 1.000 Mitgliedern gegenüberstehen.

2^{tens} In Böhmen wird erst der Stadt von 4.000 Einwohnern ein Abgeordneter zuerkannt, während hier schon Städten mit 2.000.

3^{tens} Die Decanate sind bezüglich der Vertretung bäuerlichen Gemeinden ein sehr willkürlicher und unvollkommener Maßstab, während der Antrag der Commission auf der Volkszahl in Verbindung mit der Übereinstimmung lokaler Verhältnisse

208r

und Interessen beruht.

Endlich erlaube ich mir noch die hohe Versammlung aufmerksam zu machen, daß eine Aenderung in den angetragenen Zahlenverhältnissen der einzelnen Unterabtheilungen der Deputirten nicht möglich wäre, ohne das Princip des Antrages nämlich die gleiche Vertretung der 3 Hauptinteressen und Berufsklassen, und somit den ganzen Antrag umzustossen; es wäre denn, daß wenn eine Vermehrung der Abgeordneten einer Abtheilung beschlossen würde, die Zahl der Abgeordneten der beiden anderen Abtheilungen in gleichem Maße verwhahrt würde.

Diese sind die Erörterungen, welche ich zu dem Commissions-Antrage machen zu müßen glaubte; und ich erlaube mir noch einmal meine Herren Mitsände, dringend ans Herz zu legen, unsere historischen Rechte als ein freiwilliges Opfer dem Wohle des Vaterlandes zum Opfer zu bringen, und eine Periode im Geschäfte der steiermärkischen Stände auf eine Weise zu schliessen, welche mit dem bisherigen nur dem Wohle unserer Steiermark gewidmeten Streben im schönsten Einklange steht.[“]

Hr. Prof. Hlubek erstattet dem Hrn. Grafen Kottulinsky im Namen der Universität seinen innigsten Dank für die eben geäußerten Ansichten.

Hr. Hirschhofer stellte die Anforderung, es soll für die Vertretung der Gutsbesitzer ein solcher Maßstab angewendet werden, wodurch sie nicht vorhinein zur Minorität herabgedrückt erscheinen; daher sei der angetragene Maßstab von $\frac{1}{3}$ gegen die zwei übrigen Dritt-Theile ungerecht.

Hr. Oblak bemerkte dazu, der Eine Dritt-Theil, nemlich der Bürgerstand habe sich in die Vertragsverhältnisse, welche zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten bestehen, nicht zu mischen.

Hr. Hirschhofer wies darauf hin, die Constitution bestimme einen Senat und eine zweite Kammer. Der Senat bestehe vorzüglich aus den bedeutendsten Grundbesitzern, die Provinzial-Vertretung soll also hinsichtlich des großen Grundbesitzes mit gleicher Kraft ausgestattet sein, sonst sei sie

208v

nicht nach dem Geiste der Constitution organisirt. Er protestire daher gegen alle Beschlüsse einer so ungehörig zusammengesetzten Versammlung mindestens rücksichtlich aller Urbarialfragen.

Hr. D^{or} v. Kaisersfeld stellte nun die Frage, ob der heutige Landtag eine Fortsetzung desjenigen sei, welcher am 15. März d. J. eröffnet wurde? Im bejahenden Falle müße

er bemerken, daß die Herren nichtlandständischen Gutsbesitzer nicht zu dem dormaligen sondern erst zum künftigen Landtage gehören.

Hr. Landeshauptmannstellvertreter erklärte, daß diese Herren nur als Commissions-Mitglieder beigezogen worden seien.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld bemerkte aber, es gehörten nicht alle anwesenden Herren Gutsbesitzer zu der Commission.

Hr. Jaut meinte jedoch, sie könnten alle mit Fug im Landtage auftreten.

Hr. Oblak verlangte, es soll auf die Petition der nicht-landständischen Gutsbesitzer, da selbe bereits mit a. h. Resolution herabgelangt sei, gehörig Rücksicht genommen werden.

Hr. Prof. Schreiner fragte nun ebenfalls, ob Hr. Oblak zum Landtage geladen worden sei; denn sonst habe er hier nicht zu sprechen.

Hr. Oblak entgegenete S^e Excellenz Hr. Landeshauptmann habe es gestattet.

Hr. Prof. Schreiner äußerte, dessen ungeachtet müße abgestimmt werden, ob diese Herren Gutsbesitzer schon heute mitzuvotiren hätten.

Hr. Landeshauptmannstellvertreter stimmte vollkommen bei, das Präsidium könne für sich das Stimmrecht nicht einräumen.

Hr. Hirschhofer sagte, er und die übrigen anwesenden Herren Gutsbesitzer seien zum nächsten Landtage geladen, und der sei eben heute.

Hr. Prof. Schreiner wollte dieß nicht bestreiten, nur mögen die Herren ihr

209r

Stimmrecht gehörig erweisen, und deßhalb darthun, daß die Einladung eine befugte war.

Hr. Jos. Gf. Kottulinsky meinte, man soll diesen Herren die Theilnahme nicht verweigern, und wenn der Landtag selbe genehmige, so könne ja kein Anstand obwalten.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun stimmte dieser Ansicht auch bei, zumal die Berechtigung zum Landtagsvotum auch bei den übrigen Commissions-Mitgliedern nicht alt sei.

Hr. Prof. Hlubek wünschte ebenfalls, daß selbe Sitz und Stimme im Landtage haben möchten, damit sie sich zu überzeugen Gelegenheit hätten, daß hier nur das allgemeine Beste berathen werde.

Abstimmung.

Die zu den ständischen Commissionen beigezogenen Hrn. Gutsbesitzer Oblak, Perko und Franz Hirschhofer wurden mit großer Stimmenmehrheit als auf dem Landtage stimmberechtigt anerkannt.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld erklärte hierauf, er habe diese Frage nur der Ordnung wegen in Anregung gebracht, damit in der Folge nicht Zweifel entstehen könnten.

Hr. Martius Freihr. v. Königsbrun stellte nun die Frage, ob den übrigen anwesenden nicht-landständischen Hrn. Gutsbesitzer, welche nicht Commissions Mitglieder oder Bevollmächtigte sind, nicht auch das Stimmrecht einzuräumen sei?

Er glaube: Ja!

Hr. D^{or} Podpeschnigg entgegenete hierauf, nach seiner Ansicht könne man selbes nur jenen Herren zugestehen, welche von den übrigen Gutsbesitzern ihres Kreises diefalls eine Vollmacht erhalten haben, nicht aber jenen, welche nur ihr Privatinteresse in diesen Saal geführt hätte.

Abstimmung.

Durch Stimmenmehrheit wurde sofort Hr. Joh. Drasch, welcher eine Vollmacht vorwies, als stimmberechtigt anerkannt; den beiden andern Herren Gutsbesitzern Joseph Mayer und Joseph Hafner aber, welche auch kein anderes Begehren geäußert hatten, freigestellt, den Landtagsverhandlungen als

209v

Zuhörer beizuwohnen.

Hr. Leopold Gf. v. Königsacker gab seine tiefe Betrübniß zu erkennen, daß Ordnung und Ruhe aus dem Landtage verschwunden sei. Vor 8 Tagen habe man beschlossen, einen provisorischen Landtag zu creiren, vor 3 Tagen aber sei die Constitution des Staates proclamirt worden, und dieß ändere die Lage der Sache gänzlich. Der § 54 derselben erhalte die bisherigen Provinzialstände bei ihren Rechten, und erst dem Reichstage komme es zu, über [!] zeitgemäße Aenderungen in den bisherigen Verfassungen vorzunehmen. – Es frage sich aber vorerst, ob die Stände Steiermarks diese Constitution annehmen sollen oder nicht. Er wolle nicht in das Einzelne eingehen, und nur hinsichtlich des Geistes der neuen Verfassung bemerken, daß in Gemäßheit derselben künftig nur die Geldaristocratie und eine Art von Proletariat und Bureaucratie vertreten, dagegen aber gerade der Bürger und der Bauer von der Vertretung ausgeschlossen sein werde, und zwar darum, weil er seinen Abgeordneten keine Instruction mitgeben dürfe, und sich daher nur der Willkühr derselben preisgeben müße. Was aber die Rechte der dermaligen Landstände anbelangt, so müße er bemerken, daß jedenfalls nur der Reichstag Rechte nehmen und geben könne.

Hr. Prof. Schreiner laß den § 55 der Verfaßungs Urkunde, und bemerkte, daß hier nach eben eine der ersten Aufgaben des Reichstages sein werde, die von den Provzl. Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen der bisherigen Verfassungen in Verhandlung zu nehmen. Um solche Anträge vorzubereiten, sei nun eben ein Comité gewählt, und diesem der Auftrag ertheilt worden, hierin nach den ihm gegebenen Grundzügen vorzugehen; und zu dieser Maßregel sei der Landtag auch befugt gewesen.

Hr. Leopold Graf v Königsacker entgegenete hierauf, aber zur Creirung eines provisorischen Landtages sei man nach der Constitution nicht berechtigt.

210r

Hr. D^{or} v Kaisersfeld bemerkte dawider, damit die Anträge über so wichtige Gegenstände, wie die künftige Zusammensetzung des Landtages gleich von der ganzen

Nation gebilliget werden, so soll schon der nächste provisorische Landtag so zusammengesetzt werden, daß er alle Interessen möglichst repräsentirt, und dadurch allgemeines Vertrauen gewinnt.

Hr. Karl Gf. v. Gleispach machte aufmerksam, es handle sich darum, ob der Commissions-Antrag debattirt werden soll oder nicht? Mit diesen Zwischen-Einwendungen verliere man nur die Zeit.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun entgegenete, es handle sich vielmehr um eine Vorfrage, nemlich darum: ob man nun, nachdem die Constitution octroirt sei, (vom Annehmen oder Nicht-Annehmen könne also keine Rede sein) den Bestimmungen derselben nicht schnurstrax entgegen handle, wenn man auf den Commissions-Antrag weiters eingehe.

Die Constitution wolle laut § 54 die bisherigen Stände aufrecht erhalten wissen, durch die Ausführung des Commissions-Antrages handle man aber diesem § ganz entgegen. Die zeitgemäßen Änderungen in der Provinzial Verfaßung werden aber laut § 55 erst dem Reichstage vorbehalten, bis dahin dürfe man also an dem Bestehenden nichts ändern.

Hr. Gf. Jos. Kottulinsky machte bemerklich, daß eben, um die erforderlichen Aenderungen vorzubereiten und für die diesefälligen Vorschläge Vertrauen zu gewinnen, ein provisorischer Landtag organisirt werden wolle.

Hr. D^{or} v Emperger bemerkte dringend, man sei da, um das Wahlgesetz zu berathen.

Hr. Karl Königshofer beantragte ebenfalls, ohne sich beirren zu lassen, nun endlich das Wahlgesetz für den provisorischen Landtag in Verhandlung zu nehmen.

Hr. Heinrich von Kalchberg bemerkte aber, der Commissions-Antrag entziehe den erblichen Landständen das Stimmrecht auf dem Landtage; Hr. Gf. v Kottulinsky habe deßhalb die Frage gestellt, ob selbe darauf Verzicht leisten wollen, und es müße also darüber abgestimmt werden.

210v

Hr. Prof. Schreiner erwiderte, dieß könne gehörigen Ortes allerdings geschehen, und der § 1 des Commissions-Antrages gebe dazu Gelegenheit.

Hr. Landeshauptmanns Stellvertreter laß nun den § 1.

Hr. Gf. Gleispach äußerte als Commissions-Mitglied, das Princip des Commissions Antrages liege offen da, niemand sei mit diesem Antrage zufrieden, dieß beweise, daß Alle dabei gleich berücksichtigt worden seien, weil sich Alle gleich getroffen fühlen. Eine Verrückung der Zahl bei einer Abtheilung der Vertretung müße durch alle Theile gehen, und dann wäre eine neue Commission und ein neues Elaborat nothwendig.

Prof. Schreiner setzte bei, das Zahlenverhältniß sei der Commission durch Landtags-schluß gegeben worden, das Comitè habe selbes nicht selbst aufgestellt.

Hr. Alois Jaut bemerkte, es müße auffallen, daß durch den Commissionsantrag dem Bürgerstande nicht auch wie den Gutsbesitzern und Bauern 30 sondern nur 23 Stimmen zugetheilt wurden. So ehrenvoll es für den Bürgerstand sei, daß ihm die 3 Abgeordneten der Universität und die 4 der Fabriken und Gewerken zugesellt worden

seien; so sei dieß doch gegen die am 18. April beschlossene vollständige Gleichstellung des landtäflichen und unterthänigen Besitzes so wie des Bürgerstandes, ebenso dürften bei den Landtagsverhandlungen wohl zuweilen Momente eintreten, wo die Interessen des Bürgerstandes mit jenen der Intelligenz und der Fabriken bedeutend collidiren, und wo es dann dem einen Theile gewiß unangenehm sein würde, sich gegen seine Überzeugung und seinen Vortheil dem Beschlusse zu fügen.

Ferners sei zu erwägen, daß nach dem Patente vom 15. März die Einberufung aller Provinzial Stände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes stattfinden soll; woraus hervorgehe, daß der Monarch dem Bürgerstande vielmehr eine vergrößerte Repräsentanz als eine Schmälerung derselben gegenüber den andern Landes-

211r

Corporationen zudedacht habe.

Somit mögen diese letztern doch in gleichem Sinne handeln, und dem Bürgerstande, wenn gleich keine Verstärkung gegen die übrigen Votanten, so doch wenigstens keine Zurücksetzung in Vorschlag bringen. Eine solche wäre aber bei der Einrechnung der beanständeten 7 Stimmen allerdings vorhanden, und zwar um so mehr, als der bisherige steierm. Bürgerstand zu seinen 35 landesfürstlichen Städten und Märkten nun noch 82 Municipal Ortschaften, somit zu seiner bisherigen Seelenzahl von 94.951 noch eine Summe von 46.182 Seelen in die Vertretung aufnehmen soll. Werde ferner erwogen, daß schon bisher jeder Kreis 2 bürgl. Deputirte zum Landtage abzuordnen befugt war, und daß nach dem Antrage auf den Judenburger, Marburger und Cillier Kreis im Ganzen nur 3, auf den ganzen Bruckerkreis gar nur 2 Deputirte beantragt sind; so erscheine auch in dieser Beziehung die von Sr Majestät beabsichtigte Begünstigung, nemlich eine präsumtive allgemeine Verstärkung des Bürgerstandes nicht erzielt.

Zwar sei dermalen freilich nur von einem Provisorium die Rede, allein ein solches werde bei der wirklichen Ausführung oft zur Grundlage angenommen, und eine Besprechung der Übelstände des Antrages sei dann zu spät.

Um jedoch die dem Bürgerstande entzogenen 7 Stimmen nach Gebühr zuzuweisen, glaube Hr. Jaut, daß 5 Stimmen hievon jedem Kreise ergänzend zugetheilt, die noch übrig bleibenden 2 Stimmen aber der nach Maßgabe der Bevölkerung und in Berücksichtigung der directen Besteuerung der Bürgerschaft der Provinzial-Hauptstadt Graz, oder jenem Kreise zugewendet werden sollen, welcher die meisten Municipalisten aufnimmt.

Er glaube daher beantragen zu müßen, daß der bereits gefaßte Beschluß der gleichmäßigen Stimmberechtigung des Gutsbesitzes, des Bürgerstandes, und des unterthänigen Grundbesitzes im wesentlichen aufrecht erhalten, nur der Universität, dem Joanneum, den Gewerken und Fabriken eine abgesonderte Stimmen-Anzahl eingeräumt, und daher die runde Zahl von 90 Landtagsmitgliedern um 8–10 vermehrt werde.

211v

Hr. Gf. Gleispach gab entgegen zu bedenken, daß davon keine Rede sein könne, man wolle dem Bürgerstande etwas entziehen, denn bisher habe er 10 Deputirte auf dem Landtag gehabt, und für die Zukunft seien 30 beantragt; die bisherigen bürgl. Vertreter blieben daher ihrer Zahl nach, und es werden nur noch andere ihres Standes ihnen zugewiesen.

Nur den gebornen Landständen werde durch diese neue Maßregel ihr Recht genommen, nicht aber dem Bürgerstande.

Hr. Prof. Hlubek glaubte einen Mittelweg darin zu finden, wenn man den 3 Repräsentanten der Universität, welche ohnehin alle Interessen vertritt, ein besonderes Stimmrecht einräumte, während die Vertreter der Industrie ohnehin zum Bürgerstande gehören.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg wünschte, es soll vor Allem wegen der erblichen Landstände abgestimmt werden, dann erst könne weiter gegangen werden.

Hr. Jos. Claud. Pittoni v. Dannenfeld äußerte, es sei zwar die Zusammensetzung des Landtages aus 90 Mitgliedern gebilligt worden; allein es sei den Landständen, welche eben nicht anwesend waren, gar nicht bekannt gewesen, daß ein so wichtiger Gegenstand, wie die Auflöfung ihrer erblichen Rechte werde verhandelt werden; und doch schreibe eine Landtagsregel ganz bestimmt vor, daß in allen Fällen, wo es sich um Aufhebung ständischer Rechte handelt, die Landstände davon voraus verständigt werden müssen, widrigens über einen solchen Gegenstand nicht verhandelt werden könne.

Frhr. v. Königsbrun bemerkte, es sei ohnehin keine Frage, ob die erblichen Landstände fortbestehen; dieß verstehe sich von selbst.

Hr. Franz Ritt. v. Kalchberg entgegnete Hrn. v. Pittoni, der Landtag sei

212r

kein neuer, sondern nur ein fortgesetzter. Und wenn die erblichen Landstände bei den Sitzungen nicht erschienen seien, so hätten sie es sich nun selbst zuzuschreiben.

Hr. Freihr. v. Königsbrun wiederholte, dieser wichtige Gegenstand hätte doch jedenfalls allen Landständen bekannt gemacht werden sollen.

Hr. Gottlieb Propst zu Vorau äußerte ebenfalls, es habe kein Beschluß gefaßt werden können, ohne daß man die Betheiligten voraus verständigt hat.

Hr. Abt zu Admont und Hr. Propst zu Bruck sprachen sich ebenfalls dahin aus.

Hr. Abt zu Rein sagte, er müße zur Ehrenrettung des Prälatenstandes anführen, daß selber am 18. April die Prälatenbank nicht absichtlich leer gelassen habe, sondern, daß die Herren Prälaten, auf so wichtige Vorkommnisse nicht vorbereitet, ja selbe gar nicht ahnend, wegen der in der Charwoche üblichen geistlichen Functionen nach Hause zurückgekehrt seien, er selbst aber durch Krankheit im Bette gehalten worden sei. Er habe sich daher auch genöthiget gesehen, durch eine eigene Einlage zu bitten, daß dem Prälatenstande in dieser Sache noch das Wort offen gelassen werden möge.

Hr. Jos. Gf. v. Kottulinsky bemerkte, was bei der Dringlichkeit der Umstände habe geschehen können, sei zur Verständigung der auswärtigen H. Landstände auch geschehen.

Hr. Ferd. Edler Hr. v. Thinnfeld äußerte, veranlaßt durch die eingelaufenen Petitionen, sei die Drittelung der Landtagsversammlung beschlossen worden, um die Anträge für den Reichstag zu berathen. Die Constitution sichere den Landständen inzwischen ihre Rechte, und es verbleibe ihnen auch die Besorgung aller Geschäfte. Es sei aber nothwendig, daß schon der provisorische Landtag liberal zusammengesetzt sei.

Hr. Jos. Claud. v Pittoni erwiderte, er sehe die 90 Gewählten als ein großes Berathungs Comité an.

Prof. Schreiner entgegenete, es sei von keinem Comité sondern stäts nur von einem Landtage gesprochen worden, so sei es auch beschloßen worden.

212v

Hr. Leopold Gf. Königsacker wendete aber ein, einen Beschluß hätten die Stände in dieser Sache nicht faßen können; denn ohne die Genehmigung Sr Majestät könne keine solche Veränderung vorgenommen werden, zumal die Constitution die bisherigen Stände aufrecht erhält, und die dermals Introducirten keineswegs die Rechte der Nachkommen aufgeben könnten. Nur S^e Majestät und der Reichstag vermöchten, solche neue Bestimmungen zu erlassen.

Hierauf wurde zur

Abstimmung

geschritten, bei welcher sich jedoch immer wieder Debatten einmischten.

Hr. Beno Abt zu Admont äußerte, er habe erwartet, daß ihm eine Kundmachung über diese wichtige Landtagsangelegenheit auf ordentlichem Wege zukommen würde, er sei aber mehr durch Privatnachrichten davon in Kenntniß gekommen; Er erkläre aber, daß er die neuen Elemente des Landtages mit aufrichtiger Freude und mit Vertrauen begrüße; allein er wolle nicht den ersten Schritt gegen die Constitution thun, welche festsetzt, daß die Provinzial-Stände fortzubestehen haben. Bisher seien den Landständen die Hände so gebunden gewesen, daß sie selbst, um Wohlthaten üben zu dürfen, erst hätten bitten müßen; jetzt sei ihnen erst ein freies Feld eröffnet. Ein gleiches Vertrauen spreche er auch für seinen Stand an, niemand habe solche Pflichten und Interessen wie dieser. Er protestire also gegen die Beseitigung der Provinzial-Landstände, wohl aber lasse er sich gerne eine billige Beschränkung in der Zahl derselben gefallen, worüber man berathen möge. Gegen die Ausführung des Commissions-Antrages würde er eine eigene Protestation einlegen. Muth habe er auch, und sein Recht laße er sich nicht nehmen.

213r

Hr. Fried. Freih. v Waidmannsdorf sagte, er theile die Gefühle und Ansichten, von welchen das Comitè geleitet worden sei, jedoch könne man auf die erblichen landständischen Rechte für die Nachkommen nicht verzichten, weil man dazu nicht befugt sei. Seinerseits sei er bereit, rücksichtlich des provisor. Landtages sein Stimmrecht provisorisch und temporär zu suspendiren, gegen dem, daß es dann wieder in Wirksamkeit trete.

Hr. Gottlieb Propst zu Vorau äußerte, er bleibe auf dem Boden des Rechts stehen, die Constitution spreche die Aufrechthaltung der bisherigen Stände aus, jedoch habe er nichts gegen eine passende Regelung der Vertretung nach Ständen: Geistlichkeit, Adel, Wissenschaft, Bürger und Bauer. Selbst einer Verminderung der Vertretung des geistlichen Standes wolle er nicht widerstreben, wenn selbe nur aus dem Clerus gewählt werden. Ebenso denke er hinsichtlich des Adels. Gegen eine reine Volksvertretung spreche er sich aber entschieden aus, weil dabei die wahren Interessen der verschiedenen Classen thatsächlich nicht vertreten werden.

Hr. Ludwig Abt zu Rein stimmte seinen Standesgenossen bei, indem der geistliche Stand ganz eigenthümliche Verhältnisse habe. Er erscheine nicht bloß als Gutsbesitzer, sondern er habe auch Kirche, Schule u. s. w. zu besorgen, dafür bedeutende Kosten auszulegen, und zu verrechnen, und wenn dieß eine besondere Last sei, so habe er auch das Recht auf eine besondere Vertretung. Wenn der geistliche Stand lediglich in die Categorie der Gutsbesitzer gestellt werde, so werde aber vielleicht gar kein Geistlicher gewählt. Er müsse daher ausdrücklich erklären, daß er das Recht des Prälatenstandes als solchen, auf dem Landtage zu votiren, nicht aufgeben könne. Nur wenn die höhere Rücksicht auf das Staatswohl es verlange, könne man aufgefordert werden, seine Rechte aufzugeben. Dies sei aber hier nicht der Fall. Nichtsdestoweniger sei er aber auch erböthig, daß die Zahl der Vota des Prälatenstandes, welche dormalen 8 sei, billig eingeschränkt werde.

213v

Hr. Alois Laritz, Propst zu Bruck, äußerte, gewiß jedem Oesterreicher schlage die Brust hoch, daß er den Tag erlebt, wo Institutionen in das Leben treten, welche alle Interessen zu wahren geeignet sind. S^e Majestät hätten ihren Völkern eine Constitution geschenkt, aber darin sei ausdrücklich festgesetzt, daß die Provinzial Stände erhalten werden sollen, bis der Reichstag die zweckmäßigen Abänderungen trifft. Man soll daher diesen Verhandlungen nicht vorgreifen, und bis dorthin die bestehenden Rechte wahren. Es seien in der Landesvertretung allerdings Aenderungen nothwendig, und er werde die neuen Elemente gerne begrüßen. In dem Commissions-Antrage sehe er aber nicht alle Interessen beachtet. Ein Staat, der nur auf materielle Interessen gebaut sei, könne nicht dauern. Die Interessen der Religion forderten dringend eine Vertretung. Er spreche nicht für die katholische Religion, sondern für jede, sie dürfe nicht hindangesetzt, nicht geächtet werden, sie sei der Schlußstein jedes Staatsgebäudes.

Der geistliche Stand könne auf Thatsachen hinweisen, er habe stäts Bildungs-Humanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten gepflegt. Er solle nicht beseitiget werden, er sei der einflußreichste Stand, das Volk hänge in der Masse an ihm; denn er kenne dessen Bedürfniße, weil es ihm seine Herzen aufschließe. Er halte daher eine Vertretung des geistlichen Standes für nothwendig, sie möge durch Wahl des ganzen Klerus bewerkstelligt werden, dabei nehme er keine Confession aus, selbst ein Rabiner werde ihm willkommen sein, nur müße die Religion ihre Vertreter haben. Noch habe der Staat in seiner freieren Form nichts für die Kirche gethan, sie allein trage noch heute das Sklavenjoch. Wäre niemand von ihren Dienern auf dem Landtage, wer würde es wagen, für sie das Wort zu ergreifen.

214r

Hr. Wilh. Gf. v Khünburg äußerte, er habe gegen den provis. Landtag als Comité nichts einzuwenden; theile aber bezüglich der Aufrechterhaltung der ständ. Verfaßung die Ansicht des Hrn. Prälaten von Admont, und wolle, insoferne der Commissions-Antrag im Principe dennoch angenommen werde, sich seine Bemerkungen dagegen bei der Detailberathung vorbehalten.

Hr. Gordian Freihr. v Gudenus wollte den ständischen Rechten nichts vergeben haben, daher sollte zur Bearbeitung der Vorschläge eine Commission aus 90 Mitgliedern zusammengesetzt werden, die Elaborate aber dann an den Landtag und von diesem an den Reichstag geleitet werden.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun äußerte, wenn die beantragten 90 Vertreter zu dem alleinigen Zwecke, die erwähnten Vorschläge auszuarbeiten, zusammen treten sollen, so habe er nichts dagegen. Die Constitution aber spreche die Aufrechthaltung der bisherigen Stände aus, somit müßten diese 90, – welchen Namen sie immer führen mögen, – ihre Elaborate den constitutionsmäßigen Landständen, welche fortbestehen, vorlegen, jedoch müßten selbe aus den bisher nicht oder zu gering vertretenen Classen eine solche Verstärkung an sich ziehen, daß die Landstände nicht die Mehrzahl bilden. Hr. Gf. v. Platz sprach sich dahin aus, die Aufgabe sei einen provis. Landtag zu bilden, und er glaube, man soll zu diesem Zwecke eine gleiche Anzahl erblicher Landstände, und eine gleiche Anzahl aus den übrigen Klassen zusammenstellen.

Hr. Ferd. R. v Thinnfeld bemerkte, der Commissions-Antrag setzte ja voraus, daß die bisherige ständ. Verfaßung und die Rechte der Landstände vollkommen aufrecht verbleiben sollen, der neue provisorische Landtag habe lediglich die Bestimmung, über die 3 Gegenstände

1) über die Organisirung des Provinzial-Landtages, 2.) über die Ablösung der Urbarial- und Zehentlasten, und 3) über die Gemeinderodnung Vorschläge

214v

auszuarbeiten, und selbe dann an den Reichstag vorzulegen.

Als bei der ferneren Abstimmung mehrere Herren stäts beifügten: „in Voraussetzung, daß die Rechte der Landstände aufrecht erhalten werden“ – wurde von vielen Seiten und namentlich von der Bank der bürgerlichen Herren Deputirten lebhaft gerufen: „Das wollen wir ja alle!“ –

Bei der Stimmenzählung ergab sich, daß 36 Votanten für den Antrag des Comitè's in der Art gestimmt hatten, daß 25 einfach sich auf das Comitè, 6 auf das Votum des Hrn. R. v Thinnfeld, und 4 auf jenes des Hrn. Freihrn. v. Waidmannsdorf bezogen; und daß andererseits 18 für die fortdauernde Wirksamkeit der erblichen Landstände jedoch mit gewissen Beschränkungen derselben, und mit gewissen Erweiterungen der Vertretung der übrigen Classen der Bewohner sich ausgesprochen hatten, während 7 sich für die Ansicht des Hrn. Martius Freihrn. v Königsbrun dahin erklärten, daß die 90 Vertreter zwar die Vorschläge ausarbeiten, selbe aber dann dem verstärkten Landtage der erblichen Landstände vorlegen sollen. Endlich blieb Hr. Alois Jaut bei seinem Votum, wie sich denn auch die Herren Hirschhofer und Oblak an ihrer gesonderten Meinung festhielten.

Beschluß durch Stimmenmehrheit:

Auf Grundlage des erst näher zu berathenden Commissionsantrages soll, ohne die bisherige steierm. ständische Verfaßung und die Rechte der steierm. Landstände auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen, ein provisorischer Landtag zusammengesetzt werden, zu dem Zwecke, um ausschließend nur über nachstehende 3 Landesangelegenheiten, nemlich 1.) über die

215r

Ablösung der Grundlasten, 2.) über eine Gemeindeordnung, und 3.) über die künftige Organisation des steierm. Provinzial-Landtages zu berathen, und die diesfälligen Anträge an den Wiener-Reichstag zu erstatten.

Hr. Wilh. Gf. v Khünburg bemerkte, man habe zwar durch diesen Beschluß das Princip ausgesprochen, daß die ständ. Rechte aufrecht erhalten werden sollen; allein er frage billig, wie denn die landständischen Interessen gewahrt seien, wenn man die wichtigsten Interessen, wie die Organisation des künftigen Landtages einem ganz anders organisirten Landtage überlasse?

Hierauf bemerkte Hr. Prof. Schreiner, die Zusammensetzung des provisorischen Landtages aus 3 Dritt-Theilen sei schon am 18. April beschlossen worden, daß [!] gehe schon aus dem Principe hervor, nach welchem man das Verfaßungs Comitè auch aus je drei Personen von jeder der drei Abtheilungen zusammengestellt habe.

Hr. Landeshauptmanns-Stellvertreter erklärte hierauf, es komme nun die zweite Frage zu erörtern; ob die beantragte Drittelung der Landtagsversammlung beibehalten werden soll oder nicht.

Hr. Drasch äußerte, wenn der ständische Auschuß auch beim Landtage erscheinen würde, so dürften sich die Stimmen, (insoferne Urbarialfragen verhandelt werden) ausgleichen.

Hr. Gf. v. Gleispach meinte, der Bürgerstand sei nicht als gegen die Herrschaften gesinnt anzusehen; denn der Bürgerstand würde selbst einsehen, daß der Ruin der Herrschaften auch seinen eigenen nach sich ziehen könnte, indem ja auf den Herrschaften viele bürgerliche Capitalien haften.

Hr. Hirschhofer las den § 2 des a. h. Patentes vom 11. April d. J. vor, vermög welchem von Seite der steierm. Stände unter Beiziehung von nicht-landständischen Gutsbesitzern, und von Vertretern aus dem Bauernstande ein Gesetz über die Umwandlung der Naturalleistungen in Geldentschädigungen auf

215v

verfassungsmäßigem Wege in Berathung zu nehmen, und zur a. h. Genehmigung vorzulegen ist; hierauf bemerkte der Hr. Votant, daß somit über diesen Gegenstand der Bürgerstand gar nicht mitzuberathen habe.

Hr. Gf. Kottulinsky wendete aber ein, daß er allerdings mitzuberathen habe, da er verfassungsmäßig auf dem Landtage vertreten sei.

Hr. Gf. v. Khünburg äußerte, er habe bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß durch den gefaßten Beschluß, die Entscheidung über drei der wichtigsten Gegenstände einem besonders zusammen zustellenden Landtage zu übertragen, die Interessen und Rechte der Stände überhaupt wesentlich gefährdet erscheinen. Diese Nachteile und Gefahren werden aber noch mehr durch das in Antrag gebrachte Drittel-Repräsentations Verhältniß herbeigeführt. Da einerseits nur 30 Besitzer landtäfflicher Realitäten[,] ohne Unterschied ob die Besitzer ständ. oder nicht ständischer Familien angehören, gewählt werden sollen, so wird das natürliche Ergebniß sein, daß von den begüterten landständ. Familien gar keine darunter sein wird; denn wenn dieselben auch den größern Gütercomplex anoch besitzen, so sind sie doch die geringeren an der Zahl der Personen, ferner hat der Antrag noch den weitem wesentlichen Nachtheil, daß bei den gemeinsamen Interessen, welche der Bürger- und Bauernstand in der Lösung der bezeichneten Fragen haben, schon im voraus eine Majorität vorliegt. Er ehre den Bürgerstand gewiß, sehr aufrichtig, könne selbem aber dessenungeachtet ob der eigenen Betheiligung nicht die volle beruhigende Neutralität in Lösung der Fragen zumuthen. In der Ablösungsfrage stehe der Bürgerstand mit dem Bauernstande in ganz gleichem Verhältniße; denn auch sein Besitzstand sei größtentheils, zumal in den Municipal-Ortschaften, unterthänig, und mit den gleichen Gaben des Bauernstandes belastet; in der Organisirungsfrage haben

216r

beide Stände ebenfalls gemeinsame Interessen, nemlich Erweiterung ihrer und Schmälerung der landständischen Repräsentation. Eine beruhigende Lösung der drei Fragen sei so mit nur mehr dadurch zu erwarten, wenn der gemeinsamen Zahl des Bürger und Bauernstandes eine gleiche Zahl von Landständen gegenüberstehen. Er mache daher den Antrag, daß den 60 Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes auch 60

von den Landständen in der Art beigegeben werden, daß unter diesen 60 dem landständischen begüterten Adel 40, den nicht landständischen begüterten Familien aber 20 angehören sollen.

Hr. D^{or} v. Wasserfall äußerte, die Urbarial-Frage sei für die Gutsbesitzer eine Lebensfrage; es müßten also solche Bestimmungen getroffen werden, daß sich die Stimmen der Interessenten die Wage [] halten. Da nun künftig die Vertreter der Bürgerschaft auch von Ortschaften des flachen Landes gesendet werden, in diesen aber viele Bürger zugleich unterthänige Grundbesitzer seien; so sprächen auch sie in dieser Angelegenheit im eigenem Interesse, und dadurch werde das Eine Drittel der Gutsbesitzer gefährdet. Darum meine er bei den Berathungen über die Urbarial Angelegenheit sollen die bürgerlichen Deputirten nicht mitstimmen, sondern nur die 30 Gutsbesitzer mit den 30 Bauern verhandeln.

Hr. Karl Königshofer protestirte gegen die förmliche Ausschließung des Bürgerstandes bei diesen Verhandlungen, glaubte aber, daß hiebei der Stand der Gutsbesitzer so wie jener der Bauern zu verstärken sei.

Hr. Prof. Hlubek sagte, in ganz Deutschland sei nirgend die günstige Lage, daß sich ein Fond, wie hierlands, vorfinde, um die Gutsbesitzer zu entschädigen. Die Bürger seien gewiß überzeugt, daß man alte Rechte nicht auflösen könne, ohne eine billige Entschädigung zu gewähren. Man müsse nicht vornehinein Mißtrauen aussprechen, sonst wecke man die Opposition. Man solle also die Verhältnisse zu je 30 beibehalten, und nur die 3 Stimmen der Universität von jenen der Bürgerschaft ausscheiden.

216v

Hr. D^{or} v Kaisersfeld machte aufmerksam, daß der Bürgerstand kein Gegner der Gutsbesitzer sei, vielmehr stehe er neutral zwischen Herren und Bauer. Da Bürger auch Herrschaften besitzen, so könne ein bürgerl. Abgeordneter ebenso gut auch zugleich ein Gutsbesitzer sein. Die Vertreter der Industrie und der Universität seien in der Sache ganz unbetheiligt. Die Abgeordneten der Hauptstadt und jene der übrigen größeren Städte dürften wahrscheinlich an der Urbarialfrage kein eigenes Interesse haben. Überhaupt würden gewiß Männer unter den Vertretern des Bürgerstandes sein, welche einsehen, daß sie nicht den Ruin der Herrschaften wollen können, zumal so viele Capitalien auf denselben haften, deren Verlußt im allgemeinen Verkehr gefühlt werden würde. Durch alle diese Einflüsse werde das Element des Bürgerstandes sehr modificirt.

Hr. Jaut sagte, es sei unhistorisch, wenn der Bürgerstand bloß wegen einer Supposition⁷² abtreten sollte.

Hr. D^{or} v Wasserfall wendete aber ein, die voraussetzliche gute Gesinnung sei kein Regulativ, an das man sich halten könne, wo das Recht gewahrt werden soll; man müsse vielmehr den berathenden Körper schon so zusammensetzen, daß der Berechtigte beruhigt sein könne; dieß werde aber nur dann der Fall sein, wenn die Stimmen

⁷² Annahme, Vermutung, Unterstellung.

der Interessenten gleich getheilt sind. Eine solche Einrichtung zu treffen sei aber nicht unthunlich, weil der Provinzial-Landtag eben berufen sei, die Sonderinteressen zu wahren.

Hr. Hirschhofer fügte bei, er beabsichtige keineswegs die Ausschließung des Bürgerstandes, sondern nur die Gleichstellung der Stimmenzahl zwischen den Gutsbesitzern und den Übrigen.

Hr. Prof. Schreiner äußerte, der deutsche Bürger habe gewiß so viel Rechtsgefühl, daß er den Gutsherrn nicht benachtheiligen wolle; übrigens sei die Frage der Grund-Entlastung in ganz Deutschland

217r

auf den allgemeinen Landtagen verhandelt worden.

Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky bemerkte, es dürften häufig Fälle von Sonderinteressen vorkommen, wo man nicht immer auch besondere Einrichtungen für die Verhandlungen treffen könne. Man könne daher den Bürgerstand, wenn er nicht freiwillig zurücktritt, auch in diesem Falle nicht ausschließen; Übrigens sei gerade, wo sich zwei Elemente in ihren Interessen begegnen, ein Drittes nothwendig, welches gleichsam schützrichterlich vermittelt.

Hr. Franz Gf. v Wurmbrand äußerte, wenn früher von dem Rechtssinne deutscher Bürger gesprochen worden sei, so müsse er erinnern, daß in Steiermark auch wendische Bürger wohnen, und er wünsche, daß man nicht lediglich der erstern erwähne, sondern beide als vereinigt betrachte.

Hr. Franz R. v Kalchberg machte aufmerksam, daß eine Ablösung in Geld wohl nicht ausführbar sein werde, man werde also zum Credite seine Zuflucht nehmen, und Obligationen ausgeben müssen. Sollte nun dieß vom Staate, von der Provinz oder von den Ständen bewerkstelligt werden, so würden rücksichtlich der Garantie für die Schuld doch auch die Bürger in Anspruch genommen werden müssen; und somit sei es unvermeidlich, daß in dieser wichtigen Sache alle Theile der Vertretung mitverhandeln.

Hr. Karl Gf. v Gleispach fügte bei, wenn man voraussetze, daß Jeder nur nach seinem Interesse stimme, so müßten bei einer gleichen Stimmenzahl die Berechtigten und Verpflichteten sich in strengen Gegensätzen gegenüber stehen, und die Entscheidung käme dann lediglich dem Präsidenten zu.

Hr. Hirschhofer fragte, warum denn die Landstände nicht mitstimmen sollten? Wenn 60, welche geben sollen, gegen 30, welche empfangen sollen, stimmen, so müßten ja Letztere in der Minorität bleiben.

Hr. Perko meinte, die Bürger sollen mitstimmen, aber dagegen soll die Zahl der Gutsbesitzer vermehrt werden; darum scheine ihm die Drittlung nicht passend.

217v

Hr. D^{or} Potpeschnigg protestirte gegen die Ausschließung des Bürgerstandes und gegen die Zumuthung als würden die Bürger stäts für die Unterthanen stimmen; die Abgeordneten hätten nur das Wohl des ganzen Landes sich vor Augen zu halten, nicht aber ihre Privatvortheile.

Hr. Gf. Königsacker bemerkte, er höre mit Vergnügen, daß Rechtsgelehrte gegen die Ausschließung eines Standes protestiren, es sei aber dann nicht consequent, die erblichen Landstände auszuschließen, und daher protestire er auch gegen irgend eine Ausschließung.

Hr. Carl Königshofer beantragte nun, der Universität und dem Joanneum zusammen 5, und den Industriellen 4 abgesonderte Stimmen einzuräumen, so daß der Bürgerstand seine 30 Stimmen ganz für sich behielte, und die Zahl sämmtlicher Vertreter sich auf 99 stelle.

Hr. Karl Gf. Gleispach entgegenete, dann werde das Verhältniß wieder gestört, und es müßte eine gleiche Vermehrung auch bei den andern beiden Abtheilungen eintreten.

Hr. Prof. Hlubek brachte in Anregung, das Ministerium wünsche, daß den Universitäten überall eine gleiche Vertretung zu Theil werde; Nun seien die anderwärtigen Universitäten überall mit 4 – 5 – 6 Abgeordneten bedacht, nur hier weise man der Hochschule nur 2 oder 3 Vertreter zu. Die Gelegenheit, sich bei den öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen, bilde die Lehrer selbst, bewahre sie vor Schulfuchseri, und mache sie fähig, auch ihre Zuhörer für das öffentliche Leben vorzubereiten. Er schlage daher vor, auch die hiesige Universität wie die anderer Länder zu behandeln.

Hr. Karl Gf. v Gleispach erwiderte aber, da sich alle Stände eine Reduction ihrer Stimmenzahl hätten gefallen lassen müssen, so könne wohl die Universität nicht größere Ansprüche machen.

Hr. Franz Gf. v Wurmbrand bemerkte, wenn die Universität eine stärkere Vertretung erhalte, so müßten vor allem auch die Corporationen zu Eisenerz,

218r

und Vordernberg eine eigene Vertretung erhalten.

Hr. Franz Hirschhofer machte nun aufmerksam, es hätten sich schon viele Landtagsmitglieder entfernt, er protestire daher dagegen, daß heute über die vorliegende Frage abgestimmt werde, weil dadurch sonst die Gutsbesitzer benachtheiligt werden könnten.

Hr. Landeshauptmannsstellvertreter erklärte jedoch, es könne auf diesen Umstand nicht Rücksicht genommen werden.

Hr. M. Freih. v Königsbrun äußerte nun den Wunsch, es möge über die verschiedenen Amentements abgestimmt werden.

Hr. Landeshauptmannsstellvertreter formulirte nun die Frage für die

Abstimmung

dahin, ob die Eintheilung der Landtagsversammlung in 3 Drittel, wie selbe von der Commission beantragt ist, beibehalten werden soll, oder nicht.

Bei der hierauf erfolgten Stimmzählung zeigte sich, daß mit 26 gegen 21 Stimmen die Beibehaltung der Drittelung nach dem Commissions-Antrag ausgesprochen wurde.

Hr. Landeshauptmanns-Stellvertreter erklärte nun, daß bei diesem Ergebniße der Abstimmung eine weitere Abstimmung über die übrigen einzelnen Amentements von selbst wegfalle.

Beschluß durch Stimmenmehrheit:

Die von der Commission beantragte Eintheilung der Landtagsversammlung in drei gleiche Dritt-Theile soll auch bei der Verhandlung über die Urbarial-Frage beibehalten, und somit die Bürger berechtigt sein, auch bei dieser mitzustimmen.

Hiermit hob der Hr. Landeshauptmanns-Stellvertreter die Landtagssitzung für diesen Tag auf, und lud die Herren Landtagsmitglieder

218v

ein, morgen um 9 Uhr zur Fortsetzung der Verhandlungen wieder im Landtagssaale zu erscheinen.

protocollirt
Leitner m/p

219r

Landtagssitzung vom 28. April 1848

Ludwig Freiherr von MANDELL

Prälatenstand:

Beno KREIL, Abt von Admont
Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein
Gottlieb KERSCHBAUMER, Abt von Vorau
Alois LARITZ, Propst von Bruck

Herrenstand:

Josef Graf von KOTTULINSKY, d. J.
Leopold Graf von KÖNIGSACKER
Gordian Freiherr von GUDENUS

Josef Freiherr GALL von GALLENSTEIN
Carl Graf von STÜRGKH
Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF
Wilhelm Graf von KHÜNBURG
Otto Freiherr von ZIERNFELD
Franz Graf von WURMBRAND
Martius Freiherr von KÖNIGSBRUN
Heinrich Graf von BRANDIS
Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS
Karl Freiherr von MANDELL
Adolf Graf von SCHÖNFELD
Max Graf von DIETRICHSTEIN
Karl Graf von GLEISPACH
Leopold Graf von GALLER

Ritterstand:

Karl Gottfried von LEITNER
Wilhelm von LEITNER
August von FRANCK
Johann von AZULA
Gottlieb Adolf RAINER von LINDENBICHL
Ferdinand von THINNFELD
Albert BOSET von TRAUTENBURG
Franz von KALCHBERG
Friedrich von LEONARDE

219v

Franz von FRIEDAU
Dominik von FRIEB
Karl von HAYDEGG
Franz von LENDENFELD
Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD
Heinrich von KALCHBERG
Rudolf von WARNHAUSER

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter
Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis
Dr. Josef POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis
Josef SCHIBITZ, Brucker Kreis
Josef JANESCHITZ, Marburger Kreis
Dr. Josef von KAISERFELD, Cillier Kreis

Nichtlandständische Mitglieder der Verfassungskommission:

Dr. Gustav SCHREINER, Universität
Dr. Franz HLUBEK, Universität
Dr. Vinzenz von EMPERGER, Stadt Graz
Karl KÖNIGSHOFER, Stadt Graz
Josef MARK, Stadt Graz
Dr. Anton von WASSERFALL, Stadt Graz

Dr. Johann ULM, Stadt Graz
Anton PERKO, nichtlandständischer Güldenbesitzer
Ignaz OBLAK, nichtlandständischer Güldenbesitzer
Franz HIRSCHHOFER, nichtlandständischer Güldenbesitzer
Johann DRASCH, nichtlandständischer Güldenbesitzer

Hr. Oblak kam beim Beginne der heutigen Verhandlungen wieder auf die Urbarialfrage zurück, und forderte wiederholt, daß die Stimmen der Votanten über diesen Gegenstand zwischen den Berechtigten und Verpflichteten gleichgetheilt sein sollen. Hr. Franz Ritt. v Kalchberg entgegenete aber, daß diese Angelegenheit bereits gestern abgethan worden sei, den Herren Gutsbesitzern es aber freistehe, ein Votum separatum zu überreichen.

220r

Hierauf wurden diese Herren allgemein auf die Überreichung eines Votum separatum angewiesen.

Hr. Hirschhofer äußerte, jenem Landtage, wo über die Urbarialfrage entschieden werde, müßten jedenfalls auch nichtlandständische Gutsbesitzer beigezogen werden, der Ausdruck, daß landtäfliche Gutsbesitzer die 30 Abgeordneten wählen sollen, gebe aber hierin keine Beruhigung; denn es könnte auch kein nicht-landständischer Gutsbesitzer gewählt werden.

Hr. Karl Königshofer erklärte hierauf, die Städte und Märkte hätten sich eben zu dem Antrage vereinigt, daß von den 30 Abgeordneten des landtäflichen Besitzes $\frac{2}{3}$ von landständischen und $\frac{1}{3}$ von nicht-landständischen Gutsbesitzern gesendet werden sollen.

Hr. Hirschhofer erklärte sich mit dieser Modification einverstanden.

Hr. Prof. Schreiner sprach sich ebenfalls dafür aus, indem diese Rücksicht den Herren Landständen wegen ihrer bisherigen Stellung gebühre.

Hr. Franz Graf von Wurmbrand trug hierauf Folgendes vor: [„] Im Bezuge auf die §. §. 4. und 10 liegt es klar und offen da, daß, nachdem die Zahl der nicht-erblichen landtäflichen Besitzer größer ist, als jene der erblichen zum Reichstag weder Einer aus dem Prälatenstande noch auch aus den erblichen Ständen gewählt werden wird. Es sind daher wohl die Privatinteressen landtäflicher mit dem Unterthansbande behafteter Körper vertreten, nicht aber die ständische Korporation, indeß die Korporation der Intelligenz und der Montanindustrie einzeln vertreten ist. Dieß muß die Furcht in jedem ständischen Mitgliede erregen, daß es auf Auflösung des ständischen Körpers und Vertheilung des Vermögens hinkommen werde. Die Stände Steiermarks waren sparsame Hausväter, sie haben Rechnung gelegt dem Staate, und dem Lande durch ihre öffentlichen Werke und hervorgerufenen Anstalten, das ständische Vermögen war stäts eine Credits-Anstalt des Landes in der Noth und für die Intelligenz.

220v

Meine Herren! wir sind durch einen Eid an unsere Corporation gebunden, nichts zum Nachtheile unserer Körperschaft zu unternehmen, oder unsere Pflicht zum Vortheile des Landes ausser Acht zu lassen.

Die erste Pflicht ist die Vertretung. D^{or} Hlubek, Hr. Prof. Schreiner und Hr. v Jaut geben uns würdige Beispiele, wie man Corporationen vertreten muß.

Die erblichen Stände können wohl ihre Privat-Interessen auf den Altar des Vaterlandes niederlegen, nie aber ihres Eides sich entbinden, das Bestehen ihrer für das Land wohlthätig wirkenden Körperschaft auf das Spiel setzen. Und dieß wird geschehen, wenn die Körperschaft nicht repräsentirt wird.

Meine Herren! Beschuldigen Sie mich nicht einer Umschlagung meiner Ansicht. Ich brachte kaum 4 Stunden in der Hauptstadt zu. Der Schlaf ist unthätig. Seit dem Landtage hörte ich andere Stimmen und Warnungen, und das dargelegte erscheint mir ganz anders. Ich möchte gutmachen, was ich durch Zustimmung des §. 1. gegen meinen Eid gethan habe. Ich hatte da nur mein Privat Interesse im Auge: davon kann ich, so weit es sich mit den Pflichten eines Familienvaters vereinbart, Opfer bringen, nicht aber die Existenz der ständischen Korporation und deren Wirkungskreis ohne religiöser Entbindung von meinem Eide auf das Spiel setzen.[“] – Am Schluße dieses Vortrages verlangte der Hr. Graf, daß selber als ein Votum Separatum behandelt werde.

Hr. Wilhelm von Leitner hatte dem Präsidium ebenfalls einen abgesonderten Antrag schriftlich abgegeben, welcher nun abgelesen wurde. Darin sagte der Antragsteller, gestern sei im Landtage beschlossen worden, daß nur die besprochenen drei Fragen von dem aus 90 Abgeordneten bestehenden provis. Landtag sollen berathen werden, und daß übrigens die bisherige ständische

221r

Verfaßung und die Rechte der Landstände aufrecht verbleiben sollen. Hieraus folge denn, daß über andere Gegenstände noch ferner der bisherige Landtag, wie er verfaßungsmäßig besteht, zu verhandeln habe. Mit diesem Beschlusse sei er vom Anfange an nicht einverstanden gewesen, weil dergestalt beide ständ. Organe unvollständig seien, indem ersterem die Landstände, und letzterem die nichtlandständischen Gutsbesitzer und der Bauernstand fehlen; und weil eine solche doppelte Geschäftsführung in ständ. Angelegenheiten viele Unzukömmlichkeiten mit sich bringen müße. Eine solche Einrichtung würde überdieß gegen die bisher erflöbten a. h. Patente vom 15. März, 11. April, und die Verfaßungs Urkunde vom 25 April d. J. verstoßen.

Nach seinem Erachten wäre daher der Mittelweg einzuschlagen, und den 90 Mitgliedern des Commissions Antrages wären noch 30 andere aus den Landständen durch eine unter ihnen selbst zu pflegende Wahl beizugesellen, wodurch sich die Zahl der Landtagsmitglieder von 90 auf 120 erhöhen würde. Auf diese Weise würde das Interesse aller vertreten, das Gleichgewicht hergestellt, und kein Verrath an jenen Landständen begangen werden, welche nach der Vertagung der erstern Landtage in

ihre Heimat zurückgekehrt, und zu dem Landtage, wo die obige Schlußfaßung gemacht wurde, nicht eingeladen worden sind.

Hr. Gf. v Kottulinsky bemerkte, dieß sei ein anderer Antrag.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun äußerte, wenn über den Antrag des Hrn. Karl Königshofer abgestimmt werde, so könne dieß auch über andere Anträge, namentlich jenen des Grafen Wurmbrand geschehen.

Hierauf entgegenete Hr. Gf. v Kottulinsky, der Antrag Königshofers gehe nicht weiter als auf eine Modification in der Wahl der 30 Abgeordneten der Gutsbesitzer.

Hr. Hirschhofer bemerkte hiebei, er habe gestern auch gegen die Abstimmung protestirt, und sie sei doch erfolgt.

Hr. Franz Gf. Wurmbrand äußerte, die meisten Landstände hätten die vorgeschlagenen aus Gutsbesitzern, Bürgern und Bauern zusammengesetzten 90 Abgeordneten nur als eine Erweiterung des verfassungsmäßigen

221v

Landtages angesehen.

Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky verlangte wiederholt die Abstimmung.

Hr. Friedrich Freihr. v Waidmannsdorf mißbilligte aber dieß Drängen zur Abstimmung, indem es sich bei so wichtigen Dingen nicht zieme sich zu übereilen.

Hr. Wilh. Gf. v. Khünburg sprach sich ebenso aus, und stimmte auch dem Votum seperatum des Gfn. Wurmbrand bei. Durch das stätte Drängen zur Abstimmung sei es geschehen, daß die ganze Sache nie vollkommen aufgefaßt worden sei. Er glaube daher, daß es angemessen sei, die Frage zu stellen, ob die gestrige Abstimmung ordnungsmäßig war oder nicht.

Hr. Propst zu Vorau erklärte sich damit einverstanden, und fügte bei, es sei allerdings lange nicht klar geworden, um was es sich eigentlich handle, und so erscheine der Beschluß nur als erschlichen.

Hierüber entstand große Aufregung, und namentlich forderten die Abgeordneten des Bürgerstandes mit Heftigkeit, die Zurücknahme des Wortes: Erschlichen.

Hr. Propst von Vorau entschuldigte sich, dieß Wort habe er nur in der Übereilung gebraucht, – fügte aber in der Sache selbst bei, daß er einen Beschluß nicht billigen könne, welcher zur Folge habe, daß es nur von der Gnade des beabsichtigten provisorischen Landtages abhänge, ob die Prälaten und Landstände künftig noch auf dem Landtage erscheinen dürfen, oder nicht.

Hr. D^{or} v Emperger bemerkte, Hr. Heinrich R. v Kalchberg habe den gestrigen Beschluß ganz gut formulirt vorgelesen.

Hr. Abt zu Rein äußerte, die gegenwärtigen Prälaten hätten gestern über die Principienfrage ihre Meinung abgegeben, seien aber in der Minorität geblieben, und hätten deshalb ein Votum separatum übergeben. Es liege aber in der Natur der Sache, daß sie nun, wo

222r

über das Detail votirt werde, meistentheils auch nicht beizustimmen vermöchten.

Hr. Abt zu Admont wiederholte auch heute, er sehe alle neuen Landtagsselemente recht gerne, aber sein Recht lasse er sich nicht nehmen.

Hr. Gf. v Kottulinsky wünschte, es möge nun der formulirte Antrag des Hrn. Carl Königshofer vorgelesen werden.

Hr. Heinrich Freiherr v. Waidmannsdorf bemerkte aber, durch die Annahme dieses Antrages werde dem landständischen Interesse auch nicht genügt.

Hierauf wurde der Antrag des Hrn. Karl Königshofer folgendermassen formulirt:

„Sämmtliche landständische Gutsbesitzer, welche den vorgeschriebenen Census haben, wählen 20 Abgeordnete, und alle nicht landständischen Gutsbesitzer, welche den vorgeschriebenen Census haben, wählen 10 Abgeordnete zum provisorischen Landtage.“

Abstimmung:

Sämmtliche Herren Prälaten und Hr. Wilhelm v. Leitner enthielten sich der Abstimmung.

Die Herren Perko und Oblak erklärten ein besonderes Votum abgeben zu wollen. Ebenso bezog sich auch Hr. Gf. v Wurmbrand auf sein Votum separatum.

Hr. Friedrich Freiherr v Waidmannsdorf stimmte gegen den Antrag.

Alle übrigen Herren Votanten stimmten für den Antrag.

Beschluß

durch große Stimmenmehrheit:

Der Antrag des Hrn. Karl Königshofer wird in der Art, wie er hier oben formulirt ist, angenommen.

Hr. Landeshauptmann-Stellvertreter brachten nun die ferneren §§ des Commissions-Antrages zur Verhandlung, und zwar:

§. 2.

Abstimmung und Beschluß.

Angenommen.

222v

§. 3.

Beschluß

Angenommen.

§. 4.

Beschluß

Angenommen.

§. 5.

Erörterung:

Hr. D^{or} v. Wasserfall äußerte, er sehe nicht ein, warum das active Wahlrecht nur Männern zustehen soll, und warum selbes nicht auch [gestrichen: durch] von Frauen durch Stellvertreter sollte ausgeübt werden.

Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky bemerkte, es hätten allerdings Frauen oft große Herrschaften inne, er sei daher nicht gegen die Wahlberechtigung der Frauen, nur glaube er, selbe gebühre dann auch den Abwesenden und Curanden.

Hr. Prof. Schreiner wendete ein, eine solche Berechtigung bestehe in keinem constitutionellen Lande, und laße auch Umtriebe besorgen.

Hr. D^{or} v Wasserfall erwähnte, es kämen doch Lebensfragen, wie jene, über die Urbarial-Angelegenheit, zur Landtagsverhandlung, wobei oft Curanden, wie z. B. der junge Seßler⁷³, gewiß höchst betheiltigt seien.

Hr. Jos. v. Pittoni bemerkte, wenn man den Curanden ein actives Wahlrecht einräume, so müße man es nicht nur bei den Gutsbesitzern, sondern auch bei Bürgern und Bauern zulassen.

Hr. Carl Gf. Gleispach gab zu bedenken, wie schwierig jede solche Ausdehnung des Wahlrechtes sei. Gegen die Abwesenden könne man sagen, daß sie, wenn sie ein Interesse haben, persönlich erscheinen sollen. Die Frauen hätten zwar allerdings gleiches Interesse, aber derselbe Fall trete auch im Bürger- und Bauernstande ein, wo auch oft eine Witwe ein bürgerliches Gewerbe, oder eine bäuerliche Hauswirthschaft führt. Bei Curanden vollends komme oft die Unzukömmlichkeit vor, daß

223r

der Curator zu einem andern Bezirke gehöre.

Hr. Ferd. Edler Hr. v Thinnfeld äußerte, es komme hier nicht darauf an, daß die Frauen, Abwesenden oder Curanden selbst mitstimmen, es seien ja die Gewählten jedenfalls auch Vertreter ihrer Klasse; daher glaube er der §. 5. soll belassen werden.

Abstimmung.

Mit 34 gegen 16 Stimmen, wurde der

Beschluß

gefaßt, daß der §. 5. zu belassen sei, und somit das active Wahlrecht nur Männern zustehen, und von ihnen persönlich ausgeübt werden soll.

§. 6.

Abstimmung und Beschluß.

⁷³ Viktor Franz Seßler (1836–1899).

Auf Antrag der Hrn. D^{or} v Kaisersfeld und Prof. Schreiner soll gesagt werden:... Großjährigkeit an gewisse in den 3 Abtheilungen näher ..., wobei die Worte „im Verlaufe“ ganz wegbleiben.

§. 7.

Hr. D^{or} Podpeschnigg beantragte, am Schluß nur zu sagen: den Staatsbeamten darf der Urlaub nicht verweigert werden.

Hr. Ritt. v Azula bemerkte hiebei, diese Stilisirung laße den Zweifel zu, ob ständische, magistratliche und andere öffentliche Beamten wählbar seien oder nicht; daher soll beigefügt werden: Staats- und öffentlichen Beamten.

Hr. Gf. Kottulinsky entgegenete aber, daß überhaupt Niemand ausgeschlossen sei, als die ausdrücklich Bezeichneten.

Hr. D^{or} v Wasserfall beantragte, weil es nicht nöthig ist, die Staatsbeamten eigens als wählbar zu erklären, nur zu sagen: „den gewählten Staatsbeamten wird der Urlaub nicht verweigert.“ – Übrigens müße er anmelden, daß er später bei der Wahl der bürgerlichen Abgeordneten sein Amentement vorschlagen müße; sollte ihm dieser Aufschub aber nachtheilig sein, so wünsche er schon jetzt sprechen zu dürfen.

Hr. Franz v Kalchberg äußerte, wenn das Amentement mit dem demals zu verhandelnden im Widerspruch stehe, so möge er es schon jetzt anbringen.

223v

Hr. D^{or} Wasserfall machte hierauf neuerlich geltend, die Urbarialfrage sei eine privatrechtliche Frage. Es sei schon gesagt worden, es sei der Fall denkbar, daß 30 Gutsbesitzer den 30 Bauern streng gegenüber stehen, und dann nur die Stimme des Präsidenten entscheide. Allein auch den Bürgerstand könne er als einen indifferenten Vermittler ansehen, zumal die Bürgerschaft der Landstädte häufig zugleich unterthänige Gründe besitze. Auf bloßes Vertrauen aber könne eine Verfaßung nicht gegründet sein; in der Landesrepräsentation müße vielmehr jeder Stand ordentlich vertreten sein. Er wisse daher keine andere Auskunft, als das Amentement vorzuschlagen, daß der Bürger nur in soferne das active Wahlrecht haben soll, als er nicht eine unterthänige Realität besitzt.

Hr. Franz R. v Kalchberg erwiderte, dieß würde den politisch-administrativen Charakter des Landtages verändern, derselbe sei ja kein Schützgericht⁷⁴, er müße entweder repräsentativ oder ständisch organisirt sein. Eine reine Repräsentation gründe sich auf die Volkszahl, ein ständisches Institut aber verlange eine viel detaillirtere Gliederung der Stände, als selbe im Antrage liege, der nur gewisse größere Hauptgruppen gebildet habe.

Hr. D^{or} v. Wasserfall bemerkte, in Nieder-Österreich sei jedenfalls das Verhältniß den Gutsbesitzern viel günstiger, nemlich 200 gegen 88.

⁷⁴ Schiedsgericht.

Hr. Prof. Hlubek äußerte, die hiesigen Gutsbesitzer hätten noch kein Mißtrauen geäußert.

Hr. Hirschhofer entgegenete aber, vom Vertrauen könne noch keine Rede sein, weil man noch nicht wisse, wer gewählt werde.

Hr. Franz Rv. Kalchberg machte aufmerksam, daß der Reichstag durch Volkswahl constituirt werde, und erst von diesem die Entscheidung werde gefällt werden.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun erläuterte, daß in Nieder-Österreich nicht bloß die Gutsbesitzer, sondern wie hier alle erblichen Landstände auf den Landtagen stimm-berechtigt seien.

224r

Hr. Prof. Hlubek sagte, man werde doch nicht alle 30 Abgeordneten, welche in die Abteilung des Bürgerstandes eingereiht sind, als Feinde der Herrschaften ansehen. Zu den 30 Vertretern des Bürgerstandes gehörten auch die 3 Abgeordneten der Universität, die 4 Abgeordneten der Industrie und die 6 Abgeordneten der Hauptstadt, welche alle schwerlich ein unmittelbares Interesse für den unterthänigen Grundbesitz haben würden. Wenn man somit etwa die Hälfte der Vertreter des Bürgerstandes als solche ansehe, welche im Interesse der unterthänigen Grundbesitzer mitbefangen sind, so würden doch die andern 15 dieß Interesse nicht theilen, – und so stünden ja wieder 45 gegenüber 45 Votanten.

Hr. Gf. v Gleispach entgegenete, daß die Herrschaften bei dieser Vertretung doch nicht sehr fett werden würden.

Hr. Hirschhofer fürchtet, daß nicht 15 Stimmen auf der Seite der Herrschaften sein würden.

Hr. Prof. Schreiner hält die Sache nicht für so wichtig, da es sich nur um einen provisorischen Landtag handelt, auch dieser nur Anträge machen könne, und diese erst vom Reichstage entschieden würden.

Hr. D^{or} v Wasserfall entgegenete aber, selbst der Entwurf sei schon von Bedeutung, indem der Reichstag kaum wesentliche Aenderungen vornehmen werde.

Hr. Prof. Hlubek erwähnte, daß jetzt im Comité, welches den Ablösungsvorschlag macht, der Bauernstand gar nicht vertreten sei. Worin liege nun da die Gefahr für den Herrschaftsbesitzer.

Hr. D^{or} Wasserfall versetzte, er sei im Grätzer- und Marburger Kreise unterthäniger Besitzer, und habe in dieser Beziehung gewiß keinen Grund für die Bezugsberechtigten zu sprechen.

Hr. Hirschhofer behauptete neuerlich, hinsichtlich der Urbarialfrage soll ein abgesonderter Landtag nach Maßgabe des a. h. Patentes vom 11. April d. J. abgehalten werden.

Hr. Prof. Schreiner erwiderte, dieß sei eine Rückkehr zur gestrigen Debatte.

Hr. D^{or} v Wasserfall versetzte, er wisse, daß über den § 1 der Beschluß bereits gefaßt sei, aber zum § 7 erlaube er sich, das obige Amentement zu machen.

224v

Hr. D^{or} Podpeschnigg äußerte aber, durch letzteres werde eine große Zahl von Bürgern von der Wahl ganz ausgeschlossen. Darum könne er nicht dafür sein, zumal der Beweggrund hiezu nur in einem Gegenstande, nemlich der Urbarialfrage liege, während ja auch die beiden anderen Punkte von großer Wichtigkeit seien. Man müsse bedenken, daß Herrschaften und Unterthanen mit Schulden belastet sind, daß dadurch selbst das Institut der Sparkasse betheiligt ist, und daß daher auch der Mittelstand dahin wirken werde, Verluste hindann zu halten.

Hr. Ferd. Edl. Hr. v. Thinnfeld sagte, in den Städten habe fast jeder vermöglichere Bürger auch unterthänige Realitäten, wollte man nun diese vom Wahlrecht ausschließen, so blieben nur die Armen übrig, und statt einer Repräsentation der Macht des Bürgerstandes habe man dann nur eine solche des Proletariates. Die Gefahr für die Gutsbesitzer schein ihm nicht so groß, und fühlten sie sich durch den Beschluß des provis. Landtages verletzt, so könnten sie ja ein Votum separatum an den Reichstag eingeben.

Hr. Jaut meinte ebenfalls, die Herrschaften hätten nicht Grund vom Bürgerstande etwas zu besorgen, denn es sei unrichtig, daß die Bürger mit Natural Leistungen so belastet seien; die Meisten aus ihnen hätten selbe bereits reluiert, zumal Robothen, Kleinrechte, Zehente etc.

Hr. D^{or} v. Emperger machte aufmerksam, die Constitution bestimme einen Senat von 150 der größten Grundbesitzer, dabei seien also gewiß die Interessen der Gutsbesitzer gewahrt. Zudem sei der Einfluß der verschiedenen Stände ja gegenseitig, und es könne eben so geschehen, daß die Herrschaften und Bauern die städtische Gemeindeordnung nach ihrem Sinne reguliren.

Hr. D^{or} Ulm schlug hierauf noch vor, daß über die Urbarialfrage die bürgerlichen Deputirten nicht mitsprechen sollen.

225r

Hr. D^{or} v Emperger verwarhte sich aber dagegen; und

Hr. Gf. v Königsacker fügte bei, man soll nicht Privat-Interessen, sondern nur die allgemeinen und die Einigkeit des Ganzen vor Augen haben.

Abstimmung.

Es wurde mit 43 gegen 5 Stimmen der

Beschluß

gefaßt, das Amentement des Hrn. D^{or} v. Wasserfall zu verwerfen.

Hr. Hirschhofer trug wiederholt vor, die Ablösungsfrage sei eine Geldfrage, und geeignet, große Aufregung hervorzubringen. Die bereits erwählte Commission werde den Vorschlag machen, und er schenke den Hrn. Commissären, die er kenne, volles Vertrauen; aber er müsse dabei beharren, daß deren Vorschlag nicht auf dem beantragten provis. Landtage, sondern auf einem solchen berathen werde, welcher auf

Grundlage des a. h. Patentes vom 11. April zusammengesetzt ist. S^e Majestät hätten selbst die bisherigen Stände als aufrecht erklärt, und selbst in dieser Versammlung sei noch gestern einhellig der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Wirksamkeit der Stände fortzudauern habe. Er vertrete seine Gläubiger, den Cillierkreis, und frage die Versammlung, ob sie auf ungerechtem Boden bauen wolle.

Hr. Landeshauptmanns Stellvertreter gab zu bedenken, daß über diese Frage bereits gestern abgestimmt worden sei.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun erwiderte aber, daß gestern auch einhellig anerkannt worden sei, daß die ständ. Rechte aufrecht fortbestehen.

Hr. Jos. Gf. Kottulinsky äußerte, durch die Zusammensetzung eines solchen Landtages werde der §. 1. des Antrages wieder aufgehoben; übrigens verordne auch das a. h. Patent vom 11. April die Zuziehung von Bauern und nicht-landständischen Gutsbesitzern.

Hr. Gf. v Königsacker bemerkte, wenn man die Landstände ausschließt, so sie dieß verfassungswidrig.

225v

Hr. Landeshauptmanns Stellvertreter bemerkte im Bezug auf das a. h. Patent vom 11. April, es sei nicht richtig, daß die dort erwähnten Anträge, – wie es im Eingange des Patentes lautet, – von den Ständen ausgegangen seien; denn dieselben seien vielmehr von einer gemischten Gubernial-Commission erstattet worden.

Hr. Martius Freihr. v Königsbrun machte den Vorschlag, die Verstärkung des verfassungsmäßigen Landtages in der Art einzurichten, daß die altberechtigten Landstände mit Beiziehung von 30 Bürgern, 30 Bauern und von nichtlandständischen Gutsbesitzern auf dem Landtage erscheinen.

Hr. Prof. Hlubek brachte die Vorgänge des am 18^{ten} April abgehaltenen Landtages in Erinnerung, und wie aus Anlaß der eingelaufenen Petitionen, um eine zweckmäßigere Zusammensetzung des Landtages, der Beschluß gefaßt worden sei, einen provisorischen Landtag aus drei gleichen Dritt-Theilen, wie bereits oft erwähnt, zusammenzusetzen.

Gestern sei der §. 1. des Entwurfes eines solchen provisorischen Landtages sowie die Bestimmung angenommen worden, daß selber sich lediglich mit 3 Gegenständen, nemlich mit der Urbarialfrage, der Organisation des Provinzial-Landtages und der Gemeindeordnung zu beschäftigen habe.

Hr. Hirschhofer wendete ein, die nicht-landständischen Gutsbesitzer seien auf dem Landtage am 18. April nicht anwesend gewesen.

Hr. Prof. Schreiner entgegenete aber, sie könnten auch heute nur die allgemeinen Interessen der Gutsbesitzer vertreten, und die seien auch am 18. April vertreten gewesen.

Abstimmung.

Bei der Stimmzählung ergab sich, daß mit 23 gegen 22 Stimmen der

Beschluß

gefaßt wurde, für die Erörterung

226r

der Urbarial- und Zehentfrage einen besonderen Landtag aus den altberechtigten Landständen mit Verstärkung des Bürgerstandes und Beiziehung sowohl von nicht-landständischen Gutsbesitzern als auch von Bauern zusammenzusetzen.

Nach dieser Abstimmung ergab sich von verschiedenen Seiten der heftigste Widerspruch gegen obigen Beschluß.

Hr. Prof. Schreiner wies auf den Eindruck hin, welchen es hervorbringen müße, wenn man erfahre, daß in 4 Sitzungen fast gar nichts beschlossen worden sei; die Verantwortung der Folgen möge die treffen, welche die Schuld tragen.

Gf. Kottulinsky fürchtete eine Aufregung im ganzen Lande.

Hr. Landeshauptmanns-Stellvertreter bedauerte auch den zuletzt gefaßten Beschluß.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld gab ebenfalls seine Besorgnisse kund, welchen Eindruck es hervorbringen würde, wenn einerseits alle Landstände kämen, und andererseits nur 30 Bauern. Die Folgen könnten die schrecklichsten sein.

Hr. Freihr. v Königsbrun entgegenete, es sollen ja neben den 30 Bauern auch 30 Bürger erscheinen, zudem hätten sich die bisherigen Stände stets liberal gezeigt. Was den moralischen Eindruck betreffe, so könne der nicht so sehr zu befürchten sein; denn man habe nur gethan, was S^e Majestät angeordnet habe, und die Constitution als gesetzlich anerkenne.

Hr. D^{or} v Emperger forderte ein Certificat der Abstimmung, damit die Dagegenstimmenden sich vor ihren Committenten rechtfertigen könnten; die Nahmen der Beistimmenden aber sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Auf diese Weise setze man ja den Landtag wieder auf den alten Stand zurück, während doch ein Landtag des öffentlichen Vertrauens hätte zu Stande gebracht werden sollen. Nachdem die Minorität sich auf diese und ähnliche Weise mit der größten Entschiedenheit

226v

gegen den kurz vorher gefaßten Beschluß ausgesprochen, und dessen Folgen als höchst gefährlich bezeichnet hatte, wurden von mehreren Seiten eine

neue Abstimmung

verlangt, auf welche der Hr. Landeshauptmanns Stellvertreter sofort auch einging. Bei der Stimmenzählung ergab sich nun, daß in Rücksicht der von der Minorität so lebhaft besorgten bedenklichen Folgen die frühere Majorität mit Ausschluß von 2 Stimmen ihre vorigen Vota zurücknahm, und daher mit sehr großer Stimmenmehrheit der

Beschluß

erfolgte, daß zur Behandlung der Urbarial- und Zehentfrage kein besonderer Landtag organisirt werden soll.

Hierauf kehrte man wieder zur Verhandlung über den

§. 7.

zurück, und faßte den

Beschluß

den Schluß desselben auf folgende Weise zu formuliren: „Den gewählten öffentlichen Beamten kann der Urlaub nicht verweigert werden.“

§. 8.

Abstimmung und Beschluß

Bleibt unverändert.

§. 9.

Abstimmung

Hr. D^{or} v Kaisersfeld machte aufmerksam, daß die Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit bei den Wahlen einen zu großen Zeitaufwand erfordere.

Hr. Prof. Schreiner erläuterte, die Commission habe darauf angetragen, um der Zersplitterung der Stimmen vorzubauen.

Hr. Ritt. v Thinnfeld beantragte hierauf, bei der Wahl der Wahlmänner die relative, bei jener der Abgeordneten

227r

aber die absolute Stimmenmehrheit zu fordern.

Beschluß

durch Stimmenmehrheit:

Zur Wahl der Wahlmänner genügt die relative Stimmenmehrheit, zur Wahl der Abgeordneten aber wird die absolute Stimmenmehrheit gefordert.

Rücksichtlich der Überschrift der I Abtheilung wurde bemerkt, daß es anstatt „Grundbesitzes“ heißen müße „Gutsbesitzes“.

§. 10.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld brachte in Anregung der Anfang dieses § müße nun in Gemäßheit des angenommenen Antrages des Hrn. Karl Königshofer abgeändert werden, und zwar etwa auf folgende Weise:

[„]Von den 30 Vertretern des landtäflichen Gutsbesitzes sind 20 durch die landständischen und 10 durch die nicht-landständischen Gutsbesitzer zu wählen. In dieser Abtheilung gebührt das active Wahlrecht mit Bezug auf ... u. s. w.[“] wie im Antrage.

Beschluß.

Es wird fast einhellig, – nur Gf. Wurmbrand hatte sich auch hier auf sein Votum separatum bezogen, – beschlossen, die Textirung des Hrn. D^{or} v Kaisersfeld anzunehmen.

§. 11.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld stellte die Frage, was unter landtäflicher Körper eigentlich verstanden werde.

Hr. Gf. v Khünburg bemerkte, Tazen⁷⁵ seien auch landtäfliche Körper.

Beschluß.

Der §. 11. bleibt unverändert.

Da die §. 12. 13. 14. 15 und 16 mehr oder weniger von jener Abänderung berührt werden, welche in Folge des Amentements des Hrn. Karl Königshofers im §. 10 vorgenommen wurde; so erging an die Verfaßungs-Commission das Ersuchen,

227v

diese §.§. bis morgen revidiren zu wollen.

Hierauf hob der Hr. Landeshauptmanns-Stellvertreter die heutige Sitzung auf, und lud die Hrn. Landtagsmitglieder auf [recte: ein] morgen um 9 Uhr früh wieder im Landtage erscheinen zu wollen.

protocollirt
Leitner m/p

⁷⁵ Die als Taz bezeichnete Getränkesteuer wurde jeweils für eine bestimmte Region der Steiermark festgelegt und eingehoben. Die Taz einer Region wurde zumeist verpachtet.

Landtagssitzung vom 29. April 1848

Ludwig Freiherr von MANDELL

Prälatenstand:

Beno KREIL, Abt von Admont

Ludwig CROPHIUS Edler von KAISERSSIEG, Abt von Rein

Gottlieb KERSCHBAUMER, Abt von Vorau

Herrenstand:

Josef Graf von KOTTULINSKY, d. J.

Karl Graf von STÜRGGH

Josef Freiherr von KELLERSPERG

Heinrich Graf von BRANDIS

Karl Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Heinrich Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Alfred Graf DES ENFFANS D'AVERNAS

Wilhelm Graf von KHÜNBURG

Leopold Graf von GALLER

Karl Freiherr von MANDELL

Friedrich Freiherr von WAIDMANNSDORF

Leopold Graf von PLATZ

Gordian Freiherr von GUDENUS

Otto Freiherr von ZIERNFELD

Karl Graf von GLEISPACH

Franz Graf von WURMBRAND

Max Graf von DIETRICHSTEIN

Leopold Graf von KÖNIGSACKER

Ritterstand:

August von FRANCK

Moritz von FRANCK

Ferdinand von THINNFELD

Karl von HAYDEGG

Franz von FRIEDAU

Johann von PISTOR

Franz von KALCHBERG

Joseph Claudius PITTONI von DANNENFELD

Albert BOSET von TRAUTENBURG

Ludwig von SAFFRAN

Heinrich von KALCHBERG

Wilhelm von LEITNER

Karl Gottfried von LEITNER, 1. Sekretär

Johann von AZULA, 2. Sekretär

Landesfürstliche Städte und Märkte:

Alois JAUT, Verordneter

Franz von FORMENTINI, Judenburger Kreis

Dr. Josef POTPESCHNIGG, Judenburger Kreis

Josef SCHIBITZ, Brucker Kreis
Alois NORD, Grazer Kreis
Josef JANESCHITZ, Marburger Kreis
Dr. Josef von KAISERFELD, Cillier Kreis

Nichtlandständische Mitglieder verschiedener Kommissionen:

Dr. Gustav Franz SCHREINER, Universität
Dr. Franz HLUBEK, Universität
Karl KÖNIGSHOFER, Stadt Graz
Dr. Vinzenz von EMPERGER, Stadt Graz
Josef MARK, Stadt Graz
Dr. Johann ULM, Stadt Graz
Anton PERKO, Nichtlandständische Gutsbesitzer
Ignaz OBLAK, Nichtlandständische Gutsbesitzer
Franz HIRSCHHOFER, Nichtlandständische Gutsbesitzer

Hr. Joseph Gf. v Kottulinsky ergriff im Namen der Commission das Wort, und trug vor, die Letztere habe in Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen sich bestimmt gefunden, folgende Anträge zu machen, und zwar

§. 12.

Von den 20 Vertretern des landständischen Besitzes sollen 4 von dem Prälatenstande, die übrigen 16 von dem zufolge der §§ 10 et 11 wahlberechtigten Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes gemeinschaftlich gewählt werden.

229r

Erörterung:

Hr. Joseph Freihr. v Kellersberg erklärte, er müße überhaupt gegen die Vorgänge bei diesem Landtage protestiren, weil ...

Hr. Jos. Gf. v Kottulinsky unterbrach den Vortragenden aber durch die Hindeutung, daß jetzt nicht davon die Rede sei, sondern der §. 12 zur Verhandlung vorliege.

Hierauf übergab Hr. Joseph Freihr. v. Kellersberg dem Präsidium ein schriftliches Votum separatum, welches nicht vorgelesen wurde, und dahin lautete, es gehe nicht an, daß bei einem so wichtigen Landtage die ausser Grätz oder in nahen Provinzen domizilirenden Landstände nicht vorgeladen werden; die Auswärtigen hätten in dieser unsichern Zeit zu Hause zu thun, und hätten nicht wissen können, wann die Commission mit ihren Anträgen fertig werde. Er protestire gegen diesen Landtag und dessen Folgen als verfassungswidrig. Eben so verfassungswidrig sei es auch, daß die Landstände welche nicht Gutsbesitzer sind, beim provisorischen Landtage ausgeschlossen worden seien; denn die Verfaßungs Urkunde bestätige im §. 54 die bisherigen Landstände. Warum perhorescire man solche Landstände, welche zwar nicht ständ. Realitäten aber Kopf und Herz genug besitzen, um die Rechte ihrer begüterten Mitstände kräftig zu vertheidigen.

Hr. Wilh. Gf. Khünburg äußerte im Bezuge auf den § 12, bisher habe der Prälatenstand 8 Stimmen auf dem Landtage gehabt, während über 60 landständische Familien und etwa 100 unbegüterte Landstände stimmberechtigt waren; somit dürfte die Zahl

von 4 Prälaten etwas zu groß sein, und es vielleicht genügen, wenn 3 Stimmen dem Prälatenstande und 17 den übrigen landständischen Gutsbesitzern zugewiesen würden.

Hr. Gf. Gleispach entgegnete, daß der Dominical Beitrag der Prälaten sehr hoch sei; so z. B. in Admont 6.000 fl.

Hr. Prof. Hlubek glaubte, 2 Prälaten und 18 andere l. st. Gutsbesitzer wären billiger.

Hr. Prof. Schreiner bemerkte, der Comité-Antrag entspreche dem Verhältnisse des Dominicalbeitrages.

229v

Hr. Gf. Khünburg nahm hierauf sein Amentement zurück, zumal es sich nur um einen provisorischen Landtag handle.

Hr. Ludwig Abt zu Rein, welcher während der Debatte gekommen war, fragte nun, welcher Antrag zu Gunsten des Prälatenstandes gestellt worden sei?

Hr. Landeshauptmannsstellvertreter wiederholte hierauf den von der Commission gestellten Antrag.

Hr. Ludwig Abt zu Rein fand sich dadurch bewogen, für [!] die Discretion, mit welcher man dem Prälatenstande die bestimmte Aufnahme in den Landtag zusichern wolle, mit Dank anerkenne. Zwar sei die Betheiligung der landständischen Corporationen noch immer sehr schmal berechnet, weil aber für die l. st. Vertretung doch beßer gesorgt sei, als im ursprünglichen Antrage, so nehme er hiemit das Votum separatum des Prälatenstandes zurück.

Abstimmung.

Mit großer Stimmenmehrheit wurde der

Beschluß

gefaßt, den §. 12. ganz in der von der Verfaßungs Commission neu beantragten Weise anzunehmen.

§. 13.

Beide Wahlen geschehen abgesondert zu Grätz unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes.

Abstimmung und Beschluß.

Wird angenommen.

§. 14.

Alle nach §. 10 und 11 wahlberechtigten nicht-landständischen Gutsbesitzer Steiermarks wählen ihre 10 Vertreter in einer zu Grätz unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes statt findenden Versammlung.

Beschluß

Wird angenommen.

230r

§. 15.

Der §. 16 des Entwurfes wäre mit §. 15 zu bezeichnen.

Beschluß

Wird angenommen.

§. 16.

Die Wahllisten für die Abtheilung der landtäflichen Gutsbesitzer werden von der ständ. Buchhaltung, welche die Vorschreibung des Dominicalbeitrages in ihren Acten hat, für die landständischen und nicht-landständischen Gutsbesitzer abgesondert angefertigt.

Erörterung.

Hr. Hirschhofer fragte, ob die Wahl persönlich oder durch Stellvertreter stattfinde.

Hr. Gf. v Kottulinsky erwiederte, diese Frage sei im § 5 bereits beantwortet.

Hr. Hirschhofer erkundigte sich ferner, ob das Verhältniß des Dominical-Beitrages auch bei den nicht-landständischen Gutsbesitzern beibehalten worden sei.

Hr. Prof. Schreiner entgegenete aber, dieß sei der Privatbelehrung überlassen, weil im Landtage diese Sache schon abgethan sei.

Übrigens wurde die Frage des Hrn. Hirschhofer's bejaht.

Abstimmung und Beschluß.

Der §. 16 wird nach dem neuen Antrage der Commission angenommen.

Von nun an bildet wieder der gedruckte Commissions-Antrag die Grundlage zur Debatte.

§. 17

Erörterung:

Hr. Jaut erklärte, „da er aus den erhaltenen Aufklärungen entnommen habe, daß die hohe Landtagsversammlung für den provis. Landtag von den beantragten 90 Stimmen nicht abgehen, somit auch dem Bürgerstande inclusive der Universität, des Joanneums, der Gewerke und Fabrikanten in Summa 30, ohne dieselben aber nur 23 Stimmen einräumen dürfte; so finde er es angemessen,

230v

von seiner ursprünglich ausgedrückten Einsprache gegen die Einrechnung der obgenannten 7 intelligenten Stimmen abzugehen, und sich aus dem Grunde für den eigent-

lichen Bürgerstand mit den commissionell beantragten 23 Stimmen zu begnügen, weil auch der obere Stand der landständischen Gutsbesitzer mit so emxemplarischer [!] Liberalität die unadelichen Gutsbesitzer aufgenommen, und laut des heutigen neuerlichen Antrages auch dem Prälatenstande 3 Stimmen zugewiesen hat.“

Abstimmung und Beschluß.

Der §. 17. wird angenommen.

§. 18.

Erörterung.

Hr. Prof. Schreiner äußerte, seine frühere Einwendung gegen die Stimmenzahl der Universität, müße er durch die gegebenen Aufklärungen über das Stimmenverhältniß, wie sich selbes für die Universität hier und anderwärts darstellt, als gehoben ansehen, und er glaube auch, daß die Universität in dieser Rücksicht gewiß zufrieden sein werde.

Hr. D^{or} Podpeschnigg fragte, ob die Wahl für die Universität und das Joanneum gemeinschaftlich werde vorgenommen werden?

Hr. Prof. Schreiner erwiderte, das Joanneum sei provisorisch mit der Universität vereinigt, und somit werde auch die Wahl gemeinschaftlich vorgenommen werden.

Hr. D^{or} Podpeschnigg versetzte, es seien 30 Professooren an der Universität und 9 am Joanneum, ausser diesen 30 Doctoren der Medicin und 99 andere Mitglieder der hiesigen Universität. Es sollten dem nach von 39 Mitgliedern 2, und von allen übrigen nur 1 das passive Wahlrecht besitzen. Dagegen protestire er. Wohl gestehe der den Professooren die größte Intelligenz zu, allein in Deutschland seien gerade im

231r

Lehrkörper die größten Reactionärs. Jedenfalls sei auf diese Weise das passive Wahlrecht zu beschränken, und er meine daher, es soll unter den 3 Universitätsdeputirten 1 aus dem Lehrkörper gewählt werden, die Wahl der beiden übrigen aber frei bleiben.

Hr. Prof. Schreiner bemerkte, der Universität seien ständischerseits eigentlich 2 Vertreter zugestanden worden, von welchen wenigstens Einer dem Lehrkörper angehören sollte; dem technischen Institute am Joanneum sei dann auch Ein Vertreter zugewiesen worden. Somit komme dem Lehrkörper der Universität eigentlich ohnehin nur 1 Vertreter zu.

Hr. Ritter v Thinnfeld fügte bei, man habe die Interessen der technischen Wissenschaften überhaupt im Auge gehabt, und daher einen bestimmten Vertreter derselben nemlich Einen Abgeordneten des Joanneums gewünscht.

Hr. Ludwig Abt zu Rein äußerte, bei dieser Sachlage könne es sich nur darum handeln, ob alle 3 Deputirten von der Universität und dem Joanneum, oder der Eine von dem letztern allein gewählt werden soll. Zudem sei doch zu bedenken, daß viele

Mitglieder der Universität auch rücksichtlich anderer persönlichen Eigenschaften wahlfähig seien.

Hr. Gf. Gleispach bemerkte, wenn nur Ein Abgeordneter der Universität dem Lehrkörper angehören sollte, so müßte dieser ein Professor des technischen Institutes sein, weil am Joanneum nur die Professoren vorhanden seien.

Hr. Prof. Schreiner erinnerte, daß diese Einrichtung nur für den provisor. Landtag gelten soll, künftig würde vielleicht der erhobene Anstand beseitigt werden können. Uibrigens sei dießmal, ungeachtet die Zahl der Universitäts-Mitglieder sehr groß war, die Wahl doch auf zwei Lehrer gefallen.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld sprach die Ansicht aus, die freie Wahl sei immer die unparteiichste; dermalen habe man 2 Lehrer gewählt, weil man es für am zweckmäßigsten ansah, aber dem Grundsätze nach soll die Wahl frei bleiben.

231v

Hr. Prof. Schreiner sagte, er erlaube sich die Bemerkung, dermalen hätten die Hrn. Wähler zweien Lehrern die Ehre gegeben, die Universität vertreten zu dürfen, künftig dürfte es aber bei einer ganz freien Wahl schwerlich mehr der Fall sein, weil der Lehrkörper gegenüber den andern Mitgliedern sehr klein sei. Dieß zeige sich bei den Rectorswahlen, wo fast nie ein Lehrer gewählt werde.

Hr. D^{or} Podpeschnigg versetzte, es würde gewiß zu bedauern sein, wenn kein Lehrer gewählt würde, aber darin liege noch kein Grund, die übrigen Universitäts Mitglieder, Advokaten, Ärzte etc. zu beseitigen.

Hr. Prof. Schreiner berief sich wiederholt auf die Rectorswahlen.

Hr. D^{or} Podpeschnigg entgegnete aber, bei letzteren sei eine gewisse Rivalität.

Abstimmung.

Es wurde mit 38 gegen 5 Stimmen der

Beschluß

gefaßt, daß der §. 18 im wesentlichen unverändert bleiben, nur über Antrag des Hrn. Prof. Hlubek das Wort „wenigstens“ weggelassen werde.

§. 19.

Erörterung.

Hr. Gf. v Kottulinsky beantragte, am Schluß des § zu setzen: ... aus der Mitte der Wähler zu wählen. Über den Wahlact ist ein Protocoll aufzunehmen, worin jeder Wähler sein Votum zu fertigen hat, und das Wahlprotocoll ist sogleich nach geschlossener Wahl dem Landeshauptmanne einzusenden. Die Abgeordneten werden einzeln jeder durch einen besonderen Wahlact gewählt.

Ferners beantrage der Hr. Graf auch, zu dem oben neu stillisirten §. 14

beizufügen: ... Über den Wahllact ist ein Protocoll aufzunehmen, worin jeder Wähler sein Votum zu fertigen hat, und das Wahlprotocoll ist sogleich nach geschlossener Wahl dem Landeshauptmanne einzusenden. Die Abgeordneten werden einzeln jeder durch einen besondern Wahllact gewählt.

Abstimmung und Beschluß.

Beide Anträge werden angenommen.

§. 20.

Abstimmung und Beschluß.

Bleibt unverändert.

§. 21.

Erörterung.

Hr. D^{or} v Emperger bemerkte, die wenigsten Wähler wüßten, wer in ihrem Viertel wohnt, daher scheine es ihm besser, wenn alle Wahlmänner an einem Orte gewählt, und die Wahl nicht bloß auf das zuständige Viertel beschränkt würde.

Hr. Prof. Hlubek entgegenete, wenn die Wahl nicht auf die Viertel beschränkt würde, so erhielte man nicht die nöthige Anzahl von Wahlmännern, weil die Stimmen nur auf einzelne wenige zusammenfallen würden.

Hr. Jos. Pittoni v Dannenfeld beantragte, die Wahllisten drucken zu lassen, dann könne jeder sich die Vertrauensmänner auswählen.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld meinte auch, die Wahl sei auf die Viertel zu beschränken, weil auf diese Weise jeder District wirklich bei der Wahl vertreten sei, und weil sonst mehrseitig die nemlichen Wahlmänner gewählt werden könnten.

Hr. Jos. v Pittoni bemerkte, bei der Wahl für das deutsche Parlament seien von den Wählern häufig die im Wahl-Comité sitzenden Viertelmeister, Pfarrer etc. gewählt worden, er glaube daher, das Wahl-Comité soll aus Personen eines andern Viertels zusammengesetzt werden, oder es sollen überhaupt indifferente Männer die Wahl leiten.

Hr. Prof. Hlubek erachtete ebenfalls, die Wahl der Wahlmänner soll auf das Viertel beschränkt bleiben, zumal man doch im engern Kreise die Einwohner beßer kenne und daher die Vertrauensmänner leichter auffinde.

Hr. D^{or} v Emperger beharrte aber bei seinem Wunsche.

Hr. Magistratsrath Nord erklärte es dürfte sehr schwierig sein, 8.000 Wähler an Einem Orte 60 Wahlmänner wählen zu machen.

Hr. Mark erklärten diesen Antrag des Hrn. D^{or} v Emperger ebenfalls für practisch unausführbar.

Hr. Magistratsrath Nord formulirte sofort den Antrag auf folgende Weise: ... nach den Vierteln eingetheilt; jeder District wählt aus seinen Wahlberechtigten nach einer vorliegenden gedruckten Wahlliste unter der Leitung des Viertelmeisters 4 Wahlmänner und der somit ... u. s. w.

Abstimmung und Beschluß:

Der von Hrn. Nord formulirte Antrag einer Änderung im §. 21 wird fast einhellig angenommen.

Zum §. 12.

Hr. Ludwig Abt zu Rein trug vor, das natürliche Billigkeitsgefühl dränge ihn, noch einmal auf die Bestimmungen des §. 12 zurückzukommen. Der Hr. Fürstbischof von Seckau sei gestorben, der Hr. Dompropst nicht introducirt, der Hr. Propst zu Graz noch krank, und somit blieben nur noch 5 Prälaten, welche dermalen in Betrachtung gezogen werden könnten, und davon sollten nach dem neuen Antrage der Commission 4 auf dem Landtage erscheinen können. Wenn er dagegen bedenke, wie sehr die alten Landstände sich in ihren Rechten beschränken lassen müßten, so müße er gestehen, daß die Annahme einer so großen Begünstigung von Seite des Prälatenstandes eine Indiscretion sein würde. Derselbe würde sich daher gewiß mit 3 Stimmen zufrieden stellen, und die 4^{te} noch den alten Landständen abzutreten bereit sein.

Hr. Beno Abt zu Admont erklärte, Hr. Abt zu Rein habe ganz im Sinne und aus dem Herzen aller Prälaten gesprochen.

233r

Abstimmung und Beschluß.

Der Antrag des Hrn. Abten von Rein wird allgemein angenommen, und es ist darnach im §. 12 die erforderliche Abänderung vorzukehren.

§. 22.

Abstimmung und Beschluß.

Wird unverändert angenommen, nur muß anstatt auf den §. 11 vielmehr auf den §. 19 Beziehung genommen werden.

§. 23.

Abstimmung und Beschluß.

Wird unverändert angenommen.

§. 24.

Abstimmung und Beschluß.

Bleibt unverändert.

§. 25.

Erörterung.

Gf. Khünburg bedauert, daß die Regierung noch keinen Wahlcensus erlassen habe, der hier beantragte schein etwas zu ausgedehnt; ebenso erachte er eine Aufenthaltszeit von 1 Jahr zu kurz, zumal durch anderwärtige Wahlgesetze selbe auf 5 Jahre festgesetzt sei.

Hr. Gf. v Geispach entgegenete, die Forderungen der Zeit gingen über eine solche Beschränkung hinaus; denn, wenn die Aufenthaltszeit auf 5 Jahre festgesetzt würde, so wären dadurch zu viele Personen ausgeschlossen; zumal solche, deren Beschäftigung einen Wechsel des Aufenthaltes nothwendig macht, wie z. B. Künstler etc.

Gf. Khünburg erwiderte aber, es sei eine Lehre der Geschichte, daß alle Staaten, welche einen zu ausgedehnten Wahlcensus annahmen, zu Grunde gingen. So sei Rom nur groß gewesen, so lange es einen bedeutenden Wahlcensus hatte; so schein auch Nordamerika seinem Verfall entgegen zu gehen, weil es ein unbeschränktes Wahlrecht eingeführt habe.

Hr. Profeför Schreiner bemerkte, nach der dermaligen Textirung könne es zweifelhaft sein, ob Doctoren, wenn sie nicht Advokaten sind, so wie ob Wundärzte das Wahlrecht besitzen. Er beantrage daher zu

233v

setzen: ... Advocaten, Doctoren, Wundärzte, Profeforen ...

Abstimmung und Beschluß.

Der Antrag des Herrn Prof. Schreiner wird angenommen.

§. 26.

Abstimmung und Beschluß.

Auf Antrag des Hrn. Gfn. v Gleispach ist das Wort „bleibenden“ vor Wohnsitz wegzulassen.

§. 27.

Abstimmung und Beschluß.

Anstatt: „der kleineren bürgerlichen Gemeinden“ ist zu setzen: – der im §. 23 erwähnten bürgerlichen Gemeinden ... Ferners ist in der vorletzten Zeile anstatt auf den §. 11 vielmehr auf den §. 19 Bezug zu nehmen.

Erörterung

am Schluß der I Abtheilung:

Gelegentlich brachte hier Hr. Gf. v Khünburg auch in Anregung, ob die Abgeordneten nicht etwa zur Eidesleistung anzuhalten seien, darauf, daß sie nicht bestochen worden seien.

Hr. Gf. v Gleispach entgegenete aber eine solche Einrichtung würde für den gewissenhaften unnötig für den gewissenlosen aber unwirksam sein.

Abstimmung und Beschluß.

Der Motion des Hrn. Gfn. v Khünburg wurde keine Folge gegeben.

§. 28.

Erörterung.

Hr. D^{or} v Kaisersfeld, ihm scheinere bei den Landgemeinden auf 5 fl gestellte Wahlzensus im Vergleiche gegen die für den Bürgerstand aufgestellten Grundsätze zu hoch. Im Cillierkreis würden dadurch eine Menge von unterth. Grundbesitzern ganz ausgeschlossen; er glaube daher ein

234r

Census von 3 fl dürfte genügen.

Hr. M. R. v Frank meinte, man könne im Allgemeinen jeden behausten Grundbesitzer als Wahlberechtigten erklären.

Dagegen wendete Gf. Kottulinsky ein, daß dann der große unbehauste Grundbesitz ausgeschlossen werde.

Hr. Gf. v. Gleispach erläuterte, die Commission sei im Census nicht weiter herabgegangen, weil in einigen Landestheilen der Grund und Boden sehr zerstücket und dadurch ein Proletariat begründet worden sei, welches ausgeschlossen werden soll.

Hr. Jos. Pittoni v Dannenfeld bemerkte, Gewerbsleute auf dem Lande, welche keinen Grund besitzen, aber 3 fl Erwerbsteuer zahlen, seien auf diese Weise ausgeschlossen.

Hr. Ritt. v Thinnfeld entgegenete, in dieser Abtheilung sollen nur die unterthänigen Grundbesitzer vertreten sein, daher würden die Gewerbsleute, als solche, mit Recht hier ausgeschlossen.

Hr. Prof. Hlubek meinte, da man überhaupt eine breite Basis angenommen habe, so möge man auch hier 3 fl anstatt 5 fl festsetzen.

Hr. Gf. Kottulinsky bemerkte, bei den Stadtgemeinden habe man gewisse intelligente Theile der Bevölkerung für die ein Census nach Steuerzahlung kaum anwendbar ist, nicht ausschließen wollen.

Hr. Jos. Pittoni v Dannenfeld bemerkte, auf diese Weise werde auf dem Lande der Pächter einer großen Mühle, Tafeln u. s. w. vom Wahlrecht ausgeschlossen, während ein Bauer mit 5 fl Grundsteuer wählen dürfe.

Hr. Gf. Gleispach entgegenete, ein solcher Pächter habe nicht Interesse an Grund und Boden, und werde daher hier vom activen Wahrecht mit Recht ausgeschlossen, indessen gewählt könne er werden.

Hr. Gf. v Khünburg äußerte, das Wohl der Staatsgesellschaft hänge nicht von der weiten Ausdehnung des Wahlrechtes ab, sondern von den Eigenschaften der Gewählten. Daher müsse in den Wählern eine gewisse Kraft liegen, und daher sei auch

ein höherer Census vorzuziehen, wie denn auch die freiesten Staaten, z. B. Belgien, einen nicht unbedeutenden Census hätten.

234v

Hr. Prof. Schreiner erachtete, wenn es mehrere Bezirke gebe, welche bei einem Census von 5 fl nicht vertreten sein würden, wie Ankenstein, Stermoll, Obrohitsch u. d. gl; so sei es wohl angezeigt, den Census auf 3 fl zu ermäßigen.

Hr. Jaut führte hierauf an, was ihm seine Erfahrung bei controllsämtlichen Untersuchungen an die Hand gegeben habe, nämlich daß in Ankenstein von 3.000 Steuernummern etwa die Hälfte unter 5 fl Steuer entrichten, und daß die Gründe in den Bezirken Obrohitsch, Stermoll, Stattenberg, Lukaufzen, Oberradkersburg, u. m. a. so parcellirt seien, daß die meisten Grundholden nur 3 – 4 Gulden zahlen, und daher bei einem Census von 5 fl gar nicht wahlberechtigt sein würden.

Hr. Hlubek äußerte, wenn sich Hr. Gf. v Khünburg diesfällige Beweise wünsche, so könne er sie in der gedruckten Festgabe für die deutschen Land- und Forstwirthe finden.

Hr. Karl Königshofer machte auch aufmerksam, der Ausdruck „an Grund- und Haussteuer zusammen“ könne den Zweifel erwecken, ob jener Grundbesitzer, welcher an einer Steuergattung allein den Census nachweise, wahlberechtigt sei oder nicht. Er glaube daher, man soll setzen: „einzeln oder zusammen[“].

Abstimmung.

Durch Stimmenmehrheit ergab sich der

Beschluß:

Rücksichtlich des Census im §. 28 Zeile 2 die Abänderung zu treffen: ... und wovon an Grund- und Haussteuer einzeln oder zusammen ein Steuerbetrag von wenigstens 3 fl CM. zu entrichten ist, ...

§. 29.

Abstimmung und Beschluß.

Bleibt unverändert, nur in der letzten Zeile ist vor dem Worte Provinzial-Landtag einzuschalten „provisorischer“.

235r

Zum §. 2.

Hr. Gf. v Gleispach beantragte für den §. 2. folgenden Beisatz: ... für jeden derselben ist nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmann zu wählen.

Abstimmung und Beschluß.

Der Antrag wird angenommen, und es ist dem §. 2. der Beisatz anzufügen.

§. 30.

Abstimmung und Beschluß.

Bleibt unverändert, nur bei dem Wahlorte Pettau haben die Ortschaften: Waldschach und Harrachegg wegzubleiben, und sind dagegen bei dem Wahlorte Gleinstätten nach Trauttenburg beizufügen.

§. 31.

Erörterung:

Hr. D^{or} v Kaisersfeld beantragte, den Anfang des vierten Absatzes dieses § in dem Sinne zu ändern, daß die Wahlmänner aus dem Bezirke selbst zu wählen seien. Nämlich auf folgende Weise: Jeder Bezirk hat aus seinen Wahlberechtigten so viele Wahlmänner zu ernennen, als ...

Abstimmung und Beschluß.

Der Antrag wird angenommen.

Zum §. 2.

Hr. Karl Königshofer machte bei der Besprechung des §. 31 darauf aufmerksam, daß auch eine Bestimmung nothwendig sei, binnen welcher Zeit der gewählte Abgeordnete und Ersatzmann sich über die Annahme der Wahl erklären müsse.

Hr. Karl Gf. v Gleispach beantragte, diese Bestimmung dem §. 2 anzuhängen, und zwar in folgender Textirung:

Jeder Gewählter [!] hat binnen drei Tagen nach der an ihn gelangten Kundmachung der Wahl dem Wahlcomité zu erklären, ob er die Wahl annehme, oder nicht; widrigens er als die Wahl ablehnend angesehen wird.

§. 32.

Abstimmung und Beschluß.

Bleibt unverändert.

235v

§. 33.

Hr. Gf. v Khünburg bemerkte hinsichtlich der Taggelder und Reisevergütung für die Abgeordneten hätte er gedacht, daß ihnen die Diäten eines Kreiscommissärs zuzuweisen sein dürften. Hinsichtlich der Eisenbahne wisse er nicht, worauf sich die Zuweisung der 1^{ten} Wagenklasse gründe.

Im Bezuge auf die letztere Frage erläuterte Hr. Landeshauptmannsstellvertreter, es bestünde eine eigene Verordnung, welche allen reisenden Commissären oder Beamten die Erste Wagenklasse der Eisenbahn einräume, und nur die Dienerschaft in die 2^{te} Classe weise.

Hr. Karl Gf. v Gleispach fügte noch im Allgemeinen bei, die Commission habe die Gebühren für die Abgeordneten nur darum nicht höher beantragt, damit niemand verleitet werde, sich um die Stelle eines Abgeordneten aus Gewinnsucht zu bewerben, obwohl die Stellung eines Volksvertreters sonst gewiß auch ein höheres Gebühren Ausmaß erfordert haben würde.

Von mehreren Seiten wurde übrigens der erste zweizeilige Absatz dieses § für überflüssig angesehen, und daher dessen Beseitigung beantragt.

Abstimmung und Beschluß.

Der erste Absatz des §. 33 ist wegzulassen, übrigens aber bleibt der §. unverändert.
ad §. 1.

Hr. Jos. Gf.v Kottulinsky beantragte, im §. 1. soll noch beigefügt werden, daß der provisorische Landtag unter dem Vorsitze Sr Excellenz des Hrn. Landeshauptmannes oder seines verfassungsmäßigen Stellvertreters zusammengesetzt werde.

Abstimmung und Beschluß.

Einhellig nach Antrag.

§. 34.

Erörterung.

Da von mehreren Seiten die Frage

236r

entstand, ob die Sitzung des provisor. Landtages öffentlich sein, und die Verhandlungen desselben veröffentlicht werden sollen; so kam man nach Erörterung mehrerer Vorschläge in dem

Beschluße

überein, einen Schlußparagraphe N^o 34 beizufügen, wie hier folgt: Der Zutritt zu den Landtags Verhandlungen ist nach Maß der Räumlichkeit Jedermann gestattet. Die Verhandlungen sind durch den Druk zu veröffentlichen, die Bestimmung über den Umfang und die Art der Veröffentlichung bleibt dem provisorischen Landtage vorbehalten.

Hr. Landeshauptmanns-Stellvertreter bemerkte hierauf, der somit zu Stande gebrachte Antrag zur Zusammensetzung eines provisorischen Landtages sei nun durch das Landespräsidium dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

Hierauf hob der Hr. Landeshauptmanns-Stellvertreter die heutige Landtagssitzung auf.

Protocollirt
Leitner m/p

Landtagsprotokolle 1847 bis 1848
Personen- und Sachregister
(ohne Landtags- und Ausschussfunktionen)

- Abgeordnete, Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit 227
Adel 14
Adresse an den Kaiser 141, 144, 145, 195
Ahnensproben 14
Akademie der Wissenschaften in Wien, Errichtung 63
Arbeitshäuser auf dem Lande, Errichtung 65
Armenunterstützung 151, 154, 155, 159, 160
Bauinspektion, Amtspersonal 16, 96
Baukunst, Lehrkanzel am Joanneum, Systemisierung 2
Beamte, ständische; Quartiersbeitrag 73, 85
Beamte, ständische; Vereidigung auf die Konstitution 167
Bezirksstraßen, Herstellung und Erhaltung 75, 102
Bezirksstraßen, Konkurrenzbeitrag 102
Bienen-Prämien, Aufhebung 63, 132
Bienenprämien, Verteilung; Modifizierung oder Aufhebung 63, 132
Bürgercorps, Grazer 180, 183, 195
Cilli, Burgruine; Ankauf 3
Domestikalschulden, Regulierung 84, 87
Domestikalvermögensstand, Nachweisung 87
Drittelgründe, Veränderungsgebühren 68
Einlass, 20%iger, Einfluss auf die Urbargabenablösung 32–56
Einquartierungsnormale 19
Eisenbahn, Benützung für Militärtransporte 101, 195
Eisenbahnbau 14, 92, 96
Eisenhütten-Lehranstalt, ständische 96
Fahne, deutsche; Aufpflanzung auf dem Landhaus 187
Finanzangelegenheiten, ständische; Regulierung 84, 87
Finanzkredit, Aufrechterhaltung 136
Fischereirechtsfreiheit, Petition der Pölser Untertanen 175
Fleischauflags-Amtslokal, Abtretung für Kettenbrückenbau 13
Fossil, Dr. Friedrich August, Fiskalsadjunkt; wird kaiserlicher Rat 86
Gefälle, durch Einführung der Verzehrssteuer aufgehobene; Entschädigung 89
Gemeindeordnung, Ausarbeitung 131, 140, 168, 174
Gemeindeordnung, Comité 201
Gerichtsverfahren, öffentlich und mündlich; Einführung 145, 168, 195
Gewerbeverein, steirischer; Unterstützung 14
Gnadengaben-Verteilung für 1847 bzw. 1848 26, 136
Grenzberichtigung mit Ungarn 3, 4, 57
Hausklassensteuer, Vereinfachung 60
Hauszinssteuer, Einhebung auf dem Lande 60
Historischer Verein, Unterstützung 26, 97

- Hofkammer-Obligationen, Verkauf 3
Hornviehprämien, Verteilung; Modifizierung oder Aufhebung 63, 132
Hornviehzucht, Eigenzuchtzertifikate 74
Hornviehzuchtprämien, Aufhebung 63, 132
Industrie-Verein, steirischer; Unterstützung 14
Inkolat der steirischen Landstände 14, 97, 139
Invasionsschuld, Übernahme auf den Staatsschatz 84, 87
Inzaghi, Carl Graf von, Oberster Kanzler; 50jähriges Dienstjubiläum 97, 161
Jagdrechtsfreiheit, Petition der Pölser Untertanen 175
Joanneum, Lehrkanzel für Baukunst, Systemisierung 2
Joanneum, Studienzeugnisse; Gültigkeit 96
Kalchberg, Franz von, ständischer Eisenbahn-Grundeinlöschungskommissär,
Auszeichnung 15, 85
Kapitalisten, Besteuerung 59
Kataster, stabiler 56, 59, 63
Kavallerie, in Steiermark einquartiert 18
Kavallerie, Kasernbau in Leibnitz 86
Kettenbrücke in Graz 13
Kommission zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande 142
Konstitution, Bewilligung 141, 145, 167
Kreisamt Graz, ständ. Beschwerde wegen angemaßter Jurisdiktion 12, 61
Kriminalgerichte, Einführung 64, 202
Landesanlagen, allgemeine 18
Landesverfassung, neue; Gesuch an den Kaiser 136, 141
Landesverfassung, ständ. Comité 150, 152, 161, 163, 164, 185, 196
Landstände, alterbliche; Beschränkung ihrer Repräsentation im Landtag durch die neue
Organisierung 206–215, 228
Landstände, Obligationenankauf 3
Landstände, Privatmaut zu Weitersfeld; Befreiung 12, 61, 99
Landstände, Regeln bei Neuaufnahme 97, 139
Landtag, Abgeordnete; Vereidigung nicht notwendig 233
Landtag, Beschickung durch die Stadt Graz 131, 188, 189
Landtag, Beschränkung der Repräsentation der alterblichen Landstände durch die neue
Organisierung 206–215, 228
Landtag, Deputation an den Gouverneur 148
Landtag, Deputation an den Kaiser 139, 141, 144, 145, 167–172, 179, 195
Landtag, Deputation an Erzherzog Johann 136, 144, 145
Landtag, Deputation der Grazer Bürger 136, 138, 139
Landtag, Deputierte des Vierten Standes 131
Landtag, erklärt sich permanent wegen wichtiger Beratungen 142
Landtag, Petition der Stadt Hartberg wegen Vertretung 203
Landtag, Vertretung der Hauptgewerkschaft Eisenerz 205
Landtag, Vertretung der Montanindustrie 189
Landtag, Vertretung der nicht-landständischen Gutsbesitzer 194, 195, 205, 220
Landtag, Vertretung des Bauernstandes 166, 186, 188, 195
Landtag, Vertretung des Bürgerstandes 148, 188, 205
Landtag, Zusammensetzung; Petition der Stadt Cilli 189

- Landtag, Zusammensetzung; Petition der Stadt Leoben 189
Landtag, Zusammensetzung; Petition der Stadt Marburg 189
Landtag, Zusammensetzung; Petition der Stadt Pettau 189
Landtag, Zusammensetzung; Petition des Marktes Tüffer 189
Landtag, Zusammensetzung; Petition von Stadt und Bezirk Windischfeistritz 203, 206
Landtag, Zusammensetzung; Prälatenstand verahrt sich sein Recht auf Vertretung 212, 232
Landtagsabgeordnete, Diäten und Bestimmung der Eisenbahn-Wagenklasse 235
Landtagsausschreibung mit verstärkter Vertretung, Organisation 186, 188, 206, 214, 215, 225–236
Landtagsbeschlüsse vom April und August 1847, Relation 61, 84
Landtagseingaben an den Kaiser, Fristbestimmung für Landschaftsagenten 61, 84
Landtagsmitglieder, Beschränkung deren Zahl auf 90 192, 193
Landtagsordnung, Regeln 27, 61
Landtagsorganisation, ständ. Comité; 193, 201, 205, 206
Landtagsprotokolle, Aufnahme durch Stenographen 61
Landtagsprotokolle, Veröffentlichung zur Rechtfertigung der ständ. Geschäfte 162
Landtagssitzung, Verlegung 164
Landtagssitzung; Öffentlichkeit und Drucklegung der Verhandlungsschriften 236
Landvolk, Beruhigung und Erleichterung; Vorschläge 145
Landwache, Einführung 64
Landwehr, Dienstpflicht; Milderung 14
Laudemium von Drittelgründen 68
Laudemium, Ablösungsanträge 32, 49
Lehrplan, neuer; Einführung 145, 168
Lotterien, Aufhebung, wird nicht bewilligt 30
Mandell, Ludwig Freiherr von Mandell, Referent in Eisenbahnsachen; Belobigung 15
Marburg, Theaterbau 86, 91
Militär, Beedigung auf die Konstitution, Ansuchen 167
Militär, Bequartierungsnormale 19
Militär, Entfernung aus Graz; Vorstellung dagegen 172, 179
Militärarär, Streustrohlieferung für die Kavallerie 18
Militärtransporte mit der Eisenbahn 101, 195
Ministerium, Ernennung eines neuen; Ansuchen 145
Mürztal, Bewohner; Petition um mehrere Verbesserungen 194
Nationalgarde 183, 184
Nationalgarde, ständ. Praktikanten; Uniformbeitrag 196, 202
Nationalgarde, ständische Beamte 196, 202
Naturalleistungen, Aufhebung der Entschädigung 196, 203
Niederösterreich, Landstände; steir. Deputation nach Wien zur Beratung ständ. Institutionen 174, 182, 185, 198
Normalschulen, Unterricht; Verbesserung 70
Oberpettau, Herrschaft und Gemeinden; Petition um Erleichterungen bei Verzehrungssteuerablösung 186
Obligationen, Ankauf 3
Operateur, Stipendien; Verlängerung 140
Pferdeprämien, Verteilung; Modifizierung oder Aufhebung 63, 132
Privatmaut zu Weitersfeld, Befreiung der Landstände 12, 61, 99

- Quartierzinsbeitrag für die Beamten 73, 85
Realschule, ständische; Schaffung einer Assistentenstelle für technisches Zeichnen 14
Realschule, ständische; Studienzeugnisse, Gültigkeit 96
Realschule, ständische; Vorprüfung und Unterrichtsüberwachung 70
Reichstag, deutscher; Beschickung 187
Reichstag, österreichischer; Einberufung 167
Reichsversammlung, deutsche, in Frankfurt am Main, Beschickung 187
Rekrutierung, Aufschub und Einführung der Losung 145, 166
Ricki, Wilhelm, jubiliertes ständischer Buchhaltungs-Rechnungsrat; Personalzulage 23, 139
Robot-Ablösungen 32
Salzpreise, Verminderung 145, 166
Schubordnung, Verbesserung 64
Schulunterricht in den Normalschulen, Verbesserung 70
Sekretäre, ständische; Stimmrecht im Landtag 154, 159
Sicherheitslandwache, Einführung 64
Staatshaushalt; Votum betr. Genehmigung zur Einsichtnahme wegen Steuerbewilligung 59
Staatskredit 136
Stände, erblich-historische; Beschluss, ihre bisherigen Rechte im Landtag „der neuen
Organisirung zum Opfer zu bringen“ 206–215, 228
Ständische Gefälle, aufgehobene; Entschädigung 89
Ständische Konzessionen, neue; allerrh. Reskript 158, 195
Ständische Verfassung, neue; Comité 136, 141, 150, 152, 161, 163, 164, 174, 182, 185, 198
Ständische Vermögen, Stand; Nachweisung 87
Stenographen bei Landtagssitzungen, Einführung 61
Steuerbewilligungsrecht der Landstände, Verwahrung 18ff., 23
Steuerpostulat für 18437, allerhöchstes Wohlgefallen 63
Steuerpostulat für 1848 59, 140
Strafrechtspflege, Einführung mit öffentl. und mündl. Verfahren, Landwache 64, 145, 202
Straßenherstellung und erhaltung; Kostenmaßstab 75, 102
Streuholz-Lieferung für Militärpferde 18
Stubenberg, Wolf Graf von; besorgt die ständischen Geschäfte in Wien 153
Studenten, Unterstützung; Anweisung aus Domesticale 154–158, 160, 161
Studienplan, neuer; Einführung 145, 168
Studienzeugnisse, ständische; Gültigkeit 96
Taubstummeninstitut, Ankauf einer Realität 24, 96
Taubstummeninstitut, dritter Lehrer 23, 97
Tobelbad, Ankauf von Wiese, Acker und Wald 68, 96
Ungarn, Grenzstreit mit Steiermark 3, 4, 57
Unger, Franz, Professor am Joanneum; Personalzulage 26
Universität Graz, Deputierter zum ständ. Verfassungs-Comité 200
Universität Graz, Studenten; ständische Unterstützung 154–158, 160, 161
Urbarial- und Zehentablösung, Gubernialkommission; ständ. Mitglieder 177–179
Urbarialablösung, Petition der Stadt und des Bezirkes Windischfeistritz 206
Urbarialgaben, Ablösung; Patent 32, 56, 79, 145, 164, 168, 177, 196, 203
Verfassung, Bewilligung 141, 145, 167
Verfassung, Gesuch an den Kaiser 136, 141
Verfassung, ständ. Comité 150, 152, 161, 163, 164, 185, 196

Verfassung, ständ. Comité; Deputierte der Stadt Graz 163, 188, 196
Versatzamt, Pfänder der Armen; Auslösung 151, 154
Verzehrungssteuer, Modifizierung 146, 166
Vorspann, Landesbeitrag; nachträgliche Ausschreibung 99
Wahl, Zensus 233
Wahlmänner, Wahl mit relativer Stimmenmehrheit 227
Wahlrecht, aktives, steht nur Männern zu 222
Wappen der ständ. Familien, Einsichtnahme; Bewilligung 14
Wickenburg, Mathias Constantin Graf von; Gouverneur; Dankschreiben vom Landtag 148
Winkelschreiber, Hinwirken auf deren Abschaffung 32–56
Zehentablösung, Patent 32–56, 79, 168, 177, 196, 203
Zensus für Wahlen 233